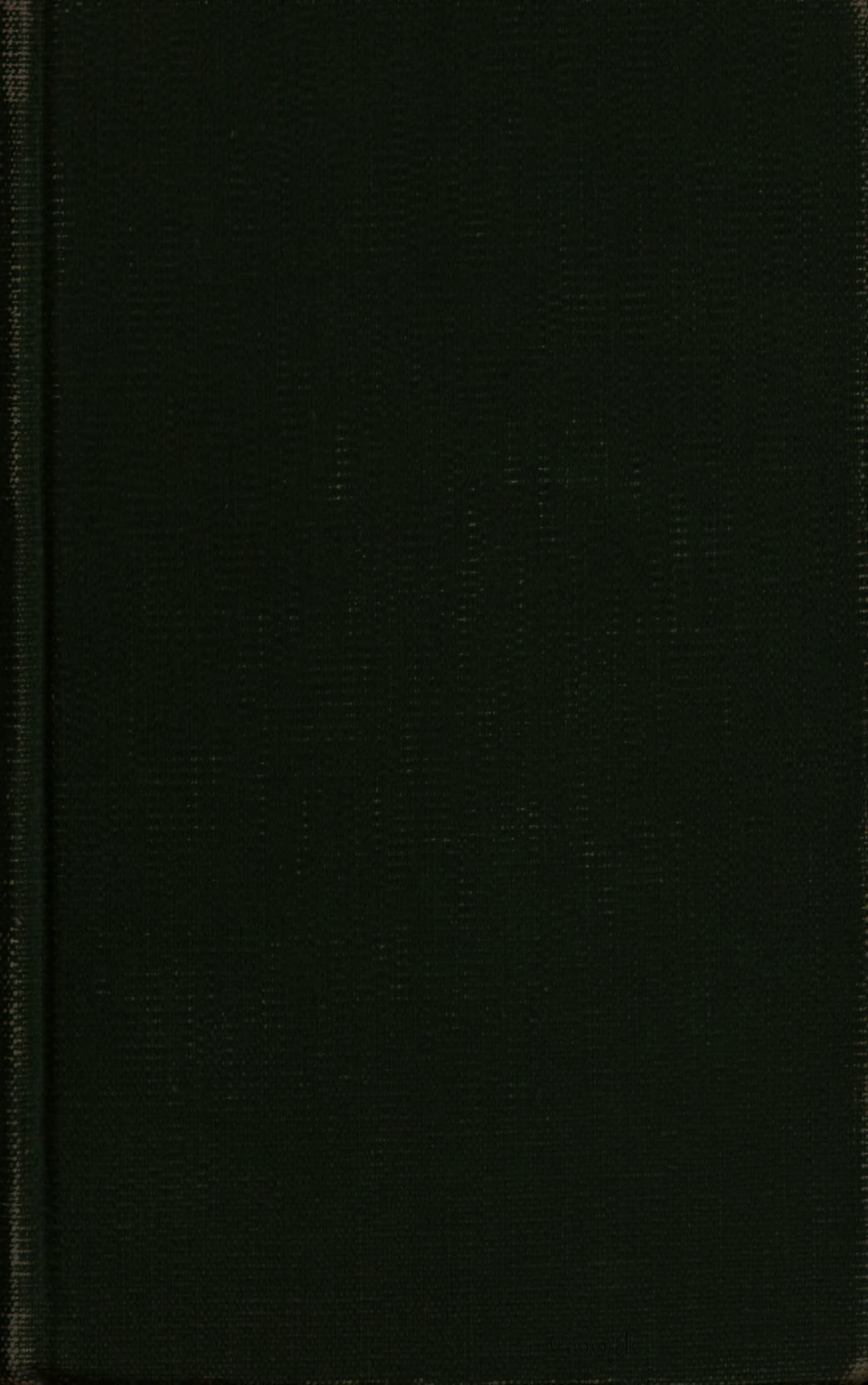
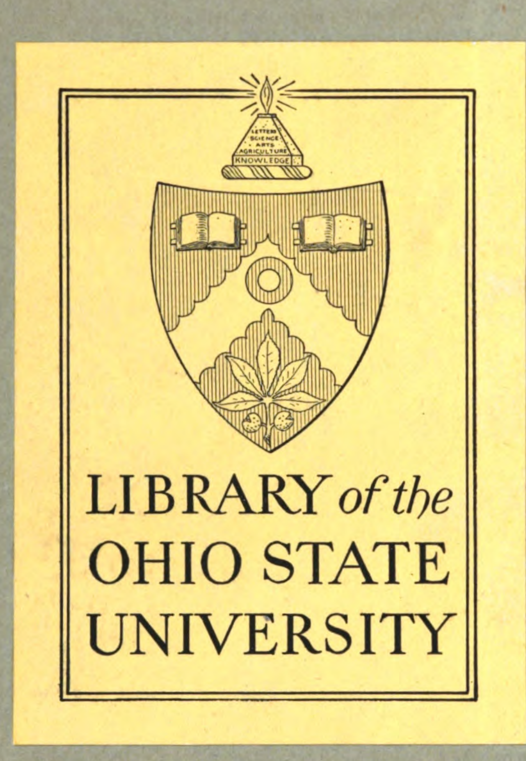



LETTERS
SCIENCE
ARTS
AGRICULTURE
KNOWLEDGE
LIBRARY of the
OHIO STATE
UNIVERSITY


GEO. A. FLOHR CO.
LIBRARY
BINDERS
CINCINNATI, O.

Archiv Fur Reformationsgeschichte

Vol. 10-11

1912-14

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

X. Jahrgang. 1912/13.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Inhaltsverzeichnis.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 37.
10. Jahrgang. Heft 1.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander

von

A. Scholz.

Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen 1522—1525 II

von

K. Pallas.

Vergeriana 1534—1550

von

W. Friedensburg.

Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540

von

O. Clemen.

Paul Lindenau

von

H. Becker.

Mitteilungen

(Th. Wotschke, Ein Brief Johann Aurifabers — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Bugenhagens Ki
ihrem Verhäl

Von A

.Die Geister erwachen. (
s ist eine Lust zu leben!-
s klassische Zeitalter de-
eister erwachten. die Stu
u leben. Aber es erwach
die Schwarmgeister. die d
u schaden drohten. De
ab mit schäumenden W
nlte vielfach über die
Weges miteinander in Kan
er die Meinungen sich
Parteitreibereien. die zum
eligiösen mengten — n
age — waren darauf
en kirchlichen Wesens
deren Städten machte
h man ein. daß das b
Brauche in Leben und L
er Gesamtheit noch de
ar und sicher das Neu
chen Leben wollte. I
ungen dieses Lebens, a
lten und die einen
ährende Unruhen gew
ch die klassische Ze
d derjenige, der
ogen eingedämmt. f
hannes Bugenhag

Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander.

Von **A. Scholz.**

„Die Geister erwachen, die Studien blühen. Jahrhundert, es ist eine Lust zu leben!“ so hat Ulrich von Hutten einst das klassische Zeitalter des Humanismus gepriesen. Ja, die Geister erwachten, die Studien blühten. Es war eine Lust zu leben. Aber es erwachten, wie wir wissen, auch viele eitle Schwarmgeister, die dem neuen Leben der Reformation zu schaden drohten. Der Strom religiöser Begeisterung trieb mit schäumenden Wogen durch das deutsche Volk; er drohte vielfach über die Ufer zu treten. Wo Altes und Neues miteinander in Kampf kamen, dauerte es oft lange, ehe die Meinungen sich klärten. Allerhand Ketzereien, Parteitreibereien, die zum Teil viel politische Dinge mit religiösen mengten — man denke nur an die Bauernkriege — waren darauf aus, die feste Gestaltung eines neuen kirchlichen Wesens zu hindern. Namentlich in den größeren Städten machte sich das geltend. Mehr und mehr sah man ein, daß das bloße Abstellen der bisherigen Mißbräuche in Leben und Lehre der Kirche weder dem Heile der Gesamtheit noch dem der einzelnen frommte. Es galt klar und sicher das Neue auszudrücken, was man im kirchlichen Leben wollte. Das Bedürfnis ging auf feste Ordnungen dieses Lebens, an die alle sich binden konnten und sollten und die einen sicheren Halt gegen etwa wiederkehrende Unruhen gewährten. So ist die Reformationszeit auch die klassische Zeit der Kirchenordnungen geworden. Und derjenige, der wohl am kraftvollsten jene wilden Wogen eingedämmt, feste Ordnungen eingerichtet hat, ist Johannes Bugenhagen gewesen.

Im Jahre 1528 hat er als erste die Braunschweigische Kirchenordnung verfaßt. Vom 20. Mai[1]) bis Ende September weilte er dort, um dann nach Hamburg zur Lösung derselben Aufgabe weiterzuziehen. Dort blieb er bis zum 9. Juni 1529 und berührte auf der Rückreise Braunschweig, von wo er am 20. Juni abreiste[2]). Vom 26. Oktober 1530 bis 14. Mai 1531 hat er das Werk der Schöpfung einer Kirchenordnung auch in Lübeck verrichtet. Neben diesen großen von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnungen, der Braunschweiger, Hamburger, Lübecker, sind auch kleinere zu nennen, an denen er wenigstens mitgewirkt hat.

Zuvörderst die Göttinger Kirchenordnung von 1530. Sie ist niederdeutsch geschrieben, von kurzem Umfange: nur 28 Oktavseiten enthaltend. Auf der letzten Seite findet sich die Bemerkung, daß sie „am Palmen-Dage Anno MDXXX“ augenommen ist. In einem Briefe Bugenhagens[3]) an Cordatus in Zwickau vom 26. Februar 1530 heißt es von ihr: Hae civitates susceperunt evangelium . . . Deinde Göttingen, consensu senatus et civium. Quo primum Brunsvicenses mei miserunt optimum virum ad praedicandum (Heinrich Winckel), deinde Landgravius Adamum Fuldensem ut illis ordinationem ecclesiasticam conscribat.“ — Aus S. 26/27 geht hervor, daß ihre Quelle die Braunschweigische K. O. von 1528 ist. Deutlich ist dort ausgesprochen „Vnde se kumpt mit der Brunswigischen ordenynge ouereyn / Daruth wy ock vele puncte genohmen hebben / Denne wowoll wy / von Godes gnaden / woll hedden / vth der Gootlyken schrifft / eyne beßundere vnde gröthere ordenynge könen maken / Hebben wy doch vor guth angesehen / dat wy was in den meisten stücken / nah der Ordenynge der löuelyken Stadt Brunswigk / lenckeden vnde hilden / Vth orßaken / dat wy de Ordenynge / dorch den truwen Godes deyner / D. Johann Pomer gestelt / in neynerleye wech tho straffen noch tho betthern wetten . . . Thom andern / Dat wy ahne dat von older tydt her / vns nha der houetstadt in Saßen / Brunswigk / gerne holden vnde gheberen.“ Es wird

[1]) Hänselmann, Einl. zu B, S. 21—59.

[2]) Vogt, Briefwechsel Bugenhagens, S. 588.

[3]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Nr. 36.

dann der Leser bei der Kürze der Göttinger O. ausdrücklich in allen Fällen, wo er gründlicher unterrichtet sein will, auf die Braunschweiger K.O. verwiesen. Als Verfasser der Ordnung wird man mit *Tschackert*[1]) Winckel und Justus Winther anzunehmen haben.

Die Göttinger K.O. ist mit einer *niederdeutsch* geschriebenen Vorrede *Luthers* versehen. Eigentümlich ist es nun, daß sich unter Luthers Schriften v. J. 1528 dieselbe Vorrede als „Schrift D. M. Luthers an die Pfarrherrn vnd Prediger der Stadt Göttingen / das sie zu jrer Kirchenordnung Gottes gedeien demütiglich suchen vnd bitten"[2]) bereits, und zwar *hochdeutsch* gedruckt findet. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß Luther des Niederdeutschen derartig mächtig gewesen ist, um jene Vorrede niederdeutsch abzufassen, so ist doch wohl anzunehmen, daß er sie ursprünglich hochdeutsch geschrieben hat. Das Hochdeutsche lag ihm im ganzen doch besser. Bugenhagen schreibt, soweit ich sehe, an die Wittenberger nie niederdeutsch, sondern entweder lateinisch oder hochdeutsch. Vielleicht hat Bugenhagen die Vorrede später ins Niederdeutsche übertragen. Die Schrift Luthers ist datiert Mense Junio MDXXVIII. Es ist schon von *Tschackert*[3]) hervorgehoben worden, daß diese Datierung unrichtig ist. Nach D. *Albrecht*[4]) ist der betr. Brief in der alten Jenaer Abschrift ursprünglich undatiert gewesen und so gut wie sicher auf den 1. März 1531 zu datieren.

Zu bemerken ist dann die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 „Christlyke Kercken Ordeninge de yn den Furstendomen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werdenn". Über ihre Entstehung und Entwicklungsphasen (Entwurf, lateinische Ordinanz, dänische K.O.) hat neuerdings sehr ausführlich und gründlich *Michelsen* geschrieben, der auch ihre Herausgabe plant. Zum Teil von ihr abhängig sind dann die gleichfalls noch herauszu-

---

[1]) Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 1897. S. 17 ff.

[2]) Luthers Werke, Jenenser Ausgabe v. 1560. IV S. 376.

[3]) A. a. O. S. 20.

[4]) Theol. Stud. u. Kritiken 1907 S. 589.

ziehenden Ordnungen aus den Jahren 1543 bzw. 1544: die Braunschweig-Wolfenbütteler und die Hildesheimer.

Es soll im folgenden untersucht werden, in welchem Verhältnis die genannten Kirchenordnungen, namentlich die drei größeren, zueinander stehen.

Vorweg mag bemerkt werden, was Bugenhagen in seiner Vorrede zur Braunschweiger Ordnung (= B) ausführt. Was er fordert, ist nichts Neues, wie vielfach behauptet wird, vielmehr nur im eigentlichen Sinne Reformation, Wiederherstellung des Ursprünglichen. Wieder aufzurichten sind die Schulen, die verfallen „und nicht im rechten Brauch sind". Wiederhergestellt werden soll rechter Gottesdienst. Wieder zum ursprünglichen Gebrauch zurückzuführen ist die christliche Liebestätigkeit, die Pflege der Armen und die Haltung der kirchlichen Anstalten. So ist auch die Kirchenordnung im reformatorischen, echt evangelischen Sinne aufzufassen: es liegt Bugenhagen fern, einen gesetzlichen Druck ausüben zu wollen. Namentlich in ihrem Hauptteil, der von Wiederherstellung des kirchlichen Gottesdienstes handelt. Die Zeremonien, die da verordnet werden, sind frei: sie sollen gehalten werden „um Eintracht willen mit freier Conscientz". Und es würde kein Christ sich wehren, wenn all diese Zeremonien-Ordnung durch ein „gemein Concilium" für alle deutschen Lande festgesetzt würden und dadurch eine wahre Einigkeit festgestellt würde. Es wäre besser, wenn das schon längst geschehen: dann wären Kirchenordnungen überflüssig. Bugenhagen selber also sieht nur ein Provisorium in ihnen. Er wäre der letzte gewesen, der eine Entwicklungsmöglichkeit in der Ordnung der „freien Ceremenien" geleugnet hätte. Tatsächlich läßt sich in einigen Punkten auch eine Entwicklung schon im Vergleich der ersten Ordnungen feststellen.

Auszugehen ist bei unserer Untersuchung von der Braunschweiger Ordnung als dem Prototyp. Sie ist von allen die umfangreichste und diejenige, die als die zuerst von Bugenhagen verfaßte naturgemäß den anderen sehr bald nach ihr entstandenen ihren Charakter aufgeprägt hat. Vorbildlich ist B zunächst durch den Anlaß, aus dem sie ent-

stand. Es ist, wie Hänselmann in seiner Vorrede ausführt, schon seit 1527 in Braunschweig von zwei Geistlichen begonnen worden, die alten Kirchengebräuche in der Weise abzutun, daß sie — gut lutherisch — anfingen, auf deutsch zu taufen und das Sakrament des Altars unter beiderlei Gestalt zu reichen. Es sind dann im folgenden Jahre schon zu Lichtmeß sieben Prediger übereingekommen, die Kerzenweihe als einen Brauch unevangelischen Aberglaubens zu unterlassen: aber schon die Ausführung des Beschlusses ergab Uneinigkeit der Prediger. Überstürzung in der Abschaffung der katholischen Zeremonien drohte durch reformiert gesinnte Geistliche, und es blieb nicht verborgen, daß man, wie Hänselmann schreibt, Gefahr lief, statt einer neuen Kirche ein Wirrsal zerfahrener, einander befeindender, gegenüber der alten Kirche zur Ohnmacht verdammter, über kurz oder lang dem Untergange geweihter Sekten hervorzubringen. Man berief zur Beschwörung des Sturmes den Prior von St. Johannis vor Halberstadt, Lic. Heinrich Winkel nach Braunschweig. Eine Zeitlang schien es, als ob es ihm gelingen würde, Ordnung zu schaffen, aber bald zeigte er sich den Intrigen seiner Gegner nicht gewachsen, insbesondere weil der arglose Mann den Einflüsterungen der Papisten zu sehr Gehör schenkte. So kam man zur Berufung von Bugenhagen. Er hatte seit 1523 in Wittenberg bereits Ähnliches geleistet, wie ihm in Braunschweig bevorstand. Er hatte dort, so schreibt Hänselmann (Vorrede S. 20), „das kirchliche Leben dieser Stadt aus tiefer Zerrüttung und arger Verfahrenheit, den Folgen der Karlstadtschen Schwarmgeisterei, mit staunenswerther Einsicht, Geschicklichkeit und Kraft in die Höhe gerissen und neu geordnet, die verkümmernde Seelsorge neubelebt, die zerstörte Schule hergestellt“. Seiner Kraftnatur ist gelungen, was Heinrich Winkel nicht erreicht hatte: die Aufrichtung lutherischen Kirchenwesens in der Stadt Braunschweig.

Sobald er hier sein Werk notdürftig vollendet, eilte er nach Hamburg. Er hatte zu dieser Stadt schon nahe Beziehungen. Schon viel früher als in Braunschweig war man hier auf ihn aufmerksam geworden; vor dem 1. September 1524 (vgl. Bertheau, Einl. S. IV) ist Bugenhagen in Hamburg

zum Prediger an St. Nicolai gewählt und erhielt ein halbes Jahr Urlaub, um in Hamburg zu predigen. Bald darauf freilich wurde die Berufung zurückgenommen. Um aber die Hamburger vorläufig zu entschädigen, hat er 1526 eine Schrift verfaßt „Van dem Christen louen vnderechten guden wercken / wedder den falschen louen vnde erdichtede gude wercke. Dar tho/ wo me schal anrichten myt guden Predikeren/ dat sulck loue vnd wercke gepredicket werden. An de ehrentrike stadt Hamborch. Dorch Johañm Bu. Pomeren. Wittenberch 1526". (Hochdeutsche Übersetzung schon 1526, Wittenberg.) Wie in dieser Schrift die Grundgedanken bereits hervortreten, von denen nachher Bugenhagen in der Ausarbeitung seiner Kirchenordnungen sich hat leiten lassen, geht aus einer Inhaltsangabe hervor, die Vogt (Leben B. S. 99) von dieser Schrift gibt. „Seine Unterrichtung vom Glauben stellt Bug. auf die Worte Christi Matth. 11, $_{25-30}$: ‚Ich danke dir, Vater .... meine Last ist leicht', die, wie klar zutage liege, den Schatz unserer Seligkeiten in sich halten .... Damit die Leute durch Erkenntnis ihrer Sünde und der Gnade Gottes zur Seligkeit gelangen, muß das Wort Gottes freundlich vorgetragen und Irrtum gestraft werden. Dazu bedarf es guter Prediger. Daher spricht er im zweiten Teil seines Schreibens von den Predigern, was zu einem geschickten Prediger gehöre; wie man solchen bekommen solle. Er handelt von der Berufung und Wahl der Prediger, von dem Rechte der ‚Gottes Wort begehrenden Gemeinde', da ohne ihren Willen kein Prediger soll eingesetzt werden, die jedoch darum in herkömmliche Rechte der Obrigkeit usw. nicht eingreifen darf, und vom christlichen Verhalten bei Konflikten; von der Versorgung der Prediger; von der Einrichtung guter Schulen, von Errichtung eines Gemeindekastens und Anstellung der Armendiakonen." Es ist Bugenhagen dann erst 1528/29 gelungen, diese Gedanken in Hamburg in Taten umzusetzen. Freilich, leicht ist es ihm nicht geworden. Der Widerstand der katholischen Partei scheint hier noch stärker als in Braunschweig gewesen zu sein. Und in einem Falle zeigt die Hamburger K.O., daß über einen streitigen Punkt keine Einigung erfolgt ist. Vgl.

S. 160 von H: „Des klosters haluen tho Heruestehude ys ock bespracken vnd beualen ....“, wozu Bertheau (Einl. S. XXIV) bemerkt: „Betreffs des Klosters zu Harvestehude kam es wegen des beharrlichen Widerstandes der dortigen Nonnen überhaupt zu keinem Beschlusse; der dasselbe betreffende Satz ist nur angefangen, aber nicht ausgeführt.“

Nachdem Bugenhagen im Sommer 1529 seine Arbeit in Wittenberg wieder aufgenommen und über ein Jahr dort gewirkt hatte, trat abermals die Aufgabe der Einrichtung einer neuen Kirchenordnung an ihn heran. In Lübeck, wohin er jetzt durch Abgesandte dieser Stadt gerufen wurde, waren die Verhältnisse, unter denen die Reformation sich entwickelte, im allgemeinen denen in Hamburg ähnlich, aber der Widerstand der Papisten unter Führung des energischen Bürgermeisters Brömse stärker als dort, zumal viel politische Einflüsse mit unterliefen. Doch setzte die Bürgerschaft gegen den Rat schließlich die Berufung Bugenhagens durch, der Pfingsten 1531 seine Bemühungen der Einführung der neuen K.O. mit Erfolg gekrönt sehen konnte. —

Die Quellen, die von Bugenhagen außer den von ihm verfaßten oben erwähnten Schriften bei Abfassung seiner Ordnungen noch benutzt hat, nennt er meist selber. Vielfach sind es Luthers Schriften. Vorab sein „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn / im Kurfürstentum zu Sachssen 1528“ [1]) mit seinem Anhange „Von Schulen“. Letzterer kommt vor allem für den ersten von den Schulen handelnden Hauptteil der großen Ordnungen in Betracht, während die Schrift selbst im zweiten Hauptteil oft benutzt ist. Ferner ist, was den zweiten Hauptteil anlangt, zu nennen Luthers „Formula missae et communionis“ von 1523 und „Deutsche Messe“ von 1526. Gedanken, wie sie Luther in seiner „Ordnung eines gemeinen Kastens“ (für die Stadt Leisnig) von 1523 ausgesprochen hat, dürften endlich für den dritten Teil der Bugenhagenschen Ordnungen in Betracht kommen. — Le style c'est l'homme, sagt das französische Sprichwort. Bugenhagens Schreibweise ist erheblich milder, weniger

---

[1]) Erwähnt z. B. in B „Vam Superintendenten“ usw

herb als die Luthersche, mit der sie sonst Ähnlichkeit hat, wie die beiden Reformatoren selber, die voreinander so große Hochachtung zeigen, sich vielfach ähnlich waren. Bugenhagens Schreibweise ist breit, gemütlich, aber doch kraftvoll und kernig. Nirgend ist sie trocken, etwa im juristischen Paragraphenton gehalten, vielmehr echt volkstümlich und stets auf das wirkliche Leben eingehend; oft nicht ohne Humor, besonders in B. Man lese z. B. B S. 98_{13-28} die Schilderung zänkischer Armenhäuslerinnen. Stellenweis verliert sich der Reformator recht weit, besonders in der Polemik, mit der Ausführung seiner Gedanken. Namentlich tritt das in B hervor, zu welcher Ordnung er allerdings selber bemerkt, sie sei lang geworden, weil er „alwege orsake geve der stucken, de vorordnet werden“. Er mußte hier eben erst feste Fundamente in jeder Beziehung legen.

Beim Vergleich der drei großen Kirchenordnungen miteinander gewahren wir, wie es bei so dicht hinter einander liegenden Arbeiten wesentlich gleichen Inhalts kaum anders sein kann, eine unverkennbare Ähnlichkeit. Zunächst in ihrer Einteilung. Allen Ordnungen ist voraufgeschickt ein mehr oder weniger langes Vorwort, teils eine eigentliche Vorrede, teils eine Inhalts- und Zweckangabe. Hierauf folgt die große Einteilung in drei Teile, wie Bugenhagen (B S. 7) sie selber beschreibt „Vor alle sind drê dink alse nôdich angesên. Dat erste: gude schôlen uptorichten vor de kindere. dat ander predikere, de Gades wôrt vyn dem volke vordragen, antonêmen, ok latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden to vorschaffen. dat drudde: gemeyne casten antorichten mit kerkenguderen unde anderen gaven, darût sulke unde andere kerkendênste erholden werden unde der armen nôttroft werde geholpen.“

Wenn wir den ersten Hauptteil „von den Schulen“ in den drei Kirchenordnungen überblicken, so finden wir innerhalb derselben eine ganze Anzahl von Kapitelbenennungen in Übereinstimmung. In allen drei Ordnungen stimmen folgende Überschriften sowie größtenteils auch die Texte der Kapitel überein:

Van den Scholen: B 41—45 = H 28—37 = L 26—39.

Van dem ordêle des schôlemeysters över de jungen: B 58_{14}—60_4 = H 38_1—39_{12} = L 42_1—43_{10}.

Dat de schôlen bestendich mögen syn: B 60_5—60_{12} = H 39_{18}—39_{20} = L 43_{11}—44_2.

Van den junkfrawenschôlen: B 61_9—63_7 = H 43_{25}—45_8 = L 47_{32}—49_{10}. Daneben bringt B 49—57 einige Kapitel, die in H und L im Abschnitt „Van den Scholen" mit enthalten sind, nämlich: Latinische jungenschôlen 46—49, Van der besoldinge der latinischen schôlen 49—53 (L ähnlich: „Van dem Solde der Scholepersonen" 39—40 und „Dath Scholeprecium" 40—41) Van der wôninge der schôlepersonen 53, 54, Van dem arbeyde in den schôlen 54—57, Van den cantoren in den schôlen 57, 58.

Von der Einrichtung der geplanten Schulen ist folgendes zu erwähnen. In Braunschweig sollen zwei lateinische Knabenschulen gegründet werden: eine bei St. Martini, eine bei St. Katharinen. Bei der ersteren soll ein gelehrter magister artium gehalten werden, daneben ein gelehrter Helfer, ein Kantor und noch „eyn geselle vor de ringesten jungen". Die Schule zu St. Katharinen soll sich mit einem gelehrten Rektor, einem Kantor und einem Gesellen begnügen. Alle Schulen „scholen gedêlet werden in drê classes edder in drê parte". Zur Aushilfe sollen die „Gesellen" auch in den andern Kirchen der Stadt dienen. — Späterhin sind diese „latinischen Jungenschôlen" zu dem heute noch in Braunschweig bestehenden Gymnasium Martino-Catharineum vereinigt.

In Hamburg soll[1]) nur eine lateinische Schule im St. Johannes-Kloster — das jetzige Johanneum — angelegt werden, teils um dieselbe desto stattlicher ausrüsten zu können, teils um Eintracht unter den Bürgerkindern zu befördern, wie ausdrücklich betont wird. Vermutlich hat Bugenhagen schon in Hamburg erfahren, daß in dieser Beziehung in Braunschweig nicht alles stand, wie es sollte. Der Unterricht soll in fünf Klassen (gegen drei in Braun-

---

[1]) Vogt, Leben B. S. 314ff.

schweig) von sieben Lehrern erteilt werden. Die drei obersten Lehrer werden vom Rat, den Diakonen und dem Superintendenten und Adjutor, die vier anderen vom Rektor nachdem Superintendent und Adjutor über ihre Befähigung entschieden, angenommen. Ganz ähnlich ist die Einrichtung der lateinischen Schule in Lübeck geplant: auch hier nur eine Schule bei dem Kloster zu St. Catharinen aus ähnlichen Gründen wie in Hamburg. Desgleichen wird für Lübeck die Einrichtung von fünf Klassen („Vyff distincta loca“ S. 26) vorgesehen. Auch die Besetzung der Schulstellen wird ähnlich gehandhabt wie in Hamburg. Bezeichnenderweise findet sich in B darüber noch nichts Genaueres, so daß mir auch hierin H und L einen Fortschritt gegenüber B aufzuweisen scheinen.

Übereinstimmend betont Bugenhagen in den drei großen Ordnungen den christlichen Charakter der zu errichtenden Schulen. Er begründet ihn in B (vgl. S. 41 „Van den Schôlen“) dogmatisch, indem er ausführt, daß wir erst durch Taufen und Lehren zu Christen werden, weshalb er — abweichend von allen andern KO. KO. — in B die Artikel „Van der Dôpe“ (9—25) und „Dat me dǘdesch dôpe“ (25—31) sowie „Van den hêueammen“ (31—41) den drei großen Teilen der Kirchenordnung voranstellt. (Ebenso später in B.-W. und Hi.) Sind die Kinder auf Christum getauft, so ist es unsere Schuldigkeit, daß wir sie durch die Lehre zu Christo führen und bei ihm erhalten. Ferner aber ist der praktische Gesichtspunkt nicht zu unterschätzen, daß „me bedarf to hebbende Syndicos, Physicos, Secretarios, Scriuers“ (L 3) oder, wie es in B 45 heißt, „mit der tẙt mögen werden gude schôlemeystere, gude predigere, gude rechtvorstendige, gude arsten (Ärzte), gude gadesfrǘchtende, tǘchtigen, êrlike, redelike, gehorsame, frundlike, gelêrde, frêdesame, nicht wilde sunder frôlike borgere“ . . . Abzuschaffen sind alle „ßunderge (besondere) Scholen“ (Privatschulen) und alle Winkelschulen B 60_{10}, L 21; vgl. Hi und B.-W.

Stimmen so die hauptsächlichsten Kirchenordnungen in dem Grunde überein, auf den sie die Schule überhaupt wollen gestellt wissen, sowie in der Forderung der Ab-

 11

schaffung aller „Winkelschulen“, so lassen sich auf der anderen Seite Fortschritte namentlich gegen B in den späteren Ordnungen nicht verkennen. Zunächst etwa schon darin, daß für Braunschweig nur drei, für Hamburg, Lübeck, Hildesheim, auch Schleswig fünf Klassen, in B.-W. und S.-W. vier Klassen gefordert werden. Aber es gilt den ersten Hauptteil noch genauer zu betrachten.

Die eben erwähnten geplanten Schulen sind, wie sie in allen Ordnungen auch ausdrücklich bezeichnet werden, *Lateinschulen*. Bei der Rolle, die damals das Latein als Sprache der Gelehrten, als internationales Verkehrsmittel der wissenschaftlich Gebildeten, der Diplomaten usw. spielte, ist ihre Wertschätzung zu verstehen. Man kann Rost[1]) nur beistimmen, wenn er schreibt: „Bei der Lektüre der Schulordnungen des 16. Jahrhunderts gewinnt die Überzeugung Raum, daß die damalige *Lateinschule* überhaupt mit dem Anspruche auftrat, *die allgemein entsprechende Bildungsanstalt* zu sein. Wie wäre es sonst zu erklären, daß viele und unter ihnen gerade die bedeutendsten Schulordnungen nicht nur in allen Städten, sondern auch in Flecken und ‚namhaften‘ Dörfern Lateinschulen errichtet wissen wollten?“ Ja man kann sagen: es findet geradezu eine Überschätzung des Wertes der Lateinschule statt. Bugenhagen selber muß zugeben, daß nur „de weynigsten“ sich dazu eignen werden, geschickt „zu sein, andere zu lehren und mächtig ihre Kunst zu gebrauchen, daß sie andern Leuten dienen in geistlichem und weltlichem Regiment“. Deshalb soll nach dem „Ordele[2]) des Scholemeysters över de jungen“ zweimal eine Auswahl unter den Knaben der Lateinschule stattfinden: eine, wenn sie zwölf, eine andere, wenn sie sechzehn Jahr alt sind. Freilich ist auch hier ein Unterschied: mit zwölf Jahren sollen *die* entfernt werden, die „ganz nicht lêren konden“, mit sechzehn Jahren diejenigen, die „wowol se vor sick gelêret sind unde genôch geschicket, nicht so geârdet, dat se in der gemeyne *andere* vortan kônden lêren“. Beide sind als Ballast zu verwerfen: freilich werden sie recht lange als solcher „durchgeschleppt“, und

[1]) Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, S. 21.
[2]) Vgl. die Kirchenordnungen im betr. Kap.

zweifellos wäre es richtiger gewesen, solche Elemente von vornherein der Lateinschule fernzuhalten.

Wir werden indessen sehen, wie Bugenhagen doch auch bestrebt gewesen ist, eine rein deutsche Volksschule wenigstens anzubahnen.

Der Lehrplan der Lateinschulen ist, wie alle großen Kirchenordnungen angeben, der von Melanchthon verfaßten Schulordnung, die einen Anhang an Luthers „Vnterricht der Visitatorn usw." bildet, entnommen (s. oben S. 7). Wie wichtig das Buch erachtet wird, geht daraus hervor, daß es z. B. in B.-W. unter die für die Pfarrbibliothek nötigen Bücher eingereiht wird.

Diese Schulordnung ist in B enthalten in dem Kap. „Van dem arbeyde in den schôlen" (54 ff.), in H und L im Kap. „Van den Scholen" (H $28_{19} - 35_{24} = $ L $26_{17} - 33_{28}$)[1]. Es hält sich Bugenhagen an die von Melanchthon vorgeschlagene Einteilung in drei Haufen („Hupen" in B.-W. und Hi.) oder, wie sie in B heißen, „Klasses edder Parte". H und L haben statt dessen den Ausdruck „Loca". Wie oben erwähnt, fordert Bugenhagen hier, wie auch die Hildesheimer und Schleswig-Holsteiner Ordnung (diese für Schleswig) fünf Klassen. Alle drei großen Ordnungen wie auch S.-W. und Hi. sehen dieselben Ziele vor.

Sie sind die von Melanchthon in dem erwähnten Anhange festgesetzten, nur daß Bugenhagen für die obersten Klassen das Lesen und die ersten Anfangsgründe des Griechischen sowie die Kenntnis der hebräischen Buchstaben in Aussicht nimmt. In B spricht er vom Lesen des Griechischen sowie vom Paternoster und einem Kapitel aus dem N. T. „edder wat anders, dat kort unde licht is", stellt auch in Aussicht, daß die Schüler „mit der tyͤt na der grammatike etlike dictiones lêren declinêren". In H und L erwähnt er nur „rudimenta graecarum literarum", in allen drei Ordnungen Kenntnis der hebräischen Buchstaben. Mit deutlichem Anklang aber an Melanchthon's Warnung im „Vnterricht" fügt er hinzu: „Doch de sulvigen nicht to vêle, dat nicht de magistri ôre kunst bewysen ane frucht der

[1]) Vgl. Hartfelder, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae. S. 419 ff.

 13

jungen. Wente grêkisch lêren, êr se wol geôvet sint imme latinischen, is by uns ganz verlarene Kost vnde moye.“ Etwas weiter — dem Wortlaut nach — gehen B.-W. und Hi., die von rudimenta literarum graecarum v n d Hebraicarum reden. Dieser Wortlaut läßt wenigstens die Deutung zu, daß das Hebräische mit dem Griechischen auf eine Linie gestellt wird, demnach nicht nur Kenntnis der hebräischen Buchstaben, sondern auch die Anfangsgründe der Sprache gemeint sind.

Eine bedeutsame Erweiterung gegen B weisen dagegen H und L auf in der Auseinandersetzung darüber, wie die Ziele der Lateinschule zu erreichen sind. Ein Vergleich des Kap. „Van dem arbeyde in den Schôlen“ (B 54—57) mit dem Abschnitte „Van den Scholen“ (H 28 ff. = L 26 ff.) tut das dar. Während in B nur im allgemeinen auf Mel. Buch verwiesen wird, enthalten H und L eine genaue Anweisung über die Stufenfolge der Leistungen, die in den einzelnen „Loca“ zu erstreben sind, sowie der Lehrbücher, die gebraucht werden sollen. Die alte lateinische Elementargrammatik, der D o n a t, und die Sammlung von Sinnsprüchen, die unter dem Namen „C a t o“ bekannt war, sind für die unterste Stufe zum Lateinlernen bestimmt. Das *H* a n d b u c h (E n c h i r i d i o n) dagegen, welches Mel. zum ersten Unterricht für die „Fibelisten“ gebraucht wissen will, wird hier nicht genannt. Die folgende Klasse soll in der Grammatik geübt werden; ferner sollen die Schüler hier Äsops Fabeln und die „Pädologia Mosellani“ lesen: letztere eine Sammlung lateinischer Gespräche von Peter Schade aus Bruttig an der Mosel (daher Petrus Mosellanus genannt) verfaßt. Auch aus den colloquia Erasmi sollen „ethlyke nuttelyke stucken“ gelesen werden. „Declinêren“ und „construêren“ soll stets fleißig angewandt und wiederholt werden. Terenz und Plautus kommen im dritten Locus dazu; auch Lateinreden fängt hier an. Im vierten Locus soll Virgil, Ovid, „Officia“ Ciceronis oder „familiares epistolä Cic.“ gelesen werden; es soll die Grammatik fleißig wiederholt und das Verfassen lat. Gedichte geübt werden. In der fünften Klasse endlich soll fortgeschritten werden zur Dialectica und Rhetorica und den rudimenta mathematum sowie

zu den oben erwähnten rudimenta graecarum literarum und zur Einübung der hebräischen Buchstaben. Auf Latein reden wird auch hier großer Wert gelegt; auch wird das Spielen latein. Komödien oder der colloquia Erasmi empfohlen.

Zweimal des Tages, morgens um 9 oder im Winter nach 9 Uhr (B.-W. und Hi 8—9 Uhr) und nachmittags um 4 bzw. $^1/_2$4 Uhr sollen die Kinder von jedem Lehrer in die Kirche zum Singen geführt werden. Ausführliche Anweisungen über die zu singenden Psalmen, Antiphonen, über herzusagende Lektionen u. dgl., auch über die Art des Singens an Alltagen wie an Feiertagen enthalten alle Ordnungen im zweiten Teile. In den drei großen Ordnungen führt der betr. Abschnitt den Titel „Vam singende unde lêsende der schôlekindere in der kerken". Er enthält vor der eigentlichen Anweisung eine kurze Motivierung derselben. Es ist eine gute Sitte, meint Bugenhagen, und die schon „vêlen de gelêret sind, tor lêre unde tor memorie geholpen heft, dat se in de jôget mosten singen psalme vnde erlike antiphen vnde responsoria" usw. Aber freilich nützlich wird Vesper- und Messesang nur dann den Kindern werden, wenn es zunächst mäßig und schicklich gehalten wird, nicht wie bisher von „den drunkenen chôrschôleren" ausgeführt wird. Zweitens wenn es „deme anderen studio unschêdelick unde unvorhinderlick" geschieht und ferner, wenn alles aus der Heil. Schrift entnommen und die Kinder das Latein, welches sie singen und lesen, auch verstehen lernen. Ganz kurz ist diese Motivierung in S.-W, Hi, B.-W. in der Überschrift, welche denselben Anweisungen, wie sie eben genannt, vorgesetzt ist, ausgedrückt: „Van den Ceremonien/Wo de Scholekindere in den Kercken singen vnd lesen scholen/dat men se dardorch gewenne/vnde holde tho der hilgen Schrifft." Es bemerkt zu dieser Anordnung Rost (a.a.O. S. 41): „Das kann man sich nicht verhehlen, daß die täglich zweimal, meist in der leeren Kirche sich wiederholende und fast immer gleichbleibende Übung doch zu einförmig war. Man lief Gefahr, die heilige Scheu, die jedes Kind beim Betreten des Gotteshauses empfindet, in Gleichgültigkeit zu verkehren." — Aber auf der anderen Seite darf man nicht verhehlen, zunächst daß es Sitte war, Chorschüler in die

Kirche zu führen und daß Bugenhagen ausdrücklich bemerkt, es solle die Brücke (zwischen Vergangenheit und Gegenwart) nicht abgebrochen werden: er legt auch in diesem Fall ehrerbietige Achtung vor der Tradition an den Tag. Und sodann ist wirklich die „heilige Scheu" in jenen Zeiten vorhanden gewesen, ist sie nicht überhaupt mehr protestantisch als katholisch? Geht man nicht heute in evangelischen Kreisen wieder darauf aus, das Gotteshaus der Gemeinde mehr zu öffnen als bisher? Auch bei Schulandachten, die Rost als zweckdienlicher bezeichnet, wäre am Ende die Gefahr der Gleichgültigkeit nicht geringer gewesen.

Die eben erwähnten Schulen waren, wie oben ausgeführt, Lateinschulen. Daneben aber richtete Bugenhagen deutsche Schulen: „Jungen"- oder H „Schryffschulen" ein. Sie werden von der Gemeinde beaufsichtigt. Wahrscheinlich sind diese Schulen stärker besucht gewesen als die Lateinschulen. Weil die Jungen diese deutschen Schulen nicht so lange besuchen als die Lateinschüler, so, meint Bugenhagen, soll den Lehrern Sold und Lohn desto reichlicher und mehr gegeben werden[1]) (B S. 60). Die Zahl dieser Schulen belief sich in Braunschweig auf zwei, in Hamburg auf eine größere mit drei Lehrern, in Lübeck auf fünf. Rost (S. 29) bezeichnet es als auffällig, daß Bugenhagen in keiner seiner Ordnungen die Unterweisung der Knaben in diesen Jungenschulen im Lesen, Schreiben und Rechnen erwähne. Dagegen ist aber zu sagen, daß die betr. Schulen in H und L direkt „schrifft Scholen" heißen. Übrigens aber führt, darin hat Rost recht, die richtige Auslegung des betr. Abschnitts darauf, daß zweifellos die genannten Dinge Gegenstände des Unterrichts waren. Es heißt in B: „Den beyden dúdeschen Schólemeysteren . . . schal me des

---

[1]) Vermutlich schwankte also die Höhe des Schulgeldes auch hier wie das „Scholeprecium" an den Lateinschulen. Dasselbe betrug in:

	Hamburg	Lübeck	
für ryke	3 Schilling	4 Schilling	
„ mediocres	2 „	3 „	
„ arme	1 „	2 „	oder weniger
„ extranei	4 „		

 16

jahres ûth gemeynen Schat Kasten geschenke geven. Dar vohr scholen se schuldich syn, ören jungen to etliken tyden wat gûdes to leren ûth dem wôrthe Gades, de teyn Gebot, den Loven dat Vader unse, van den beyden, van Christo ingesetteden sacramenten mit korter dûdinge unde christlike senge usw." Das könnte so verstanden werden, als ob die Lehrer nur Religionsunterricht erteilten. Aber die Fortsetzung „Sus scholen de jungen, de se lêren, en den solt unde lôn vor ôren arbeit gêven" macht deutlich, daß das Entgelt für Schreib- und jedenfalls auch Leseunterricht nach wie vor gezahlt werden soll, daß also das „Geschenk" das Entgelt für Erteilung des neu hinzukommenden Religionsunterrichtes bilden soll. Hinzukommen dann noch die Accidentien von etwaigen Kasualien, für Singen bei Trauungen, Begräbnissen, für Orgelspiel [1]) usw.

Mit der Einrichtung einer deutschen Knabenschule ging es begreiflicherweise, namentlich in kleineren Städten oder gar auf den Dörfern, wo keine Anknüpfung an schon bestehende Schulen möglich war, unter Umständen langsam. Daher verordnet die Göttinger Ordnung S. 8/9 „Van der Latinischen Schole", daß bis zur Errichtung einer deutschen Knabenschule die Knaben, deren Eltern es wünschen, in der Lateinschule besonders „ymme dûdesken schriuen vnde lesen gheleret werden" [2]).

Mädchenschulen (Junckfrowenscholen) sollen in Braunschweig und Hamburg je vier, in Lübeck drei, in Städten und Flecken im Bereich von B.-W. je eine errichtet werden. In S.-W. und Hi. werden sie nicht erwähnt, vielleicht weil man es für genügend hielt, daß die Mädchen die gleich noch zu erwähnende Volksschule (vielleicht auch die „Schriftschule") zusammen mit den Knaben besuchten. In B, H, L wird neben der religiösen Unterweisung nur das Lesen als Lehrgegenstand in den Mädchenschulen aufgeführt. Als eine Erweiterung ist es zu bezeichnen, daß in B.-W. das Schreiben hinzukommt und daß ferner nach dieser

[1]) Vgl. B.-W. „Van Hochtid" (Rij) und Hi „Van Brudtlechte" und ferner B.-W. und Hi „Doden begrauen".

[2]) Auch in andern evangel. Schulordnungen sind deutsche Abteilungen in Lateinschulen ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Rost S. 20).

 17

Ordnung die Mädchen nicht nur in der Schule Psalmen lesen, sondern auch zur häuslichen Lektüre biblischer Geschichten und zum Wiedererzählen derselben am folgenden Tage angehalten werden (B.-W. X; vgl. Rost S. 28/29). Man merkt: die seit den großen Ordnungen inzwischen vollständig erschienene deutsche Bibelübersetzung fing an, ihren Siegeszug durch Deutschland zu halten. Ja, es wird sogar anheimgegeben, die Mädchen noch mehr lernen zu lassen. „Wol syne Jungfrouwen wil mehr laten leren / de late en ock / mit dem schriuende / leren geschreuen breue lesen ect.“

Volksschulen für Knaben und Mädchen zusammen endlich erwähnt nur S.-W. Vgl. Michelsen S. 134 „De düdeschen Scholen der kinder vnde Megedecken, de nicht Latin leren“. Bugenhagen hat sie aber zweifellos projektiert. Und wenn auch ihre Einführung zunächst nur in den Städten gelang, so hat er doch auf dem Lande wenigstens einen Anfang dazu gemacht dadurch, daß er für die Jugend, Knaben und Mädchen, besondere Katechismusunterweisungen einrichtete. S.-W. ordnet an, daß solche Katechismusübung jeden Sonntag zu geschehen hat. In B.-W wird verlangt: „Vp den Dörpern schall neen Pastor edder Parhere einen Köster holden / de nicht kan helpen den Katechiſmum den kindern vnd dem jungen volck leren /. (Jij).“ —

Ein über die Lateinschule hinausgehendes Ziel faßt ferner Bugenhagen in Hamburg und Lübeck ins Auge durch die Absicht der Anlegung eines Lektoriums. Man hat die Lektorien „Universitäten im kleinen“ genannt, „von denen aus die studierende Jugend sich entweder an eine größere Universität oder sogleich in das Predigt- oder Lehramt gewendet habe“ [1]). Das letztere ist freilich vorgekommen. Aber es kann von einer Universität oder selbst von dem Ersatz oder dem Anfangsstudium einer solchen doch nicht die Rede sein.

„Lekturen“, noch von der alten Kirche für den niederen Klerus gegründet, fanden sich bereits [2]) in verschiedenen Städten vor, in Lübeck z. B. seit dem 13. Jahrhdt., in Ham-

[1]) So nach Jäger: Vogt S. 314; Hering S. 70 usw.

[2]) Rost S. 63.

burg seit 1408, in Braunschweig mindestens seit 1521. Hätte Bugenhagen wirklich die Absicht gehabt, auch nur die Vorstufe oder den Ansatz einer Universität zu stiften, so würde er doch vermutlich in Braunschweig den Versuch dazu gemacht haben. Indessen wird das Lektorium in B nicht einmal erwähnt. Nur ein Anklang daran findet sich in der Vorschrift, daß der Superintendent auch dort „latinische Lectien [1]) vor de gelêrden lêsen“ soll (B 71$_{8,9}$). Sodann fehlt, wenn auch Rost a. a. O. berichtet, es sollten nach Bugenhagens Meinung auch philosophische Vorlesungen in den Lektorien gehalten werden, doch der Nachweis dafür wenigstens gerade für H und L. Ich finde auch nicht, wie er angibt, daß „artistische Vorlesungen“ für das Hamburger Lektorium vorgesehen sind.

Vielmehr liegt die Sache für Hamburg so: Es sollen lateinische Vorlesungen für Gelehrte gehalten werden, und zwar je drei Vorlesungen wöchentlich von zwei „Juristen, die man auch sonst wohl brauchen kann, so der Rat und die Stadt ihrer bedarf“, ferner je drei Vorlesungen von einem Medicus oder Physikus, dem allergelehrtesten und erfahrensten, den man kriegen kann; dieser soll den Armen, welche von dem Armenkasten versorgt werden, unentgeltliche Dienste leisten, dabei einen erfahrenen Chirurgen zur Hilfe haben, auch die Apotheke beaufsichtigen. Endlich sollen die Hauptvorlesungen von dem Superintendenten und seinem Adjutor über die Heil. Schrift, und zwar je viermal wöchentlich, gehalten werden. Außerdem sollen die Pastoren lateinische „Lectionen“ einmal oder zweimal wöchentlich halten, ferner an einigen Festen lateinische „Orationen“ oder „Exhortationen“: allerdings sei das nicht jedermanns Ding. Jedenfalls ist bei den Orationen oder Exhortationen an besonders packende Vorträge zu denken.

Wie hieraus erhellt, lag nicht die Absicht vor, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen. Es waren alle Dozenten vielmehr nebenamtlich beschäftigt und nur zum

[1]) Zu dem Ausdruck vergleiche man B S. 7 „latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden“ (s. auch oben S. 22). Vermutlich waren es unsere Bibelstunden, nur eben in lateinischer Sprache.

 19

Teil (die Juristen) von der Stadt aus besoldet. Die Vorträge waren kostenfrei. Doch fehlt auf der andern Seite auch schulmäßiger Betrieb nicht, worauf m. E. noch nicht hingewiesen ist. Es heißt: „Wolden ock de vth der scholen myth der tydt / wen se tohorers konden hebben / myth anderen spraken / alse grekescher vnd hebreischer im lectorio lesen / sunderich gelt van oren tohorers tho vordenende / ane schade dem scholarbeyde / so vorschaffe de Superattendente / dath sulck schicklick tho ga / dat dorch sulcke erwelede frywillige lectien de vorordente lectionen nicht wurden vorhindert." Es gab also auch bezahlte Vorlesungen oder besser Stunden. Denn es werden dieselben schwerlich in griechischer und hebräischer Sprache gehalten sein; vielmehr wird es sich um eigentliche „Lektionen" aus dem Gebiete der griech. und hebr. Sprache gehandelt haben, die doch wohl mehr schulmäßig erteilt wurden. Ängstlich wird indessen gewehrt, daß dieser schulmäßige Betrieb nicht den eigentlichen Zweck des Lektoriums — eine „großartig organisierte Fortbildungsschule" zu sein, wie Rost im ganzen ihn richtig bezeichnet, wenn auch das erbauliche Moment erheblich dabei mitsprach — hindere.

Daß übrigens nicht die Absicht vorlag, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen, geht auch daraus hervor, daß zum Besten der Stadt vier Studenten aus dem allgemeinen Schatzkasten unterhalten werden sollen[1]). — Und wenn wirklich Bugenhagen die Errichtung einer Universität geplant hätte, so wäre es doch auch wohl mit der Zeit dazu gekommen. Das Lektorium besteht aber bekanntlich noch heute in Hamburg ungefähr in derselben Art des Betriebes, wie ihn Bugenhagen festgesetzt hat. Und die Frage nach einer Universität Hamburg ist noch heute offen.

Erheblich einfacher als in Hamburg ist der für das Lektorium zu Lübeck[2]) vorgesehene Wirkungskreis: er beschränkt sich im wesentlichen auf das Halten lateinischer „Lektionen" aus der Heil. Schrift seitens des Superattendenten und seines Adjutors, auf das Halten latein. Lektionen

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bug. S. 315. Vielleicht sind unter Studenten freilich nur Schüler zu verstehen.

[2]) Vgl. L S. 24.

 20

überhaupt durch den Rektor, Unterrektor bzw. Kantor oder lateinischer „Oratien“ zu Festen seitens der Pastoren oder Studenten[1]). Es überwiegt anscheinend hier das erbauliche Moment, welches den „Lekturen“ ursprünglich zum Grunde lag. Auch hier wird aber, wie in Hamburg, die Möglichkeit bezahlter „Lektionen“ von seiten eines „geleerten Pedagogus“ in Aussicht gestellt.

Ein Fortschritt gegenüber B findet sich ferner in dem in H und L enthaltenen Beschlusse, daß man, falls die Mittel des „gemeinen Kastens“ es erlauben, aus jedem Kirchspiel je einen Studenten, mit Stipendien ausgerüstet, auf die Universität entsenden will (s. oben S. 19). Nach einem Jahre sollen diese sich dann im Lektorium über ihre wissenschaftlichen Fortschritte ausweisen und bereits dann der Stadt nötigenfalls zu Diensten stehen. Eventuell mögen sie auch länger studieren, aber immer unter der Bedingung, in den Dienst der Stadt abberufen werden zu können.

Auch von diesem Plane ebenso wie vom Lektorium ist in B noch nichts enthalten.

An den Plan der Ausgestaltung eines Lektoriums in Hamburg schließt B u g e n h a g e n die Forderung einer neu zu errichtenden „Librye“, einer Bibliothek, an, „die nycht verne van der Scholen vnd lectorio“ sein soll und „darin alle boke gudt vnd bose vorsammelt werden“. Auf sorgfältige Anordnung der Bücher soll gesehen werden. In B war dagegen gefordert, daß man die bei St. Andreas bereits bestehende Bibliothek nicht solle verfallen lassen: es wird hier also die Bibliothek an die K i r c h e angeschlossen und werden vor allem teure theologische Bücher, Werke des Augustin, Ambrosius, Hieronymus als solche bezeichnet, die anzuschaffen sind. Auch in B.-W. findet sich (T^b) ein Abschnitt, in dem die Gründung einer Bibliothek seitens der „Kasten“ empfohlen wird zu Nutz und Frommen der „Predicanten vnd Scholegesellen“. In Hi. fehlt dieser Abschnitt.

Zu unterscheiden hiervon ist die anscheinend aus den kursächsischen Visitationsartikeln von 1533 stammende Forderung einer P f a r r b i b l i o t h e k, eines Minimums von

[1]) Vielleicht wieder = Schüler. Mir ist von meinem Vater erzählt, daß mein Großvater schon als Primaner in Hamburg gepredigt hat.

 21

Büchern, die jeder Pfarrer besitzen muß. Es findet sich eine Aufzählung derartiger Bücher zuerst in S.-W. S. 95/96, wo folgende Bücher genannt werden: Bibel; Postillen Lutheri; Apologie; Loci communes, *kleiner* Katechismus mit Auslegung; 29. Psalm mit Auslegung von Bugenhagen. Von da ist sie in B.-W. übergegangen. In dem eben erwähnten Abschnitt (T^b) mit der Überschrift „Librye" wird am Schluß gefordert, daß für jede *Kirche* eine deutsche Bibel von der letzten Korrektur, in Wittenberg gedruckt i. J. 1542, angeschafft werde; die Superintendenten sollen darauf sehen. Die *Pfarrbibliotheks*-Bücher dagegen werden Diiij im Abschnitt „Van der lere" genannt. Es sind die Bibel, Postillen Lutheri, Galater-Kommentar, Loci communes, Apologie, Melanchthons Römerbrief-Kommentar, Psalm 29 von Bugenhagen. Ferner das Buch „van den kindern / de wy gerne wolden dopen vnd können nicht /" endlich das Buch Visitationis Saxonicae „vnd andere gude Boke / nicht vnnütte" usw. — Also eine Vergrößerung des Bestandes gegenüber S.-W.: nur daß der Kl. Katechismus mit Auslegung hier nicht genannt wird. Es war das unnötig, weil dieser Katechismus nach S. L ff. sowieso vorhanden sein mußte.

Wir überblicken zurückschauend den ersten Teil der Ordnungen. Es dürfte außer Zweifel sein: Bugenhagens Ziele und Ansprüche sind seit B, was die Schulen betrifft, gewachsen. Eine Verbesserung war es schon, wenigstens sicher in seinem Sinne, wenn mit Rücksicht auf die Einigkeit unter der Bürgerschaft in Hamburg und Lübeck *eine* größere Lateinschule an Stelle von zweien in Braunschweig eingerichtet wurde. Fünf Klassen treten sodann in H und L ein, wo B nur drei aufwies. H und L zeigen einen ganz genauen Lehrplan und eine detaillierte Aufzählung von Schulbüchern im Unterschied gegen B. Und wenn wir zu B.-W. fortschreiten, so kommt hier für die Mädchenschulen das Schreiben sowie die häusliche Lektüre biblischer Geschichten mit Wiedererzählen am folgenden Tage neu hinzu. Vielleicht auch — obgleich das unbestimmt bleibt — eine eingehendere Würdigung der hebräischen Sprache. Endlich

---

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 110.

aber hat sich Bugenhagen, rüstig vorwärts schreitend, als Pionier des Humanismus durch die Errichtung des Hamburger und Lübecker Lektoriums ein bleibendes Denkmal gesetzt: auch hierbei gut konservativ den ursprünglichen erbaulichen Charakter dieses Instituts wahrend.

Daß übrigens Bugenhagen B stets als Quelle und Grundstock der folgenden Ordnungen betrachtet hat, zeigt sich in den vielfachen Hinweisen, die sich in den beiden folgenden großen Ordnungen auf B finden. Sie beginnen schon in der Vorrede von H. Ich notiere H S. 14, 15: „De kindere ôuerst de ynn de Schole ghan / schôleu yn allen Kerken / alle dage / des auendes vnde morgens / singen latinische Psalme / Cantica / Hymnos / vth der hilligen scrifft / vnde Lectien des nyen vnde olden Testamentes lesen / .... na aller wise alse yn der Brunswygischen ordeninge vlitich bescreuen ys.“ Ferner H 25: „Ick wil hirmede vnse Ceremonien vorantwerdet hebben / wol meer weten wil / de lese yn der Brunswigeschen ordeninge.“

Erheblich zahlreicher werden die Hinweisungen auf B freilich in den folgenden Hauptteilen, zu deren zweitem wir uns nun wenden.

Offenbar spiegeln sich in den im zweiten Teile aufgeführten Artikeln, namentlich wie sie uns in B entgegentreten, die kirchlichen Bedürfnisse des Ortes und der Zeit wider. Voran natürlich das Bedürfnis nach guten Predigern, wie sie in B „Van den predicanten“ (63—68) und in H sowie L „van den Parnern vnd Kappelanen edder predigeren (46_5—47_{28} bzw. 89—91_{11}) geschildert werden. Bugenhagen schließt seine bezügliche Forderung mit den bezeichnenden Worten: „Quackelpredigere hebbe wy genôch gehat. nu me ôvers wil gude predigere hebben, kan me kume eynen rechtschapenen drapen alse Christus sêde: De êrne is vêle, der arbeydere is weynich.“

Um aber unter den oft widerstrebenden Elementen Ordnung zu halten, fordert eine rechte Kirchenordnung gebieterisch einen spiritus rector, wie er in dem folgenden Abschnitt „Vam superattendenten vnde synem hulpere“ B 68—72 ausführlicher, H 48_1—49_2 = L 91_{12}—92_{26} kürzer beschrieben wird. Wenn in den ersten großen Ord-

 23

nungen ganz besonderer Wert darauf gelegt wird, daß dem Superintendenten „die ganze Sache aller Prediger und der Schulen, so viel die Lehre und Einigkeit betrifft", befohlen wird, wenn er besonders dafür sorgen soll, daß Eintracht unter den Predigern und Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit herrscht, so ist das zu verstehen. Es entspricht das ganz der von Bugenhagen auch hier neben dem „Buch von der weltlichen Obrigkeit" angeführten Schrift Luthers „Vnterricht der Visitatorn vnd Pfarrherrn usw." von 1528. Das dortige Kap. „Von verordnung des Superattendenten" hat offenbar Bug. als Vorbild gedient, auch in der am Ende dieses Abschnittes erwähnten Vorschrift, daß neue Prediger, „ehe sie mit den Pfarrhen belehent oder zu Prediger auffgenomen werden / dem Superattendenten fürgestellet werden / der sol verhören vnd examiniren / wie sie in jrer Lere vnd Leben geschickt / ob das Volck mit jnen genugsam versehen sey / Auff das durch Gottes hülffe mit vleis verhütet werde / das kein vngelerter / oder vngeschickter zu verfürung des armen Volcks / auffgenomen werde[1])." — Völlig überein stimmt denn auch in B und H das Erfordernis der Vertrautheit des Superintendenten mit der Hl. Schrift: L 71_{9-14} = H 48_{9-14}. — Größere Befugnis erhält — nach dem Vorbilde von S.-W. — der Superintendent in B.-W. und Hi. Es wird ausdrücklich ihm die Machtbefugnis zugeschrieben, wenn ihm angezeigt wird, daß ein Pastor sich nicht fleißig hält, „in der lere / vnd in disser ordeninge / edder öuel leuet, den Pastorn zu citeren vnd vor sick tho vorderende / dat he de sake betere. Wil sick de Pastor nicht beteren / na twen vormaningen / wen he dorch twe edder dre tûge ôuerwunden is / so schal en de Superintende (sic!) affsetten vam Parampte[2])". In S.-W. wird dem Bischof von Schleswig auch die Verpflichtung auferlegt, alle Jahr einmal die Pfarrer zu visitieren.

Die „Arbeyt aller predicanten" wird dann des näheren auseinandergesetzt, namentlich die Sonn- und Festtagspredigten vormittags und nachmittags mit Bezugnahme auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres. Es stimmen

[1]) Luther, Vnterricht S. 349.

[2]) B.-W. Jiiij und entspr. Hi.

hier B 69_9—71_6 mit H 54_{25}—56_{29} und L 101_1—103_{14} ziemlich wörtlich überein. Völlig überein stimmen die Abschnitte H 59_4—60_7 und L 109_{24}—111_{20} „Van den sundergen tyden des Katechismi“ bzw. (L) „De veer sunderge tyde d. K.“ (Ähnlich B 81, 82 „Van den veer sundergen tyden des catechismi dat is der underrichtinge“). Ferner wörtlich „Van de Passien vnd Pasche tydt“ H 60_9—63_{24} = L 113_{28}—115 Ende und annähernd B 82_7—85_{25}; „Van hilligen Historien vy andere tyde“: H 63_{27}—64_2 = L 116_1—116_9 = B („van anderen tyden“ 86_{1-7}; Van der Predike im vastelauende“: B 86_8—91_8 = H 64_4—68_{18} = L 116_{12}—121_9; „Visiteren de kranken vnd Armen“: B 95_{19}—98_8 = H 68_{28}—70_{25} = L 130_9—132_{12}.

Ein entsprechendes Stück „Wo man de Kranken vnde Armen Besöken schal“ findet sich auch in S.-W. 59—62. In B.-W. und Hi. ist nur ein Kapitel „Van den Krancken“ vorhanden, das aber wieder gegen die vorhergehenden Ordnungen die bedeutsame Vervollständigung aufweist, daß zunächst die äußerliche Zurüstung beim Krankenabendmahl „so sy dar ein disch ehrlick gedecket / vnd de Prester spreke důdesch /“ vorgesehen wird. Ferner daß die Beichte des Kranken nebst Absolution gefordert und daß ein Formular für das Krankenabendmahl gegeben wird.

Der folgende Abschnitt „Van Esaken“ stimmt fast wörtlich überein in B 99_1—100_2 und H 70_{27}—71_{21}. Eine Erweiterung aber findet sich in L 132_{14}—134 Ende. Die Entscheidung über streitige Ehesachen wird hier nicht wie in B und H im allgemeinen dem Rate überwiesen, sondern es sollen vom Rate zum Gericht darüber zwei Ratsherren und vier verständige Bürger verordnet und diesen ein Sekretarius zu Hilfe gegeben werden, daß gerichtet werde nach kaiserlichem Recht und man nicht achte Unbilliges und Unrechtes für recht.

Daß Ehesachen — seien es Streitigkeiten von Eheleuten oder Skrupel über vermeintlich wegen zu naher Verwandtschaftsgrade ungültiger Ehen — den führenden Geistern unter den Kirchenmännern viel zu schaffen machten, ist aus jener Zeit bekannt. So ging es Bugenhagen in Braun-

schweig. „Bis spät auf den Abend ward es in seiner Herberge nicht leer von Männern und Frauen, welche seines geistlichen Rathes begehrten. Am meisten wurde er derart um Ehesachen in Anspruch genommen, „in denen“ — so sagt ein Zeitgenosse — „bisher unterm Papsttum die verkehrtesten Entscheidungen ergangen waren, dergestalt daß nunmehr, bei anbrechendem Lichte des Evangeliums, große Arbeit von nöthen, die Zweifel und Ängste soviel irriger Gewissen zu stillen“[1]).

Jedenfalls hat Bugenhagen Luthers 1530 erschienene Schrift von Ehesachen in Lübeck bereits verwertet, wie er dann 1539 selber „Von Ehesachen, Ehebruch und heimlichen Weglaufen“ an Königliche Majestät zu Dänemark geschrieben hat. Völlige Übereinstimmung herrscht dann wieder in folgenden Kapiteln: „Vam Banne“ B 100_8 bis 103_6 = (fast wörtlich) H 71_{23}—74_7 = L 135_1—137_{21}. — Offenbar sind hier Luthers Vorschläge aus dem Abschnitte im „Vnterricht“ „Vom rechten christlichen Bann“ zum Grunde gelegt. Offenbare grobe Sünder sind etliche Male zu vermahnen; erfolgt dann keine Besserung, „mag man sie in den Bann verkündigen“. Ferner „es mügen auch die verbannte wol in die Predigt gehen / Denn lesst man doch auch die Jůden und Heiden in die Predigt gehen“[2]). — Dann in den Kapiteln: „Vam wyende“ B 103_{15}—104_2 = H 74_9—74_{18} = L 137_{27}—138_7; „Van Misdederen tho besokende“ B 128_{8-20} = H 74_{20}—75_8 = L 138_{11}—138_{24}; „Van den Bilden“ und „Wen me sleyt pro pace“ B 129_{18}—135_{17} = H 84_{15} bis 89_{16} = L 143_{27}—145_8; vgl. noch B 269_8—270_6. Auch hierüber handelt Luther a. a. O. S. 348. Annähernd gleichen sich die Artikel „Van den Festen“ B 131_{11}—138_2 = H 85_{25}—92_8 = L 145_{10}—152 Ende, wozu ebenfalls Luthers „Vnterricht“ S. 344 „Von menschlicher Kirchenordnung“ zu vergleichen ist. Örtlich verschieden ist hier, daß H einen besonderen Abschnitt enthält über „Sunte Cecilien“, L über „Marien Magdalenen“, während B das „Autor-Fest“, „Sůndag na Egidii“ und „Sůndag na Valentini“ besonders hervorhebt. Es gleichen sich dann wieder

[1]) Hänselmann, Einl. S. 24 ff.

[2]) Luther, Vnterricht S. 348.

„Vam singende unde lesende der schole-kindere in der kerken (bzw. in allen Parkar-cken)“ B 138_8—152 Ende = H 93_{22}—122_{31} = L 49_{16}—62_7. Nur daß in H von 95_4—113_{24} ein längerer Abschnitt über Anrufung der Maria und der Heiligen eingeschoben ist. In dem folgenden Kapitel „Van der Missen“ sind H und L in Übereinstimmung (H 123_2—133_{15} = L 62_9—73_{11}), außerdem stimmt H 130—133_4 (bzw. der betr. Abschnitt in L) überein mit L 245_{20}—249_2. Desgleichen stimmt im nächsten Kapitel „Ordeninge der Misse“ H 133_{16}—139_{31} mit L 73_{18}—80 Ende wörtlich überein, während H 133_{25}—134_2 (und ebenso L) mit B 249_{3-12}, H 134_{14}—136_{20} mit B 250_{12} bis 255_9, H 137_8—138_{16} mit B 255_9—157_{15} übereinkommt. An Vorbildern evangelischer Gottesdienstordnungen fehlte es nicht. Smend[1]) nennt außer den Meßbetrachtungen und und -gebeten ohne feste Ordnung v. 1520—1525 folgende: das „Testament Jesu Christi“ von Ökolampadius 1523; die Evangelische Messe v. Kaspar Kantz 1522; die Messen von Thomas Müntzer 1523—1526; die Straßburger Ordnungen 1524—1526; die Nürnberger Messen 1524—1526; die Züricher Abendmahlsordnung 1525; die Baseler Abendmahlsordnung 1525—1526.

Endlich sind die beiden letzten größeren Abschnitte dieses zweiten Hauptteiles „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige“ und „Exhort. edder vorm. vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten“ wörtlich in allen drei Ordnungen dieselben (B 257_{20}—269_6 = H 140_8 bis 145_{11} = L 81_4—87 Ende).

Begreifliche Verschiedenheiten bieten die Abschnitte „Soldt der predicanten vnde wôninge“ B 74—77; indessen stimmen auch hier H 80_{12-28} mit L 139_1—139_{18} und H 82_{4-7} mit L 141_{1-4} überein. Dasselbe gilt von den Abschnitten „Van den costeren unde organisten“ B 130 = H 82_9—83_{13} = L 141_8—142_{20}.

---

[1]) Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe v. D. Julius Semend. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1896.

Ausführlicher als in den beiden andern Ordnungen sind in B von Bugenhagen die Kapitel „Van der Dôpe“ (B 9—25) und „Van den Hẽueammen“ (L 31—41) behandelt; vgl. zu letzterem Kap. H 83_{18}—84_{15} und B 142_{41} bis 143_{25}. Dem Kapitel „Van der Dôpe“ fügt Bugenhagen in B noch einen Abschnitt hinzu „Dat me důdesch dôpe“ (25—31). H enthält denselben nicht; wohl aber findet er sich in L 126_{1}—127_{11} und in der Schrift „Van mennigerleie Christliken saken tröstlike lere“ .... abgedruckt.

Diese Abschnitte haben in B ihren Platz nicht im zweiten Teil, stehen vielmehr ganz am Anfang der gesamten Ordnung. Vermutlich wegen der Wichtigkeit, die Bug. gerade beim Beginn der Abfassung der Kirchenordnungen diesem Stücke beigemessen hat. Vielleicht auch, weil ihm die natürliche Ordnung des Lebensalters vorschwebte.

Ferner ist in den andern Kirchenordnungen ausgelassen ein sehr umfangreiches Lehrstück „Van der Missen“ B 153—245; zu unterscheiden von dem oben erwähnten Abschnitt desselben Titels. Bugenhagen entwickelt hier ausführlich die evangelischen Anschauungen von der Messe im Gegensatz zur katholischen Irrlehre. Auf diese ausführliche Auseinandersetzung greift, wie schon oben angedeutet, der Verf. in den späteren Ordnungen zurück. So heißt es in H 130 (= L 70_{8} ff.) „Van der Missen“: „Disser stucke vnd veler andern van Sacramente vnd Missen wert me vele meer grund und klare orsaken lesen in der Brunswykeschen ordeninge.“

Andere Erwähnungen von B finden sich im Kap. „Vam Wyende“ H 74 = L 138_{5} ff. und „Van Heueammen edder Bademomen“ H 83_{14} = L 142_{33} ff. Weiter wird B erwähnt in L allein im Kap. „Van der dope“ 123_{1} ff.

Offenbar hat also Bugenhagen die Absicht, B als „Underrichtinge“ für diejenigen hinzustellen, denen in den folgenden Kirchenordnungen bestimmte Stücke noch nicht klar geworden sind. Es handelt sich bei ihm nicht um bloße Reminiszenzen, sondern er setzt weitere Verbreitung von B voraus. Anscheinend mit Recht, denn sie ist die einzige Ordnung, von der bereits sehr früh, 1531, eine hochdeutsche

Bearbeitung erschien (Nürnberg, durch Friderichen Peypus, Anno ... 1531). Noch 1543 klagt Bugenhagen: „Ich habe, von Gots gnaden, wol achte solcher Ordenungen gemacht, aber das gluck habe ich dabei gehabt, das keine recht gedruckt ist, on alleine der Stadt Brunswig und Lubeck[1]."

Anderseits zeigt z. B. die Göttinger K.O. von 1531, wie man dort sich eng an B anzuschließen bemüht war. Vgl. S. 17—18 „Wy willen auer mit des Herren Nachtmal / de Brunswigkischen forme vnde wyße holden" und S. 18 „De forme des dôpendes / willen wy bruken / de vth deme Latine von Doctor Martino vordûdeschet ys / Edder der Brunswigkeschen ordenunge".

Überblicken wir den vielgestaltigen Inhalt dieses zweiten wichtigsten Teiles, wie er in diesen und den anderen von Bugenhagen beeinflußten Ordnungen sich darstellt, so ist zu bemerken, daß sich zwar vielfache Neueinrichtung kirchlicher Dinge, obenan der Gottesdienste in vielfacher Verzweigung, findet, daß aber die Darstellung agendarischen Handelns zurücktritt. Es fehlt in B, H, L, Hi., G., B.-W. eine Darstellung der Form der Taufe, ferner das agendarische Handeln bei der Trauung und der Beerdigung, während die Konfirmation, wie erklärlich, in diesen Ordnungen überhaupt noch nicht erwähnt wird.

Was die Taufe anlangt, so war eine Beschreibung der Form der Taufe freilich auch unnötig, seit Luther 1526 in seinem Taufbüchlein die Wege gewiesen hatte. In den drei größeren Kirchenordnungen wird nur betont, daß die Kinder deutsch zu taufen sind, und zwar, damit die Eltern und Gevattern verstehen, was mit dem Kinde geschieht. Jedenfalls wird das „Taufbüchlein" als bekannt vorausgesetzt; vielleicht war es den Kirchenordnungen angeheftet. Ausdrücklich wird darauf, allerdings nur nebenbei, verwiesen in B.-W., wo es im Kap. „Van der nôt dôpe" lautet: „Darna segge he thom Kinde / De Here beware dynen inganck vnd vthganck / van nu beth in ewicheit / Amen. Vnd lese dat leste Bet in dem Dopebokeschen / welck sich anheuet ..." Es stimmt damit wörtlich überein Hi. Auch

[1]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel S. 257 in einem Briefe B.s an Johann Friedrich.

finden wir Verweisungen auf das Taufbüchlein in mehreren kleinen evangelischen Kirchenordnungen, z. B. schon im Bericht des Superintendenten Schlaginhaufen über die Gottesdienstordnung für Köthen v. J. 1534 [1]). Schon 1552 lesen wir in der Meckelnburger K.O. und 1564 in der Lüneburger K.O die Bemerkung: „Und wiewol die Forma der Tauffe meniglichen bekant vnd im Katechismo Lutheri gefast ist / So wollen wir sie doch hieher / von worten zu worten setzen lassen / damit sich ein jeder Pastor / so viel deste bas darnach zu richten.“ Und es folgt dann ein Abdruck von Luthers Agende.

In der „Kirchen-Ordnung für die Pfarrer der Superintendenz Gera“ v. 6. Mai 1556 (V. Kindertaufe) lautet es: „Mit dem Taufen . . . sie allesambt den Prozeß und die Ceremonien, wie im cleinen Katechismo d. Lutheri oder in der Meißnischen Agende . . . verordnet, eintrechtig halten und nicht nach ihrem Gutdünken neue Zusätze machen.“

Aus letzterer Bemerkung scheint in der Tat hervorzugehen, daß dies Machen neuer Zusätze öfter der Fall gewesen ist und man um so mehr genötigt war, auf die Agende Luthers zu verweisen, vorzüglich da mancherlei wiedertäuferische Einflüsse sich damals mochten geltend machen.

Daß man aber in bezug auf den Taufritus auch zur Zeit der großen Kirchenordnungen nicht überall einig war, erhellt deutlich aus dem Abschnitt in H 75 ff. „Van dem kynderdopende na gewonheyt by vns“. Dort wird nämlich folgendes ausgeführt. Überall sonst, schreibt Bugenhagen, „schyr auer ganse dudesche land / ock hyr by vnse naberschup tho Lubeck vnd anders wor / dopet me de nakeden kyndere / also dath me en dath wather myth vuller hand auer dath houet (Haupt) vnd den ruggen flux entlanck dremal auer guth [2]) (gießt) myth düssen worden /

[1]) Ferner z. B. in der Gräflich Schwarzburgschen K.O. v. 1574; in der K.O. für Hall in Sachsen v. 1573; vgl. Sehling, Kirchenordnungen. 1909. I, 2.

[2]) Es geschah also auch damals kein eigentliches Untertauchen mehr. Der Vollzug der Taufe ist aus manchen Abbildungen jener Zeit, z. B. Luth. Katech., auch der Schwedischen K.O. v. 1571 ersichtlich.

 30

Jck dope dy in dem namen . . . geestes / alse van der kynder dope klar vth de schryfft beschreuen ys yn der Brunswykeschen ordeninge.“ Nebenbei bemerkt, ist vom Taufritus in B nirgends die Rede, weshalb mir auch nicht recht klar ist, wie die Göttinger K.O. gerade in der Form der Taufe auf B verweisen kann (S. 28 oben).

In Hamburg dagegen, fährt Bugenhagen fort, hält man es so mit der Taufe, „dath men den kynderen in allen eren klederen vorbunden allene vp dath blote houet stryket myth dem wathere“. Man tauft die Kinder also, indem man sie in ihre Kleider eingewickelt bringt und ihnen nur den bloßen Kopf mit Wasser benetzt: kurz, ganz die moderne Form der Taufe. Bug. ist bei Gelegenheit einer von ihm selber übernommenen Gevatterschaft Zeuge dieses Taufritus geworden und ist, wie er selber zugibt, erschrocken darüber gewesen. Nachdem durch Luther seine Zweifel, ob solche Taufe überhaupt als eine rechte Taufe anzusehen sei, zerstreut worden [1]), wurde dann in H festgesetzt: „Sulck sunder twyuel ys Christus dope / vnd de kyndere / de so gedopet synt / hebben de rechte dope entfangen / dewile se (die Taufe nämlich) na Christus beuele myth watere wert gegeuen im namen . . . geestes.“

Bugenhagen erklärt sich diese Taufform so, daß vielleicht die ersten Christen dort so getauft seien und dadurch die Taufe auf den Kopf allein zur Gewohnheit geworden sei. Jedenfalls aber erblickt er darin einen Mißbrauch, der abzustellen sei. So ist denn die Vereinbarung getroffen, zunächst es den Eltern freizustellen, in welcher Weise sie wollen ihre Kinder taufen lassen. Werden die Kinder fest eingewickelt gebracht, so sind sie nach wie vor nur auf den Kopf zu taufen. Bringt man sie aber „vpgeloset edder myth losen klederen doch togedecket“, so ist das ein Zeichen, daß sie nackend zu taufen sind. Jedenfalls soll letzteres tunlichst erstrebt und das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden. Es hat sich B. der zuversichtlichen Hoffnung hingegeben, es werde der Belehrung der Prediger mit der Zeit gelingen, den nach seiner Meinung verkehrten Taufritus abzutun. Wie

---

[1]) Vgl. Jäncke, Lebens-Gesch. Bug. S. 26; Vogt, Leben Bug. S. 317.

wenig ihm die Folgezeit in dieser Hinsicht recht gegeben, ist uns bekannt. Anscheinend ist aber schon jene Anschauung, als ob der Hamburger Ritus in ganz Deutschland damals etwas Unerhörtes gewesen sei, irrig. Oder er müßte in kurzer Zeit bedeutende Fortschritte außerhalb Hamburgs gemacht haben. Im „Merseburger Synodalunterricht" von 1544 heißt es „Es soll das Kind aus den Windeln ausgewickelt, auf die blosse Haut und nicht auf die Windeln getauft werden, wie an etlichen Orten geschiehet [1])." Bugenhagen selber fand die Hamburger Sitte 1537 in Kopenhagen wieder und hat in einem Sendschreiben v. 1539 sein früheres Urteil ausführlich wiederholt und begründet [2]). Ausdrücklich verordnet deswegen S.-W. v. 1542 „se entblôten van eren Klederen".

Aber auch was den Ursprung des Hamburger Taufritus betrifft, so liegt es doch wohl näher, ihn aus Gesundheitsrücksichten als aus uralter Gewohnheit abzuleiten. Die Schwedische K.O. v. 1571 bestätigt das ausdrücklich, wenn sie sagt: „denn mit neugebornen Kindern verhält es sich so, daß sie kaum jederzeit ohne Schaden Wind und Wetter dürften vertragen können, wo sie so über den ganzen Körper hin entblößt würden".

Teils Bequemlichkeit, teils Verweichlichung hat, was naturgemäß in nordischen Gegenden zuerst eintrat, sich später auch in Deutschland allgemein verbreiten lassen. —

Erst in B.-W. und Hi. werden die Pflichten der Gevattern erwähnt, und zwar nur bei Gelegenheit der Bestätigung der Nottaufe. Die Gevattern sind nach beiden Ordnungen lediglich Taufzeugen. „De Vaddern sind den kindern alleine tüge, dat se gedôpet sind." / „Wol wolde", wird hinzugefügt, „ane dat / sust gerne Vadder werden?" Und ausdrücklich wird abgewehrt: „De Prester schall de Vadderen nicht hôger besweren / alse etlike dohn / de de Vaddern besweren / dat se vor dat kind scholen antwerden vor dem Gerichte Gades. Des sind de Vaddern nicht schuldich / sunder alleine de oldern vnd vormûndere." —

[1]) Sehling, a. a. O. I, 2 S. 17; vgl. K.O. der Grafschaft Henneberg v. 1582, I, 2 S. 303.

[2]) Michelsen S. 256.

Agendarisches Handeln bei der Trauung wird kaum berührt. Die größeren Kirchenordnungen erwähnen die Trauung überhaupt nicht. Was B.-W. in dem Artikel „Van Hochtidt“ und Hi. in dem wörtlich gleichlautenden Abschnitte „Van Brudtlechte“ beibringen, ist S.-W. im Abschnitte „Vam Eeliken Stande ...“ S. 52 nachgebildet. Es bezieht sich auf die Pflicht eines einmaligen Aufgebotes am Sonntage vorher und äußerliche Bräuche, vor allem das Singen, auch das Opfern auf dem Altar. Wegen des Aktes der Trauung dagegen wird auf Luthers Katechismus (Traubüchlein) verwiesen. „Wenn de Brudegam vnd Brut in de Kercken werden gevôret, so schal se de Prester vor dem Altare segenen / alse in dem Katechismus Bôkeschen beschreuen is.“ Natürlich konnte wenigstens in B und H noch kein Bezug darauf genommen werden, da das Traubüchlein erst 1529 erschienen ist.

Bemerkenswert dagegen ist, daß in H zum ersten Male ausdrücklich einer Weihehandlung Erwähnung getan wird, die z. B. von Vogt[1]) geradezu eine Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne genannt wird. Im Art. 12 in H „Von der Annahme der Diener des Worts in der Kirche“ heißt es (vgl. a. a. O.): „Solche nach geschehener Fürbitte gewählte Diener des Worts, sie mögen gesalbet sein oder nicht, sollen des Sonntags in der Kirche empfangen vor der Gemeinde den geistlichen Orden, darum sie heißen mögen Ordinati ad ministerium spiritus non literae 2. Cor. 3, 6: das ist Leute, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, wie ein Anderer annimmt einen weltlichen Orden, der doch auch Gottes ist, das ist: er wird verordnet zu einem Bürgermeister, einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währet, währet auch sein Orden, das ist wozu er verordnet ist; also auch hier in diesem geistlichen Orden, bei dem Einer verordnet wird für's Evangelium und die Sacramente. Der Character indelibils (sic!) ist erdichtet, Schmieren und Scheeren hilft zu diesem Amte nichts, sondern allein Gottes Gaben, die Gott Einem gegeben hat, daß er ist ein ehrsamer, redlicher, tüchtiger Mann, der kräftig ist zu lehren Gottes Wort und den Feinden zu wehren, wie

[1]) Leben Bug. S. 315 ff.

Paulus die Gaben solcher Prediger beschreibt 1 Tim. 3. Die Ordination soll nach Gewohnheit der ersten Christen bei uns kurz und christlich also geschehen.

Wenn die Epistel gelesen ist, soll ein Prediger oder Kaplan von dem Predigtstuhl folgende Vermahnung halten: „Liebe Freunde in Christo, ihr wisset, daß wir öffentlich gebetet haben, daß uns Gott um Christi willen einen guten Superintendenten (Pastor oder Caplan) schicke. Dazu haben die, welchen es befohlen ist, auch ihren Fleiß und Dienst daran gewandt, und N. N. erwählet, den sie, soviel nach menschlichem Urtheil und Verstand möglich ist, achten, ehrlich, tüchtig u. s. w., wie Paulus im Timoth. u. Tit. lehrt, und Christus auch vom treuen Haushalter Matth. 24. Darum bittet, daß Gott durch Jesum Christum, unsern Herrn, ihm Gnade gebe, solches Amt uns zur Seligkeit zu führen. Gedenket ja, welch Exempel uns Christus selbst gegeben hat (Luc. 6), da er des Morgens wollte fordern und erwählen die 12 Apostel zum Predigtamt, hat er die ganze Nacht zuvor gebetet, allein auf dem Berge zu Gott, damit wir auch mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen; so kann uns dies nicht zum Schaden gereichen, wenn wir auch nach allem möglichen Fleiß unwissender Weise einen Judas erwählten. Dieser N. N. soll nun aber vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Handauflegung eurer Liebe vorgestellt werden, daß wir ihn so, in diesem Amt, der Gnade Gottes befehlen und diese Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen ist.“ Die ganze Gemeinde wird ermahnt zu beten, während die Kinder im Chor das Halleluja, veni Sancte Spiritus singen. Während dieses Gesanges kommen die Pastoren von allen Kirchen und knien, den Ordinanden in ihrer Mitte, vor dem Altare mit stillem Gebet. — Nachdem der Gesang beendet ist, stehen die Prädikanten auf, und legen dem knienden Ordinanden die Hände auf das Haupt; der oben auf der obersten Stufe des Altars steht, soll vor ihm stehen, nach der Gemeinde zugekehrt, seine Hände mit den Anderen auflegen und (doch wohl nachher?) folgende Collekte lesen: Lasset uns beten ‚Allmächtiger, ewiger Vater, der du uns durch unsern eniigen Meister Jesum Christum also gelehret hast, daß die Ernte groß, aber

der Arbeiter wenige sind, darum .... sende. Diese Worte ermahnen uns, gute Arbeiter, das sind Prediger, von deiner Gnade mit ernstlichem Gebet zu fordern. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du gnädig auf diesen, deinen Knecht, unsern erwählten Prediger, Aufsehen habest, daß er fleißig sei mit deinem Worte, Jesum Christum, unsere ewige Seligkeit predige, die Gewissen unterrichte und tröste, strafe und bedrohe und vermahne mit aller Langmütigkeit und Lehre, daß ja das heilige Evangelium rein, ohne Zuthun menschlicher Lehre, stets bei uns bleibe und Frucht bringe zur ewigen Seligkeit unter uns Allen durch denselbigen Herrn Jesum Christum.' Chor: ,Amen.' — Darauf singt das Volk: ,Nun bitten wir den heiligen Geist', die Pastoren fallen auf die Knie und befehlen Gott durch Jesum Christum diese Sache, bald aber stehen sie auf unter dem Gesange und gehen aus der Kirche, jeder nach seiner Kanzel. Nach dem Gesang predigt man. Besondere Kleider oder Pracht bedürfen wir nicht zu dieser Sache, sondern die Annahme besteht nur aus diesen 2 nöthigen Stücken: 1) daß wir Gott die Sache befehlen mit unserem Gebete, 2) daß die Gemeinde den, der zum Predigtamt und Seelsorge erwählet ist, sehe und erkenne, daß sie ihn dafür halte."

„Es wird daher dieser Act der Ordination nicht einem Geistlichen, etwa dem Superintendenten, ausschließlich übertragen; sondern wenn der Superintendent vor der Gemeinde ordiniert wird, so geschieht dies in St. Petri und der Pfarrer daselbst liest die Collecte; wenn ein Pastor, so geschieht es in dessen Kirche und der Superintendent liest die Collecte, wenn ein Caplan, so thut dies der Pfarrer in seiner Kirche. Bei allen solchen Ordinationen soll der Superintendent und alle Pastoren sein mit den Caplänen, die zu dieser Kirche gehören."

Soweit die Darstellung in H nach Vogts Wiedergabe. Wenn Vogt die beschriebene Weihehandlung indessen bereits geradezu als Ordination im evangelischen Sinne bezeichnet, so dürfte das kaum zutreffen. Vielmehr scheint nach den Forschungen Neuerer, insbesondere Rietschels[1]), folgendes festzustehen.

[1]) Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, S. 420ff.; Luther und die Ordination S. 67. Hering, Bugenhagen, S. 107ff.

Im Jahre 1535 ist nach einem Briefe Luthers an Myconius „der Konfirmationsakt zu einem feierlichen Gottesdienst gestaltet, der vor der Gemeinde in dem kirchlichen Zentralsitz Wittenberg vollzogen war und der damit zugleich zu einem solennen kirchlichen Zeugnis der rechtmäßig vollzogenen und von der Gesamtkirche anerkannten Vokation ward“. Luther erwähnt ausdrücklich, daß er mit Bugenhagen darüber uneins ist, jedenfalls weil dieser „damit die für den Erwählten so bedeutungsvolle Investitur in das besondere Pfarramt, das er antrat, und die lebensvolle Beziehung zu der Gemeinde, zu der er gehörte, beeinträchtigt sah“. — Denn auf die Beziehung zur Gemeinde legt Bugenhagen offenbar den größten Wert. (Darin wußte er sich eins mit Luther, der vorzüglich in seiner Schrift „De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum Senatum Pragensem“ 1523 das Bestimmungsrecht der Gemeinde kraft des allgemeinsn Priestertums in dieser Beziehung energisch wahrt.) Und es muß wohl als eine nicht zutreffende antecipatio von seiten Vogts bezeichnet werden, wenn er von einer ersten Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne redet. Mit Recht weist Rietschel[1]) darauf hin, daß „Ordeninge“ in H 70 gar nicht, wie Vogt tut, mit „Ordination“ zu übersetzen ist (vgl. oben S. 32), sondern einfach mit „Ordnung“, wenn auch der Ausdruck ordinatio für den einzuführenden Prediger gebraucht wird. Ausdrücklich wird ja hervorgehoben, das „uns Gott um Christi willen einen . . . schicke“. —

Wenn es allerdings nach Vogt nun scheinen könnte, als ob die Vorschrift über „das Annehmen der Diener des Wortes“ vor Ausgabe der Hamburger K. O. etwas vollständig Unbekanntes gewesen wäre, so muß doch, worauf meines Wissens bisher noch nicht hingewiesen ist, darauf aufmerksam gemacht werden, daß schon in der Braunschweiger Ordnung auf eine derartige Weihehandlung offenbar Bedacht genommen wird.

Im Abschnitt „Vam superattendenten und synem hulpere“ (B 72) findet sich nämlich deutlich die Angabe, daß der

[1]) Luther und die Ordination S. 59.

Superattendent und sein Helfer ermächtigt sein sollen, einen Prediger, den ihnen der Rat und die Schatzkastenherren des betreffenden Weichbildes vorgeschlagen haben und der ihnen von diesen überantwortet wird, nach geschehener Prüfung „annêmen densulvigen edder nicht, na deme ôrdele der beyden“. Ehe man „solches“, doch also das „Annehmen“ anfängt, soll das Volk in dem Weichbilde vom Predigtstuhl aus vermahnt werden, Gott zu bitten, daß er ihnen einen treuen Diener des Evangeliums gebe.

Dazu vergleiche man nun den Abschnitt „Van den Predicanten“ in B (63 ff.) mit H „Wo me sulke Denere des wordes in der kercken annemen schall“ (H 50_{11}—54_{23} = L 96_1 bis 100 Ende). Wie dort in der Schlußkollecte auf Matth. 9_{35} ff. hingewiesen wird, so heißt es in dem betr. Abschnitt in B 67_{17} „Dorna schole my ok, alse uns Christus lêret Matthei ix, bidden den Heren der êrne, dat he arbeydeslûde in syne êrne sende, dat is, dat he gude predigere uns wolde toschaffen: it is doch syne êrne unde nicht unse.“ Dort wird Luk. 6 erwähnt, „da er des Morgens wollte fordern ... damit auch wir mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen ... erwählten“ (s. oben S. 34). Ebenso heißt es hier 67_{22}: „Övers he wil gebêden syn, des hett uns Christus sulvest eyn dreflick exempel gegêven. Wente alse gescrêven steyt Luce vj, dôn he wolde erwêlen de xij apostole, bêdede he tovorne de ganze nacht to synem vader up dem berge. So schole wy ok bidden umme gude predikere, welke sind eyne eddele gave Gades (68_1). Unde wen it uns feylede, dat wy under den predigeren, de vor gut werden angesên, eynen heymeliken Judas krêgen (wente eynen apenbâren schole wy, sovêle by uns is, nicht leyden) so worde doch it Got also vorschaffen, dat sulk vorrêder unde valsche brôder deme evangelio nicht môge schaden dôn.“

Wenn es nun vielleicht scheinen könnte, als ob diese Auslassung Bugenhagens nur ganz allgemein aufzufassen sei und keine Beziehung auf eine Einzelgemeinde habe, so gewinnt doch die Sache ein anderes Aussehen, wenn wir die Schlußworte dieses Abschnittes von B berücksichtigen. Dort lautet es (68_{14}): „Wen wy övers also mit heymelikeme unde apenbâreme van deme predikstôle gebêde Gade de

sake, gude predigere to vorschaffen, bevalen hebben, so wille wy ok dat unse darto dôn unde laten it nergen ane feylen, dat wy sulke dênere des wôrdes môgen ôverkamen." Hier ist, wie die hochdeutsche Übersetzung von 1531 bestätigt, von heimlichem und offenbarem Gebete vom Predigtstuhl aus die Rede. Das aber weist doch wohl schon ganz deutlich auf einen Gottesdienst hin, in welchem eben die oben erwähnte Annahme zu vollziehen ist, nachdem die Fürbitte der Gemeinde vorangegangen.

Wie oben erwähnt, wird in Hamburg (und Lübeck) die Einweihung nicht etwa einem Geistlichen, z. B. dem Superintendenten, ausschließlich übertragen. Dies letztere finden wir dagegen in der Schleswig-Holsteiner K.O., aus der dann B.-W. und Hi. geschöpft haben. Im Abschnitt „Wo man de Kercken Dener Ordineren schal" (S.-W. 53) wird die „Ordination" dem Bischof zugewiesen, die Einführung, hier von der Ordination unterschieden, soll dagegen der nächstwohnende Prester edder Kerckher" besorgen.

Ähnlich steht es in B.-W. und der mit dieser übereinkommenden Hi.; vgl. das Kapitel „Wo erwelede edder gevorderte Predicanten apenbar anthonemende sind". Auch hier wird nur der Fall berücksichtigt, daß ein „erweleder Predicant" zunächst vom Superintendenten zu examinieren und dann, wenn er tüchtig befunden, vor dem Altar „geordineret" und zugleich der gemeinde vorgestellt bzw. in sein Pfarramt eingeführt werden soll. Allerdings heißt es dann „so he nicht thovorne geordineret is/". Es wird also mit der Möglichkeit gerechnet, daß der erwählte Prediger bereits ordiniert ist. Mithin wieder ein Beweis, daß die Wittenberger Ordnung, ein für allemal zu ordinieren, bereits weiter durchgedrungen ist. — In B.-W. wird in Aussicht genommen, ein Konsistorium als „ôuerste Superintendentie" einzurichten. Zu diesen ôuersten Superintendenten „schal men senden alle erwelede Predicanten / dat se de examineren / vnd Christlick ordineren". Also eine ähnliche Funktion wie die des Bischofs in S.-W.

Ein Rest des Examens bei erwählten Predigern — auch wenn sie längst ihre theologische Staatsprüfung bestanden haben — zeigt sich noch in den Colloquien und in den im

Braunschweigischen z. B. bei jeder Versetzung von Geistlichen noch üblichen „Amtspredigten“, die dann allerdings nicht vor den Superintendenten, sondern vor dem Konsistorium zu halten sind.

In B.-W. und Hi. wird also die in H beschriebene „Einweihung“ ausdrücklich als „Ordination“ bezeichnet und ist ausschließlich Sache des Superintendenten, dem „alle Prester in der Stad“ assistieren. Außerdem erhält hier der neu „Ordinierte“ durch einen der versammelten Prediger das heil. Abendmahl während des Gesanges „Nun bitten ... Geist.“ Ein weiterer Unterschied ist der, daß hier die Ordination bzw. Einführung auf einen W e r k t a g geschehen soll, nicht, wie in Hamburg und Lübeck, auf einen Sonntag.

Recht deutlich spiegelt sich der Fortschritt seit H in der Geschichte von S.-W., über die M i c h e l s e n [1]) folgendes bemerkt „Der ursprüngliche Entwurf . . . hat, ebenso wie seine Vorbilder, Bugenhagens hansastädtische Ordnungen, noch die einfache, doch höchst feierliche ältere Form, bei welcher die Ordination und Introduktion zusammenfallen, und die Handlung bei uns durch den Propsten in Gemeinschaft mit den Pastoren der Nachbarkirchspiele vollzogen wird.“ Ein Fortschritt vollzog sich dann in der „Ordinanz“, sowohl in ihrem lateinischen Texte, als in der dänischen Bearbeitung von 1539, als dann auch in der plattdeutschen für Schleswig-Holstein von 1542. Wir finden da „die weiter entwickelte s p ä t e r e Gestalt, nämlich eine Ordination durch den Landessuperintendenten oder Bischof an dessen Wohnsitze als gesamtkirchlichen Lehrauftrag v o r und im Unterschied von der Introduktion in das spezielle Gemeindeamt durch den Propsten. Die Umgestaltung des Abschnittes bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs entspricht der Weiterbildung, welche die Ordination um das Jahr 1535 im Kreise der Wittenberger wohl durch Luther selbst erfahren hatte und stellt somit ein Stück Geschichte dieser Handlung dar. In der fertigen Ordinanz vom Spätsommer 1537 liegt anscheinend die f r ü h e s t e B u g e n h a g e n s c h e B e a r b e i t u n g oder doch B e r ü c k s i c h t i g u n g des ur-

---

[1]) S. 104, 105.

sprünglich wohl von Luther selbst verfaßten Ordinationsformulars vor."

Eine etwas eingehendere Würdigung erfordern die im Abschnitte „Ordeninge der Missen", „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige" und „Exhortatio edder vormaninge vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten" enthaltenen Anordnungen über den sonntäglichen Hauptgottesdienst. Sie entsprechen in allen drei großen Ordnungen den Vorschriften Luthers in der „deutschen Messe" im Kap. „Des Sontags für die Leien." Doch ist folgendes zu bemerken.

Zunächst daß B.-W. und Hi. als Eingangsgesang das „Benedictus" haben und daß erst darnach der deutsche Psalm und das Kyrie Eleison (letzteres nach Luther gewöhnlich dreimal, an Festtagen auch vier- bis neunmal, „nur daß es nicht zu lange dauert": so B.-W. und Hi.) folgen [1]). Es schiebt darnach B.-W. (= Hi.) ein „Vnder dem Psalme edder gesange geyt de Prester vor dat Altar / knyet sick mit dem Cöster / (Hi. „Oppermann") vnd bedet vor sick / vnd vor dat volck / vnd vor alle nôtt der Christenheit / also Pater noster ect. De Cöster secht Amen / Domine non secundum peccata nostra ect / De Cöster / Neque secundum iniquitates nostras ect. Domine ne memineris ect. De Cöster / Cito anticipent ect. Adiuva nos Deus ect. De Cöster / Et propitius esto ect. — Darna steyt de Prester vp / vnd geyt vor dat Altar / schickt sick tho singen vnd tho lesen."

Wir haben in den Worten „vnd bedet vor sick" wohl jenes Confiteor zu sehen, welches von Luther [2]) noch nicht als eigentlicher Meßbestandteil, sondern als Stück der privaten Vorbereitung des Priesters auf die Messe angesehen und darum von ihm in der „Formula missae" und der „Deutschen Messe" ausgelassen ist, worüber ihm sein Gegner Clichtoveus nachher in einem besonderen Kap. seiner Schrift „Propugnaculum ecclesiae" etc. Vorwürfe macht. Es findet sich z. B. das Confiteor im Abschnitt des Lübecker Missale „Qualiter sacerdos ad celebrandam missam se praeparare debeat."

---

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik S. 425.

[2]) Luthers Werke, Weimarer Ausg. 1891. 12. Band S. 208 Anm. 3.

Nach Rietschel[1]) ist übrigens das Confiteor in Wittenberg sowohl vor der Reformation tatsächlich in Übung gewesen, als auch nach derselben (z. B. i. J. 1536) noch geblieben, auf alle Fälle dann, wenn die ältere, die lateinische Form der Lutherschen Messe in Anwendung kam. Die Vorschrift des Confiteor ist auch im Entwurf zur lat. „Ordinanz", der späteren S.-W., von 1537 vorhanden gewesen, dann aber gestrichen.

Nach dem Kyrie eleison folgt das Gloria in excelsis; daß dasselbe zu Zeiten kann weggelassen werden, (vgl. Luther 1523; 1526 läßt er es ganz weg) wird nur in den drei großen Ordnungen bemerkt. In B.-W. und Hi. folgt nach dem Vorbilde von S.-W. dann „Allein . . . sei Ehr" ohne Orgel und dann mit der Orgel „Laudamus te, Benedicimus te" etc.

Hierauf bemerken B.-W. und Hi. „Dominus vobiscum / edder Der Here sy mit jw / is nicht nôdich tho seggende. Es darf aber demnach die nach Luther von den drei großen Ordnungen ausgelassene salutatio erfolgen.

Darauf folgt eine deutsche Kollekte (nach B.-W. und Hi. eventuell zwei), worauf der Priester sich umkehrt und die Epistel deutsch verliest oder, wie es in B.-W. = Hi. als „lustiger" anheimgegeben wird, sie deutsch singt. Nach der Epistel folgt in der Formula missae das Graduale duorum versuum cum Alleluia. Letzteres soll auch in der Passionszeit gesungen werden, „Alleluia enim vox perpetua est ecclesiae, sicut perpetua est memoria passionis et victoriae eius"[2]). Sequenzen und Prosen verwirft er hier, außer etwa einer kurzen Weihnachtssequenz „Grates mens omnes" oder Pfingstsequenz „Veni sancte Sp." Statt des Graduale folgt in der „Deutschen Messe" v. 1526 auf die Ep. „ein deutsches Lied", z. B. „Nu bitten . . . Geist" mit dem ganzen Chor. In den Bugenhagenschen Ordnungen wird nur Hallelujah erwähnt: nur Hi. bemerkt nach demselben „Darna vor dat Gradual einen dûdeschen Psalm vth der Schrifft genomen / edder ock ein Gradual / dat men twe Versche hafft".

[1]) Rietschel, Liturgik S. 399; vgl. Michelsen S. 153, 154.

[2]) Luther, Weimarer Ausg. XII S. 210; Rietschel, Liturgik I 400.

Das Hallelujah soll von den Kindern „sine caudis cum versu“ gesungen werden. Es darf — so bestimmt B — ausgelassen werden, wo keine Schüler vorhanden sind. Sodann soll ein deutscher Psalm gesungen werden (nicht bei Luther). B verstattet lateinische Sequenzen mit deutschen gemischt „up de drê hôgen feste“. In B.-W. wird das erweitert auf die drei Festkreise: „als van Wynachten .. gesungen“.

Darauf erfolgt die Vorlesung des Evangeliums Auch hier wird anheimgegeben, dasselbe lateinisch zu singen.,

Nach der Vorlesung soll nach B der Priester zum Altare gewendet singen „Ich glaube an einen Gott“ und das Volk das Symbolum Nicaenum sowie „Wir ... einen Gott“. Luther hat nur letzteres. H und L lassen den „Glauben“ nebst Nicaenum erst nach der auf die Predigt folgenden Vermahnung „thobeden vor de ouericheyt vnd alle nodt“, nachdem der Priester die Kanzel verlassen hat, vom Priester bzw. dem Volk gesungen werden, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln. Die Abweichung ist begreiflich. Luther selber hat in der Formula missae noch geschwankt[1], „ob die Predigt erst nach dem Symbolum oder ob sie nicht lieber als eine Einladung, gewissermaßen eine Missionspredigt, vor dem ganzen Meßdienste geschehen solle, hat sich aber in der Praxis für das erstere entschieden. Er pflegte nämlich seine Predigt in der Wittenberger Stadtkirche, wie wir z. B. aus Fröschels Bericht wissen, nach dem Patrem, d. h. nach dem Glaubensbekenntnisse, zu halten. Dieser Platz mußte ihm als der allein richtige erscheinen, um des pädagogischen Zweckes der Predigt willen, auf welchen die Reformation allen Wert legte.“

Hierauf erfolgt die Predigt. Nach derselben sehen die drei großen Ordnungen die Abkündigung der „nôtigen Sachen“ vor. In B heißt es dann „Darna vormanet me up deme predikstôle, to bêden vor de ôvericheyt etc.“ Die später S. 259 aufgeführte „vormaninge“ enthält dann den

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik I und Michelsen, a. a. O. S. 166ff.

gesprochenen Glauben und die Beichte nebst einem Gebet für die Obrigkeit. H und L drücken sich in dieser Hinsicht deutlicher aus „darna vy deme predickstole sprickt de prester den laven vnd bycht / vnd vormanet thobeden vor de ouericheyt" (H 134). Hi. und B.-W. haben diese Stücke nicht. Nach B schließt sich dann ein deutsches Lied oder Psalm an, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln.

Hierauf stimmen alle Ordnungen darin überein, daß eine „Vermahnung vom Sakramente" an die Kommunikanten ergeht. B.-W. und Hi. zeichnen sich dadurch aus, daß sie vor derselben, Luthers „Deutscher Messe" folgend, wenigstens zu Zeiten die von Luther vorgeschlagene Paraphrase des Vaterunsers verstatten.

Sodann haben die drei großen Ordnungen die Präfation „Dominus vobiscum" mit dem sich daran schließenden „Sursum corda", die bis ans Ende vom Priester gesungen werden soll, worauf der Chor das „Sanctus" singt. Beides kann aber auch wegbleiben, weil die exhortatio vom Sakramente die rechte „Vorrede" ist. Wo keine Schüler sind, kann sie überhaupt fehlen. B.-W. und Hi. erwähnen sie nicht mehr.

An diese Stücke schließt sich der Abendmahlsbericht und die Austeilung; während letzterer soll nach B, H und L „Jesus Christus . . . Heiland" oder „Got sei gelauet vnd gebenedyet" gesungen werden, während Luther das deutsche Sanktus „Jesaja dem Propheten das geschah" vorschlägt. B.-W. und Hi. gestehen noch andere Lieder zu, so den Psalm „Confitebor" deutsch oder auch andere Lieder „Nu frowet jw etc. Jtem / van der Dȯpe etc. (sic!) vnd gude Ledere / Psalme vñ Hymnos důdesch van den Festen".

Die Elevatio nach den Einsetzungsworten erwähnen die Bugenhagenschen Kirchenordnungen nicht mehr. — Luther hat 1523 und 1526 ihre Beibehaltung bekanntlich gestattet. Sie ist auch in Wittenberg sowohl wie überhaupt im sächsisch-thüringischen Kirchengebiete noch jahrelang in Übung gewesen. Sie ist auch im Entwurf von S.-W. vorgesehen gewesen, aber in der Ordnung selber fortgelassen,

wie denn Bugenhagen sie nach seiner Rückkehr 1542 in Wittenberg sogleich abgeschafft hat[1]).

Zwischen die nach der Kommunion bei Luther folgende Kollekte nebst Segen schieben alle Bugenhagenschen Ordnungen gemäß dem aus der Römischen Messe herkömmlichen Agnus Dei das „Christe, du Lamm Gottes", vom Volk gesungen, ein.

Hi. läßt nach dem Segen noch einen deutschen kurzen Psalm folgen oder „wat öhme / dem Schulmeister) gefellig". Währenddessen zieht der Prediger das Meßgewand aus, kniet dann vor dem Altar und dankt Gott „hemelik vor sick sûluest" (wohl entsprechend dem Confiteor am Anfang).

Wenn keine Kommunikanten da sind, so ist das Konsekrieren verboten. B läßt dann die Beibehaltung der gewöhnlichen Messe, aber mit Weglassung der Einsetzungsworte, zu. H und L dagegen verbannen alles Liturgische nach der Predigt an abendmahlsfreien Sonntagen und gestatten nur einige Gesänge, ohne daß der Priester wieder vor den Altar geht. (H 138 „Auerst na der Predike so nicht Communicanten dar synt / gha de prester nicht wedder vor dat Altar / sunder me late dem volcke myt den scoleren idlike psalme singen"). B.-W. läßt die Frage unentschieden, ob der Prediger wieder vor den Altar geht „mach men süst wat gudes mit dem volcke singen / .... eine Collecta lesen / vnd de leste Benedictio ane Missegewand geuen". Dagegen schreibt Hi. vor „Doch mach de Prester stan ym Rûchelen (Chorhemd) vor einem Pulte / vnde wat noch van der Misse ôuerich ys vullenden / dat he dat Auentmal vnderwegen lathe / Mach thom beslute der Missen ein edder twe gesenge singen / darna dat volck na voriger wise benedien." Hier ist, was auch für B.-W. maßgebend zu sein scheint, der Standort des Predigers ausdrücklich angegeben: „..... vor einem Pult". Das entspricht dem bei der ersten Korrektur des Entwurfs der lateinischen „Ordinanz" (der Quelle von S.-W.) eingefügten Zusatz „Coram aliquo pulpito non coram altari"[2]). Anscheinend hat man so wenigstens eine Art

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 156; über die Abschaffung s. auch die Mecklenburger KO. v. 1552.

[2]) Michelsen a. a. O. S. 110.

 44

agendarischen Handelns des Predigers nach der Predigt in diesem Falle wieder einführen wollen.

Es befindet sich, was die Abendmahlsfeier anlangt, in H (137) ein Zusatz, den B nicht hat, für den Fall, daß viele Kommunikanten vorhanden sind. Es heißt dort „Wen auerst vele Communicanten synt / alse bauen xvi usw. so mach de prester de worde des Testamentes Christi na eynander reden / vnd dar nha / vy dath id nicht tho langk werde / eyn ander prester in gemenem klede (d. h. ohne Meßgewand, in der gewöhnlichen Tracht des Geistlichen) thor luchtern handt des Altars dath lyff Christi geuen / vnd de Misseholder dath blodt Christi thor rechteren handt des altars / dath id denne myt eynem vmmegande alle vthgerichtet werde.“ Einen ganz ähnlichen Zusatz enthalten B.-W. (Oij) und entsprechend Hi. Jedenfalls haben wir hier eine Abweichung von der Lutherschen Vorschrift, nach der „dat beuel Christi“ getrennt zu singen ist.

Ferner nehmen nun H und L auch auf den Fall Bedacht, daß während der Predigt noch Kommunikanten kommen könnten. Vgl. H 138_{10-18} und L 78_{19}—79_{9} „Wen neue Communicanten sindt / so schal me dat Sacramente nycht handelen . . . . syn beuel. Doch wylle wy singen, beden, danckseggen / lesen vnd lesen hören / vnd predigen / vnd predigen hören des hilligen dages / alse Christenne schölen / nach aller wyse alse de Misse beschreuen ys vor der predige / myth denn wöntliken mißklederen / effte villichte noch vnder der predige Communicanten mit vorhöringe quemen.“

Fraglich könnte es dabei scheinen, ob solche Kommunikanten bereits vorher angemeldet waren. Nach Luthers Formula missae und den Vorschriften aller Ordnungen wäre es anzunehmen. Daß es üblich gewesen, sich zum Abendmahl anzumelden, geht wenigstens für H und B aus dem Abschnitt „Bicht horen vnd dat Sacramente geuen“ hervor Auch diese Abschnitte werden — entsprechend dem mehr praktischen Charakter dieser Ordnungen — in B.-W. und Hi. erheblich erweitert. Zunächst sind hier drei Abschnitte derart vorhanden, nämlich 1. „Van der Bycht vnd Absolutien“. Darin wird der Zwang der Ohrenbeichte verworfen; 2. „Bycht“,

worin die Zulässigkeit, ja Nützlichkeit der Ohrenbeichte erörtert wird. 3. „Absolutio", in dem eine agendarische Form der Absolution gegeben wird.

Es wäre ohne Anmeldung die Vorschrift ja auch schwer durchzuführen: . . . . „schal de Prester bereiden Brod vnd Wyn / na dem talle syner Kommunicanten" und „Ock scholen de Kerekendenere vlitich acht darvp geuen / dat se weten mögen den tall / der / de sick willen berichten lathen / dat se nicht doruen twe mal de wort des Auentmals seggen edder lesen" (B.-W. „O"). Freilich scheint mir gerade aus letzterer Äußerung die Möglichkeit des Kommens auch unangemeldeter Abendmahlsgäste hervorzugehen. Und so ist, nach dem Texte in H und L zu schließen, die Sache doch wohl auch gemeint.

Ferner schreiben, was das Abendmahl betrifft, — abweichend von den drei großen Ordnungen — B.-W. und Hi. bei der Abendmahlsfeier vor: „Wenn man dat Sacramente vth deilet / so schal men den Communicanten / so dat Brodt vnd Kelck entpfangen / nichts seggen / wente tho vorne is yd int gemeine gesecht / mit den worden vnd beuehele Christi in erę ohren. Dat kan men namals nicht beter maken." Also wird eine Spendeformel ausdrücklich abgelehnt. Luther hatte sie in der „Deutschen Messe" nicht erwähnt, während er sie 1523 noch zugelassen hatte[1]). Die drei großen Ordnungen erwähnen sie gleichfalls nicht.

Wenn wir nun den Verlauf des Gottesdienstes in Bugenhagens Ordnungen noch einmal überblicken, so finden wir in allen gegen Luther mehrfache Erweiterungen: das Gloria, das Alleluia, das Nicaenum, die Beichte sowie nach der Kommunion das „Christe du Lamm Gottes"; sie alle haben außerdem fakultativ die Präfation Dominus vobiscum nebst Sursum corda usw.

Erheblich mehr weisen außerdem noch B.-W. und Hi. auf. Zunächst haben sie das Confiteor als zur „Messe" gehörig wiederhergestellt bzw. beibehalten. Das Gloria ist ihnen ein notwendiger Bestandteil, denn, wie oben angegeben,

---

[1]) Rietschel, Liturgik I. 440.

 46

wird nicht in ihnen gesagt, daß es fortgelassen werden kann. Daß in den andern Ordnungen nach dem Gloria (bzw. der salutatio) eine deutsche Kollekte eintritt, hier dagegen zwei, war oben erwähnt. Ferner verstatten sie — abweichend von den drei großen Ordnungen — die Paraphrase des V.U. von Luther. Sodann erlauben sie während der Austeilung des Abendmahles noch mehrere andere Lieder als die drei Ordnungen bzw. Luther. Endlich schreibt Hi. nach dem auf die Abendmahlsfeier folgenden Segen noch einen deutschen kurzen Psalm und ein stilles Gebet des Predigers für sich selbst vor. —

Zwei Punkte sind dagegen, in denen B.-W. und Hi. der Ordnung B folgen. Zuerst darin, daß sie den Gesang des Predigers „Ich glaube . . . Gott“ und das Nicaenum des Volkes unmittelbar nach der Verlesung des Evang. eintreten lassen. Ferner darin, daß an abendmahlsfreien Sonntagen anscheinend wieder ein Hervorkommen des Predigers an den Altar angebahnt wird.

Übrigens aber zeigen B.-W. und Hi., also gerade die letzten unter Bugenhagens Einfluß entstandenen Ordnungen eine erhebliche Bereicherung in der Ausgestaltung des Gottesdienstes gegenüber den drei großen Ordnungen. Wenn man will, mag man es gegen Luther einen Rückschritt nennen. Jedenfalls ist es ein Zeichen davon, daß Bugenhagen sich nicht sklavisch an Luther gebunden hat, der ja aber auch immer auf diesem Gebiete das Prinzip evangelischer Freiheit vertreten hat.

Unter allen Umständen — auch darin stimmen alle Ordnungen überein — soll bei öffentlichen größeren Kommunionen der Pred. „in wonthlyken missekledereen“ erscheinen, wie die „Deutsche Messe“ vorschreibt „Da lassen wir die Messegewand, Altar, Liechter noch bleiben / bis sie alle-werden“ [1]). —

Begräbnisse werden überhaupt in den drei großen Kirchenordnungen nicht erwähnt, geschweige, denn daß agendarisches Handeln dabei beschrieben würde. Das ist,

[1]) Für Beibehaltung ist z. B. die Gottesdienstordn. von Köthen v. 1534; auch noch die Lüneburger K.O. v. 1564, während die Lippesche K.O. 1571 Abschaffung anrät.

wie es scheint, in keiner K.O. des 16. Jhdts. der Fall. Ein Abschnitt „Doden begrauen" findet sich erst in B.-W. und in Hi. ebenso wie „Van der Begreffnisse der Doden" in S.-W. S. 63. Übereinstimmend wird dabei das Sterbegeläut als pädagogischer Akt aufgefaßt [1]. —

Nach den örtlichen Verhältnissen stark verschieden ist endlich der dritte in den großen Ordnungen enthaltene Hauptteil. Daß auch für ihn bereits Vorbilder vorhanden waren, wie etwa die 1522 von Karlstadt verfaßte „Wittenberger Ordnung" oder die 1523 von Luther selber herausgegebene „Leisniger Kastenordnung", wurde z. T. schon oben erwähnt (vgl. S. 7). Er handelt von der Einrichtung des sogenannten „gemeinen Kastens" und des „Schatkastens", ferner von den Quellen, aus denen diese „Kasten" sollen gespeist werden und von der Verwaltung derselben durch die Diakone bzw. von der Oberaufsicht durch die Ratspersonen.

Es soll in jeder großen Pfarre ein gemeiner Kasten für die Armen vorhanden sein, in den freiwillige Opfer, Testamente, milde Gaben und mit dem Klingelbeutel durch die Diakone Feiertags gesammelte Spenden fließen. Ein Krankenhaus ist zu bauen. In Hamburg wird außerdem ein fünfter allgemeiner oder Hauptkasten vorgesehen. Für jede große Pfarre soll außerdem ein „Schatkasten" errichtet werden, für Versorgung der Diener der Kirche; er ist zu speisen aus Memorien, Kalenden und allen bei der Kirche gestifteten Benefizien, auch den Überschüssen der Spitäler. Für Hamburg und Lübeck wird nur ein Schatzkasten vorgesehen. In Lübeck ist außerdem die Besonderheit, daß den 64 ein größerer Einfluß bei der Wahl zu Kirchen- und Gemeindeämtern zugeschrieben wird, die in Hamburg den „Älterleuten" und Diakonen zufällt. Es war ja bei diesem mehr sozialen Teile der Kirchenordnung sowieso schon mehr vorgearbeitet als beim ersten und zweiten Teil. Und Bugenhagens Einfluß wird sich hier nicht so stark wie bei jenen

[1] Vgl. B.-W. Xiij „. . . de dar lůden willen laten / wenn ein gestoruen is / dat de anderen dardorch vormanet werden / dat se ock gedencken seelich tho steruen / sus kumpt dat lůden dem doden nicht tho hůlpe."

haben geltend machen können. — Interessant aber ist es zu sehen, wie in B.-W. und Hi. auch hier ein Fortschritt in der Art zu vermerken ist, wie Inhaber von Lehen gezwungen werden sollen, ihre Lehen dem Schatzkasten bzw. gemeinen Kasten zugute kommen zu lassen (vgl. B.-W. Y ii ff.). —

Es stimmen in diesem dritten Hauptteil H und L überein im Abschnitt „Van den Radtspersonen" (L „Van den veer R."). Auch hier finden sich namentlich in H manche Verweisungen auf B: so H 148_9; 149_{24} ff.; 153_1 ff.; 155_8; 164_{24}. Auch in L wird auf B verwiesen 163_{16}: „Sulcke Diakene [1]) weren S. Stephanus to Hierusalem vnde S. Laurentius tho Rome / van en steyt geschreuen Acto. VI vn 1. Timo iij alse dat mit velen wörden vthgelecht ys yn der Brunswikeschen Ordeninge."

Wir fassen zum Schluß zusammen: Was das Verhältnis der drei großen Kirchenordnungen zueinander anlangt, so hat als erster Bertheau eine kurze Zusammenstellung aller der Stücke gegeben, in denen ihr Text wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmt. Der S. XXXII der Einleitung von H gegebenen Übersicht füge ich noch zwei von ihm nicht erwähnte Übereinstimmungen zwischen B und L hinzu, nämlich B 25,17 — 27,3 = L 126,1 — 127,11 und B 28,19 — 30,16 = L 127,13 — 129,2.

Schon äußerlich zeigt die Bertheausche Ubersicht, daß die Übereinstimmung von Teilen in allen drei Ordnungen im ganzen überwiegt. Die Abweichungen und Besonderheiten von H und L übertreffen wieder die gemeinsamen Stücke von H und B.

Zweifellos ist von Bugenhagen selbst B als das grundlegende Prototyp für die nachfolgenden Ordnungen angesehen. Er wendet dieselbe Grundeinteilung in die drei großen Abschnitte in H und L an, die er in B vorgenommen hat, und auch die einzelnen Unterabteilungen nehmen zum großen Teil denselben Platz ein. Vieles stimmt, wie wir gesehen haben, wörtlich überein, ohne daß man aber irgendwo feststellen könnte, daß Bugenhagen nach der Schablone

[1]) Wohl nur der Ausdruck „Diakon" veranlaßte zum Hinweis auf 1. Tim. 2. Die Erfordernisse der dort genannten Diakonen haben mit denen der Almosenpfleger im Grunde wenig zu tun.

gearbeitet habe. Er nimmt stets, namentlich was Schul-, aber auch Kirchensachen anlangt, auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht. So bringen H und L manches Neue, was B noch nicht hat. Wir sahen, wie sie Fortschritte, z. B. was das Schulziel, die Ordination und teilweise sonstiges agendarisches Handeln betrifft, gegenüber B aufweisen. Es hat jede Ordnung ihre berechtigte Selbständigkeit und kann für sich genommen verstanden werden. Aber die zahlreichen Hinweise auf B in den nachfolgenden Ordnungen zeigen doch wiederum an, daß jeder des allseitigen richtigen Verständnisses namentlich des Schriftgrundes für viele neue Einrichtungen entbehren würde, der B nicht kennt. Für jeden, der solches Verständnis haben will, setzt Bugenhagen den Gebrauch von B voraus. Geradezu unentbehrlich in materieller Beziehung ist B für die Göttinger Ordnung, welche im ganzen nur einen kurzen Auszug aus B darstellt und sich in den wichtigsten Stücken (Taufe, Abendmahl, Gottesdienste) ausdrücklich zu ihr bekennt. Anders steht es bereits mit B.-W. v. J. 1543. Sie ist entstanden nicht als eine vollständige Neuschöpfung, wie die drei großen Ordnungen es trotz ihrer Vorlagen im ganzen waren, sondern auf Grund einer Kirchenvisitation[1]), die im Oktober 1542 im Fürstentum Braunschweig erfolgte, bei welcher als Theologen Antonius Corvinus und Martin Görlitz Bugenhagen zur Seite standen. Sie ist im wesentlichen für ländliche Verhältnisse berechnet und enthält unter andern eine wertvolle Angabe der Bezirke der damaligen Superintendenten des Landes. Verhältnismäßig sehr kurz ist sie im dritten Teil in den Abschnitten „Kasten Diaken“ und „De Hospitalen“. — Wie oben erwähnt, ist ihr die Hildesheimer K.O. sehr ähnlich, nur mehr ins Städtische übertragen, was sich z. B. darin äußert, daß diese Ordnung eine Einteilung der Knabenschule in fünf Klassen vorsieht, während merkwürdigerweise das Kap. „Van der Junckfrawen Scholen“ hier fehlt. Daß beide Ordnungen in manchen Punkten auf die Schleswig-Holsteinische K.O. v. 1542 als ihre Quelle zurückgehen, war oben bereits erwähnt.

---

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bugenhagens S. 400 ff.

Der charakteristische Unterschied von B.-W. und Hi. gegen die drei großen Ordnungen ist folgender. Wie ihre Entstehungsart erklärlich macht, sind sie mehr noch als die drei großen Ordnungen praktisch-theologisch gefärbt. Man hat seit ihrer Abfassung Erfahrungen gemacht, die nun verwertet werden. Es sind seitdem für manche Dinge feste Formen gefunden, z. B. für die Ordination, das Krankenabendmahl. Es hat sich eine Berücksichtigung mancher Sachen herausgestellt, die bis dahin in den Ordnungen weniger geachtet wurden. So der Gevatternpflichten, der Beichtpraxis, des Unterrichtes der Jugend im Katechismus durch die Küster (Opferleute). Ein zunehmender kirchenregimentlicher Zug zeigt sich z. B. in der in B.-W. ausgesprochenen erweiterten Machtbefugnis der Superintendenten. Im Handhaben des Gottesdienstes kehrt man stellenweise zur größeren Reichhaltigkeit der früheren „Messe“ zurück; in einem Stücke der „Messe“ schließen sich allerdings B.-W. und Hi. wieder unmittelbar an B an (Stellung des „Glaubens“ und „Nicaenum“). —

Wenn nun auf Grund zahlreicher Visitationen im Fortschreiten der Reformation auch zahlreiche neue Kirchenordnungen entstanden, die sich mit der Zeit mehr auf das rein kirchliche Gebiet beschränkten und die Schulsachen beiseite setzten: so ist es doch kein Zweifel, daß Bugenhagen der geistige Urheber all dieser Leistungen ist. Und wo immer noch heute etwa eiue Kirchenordnung revidiert oder neu verfaßt wird, da mag man stets sich dankbar seiner erinnern. —

Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen. 1522—1525.

Neue urkundliche Nachrichten.

Von **K. Pallas.**

(Schluß.)

5. Gabriel Didymus (Dies) an den Rat der Stadt Eilenburg. O. O. u. Z. (Wittenberg 1522, vor dem 25. Januar).

Weimar, Ges. Arch., Reg. Ii 104 (Fol. 32^{c}, A 1. 2^{c}) Bl. 2 bis 6. Original. Unterschrift: Gabriel Dies. Adresse (Bl. 7^{a}): An den christlichen radt zu Eylburgk. Aufschrift auf der Adresse von Spalatins Hand: Gabriel. 1522.

Jhesus.

Gnade und frid von Got, unserm vater, und unserm hern Jesu Christo. Liben hern und brudern. Ich hab in vergangen tagen etlich mal bei euch das evangelium gepredigt, wie ir denn wist. Do ich nuhn von euch ein zeithlang gezogen bin und kaum den rucken gewanth, ist der teuffel nach mir eingangen und hat ein aufrur angericht, sich besorget, das evangelium mocht auch aufgehn bei euch zu Eylenburgk. Aber man muß sich den teuffel nicht irren lassen. Den eß ist auß den gnaden Gottes die zeith da; das evangelium sal offenbarn und erklern sein boßheith und betrigerei, wie er ūns also iemerlich und elend vorfurth hath, von Goth und Christo uns abzuwenden und zu sich zu zihen durch menschen gesetz und lehr, welcher den itzunder di welth vol ist, also auch das man das evangelium nicht mehr kennet und zweifelt, ab man eß annehmen und halten sal, schweig das imand offenthlich bekenne und predige; den efs ist ganz verloschen und undergedruckt wurden durch bapst, bischoff, pfaffen, munchen und prediger, die sich selber gesucht haben und suchen und nicht Christus, wie denn Sanct Paul schreibet. Darumb darf man nicht hoffen, das

 52

munche und pfaffen werden das evangelium predigen und bapst und bischoff daran sein, das sihe das evangelium und nicht menschen lehr predigen. Dan si wissen fast woll, wen das evangelium sall geprediget werden und an tagk kommen, das sihe mussen zu podem gehen und undergedruckt werden. Den das evangelium ist wider nimand so sehr als wider si, ia eſs ist kein buchstabe im ganzen evangelio, der si nicht straft und stosth. Darumb ist auch nimand das evangelium so sehr verfolgen und underdrucken, als bapst, bischoff, pfaffen, munche. Denn gleich wie si Cristum vorfolget und zum tode geanwerth haben und nicht das gemeine volk, welchs alzeit Christo anhieng, also lang biß Cayphas den radt fandt, wenn sie Cristum also bleiben und predigen lissen, so wurden di romer kommen und das ganz land verterben und das gemein folk also umb das sein kommen, diſser falscher und vergiftiger radt wandt das gemein volk ab von Cristo, also auch das sihe crucifige uber in schrigen und Cristus gekreuziget ward. Gleich wie eß zu der zeith Cristi und Cristo gangen ist, also mueß es auch heudt zu unser zeiten ergehen dem evangelio und, die das evangelium bekennen. Wie den Cristus von den geistlichen und heuchlern umb der bekenthnuß des willen seines himlischen vaters verfolget und ertodt ist wurden, also mussen auch di, die den willen ires himlischen vaters wie Cristus bekenne(n), von den geistlichen und heuchlern verfolget und ertodt werden. Dan wir sein in der leczten zeit, in welcher das evangelium fast ganz und gar sal auß getilliget und ertodt werden, das schir kein glaub auf dem erdpodem sei, wie den Cristus sagt Luce 18 (v. 8): wen der suhn des menschen kommen wird, meinstu, das er den glauben werde auf erden finden? Welch zeith iczund hie ist, do man offentlich wider das evangelium handelt und handeln wirth, das ist, man wirth das selbige nicht horen, sunder allein mit gewalt underdrucken und dem teuffel anhangen, wie den heudt zu tag bapst, bischoff, munche und pfaffen thun. Das aber di leihen, fursthen und undersassen, auch von Cristo fallen und den selbigen helfen zum tode uberanthwurthen, haben sihe Cayphas radt erfunden. Dan si seind di rechten Caypher und sagen: werdt ir das evangelium predigen lassen und thun, wie eß lehrth, so werden die Rhomer, das ist Carolus, der romisch keißer, (kommen) und wirt das ganz land vortiligen und iderman umb das sein kommen, welcher das evangelium horet, lest predigen ader dor nach thun. Also furcht der furst den keiſser mit den seinen und der undersaß den fursten und uberhern. Gleich wis zu gangen ist zu der zeit Christi mit den iuden, also geth eß auch heuth zu. Aber seht dorauf, das ir nicht under dem haufen seith, welcher

umb zeithlicher guther willen ader (umb den) leib Cristum faren lesset, vorleuket und nicht offentlich bekennet, welchs ich mich von euch nicht vorsehe noch vorhoff, das ir von (dem) evangelio weichen solt, sunder das selbige offentlich bekennen und daruber lassen guth, leib und leben und nimand forchten, denn allein Goth, wie Christus sagt Mathei 10 (v. 28): forcht di nicht, di den leichnam todten, aber di sele konnen sihe nicht todten, sunder forcht mehr den, der do sele und leib vorterben kan ins hollische feuer. Aber gleich wie es nicht gezimpt hett den iuden, das (sie) Christum hetten vortediget mith dem swert, auf die bischoff, pfaffen und munchen zu schlahen, also zimpt efs auch heuth nicht das gemein folk, mit dem schwert die warheit beschuczen, sunder di obersten sollen boße lerer und boße exempel geber außtreiben, das (das) gemein volk nicht vorfurth werde. Darumb habe(n) si auch das schwert und nicht das gemein volk. Welche aber mith dem leiplichen schwert fechten werden, die werden auch mit dem schwert vorterbt werden, als Christus sagt Mat. 26 (v. 52). Aber die iuden solten das gethan haben, das si zum aller ersten Goth gepeten hetten, das er den obersten das herz und gemuthe gebe, bei Christo zu stehen und in anzunehmen, und dornach di obersten gebeten, das sie Christum annehmen und hand hetten. Wo aber nicht, hetten sie sollen still stehen und Christum bei sich behalten, das ist, seiner leher und underweißung nachzuvolgen, auch offenthlich zu bekennen, das sie nicht recht than hetten, in zu todten. Wer in aber etwas doruber widerfaren, das si Christo anhengen und im volgethen, hetthen si es sollen leiden und sich nicht weren nach mit dem schwert beschuczen ader ein aufruhr zu machen. Den man muß nicht schlahen, sunder geschlagen und getodt werden, wie Cristus geschlagen und gethodt ist wurden und nicht geschlagen hat und sich leiblich beschuczt. Den ein cristlich leben ist ein lauther leiden, und dorumb seind wir auch getauft, wie Paulus zu Rhomer am sechsten capittel (v. 4) leret. Wie nun di iuden solten gethan haben, also sollen wir nuhn thun, mit ernst Got zu pitten, das (er) seinem evangelio kraft gebe, das es vordringen muge, und den obirsten ein herz und sin, das selbige zu beschuczen und hand zu haben, und uns den glauben umbher mehr und mehr mere und bestetige, Cristo anzuhangen, nachzuvolgen und in zu bekennen vor der ganzen werlt, doruber zu lassen gut, leib und leben. Wo aber di obersten das evangelium nicht hand haben wollen nach leiden, das man das selbige predige, hore ader dor nach thue, sal man in nicht gehorsam sein; wen der gehorsam der obirsten streckt sich nicht wider die geboth Gottes. Man sal bei ewiger vordampnis kein

54

geboth halten, das wider Goth ist, es gepitts, wer do wöll, es sei keißer, bapst, bischoff, furst ader radt einer stadt. Dan nimand ist uber Goth nach Goth gleich, sunder alle creaturen Gottis. welch auch Goth alle richten wirdt. Darumb haben di nicht wolgethan, die di pfarr gesturmpt haben und schaden gethan. Man muß nicht schlagen, sunder geschlahen werden, nicht nehemen, sonder im genommen werden. Eß sollen di obersten, als furst und radt einer stadt, die vorfurer des volks außtreiben und den offenthlichen mißbrauch abrungen, als messen, seelmessen, braudtmessen, bruderschaft, feiertage etc., und di gemeine mith ernst bitten ein radt ader obersten der stadt ader land, dasselbige zu thun. Wo si aber nicht wollen, sal es der gemein man dulden also lang, biß Goth weither gnade gibt; aber nicht dester weniger soll er schreien, das di nicht recht thun, di meß halten, begengnuß, bruderschaften etc., und die obersten, (die) das nicht abbrengen, und ie fleissigk zu sehen, das er zu keiner meß, begengnuß etc. kumme ader sich halten laß ader darmith zu schaffen habe, und sich in keiner bruderschaft schreiben laß; ist er dorin, das er sich heiße außtilgen ader, so er iartag gestift hat, das er bithe, das man di selbige nicht mehr halte ader begehe und dergleichen, und also sich iderman do von enthalte, was wider Got ist, wil er anders ein cristen sein und dohin kummen, do Cristus ist. Also muß man leiden und umb Christus willen gut, leib und leben farehn lassen und in bekennen, will (man) anders seligk werden, wie Christus sagt Matth. 10 (v. 39 sq.): Wer mich bekennen wird vor den leuthen, den will ich auch bekennen vor meinem vatter, der do im himmel ist; wer mich aber leuken wirt vor den leuten, den wil ich auch leuken vor meinem vater, der do ist im himmell etc., item Paulus zu Rhomern am 10. (v. 10): mith dem herzen glaubeth man zu der gerechtikeit, aber mith dem munde bekenth man zu der selikeit. Allein di bekenthniß macht selick, welche allein aus dem glauben fleust, wo der glaub worhaftigk und lebendigk ist; fleußt sihe aber nicht dorauß, so ist kein rechter glaub da, sunder allein ein gethichter glaub. Alle merterer seind umb der bekenthniß willen getodt worden. Also muß auch uns geschehn. Wir mussen vorfolgt, geschlahen und getodt werden und nicht vorfolgen, schlahen und todten, schaden leiden und nicht schaden thun, wie iczund bei euch geschehn ist und der teuffel ein spill angericht, sich besorgeth, das evangelium mocht bei euch aufgehen und frucht brengen. Darumb wolt er eß gerne vorhindern, so ers konth; aber, wil Got, er wird (es) nicht schaffen und ir im nicht raum geben, das ir umb des aufrurs willen wolleth das evangelium faren lossen, welchs euch

geprediget ist, und im nicht nachfolgen, wie es euch den leret, welchs ir so frolich und mith herzen angenommen ha(b)t und mir ein grosse freude geweßen ist, sonderlich auch darumb, weil ich beruffen bin wurden und nicht angefehr zu euch kommen. Solt nun der teuffel mit dem aufrur das evangelium vorhindern und niderdrucken, das nicht mehr bei euch geprediget und darnach gethan wurde, wie ir angefangen habt, so wer es ie erbermlich und nicht genugsam zu bewegen. Ich hab mich des aufrurs sehr besorget und das der teuffel wurde ein spill anfahen, wen ich den rucken wendet, und darumb also oft gesaget und vormanth auf dem schloß und in der stadt, das man ie dorauf sehen solt, das kein aufrur geschehe wider die pfar, wen der teuffel wurt nicht ruhen werden, wen ich wegk keme, ethwas anzufahen, domit er das evangelium vorhindert. Wer ich do gewest, ich welt im wol ein biß ins maul geleget han, das eß nicht solt geschehen sein. Ich habe sihe es nicht geheißen noch kunnens auß meiner predig gelernt haben, wie ir den selbs wol wist. Was ich nuhn geforcht habe, hat der teuffel angericht und wolt gerne, das das evangelium nach blibe und nicht mehr zu Eylburgk geprediget wurde. Aber eß sal in nicht widerfaren, was er sucht. Der rumor und aufrur ist vor mich kommen und bin auch vormanet wurden, ich sal nicht mehr zu euch kommen, den ir wolt mich nicht mehr predigen lassen. Aber ich glaub nicht, das es euer meinung und gemuth sei, di ir das evangelium mith freuden und herzen entpfangen habent, (euch) ain teuffelischen aufrur abewenden lassen. Der teuffelischen streich werden nach vill kommen. Aber man muß acht auf in haben und wachen, das er nicht uberhand nehme. Und so es also ist, das ir das evangelium nicht mehr horen wolt, das ich nicht glaube nach mich uberredden lasse, bith ich, das ir mir das selbige wolt zu verstehen geben bei dißem bothen, ob ich kommen sal ader außbleiben. Es wird nimand in disen sachen dem teuffel besser rathen, den ich. Den dissen aufruhr hat er widder mich erweckt. Darumb ist es von nothen, das ich komme und in wider außrotthe und ein biß in das maul lege, das er furbas nicht mehr beisse und ein lermen ader aufruhr under euch wider das evangelium anfahe. Darumb bith ich euch durch das blut Jesu Christi, unsers hern, das ir dem teuffel wolt keine stadt nach raum geben und euch nicht lassen mith dißem aufruhr von dem evangelio abewenden, welchs ich hoff, das irs nicht thun werd, sunder bestendig sein und alles bei dem evangelio, so es von notten sein wurde, zu lassen. Aber es ist Goth noch nicht so genedigk uber uns, das imand wirdigk wehre, etwas zu leiden umb

das evangelium. Werd ir aber dem teuffel gehorchen und euch mith difsem aufruhr lassen abwenden und mich nicht mehr zulassen, das ich das evangelium bei euch predige, so gebet ir Goth rechenschaft vor di schmach und schande, die dem evangelio widerferth, welchs bei euch vorkundiget ist und umb euerntwillen muß nach bleiben, so ir es nicht wolt predigen lassen und di furbaß sterken, di es itzund entpfangen haben, sondern vorpith das selbige entzwar auß furcht des fursten, welcher ein mensche und nicht Got ist, aber das ir meinet, eß sei nicht das evangelium, sunder menschen lere. Ich will mich enthschuldiget haben; dan wolt ir mich predigen lassen, ich will wol beweißen und bewern mith der heiligen schrift alles, was ich geprediget habe, und den wol die meuler zubinden mit der schrift, die dar wider belfern und klappern, auch vor das evangelium zu sterben, mein hals dar zu strechen, so ir mich wolt predigen lassen und als ein hirth mich vor di schaff und evangelio dar geben. Wolt ir aber mich nicht predigen lassen, so gebt ir rechung vor die schmach und lesterung, di das evangelium umb euert willen leiden muß. Ich wil mich euch enthschuldiget haben, den ich hab das mein gethan und mich genugksam erbotten. Di schuld ist euer und nicht mein, und will auch euer gewissen beschwert haben und euch vormanet durch das teuer bluth Cristi, das ich eß euch gesageth habe, das ir das evangelium nicht solt schmehen lassen. Den aber last ir eß schmehen, wen ir umb furcht willen, aber das ir meinet, ich habe nicht das evangelium gepredigt, mich nicht wolt predigen lassen und bewern mit der schrift den widersprechern alles, was ich geprediget habe. Ich hoff aber nicht, das ir mir abschreiben solt, das ich iczund nicht gen Eylburgk kommen sal und do predigen. Den ich hoff, ir solt bei dem evangelio stehen, umb welchs willen ich bei euch mein leben dar strecken will und das mit meinem blut, so man es haben will, bestetigen. So es aber euer meinung ist, mich nicht (zu)zulassen, so vorantwurt ir eß. Ich wil di schmach in euer gewissen geschoben haben, das irß vor Goth vorantwort, und gezeugniß uber euch geben am iungsten tage, das ichs euch gesagt habe und ha(b)t mich nicht wollen predigen lassen und das evangelium beschuczen, fur welchs leib und leben dar zu strecken ist, er man eß sall schmehen lassen. Ich hoff aber, ir werdt michs bei euch beschutzen lassen, als cristen thun sollen. Ich hab das evangelium bei euch geprediget. Ich will es auch bei euch beschuczen, auch mein leben dor vor dar strecken. Ich will mit Gots gnaden den teuffel wol auß treiben und bendigk machen, der di aufruhr erwecket hat und dor mit das evangelium will nider-

drucken. Mich hat mein gewissen gezwungen, di weil ich angefangen, bei euch zu predigen, und etlich dißes aufrurs so felschlich außlegen, als sein sihe beweget durch mein predigt, euch zu vormanen, das ir das evangelium nicht schmehen lasset und nicht sterken, die so dem evangelio wider sein. Dorumb wolt mein schreiben cristlicher meinigung vorstehn. Die gnade und fride Gottes sei mit euch allen. Amen.

6. Hugolds von Einsiedels Niederschrift über Schriftstücke, die er an Kurfürst Friedrich gesandt. (Eilenburg) 1522, 2. Februar.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O Nr. 225 (Pag. 99 MM 1) Bl. 3. Original, von Einsiedels Hand. Von Nic. Müller, Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, S. 177 abgedruckt, soweit sie die Wittenberger Vorgänge betreffen. Hier ist das Folgende gegeben.

Was ich meim $g^{\underline{tn}}$ herrn sontag unser liben frauentag geschreben.

. . . Item sein g. ist angezeiget, das mit dem probst und den gefangen ein sunlich tag gehalden, do nichts außgericht und daß der peinliche tag uff neste mitwoch (4. Febr.) sein werde[1]).

Item daß di doctores uff nest Sant Mathias tag (24. Febr.) her erfordert, ortel zu fassen.

Des armen mannes halben, so vons probst diner geschlagen, ist seiner g. och bericht gescheen, daß der probst weitsweiffent antwort gegebn, dorumb von nottn, sich zu erkunden und alzo sich zu be . . betn[2]), daß unleuckbar, als dan seiner g., was dorin gehandelt und worbei es bleibe, zu eroffen.

Item der zugeschicktn lehen briffe halbn Albrechts von Drasswitz etc. m. g. hern deß gleitzmans schrift zugeschickt und dornebn geschrebn, daß alher 2 lehen briffe hergesant; wan sein g. wol, so wolte ich di bei nester botschaft kein Alstet schicken, und umb daß, daß si der gleitzman wider haben wollen, so(l)s mir ir gnaden gemut wol wissen lassen.

---

[1]) Hier hat Einsiedel am Rande die Namen vermerkt: Wolf Bendorff, Wolff Pack, Hans Kanitz.

[2]) Durch einen Tintenfleck sind hier zwei oder drei Buchstaben zugedeckt. Es ist als ob von derselben Hand über die Tinte ein ar nachgezogen wäre.

Item es ist seine(r) g. angezeiget, daß der gleitzman umb antwort von denen von Mohraw angelauffen, nach dem inen vorstrostung(!) bescheen, daß si antwort do finden sollen, was si sich halden sollen, allein zu erinderung.

7. Hugold von Einsiedel an Kurfürst Friedrich. Eilenburg 1522, 14. Februar.

Weimar, Reg. O Nr. 225 (Pag. 99, MM 1), Bl. 105 f. Original. Dazu Bl. 111 f. Konzept. Gedruckt im Corpus Reform, I Nr. 199 S. 556 f. und bei Nic. Müller, Die Wittenberger Bewegung S. 203 f. bis zu den Worten: werden E. churf. g. ab beyligennden copien vornemen. Den Abbruch der Veröffentlichung an dieser Stelle rechtfertigen im Corpus Reform a. a. O. die Worte: Reliqua, quae ad res civiles a causis ecclesiasticis prorsus alienas spectant, hic praetermittenda putavimus. N. Müller schreibt vorsichtiger: Die weiteren Mitteilungen Einsiedels stehen mit den vorstehenden in keinem sachlichen Zusammenhang und werden darum hier nicht abgedruckt. Wir geben hier das in beiden Publikationen Weggelassene wieder.

. . . Der gefangen halben alhie, weil nagst der probst uff sanct petersberg alhie den angesaczten peinlichen gerichts tag nit hat ersuchen lassen, haben die gerichtshelder der gefangen anbringen und bitt, so sie dazumal abwesens des gegenteils furgewandt, gegen Leiptzgk an scheppen stul geschickt und sich daruber des rechten belernen (lassen). Nun wirdet[1]) vom schoppen stull gesprochen, das der probst soll zugelassen werden. Derhalben wirdet ein neuer gerichts tag ernant und citacion außgehen, daß der probst uff das negst einbringen sein notturft furwenden soll und als dan ferner, was recht ist, ergeen.

Ich habe nagst Doctor Hieronymus und Doctor Schwertfeger gegen Wittenberg geschrieben und sie zu fassung der urtell auf montag Sanct Mathias tag schirsten des abends alhie einzukomen erfordert, darauf mir Doctor Schwertfeger geantwort, das er sich gehorsamlich halten wolle; aber Doctor Hieronymus hat das abgeschlagen und ursachen furgewandt, wie e. churf. g. aus seinem schreiben hiebei zu ernemen haben[2]). Wann ich mich dan solchs abslahens nit

[1]) Die Worte: Nun wirdet — was recht ist, ergeen sind im Konzept im Rande nachgetragen und dafür im Texte gestrichen: Was ferner in der sachen zu thun sei . . .

[2]) Dieses Schreiben, vom Mitwoch nach Purificationis (5. Febr.) datiert, ist beigeheftet Bl. 120, desgl. eine Kopie des an Dr. Schurff gerichteten Schreibens Philipps von Hessen (Cassel, Mitwoch nach

vorsehen und ietz ane das etlich rethe alhie sein, die in den sachen, so disse wochen alhie bescheiden, handeln, so habe ich ime besten bedacht, nachdem dieselben rethe zu fassung der urteil auf bestimbte zeit widerumb alher hetten mussen erfordert werden und inen solchs villeicht der zeit halben ungelegen gewest und ietz Licenciat Benedictus Pauli auch albie ist, so habe ich Doctor Schwertfeger auch alher gefordert, und wollen also neben den andern sachen, wan es zeit hatt, die urteil, sovil an uns, fassen.

In des abts von Buch und der von Belgern sache[1]) ist nagst ein abrede gescheen, und nachdem beide teil woll bei funfzigk artickeln gegeneinander furgewandt, darunter etlich sein, in welchen besichtigung furgenomen werden muß, so ist der her preceptor und er Hanns von Minckwitz vorordent, die solche besichtigung auf die fasten thun sollen und alsdan die parten darauf entlich entscheiden. Wan nu das beschicht, sol dasselbe und die ietz abgeredten artickell in ein ordentlichen schiedt bracht werden. Und hat[2]) der abt des closters voygt, drei doctores, den alten ambtman zu Aldenburg, Hannsen Losser und sunst woll zehen vom adell alhir gehabt. In was sachen aber sunst gehandelt und beigethan sein, ist alles aufgezaichent und in der canzlei, wie gewonlich, registrirt worden.

Der von Draschwitz lehenbriff will ich e. churf. g. bevelh nach lassen abschreiben und die originalia dem gleitzman zu Aldenburg widerumb zuschicken.

Eur churfurstliche gnaden haben mir auch nagst schreiben lassen, das ich imands gegen Hertzberg wolt schicken zu erkunden, wie e. churf. g. hoffgesinde doselbst mocht undergebracht werden etc. Als habe ich bestalt, das sich der gleitzman allenthalben darumb erkundt. Was mir nu von ime daruff fur antwort und bericht zukomen, werden e. churf. g. hiebei vornemen[3]).

Licenciat Benedictus Pauli hat mir auch angezeigt, als sollen ime e. churf. g. hivor vortrostung gethan haben, der armen procurator am hoffgericht zu werden. Wann dan nu das hoffgericht alher gehet, so bitt er unterteniglich, e. churf. g. wollen dem hoffrichter und beisitzern schreiben lassen, inen zu solchem ambt anzunemen.

Trium Regum, 8. Jan.) worin dieser ihn in einer Katzenellenbogen betreffenden Sache gegen die von Nassau bei einer Sambstag nach Valentini (15. Febr.) in Kassel stattfindenden Verhandlung sein Advokat zu sein bittet. Bl. 121.

[1]) Über den Streit des Abts mit denen von Belgern vgl. Mitteilungen des Gesch. und Altert.-Vereins in Leisnig, Heft III (1874) S. 32 f.

[2]) Und hat — alhie gehabt im Konzept nachgefügt.

[3]) Dieser Bericht ist nicht erhalten.

Es ist auch heut dato (uber) die sache mit Gunthern von Zaschwitz, umb das er in dem anstant gefischt, durch die rethe handlung furgenomen. Wie nu solche handlung ergangen und uff Zaschwitz bekennen ein urteil eroffent, werden e. churf. g. ab beiligenden vorzaichnussen[1]) vornemen, welchs urteil er also zu halten zugesagt und gelobet hatt. Das er aber, wie hievor auch fur gut angesehen, nit bestrickt ist worden, haben die rethe alhie bedacht, weil er erfordert, das es nit bequem oder zu thun sei, ine zu bestricken. Nachdem ich dan solchs bei den rethen nit habe erhalten mogen, ist das urteil, wie oblaut, ergangen.

Das alles habe e. churf. g. ich in untertenigkeit nit vorhalten wollen. Dan denselben e. churf. g. unterteniglich zu dinen bin ich gehorsams vleiß zu thun willig und schuldig. Datum Eylnberg freitag nach Sanct Scolastica tagk anno dni. 1522.

E. churf. g. — unterteniger — Hugoldt von Einsidell.

8. Kurfürst Friedrich an Hugolt von Einsiedel. Lochau 1522, 17. Februar.

Weimar, a. a. O., Bl. 132f. Konzept mit Korrekturen derselben Hand (des kurfürstlichen Sekretärs Rudlauf). Gedruckt im Corpus Reform. I Nr. 200 S. 558f. und bei Nik. Müller a. a. O. S. 206f. Der Abdruck im Corpus Reform. geht bis zu den Worten: denn du hast zu bedencken, zu was aufflegung solchs uns gereichen mocht. N. Müller fügt noch hinzu die von Rudlauf zugesetzten Worte: dan du sihest, wie das regiment und bischoff bei uns suchen thun. Das Folgende ist weggelassen mit dem Bemerken im Corp. Ref.: Reliqua spectant ad res civiles, de quibus Einsidelius scripserat, quae hic praetermittenda esse putavimus. Wir lassen das in den genannten Veröffentlichungen Weggelassene hier folgen.

... Des probsts tag halben gegen den gefangen wirdestu uns wol weiter, wie es domit bleiben werd, zu erkennen gebn.

Das die urtel gefast, habn wir gerne gehort, hetten uns auch versehen, D. Jeronimus wurd uf unsers ohemen, landgraven Philipsen schreiben on unser wissen nit abgeschiden sein[2]).

[1]) Die Akten der Zaschwitzer Angelegenheit füllen Bl. 126—131 des vorliegenden Aktenstückes. Es handelt sich um einen Übergriff des v. Zaschwitz zu Swantitz, der in einem alten Muldelauf widerrechtlich und zum Schaden des Amts Düben gefischt hatte.

[2]) Ursprünglich war geschrieben: ... wurd uns uf unsers ohemen, landgraven Philipsen schreiben, ehr er sich erhaben, zu erkennen geben haben. Es folgt im Konzept: Der besichtigung halben, die zwischen dem abt vom Buch und den von Belgern bescheen sol — dies ist gestrichen. Ebenso das Folgende: Wir welln dir nit verhalten, daz wir uf heut unser leut zum teil gein Hertzberg geschickt habn, des versehens, das sie sollen wol underkomen.

Belangend die sachen zwischen unserm ampt Dieben und Zeschaschwitz habn wir die abschrift der urtel auch vernomen, und nachdem du dan weist, welcher gestalt du den abeschid in derselben sachn zu Dieben bei uns genomen, so hetten wir uns versehn, du wurdest dich dovon nit habn abweisn lassn, weil du weist, wes sich Zschaschwitz zu Dieben hat vernemen lassn etc., und im die urtel gebn, das er streflich. Dan sollen wir ime etwas auflegn, so wil es vielleicht dafur angesehn werden, alß tetten wir es auß aignem bedencken. Daruber begern wir, du wellest mit den andern bewegen, was ime zu straff sol aufgelegt werden, domit er umb das, so er wider uns gehandelt, ungestrafft nit ble(i)be[1]. Das wolten wir dir[2]) nit verhalten, dan dir zu gnadn sind wir geneigt. Datum zur Lochaw am montag nach Sand Vale(n)teins tag anno dni. 1522.

9. Aufrechnung der Kosten für den Unterhalt der in Eilenburg wegen des Sturmes auf die Pfarre im Januar 1522 Inhaftierten im Gefängnis daselbst. O. O. u. Z.

Weimar, a. a. O., Reg. Ii 106, Bl. 3. Kopie von derselben Hand, die Bl. 2 schrieb. Aufschrift (Bl. 3a) von derselben Hand: Atzung.

Uncost der aetzung und endhaltung der 13 pfarsturmer, die 12 wochen gefenklich enthalten worden:

uff iden ein woche 5 gr. cöstegelt dem gerichtsknecht vergnugt, macht 13 silbern schock,

item uff itzlichen ein woche 7 gr. sitzegelt, auch dem gerichtsfronen bezalt, macht die sum 18 silbern ß 12 gr.,

item 5 silbern ß oder mehr ungeferlich von etzlichen urteilsfragen, doruber zu Wittembergk gesprochen, urtelgelt, bottenlohn von etzlichen gerichten zu bestellen, dem stadtschreiber copir gelt und fur sein muhe und anders, das itzo nit magk aigentlich und stuckweiß gezaichent werden, von wegen zugestanden brantschadens,

summ 36 nau ß 12 gr.

Dorrauf gefallen 31 ß 45 gr. verholfen gelt von irer zwenen pfarsturmer, nemlich 29 ß 15 gr. Nickel voidt und 2½ ß von F(r)antzen Wemer, hat der rath eingehoben. Rest 4 ß 27 gr.

---

[1]) Die Worte: weil du weist — nit ble(i)be sind am Rande nachgetragen für die im Text gestrichenen: und den abetrag zu uns gestalt (haben), dan du kanst wol achten, das es domite also anhengig bleibt.

[2]) Im Texte stand ursprünglich: Das alles wolten wir dir genediger (meinung) nit verhalten.

 62

10. Simon Zencker, Georg Borle, Clemens Molpfordt, Philipp Satler, Lucas am Ende, Hans Vormundt und Jacob Bottiger, sämtlich Bürger zu Eilenburg, an Kurfürst Johann. (Eilenburg) 1525, 27. November.

Weimar, a. a. O., Bl. 4, 5 und 6. Original. Unterschrift: E. churf. g. ganzwillige, gehorsamen Simon Zencker, George Borle, Clemen Molpfordt, Philipp Satler, Lucas am Enden, Hans Vormundt und Jacoff Bottiger, alle mitburger zu Eylburg etc. Adresse (Bl. 10ª): Dem durchlauchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herrn Johansen, herzogen zu Sachssen, des heiligen romischen reichs erzmarschalhn und churfursten etc., lantgraven in Doringen und marggraven zu Meyssen, unserm gnedigsten herren. Spur eines grünen Wachssiegels.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurst und herre. Euern churfurstlichen gnaden seint unsere ganz willige, gehorsame und vorpflichte dineste in unterthenigkeit allezeit zuvoran bereidt. Gnedigster herre. E. churf. g. bitten wir armen untertheniglich clagende wissend, das etzliche armen leuthe, welcher an der zael 13, under welchen etzliche knaben, nicht ubir 12 iar alt, gewest sein, auß ursach der pfarr stormunge alhier zu Eylburg in dem nest vorgangnen 22ten iare am sontage nach der heiligen dreier konigen tage (12. Januar) zu abents zeidt in gefengliche verwarunge genommen und durch vorschaffunge des erwirdigen hern Johanſses von Kanitz, probsts zum Peterßberge, biß aufn dornstag nach Letare (: seint $11^1/_2$ wochen :) gar iemmerlich und hertiglich darinnen erhalten wurden. Wiewol durch des selben hern probsts bestellunge mitler zeit. als aufn mitwoche Agathe (5. Februar), ein nodt peinlich halsgericht ubir diese armen gefangen gehalten, vor welchs hals gericht sie alle semptlich als die ubeltetter schmehelich gefurt sein wurden, so ist doch desselbien peinlichen gerichts tags wider der her probst noch imand von den seinen fur gericht erschinnen. Darauf die armen gefangen irer hochen nodturft nach ire unschuld, behelf und gehorsames erschinnen, auch des hern probsts ungehorsamlichs aussenbleiben sambt andrem furbracht, richter und scheppen des stadtgerichts ganz vleissigk gebetten, auf solch ir vorbringen sich des rechten bei den hochweisen ern scheppen zu Leiptzig zu belernen, des sich dan richter und scheppen auß richterlicher ampt gutwillig erzeiget und ein urtel holen lassen und dem hern probst zu eroffunge desselbien zu erscheinen rechtlich vorgeheischen und citirt, auf welchs urteils eroffnungs tage der her probst sambt seinen beistande vast mit dreissig pferden und einem doctori

und sunst zweien advocaten erschinnen und desselben tages sulch urtel zu eroffnen gehindert und ferner umb einen andern peinlichen gerichts tagk gebetten, des ime die gefangen und irer beistand nicht haben gestatten wollen. Ist er also ane entlichen entschiedt hinweg gezogen.

Also hat der richter auf bit der gefangen ime abermals eine citacion zugeschig(k)t, das der her probst ader sein anwalt nochmals auf einen geraumen tagk das urtel anzuhoren und, was darauf recht, zu erwarthen erscheinen solt. Ist er, wie hievor, mit grossen geprenge der edelleut und andren seinen anhange und beistande erschinnen. Demnach ist dißmals das urtel eroffnet, welchs mit sich brachte, die armen gefangen auf genugsamen vorstand und vorburgunge ires gefengnus zu entledigen. Idoch hat der her probst dem urtel nicht stadt noch raum geben wollen, sondern darauf seine leuthrungs schrift und die armen gefangen ire gegenrede darauf eingelegt. Also hat sich hiermit ihre gefengliche enthaltung biß aufn dornstag nach Letare gelengert.

Auf demselben dornstage ist abermals ein urteil erbrochen, des inhalt wie des vorigen urteils thet lauten. Also ungeachtet beiderseits furgewanther behelf mocht man die gefangen auf genugsamen vorstand und vorburgunge ires gefengnus lohs geben.

Hierauf seind wir armen von wegen sulcher schweren und harten kerkerung und dieser armen gefangen hochen nodt und angst, auch auß ansehunge des hern probsts mutwilliges beginnens, so er an diesen armen, die er seins gefallens zu stocken und blocken und in gefengnus zu erhalten und sein harthmutigkeit an innen zu kulen vorgenommen, auß cristlicher pflicht und bruderlicher liebe sie solchs ires schweren gefengnus zu entledigen und inen darauß zu helfen bewogen wurden und haben uns hierauf beneben den gestrengen, erbarn und vesten Heinrichen von Leiptzk, heuptman zu Dieben, Friderichen Schifferer, c. c. f. g. canzel schreiber, Caspar Kurtz, weiland des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Friderichs churfursten mit seliger gedechtnus kellerknecht sambt andren unsern beistande fur diese arme gefangen in burgeschaft eingeteuft.

Also hat nun der her probst seinem vermeinten rechte wider die selben verburgethen unnachlessig volge than und sie lauts angestalten seiner clagen biß auf die hulf erstanden und erclaget. Demnach thuet er seinen vormeinten scheden, so er dovon erlanget solle haben, auf 140 fl. durch sich selbst schatzen, so doch der schaede (: (der) ubir 30 fl. etc. nicht zu schatzen gewest wehre :), nicht ime, sondern eime seiner mitbruder und ordens vorwanten, ern Heynrichen Kranach,

der zeit pfarrer bei uns, widerfaren ist, welcher pfarrer beileuftig zweien iarn das orden kleidt und habith hath abgeleget.

Auch achtet der her probst die iniurien und schmehe, so hiedurch dem stift zugefuget sein solle, auf funfhundert gulden, so ime doch wider der schaede, hoen, schmahe noch iniurien also hoch bezalt zu nemen unsers bedunkens noch nicht zuerkant ist, sundern thut dasselbie seins gefallens schatzen und achten, uns armen villeicht dardurch ganz und gar von dem unsern zu bedrengen, ungeachtet das er die armen gefangen, wie angezaiget, $11^1/_2$ wochen gar hertiglich in grausamer und harter gefenglicher vorwarunge gehalten, so auch deßhalben peinlichen straffen zu lassen bedacht wahr, wo es Got der almechtige durch seine grundlose barmherzigkeit von diesen armen gnediglich nicht hette abgewandt, auch der eins teils durch die selbie kerkerliche enthaltunge gesterbet und von irer gesuntheidt bracht. Ist hieran nicht gesetigt, sundern ime thut noch heutigs tages noch unserm und der armen vorburgeten schweiß und bluete ganz sere dursten, und hat hierzu, domit er sich seines vornemens ergetze, einen hulfs tag als auf den nestkunftigen mitwoch vigilia Thome apostoli (20. Dezember) dieses 25ten iares dermaes gesunnen und erlangt. Wo die selbstschuldigen, sovil die vorhanden, die angestalte summa, welche sich allenthalben auf 725 fl. 2 gr. 8 d. thut erstrecken, mit irem eigenthumb nicht zu bezalen noch zu erreichen haben werden, als dan wil er zu unsern der burger guthere, sovil unser im stadgericht Eylburg wonende, sich der ubermaß daran zu erholen geholfen haben und lest die andren burgen außerhalb der stadt Eylburg deßhalb unangefochten.

Gnedigster churfurst und herre. Dieweil wir armen auß solchem gutlichen und wolmeinenden vornemen uns in diese burgeschaft eingelassen, und die sache nun beileuftig vier iarn angestanden und die selbschuldigen in der weile einsteils von wegen der langen gefenglichen enthaltung kurz nach irem außkomen gestorben, etzliche irer gesuntheit des leibs beraubt, irer einsteils erbloß und etzliche außlendische arme schueler von Augspurgk, Frangkfort an der oder und Besigk, auch etzliche arme drescher und tage lohner, die nichts gehabt, abwesend worden, das auch der selbschuldigen nicht meher dan zwene mit heußlicher wonung besessen. Dieselben zwene haben sich mitler zeit mit withwen beelicht und stiffkinder ubirkomen, welchen stiffkindern sie das halbe teil der guther herauß raichen und geben mussen und kaumet das vierde teil in solchen gutern (: welche doch sonst allenthalben an inen selbst ganz geringe seint:) zu eigen haben,

domit sie auch gar geringen abtragk dieser summa zu thuen vormogen, und wir armen in die andere bezalung, wie es uns dan algereidt kunt wurden und an gesaget ist, bedrenget und dardurch mit unsern armen weibern und elenden kindern erbloß gemacht mochten werden. Dan wir allesambt, sovil unser im weichbi(l)dt Eylburg wohnende, mit alle unsern guthern angezaigte summa zu bezalen nicht vormochten, wiewol wir auch deßhalb algereidt manchfeldigk nachreisunge und unkost hierauf gewendet und uns unsers gethanen, auch kunftiges darlegens von nimands zu erholen wissen, sondern, wie angezaigt, von alle dem unsern hierdurch gebracht mochten werden.

E. churf. g. derwegen wir armen hochvleissiglich und demutiglichen lauterlich durch Got bitten, e. churf. g. wollen uns armen fur solchen unubirwindlichen schaden durch e. churf. g. hochlobliche beschutzunge und handhabunge diesem gnediglich zu vorkommen bedenken und uns under e. c. f. g. schutz und schirm auß angeborner e. churf. g. durchlauchtigkeit bevolen sein lassen adder aber sonst e. churf. g. gnedigen mitteteiligen radt, was uns armen in dem unser nodturft nach furzuwenden nodt sein wil, zu kommen lassen, domit wir armen bei unsern gutern und geringer habe bleiben mogen, in demutiger zuvorsicht, e. churf. g. werden unser anligend und schwere nodt hocher, dan wirs e. churf. g. vortragen und erzelen konnen, beherzigen.

Das wollen umb hochgedachter e. churf. g. wir armen ubir Gottis des almechtigen ewige belonung mit unsern ganz willigen und schuldigen gehorsam in unterthenigkeit mit lieb und guthe alle zeit demutiglich gerne vordinen. Des e. churf. g. gnedige antwort bittende. Gegeben montag nach Katharine im 1525ten iare.

11. Der Rat der Stadt Eilenburg an Kurfürst Johann. Eilenburg 1525, 29. November.

Weimar a. a. O. Bl. 10. Original. Unterschrift: E. C. f. G. ganzwillige, gehorsamen der raedt zu Eylburgk. Adresse Bl. 9a wie Bl. 10a. Spur eines grünen Wachssiegels. Aufschrift: Rat zu Eilennburg, die sturmung der pfarren betreffend. Dazu eine Beilage (Bl. 7 und 8, Bl. 8 unbeschrieben) von derselben Hand.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurste und herre. Euern churfurstlichen gnaden seint unsere ganz willige und unvordrossene dienste in stethem vleis allezeidt zuvoran bereidt. Gnedigster herre. E. c. f. g. bitten wir, hierbei

 66

vorwarthe unsere anligende nodtstugken und artickel gnediglichen zu vornehmen und uberleßen lassen und uns darauf allenthalben e. c. f. g. genedigen, milden und hochlöblichen raedt, was uns in dem und iedem besondern nach e. c. f. g. wolgefallen zu thun aber zu lassen gebueren wolle, auch e. c. f. g. hulf und beistand hierinnen gnediglichen erzeigen und mitte teilen. Das gebuert uns umb hochgedachter e. c. f. g. mit leib und guthe allezeidt gehorsamlich zu vordienen. Gegeben under unserm stadtsecret mithwachs nach Katharine martiris im 25 ten iare.

(Beilage) Gnedigster her. Auf bitt und schriftlichs ansuchen des ehrwirdigen hern Johanſsen von Kanits, probsts aufm peterßberge, haben wir dreizehen person zwelfthalbe woche mit kost und sitzegelde auf unser daerlegen in gefenglicher vorwarung enthalten in zuvorsicht, dieweil der her probst in seinem schreiben thet vormelden, alles, was es kost, sall wol bezalt werden, bette (der probst) uns sulchs daerlegens erstathung sollen gepflegt haben, angesehen das weiland der durchlauchtigste, hochgeborne furst und her, herr Friderich, churfurst zu Sachsen etc. miltseliger gedechtnus, unser gnedigster her, auf unser underthenigs bitten dem hern probste, beileuftig (vor) zweien iarn, hat schreiben lassen, uns deßhalben außrichtung zu thun. Ist uns hierauf biß anher vom hern probste wider anthwort noch bezalunge geschehen.

Der her probst hat nuhn gedachte vorburgeten biß auf die hulf erstanden und wil zu inen als auf den nehstkommenden mithwoch Sanct Thomas abend rechtlich geholfen haben. So ist derselben nicht mehr, dan zwene, in unserm gerichtszwange besessen. Dieselben haben itzo in kurzer zeidt withwen zur ehe genommen und seint mit leddiger hand zu den weibern in die guter kommen, sollen und mussen iren stieffkindern das halbe teil derselben guther heraus geben. So wissen wir nuhn nicht, wasser gestalt man die hulfe zu disser zweier selbschuldigen guthern thun sölle, ob sie zu allen ader den halben guthern zu thun sei.

Ehegedachter her probst thut uns und gemeine stadt in merklichen schaeden der pfarr ampt und predigstuels halben bedrengen. Dan er hatt itzo in vierdehalben iare wider heller noch pfennigk zu erhalthunge unsers christlichen predigers gegeben, welchen prediger wir ierlichen mit 50 gulden lohn, frei gehölze und behaußung erhalten mussen, so doch die erhaltunge eines predigers und sonst dreier caplan zusampt einer prebenden auf die schuelen hievor von den peterßbergern anher geordneten pfarhern ane einichs

daerlegen des raets hat beschehn mussen, und thut itzo zur zeidt die pfarre guther nichts dest weniger gebrauchen und auf den peterßberg fueren, wiewol wir die zins, der pfarr zugehörend, am nehstvorschinen freitag nach Reminiscere (17. März) disses 25[ten] iares haben kommern lassen und dem pfarvihe sampt den schaeffen unser trift und hueth weide zu gebrauchen verbotten, deßhalben er uns fur (das) oberhoffgericht geladen, unangesehen das disse sache anfenglich bei hochloblicher gedechtnus hern Friderichen, herzogen zu Sachssen etc., anhengig worden, auch ie und allwege doselbst gehangen. So ist ime des orts billigkeit noch rechts nie gewegert worden. Wir haben uns des beschwert vormargt und uns auf e. k. f. g. als unsern gnedigsten hern, schutzer und handhaber beruffen und geappellirt. E. c. f. g. wir derwegen, dieweil manchfeldiges daerlegen und außgebens hieruber auf uns gedrenget, mith ganzem vleiß undertheniglichen bitten, disse sache aufs furderlichst, so es e. c. f. g. gelegen, in der suhne, wo aber die suhne nicht entstehen wolt, mit rechte zu entscheiden.

12. Vorschlag Balthasars v. Kanitz wegen Übereignung der Pfarre zu Eilenburg an den Rat daselbst. Ohne Ort (Eilenburg) 1524, 17. April (?)

Weimar Ges. Arch., Reg. Ii 95 (Fol. 32[a] A 1, 1[a]) Bl. 2. Kopie (doch nach der Handschrift noch den zwanziger, spätestens dreißiger Jahren angehörend). Ohne Unterschrift. Aufschrift von derselben Hand (Bl. 3[a]): Fürschlag er Baltzers von Kanits, wie die pfarr zu Eylburgk an den raedt des orts von dem probst uffm Peterßberge kommen und fallen möcht. Sontags Jubilate ergangen 1524. Von späterer Hand ist dann unter Sontags Jubilate geschrieben: 24. Aprilis ao. und das 1524 durch Änderung der letzten Zahl in 1520 verwandelt[1]).

Vorschlag ern Baltzern von Kanits von wegen des hern probsts, die pfarr zu Eylburgk und iren zugang etc. betreffend, wie dieselbe an den raedt gereichen sölt.

---

[1]) Diese korrigierte Datierung ist sicher irrig. Denn Jubilate fiel 1524 auf den 17. April (der 24. war Kantate). Auch für 1520 paßt 24. April nicht, da in diesem Jahre Jubilate am 29. April lag. Der 3. April als Ostertermin, der zu Jubilate als 24. April gehören würde, kommt in der Zeit von 1496 bis 1575 überhaupt nicht vor.

 68

Zum ersten.

Die pfar zusampt den filialen uffm berge und Gostemitz, allen zugehörungen, als das dorf Kültsche mit den zinsen, so die drei pfarrer, als er Johan Schenckel, er Heinrich Kranich und er Johan von Melwits zu heben und in gebrauch gehabt, erbgerichten, fröhnen, scheffereien, egkern, wißen, gehölzen, triften und alles ander, wie es die drei obvormelthe pfarrer genossen und innegehabt haben, (soll dem raedt gegeben werden).

Dar gegen sal ein erbar raedt dem stifte uffm petersberg ierlich uff zwene termin 50 fl. an gelde, 60 scheffel haffer, 30 scheffel rocken, 36 scheffel gersten Eylburgisch maes, vier fuder hau, 4 gulden wirdig, 3 schogk strohe und sulchs in seine behaußung, so er zu Eylburgk haben wirt, zuschigken.

Der behausunge halben sal der raedt dem hern probst widerumb eine behausung alhier in der stadt zu wege brengen mith aller befreihunge an geschos, zinsen und allem andern etc., und darüber hat er Dörnbachs haus angezeigt. Auf sulchem freien guthe sollen dem probste oder besitzer desselben ierlich zwee gebreude Eylburgisch bier zu brauen und 10 vas frömde bier einzuzihen, dasselbe zu vorpfennigen und seins gefallens anzuwenden, vorgunst sein.

Was aber an vorraedt als pferden, schaffen, viehe, sahet und allem andern vorhanden, wil der herr probst nach sich zihen ader zimliche erstattung dar von nehmen.

Zum andern.

Item alle erbzins von den marken Bünits, Schondorff und Dobbernits, welche sich in 12 guthe silbern schogk 31 gr. und 5 alde ₰ ungevehrlich erstrecken söllen, wil er auch an den raedt zu heben mith lehngeldt und aller andern gerechtigkeidt der gestalt kommen lassen: nemlich das der raedt solche 12 ß 31 gr. 5 ald ₰ ane vorminerung auf zwene Termin ainem ietzlichen probste uffm peterßberge ierlichen reichen und geben sall.

Dar gegen sollen allewege, so oft ein probst vorstirbt, zwene außm raethe als lehntreger sulche lehn entfahn und nehmen und dovon zu lehn wahr recht geben $^1/_2$ weiß guth luindisch und $^1/_2$ schwarts mechlich thuech.

Zum dritten.

Die drei lehn Catharine, Ursule in der pfarkirchen und Katharine uffm berge wil der herr probst mit dem beschiede

auch an den raedt komen lassen also, das die itzigen besitzer derselben lehn die ire lebenlang in gebrauch haben söllen.

Dar gegen sal der raedt dem herrn probst 150 fl. zu thode wegk geben.

Zum vierden.

Die Grossen haben uff etzlichen burgern zu Eylburgk ungefehrlich 2 guthe schogk für 100 fl. heuptsumma widerkaufs weiße zins. So ferne es dem raethe geliebt, wil der her probst sulch zins der gestalt auch (an in) komen lassen.

Vergeriana 1534—1550.

Eine Nachlese.

Mitgeteilt von **W. Friedensburg.**

Die Mehrzahl der nachfolgenden Briefe habe ich schon vor längeren Jahren zusammengebracht. Mit dem Abschluß der Herausgabe der Nuntiaturakten des Vergerio i. J. 1892 erlosch das Interesse nicht, das ich an diesem durch seine Persönlichkeit wie durch seine Schicksale merkwürdigen Manne nahm. Ich sammelte, was mir in den Archiven von ihm begegnete, in dem Gedanken, der Geschichte der Trennung des Vergerio von der alten Kirche einmal näher nachzugehen. Mittlerweile haben aber auch andere Forscher, durch jene Publikation der Nuntiaturberichte angeregt, sich eingehender mit Vergerio beschäftigt und die Mehrzahl der Stücke, die ich gesammelt, ist an verschiedenen Stellen veröffentlicht worden. So kann ich nur eine Nachlese bieten; es sind zum Teil Stücke, die, einzeln betrachtet, nicht sonderlich wertvoll erscheinen mögen. Gleichwohl sind sie als Beiträge zur Lebens- und Entwicklungsgeschichte des Vergerio der Beachtung um so mehr wert, als meines Erachtens die Forschung diesem noch nicht vollauf gerecht geworden ist. Sehr ausgiebig hat man sich mit dem Prozeß des Vergerio beschäftigt, viel weniger mit den diesem Prozeß voraufgehenden Jahren, in denen doch die Wurzeln seiner Abwendung vom Papsttum liegen. Ich möchte da nur auf folgendes hinweisen: den ersten, wohl dauernd nachwirkenden Anstoß zu jener Entwicklung des Vergerio, die im Protestantismus endete, hat zweifellos der Einblick gegeben, den er in den Zeiten unmittelbar nach der Beendigung seiner Nuntiaturen in die Unaufrichtigkeit der päpstlichen Politik tat; daß Paul III. das Konzilswerk, von dem Vergerio alles

Heil für die Kirche erhoffte, mit dem Munde förderte, mit der Tat aber hintertrieb, konnte seines Eindrucks auf jenen nicht verfehlen[1]). Dazu kamen die Mißstände des kurialen Systems, die Vergerio besonders dadurch am eigenen Leibe zu spüren bekam, daß ihm zugemutet wurde, aus den mageren Einkünften seines Bistums einem Günstling des allgewaltigen Kardinalnepoten Alessandro Farnese, dem feilen Streber Antonio Elio, seinem Landsmann, eine fette Pension zu zahlen, eine Zumutung, die Vergerio nicht nur als eine unerträgliche materielle Last, sondern auch als eine schwere Ehrenkränkung empfand, so daß er sich weigerte, die Pension zu zahlen, was ihm dann den Zorn des Nepoten und den Haß des nach seinem Bistum lüsternen Elio zuzog. Dazu kommen die Reformen, die Vergerio als ein erfahrener Mann, dem die Mißbräuche der alten Kirche wohl bekannt waren, und zugleich als ein eifriger, pflichtgetreuer Hirte, der es mit seiner Herde gut meinte, in seinem Bistum einzuführen begann, natürlich nicht, ohne dadurch die Feindschaft derer hervorzurufen, die in der Wolle saßen und aus diesen Mißbräuchen Vorteil zogen.

Auf alle diese Verhältnisse, wie nicht minder auf die Persönlichkeit des Vergerio und die seiner Feinde sowohl als seiner Freunde und Gönner, an denen es ihm auch nicht fehlte, werfen die nachfolgenden Briefe ein vielfach bezeichnendes Licht.

1. 1534 Juli 20 Prag. Vergerio an Kardinal Bernhard Cleß Bischof von Trient: bedauert, daß B. sich vom Hofe entfernt hat. V. ist beschäftigt in scriver' a Roma per un negozio regio, il quale ho io col mio fervor ricordato al re, cioè di poter soccorrer Clissa con le galere del papa[2]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

---

[1]) Auch nahm Vergerio schweren Anstoß an den dem Papstsohne Pierluigi nachgesagten sittlichen Verfehlungen.

[2]) Vgl. hierzu die gleichzeitigen Nuntiaturberichte des Vergerio in Nuntiaturberichte Bd. 1, besonders den Bericht vom 22. Juli, wo ausführlich von Clissa (in Dalmatien, damals von den Türken belagert) die Rede ist: a. a. O. S. 282ff. Nr. 106. Der nächste Bericht (Nr. 107 S. 287) vom 28. Juli bringt dann übrigens die Nachricht, daß die Türken von Clissa abgezogen seien. Die Berichte dieser Zeit zeigen die erbitterte Stimmung, die damals auf habsburgischer Seite gegen Papst Clemens VII. als Freund und Förderer der Franzosen herrschte; Vergerio hoffte diese Erbitterung beschwichtigen zu können, wenn es ihm gelinge, ein Zusammenwirken zwischen dem Papste und dem römischen König wenigstens gegen die Türken zustande zu bringen.

 72

2. 1534 Juli 23 Prag. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: freut sich, daß B. bis auf weiteres in Österreich bleibt. Non credo io che Sua Maestà vada più in Slesia; ma se pure andarà, per certo io nol seguirò, ma venirò a Vienna a far compagnia a V. S.[1])

Wien HHStA., Korresp. B. Cleß Fasc. 13 Orig.

3. 1534 August 11 Prag. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: rät, angesichts der Wahrscheinlichkeit des Todes Papst Clemens' VII.[2]), Bernhard möge sich um die Tiara bewerben: penso che per hora non si ellegerà più Fiorentino nè Vinitiano nè Romano[3]), ma necessariamente o Hispano o Germano per i gran favori che tiene la casa di Austria.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

4. 1534 August 18 Linz. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: V. muß jetzt nach Wien abreisen[4]); bittet, ihn wissen zu lassen, ob della vita di Nostro Signore Neues vorliegt. V. möchte K. Ferdinand ‚infiammare'; er hat diesem heute geschrieben parte delle cose che habbiamo ragionato, et parte me ne ho riservato da dire in presentia . . . gli aricordo etiam il segno che ordinasimo, che fu Lambao[5]), perchè ho ripensato che al tutto vorò passar incognito per Trento. V. möchte nämlich bei der Sedisvakanz sich nach Rom begeben, wo er gute Dienste zu tun hofft; man möge ihm dazu irgendeinen Vorwand darbieten[6]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

---

[1]) Ein weiterer Brief desselben an denselben vom 30. Juli aus Prag bezieht sich nur auf einen von B. erhaltenen Brief, anscheinend über die Verhältnisse in Ungarn, wegen deren B. in Wien bleiben wird. Orig. ebendaselbst.

[2]) Die Nachricht von dessen schwerer Erkrankung war am 10. August in Prag eingetroffen: Nuntiaturberichte I S. 298 Nr. 112.

[3]) Bekanntlich war es ein Römer (Kardinal Farnese), der Clemens nachfolgte.

[4]) Nach Nuntiaturberichte I S. 299 Nr. 113 verließ der König am 19. August Prag und kam am 26. nach Wien; Vergerio scheint vorausgereist zu sein.

[5]) So! anscheinend ein Chiffersystem.

[6]) Das Befinden des Papstes besserte sich nach dem ersten Krankheitsanfall im August nochmals, um dann freilich im September zu einem Rückfall zu führen, dem Clemens am 25. September 1534 erlag. Die Neuwahl erfolgte dann so rasch, daß Vergerio keine Zeit blieb, sich zum Konklave nach Rom zu begeben.

5. 1534 August 26 Wien. Leonhard von Vels[1]) an Kard. Bernhard Cleß: hat dessen eigenhänd. Schreiben erhalten, worin Kard. anzeigt, wie Vergerio „pei E. F. G. gewesen[2]), auch was er gehandlet hat und was ime E. F. G. zu antwort geben; gedenke ich gleichwol, das es der Nuntio guet mein; ich trag aber fursorg, das er nit vil zu Rom gilt, und sonderlich wo die Babstl. Heiligkeit mit tot abgeen solt. die antburt aber, die ime E. F. G. geben, die get meins achtens woll hin". Übrigens hat K. Ferdinand ihm, L., mitgeteilt, daß er bei Sedisvakanz für Bernhard wirken wolle und was er dafür schon angeordnet habe[3]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

6. 1535 August 16 Mergeten[4]). Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: über seine Reisen durch Deutschland und wie er den Bischof von Würzburg, der zuerst erklärte, nur ein Konzil auf deutschem Boden zu besuchen, dazu gebracht hat, die Ortswahl gänzlich dem Papst anheimzustellen[5]). Vergerio wünscht, nach Vollendung seiner Rundreise dem Papste mündlich Bericht zu erstatten, zugleich in der Absicht, dadurch das Konzilswerk an der Kurie lebendig zu erhalten usw. König Ferdinand möge seine Berufung nach Rom durch den Gesandten Sanchez dem Papst nahelegen lassen[6]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 13 Orig.

7. 1536 Mai 16 Rom. Zenobius Britius, Agent Kard. Bernhards an der römischen Kurie, an den Kardinal[7]): Il

---

[1]) Hofmarschall des römischen Königs, Neffe des Kardinals von Trient. Vgl. Nuntiaturberichte I Einl. S. 42.

[2]) Der Kardinal war (laut ebenda S. 299) am 13. August von Wien nach Trient abgereist; gleichwohl muß Vergerio bald nach Abfassung des vorhergehenden Briefes mit Bernhard zusammengetroffen sein, vermutlich irgendwo zwischen Wien und Trient.

[3]) Am gleichen Ort findet sich noch ein Schreiben desselben an denselben vom 16. September, wonach der Kardinal sich zurückhält, der König aber seine Bewerbung um das Papsttum wünscht. Orig.

[4]) Mergentheim, die Residenz des Deutschordensmeisters Walther von Cronberg. Vgl. Nuntiaturberichte I S. 490 Anm. 1.

[5]) Vgl. ebendaselbst den Bericht vom 15. August aus Würzburg (S. 488 ff. Nr. 194).

[6]) Vgl. Vergerio an K. Ferdinand 24. August ebendaselbst S. 490 ff. Nr. 195. (Hier erwähnt V. auch, daß er ante aliquot dies an Kard. Cleß geschrieben, womit zweifellos unser Brief gemeint ist; die Anm. 2 auf S. 491 ist danach zu verbessern.)

[7]) Zu diesen Berichten des Britius vgl. Nuntiaturberichte I Einleitung S. 74 ff. und die Nrr. 223 ff. Vergerio war Ende d. J. 1535 von P. Paul III. aus Deutschland zurückgerufen, im Januar 1536 aber in außerordentlicher Mission an Kaiser Karl V. nach Neapel gesandt

Vergerio, hor vescovro di Madrussa, attende con desiderio di portarne presto costà la bolla expedita del concilio[1]).

Wien HHStA., Korr. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

8. 1536 Juni 16 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard von Trient: Il R[mo] Santa Croce dicono partirà fra 8 giorni[2]) partiti li primi legati[3]), et il Vergerio poco dipoi.

Wien HHStA., Korr. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

9. 1536 Juli 7 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard von Trient: Mostrandosi el Vergerio tropo caldo servitore di Sua Maestà Regia e di V.S.R[ma] et desideroso della effectuatione del concilio, che con effetto dispiace a cardinali et a Nostro Signore, mi è stato decto che Sua Santità li vole dare scambio da chi ha scritto in nome suo a monsignor di Modena[4]). io ne l'ho avertito e mi rincresce sia defrauldata la bona voluntà e mente sua; ma potria aiutarlo che costui non volesse accettar (quantunque se li faccia partito da non recusarlo), et che manchasse altro subietto.

La partita di Santa Croce va ritardando e la causa deve saper V. S. R[ma], e così il mandare la publicazione del concilio.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig., der Anfang ist chiffriert (Auflösung liegt bei).

---

worden, um diesen über den Stand der Dinge zu unterrichten. Dann nahm er an den Arbeiten einer an der Kurie gebildeten Kommission teil, die das Konzil vorbereiten sollte; hier aber erregte er durch seine undiplomatische Offenheit und seinen ungestümen Konzilseifer Anstoß, und nach einigem Schwanken beschloß die Kurie, sich seiner nicht mehr zu bedienen. Er erhielt jedoch das Bistum Modrusch in Kroatien, das er bald mit dem seiner Vaterstadt Capodistria (Justinopolis) vertauschen durfte. Bei Vergerio aber sind die Einblicke, die er damals in die verschlagene kuriale Politik tat, offenbar nicht verloren gegangen; er steht, ohne sich zunächst noch von der alten Kirche zu entfernen, der römischen Kurie fortan mit Mißtrauen gegenüber, wie er auch bald für sie nicht minder ein Gegenstand des Mißtrauens wurde.

[1]) Die vom 4. Juni datierte Bulle der Einberufung des Konzils für den 23. Mai 1537 nach Mantua.

[2]) Francesco Quignono, Kardinaldiakon von Santa Croce, sollte sich als päpstlicher Legat nach Ungarn begeben, um K. Ferdinand und dessen Nebenbuhler Johann Zapolya zu versöhnen; doch trat er diese Mission nicht an.

[3]) Die Kardinäle Caracciolo, der an den Kaiser, und Trivulzio, der an den König von Frankreich gesandt werden sollte.

[4]) Bis hierher chiffriert. — Der Bischof von Modena, Giovanni Morone, wurde dann in der Tat der Nachfolger des Vergerio als päpstlicher Vertreter am Hofe König Ferdinands.

10. 1536 Juli 15 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard Cleß: Anchora non si è fermamente determinato, quando si manderà la publicazione del concilio; ma può stare poco, andandose la cosa praticando allo stretto. il che desiderando e afrettando monsignore Vergerio, essendo cosa che non piace, io credo non tornerà più nuntio costà. Britius bedauert es, daß dergestalt Vergerios Anhänglichkeit an König Ferdinand und Bernhard ihm schadet; er glaubt jedoch, non li mancherà qualche luogho.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

11. 1536 Juli 27 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard Cleß: Certamente che assai mi dispiace dello scambio fatto adosso al Vergerio, e la causa tengho scritta[1]), alla quale si agiugne el non esser satisfatto (senza però sua colpa) certo discorso, che lui fece sopra il concilio[2]); ma non bisogna dirlo a lui. Als Nuntius kommt der Bischof von Modena[3]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

12. 1537 April 6 Venedig. Bittschrift des Plebans zu Pirano Bernardino de Preti, der von dem Diözesanbischof Vergerio von Capodistria auf erhobene Anklage verurteilt und seiner Pfründen beraubt ist, an den päpstlichen Nuntius in Venedig, Girolamo Verallo, daß dieser seine Sache an sich ziehen und sie einer geeigneten Persönlichkeit in Venedig zu erneuter Untersuchung übertragen möge — mit Vermerk Verallos über die Gewährung und Ausführung dieses Ansuchens.

R^{me} domine. cum alias devotus ejusdem orator Bernardus de Preto, plebanus Pyrranus[4]), zelo christianae fidei contra nonnullos Lutheranos dicti loci et bona et proprium sanguinem exponere non dubitasset tempore legati, praecessoris vestri[5]), propter quae deberet a sede apostolica

---

1) Vgl. Nr. 9.

2) Vgl. Nuntiaturberichte I S. 584 ff. Nr. 243.

3) Noch zwei weitere Berichte des Britius nehmen auf Vergerio kurz Bezug. Am 23. August 1536 berichtet er: Vergerio erkläre voler venir alla fine di questo da V. S. R^{ma}; und am 5. September: Nostro Signore ha fatto gratia al Vergerio del vescovado di Capodistria, che quantunque vaglia poco, essendo della patria sua è assai, et certamente ne ho havuto gran piacere per la sua satisfactione.

4) Pirano in Istrien, Diözese Capodistria.

5) D. i. Girolamo Aleandro, von 1532—1535 Nuntius in Venedig, in welcher Eigenschaft ihm dann Girolamo Verallo (von 1536—1539) nachfolgte. Nuntiaturberichte Bd. 4 S. 36 ff., und Bd. 8 S. 10.

 76

et ab omnibus Christi fidelibus praemia ferre: nihilominus de anno 1535, de mense octobris, dicti Lutherani eorumque consanguinei, affines et fautores, qui numero plures sunt et divitiis potentes, Rev. dominum Deffendum, tunc Iustinopolitanum episcopum, super diversis fictis criminibus contra oratorem procedere per viam inquisitionis compulerunt, facientes se ipsos examinare. qui quidem Rev. dominus Deffendus, cognita fraude, post plures testes receptos negotio supersedit [1]). sed eo vita defuncto iidem Lutherani et alii, qui dictum Rev. dominum Deffendum deceperant, videntes eidem Rev. domino Deffendo successisse Rev. dominum Petrum Paulum Vergerium, illum induxerunt ad procedendum de novo contra eundem oratorem vestrum, facientes se similiter examinare contra oratorem. qui quidem Rev. dominus Petrus Paulus non tanquam pastor et judex, sed tanquam inimicus contra oratorem vestrum processit et procedit, statim publice ac palam predicando se habere oratorem pro privato plebanatu et canonicatu, inmo de facto eum spoliando et ponendo alium loco sui, qui fructus recipiat, spoliando oratorem ne se deffendere possit, exequendo ante sententiam, ac contra dictum oratorem predictos Lutheranos et capitales inimicos dicti oratoris et eorum fautores, consanguineos et affines in testes recipiendo. et, si quos recipit qui veritatem dicere voluerint, cum ipsis altercatus est, volens eos inducere ad deponendum contra oratorem, prout ipse cupiebat. et si quid dicebant quod oratoris deffensionem concerneret, scribi prohibuit, comunicans omnia cum dictis Lutheranis et aliis inimicis capitalibus oratoris, ac alia multa faciens tanquam apertus inimicus oratoris.

Propter que orator habuit et habet dictum Rev. dominum Petrum Paulum episcopum Iustinopolitanum suspectissimum, nedum suspectum, adeo quod ab eo nullo modo sperat posse justitiae complementum consequi, prout jurare paratus est [et] exnunc in manibus Rev. Dominationis Vestrae jurat. et

[1]) Daß die gegen den Pleban erhobenen Anklagen, wie sie auch im besonderen gelautet haben mögen, nicht grundlos waren, zeigt unten der Brief des Bertoldus in Nr. 18. Andererseits war es dann eine naheliegende Ausflucht des Angeklagten, seine Gegner und Ankläger schlechtweg als Lutheraner, Ketzer, zu bezeichnen. Freilich waren ketzerische Regungen in Pirano bereits früher hervorgetreten, worüber u. a. am 28. Juni 1534 der vorgenannte Aleander als Nuntius an die Kurie berichtet hatte: Nuovamente si è scoperta una terra di questi Signori (d. i. der Republik Venedig) chiamata Pirano, per la magior parte et li primi di quel luoco Lutherani . . . laqual heresia già più di 4 anni nata et di dì in dì più augmentata in quel luoco finalmente queste feste di Natale si è scoperta più manifestamente per le prediche di due frati. Angeführt Benrath, Die Reformation in Venedig (Schrr. des V. f. R.G. 18) S. 120 Anm. 32. Vgl. auch unten Nrr. 13 und 18.

propterea, Rev. pater, cum sit valde durum et periculosum coram judice suspecto litigare, quem jura inimicum presumunt, nullusque debeat ab inimico judicari, quum esset inermis armato ad occidendum objici [1]).

Ideo supplicat orator praefatus, Excell^{ma} Dominatio Vestra causam et causas hujusmodi inquisitionis et inquisitionum, imputationis et imputationum, accusationis et accusationum ad se avocare de gratia speciali dignetur in statu et esse in quibus reperitur, et alicui probo viro in civitate Venetiarum commoranti committere et mandare cognoscenda, audienda, decidenda ac fine debito terminanda cum suis dependentiis emergentibus incidenter connexis et annexis, et quod in primis oratorem spoliatum restituat, et cum potestate citandi (etc. etc.).

[In fine vero commissionis talis erat signatura, videlicet]:

Audiat Rev. vicarius patriarchae Venetiarum super inquisitionibus praedictis, quatenus causa non sit instructa, necnon causam spolii, prout juris canonici, absolvat, citet, inhibeat, procedat, ut petitur, et justiciam faciat. Hieronymus Verallus legatus.

Datum Venetiis apud S. Johannem a templo die 6 aprilis 1537 anno tertio.

Venedig Bibl. Marciana, lat. cl. 9 cod. 68 fol. 17—18, mangelhafte Abschrift.

13. 1537 Juli 5. Bernardino de Preti wird päpstlicher Kommissar für Istrien.

„Idem Bernardinus [de Pretis] deputatur commissarius in oppido Pirani Justinopolitanae diocesis, in quo habitat, et tota provincia Istriae, ad inquirendum contra tenentes et legentes libros haereticorum et disseminantes haeretica dogmata, eosque nuntio Venetiarum denunciandum, ad effectum ut ille providere possit. die 5 julii 1537."

Rom Arch. Vat., Index brevium vol. 296 fol. 163^{b}; der betr. Brevenband fehlt.

14. 1537 November 12 Mantua. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß:

Insomma i poveri fanno come ponno. pur adesso io son in viaggio per andar a Roma, et dovea andarli tutto questo anno; et ho tardato per impotentia et vedendo anche il mondo turbato.

---

[1]) Vorlage: objiceret.

Hora son già a Mantoa [1]), et per questa via vado oltra. mi riporto a fatti et non voglio farne parole, quanto sarò ardente di servir in Roma (per quel poco ch'io potrò) il Ser$^{\underline{mo}}$ re et V. S. R^{ma} et Illma. l'animo mio è di fermarmi in corte et servir.

Il medico di quella et il secretario Veneto narraranno alcuni mei bisogni.

Mi raccomando humilmente come a precipuo mio patron et benefattor.

Wien HHStA., Korresp. Bernhard Cleß'
fasc. 13 eigenh. Orig.

15. 1538 Mai 14 Vicenza. Die Kardinäle Campeggi, Simoneta und Aleander, designierte Konzilslegaten, an Kard. Alessando Farnese Vizekanzler:

Monsignore Pier Paolo Vergerio, vescovo di Capodistria, havendo inteso la venuta nostra in Vicenza per causa del concilio [2]), è venuto a presentarsi et starà de qui finchè sarà tempo di darne principio. et perchè gli ha da espedir le sue bolle et hora li spira il tempo dell' ultima prorogation, et Nostro Signore si ritrova in loco lontano [3]), dove esso vescovo povero non potria venire — so bitten sie Farnese, sich bei Sr. Heiligkeit dafür zu verwenden, di concedergli tempo, finchè ella si espedisca da Nizza et venghi verso queste bande, che alhora esso mandarà o venirà subito a far le sue espeditioni. la domanda è molto giusta et l'huomo è benemerito et huomo da servirsene in queste occorrentie per la prattica che ha di queste materie, et perciò degna della gratia di Sua Santità.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano Orig.

16. Mai 26 Nizza. Kardinal Farnese, Vizekanzler, an den Nuntius in Venedig [Girolamo Verallo]:

V. S. non si scordi di far quell' officio del qual le scrissi non hier l'altro [4]), per la revocatione di quello percetto che li magnifici avogadori costì hanno fatto al padre del nostro Antonio da Helio da Capodistria per l'intimatione delle bolle, che'l decto Antonio ha fatto fare al Vergerio, vescovo di

[1]) Der Kardinal von Mantua, Ercole Gonzaga, war ein Gönner des Vergerio.

[2]) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 3 S. 40; Pastor, Gesch. der Päpste, V. S. 75 ff.

[3]) Nämlich auf dem Wege nach Nizza zur Vermittlung eines Friedens zwischen dem Kaiser und König Franz von Frankreich.

[4]) Liegt mir nicht vor.

quella terra, per li 50 scudi di pensione che li deve[1]. et perchè V. S. sappia il tutto et possa più quetamente fare annullare ogni cosa et dar'a conoscere la calunnia et malitia di quel vescovo, adverta che Antonio non li ha mosso lite, ma intimando quelle bolle gli ha domandato l'executione della sententia per li suoi 50 scudi, de quali [in] un medesimo punto et in un medesimo consistorio fu provisto da Sua Santità . . .[2].

Neapel Arch. die Stato, Carte Farnesiane fasc. 707 Konzept.

17. 1538 Juni 7 Nizza. Kardinal Farnese, Vizekanzler, an die Kardinäle Campeggi, Simoneta und Aleander, Konzilslegaten in Vecenza: weshalb er die Sache des Vergerio beim Papste nicht führen kann.

R^mi signori miei col^mi . . . Quanto a quel che mi scriveno del Vergerio, eletto di Capodistria, non mi è parso parlarne a Nostro Signore, sapendo quanto Sua Santità si senta alterata contra di lui per li mali modi che ha tenuti sempre contra Antonio d'Helio Iustinopolitano, servitore di Sua Santità et mio, in non volerli mai pagare una pensione, che Sua Santità li assignò sotto quella chiesa a prieghe del detto Vergerio, che conosce li meriti suoi, et nel medesimo giorno et nella medesima hora che fù dato il vescoado a lui[3];

[1]) Vgl. hierzu die folgenden Stücke. Antonio Elio diente in der päpstlichen Kanzlei unter Farnese.

[2]) Am 29. Mai schrieb Verallo an Farnese in der nämlichen Angelegenheit: Vergerio habe sich portato molto male usw.; am 5. Juni meldet er: feci rivocare lo mandato fatto dallo avogadore al padre di messer Antonio d' Helio ad istanza del vescovo di Iustinopoli. Endlich schreibt Verallo am 28. Juni des nämlichen Jahres an Elio: Vergerio, erbittert, daß er exkommuniziert und die Bulle angeschlagen worden sei, lasse seiner Zunge freien Lauf; seine Reden seien nicht wiederzugeben, gloriandosi di se stesso, come se stesse in suo arbitrio rivoltare il concilio sottosopra. Er will den Text seiner Exkommunikation drucken lassen und nach Deutschland senden con non so che altre cose, che vole far stampare usw., offenbar in der Absicht, die Kurie einzuschüchtern. Außerdem habe Vergerio durch die Gesandten Spaniens, Frankreichs und Urbinos (in Venedig) seine Ernennung zum Subkollektor betrieben und sei sehr erzürnt, daß er, Verallo, in Abwesenheit seines Amtsgenossen Mons. di Corfù sie nicht bewilligen konnte (vgl. dazu unten Nr. 24 f.). Verallo bittet Elio, ihm bei Kardinal Farnese einen Befehl auszuwirken, daß kein Bischof Subkollektor werden dürfe, damit er den Vergerio los werde usw. Alle drei Stücke sind aus dem Staatsarchiv in Parma (Carteggio Farnesiano) gedruckt bei Capasso, Nuovi documenti Vergeriani, in Archivio storico per Trieste, Istria e il Trentino 1895 S. 216—217; vgl. dazu die Einleitung ebendaselbst S. 207 ff.

[3]) Vgl. dazu Vergerios Brief an Farnese vom 16. Mai 1539, unten Nr. 19.

 80

et in havere ultimamente, quando le bolle li sono state intimate, fatto fare dalla avogaria di Venetia un precetto penale al padre del detto Antonio, che fra un mese habbia astretto il decto suo figliolo a renuntiare a quella intimatione et alla citatione, che in quella cerimonia si suol fare et che li fù fatta. il che quanto torni in preiuditio della autorità et libertà di questa santa sede et in poco honore di Sua Santità, et quanto la habbia causa di risentirsene, le SS. VV. RR^{me} lo conoscono meglio di me. sichè, se egli vuole haver delle gratie da Sua Beatitudine, non deve tenere di questi termini nè dimostrare tanta oblivione delle ricevute così frescamente. et sopra ciò le SS. VV. RR^{me} si degnino farli quella admonitione che merita et che s'appartiene alla dignità et grado che tengono.

Neapel Arch. di Stato, Carte Farnesiane fasc. 708 Konzept.

18. 1538 Juli 13 Venedig. Pater Mattia Bertoldo an Kardinal Aleander: Bitte, den in seinen (Aleanders) Diensten stehenden Kaplan Bernardino (de Preti), Pfarrer in Pirano, nicht in Ungnaden zu entlassen, weil das Vergerio und dessen Anhängern zugute kommen würde.

R^{mo} monsignor. essendo de charitate constretto a scrivergli de la cosa che brevemente gli narrerò, io non temo esser da lei giudicato presumtuoso, quoniam perfecta charitas timorem foras emittit. il Rev. d. Bernardino, piovano de Pirano, me scrive che la S. V. lo conforta tornar alla patria[1], et così teme che finalmente sia licentiato per causa del' episcopo Iustinopolitano, che così spesse volte gli ha scritto. nondimeno la S. V. per questa causa (com' el giudica) non lo licentiaria, se la non temesse che 'l pertinace episcopo seminasse di lei mala fama. ma io per la charità che mi move prego la S. V. che non voglia consentir a tal persuasione, perchè, s'el piovano sarà licentiato, l'episcopo et quelli che lo comoveno[2]), haverano tanta allegrezza che non solamente molto più lo persequitarano, m'anchora pigliarano animo di suscitar l'heresia, che cum la sapientia de la S. V., cum faticha, spesa et pericolo di morte del piovano, et anche con uno non picolo detrimento de amici esta compressa. onde se così

[1]) De Pretis, dessen Stellung in Pirano trotz oben Nr. 13 unhaltbar geworden zu sein scheint, war von Aleander in seine Umgebung gezogen worden und durfte diesen dann auch als Kaplan auf die Legation nach Deutschland begleiten, wo er im März 1539 zu Wien starb. Vgl. Nutiaturberichte Bd. 3 S. 490ff., Bd. 4 S. 352.

[2]) Undeutlich.

accadesse, molto più che noi la S. V. pateria danno del suo honor per esser principale in questa materia, et esser da novo per levarse l'heresia. hor' mai lo vede, perchè, come ho inteso, l'inimici del piovano s'affaticano a condur uno citadino absente, nominato Giovan Antonio, precettor di grammatica, ch' è uno de li tre che per la S. V., essendo legato in Venetia, forno retenuti; et è quello che hèbbe animo di leger san Paulo in modo de predicator in le chiese de san Francesco in Pirano. deinde s'el piovano peccat[1]), esta peccator, ma non solamente par degno di misericordia per haver bona contritione, m' anchora mi par degno de grandissima laude per haver tant' animosamente combatuto per la fede de Christo et cum patientia tolerato la persecution de suoi nemici, al qual essendo licentiato seria più la vergogna che 'l danno. poi se quest' episcopo s'affatica per emendarlo, certo el non sequita la dottrina de Christo, che cum dolci parole et fatti chiama el peccator a penitentia; ma sollo lo persequita per compiaser a quelli che per el piovano sono stà accusati d'heresia. se questo sia ben fatto, la S. V. meglio di me el scia. adonque, per non esser tropo longo, la S. V. et per causa propria non debe licentiar el suo fidelissimo servitor, perchè bona parte de li citadini, contraria ai Lutherani, se allegra che 'l piovano sia al servitio de la S. V., et io, se 'l mio pregar cum charità vale appresso lei, cordialmente la prego che la voglia esser di questa bona et immutabile voluntà per non dar allegrezza alli nostri nemici. allaqual humilmente m' arricomando.

Di Venetia di 13 luio dil 38

De la S. V. R^ma^

el deditissimo servo p[adre]
Matth. Bertoldo, mansionario in la chiesa cathedral di Venetia.

Al R^mo^ cardinale il ben dotto messer Hier.^mo^ Aleandro, signor mio obser^mo^, in Vicenza a Santo Apostolo.

Rom Bibl. Vat., cod. Vat. lat 3913 fol 88 eigenh. Orig.

19. 1539 Mai 16 Venedig. Vergerio an den Vizekanzler Kardinal Farnese: legt die Unmöglichkeit dar, die auf die Einkünfte seines Bistums gelegte Pension an Elio zu zahlen. Bittet, ihrer enthoben zu werden. Schreibt gegen die Lutheraner[2]).

---

[1]) So?

[2]) Das Stück ist bei Capasso l. c. pag. 218 gedruckt; ich teile es, seiner Wichtigkeit wegen und weil der Aufsatz von Copasso schwer aufzutreiben ist, hier nochmals mit.

Io non ho con V. S. R^ma^ et Illma servitù tanto domestica che quasi io dovesse haver ardire de scriverle et domandarne il suo favore nelle cose mie, il quale si suol conceder ad huomeni domestici et ben conosciuti. ma nondimeno io scrivo et per mio iudicio et per consiglio d'alcuni miei padroni, percioché egli s'intende per tutto che V. S. R^ma^ camina per vie tali che ella reputa tutti domestici et tutti ha per familiari coloro che sono grandi o piccioli membri della chiesia, corpo di Jesu Christo, et che hanno cause iuste.

La mia è tale: che dandomi Nostro Signore il vescovato della mia patria, che vale 200 scudi et non ho altro al mondo nè de beneficii nè d'altro, vi puose sopra 50 scudi di pensione (et passò la cosa in modo che io non voglio isprimere per non far dishonore al mio prossimo, che ha pur troppo calamità addosso)[1]: basta che ella vi fu posta. andai alla chiesia, vi trovai molte decime da pagare, guerra de Thurchi et altri incommodi, et perciò non la pagai. l'anno passato ne fui citato a Roma; io non v'andai, perchè all'hora li R^mi^ cardinali legati mi haveano chiamato in Vicenza[2]) et Sua Santità andava a Nizza et io sperava pure che mi si dovesse havere rispetto. ma piacque a Dio per li peccati miei che non mi si havesse rispetto alcuno, et che io fusse per li muri di Venetia et della mia patria publicato scomunicato. mi retirai in villa et fuor del consortio di Christiani, che questa era quanta provisione io poteva fare non havendo da pagare, et certo io stava in pensiero di mandar a resignar la chiesia. si mosse un mio fratello, che è vescovo di Pola[3]), et impegnò quanto egli havea, et venne a Roma per la pensione. mi spedì le bolle per legarmi in questo ordine, et hebbe parola di Sua Santità che ella m'haveria sgravato. non son sgravato: è venuto un'altro termine di pagar et ceduloni da publicarmi un'altra fiata! et son tanto povero che non possendo viver nella diocese son stato raccolto dal R^mo^ et Illmo cardinal di Mantoa. questa è la causa, [et] supplico V. S. R^ma^ per Jesu Christo che faccia provider d'altro a messer Antonio Helio et sgravare questa mia chiesia mendica, onde io possa andar attendere alla cura di quelle anime in quel confine de Tedeschi pieni' di Luterani, et diffenderle da quelle heresie cont .... sissime[4]). io non voglio di me

[1]) Vielleicht ist der ehemalige, Ende 1537 gestürzte und wegen Bestechlichkeit in die Engelsburg gesetzte päpstliche Geheimsekretär Ambrogio Ricalcati (vgl. Nuntiaturberichte Bd. 2 S. 248 Anm. 2) gemeint.

[2]) Oben Nr. 17. Aleander hatte sich seitdem gänzlich auf die Seite der Gegner Vergerios geschlagen; vgl. seinen Brief aus Wien an Marcello Carvini vom 12. März 1539 in Nuntiaturberichte Bd. 3 S. 492 f. Nr. 168.

[3]) Giovanni Battista Vergerio, Bischof von Pola 1532—1558.

[4]) Unleserlich, weil der Rand des Papiers abgebröckelt ist.

medesimo et d'alcune mie fatiche, che io faccio negli studii contra heretici, scrivere; ma mova V. S. R^ma^ il iudicio del R^mo^ cardinale Bembo, il quale havendole vedute et conoscendo la mia povertà, ha scritto al R^mo^ legato Veneto che operi che io non sia publicato, che egli vuol pagare per me il termine corso. queste mie fatiche sono in dimostrare le male intentioni de Luterani, et le porterei io medesimo a Roma, ma la povertà mi intertiene: io non ho nè da farne viaggi nè da poter vivere a corte[1]). sia perciò laudato Jesu Christo! mi raccomando humilmente alla bontà di V. S. R^ma^ et Illma, la quale Jesu Christo conservi.

Di Venetia alli 16 di maggio del 39.

Humillimo servitor P. Paulo Vergerio
vescovo di Capodistria.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano
eigenh. Orig.

20. 1540 Juli 30 Guimieges[2]), mit Postskript vom 6. August ebendaher. Vergerio an den Herzog Ercole II. von Ferrara über seinen Aufenthalt am französischen Hofe und die deutschen Dinge.

Illmo et Ecc^mo^ signor duca. io promisi a Vostra Eccellentia di scriverle alcuna fiata, massimamente quando io havesse havuta cosa degna di lei nelle materie che più io tratto, che sono quelle della fede della Germania. subito che io giunsi alla corte, hebbi una certa cosa mandata da' Luterani all'imperatore, allhora che Sua Maestà era passato in Fiandra, et la diedi all'orator di Vostra Eccellentia, che gliela mandasse[3]). et non scrissi io altramente, perchè io vedea bene quanto è grande la diligentia et l'ardor del predetto oratore in servirla. dapoi non ho nè mandata altra cosa nè scritto, percioché non ve n'è venuta alcuna di momento. hora se ben' medesimamente non ne ho alcuna, nondimeno ho voluto scriver et farle riverentia, se non per altro per rallegrarmi come humile et buon servitor di Vostra Eccellentia e della casa Illma del grande[4]) et dell'incredibile favore a chi non la vede, nel quale è il mio patrone[5]) con questa

[1]) D. i. die römische Kurie.
[2]) Anscheinend der Ort des französischen Hoflagers, wo Vergerio im Gefolge des Kardinals von Este (s. u.) seit dem Frühjahr 1540 verweilte.
[3]) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 5 S. 331 Anm. 3.
[4]) Hier ist wohl ein Substantiv ausgefallen.
[5]) Nämlich Kardinal Ippolito d'Este, der Bruder des Herzogs von Ferrara.

Maestà Christ^{ma}, l'havendo fatto novamente del consiglio secreto. io non stimò molto rispetto al rimanente di favori, che vediamo ogni giorno. il nostro cardinale in somma è l'occhio di questo gran re et Dio ce lo conservi, che ne potressimo haver qualche altra rara consolatione un giorno[1])!

Mi dice l'orator di Vostra Eccellentia di haverle mandato un foglio di certi capitoli nelle mie materie, et pareno retrattationi et conclusioni de Luterani; ma la Eccellentia Vostra haverà da sapere per certo che quella non è cosa che venghi da Luterani, li quali non si abbassano tanto et non tengono quei stilli. —

Fu finita una picciola dieta in Spira nel fine del mese passato, dove si scoperse che l'imperatore havea fra quella natione Alemana molte volontà alienate da Sua Maestà. se ne dè celebrare un' altra alli 15 d'agosto pure in Spira overo Aquisgrana[2]), et a questa mi debbo trovare, et indi potrò ben raguagliar Vostra Eccellentia di qualche cosa. et stimo io che in questa dieta si farà alcuna gran conclusione, et Dio voglia che ella non va in danno nostro, cioè che non vi si faccia una cosa che sarà un concilio provintiale, il quale in tutto veniria a separar quella natione dalla chiesa di Roma senza speranza di unirla mai più. et io mi dubito che lo faranno, perchè noi non faciamo provisione alcuna.

Humilmente mi raccommando alla buona gratia di Vostra Eccellentia. prego Giesù Christo benedetto che la conservi sempre.

Postscriptum. mi è venuta una cosa nuova . . .[3]), la quale ho data all'orator di Vostra Eccelentia insieme con un mio discorso, che vi ho fatto sopra. et se altro venirà, che io l'habbia, continuarò a mandarla . . .

Idem Vergerio.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale, Lettere di vescovi esteri Busta 4 Original von Schreiberhand, Unterschrift mit Postscript eigenhändig[4]).

21. 1540 Dezember 8 Worms. Die Gesandten des Herzogs von Cleve beim Wormser Religionsgespräch an den Herzog: nehmen Vergerio gegen das Gerücht, daß er sich als Anhänger des Evangeliums bekannt habe, in Schutz.

---

[1]) Eine Hindeutung, daß der Kardinal einst das Papsttum erlangen möge (vgl. Nr. 22).

[2]) So (Aqu^{a}) verbessert V. selbst statt „o forse in Noremberg".

[3]) Die Schrift ist hiar zerstört; vielleicht stand „da Germania".

[4]) Das Stück wird angeführt bei Hubert, Vergerios publizistische Tätigkeit S. 244.

Ill[me] princeps. Ill[mam] Excellentiam Vostram neutiquam celare possumus, quod Rev. dominus Petrus Paulus Vergerius, episcopus Justinopolitanus, quum isthinc ad nos rediret[1]), nos certiores fecit, quod a quibusdam precipuis ejusque studiosissimis amicis intellexerit, Seckoviensem episcopum[2]) et plerosque alios compluscula verba in illius detrimentum et pernitiem divulgasse, ex causa ac si a Rev. Sua Paternitate ipso die divo Martino sacro jam proxime preterito (11. Nov.) apud consiliarios Saxoniae et nos quaedam verba aliquatenus in medium prolata essent, quibus deprehenderetur evangelicae opinionis addictissimus fore. ut autem Suae Rev. Paternitati nil impingatur, cujus haud merito veniat arguenda, rogavit nos ut Eccellentiae Vestrae veram rei gestae seriem detegeremus. quare Excellentiam Vestram nolumus preterire, quod eo tempore, quum apud nos cęnaret, nihil tum in hujusmodi sodalitio vel actum vel loquutum fuisse[3]), quod aut summo pontifici aut optimo cuique incommodo cedere potuisset; sed nos utrimque amice et fraterne absque famae alicujus dispendio commentati sumus . . ..

Wormatiae 8 decembris 1540.

V. E. Ill[mae]
addictissimi famuli
Joannes a Vlatten prepositus
Xantensis ac Cronenbergensis etc.
Conradus Heresbachius doctor etc.

Venedig Bibl. Marc., lat. cl. 9 cod. 66 fol. 4, ohne Adresse, von der Hand von Nr. 23.

22. 1541 Februar 28 Regensburg. Vergerio an den Herzog von Ferrara: über die kirchliche Lage in Deutschland und die Aussichten des Reichstags.

---

[1]) Nämlich vom klevischen Hof, wohin Vergerio am 14. November von Worms aus einen Abstecher gemacht hatte. Nuntiaturberichte Bd. 6 S. 46 (Nr. 252).

[2]) Georg von Thessingen 1536—1542.

[3]) Daß Vergerio täglich bei den Clevischen Gesandten in Worms verkehre und dort auch mit den Häuptern der Protestanten zusammentreffe, berichtet aus Worms der Nuntius Campeggi am 21. November. Nuntiaturberichte Bd. 6 S. 25 (Nr. 247); vgl. auch Bd. 5 Einl. S. XLIII Anm. 7. Zu welchem Zweck oder in wessen Auftrag Vergerio nach Frankreich und Deutschland ging, läßt sich nicht sicher erkennen. Doch sieht man, daß ihm vor allem die Konzilsidee am Herzen lag und daß er für sie im Gegensatz zu den deutschen Bemühungen, unter sich zu einer Verständigung in kirchlicher Beziehung zu kommen, wirkte.

[4]) So!

Havendo hoggi parlato col oratore di Vostra Eccellentia et trovatolo molto bene instrutto di quelle poche cose che qui et in Ungheria sono di nuovo, non le replicherò io altramente. ma per scrivere qualche cosa et continuare a servire in quel poco che io posso, dirò iò che io stimi che da questa dieta in materia della religione sia per riuscire.

Fu posto in ordine il colloquio di Vormatia con dissegno che ivi adunati tutti i theologi tedeschi insieme parlassero sopra tutti gli articoli de quali sono nate le discordie, et cercassero di concordarli, et che poi la dieta dovesse comprobar la concordia, che ivi fosse stata fatta. il colloquio è stato consumato in preparatorii et appena di un solo articolo si è parlato. adunque io non vedo come si possa qui fabricare, se quei fondamenti, che era speranza che in Vormatia si dovessero fare, non sono pur principiati. concorre che l'imperatore mostra haver prescia di volersi partire; concorre che le cose de Turchi vanno premendo, et bisognerà dare una gran parte del tempo di questa dieta a consultar di farne provisione; concorre in fine, che tra questi principi vi sono mille altre differentie importanti d'acconciare. le quali ragioni[1]) moveno a credere che delle cose della fede non si potrà qui far nulla: che è ben da dolersi et da temer molto che da queste malvagie divisioni non nasca qualche fastidiosa novità.

Trovo questi heretici più insolenti e più indurati che sieno mai stati, perciochè vedono di havere nella setta loro un popolo innumerabile et di andar sempre avanzando. certa cosa è che essi non temono et non stimano la potentia et grandezza dello imperatore, et questo è tutto il mal nostro, cioè che gli habbiamo lasciati prender tanto accrescimento et tante forze.

Nel fine della dieta stimo che si recorrerà a parlar d'un concilio universale, dico solamente nel fine, perchè fino attanto che la concordia privata si tratterà, non se ne farà mentione, perchè mention di concilio amazza ogni trattato di privata concordia. il nostro signor Dio ci aiuti esso, che io per me non vedo anche come questo concilio si possa fare, per molte gravissime ragioni!

Restarà che tutti i principi faccino come fa Vostra Eccellentia, laquale con somma religione, prudentia et vigilantia tien mondi gli suoi dominii et non li lascia guastar da questi maladetti errori. Dio la remuneri: questa è opera santissima!

---

1) „mi“ vor „moveno“ ist getilgt.

Fatte le feste di pascha (17. April) verrò per Ferrara oltra et farò riverentia a Vostra Eccellentia et porterole a legger qualche mia vigilia, che ho fatto contra questa gente heretica [1]).

Mi rallegro con lei della nova abbadia, che ha havuto il mio patrone Illmo et R^{mo}. faccia Dio che io lo veda un giorno nella sede si san Pietro!

Humilmente mi raccomando a lei.

Di Ratispona l'ultimo di febraro nel 41.

Servitor Vergerio vescovo di Capodistria.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale, lettere di vescovi esteri Busta 4,
Original von Schreiberhand mit eigenh. Unterschrift.

23. 1541 Februar 28 Regensburg. Ber[nardus]. Urbanus an Hermannus Crityserius, klevischen Gesandten beim König von Frankreich: gegen die Verleumdungen, die sich an das Verhalten des Vergerio in Worms angeknüpft haben.

S. P. Ornatissime vir. quum non ita pridem Wormatiae resarciendae religionis gratia ageremus, relatum est mihi, eo loci dominum a Grandvelle et plerosque alios subornasse falsam et ineptam nescio quam fabulam Rev. domino Vergerio episcopo Justinopol[itano], nempe quod in convivio quo semel ab oratoribus Ill^{mi} principis mei fuerat exceptus, dixisset oratoribus Ill^{mi} ducis Saxoniae et reipublicae Argentinae, qui tum aderant, regem Christ^{mum} et omnes summos principes Galliarum vehementer favere factioni Lutheranorum. adfui ego toto eo convivio et profecto nihil unquam tale quidpiam audivi; quin potius ipsum episcopum nulla alia unquam de re loquutum esse nisi de sanctae Romanae ecclesiae unione non scindenda, eamque ecclesiam summopere et ex animo tuebatur. volui vero Tuae Humanitati hoc meis literis signifisare, ut intelligeret istos Caesareos nil aliud voluisse quam hujus optimi viri nomen in invidiam adducere, qui summa ope et quantum poterat conatus est impedire, ne quidpiam certi in conventu Wormatiensi statueretur, quod vel in praejudicium Romanae ecclesiae vel Christ^{mi} regis vergeret.

---

[1]) Leider bezeichnet V, diese seine Schrift nicht näher. Mit seiner bekannten Wormser Rede ad oratores principum zugunsten des Universalkonzils (Hubert a. a. O. S. 262 Nr. 9) ist sie schwerlich identisch. Eher ist wohl an die 4 discorsi su le materie di Germania zu denken, die Vergerio in einem Briefe an Vittoria Colonna erwähnt (vgl. Hubert S. 243).

 88

Ego hic quotidie expecto Illmi principis mei vel oratorum suorum adventum. ubi advenerint, non dubito eos paulo copiosius ea de re ad te scripturos. vale, vir ornatissime.

Ratisponae pridie calen[das] marcii 1541.

Tuus ex animo Ber. Urbanus [1]).

Clariss[imo] juxta ac eruditissimo viro domino Hermanno Crityserio I. V. doctori, apud Christmum Galliarum regem oratori Clivensi etc.

Venedig Bibl. Marc. lat. cl. 9 cod. 68 fol. 19, besiegeltes Orig.

24. 1541 September 17 Venedig. Der Bischof von Chiusi, päpstlicher Nuntius in Venedig [2]), an Vergerio in Capodistria: betr. dessen Zitation nach Venedig wegen Schulden, den dem Nuntius gemachten Vorwurf der Unhöflichkeit und die von Vergerio erstrebte Subkollektorie.

La risposta ch'io debbo alle lettere di V. S. di 3 ricevute hieri, e che del ritrovarsi V. S. l'anno passato presente alle diete di Germania di commissione del Christmo con assenso di Nostro Signore non seppe mai parte se non quando il Rev. di Pola suo fratello mene hebbe scritto dopo l'affixione della scomunicatione o citatione, che si fosse dil creditore di lei, nella qual non credo si dicesse punto che fosse fugitiva o che si nascondesse, et quel che si fece da miei ministri non si sarebbe potuto mancare di fare da V. S. in simil caso, quando per giustitia li fosse stato dimandato. che quella non si potria negar a qualsivoglia huomo, che la dimandasse, non che ad un nobile d'una republica, a chi Su' Santità manda li nuntii, perchè l'amministrino.

Se hor ultimamente è parso a V. S. ch'io non le habbi usata cortesia o rispetto, quando per gratia sua è venuta a vedermi qui, la potrebbe forse dire così per esser avezza a maggiori grandezze, et io in questo mi scuserei, non sendo in numero de' grandi; ma dico bene che seco ho usata la carità et rispetto che soglio usare con gli eguali et maggiori miei, secondo mi vengono conosciuti alla giornata. et acciò conosca che l'atto di mandarle la scortega, fu di persona che desiderava l'honore suo et non altrimente, sappi certo che io la mandavo a pregare per lui che mi venisse a parlare, potendo con suo commodo, da che non sapevo dove

[1]) Urbanus war anscheinend Sekretär der Cleveschen Reichsgesandtschaft; Nr. 21 ist ebenfalls von seiner Hand geschrieben.

[2]) Seit Anfang 1540 als Nachfolger Verallos. Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 5 S. 74 Nr. 43.

l'alloggiasse, atteso ch'el creditore delli 150 scudi, sicome ei diceva, mi pregava, perchè sapea V. S. esser allhora qui, ad esser mezano con essa per concertare questa cosa et componergli amichevolmente.

Poi negandosi esser dove era, et partendo come partiò, fei al gentilhuomo la medema giustitia che harei fatta contra un mio fratello et contro me stesso, et parmi in questo non haver usato poco rispetto all' ordine episcopale, poichè insin' ad hora si sono per tanto tempo trattenute le dimande dil creditore, et chi si scandaliza della giustitia, si può scandalizar di quanto è buono al mondo.

Quanto alla provisione della succollettaria, ho communicata la cosa con monsignor di Papho mio collega [1]), et s'è risoluto di mandargliela, come ci siano decime da riscotere, poichè non ci sendo nuove decime et mancando solamente a riscotere la rata vostra delle vecchie, non si vede che ne possiate fare, se non volesti riscotere quel che voi sete debitore per conto delle vecchie. per ricuperatione dil qual credito se da me non si fosse usato il rispetto che mi pare meritar le qualità et doti della persona vostra, si sarebbe usata tal diligenza che forse V. S. harebbe già satisfatto. di qui vegga che so dove posso usar i dovuti rispetti, et se ci saranno nuove imposte di decime, aspetti la sua provisione, che non le mancarò d'essa . . .

Venedig Bibl. Marc., ital. cl. 5 cod. 63 Nr. 26 Orig.

25. 1541 Oktober 4 Venedig. Der Bischof von Chiusi an Vergerio in Capodistria, in Angelegenheiten der Subkollektorie.

Perchè volendo io raffermare quell' ho già scritto, et provar d'esser proceduto giuridicamente, et che non potevo negare di giustitia quel che m'era dimandato, et V. S. volendo perseverar in mostrarmi che non sia stato ben fatto, sarebbe un non finire di contendere, non ne voglio dire altro a risposta della sua del primo di questo. passi adunque ciò che a lei piace, et dove tocca lo'nteresse suo della succollettoria in luogo di messer Gio: de Dominis, dicendo ella che vi rimangono le decime integre da riscuotere, et che per ciò debbe far l'esattione che quelli non potè fare, et con essa esentarsi, se così sta che le decime non sian riscosse costì, assento a quanto V. S. mi scrive; ma perchè di questo non posso communicare con monsignor di Papho, mio collega, et con padre Jacomo Zambelli, senza quali non basto io solo

[1]) Als Bischof von Paphos nennt Gams einen Pietro Contarini (bis 1557).

90

ad esequir cosa alcuna in materia di decime, non le graverà aspettare per insin' che monsignor prefato torni da Bologna, dove è ito a questi giorni a baciar i piedi di Nostro Signore[1]), che sarà di corto. et come habbi fatto parte con lui di questo, se non si sarà scosso, farò che se le mandi la sua provisione, et non sendo honesto che si esentino dui per privilegio d'un solo uffitio, converrà non havendo il Dominis fatta l'esattione, che'l nipote herede et successore nei benefitii paghi per lui. però non si potendo far di manco di communicare et pigliar partito di tutto questo con il collega mio, che non è hora presente, non attribuisca la tardità del spaccio ad altro che alla necessità, che non mi lassa far altrimente. et se le pare nel resto haver cagione di dolersi, non aspetti ch'io mi sforzi levargliela con lettere, ma che più tosto ne trattiamo a bocca, quando ci occorrerà vederne insieme, percioché così meglio si conoscerà chi havrà ragione.

Quanto alla infettione ch'ella avisa esser nei contorni della sua diocesi, et alle provisioni, che vi desidera, vegga se da me gliene può venir aiuto alcuno, et me ne advertisca, che da me non li mancherò mai.

Venedig Bibl. Marc., lat. cl. 5 cod. 63 Nr. 27 Orig.

26. 1543 Juni 27 Venedig. Fabio Mignanelli Bischof von Lucera, päpstlicher Nuntius in Venedig[2]), an Kardinal Farnese: hieri scrissi a V. S., mandandoli le esamine et scritture nel negotio del vescovo di Capo d'Istria[3]).

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano Orig.

---

[1]) Der Papst war am 13. September 1541 mit Kaiser Karl V. in Lucca zusammengetroffen; auf der Rückreise verweilte er in Bologna. Pastor, Gesch. d. Päpste V S. 456f.

[2]) Von 1542—1544, als nächster Nachfolger des Bischofs von Chiusi; vgl. Nuntiaturberichte Bd. 8 S. 10f.

[3]) Von einem ‚negotio' des Vergerio aus dieser Zeit wissen wir sonst nichts; der Passus scheint darauf hinzudeuten, daß man an der Kurie bestrebt war, Anklagematerial gegen Vergerio zusammenzubringen; doch gelang es erst Ende 1544, von seiten der Mönche von Capodistria ‚eine Denunziation gegen ihn bei dem Rat der Zehn in Venedig zustande zu bringen, obgleich Papst Paul III. schon am 31. Januar 1544 den venetianischen Gesandten an der Kurie interpellierte, warum Vergerio, der sich gelegentlich in Venedig hatte blicken lassen, dort nicht festgenommen worden sei? Worauf der Papst allerdings seine Erwartung gründete, daß Venedig gegen V. einschreiten werde, ist nicht klar. (Ferrai, Il processo di P. P. Vergerio, in Arch. stor. ital. XV [1885] S. 212, 1.) Nach Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien (Paderb. 1910) S. 104 soll der Brief des Gesandten erst in das Jahr 1545 gehören; selbst wenn dies richtig wäre, bliebe die Frage des Papstes höchst auffallend, da die Denunziation doch auch dann erst wenige Wochen vorher erfolgt wäre; man sieht eben, daß jener Denunziation höchstens der Wert eines Vorwandes für das Einschreiten gegen V. zukommen kann.

27. 1544 Februar 17 Verona, Ottonello Vida[1]) an Vergerio: betr. Vergerios Abhaltung vom Schreiben, Karnevalspredigten in Verona, Verzögerung der Neubesetzung des Bistums, Bemühungen Vidas um die Beilegung eines Streites in Capodistria.

R^mo^ monsignor, signor mio osservandissimo. sono molti giorni che non ho havuta da V. S. parola, et per ciò scrivo sperando di destarla. ho ben saputo ch'ella è stata occupata in publicar' il giubileo et in Capodistria et in Pyrano, et però l'ho havuta per escusata et spero che cessata la occupatione la scriverà al solito. noi di qua si la passamo con assai fatica et poco guadagno et con carestia, di pane infuori, d'ogni cosa; sed Jupiter ipse haud facilem esse vitam voluit, quando disse: in sudore vultus tui etc.

Siamo al carnevale. si prepara da correr alla chintana[2]), et forse a giostra nella Arenna[3]). mi piacerà veder seder ivi il populo all' antica. havremo questa quaresima predicatori a S. Bacho; nel domo predica un frate di Zoccholi di questa terra dotto, ma non ha al parer mio nè quel spirito nè quel giudicio ch'io vorrei. alla Scala vi è uno che ha fama grande, diman lo andaremo ad ascoltar, frequentaremo poi il migliore. il nostro padre prior pur della Scala è andato a predicar non so in che luoco sul arcivescovato[4]) di Firenza, et si raccomanda.

Di vescovo più non se ne parla[5]), et che importa al papa, se questa diocese andasse ben a broetto[6]) per non haver pastore, essendovi tante altre a questa conditione medesima!

Non so che farà V. S. di predicatore, penso tochi a san Francesco et dubito che non haveran posto troppo cura in mandarci cosa eletta, ut solent.

Ho scritto per altre mie del trattamento di pace promosso per il Rev messer padre Nicolao Ingaldeo[7]), et come io ho

---

[1]) Ueber Ottonello Vida s. Nuntiaturberichte Bd. 1 S. 25 Anm. 4. Vida gehört auch zu denjenigen Personen, die dem faszinierenden Einfluß des Vergerio in hohem Maße unterlagen. Von dem Briefwechsel zwischen Vergerio und Vida, der nach Andeutung obigen Schreibens sehr rege gewesen sein muß, haben sich leider nur dürftige Spuren erhalten.

[2]) Chintana (Quintana) ist der Pfahl, nach dem gerannt wird.

[3]) Das römische Amphitheater in Verona.

[4]) Abgekürzt (arv^o^).

[5]) Bischof Gio. Matteo Giberti von Verona war 1543 gestorben; erst im Laufe des folgenden Jahres erfolgte die Neubesetzung des Bistums durch Pietro Lipomano (— 1548).

[6]) So?

[7]) Ueber Niccolo Ingaldeo s. u. Nr. 34.

rescritto volere che'l tutto sia (quanto a me) riposto in V. S. R^ma^, la quale prego sia contenta di far in ciò quanto le parrà che messer Domnedio la inspiri, benchè io pronostico che non sarà di ciò altro, perchè propongono conditioni inique. non so ciò che sia riuscito di ...[1]), che non ho già più di lettere di messer Piero del Bello[2]). mi raccomando a V. S....

Servidor Vida.

Venedig Bibl. Marc., ital. cl. 5 cod. 63 Nr. 45 eigenh. Orig.

28. 1545 Dezember 26 Brescia (Brixiae). Joannes Petrus Ferrettus, Suffragan und Vikar in Brescia, an den Elekten von Benevent, päpstlichen Legaten in Venedig[3]).

Quando V. R^ma^ S. non habbii facto exequir il monitorio contra il vescovo di Capo d'Istria (perchè intendo essere cum certi gentilhomini di Caprioli sul Bresciano), io, desideroso de mandar ad effecto le commission' apostolice, se li piaque indrizarle, non mancharò del desiderio et devotione mia sopra di ciò, perchè esso vescovo non mancha di andare infettando, dove lui pol cum la lengua operar et straparlare, quantunque lui dica attender solum alli abusi, et trova di soi simili, che pur troppo li prestano orecchio. nè li dirò altro ...

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, eigenh. Orig.

29. 1546 Januar 13 Mantua. Vergerio an den Herzog von Ferrara: über theologische Arbeiten der Kardinäle von Este und Mantua.

Io dissi alla Eccellentia Vostra, che il signor cardinale vostro mi havea fatto scrivere ristrettamente, in quali punti consisteva la differentia, che hoggidì è tralla sede apostolica et li Protestanti, et le promessi di mandargliene copia. et la mandarò tosto, l'ho data a fare. ma fra tanto ho pensato di haver a far piacere alla Eccellentia Vostra, mandandole una espositione et paraphrasi, che ha fatto sulla oratione del Signore lo Illmo et R^mo^ signor cardinale di Mantoa[4]). adunque io la mando qui collegata, et le mando una cosa

[1]) Abgekürzt, nicht sicher zu lesen.
[2]) Die Familie del Bello erscheint in Copodistria (vgl. unten Nr. 34).
[3]) Giovanni della Casa. — Vgl. des nämlichen Schreiben an den nämlichen vom 17. Dezember 1545 bei Buschbell, Reformation und Inquisition S. 283 Nr. 50.
[4]) Ercole Gonzaga.

molto bella et piena di dottrina et di spirito. et sia laudato Dio, che ci lascia sentire principi et cardinali parlar in questi linguaggi. questa è cosa nuova in quest' età! è vero che non ne sono molti, pure è da sperare che la bontà di Dio ne anderà suscitando degli altri, perchè se n'ha bisogno. questo signor cardinale va per una via molto buona, tutto intento alli studii sacri et al governo delle anime. Dio lo prosperi de bene in meglio . . .

Di Mantoa alli 13. di genaio 1546.
Humile servitor Vergerio vescovo di Capodistria.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale Lettere di vescovi esteri busta 4, Original von Schreiberhand, mit eigenh. Unterschrift.

30. 1546 Februar 1 Capodistria. Girolamo Taddeo an [den Nuntius in Venedig]: über seine Reise nach Capodistria und die Beschlagnahme der Bücher und Schriften des Vergerio daselbst, sowie Anstellung von Zeugenverhören, wobei Kompromittierendes für V. nicht zutage getreten ist [1]).

Non ho scritto a V. S. R^{ma}, perchè non hier l'altro, videlicet sabbato di sera a hora quasi una di notte [2]), arrivai in Capodistria per la mala sorte del tempo cattivo et fortuna grandissima, che ha mancato poco non siamo mal capitati. el sabbato a sera [3]) ne partissimo da Venetia, et per la importunità mia, che faceva alla barca per venir presto et far l'effetto iuxta la commission di V. S., ha mancato poco non siamo affogati. la domenica arrivassimo a Caurli, et il patron voleva pigliar porto, et io, perchè era bon tempo, lo spinsi più avanti al taramonto, et circa due hore di notte ne assaltò tal tempesta et fortuna, che non possevamo nè ritornare nè andare avanti per la notte et per la fortuna; volsemo surgere in mare, tanto era il mar et vento, non possemmo, perdessimo un ferro, et la bona sorte volse che pigliassemo Caurli, dove siamo stati giorni cinque. venere di notte ne partissemo et arrivassimo in Capodistria, come ho detto, il sabbato a una hora di notte. la mattina de la domenica presentai summo mane la lettera al magnifico podestà, il qual con grandissima obedientia mi offerse tutto

1) Der Brief wird kurz angeführt bei Ronchini, Lettere d'uomini illustri, pag. 145; danach bei L. Campana, Monsignor Giovanni della Casa e i suoi tempi, in Studi storici XVII, 2 (Pisa 1908) pag. 179 und Buschbell S. 115, 2.

2) Eine Stunde nach Ave Maria (etwa 6¼ Uhr abends).

3) D. i. am 24. Januar.

quel che voleva in simile materia. non li parse, come mi disse V. S., che andassemo subito al Rev. vicario, perchè lui non sa cosa alcuna, et non ha notitia, nè governa le cose del vescovo per esserci uno fattore, qual governa tutto. Sua Magnificenza mandò a chiamar ditto fattore, et con una grande astutia gli domandò de le cose del vescovo, tanto che venne alli suoi libri. el fatto[re] li disse che tutti quelli libri et scritture, che si ritrovavano in Capodistria del vescovo, che lui li custodiva, ma che erano cose di poco momento, perchè li libri d'importanza lui li portava insieme con lui, dove che 'l va, et per leggere in Mantua in un monastero di frati, ha con esso tutti suoi libri. il signor podestà allhora mi dette il cavalieri et gli officiali et il cancellieri, che andassimo a torre tutti quelli libri et scritture, che ivi si ritrovavano, et così havemo fatto; havemo ritrovato assai scritture vecchie et lettere, le quali tutte havemo messo in una cassa ben sigillata et serrata, qual si trova appresso la magnificenza del podestà, che si portarà in Venetia. inventario non si è fatto per essere cose assai confuse, et bisognaria star sette giorni a farlo, et al signor podestà non è parso, benchè li agenti del vescovo volevano si facesse; ma per la confusion non si è fatto, perchè il canceller non vol perder tanto tempo: pure la parte si è contentata siano cosi messi in la cassa ben sigillata et che si mandino. li detti agenti non volevano per niente fussero portati via di giorno per non dar infamia al vescovo. io non volsi mai, a tal che mi facessero qualche trappola. li feci portar di giorno per mezzo la piazza in casa del magnifico podestà, dove al presente si ritrovano. credo bene che non siano cose di momento, perchè, come ognuno dice, il vescovo non ha qui li suoi libri, ma con esso lui. pure si cavarà quel che si potrà.

Io ho commandato al signor vicario et a tutti iuxta il monitorio. nessuno sa niente, nè si può trovar niente; tutti tremano del vescovo et de li suoi parenti et fattione, quale è assai grande. sto adesso sul'essaminare et ho examinato parecchi, et parecchi etiam inimici del vescovo, et non si trova cosa di momento [1]). penso domani di spedirmi et vegnir di qui. tutto per aviso di V. S., alla quale baso la mano.

Di Capodistria a dì primo di febraro 1546.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnes., Abschrift.

---

[1]) Der auf die Denunziation der Mönche (s. o. S. 90 Anm. 3) angestellte Prozeß gegen Vergerio verlief überhaupt ergebnislos; doch war man an der Kurie entschlossen, Vergerio zu verderben; im besonderen scheint Elio, der der Nachfolger V.s in Capodistria zu werden hoffte, dafür gesorgt zu haben, daß die Angelegenheit im Fluß erhalten blieb (vgl. das nächste Stück).

31. 1546 August 17 [Rom]. Der päpstliche Sekretär Bernardino Maffeo an Antonio Elio:

Io stó aspettando una lettera di monsignor Illmo padrone, dove avisi che habbi convinto Sua Maestà a contentarsi della translatione con mandarvi li suoi prelati et far un concilio da dovero con la presentia di Sua Beatitudine: che Dio vi dia gratia, che anchor voi vi habbiate voto a quel tempo, et io spero che l'haverete per privationem, andando le cose del Vergerio male[1]).

Rom Arch. Vat., Lettere di principi vol. 12 fol. 346^b—347^a, Abschrift, mit dem Vermerk: ricevuta in campo presso Naustat (Neustadt a. d. Donau).

32. 1546 Oktober 14 Rom. Maffeo an Elio:

Über die Aussichten des Konzils: Selbst wenn nur das Dekret der Justifikation zustande käme, non saria poco, et quella della residentia de' prelati nelle loro chiese, al qual tuttavia si attende, in modo che non vi curerete altrimenti del vescovato di Justinopoli, piacendovi più la stanza di Roma che quella, con tutto che sia vostra patria. et non crediate che si perda tempo nella causa Vergeriana. et se bene non la sollecito come voi, io almeno l'officio con più carità, non postponendo però il servitio di Dio. basta che al ritorno vostro lo troverete in Roma[2]).

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, eigenh. Orig.

33. 1548 Oktober 24 Rom. Papst Paul III. bevollmächtigt Annibale Grisono zum Einschreiten gegen die Ketzereien im Istrischen.

Dilecto filio Annibali Grisono clerico Justinopolitano, U. J. doctori, commissario nostro.

Cum, sicut non sine molestia accepimus, in civitatibus et diocesibus Polensi et Justinopolitanensi locisque illis contiguis non levis Lutheranae heresis suspitio vigere et detegi

[1]) In diesem und dem folgenden Stück deckt die Kurie ihre Karten in der Sache des Vergerio auf: trotz des für ihn günstigen Ausgangs des ersten Prozesses ist sein Verderben beschlossene Sache!

[2]) Der Sinn des Schreibens ist offenbar etwa folgender: „Das Konzil wird bald zu Ende gehen, es eilt deshalb in dieser Beziehung nicht, daß Ihr Bischof werdet. Macht Euch also wegen des Bistums von Capodistria keine Sorge, falls Ihr lieber in Rom bleibt. Nichtsdestoweniger ist die Sache des Vergerio in Fluß, die ich allerdings weniger lieblos betreibe als Ihr.“ Bemerkenswert ist noch der Schluß, wonach man damals Hoffnung hatte, daß der Angeschuldigte nach Rom kommen werde, von wo er schwerlich zurückgekehrt wäre!

inceperit, nos, volentes pro nostro officio et dei omnipotentis honore providere, ne talis heresis contagio in eisdem locis ulterius serpat, de tua doctrina, virtute ac probitate confisi tibi, quem ad id commissarium nostrum deputamus, per presentes mandamus, ut ad dictas civitates, dioceses et loca te personaliter conferas et super premissis omni adhibita cura et diligentia inquiras et, prout tibi ad ipsius dei gloriam et honorem ac animarum salutem expedire videbitur, provideas. nos enim tibi quod in praemissis summarie, simpliciter ac de pleno et sine strepitu ac figura judicii procedere, et quoscunque repertos suspectos aut quomodolibet culpabiles, etiam ex eo quod Lutheranam hujusmodi seu quancunque aliam heresim et ab apostolica sede vel sacris conciliis damnatum errorem contenentes libros imprimere, vendere, emere et legere quomodolibet presumpserint, juxta canonicas sanctiones punire et castigare, penitentes vero seu ad cor reversos abjurata heresi ac satisfactione exhibita et injuncta eis pro modo culpae penitentia, in utroque foro absolvere, et testes, qui se odio, timore vel gratia subtraxerint, ad perhibendum testimonium veritati per sententias, censuras et penas canonicas et alia oportuna juris remedia cogere et compellere . . . possis concedimus . . .

Datum Romae apud sanctum Petrum die 24 octobris 1548 pontificatus nostri anno 11. Blosius[1]).

Rom Arch. Vat., Armar. 41 vol. 43 Nr. 694 (Minuta brevis).

34. 1549 Mai 3 Capodistria. Zwölf genannte Einwohner von Capodistria an Kardinal Niccolo Ridolfi: bitten, angesichts der bevorstehenden Neuwahl im Bistum, darauf hinzuwirken, daß in keinem Falle Annibale Grisono, der sich als päpstlicher Kommissar bei ihnen im höchsten Maße unbeliebt gemacht hat[2]), sondern eine neutrale Persönlichkeit, am liebsten Niccolo Ingaldeo, das Bistum erhalten möge.

Essendo divolgata in queste parti la fama della privacione del Rev. monsignor Pietro Paulo Vergerio, vescovo di

[1]) Vgl. zu diesem Stück Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien S. 145. — Ein ferneres Breve an Grisono vom 1. Februar 1549 ist gedruckt von Fontana in Arch. Stor. della R. Soc. Romana di storia patria XV (1892) pag. 408 Nr. 99. Hier wird G. beauftragt, im besonderen gegen Vergerio zu inquirieren und alles Material, was er gegen diesen beschaffen könne, der Kurie einzusenden.

[2]) Vgl. hierzu Buschbell S. 145ff.

questa città [1]), et dovendosi consequentemente far nova electione di vescovo in luoco suo, noi, mossi da zelo del ben commune di questa nostra patria, habbiamo giudicato esser cossa espediente indrizar le presenti lettere a V. S. R^{ma} et Illma, come ad uno di maggiori et principali di cotesto amplissimo collegio, et di cui sapiamo essere l'autorità molto grande appresso la Santità di Nostro Signore. nè quella benignissima dovrà per tal causa dannarci di presontione, comprendendo che ciò che da noi si dirà, sará tutto detto a buon fine et per schiffar degli inconvenienti et scandali, che senza dubio da tal' elettione seguirebbono, quando senza altro risguardo la si facesse et secundo il dissegno di alchuni, della ambitione et passione loro trasportati.

Si ragiona qui da molti che si procura di far elegger a questo vescovato il Rev. messer Anibal Grisoni, per il che ci è parso di riverentemente ricordare a V. S. Illma et pregarla ch' ella si degne di far di ciò advertente la Santità del Nostro Signore, come questa città, che è la principale et capo di questa provincia, hora si truova in grandissima confusione et divisione a punto per causa della detta privacione del prefatto R^{mo} suo vescovo; conciosia chė, per esser lui de le primarie case di quella, ci sono molti di suoi parenti et adherenti nobili et di non pizolla auttorità, i quali hanno per cossa certa che 'l prefato Rev. eletto [2]) habbia et per inanti et hora suscitate le persecutione et procurate le inquisitioni contra del detto vescovo, et fattossi delegare a ciò comissario il detto Rev. Grisoni, et cum il favore di qualche uno altro, parente anch' esso, ma non troppo amico di casa Vergieria: il quale, per dire il vero, venuto qui cum l'authorità pontificia et del Ser^{mo} dominio Veneto, ha fatta diligente inquisitione, ma cum molta acerbità et senestreza [3]), talchė par habbia dato ad intendere a chiascun che 'l procieder suo era più per desiderio et studio di offender molti nobili de questa città, che di coreggier gl' abusi et le heresie. unde è etiam causato che qui sono state produtte delle scripture et fatto delle oppositioni al prefacto Rev. Grisoni et altri, et sono etiam andati a Venetia una frotta di gentilhuomini a dolersi inanti il dominio di fatti di quello. sichė, Illmo signore, quando per aventura fusse datto il detto vesco-

[1]) Die förmliche Entsetzung des Vergerio erfolgte erst im Konsistorium des 3. Juli 1549 (vgl. unten Nr. 36); eine vorläufige Entsetzung — durch die Deputierten der römischen Inquisition — scheint aber im April d. J. stattgefunden zu haben. Vgl. Buschbell a. a. O. S. 140f.

[2]) Wer gemeint ist, bleibt unklar; von einem „eletto" ist überhaupt vorher nicht die Rede.

[3]) So?

 98

vato al predetto, ni seguirebbe senza dubio qualche grave sedicione et turbulentia; ma dovendossi tor al Vergierio, si dee far cum ogni diligenza electione di qualche persona da bene et neutrale. et quando ni fusse lecito di dir piui inanti, potressimo cum la debita reverentia affirmare cum verità che, dovendosi elegger a questo officio chi fusse universalmente gratto et desiderato da tutti in questa città, non si potrebe far elettione di persona più generalmente amata et ben vogliuta, nè più aliena dalle inimicitie et seditioni sopradette, di quello che sarebbe il nostro Rev. messer padre Nicolò Ingaldeo[1]), famigliare et servitore di V. S. Illma, della bontà et desterità et altre bone condittioni del quale non accade che da noi se ne parli molto, perchè per cottidiana esperienza ella ottimamente conosce la sua natura et ogni altra sua qualità. solo questo pregheremo, V. Illma S. si degne ad honor de dio et a beneficio publico di tutta questa città et diocesse, di procurare et talmente operare apresso di Sua Santità, che sia fatta ellettione di persona più sinciera et amorevole, che habbia più tosto a medicare le piaghe di questa povera città, come saperebe fare il predetto Rev. Ingaldeo nostro, che a ruinarle et essulcerarle, come si rendiamo sicuri che Sua Santità et V. S. Illma, per la singular pietà et benignità sua, si afforcerano di fare. alla cui bona gratia reverentemente ci raccommandiamo.

Di Capodistria alli tre maggio 1549.

Marco Mucio, doctor di theologia
Hieronimo de Zuano
Francisco del Bello
Domenico Ingaldeo
Jac. Petronio, cancelliero de la magnifica comission di Capodistria
Antonio Serini
Nicolao di Salini
Jacobo di Tarsia
Juliano del Bello
Jac. Constantino
Martino di Mazochi
Antonio Gisonio

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, gleichzeit. Abschrift.

---

[1]) Der nämliche, dessen Vida in seinem Briefe an Vergerio, oben Nr. 27, gedenkt. Tatsächlich wurde der Bischof von Lavello, Tommaso Stella, ein Dominikaner, der Nachfolger des Vergerio, ein Mann, dessen Rechtgläubigkeit zeitweise ebenfalls angezweifelt wurde (vgl. über ihn Buschbell a. a. O. S. 61—80). Nach einem Bericht des venetianischen Gesandten an der Kurie, Matteo Dandolo, an die Signorie vom 13. Mai

35. 1549 Juni 8 Rom. Matteo Dandolo, venetianischer Gesandter an der Kurie, an die Signorie: der Papst sandte seinen Sekretär Dandino und ließ Dandolo ersuchen, der Signorie zu schreiben per la espeditione de quei Lutherani di Capodistria de lì apresentati . . ., dicendomi che la Sublimità Vostra . . . havea datto ottimo principio . . ., ma che poi gli parea de intendere che la cosa si era rafredata[1]).

Venedig Arch. di Stato,
Briefbuch Dandolos fol. 19.

36. 1549 Juli 3 Rom. Ruggiero, ferraresischer Gesandter an der Kurie, an den Herzog von Ferrara:

Hoggi è stato consistorio, nel quale è stato privato il vescovo di Capo d'Istria, havendo sol' contradicto il Rmo Crescentio, Bellayo et un altro, allegandossi da Crescentio, che li processi non stavano bene[2]).

Modena Arch. di Stato, Cancell. ducale, Roma,
Busta 28, Orig.

37. 1550 Mai 5 Baden i. d. Schweiz. Ascanio Marso an den kaiserlichen Generalkapitän in Italien und Gouverneur zu Mailand Ferrante Gonzaga (über die Stellungnahme der Schweizer im Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich, und seine Versuche, jene für den Kaiser zu gewinnen . . .):

. . . Da Valle Bregaglia[3]) mi scrive il signor secretario Rozzono[4]) de 21 del passato il buon principio dato a quella negotiatione et della speranza haveva di ben in meglio.

1549 hatte der Kardinal von Chieti (Giov. Pietro Carafa) ihn gefragt, ob in betreff der Neubesetzung des Bistums von Capodistria Venedig besondere Wünsche habe. Venedig Arch. di Stato, Briefbuch Dandolos, fol. 7a b.

[1]) Vgl. hierzu Buschbell a. a. O. S. 81—102 „Einzelfälle von Häresie in Venedig", sowie besonders S. 144—154 „Untersuchungen und Prozesse gegen Vergerios Anhängerschaft".

[2]) Vgl. Buschbell S. 141 nach anderen Nachrichten. — Marcello Crescenzio sowohl wie Jean Bellay, Bischof von Paris, gehörten zu den hervorragendsten Gliedern des h. Kollegs; unter andern gehörten sie der Konzilskommission an. Man bemerke auch die Motivierung Crescenzios: che li processi non stavano bene!

[3]) D. i. das Bergell; hier liegt Vicosoprano, wohin Vergerio zu Anfang d. J. 1550 als evangelischer Pfarrer berufen worden war; vgl. Hubert a. a. O. S. 21 ff.

[4]) Generalsekretär von Mailand.

 100

et il medemo Vergerio mi avisa, quel' non ha mandato nè mandarà nel resto, come dalla sua vederà[1]).

Mailand Arch. di Stato, Germania,
Corresp. diplom., Orig.

---

[1]) „et il medemo — vederà" ist im Orig. chiffriert; Auflösung liegt bei. — Der Brief zeigt die bemerkenswerte Tatsache, daß Vergerio sich schon in den Anfängen seiner Wirksamkeit als Evangelischer auch politisch betätigte, und daß die Beamten des Kaisers an seinem Uebertritt und seiner Ausstoßung durch die alte Kirche keinen Anstoß nahmen, sondern sich seine Unterstützung gern gefallen ließen, wennschon, wie aus der Chiffrierung dieses Passus hervorgehen möchte, unter Beobachtung einer gewissen Vorsicht nach außenhin.

Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540.

Von **Otto Clemen** (Zwickau i. S.).

Bei der von der Kgl. Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers bei den in Betracht kommenden Archiven und Bibliotheken eingeleiteten Rundfrage nach ungedruckten Lutherana wurde von der Direktion der Wiener Hofbibliothek hingewiesen auf ein Stück in der einst Johann Fabri gehörigen Handschrift 8873, das überschrieben ist: „Nono die Maij anno Christi 1540 sunt mihi sequentes conclusiones oblatę“, und die Unterschrift trägt: „Ad Cęsarem per Lutherum missę“. Daß derjenige, der in der Überschrift von sich in der ersten Person („mihi“) redet, der einstige Besitzer der Handschrift, Johann Fabri, ist, kann nicht zweifelhaft sein. Er war damals beim kaiserlichen Hoflager in den Niederlanden [1]). Es war also leicht möglich, daß ein zunächst an den Kaiser adressiertes Schriftstück ihm präsentiert wurde. Wer ist nun aber der Verfasser der „conclusiones“? Und was bedeutet die rätselhafte Unterschrift? Wir werden diese Frage wohl beantworten können, wenn wir vom Inhalt der Sätze Kenntnis genommen haben.

[79[b]] Nono die Maij anno Christi 1540 sunt mihi sequentes conclusiones oblatę.

De Baptismate.

Cedat Ecclesię examen sectarum in negocio Baptismi.

De Eucharistia.

Cedat Zwinglius cum suis ecclesię. Ecclesiastici corrigant missę dedecorosos abusus et stolidas superstitiones. Amputetur consuetudo sacrificantium ob Numulos, atque adeo sacra impie vendentium attestante illorum conscientia.

1) ZKG. 20, 253. 522.

 102

Minuatur Ingens turba quottidie missantium propter saginandum Aqualiculum dumtaxat.

Non admittantur sacra concubiniariorum. Satius est paucas fieri missas cum fructu quam multas non tantum sine fructu, verum etiam cum peccato horrendissimo, etiam scandalo grauissimo. Reliquae Ceremonię circa missas non sunt abolendę, nec gestus etc. Canon missę reformetur ab vtraque parte, missę extraordinarię prohibeantur, Sub vtraque specie permittatur communio.

De Confessione.

Confessio in Ecclesia maneat et remittatur non nihil de Circumstantiarum impietate et tortura conscientiarum. Additio: Quilibet [80[a]] confessor habeat absoluere a quibuscunque peccatis, de occultis intelligo.

De excommunicatione.

Excommunicatio vna cum Satisfactione ac Poenitentia maneat in Ecclesia. Additio: Restringatur ac limitetur aliquo modo excommunicandi potestas.

De coniugio.

Permittatur sacerdotibus coniugium.

De vnctione.

Extrema vnctio maneat in Ecclesia, sic tamen, ut gratis administretur cum declaratione eorum, quę ibi dicuntur, ne populus nil aliud existimet quam liquorem ibi esse.

De ordinibus.

Ordo Clericorum maneat, cum in omni polytico regimine gradus esse debeant. Caueant tamen Episcopi, ne tanto gregi inutilium Iuuenum ad ordinem aditus pateat, Sed ijs dumtaxat, qui Aetate, probitate, eruditione spectati satis sunt, et quos poscat Ecclesiarum necessitas, non sine Vicinię bono testimonio.

De Ieiunio.

Ieiunium maneat, sic tamen, ut non superstitiose tractetur, Cum pauperes non valeant habere tam lautas mensas quam diuites. Additio: Preceptum Ieiunij vertatur in exhortationem.

[80[b]] De oratione.

Oratio maneat in Ecclesia, sic tamen, ut superstitiosę orationes tollantur.

De subuentione pauperum.

Pauperibus de bonis Ecclesię ac monasteriorum subueniatur.

De cantu.

Cantus in Ecclesia maneat, sic tamen, ut Germanus cantus in certis locis non derogetur.

De horis Canonicis.

Horę Canonicę maneant, sic tamen, ut decentius atque deuotius decantentur. Additio: Maxime de tempore, legendę non habentes ortum authenticum amoueantur, quo loco succedat sacra scriptura.

De festis.

Festa habeantur, sic tamen, ut in illis deo seruiatur potius quam Mammonę. Pluralitas prudenter reijciatur.

De Imaginibus.

Imagines habeantur, sed sobrie.

De reliquijs.

Reliquię custodiantur, sed in his tollatur superstitio, nec spes salutis in eis reponatur.

Scholę.

Scholę habeantur, sed docte, et quę cum Rectioribus litteris mores tam Christianos quam polyticos doceant.

[81 a] Visitatio.

Episcopi visitent suas Dioeceses per se aut per integerrimos ac peritissimos viros.

Monasteria.

Habeantur, sed pauciora et mundiora. Additio: Ex istis fiant Scholę.

Magistratus.

Magistratus habeantur.

Clerus.

Clerus reformetur tam in capitibus quam membris.

Restitutio.

In hoc quęratur ob pacem et concordiam Medium, ne propter restitutionem impediatur Concordia, Sic tamen, vt Lutheranis permittantur vxores ductę.

Additiones.

Nulla mera humana constitutio obligat quemquam, sed sub pena perpetuę damnationis Contemptum ac offendiculum semper excipio. Impedimenta Matrimonij Iuris positiui existentia tollantur e medio ac sola Iuris diuini prohibitio seruetur. Selectus ciborum, sub pęna tamen corporali non

perpetua. Circa materiam Beneficiorum Ius commune obseruetur, Ita ut quilibet vnicum tantum habeat beneficium, in eo personaliter resideat nec locus sit dispensationis. Quantum ad Iurisditionem Ecclesiarum pertinet, in hoc inter Ecclesiasticos ac Imperij proceres fiat Collatio, ut reducatur ad iustum et aequum modum, ita ut per hoc non inferatur Laicis Grauamen nec ecclesiastici suo priuentur Iure. Omnia Sacramenta gratis populo danda sunt. Gratis accepistis, gratis date.

Plebanis sufficiens deputetur portio, ut plebi eo diligentius prȩesse valeant citra incommodum subditorum.

Verbum dei frequentius quam ante denuncietur populo pure atque ex sacris et approbatis litteris.

Ad Cȩsarem
Per Lutherum missȩ.

Als Verfasser dieser ‚conclusiones' kann meiner Meinung nach nur Georg Witzel in Betracht kommen. Vergleicht man die Inhaltsangabe seiner 1532 verfaßten und 1537 gedruckten Schrift Methodus concordiae ecclesiasticae, RE[3] 21, 404f., und besonders die Zusammenstellung ihm ärgerlicher Sätze, die Joh. Eck aus Witzel exzerpiert und am 11. März 1540 an Contarini geschickt hat, ZKG. 19, 244ff., dann ergibt sich eine frappierende Übereinstimmung. Man vergleiche etwa die Sätze über die Reform des Meßwesens (‚Minuatur numerus quottidie missae celebrantium, modo ut repleant ventrem', ZKG. 19, 245; oben: ‚Minuatur Ingens turba quottidie missantium propter saginandum Aqualiculum dumtaxat'), über die Notwendigkeit, den Lutheranern die Priesterehe und das Abendmahl sub utraque zuzugestehen, über den Gewissenszwang (‚tortura conscientiarum' S. 247; oben derselbe Ausdruck) in der Beichte. Die Unterschrift ließe sich dann vielleicht so erklären, daß Witzel diese Reunionsvorschläge an Luther schickte, dieser mit ihnen nichts weiter zu tun haben wollte, aber doch bei einer sich ihm gerade bietenden Gelegenheit sie an den Kaiser weitergab. Unterm 18. April 1540 hatte nämlich Karl V. von Gent aus „zů schleuniger friedlicher Beilegung und Vergleichung" der Religionsstreitigkeiten nach Speier eingeladen, und unterm 9. Mai ließen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen das von dem zu diesem Zwecke nach Torgau

berufenen Melanchthon abgefaßte Antwortschreiben abgehen[1]). Vielleicht hat Melanchthon damals das von Luther ihm ausgehändigte Schriftstück Witzels beigelegt. Fabri müßte dann das Datum der Sendung und das des Tages, an dem die dazu gehörigen conclusiones Witzels ihm übergeben wurden, verwechselt haben. Gewiß eine etwas gezwungene Erklärung! Eine andere Lösung des Rätsels aber habe ich nicht finden können.

[1]) R. Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541, Jena 1889, S. 20ff.

Paul Lindenau.

Ein Beitrag zu seiner Biographie.

Von Lic. Dr. **Hans Becker.**

Während der Abwesenheit des Kurfürsten Johann, der an dem Reichstag von Speier 1529 teilnahm, führte der Kurprinz Johann Friedrich in des Vaters Namen die Regierung. Die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, zu denen ihn schon längst eine rege persönliche Neigung hingezogen hatte, nahm naturgemäß fast ausschließlich seine Kräfte in Anspruch. So mußte er sich auch mit der Person des Predigers Paul Lindenau und dem von ihm in Zwickau hervorgerufenen Streit beschäftigen[1]). Lindenau war eine von den besonders in den Anfangsjahren der Reformationszeit sehr zahlreichen Persönlichkeiten, die mit mutiger Entschlossenheit die Sache der Reformation verfochten, aber auch durch die stürmische und oft taktlose Art ihres Auftretens Luther und seinen Freunden viel Mühe und Sorge machten. Nach anfänglich sehr gutem Einvernehmen war er mit dem Rat von Zwickau und dem Bürgermeister Mühlpfort über kirchliche Dinge in Streit geraten, dem aber auch eine persönliche Spitze nicht fehlte. Wir verfolgen hier nicht die einzelnen Phasen des Streites[2]). Die Visitatoren, die am 11. Januar 1529 in Zwickau eintrafen, stellten Lindenau ein sehr gutes Zeugnis

---

[1]) Über Lindenau besitzen wir eine sorgfältige Untersuchung von G. Müller: Paul Lindenau, der erste evangelische Hofprediger in Dresden. Ein Beitrag zur Beformationsgeschichte Sachsens nach meistens ungedruckten Akten und Briefen. Leipzig 1880. Es ist nur bedauerlich, daß Müller die genaue Datierung der benutzten Archivalien meistens nicht angibt und von dem Wortlaut der Aktenstücke nur sehr wenig mitteilt.

[2]) Müller hat ihn a. a. O. S. 23ff. ausführlich dargestellt.

aus[1]). Alle Zwietracht schien beseitigt, da brach kurz nach der Abreise der Visitatoren ein neuer Konflikt aus, der zum Weggange Lindenaus führte. Am 27. Februar erhielt er vom Rat den erbetenen Abschied, der durch den Kurprinzen in einem Briefe vom 11. März 1529 genehmigt wurde[2]). Die Verhandlungen, wie Müller sie fleißig und übersichtlich dargestellt hat, bedürfen aber einiger Ergänzungen nach den mittlerweile publizierten Aktenstücken[3]). Am 7. März hatte der Rat von Zwickau an Luther über die Verabschiedung Lindenaus berichtet und um die Sendung eines neuen Predigers gebeten[4]). Luther hatte den Conrad Cordatus in Aussicht genommen und auch wirklich nach Zwickau gebracht[5]). Lindenau hatte sich am 17. Februar, an dem er seine Entlassung erhielt, nach Werda begeben, das auf Ver-

---

[1]) Müller S. 34; vgl. auch Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten. Beiträge zur Kirchen-, Schul- und Sittengeschichte der Ephorie Zwickau.

[2]) Die seit Seckendorf oft, auch noch von Buckhard: Dr. Martin Luthers Briefwechsel, S. 132, wiederholte Behauptung, die Visitatoren hätten Lindenau aus Zwickau entfernt, ist also unrichtig; vgl. auch Müller S. 37.

[3]) Über die früheren Streitigkeiten Lindenaus vgl. den Brief Melanchthons an den Rat von Zwickau (ohne Datum, wohl von 1527). bei Buchwald, Ungedruckte Melanchthonbriefe, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1884, S. 102f., und die Briefe von Georg Rörer an Stephan Roth vom 26. Februar und Ende März 1528; bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit. Leipzig 1893.

[4]) Rat von Zwickau an Luther, 7. März 1529. Enders, Luthers Briefwechsel VII, S. 65; vgl. auch Luther an Hausmann 13. März 1529; Senatus vester nondum ad me scripsit. Der Brief vom 7. war also am 13. noch nicht in Wittenberg angekommen. Enders VII, S. 69ff. Der Rat verschweigt in seinem Schreiben den springenden Punkt, daß er zu den Artikeln der Visitatoren nachträglich eigenmächtig einige neue hinzugefügt hatte, gegen die sich aber Lindenau erklärte. Vgl. Lindenau an Joh. Friedrich 29. April 1529, bei Müller S. 62ff.

[5]) Vgl. Luther an Hausmann 3. März 1529; Enders VII, S. 60; Luther an Hausmann 31. März 1529; Enders VII, S. 79; Luther an Cordatus 9. April 1529; Enders VII, S. 81. Vgl. auch Rörer an Stephan Roth 13. März 1529; Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Gelehrtengeschichte. Leipzig 1893. Auch Rörer empfiehlt den von Luther vorgeschlagenen Cordatus.

anlassung der Visitatoren nach einem Pfarrer suchte. Lindenau konnte also dort auf eine Anstellung hoffen.

Von Interesse für diese Angelegenheit ist nun ein Brief, den Kurprinz Johann Friedrich seinem Vater am 21. März schrieb und der hier folgen mag[1]):

Hochgebornner furst, gnediger lieber her vater vnnd gefatter. Auft die zwo schrifften, so Ewrenn gnaden wie kurczlich hiuor gethann, ist vonn dennselben euernn gnaden vnns gesternn Sonnabent antwort zukomen, welcher Datum heldet zu Speyer, Sontags Judica, die haben wir mit Irem Inhalt freuntlicher meynunge gelesenn, vnd gerne gehort, das Eur gnad aus gotlicher Hulff zu Speyer mit den Irenn gesunt vnnd wol ankomen sein, Vnnd was denn artickel, mit denn von Gera vnd dem Reussenn von plawen anlangen thut, haben Ewrenn gnadenn wir, an vergangenem Mitwoch geschribenn, vnd abschrifft derselben von Gera vnnd Reussens, auch Irer vnterthanen vnd vorwanten, als der pfarrer, geistlichen, der von adel vnnd in stetten briffe, so sie an Ewr gnaden verordenten Visitatorenn geschrieben, vbersandt, daraus Ewr gnad befinden wirden, aus was vermeinten vrsachen sie von denselben Visitatornn nit haben furkomen vnd Ewr gnaden gemut anhoren wollen, Auff solchs, vnd was darInnen weitter furzunehmen gut vnd not sein wil, sein wir Ewr gnaden gnedigs bedenkens, erwarrtten denn auch ob got wil, neben dem, so den von gera vnnd dem Reussenn Ewr gnaden anczeig nach vonn wegenn des Reichstags darczu sie beschriebenn vnnd bey Ewr gnaden, wie zuuor Inn dergleichenn fellen bescheenn vmb kein abforderung ansuchung gethan furzuhaltenn mit vleis nachgegangen werden sol.

Des predigers halben zu Zwickaw wissenn wir Ewrn gnaden nit vnangezaigt zu lassenn das derselbig prediger seid des, das Ewrn gnaden wir am negsten von seinen vnschigklichenn predigtenn vormeldung gethann auch ehr vnd zuuor die visitatorn Ine weitter furgefordert bey den von Zwigkau gesucht vnnd gebetenn Im seinen entlichen abschiedt zugeben, vnd hat vornemlich zwo vrsachen furgewanndt eine, er vormergkte souil, das Im alle seine predigten zum Ergisten gedeut wurden, zum andernn: So were Ime durch die visitatorenn beuolhen ein ordnung zuuorkundigenn, die were wieder sein gewissenn, weil er dan hiuor wider dergleichen

[1]) Das Original des Briefes befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar Reg. II. 241. Erwähnt wird der Brief bei Mentz: Johann Friedrich der Großmütige. Jena 1903, I S. 41 Anm. 1 und auch bei Müller, S. 40, allerdings unter dem alten Registraturvermerk: Reg. Ii. fol. 65a. A. 8. 3. Bl. 62b.

gepredigt, so wolt Ime nit gezimen nuhmals anders zu predigenn etc. vnd hat also sein erlaubnis vnnd entlichen abschied vff Sonnabent nach Oculij negst vergangenn bey denn vonn Zwickaw genomen vnd ist nit weitter dan gen werde gezogen, da er sich dann Iczt enthalten thut, wir habenn auch zustundt, als wir desselbigenn predigers abschiedt erfarenn, doctor Marthin gegen Wittenberg geschriebenn, das er zum furderlichsten an desselben stat einen andern gelartten geschickten vnd Sitsamen prediger dahin gegen Zwickaw vorordnen soll, zudem habenn wir auch auff ein vorsorg doctor Wenczeslavn lincken gegen Nurmberg schreyben vnd bey Im gnediglich suchen lassenn, wo er bey einem Rat daselbs mit Fug abkomenn konnte, das er sich herein zu vns begebenn, So wolltenn wir Ine furder gegen Zwigkaw, dennselbenn predigstul zuuerwalten verorden vnd abfertigenn, das habenn wir aus dem bedénncken gethann, Ob villeicht doctor Martinus Iczt Zur Zeit keinen geschigkten prediger haben konnt, hoffenn, es sol Ewrn gnaden nit entgegenn sein, dan Ewr gnad wissen, das sich doctor Wenczel hiuor Inn seinem abschiedt, gegen Ewrnn gnaden vntertheniglich erboten, wenn Ewr gnad Ine ausgang des Jhars wider erfordern wurden, das er sich Inn demselben gehorsamlich halten wolle.

Es folgen dann Nachrichten über Straßenräubereien und über den Empfang von Berichten von dem Bundestag in Ulm.

Der Brief schließt mit folgenden persönlichen Bemerkungen: Ewr gnaden son vnd Tochter, vnser freuntlichen, lieben bruder vnd Schwestern, desgleichen vnser freuntliche liebe gemahell, vnser junger sonn, darczu vnser liebe Mhumen die Marggreffin, vnd Freulein Apolonia von luneburgk etc. seint got lob alle In gutem gesundt. Das alles haben wir Ewern gnadenn, die got der almechtig mit gesuntheit Irs leibs vnd sonnst gnediglich vnterhaltenn, freuntlicher meynnung nit vneroffennt lassenn wollen, der wir vns auch als vnnserm gnedigen lieben Hern vnd vatern beuelhen thun.

Mitteilungen.

Ein Brief Johann Aurifabers. Einer der fleißigsten Sammler reformatorischer Urkunden war bekanntlich Johann Aurifaber. Einen Brief von ihm, der von dieser seiner Arbeit erzählt und uns einen Blick tun läßt in seine schriftstellerische Tätigkeit, teile ich im folgenden mit. Er ist an Herzog Albrecht von Preußen gerichtet und befindet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg.

Meiner beschehenen biß anhero vertrostung vnd zusagung nach hab ich zusamen getragen vnd verferthiget die religionshandlungen, so sich auff dem grossenn reichstage zu Augsburg anno 1530 zugetragen haben, welches einen hehrlichen tomum gegeben vnd viel hoher grosser sachen in sich begriffen hat. Hab es mit grosser muhe, arbeit vnd vleiß also zusamengebracht, das darinnen zufinden, was alle tage daselbst ist gehandelt worden[1]).

Dergleichen die handelungen auff dem tage zu Franckfurth anno 1539 vnd die handelung auff dem versamlungstage der protestirenden stende zu Schmalkalden anno 1540 vnd die handelungen in religionssachen auff dem tage zu Worms anno 1540, so auch einen tomum geben.

Vber das so hab ich auch D. M. Lutheri predigten vber das 7. vnd 8. capitel Ioannis des evangelisten zusamen getragen, auch etzlich viel andere predigten, so doctor Martinus Luther heiliger gedechtnis im 1538. jhar zu Wittenberg gethan hat, die dan auch ein zimlich buch geben.

Welche drei tomos oder bücher E. F. G. jch hiemit vnterthenigliche thue vberschicken, vnterthenigst bittende, E. F. G. wolten diese meine arbeit, so ich in diesem meinem exilio furgenommen, ihr gnedigst gefallen lassen vnd gnediglich solche bucher auffnemen vnd als einen schatz beylegen, den man der einmahls wohl wirdt gebrauchen konnen. Jha, eyn gantz landt eines solchen schatzes sich zu freuen vnd zu trosten hat. Den ich dergleichen bücher sonst in Europa nicht wuste anzutreffen vnd zu finden. Vnd ich hab sie auch aus gahr vieler gelerter leuthe libereien vnd aus mancherlei geschriebenen büchern collegiret, zusamen gefasset vnd in diese ordnung gebracht vnd gonne nun solche bucher Euren Fürstlichen Gnaden für allen andern fursten im deutschen lande.

Ferner thue E. F. G. jch hiermit vntertheniglich die jungste vnd nechste zeittung vberschicken, so von dem kriege in Frankreich ich aus Straßburg bekommen hab. Daraus E. F. G. gewißlich vernemen, das der hertzog von Guise auch tot vnd erschossen sei . . . Gegeben Arnstadt am Dienstag nach Judica (30. März) anno 1563.

---

[1]) Nach Kawerau (RE^3 I S. 293) befindet sich diese Arbeit Aurifabers jetzt in Wolfenbüttel.



Darauf antwortete der Herzog: Wir haben euer schreiben, zur Arnstadt am dingstage nach Judica außgangen, neben den ubersendeten buchern, die ir aus vielen libereien vnd fürtreflicher leute schriften hin vnd hernieder jn religionssachen, welche vorruckter jare dausen landes vorgelauffen vnd vorhandelt worden, zusamen colligirt vnd in eine ordnung bracht, vns aber vor andern dieselben gonnen wollen, empfangen vnd seinen jnhalt eingenommen, sonderlichen aber eure geflissene gut vnd dinstwilligkeit, also auch die mitgeteilten zeitungen mit sondern gnaden vorstanden. Nun sagen wir euch für solches alles, sonderlichen aber für die bucher gnedigen danck vnd damit ir auch vnsere gnedige gewogenheit zuspüren haben moget, so haben wir zu erzeigung vnseres dankbaren gemuts dise verordnunge gethan, das dem achtbaren vnd hochgelarten vnserem leibarzte Simon Titio euret wegen hundert thaler, die er euch in vnserm nahmen vbermachen soll, ausgezalet sein worden ... den 30. April 1563. Th. Wotschke.

Neuerscheinungen.

Allgemeines und Vermischtes. In Voigtländers Quellenbüchern, einem neuen zeitgemäßen Unternehmen, das den weitesten Kreisen der Gebildeten die Quellen unseres Wissens in wissenschaftlich zuverlässiger, zugleich aber verständlicher und anmutender Form vorzulegen bestrebt ist, bietet H. Preuß eine treffiche Auswahl aus den deutschen Briefen Luthers, im ganzen 50 Nummern, bei deren Wahl darauf Bedacht genommen worden ist, möglichst alle Seiten im Wesen und Charakter des Reformators anklingen zu lassen. Sprache und Orthographie sind leise modernisiert, ohne Beeinträchtigung des Stils und Ausdrucks. (= Quellenbücher Nr. 36, 88 S., 0,70 M.) — In der nämlichen Sammlung erschien gleichzeitig, von Horst Kohl bearbeitet, ein Auszug aus den Aufzeichnungen des Bertholomaeus Sastrow, die vor kurzem auch für die „Bibliothek wertvoller Memoiren“ bearbeitet worden sind. (= Quellenb. Nr. 38, 176 S., 1,30 M.) — Wir erwähnen endlich ebendaher einen Neudruck von Otto von Guerickes, „Belagerung, Eroberung und Zerstörung von Magdeburg“, ebenfalls von H. Kohl nach der Ausgabe von F. W. Hoffmann besorgt (Nr. 6, 83 S., 0,70 M.).

Eine treffliche Gabe stellt die Auswahl deutscher Kirchenlieder des Mittelalters und der Reformation dar, die Friedrich Spitta bietet; der Nachdruck ruht auf der Reformationszeit, von einigen zwanzig Verfassern (woran Luther und Zwingli, aber auch manche wenig bekannte) werden charakteristische Proben ihrer kirchlichen Dichtungen, in zweckmäßig modernisierter Form und mit den nötigsten Nachweisungen usw. versehen, geboten. (Sammlung Goeschen Nr. 602, 141 S., 80 Pf.

Quellen. Von der im vorigen Heft (Bd. IX S. 378) angezeigten neuen Luther-Ausgabe in Auswahl, die O. Clemen veranstaltet, ist bereits der zweite Band erschienen. Er bietet in 15 Nummern eine Auswahl der bedeutsamsten und bezeichnendsten

Schriften vom September 1520 (Freiheit eines Christenmenschen) bis 1524 (An die Ratsherrn aller deutschen Städte, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen). Es handelt sich im wesentlichen einmal um die endgültige Trennung von Rom, anderenteils um den Aufbau der neuen evangelischen Gemeinde. In der Vorrede wird ein Urteil Hiero. Wellers von 1555 (1571) über Luther nach bisher unbekannter Vorlage in verbessertem Text geboten. Bonn, Marcus & Weber 1912, IV, 464 S., geb. 5.— M.

Untersuchungen und Darstellungen. „Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit." Festschrift zu Th. Briegers 70. Geburtstag (4. Juni 1912), von Mitarbeitern und Schülern dargebracht, kommt besonders dem Studiengebiet des Gefeierten, der Reformationsgeschichte, zugute. Es behandelt H. Hermelink „Text und Gedankengang der Theologia Deutsch", d. i. der Schrift, mit deren Herausgabe Luther seine literarische Laufbahn eröffnete (S. 1—19); — O. Clemen, „Beiträge zur Lutherforschung", sucht 1. nachzuweisen, daß L. seine 95 Thesen gedruckt angeschlagen habe, und weist 2. auf einen bisher unbeachteten Druck von 1545 hin, der eine Übersetzung der Vorrede L.s zu Bd. I seiner Opera Latina in der Wittenb. Ges.A. bietet (S. 21—27). — Karl Müller behandelt kritisch, „Luthers Briefwechsel mit den Mansfeldern im Mai 1525" als Ausschnitt einer vorbereiteten Arbeit über Luthers Haltung im Bauernkriege (S. 29—35). Es folgt ein Beitrag von Nik. Müller (†) über „Luthers Barbier und Freund Peter Beskendorf", mit reich kommentierten Beilagen (S. 37—92). Weiter bietet O. Scheel „de justitia Dei passiva in Luthers reformatorischer Rechtfertigungslehre" wiederum einen Beitrag zur Klärung der wichtigen Probleme, die die neu erschlossenen Schriften des werdenden Luther, besonders der Römerbriefkommentar, an die Hand geben (S. 93—115). Den Schluß der die RG. behandelnden Aufsätze macht W. Sohm mit „Ein Bedacht zu einem Straßburger Chorgericht 1540"; es gilt einem Kirchenverfassungsplan, den Capito, Hedio und der Lehrer Bedrotus bei den Straßburger Schulherren einreichten. Das im Thomasarchiv beruhende Schriftstück wird eingehend gewürdigt und abgedruckt; es kommt für Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat, für Lehrurteil, für Charakter des geistlichen Standes und Amtes usw. in Betracht (S. 117 bis 140). — Leipzig, Quelle & Meyer 1912. 294 S., M. 8.—.

In einer Untersuchung über „Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Ref." gibt K. Völker einen bedeutsamen Beitrag zur Frage nach dem Mittelalterlichen und Modernen im Wesen der Reformation. Einem einleitenden Rückblick auf das prinzipiell und ausschließlich intolerante Mittelalter folgt zuerst eine Würdigung der religiös orientierten protestantischen Intoleranz gegenüber dem Katholizismus und den Sekten, und der Haltung des Katholizismus im Kampfe gegen die neue Lehre, worauf Verf. zur Besprechung des Aufkommens der Toleranz übergeht, die Verdienste des Humanismus

und der Dissenters um diese schildert, um endlich die Reformation als Ausgangspunkt der modernen Toleranz nachzuweisen; in dem protestantischen Persönlichkeitsideal erblicken wir mit V. die religiöse Grundlage der modernen Toleranz. Die vertiefte, gedankenreiche Darlegung steht in erfreulichstem Gegensatz zu Paulus' einseitiger Behandlung der „Tolerenz im Protestantismus" (vgl. ds. Zeitschr. Bd. 9 S. 283). — Leipzig, Hinrichs 1912. VIII, 279 S. M. 7,50 (geb. 8,50).

Paul Wernle, Renaissance und Reformation, 6 Vorträge. Tübingen, Mohr, VIII, 170 S. Mit der ihm eigenen Schärfe, verschlungene Probleme in ihrer Tiefe zu erfassen, behandelt der Basler Kirchenhistoriker in dem vorliegenden Vortragszyklus die in den letzten Jahren viel erörterte Frage nach der kulturellen Tragweite der beiden großen die neue Zeit einleitenden Bewegungen, Renaissance und Reformation. — Die Diskussion dreht sich um eine dreifache Erwägung: 1. Die Aufklärung hat das gesamte Denken in einer Weise umgestaltet, daß sich die Frage erhebt, ob Renaissance und Reformation dem Mittelalter nicht näher stehen als der modernen Zeit. 2. Inwieweit haben sie aber alsdann das Aufkommen der modernen Kultur mit vorbereitet? 3. Hat nicht etwa die Reformation die moderne Entwicklung um zwei Jahrhunderte verzögert, sofern die Aufklärung entscheidende Forderungen der Renaissance, die die Reformation zurückgedrängt hatte, wieder aufnimmt? — Die Entscheidung richtet sich nach der persönlichen Bewertung der Kulturergebnisse. Wernles in das Wesen der Sache eindringende Untersuchung, die die großen Zusammenhänge klar herausarbeitet, wird das Urteil eines jeden klären, von welcher Voraussetzung er an das Problem herantreten mag. W. deckt den Fortschritt wie die Schranken der Renaissance- und Reformationskultur auf. Der Zerspaltung der einen kath. Kultur in die selbständigen miteinander rivalisierenden Nationalitäten, das weltzugewandte, das mittelalterliche Heiligenbild auflösende Persönlichkeitsideal, die dem Drang nach Wirklichkeit entspringende wissenschaftliche Kritik, die Wertschätzung der Bildung und die Verfeinerung des ästhetischen Empfindens hebt W. als wertvolle Errungenschaften der Renaissance hervor, wogegen er an ihr das mangelhafte naturwissenschaftliche Verständnis, das geistige Aristokratentum, die Verständnislosigkeit für die Alltagswirklichkeit und das ungeklärte, zwischen Frivolität und Kriecherei schwankende Verhältnis zur Kirche rügt. Die Reformation übernimmt von der mittelalterlichen Kultur die Autorität der Bibel und des altchristlichen Dogmas, ferner den Begriff des Glaubensstaates, wobei sie aber durch die Begründung der Religion als eines Vertrauensverhältnisses zwischen Gott und Menschheit, das sich in der Liebe zu den Brüdern bewährt, ein neues Frömmigkeitsideal schafft. Indem die Reformationskirchen dank ihrer Weltoffenheit und Universalität mit den emanzipationslustigen und oppositionellen Kräften der weltlichen Kultur ein enges Bündnis einzugehen in der Lage waren, haben sie mitgeholfen, die moderne Kultur vorzubereiten.

K. Völker, Wien.

Von Grisars „Luther“ (vgl. dse. Ztschr. Bd. 9 S. 187f.) ist nunmehr auch der dritte und Schlußband erschienen. — Zur Detailkritik des Verfahrens Grisars sei auf den Artikel von Joh. Haußleiter in Allg. Ev. luth. KZ. vom 1. Nov. 1912, Sp. 1041—1047: ‚Luthers „Lügen“ in Grisars . . . Darstellung‘, hingewiesen. Es handelt sich hier um Luthers Verhalten während des Augsburger RT., das Grisar sehr ungünstig schildert, indem er sich besonders auf eine Briefstelle L.s stützt, wo dieser ausdrücklich zugeben soll, daß er selbst und die Protestanten mit „Listen und Lügen“ operierten. Allerdings ist an der betr. Stelle von „doli et mendacia“ die Rede, nur werden diese den Gegnern zugemessen. Das ergibt sich mit Evidenz nicht nur aus dem Zusammenhang der Stelle, sondern vor allem aus parallelgehenden Briefen Luthers aus der gleichen Zeit, in denen es sich um die nämlichen Verhältnisse handelt. Grisars von konfessioneller Befangenheit eingegebene Auslegung bedeutet also den gröbsten methodischen Verstoß, wie man ihn sicher bei keinem Doktoranden durchgehen lassen würde. Es zeigt sich hier wieder, daß wir es in G.s „Luther“ mit einem Tendenzwerk zu tun haben, das auf Wissenschaftlichkeit schlechterdings keinen Anspruch erheben kann.

In dem Buche von A. V. Müller, „Luthers theologische Quellen. Seine Verteidigung gegen Denifle und Grisar“ (Gießen, Töpelmann 1912. XVI, 244 S. M. 5.—) richtet ein ehemaliger Ordensgenosse einen wuchtigen, ja vernichtenden Angriff gegen Denifle wegen seines „Luther“. Indem Müller, der in der mittelalterlichen Scholastik augenscheinlich aufs beste bewandert ist, die theologischen Quellen Luthers unvoreingenommen aufdeckt und würdigt, zeigt er in einer längeren Reihe von Einzeluntersuchungen, daß alle von Denifle als spezifisch lutherisch beanstandeten Sätze nicht als „Erfindung“ Luthers gelten dürfen, sondern längst vor L. bekannt waren, ja der älteren Kirchenlehre entsprachen. Luthers Lehren sind also nach M. nicht, wie D. glauben machen will, seinem eigenen verderbten Inneren entsprossen, sondern „der Ausdruck einer alten, einst gefeierten und kirchlicherseits unbeanstandeten Schule“, die auch zu Luthers Lebzeiten auf katholischer Seite noch Anhänger zählte. Luther wollte „kein Neuerer, sondern ein Erneuerer“ sein; nicht er ist daher der „Abgefallene“, sondern weit eher das damalige Papsttum, die damalige römische Kirche. Hat aber Denifle bei seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit diesen Sachverhalt nicht zu erkennen vermocht? Müller wirft jenem vielfach Fälschung und Behauptung gegen besseres Wissen vor, verkennt freilich auch nicht die blindmachende Wirkung fanatischen Hasses. — Auch mit Grisar, dem Nachtreter Denifles, beschäftigt sich M., wenn auch meist nur nebenbei und in Anmerkungen; er hebt aber mit Recht hervor, wie das anscheinend unparteiische Verfahren des Jesuiten in Wahrheit nicht nur schwer parteilich, sondern auch durchaus unwissenschaftlich sei; eingehender zeigt M. nur die groben Mängel in Grisars Behandlung der lutherischen Lehre vom unfreien Willen.

D W. Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großm. und Wilhelm IV. (Gotha, Perthes 1913. XXII, 410 S., M. 7.—) geht zunächst auf solidester Grundlage der auf katholischer Seite noch zuweilen vertretenen Ansicht zuleibe, als hätten die evangelischen Fürsten aus Habgier, um sich an den geistlichen Gütern usw. bereichern zu können, die Ref. angenommen. Demgegenüber legt Vf. dar, wie Säkularisationen, d. h. Verwendung geistlicher Einkünfte zu weltlichen Zwecken, das ganze Mittelalter hindurch vorgenommen seien, und zwar mit Zustimmung des Papstes, seitens der Reichsgewalt wie der Territorialfürsten; in der Reformationsepoche aber seien die katholischen Fürsten, vor allem Bayern, von Rom mit geistlichen Einkünften und nutzbringenden Rechten derart ausgestattet worden, daß sie aus Gründen materiellen Vorteils bei der alten Kirche verblieben seien.

Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit aber besteht in ebenso mühsamen wie dankenswerten, aus den Originalakten geschöpften Erhebungen des Vf. über den Wert und Umfang des Einkommens der einzelnen hessischen Klöster und Stiftungen und über die Verwendung, die Philipp und Wilhelm IV. von ihnen gemacht haben, wobei sich herausstellt, daß die Landgrafen ungefähr drei Fünftel der Erträge für kirchliche und Unterrichtszwecke, Armen- und Krankenpflege usw. verwandt haben. Wenn sie den Rest konfiszierten, so erblickt Vf. darin ein gutes Recht des Fürstentums; es war dies eine Entschädigung für das Fortfallen der Dienste und nutzbaren Rechte, die bisher aus den geistlichen Stiftungen ihnen zugekommen waren. — Man wird dem durchaus zustimmen und dem greisen Vf. für seine mühsame Arbeit lebhaften Dank wissen.

Fr. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers (Pastor, Erläutt. und Ergänzz. VIII; Freib., Herder 1912. XV, 714 S. M. 15.—) ist ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der katholischen Literatur des Reformationszeitalters, die freilich im allgemeinen nicht sowohl um ihres eigenen, selbständigen Wertes willen als vielmehr als Reflex der durch Luther entfachten Bewegung der Geister Beachtung verdient; immerhin sind namhafte Schriftsteller darunter. Verf. hat unter großen Schwierigkeiten und Mühen (da das von ihm angebaute Gebiet großenteils noch Neuland war) in langjähriger Sammelarbeit ein sehr ansehnliches Material an biographischen Nachrichten und Schriften von 47 italienischen Zeitgenossen und Gegnern Luthers zusammengebracht, die nun einzeln — soweit möglich in chronologischer Anordnung — gewürdigt werden. Von bekannteren Autoren begegnen u. a. Ambrosius Catharinus (der am ausführlichsten, auf mehr als 100 SS., behandelt wird), Cajetan, Alberto Pio di Carpi, Contarini, Sadoleto, die Kardd. Grimani und Pucci, Fil. Archinto, Seripando, Girol. Muzio (der Gegner des Vergerio), dazu gar manche andere, von denen kaum der Spezialforscher bisher Näheres wußte. Endlich stellt L. noch eine Reihe von Autoren zu-

sammen, deren Schriften nur aus gelegentlichen Erwähnungen bekannt sind. Ein chronologisches Verzeichnis der polemischen Schriften der behandelten Autoren und ein alphabetisches Personen-, Orts- und Sachregister bereichern die dankenswerte Schrift.

H. Stoeckius setzt seine Studien zur inneren Geschichte des Jesuitenordens der älteren Zeit fort; er erläutert auf Grund der neueren einschlägigen Ordenspublikationen (der Briefsammlungen des Ignatius, Nadal, Canisius, der Institutionen, Ordnungen usw.) „die Reiseordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh.". Verf. betrachtet die verschiedenen Zwecke der Reisen (Geschäfts-, Missionsreisen, Pilgerfahrten, Erholungsreisen), die dafür erteilten Vorschriften der Oberen, die Ausrüstung zur Reise und die Art der Ausführung (Reiseweg, Kleidung, Art der Fortbewegung, Quartiere usw.). Angesichts der Eigenart des Ordens versteht es sich fast von selbst, daß alle diese und noch andere hierhergehörige Dinge im einzelnen geregelt und geordnet waren, wobei freilich der Einwirkung der jeweiligen Umstände ein ziemlich weiter Spielraum gelassen wird. Im übrigen bemerkt Vf. selbst, daß es sich bei diesen Regeln um Aufstellung eines Ideals gehandelt habe, von dem sich nicht absehen lasse, wieweit die Wirklichkeit ihm entsprochen habe. — Anstößig (und geschmacklos) wirkt bei einer rein geschichtlichen Darstellung — zumal eines evangelischen Autors — die von Stoeckius nie versäumte Beisetzung des Prädikats der „Heiligkeit" bei Loyola und andern. (S.B. d. Heidelb. A. d. W., philos.-hist. Kl., 1912, 2. Heidelb., Winter, 42 S. M. 1.50.)

O. von Greyerz, „Von unsern Vätern. Bruchstücke aus schweizerischen Selbstbiographien vom 15. bis 19. Jahrhundert" (Bern, A. Francke, 1911, geb. M. 3.20), gibt verschiedene Proben auch aus dem 16. Jahrhundert, die das Aufkommen der neuen evangelischen Frömmigkeit illustrieren.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 38.

10. Jahrgang. Heft 2.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. I.

von

G. Bossert.

Brentiana und andere Reformatoria III

von

W. Köhler.

Mitteilungen

Zeitschriftenschau. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Augustin Bader v
Prophet und König.
nach den Prozes

Von G.

Einle

Die eigenartige Gestalt
Königs zu Münster, des Augsb
und seine Entwicklung aus d
Groß, Hans Hut, Hans Denk
sonderbaren Verquickung von
und stark materiellem Chilias
lichen Komödie herabzusinken
schlösser ohne alles Verständni
Könige baut, bedarf einer neu

Die Augsburger Periode
Täufervorstehers hat Professor
Augsburger Reformationsgeschi
und in seiner Abhandlung „Zu
in Oberschwaben, Abteilung III
Vereins für Schwaben und Neub
aber für seinen weiteren Lebens
Pläne zur Aufrichtung eines
Juden, Türken und Heiden umf
auf zerstreute Nachrichten und d
welche Sattler im dritten
Herzöge von Württemberg S. 48
im Taschenbuch 1845, 172 ff. m

---

¹) Zitiert mit Roth A. Ref.G.
²) Zitiert mit ZSchwN. 1901.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530.

Von G. Bossert.

Einleitung.

Die eigenartige Gestalt des Vorläufers des Schneiderkönigs zu Münster, des Augsburger Webers Augustin Bader, und seine Entwicklung aus dem Gedankenkreis eines Jakob Groß, Hans Hut, Hans Denk und Hans Bünderlin zu jener sonderbaren Verquickung von Spiritualismus, Kommunismus und stark materiellem Chiliasmus, der zur kindisch lächerlichen Komödie herabzusinken droht und die kühnsten Luftschlösser ohne alles Verständnis für die wirkliche Lage der Dinge baut, bedarf einer neuen Untersuchung.

Die Augsburger Periode im Leben des damaligen Täufervorstehers hat Professor Dr. Friedrich Roth in seiner Augsburger Reformationsgeschichte[1]) 1, 229 f.; 2, 398, 406 und in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, Abteilung III", Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1901[2]) trefflich beleuchtet, aber für seinen weiteren Lebensgang und seine revolutionären Pläne zur Aufrichtung eines Gottesreiches, das Christen, Juden, Türken und Heiden umfassen sollte, war man bisher auf zerstreute Nachrichten und die wenigen Akten angewiesen, welche Sattler im dritten Band seiner Geschichte der Herzöge von Württemberg S. 48 der Beilagen und Hormayr im Taschenbuch 1845, 172 ff. mitgeteilt hatte.

---

[1]) Zitiert mit Roth A. Ref.G.

[2]) Zitiert mit ZSchwN. 1901.

Die völlig verschollene Abhandlung von Georg Veesenmeyer in „Denkmäler. Eine Zeitschrift für Literatur, Kunst und Leben. Augsburg, Aug. Bäumer“. 1819, Jahrgang 1, Heft 1, S. 1—11 ist nur mit . . en . . . unterzeichnet und hat den Titel „Vereitelter Plan der Wiedertäufer zur Errichtung eines allgemeinen Königreichs“. Veesenmeyer gibt im ganzen nur den Inhalt der Urgichten wieder, welche auf Veranlassung des Schwäbischen Bundes in Augsburg Ende März 1530 gedruckt worden waren und von Hormayr wieder abgedruckt wurden. Auch benützte Veesenmeyer Senders Historica relatio [1]). Er wußte auch etwas von den Verhandlungen der württembergischen Regierung mit den Räten des Schwäbischen Bundes in Augsburg und kannte das Ausschreiben des letzteren vom 9. März 1530 an die Stände des Bundes. Aber seine Darstellung mußte lückenhaft und teilweise schief bleiben, weil sein Quellenmaterial ungenügend war. Weiter als Veesenmeyer sind die neueren Historiker, welche von Bader handeln [2]), nicht gekommen. In ihren Berichten laufen mancherlei Irrtümer mit unter. Meist heißt Bader ein Kürschner, während er doch der Weberzunft angehörte und das Kürschnerhandwerk nur während eines heimlichen Aufenthalts in Augsburg nach seiner Flucht erlernt hatte und dann wohl lieber sich als Kürschner gab denn als Weber. Denn jenes Gewerbe war viel vornehmer und setzte Wohlstand voraus. Allgemein wird er als Wiedertäufer bis an sein Ende charakterisiert, während er doch in mehreren feierlichen Versammlungen sich offen von den Wiedertäufern losgesagt hatte. Jörg in seinem Buch „Deutschland in der Revolutionsperiode 1522 bis 1526“ redet von einer „Bundesgenossenschaft zwischen Bader und den Juden“ (S. 693), welche er „in die revolutionären Umtriebe jener Zeit tief eingeweiht und beteiligt“ sein läßt (S. 692), und doch erweist sich das als völlig halt-

[1]) Historica relatio de ortu et progressu haeresium in Germania, praesertim vero Augustae Vindelicorum. Ex antiquis annalibus Mss. cuiusdam contemporanei descripta et nunc publici juris facta. Anno 1654 Ingolstadii typis Georgii Haenlin. Anno MDCLIV, ohne Nennung des Verfassers.

[2]) Abgesehen von Roths Mitteilungen über Bader in Augsburg.

lose, aller tatsächlichen Begründung bare Beschuldigung der Juden und läßt sich nicht durch die Berufung auf die geängstete württembergische Regierung und auf ein Mandat des Herzogs Georg von Sachsen beweisen. So gut wir durch Roths Arbeiten über Baders Tätigkeit in Augsburg unterrichtet sind, so wenig wissen wir bis jetzt von seinem Aufenthalt bei den Täufern in Kaufbeuren. Sein ganzes Wanderleben ist bis jetzt unbekannt. Nirgends finden wir Auskunft über die Wiedertäuferversammlungen in Schönberg und Teufen und seine Lossagung von den Täufern. Die ganze Gedankenwelt Baders in ihren Ursprüngen, ihrer Eigenart, ihren inneren Widersprüchen und Zielen ist nirgends klargelegt. Seine Genossen sind noch ganz im Dunkel geblieben [1]). Baders Gattin und ihre Bedeutung für ihres Mannes Sache kann jetzt erst gewürdigt und ihr weiteres Schicksal verfolgt werden. Über Baders Ende weiß Nicoladoni in seinem Johann Bünderlin S. 130 noch zu berichten, in Basel sei Kon. Gasser aus Württemberg und Aug. Bader, ein Weber aus Stuttgart, 1530 enthauptet worden. Daß Bader in den Religionsverhandlungen des Reichstags in Augsburg 1530 noch eine Rolle spielte, die sich noch im 17. Artikel der Confessio Augustana spürbar macht, war bis jetzt unbekannt [2]). Die Wendung, welche die österreichische Religionspolitik in Württemberg unter dem Eindruck der durch Michael Sattlers grausame Hinrichtung hervorgerufenen Schriften und besonders Brenz' Schrift „Ob ein weltlich Oberkeit mit Götlichem vnd billichem rechten möge die Widertauffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem tode richten lassen“ [3]) und der dadurch erregten öffentlichen Meinung seit Oktober 1528 einschlug, war bis jetzt unbekannt. Jetzt tritt sie klar ins Licht. Der Profose ist nicht mehr der erste und einzige Mann, der mit den Andersgläubigen

[1]) Urban Rhegius in seiner Schrift „De restitutione regni Israel“ (opera latina III, 78) nennt ihre Namen: Gall Vischer, Weber aus Augsburg, Joh. Helin, Schneider, Oswald N., Priester und Gastel Müller. Er hat sie den oben genannten gedruckten Urgichten entnommen.

[2]) Ficker verweist in der „Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses“ S. 194 auf das Memoriale Campegis.

[3]) Blätter für württb. Kirchengeschichte N. F. 15 (1911) S. 155 ff.

unter Anwendung von Feuer und Wasser, Schwert und Strick handelt. Jetzt braucht man gelehrte Theologen, um die Irrenden zu belehren und sie so zum Widerruf zu bringen, wie wir sehen werden.

So ist der Gewinn aus der Geschichte des Baderprozesses für unsere Kenntnis der Zeit nicht gering anzuschlagen.

1. Bader der Täufer in Augsburg.

Augustin Bader und seine Gattin Sabina sollen beide nach Sender uneheliche Kinder gewesen sein [1]). Diese Angabe könnte vom Ketzerhaß Senders eingegeben sein und wäre erst auf ihre Richtigkeit zu prüfen, aber bis jetzt fehlen die Mittel dazu. Die Namen Baders erinnern auffallend an Augustin Pader, der 1525 Bürger in dem bischöflichen Füßen war [2]) und möglicherweise Ende der 1480 er oder Anfang der 1490 er Jahre im Dienst des Bischofs in Augsburg geweilt haben könnte und dann der Vater des Propheten geworden wäre. Aber in den Augsburger Akten findet sich dieser Mann nie genannt. Den Namen Augustin konnte aber Bader auch von des Stadtvogts altem Knecht Augustin haben [3]), der etwa sein Pate oder sein Verwandter, jedenfalls Bader befreundet war, wie wir sehen werden. Ihm wird er es zu verdanken haben, daß er sich zur Überraschung der Täufer immer rechtzeitig der Verhaftung entziehen konnte. Da sein Nachbar, der Stadtvogt Alexander Bestler, mit Bader durch Gevatterschaft verbunden war [4]), kann Bader keiner ganz geringen Familie angehört haben.

Beachtet man noch, wie genaue Kenntnis Bader vom Goldschmiedhandwerk besaß [5]), dann möchte man annehmen, daß seine Mutter, die 1527 noch lebte, einer Goldschmieds-

[1]) Sender in der Historica relatio S. 56 sagt: ambo non legitime nati. In seiner Chronik erwähnt er nichts davon.

[2]) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, S. 424.

[3]) Baders Bekenntnis von c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

[4]) Stadtvogt war 1526—1537 Alexander Bestler. Er war Baders Nachbar. Vgl. den Exkurs. Roth, Augsb. Ref.G. 2, 345. Bekenntnis Gall Vischers vom 22. Febr. 1530. Beil. 33.

[5]) Vgl. Baders Brief vom 28. Nov. 1529. Beil. 2.

familie entstammte oder doch nahe Beziehungen zu einer solchen hatte, wenn dies auch nicht Beziehungen zur Familie des aus München stammenden Dichters und Goldschmieds Martin Schrot waren [1]), der aber doch wohl durch Baders Gattin dessen Deutung des Gesichts vom zweiköpfigen Adler beim Propheten Esra kennen gelernt hatte. Davon später.

Der Brief Baders an den Ulmer Goldschmied Eucharius Martin vom 28. November 1529 [2]) und sein ganzes Auftreten beweist, daß er wohlgeschult war und lesen und schreiben konnte.

Bader beruft sich auf seine Armut und zahlte als armer Mann keine Steuer, sondern nur, wie alle Einwohner, Wachtgeld. Aber er kann doch nicht ganz unbemittelt gewesen sein. Denn er besaß ein Haus bei der Kirche zum heiligen Kreuz, das jedenfalls zwei Stockwerke hatte. Denn es hatte eine gebrochene Treppe, d. h. eine solche, die in zwei Absätzen mit einer Wendung nach oben führte. Unter ihr befand sich ein geheimer Verschlag, in welchem man sich geschickt verbergen konnte. Von hier führte eine Türe zu einem abgelegenen Zimmer. Dazu besaß Bader noch einen Grabenanteil, d. h. ein Grundstück am Stadtgraben [3]). Er gehörte, wie schon bemerkt ist, der Weberzunft an. In dieser kann er keine unbedeutende Stellung eingenommen haben. Das beweist nicht nur sein Verhältnis zum Stadtvogt [4]), sondern auch der große Respekt, mit welchem der weit ältere Weber Gall Vischer sich ihm von Anfang an anschloß. Wenn Eitelhans Langenmantel im Verhör am 7. Mai 1528 Bader einen Rebenbinder nennt, so kann das kaum etwas anderes sagen, als Bader habe im Frühjahr den Besitzern von „Kammerzen" an den Häusern die dort gezogenen Reben aufgebunden und beschnitten und im Herbst wieder nieder-

---

[1]) Vgl. Archiv für Ref.Geschichte 9 (1912) S. 189: Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, bes. S. 194 u. 196.

[2]) S. 120 Anm. 5.

[3]) Senders Chronik (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 4) S. 250 f. ZSchwN. 1901, 133. Baders Bekenntnis vom 20. Febr. Beil. 31.

[4]) S. 120.

gelegt und eingebunden. Demnach müßte Bader etwas von der Pflege des Weinstocks verstanden haben [1]).

Von Baders Gattin Sabina ist die Herkunft ganz unbekannt. Ihre und ihres Mannes Verwandte waren Caspar Paumeister, Hans Bocklin, Ulrich Schwayer, Weber und Gewandschneider, und Jakob Laichbrunner [2]). Auch sie muß eine für ihre Zeit nicht unbedeutende Schulbildung empfangen haben. Das beweist ihr eigenhändiger Brief an den Obervogt von Blaubeuren vom 16./23. Januar 1530 [3]), wie der an den Rat zu Augsburg nach dem 24. Oktober 1531 [4]) und vom Anfang 1532 [5]). Auch war sie ohne Zweifel sehr geschickt mit der Nadel; denn das Tuch mit den Sternen, das über ihrem Mann ausgebreitet wurde, war wohl von ihrer Hand gestickt [6]). Sie erscheint als eine sehr aufgeweckte, tatkräftige, rasch entschlossene Frau mit einem hohen Flug der Gedanken. Nicht genug, daß sie ihren Gatten von seinen ehrgeizigen, hochfahrenden Gedanken nicht zurückhielt, selbst nach der Katastrophe von Lautern rühmte sie sich, leicht von den Juden Geld bekommen zu können [7]), ja sie wagte sich an die Reformatoren in Straßburg heran und wußte auf Capito einen tiefen Eindruck zu machen, daß dieser die einstige „Königin" nach dem Tode seiner Gattin geehlicht hätte, wenn nicht Butzer alles aufgeboten hätte, ihn davon abzubringen. Aber auch dieser rühmt sie am 19. Januar 1532 „als innocens et commoda mulier et perquam mulier". Sie erschien ihm also als eine sittlich unantastbare, im Haushalt gewandte, echt weibliche Frau [8]). Die Energie, mit welcher Sabina beim Rat die Rückkehr nach Augsburg durchsetzte [9]), um mit ihrem

---

1) ZSchwN. 1900, 19.

2) Ebenda 1901, 146.

3) Beil. 3.

4) ZSchwN. 1901, 146.

5) Roth, A. Ref.G. 2, 419.

6) Bekenntnis Baders vom 2. Febr. 1530. Beil. 16.

7) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

8) Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer 1, 317. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 262.

9) Roth, Augsb. Ref.G. 2, 418.

Gatten wieder zusammenzuleben, der Mut, mit dem sie bei ihren Kindern ausharrte, als ihr Gatte kurz vor Ostern 1528 entfloh, beweist die außerordentliche Frau. Die Art, wie diese Frau ihre Flucht bei der Verhaftung der ganzen Genossenschaft in Lautern bewerkstelligte [1]), spricht deutlich genug für ihre Klugheit und ihre rasche, aber rücksichtslose Entschlossenheit, wo es galt, ihr Leben zu retten, während sie Mann und Kinder im Stich ließ. Daß sie eine ungewöhnliche Frau war, beweist die eine Tatsache, daß es ihr gelang, Capito so für sich einzunehmen [2]), daß er sie, wie wir schon hörten, nach dem Tod seiner ersten Gattin zu ehelichen gedachte.

Aber wir werden sehen, daß sie es mit der Wahrheit nicht genau nahm. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einen hervorragenden Anteil am Auftreten ihres Mannes als Prophet und künftiger König hatte und dabei nicht vor dem Gaukelspiel mit wunderbaren Erscheinungen von Sternen, wohl gestickter Werke ihrer nadelfertigen Hand, zurückschreckte, um die Genossen, vor allem den alten, leichtgläubigen Gall Vischer, aber auch den ehemaligen Priester Oswald Leber im Glauben an den göttlichen Beruf ihres Mannes zu stärken.

Die Eheleute Bader besaßen bis Sommer 1529 vier Kinder. Ein fünftes, der künftige Messias und König des Gottesreiches, wurde im Sommer 1529 zu Westerstetten bei Ulm geboren [1]).

Bader und seine Gattin waren beide von dem Kürschner Jakob Groß aus Waldshut getauft worden [3]). Groß war im September 1526 aus Straßburg vertrieben worden [4]) und dann nach Augsburg gekommen, wo er mit seiner Frau ungemein erfolgreich für das Täufertum warb und dabei ganz die Schweizer Richtung voll sittlichen Ernstes mit Bekämp-

---

[1]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten und seiner Gattin. Beil. 13 u. 14.

[2]) Schieß a. a. O. 1, 317.

[3]) ZSchwN. 1901, 4.

[4]) Hulshof, Geschiednis van de Doopgezinden te Straatsburg S. 23. Capito an Zwingli 26. Sept. 1526. Zwingli op. 7, 343.

fung des Eides und des Waffengebrauchs vertrat [1]). Bader kam aber auch unter den Einfluß Hans Huts und Hans Denks. Die eschatologischen Gedanken Huts und seine Berufung auf Offenbarungen machten einen tiefen Eindruck auf Bader und bewiesen ihre nachhaltige Wirkung in Baders Lehre vom Gottesreich, das er aufrichten wollte [2]). Auch von Denk muß Bader beeinflußt sein [3]), wahrscheinlich aber auch von Joh. Bünderlin [4]). Ihr Einfluß zeigt sich in Baders schließlichem Spiritualismus, der alle äußeren Gebräuche, die Sakramente samt der sichtbaren Kirche und auch die Wiedertaufe verwarf. Daneben arbeitete Bader vielfach mit Georg Nespitzer von Passau zusammen, der vor Huts eschatologischen Gedanken warnte und mahnte, den Jüngsten Tag nicht schon für die Zeit der Holderblüte oder für Pfingsten zu erwarten, denn es stände in der Gewalt des Herrn, wann der Jüngste Tag kommen soll. Dagegen forderte der ernstgerichtete Mann Buße angesichts der großen Not, welche auf Ostern 1528 über die Brüder und Schwestern hereinbrechen werde [5]).

Bei der großen Täuferhetze wurde Bader und seine Gattin gleich Hut und Jakob Groß und anderen am 15. Sept. 1527 gefangen genommen. Seine energische Frau verweigerte aber den Widerruf und wurde darum am 19. September aus der Stadt hinausgeführt, nahm aber ihr acht Wochen altes Kind mit. Sie bat aber bald um Erlaubnis zur Rückkehr

[1]) Vgl. zu Jakob Groß die Urgichten ZSchwN. 1901 im Register. Er blieb bis 22. Juni 1531 im Gefängnis. Dann widerrief er und wurde frei. Sender, Chronik S. 190. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 269.

[2]) Hut war im Sommer 1526 3—4 Tage in Augsburg, wo er mit Denk zusammentraf, dann um Fastnacht 1527 auf 9—10 Tage und endlich im Herbst 1527 auf 14 Tage und wurde damals am 15. September mit Groß verhaftet. Meyer, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, ZSchwN. 1874, 211 ff.

[3]) Denk war 1526 und im Herbst 1527 in Augsburg. Bader wird ihn wohl erst das zweitemal kennen gelernt haben. Vgl. zu Denk Kolde in den Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte 1903, 37.

[4]) Nicoladoni, Joh. Bünderlin S. 121, 133, 144.

[5]) Zu Nespitzer, Nospitzer vgl. ZSchwN. 1901 Register, bes. S. 85. Roth, A. Ref. 1, 232, 234, 244—249, 252. Nicoladoni a. a. O. im Register und S. 207.

zu ihrem Mann und ihren vier unerzogenen Kindern, konnte sie aber selbstverständlich nur bei Widerruf erlangen, den sie auch geleistet haben muß [1]). Ihr Mann schwur am 19. Oktober sein Täufertum ab, behandelte aber seinen Eid als ungültig, denn er blieb nach wie vor in Verbindung mit den Täufern [2]) und wurde sogar in seinem eigenen Haus von Leonhard Freisleben (Eleutherobios) von Linz und Jörg Nespitzer im Beisein Leonhard Dorfbrunners, eines Priesters von Weißenburg, der bei den Täufern für ein Deutschordensmitglied galt, zu einem Vorsteher gewählt [3]). Das Amt eines „Ausgebers", d. h. eines Verwalters der gemeinschaftlichen Kasse und eines Almosenpflegers lehnte Bader ab [4]). Er hielt mit Nespitzer und dem Schneider Hans Leupolt von Kleinaitingen, einem bedeutenden Mitglied und Vorsteher der Täufergemeinde, Versammlungen im Freien und in den Häusern ab, lehrte, taufte, hielt Abendmahl mit seinen Gläubigen und vertrat in der Eidesfrage einen gemäßigten Standpunkt. Denn als die Wahl der Zunftmeister und der Schwörtag bevorstand und nun die Frage brennend wurde, ob man schwören solle, entschied Bader, es solle jeder tun, was ihn gut ansehe [5]). Er gab es also dem Gewissen des einzelnen anheim.

Inzwischen war seine Frau wieder zu ihm in sein Haus gekommen, so daß die Gatten wieder ruhig zusammen leben

---

[1]) Roth 2, 418. Der Eintrag über die Ausführung der Sabina Bader aus der Stadt hat am Rand die Bemerkung: hat ain kindt mit Ir VIII wuchen alt. (Ratsprotokoll 13 de anno 1520—1529, S. 149 r.)

[2]) ZSchwN. 1901, 4.

[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Februar 1530, Beil. 31. Zu Leonhard Freisleben, Schulmeister von Linz, vgl. meine Untersuchung über ihn und seinen Bruder Christoph, den Verfasser des von den Täufern hochgeschätzten Traktats „Vom warhaftigen Tauff / Joannis, Christi vnd / der Aposteln. / Wenn vnd wie der Kindertauff an- / gefangen vnd eingerissen hat / Item. Wie alle widerreden des Widerchristen wider den Tauff / sollen verantwort werden. Durch Stoffel Eleutherobion geschriben. Anno Domini MDXXVIII." Kuczynski Thesaurus Nr. 667. „Zwei Linzer Reformationsschriftsteller" im Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 21, 131 ff. Zu Dorfbrunner Roth, A. Ref.G. 1, 262 Anm. 56.

[4]) ZSchwN. 1901, 132.

[5]) Ebenda S. 133.

konnten. Allein bald wurde die Obrigkeit auf die Tätigkeit Baders für die Täufersache aufmerksam und wollte ihn verhaften lassen.

In der Fastnacht 1528 (25. Februar) hörte Bader, wie die Stadtknechte seine Haustüre eintraten, wohl weil er auf ihr Klopfen nicht geöffnet hatte. Unbekleidet eilte er und seine Frau in den Verschlag unter der Treppe, von wo aus es ihnen möglich war, in eine hintere Kammer zu gelangen und dort sich verborgen zu halten, bis die Scharwächter das Haus verlassen hatten. Vor Tag begab sich dann Bader in das Haus des Kürschners Ulrich Obermayer, seines Nachbars, beim heiligen Kreuz. Dieser Mann gehörte zwar nicht mit seiner Frau zu den Täufern, aber er war mit Bader gut bekannt und gab ihm etliche Tage zu essen. Darauf ging er in einem schwarzen Rock zum Tor hinaus [1]). Von seiner Frau ist zunächst keine Rede mehr.

Die glückliche Flucht Baders erregte Aufsehen. Unter den Gartenbrüdern, d. h. den in den Gärten zusammenkommenden Täufern, entstand das Gerücht, Bader sei vom Stadtvogt, dessen Gevatter er sei und mit dem er viel Verkehr gehabt habe, gewarnt worden [2]). Seine Mutter aber hatte anderen Frauen gesagt, ihr Sohn habe in seinem Haus ein Behältnis, das möglich mache, daß man ihn nicht finde, wenn man ihn suche [1]) [3]).

Gerade zu rechter Zeit kam jetzt ein Ruf an Bader, welcher ihn für einige Zeit aus Augsburg hinausführte und ihn so den Augen der Polizei entzog. In Kaufbeuren an der Wertach war eine Täufergemeinde entstanden, welche 20—40 Glieder zählte [4]). Sie bestand aus einfachen Handwerksleuten. Sie bedurften weiteren Unterrichts und einer

---

[1]) Bekenntnis Baders von c. 20. Febr. 1530. Beil. 31. Zu Obermayer vgl. den Exkurs.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 22. Febr. 1530. Beil. 33. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530. Beil. 23.

[3]) Bekenntnis des Jakob Rotenstein vom 8. Okt. 1528. ZSchwN. 1901, 133.

[4]) 20 nennt Bader, Beil. 37. 30 Gall Vischer, Beil. 38. 40 Getaufte kennt der Rat von Kaufbeuren, Beil. 34.

Ordnung ihrer Gemeindeverfassung [1]. Zu diesem Zweck sandten sie um Fastnacht einen aus ihrer Mitte, den Seiler Matthäus Mayereck [2], nach Augsburg, um dort die Abordnung eines Bruders zu erbitten. Der Seiler wandte sich zunächst an den Goldschmied Laux Kreler, dessen Haus einen Mittelpunkt der Augsburger Täufer bildete [3]. Da Bader soeben den nächtlichen Überfall in seinem Haus erlebt hatte und die Lage augenblicklich für ihn gefährlich erschien, hielten es die Brüder für das beste, zumal er der geeignete Mann zur Stärkung der Brüder zu sein schien, ihn nach Kaufbeuren zu entsenden. Ihm schloß sich freiwillig sein Zunftgenosse Gall Vischer an, welcher bis in den Tod der begeistertste Anhänger Baders blieb. Vischer war ein Schüler Hans Huts gewesen und von ihm mit seiner Gattin Elisabeth getauft worden [4]. Er verwaltete mit dem Maurer Hans Kißling die Büchse, die gemeinschaftliche Kasse der Täufer. Beide waren zu Ausgebern erwählt. Er hatte auch eine Konkordanz, welche der Schuster Simprecht Widmann bei ihm holte [5]. Sein Haus bildete die Herberge für viele fremde Täufer, die nach Augsburg kamen. Kaum ein Haus diente so oft zu den Versammlungen, Gottesdiensten und Taufen der Wiedertäufer als Gall Vischers Haus [6]. Seine Gattin machte dabei die Türhüterin, um unwillkommene und unzuverlässige Gäste abzuhalten und rechtzeitig beim Nahen der Polizei zu warnen [7].

[1] Weder die älteren Darstellungen der Reformation in Kaufbeuren, noch Stieve, „Die Reichsstadt Kaufbeuren und die bairische Restaurationspolitik“ (München 1870), noch Schröder, „Geschichte der katholischen Pfarrei Kaufbeuren“ (Steichele, Geschichte des Bistums Augsburg 6, 17 ff.) wissen etwas von Täufern in Kaufbeuren, obwohl Sender in der Historica relatio S. 39 berichtet: Eodem die (Sabbatho post corporis Christi 1528) apud Kauffbeuren 5 viri in foro decollati sunt et 30 viri ac mulieres ibidem candenti ferro per maxillas exusti sunt seu virgis extra urbem caesi. Quos omnes Gallus Fischer Augustensis rebaptizavit.

[2] Der Rat von Kauffbeuren nennt ihn Mayer Rock. Beil. 23.

[3] Zu Kreler vgl. ZSchwN. 1901, 92 Anm. 5.

[4] Roth, A. Ref.G. 1, 229. ZSchwN. 1901, 87. Nach ZSchwN. 1901, 75 war seine Frau von Sigmund Salminger getauft worden.

[5] ZSchwN. 1901, 61, 88. Zur Konkordanz ebenda 96.

[6] Ebenda S. 37, 39, 88, 93, 113 und öfter.

[7] Ebenda S. 39.

Zu beachten ist, daß in der Versammlung, in welcher Regina Weißhaupt in Gall Vischers Haus in der Fastenwoche 1528 von Augustin Bader getauft wurde, ein geschriebener Prophet vorgelesen wurde [1]. Gall Vischer, ein älterer, wahrscheinlich kinderloser Mann, hatte am 3. Oktober 1527 gleich seiner Frau den Widerruf beschworen [2], da er aber den Eid nicht hielt, wurde er am 17. Oktober in Ketten gelegt und am 18. Oktober mit Eitelhans Langenmantel aus der Stadt verwiesen. Dagegen hatte seine Frau sich den Aufenthalt in der Stadt gesichert, aber ihr Haus blieb dennoch für die Versammlungen der Täufer geöffnet [3].

Als Bader und Vischer nach Kaufbeuren kamen, fanden sie gastliche Aufnahme bei Stephan Schaffler, neben welchem sich ein weiterer Schaffler, ein langer Geselle, zu den Täufern hielt. Die beiden Augsburger Brüder gaben nun der kleinen Gemeinde eine ordentliche Verfassung. Es wurden zwei Vorsteher gewählt, nämlich Martin Burkhard, ein Webergeselle, und der schon genannte Matthäus Mayereck. Ebenso wurden zwei Säckelmeister für die gemeinsame Kasse und die freiwilligen Gaben in der Person der zwei Schuhmacher Ottmar Spon und Peter Straub [4] bestellt.

Denn sie sahen all ihr Gut als gemeinsam an und gaben es willig zur Unterstützung der bedürftigen Täufer. Das war die Wirkung von dem Abendmahl, welches Bader mit ihnen gehalten hatte, wobei er ihnen predigte, das Abendmahl bedeute die herzliche Verbindung und Gemeinschaft der Brüder. Denn wie viele Körnlein, durcheinander gemahlen, doch Brot geben, so seien die vielen Herzen der Christen doch ein Herz. Nach Baders Angabe dauerte der Aufenthalt der beiden Augsburger in Kaufbeuren acht Tage, aber nach Gall Vischer nur zwei, was entschieden zu kurz ist für die Organisation der Gemeinde. Nach dem Abendmahl kam den

1) Ebenda S. 67, 76, 96.

2) Ebenda S. 2 Anm. 5, S. 75.

3) Ebenda S. 75. Sender, Chronik 189 Anm. 2.

4) Der Rat nennt ihn am 25. Febr., Beil. 34, Strawb, in dem Bekenntnis Baders, Beil. 37, könnte Strus gelesen werden, was wohl Schreibfehler wäre.

beiden Sendboten das Gerücht zu Ohren, der Rat werde nach ihnen greifen. Deshalb verabschiedeten sie sich von den Brüdern. Drei derselben gaben ihnen noch öffentlich das Geleite bis zu einem Wald.

Nunmehr ließ der Rat die vier Führer der Täufer verhaften und samt Stephan Schaffler an einem Morgen [1]) enthaupten und dreißig Männer und Frauen mit glühendem Eisen durch die Backen brennen oder aus der Stadt hinauspeitschen. Auch Bader und Vischer wären dem Schwert des Nachrichters in Kaufbeuren nicht entgangen, wenn sie sich nicht noch rechtzeitig entfernt gehabt hätten. Als nun die Kunde von der Verhaftung der beiden Augsburger Täufer und ihrem Gefängnis in Württemberg wohl von Augsburg aus nach Kaufbeuren gelangt war, bat der Rat am 25. Februar, Bader und Vischer über die Frage zu vernehmen, ob außer den enthaupteten und sonst bestraften Leuten noch jemand in Kaufbeuren die beiden Gefangenen mit Rat, Tat und Beisteuer unterstützt habe, und wer von ihren Bürgern noch etwa mit ihnen in Verbindung stehe. Denn der sehr streng altgläubige Rat wollte reinen Tisch machen mit den Täufern in Kaufbeuren [2]). Die Bekenntnisse Baders und Vischers waren aber derartig, daß der Rat keine weiteren Anhaltspunkte für ein Einschreiten fand.

Ganz ist es dem Rat nicht gelungen, die Täufer in Kaufbeuren damals auszurotten. Denn 1537 wurde Bärtel (Bartholomäus) Sinbeckh oder Weber, „ein Kaufbaier", d. h. aus Kaufbeuren, mit dem früheren Austerlitzer Ältesten Hans Wucherer auf bayrischem Gebiet verhaftet und nach Mermoos, heute Mörmoosen, Bez.-A. Mühldorf, und endlich nach Burghausen gebracht, wo sie Mitte oder Ende Juli auf dem Scheiterhaufen endeten [3]). Weiter waren unter den vier Brüdern, welche im Sommer 1546 in Österreich verhaftet, am 3. August nach Wien geführt und endlich im November enthauptet wurden, drei Täufer aus Kaufbeuren, nämlich Hans Staudach, Blasius Beckh und

---

[1]) Am Samstag nach Fronleichnam, 13. Juni 1528. Vgl. S. 128 Anm. 4.

[2]) Beil. 34.

[3]) Fontes rerum Austriacarum, II. Abteilung, Band 43, 133.

Leonhard Schneider[1]). Doch könnten diese Leute zu den 1528 aus Kaufbeuren vertriebenen Täufern gehört haben.

2. Baders Wanderleben.

Nunmehr begann für Bader und Vischer ein abenteuerliches Wanderleben. Beide weilten manchmal bei dem aus Augsburg wegen seines Täufertums verwiesenen Patrizier Eitelhans Langenmantel in seiner Verbannung. Er las mit Bader und anderen Gesinnungsgenossen zu Leitershofen Huts Büchlein „Vom Geheimnis der Tauf" [2]), das Huts zehnjähriger Sohn durch den Knecht Langenmantels, den gleichfalls getauften Hermann Anwald, an dessen Herrn gelangen ließ [3]). Ein andermal las Bader mit Langenmantel das „Evangelium" und legte es ihm aus. Dabei ermahnten sich beide gegenseitig, ihrer Überzeugung treu zu bleiben [4]). Bader und Vischer pflegten dann ein oder zwei Tage bei Langenmantel als seine Gäste zu weilen. Der Verkehr zwischen dem Patrizier und den armen Webern von Augsburg war ein durchaus brüderlicher. Standesvorurteil gab es bei Langenmantel jetzt nicht mehr.

Bader hielt auch Versammlungen in den Dörfern der Umgegend von Augsburg. Ja, er wagte sich auch wieder in die Stadt hinein. Um Mittfasten (22. März) 1528 war eine Versammlung in Vischers Haus, an welcher Bader teilnahm. Er blieb dann vierzehn Tage in diesem Haus [5]). Damals wurden verschiedene Versammlungen in Anwesenheit Baders, des Schneiders Hans Leupolt und Georg Nespitzers gehalten. Die bedeutendste war am Donnerstag vor Palmsonntag (2. April) im Keller der Barbara Schleifer. Ungefähr 60 Personen waren hier beim Schein einiger Kerzen versammelt, um sich zu erbauen und das Abendmahl mit einigen Semmeln und zwei Maß Wein zu halten. Hier beantragte Nespitzer, die Wahl weiterer Vor-

---

[1]) Ebenda S. 165.

[2]) ZSchwN. 1900, 31.

[3]) Ebenda S. 8.

[4]) Ebenda S. 9.

[5]) ZSchwN. 1901, 76, 93. Vischer blieb drei Wochen in seinem Haus. Ebenda S. 76.

steher für die stets wachsende Gemeinde vorzunehmen, worauf Claus Schleifer und Peter N., ein Ringmacher, gewählt wurden. Diese empfingen bei einer Versammlung im Hause des Goldschmieds Laux Kreler von Bader, Leupolt, Nespitzer und Leonhard von Linz, d. h. Freisleben die nötige Belehrung für ihr Amt, daß „keiner nichts Falsches einführe". Bader hatte sich damals im Hause des Goldschmieds Kreler aufgehalten [1]), war aber nach der letzten Zusammenkunft weiter gezogen, hatte am 8. April einer Versammlung im Hause des Schusters Berlin, d. h. Bernhard Zirkendorfer in Göggingen beigewohnt [2]) und am Gründonnerstag, 9. April, im Wirtshaus zu Bergheim eine Versammlung geleitet und das Abendmahl gehalten [3]).

Schon in Göggingen hatten Bader und Vischer ihren Entschluß angekündigt, miteinander nach Mindelheim zu gehen [2]), wo sich eine Anzahl Täufer befand [4]). Wahrscheinlich ahnte Bader, daß in Augsburg ein neuer Schlag gegen die stark angewachsene Gemeinde vorbereitet wurde. Vielleicht war er auch wirklich, wie man vermutete, vom Stadtvogt gewarnt worden. Allerdings konnte am 11. April bei Tagesanbruch noch eine große Anzahl Täufer in Augsburg ungestört bei der von ihrem Gatten zurückgelassenen Elisabeth Vischer beisammen sein [5]), aber am Ostermorgen wurden 88 Täufer verhaftet. Sie waren unter der Leitung von Hans Leupolt und Georg Nespitzer im Hause der Susanna geb. Kücklinger, Gattin des nach Wien abgereisten angesehenen Bildhauers Hans Adolf Daucher versammelt gewesen. Der Rat hielt ein strenges Gericht. Leupolt wurde enthauptet, Nespitzer aus der Stadt verwiesen, Vischers Gattin am 21. April an den Pranger gestellt, mit einem Brandmal auf der Backe gezeichnet und aus der Stadt getrieben [6]). Dann hören wir während ihres Mannes Wander-

---

1) ZSchwN. 1901, 9, 62, 63.

2) Ebenda S. 49.

3) Ebenda 1900, 14. Bergheim ist Bergen, Stadtbergen bei Augsburg.

4) Ebenda 1901, 125 ff.

5) Ebenda S. 31, 75.

6) Roth, A.R.G. 1, 250. Sender S. 197 ff.

leben nichts mehr von ihr, als daß sie Vischer von Bergheim aus, wohl bei einem seiner letzten Aufenthalte in Augsburg und Umgegend, wieder in die Stadt zurückschickte, weil Bader erklärte, sie sei nicht von Gott für das neue Gottesreich berufen [1]). Bader merkte also, daß diese Frau nicht ebenso blindlings auf seine phantastischen Pläne einging wie ihr Gatte, und darum ihm bei Ausführung seiner Pläne hinderlich werden konnte. Es muß das in die Zeit fallen, da Bader bereits mit den Täufern, denen Elisabeth Vischer noch anhing, gebrochen und nur seine vertrautesten Anhänger in seine Geheimnisse eingeweiht hatte. Dies war, wie wir sehen werden, zuerst in Schönberg um Michaelis 1528 geschehen. Damit stimmt, daß Bader und Vischer von dort nach Augsburg gingen [2]). Als sie dann von dort aus wieder weiter zogen, Vischer nach Basel und Bader an unbekannte Orte, muß sich die Frau Vischers über ihre Stellung zu Bader klar geworden sein und ihre Bedenken geäußert haben, so daß Bader und Vischer sie wieder nach Augsburg zurückschickten. Ihr Gatte aber hoffte bis ans Ende, sie möchte auch noch berufen werden [3]).

Von Baders Gattin erfahren wir nahezu nichts. Wir wissen nicht, wie weit sie ihres Gatten Wanderungen geteilt hat, und wie dabei ihre vier Kinder, die sie im Sommer 1529 mit nach Westerstetten brachte, versorgt wurden. Nur einmal redet Bader von ihr in seinem Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Da erfahren wir, daß er im Herbst 1528, aber diesmal noch nicht in Pfersee zu Verhandlungen wegen des Verkaufs seines Hauses, sondern wieder in Augsburg mit seiner Frau in seinem Hause weilte und beide wieder überfallen werden sollten, aber die Stadtknechte fanden ihn nicht, denn er war schon in die Schweiz abgegangen, wo er einer Täuferversammlung in Teufen beiwohnte. Seine Frau aber blieb zurück, um ihre Kinder zu versorgen [4]). Ob es ihr gelungen war, sich zu verstecken,

[1]) Bekenntnis Baders von c. 20. Februar 1530, Beil. 31. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530, Beil. 23.

[2]) Ebenda.

[3]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[4]) Beil. 31.

wie das erstemal, oder ob die Stadtknechte sie unangefochten ließen, erfahren wir nicht. Erst in Westerstetten und Lautern wird es wieder lichter um sie. Aber es ist Zeit, daß wir uns ihres Gatten Wanderleben zuwenden. Dabei müssen wir uns fragen, wie weit seine Wanderungen sich erstreckten.

Die weitgehendste Angabe machte darüber Peter N., Müller zu Westerstetten, in dem Verhör vor den Herren von Ulm am 30. Jan. 1530, in dem er bekannte, Bader habe selbst zu ihm gesagt, er sei im „Land zu Mähren", in Nürnberg, Straßburg und „im Land zu Schweiz" gewesen und habe seinen Brüdern seine Abwendung von den Wiedertäufern erklärt [1]). Diese Angabe ist auffallend. Denn sie setzt eine ganz ungewöhnliche Kraft gegenüber den Anforderungen der beschwerlichen Art des Reisens in damaliger Zeit und eine große Gewandtheit voraus, um sich der Gefahr der Entdeckung zu entziehen. Allerdings ergeben die Prozeßakten, wie wir sehen werden, die Anwesenheit Baders in Straßburg und in der Schweiz, aber wir wissen weder von seinem Aufenthalt in Mähren noch in Nürnberg etwas. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer [2]), in denen man wenigstens das Ende des abgefallenen Bruders erwähnt finden sollte, schweigen über ihn vollständig, wie über alle seine Anhänger. Aber sie sind zu lückenhaft, als daß man aus ihrem Schweigen einen sicheren Beweis führen könnte. Auch konnte es den Täufern keineswegs angenehm sein, daß der Prophet und Traumkönig mit seinen Phantasien einst eine bedeutende Rolle als Täufer in Augsburg gespielt hatte und dann kläglich endigte. Darum könnte ihr Schweigen ein wohlüberlegtes und kluges gewesen sein.

Auch von einer Anwesenheit Baders in Nürnberg ist nichts bekannt, was um so weniger überraschen kann, je ärmer unsere Kenntnis vom Täufertum in Nürnberg zurzeit noch ist. Finden wir doch auch in den Monographien über die Täufer in Straßburg und Basel Bader nicht erwähnt. Ebensowenig wissen wir von seinem Auftreten auf dem

---

1) Bekenntnis des Müllers vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

2) Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, herausgegeben von Hofrat Beck, in den Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. Bd. XLIII.

Wiedertäuferkonzil in Teufen, Kanton Appenzell, über das wir nur ganz spärliche Nachrichten besitzen.

Die Nachrichten, welche Peter N., Müller zu Westerstetten, in Ulm der Obrigkeit über Bader gab, erweisen sich sonst durchaus glaubhaft. Er hatte keinen Grund, irgendwie falsche Angaben zu machen, zumal so auffallende, wie die von Baders Reise nach Mähren, und war in der Lage, genauen Bericht geben zu können, da er Bader ein Vierteljahr in seinem Hause beherbergt hatte und sich auf dessen eigene Aussagen berufen konnte. Wir werden also die Reisen Baders nach Mähren und Nürnberg ebenso als Tatsachen betrachten dürfen, wie die nach Straßburg und in die Schweiz, wenn auch immerhin auffallend bleibt, daß er seinen Anhängern nicht ebenso von seiner Lossagung von den mährischen Brüdern wie von der in Teufen Mitteilung machte, und daß diese Anhänger, namentlich der sonst mit Baders Erlebnissen wohlvertraute Gall Vischer, davon nichts erwähnten. Auch fällt auf, daß wir nichts von einem Begleiter auf dieser Reise hören.

Ist die Reise nach Mähren Tatsache, dann fragt es sich, in welche Zeit sie zu setzen ist. Da sie doch geraume Zeit gekostet haben muß, so kann sie nicht anderswo untergebracht werden, als nach dem Abgang Baders nach Mindelheim am 8. April 1528[1]) und vor seinem längeren Aufenthalt bei dem Kürschner Obermayer beim heiligen Kreuz zu Augsburg von Johannis (24. Juni) 1528 an. Wir dürfen dann annehmen, daß Bader nicht damals schon innerlich mit der Sache der Täufer gebrochen hatte und zum Zweck seiner Absage nach Mähren reiste. Vielmehr wird er, um die Zustände der dortigen Gemeinde kennen zu lernen, die Reise unternommen haben. Aber seine Erlebnisse und Erfahrungen in Mähren dürften ihn abgestoßen haben, so daß er dann der dortigen Gemeinde schon seinen Bruch mit ihrer Überzeugung erklärte und diesen Entschluß dann in Nürnberg, Schönberg und Teufen wieder kundgab. Es ist auch wohl begreiflich, daß für den an die angenehmen Verhältnisse seiner Vaterstadt und bei aller eigenen Dürftigkeit an

[1]) ZSchwN. 1901, 10.

bessere Lebenshaltung gewöhnten Städter die ärmlichen, gedrückten Zustände der stark ländlichen Täufergemeinden in Mähren keine Anziehungskraft boten. Auch wird er sich in geistiger Beziehung nicht befriedigt gefühlt haben. Denn für den selbstbewußten, an einflußreiche Tätigkeit gewohnten Führer der Augsburger Täufer gab es dort so wenig Raum, wie für Wilhelm Reublin, der erst durch Trennung und Stiftung einer eigenen Gemeinde sich für einige Zeit ein Feld der Tätigkeit schaffen konnte [1]). Auch standen die Gemeinden in Mähren noch ganz unter dem geistigen Einfluß des am 10. März 1528 in Wien hingerichteten Hubmaier [2]) und seines Freundes Spittelmaier und besaßen kein Verständnis für den Chiliasmus Huts und die Mystik Denks, welche sich in Bader geeinigt hatten. Auf dem Rückweg von Mähren könnte Bader in Nürnberg geweilt haben.

Anders als mit der Reise Baders nach Mähren und Nürnberg wird es sich wohl verhalten mit der Angabe der Müllerin von Westerstetten [3]), welche von Baders Frau etwas von einem Verkehr ihres Gatten mit Juden in Würzburg gehört haben wollte. So glaubwürdig das Zeugnis dieser Frau an sich ist, so wird es sich doch hier um eine Verwechslung von Würzburg mit Günzburg handeln, die auf einem Hörfehler der Müllerin oder des Ulmer Stadtschreibers, welcher das Zeugnis der Müllerin niederschrieb, oder des Kopisten beruhen wird, dem die Aussage der Müllerin zum Behuf der Mitteilung an die württembergische Regierung diktiert wurde. Von Baders Beziehungen zu Würzburg oder einer Verbindung mit dortigen Juden ist nirgends die Rede, und doch hätte er sie gewiß den Juden zu Leipheim und Günzburg gegenüber geltend gemacht. Doch muß die Möglichkeit offen bleiben, daß Frau Sabina Bader, um die Juden in der Nähe von Ulm nicht in Gefahr zu bringen, der Müllerin von Verbindungen mit Juden in dem entfernten Würzburg sagte, die in Wirklichkeit nicht bestanden. Die Zuverlässigkeit der

---

[1]) Bl. f. w. KG. 1890, 1 ff. R.E. 16^3, 680.

[2]) R.E. 8^3, 423.

[3]) Beil. 14.

Frau Sabina ist ja auch sonst, wie wir sehen werden, nicht ganz kugelfest.

Von Mähren muß Bader Ende Juni oder Anfang Juli nach Augsburg zurückgekehrt sein und bei dem ihm benachbarten Kürschner Ulrich Obermayer[1]), den Gall Vischer Maurer nennt, aufs neue Aufnahme gefunden haben. Nach Baders Bekenntnis von c. 20. Februar 1530[2]) wäre er um Johannis (24. Juni) 1528 zu dem Kürschner gekommen und bei ihm zehn Wochen geblieben. Auch Vischer kennt einen zehnwöchentlichen Aufenthalt Baders bei dem Kürschner[3]); er datiert ihn aber von Jakobi (25. Juli 1528) an bis Michaelis (29. Sept.). Allein Michaelis ist jedenfalls zu spät, da Bader um diese Zeit die Versammlung zu Schönberg hielt und vorher jedenfalls einige Zeit in Eßlingen und wahrscheinlich auch in Straßburg weilte. Die Zeit seiner Ankunft wird, wenn für die genannten beiden Aufenthalte Zeit bleiben soll, in die Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli, aber näher bei ersterem Tag, wahrscheinlich Anfang Juli zu setzen sein. Bei dem Kürschner arbeitete Bader. Er lernte nun dessen Handwerk, das höher stand als sein bisheriges Weberhandwerk. Fortan heißt er nicht mehr der Weber, sondern der Kürschner. Seine Wohnung hatte er auf der Bühne Obermayers, welche die Geburtsstätte des prophetischen Geistes in Bader werden sollte.

3. Bader der Prophet.

In der stillen Einsamkeit der Bühne verarbeitete Bader die Eindrücke seiner Wanderungen und seines Verkehrs mit den Täufern, wobei sein bisheriger Täuferglaube in die Brüche gegangen war. Er rang nach Klarheit und bat Gott um Erleuchtung. In Schönberg teilte er nämlich seinen Zuhörern mit, er habe Gott den Allmächtigen oft gebeten, daß er ihm in dieser irrigen Zeit den wahren Verstand der Schrift eröffne und zu erkennen gebe. Das sei auch von Tag zu Tag

---

1) Vgl. den Exkurs.

2) Beil. 31.

3) Bekenntnis vom 22. Februar. Beil. 33.

geschehen. Das Verständnis sei ihm eingegossen worden [1]. Dazu kamen mancherlei Gesichte, welche er in Obermayers Haus hatte.

Einst sei, erzählte er seinen Anhängern, Mose des Nachts zu ihm gekommen, habe ihn hinweg an das Meer geführt und ihm etliche zugegeben, welche ihn bei der Hand genommen hätten. Mit diesen habe er einen Reigen getanzt und zusammen gesungen, wie Mose ihnen vorgesungen habe: O allmächtiger, wahrhafter Gott, der du Himmel und Erde geschaffen. Dabei sei er bis an die Kniee ins Wasser gekommen, habe sich geduckt, wie wenn er sich setzen wollte, und so zwei Steine erwischt, worauf er rasch in die Höhe gefahren sei. Da habe er sich mit einem Mal wieder in Augsburg befunden [2]. Wir sehen hier, wie Bader sich mit dem Alten Testament, speziell mit dem Lied Moses 2. Mose 15, 11, 20, Offb. 15, 3 beschäftigte und seine Phantasie ihn die Szene am Roten Meer neu erleben ließ. Fast scheint es, als hätten seine Anhänger geglaubt, Bader habe die Steine als Reliquien und Wahrzeichen seiner Vision noch besessen, was ganz den überkommenen Anschauungen entsprochen hätte.

Ein andermal wollte Bader zum Laden der Bühne in Obermayers Haus hinausgeschaut haben. Da habe er Jesum mit seinen fünf Wunden in einem Mantel als einen „mächtig großen" Mann oder, wie Hans Koeller es beschreibt, als eine große, herrliche Person, als einen hübschen Mann gesehen. Er habe auch zwei Leuten im Hause gesagt, sie sollten Jesum sehen, den niemand mehr gesehen habe (nämlich seit seiner Himmelfahrt). Da habe einer behauptet, man habe ihn seither noch mehrmals gesehen, während ein dritter es bestritt und vor Freude über die neue Offenbarung umhersprang. Da sei er ihnen entschwunden [3].

In einem dritten Gesicht wollte Bader Jesum gesehen haben, wie er gen Himmel fuhr, worauf eine andere Gestalt auf die Erde herabgefahren sei, welche auf der Erde blieb.

---

[1] Vischers Bekenntnis vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.

[2] Ebenda und Hans Koellers Bekenntnis vom 16. Febr. Beil. 25. Die Worte des Liedes Moses sind entweder von Vischer und Koeller oder vom Vogt Seb. Keller sehr frei wiedergegeben.

[3] Ebenda.

So schildert Gall Vischer diese Vision, während der Schneider Koeller eine ganz verworrene Schilderung gab. Er meinte, es seien zwei „Herrgott" nacheinander vom Himmel herab- und dann wieder ebenso hinaufgefahren [1]). Was hier zu einer Vision Baders umgestaltet ist, ist nichts anderes als eine Auslegung der Verheißungen in den Abschiedsreden Jesu von seinem Hingang zum Vater und der Sendung des Heiligen Geistes, des Trösters Joh. 14, 16, 17; 16, 7.

Von Originalität und Anschaulichkeit ist bei diesen angeblichen Visionen nicht die leiseste Spur. Sie beweisen nur, daß Bader sich lebhaft mit den Propheten beschäftigte und die Visionen derselben ihn besonders anzogen. Namentlich muß er sich aber in das vierte Esrabuch vertieft haben. Denn bei den Akten seines Prozesses befindet sich der Rest einer deutschen Übersetzung der Apokalypse des vierten Esra [2]), der wahrscheinlich in Lautern unter Baders Sachen aufgefunden und beschlagnahmt wurde. Aber wie dürftig erscheint das, was wir von Baders eigenen Visionen hören, gegenüber den Visionen des Pseudoesra!

Auch sonst sehen wir, wie der Aufenthalt Baders im Hause des Kürschners Obermayer zur Ausgestaltung seiner prophetischen Lehre beitrug. Bader pflegte mit Obermayer von den zukünftigen Dingen zu reden, aber seine Aussagen waren sehr pessimistisch. Er sagte ihm nur von Strafen, welche über die Welt kommen werden, und zwar werde die Gerichtszeit schon an Ostern 1530 beginnen [3]). Ihn weiter in seine eschatologischen Gedanken einzuweihen, hielt Bader nicht für angemessen. Namentlich wagte er nicht, dem Kürschner von seiner königlichen Würde und seiner künftigen Wirksamkeit zur Gründung eines neuen Gottesreiches ein Wort zu sagen, wie er denn nur dem allervertrautesten Kreis seiner Anhänger darüber Mitteilung machte. Anfangs September waren Baders Gedanken und Pläne für die Zukunft so weit gereift, daß er beschloß, eine Zusammenkunft von Mitgliedern der Täufergemeinde zu veranstalten, um sie für das neue Gottesreich zu werben und zu diesem Zweck

1) Ebenda.
2) Davon später.
3) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

sie von ihrem Täuferglauben loszulösen. So schied er von seinem Kürschner, mit welchem er jedoch in steter Verbindung blieb, obgleich er mit seiner Frau nicht der Täufergemeinde angehörte.

Den Weg, welchen Bader einschlug, können wir ziemlich gut verfolgen. Sein nächstes Ziel war Eßlingen. Dabei fällt auf, daß wir weder jetzt noch später von Beziehungen Baders zu Täufern in Ulm hören, obgleich ihn der Weg über Ulm führen mußte, und seine beiden Aufenthaltsorte vor seiner Verhaftung, Westerstetten und Lautern, nur 17, bzw. 12 km von Ulm entfernt waren. Zwischen den Täufern in Eßlingen und in Augsburg aber bestanden nahe Beziehungen. Hans Leupolt, der Schneider aus Augsburg, einer der rührigsten Vorsteher der dortigen Täufergemeinde, war nach seiner Ausweisung aus Augsburg am 1. Oktober 1527 auf der Reise nach Worms fünf Wochen lang im innigsten Verkehr mit dem Vorsteher der dortigen Täufer, dem Weingärtnerzunftmeister Leonhard Lutz, gestanden und hatte mit diesem gemeinschaftlich gelehrt und getauft [1]). Als Leupolt von Worms, wohin ihm die Eßlinger Brüder einen Brief mitgegeben hatten, nach drei Wochen wieder nach Eßlingen zurückkehrte, brachte er einen Brief der Wormser Täufer an die Eßlinger mit, welchen er einem Bernhard Klein übergab [2]). Dieser war nach der inzwischen erfolgten Verbannung von Lutz, der von Eßlingen in das nahe Reutlingen übergesiedelt war, Vorsteher der Eßlinger Täufergemeinde geworden [3]). Weiter war Thomas Stahel, Sohn des Eßlinger Bürgermeisters Ludwig Stahel [4]), 14 Tage bei der Witwe Honester Crafter in Augsburg zu Gaste. Diese angesehene, wohlhabende Frau hatte von dem einfachen Lehrknecht Franz Schleifers, Claus Schleifer aus Wien, einem sehr erfolgreichen Vorsteher der Täufer, die Wiedertaufe erhalten [5]). Der junge Stahel sollte nach

[1]) ZSchwN. 1901, 59. Lienhard Weinhecker Zunftmeister ist Lutz.

[2]) Ebenda S. 60.

[3]) Keim, Eßlinger Reformationsblätter S. 29 ff. Bernhard Klein kennt Keim S. 31 nicht als Vorsteher.

[4]) ZSchwN. 1901, 20. Ludwig Stahel war Altbürgermeister. Schieß 1, 408.

[5]) ZSchwN. 1901, 119.

Welschland, d. h. Italien, reisen, wurde aber durch die Nachrichten von den dort herrschenden tödlichen Krankheiten zurückgehalten.

In Eßlingen aber arbeitete als einer der treuesten Anhänger Baders Hans Koeller[1]) von Widamsdorf im Allgäu, d. h. Weidmannsdorf bei Thalkirchdorf zwischen Immenstadt und Oberstaufen. Er hatte früher in Nürnberg und dann in Augsburg gearbeitet und dabei, wie er sagte, an den „Lutherischen“ keine Frucht der Reformation wahrgenommen. Sie schienen ihm ebenso wie die anderen, d. h. die Katholiken, mit „Leibswollust und andern der Welt Geschäften“ umzugehen. Als aber die Täufer auftraten, welche lehrten, daß man alle Völlerei, Hoffart und Üppigkeit meiden und alles Zeitliche verlassen müsse, hatte er, wie er sagte, beobachtet, daß diese damit Ernst machten, und hatte die Überzeugung gewonnen, das sei der rechte Weg, worauf er sich von Bader taufen ließ. Als dann die Täufer aus Augsburg verjagt worden waren, hatte er sich nach Eßlingen begeben und dort gearbeitet.

So schien Eßlingen für Bader der geeignete Ort zu einer Zusammenkunft, zumal es in der Mitte zwischen Augsburg und Straßburg lag, wohin sich manche Augsburger Täufer geflüchtet hatten. Deren Zahl gab der Schneider Hans Seibel in Straßburg auf nicht weniger als hundert an[2]). Zu ihnen gehörten außer dem genannten Schneider der einstige Zunftmeister der Hucker, Andr. Widholz, welcher das Straßburger Bürgerrecht erlangt hatte[3]), Ulrich Trechsel oder Treßler[4]), Gall Vischer, Stephan Mangolt[5]), ein Weber, Hans Kraft[6]), ein Messerschmied

[1]) Der pünktliche Vogt von Nürtingen nennt den Schneider Koeller, die von Ramminger gedruckten Urgichten aber Helin, Hälin, was ein Druckfehler ist Ihnen folgt U. Rhegius.

[2]) Cornelius 2, 271.

[3]) ZSchwN. 1901, 127. Bekenntnis Gall Vischers vom 22. Febr. Beil. 33.

[4]) Cornelius 2, 270. Roth, A. Ref.G. 1, 234, 264. ZSchwN. 1, 226. Vgl. unten S. 145 ff.

[5]) Cornelius 2, 271.

[6]) Ebenda 2, 271, 273. ZSchwN. 1901, 75. Kraft war auch in Kaufbeuren und Eßlingen tätig gewesen. Keim, Eßl. Ref. S. 28 und seine Schwäb. Ref. Geschichte S. 62.

aus Eismersberg bei Althegnenberg, der sich eine Zeitlang in Bobingen, südlich von Augsburg, dann in einem Dorf hinter Blaubeuren bei einem Endris Schmid aufgehalten hatte und bei ihm Scheiden machte und von da nach Eßlingen gekommen war [1]. In Straßburg hatten Vischer, Mangolt und Hans Kraft mit anderen Täufern am 13. August 1528 ein Verhör durch Capito und Butzer zu bestehen [2]. Kraft aber wurde am 15. August [3] noch einmal vorgenommen.

Bei der Bedeutung der Straßburger Kolonie der Augsburger Täufer ist es begreiflich, daß Ulrich Trechsel Bader einen für die Straßburger Brüder bequemeren, nähergelegenen Ort zur Zusammenkunft vorschlug, den er wohl durch einen dort sich aufhaltenden Bruder kennen gelernt hatte, von dem sogleich die Rede sein wird.

Der Ort war Schönberg bei Geroldseck [4]. Dieser Ort, östlich von der Stadt Lahr, lag in einem kleinen stillen Seitental der Schutter. Er war in seiner Abgelegenheit für den von Bader und Trechsel in Aussicht genommenen Zweck gut geeignet. Dort in der Mühle eines Hans N., der zugleich eine Wirtschaft betrieb, hatte ein Täufer mit seiner Frau Aufnahme gefunden.

Es war dies Oswald Leber oder Lewer, ein früherer Priester, der vor dem Bauernkrieg Pfarrer in Herbolzheim, bad. Bez.-A. Mosbach, und Kaplan zu St. Gangolf in dem nahen Neudenau gewesen war. In dieser Kapelle hatte er den Bauern „das Evangelium" gepredigt, obwohl mit seiner Kaplanei kein Predigtamt verbunden war. Seine Predigten waren vorwiegend Polemik gegen Priester und Mönche. Das gefiel den Bauern, war doch gerade unter den Bauern der Jagstgegend und des Odenwaldes der Haß gegen die Geistlichkeit und namentlich gegen den Deutschorden außerordentlich stark. Als nun die Empörung in jener Gegend begann, beriefen die Bauernführer

[1] ZSchwN. 1901, 78.

[2] Cornelius 2, 271. 5a, d. h. quinta feria post Laurentii ist nicht der 15. August, wie Hulshof a. a. O. S. 83 meint.

[3] Ebenda: assumptio Mariae.

[4] Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

Leber auf das Rathaus in Neudenau und begehrten von ihm weiteren Unterricht. Er las ihnen hierauf „lutherische“ Büchlein vor, „so wider die Geistlichkeit, Pfaffen und Mönche ausgegangen waren“, also Schriften wie Karsthans, den Wolfsgesang von Judas Nazarei, die kleinen Schriften von Joh. Eberlin, Heinrich Kettenbach und Andreas Keller. Damit die Bauern aber das Gelesene besser verstünden, predigte er ihnen zwei- oder dreimal darüber. Als nun die Bauern an der Jagst auch zu den Waffen griffen und ins Feld zogen, lag Leber in Neudenau krank. So konnte er die Beschuldigung, daß er mit ihnen gezogen und bei der Bluttat in Weinsberg anwesend gewesen sei, mit gutem Grund zurückweisen [1]. Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges fühlte sich Leber an der Jagst nicht mehr sicher. Deshalb begab er sich nach Worms, wo er bei dem Juden, also bei einem dortigen Rabbiner, die hebräische Sprache erlernte. Der Rabbiner aber las auch mit Leber die „geschrift“, d. h. wohl die Propheten, und unterrichtete ihn auf Grund dieser Lektüre über die bevorstehende „Veränderung“. Er erwartete also die Erfüllung der prophetischen Weissagungen von den zukünftigen Dingen in der nächsten Zeit. Die Erwartungen der Judengemeinde in Worms waren darum hochgespannt. Die Veränderung sollte spätestens im Jahr 1530 ihren Anfang nehmen. Ein Jude erklärte Leber, wenn der Messias nicht in dem genannten Jahr geboren werde, dann wolle er nicht mehr auf ihn warten; er wollte also dann die Hoffnung auf das Kommen des Messias aufgeben. Ein anderer Jude wollte in der sicheren Erwartung des Messias nach Jerusalem ziehen, um dort den Beginn der messianischen Zeit zu erleben und deshalb dorthin auswandern. Allein die Gemeinde wollte ihn nicht ziehen lassen, bis er auf dem Rechtsweg seine Auswanderungsfreiheit erstritten hatte. Dieser Mann

[1]) Bericht der Vögte von Tübingen vom 21. Febr. 1530. Beil. 22. Dieser Bericht erhellt ein Stück Bauernkrieg gerade in der Gegend, da die Bauern der alten Kirche und dem Orden überaus feindselig waren. Vgl. Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden 93, 110 ff., 114, 117, 123 und meine Arbeit „Der Heilbronner Reformator Joh. Lachmann als Patriot im Bauernkrieg“, Württb. Jahrbücher 1908, I, 44 ff.

drang in Leber, ihm nachzureisen, und bezeichnete ihm genau Gasse und Haus, wo er ihn in Jerusalem treffen werde. Wir verstehen, wie diese Anregungen auf einen Mann, der durch die augenblicklichen Eindrücke der Zeitereignisse und seiner Umgebung so leicht bestimmbar war, wie Leber, wirken mußten [1]).

Auffallenderweise wird nur ein Verkehr Lebers mit den Juden in Worms erwähnt, während von den in Worms tätigen Täufern Denk, Hätzer und Kautz nirgends die Rede ist. Und doch gehörte Oswald Leber auch zu den Täufern. Der geeignetste Ort, wo ihn die Täufer für sich gewinnen konnten, war sicher Worms. Die starke Anregung für die alttestamentliche Prophetie, welche er durch den Verkehr mit den dortigen Juden empfangen hatte, paßte ganz zu dem Geist eines Denk, Hätzer und Kautz, welche in Worms die Propheten übersetzten. Leber wird aber von diesem Verkehr geschwiegen haben, um nicht die Wormser Täufer zu gefährden. Den Tübinger Vögten aber kam die Frage nicht, wo er sich den Täufern angeschlossen habe. Die Ausweisung der eben genannten drei Häupter der Wormser Täufer am 1. Juli 1527 [2]) wird auch Leber, der sich verehelicht hatte, genötigt haben, weiterzuziehen. Dabei wird er sich gleich jenen Führern nach Straßburg gewendet haben. Denn von dort aus bot sich ihm am ehesten eine Gelegenheit, eine stille Ecke zu finden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er in Straßburg mit Baders treuestem Anhänger und Bewunderer, mit Gall Vischer, bekannt. Aber er war auch mit Bader selbst mehrmals und besonders in Straßburg zusammengekommen. Dies muß schon geschehen sein, ehe Bader Schönberg, den Zufluchtsort Lebers, zum Sammelpunkt seiner Anhänger wählte. Bei einem Aufenthalt in Straßburg also lernte Leber Bader kennen. Dessen Auftreten unter

---

[1]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16. Zu der Bewegung unter den Juden in damaliger Zeit ist die Notiz in Adam Weiß, Diarium vom Reichstag in Augsburg (Georgii, Uffenhainsche Nebenstunden 1, 685) zu beachten: Fertur multa milia Judaeorum ex Egipto et Perside convenisse pro recuperatione suae terrae olim promissae.

[2]) R.E. 10^3, 193.

den Straßburger Täufern machte auf Leber einen tiefen Eindruck. Denn er bekannte in Tübingen im Verhör, als er Bader in Straßburg reden gehört habe, sei es ihm gewesen, als wären seine Worte von wunderbarem Donner begleitet gewesen [1]). Als der Vogt ihn staunend fragte, wie der Donner geschehen sei, antwortete Leber, ihre Herzen hätten dermaßen gedonnert, daß sie nicht mehr wußten, wo sie bleiben sollten [2]).

Die Begeisterung Lebers für Bader blieb nicht einseitig. Denn auch Bader fühlte sich sehr zu ihm hingezogen. Das ist ganz begreiflich. Die Gedanken von der bevorstehenden Katastrophe des bisherigen Weltzustandes, wie sie Leber aus dem Verkehr mit den Juden in Worms und dem Studium der Propheten mitbrachte, waren für Bader eine willkommene Bestätigung und Erweiterung seiner von Hut ausgehenden chiliastischen Hoffnungen und Anschauungen über die Zukunft der Welt. Ja, man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß die Messiashoffnung, welche in Baders jüngstem Sohn ihre Verwirklichung finden sollte, auf Leber und seine Wormser Eindrücke zurückzuführen sei. Es ist ganz verständlich, daß Bader am 1. Februar 1530 bekannte, Oswald, der Pfaffe, habe ihn viel unterrichtet und gestärkt in seiner Überzeugung von der Veränderung [3]).

Von Straßburg aus hatte sich Leber in das obengenannte rechte Seitentälchen der Schutter nach Schönberg zurückgezogen und dort dem Wirt und Müller Hans N. fast ein Jahr lang mit seiner Frau Dienstbotenarbeit getan. Der Ortsherr Gangolf von Geroldseck, der Bruder des aus der Geschichte Zwinglis bekannten Diebold von Geroldseck, des Administrators des Stifts Einsiedeln, war zu sehr mit auswärtigen Diensten seines neuen Lehensherren, des Königs Ferdinand, beschäftigt, als daß er sich mit den Verhältnissen des unmittelbar unter seinem Stammschloß gelegenen Schönberg beschäftigen konnte. Allerdings war er im Dienst Österreichs gründlich von den Wegen seines Bruders und denen des Franz von Sickingen, an dessen Seite er einst gekämpft hatte, abgekommen und war in den

[1]) Bericht des Vogts von Tübingen vom 29. Jan. 1530. Beil. 6.
[2]) Ebenda.
[3]) Bekenntnis Baders vom 2. Febr. 1530. Beil. 16.

Ruf eines heftigen Widersachers des Evangeliums gekommen [1]). Aber er hatte jetzt seinen Sitz ziemlich fern von seinem Stammschloß in der von seinen Vorfahren einst an Württemberg veräußerten Burg Albeck über Sulz am Neckar, die er bei der Vertreibung des Herzogs Ulrich seinem Hause 1519 wieder gewonnen hatte, aber bei der Rückkehr des Herzogs 1534 wieder aufgeben mußte [2]). Zwischen Albeck und Geroldseck lag der Rücken des Schwarzwaldes.

In das abgelegene Schönberg berief Bader seine Anhänger auf Michaelis 1528. Er selbst hatte in Eßlingen einen Jüngling namens Joachim Fleiner kennen gelernt, der sich im Jahre 1528 hatte taufen lassen [3]). Fleiner war der Sohn eines verstorbenen Zunftmeisters und stand noch unter Vormundschaft. Fleiner wurde als ein ernster, frommer und wohlbegabter Jüngling von schöner, einnehmender Gestalt gerühmt. Bader machte auf ihn einen großen Eindruck. Der Jüngling fand ihn „in der Schrift vor andern erfahren" [4]). Diesen neugewonnenen Anhänger beredete Bader, an der Zusammenkunft in Schönberg teilzunehmen. Er selbst machte sich mit dem Schneider Hans Koeller auf den Weg, um erst noch einen Besuch in Straßburg zu machen. Wirklich entschloß sich Fleiner auch zu der Reise. Denn ihn lockte das Programm der Schönberger Tagung, wo über die Taufe, den Bann und das Nachtmahl verhandelt werden sollte.

Der Besuch der Versammlung in Schönberg war ein sehr spärlicher. Fleiner schätzte die Zahl der Anwesenden auf 8—10 Personen [5]), Hans Koeller auf ungefähr 14 [6]), Gall Vischer auf ungefähr 17 [7]). Darunter waren neben Bader, Leber, Vischer und Koeller Gastel N., der Müller aus Bayern, Joachim Fleiner und der oben genannte Ulrich Trechsel, der in Straßburg zu Ansehen gekommen

---

[1]) Vierordt, Geschichte der evangel. Kirche des Großherzogtums Baden 1, 486.

[2]) Beschreibung des Oberamts Sulz S. 133 ff.

[3]) Ungefähr zwei Jahre vor dem 1. März 1530. Schreiben des Eßlinger Rats vom 1. März 1530. Beil. 35.

[4]) Fleiners Urgicht vom 1. März 1530. Beil. 36.

[5]) Ebenda.

[6]) Bekenntnis Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

[7]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

war in der Täufergemeinde, so daß er im Herbst gleich Hans Denk, Gregor Maler und Hans Beck zu den Brüdern in Basel und Zürich gesendet wurde [1]. Außer diesen nennt Bader noch Hans Zimmermanns, des Webers Tochtermann [2], Konrad Schneider von Mindelheim [3], Fleiner dagegen läßt zwei Täufer von Mindelheim anwesend sein [4].

Der Ort der Versammlung war des Wirts Stadel, wo man sich auf dem Heu niederließ. Die Leitung beanspruchte Bader, denn er hatte die Versammlung einberufen und machte zum Beweis seiner Autoritätsstellung als Prophet, in welchem der Geist des Elias sei [5], die Erhörung seines Gebets um Erleuchtung über den wahren Sinn der Schrift und die ihm gewordenen Visionen geltend. Darauf gestützt, forderte er die Anwesenden auf, mit der Lehre der Täufer und dem Gebrauch der Wiedertaufe stille zu stehen, also mit den Täufern zu brechen und mit ihm eine neue Gemeinschaft zu bilden. Ob dabei auch vom Abendmahl in der echt zwinglischen Weise, wie sie Fleiner genau darstellt, oder auch noch vom Bann geredet wurde, läßt sich bei der Kürze der Aussagen über die Schönberger Versammlung nicht feststellen. Aber klar ist zu erkennen, daß Bader mit seinen Offenbarungen und den darauf gegründeten Ansprüchen nur sehr geringen Beifall fand. Allerdings stellte ihn Koeller so hoch, daß er meinte, ein Widerspruch gegen Bader sei eine Auflehnung gegen Gott [6]. Fleiner dagegen trat Bader entgegen. Dabei bekam Fleiner einen Eindruck von dem hochfahrenden Geist Baders und zog schon am andern Tag wieder weg [7]. Aber auch die übrigen Anwesenden stimmten in ihrer Mehrzahl Bader nicht zu, obgleich er seine letzten Pläne und

---

[1] Röhrich, Die Straßburger Wiedertäufer. Zeitschrift für historische Theologie 1860, 30, 33.

[2] Unbekannt.

[3] Unbekannt. Wiedertäufer aus Mindelheim kennen wir sonst: Jakob Walch, Schuhmacher, Hans Prost, Messerschmied, Jörg Kürßner. ZSchwN. 1901, 125 ff., 127.

[4] Fleiners Urgicht. Beil. 36.

[5] Bekenntnis Koellers vom 16. Febr. 1530. Beil. 25.

[6] Ebenda.

[7] Beil. 36.

Ziele, das ganze Programm der „Veränderung" ihnen vorsichtig verschwieg. Gall Vischer bekannte am 29. Januar 1530 [1]), nur ein Teil der Anwesenden habe den Weg der Wahrheit, welchen der Prophet schilderte, angenommen, die anderen aber haben sich als Sünder bekannt und ihn abgewiesen. Bader selbst gibt das Ergebnis der Verhandlungen ehrlich mit den Worten, nur seine vier Gesellen, womit er die in Lautern mit ihm gefangenen Genossen Leber, Vischer, Gastel und Koeller meinte, seien ihm von Gott „fürgestellt" worden. Auf diese göttliche Präsentation hin habe er sie aus der Zahl der Anwesenden ausgewählt, wobei er nach dem Zusammenhang zu verstehen gab, daß er diese vier Männer in das Geheimnis der „Veränderung" eingeweiht habe. Die andren Anwesenden wissen nichts davon, obgleich sie „fast leidig", d. h. sehr unzufrieden waren, daß er ihnen wohl Andeutungen, aber keine genaueren Mitteilungen machte [2]).

Mit den vier Genossen blieb Bader bei acht Tagen in Schönberg vereint und enthüllte ihnen nun sein ganzes Umsturzprogramm [3]), die „Veränderung" und seine Zukunftsgedanken, für deren Verwirklichung aber noch nicht die rechte Zeit gekommen zu sein schien.

Bader wandte sich nun zunächst wieder nach Augsburg, wo er wieder einen Tag bei dem Kürschner Obermayer und dann in der Umgebung der Stadt verweilte und ohne Zweifel mit seiner Frau zusammentraf [4]). In seiner Begleitung befand sich sein ergrauter treuer Anhänger Gall Vischer [5]) und wahrscheinlich auch der Schneider Hans Koeller, der fortan mit Gall Vischer innig verbunden erscheint. Da Vischer und Koeller sich in Augsburg nicht sicher fühlten und auch in der Umgebung keine Beschäftigung finden mochten, zogen sie miteinander nach Basel [6]) und hielten sich hier und sonst in der Schweiz [7]) auf. Vischer aber kam

[1]) Beil. 8.
[2]) Beil. 31.
[3]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.
[4]) Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.
[5]) Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.
[6]) Ebenda.
[7]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

dazwischen hinein einmal nach Straßburg, wo er mit dem Augsburger Widholz ungefähr im Februar 1529 zusammentraf [1]).

Bader vertraute während seines Aufenthalts in Augsburg dem Kürschner Obermayer an, daß an Ostern 1530 das Strafgericht über die Welt beginnen werde, indem er für diese Rechnung die vierthalb Jahre, die in Huts Eschatologie auf Grund seiner Auslegung von Daniel 12, 7 und Offenbarung 11, 2; 13, 5 eine Rolle spielten, zugrunde legte [2]). Bader muß sich aber auch eine Zeitlang wieder in seinem eigenen Haus aufgehalten haben. Sonst hätten ihn die Stadtknechte damals nicht dort gesucht. Diese überfielen nämlich plötzlich sein Haus, um ihn zu verhaften. Sie kamen aber zu spät, denn Bader war nicht mehr in Augsburg, sondern auf der Reise.

Sein Ziel war jetzt Teufen (Tieffen, Tieffow) im Kanton Appenzell [3]). Hier hatten die an anderen Orten verjagten Täufer einen sicheren Bergungsort gefunden. Sie konnten es wagen, in Teufen eine große Versammlung zu halten. Die Zeit könnte Weihnachten 1528 gewesen sein. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer erzählen nämlich, ein Bruder Teppich, Lehrer des Worts, habe am Christtag 1528 an einem Ort „Zu der Tieffe“ bei S. Gallen im Schweizerland Agatha Campnerin ab Braidenberg im Etschland getauft [4]). Es waren also damals Leute aus weiter Ferne in Teufen zusammengekommen.

---

[1]) Bekenntnis vom 22. Febr. 1530. Beil. 3. Andreas Widholz, Zunftmeister der Hucker in Augsburg, hatte sich von Sigmund Salminger taufen lassen mit seinem Weib und war am 17. Oktober 1527 aus Augsburg verbannt worden, worauf er nach Straßburg zog. ZSchwN. 1901, 2, 114.

[2]) ZSchwN. 1874, 239. Baders Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

[3]) Beil. 31.

[4]) Fontes rerum Austriacarum, ed. J. Beck, Bd. XLIII, 64. Etwas früher war in Haßla bei Teufen eine Täuferversammlung von ca. 300 Gläubigen, bei welcher jene kindisch-schwärmerischen und ärgerlichen Szenen vorfielen, von welchen Hermann Miles erzählt. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen, Bd. 28, 308.

Für die Bedeutung Teufens als Sammelpunkt der Täufer spricht auch das Religionsgespräch, das Walter Clarer, Pfarrer zu Hundwil, Matthias Keßler, Pfarrer zu Gais, und andere Pfarrer auf Befehl der Obrigkeit sieben Wochen vor der Synode zu Frauenfeld, also Anfang November 1529, hielten [1]).

Bader schätzte die Zahl der bei seinem Besuch versammelten Täufer auf ungefähr hundert, darunter viele Vorsteher [2]). Unter ihnen könnte nach Baders Meinung auch der von der österreichischen Regierung eifrig gesuchte frühere Priester Jakob Partzner oder Portner von Salzburg gewesen sein, der einst Schloßprediger in Steyer gewesen war [3]), aber Bader hatte ihn nicht kennen gelernt. Die Anwesenden waren alle in einer Stube, bzw. einem Saal vereinigt. Auch hier fand Bader kein Entgegenkommen, noch weniger Zustimmung. Darüber war er so erbittert, daß er den Versammelten erklärte, sie haben nicht den Geist Gottes, sondern den des Teufels. Er sagte sich förmlich von ihnen los, er wollte nicht mehr „in ihrer Sekte sein“, denn er habe einen anderen Befehl von Gott, dem wolle er nachkommen. Damit war das Tafeltuch zwischen ihm und den alten Genossen zerschnitten, nachdem er schon in Straßburg, Eßlingen und Schönberg verlangt hatte, die Täufer sollten mit der Wiedertaufe stillstehen [4]).

Über dem nächsten Abschnitt von Baders Leben liegt ein tiefes Dunkel. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er von Teufen aus über Zürich nach Basel zog, um seine Freunde Vischer und Koeller und Leber, sei es noch in Schönberg, sei es in Straßburg aufzusuchen, wobei er wohl mit Seb. Franck und Joh. Bünderlin in Berührung kam. Da aber in jenen Gegenden seines Bleibens nicht war, wird

[1]) Keßler Sabbata, ed. Egli 3, 29, 32 ff.

[2]) Die Zusammenkunft in Teufen kennt weder Keßler a. a. O., noch Egli, noch die Vadianische Briefsammlung, noch der Briefwechsel der beiden Blarer.

[3]) ZSchwN. 1, 248. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530.

[4]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. und auch die „sondern“ Artikel. Beil. 31 und 41.

er sich wieder nach Augsburg und seine Umgegend gewandt haben.

Für den Aufenthalt Baders in Basel spricht die Erwähnung einer Sekte der **Augustinianer**, die sich nach einem Augustin dem Böhmen nannte, durch Johann Gast in seiner 1544 in Basel gedruckten Schrift „**De anabaptismi exordio, erroribus, historiis abominandis, confutationibus adiectis libri duo.** Er schreibt S. 498: Quarta secta ab Augustino quodam Bohemo initium sumpsit. Hi Augustiniani, hoc enim nomine se ipsos nominabant, prophetias de extremo die habent, reuelationes et spectra nocturna illis data, quibus corda hominum dijudicare possunt. Dicunt coelum esse adhuc clausum omnibus hominibus, quem ad modum post Bernensem disputationem Basileae in conuentû piorum fratrum et sororum discussum est. Mirum, quo in angulo haec quaestio tractata sit seclusis ministris ecclesiae. Abundant et hi quibusdam futilibus argumentis. Auch Bullinger erwähnt die Augustiner Taufbrüder, welche nach einem Täufer genannt seien, „der Augustin hieß und aus Böhmen war“ [1]), indem er die Lehre der Augustinersekte ganz so wiedergibt wie Gast. Man muß daher annehmen, daß der eine den andern benützt hat, und zwar läge am nächsten anzunehmen, daß Gast Bullinger benützte, wie er dies auch sonst in seinem Buche tat [2]). Aber Gast konnte natürlich für seine Mitteilung über die Augustinersekte nicht die 1560 gedruckte Neubearbeitung von Bullingers Schrift benützen, sondern müßte die erste Bearbeitung der Polemik Bullingers gegen die Wiedertäufer benützt haben, die den Titel hat „**Von dem vnuerschampten fräfel, ergerlichem verwirren vnnd vnwarhafftem leeren, der selbs gesandten Widertöuffern, vier gespräch Bücher, zu verwarnnen den einfalten.** Zürich, Froschouer

[1]) Der Widertöuffern vrsprung, fürgang, Sekten, Wäsen, furnem vnd gemeine irer leer Artikel. Zürich, Froschover 1560. Bl. 49 (n). — Auf die Augustinianer hat zuerst Burkhardt, Die Basler Täufer, S. 124 aufmerksam gemacht.

[2]) Z. B. S. 251, 281, 316.

1531. 186 Bl." [1]) oder die Übersetzung und Erweiterung dieser Schrift durch Leo Jud „ADVERSVS OMNIA CATABAPTISTARVM PRAVA DOGmata Heinrychi Bullingeri lib. IIII per Leonem Judae aucti adeo, ut priorem aeditionem uix agnoscas. Tiguri Chr. Froschovervs. 1535. 206 Bl." [2]) Es ist mir aber unmöglich festzustellen, ob diese beiden Schriften oder wenigstens die zweite die Augustinianer erwähnt, da die K. Landesbibliothek in Stuttgart sie nicht besitzt. Der Wortlaut Gasts dürfte aber dafür sprechen, daß ihm die Priorität gebührt, denn er hat Kunde davon, daß in Basel 1528 oder etwas später von der Lehre der Augustinianer in einer frommen Versammlung unter Ausschluß der Theologen verhandelt wurde.

Das spricht für seine Originalität. Bullinger wird nicht zu nahe getreten, wenn man annimmt, daß er für seine umfangreiche Schrift Gast benützt habe.

Daß der von Gast und Bullinger angeführte Augustin kein anderer als Bader ist, wird keinem Zweifel unterliegen, denn gerade bei ihm waren es revelationes und spectra nocturna, welche neben der Prophezeiung des Jüngsten Tages, des Türkeneinfalls und des Falls der Habsburger und der Abschaffung aller Obrigkeiten eine große Rolle spielten. Die Stellung zu diesen Wunderdingen, der Glaube daran mochte auch später als Kennzeichen für die Herzen in den engen Kreisen der Anhänger Baders, die er entweder selbst oder auch Vischer, Koeller und Leber in der Gegend von Basel gewonnen hatte, gelten, wie bei der Gattin Gall Vischers, welche Bader nicht in seinen Kreis aufnahm, weil sie nicht berufen war, d. h. keinen Glauben an die wunderbare Legitimation des Propheten und Königs hatte. Daß Bader ein Böhme gewesen sei, beruht auf einem Mißverständnis, das entweder daher kam, daß Bader von seiner Reise nach Nikolsburg erzählt hatte, oder daß Gast, resp. Bullinger den Namen nur mit B. in seiner Vorlage angegeben fand und ihn unrichtig ergänzte oder den Namen Bader, wenn er schlecht geschrieben war, nicht richtig entzifferte. Die Zeit-

[1]) Kuczynski, Thesaurus 336.
[2]) Kuczynski, Supplem. 3017.

angabe „post Bernensem disputationem“ wird man nicht zu stark pressen dürfen, als hätte sich das Auftreten der Augustinianersekte unmittelbar an die Berner Disputation (Januar 1528) angeschlossen. Überraschend ist die Angabe, daß die Augustinianer gelehrt haben, der Himmel sei noch allen Menschen verschlossen, aber sie mochte aus der von Gast den Täufern zugeschriebenen Lehre gefolgert sein, daß die Toten nach Leib und Seele bis zum Tag des Gerichts schlafen [1]). Und wirklich lehrte Bader den Seelenschlaf, wie Vischer am 15. Februar 1530 bekannte [2]). Auf Bader paßt auch die Äußerung Ökolampads, daß den Täufern die Sakramente nur Zeichen der guten Werke seien, die Taufe ein Zeichen der Trübsal, das Abendmahl ein Zeichen gegenseitiger Liebe [3]).

Auch die von Gast und Bullinger erwähnte Lehre der Täufer, daß Zinse und Abgaben zu nehmen nicht christlich sei, daß die Christen frei vom Zehnten seien, ein Christ kein obrigkeitliches Amt bekleiden dürfe [4]), und daß alle Gottlosen zu töten seien, stimmt mit Baders Lehre, daß Zehnten, Renten und Gülten und alle Abgaben beseitigt werden, alle Obrigkeiten, geistliche und weltliche, fallen werden und die Gottlosen in die Finsternis geworfen werden sollen, was sich leicht dahin verstehen ließ, daß sie getötet werden sollen [5]).

---

[1]) Gast S. 36: Catabaptistae docent, mortuos dormire et corpore et animis.

[2]) Beil. 24.

[3]) Opinio Anabaptistarum est sacramenta esse allegorias quasdam bonorum operum. Ut circumcisionem interpretantur signum fuisse cohercendarum cupiditatum, baptismum signum esse afflictionum, quod oporteat Christianos subire fluctus et pericula omnis generis perferre, sicut immerguntur aquis. Ita coenam domini faciunt quandam mutuae benevolentiae significationem, quin symposia apud omnes gentes sint signa mutuae benevolentiae. Gast 129 ff. Vgl. dazu Baders Bekenntnisse vom 1. Febr., Beil. 16, und auch die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[4]) Gast nach Bullinger S. 281: Docent, Christianum non esse, qui census aut redditus accipiat, Christianos a decimis liberos esse, Christianum non posse gerere magistratum. S. 251: Catabaptistae nec non alii phantastici homines somniant ecclesiam puram sine peccato, sine ruga ante extremum iudicii diem in hac terra ... fore, sed interfectis prius hostibus gladio et armis.

[5]) Beil. 41.

Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß in den Basler Wiedertäuferakten, welche Burkhardt in seiner willkommenen Schrift „Die Basler Täufer" etwas knapp behandelt hat, noch Spuren der Einflüsse Baders und seiner Genossen, sei es unmittelbare oder mittelbare, durch noch unbekannte Anhänger zu finden sein möchten. Anhänger Baders scheinen sich ja noch bis in die Zeit, da Gast seine Schrift gegen die Täufer schrieb, erhalten zu haben. Denn er redet von den Augustiniani im Präsens: habent, possunt, dicunt [1]).

Daß die jedenfalls sehr beschränkte Zahl der Augustinianer, die wohl meist aus geringen Leuten bestanden, sich nach der Katastrophe Baders bis in die Zeit, da Gast schrieb, erhielten, kann den nicht befremden, der aus der Sektengeschichte weiß, wie zäh trotz aller entgegenstehenden Beweise und Tatsachen schwärmerische Meinungen festgehalten werden, wie dies neuerdings bei der Auferstehungssekte der Fall war [2]).

Auf Baders Aufenthalt in der Schweiz folgt wieder eine große Lücke in unserer Kenntnis seines Wanderlebens. Erst um Jakobi (25. Juli) 1529 erhalten wir wieder Licht über sein Verbleiben. Um diese Zeit erschienen auf einer vom Dorf W e s t e r s t e t t e n O.A. Ulm etwas abseits gelegenen Mühle, welche ohne Zweifel die Taublinder Mühle war, bei dem Müller Peter Kündlin (Künlin) und seiner Frau Anna geb. Gandermann [3]) zwei Männer mit ihren Frauen und sechs

[1]) Gast S. 498.

[2]) Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz. Zürich 1906.

[3]) Westerstetten besitzt drei Mühlen im Tal der Lone, die Taublinder Mühle, 1 km nördlich von dort, eine zweite am unteren Ende des Orts und eine dritte wenig unterhalb desselben. Welche derselben hier in Betracht kommt, ergibt sich aus dem Vertrag der drei Müller P e t e r K ü n d l e i n, B a r t h o l. H e i m und W o l f g a n g W e i ß mit den Gemeinden Halzhausen und Lonsee über deren Wässerungsrecht von Phil. und Jakob (1. Mai) 1528. Staatsarchiv, Rep. Ulm. Die Aufzählung der Mühlen im Vertrag entspricht der Lage derselben das Tal herab. Demnach kann nur die Taublinder Mühle, die mit ihrer Abgelegenheit sich trefflich zum Zufluchtsort Baders eignete, gemeint sein. Der Müller, welcher in seiner Urgicht, Beil. 13, nur Peter genannt ist, heißt Kündlein, was mit seinem euphonischen d (vgl. das schwäbische Manndle = Männle) soviel wie Künlin sein wird.

Kindern. Es war dies erstlich Bader mit seiner Gattin Sabina und vier Kindern, denen bald nach der Ankunft in Westerstetten ein fünftes folgte. Bei der Entbindung seiner Frau tat Bader selbst die Dienste eines Geburtshelfers, um keine Hebamme beiziehen zu müssen [1]). Denn diese konnte für die Bewahrung des Geheimnisses ihres Aufenthaltes gefährlich werden und hätte sicher die sofortige Vollziehung der Taufe des Kindes gefordert, deren Verweigerung die Eltern beim Pfarrer und beim Amtmann des Ortsherrn, des Abts von Elchingen, verdächtig gemacht hätte. Der andere Mann war ein Müller namens Gastel (Castulus) N., dessen Heimatland Bayern war. Der Vogt Hans Breuning von Tübingen nennt in seinem Bericht an die Regierung vom 29. Januar 1530 Gastels Heimat Schmier. Das wäre aber der volkstümliche Name von Schmie im württb. Oberamt Maulbronn. Das stimmt aber nicht zu den Angaben über Gastels Heimatland, als welches zweimal Bayern bezeichnet ist. In Bayern aber findet sich ein Ort dieses Namens nicht. Der Vogt, dessen Berichte ohnedem wenig befriedigen, muß sich verhört haben oder Gastel mit einem Täufer aus Schmie verwechselt haben. Gastel brachte auch seine Frau mit zwei Kindern mit [2]). Er muß ein aufgeweckter, für den „Propheten" ganz eingenommener, opferwilliger Mann gewesen sein, dessen Bekanntschaft Bader schon vor der Versammlung in Schönberg gemacht hatte, welcher Gastel auch anwohnte [2]). Bader stellte den Mann sehr hoch, so daß er ihm eine hervorragende Stellung in seinem künftigen Gottesreich zudachte [3]).

Die Ankömmlinge wahrten vollständig das Geheimnis ihrer Herkunft, ihres religiösen Standpunkts und ihrer zukünftigen Pläne. So oft sie der Müller und seine Frau nach ihrem Tun und Lassen fragten, baten sie nur, man möge Mitleiden mit ihnen haben. Der Müller merkte wohl, daß sie weder vom alten Glauben noch dem der Täufer, auch nicht

---

[1]) Bekenntnis Baders vom 27. Jan. 1530. Beil. 5. Urgicht der Anna Gandermann von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 14.

[2]) Bader sagte am c. 20. Febr. aus, in Schönberg seien ihm seine vier Gesellen von Gott fürgestellt worden. Beil. 31. Also war Gastel damals in Schönberg auch anwesend.

[3]) Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

von der lutherischen noch von der „neuen, d. h. zwinglischen Lehre etwas halten“. Bader hatte dem Müller gesagt, er sei in Mähren, in Nürnberg, Straßburg und der Schweiz gewesen und habe überall seinen Brüdern abgekündigt, daß er kein Wiedertäufer mehr sei. Kein Mensch in der Welt sei ein Christ, d. h. auch die Täufer entsprechen nicht den Idealen des Christentums. Der Müller hatte beobachtet, daß Bader und seine Umgebung allein von Gott sprachen, aber „Christi gedenken sie nicht“. Die Müllerin hatte den Eindruck, daß sie mehr auf der Juden Glauben halten, als auf den christlichen, also ihre Anschauungen im Grund alttestamentlich seien. Auf die Frage, warum sie das neugeborene Kind nicht zur Taufe bringen, hatte Sabina Bader der Müllerin geantwortet, Gott werde es taufen. Sie gab damit zu verstehen, daß sie mit ihrem Mann in der Verwerfung aller äußern Gebräuche einig war. Von Bader hatte die Müllerin beobachtet, daß er Tag und Nacht während seines Aufenthalts in Westerstetten in einem Büchlein gelesen habe. Es kann das nicht die Übersetzung der Propheten von Hätzer und Denk sein, die 1527 von Peter Schöffer in Worms gedruckt wurde. Denn sie erschien in Folio und konnte also nicht ein Büchlein genannt werden. Dagegen stimmt die Beschreibung der Müllerin sehr gut zu der Sedezausgabe der Apokryphen, welche Leo Jud übersetzt und Christoph Froschauer in Zürich am 6. März 1529 gedruckt hatte [1]). Daß Bader dieses Büchlein besaß, beweist der wörtlich stimmende Auszug aus dem vierten Buch Esra, dessen letzte Blätter uns bei den Akten erhalten sind [2]). Wir werden sehen, wie der Inhalt der letzten Blätter sich sehr gut in den Gedankenkreis Baders einfügte.

Die beiden Müllersleute lobten das Leben ihrer Gäste, da sie sich „fromm, ehrbar und still“ verhielten. Die Männer halfen dem Müller bei seiner Arbeit, was nahe genug lag, da Gastel ein Müller war. Sie waren aber auch bei der Ausbesserung der Strohdächer und Wände an seinen Ge-

[1]) Vgl. Mezger, Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in der schweizer. reformierten Kirche 1876. S. 85.

[2]) Näheres darüber unten und in der Beilage 48, wo der erhaltene Rest des Auszugs abgedruckt ist.

bäuden behilflich, indem sie die Strohbündel mit Lehm auf das Dach festklebten und die Löcher an den Lehmwänden mit kleinen in Lehm getauchten Holzbüscheln ausfüllten [1]). Ihren Unterhalt bestritten beide Familien aus eigenen Mitteln, indem sie kauften, was sie bedurften. So wurden sie niemand beschwerlich.

Das Ehepaar auf der Mühle hätte nicht daran gedacht, den fremden Leuten den Aufenthalt in ihrem Anwesen zu wehren, aber Westerstetten gehörte dem Abt von Elchingen, 11 km nordöstlich von Ulm, während die hohe Obrigkeit Ulm zustand. Die Mühle war des Abts Lehen. Dieser muß auf irgendeinem Weg Kunde von den eigenartigen Gästen auf der Mühle erhalten haben und forderte nun von dem Müller deren Entfernung [2]).

Die drohende Ausweisung und die Notwendigkeit, für neue Mittel zum Unterhalt seiner Familie zu sorgen, bewog Bader, sich um Michaelis (29. September 1529) nach Pfersee im Gebiet des Bischofs von Augsburg zu begeben. Dahin berief er Augustin N., den früheren Knecht des Stadtvogts, welcher auch des Stadtvogts neuen Knecht mitbrachte, und den Sattler Martin Welser. Von letzterem hatte Bader früher einen Graben um 8 fl. gekauft, den er ihm jetzt wieder anbot. Die beiden Knechte aber bat er, sein Haus zu verkaufen und den Kaufbrief durch den Vogt besiegeln zu lassen. Den Vollzug des Verkaufs konnte Bader nicht abwarten, er sandte aber seine Frau nach Augsburg, welche für das Haus 126 fl. erhielt [3]).

Inzwischen hatte der Müller zu Westerstetten Bader und Gastel N. auf die untere Mühle zu Lautern im Oberamt Blaubeuren aufmerksam gemacht. Diese Mühle lag in dem

---

[1]) Das besagt der Ausdruck „klaiben“ in dem Bekenntnis der Müllersleute.

[2]) Bekenntnis des Müllers und seiner Frau. Beil. 13 u. 14.

[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. Den Aufenthalt Baders in Westerstetten kennt weder Sender noch Veesenmeyer. Beide lassen Bader und Vischer von Augsburg unmittelbar nach Lautern kommen, dessen Namen aber Sender nicht kannte. Veesenmeyer nimmt an, daß Bader unterwegs von Augsburg her mit den Juden in Günzburg, Bühl und Leipheim verhandelt habe. Sender Chronik S. 250. Histor. relatio S. 56. Veesenmeyer, Denkmäler S. 3.

stillen, abgelegenen Lautertal, einem Seitental der Donau, ca. 12 km westlich von Ulm. Sie gehörte dem nahen Kloster Blaubeuren, war aber ein Erblehen des Müllers. Der jetzige Lehensinhaber Hans Müller, genannt Malhans, war am Montag nach Ursula, 22. Oktober 1520, vom Abt von Blaubeuren belehnt worden [1]). Der Müller von Westerstetten bewies seine Achtung vor den Fremden und sein Mitleid mit der Lage ihrer Familie dadurch, daß er die ganze Gesellschaft, die zwei Männer mit ihren Frauen und den sieben Kindern samt allem, was sie hatten, nach einem Aufenthalt von beinahe 13 Wochen von Westerstetten nach Lautern führte [2]). Der dortige Müller wollte die Fremden erst nicht aufnehmen, indem er geltend machte, er habe in seinem Hause selbst nicht Raum genug für seine Leute. Aber Bader und Gastel baten ihn bescheiden, ihnen einen leerstehenden Stadel „um genugsame Bezahlung zu vermieten“ [3]). Wahrscheinlich ließ sich nun der Müller auf die Fürsprache des Westerstetter Müllers und aus Mitleid mit den Heimatlosen herbei, ihnen den Stadel zu überlassen [4]). Hier richteten sich nun die beiden Familien häuslich ein und hielten eine Kuh [5]), deren Milch sie für sich und die Kinder brauchten.

Nunmehr machte sich Bader auf, um seine Genossen aus Basel herbeizuholen, nämlich Gall Vischer, Hans Koeller und Oswald Leber mit seiner Frau, der einige Zeit früher zu jenen beiden gekommen war. Bader berichtete ihnen, er habe ein Haus gemietet, wo sie fortan ein gemeinsames Leben in Ruhe und Sicherheit führen könnten, und muß ihnen die nahe Erfüllung seiner in Schönberg ihnen geoffenbarten Zukunftshoffnungen in Aussicht gestellt haben. So entschlossen sich die vier Leute, dem Rufe Baders zu folgen. Um Martinstag (11. November) 1529 machten sie sich auf

[1]) Lehenrevers des Malhans in der „Erneuerung des Klosters Blaubeuren“ von 1525 tom. VI fol. 384. Staatsarchiv Stuttgart.

[2]) Bekenntnis des Peter Müller vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

[3]) Sender S. 250. In der Historica relatio S. 56 nennt er die Wohnung stabulum.

[4]) „Um Gotz willen“ Sender 251, „intuitu dei“ Historica relatio S. 56.

[5]) Schreiben der Sabina Bader an den Obervogt in Blaubeuren vom 16./23. Jan. 1530. Beil. 3.

den Weg [1]). Als sie in Lautern ankamen, legten sie all ihre Barschaft in die gemeinsame Kasse ein. Bader gab dazu 100 fl., während er aus seinem Haus 126 fl., aus dem Graben 8 fl. gelöst hatte. Gall Vischer gab 130 fl., Gastel N. 150 fl., der Schneider 1 fl. [2]). Leber besaß wahrscheinlich keinerlei bare Mittel, die er hätte einlegen können. Denn weder Bader noch Vischer wissen etwas von einer Einlage desselben, aber er brachte dafür der Genossenschaft seine höhere Bildung und imponierte Bader und den andern Genossen besonders durch seine hebräischen Kenntnisse.

Nunmehr begann Bader, den Genossen zu offenbaren, daß sein jüngster Sohn, der in der Mühle zu Westerstetten geboren worden war, zum Messias und König des kommenden Gottesreiches bestimmt sei. Er, der Vater, aber habe einstweilen, gleichsam als Stellvertreter seines Sohnes, das künftige Reich anzubahnen, aufzurichten und für seinen Sohn und dessen Nachkommen zu verwalten. Seine Genossen aber sollten in die Welt hinausziehen und die „Veränderung“, d. h. die neue Weltordnung und völlige Umwandlung aller bestehenden Verhältnisse, verkündigen und gläubige Anhänger für dies Reich sammeln.

Hatten schon seine Gesichte, welche er in Augsburg auf Obermayers Bühne erhalten haben wollte, in Schönberg tiefen Eindruck auf seine Genossen gemacht, so daß sie willig seinem Ruf nach Lautern folgten und ihm alle ihre Habe zur Verfügung stellten, so mußte jetzt seine Auslegung der

---

[1]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[2]) Bekenntnis Baders vom 27. Jan. Beil. 5, Vischers und Koellers vom 29. d. M. Beil. 8 u. 9. Wenn in den Bekenntnissen der beiden letzteren Michaelis (29. Sept.) als Zeit der Vereinigung angegeben ist, so muß hier ein Mißverständnis des Protokollführers, wohl des Stadtschreibers, obwalten. Denn Vischer gibt deutlich Martini als die Zeit an, da er mit Koeller und Leber von Basel aufbrach, um nach Lautern zu gehen. Die dann rasch folgenden Ereignisse zeigen, daß dies der richtige Termin ist. Die Zeit von Michaelis bis Martini wird mit der Reise Baders nach der Schweiz und den Verhandlungen wegen der Übersiedlung nach Lautern vergangen sein. Denn der Entschluß, Bader nach Lautern zu folgen, war kein leichter. Württemberg, wo der Profose Aichelin grausam waltete, war ein gefährlicher Boden. Deshalb wird Bader alle Beredsamkeit aufgeboten haben, bis die drei versprachen, nachzukommen.

Propheten und besonders seine Mitteilung aus dem kleinen Büchlein, das, wie wir sahen, die Gesichte des angeblichen Esras im 4. Buch Esra enthielt, die Erregung der Geister noch steigern und die Gemüter zuletzt in einen Zustand der höchsten geistigen Spannung versetzen. Besonders der alte Gall Vischer befand sich in einem derartigen Zustand, daß er für Suggestion, Autosuggestion und vermeintliche Vision völlig empfänglich war. Das zeigte sich bald nach seiner Ankunft in Lautern.

Etwa vier Wochen vor Weihnachten war es Vischer, als hätte sich das Haus, in welchem die Gesellschaft sich aufhielt, oben auseinandergetan und hätte sich ein goldenes Szepter, Krone, Schwert und Dolch ganz nahe auf Bader herabgelassen. Die Stücke waren ihm so kostbar erschienen, daß selbst das ganze Fürstentum Württemberg sie nicht zu zahlen vermöchte. Vischer rief dem Propheten und seinen Genossen, sie sollten doch die wunderbaren Dingen sehen, da waren sie, wie er erzählte, plötzlich verschwunden. Der Prophet aber äußerte: Das ist ein groß Ding [1]).

Der Schneider Koeller berichtete den Hergang etwas anders, er behauptete, Vischer habe mehrmals goldene Ströme und Sterne über dem Propheten in der Stube schweben sehen [2]). Ja, Malhans, der Müller zu Lautern, erzählte den Leuten in Lautern in Gegenwart eines Glasers aus Westerstetten, es sei ein Stern vom Himmel auf das in Westerstetten geborene Kind Baders gefallen. Der Müller von Westerstetten hatte diese Kunde von dem Glaser vernommen und befragte die Mutter des Kindes auf ihrer Flucht nach dem 16. Januar 1530 wegen des merkwürdigen Vorfalls. Darauf gab sie die verblümte Antwort, es habe fast die Meinung, aber lachte dabei und behauptete dann, man werde von der ganzen Genossenschaft noch die wunderbarsten Dinge hören, wie sie seit Christi Geburt nicht mehr erhört worden seien [3]).

Das Gebaren der Sabina Bader gegenüber dem Müller klingt verdächtig und erweckt unwillkürlich den Gedanken,

---

1) Vischers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

2) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

3) Peter Müllers Bekenntnis vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

daß das Ehepaar die Einfalt Gall Vischers mißbrauchte, um ihm durch geschickte, rasche Manipulationen etwas vorzugaukeln und durch ihn den anderen Genossen den Glauben an wunderbare Vorgänge beizubringen.

Wir wissen nämlich aus Baders Bekenntnis vom 1. Februar, daß das Ehepaar ein Tuch besaß, auf dessen oberem Teil Sterne angebracht waren. Diese waren wohl von der Frau Baders, deren Geschicklichkeit, wie wir hörten, Butzer rühmte [1]), gestickt. Der untere Teil war ohne Sterne. Vielleicht waren zwischen den Sternen Striche eingenäht, welche die Phantasie Vischers für Ströme ansehen konnte. Dieses Tuch war dazu bestimmt, wie ein Baldachin über Baders Haupt, wohl mit Hilfe von Nägeln und Haken, an der Decke des Zimmers angebracht zu werden, während das untere, unbestickte Stück zu seinem Sitz dienen sollte. Dieses Tuch sah Vischer höchstwahrscheinlich über dem Propheten mehrmals ausgespannt und glaubte dann an wunderbare Sterne und Ströme. Nicht unmöglich erscheint es, daß das Ehepaar, voran die findige Frau, etwas wie Krone, Szepter, Schwert und Dolch aus gelben Papier Vischer in der Abenddämmerung an der Decke zu sehen gaben und sie rasch beseitigten, als auch die andern Genossen herbeigerufen wurden, welche kritischer und urteilsfähiger waren, als der alte blind ergebene Vischer. Der Zweck, welchen das Ehepaar dabei verfolgte, ist durchsichtig genug. Sie wollten den Glauben an Baders Königswürde stärken und die Genossen zur Anschaffung der königlichen Insignien für Bader aus der gemeinsamen Kasse willig machen. Das Gaukelspiel konnte für Leute, welche etwa in einer Stadt wie Augsburg etwas wie Kasperltheater gesehen hatten und jung und gewandt waren, nicht zu schwierig gewesen sein.

Wieweit Oswald Leber an dem Trugspiel beteiligt war, oder ob er sich auch hypnotisieren ließ, wie Vischer, läßt sich nicht mehr feststellen. Jedenfalls behauptete er auch, die wunderbare Erscheinung der königlichen Insignien gesehen zu haben [2]).

---

[1]) Vgl. S. 122.

[2]) Bericht des Vogts von Tübingen vom 29. Jan. 1530. Beil. 6.

Wenn der Untervogt von Tübingen berichtete [1]), Leber und der Müller Gastel hätten angegeben, erst elf Tage vor Weihnachten habe der Prophet ihnen von seiner Berufung zur königlichen Würde Kunde gegeben, so muß hier ein Irrtum des Vogts oder der beiden Gefangenen mit unterlaufen. Denn nach dem Bekenntnis des Goldschmieds Martin in Ulm [2]) hatten Bader und Gastel schon vier Wochen vor Weihnachten mit ihm Verhandlungen über die Beschaffung von Krone, Dolch und Schwert angesponnen. Und doch setzt die Verhandlung die wunderbare Bestätigung der Ansprüche Baders auf die Königswürde durch die Erscheinungen voraus. Gall Vischer aber berichtete, das Schwert und die Kleider seien schon vor seinem Gesicht, also schon vier Wochen vor Weihnachten, angeschafft worden, die andern Kostbarkeiten aber erst nachher [3]). Nun wissen wir, daß Bader bereits ein altes Schwert besaß, ehe er mit dem Goldschmied über dessen Vergoldung verhandelte. Es wird also keinem Zweifel unterliegen, daß Bader schon Ende November seine Genossen für seine hochfliegenden Pläne bearbeitet und gewonnen hatte.

Von der Zeit der Gesichte an waren die Genossen vom königlichen Beruf ihres Hauptes so völlig überzeugt, daß sie fortan ihm alle königlichen Ehren erwiesen, ihn bei Tisch bedienten, wie eine Majestät, sich vor ihm tief verbeugten und ihn Herrn nannten. Offenbar speiste Bader jetzt besonders, aber wohl mit Frau und Kindern, und wurde für ihn kostbarere Speise bereitet, als für die andern Glieder der Bruderschaft. Denn ausdrücklich hören wir seine Gläubigen betonen, daß sie ihm in jeder Beziehung königliche Ehre erwiesen [4]).

Zugleich fühlte Bader jetzt mit seinen Genossen das Bedürfnis, sich ganz als Herrscher zu gebärden und die ent-

---

1) Bericht des Vogts vom 1. März 1530. Beil. 44.

2) Bericht des Rats von Ulm über des Goldschmieds Aussagen vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

3) Vischers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

4) Bekenntnis Vischers und Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8 u. 9: Und haben sie in für ain propheten gehabt, auch seiner leer gefolgt, ihn erlich gehalten, zu Tisch gedient, genaigt und alle eer thon.

sprechenden Zeichen seiner Würde zu beschaffen. Zunächst bekam der Schneider Koeller Arbeit. Er hatte für Bader mehrfache Kleidung, wie sie seine neue Würde verlangte, herzustellen. Aber auch seinen Genossen, welche er in die Welt aussenden wollte, ließ Bader eine besondere Kleidung beschaffen. Für Bader und alle seine Genossen wurden zunächst graue, auf dem Rücken ungefütterte Röcke und leberfarbene Beinkleider angeschafft. Sie sollten ein Sinnbild „des ersten Lebens der Kreatur in der Einfalt" sein. Der Mangel des Futters auf dem Rücken sollte die Unvollkommenheit der Kreatur anzeigen [1]).

Zugleich wurde für Bader noch ein leberfarbiger einfacher Rock, dann Wams und Beinkleider von rotem Damast und ein wollenes Hemd als Sinnbild „des mittleren Lebens zwischen Kreatur und Vollkommenheit" und endlich noch ein „märderin" Rock, d. h. von Marderfell, ein Leibrock von Taffet, ein Wams und Beinkleider von schwarzem Samt als Sinnbilder der Vollkommenheit angefertigt und der ehemalige arme Weber so mit einer Kleiderpracht ausgestattet, wie er sie wohl bei den Augsburger Patriziern beobachtet hatte.

Nachdem aber Vischer im Gesicht die goldenen Insignien, Szepter, Krone, Schwert und Dolch auf den Propheten hatte herabkommen sehen, ging die Gesellschaft einen Schritt weiter. Denn das Gesicht Vischers erschien ihnen als göttlicher Befehl. Deshalb wurde beschlossen, diese Zeichen königlicher Würde zu beschaffen. Gegen die starke Inanspruchnahme der bescheidenen gemeinsamen Kasse für diesen Zweck erhob keiner der Genossen Widerspruch [2]). Zwei Männer, ohne Zweifel Bader selbst und der Müller Gastel, begaben sich an einem Freitag, ungefähr vier Wochen vor Weihnachten, was der 26. November, Freitag vor Advent, wäre, nach Ulm [3]). Dort wollten sie zunächst bei dem

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel c. 10./11. März. Beil. 41.

[2]) Bekenntnis Vischers und Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8 und 9.

[3]) Bekenntnis des Goldschmieds Martin vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

Goldschmied Christoph Gangolf[1]) einen Dolch kaufen. Da dieser keinen solchen vorrätig hatte, führte er sie zu dem Goldschmied Eucharius Martin, dem sie einen Dolch um 3 fl., einen kleinen Becher um 5 fl. und um weitere $1^1/_2$ fl. eine alte, stark abgetragene goldene Borte abkauften, welche einst ein Gürtel gewesen und dem Goldschmied von einem Schuldner an Zahlungsstatt überlassen worden war[2]). Am folgenden Samstag brachten die beiden Männer ein altes Schwert, das beschlagen, d. h. vergoldet werden sollte. Die Art der Vergoldung, welche die Männer wünschten, hätte 30 fl. gekostet. Das war den beiden zu teuer. Sie begnügten sich daher mit einer geringeren Vergoldung, welche nur 8 Gulden kosten, aber doch das ganze Schwert bedecken sollte. Auf dem Heimweg und zu Lautern im Kreise der Genossen wurde die Vergoldung des Schwerts noch einmal sorgfältig überlegt. Bader schickte nun dem Goldschmied eine sehr eingehende Beschreibung, wie die Arbeit sehr fein und künstlich ausgeführt werden sollte. Die Sachkenntnis und die peinliche Genauigkeit, mit welcher der Weber dem Goldschmied alles bis in das kleinste Detail vorschrieb, sind staunenswert[3]).

Mit diesem Schreiben, das den Goldschmied zugleich zu rascher Vollendung der Arbeit antrieb, kam Gastel, der Müller, am Sonntag wieder nach Ulm. Am übernächsten Samstag erschienen Bader und Gastel wieder in Ulm. Sie benutzten wohl des Müllers Wagen, der zum Markt fuhr. Diesmal brachten sie Martin den Dolch und den Becher wieder, behielten aber die Borte, welche auf Baders Hemd genäht wurde. Das Schwert nahmen sie mit. Des Goldschmieds Arbeit gefiel ihnen und reizte sie zu weiteren Anschaffungen. Sie bestellten nunmehr einen Dolch von gediegenem Silber und so stark, daß er getragen werden konnte, weiter ein silbernes Szepter, eine silberne, aber vergoldete Krone, eine silberne, vergoldete Kette und endlich einen goldenen Ring im Wert von vier Gulden mit einer

---

[1]) Den Namen des Goldschmieds Gangolf hat mir Professor Friedrich Müller, früher Stadtbibliothekar in Ulm, gütigst mitgeteilt.

[2]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

[3]) Beil. 2.

Inschrift, deren Sinn sie dem Goldschmied im Anschluß an die prophetischen Verheißungen vom ewigen Bund Jes. 55, 3; 61, 8; Jer. 32, 40; Ezech. 16, 60 deuteten: Ich habe mit dir gemacht einen ewigen Bund. Krone, Szepter und Kette sollte Martin „auf das allergeringest“, also ganz billig machen, da sie nur, wie sie angaben, eine Zierat für ein Bild, wohl ein heiliges Bild, abgeben sollten. Den Ring aber wollte ihr Herr, der sich angeblich verheiratet habe, seiner Gemahlin schenken, Schwert und Dolch aber selbst tragen. Wirklich war er bei der Flucht in Sabinas Besitz.

Zur Eile drängten sie, denn sie behaupteten, eine weite Reise mit großen Kosten machen zu müssen. Nach etlichen Tagen erschienen die beiden Männer wieder und zahlten für das nun ganz vergoldete Schwert 35 fl., für die Kette 22 fl., für die Krone 18 fl., für den Dolch 22 fl., für das Szepter 10 fl., für den Ring 4 fl. 30 g., also im ganzen 111 fl. 30 g. Dieser Aufwand stand in gar keinem Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln der gemeinsamen Kasse, welche nicht mehr als 351 fl. besaß, als die Genossen sich in Lautern vereinigten [1]). Aber die Ausgabe schien durch die geistliche Bedeutung der Insignien für das Reich Gottes gerechtfertigt. Die Krone sollte die allumfassende Herrschaft des einen Herrn Christus bedeuten, das Szepter das Zeichen einer von Gott bestellten Obrigkeit (Gewalt) sein, welche über alle Dinge zu gebieten habe. Das Schwert sollte zeigen, daß Christus, der innerlich regiere, einen Mann bestelle, der äußerlich mit dem Schwert und anderen Machtmitteln das Regiment Christi aufrecht halte. Der Dolch aber sollte ein Bild der vielen heimlichen Anschläge und Morde sein, welche für die kommenden dritthalb Jahre bevorstehen. Denn die Lutherischen, Zwinglischen und andere gehen mit vielen Anschlägen und Rüstung zu einem Entscheidungskampf um [2]).

Nachdem der ganze königliche Schmuck beschafft war, bezeugte Bader in feierlicher Versammlung der Genossen die künftige Gewalt seines jüngsten in Westerstetten geborenen Söhnleins als des Messias und künftigen Königes des Gottes-

[1]) Vgl. S. 158.

[2]) Baders Bekenntnis vom c. 10. März. Beil. 41.

reiches, das auf dessen Nachkommen vererbt werden sollte. Dabei hatte Bader die königlichen Kleider, Dolch und Kette angelegt; Krone und Schwert lagen vor ihm auf dem Tisch, während das Szepter sein etwa fünf Jahre altes Söhnchen halten durfte. Weil das halbjährige Kind noch nicht imstande war, das Regiment selbst zu führen, trat der Vater für das Kind ein und ließ sich fortan wie ein König ehren und bedienen!

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Brentiana und andere Reformatoria[1].

Von **Walther Köhler.**

(Fortsetzung.)

10. Ergänzung der Lücken zu dem von Hartmann-Jäger I, 460 f. mitgeteilten Briefe Osianders an Brenz:

ad S. 461 Z. 2: non se (praesens hoc non negavit) Deinde cum tecum emendarem quesuisse [!] me etc.
ad S. 461 Z. 12 v. u.: missus, quo enim predicabunt etc.
ad S. 462 Z. 18 v. u.: immortalem quam se Cumanos etc.
ad S. 463 Z. 6: post hac iocis hoc stercus.

Hartmann-Jäger haben offenbar unseren Codex benutzt, aber die betr. Stellen ausgelassen, weil sie undeutlich, z. T. in Abkürzung, geschrieben waren.

11. Ratschlag betreffend die Türkengefahr.

Dieses Gutachten muß in das Jahr 1529/30 fallen; denn es setzt die Belagerung Wiens durch die Türken 1529 voraus und ist angesichts der damals drohenden Türkengefahr geschrieben, ordnet sich ferner dem, was wir von Brenz in dieser Periode wissen (vgl. Hartmann-Jäger 212 ff., 219, Bossert in RE.[3] III, 380), gut ein. Es betrifft die von den Gemeinden in Stadt und Land Hall zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Türken. An der Spitze steht die Mahnung, in dieser großen Sache Gottes zu gedenken; das helfe besser als alle weltliche Kriegsrüstung. Besondere Messen und Bittgänge (Prozessionen) sind unbedingt abzulehnen; denn sie sind gerade Ursache des Zornes Gottes und der Türkengefahr über uns. Das Gebotene ist vielmehr die L i t a n e i. Sie ist in Schwäbisch-Hall anläßlich der Belagerung Wiens in

---

[1]) Vgl. dse. Zeitschr. IX S. 93 ff.

der Michaelskirche am Sonntag zur Vesper und am Donnerstag zur Frühmette eingeführt worden und „biß hieher“ in Übung geblieben; zu ihrem Besuche soll nun von der Kanzel aus das Volk fleißig ermahnt werden, der Gang die große bekannte Treppe der Haller Michaelskirche hinauf ist „Prozession und Kreuzgang“ genug. Man hat aber in der bisherigen Litanei den Türken nicht mit Namen genannt; dem soll, damit das Volk den Zweck der Litanei fasse, abgeholfen werden durch Einschub eines Gebetes vor dem Schlußsegen durch den Helfer, der also als Leiter der Litanei gedacht ist. Nun können freilich nicht alle Leute „obligender Gscheft“ halben die Litanei besuchen; darum soll während des Gesanges und Gebetes die Glocke geläutet werden, die sog. „Türkenglocke“, wie sie auch anderweitig bekannt ist und ins Mittelalter zurückreicht (RE.[3] VI, 708), nicht aus Aberglaube, um den Türken damit zu vertreiben, sondern zur Erinnerung und Gebetsmahnung an die in der Kirche nicht Anwesenden.

In diesen Bestimmungen über die Litanei ist Brenz fast ganz von Luthers im Frühjahr 1529 erschienener Schrift „vom Krieg wider die Türken“ abhängig. Hier schreibt der Reformator (WA. 30, 2, 118 f.): „Darumb ich auch die Prozession als ein Heidnische unnutze weise wolt widderraten haben, denn es ist mehr ein geprenge und schein denn ein gebet . . . das mocht aber etwas thun, so man, es were unter der Messe, Vesper odder nach der predigt, ynn der Kirchen die Letaney sonderlich das iunge volck singen odder lesen ließe.“ Luther gibt auch Anweisung, in welcher Form etwa zum Gebet ermahnt werden soll.

An die Forderung des Kirchengebetes schließt Brenz den Wunsch nach straffer Handhabung der Sittenzucht, wie sie in den verschiedenen Mandaten gegen Trinken, Fluchen, Tanzen zum Ausdruck gekommen war. Namentlich auf den Dörfern des Landes herrschen schlimme Zustände. Hier auf den Dörfern soll (zum Unterschied von der Stadt) an den Feiertagen zur Vesper ein Gebet wider den Türken vorgelesen werden. Die Mehrzahl der Frauen geht aber am Feiertag nicht zweimal zur Kirche, die Bauern bleiben am Nachmittage nicht daheim auf dem Dorfe; darum soll das für

diesen Zweck aufgesetzte Gebet schon am Vormittage nach der Predigt nach dem gewöhnlichen allgemeinen Gebet vorgelesen und die Glocke dazu geläutet werden. Das Gebet selbst faßt, wie das Luther (a. a. O.) auch getan hatte, die Türkenplage als Äußerung göttlichen Zorns und bittet zugleich um glücklichen Sieg der Armee.

Radtschlag, was ine der kirchen im Turcken Zug zu handeln sey.

Erbar weyß gunstig lieb hern, auß bevelch E. E. W. haben wir den k^n. bevelch die furbit in der kirchen wider den Turcken belangendt gehorsamlich verlesen, und was E. E. W. in irem gebiet hieruff zu handeln sey, geben wir E. E. W. unser gut beduncken nachfolgender gstalt zu vermeinen.

Für das erst lassen wir uns gefallen, das man doch ein mall in diser großwichtigen sach unsers HERRN gottes gedenck, welches hilff alwegen zum furderlichsten vor aller weltlichen kriegsrüstung glücklich sein wurdt.

Aber der meß und procession halben, wie sie in dem bepstlichen wesen gehalten worden, kan sich E. E. W. auß der leer des heilgen Evangeliums wol erinnern, das solch meß, die man hatt pro peccatis (das ist fur ein gnugthuung der sund) halten, die aller grost ursach des grossen zorn gottes, auch der grossen widerwertigkeit, so uns vom Turcken zusthet, gezelt wurdt, darumb wir auch zur selben keins wegs ratten konnen.

Darneben aber, ist E. E. W. woll wissend, das auff die zeyt, da der Turck Wien belegert, in der kirchen zu Sant Michel am sontag zur vesper und am dunderstag zum tag ampt ein Cristlich Letaney, darin allerley anligende not der Cristenlichen kirchen begriffen, angericht, welche auch biß hieher in ubung gehalten worden ist; hieruff wissen wir ytz aber ein mall nichs nutzlichers in der kirchen offentlich ferrer anzurichten, dan das solch Letaney fur und fur ernstlich gehalten und das volck zum fleyssigsten auff der cantzel dazu vermant werde. Es beduncket uns auch procession und creutzgang gnug sein, so einer auß seinem hauß in der kirchen so vil staffel hinauff [1]) zu der Letaney geht.

Yedoch dieweyl in der Letaney der Turck und die Turckisch widerwertigkeit mit namen nicht benent wurdt und doch das gmein unrechtendig volck deutlich erinnert werden will, so beduncket uns gantz fuglich, nutzlich und fruchtbarlich sein, das alwegen nach end der gesungnen

[1]) Anspielung an die große Treppe der Michaelskirche in Hall.

letaney diß nachfolgendt gebet durch den helffer vor dem segen dem volck furgelesen werd, also lautendt:

Mein aller liebsten, wir haben ytzt unsern HERRN got fur allerley anligende not der Cristlichen kirchen umb gnad und hilff angeruft. Nun tringt aber uns ytz die not, so wir von dem Turckischen feind leiden, am aller meysten, hieruff last uns allso betten: Almechtiger ewiger got etc.

Unnd dieweyl vill leudt obligender gscheft halben nicht in die kirchen zu der Letaney kommen, so sicht uns nicht fur unnutzlich an, das alwegen so lang das gsang der Letaney und das gebet wider den Turcken in der kirchen weret, ein glock geleut werde, nicht der meinung, das man durch das glocken leutten den Turcken verdreyben woll, sonder das durch dieselb glocken die abwesenden erinnert wurden, das man auff dieselb zeyt in der kirchen das gebet wider den Turcken halte, und alsdan sich auch sampt der versamlung der kirchen in iren heusern zu betten befleyssigen solten. Welches auch außdrucklich und underschidlich auff der cantzel verkundt soldt werden.

Nachdem aber ein gmein kirchengebet mer ein spot gottes dan ein gefelliger gotsdinst ist, so man darneben in aller unzucht lebt, so bitten wir E. E. W. underteniglich, sie wolle die gebot von zutrincken und fluchen und andere statuten, die weltlich erbarkeit betreffen, vilmal auffgericht ernstlich handthaben, auch den offenlichen tentzen und freydenfesten ein maß setzen, wie dan nechst, da die stat Wien belegert war, von E. E. W. wol und nutzlich gescheen ist.

Unnd furnemlich ist auff dem land in den dorfern, wie uns glaublich anlangt, des unzuchtigen drinkens, schwerens, fluchens und tantzens kein end, also das auch das jung gsind flucht und schwert wie die riffianer [1]). Darumb E. E. W. geburen will, solchs so vil muglich zuverhutten unnd mit fleyssiger fursehung zufurkomen.

Aber des gmeinen gebets halber, so in den dorfpfarren wider den Turcken zu halten ist, sehe woll uns fur gut an, das in allen pfarren auff alle feyertag am abent, zur vesper, ein gmein gebet durch den pfarher dem volck furgelesen wurde. Dieweyl aber oft vil weyber allein zu morgens in die pfarkirchen gehn, zudem das die bauern selten am feyrtag nach mittag anheimisch bleiben, so bedunckt uns gut sein, nach dem vil der dorfpfarrer fur sich selbs kein gotlich gebet stellen konnen, E. E. W. uberschick allen pfarhern ires gebiets ein abschrift des vorgesetzten gebets wider den Turcken und bevell ernstlich, das sie dasselb gebet

[1]) Riffian = Ruffian = Lotterbube, Hurenjäger. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8, 1408.

allen feyrtag dem pfarvolck nach der predig auf der cantzel nach dem gwonlichen gmeinen gebet furlesen solten, auch darbey verordnet, das alwegen ein glock, so lang das gmein gebet auff der cantzel furgesprochen wurdt, geleutet werde, wie alhie in der stadt, damit die abwesenden auch erinnert wurden, was zur selben zeit in der kirchen gehandelt, und sich auch zu betten zu befleyssigen, darzu dan sie von den pfarhern mit sonderm ernst ermant werden solten.

Das haben wir E. E. W. gehorsamer meinung nicht verhalten wollen, dan E. E. W. undertheniger dinst zu beweysen erkennen wir uns alwegen schuldig.

E. E. W.

underthenige
und gehorsame

Pfarher
und prediger.

Wie das gmein gebet auff dem land in pfarkirchen soll gehalten werden.

Nachdem einem erbarn radt der stat Schwebischenhall in diser kriegsrustung neben andern handlungen ein sonderlicher bevelch von kays. Mt., unserm aller gn. h., zukommen, in allen pfarren eins erbarn rads gebiet von wegen des beschwerlichen erschrocklichen und tyrannischen furnemens des Turcken wider die Cristenheit, und das wir schwere strof unserer grossen sund halben woll verdint, ermanungen zu pesserung des lebens und haltung gmeins cristenlichs gebets zuverordnen und zu verschaffen unnd ein E. R. auch fur sich selbs sonderlich gneigt ist, gottes forcht, erbarkeit, gmeinen nutz und hail leibs und sell irer underthonen zu furdern, hieruff hat ein E. R. verordnet und bevilcht hiemit ernstlich, das in allen und yeden pfarren ires gebiets auf dem land furohin bis auff weyttern bescheid alle sontag und feyertag nach der predig und gwonlichem gmeinen gebet dise nachfolgend vermanung sampt des angehefften gebet dem pfarvolck auff der cantzel durch den pfarher oder pfarverwesern furgelesen, damit menigklich zu erkandtnus seiner sund, besserung des lebens, auch andechtigem gebet zu dem almechtigen gott in diser obligenden not gereytzt werde:

Mein aller liebsten, unser her got last sich offenbarlich in der heilgen gotlichen gschrift vernemen, das er auff diser erden sein grimen und zorn furnemlich und gmeinlich entweder durch schwert oder durch hunger oder durch bese thier oder durch pestilentz außschutte und bede menschen und viehe außrotte und wir etlich jar nach ein ander on

auffhoren ytz mit verderblichen auffruren, ytz mit langwiriger unerhorter theurung, ytz mit pestilentz und engellischem vorhin unbekantem schweyß[1], und neulich mit bosen vergiften thiern, dadurch das vihe dem menschen zu nutz erschaffen an vilen orden in ein mercklichen abgang komen, heimgesucht, furtreffenlich aber ytzo durch den greulichen tyrannen und verwuster land und leut, auch verderben leib und selen den turcken aber ein mal uberfallen und auff das sorglichst angriffen werden.

So mogen wir uns hierauß leichtlich berichten, nachdem solchs erzelte plag der sunden straff seyen, das wir mit unsern grossen schweren sunden und lastern unsern hern gott zu solchem unvertreglichen zorn bewegt haben, das er nicht will auffhorn zu straffen, wir horen dan auff zu sundigen.

Dan was greuliche erschrockenliche laster von uns allen, beyd jung und alt, boßhaftiglichen begangen werden, sehen wir selbs vor augen, man findt nirgends den gehorsam gotlicher gebot, des schwerens, fluchens, gotslesterns, zutrinckens und andern schentlichen unzuchtigen lebens will weder maß noch end sein, aller betrug, untreuw und verforteylung nimpt gewaltiglich überhandt, und wie der psalm sagt: Es fragt kainer nach gott, wir seyen all abgewichen . . . etc. [vgl. Röm. 3, 11—13, Ps. 5, 10].

Unnd dieweyl uns von wegen der boßhaftigen sunden und lastern die leiblich zeitlich straff, damit wir ytz werhaft seyen, zu einer ewigen straff und verdamnus, wo wir unser leben nicht bessern, gewißlich gereichen wurdt, hieruff sollen wir allesampt durch unsern heren gott ermant werden, das wir unsere sunden hertzlich bekennen, gottes gericht fur warhaftig zugeschickte straff, fur recht und wol verdint halten, die vergebung und verzeihung der sunden durch unsern herren Jesum Christum ernstlich glauben und unser leben furohin mit allem fleyß und gehorsam bessern, damit wir nit allein der zeitlichen straff an leib, sonder auch der ewigen verdamnus an leib und seel erledigt werden.

Unnd nachdem wir in aller anligenden not unsern heren gott umb gnad und hilf anzuruffen schuldig sein und wir ytz on ander plagen auch von dem Turckischen feind am aller beschwerlichsten angefochten werden, so last uns also betten:

Allmechtiger ewiger got, barmhertziger himlischer vatter, der du uns ernstlich bevolhen und gebotten hast, das wir dich in aller unser grossen angst, not und widerwertigkeit

---

[1]) Z. B. in Marburg bei der Disputation. Spielt Brenz darauf an, so wäre das ein Fingerzeig für die Datierung.

anruffen sollen, und wir ytzund von wegen unser grossen und schentlichen sunden und laster, so wir on underlaß begangen haben, mit der aller beschwerlichsten anfechtung beladen seyen, das durch die grausamen tyranney des Turcken, der da ist ein erbfeind der Cristenheit und ein zerstorer aller gotlichen und weltlichen erbarkeit, uns, unsern kindern, kindskindern und nachkomen die beraubung, nit allein leibs und guts, sonder auch des rechten waren cristenlichen glaubens, aller gotlichen frumbheit und ewigs seiligs lebens gedreit [1]) wurdt, hieruff bitten wir dich gantz underthenigklich, du wollest uns unsere grossen sundt, dardurch wir solch straff gantz woll verdint hetten, durch deinen son, unsern hern Jesum Cristum, gnedigklichen verzeyhen und uns die craft des heilgen geists verleyhen, das wir unser leben bessern und im gehorsam deiner gebott wandeln.

Auch nachdem der grausam wutrich, der Turck, von den prophetten [2]) auß deinem heilgen geist uns also furgebildet und abgemalet ist, das er woll werd von wegen der sund des volck gottes den hochsten got lestern, etlich heylgen des hochsten zerstören, sich understhen zeit und gsetz zu endern, vill ander boßheit im sin haben und gedencken alles volck gottes zu rauben, zu blundern und außzudilcken, aber darneben werd sein tyranney und gotslesterlich fürnemen nicht in die leng besten, sonder du werdst uber in die schwert rauffen, das eins ytlichen schwert im Turckischen heer widder den andern sein soll, und werdest in richten mit pestilentz, plut, auch uber ine, uber sein gantz here und uber alles volck, das mit im ist, regen lassen platzregen mit schlossen, feur und schwefel (das ist) in mit urblutzigen, unversehenlichen und wunderbarlichen plagen zerstoren, so bitten wir dich aber ein mall gantz gehorsamlich, du wollest unserm hern kayser, allen cristenlichen oberkaiten und dem gantzen heer, so ytz wider den türcken zu streitten außgeschickt, gnad, verstand, weyßheit, sterck, craft unnd macht verleyhen, das cristenlich volck zu beschirmen, den durckischen tyrannen nach deiner warhaftigen unbetruglichen zusagung zu bestreitten und ein glückselgen, bestendigen sig geben durch unsern herren Jesum Crist, der da ist ein got uber alles, gebenedeyt in ewigkeit, Amen [Röm. 9, 5]. Unnd darmit wir im glauben und zuversicht dasjene, darumb wir gebetten haben, dester hitziger entzundt werden, so last uns auch unsern hern gott anrüffen mit dem gebet, das uns Jesus Cristus selbs gelert hat. Sprecht: vatter unser etc. [Mt. 6, 9ff.].

---

[1]) gedroht.
[2]) z. B. Jes. 1, 4; Dan. 2, 21 u. a.

Darbey bevilcht auch ein erbar radt hiemit ernstlich, das alwegen, so lang der pfarher auff der cantzel die vorgeschriben ermanung und gebet furlist, ein glock in yeder pfar geleudt werde, nicht der meinung, das man durch das glocken leutten den Turcken vertreyben woll, wie vill einfeltig halten mochten, sonder das durch dieselb glocken die abwesenden erinnert werden, daß man uff dieselb zeit in der kirchen das gebet wider den Turcken halte, und alsdan sich auch sampt der versamlung der kirchen in iren heusern oder wo sie sunst seyen zu betten bevleissigen solten, wie dan ein yeder pfarher sein pfarkirch hierzu am vleissigsten auch fur sich selbs ermanen soll, an welchem allein nit allein zum vordersten unserm heren gott ein gefelliger dinst volnpracht und der selen heill gesucht, sonder auch kay[r.] Mt. bevelch und eins e. rads ernstliche mainung gehorsam erzeigt und bewisen wurdt.

12. Ratschlag betreffend die Machtbefugnisse des schwäbischen Bundes.

Die in dem abgedruckten Gutachten, das sichtlich von der reformatorisch gesinnten Geistlichkeit in Schwäbisch-Hall, deren Sprecher Benz war, stammt, vorliegende Situation ist diese: der Geistlichkeit ist eine „Instruktion“, die von dem Gesandten der Stadt Hall aus Nürnberg eingetroffen war, zur Begutachtung vorgelegt worden. Es handelt sich um die vor dem schwäbischen Bunde zu verhandelnde Frage, ob der Bund in Glaubenssachen seine geistlichen Mitglieder unterstützen dürfe.

Die Brenzsche Antwort geht vom schwäbischen Bundesrechte aus. Wenn dort Schutz der herkömmlichen Gerechtigkeiten und Freiheiten zugesagt ist, so ist zuerst zu bemerken, daß über das Wort Gottes, die Sakramente, die Seele und ihre Seligkeit kein Mensch auf Erden, er sei, wer er wolle, irgendeine Obrigkeit besitze, die steht in diesen Dingen allein bei Jesus Christus, und die Bischöfe haben hier lediglich „Dienstbarkeit und Gehorsam“. Da also die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt in jenen Punkten nicht existiert, kann auch eine Berufung auf das Bundesrecht, das alle Obrigkeit zu schützen verspricht, nicht erfolgen; denn hier liegt ja eben keine „Obrigkeit“ vor. Auch das kanonische Recht aber verbietet Sukkurs der Bischöfe in geistlichen Dingen durch

die Weltmacht. Wenn also auch Prälaten im schwäbischen Bunde sind, so befinden sie sich dort nur, sofern sie zugleich weltliche Herren sind, nicht aber „ihrem geistlichen Amt nach“. Um geistlicher Dinge willen dürfen sie die Weltmacht nicht in Anspruch nehmen, und diese darf in geistliche Händel sich nicht einmischen. Der schwäbische Bund ist „allein von weltlichs landfriden und zeitlichs guts wegen“ gestiftet, aber nicht „von wegen der gotlichen, ewigen gutter, auch der seel seyligkeit“. Die Mitglieder des Bundes sind einander Unterstützung schuldig nur in weltlichen Sachen, „was aber das evangelium und der seel seyligkeit antrift, wie es nit in des bunds ordnung begriffen ist, also muß man auch darin goth mer gehorsam sein dan dem menschen“. Maßt der Bund sich dennoch ein Richteramt in Glaubenssachen an, so sollen die Reichsstädte das ablehnen unter Berufung auf das Nationalkonzil, das die geistlichen Sachen, den Glauben betreffend, nach Wunsch des Kaisers und der Reichsstände entscheiden solle. Es können auch die „geistlichen oder ire verwandten“ nicht gleichzeitig Richter und Kläger sein; wenn man Mördern und Räubern eine Verantwortung zubilligt, so muß man sie den Predigern des Evangeliums erst recht zubilligen. Wenn nun aber der Bund aus besonderem kaiserlichen Befehl die Reichsstädte zwingen will, sich wieder unter die bischöfliche geistliche Jurisdiktion zu begeben, so ist zu sagen: handelt es sich um Bestrafung von Aufruhr, ganz einerlei, ob Prediger, Mönch oder Nonne die Schuldigen sind, so darf man das nicht hindern; selbst bei Gewalttaten gegen das Evangelium aber ist Widerstand gegen die Obrigkeit untersagt. Das Evangelium hängt nicht am Prediger; wenn er auch durch Gewalt verjagt wird, so bleibt das Evangelium doch bei den Gläubigen. Das Motiv zu dieser Preisgabe der Evangeliumsverkündiger ist auf seiten der Reichsstadt nicht Buhlen um die Gunst des schwäbischen Bundes oder des Kaisers, sondern die Einsicht, daß Unrecht leiden und erdulden christlich ist. Eine Reichsstadt darf einen Prediger nicht schützen, wenn der schwäbische Bund oder der Kaiser ihn vertreiben; sie soll nur bekennen, daß sie um deswillen das Evangelium nicht verläßt, vielmehr sogleich einen neuen Prediger berufen will.

Der schwäbische Bund hat „neulich“ an die Stadt Hall ein Schreiben gerichtet „von wegen der Rottlinsfurer, auffwigler und außgeloffne und entweychte ordensleut“; das Schreiben soll so gedeutet werden, daß es sich in ihm nur um Aufruhr stiftende Personen handelte, nicht um alle ausgelaufenen Mönche oder Nonnen. Auf diese Weise kam man darum herum, etwa lediglich wegen Glaubensdifferenz strafen zu müssen. Summa summarum: die Reichsstadt Hall darf nicht um des Evangeliums willen gegen den Kaiser streiten, muß sich aber bemühen, Kaiser und schwäbischen Bund recht zu berichten, so daß sie die Evangeliumssache nicht unverhört verdammen. Hilft das nichts, so bleibt nur übrig: bekennen und leiden. Gegen eine unrechtmäßige Obrigkeit darf sich die Reichsstadt zur Wehr setzen.

Die Datierung dieses Brenzschen Gutachtens wird auf 1527 anzusetzen sein. Terminus a quo ist zunächst der elfjährige Bundesschluß von 1522, aber bei ihm kann nicht stehen geblieben werden. Die Anspielung an den Nürnberger Reichstag und das geplante Nationalkonzil zu Speyer führen auf 1524, und endlich die Erwähnung des Bundesmandates auf den 5. Juli 1527. Nicht viel später wird das Gutachten anzusetzen sein. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Ulm an die Stadt Nördlingen vom 11. Oktober 1527 geht hervor, daß die Stadt Nürnberg vor dem Michelstag (29. September) die im schwäbischen Bunde vereinigten Reichsstädte unterrichtet hat, „was ainem erbern rath zu Nürmberg mit dem bischoff von Bamberg der vermainten geistlichen jurisdiction und ceremonien halben begegen, zustee“. Dieses Gutachten Nürnbergs bildet die Grundlage des Brenzschen Gutachtens. Die hier bei Brenz genannte geistliche Obrigkeit ist der Bischof von Bamberg. Ein Gutachten der Stadt Hall aber wurde erforderlich, weil, wie Ulm an Nördlingen mitteilt, Ulm, Augsburg und Nürnberg „ainen gemeinen stettag“ ausschreiben wollten, über die Sache zu ratschlagen; der Städtetag sollte vor „Katharine“ = 25. November stattfinden. Er tagte tatsächlich am 11. November, und die nun hier aufgesetzte „Instruktion der bündtischen Städte an ihre Gesandten über das Verhalten hinsichtlich der evangelischen Lehre“ schließt sich sehr eng an das

Brenzsche Gutachten an. (Vgl. die Dokumente bei Klüpfel: Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes, Teil 2 [1853] S. 310—316); dieses ist also für den Städtetag bestimmt gewesen. Wir gewinnen also für die Datierung den terminus a quo: + September 1527, jedenfalls vor dem 29ten, den terminus ad quem: 11. November.

Ob die bundsvereinigung vermog, das die geystlich nit allain in irer weltlichen, sonder auch in irer geystlichen jurisdiction von den bundsstenden beschirmpt sollen werden.

Erbar weyß und fursichtig hern, es haben unser gunstig hern stetmeyster und Joss Haug aus befelch E. E. W. die Instruction und handlung des gesandten von Nurnberg [1]) uns furgetragen und hierin unser gutbeduncken, auch was recht mit guttem gwissen vor got und mit erbarer bescheidenheit vor den menschen zu handlen were, erfordert. Nun ist es nit wenig, die sach last sich von außwendig etwas irrigs ansehen, dieweyl in der einigung des bunds, vor welchem die gegenwertig sach gehandelt soll werden, beyde geistlich und weltlich begriffen seyen, yedoch wollen wir unsern geringen verstand nach unser meinung E. E. W. vff das kurtzest darthon und nach unserm vermugen underschidlich, auch als wir verhoffen recht und Cristlich darvon reden.

Erstlich und das dester fuglicher auff den gegenwertigen handel geantwurdt werde, so muß man zuvor den grund und ursach der vereinigung des bunds vernemen in der ordnung der eylftierigen enigung [2]) under andern worten also lautendt: darumb auß den und andern erbarn etc. usque huc dester bas in recht beleiben etc. das ist in summa die haubt ursach und furnemlicher grund des bunds vereinigung. Nun will es sich hie zwispeltigen, dieweyl in diser vereinigung auch die geistlichen personen begriffen seyen, ob under disen worten (herligkaiten, obrikaiten, inhabenden gutter, rechten gerechtigkaiten, freyhayten unnd alten herkomen etc.) nit allein der geistlichen weltlichen oberkayt und herschaft, so sie haben uber land unnd leudt, uber hab und gut, uber ecker und wisen, uber zins und guldt, uber zoll und zehendt, (welcher auch ein leiblich eusserlich gut ist) sonder auch

---

[1]) Vgl. die Einleitung. Joss Haug kam 1519 in den Rat von Schwäbisch Hall, 1526—1538 war er Richter. Vgl. Gmelin: Hall im Reformationsjahrhundert (Württemb. Franken, N. F. VII, 1 ff.).

[2]) Die 11jährige Einigung des Schwäbischen Bundes wurde 1522 in Ulm abgeschlossen. Der im folgenden erwähnte Artikel (s. den Wortlaut bei Datt: de pace publica 1698 p. 406) bezeichnet als Zweck der Bundeserstreckung den Schutz der bisherigen Gerechtigkeiten und Freiheiten.

geistlich oberkeit und herschaft, uber das wort gottes, uber die seel und ir seyligkait. Hierauff zu antworten ist zu mercken, anfencklich das uber das wort gottes, uber die sacrament und ire gebreuch in der kirchen, auch uber die seel und ire seyligkait kain mensch auff erden, hohes oder niders stands, enicherley oberkait, herschaft, recht, gerechtigkait oder freyhait, sie also oder also zu zwingen und zu binden hatt, sonder die oberkeit und herschaft dero ding steet allein bey unserm haubt Jesu Christo, aber den aposteln und bischoffen, welche sich ytzund romen als nachkomen der apostel, ist allein die dinstbarkayt und gehorsam der ytzerzelten sachen haimgestelt, wie dan sich der bapst selbs in seinem titel schreibt kain kayser, kain gweltigen fursten und hern, sonder ein knecht der knecht gottes [1]); so dan der bapst ein knecht seins ampts ist, vilmer seyen die bischoff in disen hendeln nit oberkayt, sonder knecht und underthon; das mag auch gnugsam auß der heilgen gschrift bewert werden, ytzund aber nit not zu erzelen. Hierauff kan und mag under disen worten (herligkeit, oberkeit etc.) nit verstanden werden das bischoflich geistlich ampt, so doch es kein oberkait ist.

Zudem, als ytzund ein gestalt hat mit den geistlichen prelaten, so mag man von inen zweyerley weyß reden. Erstlich als von geistlichen, so under irem ampt und bevelch munch, pfaffen und nunnen haben. Zum andern als von weltlichen, so auch haben under irem gwalt land und leudt, steet und schlosser oder andere weltliche gutter. So man nun will von inen als von geistlichen reden, so vermogen sie sich irem aigen geistlichen rechten nach in der weltlichen recht oder urteylen nit begeben [2]) oder verbinden, auch darf kain weltlicher laut des geistlichen rechten sich in ir handlung vermischen, sie wollen dan an iren aigin rechten bruchig unnd abfellig werden, darumb sie doch so manchen hencken und ertrencken, wie es geschriben steet in decretali. li. 2 de iudiciis cap. Decernimus etc. Auff deutsch also lautendt . . . [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 2 tit. 1 cp. 2.] Stet auch hernach de reb. eccle. non alie. ca. Cum laicis also. [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 3 tit. 13 cp. 12.] Dergleichen findt sich de arbi. ca. contingit. [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 1 tit. 43 c. 8.] Wiewoll sunst ire geistlichen recht zugeben, das sie mogen den weltlichen gwalt anruffen nit als richter, sonder als schergen und hencker. Aus disem und andern dergleichen geistlichen, wie man sie nent, recht wurdt kund und offenbar,

---

[1]) servus servorum dei, bekanntlich seit Gregor I.
[2]) am Rand: Bischoff sein geistlich und weltlich hern.

das sich die geistlichen prelaten irem geistlichen ampt nach sich nit haben mogen in ein bundnus und gleicher weltlicher ordnung mit den layen begeben. So bedorffen auch die layen, wue sie wollen die bischoff als ire geistlichen oberkeit erkennen, sich der geistlichen hendell nit underziehen.

Aber zum andern mag man von in reden als von denjenigen, so gleich wie die weltlichen hern stet, schlosser, dorffer, zins, gult, zoll und zehend under inen haben, das sie hierin als weltlich hern gezelt werden. Unnd nach diser herschafft mogen und haben sie sich auch in ein verbundtnus mit den weltlichen hern begeben. Gleich wie man von kay[r.] Mt. auff zwu weys reden kan, ein mall als von einem konig zu Hispanien und also hatt sich kay[r.] Mt. in den bund nit begeben. Zum andern als ein ertzhertzog zu Osterreich und hertzog zu Wirttenberg, und also hatt er sich als ein glid in den bund versprochen. Auff dise weys wurdt von den geistlichen prelaten gesagt, das man sich allein zu inen verbunden hatt, nit als zu den geistlichen, sonder als zu den weltlichen hern, unnd wurdt dises stuck auß vill ursachen anzeigt, nemlich das der bund allein von weltlichs landfriden und zeitlichs guts wegen, darmit das nieman den andern uber gweltig etc., und nit von wegen der gotlichen ewigen gutter, auch der seel seyligkeit (dan dise erlangt man nit mit weltlicher verbundtnus, sonder mit der gnad gottes durch das evangelium) angefangen und erstreckt ist. Auch ist den geistlichen als geistlichen alles eusserlich weltlich kriegen mit dem schwert verbotten und inen allein zugelassen, das schwert zu furen als weltlichen fursten und oberkaitten. Dieweyl aber der bundt der ursach halben auffgericht ist, das man wolt mit dem schwert ein landfriden erhalten, so wurdt es hieraus kunthbar, das die geistlichen prelaten allein als weltlich heren, nach welcher herschaft sie das schwert zu furen gwalt haben, im bund zugelassen. Zudem so ist den geistlichen prelaten die anzall irer hilff zu roß und fues allein nach irem weltlichen vermogen angeschlagen und nit nach weyterung ires crysems oder geistlicher jurisdiction; hierumb wurdt es aber einmall offenbar, das sie allein als weltlich hern im bund seyen auffgenomen, sunst musten sie auch zweyerley anzall schicken, eine von wegen der geistlichen jurisdiction, die ander von wegen der weltliche, unnd entlich so ist die vereinigung des bunds geschehen, auff das ein yetlicher bey hab und gut und recht beleib und niemand seins guts beraubt oder seins rechts verforteilt werde; wie solt es sich dan reymen, das ein loblicher bundt wolt das leiblich berauben und weltlich unrecht und doch darneben den geistlichen prelaten behulffig sey, das sie durch ire uncristliche satzung die seel der seyligkeit beraubten und ir

unrechten volnstreckten, wie dan clarlich auß der heylgen gschrift das seel berauben und unrecht der ytzgenanten geistlichen bewert mag werden.

Hierumb so ist ein yetliche oberkeit, in der vereinigung des bunds verleibt, bey diser ordnung schuldig und verpflicht, das sie iren buntgnossen in allen weltlichen sachen, so den leib und das gut antreff, als nemlich: stett, schlosser, dorffer, halsgricht, ecker, wisen, weinberg, lehen, zehenden, zins, gult, zoll oder wie die genent mogen werden, kain eintrag oder unbillichen anfall thon soll. Was aber das evangelium und der seel seyligkeit antrift, wie es nit in des bunds ordnung begriffen ist, also muß man auch darin goth mer gehorsam sein dan dem menschen [Act. 5 V. 29].

Wan nun uber das alles der bund sich in die geistlichen sachen, den glauben und die seel betreffend schlahen und sich fur ein richter erkennen wolt, so mogen die erbarn reichstett billich und cristlich antworten, wie es jnen als underthon k^r. Mt. nit woll darin zu verwilligen geburen, nemlich so k^e. Mt. und alle reichstend die geistlichen sachen den glauben betreffendt auff ein frey Cristlich concilium oder ein nacionalversamlung geschoben hab. Auch so sey die vereinigung des bunds der meynung und ursach nit auffgericht, werd auch in irer ordnung nit begriffen, das die weltlichen sich sollen der geistlichen sachen den glauben belangendt annemen, sonder allein was weltlich recht, gutter, landt und leut antrift. Yedoch woll sich der bund außerhalb der gmeinen vereinigung disen handel den glauben und die seel betreffend annemen unnd darin ye als richter erkennen, welcher doch keinen menschen auff der gantzen erden rechtlich geburt und als wenig einer weltlichen oberkeit gebillicht, das sie frevenlich einer andern weltlichen in ir herschaft greyff und anfall, als wenig geburt es menschenkinder uber den glauben und die seel, on das wort gottes, auß aigenem angnomenem gwalt zu urteylen. So sey der erbar reichstet an die bundsstend underthenig bitt, das man doch hierin nach gmeinem kayserlichen, burgerlichen, lendlichen und sittiglichen rechten und gewonheitten handeln woll, nemlich der die geistlichen oder ire verwandten in diser sach nit selbs richter, sonder austretten, dieweyl sie die clager sein. Auch das man hierin nichzit in den evangelischen handel woll furnemen onverhort der widderparthey, als der prediger und pfarher, so hin und her in teutscher nacion wider den vermeinten geistlichen gwalt und satzungen der bischoff und andern prelaten gepredigt haben. Es wer ye unbillich, solt man merder und strossenreuber ein verantwortung und purgacion vergonnen, das man denjenigen, so das evangelium gepredigt haben, solchs solt abschlagen. Noch weniger woll es sich geburen,

das ein sach der unverhort widderparthey verurteylt. und verdampt werd.

Wie aber? wen kein bitten will helffen und der bund auß sunderlichem bevelch k$^{r.}$ Mt. (dan auß vermög gemeiner bundsordnung wurdt es in on frevel nit geburen) wolt mit gwalt die reychstett zwingen, sich aller ding auch in gotlichen sachen widderumb under die bischoff zu begeben, und irer geistlichen iurisdiction underwirflich machen, was wer darin mit guttem gwissen und gotlichen furnemen zu handeln? Antwort: es ist zuvor gesagt, was pfrondlichen zehenden oder andere gerechtigkaitten der weltlichen gutter angeth, da soll kein oberkeit mit gwalt der andern oberkait, sie sey weltlichs oder geistlichs stands, etwas vorbehalten oder einnemen, sonder einen ytlichen auch ungezwungen und ungetrungen sein gerechtigkeit und altherkomen gedeyen lassen; es geburt sich auch nit, das yrgends ein bundtsverwandter wider gmeine oberkeit des bunds yrgendt ein aufrurigen, er sey prediger, pfaff, außgeloffner münch, non oder lay auffenthalten wolt; dan wohe das geschehe, möcht es mit guttem gwissen für gott, noch mit billicher verantwurtung vor dem bund verteydingt werden.

Unnd dieweyl sich der bund auß sunderlichem kayserlichen bevelch eins gwalts annem und dero halben als ein stathalter des kaysers wolt gweltiglichen in den evangelischen sachen handeln, so geburt es gentzlich in keinen weg keiner reichsstat von des evangeliums, von der prediger, außgeloffnen pfaffen, munch und nonnen wegen das schwert zu zucken, wider ir oberkeit zu fechten unnd sich mit gwalt zu weren, vermogen auch dasselb nit zu thon mit guttem gwissen fur got, und ob sie schon sich solchs understonden, musten sie doch hindennach darob zu schanden werden, dan unser her Christus will sein evangelium nit mit dem schwert beschutzt haben. Er sagt zu Petro [Mt. 26, 52]: wer mit dem schwert ficht etc. — so ist das evangelium nit gebunden an die person des predigers, wan er schon durch gwalt verjagt wurdt, so bleibt dannocht das evangelium bey den glaubigen. Dan also spricht Christus [Mt. 10, 23]: wan man euch verfolgt von einem flecken etc. — so hangt auch der evangelisch handel nit an pfaffen und außgeloffen munchen, welche, so sie Cristen seyen, ee selbs von eim flecken weychen, ee dan sie mit willen vergonnen solten, von irentwegen krieg zu furen und der rechten naturlichen oberkeit mit gwalt zu widerstreben. Unnd das wurdt der meinung gesagt, nit das ein Cristenliche oberkeit einer reichstat mit guttem gwissen auß forcht und zur behaltung gunst des bunds oder keysers fur sich selbs mit irem gwalt die außgeloffnen munch und nonnen on verschult, dieweyl sie doch zum teyl in einer statt burgers-

kinder seyen, zum teyl sunst eins unstreflichen wandels, zu vertreyben und verjagen gebure, sonder ob sich des der bund ins kaysers namen mit gwalt understend, so soll die oberkeit einer reichstat solchs mit keinem schwert oder eigin gwalt weren, dan unrecht thon oder zum unrechten befelch helfen ist uncristlich, aber unrecht leyden und gedulden ist cristlich.

Dergleichen mocht auch der prediger halb gehandelt werden, das man sich wider die kayserlichen oberkeit irer person halb gentzlich in kein krieg oder widerfechten begeb, dan solchs kan und mag weder vom prediger noch von andern Cristen vor gottes urteyl verantwort werden. Sonder hatt k$^{e.}$ Mt. oder in irem namen der bund ein unwillen und misfallen ab der person yrgendt von wegen der aufrur oder andern ungerechten thatten, so geburt es der oberkeit einer reichstat innen fur sich selbs nit zu halten. Haben aber die bundsstend ein misfallen abe der person, von des Evangeliums wegen und derohalben in zuvertreyben understend, so muß ein oberkeit einer reichstat solchs on gweltigklichs widerfechten leyden, aber doch bekennen, das sie derohalben das evangelium nit verlassen, sonder gleich ein andern, so die warhait und das recht evangelium irem volck getreulich furtrag, beruffen wollen. Dan auch die Cristen zu Damasco, als sie vermerckten, wie die Juden alle thor verhuttet, und wolten den heilgen Paulum erwurgen, liessen sie in in einem korb uber die maur herauß [Act. 9, V. 25]. Wiewoll nun Paulus das Evangelium inen gepredigt hatte, yedoch waren sie an die person Pauli nit gebunden, liessen in faren und hinziehen, bekantten nicht dest weniger, das sie Cristen weren und dem evangelio anhennig. Aber des briefs halben, so neulich von gmeinem bundsstenden von wegen der rottlinsfurer, auffwigler und außgeloffne und entweychte ordensleut E. E. W. zugeschriben ist worden [1]), ist es leichtlich zu verantworten, nemlich das man sag, man hab das lests ain brief also verstanden, das es sich lende auff den ersten puncten. Dan der erst punct lautet auff des gmeinen bunds feindt und sunderlich diejenig, so die gwerbenden leudt nidergeworffen, hingefurt und geschetzt, auch des bunds außgetrettenen entlauffnen rottlinfurer und auffwigler, der ander auff all auß-

[1]) Gemeint ist das Ausschreiben vom 5. Juli 1527 „beschließlich under vil langen worten die in jüngstvergangen gepewrischen uffrurn aussgetreten entlauffen redlinfierer und uffwigler, deßgleichen auch all außgeloffen und entwichen ordensleutt belangen mit begar, gegen solichen schedlichen personen, wa die stett die erfaren, oder inen die angezaigt werden, irem verdienen nach vermüg der voraußgegangen bündtischen mandaten zu handlen und zu gefaren wie sich gepürte“ (Klüpfel: Urkunden z. Gesch. des schwäb. Bundes, S. 310).

gelauffne und entwichene ordensleut, pfaffen, munch und nonnen, so mit bosen unerbarn thatten umbgehen. Und diser letst punct lendet sich auff den ersten, das man ja dise außgelauffne ordensleudt straff oder vertreib, so mit unerbarn thatten umbgehen, rodtlinfurer unnd auffwigler sein. Dan wo es solt gmeinlich auf all außgelauffne (wie man sie nent) munch, pfaff unnd nonnen lauten, so were diser bevelch des bunds stracks wider das kayserlich und gmeiner reichstend mandat zu Nurnberg auff dem reichstag außgangen [1]).

Das ist aber in summa der gantz handel einer Cristenlichen oberkeit: in einer reichsstadt geburet es nimer von des evangeliums sachen wegen wider ire hochste oberkait den kayser zu streytten und zu fechten, sonder will man Cristenlich faren, so muß man erstlich gutte erbare und burgerliche mittel furnemen, damit k$^{e.}$ Mt. oder von irt wegen die loblich bundsstend der sach des evangeliumbs bericht und sie nit unverhort verdampt werde; wu das nit helffen will, so will unser her Christus von seins evangeliums wegen kein leiblich fechten, sonder will haben zwey stuck, nemlich bekennen und leyden [2]), dan er spricht [Mt. 10 V. 33]: wer mich verleugnet vor den menschen, des will ich verleugnen vor meinem vatter, unnd so mancher muß geferlichkeit leiden des zeitlichen guts halben unnd sein leben setzen fur ein weltliche oberkeit, warumb solt dan ein Crist so verzagt sein, das er von seins erlosers wegen nit wolt seins unglucks vor der welt gewertig sein, dieweyl doch ye kein her weder auff erden noch im himel ist, der da das begabenn mag, so man von seinetwegen etwas geduldet und leydet, dan unser her Cristus. Aber doch, wan ausserhalb unsere naturliche k$^{e.}$ oberkeit irgents ein andere herschaft, geistlich oder weltlich, sich eins mitt willens und gwalts gegen einer reichstat oder ire einwoner understhen wolt, so gburt es einer oberkeit einer statt, dasselbig nit zu gedulden und leiden, wurdt auch hierzu ampts halben erfordert mit dem underschid, das die oberkeit einer reichstatt gegen dem kayser und kayserlichen gwalt nimer sich zu weer und waffen stell, aber gegen einem eigen furnemen und mutwillen einer andern herschaft, dero man weder globt noch geschworen ist, mag sie irem weltlichen ampt nach mit guttem gwissen handeln.

Das wolten wir E. E. W. auff euwer ansuchen nit verhalten, bittendt E. E. W. woll es gutter meynung von uns auffnemen.

---

[1]) Gemeint ist der Reichstagsabschied von 1524, das Wormser Edikt „soviel wie möglich" durchzuführen. Vgl. Klüpfel a. a. O. 316 die Instruktion der Städte, die ausdrücklich diesen Passus nennt.

[2]) Am Rande: Bekennen vnd Leyden.

13. Form und Regiment zu einer christenlichen Frauen, wes sie sich in ihrem Vatterland under der Papisterey in sachen Gottes Wort, Sakramentdienst belangend mit gutem Gwissen halten mug.

Die Situation, die dieser seelsorgerliche Ratschlag — darum handelt es sich — voraussetzt, ist ganz klar: eine reformatorisch gesinnte Frau befindet sich in katholischer Umgebung in ihrem Vaterland; wie soll sie sich zum katholischen Kultus stellen? Antwort: An Sonn- und Feiertagen, namentlich zur Predigt, in die Kirche gehen. Durch falsche Lehre kann sie nicht verführt werden, denn sie besitzt die Gabe der Prüfung der Geister. Ärgernis erregt sie auch nicht. Die communio sub una soll sie nicht empfangen, vielmehr Gott um Freiheit für die communio sub utraque bitten. Tradition wie Einsetzung Christi verbieten allein die Gestalt des Brotes zu empfangen. Im übrigen soll sich die Frau still und ehrbar halten, Gott nicht versuchen. Wird sie vorgefordert vor die geistliche Obrigkeit, so soll sie sagen: Wenn Luther Christi Lehre und Wort predigt, so wolle sie sich dem anschließen, im anderen Falle sie ablehnen.

Über Datierung und Autorschaft (wohl Brenz) dieses Gutachtens vermag ich nichts zu sagen.

Form und regiment zu einer Christenlichen frauwen, wes sie sich in irem vatterlandt under der papisterey in sachen gottes wort, sacramentdinst belangendt mitt guttem gwissen halten mug.

Erstlich dieweyl das reich gottes weder stett, zeit, essen oder trincken ist Romanis 14 [V. 17], solt ir an feyr- unnd suntagen, furnemlich so man predigt, zu kirchen geen kein scheuhen tragen; es ist auch kein bsorg, das euch falsche leer daselbst villeicht gepredigt verfuren mog; dan ir habt durch gottes gnad und wort ein urteyl und prob uberkomen, allerley leer unnd geister, ob sie auß gott seyen, zu briefen [1. Joh. 4, 1]; dan was nit reucht nach dem glauben in Christum unnd der lieb des nechsten, das ist ungesundt und schedliche leer, ja, was ausserhalb dem geschribnen gottes wort gepredigt wurt, ist unnutz unnd schedlich. Hiezu dint der heilig Paulus [2. Tim. 3, 16 f.] . . .

Es ist auch nit zu besorgen, das ir yemandt durch euwern kirchgang, so frey wie gehort ist, ergern solt. Die starcken werden sich ob ytz auch, da gott fur sey, ir widerruffet, gar nit ergern, der gotlosen solt ir nit achten, die andern,

den es an gottes wort unnd guttem bericht cristenlicher freyheit vor der zeit nit gefelet hatt, wu sie es mutwillig nit verseumbt haben, seindt mehr forchtsam, dan schwach und unbericht. [Beispiel: 4 Reg. 5 Naeman] . . .

Des hailgen sacraments halber acht ich fur das best und sicherst, das ir euch einerley gestalt in der still enthaltent und freyheit beyderley zu gebrauchen von gott durch stetes gebet bittet und gwartet. Ursach ist, das Ciprianus, der heilig marterer, im andern buch am vierdten sendbrieff leret, das man in diser sach von der ordnung Christi nit weychen soll. Zum andern das die ein gestalt kein vollig sacrament ist, wie Guilhelmus in 4. racionalis divinorum offentlich bekent. Zum dritten gebeut Gelasius, so nach der Geburt Christi bey vierhundert und sibenzig jaren ein bapst gewest ist, de condis. 2 ca. Comperimus: Wir erfaren, das etlich, wan sie allein den heilgen leichnam entpfahen, so lassen sie den kelch des heilgen bluts ansthen, welche dieweyl sie mit eim aberglauben umbgehen, so sollen sie eintweder das gantz sacrament entpfahen, oder von gantzem sacrament bleyben; dan weil es ein ainigs sacrament ist, so kan mans nicht one groß gottes schmoch zurteylt nemen. Zum virdten stet die ordenung und einsatzung Christi steiff und stracks: trinckt alle etc. dardurch uns die gestalt des kelchs fleissiger dan des brots zu gebrauchen bevolhen wurdt.

Zum funften kan niemandt mit guttem gwissen des heilgen sacraments anders dan nach gedachter einsatzung Christi gebrauchen; wer aber etwas wider sein gwissen zu thon furnimpt, der sehe zu, was geschriben steet zun Ro. am 14. [1 ff].

Ausserhalb disen sachen ist es am besten, das ir euwers hauß pflegt und huttet wie Paulus die weyber lert Titi 2 unnd euch der leut sonderlich, so euch unbekant und verdechtlich seind, [entschlaget]. Euwern glauben behaltet, dan on not auß furwitz von gotlichem wort romen und reden und im selbs also ein creutz, das er on gefar het entgen mogen, auffladen, ist gwißlich got versuchen und kan nimermer wolgeratten. Zum letsten wurdt der sathan nit feyern oder schlaffen, sonder ferner grosser ursach zu euch suchen; darumb so schickt euch alzeit zum creutz und elend, uff das, wen euch gott der herr ruffen und sagen wurt wie Abraham Gen. 12 [folgt Citat von V. 1] . . . das ir zugericht und fertig seyt. Dan also lert Christus Luce am 12 [folgt Citat von V. 3, 5].

Item, so ir fur euwer obern und geistlichen kompt und gefordert werd und von euch, wie ir horen werdt, begert wurdt, so wollent, doch bessers radts unverzigen, antworten:

Erstlich, wan Luther Christus' ler und wort predigt und schribt, wie dan auch sein feind selbs bekennen, das er nit an allen orten ungerecht sey, sonder an vill orten wol geschriben hab, so will ich und soll gar nit verschweren oder verlaugnen, sonder als Christum selber annemen. Zum andern, solt er aber on gottes wort ich will gschweigen dawider etwas gelert haben, so will ich solchs seine aigin ler weder kennen noch annemen und ob ich sie angenomen hett ernstlich verschweren etc.

14. Historia Josaphat descripta . . . per *Joannem Brentium* enucleata.

Ein Stück Brenzscher Schrifterklärung, vielleicht als Vorstudie zu einem seiner Bibelkommentare oder als Predigt aufgezeichnet. Eine genaue Datierung wird schwerlich zu geben sein. Der strenge Inspirationsglaube — kein Buchstabe der Heiligen Schrift ist unfruchtbar geschrieben — hebt sich heraus, nicht minder das reformatorische Standpunktnehmen.

Historia Josophat descripta 3 Reg. 22 et 2 Chro. 17, 18, 19 et 20 per Jo. B. enucleata.

[In der Einleitung gibt Br. eine Geschichte des Königtums in Israel von David bis Josaphat, nach der Bibel. Da dieser von Matthaeus [cp. 1 V. 8] „vnder den altvettern vnsers HERN Jesu Christi gezelt" . . . so „wurdt sein historj einem cristenlichen gotzforchtigen fursten für ein vorbild eins gotlichen regiments nit unbillich furgehalten." [Folgt die Geschichte Josaphats nach den oben gen. Bibelstellen, von Br. mit Erläuterungen begleitet. Daraus:]

so geschicht es doch auß sonderlicher ursach, das der konig Juda müeter in der gschrift erzelt werden; dan zur selben zeit hetten die kunig auß erlaubnus gotlicher freyheit und privileigien will eeweyber . . .

Was nutzt aber solchs einem Cristen zu lesen und zu wissen? Es scheint woll, als solt nit vill nutz darhinder stecken, yedoch dieweyl kein Creatur, sie seye wie schlecht sie woll, von gott on nutz erschaffen ist, so muß freylich auch kein buchstab in der heiligen gschrift unfruchtbar geschriben sein . . .

Wie kompts aber, das dem konig Josaphat fur ein lob wurdt außgeschriben, das er seinen vettern und eltern nach hatt gefolgt, so hör ich woll, das es lobwurdig ist und recht sey, den eltern und altvettern im glauben nachzufolgen?

Antwort: Etwa ist es recht unnd wollgethon, etwa unrecht unnd ubel gethon; dan so die eltern ein rechten glauben gehabt haben, warumb solt es ungotlich sein, den eltern im selben nachzufolgen? . . . Also ist es gottlich, dem rechten glauben der eltern nachzufolgen und ungotlich, von demselben abfallen und ein unrechten annemen. Herwiderumb so die eltern ein unrechten glauben gehabt haben, so ist es unrecht, im selben inen nachzufolgen, aber recht und wolgethon, den unrechten glauben zu verlassen und ein rechten anzunemen . . .

[Folgt im weiteren eine Auseinandersetzung, was Baal bedeute: er sei Gott aller Heiden „im Syrier land gewesen, dasselbe wie Jupiter, welches zu teutsch heist ein helffender vatter“ [1])] . . . So muß dises von got gewichen sein, wan man von seinem wort, gesatz, gebot und verbot weicht und ein frembden gott annemen, wan man frembd form, weyß und ordnung der gotzdinst ausserhalb des rechten, waren gots wort annimpt, stift und außricht . . .

15. Autores ceremoniarum quarundam in ecclesia.

Diese Zusammenstellung ist offenbar tendenziös erfolgt: es galt, den römischen Ritus in seinen Ursprüngen auf die einzelnen Päpste zu verteilen und damit seine Minderwertigkeit darzutun. In die kirchenhistorischen Kenntnisse der Reformationszeit liefert die Liste einen interessanten Einblick; sie läßt deutlich erkennen, daß das Grundmotiv für die kirchenhistorischen Studien die Polemik gewesen ist. Als Quellen werden in Betracht kommen das geistliche Recht und vor allem Platinas vitae pontificum Romanorum; möglicherweise schöpft der Verfasser auch aus der mündlichen Tradition. Es ist bei derartigen Notizen unmöglich, eine bestimmte Quelle anzugeben; ich habe darum darauf verzichten zu dürfen geglaubt, jede einzelne Angabe quellenmäßig zu belegen. Ob Brenz der Verfasser ist und wann die Aufzeichnung erfolgte, steht dahin.

Autores ceremoniarum quarundam in ecclesia.

Linus martyr instituit, ne qua mulier nisi capite linteis operto templum ingrederetur [2]).

---

[1]) also von iuvare und pater abgeleitet!

[2]) Dieses apokryphe Dekret des Linus findet sich zuerst im Liber pontificalis, s. Artikel Linus in Catholic Encyclopedia, dann auch bei Platina.

Anacletus martyr sub Traiano instituit, ut episcopus a tribus ordinaretur episcopis, sacerdos tantum ab uno, cui subesset.

Alexander martyr sub Adriano impedientes legatum sacris interdicit. Item ne clericus ullus ad secularis iudicii tribunal evocetur utque semel tantum die sacrificetur iussit et aquam in sacrificio vino admisceri ad notandum Christi cum fideli coniunctionem. Aquam postremo lustrabilem in templis instituit.

Xystus martyr sub Adriano instituit in sacrificio cani Sanctus. Nam Petri tempore oracione tantum dominica sacrificabant, alia alii addiderunt, Celestinus introitum, Gregorius *κυριελεισον*, Telesphorus Gloria in excelsis; Gelasius collaciones, Hieronimus epistolam et evangelium, Alleluia Hrabanus[1]), Symbolum in concilio Niceno, mortuorum commemoracionem Pelagius, Leo 3 osculum pacis, Innocencius Agnus dei.

Telesphorus sub Adriano martyr quadragesimam instituit, utque natali dominico ter sacrificaretur, media nocte, quando natus, in aurora, quando a pastoribus cognitus, hora tercia, qua ceteris illuxit; in sacrificio quoque ut gloria caneretur.

Hyginus martyr sub Adriano pio instituit, ut baptismo seu confirmacioni unus saltem, quem compatrem vocant, interesset, et ne materia templorum in prophanas [!] usus verteretur.

Pius Aquileiensis martyr sub Antonio pio notavit sacrilegi nomine qui fundos ant homines attingeret religioni dicatos. Virgines quoque sacrari ante annum 25 ac extra diem Epiphanię prohibuit. Die item dominico pasca celebrari iussit.

Anicetus martyr sub Antonio pio instituit, ne clerici barbam aut comam nutriant.

Soter, Campanus, martyr sub Marco Antonio, instituit, ut nuptię palam et in celebritate fierent benedicerenturque, preterea, ne sacerdos nisi coram saltem duobus sacrificaret.

Eleutherius martyr sub Marco Antonio iussit contra Severianos, ne quis Christianus aliquem cibum, quo vescerentur homines, abhominaretur.

Victor sub Commodo martyr eos, qui ob acceptam iniuriam aut vetus odium reconciliari recusassent, sacris interdixit. Item ex Eleutherii sentencia instituit pasca die dominico celebrari, videlicet a quarta luna mensis Marcii usque ad 22 eiusdem mensis, cum celebraretur in eadem luna

---

[1]) Platina sagt: Alleluia vero sumptum est ex ecclesia Hierosolymitana. Auf Leo III. führt er die Einführung des Weihrauchs, auf Innozenz das osculum pacis, auf Sergius das Agnus dei zurück.

more hebraico, que res multos et magnos viros in dissensionem provocavit usque ad concilium Nicenum.

Severinus martyr sub Sephero statuit, ut sacrificium sanguinis in vitreo calice non ligneo ut antea fieret [1]). Successores dein ex auro et argento aut stanno tantum voluerunt, utque omnes post pubertatem semel in anno eucharistiam summerent. [!] Innocentius 3. deinde et confessionem addi peccatorum voluit.

Callistus martyr sub Caracalla instituit quatuor temporum ieiunia [2]).

Fabianus martyr sub Decio vetuit, ne quis consanguineam usque ad 5. sobolem in matrimonium duceret, utque Christianus omnis ter in anno eucharistiam summeret. [!] Insuper ut quotannis Chrisma instauraretur vetere combusto.

Lucius martyr instituit, ut diaconi duo presbiteri tres semper episcopum committarentur veluti vitę testes.

Felix martyr sub Claudio post Galeum imperatorem instituit templorum consecraciones, quamquam nisi in oleo sacro a presbiteris sacrificaretur.

Caius Dalmata sub Dioclitiano martyr instituit ordinaciones, lectorem, exorcistam, accolitum, diaconum, presbiterum, episcopum; preterea, ut clerus ad iudicium prophanum accersiri non possit.

Milciades martyr sub Maximiano instituit, ne in die dominico aut quinta feria ieiunaretur, quod hos dies pagani quasi sacros colerent.

Silvester instituit, ut Chrysma tantum episcopi consecrarent ac baptisatum confirmarent occasione mortis eciam presbiteri. Constantinum falso baptisasse dicitur [3]), cum Hieronimus [4]) adseveret eum ab episcopo Nicomediensi Arrianę sectę prope Nicomediam in extremo vite baptisatum.

Iulius sub Constantino primam Niceę Synodum celebravit.

Damasus instituit in fine psalmorum Gloria patri, sub hoc secundum concilium Constantinopoli celebratum contra Macedonium Siricius instituit, ut bigamus ad officium sacerdotis non admitteretur.

Anastasius sub Honorio et Arcadio instituit, ne debiles membris ac manci sacris ascriberentur et ut evangelium in templis stando audiretur.

Innocencius instituit, ut in solemnibus sacrificiis pax populo daretur, ut sabbatis ieiunium celebraretur. Arcadium

---

[1]) Am Rande: calices.

[2]) Am Rande: 2. ieiunia 4or temporum.

[3]) Diese Tradition von der Taufe Konstantins durch Silvester findet sich Decr. Grat. dict. 96. Can. Constantinus.

[4]) Kommentar zu Sacharja III, 14.

principem sacris interdixit, quod Johannem Chrisostomum expelli e Constantinopoli permisisset.

Sosimus sub Hon*orio* et Arca*dio* instituit, ut cęreus Sabbatho sancto benediceretur.

Bonifacius sub Honorio instituit, ne minor annis XXX presbiter ordinaretur.

Celestinus mandavit, ut omnes sacerdotes nossent sacros canones. Hoc tempore tercia synodus apud Ephesum celebrata est, ibi Nestorius damnatus est. Leo sub Marciano imperatore concilium quartum Chalcidonense celebravit.

Gelasius sub Theodericho imp*eratore* instituit, ut clericorum ordinaciones quatuor in anno tantum fierent dieque Sabbathi hymnos plurimos, qui in templo canerentur, ad visitacionem Ambrosii edidit.

Symmachus sub Theode*richo* constituit, ne quis clericus cum muliere nisi sanguine iuncta habitaret.

Felix 4 sub Iustiniano im*peratore* instituit, ut morientes ungerentur.

Vigilius Iustiniano imp*eratore* quintam sinodum Constantinopoli celebravit.

Pelagius Iustiniano imp*eratore* instituit, ut clerici 7 horas canonicas quottidie celebrarent, quamquam quadragesime tempore hora nona posset presbiter sacrificare.

Gregorius supplicaciones, quibus nunc utuntur in templis modumque chori et psalmodię primus instituit.

Sabinianus Phoca imp*eratore* horas diei sono tintinabulorum distinxit.

Eugenius Constantino 3. imp*eratore* statuit, ut episcopi carcerem haberent ad plectenda clericorum delicta.

Vitellianus eodem Constantino im*peratore* cantum et naula, que organa appellant, instituit in templis [1]).

Leo 2 instituit quottidie baptismum fieri necessitate urgente, preterea pacis osculum in templis.

Gregorius secundus Leone 3. imp*eratore* sacris interdixit ob sublatas imagines de sinodi celebrate sentencia.

Stephanus 3 Pipino imp*eratore* instituit, ut imagines restituerentur contra concilium Constantinopolitanum.

Gregorius 4. Ludovico pio imp*eratore* celebritatem omnium sanctorum instituit.

Sergius Lotario impe*ratore* os porci prius appellatus, unde inicium dedit successoribus nominum mutandorum.

Nicolaus Ludvico 2 imp*eratore* instituit, ne quis concubinam habenti presbitero ac sacrificanti interesset.

---

[1]) Am Rande: Organa.

Gregorius 5 sub Othone [1]) instituit, ut deinceps imperatores Romani a sex germanis viris addito rege Bohemię eligerentur [2]).

16. Gutachten der Wittenberger für den König Franz von Frankreich.

Köstlin-Kawerau: Martin Luther [5] II S. 365 schreiben: „Im Anschluß an das Gutachten, das Melanchthon 1534 dem König von Frankreich ausgestellt hatte, wurden durch unbekannte Hände Sätze in deutscher Sprache in Umlauf gebracht, welche aussagten, was alles Luther, Melanchthon und Bugenhagen hinsichtlich des Papsttums, der kirchlichen Satzungen, der Glaubensrechtfertigung, der Messe usw. zuzulassen bereit seien. Sie waren, wie Melanchthon klagte, verstümmelt und korrumpiert, waren, indem sie den Protest nach der andern Seite hin ganz ungenügend ausdrückten, mindestens dazu gemacht, mißverstanden zu werden.“ Aus dem 1535 erschienenen Drucke dieser Artikel sind die nachstehend mitgeteilten Auszüge genommen; eilig und flüchtig, der Verfasser hat den ihm vorliegenden Text paraphrasiert, nicht immer sinngetreu; Punkt 3 und 4 hat er umgestellt. Seine Vorlage ist E. A. 65, 96—99 abgedruckt.

Ob Brenz der Verfasser ist, wage ich nicht zu entscheiden. Daß die Vorlage als „nutzliches“ Buch bezeichnet ist, obwohl die Artikel von gegnerischer Seite zusammengestellt waren, spricht nicht gegen Brenz; denn mit ihnen war ein Brief Luthers abgedruckt, der eine Erläuterung gab, so daß das ganze doch „nutzlich“ erscheinen mußte. 1535 hat der Verfasser seine Aufzeichnungen gemacht.

Der konig von Franckreich hat sein doctores zu doctor Martin Lutther und andern verordnet zu berathschlagen, welches der recht wege zu der seiligkait und ob er uff dem alten oder neuwen wesen verhalten soll. Daruff ist seiner Mt. nachvolgende antwort geben:

---

[1]) Diese Tradition, daß unter Kaiser Otto die sieben Kurfürsten eingesetzt seien, findet sich auch anderweitig. Vgl. E. Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker (1897) S. 354 Anm. 2.

[2]) Am Rande: Electores.

Von dem bepstlichen regiment.

Marthin Luther sampt dem Philippo Melanchton und Pomerano, auch andern predigern zu Wittemberg bekent, das do soll ein geistlich oberkeit oder furstenthom sein. In denselben soll der Romisch bischoff der furnempst sein und under dem sollen nachmals die andern bischoff und pfarher und priester sein, das sey von notten, dan solch stend gehoren zu der hailsamen leer Christi, dieselbigen zu erhalten. Man muß auch haben, die da predigen und das, die hailgen sacrament darraichen. Si lassen auch zu, das sie mugen pfronden von kungen und fursten haben, sover sey es nun nit zu uberflus und anderer leuth nachtaylen mißbrauchen.

Von menschlichen satzungen die mittelmessigen ding betreffend.

In menschlichen satzungen die mittelmessigen ding betreffend will Marthin Lutther sampt seinem anhang, dieweyl die kirch müoß breüch haben, die alten breuch halten, vil mer dan neüwe anfangen, dan durch die weyß komen die andern volcker einbrünstiglich auch zu der ler Christi, sover doch dieselbigen satzungen nit wider die evangelisch warhayt streytten.

Von der Gerechtmachung.

Unser gerechtmachung hangt an der erbarbmdt [!] gottes durch Christum, unsern lieben hern, unnd ja auch an dem glauben in in. Aber nit an unsern wercken. Yedoch aber soll man leren das volck, das sie iren glauben zieren mit den gutten wercken und mit iren früchten lautbar machen gegen yederman, das der hailig gaist in inen wane, also das alle herligkeit gott dem brunnen und geber zugange.

Von der Beicht.

Man muß die beicht in der kirchen fur nottig haben und erhalten von wegen der absolucion, dardurch die gwißne der menschen getrost wirdt, ja auch von wegen der underrichtung und leer der unwissenden; man soll aber die gwißne der menschen nit beschweren mit der forchtsamen erzelung aller sund, dieweyl das dem menschen unmüglich.

Von der Meß.

Si sagen, ir mes hab ein cleinen underschaid von der alten, die alt meß sey auch bei inen abthon von wegen des geytz und jarmarcks, so daraus gemacht sein. Sie sagen auch, die meß sey ein danckopfer, wie es die alten genent haben. Das sie aber fur lebendig und todten mug gehalten

werden (wie biß hieher glaublich geschehen) auß dem volbrachten werck, das leugnen sie und begern den artickel in der zukunftigen versamlung zu leuthern, das ia auch der Romisch bischoff, der darnach weltlich recht in seinem gwalt hab, die weyß diß sacraments zu entpfahen, uffzusetzen und abzuthon hie zwischen dem concilij den brauch des sacraments under beyderley gstalt an allen orten gestatte, damit yederman frey das sacrament in der gestalt (bis zu dem kunftigen concilij) mugen entpfahen.

Von der Erentbietung der hailgen.

Die feyertag der hailgen, so vor den zeiten Hieronimi, Ambrosij, Nazazenj diser lerer in der kirchen gewesen seind, soll man halten. Man soll auch ir werck und streit dem volck allein zu ainer nachvolgung predigen und verkunden, dieselbigen aber sol man mit nichten anruffen, dieweyl man des in der hailgen gschrift kein exempel findet, dieweyl aber gwiß ist, das die hailgen im himel in der gmein fur uns bitten, gleich wie die hailgen, die noch leben in diser welt, und damit nur ir furbit nit auffhor, so mug man ir gedechtnus wol halten, wie dan die kirch biß hieher in irem gebet das gebraucht hatt. Doch das man sehe, das das gebet geleit werd auff gott, sprechendt: Almechtiger, ewiger gott, durch das furbit Sant Johans etc. — und beschlies das durch unsern hern Jesum Christum.

Von der Ehe.

Allen der priester (denen ia keuscheit auß dem menschlichen rechten gebotten, darumb also auch dan in des bischofs gwalt stande die zu verandern) dieweyl so wenig keusch priester werden erfunden, rath ich, das den armen pfarhern die freyhait, nemlich denen, die da gepeinigt werden im hertzen, im heren zu hayren gestat werde; so aber offenbar, das die ehe von dem geistchen stand ist entzogen, darumb das die gutter der kirchen nit wurden darvon gnomen, so seind die bischoff und ander (die da die gutter der kirchen haben) dester reicher on weyber in der keuschait bliben [1]).

Wan nun der Romisch bischoff in disen artickeln will inen zufallen, so sprechen sie, sie wollen in den andern artickeln bald und leichtlich mit im ubereinkomen und eins werden.

Dise vorstende artickel seind auß einem nutzlichen buch außgelesen, darauß ich nit macht hett vill oder lang zuschreiben. Eylends uffgezeichnet sindt 1535.

---

[1]) Der Urdruck sagte: so sollen die Bischöfe ... bleiben.

17. Predigt über den ungläubigen Thomas, Joh. 20 und über 1. Joh. 4, V. 1.

Daß es sich bei den nachstehenden Ausführungen um eine Predigt handelt, scheint mir der ganze Tenor kundzutun. Es handelt sich um eine praktische Anwendung aus der Erzählung vom ungläubigen Thomas; dieselbe berührt ein wichtiges staatsrechtliches Problem. Der Übertritt zum Evangelium der Reformation erschwert sich für manche aus kirchenrechtlichen Bedenken: sie fürchten von der Einführung der Reformation die Verletzung von allerlei testamentarischen oder sonstigen Verfügungen zugunsten der betr. Kirchen. Diese Bedenken sollen zerstreut werden. Der Wille der Testatoren, so heißt es, der als solcher heilig ist, wird durch die Abschaffung falscher und die Wiederherstellung wahrer Gottesdienste nicht verletzt, sondern ergänzt. Denn die Testatoren haben die Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge gehabt. An dieser A b s i c h t aber wird nicht gerüttelt, nur die F o r m wird geändert; sie wird verbessert. Wir sind jetzt in der Erkenntnis der rechten Form der Gottesverehrung weiter fortgeschritten, darum dürfen wir nicht auf der alten Stufe stehen bleiben — gewiß eine geschickte Argumentation, um die Pietät vor der Vergangenheit mit den Forderungen der Gegenwart auszugleichen! Es liegt ihr letztlich zugrunde die Unterscheidung von Religion und religiöser kultischer Betätigung; nur darf man sie nicht modern deuten. Der Verfasser, der dem katholischen Kultus gegenüber so bereitwillig Form und Inhalt unterscheidet, würde das wohl schwerlich seiner eigenen Frömmigkeit gegenüber getan haben. Jene Unterscheidung ist ihm nur willkommenes Mittel zur Beschwichtigung katholischer Ansprüche.

Die zweite Predigt behandelt ein ähnliches Problem — um deswillen sind wohl beide Predigten zusammengestellt —: Wie kann ich den verschiedenen Predigern gegenüber den rechten Maßstab finden? Die einen sagen, der Mensch könne und müsse für seine Sünden durch seine Werke genugtun, die anderen streiten menschlichen Werken jede Verdienstlichkeit ab. Alter oder Jugend der Prediger kann nicht entscheiden, vielmehr die Regel des Wortes Gottes, daß der

Mensch in Sünden geboren und ein Sklave des Satans ist, Christus ihn aber befreit hat.

Ob Brenz der Verfasser ist, steht dahin. Sowohl in seiner Exegesis als auch in seinen Homiliae zum Johannesevangelium handelt er nicht von obigen Problemen.

Testamenta ultimas quas vocant voluntates et fundaciones templorum abolicione facticiorum cultuum non violari, sed pocius iuxta mentem fundatorum ac testatorum compleri, occasione sumpta ex evangelio Johannis 20 de Thome incredulitate.

[. . . Die Geschichte des Thomas zeige uns] quid impediat huius mundi sapientes, ne statim evangelio accedant... Etenim sunt plerique nostra tempestate, quibus vehementer arridet evangelion et verbum dei, sed interim vehementer quoque offenduntur, quod testamenta, ultimę voluntates et fundaciones non infimorum solum hominum, verum eciam sumatum principum et Cęsarum violantur, qui procul dubio piissima opinione et optima intencione non sine consilio doctorum et honestorum virorum cultos illos facticios, de quibus nunc convertitur, fundarunt. Fatentur illi evangelicam veritatem, sed inhumanum et iniustum putant testamenta tanta precipitancia violari . . . [Daher müssen sie belehrt werden:] Et primum quidem hoc apud omnes gentes sanctum et inviolabile observatum est, ut testamenta et ultimarum voluntatum fundaciones semper summa veneracione execute sint... Sed in hac causa hoc dispiciendum est, num, si facticii cultus abolentur et veri ac divini restituuntur, testamentum fundatoris aut ultima voluntas violetur. [Antwort:] . . . ultima voluntas fundatoris abolicione ficticiorum cultuum et restitucione piorum non *violatur*, sed *completur*. Nam si Cesar quispiam collegium sacerdotum aut munerum, missarum aut aniversariorum instituit, piam forte opinionem habuit, pium animum, sed malum opus, affectus bonus erat, sed in delectu error comissus est; instituerunt maiores multas cultuum divinorum formas et affectu plerumque id fecerunt glorię dei ac salutis animarum; quis hunc affectum improbaret? . . . sed ad exterum opus progredientes in opus progredientes in delectu errarunt. Proinde si fundaciones et voluntates eorum *iuxta affectum, mentem et animum* observentur aut corrigantur, etiamsi non usque voci et litere consonum sit, non violantur, sed *implentur* et in melius restituuntur . . . [Beispiel: Christus hat das testamentum mit Abraham erfüllt.]

Iam quod errarunt illi in delectu et non in affectu, non

ideo damnatos eos pronunciabimus. Quamquam enim eorum vita et condicio plane damnabilis fuit, pios enim nihil effecit. Nonne ignis natura est, ut comburat? Servati tamen sunt tres pueri in fornace Babilonica . . . [Auf den Einwurf: dann könne man ja auch beim Alten bleiben, siquidem nec maiores nostri ob ipsum condemnati sunt.] . . . aliud est ignoranter errare aliud scienter . . . [1])

Quivis spiritus probandus est, num ex deo sit; hoc comprobatur epistola Johan. ca. 4: Non cuivis spiritu credatis.

. . . Ad eundem modum eciam nobis faciendum erit in auditu doctrinarum diversarum. Audimus aliquot concionatores hominem posse et debere pro peccatis suis satisfacere operibus suis electiciis, et qui sic docent partim sunt sapientes, partim insipientes, partim docti, partim indocti, partim boni, partim mali, cui doctrinę alibi plures, alibi pauciores.

Rursus audimus alios predicantes: humana opera nihil mereri et inter hos aliqui sunt sapientes, aliqui insipientes... Quid faciendum? Numne reiiciendi sunt utrique, sicut multi solent? . . . Verum docet spiritus seu doctrinas probandas esse et quod bonum est tenendum [1. Thess. 5, 21]. Sed quibus accedam? aut quos reiiciam? Senes non sint reiiciendi, sed audiendi, quia senibus multa est prudencia, sed neque illis ob senectutem accedendum est, quia et senes delirant. Nec iuvenes sunt reiiciendi, quod et iuvenis [2]) sepe oportuna locutus est . . . sed nec ob iuventutem est accedendum, propterea quod iuvenes sepe precipites sunt iudicio . . . Sapientes quoque desipiunt, interim male docent . . . Quid igitur faciendum mihi est?

[Antwort:] . . . Regule quedam ex verbo domini sunt producende, iuxta quas probentur omnes diverse doctrinę. Exempli gracia: In scriptura legitur hominem in peccatis contemptum et natum et mancipium esse Sathane, Christum vero venisse et liberasse eum e captivitate . . . Hinc sumitur talis regula: Quicunque praedicat hominem suis meritis peccata abolere atque pro ipsis satisfacere, is obscurat Christum et est spiritus Antechristi. Ex hac regula iudicare licet inter eos, qui de meritis et de gracia Christi predicant... [Folgen andere Beispiele zur Ablehnung des Fegfeuers, der rechten Beurteilung der Geister.]

---

[1]) Am Rande: ff. 2. Legatum et sequenti. Casus si quis legasset ad ludos Apollinis centum aureos, et religio mutaretur, tunc aurei monerent reip. etc.

[2]) Mskr.: iuvenes.

18. Iudicium Philippi Melanthonis de casu matrimoniali des Neunstetters.

Das nachstehende eherechtliche Gutachten Melanchthons ist meines Wissens unbekannt. Der Tatbestand ist dieser: Hans von Neunstet möchte wieder heiraten, sein erstes Weib hat ihn verlassen, ohne ihn darum zu fragen, er hat sie jedoch auch nicht zurückgerufen, ist vielmehr über ihren Weggang ganz froh gewesen. Für Melanchthon ist aber dieser Punkt ein Stein des Anstoßes. Er wünscht unter Berufung auf Christus und Gewissen den Nachweis des Ehebruchs; Hans von Neunstet bringt zwar einen Brief des Weibes vor, aber der ist „dunkel". Ohne jenen Nachweis ist eine neue Ehe nicht erlaubt. Der Landesfürst möge entscheiden, ob der Fall des Ehebruchs vorliegt; im übrigen ist vor Eingehung einer neuen Ehe die christliche Gemeinde zu befragen. Näheres über die Person des Antragstellers — es handelt sich wohl um Neunstat an der Jagst — oder die Zeit des Gutachtens vermag ich nicht anzugeben [1]).

Iudicium Philippi Melanthonis de casu matrimoniali des Neunstetters.

Non sunt nova exempla sine magnis et necessariis causis adprobanda, quia novitas contra receptas leges ledit autoritatem eciam aliarum legum. Quare diligenter querendum est, utrum liceat dem Hansen von Neuenstet dimissa priore uxore aliam ducere.

Christus de divorcio loquens [Mt. 19, 9] non prohibet innocenti coniugi, qui adulteram dimittit, aliam uxorem ducere. Quid enim erat opus excipere causam fornicacionis, si ille eciam mechatur, qui ducit uxorem dimissa adultera.

Nunc Christus manifeste ait: mechatur, excepta causa fornicacionis; ergo non mechatur, si caussa fornicacionis dimissa uxore aliam duxerit. Et in hac sententia est Ambrosius in comentario prioris epistolę ad Corinthios [2]). Et, extat exemplum Fabiole apud Hieronimum [3]) — unde apparet a veteris ecclesie membris has nuptias non alienas. Canones

[1]) Während der Korrektur sehe ich, daß H. v. Schubert: Bekenntnisbildung und Religionspolitik usw. (1910) S. 88 eine „Ehesache des Hans v. Neuenstett" erwähnt. Es wird die obige sein, die also danach in das Jahr 1528 fiele.

[2]) Vgl. Migne: patrol. lat. Bd. 17 S. 230 f.

[3]) Vgl. Migne: ib. Bd. 22 ep. 77 S. 691.

divorcium paciunt, sed quale divorcium est, si persona innocens adhuc ligata est et periclitatur, si non potest continere.

Secundo: Neque tamen in tali casu nove nuptie permittendi [!] sunt sine iudicio eorum, qui presunt, sed sequenda est regula Christi Mth. 18 [V. 17]: Dic ecclesię primum propter scandalum, quia qui[1]) sine iudicio magistratuum liceret novas nuptias contrahere, ingerentur quottidie causę deserendi coniuges.

Dein opus est iudicio eorum, qui presunt propter conscienciam eius persone, que ducitur in matrimonium ab illo, qui dimisit adulteram; si enim res non esset iudicata, nunquam illa persona, que postea ducitur, certa esset licuisse ipsam duci, si qua sine iudicio nubit et qui adulteram dimisit illa cum sit incerta, utrum vir ius habuerit aliam ducendi, nubit dubitante consciencia. Quare vere mechatur. Quod enim non[2]) est ex fide, peccatum est [Röm. 14, 23]. Sentio igitur non esse permittendum dem Hans von Neunstat, ut ducat aliam uxorem, nisi prius cognita et iudicata prior uxor fuerit declarata adultera. Que autem probaciones adulterii sint legittime, sciunt iurisconsulti, ego hic nondum vidi sufficientes probaciones, eciamsi mihi constaret illas literas a muliere scriptas esse, quas producit der von Neunstat. Cognoscat igitur princeps causam, ubi si Hans von Neunstat legittime probaverit mulierem esse adulteram, et fuerit absolutus. Evangelium non prohibet ei aliam uxorem ducere. Propemodum suspicor den Neunstetter querere eciam aliud argumentum, quod propter discessum seu fugam mulieris liceat aliam ducere. Sed hoc argumentum non valere mihi debet; quia tametsi inconsulto marito discessit, tamen non est a marito requisita aut revocata, imo maritus volens permisit ei, ut discederet. Sola desertio non patrocinatur deserte persone; requiri enim deserta persona legittime debet. Nec patrocinatur dem Neuheuser confessio illa mulieris obscura im vertrag.

Non igitur alia racio tueri den Hansen von Neunstet potest, nisi adulterium mulieris, si tamen re iudicata mulier fuit adultera declarata. Finis.

---

[1]) Lies: si.
[2]) Mskr.: non non.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften.[1])

Allgemeines. An der Hand der fürstlichen Testamente skizziert F. Hartung in lehrreicher Weise den deutschen Territorialstaat des 16. und 17. Jahrh. in DGbll. XIII S. 266—284.

Den Untergang der Hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (1531—1544) schildert R. Häpke in Hans. Geschbll. 1912, 1 S. 85—120, wesentlich nach niederländ. Archivalien.

Biographisches. O. Clemens „Beiträge zur Lutherforschung" — nach alten Briefabschriften — bieten einen bisher unbekannten Brief Luthers an Gabriel Zwilling vom 2. Januar 1526 unbedeut. Inhalts, einen Brief des Nikolaus Hausmann vom 26. August 1532 über die Beisetzung Kf. Johanns von Sachsen und die Anfänge Joh. Friedrichs; einen Brief des Kanzlers Brück an den Kf. von 1536 u. a. über das (unfreundl.) Verhältnis zw. Luther u. Melanchthon; ein Brieffragment von 1541 vom Türkenkrieg, endlich eine angebliche Prophezeiung Luthers über Leipzig und Halle. ZKG. 34, 1 S. 93—102.

Als „Analecta Lutherana" veröffentlicht G. Kawerau in ThStKr. 1913, 1 S. 120—140 aus verschiedenen Sammlungen sechs zwischen 1518 und 1546 fallende Stücke, darunter von L. selbst eine Bescheinigung über Johann Froschs Promotion (1518) und eine bisher unbekannte Vorrede; weiter einen Bericht des hzl.-preuß. Gesandten über eine Verhandlung mit L. (1536), und Briefe aus den Tagen nach Luthers Tode.

Fünf unbekannte Lutherbriefe (an Wolfg. Stein 10. Sept. und 11. Okt. 1524; an Valentin Forster 31. Dez. 1525; an Wenzel Link 29. Juni 1526 und 29. Dez. 1541; an Gabriel Zwilling 19. März 1539) teilt P. Flemming aus der Rörer-Hs. Bos. q. 24r in Jena mit. Ebendaher gibt er Verbesserungen zu zwei bekannten Lutherbriefen, die auf Drucken beruhen. Besonders interessant ist der zweite Brief an Link über Format, Preis, Einband, Absatz usw. der revidierten Bibelausgabe von 1541. ThStKr. 1913, 2 S. 288—300.

---

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

L. Cristiani schließt seine Studien über Luthers „propos de table“ (vgl. diese Ztschr. Bd. 9 S. 367) mit einem dritten Artikel ab, der einige Winke für die Edition der „Tischreden“ gibt und in feinsinniger Weise deren historischen Wert — insbesondere für Luther selbst — beleuchtet. RQH. N. S. XLVIII (1912) S. 436—461.

H. Steinlein, „Luthers Doktorat“ (zur 400. Wiederkehr des Tages, 18./19. Oktob. 1912) schildert, mit gelehrtem Rüstzeug umfassend ausgestattet, den Hergang bei der Promotion (unter Abweisung gewisser Vorwürfe, die tendenziöserweise in Verbindung damit wider L. erhoben worden sind), die Bedeutung des Doktorats L.s, besonders für ihn selbst, dem das Doktorat starken Antrieb und festen Halt gibt, während es auf L.s Stellung zur H. Schrift, die schon früher die innigste war, nicht eingewirkt hat, endlich den Wert, den L. in den verschiedenen Perioden seiner Wirksamkeit (höher bis 1521 und dann wieder von Ende der 20 er Jahre bis an seinen Tod) seiner Doktorwürde beigelegt hat. Nkirchl.Z. 23, 10 (Oktob. 1912) S. 757—843; auch als Sonderdruck: Leipzig, Deichert. 87 S. M. 1.50.

Auf ein in Parma befindliches Exemplar eines 1516 gedruckten hebräischen Psalters, in dem die Hand Crucigers und vielleicht auch Luthers erscheint, weist W. Köhler in ThLZ. 1913, 3 Sp. 93f. hin.

Ein lesenswerter Artikel von Imbart de la Tour über Luther (in RDM. année 82, 6. pér. to. XI = 15. Sept. 1912, S. 295 bis 330) zeigt das Bestreben, Luther zu verstehen, kommt jedoch über das Bedauern, daß dieser die Tradition und die alte Hierarchie zerstört habe, nicht hinweg.

In einem Artikel „Grisars Lutherbiographie im Zusammenhang der katholischen Lutherforschung“ zeigt O. Scheel kurz, aber treffend, daß Grisar zwar, an Janssen und Denifle gemessen, einen gewissen Fortschritt darstellt, sich jedoch statt von nüchterner kritischer Methode von seinem katholisch-dogmatischen Instinkt leiten läßt, daß überhaupt seine historische Methode allzu dilettantisch ist, um auch nur einigermaßen brauchbare Ergebnisse zu gewinnen. D.-Evangelisch 1912, Juli, S. 385—394.

Auch nach einer einzelnen Richtung hin erfährt Grisar wieder einmal die gründlichste Abfertigung von Kennerseite, nämlich in Ph. Spittas Aufsatz „Luthers Bedeutung für den Gottesdienst in der Beleuchtung des Jesuiten H. Grisar“; kritische Unzulänglichkeit, Mangel an objektivem Maß, kaum glaubliche Unkenntnis, Leichtfertigkeit, Verschweigen dessen, was zu seiner vorgefaßten Ansicht nicht paßt usw. werden G. in den Abschnitten seines Buches über die Kirchenlieder L.s usw. schlagend nachgewiesen. Monatschr. f. G. u. k. K. 1913, 1 S. 1—6; ein Schlußartikel soll noch folgen.

Auf katholischer Seite versucht P. Sinthem, „Kritiker und Kritisches zu Grisars Luther“ einige Ergebnisse aus der Kritik zu ziehen, die Grisars Luther bei Protestanten und bei Katholiken gefunden hat; sein eigener Standpunkt ist freilich weniger ein kritischer,

als der einer kaum eingeschränkten Bewunderung Grisars. ZkathTh. 36 S. 550—596.

Auch Grisar selbst ergreift zur Verteidigung seines Buches und seiner Methode das Wort, und zwar in höchst bezeichnender Weise. Er räumt ausdrücklich ein, daß der Glaube an die (unfehlbare römische) Kirche über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu Gericht zu sitzen habe. „Der Glaube," sagt er wörtlich, „ist auch für den Mann der Wissenschaft ein unschätzbares Regulativ, das ihn von seinen Resultaten sich abkehren und zu neuer Untersuchung schreiten heißt, wenn dieselben wegen irgendeines begangenen Fehlers dem Glauben entgegen sind". Daß damit die Wissenschaft, zur Magd der Kirche erniedrigt, aufhört, Wissenschaft zu sein, scheint Grisar nicht zu fühlen. „Prinzipien moderner Lutherforschung", in Stimmen aus Maria-Laach Bd. 83 S. 519—536 (die angez. Stelle S. 530). — Im übrigen entnehmen wir dem Artikel noch, daß Luther kein „inneres Erlebnis" gehabt hat und daß „der Glaube und die [Papst-]-kirche im Kampfe Luthers gegen dieselben [so!] hoch über dessen Irrwegen in Ruhe und Sicherheit dasteht" [!]

Th. Wotschke, Hz. Albrecht und die preußischen Chroniken (Altpr. Monatschr. 49, 4 S. 525—532) zeigt auf Grund der Königsberger Archivalien, welchen Anteil der für alles geistige Leben hoch interessierte Fürst an den geschichtlichen Forschungen in Preußen nahm; drei einschlägige Briefe werden abgedruckt.

F. Spitta, „Liebeslieder des Hz. Albrecht von Preußen" sucht bei einer Reihe zeitgenöss. Liebeslieder die Verfasserschaft Albrechts nachzuweisen und die Lieder mit dessen Eheschicksalen in Beziehung zu bringen. Die Lieder verstärken nach Sp. den Gesamteindruck, den von A.s edler, frommer Persönlichkeit die unbefangene Geschichtsforschung stets gehabt hat. Monatschr. f. Gd. u. k. K. 17, 11 S. 321—330; 12 S. 357—368.

Mit dem Reformator Gelderlands, Johannes Anastasius Veluanus, beschäftigt sich eine gelehrte Untersuchung von P. Bockmühl in Monatsh. f. Rhein. KG. 6 Heft 2 S. 33—39; 3, 83—90; 4, 116—126; 5, 181—187. Wenn sich auch im Laufe der Veröffentlichung selbst die Vermutung, von der Verf. ausging, daß Anastasius mit dem 1572 als Inspektor von Alzey gestorbenen Gerardus Versteegh identisch sei, als irrig herausstellt, so behält doch ein guter Teil dessen, was Bockmühl über Anastasius und seine Umwelt beibringt, seinen Wert.

In Altpreuß. Monatschr. 49, 4 S. 593—663 führt S. Meyer den Abdruck der Chronik des Königsberger Stadtschreibers Johann Beler zu Ende (1521—1523). Die eingehende Erzählung, die auch eine Reihe von Dokumenten in sich aufnimmt, ist für die allgemeinen Dinge nicht ohne Ertrag.

Dem Liede Ambr. Blaurers über das Saufen (Bd. 9 S. 367) läßt Ph. Spitta des nämlichen „Lied vom Tanzen", eine scharfe Verurteilung des Tanzes, folgen. Monatschr. f. Gd. u. k. K. 17, 10 S. 307 f.

G. Bossert, „Joh. Brenz, der Reformator Württembergs, und seine Toleranzideen". II (Bll. f. Württ. KG., N.F. 16 S. 25—47) zeigt, speziell an Brenz' Verhalten gegen das evangelische Sektirertum, mit welcher Gewissenhaftigkeit B. sich bemüht hat, die Freiheit der subjektiven Glaubensüberzeugung mit den Lebensbedingungen des Staats in Einklang zu bringen, wie aber ebenso auch der in der Württemb. Kirche fortlebende tolerante Geist Brenz' den Katholiken zugute kam.

Ein Bild des Jesuiten Petrus Canisius als eines Prototyps des Jesuitismus in seinem gegenreformatorischen Wirken zeichnet auf Grund der Veröffentlichung Braunsbergers Theobald in NkZ. 23, 11 (Nov. 1912) S. 845—883.

Die Lebensnachrichten über den Arzt J. Cornarius aus Zwickau (1500—1558), den Wiederhersteller der Autorität des Hippocrates (dessen Werke er übersetzte), einen Mann, der sich auch sonst in den gelehrten und theologischen Zeithändeln vielfach betätigt hat, stellt O. Clemen mit der ihm eigenen Gründlichkeit großenteils nach seinen Briefen (von denen einige im Anhang mitgeteilt werden), Vorreden und Widmungen in NASG. 33, S. 36—76 zusammen.

Rauscher, „Dürer und die Reformation", zeigt in kurzem Überblick, wie die Ref. nicht nur auf D.s Leben und Denken, sondern auch auf sein künstlerisches Schaffen eingewirkt hat. Christl. Kunstbl. 55, 2 S. 41—51.

F. W. E. Roth teilt in ZwTh. 54 (N.F. 19), 3 S. 244—255 aus den Mss. der Ulmer Stadtbibliothek eine Reihe von Schreiben mit, die sich auf die Absicht des M. Flacius Illyricus beziehen, Straßburg zu verlassen und in Lindau Zuflucht zu suchen (1570—1572).

In ZHV. Schwab. u. Neuburg 38 (1912) S. 1—82 behandelt F. Roth den „Augsburger Juristen Dr. Hieronymus Fröschel und seine Hauschronik von 1528—1600". Verf. verfolgt die wechselvollen Schicksale des glaubenseifrigen Augsburgers an der Hand seiner reichhaltigen, sein und der Seinigen Leben treulich begleitenden Hauschronik, die daneben gelegentlich auch weitere Ausblicke in die allgemeinen Zeitverhältnisse (Schmalkald. Krieg, kirchliche Wirren in Ansbach usw.) tun läßt. Die Chronik liegt seit 1907 im Marburger Staatsarchiv.

Ein „Bedenken des Nikolaus Gallus in Regensburg aufs Interim" druckt G. Kawerau in BBK. 19, 1 S. 39—42 aus e. Gothaer Hs.

K. Schornbaum teilt als Forts. einer früheren Veröffentlichung zum Briefwechsel des Matthias Gunderam fünf Brief an G. (1560 und 1564) nebst einigen verwandten Stücken mit: Bll. f. Württ. KG., N.F. 16 S. 76—83.

Johannes Hollmann von Ahaus, einen Münsterschen Theologen der Wiedertäuferzeit, behandelt F. Jostes, indem er sich gegen die seines Erachtens unberechtigte Kritik wendet, der Kl. Löffler die 1912 erschienene Münstersche Dissertation von H. Grutkamp über Hollmann unterzogen hat; J. tritt besonders für die selbständige Be-

deutung der Schrift H.s „Van waren geistliken levene eyn korte underwysinge" ein. ZvatGuA. 70, 1 S. 272—291; es folgt eine „Abwehr" Löfflers (S. 291—299) und nochmals eine Erwiderung Jostes' (S. 299—303).

In Fortsetzung früherer Veröffentlichungen aus den im Besitz des HV. f. Mittelfranken befindlichen Korrespondenzen Georg Kargs veröffentlicht K. Schornbaum in BBK. 19, 3 S. 119—138 zehn Briefe Verschiedener an Karg von 1546—1573 mit instruktiver Einleitung. Ein Schlußartikel soll folgen.

Von Adam Krafft, dem Reformator Hessens, will F. W. Schaefer auf Grund eingehender archivalischer Studien ein Gesamtbild zeichnen, das allerdings nur bis zum Jahre 1530 geführt wird (Forts. zu erwarten?) Archiv Hess. G. u. A. VIII, 1 S. 1—46, 67—110.

Eine Bulle Sixtus' IV., die die erste Ernennung des berüchtigten Heinrich Institoris zum Inquisitor für Oberdeutschland (1479) enthält, veröffentlicht und bespricht nebst einem anderen I. betreffenden Dokument H. Wibel (nach Abschr. im Baseler Staatsarchiv) in MIÖG. 34, 1 S. 121—125.

Beiträge zur Lebensgeschichte des Alexius Krosner, evang. Hofpredigers Georgs von Sachsen, gibt nach Weimarer Archivalien P. Vetter in NASG. 33 S. 332—340.

In ThStKr. 1913, 1 S. 162 bringt O. Ritschl, „Zu Melanchthons Thesen von 1519" eine Berichtigung oder Ergänzung zu ebendort 1912 S. 520.

O. Schiff, „Th. Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein", zeigt, daß Münzers revolutionäre Predigt am Oberrhein keine bedeutsamere Wirkung erzielt hat, daß insbesondere die Klettgauer unter Zürichs Einfluß seinen Lockungen widerstanden haben. Er macht weiter wahrscheinlich, daß Ulrich Hugwald, gen. Mutius, in Basel derjenige gewesen sei, der Münzer den Weg nach Grießen im Klettgau, wo er in den letzten Monaten 1524 weilte, gewiesen habe. HZ. 110, 1 S. 67—90.

Die Lebensnachrichten über Albrecht Reiffenstein aus Stolberg, Schüler Melanchthons und des Juristen Wolfg. Hunger, und Herausgeber der von Hunger bearbeiteten Cuspinianischen Kaisergeschichte († 1583), bietet F. Roth in BBK. 19, 3 S. 97—114.

F. Flemming teilt aus Abschriften einer Gothaer Hs. sechs Briefe an G. Rörer und von diesem (1547—1551) mit. Die Korrespondenten sind V. Dietrich, J. Menius, Hier. Besold und Ant. Lauterbach. Literarisches (Drucklegung von Luthers Vorlesung über das 1. Buch Moses), Kirchenpolitisches und Persönliches kommt zur Sprache. BBK. 19, 1 S. 27—37.

Ein gleichzeitiges Verzeichnis der 201 Nrr. umfassenden Bibliothek des Johannes Wachsring aus Torgau, lateinischen Schulmeisters in Neuenstadt i. Württemberg († 1597) teilt Breining aus den dortigen Archivalien übersichtlich mit: Württemb. Vjh. N.F. 21 (1912) 4 S. 317—324.

Landschaftliches. Nach den Untersuchungen von W. Ohr über die Entstehung des Aufstandes vom „armen Konrad“ war dies kein „Bundschuh“; er bezweckte nicht die Änderung, sondern die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung in Württemberg, die durch die unheilvolle Entwicklung der Landesverhältnisse verletzt schien. Unter den Ursachen zur Erhebung spielen demgemäß — wenigstens im Bewußtsein der Beteiligten — wirtschaftliche, soziale und religiöse Verhältnisse eine geringere Rolle als die Zerrüttung des Landes, die Mißbräuche in Regierung und Verwaltung, die Rechtsunsicherheit und nicht zuletzt die Erzwingung einer allgemeinen Vermögenssteuer durch den Herzog. Württemb. Vjh. 22, 1 S. 1—50.

In dem Flecklagerbuch der Gemeinde Renningen OA. Leonberg (Württemberg) von 1593 finden sich spezifizierte Angaben darüber, „was der Fleck für einen Schaden gelitten, da die Spanniger von 48 bis 51 daselbst gelegen“. Der Schaden beläuft sich im ganzen auf über 10000 Pfund. Mitgeteilt von Gerber in Württemb. Vjh. N.F. 21 (1912) 4 S. 366—367.

„Die Wiedertäuferei im Ortslande zu Franken“ betrifft eine Anzahl von Aktenstücken (1527—1528), die G. Berbig (†) aus dem Koburger Archiv mitteilt und bespricht: D. Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. 22, 3 S. 378—403.

Unter der Aufschrift „Über das Kirchenwesen in Nürnberg 1525“ veröffentlicht v. Kolde aus dem Thomasarchiv zu Straßburg Schriftstücke, die die Stadt Nürnberg unter dem 28. März 1525 an Straßburg übersandte, das angefragt hatte, wie es in N. in Sachen der christlichen Ordnung gehalten werde. BBK. 19, 2 S. 57—74.

Ebenda 19, 1 S. 1—22 und 2 S. 49—57 behandelt G. Pickel die spätere Geschichte des Barfüßerklosters in Nürnberg, nämlich von Einführung der Observanz (1446) bis zum Beginn der Nürnb. Reformation (1525) und von dieser, die alsbald das Kloster auf den Aussterbeetat setzte, bis zum Aufhören des Klosters, nämlich dem Tode des letzten mönchischen Insassen (1562).

Zur zweiten Nürnberger Kirchenvisitation (1560/1561), über die ein reiches Aktenmaterial — besonders im Nürnb. Kreisarchiv — vorliegt, gibt K. Schornbaum in BBK. 19, 1 S. 22—27 eine Übersicht, wie die Pfarrer im Examen bestanden (meist: „mediocriter“).

Aus Jahrg. 6 (1912) der Monatsh. f. Rhein. KG. erwähnen wir: 1, 25—32; 2. 39—50 F. Glaser, Pfarrerverzeichnis der ev. Gemeinde Kirn (bis ins Zeitalter der Ref. zurückgreifend). — 3, 65—78 F. Back, Die Pfarrei Güdenroth 1560—1632. — 3, 79—82 derselbe, Die Pfarrei Sevenich. — 5—6, 129—180 W. Wolf, Gesch. der ev. Gemeinde Büderich (behandelt kritisch die Anfänge der Ref. in B. und die Zeit des ersten angestellten ev. Predigers Cornelius Gerhardi, 1557—1574). — 8, 225—253; 10, 289—314; 11, 321—330; 12, 353—361 H. Fliedner, Zur Gesch. der Vier Täler (Oberamt Bacharach) und des Unteramtes Kaub (von 1577—1620). — 9, 257—276 I. S. van Veen, Z. Gesch. der ref. Gemeinde Emme-

r i c h 1592 (teilt aus dem Arnheimer Staatsarchiv eine Anzahl Dokk. über das Einschreiten der Stadt Emmerich gegen den reformierten Prediger Petrus Sonnius mit). — 9, 277—286 G. Kentenich, D. Unterdrückung der Ref. in Trier zu Ende des 16. Jahrh. (auf Grund der Ratsprotokolle von 1580—1590). — 11, 331—339 H. Schröder, Z. Gesch. der evang. Gemeinde der Stadt Jülich (glaubt zeigen zu können, daß vor 1610 keine Ev. in J. gewesen seien; seine Ergebnisse werden z. T. angefochten von C. Müller Heft 12 S. 367f.). — 11, 340—351 P. Bockmühl, Engelbert, Faber (verfolgt die Lebensumstände dieses Alters- und Gesinnungsgenossen des Johannes Anastasius); dazu Nachtrag von W. Rotscheid über Tobias Fabricius, den Sohn des E. Faber (Heft 12 S. 362—365). — 12, 365f. L. von Winterfeld, Ein Empfehlungsschreiben für Stephan Isaak (der Bischof von Arras sucht I. beim Kölner Rat einen Studienaufenthalt in Douai zu erwirken 1564).

Über ein Rechnungsbuch der Kölner Buchdrucker- und Buchhändlerfirma Quentel, das von 1577—1586 reicht und in seiner Zeit einzig dasteht, handelt unter Beigabe eines Verzeichnisses der Drucke und Verlagswerke der Firma aus diesen Jahren O. Zaretzky in Ann.HV.Niederrh. 93 S. 55—102; der Aufsatz bietet einen Beitrag zur Geistesgeschichte Kölns in der Epoche des Kölnischen Krieges.

Beiträge „zur Gesch. der Ref. und Gegenref. in Düsseldorf unter der Herrschaft der jülich-klevischen Herzöge" bietet K. Schumacher, der an der Hand der Akten über die Hofprediger, die Lehrer und Schüler des Gymnasiums, die reformkath. und ev. Pfarrgeistlichkeit, weiter über die gegenreformatorische Geistlichkeit und die Bildung einer heimlichen reformierten Gemeinde handelt, neben der nach dem Siege der Gegenref. am herzogl. Hofe (am Ende der 80er Jahre) noch eine heimliche lutherische Gemeinde in D. sich bildete; auch Wiedertäufer sind dort am Ende des 16. Jahrh. vorhanden. Beitr. z. G. d. Niederrh. Bd. 25 (Jahrb. des Düsseld. GV. 1912) S. 98—138.

A. Dresen schildert aus den Akten den Kampf zwischen der prot. und kath. Partei in Ratingen im Bergischen um die St. Katharinenvikarie daselbst 1566—1567 und 1611—1612; mit Hilfe des Hzs. behaupteten die Katholiken die Pfründe. Ann. HV. Niederrh. 92 S. 47—70.

Kl. Löffler gibt nach dem sehr dürftigen authentischen Material und unter Kritik Hamelmanns einen Überblick über die RG. von Höxter. ZvatGuA. 70, 1 S. 250—271, mit zwei urkundl. Beilagen.

Die „Rache" der aus Mühlhausen i. Th. nach der Eroberung der Stadt i. J. 1525 entwichenen, kompromittierten Bürger, deren Zahl recht beträchtlich war, behandelt R. Jordan in Mühlh. Gbll. 13 S. 43—55. Es handelt sich allerdings meist nur um Drohungen mit Vergeltung und vereinzelte Gewalttaten.

Eine vorreformatorische Schulordnung aus Jena teilt H. Koch in ZfG. Erz. u. Unterr. II, 3 S. 155—163 aus dem Jenaer Stadtarchiv mit. Die Ordnung fällt ganz ins Ende des Mittelalters; sie zeigt die

Schule bereits von der kirchlichen Instanz (der sie seit 1309 untergeben war) tatsächlich unabhängig.

„Einiges über die Vorgänge in Jena zur Zeit der beginnenden Reformation" teilt — aus Druckwerken — E. Löbe mit; es handelt sich hauptsächlich um die Vorgänge in den Klöstern zu Beginn der Ref., um die Berührung mit der Karlstadtschen Bewegung und die Wirksamkeit des Antonius Musa in Jena. Mitt. V. G. u. A. zu Kahla und Rohda VII S. 207—231.

Einen Überblick über die kirchliche Entwicklung des Vogtlandes, besonders der Ephorie Plauen, im MA. und im Ref.-Zeitalter gibt Goldammer in Mitt. AV. Plauen 23 S. 133—155.

Seiner Untersuchung über die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächs. Landkreisen Meißen-Vogtland und Sachsen (vgl. dse. Zeitschr. Bd. 9 S. 179) läßt A. Hilpert eine Darstellung der Säkularisation des Dominikanerklosters zu Plauen, in der Hauptsache auf Grund der Berichte der Sequestratoren, folgen (Mitt. AV. Plauen 23 S. 1—22); das Kloster war von 1524 bis 1543 in Sequester.

In den Gesch.Bll. f. St. u. L. Magdeburg Jahrg. 47, 1 S. 44 ff. setzt M. Riemer seine Verzeichnisse der ev. Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Ref. ab fort (vgl. Bd. 9 S. 179).

In der „Einführung der Reformation im Nonnenkloster Heiligengrabe" schildert F. Curschmann auf Grund eines reichhaltigen Aktenfaszikels des Berliner Geh. St. A. eine interessante Episode der brandenburgischen RG. Die Ref. ist im gen. Kloster nur nach dem zähesten Widerstande der vom Landesadel unterstützten adeligen Nonnen durchgeführt worden. FBrPrG. XXV, 2 S. 365—416.

Das pommersche „Kloster Belbuck (unweit Treptow a. d. Rega) um die Wende des 16. Jahrhunderts" schildert eingehend W. Paap auf Grund des Belbucker Gerichtsbuches (im Stettiner St.A.) und anderer Archivalien. Der erste Hauptabschnitt zeigt uns das Kloster mit seinen Pertinentien und Filialklöstern in seiner wirtschaftlichen Lage, seiner Bedeutung für das kirchliche Leben, seinem Verhältnis zum Bistum Kammin. Weiter schildert Vf. das sehr frühe Eindringen der Reformation in das Kloster wie in das Land (wobei Bugenhagen eine Rolle spielt) und die Umwandlung Belbucks mit seinem Besitz in ein herzogliches Amt, dessen Verfassung usw. der dritte Abschnitt beleuchtet. Balt. Studien N.F. 16 (1912) S. 1—73 (auch Greifsw. Dissert.).

Ausserdeutsches. Die Protokolle der Land- und Hofrechte von 1583—1601 des Steiermärk. Landesarchivs würdigt J. Loserth in MIÖG. 34, 1 S. 82—97 als Quellen zur Gesch. der Gegenref.

Derselbe, „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert" weist an der Hand von Quellen katholischer Provenienz (die im Anhang mitgeteilt werden) die Unhaltbarkeit der Auffassung nach, als habe der steirische Adel die Reformation aus gewinnsüchtigen Zwecken gefördert und Güter der Kirche an sich gerissen. Vielmehr ist es die (katholische) Landesregierung gewesen, die immer wieder das Kirchengut in recht bedeutendem Umfang

zu Zwecken der Landesverteidigung und anderem herangezogen hat, und die Geistlichen haben bis weit in das Zeitalter der Gegenreformation hinein beim protestantischen Adel stets Unterstützung gegen die Anforderungen der Regierung gefunden. Forsch. z. Verf.- und Verw.-Gesch. der Steierm. VIII, 3 (1912), 233 SS.

Ein Schmähgedicht gegen Erzb. Wolf Dietrich von Salzburg („Clage eines erwirdigen capitels des thurmbstifts zu S."), das man 1590 beim Stadtschreiber Dr. Sixtus Hatzler auffand und konfiszierte, wird mit Nachrichten über das Verfahren gegen H. aus dem Regierungsarchiv zu S. von F. M[artin] in Mitt. Ges. f. Salzb. Lk. 52 (1912) S. 65—69 mitgeteilt. Es wird besonders über die Hoffahrt des Prälaten und die drückenden Auflagen geklagt. — Am gleichen Ort (S. 181—244) beginnt I. K. Mayer eine Abhandlung über Wolf Dietrichs Türkenpolitik.

„Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg" stellt J. Loserth eine Reihe von Nachrichten zusammen, die von deren Auftreten im Erzstift von 1527 ab bis gegen Ende des Jahrhunderts Zeugnis geben. Unter den Beilagen ist die Verantwortung des Uhrmachers Veit Grünberger hervorzuheben, der von 1570—1577 gefangen saß. Mitt. Ges. f. Salzb. Lk. 52 (1912) S. 34—60.

R. Thommen, Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland, schildert anschaulich die nächsten Folgen des Übertritts Berns zur Reformation am 7. Februar 1528: die Unruhen im Oberlande, wo die Bauern, freilich mehr aus wirtschaftlichen als aus kirchlichen Gründen, der Neuerung widerstrebten, die Einmischung Unterwaldens, die von Bern erfolgreich abgewiesen wurde, und den Ausgleich zwischen Bern und Unterwalden zum Vorteil des ersteren. Basler ZfGuA. XI, 2 S. 363—394.

Die aus der Ref. hervorgegangene, von Zürich beeinflußte Armenordnung der Stadt Winterthur vom 25. Januar 1525 veröffentlicht aus dem dortigen Stadtarchiv K. Hauser als Beilage zu einer Gesch. des Spitals in W. in Jahrb. f. Schweiz. G. 37 S. 150—154.

Die Zwingliana 1912 Nr. 1 (Bd. II Nr. 15) bieten folgende Beiträge zur Gesch. Zwinglis und der Ref.: W. Wuhrmann stellt die Züricher Teilnehmer an der Berner Disputation vom Jan. 1528 zusammen (S. 451—455). — Derselbe weist sieben Schmählieder auf Zwingli nach, die unter sich eine gewisse Ähnlichkeit haben, vielleicht Strophen eines und desselben Liedes, des „Zwingliliedes" sind (S. 455 bis 457). — H. G. Wirz macht Mitteilungen aus einem Sammelband des Züricher Staatsarchivs mit Beiträgen Bullingers zu Stumpfs „Schweizer-Chronik" (S. 457—463). — W. Köhler teilt zur Gesch. Fridolin Landauers, Predigers in Bremgarten, ein Schreiben des Rates an Zürich vom November 1524 (aus dem Züricher St.A.) mit (S. 464—466). — Ferner handelt G. Finsler abschließend über Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität 1498/99 (S. 466 bis 471; vgl. unten). — „Dokumente der altgläubigen Chorherrenpartei am Züricher Großmünster", d. i. zwei Briefe von 1520 und 1523,

aus dem Züricher St.A., druckt ab und bespricht F. Hegi (S. 472 bis 482). — E. Egli weist auf eine alte Quelle Tschudis, Fridolin Bäldi aus Glarus, Zeitgenossen Zwinglis, hin und bespricht danach Zwinglis Zug mit den Glarnern nach Monza und Marignano 1515 (S. 484—486). — Den Schluß machen zwei Miszellen Eglis (ein neues Zwinglibild und „Zwingliana" von 1719) und der Bericht des Zwingli-Vereins über 1911 (S. 486—490).

Ferd. Rüeggs konfessionelle Voreingenommenheit bemüht sich immer noch, in Polemik gegen A. Waldburger (vgl. diese Ztschr. 9 S. 181) das Wörtchen „exclusus", das sich in der Wiener Universitätsmatrikel bei dem Namen des zum ersten Mal immatrikulierten Ulrich Zwingli findet, zum schwerwiegenden sittlichen Makel gegen Z. zu verdichten (ZSchw. KG. 5, 4 S. 241—260). — Woltuend sticht dagegen die nüchterne Kühle ab, mit der G. Finsler zeigt, daß erstens Zweifel bestehen, ob bei der Exclusion alles richtig zuging; zweitens über die schweren oder leichten Ursachen zur Exclusion (auch wenn alles regelmäßig zuging) schlechterdings nichts zu erweisen ist; drittens die bald erfolgte Wiederimmatrikulation Zwinglis immerhin den Schluß nahelegt, daß die Ursache der Exclusion keine sonderlich belastende gewesen sei. Zwingliana 1912 Nr. 1 S. 466—471.

Einen unbek. deutschen Brief Leo Juds — an den katholischen Pfarrer Spörlin in Rappoltsweiler vom 18. Nov. 1537 — veröffentlicht nach dem Original des Oberelsäß. Bezirksarchivs F. Mentz in ZKG. 34, 1 S. 102—105. Jud sucht den Empfänger für das Evangelium zu gewinnen und seinem sittenlosen Leben zu entreißen.

Im Schlußartikel über Zurkinden (vgl. diese Ztschr. 9 S. 181f.) würdigt Bähler Z. als Vertreter der Toleranz (Servet; Antitrinitatier), bespricht seine religiöse Stellung (biblischer Realismus; Sympathie für Schwenkfeld; Abneigung gegen die lutherische Abendmahlslehre und gegen die Prädestinationslehre Calvins), schildert sein Privatleben und seine Familienverhältnisse. Es folgen aus der Gothaer Bibl. 23 Briefe Z.s an Beza von 1564—1585. Jahrb. f. Schw. G. 37 S. 1*—105*.

Im Bull. der Soc. de l'hist. du prot. franç. 61 (1912), Juli/Augustheft veröffentlicht G. Lavergne aus den Arch. départ. de la Dordogne ein Protokoll, das über die Anfänge der Reformation in Sarlat (1561) Aufschluß gibt (S. 310—322). — Ebendaselbst schildert P. Besson die Greuel, die der spanische Admiral Pedro Menendez 1565 bei Florida gegen die schiffbrüchigen Hugenotten der Expedition Ribaut verübte (S. 364—373). — Im Septb./Oktoberheft gibt N. Weiß nach den bisher unbenutzten Registern der Conciergerie des Palais de Justice nähere Kunde über den hugenottischen Märtyrer Bernard Palissy, der in der Bastille umkam (S. 390—407). — Derselbe teilt ferner ein Dokument mit, wonach der bekannte Theologe Pierre Alexandre aus Brüssel, der 1562 in London starb, verheiratet gewesen ist (S. 421f.); von dem Arzt Heinrichs IV., Nicolas Dortoman, gibt H. Drouot Kunde (S. 423f.). — Manches zur lokalen RG. verzeichnet die Zeitschriftenschau im Juli/Augustheft (S. 378—383).

H. Patry bespricht in R.H. 110 S. 291—321 die ersten reformatorischen Regungen in Bordeaux und im Sprengel des Parlaments von Guienne, im besonderen das Auftreten des „katholischen Reformators vor der Reformation“ Thomas Illyricus, eines Franziskaners, der von 1512—1516 in Guienne predigte; die Einwirkungen des Auftretens Luthers; endlich den Stand der Reformation in Agen, auf Grund einer dort 1538 veranstalteten Enquête der Inquisition.

In der English HR. 27 (1912) S. 671—681 („German Opinion of the Divorce of Henry VIII“) verfolgt P. Smith, wie Heinrich VIII. seit Anfang der 30er Jahre eine größere Zahl hervorragender Evangelischen in Deutschland über seine Ehesache konsultierte und wie die Befragten sich äußerten. Vf. hält für möglich, daß insbesondere die seiner Auffassung günstige Ansicht Zwinglis und Oecolampads (Nichtigkeit der Ehe mit Witwe des Bruders, Abweisung der Auskunft der Bigamie) Heinrich der reformierten Sache zugänglicher gemacht habe.

Neuerscheinungen.

Quellen. In Lietzmanns „Kleinen Texten f. Vorles. und Übungen“ (Bonn, Marcus & Weber 1912) bringt J. Strieder „Authentische Berichte über Luthers letzte Lebensstunden“; sie bieten für des Nämlichen kritische Studie über die Überlieferung von L.s Lebensende (vgl. diese Ztschr. Bd. 9 S. 367) das Beweismaterial (Nr. 99. 42 S. M. 1.20). — „Das Niederdeutsche Neue Testament nach Emsers Übersetzung, Rostock 1530. Eine Auswahl aus den Lemgoer Bruchstücken“, herausg. von E. Weißbrodt, bildet Heft 106 (32 S. 0.80 M.). Die Emsersche, von Luther stark beeinflußte Übersetzung des N. T. wurde um 1530 von Rostocker Mönchen ins Plattdeutsche übertragen, diese Ausgabe aber vom Rostocker Rat unterdrückt; nur Bruchstücke sind an verschiedenen Orten, u. a. in Lemgo, zutage gekommen; eine Auswahl aus ihnen bietet der vorliegende Text — In Nr. 109 führt I. Meyer den deutschen Text von Luthers Kleinem Katechismus in seiner geschichtlichen Entwicklung vor, unter Zugrundelegung der erreichbaren ältesten Form und mit Ein- oder Beifügung der Varianten der späteren Drucke (32 S. 0.80 M.).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV

FÜR

REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 39.

10. Jahrgang. Heft 3.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. II.

von

G. Bossert.

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). I.

von

O. Winckelmann.

Ein Brief Melanchthons von 1524

von

G. Kawerau.

Ein ungedruckter Brief Luthers an Kf. Johann Friedrich von Sachsen (1545)

von

W. Müller.

Zu Grisars Auffassung von Luthers Aberglauben

von

E. Klingner.

Mitteilungen

(Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. II.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Unwillkürlich erinnern wir uns, wie die Stifterin der Auferstehungssekte Dorothea Boller in Ötwil, Kanton Zürich, gestorben im Februar 1895 im Alter von 84 Jahren, sich einen überaus reichen Silber- und Goldschatz aus den Mitteln und dem Ertrag der harten Arbeit ihrer Gläubigen beschaffte, wie sie es liebte, sich ihren nie murrenden, nie zweifelnden, geistig ganz im Bann ihrer Meisterin gefangenen Gläubigen zeitweilig mit einer goldenen, mit Diamanten, Smaragd und Saphir besetzten Krone auf dem schneeweißen Haupt und einem Schwert an der Seite auf der obern Terrasse ihres Hauses zu zeigen [1]. Stand hier religiöser Wahn unverkennbar im Dienst der Habsucht und der weiblichen Eitelkeit, so war auch bei Bader die Eitelkeit und die Sucht, sich geltend zu machen und den Schimmer von Glanz und Herrlichkeit um sich zu verbreiten und dabei sich in lächerliche Geschmacklosigkeit zu verlieren, in innigstem Zusammenhang mit seinen Zukunftsgedanken, aber zugleich im schreiendsten Widerspruch mit seiner neugewonnenen religiösen Überzeugung und seinen Reformplänen. Denn das

[1]) Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz (Zürich, Orell, Füßli 1908) S. 41. Der ganze Schatz verrät den echten Bauerngeschmack; die Krone ist ein plumpes Machwerk bäuerlicher Phantasie, das Schwert einem alten schweizerischen Soldatensäbel nachgebildet. S. 48, 49.

neue Gottesreich, das Bader verkündigte und aufrichten wollte, sollte ein rein geistiges, innerliches sein und auf alle äußern Veranstaltungen, Gebräuche und Mittel verzichten. Taufe, Beichte, Abendmahl, Altäre, Bilder, Kirche, geistliche Obrigkeit gab es in diesem Reich nicht. An die Stelle der Taufe trat die „Trübsal", die reumütige, demütige, leidensfreudige Stimmung der Seele. Die Beichte war entbehrlich, da Bader nur Versündigungen an andern kannte, die abgebeten werden mußten und der Verzeihung durch den Bruder bedurften. Ein Bekenntnis der innern und verborgenen Sünden, der Sünden vor Gott, bedurfte es bei Bader nicht. Die Messe oder das Abendmahl, das bisher ein Bundeszeichen gewesen sein sollte, wurde durch die innere Verbindung der Gläubigen ersetzt, welche ihre Kraft durch die Gemeinschaft mit Christo erhalte, denn diese sei ein Geheimnis (ein Mysterium, Eph. 5, 32), d. h. ein geheimnisvolles Wunder, das den Menschen stärke, wie bisher nach kirchlicher Lehre der Wein im Abendmahlskelch. An Stelle der Bilder der Maria und der Heiligen treten die Gläubigen, die in ihrem Wesen und Wandel ein Abbild der Heiligen seien. War bisher in der katholischen Kirche der Altar der beherrschende Mittelpunkt, die Stätte der Gegenwart Christi, so sollte jetzt der unsichtbare Christus mit seinem neuen Geist, den Gott nach dritthalb Jahren senden werde, und der das Volk den rechten Verstand lehren werde, im Mittelpunkt stehen. Die Kirche aber werde das von Christi Geist regierte, in der Trübsal der dritthalb Jahre geläuterte Volk sein. Alle geistliche Obrigkeit sollte verschwinden, da ja Christus selbst seine Gemeinde durch seinen Geist regieren werde. Aber auch alle weltliche Obrigkeit, Kaiser, Könige, Fürsten sollten gestürzt werden, um einem ganz neuen Regiment Raum zu machen. Ganz besonders rechnete Bader auf den Untergang des habsburgischen Hauses, des Kaisers Karl V. und des „Ferdinandus".

Ohne Zweifel bezog er den Untergang des Adlers mit den zwei von drei übriggebliebenen Köpfen, der im vierten Buch Esra 11, 34 f. [1]) geweissagt ist, auf den österreichischen

[1]) Gunkel, Der Prophet Esra (IV. Esra). Tübingen, 1900, S. 53.

Doppeladler, wie dies schon Michael Sattler in seinem Sendschreiben an die Gemeinde Gottes in Horb getan hatte [1]). Jenes furchtbare Urteil über den Adler, das der aus dem Wald hervorbrechende Löwe ausspricht:

Du hast die Sanftmütigen beleidigt,
Die Ruhenden und Stillen verletzt,
Du hast lieb gehabt die Lügner
Und hast deren Wohnung, die Frucht brachten, zerbrochen
Und deren Mauern niedergeworfen, die dir keinen Schaden
getan haben [2]),

schien ihm wohl ganz auf die Politik der beiden Brüder zu passen und zugleich seinen Haß gegen das Brüderpaar zu befriedigen. Wir verstehen diese Gefühle eines Mannes, der als früheres Mitglied der Täufergemeinde all die schweren Verfolgungen und zahlreichen Hinrichtungen von Täufern, das erbarmungslose Würgen des Profosen Aichelin und überhaupt die Kämpfe der von der römischen Geistlichkeit [3]) beherrschten Habsburger gegen den Protestantismus innerlich miterlebt hatte. Denn was er nicht selbst mit angesehen hatte, war ihm von Augen- und Ohrenzeugen in Augsburg und vielleicht auch auf seinen Reisen lebendig geschildert worden.

Die Annahme, daß Bader die beiden Häupter des Adlers im elften Kapitel des vierten Esra auf Karl V. und Ferdinand bezog, wird zur Gewißheit durch das Gedicht des Augsburger Meistersängers Martin Schrot „Die Phrophezcey, / Deß vierten Buchs Esdre / Am Ailften Capitel / Von dem Adler vñ seinē vndergang“, das im Jahr 1552 den Untergang des Kaisers verkündigte. Es gab also Volkskreise in Augsburg, in welchen man noch 1552 die Weissagung des elften Kapitels des Propheten Esra kannte und

---

1) „Der kopf ist im ganz zerspalten, ich hoff, sein ganzer leip werd balt nit mer sein. wie geschrieben staht iiij Esdra xj. (Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, Bd. 2, Heft 3, S. 316.)

2) Nach Leo Juds Übersetzung Bl. LI.

3) Die römische Geistlichkeit sah Bader in dem Urteil des Löwen als Lügner charakterisiert.

wie Bader deutete [1]). Möglicherweise war dessen Gattin die Vermittlerin dieser Tradition [2]).

Das Werkzeug zur völligen Umkehrung aller Weltverhältnisse sollte nach Baders Meinung der Türke, d. h. Soliman, sein. Von ihm erwartete er nach dem mißlungenen Angriff auf Wien im Herbst 1529 eine Wiederkehr auf Ostern 1530. Daß die österreichische Monarchie samt des Kaisers Weltreich keinerlei Kraft des Widerstands habe, war Bader nicht zweifelhaft. Ja er erwartete, daß Soliman sich die ganze Welt unterwerfen und alle geistliche und weltliche Obrigkeit beseitigen werde. Damit sollte ihm an seinem Bergungsort vorgearbeitet sein, so daß ihm selbst der Kampf mit der Fürstengewalt erspart bliebe. Aber unter dem türkischen Regiment sollte die Sünde herrschen. Deshalb war ihm schon das Urteil gesprochen und sein Untergang gewiß. Nur dritthalb Jahre sollte des Türken Weltherrschaft währen. Aber diese Jahre sollten eine Zeit der Trübsale, schwerer Kämpfe und entsetzlichen Blutvergießens sein [3]).

Diesen völligen Umsturz der Dinge, „die Veränderung", welche das Schlagwort seiner ganzen Anschauung bildet, wollte Bader der Welt durch seine vier Genossen verkündigen lassen. Zu diesem Zweck wollte er sie in der künftigen Fastenzeit [4]) an „alle vier Orte", d. h. nach allen Himmelsrichtungen und besonders nach Nikolsburg und an die vorzüglichsten Sitze der Wiedertäufer senden, während er in Lautern bleiben und auf ihre Rückkehr und ihre Berichte warten wollte. Er rechnete darauf, daß es seinen vier Boten gelingen werde, die Wiedertäufer für das künftige Gottesreich zu gewinnen und sie von ihrer bisherigen Betonung

---

[1]) Fr. Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, A. f. Ref.G. 9 (1912) 196.

[2]) Vgl. den Exkurs am Schluß.

[3]) Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[4]) So in Baders erstem Bekenntnis. Beil. 5. In seinem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel, Beil. 41, ist Ostern als Zeit der Aussendung genannt. Aber wahrscheinlich hat der Gerichtsschreiber die Zeit der Aussenduug mit der der Ankunft der Türken verwechselt.

der Wiedertaufe und deren Wert und Wirkung abzubringen und für sein Reich zu begeistern.

Zugleich aber hoffte er auf die Unterstützung der Juden. Zu dieser Hoffnung hatte ihn wohl der Pfaffe Oswald Leber ermutigt. Dieser hatte ja, wie wir hörten [1]), in Worms Bekanntschaft mit Juden gemacht und namentlich die gespannte Erwartung eines Juden kennen gelernt, der sicher auf das nahe Kommen des Messias bis 1530 rechnete und deshalb nach Jerusalem auswanderte. Lebers Einfluß wird Bader dahin gebracht haben, mit ihm und dem Müller Gastel den „Juden", d. h. den Rabbiner Sießlin (Sießle) in Leipheim aufzusuchen [2]).

Es ist dies jener Mann, welchen Frecht in seinem Brief an Buzer vom 23. September 1543 Dulcius nannte. Sießlin war mit Frecht und Fagius bekannt und beabsichtigte, gegen Luthers Schriften wider die Juden, „Von den Juden und ihren Lügen", „Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi" (beide vom Jahr 1542) und „Von den letzten Worten Davids" (1543), eine Schrift zu verfassen, aber sein Tod hinderte ihn an der Ausführung seiner Absicht [3]).

Wahrscheinlich trafen die drei Männer bei Sießlin auch den Rabbiner von Bühl, bayr. A.-G. Günzburg [4]). So wird man die zwei Aussagen Baders zusammenreimen müssen. Denn in seinem zweiten Bekenntnis sagte er, er sei bei den Juden zu Leipheim und Bühl gewesen, während er auf die

---

[1]) Vgl. S. 142 ff.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 24. Sießlin hatte von der Reichsstadt Ulm, welche 1503 die Juden aus Leipheim vertrieben hatte, später die Erlaubnis bekommen, gegen eine Jahressteuer von 60 fl. (!) und die Verpflichtung zu kleineren Darlehen sich dort wieder niederzulassen, aber ohne Grundbesitz erwerben oder ein zünftiges Gewerbe betreiben zu dürfen. Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere der Reichsstadt Ulm (1896) S. 514, wo das Jahr der Niederlassung nicht angegeben ist. 1537 mußte er das Herrschaftsamt bitten, ihm zur Eintreibung von Forderungen zu verhelfen (S. 522). Über Sießlin, Jon in Günzburg und die Juden in Worms konnten Dr. M. Brann in Breslau und andere jüdische Gelehrte keine Auskunft geben.

[3]) Archiv f. Rf.G. 7. Jahrg. (1910) S. 440, wo Leypheim zu lesen ist.

[4]) Bühl liegt ca. 5 km sw. von Leipheim und 10 km sw. von Günzburg.

„sondern“ Artikel antwortete, er habe mit dem Juden zu Leipheim und noch einem Juden, „an ihm gesessen“, geredet. Sießlin hörte die Mitteilung von der bevorstehenden großen „Veränderung“, von der politischen Umwälzung und der Bildung eines Volkes Gottes mit einer rein innerlichen Religion, die alle spezifisch christliche Art abgestreift hatte, und von der Hoffnung auf die Rückkehr der zehn Stämme Israels, auch die Nachricht von der Geburt eines Messias mit gemessener Ruhe an. Seine Antwort lautete nach Baders Bericht völlig zustimmend. Er sollte sich geäußert haben, Bader solle „fürfahren“, d. h. seine Zukunftspläne ins Werk setzen, es sei der rechte Weg[1]). Freilich war nach der Aussage Gall Vischers, welcher allerdings der Verhandlung der drei Männer mit Sießlin nicht angewohnt hatte, aber sich ihre Berichte gut eingeprägt hatte, Sießlins Zustimmung nur eine bedingte, denn er habe nur gesagt, das sei recht, sie sollen fürfahren, wenn dem also wäre[2]). Diese Aussage hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Baders Bericht läßt sich wohl verstehen. Denn bei ihm war der Wunsch der Vater des Gedankens und der Hoffnung, die in Sießlins Worten mehr fand, als sie sagen wollten.

Eine rein innerliche Religion auf alttestamentlicher Basis, deren Grundlinien die Übersetzung der Propheten durch Denk, Hätzer und Kautz bei Bader schuf, konnte Sießlin ebenso annehmbar finden, wie das heutige Reformjudentum. Die politische Umwälzung, die Bader prophezeite, konnte den Juden nur vorteilhaft erscheinen. Denn ihre Lage war gedrückt. Aber das Prophetentum Baders mit den angeblich bestätigenden Visionen und die Geburt des Messias konnte Sießlin, der ohne Zweifel ein begabter und gelehrter Mann war, unmöglich ohne weiteres anerkennen. Daher sein: „Wenn dem also wäre“.

Bader und seine zwei Genossen kehrten befriedigt nach Lautern zurück. Wie groß seine Hoffnung auf den Anschluß der Juden war, zeigt die Äußerung seiner Frau auf ihrer Flucht nach Baders Verhaftung gegenüber dem Müller von

[1]) So Bader in seinem zweiten Bekenntnis, Beil. 16, und in dem auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[2]) Bekenntnis vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.

Westerstetten: Wenn Geld helfen sollte, wollte sie es von den Juden bekommen.

In seiner Ruhelosigkeit machte sich Bader bald wieder mit Leber und dem Müller auf den Weg nach Augsburg, wohl um dort Stimmung für seine Sache zu machen. Unterwegs traf sie der „Jud“ von Günzburg, welcher wohl kein anderer ist als Rabbi Jon [1]). Dieser Mann war offenbar eine lebhaft empfindende Natur. Mit großer Freude hörte er angeblich die Botschaft von der großen Umwälzung, die doch für die unter österreichischer Herrschaft gedrückten und immer wieder ausgepreßten Juden [2]) eine Erleichterung zu verheißen schien, und von einer von allem positiven Christenglauben und aller bisherigen Verfassung und Sitte losgelösten neuen Religion. Leber suchte Jon den erwarteten Einfall der Türken als ein Glück für die Judenschaft hinzustellen. Denn der Türke sei ihr Vetter und Geschlechtsgenosse. Die Türken galten ja als Nachkommen Ismaels, also auch als Nachkommen Abrahams. Allein Jon erwiderte, wenn Soliman auf seinem letzten Zug gegen Wien (1529) nicht die Juden zu Kronweißenburg [3]), d. h. Stuhlweißenburg, heute Szekes Fejervar, hätte ermorden lassen [4]), dann hätten sie ihn für den gehalten, der die „Veränderung“ bringen sollte. Die Stammesverwandtschaft der Juden und Türken bestritt er, aber er hörte gerne, wie Bader ihm auseinandersetzte, daß Altar und Opfer bei den Juden abgetan seien, worin Bader wohl ein Vorbild für seinen zeremonienlosen Gottesdienst sah. Jon hatte auch keinen Widerspruch gegen Baders Verwerfung des Wuchers der Juden, d. h. ihrer Geldwirtschaft, die in Baders Gottesreich nicht paßte, wo alle Zinse, Renten und Gülten wegfielen. Jon konnte sich gewiß nicht verbergen, daß die den Juden durch die Gesetzgebung

---

[1]) Korrespondenz des Ulrich Arzt, herausgegeben von Wilh. Vogt. Nr. 365.

[2]) Vgl. Blätter für württb. Kirchengeschichte 1892, 89 ff.

[3]) Kronweißenburg im Unterschied von Weißenburg im Nordgau (am Sand) und Weißenburg im Elsaß wurde Stuhlweißenburg genannt, weil dort die Könige von Ungarn gekrönt wurden.

[4]) Über das Schicksal der Juden in Stuhlweißenburg 1529 konnte ich nirgends in den mir zur Verfügung stehenden Quellen etwas finden.

mit dem Verbot des Grundbesitzes aufgezwungene Art ihres Erwerbs ihnen viel Not bereitete und den tiefen Haß des Volkes eintrug. Wie weit ihm Bader von seinen kommunistischen Verfassungsplänen Mitteilung machte, läßt sich nicht feststellen. Aber so viel ist aus den Aussagen Baders zu erkennen, daß Jon Baders Eröffnungen viel freudiger aufnahm als Sießlin. Denn er wollte sich ganz an Bader anschließen und sich zu ihm begeben und für diese Sache sein Leben einsetzen [1]). Ja wenn Sabina Bader nicht übertrieb und dem Müller von Westerstetten nichts vormachte, indem sie von Würzburg statt von Günzburg redete, so wäre in Würzburg (l. Günsburg) die ganze Judenschaft für Bader begeistert gewesen. Die Juden, behauptete Sabina Bader, seien ihrem Gatten nachgelaufen, hätten ihm große Ehre angetan, ihn gestreichelt und ihm erklärt, er wäre der rechte Mann, und wollten gerne noch mehr von ihm hören [2]). Bader aber hielt sich zurück, da er eine Enttäuschung bei Jon befürchtete, wenn er die Wirklichkeit seiner Verhältnisse kennen gelernt hätte, die geringe Zahl seiner Anhänger und den armseligen Bestand seiner Kasse, die ärmliche Wohnung und den geringen Bildungsstand der Leute gesehen hätte. Bader nannte ihm darum seinen Aufenthaltsort nicht und wollte nichts von einer Übersiedlung Jons nach Lautern wissen. Auch hütete er sich, die Juden in seine letzten Ziele und Pläne einzuweihen. Aber er konnte doch einige Hoffnung hegen, die Juden für seine Sache zu gewinnen [3]). Jedenfalls wird er auf ihre materielle Unterstützung gerechnet haben, wie seine Sabina noch nach der Katastrophe in Lautern der Zuversicht war, daß sie leicht von den Juden Geld bekommen könnte, wenn den Gefangenen damit geholfen wäre [4]).

Zu weiteren Verhandlungen mit den Juden, zu einer klaren Feststellung von Abmachungen und zu tatsächlichem Eingreifen der Juden in Baders Sache oder gar zu einer

---

[1]) „Gern von seines Gottes wegen sterben." Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[2]) Aussage des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

[3]) Zweites Bekenntnis Baders und das Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 16 u. 24.

[4]) Aussage des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

geheimen Verschwörung ist es nicht gekommen, ja konnte es gar nicht kommen, da die Verhaftung Baders alle weiteren Schritte unmöglich machte. Es geht viel zu weit, wenn Jörg[1]) bei der Darstellung von Baders Auftreten sagt: Aus dem Dunkel der revolutionären Umtriebe jener Zeit treten hier zum zweiten Male Juden als tiefeingeweiht und beteiligt auf, ja wenn er geradezu von einer Bundesgenossenschaft zwischen Bader und den Juden redet[2]). Diese Behauptung wird in ihrer Haltlosigkeit durch die Aussage Lebers nachgewiesen, der sagt, „er hab mit den Juden kein verstand oder beschaid gehabt“ [3]). Vollends aber unbegründet ist es, wenn Herzog Georg von Sachsen in einem Mandat die Pläne Baders auf Anleitung etlicher Juden zurückführt und dabei auch den nach Jerusalem ausgewanderten Juden in Worms als Rädelsführer hinstellt[4]). Die gemeinsame Wurzel der Hoffnung jenes Juden und Baders, bzw. Oswald Lebers ist nicht eine politische Auffassung, sondern kommt aus religiöser Wurzel, nämlich aus der einseitigen Auffassung der alttestamentlichen Propheten, welche die Wormser Übersetzung veranlaßt hatte. Herzog Georg aber ist zu seiner Auffassung der Dinge durch die Bekenntnisse Baders und seiner Genossen geführt worden, die er wohl aus dem vom Schwäbischen Bund veranlaßten Druck kennen gelernt hatte. König Ferdinand aber hatte eine richtigere Erkenntnis der Dinge, wenn er in seinem Befehl an die württembergische Regierung vom 19. Februar 1530 die Verhaftung etlicher Juden zu Günzburg, Leipheim und Bühl forderte, welche Bader in seinem Vorhaben „gestärkt“ hätten[5]). Er hatte erkannt, daß die Sache nicht von den Juden ausging, aber daß sie Bader ermuntert hatten.

Ebenso unhaltbar wie die Behauptung Jörgs ist die Angabe Senders, Bader und Genossen wollten mit den königlichen Insignien im Württemberger Land zu den aufrührigen Bauern gehen und unter ihnen einen König erwählen und

[1]) Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—26 S. 692.
[2]) Ebenda S. 693.
[3]) Bekenntnis Lebers vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.
[4]) Jörg 693. Seidemann, Thom. Münzer 149.
[5]) Befehl Ferdinands vom 19. Febr. Beil. 30.

krönen [1]). Was Sender behauptet, ist wohl der Widerhall von Äußerungen der Mitglieder des Schwäbischen Bundestags in Augsburg im Anfang März. Wie wir später sehen werden, beherrschte diese Herren wirklich die bange Sorge, Bader und Genossen möchten es auf einen Aufruhr der Bauern abgesehen haben, der die Mitglieder des Schwäbischen Bundes ebenso unvorbereitet hätte überraschen können, wie im Jahr 1525 der Bauernkrieg in Süddeutschland [2]).

Aber es fehlt am allergeringsten Anhaltspunkt dafür, daß Bader an Erinnerungen von 1525 anknüpfen und die Bauern zur Empörung bringen wollte. Die sehr gut beobachtenden Müllersleute haben niemals etwas von revolutionärem Geist oder derartigen Äußerungen von ihm bemerkt. Bader ist viel zu sehr Stadtkind, als daß er mit den Bauern und deren Lage ein tiefergehendes Mitgefühl gehabt hätte oder davon in seinem Tun bestimmt worden wäre. Allerdings sollten im neuen Gottesstaat alle Renten, Gülten und sonstige Abgaben aufgehoben sein [3]). Aber damit wollte Bader nicht nur Bauern, sondern auch die ärmere Stadtbevölkerung gewinnen. Vollends unhaltbar ist der Gedanke, daß Bader in Württemberg einen Bauernaufruhr anstiften wollte. Er hatte ja zu Württemberg ebensowenig Beziehung wie seine Genossen. Man sieht hier ganz die Angst des Schwäbischen Bundes um die ins Mark hinein brüchige Herrschaft Österreichs in Württemberg und vor dem Herzog Ulrich, der eben damals wieder sein Recht auf sein Stammland kräftig in der Öffentlichkeit geltend machte. Die Wurzel der sozialen Reform, die Bader ankündigte, ist wie bei Johann Mantel, der in Stuttgart das Jubeljahr pries [4]), nicht in einer Anknüpfung an revolutionäre Forderungen, sondern an alttestamentliche Vorbilder und an den vermeintlichen Kommunismus der urchristlichen Gemeinde zu suchen. Der Ausgangspunkt für

---

[1]) Sender S. 251. Historica relatio S. 57: Hi voluere cum his regalibus insigniis Wirtembergiae seditiosos rusticos accedere et regem inter illos eligere et cum his regalibus coronare et inthronizare.

[2]) Vgl. das Ausschreiben des Bundestags vom 9. März 1530. Beil. 40.

[3]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

[4]) Württb. Kirchengeschichte (1893) S. 266.

Bader ist nicht die Politik, sondern die Religion. Er ist nicht in erster Linie sozialer Reformer und Revolutionär, sondern der Prophet, der Gottes Willen zu offenbaren und als König zu verwirklichen hat. Im Gottesreich soll ja nur der Geist Jesu Christi herrschen, aber sein Organ ist Bader, wie Mohammed ein Organ der Offenbarungen Gottes sein wollte. Aber freilich ist der Geist, dem Bader dienen will, im Grund der eigene Geist eines ehrgeizigen, herrschsüchtigen, verblendeten Menschen, der vor dem Umsturz aller bestehenden Ordnungen nicht zurückschreckt, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen.

Schwierig ist die Frage, wie sich Aug. Bader die Verwirklichung der „Veränderung", der Vernichtung aller bisher bestehenden Rechte und Ordnungen aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit dachte. Hat Johann Fabri recht, wenn er in der später zu besprechenden Abhandlung „Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi damnatissimi fructus" [1]) von den Täufern sagt: regem constituerunt, qui ad Turcarum imperatorem profectus magistratibus in Germania bellum faceret. Bader wollte also im Bund mit Soliman seine Veränderung ins Werk setzen, wie Fabri annimmt. Allerdings erwartete er auf Ostern 1530 die Rückkehr Solimans mit seinem Heer und rechnete auf dessen Sieg über die Habsburger und alle Fürsten, aber daß er selbst sich den Türken anschließen und mit ihnen die bestehende Ordnung der Dinge umstürzen wolle, das hat er in keinem seiner Bekenntnisse ausgesprochen. Der Türke ist ihm der „Feind" [2]). Allerdings könnte manche Äußerung dafür sprechen, daß Bader mit den Türken gemeinsame Sache machen wolle. Er wollte ja auch an Ostern an den Orten, wo seine ausgesandten Boten am meisten Glauben und Anhang gefunden, sich in seiner königlichen Herrlichkeit zeigen und die „Veränderung" gleichzeitig mit dem Einfall der Türken beginnen, weil dadurch die Macht der Obrigkeiten lahmgelegt würde. Die Gleichzeitigkeit schließt aber noch kein Bündnis und keine gemeinsame Operation in sich. Er hatte ja Ostern

---

[1]) Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. S. 184.

[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

als Termin für sein Auftreten als König auch für den Fall ins Auge gefaßt, daß Soliman ausbliebe[1]). Man könnte aber eine Äußerung Oswald Lebers für die Annahme Fabris geltend machen. Dieser hatte den Rabbiner von Günzburg für Baders Pläne bei einem Einfall der Türken zu gewinnen gesucht, indem er behauptete, der Türke sei ein Verwandter des Judenvolks. Damit konnte er doch wohl nur sagen wollen, die Juden könnten als Stammesverwandte der Türken die Sache Baders und seiner Genossen fördern, wenn sie sich ihm anschließen. So stark diese Äußerung Lebers für die Auffassung Fabris ins Gewicht fällt, die keine andere ist als die der Regierung Ferdinands, so steht sie doch in Widerspruch mit klaren Aussagen Baders und seiner Genossen. In seinem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel, sagt Bader, wenn der Türke so stark wie früher komme, wolle er mit seinem Volk dahin ziehen, wohin ihn Gott beschieden habe. Was er damit meinte, lernen wir aus dem Bekenntnis Lebers verstehen, der den Propheten viel unterrichtet hatte. Er sagte am 29. Januar aus: Gott wolle das auserwählte Volk beim Kommen des Türken erhalten und es an einen andern Ort führen, wo es bleibe, solange der Türke herrsche. Nach Ablauf seiner Zeit (1 oder 2 Jahre, bei Bader $2^1/_2$ Jahre) werde der Türke Kunde von dem Vorhandensein dieses Volks, das ihm nicht untertan sei, erhalten und es austilgen wollen, aber dabei seinen Untergang finden. Also auch Leber leugnet durchaus, daß Bader mit den Seinen zu den Türken ziehen und mit ihnen gemeinsame Sache machen werde. Lebers Aussagen werden durchaus bestätigt durch Gall Vischers Bekenntnis vom 15. Februar, worin er sagt, der Türke werde nach dem Sturz des Kaisers und des „Ferdinandus" erfahren, daß noch ein Volk vorhanden sei, das noch unbezwungen sei, und wider dasselbe streiten. Bestimmter kann man sich aber kaum ausdrücken, als Bader selbst, der in dem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel sagte, der Türke sei der Feind, der an Ostern heranziehen und die ganze Christenheit und alle Obrigkeit zerstören werde. Man könnte sagen: das ist das letzte Bekenntnis

[1]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Beil. 16.

Baders vom c. 10./11. März, wodurch er seine ersten Aussagen zurücknahm, weil er sah, daß die Regierung aus denselben schloß, daß Bader mit Hilfe der Türken den allgemeinen Umsturz beabsichtigt habe. Diese Auffassung aber hatte die Regierung auch den andern Gefangenen vorhalten lassen, worauf diese bestimmt und lebhaft bestritten, daß ein Aufruhr beabsichtigt gewesen sei. Denn, erklärte Leber[1]) am 15. März, wenn der Prophet wirklich solche Absichten gehabt hätte, so hätte er sie ihnen verborgen und sie betrogen, und es wäre eine Gnade von Gott, daß sie in Haft gekommen seien, ehe Baders Plan zur Ausführung gekommen sei. Ebenso bestritt Gall Vischer, als man ihm am 12. März das angebliche Bekenntnis Baders vorhielt, auf das entschiedenste, daß ein Aufruhr beabsichtigt gewesen sei. Der Vogt von Nürtingen nahm daher an, daß Bader seine geheimsten Absichten seinen Genossen nicht mitgeteilt, sondern sich vorbehalten habe, ihnen jederzeit zu eröffnen, was ihm angezeigt erschien.

Von einer irgendwie ausgebreiteten Verschwörung, wie sie das österreichische Regiment befürchtete, sei es mit den Bauern oder den Juden, sei es mit den Türken, ist keine Rede. Leber sagte mit vollem Recht, von ihrem Glauben und ihrer Handlung habe niemand auf Erden, außer sie selbst und ihre Weiber, etwas gewußt[2]). Läßt sich also die Annahme nicht halten, daß Bader klar und bewußt mit Hilfe der Türken oder Juden einen Aufruhr anzustiften oder selbst den Umsturz herbeizuführen beabsichtigte, während er „die Veränderung“ zunächst als eine Tat Gottes und seiner Werkzeuge, der Türken, erwartete, so wird man doch zugeben müssen, daß die Regierung und die Mitglieder des Schwäbischen Bundestages im März 1530 weiter sahen als Bader selbst, indem sie erkannten, daß Bader sicher über seinen religiösen Standpunkt hinaus auf die Bahn des politischen Revolutionärs geführt worden wäre, wenn ihm Zeit gelassen worden wäre, weshalb die letzten Maßregeln der Regierung nicht als religiöse Verfolgung, sondern als politische Vorsichtsmaßregeln zu würdigen sind.

---

[1]) Bericht des Vogts Keller vom 12. März. Beil. 42.

[2]) Bekenntnis Lebers vom 29. Jan. Beil. 7.

Für die innere Verfassung des Gottesreiches bildet für Bader die mystische Unterscheidung von dreierlei Leben, dem kreatürlichen, dem mittleren und vollkommenen, die Grundlage. Es sind die drei Stufen der inneren Entwicklung des religiösen Lebens, nämlich die natürliche, bei Paulus die fleischliche, dann die geistliche und endlich die vollkommene Stufe, aus welchen sich drei Klassen von Menschen ergeben. Nicht ganz klar ist, was Bader meint, wenn er im Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel sagt, jedes dieser drei Leben habe wieder drei Leben in sich und jedes derselben habe seinen besondern Vater, nämlich Abraham, Isaak und Jakob. Der letztere herrsche in der Kreatur, Isaak im Geist, Abraham im vollkommenen Leben. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Theorie, wenn sie überhaupt von dem Schreiber der Artikel richtig wiedergegeben ist, dem Kopf Baders selbst entsprungen sei. Dazu besaß er zu wenig Originalität. Aber woher mag er sie entlehnt haben, und wie ist sie zu verstehen?

Die Kreatur sollte in Oswald Leber ihren Vertreter haben, da er auch der hebräischen Sprache kundig sei. Leber, der einzige einigermaßen Gebildete unter den Genossen, eignete sich zum Vermittler des Verkehrs mit der Außenwelt, zur Ausfertigung der Schriftstücke des künftigen Königs, zum Werben für seine Sache und zur ersten Heranbildung der neugewonnenen Mitglieder des Volkes Gottes. In die heutigen Verhältnisse übertragen, dürfte man ihn mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zugleich mit dem Kanzler und Manager vergleichen.

In der Mitte zwischen der Kreatur und dem vollkommenen Wesen sollte Gastel der Müller seines Amtes walten. Er, der die meisten finanziellen Opfer für Baders Sache gebracht hatte und mit seinem Bildungsstand ohnehin Bader näher stand als der einstige Priester Leber, war der Vertrauteste der Genossen Baders. Er sollte wohl die innern Angelegenheiten des Volkes Gottes besorgen, sollte den Verkehr der durch Leber neu gewonnenen und aus dem Groben herausgearbeiteten Mitglieder mit dem Propheten und König vermitteln, sie geistig emporheben zum Verständnis der Offenbarungen des Propheten und diese ihnen kund tun. Er

sollte also gleichsam den Minister der inneren Angelegenheiten und den Kultusminister machen. Dazu mochte er sich wohl eignen, denn was die Akten von ihm erkennen lassen, zeigt ihn als einen nicht unbegabten Mann.

Das vollkommene Leben sollte in Bader selbst zur Darstellung kommen. „Aller Bericht“ sollte bei ihm gefunden werden [1]). Er, das Vorbild der Vollkommenheit für seine Gläubigen, sollte auch in allen Dingen die letzte Entscheidung für Lehre und Leben haben. Er, der Inbegriff der Vollkommenheit, sollte nach Gottes Befehl von den Gläubigen als König und Prophet anerkannt und geehrt werden. Denn in ihm war Gottes Geist, er galt den Seinen als der zweite Elias, wie der Schneider Hans Koeller am 29. Januar 1530 bekannte.

Freilich befindet sich Bader mit der Behauptung der ihm göttlich verliehenen Königswürde im Widerspruch mit der für seinen in Westerstetten geborenen jüngsten Sohn beanspruchten Würde des Messias und Königs im künftigen Gottesreich, der diese Würde auf alle seine Nachkommen vererben sollte. Bader konnte dann nur der einstweilige Reichsverweser sein, bis sein Sohn erwachsen war. Aber diese vorübergehende Rolle reimte sich schlecht zu dem Anspruch auf göttliche Berufung zum König und Propheten und zum Träger und Vertreter des vollkommenen Lebens und zum unfehlbaren Richter und Lehrer. In Wahrheit stand überall der Vater Bader im Vordergrund. Die Messianität seines Sohnes konnte erst mit des Vaters Tod in ihre Rechte treten. Wer sofort, nachdem er die Mittel durch die Opferwilligkeit seiner Genossen erlangt hatte, sich königliche Insignien und Kleider beschafft und sich wie ein König ehren und bedienen läßt, ist nicht für einen freiwilligen Rücktritt von seiner hohen Stellung veranlagt. Man sieht, wie die Theokratie Baders in sich widerspruchsvoll ist und seine Zukunftsgedanken wenig abgeklärt und durchdacht sind.

Noch auffallender ist, daß neben dem Gedanken einer auf göttliche Offenbarung aufgebauten Theokratie demo-

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

kratische Züge, wie sie dem alten Bürger der Reichsstadt Augsburg nahe lagen, sich bemerklich machen, und eine echt demokratische, auf freie Wahl gegründete Monarchie in Baders Gedankenwelt hereinspielt. Wenn nämlich Gottes Volk in den zwei und einem halben Jahre unter Baders Leitung gesammelt und so das Gottesreich konstituiert wäre, dann sollte einer gewählt werden, welcher „das Fleisch zu strafen“ hätte oder als König regieren sollte [1]). Er sollte aber nicht aus einer Urwahl hervorgehen. Vielmehr sollte erst für jeden Ort ein Vogt, bei größeren Orten auch zwei erwählt werden. Ihre Aufgabe sollte aber keine andere sein, als „die Veränderung zu verkündigen“, d. h. das Programm der theokratischen Revolution dem Volk stets vorzuhalten und es zur Verwirklichung zu bringen. Diese Vögte sollten zusammenkommen, Gott um den rechten Verstand für die Wahl anrufen und dann den König erwählen [2]). In dieser Wahl sollte sich Gottes Berufung vollziehen. Bader konnte sich nicht verhehlen, daß die Wahl auch auf einen andern Mann fallen könnte als auf ihn, so daß seine Ansprüche, die er auf Gottes Offenbarung gründete, hinfällig würden. Deswegen hatte er seinen Genossen öfter gesagt, so Gott der Herr einen andern erwecke, der im Verstand höher und größer sei denn er, dann wolle er ihm gern weichen und ihm die königlichen Insignien überlassen [3]). In Wahrheit war seine Bereitwilligkeit zum Verzicht und zur Unterordnung unter die Stimmen der Vögte als Gottes Stimme nicht sehr groß. Denn am 1. Februar 1530 bekannte er, so er gleich in solcher Wahl abgesetzt worden wäre, so hätte er es geschehen lassen, wenn auch nicht gern [4]).

Der König sollte nach der Zahl der Stämme Israels zwölf Diener haben, wobei Bader das Vorbild Christi und seiner Apostel vorschwebte. Unter ihnen sollten die Gemeindevorsteher, die eben genannten Vögte, stehen.

Ihnen allen sollten keine äußeren Machtmittel zur Betätigung der Regierungsgewalt zu Gebot stehen, denn sie

---

[1]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.
[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.
[3]) Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.
[4]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

sollten nur mit dem Mund regieren [1]). Ihr Wort und Gebot sollte genügen, um sich Gehorsam zu verschaffen. Bader rechnete auf die völlige Hingabe der durch seine vier Sendboten gewonnenen Gläubigen. Mit wahrer Begeisterung sprach Vischer von der gottseligen Liebe und Einigkeit, die im Reich Christi unter der Leitung Baders und seines Kindes herrschen werden. Jemand zu „gewaltigen", ihrer Sekte zu sein oder (wegen Nichtanschluß) zu töten, sei nicht ihre Meinung gewesen [2]).

In allem solle Gottes Wille, wie ihn der Prophet verkündige, maßgebend sein. Wer unrecht tue, bzw. ungehorsam sei gegen den Willen Gottes, der sollte mit Ausstoßung bestraft werden. Man werde ihn in die Finsternis heißen gehen, das werde solchen Übeltätern bei dem Stand der Erkenntnis, den sie haben, eine solche Strafe sein, daß sie keine weitere Strafe mehr bedürfen [3]). Es will damit wohl gesagt sein, daß die Entziehung des Lichts der Offenbarung für sie die schwerste Strafe sein werde. Die Ausgeschlossenen können aber, wenn sie durch Trübsal gegangen sind, wieder aufgenommen werden [4]).

Allein Bader konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß ohne äußerliche Strafmittel dem Bösen nicht zu wehren sei, und daß wenigstens dem König des künftigen Reichs eine solche Strafgewalt zustehen müsse. Das verriet schon die Anschaffung des Schwertes, denn, bekannte er, das Schwert werde mit Gewalt regieren. Während Christus innerlich regiere, werde er einen verordnen, der das Schwert äußerlich gebrauche [5]). Was er so beim letzten Verhör c. 10./11. März bekannte, hatte er schon am 1. Februar ausgesprochen. Wer sich der Veränderung und Einführung des gemeinsamen Lebens widersetze, den wollten sie mit dem Schwert richten und ausschließen. Allerdings widerspricht diese Aussage völlig der von Gall Vischer, daß niemand zum Beitritt gezwungen oder im Weigerungs-

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[2]) Vischers Bekenntnis vom 15. Febr. Beil. 24.

[3]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[4]) Ebenda.

[5]) Ebenda.

fall getötet werden sollte. Man könnte auch geltend machen, daß Bader seine Aussage in Stuttgart unter den Händen des „Züchtigers", also unter Folterqualen gemacht habe [1]), und daß Folterbekenntnisse keinen Anspruch auf Glauben haben, weil der Gefolterte alles zugestand, was der Richter von ihm erpressen wollte. Aber auch das Bekenntnis auf die „sondern" Artikel hat Bader sicher auf der Folter gemacht, wie Gall Vischer das seinige. Wir werden wohl annehmen müssen, daß Bader nicht immer konsequent war, und daß er sich die Ausschließung für die Übeltäter unter den Angehörigen seines Reiches milder dachte, als für die seiner Werbung widerstrebenden Geister. Keßler berichtet in den Sabbata [2]), Bader habe vorgegeben, er sei König im „irdischen Jerusalem", da wolle er regieren und alle „Gottlosen" durch ein so großes Blutvergießen umbringen, daß die Rosse bis an die Kniee im Blut schwimmen werden. Er berufe sich dabei auf Luc. 21 (40). Diese Nachricht hat in den Bekenntnissen Baders und seiner Genossen keinen Halt. Nie hat Bader Jerusalem als Mittelpunkt seines Reiches gedacht, wie der Wormser Jude. Auch in seinem Bekenntnis vom 1. Februar, wo er den Gebrauch des Schwerts zur Brechung des Widerstandes zugesteht, gibt er kein Recht zu der grausigen Schilderung Keßlers, der unter dem Eindruck der übertreibenden Fama nach den Münsterer Greueln schrieb.

Einkünfte sollten weder der König, noch seine zwölf Diener, noch die Vögte haben. Denn alle Renten, Gülten und sonstige Abgaben sollten aufgehoben sein. Der neue Gottesstaat verfügte also über keine eigenen Geldmittel, welche aus Abgaben der Bürger geflossen wären. Wohl sollten alle Bürger alles gemein haben, wie Bader und seine Genossen in Lautern, aber wie für ein großes Reich diese kommunistische Verfassung eingerichtet werden sollte, darüber hat sich Bader vorderhand keine Gedanken gemacht. Es sollte ihm ja alles geoffenbart werden. Die Gemeindebeamten sollten mit den Gemeindegliedern gemeinsam essen,

---

[1]) Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Febr. 1530. Beil. 18.

[2]) Sabbata S. 339 Z. 30ff.

wobei Bader an Luc. 10, 7 denken mochte. Der König und seine zwölf Diener sollten ihren Unterhalt an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort bekommen, wie der deutsche Herrscher auf seinen Rundreisen durch Deutschland.

Wohl stand der Grundsatz fest, daß die Obern von den Andern ernährt werden sollten, wofür sich Bader auf 1. Kor. 9, 13 berief. Aber der Augsburger Kleinbürger war sich nicht klar, daß ein König und ein ganzer Staat noch andere Bedürfnisse habe als die des bloßen Unterhalts. Auch beobachtete er selbst diese Grundsätze keineswegs. Denn seit der Anerkennung seiner Königswürde durch seine Genossen hatte er in Lautern seinen eigenen Tisch und ließ sich bedienen wie ein weltlicher Fürst.

Der enge, phantastische, mit der Wirklichkeit und ihren Verhältnissen durchaus im Widerspruch stehende Gesichtskreis Baders tritt hier klar zutage. Er verließ sich von Fall zu Fall auf göttliche Eingebung, welche die nötige Weisung geben würde, und erinnerte damit an Mohammed. Während Bader von den Türken einen völligen Umsturz aller bisherigen Verhältnisse und Beseitigung aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit erwartete, hoffte er durch seine vier auszusendenden Genossen eine große Anzahl von Anhängern zu gewinnen. Dabei dachte er vor allem an die Gegend von Leipheim und Günzburg, weil da viele Juden lebten, und an die Sitze der Täufer. An den Ort, der die meisten Anhänger nach dem Bericht seiner vier Sendboten aufwies, wollte er sich von Lautern aus an Ostern begeben und sich dort in seinem königlichen Schmuck als den von Gott bestellten König des künftigen Gottesvolkes offenbaren [1]. Während unter dem türkischen Regiment die Sünde innerlich herrschen werde, wollte er mit seinem neugebildeten Volk an einen Bergungsort ziehen, den ihm Gott anzeigen werde, damit in der Zeit der Trübsal der zwei und einhalb Jahre sein Volk die rechte Taufe empfange und gesichtet und geläutert werde [2]. Diese Art der Geistestaufe werde solche Kraft besitzen, daß alle Kinder der auf diese Weise Getauften

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[2]) Ebenda: in der verenderung furfarn.

fortan getauft seien[1]. Der Lehre von der Erbsünde trat hier die von einer Erbgerechtigkeit gegenüber.

Nach den zwei und einem halben Jahr werde der Türke erfahren, daß noch ein Volk vorhanden sei, das noch unabhängig von ihm sei. Deshalb werde er sich gegen dieses Volk aufmachen, um einen Vertilgungskrieg mit ihm zu beginnen. Bader aber werde mit seinem Volk ihm entgegenziehen, jedoch keine Waffen gebrauchen müssen. Denn Gott werde für sein Volk streiten und die Türken mit Hagel, Donner und Blitz umbringen[2]. Diese Zukunftshoffnung war aus der Erinnerung an alttestamentliche Vorgänge erwachsen, wie 2. Mos. 14, 14; Josua 10, 11; 1. Sam. 7, 10.

Nach diesem Sieg erwartete Bader mit seinen Genossen das tausendjährige Reich voll Frieden und Einigkeit unter der Herrschaft des Geistes Christi. Im Anschluß an Jerem. 31, 4, 5; Hesekiel 28, 26; 36, 9, 35 bekannte Leber von dem Volk des Millenniums: „Sie werden bauen und pflanzen, und es wird ihnen wohl geraten," während ein anderes Volk teure Zeit und Unfruchtbarkeit erleiden müsse, das möchte gerne sich an Gottes Volk anschließen, aber werde wegen seiner Übertretung, Sünde und Ungerechtigkeit keine Aufnahme finden[3].

Für Gottes Volk im Millennium erwartete Bader keine vollkommene Sündlosigkeit[4], aber forderte strenge Zucht, deren Mittel im Ausschluß und der Übergabe an die Finsternis bestehen sollte, indem ihnen das Licht des Geistes entzogen werde, der im Volk Gottes stärker als das Fleisch herrschen und die Sünde überwinden werde. Leber sah den Erfolg der Herrschaft des Geistes darin, daß keine Sünde und Ungerechtigkeit erlitten (geduldet), sondern alles hinausgeworfen werde[5].

Die Türe ins tausendjährige Reich machte Bader weit auf. Weder Juden noch Türken noch Heiden wollte er ausschließen, denn er wisse nicht, wen Gott berufen wollte.

---

[1]) Bader mochte hier von 1. Kor. 7, 14 aus Folgerungen ziehen.

[2]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

[3]) Ebenda.

[4]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel (Art. 4). Beil. 41.

[5]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

Er berief sich auf Röm. 11, 22ff. Paulus habe geschrieben: Hat er (Gott) des edlen Zweigs nicht verschont und ihn abgeschnitten, noch viel weniger werd er des wilden verschonen. Er wollte damit sagen, Christen könnten aus dem tausendjährigen Reich ausgeschlossen bleiben, weil sie „die Veränderung", d. h. das Programm des Baderschen Regiments, nicht annehmen und an ihre Stelle Juden und Türken kommen, welche Bader und seine Nachkommen als die Gott gefälligen Regenten und seine Regierungsprinzipien anerkennen. Bader konnte so weitherzig sein, da für ihn die kirchliche Glaubenslehre und die kirchliche Frömmigkeit und ihre Ordnungen gegenstandslos waren [1]). Peter Müller von Westerstetten hatte von Bader gehört, kein Mensch in der ganzen Welt sei ein Christ, womit Bader sagen wollte, das kirchliche Christentum entspreche in keiner Weise den Grundsätzen Christi, so wenig als das Täufertum. Dabei aber hatte der Müller bekannt, er habe von Bader und seinen Genossen allein Gott nennen hören, während sie Christus nicht gedenken [2]). Der Mann hatte nicht ganz unrecht. Wohl berief sich Bader auf Christus und stellte dessen Wiederkunft nach dem tausendjährigen Reich in Aussicht. Aber für Bader flossen die Begriffe Gott und Christus ineinander. Für ihn waren Gottes Offenbarungen, die er empfing, die Hauptsache. Christus hatte keine selbständige Bedeutung für ihn, er war als Mittler und Versöhner mit seiner ganzen Heilstätigkeit ausgeschaltet. Seine Messiaswürde war auf Baders jüngsten Sohn oder in Wahrheit auf den Vater Bader übergegangen. Die Gemeinschaft mit Christus im tausendjährigen Reich war im Grund nichts anderes als ein Leben gemäß der göttlichen, an Bader gegebenen Offenbarungen. Die Herrschaft des Geistes Christi bewirkt nichts anderes als ein Leben nach Gottes Willen oder Sittlichkeit, aber keineswegs in eigenartiger christlicher Ausprägung.

Es ist ganz verständlich, daß Bader von seiten der Juden in Leipheim, Bühl und Günzburg keine unbedingte Abweisung erfuhr, als er von einem neuen Messias sagte,

[1]) Vgl. S. 210.

[2]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

auf den die Juden auch warten. Damit war ja der von ihnen gehaßte Messias der Christen, Jesus von Nazareth, beseitigt. Ebenso verständlich ist, daß er auf Unterstützung der Juden für seine Pläne hoffte, denn sie mußten erkennen, daß Baders Gottesbegriff mit dem Monotheismus Israels und des Islam nahe verwandt war. Dazu stimmt die gute Beobachtung der Müllerin von Westerstetten, daß Bader mehr auf den Glauben der Juden gehalten habe als auf den christlichen, und daß er und seine Genossen ihre Hoffnung allein auf Gott setzen. Das will im Sinn der gut katholischen Frau nicht nur sagen, Bader, Gastel und ihre Frauen haben ihr den Eindruck gemacht, daß sie nicht auf Menschen sich verlassen, also in festem Gottvertrauen leben, sondern zugleich, daß sie kein Vertrauen auf Christus, Maria und die Heiligen setzen. Sie hatte also wie ihr Mann den Eindruck, daß in diesem Kreis der jüdische Monotheismus und der alttestamentliche Geist herrsche [1]).

Wie Bader für das tausendjährige Reich keine vollkommene Sündlosigkeit seiner Mitglieder zu hoffen wagte und auch keine solche forderte, so stellte er auch keine volle Befreiung vom Tod in Aussicht. Denn alle, Gute und Böse, werden sterben, aber nicht mit solchen Schmerzen wie bisher, sondern sie werden sanft entschlafen [2]).

Auffallend ist, was Keßler in seinen Sabbata von Baders Lehre berichtet, er halte dafür, die Auferstehung der Toten sei schon geschehen, aber nicht die Verwandlung, und obgleich einer von ihnen sterbe, so ruhe er bis an das letzte Gericht. Dann werden sie dem Herrn entgegengehen [3]). In den Bekenntnissen Baders und seiner Genossen ist nichts von dieser Lehre zu finden, daß die Auferstehung schon geschehen sei und es nur noch der Verwandlung bedürfe. Die Quelle für Keßlers Bericht ist nicht nachzuweisen [3]).

Das Ende des tausendjährigen Reiches dachte sich Bader mit seinen Genossen ganz im Anschluß an Offenbarung 20, 7 ff., aber unter Ausschluß der Tätigkeit des Satans, der in ihrem

---

[1]) Bekenntnis der Anna Gandermann vom 30. Jan. 1530. Beil. 14.

[2]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. Beil. 16 u. 24.

[3]) Keßler, Sabbata, ed. Egli 339, 34, 37.

Gedankenkreis keine Stelle fand. Leber bekannte, so die tausend Jahre vergehen, werde Gott ein ander Volk in die Welt kommen lassen, das gottlos lebe[1]), während Bader einfacher sagte, nach den tausend Jahren werde die Sünde wieder herrschen. Dann werde der „clarificierte“ Christus kommen und die Welt richten[2]). Hier tritt also Christus wieder selbständig in Tätigkeit, während wir nicht erfahren, wie er sich mit dem derzeitigen Messias aus Baders Geschlecht auseinandersetzt. Es ist sehr beachtenswert, daß im Bewußtsein Baders, wie wir oben sahen, die Erlösertätigkeit Christi ganz zurücktritt, während sein Königsamt als des unsichtbaren Regenten des Reiches Gottes im Geist zwar nominell anerkannt, aber durch die Dynastie Baders ersetzt ist und nur seine Tätigkeit als Weltenrichter zuletzt zum Ausdruck kommt. Wir erkennen klar, wie sehr Bader von mittelalterlichen Vorstellungen beherrscht ist. Denn hier ist Christus im Grund für das fromme Bewußtsein nur noch der gefürchtete Weltenrichter, während seine erlösende, heiligende und in der Kirche königlich waltende Wirksamkeit durch den Priester und Papst ersetzt ist. Wir haben hier ein Stück Tradition das aus Offenbarung 20 herübergenommen ist, ohne in organischem Zusammenhang mit den sonstigen Anschauungen Baders zu stehen.

Freilich ist zu berücksichtigen, was namentlich für die Gesamtbeurteilung der Anschauungen Baders in Rechnung zu nehmen ist, daß wir diese nur aus seinen und seiner Genossen Aussagen kennen, wie sie in den Berichten der württembergischen Beamten enthalten sind, aber von eigenhändig niedergeschriebenen Bekenntnissen der ganzen Gesellschaft nichts besitzen. Sind es also nur durch das Prisma der amtlichen Berichte hindurchgegangene und darum gebrochene Ausstrahlungen des Geistes Baders, so geben sie doch im großen ein übereinstimmendes Gesamtbild.

Eine Rolle in Baders Lehren und Offenbarungen muß das vierte Buch Esra gespielt haben, wenigstens in seinen letzten Kapiteln. Denn dies ist ohne Zweifel das Büchlein,

---

[1]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

mit dem er sich in Westerstetten beschäftigte [1]). Die Akten des Baderprozesses enthalten eine Handschrift mit einer Anzahl Gesichte und Offenbarungen und ihrer Auslegung, welche sich bei näherer Untersuchung als ein Auszug aus dem 11., 12. und 13. Kapitel des vierten Buches Esra in der Übersetzung Leo Juds zu erkennen geben, in dem nur die Orthographie und die dialektischen Sprachformen Juds leise geändert sind [2]). Die Handschrift gibt zunächst den Text [3]) von Kap. 11, V. 34—12, 13ª „verzucken meines gemüts". V. 3ᵇ bis 9 faßt der Text kurz in die Worte zusammen: do sprach der engel zů mir. Dann folgt V. 10 und 11. V. 12—30: „wie du gesehen hast", ist ausgelassen, da diese Verse die Auslegung von solchen Zügen des Gesichts geben, welche in das Manuskript nicht aufgenommen sind. Hierauf folgt der Text von V. 21—35 vom siegreichen Löwen Christus. V. 36—50 sind übergangen. Dann folgt Kap. 13, 1—13ª „bracht sie fur". V. 13ᵇ—21ª „und sprach" sind wieder ausgelassen. Dann fährt V. 21 fort: „Ich will dir die Außlegung des traums sagen", ohne daß angegeben ist, wer redet. Denn die einleitenden Worte fehlen „Do antwurtete er mir vnd sprach". Dann fährt der Text fort: „den man, den du hast gesehen", indem V. 21ᵇ—24 wegblieben und V. 25—47 fortgefahren wird und nach Übergehung von V. 48—50 geschlossen wird mit V. 51—53ª „Deutung des traums". Fragt man sich, was dieses eigenartig zurecht gemachte Stück im Zusammenhang mit Baders Offenbarungen zu bedeuten hat, so wird wohl kaum eine andere Antwort übrig bleiben, als daß Bader es selbst aus Juds Buch ausgezogen oder es sich durch den dazu geeigneten Oswald Leber ausziehen ließ, um es seinen Genossen wiederholt zur Bestätigung seiner eschatologischen Lehren und Verheißungen vorzutragen. Gerade die Art, wie das Stück 12, 12—30 übergangen ist, spricht dafür, daß Bader den Genossen das Gesicht vom Adler, das ihm das wichtigste im ganzen vierten Esrabuch

---

[1]) Vgl. S. 155.

[2]) Eine Beschreibnng der Handschrift gebe ich in der Beilage Nr. 48, wo sie abgedruckt wird.

[3]) Die Verszählung schließt sich an Gunkel, Der Prophet Esra (IV. Esra) Tübingen 1900 an.

war, auf seine Zeit bezog und den Untergang der Habsburger, an den er seine Genossen nach ihren Bekenntnissen glauben lehrte, geweissagt fand, aber auch an diese Katastrophe anschließend den Sieg des Reiches Gottes samt der Rückführung der zehn Stämme Israels erwartete. Ob er die letztere Hoffnung auch den Rabbinern von Leipheim, Bühl und Günzburg mitteilte, ist aus den Bekenntnissen nicht festzustellen, aber es würde verständlich machen, daß die drei Rabbiner gerne Baders Botschaft hörten und nur wünschten, daß sie sich verwirkliche.

Wir erkennen deutlich die verschiedenartigen Einflüsse, welche Baders Geist beschäftigt und ihre deutlich erkennbaren Spuren in seiner Lehre hinterlassen haben. In seiner Stellung zum positiven Christentum, zum Gottesdienst, zu den Sakramenten vollzieht sich die äußerste Konsequenz von Denks Spiritualismus. Von Denks geringer Wertung der Taufe aber ist es nur noch ein Schritt zur Verwerfung der Kindertaufe und auch der Wiedertaufe, wie bei Bünderlin[1]).

Mit der Entwertung der Taufe aber fällt auch das Abendmahl dahin, wie das schon Ökolampad Bünderlin gegenüber erkannte, und an ihre Stelle treten geistige Vorgänge und Zustände. Wenn Seb. Franck in seiner Türkenchronik schreibt: „Weiter seind zu unsern Zeiten drei fürnehmlich Glauben aufgestanden, die großen Anhang haben, als Lutherisch, Zwinglisch und Taufferisch; der viert ist schon auf der Bahn, daß man alle äußerlich Predig, Ceremoni, Sakrament, Bann, Beruf als unnötig will aus dem Weg raumen und glatt ein unsichtbar geistlich Kirchen in Einigkeit des Geist und Glauben versamlet unter allen Völkern und allein durchs ewig unsichtbar Wort von Gott ohn einig äußerlich Mittel regiert will anrichten, als sei die apo-

---

[1]) Am 30. Jan. 1530 schreibt Ökolampad an Joh. Zwick von Bünderlin: Simulat se catabaptistis adversarium et a rebaptisatione quosdam revocasse ac interim baptismum cum coena tollit. O remedium vulnere nocentius. Jo. Oecolampadii et Huld. Zwinglii epistolarum libri quatuor. (Basel 1536) S. 170.

stolisch Kirch bald nach der Apostel Abgang durch den Gräuel verwüst, gefallen, und seind zumal gefährlich Zeit. Gott helfe uns allen [1]", so scheint er Baders Reformprogramm im Auge gehabt zu haben, das er wohl 1529 bei Baders Aufenthalt in Straßburg kennen gelernt hatte. Das klägliche Ende dieser Reform hatte Franck wohl noch nicht gekannt, als er seine Türkenchronik 1530 erscheinen ließ. Wahrscheinlich ist, daß Seb. Franck und Bader gleichmäßig in Straßburg von Bünderlin beeinflußt wurden, der mit der Verwerfung aller Zeremonien und äußeren religiösen Handlungen am frühesten und energischsten in den Kreisen der Täufer vorging. Wiederum berührt sich Bader mit Franck in seinem Urteil über Heiden und Türken, welchen er das Reich Gottes offen hält, während Franck an Campanus schreibt: Laet dyne broedern wesen die Turcken und Heydenen, in wat Plaetzen der Aerden sy oick leven [2]).

Neben dem Spiritualismus eines Denk und Bünderlin macht sich in Baders Anschauungen der derb realistische, stolze Enthusiasmus eines Münzer und seines Schülers Hut geltend. Die Prophetenrolle beider hat Bader übernommen. Die große Umwälzung der Dinge, welche Münzer für 1524 geweissagt hatte [3]), ist bei Bader der leitende Gedanke seines Zukunftsbildes und seines Programmes. Der Begriff „Veränderung" umfaßt für ihn alles, was zu glauben, zu hoffen und zu tun ist. Die viertbalb Jahre, welche Hut 1527 nach Apokalypse 13, 5; Dan. 12, 11 als Zeit der Buße und Sammlung des Volkes Gottes geweissagt hatte [4]), sind bei Bader auf dritthalb Jahre zusammengeschrumpft, nachdem Huts Termin sich nicht mehr halten ließ. Die Engel bei Hut, welche an die vier Örter der Erde nach Matt. 24, 31, vgl.

---

[1]) Chronica und Beschreibung der Türckey. Nürnberg 1530. K. 3^b. Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck. S. 50. Im Herbst 1529 war Franck nach Straßburg übergesiedelt. Prot. R.Enzyklopädie 6^3, 143, 47.

[2]) Hegler a. a. O. S. 200, Anm. 202f.

[3]) R.E. 15^3, 561.

[4]) Meyer, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Augsburg. Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1, 239.

Jes. 11, 12 gesandt werden [1]), um die Auserwählten zu sammeln, werden zu Baders vier Genossen.

Die Bestrafung der Obrigkeit und aller Sünder ist Gemeingut Baders, Huts und Münzers, ebenso die Leiden der Zukunft nach Matt. 24, 6, 7 und die Herrlichkeit des tausendjährigen Reichs, welche aber bei Bader auf Grund seines anhaltenden Studiums der Propheten, der Apokalypse und des vierten Buches Esra noch schärfer hervortritt als bei Hut [2]).

Die Messiasidee, welche bei Bader in seinen stolzen Ansprüchen für seinen Sohn und dessen Nachkommen eine große Rolle spielt, indem dieser Sohn, ursprünglich nur das Symbol des Messias—Jesus, ganz Jesum aus dem Gesichtskreis der Genossen verdrängt und dann selbst von dem Vater in den Schatten gedrückt wird, hat Bader wohl in erster Linie aus dem Alten Testament in der Wormser Übersetzung der Propheten übernommen (Jes. 7, 14. 9, 5ff. 11, 1f. usw.). Dann aber wurde sie gesteigert durch den Verkehr mit Oswald Leber, durch welchen er die Messiashoffnungen der Wormser Juden kennen lernte, und durch die Bekanntschaft mit dem vierten Buch Esra in der Übersetzung Leo Juds. Die Ausgestaltung der Messiasidee und die Deutung auf den jüngsten Sohn entspricht dem Ehrgeiz und der derben Sinnlichkeit des Ehepaars Bader, das in Augsburg die Pracht der vornehmen Welt nicht umsonst vor Augen gehabt hatte. Sehr bezeichnend ist die Aussage des Müllers von Westerstetten und seiner Gattin, daß Bader mehr auf der Juden Glauben gehalten habe als auf den christlichen, und seine Frau die jüdischen Messiashoffnungen für voll berechtigt erklärt habe [3]). „Der Juden Schrift", d. h. das Alte Testament und das vierte Buch Esra, sollte die Grundlage für die Unterweisung des Volkes von der Veränderung bilden [4]).

Die Türken sind infolge des aufsehenerregenden Zuges Solimans vor Wien 1529 noch mehr zum breiten Einschlag im Gewebe der Phantasiebilder Baders geworden, als dies

---

[1]) Meyer in ZSchw. Nr. 1, 239.

[2]) Ebenda.

[3]) Beil. 13. Beil. 14.

[4]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Beil. 16.

früher bei den Schwarmgeistern der Fall war. Doch hatte schon bei Claus Storch ein künftiger Einfall der Türken den Hintergrund seiner Gerichtsweissagungen gebildet [1]). Ebenso hatte Hut seinen Gläubigen für das Frühjahr 1527 das Nahen der Türken angekündigt und sie gemahnt, vor ihrem Morden sich nach Mülhausen oder in die Schweiz oder nach Ungarn zu flüchten [2]). Aber für Bader ist ihr Kommen nahezu die conditio sine qua non seiner Zukunftshoffnung und ihm gleichbedeutend mit dem Sturz der Habsburger und aller geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Eigenartig ist der große Wert, welchen Bader auf die königlichen Insignien legte, wobei ihm wohl alttestamentliche Worte und Gestalten vorschwebten [3]). Fast abergläubisch ist das Vertrauen auf die Werbekraft dieser Insignien bei seinem Erscheinen vor der Schar der von seinen vier Genossen geworbenen Anhänger. Aber wir sehen hier, wie wenig echt, wurzelhaft und kräftig sein spiritualistischer Idealismus und sein biblischer Realismus war, die rasch zum kindischen Puppenspiel und Gaukelwerk herabsanken, das die Geister bezaubern sollte. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die weibliche Eitelkeit der klugen und gewandten Frau Sabina den eitlen Toren, den sein ungeschultes, aber reiches Wissen, seine Bekanntschaft mit der Gedankenwelt der Täufer und die Gewalt seiner „donnernden“ Beredsamkeit mit Stolz erfüllten, in dieser Richtung beeinflußt hatte. Sie wird ihren Ehrgeiz darein gesetzt haben, ihren Gatten die gefährliche Rolle eines Königs spielen zu sehen und selbst als Königin und Mutter des Messias zu glänzen.

Das Zusammenleben der neuen Brüderschaft wurde am 16. Januar 1530 [4]) jäh gestört. Der Müller war mißtrauisch geworden. Er war sehr verwundert, daß Bader allwöchent-

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte 2^4, 15. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt 1, 402.

[2]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode S. 686, besonders die Aussage des Thomas Spiegel S. 687 Anm.

[3]) Sach. 6, 11. 1. Mose 49, 10.

[4]) Vierzehn Tage vor dem 30. Jan. kam Sabina Bader auf der Flucht wieder in die Mühle zu Westerstetten. Aussage der Anna Gandermann. Also fand die Verhaftung der Genossen am 16. Jan. statt.

lich viel Mehl zum Brotbacken um bares Geld kaufte, und hatte sich gefragt, wohin er denn das Brot alles bringe [1]). Auch hatte er die befremdliche Kunde von wunderbaren Zeichen, die sich in seinem Stadel ereignet haben sollten, und von den eigenartigen Zukunftshoffnungen seiner Gäste erhalten. Er hatte dem Glaser von Westerstetten und dieser wieder dem dortigen Müller erzählt, daß ein Stern vom Himmel auf das in der Westerstetter Mühle geborene Kind herabgekommen sei [2]). Die geheimnisvollen Gäste wurden ihm unheimlich, er fürchtete wohl, von der Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, weil er sie gegen das strenge Verbot der Regierung, Ketzer „zu enthalten, höfen und behausen“ [3]), in sein Haus aufgenommen hatte. In seiner Angst hielt er in einer Nacht Wache und beobachtete, daß viele Leute in den Stadel kamen. Er machte daher seinem Dorfvogt Anzeige von seinen Beobachtungen. Dieser legte ihm Stillschweigen auf, bis er den Regenten in Stuttgart Bericht geschickt und ihre Befehle eingeholt habe [1]). Das geschah nun durch den Obervogt Burkhart von Bernhausen [4]) und den Untervogt Joß Roser (Rosa). Sie erhielten den Befehl, die ganze Gesellschaft zu verhaften. Damit aber mit der nötigen Umsicht in aller Stille vorgegangen würde, sandte die Regierung den geschäftsgewandten Registrator Jakob Ramminger nach Blaubeuren [5]). Zugleich ließ sie, um etwaige Hilfe von auswärts unmöglich zu machen, dreizehn Tage lang durch drei Einspännige streifen [6]). In der Nacht des 15./16. Januar gelang es, die ganze Gesellschaft, fünf Männer, drei Frauen, acht Kinder [7]), zu über-

[1]) Sender S. 251, Historica relatio S. 56.

[2]) Aussage des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. Beil. 13.

[3]) Mandat vom 20. Aug. 1527. Reyscher, Kirchengesetze 1 (8), 20.

[4]) Landschreibereirechnung 1529/30. Staatsarchiv Stuttgart.

[5]) Landschreibereirechnung 1529/30 S. 319. Ramminger erhielt am 20. Jan. 28 fl. 33 kr. Unkosten ersetzt.

[6]) Ebenda. Die drei Einspännigen erhielten am 15. Febr. 13 fl. Reitgeld.

[7]) Sender S. 251 und hist. relatio S. 56 nennt neun Verhaftete, Thoman in der Weißenhorner Chronik (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben ed. Baumann) kennt „etwas umb 12 Personen, darunter 3 Frauen und ein junger Knabe, von welchen eine Frau entkam“. S. 161.

raschen und zu verhaften und die königlichen Insignien mit Ausnahme des goldenen Ringes, des silbernen Bechers, des goldenen Schwertes und des noch vorhandenen Geldes in die Hände zu bekommen. Das Schwert hatte der Obervogt an sich genommen [1]). Ring, Becher und Geld hatte Sabina Bader heimlich zu sich gesteckt [2]). Die Gefangenen wurden zunächst in die Amtsstadt geführt. Der Frau des Propheten aber gelang es durch einen Sprung aus einem Laden, sich der Verhaftung zu entziehen. Sie eilte in die Mühle zu Westerstetten. Dort suchte sie den Müllersleuten ihre Flucht und Trennung von Mann und Kindern als Notsache zu rechtfertigen, indem sie behauptete, einer der Wächter, der angebliche Untervogt Dikt [3]) (Benedikt), habe ihr versprochen, ihrem Mann aus der Haft zu helfen, wenn sie sich seinem bösen Gelüste hingebe. Um dieser schändlichen Zumutung zu entgehen, sei ihr nur die Flucht übrig geblieben, die ihr gelang, während die Bewaffneten nach Abführung der Männer die Frauen und Kinder bewachten.

Am 20. Januar überfiel Sabina plötzlich eine große Angst. Sie fühlte sich in Westerstetten nicht mehr sicher. Der Müller brachte sie nach D e t t i n g e n O.A. Heidenheim, wofür sie ihm einen Goldgulden gab. Sie erhielt aber 7 Batzen (80 Pf.) zurück, indem sich der Müller mit 8 Batzen (92 Pf.) begnügte. In Dettingen führte sie ein Bäcker auf seinem Pferd weiter [4]), indem sie wahrscheinlich den Weg nach Augsburg einschlug. Den Bäcker belohnte sie wohl mit dem Ring, den Bader um 4 fl. 30 kr. bei dem Goldschmied Martin hatte machen lassen [5]). Da die Regierung von der Existenz dieses Ringes nichts erfahren hatte, also

[1]) Davon nachher.

[2]) Urgicht des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

[3]) Als Untervogt hatte Sabina Bader den Dikt der Müllerin von Westerstetten bezeichnet. Urgicht der Anna Gandermann vom 30. Jan. 1530. Beil. 14. Aber ein Untervogt dieses Namens läßt sich für Blaubeuren nicht nachweisen. Sollte sie den Dorfvogt oder den Hühnervogt meinen? Erdichtet wird die Person kaum sein.

[4]) Aussage des Müllers und seiner Frau vom 30. Jan. 1530. Beil. 13 u. 14.

[5]) Vgl. das Bekenntnis des Goldschmiedes vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

die Beamten ihn nicht mit den andern königlichen Insignien in die Hände bekommen hatten, muß ihn Sabina Bader gerettet haben. Sie muß ihn aber veräußert haben, ehe der Goldschmied Martin Kunde von der Verhaftung Baders und der Genossen und der Beschlagnahme seiner kostbaren Arbeiten bekommen hatte. Denn am 30. Januar, als er vor den fünf Geheimen in Ulm Zeugnis über seine Erlebnisse mit den zwei geheimnisvollen Kunden und dem ihm zum Kauf angebotenen Ring gab, wußte er noch nichts davon. In Westerstetten aber hatte Sabina den Ring noch nicht abgeben wollen. Denn das hätten der ehrliche Müller und seine Frau sicher nicht verschwiegen. Der Bäcker aber wird Sabina Bader mit seinem Pferde einen weiten Weg fortgebracht haben, so daß er auf eine größere Belohnung Anspruch machen konnte. Daß Sabina es war, die den Ring veräußerte, zeigt sich darin, daß der Bauer, welcher den Ring dem Goldschmied zum Kauf anbot, genau den Preis forderte, welchen er gekostet hatte, und diesen Preis konnte er nur von Sabina Bader erfahren haben, aber nicht von den andern Gefangenen, welchen er sicher abgenommen worden wäre, als sie verhaftet wurden, und dann wäre er auch der Regierung abgeliefert worden.

Wahrscheinlich schon von Westerstetten aus richtete Sabina Bader ein Schreiben an den Obervogt zu Blaubeuren, in welchem sie um ihre Kinder und die der andern Gefangenen bat, um sie zu erziehen, weil ein Kind am besten von seiner Mutter erzogen werde. Zugleich verlangte sie ihre Kuh und ihre Kleider und was die beiden Müller zu Lautern in Händen hätten, auch was ihres Mannes Eigentum gewesen sei. Der undatierte Brief muß jedenfalls geschrieben sein, ehe Sabina Näheres über ihres Mannes Schicksal und die Abführung der Männer von Blaubeuren erfahren hatte. Denn sie nennt Bader noch den Gefangenen zu Blaubeuren. Die große Aufregung, welche sich im Stil des Briefes kund gibt, spricht dafür, daß er bald nach ihrer Ankunft in Westerstetten geschrieben worden ist. Von dort konnte der Brief am ehesten nach Blaubeuren gebracht werden. Von dort aus konnte ihr der Müller ihre Kinder, ihre Kuh und ihre ganze beschlagnahmte Habe aus Lautern und Blaubeuren

holen, wenn der Obervogt sie freigegeben hätte. Der Brief wird also bald nach dem 16. Januar geschrieben sein. Am 20. Januar wird sie im Schrecken über die Kunde, die der Bote von Blaubeuren brachte, daß die Männer abgeführt würden oder schon hinweggebracht seien, aufgebrochen sein. Jedenfalls aber mußte sie den Brief noch geschrieben haben, ehe sie sich zu weit von Blaubeuren entfernt hatte.

Wenn Sabina Bader in ihrem Schreiben zurückverlangt, was die beiden Müller in Händen haben, und daneben, was ihres Mannes Eigentum gewesen sei, so stimmt das nicht zu ihrer Aussage in Westerstetten. Dort hatte sie behauptet, der „Dikt“ habe die Kleider, die goldenen Kleinodien und das Schwert in einem Sack gestoßen und durch sein Weib wegbringen lassen. Wirklich hatte die Regierung die Krone, den Dolch, das Szepter und die Kette samt den kostbaren Kleidern zugesandt erhalten. Sie ließ davon eine genaue Abbildung machen und übersandte diese dem König Ferdinand [1]). Von dem Verbleib des Schwertes hatte sie noch keine Kunde, hoffte aber, es bald zur Hand zu bekommen, und versprach, auch davon eine genaue Abbildung in den Maßen des Originals an den König zu senden. Ohne Zweifel ging ein scharfer Befehl nach Blaubeuren, daß das Schwert herbeigeschafft werden müsse. So entschloß sich denn Burkhart von Bernhausen, das Schwert, das er wohl als Andenken an die Episode in Lautern für sich behalten wollte, endlich abzuliefern. Er erhielt aber für dasselbe, wie für seine Unkosten bei der ganzen Affäre am 9. März 21 fl. [2]).

Vom beschlagnahmten Geld erwähnt die Regierung in ihrem Bericht an König Ferdinand nichts, so wenig als vom Ring und vom Becher des Königs und Propheten. Das Gerücht aber wußte bald von ansehnlichen Summen zu erzählen, welche mit den königlichen Insignien in die Hände der Regierung gefallen seien, bis zu 2000 fl. [3]). In Wahrheit

---

[1]) Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Febr. 1530. Beil. 18. Sender S. 251 schätzt die goldene Kette übertreibend auf 300 fl. Wert.

[2]) LSchr. Rechnung 1529/30 S. 320.

[3]) Schreiben der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck vom 4. Febr. 1530. Beil. 19. Auch Thoman S. 151 redet von viel Geld.

war es der schlauen Frau des Propheten gelungen, wie wir sahen, das Geld, das nach den großen Ausgaben für die Geschmeide keine sehr große Summe mehr gewesen sein kann, rechtzeitig mitsamt dem Ring und Becher an sich zu nehmen und es mit auf die Flucht zu nehmen [1]). Man sieht die rasche Besonnenheit der gewandten Frau klar sich bemerklich zu machen. Gegenüber der mit großer Überlegung bewerkstelligten Flucht erscheint ihr Vorbringen von ihrer anfänglichen Bereitwilligkeit, das Los ihres Mannes und ihrer Kinder zu teilen, und von dem Attentat des angeblichen Untervogts Dikt auf ihre Ehre ganz unwahrscheinlich. Im Jahr 1531 erzählte Sabina Bader Capito, sie habe, ehe sie nach Straßburg gegangen sei, einem S. Galler Täufer 16 Goldgulden in Verwahrung gegeben, weil dieser ihr sagte, das Elsaß sei voll Räuber, so daß ihr Geld in Gefahr kommen könnte [2]).

[1]) Urgicht des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

[2]) Vadianische Briefsammlung 5, 17 ff. (Mitt. z. vaterländischen Geschichte XXIX, N. F. 9).

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525).

Von **Otto Winkelmann.**

I.

Als vor nahezu dreißig Jahren Löning und Uhlhorn auf die grundsätzliche Bedeutung der Nürnberger Armenordnung von 1522 aufmerksam machten und zugleich deren evangelischen Ursprung betonten[1]), wurde ihnen von katholischer Seite, insbesondere von G. Ratzinger[2]), lebhaft widersprochen und Franz Ehrle[3]) suchte eingehend darzutun, daß das Nürnberger Dekret weder einen nennenswerten Einfluß der lutherischen Lehre noch irgendwie wichtige, neue Gesichtspunkte in sozialer Hinsicht erkennen lasse. Zwar beharrte demgegenüber Uhlhorn im wesentlichen bei seiner Auffassung[4]), aber weder er noch sonst jemand nahm sich die Mühe, Ehrles Behauptungen im einzelnen genauer nachzuprüfen; auch der Nationalökonom L. Feuchtwanger[5]), der sich zuletzt mit diesen Dingen beschäftigt

---

[1]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1884 S. 4802. Theologische Literaturzeitung 1885 Nr. 6. Beide Aufsätze sind Kritiken von Ratzingers Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Auflage. 1884.

[2]) Historisch-politische Blätter Bd. 95 (1885) S. 413 ff. Der Aufsatz ist mit geringen Änderungen neu abgedruckt bei Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, 1898 S. 595 ff.

[3]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 450—479: die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und von Ypern (1525).

[4]) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit III (1890) S. 55 ff.

[5]) L. Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jahrg. 32 Heft 4 S. 167—204 und Jahrg. 33 Heft 1 S. 191—228.)

hat, stimmt der Auffassung Ehrles ohne Bedenken bei. Ich beabsichtige nun, die Frage demnächst an andrer Stelle ausführlich zu erörtern. Bevor das aber geschieht, scheint es nötig, die stark von einander abweichenden Texte, in denen uns die Nürnberger Ordnung überliefert ist, sorgfältig zu vergleichen und kritisch zu untersuchen; denn nur so läßt sich die Grundlage zu einer sicheren Beurteilung gewinnen. Ehrle hat das zwar auch schon eingesehen, ist aber bei seiner Untersuchung nicht gründlich genug zu Werke gegangen.

Es liegen von der Ordnung vier verschiedene Redaktionen vor, die alle durch den Druck verbreitet worden sind. Ich bezeichne sie im folgenden der Einfachheit halber mit denselben Buchstaben, die Ehrle [1]) verwendet hat; die von ihm nur dem Titel nach gekannte und nicht näher gewürdigte dritte Fassung habe ich, da sie wahrscheinlich in Basel gedruckt ist, mit B bezeichnet. Die Reihenfolge, in der ich die Editionen aufzähle, ist — abweichend von Ehrle — die von mir für richtig gehaltene. Die Titel sind bibliographisch genau wiedergegeben. Falls mir von einer Fassung verschiedene Drucke bekannt geworden sind, beschreibe ich jeden einzelnen unter Angabe des Fundorts. Das Verzeichnis der Bibliotheken und Archive, in denen sich Exemplare befinden, macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Abgesehen von den Drucken ist auch noch die handschriftliche Überlieferung, soweit sie für die Kritik von Belang ist, berücksichtigt.

C = Neůw Ordenunge der Bettler halben / In der stat Nůrnberg hoch von nôten beschehen. Im M. D. XXII. Auf dem Titel das Nürnbergische Stadtwappen. O. O. u. J. Von G. E. Waldau, Vermischte Beyträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg IV (1789) S. 425 ff. beschrieben und nachgedruckt. Waldaus Vorlage ist jetzt in Nürnberg nicht mehr vorhanden, und auch in andern Sammlungen konnte ich sie trotz der Beihilfe des Auskunftsbureaus der deutschen Biblio-

---

[1]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 459 A. 1.

theken nicht entdecken. Die bibliographische Richtigkeit der obigen Titelangabe Waldaus konnte infolgedessen nicht nachgeprüft werden. Jedenfalls hat Waldau einen von der folgenden Fassung L abweichenden Druck vor sich gehabt; denn die Verschiedenheiten sind so bedeutend, daß sie sich nicht aus bloßen Flüchtigkeiten und Lesefehlern des Herausgebers erklären lassen, zumal dieser selbst die wichtigsten Varianten ausdrücklich als solche hervorhebt.

L = 1) New ordenung der // betthler halben/ In der stadt // Nurmberg, hoch võ // nôtthen beschehen // Im. 1522. // — Gedruckt Leipzig, Wolfgang Stöckel. O. J. 4°. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Stadtarchiv Nürnberg, U. B. Leipzig, Bibl. Wolfenbüttel.

2) New ordenung der. // betthler halben In der stadt // Nurmberg hoch vonn // notthen beschehen. // M. D. XXII. // — Gedruckt Breslau, Adam Dyonn. O. J. 4°. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Stadtarchiv Nürnberg und (unvollständig) K. Bibl. Berlin.

3) Neüw Ordenunge der bettler // halben / Iñ der statt Nürnberg // hoch von nôten beschehen // Im. M. D. XXII. // — Ohne Angabe des Druckers und Jahres. 4°. 6 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Germ. Museum Nürnberg, U. B. Straßburg, U. B. Göttingen. — Prof. Dr. Schorbach [1]), der den Druck auf meine Bitte untersuchte, hält ihn bestimmt für Straßburger Erzeugnis, und zwar aus der Werkstatt von Martin Flach jun.

---

[1]) Es sei mir gestattet, diesem vorzüglichen Kenner alter Drucke auch hier für seine wertvollen Auskünfte meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

4) Neüw Ordenung der Bettler//halben/ In der statt Nürnberg hoch vonn// Nötten beschehen. Im 1522.//— Ohne Drucker und Jahr. 4°. 6 Bl. Exemplare in St. Bibl. Colmar, St. B. Zürich und Bibl. Wolfenbüttel. – Nach Prof. Dr. Schorbach stammt auch dieser Druck sicher aus Straßburg (Nachfolger Schürers).

5) Ordo mendicantium der statt Nürnberg 1522. — Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Straßb. St. Arch. Hosp. Nr. 1316.

L 1—4 stimmen bis auf ganz geringfügige Varianten miteinander überein; sogar einige sinnentstellende Druckfehler, die ich später noch besprechen werde, sind in allen vieren gleichmäßig enthalten. Nur die Handschrift L 5 vermeidet diese Fehler, geht also offenbar auf eine andere, bessere Vorlage zurück.

B = Eyn lobliche vnd//Christliche Ordnūg der hochbe-//rümpten stat Nůrmberg/von//dem hußarmer vnd ander Bet//tellüt Almůsen. Welche wyrdig// vnd vastnützlich were einē yedē// land/stat oder gemainden/mit//allem fleiß anzenemẽ vnd nach//zevolgẽ. Dardurch die liebe ge-//gen Gott dē allmåchtigen/vnd//dem nechsten dörfftigē menschē//gefürdert/vñ die böße mißbrüch//vnd můssikgang ettlicher Bett-//ler abgestelt würde.//— Ohne Drucker und Jahr. 4°. 7 Bl. Reiche Titeleinfassung. Das ganze Schlußblatt wird von einem Holzschnitt eingenommen, der Maria mit dem Kinde, von zwei Engeln gekrönt, darstellt. — Exemplare in Kgl. Bibl. München, St. Bibl. Augsburg (unvollständig), St. Bibl. Zürich. Weller, Repert. typogr. Nr. 2229 weist den Druck irrigerweise Ulrich

Morhart in Tübingen zu. Nach dem Urteil Prof. Dr. Schorbachs ist er von Cratander in Basel [1]).

A = 1) Eins Rats der Stat // Nürmberg ordnung des grossen // allmůsens Haußarmer leut. // — Ohne Drucker und Jahr. 4°. 13 Bl. — Mehrere Exemplare im Nürnb. Stadtarchiv.

2) Handschrift im Nürnberger Stadtarchiv, auf Pergament, in einem Lederband mit dem handkolorierten Wappen des ersten Almosenpflegers Caspar Busch († 1527). Die auf dem ersten Blatt befindliche Jahreszahl 1536 bezeichnet nicht die Zeit des Erlasses der Ordnung, sondern der Abschrift.

3) Handschrift in einem Kodex aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stadtarchiv Nürnberg (Amb 459). Am Schlusse der Ordnung steht der Vermerk: „Decretum in senatu 23. julii anno 1522.“ Der Band enthält im übrigen eine — offenbar amtliche — Sammlung aller bis zur Abfassungszeit erlassenen Beschlüsse über das Armenwesen.

Außer den soeben bei A 2 und A 3 erwähnten Kopien der Ordnung besitzen merkwürdigerweise die Nürnberger Archive nur wenig Aktenmaterial, aus dem sich über die Entstehung der interessanten Reform nähere Aufschlüsse gewinnen lassen; namentlich die ersten handschriftlichen Entwürfe scheinen leider verloren gegangen zu sein, so daß man sich mit den ziemlich dürftigen Andeutungen begnügen muß, die sich in den schon von Ehrle benutzten „Ratsbüchern“ und den im folgenden von mir noch herangezogenen „Ratsverlässen“ finden. Beide Serien geben in gedrängter Form die vom Nürnberger Rat gefaßten Beschlüsse wieder. Die erstere ist etwas sorgfältiger redigiert als die zweite; dafür hat diese aber als die ursprünglichere den Vorzug, manches zu enthalten, was in jener fehlt.

---

[1]) Ehrle hat diesen Druck nicht gekannt; doch hat Schnürer am Schlusse des Ehrleschen Aufsatzes in einem Nachtrage darauf hingewiesen (S. 479).

G. E. Waldau, der schon im Jahre 1789 auf die wichtige Ordnung hingewiesen hat, verzichtet auf jede kritische Erörterung über die verschiedenen Fassungen; er begnügt sich, sie kurz zu erwähnen, und begründet seinen Abdruck der Edition C mit der einfachen Bemerkung: „Gewöhnlich nimmt man diese als die Originaledition an [1].“ Was er über die abweichenden Lesarten der anderen Drucke mitteilt, ist namentlich, soweit A in Betracht kommt, ganz ungenügend.

Ehrle hat nun behauptet und nachzuweisen gesucht, „die Ausgabe Waldaus sei von sehr geringem Wert; älter und viel ursprünglicher“ sei die Ausgabe A, die er denn auch zum Abdruck bringt [2]. Um dem Leser die Nachprüfung dieser Ansicht und meines Widerspruchs zu erleichtern, habe ich es für zweckmäßig gehalten, im urkundlichen Anhange die wichtigsten Fassungen L und A nebeneinander abzudrucken und außerdem alle irgendwie bemerkenswerten Varianten, Zusätze und Auslassungen der Drucke C und B anzugeben. Ich glaube, daß dies nicht bloß wegen der Seltenheit der Originaldrucke, sondern auch deswegen willkommen sein wird, weil selbst bei Ehrle die Abweichungen der Drucke C und L von A keineswegs vollständig verzeichnet sind und B gar nicht berücksichtigt ist. Für die einzelnen Artikel der Ordnung habe ich die von Ehrle gewählte Bezifferung beibehalten.

Bei der Untersuchung drängt sich zunächst die Frage auf: Welche Anhaltspunkte haben wir zur Datierung der Ordnung und ihrer einzelnen Redaktionen? Direkt angegeben ist ein Datum nur in B und A 3. In beiden heißt es am

[1]) Vermischte Beyträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg IV 425.

[2]) Histor. Jahrbuch 1888 S. 457 ff. Ob übrigens Ehrle für seine Wiedergabe des Textes den Druck A 1 benutzt hat, ist mir einigermaßen zweifelhaft; denn seine Angaben über die Seitenschlüsse stimmen mit A 1 nicht durchweg überein und auch seine Titelangabe weicht orthographisch etwas von dieser Vorlage ab. Vielleicht liegt letzteres aber daran, daß er seine für den Text vorgenommene Vereinfachung der Orthographie (vgl. seine Bemerkung auf S. 458) auch auf den Titel ausgedehnt hat. In Nürnberg findet sich jedenfalls zurzeit von der Fassung A kein anderer Druck mehr vor als A 1. Hätte Ehrle einen andern gehabt, so müßte derselbe inzwischen abhanden gekommen sein.

Schluß: „Decretum in consilio (bzw. in senatu) 23. julii 1522.“ Nun wissen wir aus den Ratsbüchern [1]), daß tatsächlich am 23. Juli die Hauptgrundsätze der neuen Ordnung festgestellt und beschlossen worden sind; wir ersehen aber aus der gleichen Quelle auch, daß die Sache damit keineswegs erledigt war, daß vielmehr bis Ende September noch mehrere Ratsbeschlüsse zur Ergänzung und Berichtigung der Ordnung folgten, die denn auch mehr oder weniger in den Drucken schon berücksichtigt sind. Ferner wird in allen vier Fassungen § 21—22 berichtet, die Almosenpfleger seien bei dem dritten der wöchentlichen Rundgänge, welche die Almosenknechte bei den Armen zu machen hatten, mitgegangen und hätten sich überzeugt, wie günstig die Neuregelung bereits gewirkt hätte. Daraus ergibt sich, daß keine der vier Fassungen vor der dritten Septemberwoche entstanden sein kann; denn am 1. September (Egidi) war die Ordnung erst in Kraft getreten [2]). Das Datum des 23. Juli in B und A 3 will demnach offenbar nur besagen, daß an diesem Tage die Grundlage der Ordnung, nicht der Wortlaut der mitgeteilten Fassung, beschlossen worden sei.

Für die Entstehung aller vier Texte ist der Terminus a quo übrigens noch genauer aus der in ihnen enthaltenen Bestimmung (§ 13) abzuleiten, daß in den Kirchen das bisherige Sammeln für die verschiedenen Spitäler und wohltätigen Anstalten, wie der Sondersiechen und Findelkinder, aufhören und nur noch für das neue Almosen gesammelt werden sollte. Dieser Beschluß wurde nämlich erst am 22. September im Rate gefaßt [3]); folglich kann keiner unserer vier Texte vor diesem Tage entstanden sein.

---

[1]) Auszüge im Histor. Jahrbuch 1888 S. 455.

[2]) A. a. O. 455 Nr. 6 (Ratsbeschluß vom 23. Juli) und Ordnung § 11.

[3]) Nürnb. Kreisarchiv, Ratsverlässe: „Das man in allen kirchen alhie alle pettlertäfelin, zu was allmusen die bißhare gesammelt haben, gentzlich abthue und in jeder pfarr nit mer dann ein new tefelin zu dem grossen almusen der haußarmen leut verordnen und tragen soll, mit dem anhang: wo die findelkinder oder andere armen, den man bishere gepettelt, handtreich und hilf notdürftig würden, das man inen von sölchen grossen almusen zimlich handtreich thun soll.“

Für A bietet ferner noch einen Anhaltspunkt der Ratsbeschluß vom 25. September [1]), wonach die dreizehn bisher vom Kirchenmeister zu St. Sebald verwalteten Brotspenden, die auf alten Stiftungen beruhten, der neuen Almosenverwaltung überwiesen und in Geldspenden verwandelt werden sollten. Diese Bestimmung ist nur in die Fassung A (§ 14) aufgenommen, die also frühestens am 25. September niedergeschrieben sein kann. Ihr Fehlen in C, L, B beweist nicht unbedingt, daß diese Drucke vor den 25. September zu setzen sind; denn es wäre denkbar, daß es sich hier um eine absichtliche Auslassung handelte, die man sich erlaubte, um zu kürzen und die Ordnung nicht mit zu vielen Einzelheiten zu belasten. Die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht allerdings für die Annahme, daß C, L, B vor dem 25. September verfaßt wurden; dann könnten nach unserer früheren Feststellung nur die Tage vom 22. bis 24. September in Betracht kommen. Einen sicheren Terminus ad quem für A gibt uns die später zu besprechende Regensburger Armenordnung vom 1. Mai 1523. Sie hat nämlich vieles aus A wörtlich entlehnt, beweist also, daß diese Fassung im Frühjahr 1523 schon bekannt und verbreitet war. Vermutlich fällt ihre Entstehung noch in den Herbst 1522 [2]).

Hat die bisherige Untersuchung schon zu dem Ergebnis geführt, daß A sehr wahrscheinlich jünger ist als C, L, B, so wird dies durch einen weiteren Vergleich des Inhalts zur Gewißheit erhoben. Mit Ehrle stimme ich darin überein, daß A,

---

[1]) Abgedruckt bei Ehrle 456 Nr. 7.

[2]) Die Nürnberger Ratsverlässe enthalten unter dem 8. Okt. 1522 folgendes: 1. „Die pettler vor den thoren soll man alle von dannen schaffen und kainem mer gestatten, innerhalben der landwer ze petteln." 2. „Die selpad in ru stellen sonder das gelt darfur allen pettlern lassen raichen, wie mit dem spendgelt geschicht." 3. „Das petteln der sondersiechen in der stat ganz abstellen." Hiervon finden sich Punkt 1 und 3 schon in A § 11 und 13, während die Abschaffung der Seelbäder (Punkt 2) und ihre Verwandlung in Geldspenden in A noch nicht ausgesprochen ist (§ 14). Man könnte geneigt sein, hieraus zu schließen, daß A vor dem 8. Okt. entstanden sein müsse; indessen halte ich es im Hinblick auf die Berücksichtigung der beiden andern Punkte nicht für ausgeschlossen, daß der Verfasser von A nur aus Versehen den Ratsbeschluß Punkt 2 nicht mit aufgenommen hat.

die ausführlichste und sorgfältigste Redaktion, als die endgültige und maßgebende anzusehen ist. Das steht schon deshalb außer Zweifel, weil die Ordnung in dieser Form der amtlichen Nürnberger Sammlung (A 3) einverleibt worden ist und außerdem auch in sehr sorgfältiger Ausfertigung auf Pergament offenbar als Handexemplar des ersten Almosenverwalters gedient hat (A 2). Wenn Ehrle aber die andern Drucke C, L, B als Auszüge aus A ansieht, so befindet er sich entschieden im Irrtum. An sich wäre es ja gewiß sehr wohl denkbar, daß der Nürnberger Rat in ähnlicher Weise, wie es später in Regensburg und Straßburg geschehen ist, seiner Bürgerschaft das Wichtigste aus der neuen Ordnung in einem gedruckten Auszuge mitgeteilt hätte; indessen zeigt ein Vergleich von C, L, B mit A ganz klar, daß von solchem „kurzen Vergriff", wie es die Straßburger nannten [1]), hier nicht die Rede sein kann.

Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß in C, L, B § 11 gesagt wird, die fremden Bettler würden von Egidi (1. September) an nicht mehr geduldet werden, während in A diese Terminangabe fehlt. Man sieht ohne weiteres, daß sich Ehrles Ansicht über das Abhängigkeitsverhältnis von C, L, B zu A damit schwerlich vereinbaren läßt. Der Beschluß, die neue Ordnung mit Egidi beginnen zu lassen, war, wie wir wissen, vom Nürnberger Rat am 23. Juli gefaßt worden [2]). Als aber die vorliegenden Redaktionen der Ordnung verfaßt wurden, waren — wie oben nachgewiesen — schon mindestens drei Wochen seit Egidi verstrichen; es hatte also keinen Sinn mehr, jetzt noch zu sagen, die Ordnung werde an diesem Termin in Kraft treten. Wenn es in C, L, B trotzdem geschah, so muß man annehmen, daß diese Texte vor A entstanden sind und daß man bei ihrer Abfassung aus Flüchtigkeit und Mangel

---

[1]) Der „kurze Vergriff" der Straßburger Ordnung ist gedruckt bei Röhrich, Mitteilungen a. d. Gesch. d. evang. Kirche des Elsasses I 156; die vollständige Ordnung findet man bei Brucker, Straßb. Zunft- und Polizeiverordnungen (1889) S. 3 ff. mit der falschen Datierung „15. Jahrhundert". Der Erlaß ist in Wirklichkeit vom 4. Aug. 1523 und trat am 29. Sept. in Kraft.

[2]) Vgl. oben S. 248.

an Überlegung die Angabe beibehielt. Wären C, L, B — wie Ehrle meint — Auszüge aus A, so würde die Wiederaufnahme des Egiditages, nachdem er in A bereits mit Recht beseitigt worden war, ganz widersinnig und unbegreiflich sein.

Vergleicht man ferner die einzelnen Bestimmungen in A mit denen der anderen Drucke, so zeigt sich, daß die Artikel 10, 13, 17, 18, 21—22 in C, L, B kaum kürzer gefaßt sind als in A, wohl aber viel ungeschickter und unklarer, so daß sie keineswegs den Eindruck machen, als seien sie aus A exzerpiert. Vielmehr bestärkt uns dieser Vergleich in der Überzeugung, daß A die spätere verbesserte Fassung darstellt. In andern Artikeln, wo A breiter und ausführlicher ist als C, L, B, merkt man deutlich die Absicht, Unklarheiten und Zweifel, zu denen die andern Texte Anlaß geben konnten, zu beseitigen. Man beachte z. B. den Schluß von § 17 über das Hausieren der Weiber; während man in C, L, B den Sinn kaum erraten kann, ist er in A vollkommen klargestellt.

Dazu kommt nun noch, daß in C, L, B mehrere wichtige Anordnungen von A fehlen, deren Auslassung, wenn es sich wirklich um Auszüge aus A handelte, schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Dahin gehört vor allen Dingen 1. das strenge Bettelverbot für die ortsansässigen Armen (A § 3). Zwar ist auch in C, L, B offenbar die Meinung, daß das Betteln der Einheimischen aufhören soll; aber direkt verboten und mit Strafe bedroht wird es nicht. 2. Der ganze § 12 mit dem Hinweis, daß die neue Einrichtung, „weil der Teufel nit feiert", von vielen angefeindet werde, und daß deshalb die Prediger von der Kanzel herab unablässig zur Unterstützung des Werkes auffordern sollten. 3. In § 13 die Vorschrift, daß man in den Kirchen nicht bloß Opferstöcke unterhalten, sondern auch noch mit dem Klingelbeutel herumgehen und sammeln sollte. 4. Die §§ 19—20 mit der Anordnung, daß die Almosenpfleger regelmäßig zusammenkommen sollten, um die Verteilung der Gaben, wenn nötig, neu zu regeln. Namentlich das Fehlen der Punkte 1 und 3 in C, L, B ist nur erklärlich, wenn wir diese Texte als Vorgänger von A ansehen. Dann erscheinen die erwähnten Bestimmungen als natürliche Fortschritte und Verbesserungen auf dem Wege zur Reform des Armenwesens.

Ehrle hat ferner behauptet (S. 458), C und L gehörten schon deshalb einer späteren „protestantischeren“ Periode an, weil in ihnen ein paar katholische Anordnungen, die A noch enthalten habe, ausgemerzt seien. Er meint damit 1. die in A § 3 ausgesprochene Erlaubnis, am Allerheiligen- und Allerseelentage ausnahmsweise zu betteln, und 2. die in A § 14 stehende Mahnung zum Gebet für die Seelen der verstorbenen Wohltäter. Beides beweist aber gar nichts in dem von Ehrle angenommenen Sinne. Denn das Bettelverbot für die Einheimischen, an das sich in A jene Ausnahme für Allerheiligen usw. anschließt, fehlt ja, wie schon oben dargelegt, in C und L überhaupt [1]); folglich kann man sich auch über das Fehlen der Ausnahme nicht wundern [2]). Ganz ähnlich steht es mit der von Ehrle hervorgehobenen Fürbitte für die Seelen der Stifter. Sie findet sich nämlich in dem Artikel von A, der sich auf die 13 bei St. Sebald bestehenden alten Spendenstiftungen bezieht, und dieser ganze Artikel ist — wie schon oben bemerkt — in C, L, B überhaupt nicht vorhanden. Aber auch davon abgesehen, sind meines Erachtens die beiden von Ehrle hervorgehobenen Anordnungen für Nürnbergs damalige Stellung zur Religionsfrage sehr wenig bezeichnend. Daß man das Betteln am Allerheiligen- und Allerseelentage ausnahmsweise zuließ, geschah offenbar viel weniger aus überzeugter Anhänglichkeit an den alten Glauben als aus der nüchternen Erwägung, daß sich der vermutlich sehr alten, tiefeingewurzelten Sitte gegenüber einstweilen noch Schonung empfehle. Und was die Fürbitte für die Seelen der Stifter anbelangt, so hat man sie wohl gedankenlos aus den alten Stiftungsbriefen mit herübergenommen, ohne zu beachten, daß sie der sonst in A vorherrschenden evangelischen Auffassung nicht mehr entsprach. Alles in allem kann es jedenfalls gar keinem Zweifel unterliegen, daß — entgegen der Ansicht Ehrles — der protestantische Geist der Ordnung

[1]) Ehrle hat dies freilich übersehen.

[2]) In B ist die Bettelfreiheit für die genannten Festtage bereits zugestanden; nur findet sich bezeichnenderweise der darauf bezügliche Satz außer allem Zusammenhang am Ende der eigentlichen Ordnung vor dem Schlußwort. Ich komme darauf noch einmal zurück.

in A viel offener und schärfer zum Ausdruck kommt als in den anderen Fassungen. Ich brauche hier nur auf die ausführliche, ganz evangelische Einleitung von A, ferner auf die sehr charakteristischen Bemerkungen in § 8 und 9 über bettelnde Schüler und über die armen Geistlichen hinzuweisen.

Es dürfte somit hinlänglich klargestellt sein, daß A durch allerlei Zusätze und Verbesserungen aus den andern Texten als die letzte, endgültige Redaktion hervorgegangen ist. Es bleibt nun noch übrig, die Reihenfolge, in der C, L, B entstanden sind, zu bestimmen. Sie ergibt sich ohne Schwierigkeit aus den Abweichungen der Texte voneinander. Der Waldausche Druck C ist die kürzeste und ohne Frage auch die älteste Fassung; denn die paar Änderungen und Zusätze, durch die sich L und besonders B davon unterscheiden, sind gleichbedeutend mit Fortschritten und Ergänzungen, die auch in A Aufnahme gefunden haben: so namentlich die genaueren Vorschriften über die Behandlung der fremden Bettler in § 11. Sonst sind die Unterschiede zwischen C und L ohne Belang; bezeichnenderweise finden sich in beiden Fassungen sogar die gleichen sinnentstellenden Schreib- oder Druckfehler, so in § 2 schon statt sehen, in § 17 damit statt möcht, in § 21 sechs statt solchs. Nur in der Handschrift L 5 und in B sind diese und noch eine Reihe weiterer Ungenauigkeiten vermieden, was darauf schließen läßt, daß sie auf einer andern, bessern Vorlage beruhen. Daß B jünger ist als L 1—4, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen:

1. Die in C und L § 2 stehende Bemerkung, daß zwei fromme Priester sich erboten hätten, die Knechte bei ihren Armenbesuchen zu begleiten usw., ist sowohl in B wie in A gestrichen. Da nun A als die letzte und ausführlichste Redaktion nachgewiesen ist, so besagt jene Streichung mit großer Wahrscheinlichkeit, daß B zwischen L und A einzureihen ist. Jeder Zweifel daran schwindet angesichts der Tatsache, daß in der Straßburger Handschrift L 5, die auch sonst viel Übereinstimmung mit B zeigt, der fragliche Satz ursprünglich stand, nachträglich aber ausgestrichen ist. L 5 bildet demnach den Übergang von L 1—4 zu B.

2. Das in C und L fehlende, in B und A aber vorhandene Zugeständnis, daß am Allerheiligen- und Allerseelentage gebettelt werden dürfe, bezeugt ebenfalls, daß B jünger als C und L ist. Offenbar kam man auf den Gedanken, das Betteln an diesen Tagen zu dulden, erst ziemlich spät, als die Fassung B bereits fertig war. Denn der darauf bezügliche Satz ist hier recht ungeschickt an wenig geeigneter Stelle [1]) eingeschaltet, während er in A an dem ihm zukommenden Platz (§ 3) steht. Die Einleitung und das Schlußwort von B deuten übrigens an, daß dieser Text als öffentliche Bekanntmachung gedacht ist [2]). Namentlich die Einleitung ist unverkennbar von protestantischem Geiste durchweht, wenn sie sich auch noch nicht so offen und entschieden ausspricht wie die letzte Redaktion A. Die den Schluß von B bildende Ermahnung, das Almosenwerk fleißig zu fördern, stimmt größtenteils wörtlich überein mit der in A § 12 enthaltenen Verkündigung von den Kanzeln.

Wir haben uns also — um das Ergebnis der Untersuchung nochmals kurz zusammenzufassen — den Verlauf der Dinge ungefähr folgendermaßen zu denken: Am 23. Juli 1522 stellte der Nürnberger Rat die Grundzüge der neuen Armenordnung fest. Der Wortlaut des damaligen Beschlusses ist uns nicht erhalten. Bald nach dem 22. September wurde dann unter Berücksichtigung von weiteren Beschlüssen, die inzwischen gefaßt waren, der Text C redigiert und alsbald wohl auch gedruckt; ob in Nürnberg oder außerhalb, bleibt zweifelhaft. Die wiederum etwas erweiterte Fassung L muß sehr schnell danach entstanden sein. Sie ist anscheinend nur auswärts gedruckt worden, aber wiederholt und an verschiedenen Orten (Leipzig, Breslau, Straßburg), und erlangte die weiteste Verbreitung. Danach erschien dann — ebenfalls sehr rasch — die Fassung B, die offenbar für das Publikum bestimmt war und sich vor den früheren durch größere Korrektheit auszeichnete. Bisher ist nur ein aus-

[1]) Vor dem Schlußwort.

[2]) Der Titel des Basler Drucks ist wohl nicht Nürnbergischen Ursprungs, sondern von dem Drucker redigiert in der offen ausgesprochenen Absicht, die Ordnung in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen und anderen Obrigkeiten zur Nachahmung zu empfehlen.

wärtiger Druck hiervon bekannt geworden, der wahrscheinlich aus Basel stammt. Zuletzt entstand dann, inhaltlich bedeutend erweitert und stilistisch verbessert, sowie mit ganz evangelischer Begründung versehen, die endgültige Fassung A, die wohl in Nürnberg selbst gedruckt worden ist und auswärts weniger Verbreitung gefunden hat. Redigiert wurde sie wahrscheinlich noch im Herbst 1522, spätestens in den ersten Monaten des folgenden Jahres; gedruckt aber wurde sie nicht vor August oder September 1523; denn in den Ratsverlässen vom 22. August heißt es[1]): „Die Ordnung des Almusens soll man drucken lassen. L. Spengler.“ Auf eine andere Redaktion als A kann sich dies schwerlich beziehen. Der Name Spengler bedeutet in diesem Zusammenhang, daß dem bekannten Stadtschreiber die Besorgung des Druckes obliegen sollte.

Wie schon früher bemerkt, behalte ich mir vor, Ursprung und Bedeutung der Nürnberger Ordnung und verwandter Erlasse aus andern Städten demnächst in einer besonderen Abhandlung noch näher zu würdigen. Hier sollen nur noch einige bisher mangelhaft bekannt gewordene Ordnungen im Wortlaut wiedergegeben werden, nämlich die von Kitzingen, Regensburg und Ypern. Ich schicke ihrem Abdruck die notwendigsten Erläuterungen voraus.

1. Die Kitzinger Armenordnung des Jahres 1523 ist von G. Buchwald und H. Barge besprochen[2]), aber bis jetzt — abgesehen von dem seltenen Originaldruck — nirgends vollständig veröffentlicht worden. Barge hat aus einigen wenig belangreichen Anklängen dieses Erlasses an die Wittenberger Beutelordnung gefolgert, daß letztere von den Kitzingern als Muster benutzt worden sei. Nun will ich gewiß nicht die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bestreiten, daß der evangelisch gesinnte Kitzinger Magistrat die Beutelordnung gekannt und zu Rate gezogen hat; wirklich benutzt hat er aber ohne Frage in weit stärkerem Maße die Ordnung des benachbarten Nürnberg, wie aus dem ganz

---

[1]) Nürnb. Kreisarchiv.

[2]) G. Buchwald, Gesch. d. evang. Gemeinde zu Kitzingen. Leipzig 1898. S. 25—30. H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt I 498—500.

gleichen Wortlaut zahlreicher Sätze einwandfrei hervorgeht. Selbst einige von den Stellen, die Barge für seine Ansicht als besonders beweiskräftig hervorhebt, stimmen mit der Nürnberger Ordnung noch viel mehr überein [1]).

2. Die Regensburger Ordnung vom Mai 1523 ist in ihrer genaueren, ausführlicheren Fassung bisher nur auszugsweise bekannt geworden [2]), und ohne daß der Herausgeber ihre nahe Verwandtschaft mit der Nürnberger bemerkt hat. Einen vollständigen Abdruck besitzen wir nur von dem kürzeren Erlaß, durch den die Stadt ihren Bürgern den Hauptinhalt der Ordnung mitteilte [3]). Die Einleitung dieses Manifests bis zu den Worten „mit ziemlicher Notdurft unterhalten" entspricht genau der Nürnberger Fassung B; ebenso ist von dort die Bestimmung über das Betteln zu Allerheiligen und Allerseelen [4]) und der ganze Schlußpassus (beginnend mit „Und dieweil unser Seligkeit" bis „christlich Werk fördern") wörtlich übernommen. Außerdem ist deutlich zu erkennen, daß Teile der Nürnberger Fassung A § 3 und 14 bei der Regensburger Bekanntmachung als Vorbild gedient haben. Die eigentliche ausführliche Ordnung hat, wie der nachstehende Abdruck zeigt, außer der langen evangelischen Einleitung noch andere Stellen, besonders die über die fremden Bettler, wörtlich von Nürnberg (A § 11) entlehnt und verleugnet auch sonst nicht die Abhängigkeit von diesem Vorbilde, wenn sie auch sonst manches Selbständige enthält,

---

1) So § 18 über die verschämten Armen (Nürnb. § 5), § 26 über Kornvorrat (Nürnb. § 18) und der Schluß, der teils aus der Einleitung, teils aus dem Schlußwort der Nürnberger Fassung B entlehnt ist. Dagegen scheint für die Aufstellung des mit drei Schlössern versehenen Almosenkastens in der Pfarrkirche Wittenberg als Muster gedient zu haben.

2) C. Th. Gemeiner, Regensburger Chronik IV (1824) S. 492 ff.

3) Ebenda 490 ff. Die von Gemeiner benutzten Vorlagen (Kopien aus der Entstehungszeit der Ordnung) sind jetzt im Reichsarchiv München (Gemeiners Nachlaß Karton 38). Im Regensburger Stadtarchiv ist laut Mitteilung des Magistrats nichts mehr, was diese Ordnungen angeht.

4) In der ausführlichen Ordnung fehlt sie ebenso wie die aus Nürnb. § 14 entnommene Bestimmung, daß die alten Spendenstiftungen unangetastet bleiben, neue aber der Almosenverwaltung zugeführt werden sollten.

wie z. B. über die Behandlung der Jugend (§ 10, 18, 20) und der armen Priester (§ 15). Bemerkenswert ist auch, daß in beiden Regensburger Urkunden die Bettelei schon in der Einleitung mit größerem Nachdruck verboten wird als in Nürnberg.

3. Der Originaltext der viel umstrittenen Yperner Almosenordnung von 1525 ist sonderbarerweise, obwohl er schon seit 1860 gedruckt vorliegt[1]), bisher fast ganz unbeachtet geblieben[2]). Ehrle beruft sich in seiner ersten Schrift, in der er auf Yperns Verdienste um das Armenwesen hinweist[3]), lediglich auf Auszüge, die in den belgischen Annales parlementaires von 1854 stehen, sowie auf die sehr seltene Druckschrift[4]): „Forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget" (Antverpiae 1531). Dieses Büchlein enthält aber nicht den eigentlichen Wortlaut des Dekrets, sondern eine Besprechung und Rechtfertigung desselben, im Auftrage des Magistrats verfaßt vom Probst zu St. Martin in Ypern, um gewisse Angriffe abzuwehren und den von nah und fern einlaufenden Erkundigungen über die Ordnung Genüge zu tun. In seinem Aufsatz von 1888[5]) hat Ehrle dann, um den Vergleich mit der Nürnberger Ordnung zu erleichtern, einen Abdruck des Yperner Originaltextes in Aussicht gestellt; indessen ist der zweite Teil seiner Abhandlung, der dieses Versprechen erfüllen sollte, niemals erschienen, und so haben sich auch die späteren Forscher auf diesem Gebiet mit den oben angeführten Auszügen und Umschreibungen beholfen.

Meine nachfolgende deutsche Übersetzung des flämischen Textes wird, wie ich hoffe, nicht unwillkommen sein, weil die Diegericksche Publikation wohl nur in wenigen deutschen

---

[1]) Im Inventaire des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres, publié par I. L. A. Diegerick, V 289 ff. Die Urkunde ist hier inseriert in einen Bestätigungsbrief K. Karls V. vom 6. Mai 1531.

[2]) Nur Pirenne, Geschichte Belgiens III (1907) S. 354 Anm. 2 weist kurz darauf hin.

[3]) Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege 33 ff.

[4]) Außer einem in der Kgl. Bibliothek zu Brüssel befindlichen Exemplare ist mir keines bekannt.

[5]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 453.

Bibliotheken zu finden ist und außerdem das Altflämische dem Verständnis manche Schwierigkeiten bietet. Dank der sachverständigen Unterstützung, die mir von verschiedenen Seiten zuteil geworden ist, glaube ich für die Zuverlässigkeit der nachstehenden Übertragung bürgen zu können. Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinen liebenswürdigen Helfern, den Herren A. Koenaarts und Prof. Dr. Enthoven in Straßburg sowie Herrn Prof. Dr. Roersch und Dr. Henri de Sagher in Gent meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Die beiden ersteren haben die Grundlage für die Übersetzung geliefert, die beiden letzteren das Ganze noch einmal revidiert und einige besonders schwierige Stellen aufgeklärt.

II.

A. Die Armenordnung der Stadt Nürnberg. 1522[1]).

Dem nachfolgenden Text liegt der Originaldruck L 2 zugrunde. Das *kursiv* Gedruckte steht nur in B. Das gesperrt Gedruckte fehlt in C.

0) *Ein erber rat diser stat Nüremberg hat Gott dem allmechtigen zu eeren und in bedachte, das alles christlich wesen auß vermög der gebott Gottes allein stett in einem rechten warhafften vertrawen und glauben gegen Gott und brüderlicher lieb gegen dem nechsten, guter mainung fürgenomen, nun fürhin die armen dörfftigen personen allhie mit zimlicher notturfft zu underhalten und ein christenliche ordnung gemacht, wie hernach volget.*

Us ursachen der grossen

Dem nachfolgenden Text liegt der Originaldruck A 1 zugrunde.

0) Glauben und lieben, wie Christus im Evan. sagt, Mat. am 22., sind die zwai hauptstuck eins rechten christlichen wesens, darin alle andere gepot gottes beschlossen werden, in denen auch alles gesetz und die propheten hangen. Dann Christum zulieben, dem allein zuvertrawen, unnd dem negsten zuthun, wie ich glaub, das mir Christus gethan hat, das ist der eynig recht weg, frumm und selig zu werden, und ist kein anderer. Durch den glauben wurdt ein mensch gerecht lebendig und selig. Ime ist auch nichts mer not dann soelchen glauben zu beweißen. Ja wo der glaub im menschen ist, da kan er nit verborgen pleiben, soender pricht offentlich herauß,

---

[1]) Über die verschiedenen Originaldrucke und ihre genauen Titel vgl. oben S. 243 ff. (35 ff.).

menige verlornes müssiggendes volcks, das von mer landen her in Nürnberg komen und das almusen vast ungötlich nemen [1]), sich darnach mit gemelten almusen leychtfertig in vil sünden [2]) inen selbs auch mer frumer noturfftiger armer leut schade gewesen, auch manig mensch starck vermugent sich aller arbeit und guts thun gar entschlagen und allein dem betel gelebt, auch ire kinde [3]) anders nicht dann bettlen gezogen, dieselben iren eltern haben zutragen müssen, und die kinde frost, hunger und not daneben leyden, das alles leider zu lang gewert und den frumen armen notturfftigen burgern und burgerin diser statt zu nachteyl und abbruch des almusens gereicht. Nun als die heylig geschrifft außweyset, das auß brüderlicher liebe nyemant seynen nechsten bettlen sol lassen, sonder einer dem anderen mitteylen und beholffen seyn etc. Auff solichs hat ein erber radt diser statt Nürnberg eyn ordenung fürgenommen, wie es mit obgemelten haußarmen und andern bettlern hinfur gehalten soll werden, auf das sye weder in kirchen noch auff der strassen kein almusen forderen oder begeren.

und alles was er lebt, würckt und thuet, das richtet er in des negsten nutz, demselben rätlich und hilflich zu sein, wie er sicht das ime Christus gethan hat. Und wo die lieb und werck nit heraus prechen, da ist der glaub gewißlich nit gerecht. Dann die werck der lieb sind gezeugknus des glaubens. Die liebe aber des negsten, wie der angezaigt spruch des evangeliums lauter zu erkennen gibt, ruet darin, das ich alle menschen wie mich selbs liebhaben, das ist, das ich inen hilff, rate, beystand unnd alles gut erzaigen, sie nit nöt leiden, unnd in summa das beweisen sol, das ich wölt das sie mir thun solten, und sie des zuerlassen, das ich von inen geren vertragen sein wölt. Und dise werck der lieb sind die frucht, die aus eynem rechten lebendigen glauben erwachsen, und heissen darumb güt, das sie aus eynem warhafften vertrauen in got fliessen, und dem negsten zu nutz und gut reichen söllen. Es würdet auch (nach anzeig des heiligen evangeliums) eyn jeder christenmensch am jüngsten tag solicher werck halben, nemlich ob er umb Christus willen seine negsten dürfftigen armen und notleidenden geliebt, sie gespeist, getrenckt, beklaidt, heimgesucht, und in summa inen hilff und handtreich erzaigt hab, und nit ob er vil messen gestifft, kirchen gepauet, walffart gethan, unnd andere dergleichen von Christo ungepotene werck geübt hab, rechenschafft geben müssen. Deßhalb ein iglich christenmensch, alles sein leben, thun und lassen zu disem ende richten soll, in got bestendiglich und unzweyffenlich zu vertrauen, und denselben seinen glauben gegen seinem negsten, mit aller brüderlicher lieb, hilff und guttat umb Christus willen zu beweißen.

Dieweil nun in der stat Nürmberg pißher etwo vil dürfftiger haußarmer und notleidender men-

---

[1]) B und L 5 genomen *statt* nemen.
[2]) B und L 5 *nach* sünden: fünden.
[3]) B und L 5 *hinter* kinde: auf.

schen gewest sein, die zu irer und irer verwanten leiplichen hinpringung und unterhaltung, aus not getrungen worden sein, offentlich auff den straßen und in den kirchen zu pettelen und das almusen zu haischen; welches aber unserm glauben nit wenig verletzlich und schmehlich ist (dann was mag unter uns christen glaublosers und schentlichers erfunden werden, dann das wir offenlich geduldeu und zusehen sollen, das die, so mit uns in einen glauben und einer eynigen christlenlichen gemeinschafft versamelt, uns mit allen dingen gleich, und von Christo so kostparlich und teur erkaufft, darumb auch neben uns gleiche glider und miterben Christi sind, not, armut, zadel und kümer leiden, ja offenlich auff den gassen, und in den heusern verschmachten söllen.). So hat ein erber rate vermelter statt Nuremberg söliches alles (wie pillich) zu hertzen gefast, dabey auch bedacht, das sich bishere vil bürger und ander auswendig personen unterstanden haben, das almusen on rechte not und ehafft zunemen, ir handarbeit gar zuverlassen, und allein des pettelens zu behelffen. Auch söllich eingenommen almusen mit müssig geen, und ander sündtlicher leichtfertigkeit zuverzeren, daneben auch ire kinder allein auff den bettel zu ziehen, und dahin zu weißen, ire jugent on alle lernung erberer künst und handtwerck allein mit feyren zuzupringen, den elltern sollichen pettel zuzutragen und darneben frost, hunger und alle hartseld zu leyden. Aus welichem allen erfolgt, das den armen dürfftigen personen, die sich gern mit eren hinpracht hetten, ir narung entzogen, und den unwirdigen geraicht. Auch bey den kindern, so die im pettel und müssig geen auffgezogen, vil schand, sträfflicher handlungen und leichtfertigkeyt erwachsen ist. Und dem allen nach christlicher güter und getreuer meinung, got zu lob, und dem nechsten zu nutz, auch zu abstellung angezeigter beschwerden und leichtfertigkeyt fürgenomen,

die armen dürfftigen personen eynem rate unterworffen, mit zimlicher notturfftiger unterhaltung zufürsehen. Deshalb auch nachvolgend ordnung, wie es sölichs almüsens und unterhaltung halben gehalten werden soll, bedacht.

1) Haben also zwen auß dem rat darzu verordenet, soliche ordenung auff zu richten. Die gemelten zwen vom Rat haben zehen glaubwirdige burger und kauffleut vermant und gebetten, das sye in der liebe gottes und hilff seynes[1]) nechsten wöllen die pflege der bettler ordenung auff sich nemen, darin helffen und raten, das soliche ordenung bestetiget und volzogen werde. Der seynd zehen funden, die das gott zu lob, dem nechsten zu nutz und umb gottes willen, so vil inen müglich zu volbringen angenomen haben. Nemlich sollent zwen pfleger erstlich auß den zehenen ein halb jar das ampt ver//wesen, unnd so einer von den zweyen inn gemelter zeyt kranck oder seyner geschefft halben beladen würd, mag er eynen auß den acht andern pflegern an seyn statt forderen und stellen. Auch ob den zweyen pflegern etwas fürfiele, das sye der acht andern pflegern bedörfften iren rat[2]), haben sye bey inen zu erfordern[3]), und so[4]) die sach der gestalt und bey gemelten nit außfündig möcht werden, sollent die pfleger den zweyen oder

1) Erstlich hat ein erber rate zwen ire ratsfreund, und neben denen außerhalb des rats zehen ander erber stathafft personen aus iren bürgeren verordent und erpetten, die sich mit der verwaltung sölichs almusens allain umb gottes willen und aus brüderlicher lieb, on alle belonung, nutz und genieß; nachvolgender ordnung gemeß beladen haben. Unter denselben zehen verordenten und erpeten eins rats bürgern, sind zwen erkiest, die von zeyt an sölcher furgenomen ordnung eyn halb iar die verwaltung angenummen haben. Und so sich dieselb zeit des halben iars endet, söllen ander zwen aus den achten, wie sie sich des mit einander veraynigen, antretten, das angetzeigt almusen getreulich zu verwesen. Und also unter inen umbgen, mit der bescheidenhait, ob einer derselben verwallter die zeit seins ampts mit schwachait oder anderem obligen beladen were, das er solichem ampt nach gepürnus und notturfft nit außwarten möcht, das er an seiner stat einen andern aus den achten seinen mitverordenten ersuchen mag, sich an seiner stat des ampts zu beladen, und dem, wie ein jeder christenman gegen seinem negsten verpflicht ist, auszuwarten. Und ob sich in solicher zeit einer oder mer felle zutragen, darzu die zwen verordenten der andern acht irer mitverordenten pfleger rats und hilff notturfftig weren, das mögen sie bey denselben süchen. Weren dann dieselben furgefallen sachen also gestalt, das die an eynen erbern rate gepracht werden müsten, als nemlich einen frembden oder

[1]) B ires, C des *statt* seynes.
[2]) B *statt* bedörfften iren rat: rat bedörfften.
[3]) B und L 5 *statt* erfordern: erfragen.
[4]) C *nach* so: sich.

mere, so von rats wegen darzu verordenet, ir sach fürlegen, und so der fal oder straff dermaß gestalt, das für ein gantzen rat gebürt, dahin langen lassen, einem yeden gleych gebürende straff oder underweyß mitzuteylen.

hieigen bürger umb sein verpottene ungehorsam, und ubertrettung angezaigter ordenung zu straffen, oder ander nottürfftige fell belangend, die mögen die zehen verordenten pfleger an die zwen des rats, zu disem allmüsen zu obersten pflegern erkiest, und dann dieselben zwen fürter an einen erbern rate gelangen lassen, und nottürfftigs beschaids und entschieds drauff erwarten, auch söllchem bescheid getreulich geleben.

2) Item es seynd den obgemelten pflegern vier getrew beeydigte knecht zu geben, die iren järlichen lone und solt von gemelten almusen haben, weliche samptlich vor anfang dises almusens mermals durch die gantze statt, Werde und Gostenhoff gangen, alle die burger und burgerin, so das almusen begeren und noturfftig seynd, zu beschreiben, und bey einem yeden zu erfaren, was ein yeder offelicher bettler ongeverlich ein wochen in seynem umlauffenden bettel erobert habe, solichs von den knechten angezeichet ist, weiter was eyn yeder von kinden und was alters und [1]) vermügens sye seynd, solichs auch verzeychet, insonder wo gewachsene kinder, so ir brot mit dienst gewinnen und ir eltern der geraten möchten, dieselbigen in sonderheyt verzeychen [2]), solichen dienst zu schaffen, das die in arbeyt erwachsen und ire eltern entladen. Die knecht fragen auch ein yeden, der almusen nympt, nach bey

2) Den obgemelten pflegern und verwaltern sind auch vier redlich diener oder knecht zugeordent, und mit sündern pflichten verstrickt, dem das inen von den verordenten pflegern iedes mals bevolhen würdet, vleissiglich nachzukommen, das gelt den armen getreulich außzugeben, davon erber rechnung und anzaigung zuthun, und eynich myet, schanck oder gab von den armen oder andern von iren wegen nit einzunemen, oder mit einem oder mer eynich geverlichkait zu gebrauchen. Desselben gelts auch wenig oder vil, mit oder on der armen, den das zuhörig ist, wissen oder willen, in iren nutze nit zu bewenden. Wie dann sölichs derselben vier knecht ayds pflicht, in lenger maynung gar klärlich zuerkennen gibt; welche vier knecht auch mit einer zimlichen erberen besoldung von disem almusen jerlich sollen fursehen werden. Und nach dem sie vor anfang dises allmusens, mer dann zu eynem mal, die gantzen stat Nüremberg, Werde und Gostenhoff durchgangen sind und alle bürger und bürgerin, so des almusens notturfftig, ordenlich verzaichent haben; dabey auch, wie vil ein jeder offentlicher vorsitzender pettler mit seinem wochenlichen petel des almussens ungeverlich ersamelt, wie vil auch ein jeder derselben petler kinder hab, was alters und vermögens die eltern und kinder, und ob die kinder gar oder zum

[1]) C *statt* und: oder.

[2]) *Die Worte* insonder wo *bis* in sonderheyt verzeychen *fehlen in B, wahrscheinlich infolge eines Versehens des Druckers; in L 5 stehen sie.*

seiner nachperschafft, was der man, etwa die fraw mit guten und bäsen sitten herkommen oder in übung seyn, darauß diebstal, kupplery, füllery, spiel und der geleychen vil übelthat erfaren und verzeychnet werden. Also das etwa dem man das almusen und nit der frawen, etwa der frauwen und nit dem mann geben würt, und da//bey dem vorgerattenen [1]) verbotten bey grosser pen, das dem, so das gereycht würt, dasselbige nicht zu nötigen noch im das almusen abzutringen. Auch so haben die knecht leut [2]) ires eyds bevelch, nach irer discretion, noch dem sye die noturfft eines yeden schon [3]) inen zu geben. Jedoch laut ires ersten anfanges [4]), wie obgemelt ongeverlich. Wo sye aber bey einem oder mer armen mer [5]) noturfft dann erstlich verzeycht ist, funden, sollen sye das den zweyen pflegern ansagen, die inen alsdann weyter befelch darinnen geben werden. [Sich [6]) haben auch zwen frumm priester umb gottes willen verwilliget, so es not sey, mit den knechten zu gehen, die armen zu besichtigen, und was sye für notürfftigt und enderung befinden, den pflegern so anzusagen.] [7]) Es ist die gantze statt, Werd und Gostenhoff tail also geschickt, das sie mitt dienste unnd irer handtarbait ir brot erobern und ire eltern derselben geratten mügen. Welche auch in sünderheit darumb beschriben werden, inen durch die verordenten pfleger und ire knecht bey handtwercken und andern dienst zu schaffen, damit sie in arbait erwachsen und sich mit der zeit on das almüsen hinpringen mögen. Neben dem haben sich auch die angezeigten vier knecht bey den umbsessenden nachbauern diser petler oder armen leut erkündigt, und ordenlich verzaichent, in was gueten oder bösen leymunds dieselben armen gewest und noch seyen, ob sie ire tag mit erbern hendeln oder mit diebstal, kuplerey, fullerey, spill und andern dergleichen offenlichen lastern zupracht haben, auff das dieselben berüchtigten, durch reichung des almüssens in irem süntlichen leben nit gesterckt, sonder in entziehung desselben, ursach gegeben werd, sich von dergleichen lastern zu einem erbern, gotßförchtigen, christenlichen wesen zu keren, und des allmüssens dadurch vehig zu machen. Oder das zwischen den frümen und gotlosen mit dem almusen ein pilliche sünderung gemacht und etwo dem mann, und nit der frawen, oder der frawen und nit dem mann, nach gestalt irer beder oder ir eins erberen oder unerbern wesens, das almusen geraicht und dem ungeraten verpotten werd, dem andern solich entpfangen almusen nit abzunötigen; so soll der vermellten vier geschwornen knecht ampt das sein, das almusen, wie das von den verordenten pflegern einer jeden dürfftigen person gemeß irer dürfftigkait, kinder, wesens und haushaltens taxirt und inen auszutailen bevolhen ist, wochen-

[1]) B und L 5 *statt* vorgerattenen: ungeraten.
[2]) B *statt* leut: laut.
[3]) B und L 5 *statt* schon: sehen.
[4]) B und L 5 *statt* anfanges: ansagens.
[5]) armen mer *ist in B offenbar aus Versehen fortgelassen.*
[6]) C *statt* sich: so.
[7]) *Die in* [ ] *stehenden Worte fehlen in B; in L 5 sind sie nachträglich ausgestrichen.* In B steht dafür: „was sie doselbst für nottorfft und enderung befinden, darnach wirt weyter mit den armen gehandelt."

in vier teyl geteylt, und we-
licher ein wochen in einem
vierteyl außgibt, der gibt die
andern wochen in dem andern
vierteyl auß, auff das, das sye
sehen, wie und was seyn ge-
sellen vor an dem ort auß-
geben haben, und so sich
einige clage erfunden[1]) wolt,
dasselbig bey dem schuldigen
straffen[2]).

lich auszutailen, nemlich ein jeder
derselben knecht, in seinem vier-
tail oder gezirck (dieweil die stat
Nürmberg, der marckt Werde und
Gostenhoff, in vier tail oder gezirck
getailt sind); und welcher unter
den vier knechten ein wochen in
eynem der vierteil außtailt, der
sol das die andern darnach volgen-
den wochen in der andern quar-
tier ainem thüen, und also von
wochen zu wochen, von knechten
zu knechten umbgeen, damit ein
jeder[4]) knecht des anderen seins
mitgesellen aufseher sey und sich
jedesmals geverlichkait, fleiß oder
unfleiß desselben seins mitgesellen
zu erkündigen hab, und ob er
ichts geferlichs erfund, das den
verordenten pflegeren bey seinen
pflichten fürderlich anzuzaigen,
die alßdan bevelch haben sollen,
den schuldigen nach gestalt gever-
licher oder ungeverlicher seiner
verhandlung mit urlaubung oder
in ander weg zu straffen, oder
das eynem erbern rate zu straffen
heymzustellen, und wo die bemell-
ten vier knecht uber kurtz oder
lang durch todsfell oder in ander
wege bey den armen leuten ende-
rung oder verrere noturfft, dann
sie anfencklich in verzeichnus ge-
pracht haben, erfinden würt, das
sollen sie den zweyen pflegeren
oder verwesern, so dazumal im
ampt sind, ansagen und dorauff
ferners beschids erwarten.

3) Item es muß auch ein
yeder man oder weyb, so das
almusen begert, eyn offelich
zeychen tragen, und wo des
eynes one soliche zeychen be-
funden würde, hatt es seyn
ernstliche straffe, auf das
sye wyrtzheuser und tafernen
scheuhen und meyden, auch
andere unzymliche ort. Man
würt auch in den tafernen,
da vor die armen irs gelts[3])

3) Item ein jeder man oder weyb,
so des almusens begeret und auff
besichtigung der vier knecht not-
turfftig ist, soll ein offenlich messin
zaichen hierzue in sonders gemacht,
zu tragen schuldig und doch den-
selben allen und itzlichem in ge-
mein und sonders verpotten sein,
in der stat Nürmberg, zu Werde
und Gostenhoff weder auff der
strassen, kirckhoffen, in den kir-
chen oder heuseren durch sich
selbs, ire zugewandten oder andere
zu petteleu, außerhalb der zweier,
nemlich aller hayligen und aller

[1]) B und L 5 *statt* erfunden: erfinden.
[2]) B und L 5: zu straffen.
[3]) B und L 5 *statt* gelts: pettels.
[4]) Die Vorlage hat infolge Druckfehlers eyder statt yeder.

vil unützlich on worden seynt, verbieten der keinen mer [1]) bewirten oder herbergen, sonder welicher [2]) trincken oder zeren will, solichs bey seynem weyb und kindern zu thun, damit vil spils, füllerey und unnützes verzerens [3]) verkommen [4]) abgestelt würt.

seelen tag, die eynem jeden, er sei burger oder gast, des offentlichen pettellens halben frey sein, wie mit alter herkummen ist, sonder sie sollen sich an dem, das inen also durch eins rats verordenten pfleger oder ire zugebene diener geraicht wurdet, benügen lassen. Welliche aber also on ein zeichen oder in der statt, zu kirchen, strassen oder in heuseren petlend befunden, den sol die stat Nurmberg oder eins rats gepiete verpotten oder sie sunst nach gestalt irer ubertrettung gestrafft, und darzu ine die zeit derselben straff eynich almusen nit gereicht werden. Auff das durch sölich zeichen tragen verhüt werd, damit die armen offenliche tafern wirtsheuser und ander unzymliche ort für und fur zu besuechen, und das ir zu abbruch irer armen weyb, kinder und zugewandten unnutzlich zu verzerenn, müssig steen. Es hat auch eyn erber rate in den tafern und an den orten, alda etwo vil auß den offenlichen und heymlichen petlern vor diser furgenomen ordnung das ir unnutzlich verschlempt und verspilt haben, ernstlich lassen verpieten, eynichen derselben oder andere petler fürohin derselben gestalt nit mer zubewirten oder zu halten. Sonder welcher armer je drincken oder zechen wil, dem sol solichs bey seinem weib kindern oder heuselichen wonung zu thun unverpoten sein, auff das dergleichen fullerey, spill, gots lestern und andere ubelthaten, so auß solichem teglichem zechen ervolgen, abgestelt werd, und das almusen dester weitter und reichlicher ersprießen müg.

4) Item wo sich eeleut finden, die nit bey einander sonder an der unee sessen und das almusen begerten,

4) Item würden sich unter disen armen ein oder mer eeleutt befinden, die außerhalb redlicher erlaubter ursach nit bey einander wönen wolten oder sunst an der

[1]) C *nach* mer: zu.

[2]) B und L 5 *nach* welicher: ye.

[3]) C *statt* verzerens: zerens. (Die Bemerkung von Waldau IV 431 A. 2 ist unrichtig.)

[4]) B *statt* verkommen: fürkommen und.

denen // soll nichts geben werden, sye kommen dann, wie sich gebürt, zusamen und leben wie eeleut.

5) Item es werden sich auch vil frummer hauß armer leut finden, die sich bettlens schämen und doch on hilff nit bleyben mögen, denselben ir heymlich almusen mit disem abgeschnitten würt; dieselben sollent durch die pfleger selbs besichtiget werden und darnach sehen nach gestalt irer armut, irem einem [1]) ein zymlich hilff zu thun, auch dieselbigen in sonderheit als die ungezeycheten ynschreyben und verrechen, wie es den pflegern gebürt.

6) Item so etwo haußarm leut, die sich des bettlens oder des zeychens zu tragen schämpten, etwan iren eltern oder irem hantwerck zu eren, denselben mag durch mittel andrer personen zymlich hilff auß disem almusen gereycht werden und denselben ein sonder rechnung gehalten werden.

7) Wo sich aber eeleut finden, da etwo der man des almusens noturfftig und die fraw [2]) ir brot gewinnen möcht und das almusen nit begert oder das zeychen tragen wolt, oder ob die fraw des almusens noturfftig und der man nit,

unee sessen, denen sol eynich almusen nit gereicht werden, so lang biß sie einander, wie pillich und von got gepotten ist, widerumb eelich beywonung thun und sich eeleutten gemeß erzeigen.

5) Item dieweil sich sonders zweyffels vil frommer haußarmer dürfftiger personen finden werden, die sich auß gutten christlichen ursachen pettelens schemen, und doch on leipliche hilff und handtreich nit leben mögen, welchen auch durch dises almusen ir underhaltung abgeschnitten würd, desshalb auch die notturfft erfördert, söliche personen alls pillich nit mynder dann andere offenliche petler mit zimlicher handtreich und hilff zu bedencken: Darumb ist verordent, das die pfleger söliche heimliche notleidende personen selbs besichtigen, die in sonders verzeichenen lassen und inen nach gestalt irer dürfftigkeit, damit sie ernert und undrerhalten werden, pilliche hilff mittailen und söliches dann nachmalen den öbersten pflegeren anzeigen unnd verrechenen söllen.

6) Dergleichen soll es mit denen, so sich iren frömen oder erbern elltern, auch iren handtwercken zu eren, das zeichen zutragen, oder offenlich zu pettelen schemen würden, auch gehalten und denselben, auß bevelche und verordenung der pfleger in geheymb unnd ungeoffent, durch mittelpersonen von disem almusen geholffen werden; davon die pfleger gleicherweiß eyn söndere rechnung halten söllen.

7) Würden sich aber eeleut befinden, unter denen das ein auß schwacheyt, armut unnd unvermögen, sein narung nit gewynnen möcht, und darumb deß almusens notturfftig, das ander aber seins leibs und gesünds halben vermöglich und zu arbeit geschickt, darumb eß auch des almusens unnotdurftig were, deßhalb auch kein

---

[1]) B *statt* irem einem: inen. C *nach* einem: yeglichen.
[2]) B und L 5 *nach* fraw: noch.

wie obstat, soll man dem noturfftigen das almusen mitteylen und im das zeychen zu tragen geben und das ander das zeychen zu tragen nit schuldig seyn, yedoch dasselbig seyn treu geben [1]), sich solichs almusens, so seynem mitgemabel [2]) geben würd, nit [3]) geniessen noch zu behelffen. Es sol auch das, so das almusen nympt, fleyß thun, so bald es soliches almusens geraten mag, das zeychen wider uberantwurten und solich almusen auffsagen.

zeichen tragen wollt, so soll dem krancken dörfftigen das zeichen zu tragen bevolheu, und darauff zymliche unterhaltung mitgeteilt, das ander aber solichs zeichens zu tragen erlaßen werden, doch das es den pflegern oder iren dieneren anrure, sich mit seiner handt arbeit selbs, on mithilf dises almusens, so seinen miteegenoßen, wie itzo vorlaut, gereicht würdet, zu erneren, damit abermalen solichs almusen den unnotdurfftigen nit gegeben und den dürfftigen entzogen werd. Es soll auch dieselb person, so das almusen also entpfacht, so bald eß des almusens durch seins ehegenossen handtarbeit und narung oder besserung seiner schwacheit geratten mag, sein entpfangen zeichen, zum almusen verordent, den pflegern oder dienern wiederumb uberantworten und sich des almusens entschlagen.

8) Item weyter ist verordnet, das man in den fünff schulen nit mer armer schuler soll halten oder singen lassen, dann wie hernach steet. Nemlich zu sant Sebolt, sant Laurentzen und im spital in yeder viertzig schuler, zu sant Egidien dreyssig unnd zu Werde zehen schuler. Dise hundert und sechtzig schuler sollent auch ire zeych // en tragen und sunst kein ander schuler bettlen oder noch [4]) brot singen, bey einer straff, so daruff gesetzt ist. Sye sollen auch sunst nichts auß dem almusen haben.

8) Und dieweil in den fünff schulen alhie, bißher eyn mercklich anzale armer schüler oder pauperes, die sich mit irem gesang und umblauffen in der stat des pettelns beholffen haben, gewest sein, dadurch aber vil jungen wolgeschickten personen ursach geben ist, allein dem pettel obzuligen, ir gluck und schicklichkeit zu versaumen, und also in sölchem pettel und müsiggeen zu erstarcken und alt zu werden, das sie nachmalen zu erberen künsten, gutten geschickten lernungen oder handtwercken gar beschwerlich haben kummen mögen, und auß der not, damit sie sich erneren und dem mussiggeen stat thun möchten, gedrungen sein, ungelerte münch und pfaffen zu werden und alß unverstendige plintenleiter andere neben inen zu verfüren: Sölichs und andere beschwerden, so hieraus erfolgen mögen, zufürkumen, hat ein erber rat güter meynung der zale sölicher schüler eyn zimliche

[1]) L 5 *statt* seyn treu geben: mit trewen anruren.
[2]) B und L 5 mitgemahel.
[3]) B und L 5 *nach* nit: zu.
[4]) B *statt* oder noch: noch nach.

maß gesetzt und nemlich verordent, das die schulmaister sanct Sebald, sanct Laurentzen und des Spitals schulen, ir jeder nit mer dann viertzig, zu sanct Egidien dreyßig, und zu Werd zehen armer schüler oder mendicanten halten, die auch ire zeichen tragen, und außerhalb derselben gezeichenten anzale keinem schuler zugelassen sein soll zu pettlen oder nach brot vor den heusern zu singen, bey einer sondern darauff gesatzten peen und straff. Es soll auch denselben zugelaßen schulern von disem almusen ferner nichts volgen, dieweil sie sich on das durch ir singen vor den heusern wol notturfftiglich behelffen mögen.

9) Item ob es sach were, das sich ettlich arme priester funden, die das almusen auch begerten, denen soll das nit gereycht werden, auß ursach, das sye solicher ordenung ser wider und zu nachteyl reden und hindern, besorgen, inen gehe durch dises almusen ire presentz[1]) ab. Es seynd auch so vil priester wol hie, so einer oder zwen arm funden würden, das die andern den zweyen beholffen mögen seyn, so alle Tag der ettliche, so presentz ynnemen, eyn oder zwo derselben presentz dem noturfftigen geben und lassen solichs also umb gehen von eim zum andern, so mögen sye der mere den eyn[2]) enthalten.

9) Item ob sich arme priester fünden, und dises almusens begeren würden, den sol sölchs aus gutten ursachen und darumb nit geraicht werden, das irer der geistlichen canones selbs verpietten, und schmelich anzeigen, das die priester dem offenlichen pettel obligen söllen. Damit dann dieselben priester nit ursach haben das wort gottes (darumb sie allein leiplich unterhalten werden söllen) zu verlassen und dem geyl und pettel anzuhangen, oder das die, so außerhalb des priesterlichen stands, durch ander erber wege ir narung wol süchen und haben mögen, nit dester mer bewegung nemen, sich allein auff söllich müssig geen und den pettel zu legen, und den armen durfftigen das almusen zu entziehen, so söllen sie durch raichung des almusens zu sölchem nit gesterckt, sonder wo sie leyplicher unterhaltung und narung notturfftig sind, von andern priestern diser stat, die mit beneficien, jerlichen einkumen, teglichen gefellen und notturfften fürsehen sein, pillich unterhalten werden, wie ein jeder christ, fürnemlich aber die gaistlichen, die zur barmhertzigkeit und brüderlicher hilff vor andern geneigt und bereit sein söllen, auß brüderlicher lieb on das zuthun ver-

[1]) B und L 5 *nach* presentz: und geyl.
[2]) B und L 5 *statt* mere den eyn: meer dan einen wol.

pflicht sein. Immassen dann dieselben priester, wo sie an einander handtraichen wöllen, gar geringlich und on alle beschwerd thün mögen.

10) Item es würt verordnet werden, so sich kranck leut als febres[1]) oder ander kranckheyt, desgleychen arme kintbetterin, so in disem almusen verzeichnet seynd, funden, die zu noturfft und enthaltung einicherley labung oder hilff der apotecker bedürfften, doch zymlicher und noturfftiger weyß, dieselben sollen zu der knecht einem, so darzu verordnet seynd[2]), der soll dieselbigen noturfftigen personen besichtigen. Und so da noturfft erscheynt, inen in der apotecken darzu verordnet zymlich labung machen lassen.

10) Item die pfleger dises almusens söllen auch bestellen und verordenen, ob unter den verzeichenten petlern und hausarmen leuten, die mit dem fieber oder ander kranckheiten beladen, desgleichen arm kindtpetterin irer schwaheit halben einicherley artzney und labung notturfftig würden, das sie sölichs der verordenten knechten eynem ansagen; wo dann derselb knecht auff besichtigung die notturfft erfindet, sol er dem krancken oder dürfftigen sölichs von dem almusen aus den apotecken zu Nüremberg verschaffen.

11) Item mit den[3]) frembden herkommenen bettlern[4]), so nit burger oder burgerin hie seyndt, die sollen von Egidii an nicht mer hie bettlen. Und das zu verkommen, würdt man under allen thoren leut haben, die soliche abweysen und inen die ordenung, wie es an den thoren angeschlagen, verkünden, sich darnach haben zu richten. Unnd wie wol soliches ernstlich[5]) nicht gar fürkommen mag werden und[6]) ettlich fremde

11) Item es sol auch allen frembden oder außlendigen petlern, so in der stat Nüremberg, Werd oder Gostenhoff nit bürger oder bürgerin seyn, verpotten sein, der end eynem, desgleichen vor der stat Nürenberg, innerhalb der landtgraben oder landtwere zu pettlen oder sich mit hütten, geheuß oder ander pfleglichen wonung daselbst niderzuthuen und zu enthalten. Deshalb auch unter alle thor der stat sünder personen verordent worden sein, dieselben frembden petler abzuweisen und ine eins raths verzeichente ordenung, an die thor angeschlagen, zu verkunden, aus ursachen, das sich durch disen schein allerley verdechtlicher sträfflicher personen

---

[1]) B *statt* febres: fibrig.
[2]) B und L 5 *statt* seynd: ist, geen.
[3]) C *statt* mit den: die.
[4]) C *statt* bettlern: bettler.
[5]) B und L 5 *statt* ernstlich: erstlich.
[6]) B und L 5 *nach* und: etwan.

bettler heryn kommen und sich bettlens understünden, auff soliches werden die alten zwen // bettelrichter noch ein zyt, bitz es in ein[1]) gebrauch kumpt, an dem ampt bleyben, denselbigenn frembden auß der statt zu gebieten. Wo sich dann deren ettliche finden, die vor anfanges diser ordenunge hie gewest oder darnach unwissen[2]) her kommen und ein noturfft bey dem selbigen erkandt würde, sollen dieselbigen frembden zu den[3]) vier knechten einem bracht werden, der alß dann gelt haben würdt, einem yeden nach gelegenheyt seyner noturfft zweintzig[4]) oder[5]) viertzig pfenning geben, mehr oder minder, doch iren namen beschreyben und inen alßdann das bettlen in der statt bey hoher buß verbieten. Unnd soll gemelter knecht, so solichs gelt außgibt, den pflegern by seynem eyd verrechnen. Welicher gemeldter frembder bettler uber soliches verbott sich hie mit bettlen wider funde unnd begriffen wurde, der würt in eynes erbern rats ernstlich straff fallen. Sich solte auch kein frembder bett-

oder diejhenen, so gleich den bilgram von einer stat zu der andern lauffen, weib und kind sitzen, verderben und hunger leiden lassen, unterschlaiffen mögen. Ob sich aber uber das einer oder mer petler in die stat eindringen und, unwißend diser eins rats ordenung, offenlichs pettlens untersteen würden, die söllen durch die zwen allten amptleut oder pettelrichter (so vor diser fürgenomen ordenung in iren ämpten uber die pettler gewest seind und noch ein zeitlang, bis sölliche ordnung in ein recht wesen gepracht. bleiben sölle[n]t) abgewisen werden. Were dann unter denselben einer oder mer, die vor anfang diser ordenung in Nüremberg gewest oder, wie itzo gehört, unwißend herein kummen, und so nöttig weren, das sie on zymliche hilff nit außkommen möchten, söllen sie durch die zwen pettelrichter zu der vier knecht eynem gepracht und von denselben mit billicher notturfft, das sie fürter komen mögen, fürsehen, ire namen ordenlich auffgeschriben und das außgegeben gelt den pflegern getreulich angezeigt und verrechent, und alßbald denselben pettlern das petteln in der stat und landtwere bey sündern bueßen verpotten werden. Wo dann einer oder mer derselben pettler söllich gepot verprechen und alhie widerumb petlend betretten würd, der sol darumb eynes rats ernstliche straff nach gestalt seyner verachtung und übertrettung gewarten.

---

[1]) B und L 5 *statt* bitz es in ein: biß in.
[2]) B und L 5 *statt* unwissen: unwissend.
[3]) B und L 5 *statt* den: der.
[4]) B und L 5 *vor* zwaintzig: ein.
[5]) B *statt* oder: in.

ler umb die gantze statt in der landtwer mit hütten oder anderm geheuß, sich da auff der straß zu enthalten, nit nider thun noch bleyben.

Von dem einkumen diß almusens.

12)[1] Und damit das gemein volck geraitzt werd, ir handtraich und hilff zu disem großen dapfern almusen dester statlicher zu thun, so sollen sie durch die prediger auff den cantzlen zu sölichem getrewlich und mit ernst umb Christus willen ermanet unnd nachvolgend in anderen iren predigen des on underlaß erinnert werden; wie auch wol die nottürfft erfordert, dieweil der teufel nit feyert, dyses und andere dergleichen gute werck durch sich selbs und andere sondere personen, denen von ires eygen geytz, genieß und vorteyls wegen solch almusen gantz wider und entgegen ist, zum höchsten zu verhindern, und ist auch ungeverlich vierzehen tag vor anfang solicher ordenung dasselb almusen durch alle prediger offentlich auff den cantzeln nachvolgender verzeichnus gemeß verkunt worden: Eyn erber rat diser stat hat guter meynung und in bedacht, das auß vermög der gepot gottes alles christlich wesen allein stet in eynem rechten vertrauwen und glauben gegen Got und brüderlicher lieb, hilff und hantraich gegen dem negsten, furgenomen, die armen dürfftigen personen in diser stat mit zymlicher notturft zu unterhalten und damit das offenlich betlen in den kirchen und auff der gassen abzustellen; haben darumb ein löblich christlich ordenung bedacht, welcher gestalt dieselb unterhaltung der armen wochenlich bescheen sol, zu solichem auch etlich erber stathafft personen verordent, diß löblich christenlich gut werck ordenlich und mit dem pesten bestendigesten füg zu volziehen. Dieweil

[1]) Dieser Artikel fehlt in Fassung C, L, B.

aber unser seligkeit entlich ruet auff haltung und hanthabung der gepot gottes, welliche auch eynen jeden christenlichen menschen zu dergleichen hilff und erzeygung brüderlicher lieb gegen dem negsten on mittel verpinden, so werden euwer andacht hiemit ermant, in der lieb unsers herren Jesu Christi, das ir ewer allmusen, hilff und handtraich zu disem löblichen fürnemen mittailen und das in die truhen oder kasten, so hierzu verordent und in etlichen kirchen gesetzt sind, einlegen oder denihenen, so ein erber rat zu einnemern und außtailern dises almusens angesehen hat, uberantworten wöllet. Darumb werden euwer lieb sonders zweyfels bey got dem almechtigen ewiger untödtlicher belonung gewarten und ein hoch christenlich und gut werck fürdern.

13—14) Item solichem almusen zu gut seynd vil alter herkommen[1]) almusen abgesetzt, nemlich den kirchen gebeuwen, den sundersiechen, den fündelkindern und deren gleychen, denen man in der[2]) kirchen offelich mit tafelen und lauten geschrey gebettelt hat, dann gemelte almusen in kirchen vor mit stöcken und kasten dar zu gehören[3]) versehen seynd. Desgleychen die glöckner der sundersiechen abthun, dann die sundersiechen und fündelkindt sunst außkommen haben. Es sol auch hinfür alle frembde samlung zu altaren, zu glocken und der gleychen nit gestatt werden. Sich[4]) werden auch die alten gestifften spenden

13) Daneben hat ein erber rat disem almusen zu gut alles anders almusen, sammelen und petteln, so bißher etwo vil jar offenlich mit dem tefelein und lautem geschray in allen kirchen alhie den sundersiechen, findelkindern, kirchengepeuen, spitalen und dergleichen almusen und stifftungen zugut gepraucht ist, deßgleichen das sondersich petteln der glöckler[5]) auff den strassen gentzlich abgestelt, dieweil dieselben almusen on das mit casten in den kirchen versehen sein; und sol furohin in den beden pfarkirchen zu Nürmberg nit mer dann ein secklein an einem stenglin, mit der petler zeichen verzeichent, durch frumm erber person, die sich solichs umb gottes willen zuthun unterstanden haben, alle sontag und gepante feyertag umbgetragen und darein zu disem almusen getrewlichen gesammelt, auch das gesamelt gelt jedesmals den verordenten pflegern geantwort oder in den negsten casten, die in den

---

[1]) B und L 5 *statt* herkommen: herkomner.
[2]) B und L 5 *statt* der: den.
[3]) B und L 5 *statt* gehören: gehörend.
[4]) C *statt* sich: so.
[5]) D. h. das Betteln für die Sondersiechen (Aussätzigen).

unnd seelbadt[1]) mit der zeyt auch in die[2]) almusen geben; was aber hinfür von spenden und seelbadt[3]) geschafft werden, in das almusen kommen, dann solichs ye nit bas dann durch // die geschworne knecht[4]) außgeben und außgericht werden, wie das ein yeder ermessen mag.

beden pfarren und unser frawen kirchen mit gemalten tafelein zu solichem almusen insonders gesetzt und verordent sein, eingelegt werden. Und damit das gemein volck ursach hab, sich mit lieb und hilff des negsten, den gepotten gottes gemeß, zu halten, so sollen hinfur die petler oder samler, die zu kirchen, altaren, glocken, tafeln und andern dergleichen gezierden in der stat Nürmberg mit wißen eins rats offenlich gepettelt haben, nit mer zugelassen werden; und sollen die verordenten pfleger den armen sundersiechen menschen, findelkindern und, ob es not were, den dürfftigen menschen im spital alhie von wegen obgemelter abstellung der kirchentafelin jetzuzeytten von disem almusen zymlich ergetzung thun.

14) Gleichwol wil ein erber rat auß guten ursachen die alten hievor gestifften spendt und seelpad in irem wesen wie bißher beruen lassen, des versehens, das die mit der zeyt auch in dises almusen gezogen werden sollen. Was aber furohin von spendten, seelpaden und dergleichen geschafft würdet, die sollen alle in dises almusen gepracht, dieweil dieselben spendt und seelpad nit fruchtparlicher und gleichmessiger dann durch die geschwornen knecht, wie ein jeder ermessen mag, können außgetailt werd[en]. Dabey hat auch ein erber rat verordent und dem kirchenmeyster sant Sebalds pfarkirchen zu Nürmberg bevolhen, das er die dreyzehen gestifften alten spendt, so er jerlich von der kirchen außgeben hat, nemlich ein jede derselben spendt vier sumerin korns, das in summa trifft zweiundfunfftzig sumerin, den pflegern des reichen almusens uberantworten, die sollen söllich getreid zu gemeltem almusen verpachen, und den pflegern dises großen almusens alle jar für ein jedes derselben sumern spendt korns anderhalben

[1]) B *statt* seelbadt: seelgerten.
[2]) B und L 5 *statt* die: das.
[3]) B *statt* seelbadt: seelgerten.
[4]) B *nach* knecht: mag; L 5: mocht.

guldin raichen, die es furter unter die verzeichenten haußarmen leut und schuler, uber ir gepurliche anzale, so inen sunst wochenlich von almusen geraicht würdet, außtailen und die armen ermanen lassen, Got für der stiffter seelen zu pitten.

15) Item die hauß armen leut, so das gestifft reych almusen nemen, auch die ellenden Frantzöser, nemen nichts von disem almusen, er[1]) were dann einer, so das reych almusen hat und darneben so gar notturfftig, dem möchte zymlicher weyß hilff beschehen. Solten auch die Frantzöser zukünfftig in mangel gespürt werden mer dan yetzt, den soll von disem almusen auch geholffen werden.

15) Und weliche burger oder burgerin das gestifft reich almusen wochenlich entpfahen, deßgleichen die personen, so mit der kranckheyt der frantzosen beladen, sollen dises almusens, dieweil sie sunst ir notturfftig fursehung, unterhaltung und pfleger haben, nit entpfencklich sein, damit den andern notleidenden dadurch nichts entzogen werd; es were dann, das einer oder mer derselben personen so nötig weren, das sie mer hilff bedürfften, oder das das almusen der frantzosenmenschen in abnemen wachsen, derhalb es merer hilf notturftig würde, alßdan solt ine von disem almusen nach pillichkeit auch geholffen werden.

16) Item[2]) so es gott fügen wolt, das diß almusen mit gutem rat volzogen und enthalten möcht werden, also das ein uberfluß[3]) an barschafft erfunden würd, des man zu obgemelten almusen geraten möcht, solte derselbige uberfluß[3]) zu eim andern nit minder dann das obgemelt almusen reychen etc. Nemlich wo etwa[4]) frumm handtwercksleut, so sich mit harter schwerer arbeit gern ernerten und aber, das sye so gar kein anfang gehabt einigen vorrat

16) Item wo mit der zeyt durch hilff frommer christenlicher, gotliebender personen oder durch stifftung, testament, und seelgeret solich almusen dermassen in merung erwachsen, das uber die wochenliche außgab und verlegung an barschafft uberschus erscheinen würd, das sol gleicher weis zu ubung und erhaltung brüderlicher lieb und des negsten nutz, hilff und notturfft, nachvolgender gestalt gepraucht werden. Nemlich mit solichem armen frumen handtwercksleuten, die sich und die iren mit irer handtarbeit gern ernerten und doch zu solichem keinen anfang oder verlegung haben, deßgleichen andern frumen burgern, die heymlich not leiden,

---

[1]) B und L 5 *statt* er: es.

[2]) Am Rande des im Germ. Museum zu Nürnberg befindlichen Exemplars steht von einer Hand des 16. Jahrh. (erste Hälfte) die charakteristische Notiz: „Es sein die handwerksleuth noch auf diese stundt ob 500 f. im dis almussen schuldig, haben ein tails als bald in susen [= junger Wein, Most] und andern wein verzecht; meine herren seindt gewitzigt." Die Worte „meine herren" lassen darauf schließen, daß die Notiz von einem Nürnberger Kanzleibeamten herrührt.

[3]) B und L 5 *statt* uberflusz: überschusz.

[4]) L 5 *nach* etwa: arm.

ires handels zu machen oder ja etwan mit vil kindern uberfallen und doch das almusen nit nemmen sonder stets in gottes hoffnung leben und bleyben, denselbigen soll mit sonderm fleiß nachgefragt werden, ob die nit spilen, sauffen oder ander unerlich wesen an inen haben. Wa man dann der frummen wyßt und findet, denen möcht alßdann mit einer zymlichen hilff vier oder[1]) zehen güldin mer oder minder geholffen und inen das gelihen werden, auff bequeme zeyt das wider zu bezalen; mit solichem manicher verzagter auß grosser not in wolfart kommen mage und fleyssiger dann die offen bettler verbotten. So dann der lehen eins oder mer außblibe und nit bezalt würd, das müst got auch für[2]) gut annemmen.

mit kindern uberfallen und sich des petelns schemen, denen auch in sonders, ob sie spielen, prassen oder sonst ein unerber wesen furen oder nit, mit vleys nachgefragt werden sol, zuhelffen mit vier, sechs oder zehen guldin, mynder oder mer, wie die pfleger das, nach gestalt eins jeden armen oder notleidenden wesens und handels, fur not ansehen und taxiren werden; denselben, den also geholffen und furgesetzt, sol auch ein gepunden werden, ob sich mit der zeyt ire sachen zu solichem gluck und narung richten, das sie widerumb vermöglich wurden, den pflegern solich gelt zu bequemen leidlichen fristen widerumb zu uberantworten; ob aber solichs nit jedesmals beschee, das sol im namen gottes, dem solichs zu eeren gethan ist, auch für ungeverlich geacht werden.

17) Man ist auch in anschlegen, wo das gemelt almusen also am werdt zunemme, das man des zu thun fug hatt und etwa den hantwercksleuten ye[3]) gemacht pfenwert und // ware auß ursachen der krieg oder ander leüffen verlegen und da[4]) nit zu gelt bringen möchten, und doch iren knechten und helffern nit verloben[5]) dörfften oder durch die verleger der hantwerck so gar getrungen solten werden. Das

17) Deßgleichen möchten auch die verordenten pfleger, ob das almusen mit der zeyt so vermöglich würd, abermalen ein ander werck christlicher lieb und hilff dergestalt uben, das den hantwercksleuten diser stat ire gemachte arbeit oder pfenwert, wo sie die furfallender kriegs oder ander leufft halben nit vertreiben oder zu gelt machen könten, oder durch ire verleger so hart gedrungen wurden, soliche ire arbeit mit schaden hinzugeben, durch einen verstendigen, so die pfleger darzu verordenen, angenomen, ordenlich auffgeschriben, in ein sonder bestandhauß darzu ver-

[1]) B und L 5 *statt* oder: in.
[2]) B *statt* für: ver.
[3]) B, C und L 5 *statt* ye: ir.
[4]) B, C und L 5 *statt* da: die.
[5]) B und L 5 *statt* verloben: urlauben.

alles zu fürkommen, da mit[1]) man ein hauß und ein recht verstendigen man zu wegen bringen und alß dann den genanten hantwercksleuten ir ware und pfennigwert abnemen, in ordnung[2]) beschriben, und was hundert güldin wert ist, im achtzig gülden darauffleyhen und im da bey sagen, daß er fleyß damit hab, seyn pfenningwert in halb oder jarsfrist oder ehe, so er[3]) füg mag[4]), zu verkauffen und als dann die achtzig gulden zu danck bezalen und weiter kein schaden leyden. Damit manig hantwerck, das sunst getrungen, in wyrden bleyben möcht, auch zu nutz gemeyner statt kommen, damit das hausieren auch abkeme und manicher ein frumm weib behielt.

ordent gelegt, und dem handtwercker der also abgeholffen werden. Wo dieselben pfenwert oder arbeit hundert guldin wert were, das dann dem, so die zugehörig seyen, piß in achtzig guldin ungeferlich darauf solt gelihen und gereicht werden, mit dem bevelhe, das er fur sich selbs den pesten vleis thun wolt, soliche angenomene und beschribene pfenwert und ware in eynem halben jar oder ehe, wann das mit fueg und seynethalben on grossen schaden bescheen möcht, zu verkauffen und zu vertreiben und dagegen das außgelihen gelt zu erlegen und zu bezalen; damit möchten die handtwerck dester in pesseren wirden bleiben und die handtwercker oder arbeiter ire werckstatten und ehalten [!] erhalten und vor kunfftigem verderben verhüten; es wurd auch damit das gemein hausiren, so die hantwercker allenthalben in den wirtsheusern und sonst zu Nürmberg bißher auß not und armut, zu vertreibung irer arbeit, haben fürnemen müssen, einen großen teyl abgestelt un dadurch allerley schand, unere und nachrede der weyber und tochter fürkummen.

18) Item so (wie vorgemelt) uberfluß[5]) an gelt sich finden wurd, möcht zu zeyten, so das korn in minderm gelt were, des ettlich meß[6]) für kauffen, mit dem denen, so diß almusen nemen, auch beholffen möcht werden, nach rat der herren und pfleger diß almusens.

18) Die verordenten pfleger mögen auch von dem uberschuss und zunemen vermelts almusens ein anzal korns, wo das in wolfailem kauff ist, fürkauffen, und auff den casten, so inen ein rat von gemeiner stat darzuleyhen zugesagt hat, aufschutten und damit den haußarmen leuten zu zeit der notturfft auch nit ein geringe hilff erzaigen.

19) Und nachdem etwo vil armer personen unter den verzeichenten mögen gefunden werden, denen die not in mancherley wejß also obgelegen, das sie des taxirten

[1]) B und L 5 *statt* damit: möcht.
[2]) C *statt* in ordnung: ordentlich.
[3]) B und L 5 *nach* er: mit.
[4]) C *nach* mag: haben.
[5]) B und L 5 *statt* uberflusz: überschuss.
[6]) B und L 5 *statt* mesz: sümern.

wochengelts nit benügig sein können oder sonst unwesens halben bey den verordenten pflegern angeben und berüchtigt werden; deßgleichen das sich uber die verzeichenten personen, noch mer armer erfunden, darzu auch eins teils derihenen, den das reich sontaglich almusen geraicht würdet, die von disem grossen almusen haußarmer leut hilff begern, so sollen die zwen verordenten pfleger alle sontag neben den pflegern gedachts reichen almusens sitzen, zu erkundigen, weliche personen im reichen almusen merer hautraich von disem almusen begeren; zu demselben sol alßdan der vier knecht eyner verordent und des armen begerenden haußhalten, notturfft und wesen erkundigt, und alßdann durch den pfleger demselben armen ein wochenliche hilff gleich andern taxirt und zu raichen bevolhen werden.

20) Neben dem sollen auch die zwen verordenten pfleger dises almusens alle wochen oder uber vierzehen tag, wie die notturfft der sachen erfordern würdt, am montag zusam kummen und die armen in irem obligen allenthalben verhören und dann, wie sie die sachen finden, zur hilff und handtreich der armen aber das best und billichest handeln und verschaffen.

21—22) Item (wie vorgemelt) das die vier knecht alle wochen ein tag sechs[1]) almusen außgeben, seynd die zwen ersten pfleger das dritt außgeben mit den knechten gangen, die armen zü besichtigen, was ir yedem erstlich[2]) taxiert sey. Nemlich wo zwey alte unvermügende eeleut gewesen, denselben[3]) fünfftzig oder[4]) sechtzig

21) Und auff das alles sind die verordenten zwen pfleger nach dem anfang diser ordenung, und nemlich ungeferlich in der dritten wochen, mit den vier knechten zu allen wonungen und heusern der armen verzeichenten personen umbgangen, dieselben dürfftigen personlich zu besichtigen und durch den augenschein gelegenheyt eins jeden, auch ob sie mit dem taxirten wochengelt außkummen möchten, zu erfaren; die haben nach solicher augenscheinlichen erkundigung bemelt ir taxirt

[1]) B und L 5 *statt* sechs: solchs.
[2]) B *irrtümlich statt* erstlich: ernstlich.
[3]) L 5 *nach* denselben: soll man.
[4]) B und L 5 *statt* oder: in. *Auch weiterhin steht zwischen den Zahlen immer* in *statt* oder.

pfennig geben. Und wo die kinder gehabt, inen LXXV oder XC pfennig geben. Wo dann eyntzig personen unvermögend gewest, der einem XXXV oder XL pfennig[1]). Wo aber gar bettrisen armleut[2]), so ir wartung verlonen müssen und auß unvermögen kein hilff oder almusen ferrer[3]) haben mögen erfordern, derselben einem ein halben gülden ein wochen // geben. Wo dann arm leut, so noch zymliche arbeyt thun mögen und doch mit irer arbeyt nit enthalten mögen werden, denen eym ist geben XV oder XX oder XXV oder XXXV pfennig ein wochen, zu einer zubuß seiner arbeyt. So aber die selben mit mer kinden beladen, derselben einem hat man[4]) nach anzal seyner kinder mer geben. Die zwen pfleger haben an solichem besichtigen das außgeben nach irer discretion gemert etwan gemindert und[5]) funden, das alt und jung bettler, so vor den gantzen tag dem bettel nach geloffen, in kirchen und auff der strassen die leut beschrwen[6]) haben und müssig gangen, darauß inen vil unnützes wesens zugestanden, die[7]) seyn anheimsch[8]) und wochengelt eines teyls gemert, zum teil gemindert, wie sie der armen wesen nach fur pillich und gut angesehen haben, auch dabey gefunden, das sich etwo vil diser armen leut, jung und alt, die hievor gantz müssig gangen und den gantzen tag zu kirchen und straßen dem pettel obgelegen sein, widerumb zu iren vorgetriben handtwercken gericht, gearbeit und ire kynder, die hievor kelt, frost, hunger und nesse auff der strassen gelitten, bey der arbeyt unter den obdachern erhalten, und von offenlichem pettel gewendt haben, welichs auch allen handtwercken hie (wie eyn rat glaublich bericht) gar hoch erschießlich; dann dieweil hievor an wollenspinnerin, zuberaitern und ander arbeit allerley mangel erschinen, ist derselb mangel durch die menig der arbeitenden ytzo furkummen, und etwo vil arbeitern gantz dienstlich, damit auch der täglich last der armen leut und kynder, die den burgern, kauffleuten und gesten in kirchen, herberigen, auff der gaßen, am marckt und sonst allenthalben fur und fur nachgeloffen und angehangen sein (weliches bey vil personen nit eynen geringen unlust und beschwerden verursacht hat) gantz abgestelt; und ist der pfleger erste tax des wochengelts gewest, wie hernach volgt:

22) Nemlich ist zweyen alten unvermögenden eeleuten on kynder funfftzig biß in sechtzig pfenning, wo die aber kinder gehapt, sibentzig biß in neuntzig pfenning, item eyntzigen unvermögenden personen funffunddreißig biß in viertzig pfenning, item denen, die gantz petriß[9]), unvermögend und leger-

[1]) Waldau IV 442 hat versäumt anzugeben, daß L den gesperrt gedruckten Satz enthält. Uebrigens ist es fraglich, ob derselbe in C wirklich fehlt oder nur von Waldau beim Abdruck übersehen worden ist.

[2]) B *statt* bettrisen armleut: arm bettrysen leut.

[3]) L 5 *statt* ferrer: vorher (*was offenbar richtiger ist*).

[4]) C *nach* man: auch.

[5]) B und L 5 *nach* und: da.

[6]) B beschrauwen, C und L 5 beschrien.

[7]) *In* C *fehlt* die.

[8]) B und L 5 *nach* anheimsch: gesessen.

[9]) petriß = bettrise, d. i. bettlägerig.

ein yeder, was er hat[1]) kündt[1]), hat gearbeyt. Solichs sich in kurtzer zeit an mer hantwerck größlich erzeygt hat, da man vor[2]) mangel an wollen spinnerin und ander arbeyt gehabt, yetzunt uberflüssig derselben[3]) funden würt[4]), das den hantwerckern auch den armen, so wider in arbeyt kommen, zu mercklichem nutz kompt; darmit werden auch die kinde[5]), sunst auff der gassen erfrieren und naß werden, bey der arbeyt under dem obtach erhalten und von offenlichem bettel gewendt, die auch entlich von dem bettel geen[6]) und in dienst ander leut kommen mögen, und sich finden yetz die kirchen und strassen sauber und reyn vor[7]) den armen umlauffenden volck, das einem yeden wolgefelt.

Mit disem sollen aber Allerheiligen und allerseelen tag nit eingezogen sunder einem yeden, der sey burger oder gast, erlawbt und zugelassen sein, das almusen inn und vor der stat dieselben zwen tag nach altem gebrauch und herkumen offenlich zu haischen und eintzunemen.

Und dieweil unser seligkeit endlich ruwet auff haltung und handthabung der gepott gottes, Weliche auch einen yeden

hafft gewest, also das sie sondere personen zu irer wart und handtraich verlonen müssen und auß unvermögen vorher keyn almusen haben erfordern mögen, ein halber guldin, item den armen, so noch zymlich arbeit thun und sich doch mit solicher arbeit nit gar erneren haben mögen, zu eyner zupus von funfftzehen, zwentzig biß in dreissig oder funffunddreißig pfenning, und ob die kinder gehabt, ein merere zubues wochenlich geraicht worden; und würdet darumb in dise ordenung gesetzt, damit mennigklich darauß eynen warhafften grund und anzaigung dises almusens mög vermercken und dester mer zu lieb und hilflicher brüderlicher erzeygung umb unsers fromen Christus willen, der von unser aller hails und erlösung wegen in armtseliger und der verachtesten gestalt auff erdtrich kummen ist, geraitzt werde.

---

1) In B und L 5 *fehlt* hat. C *statt* kündt: konnen.
2) C *statt* vor: zuvor.
3) B und L 5 *nach* derselben: arbeyt.
4) C *statt* uberflüssig derselben funden würt: dieselben uberflüssig werden.
5) B und L 5 *nach* kinde: so; C die.
6) B und L 5 *statt* geen: gar. Waldau IV 444 druckt — offenbar aus Versehen: gern.
7) C *statt* vor: von.

christenlichen menschen zu dergleichen brüderlichen lieb gegen dem nechsten on mittel verbinden. So wirdet hiemit menigklich in der lieb unsers herren Jesu Christi getrewlich und fleissig ermanet, sein almusen, hilf und handtraich zu disem loblichen christenlichen fürnemen mittzuteilen, und das in die truhen oder kasten, so hiertzu verordent und in ettliche kirchen gesetzt seind, eintzulegen oder den erkieszten ains rats pflegern und verwaltern zu überantwortten. Darumb wirdet ein yeder sonders zweifels bey got dem almechtigen ewige` untödtliche belonung gewarten und ein hoch gut und christenlich werck fürdern.

Decretum in consilio 23 julii 1522.

23) Und dieweil sich mit der zeyt noch allerley fell, so in diser ordenung nit fürsehen sein, zutragen mögen, hat ime ein erber rat vorbehalten, des auch den verordenten pflegern bevelh geben, dieselben ordenung nach gestalt furfallender sachen zu endern, zu bessern, zu mindern, zu meren, wie die notturfft jederzeyt und gelegenheit der fäl würdt erfordern.

Laus Deo.

Beatus, qui intelligit super egenum et pauperem.
In die mala liberabit eum dominus.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Brief Melanchthons von 1524.

Aus D. Nik. Müllers Nachlaß mitgeteilt von **D. G. Kawerau.**

Vor 12 Jahren erschien in „Studien und Kritiken" die wertvolle Arbeit von Gustav Mix, „Luther und Melanchthon in ihrer gegenseitigen Beurteilung". Diese gab mir Anlaß, auch meinerseits dem Verhältnis beider Männer zueinander und den Schwankungen, die darin wahrzunehmen sind, näher nachzugehen. So entstand mein Aufsatz „Luther und Melanchthon in ihren persönlichen Beziehungen zueinander" (Deutsch-evangel. Blätter 1903 S. 29 ff.). Ich suchte dabei unter anderm nachzuweisen, in welchem Maße bald nach Luthers Rückkehr von der Wartburg in den Jahren 1522—24 eine merkliche Abkühlung in Melanchthons Verhältnis zu Luther wahrnehmbar sei, und suchte aus den geschichtlichen Verhältnissen und psychologischen Gründen diese Wandlung erklärlich zu machen, a. a. O. S. 37 ff. Bald nachdem ich diesen Aufsatz veröffentlicht hatte, stieß ich, als mir einmal mein Freund Nikolaus Müller die Durchsicht eines Teiles der von ihm gesammelten, noch ungedruckten Briefe Melanchthons gestattete, um aus ihnen Notizen über Luther zu gewinnen, auf einen Brief jenes, der zwar undatiert ist, aber sicher in den Juli 1524 hineingehört. In diesem fiel mir eine so charakteristische reservierte Haltung in seinem Urteil über seinen großen Freund auf, daß ich alsbald an Kollegen Müller die dringende Bitte richtete, er möchte sich doch entschließen, diesen geschichtlich so bedeutsamen Brief an die Öffentlichkeit zu bringen, auch wenn die Herausgabe seiner ganzen Sammlung von Melanchthoniana sich noch länger hinausziehen sollte. Aber es gelang mir nicht, ihn dazu zu bewegen. Er wollte durchaus seine Sammlung nur als Ganzes hinausgehen lassen, und wie wir wissen, täuschte er sich über den Zeitpunkt, an welchem er zu dieser Veröffentlichung kommen würde. Er ist gestorben, ohne daß er sein mit

besonderer Liebe betriebenes Hauptwerk zum Abschluß und zum Druck gebracht hat. Jetzt ist Herr Professor Flemming in Pforta in die Arbeit eingetreten, und es ist Aussicht vorhanden, daß dieser schneller, als es Nik. Müller selbst getan haben würde, die Sammlung zum Druck befördert. Nun fand bei der Durchmusterung der vorhandenen Briefabschriften kürzlich auch Prof. Flemming wieder jenen Brief von 1524. Auch er erkannte sofort seine Bedeutung und hat mich gebeten, nunmehr auszuführen, um was ich damals vergeblich N. Müller gebeten hatte. Es wäre nicht richtig, ein so wichtiges Dokument länger der gelehrten Welt vorzuenthalten.

Hier tritt deutlich zutage, wie Melanchthon sich gegen die Annahme zu sichern sucht, als wenn er Schüler Luthers sans phrase wäre. Er will sich seine Selbständigkeit, sein Urteil in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Ferner tritt deutlich hervor, wie unangenehm und unsympathisch ihm die Art von Evangelischen ist, die ihren evangelischen Charakter durch Schmähungen des Papstes und der alten Kirche zu dokumentieren suchen. Es fällt auf, mit welcher Begeisterung er sich über Erasmus äußert. Man sieht, wie die beiderseitigen wissenschaftlichen Interessen Melanchthon an diesen binden. Aber interessant ist doch auch, daß bei aller kühlen Reserve Luther gegenüber er tatsächlich in den in Frage kommenden Punkten (Wirkung des Geistes durch das Mittel des Wortes, gute Werke als Frucht des Glaubens, Berechtigung der Kindertaufe) durchaus Luther recht geben und sich auf seine Seite stellen muß, während er umgekehrt trotz der Lobrede auf Erasmus völlig zutreffend in dessen religiöser Haltung den Punkt bezeichnet, wo ein auffallendes Manko bei ihm zu beobachten sei, nämlich, daß er eine positive Antwort auf die Frage, worin denn eigentlich die Gerechtigkeit vor Gott bestehe, vermissen lasse. Wir sehen, er ist doch so stark von Luthers religiösen Gedanken erfaßt und hat, wie er hier in beachtenswerter Weise hervorhebt, auch so viel persönliche geistliche Erfahrung gewonnen, daß er von Luther innerlich nicht loskommt, so unbehaglich ihm auch viele Begleiterscheinungen der Reformation sein mögen. Und um-

gekehrt, so stark es ihn mit all seinen humanistisch-philologischen Interessen zu Erasmus zieht, so ist ihm doch die religiöse Frage im evangelischen Sinn so stark geworden, daß er nicht mehr einfach ein Erasmianer sein kann.

Von Interesse ist aber auch, wie hier die pädagogische Bedeutung des Gesetzes und die Notwendigkeit kirchlicher Erziehung der imbecillis pueritia und des imbecille vulgus betont wird. Wie kündigen sich hier bereits Gedanken an, die wir bisher erst von dem Werk der kursächsischen Kirchenvisitation an zu datieren pflegten!

(Wittenberg) (c. Juli 1524)[1]

Melanchthon an Johann Memminger[2]) in Torgau.

Original, 1 Folioblatt, Siegel erhalten: München, Reichsarchiv, Herzogtum Neuburg, Religion- und Kirchensachen Nr. 56 Stück 7.

Iohanni Memmingensi, doctori *συμφωνιακῶν* puerorum Torgae, suo fratri.

S. Acerbissimum vulnus his diebus accepi optimo viro Neseno amisso, quo casu cum non vulgariter essem conster-

---

[1]) Das Datum wird dadurch sichergestellt, daß his diebus der Liebling der Humanisten und der Wittenberger, Wilhelm Nesen, gestorben ist. Dieser Tod erfolgte am Abend des 5. Juli 1524; Luther meldete ihn am 6. an den Erfurter Johann Lang (Enders IV 363), Melanchthon am 8. an Spalatin (Corp. Ref. I 663). Literatur s. bei Kawerau, Agricola S. 35 und bei Enders a. a. O.

[2]) Den eigentlichen Namen dieses nennt uns das Wittenberger Magisterverzeichnis: Ioannes Oeder Memmingensis (Köstlin, Bacc. u. Magistri II 20). Vielleicht ist er im Wittenberger Album wiederzufinden in dem am 5. Dezember 1518 inskribierten Iohannes Eedar de Eichen dioc. Augusten. (I 78). 1521 war er Baccalaureus bei den Sängerknaben des Kurfürsten (damals in Eilenburg), vgl. N. Müller in Archiv f. Ref.Gesch. 8, 30; Wittenb. Bewegung [2] 401 (nach Weim. Arch. Ll. 796). In derselben Stellung finden wir ihn nach unserm Briefe auch 1524; er war es auch noch unter Kurfürst Johann. Vor 1529 wurde er Baccalaureus an der Schule zu Torgau (Torgauer Gymn. Progr. 1881 S. 10). Am 12. August 1529 wurde er Magister (Köstlin a. a. O. II 20). In demselben Jahre wurde er Rektor zu Grimma und starb dort 28. Dezember 1538 (vgl. Lorenz, Stadt Grimma S 1416). Die Stellen Enders IX 135 und XII 70 werden auf ihn, nicht auf Joh. Schmaltz zu beziehen sein. Vgl. ferner Burkhardt, Briefw. S. 302; N. Arch. f. Sächs. Gesch. VII 111. Die Aktenstücke des Weim. Archivs Reg. M m Nr. 407 und 413 handeln von der Verleihung eines Stipendiums aus der Vikarie S. Crucis in der Altenburger Stiftskirche, das er seit 1529 bezog und das ihm zuletzt noch 1538 auf noch zwei Jahre verlängert wurde. Spalatin schreibt in dieser Angelegenheit 2. November 1531 an Kanzler Baier, auch Melanchthon werde eine Gunstbezeigung an Memminger besonders willkommen sein; seine Freundschaft mit diesem bestand demnach fort.

natus, reddebantur mihi literae tuae longiores illae, quae molestiam animi augebant. Quanquam enim videbam te pietatis studio stomachari, tamen doctrinae nouatae, vt vocant, magis irasci te dolebam quam eorum furori, qui bonis omnibus rebus abutuntur. Quaeso autem te, mi Iohannes, in tam obscuris rebus, ne quem alium doctorem requiras praeter eum, quem sequi Petrus iussit, cum ait[1]): *Ἔχομεν βεβαιότερον τὸν προφητικὸν λόγον, ᾧ καλῶς ποιεῖτε προσέχοντες ὡς λύχνῳ ἐν αὐχμηρῷ τόπῳ* etc. Ad quam regulam si omnium dogmata expenderis, nec Muncerus nec Lutherus imponere tibi poterunt *ἢ καταβραβεύειν.* Ego neutri horum patrocinor. Muncerum non satis noui. In Luthero tragice insectaris dogma de verbo immutante corda. Quam tu sentenciam quo modo accipi velis, quaeso, ad me diligenter perscribe. Ego haud grauatim modo referam, et quid ipse probem et quid sentiat Lutherus. Docet autem spiritu sancto fieri in cordibus nostris, ut in verbo cognoscamus et misericordiam et iudicium dei, hoc est, ut terrore quodam conscienciae sentiant vim iudicii diuini, rursus etiam consolationem concipiant et gaudio spirituali tranquillentur. Quae qui *ἀνυποκρίτως* experitur, hunc demum vere Christi esse sentit. Huc facito X. caput ad Ro. et 8[2]). Haec ego si improbem, menciar, Imo *καὶ πνευματικῶς* comperi uera esse. Teque adhortor amanter[a]), ut ne prius improbes, quam probe cognoris. Impietas est de doctrina christiana in ullam partem temere pronunciare. Porro, qui ad illum modum spiritu sancto sunt nouati, in his digito dei, ut Hieremias ait[3]), scripta lex impellit ad bona opera.

De iis, qui uel imbecilles sunt, ut pueri[b]) ac plerique sumus, Paulus regulam reliquit, quam tu diligenter inculca pueris. Idem et ego soleo, lex paedagogus est in *Χριστόν*[4]). Nam id genus lege regendum[c]) et cohercendum est. Id[d]) optarim frequentius doceri ab iis, qui se Lutheri titulo venditent. Itaque non modo exigit deus interiorem iusticiam, quae est proprie christiana, sed externam etiam, qua et Impios uult coherceri ac frenari. Nosque, qui *παιδαγωγοὶ* sumus, hic aduigilare debemus, ut Imbecillem puericiam, imbecille vulgus intra hec septa teneamus. Video autem te scandalis offendi, commoueor grauiss[ime] et ego vulgi motibus et improborum concionatorum temeritate. Sed haec ita fidem meam oppugnant, vt nonnunquam plus roboris concipiam. Video Satanam furere et hoc operam dare, ut his

---

a) † ne gestr. b) † aut non nouati gestr. c) † et frenandum gestr. d) † non gestr.

1) 2. Petr. 1, 19. 2) Röm. 10, 9ff.; 8, 3ff. 3) Jerem. 31, 33. 4) Gal. 3, 24.

scandalis pias consciencias labefactet. Video deum etiam pleraque permittere, ut et probet nos et accendat curam. Bene ceperat Saul, Foelicissime Solomo, Sanctissime Gedeon. Non respondit[a] iniciis exitus. Itaque sepenumero metuere soleo, ne, quanquam bona inicia Lutheranae *διακονίας* fuerint, tragicus exitus sit. Quid hic facias? Oratione subleuandus est animus. Crede mihi, mi Iohannes, bellum est cum nequam spiritu. Is excitat omne genus scandalorum, ut doctrinam non alienam a pietate opprimat. Erasmum ego diligenter et magna fide tueor, sed *μέχρι βωμῶν*[b] [1]). Quid est autem, cur tu hunc[c] mihi tantopere laudes, cum nondum tamen ullo scripto dilucide ostenderit[d], quibus in rebus sentiat vere pietatem *καὶ δικαιοσύνην θεοῦ* esse. Et tanto doctori conueniebat orbi sentenciam suam declarare, praesertim cum *Χριστὸς*[e] iusserit omni creaturae praedicari Euangelium. Non hoc ab eo postulo, quod vulgo solent, ut in pontificem, in monachos scribat, odi ipse has contentiones, sed ut doceat, quid[f] sit *ὄντως* christiana iusticia. Puerorum baptismum nec Lutherus improbat, et ego, cum videam[g] circumcisionem adhibitam[h] semini Abrahae, quae erat Euangelii signum teste Paulo Ro. 4 [2]), leuibus admodum argumentis niti sentio *ἀνταγωνιστάς*. Ridiculum est caussari hoc, quod Picardi solent, quod non possint ratione vti[i], quasi non fuerit spiritus sanctus in Iohanne Baptista puero [3]), in iis item, qui occisi sunt ab Herode etc. Ergo[k] ante triennium, cum inciperent quidam hac de re disputare[l], grauiter perturbabar [4]). Et harum quaestionum auctores tantum sunt quidam *κενόδοξοι καὶ βέβηλοι*, quorum nec vita mihi probatur, et extant eorum amentiae certissima testimonia. Haec ad te pro studio scripsi et quaeso, ut respondeas. Aduersum scandala oratione pugnato vna cum pueris tuis[m]. Caue item, ne hominum iudiciis de quoquam in vllam partem nimium tribuas. *ἔρρωσο*, confirmet nos communiter *Χριστὸς* spiritu suo.

Philippus[n].

---

[a] † ince gestr. [b] *βώμων.* [c] Abschrift nunc. [d] † quid gestr. [e] † do gestr. [f] † de Capitibus gestr. [g] † signum gestr. [h] † pueris gestr. [i] † cum et in senibus gestr. [k] Ego? [l] uehementer sollicitauit gestr. [m] † et hominum, qui gestr. [n] von andrer Hand † Melanchton.

[1]) Aulus Gellius, Noctes Attic. 1, 3. Plutarch, *περὶ δυσωπίας* 6. Erasmus, Adagia ed. Hanau, 1617. S. 44.

[2]) Röm. 4, 11. [3]) Luk. 1, 41, vgl. Corp. Ref. 1, 932.

[4]) Vgl. Luthers Brief an Melanchthon vom 13. Januar 1522, Enders III 274 ff.

Ein ungedruckter Brief Dr .Martin Luthers an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen aus dem Jahre 1545.

Von **Walther Müller.**

Im Juli 1545 sandte der Rat der Stadt Braunschweig eine aus seinen Bürgermeistern, Corde von dem Dam und Hans Wilde, und seinem Syndikus, Diderike Prutz, bestehende Gesandtschaft an Johann Friedrich von Sachsen, die neben anderen auch über die Berufung des Naumburger Superintendenten und Freundes Luthers und Melanchthons, D. Nikolaus Medler, zum Superintendenten von Braunschweig mit dem Kurfürsten verhandelte. Um die Erlaubnis für den Weggang Medlers von Naumburg von Johann Friedrich zu erlangen, wandten sich diese braunschweigischen Gesandten auch an Luther und Melanchthon, daß sie ihren Einfluß beim Kurfürsten geltend machen sollten. Melanchthon berichtet hierüber in einem Brief an Nikolaus Medler selbst vom 18. Juli 1545[1]), in dem er eines Briefes Luthers in dieser Angelegenheit an Johann Friedrich Erwähnung tut. Dieser Lutherbrief, der den Brief Melanchthons ergänzt, befindet sich im Original bei den im Sächsisch-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar (Registr. H fol. 1019 F) über die Verhandlungen mit den braunschweigischen Gesandten vorhandenen Akten.

1545 Juli 16.

Luther an Kurfürst Johann Friedrich[2]).

Dem Durchleuchtigsten hochgebornen fursten und herrn, Herren Johansfriedrich Hertzogen zu Sachsen des H. R.

---

[1]) CR. V. 795.

[2]) Bei de Wette: VI S. 380 als „fehlender Brief" vermerkt.

Reichs Ertzmarstall und Kurfursten Landgraven ynn Duringen Marggraven zu Meissen und Burggraven zu Magdeburg, meinem gnedigsten Herren

G. V. f. ym Herrn und mein arm pr. nr. n. Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster Herr. Es komen alda, zween Burgermeister und Syndicus der Stadt Brunswig umb Doctor Medlers willen, bey E. k. f. g. umb gnedige erleubung zu ersuchen, haben mich gebeten umb diese schrift an E. k. f. g., weil Er, der D. Medler, sich versprochen und die gute leute ynn solch vertrostung gesetzt, das sie sein gewis sind bis E. k. f. g. erleubung. Und er on das nicht gedenckt zur Naumburg zu bleiben, dunckt michs das beste sein, das er ym namen Gottes seine zusage halte. Denn das er ynn die Marck [1]) solte, ist mir nicht wol ym synn, So ists auch besser, das solche person, so grossem volck nutze sein kan, nicht ym winckel gesteckt bleibe. Es kan wol ein ander[e] verhegen, der nicht unter ein gros volck tuchtig ist. Dem nach, wie sie mich gebeten haben, bitte ich untertheniglich E. k. f. g. wolten So D. Medler lassen faren, zum dienst Gottes gen Brunswig, alda er kan grosse frucht bey dem Evangelio schaffen, und viel tausend seelen dienen. E. k. f. g. werden sich hierin wol wissen Christlich zu erzeigen. Hie mit dem lieben Gotte befohlen Amen. Dornstags nach Margarete 1545.

E. k. f. g.

UnterthenigeR

Martinus LutheR D.

[1]) N. Medler sollte mit Einwilligung des Kurfürsten Joh. Friedrich der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg als deren Prediger und Beichtvater in die Mark folgen.

Zu Grisars Auffassung von Luthers Aberglauben.

Von **E. Klingner.**

Zwei Abschnitte im dritten Bande der Grisarschen Lutherbiographie kommen besonders für die Auffassung von Luthers Aberglauben in Betracht, der eine über „Dämonologie und Dämonomanie" (31, 4 S. 231—257), der andere über „Spuk, Sinnestäuschungen, Teufelserscheinungen" (36, 3 S. 616—632). Gegen die Materialsammlung ist nicht viel einzuwenden, nur wäre ihr eine übersichtlichere Anordnung, eine kritische Sichtung und Hervorhebung des Wesentlichen sehr zu wünschen. Eine Menge von Anekdoten würden wir auf Kosten einer doch fragwürdigen Vollständigkeit um größerer Klarheit des Gesamtbildes willen gerne missen.

Grisar beginnt den Abschnitt über die Dämonologie mit vielen Äußerungen Luthers aus seinen letzten Lebensjahren, die beweisen sollen, daß Luthers Ideen vom Teufel und seinem Wirken fortschreitend eine ernstere und dunklere Gestalt in seinem Geist angenommen hätten. Wenn aus den von Grisar angeführten Äußerungen eine Entwicklung in Luthers Dämonologie gefolgert werden soll, so ist das eine willkürliche Behauptung. Die zunehmende Verdüsterung in Luthers Geist bestreite ich nicht, ein merkliches Anwachsen des lutherschen Aberglaubens habe ich aber trotzdem nicht konstatieren können, und ich erbiete mich, aus den Briefen früherer Jahre eine ähnliche — nach meiner Ansicht nichtssagende — Blütenlese von Äußerungen Luthers über den Teufel zusammenzustellen. Im übrigen sollte ein Kritiker von Luthers Aberglauben immer des Lutherwortes eingedenk sein, das uns mahnt, Luthers häufiger Erwähnung des Teufels

seine noch viel häufigeren Aussprüche von Gott und Christo entgegenzuhalten, für die er ja wider den Teufel fechte.

Nach einer kurzen, wenig tiefdringenden Charakteristik des Aberglaubens der Zeit handelt Grisar über „des Teufels Schadenstiftung“ und verwandte Themata. Er gibt zu, daß Luther den Kern seiner übertriebenen Teufelsvorstellungen dem großen Erbe von allgemeiner Leichtgläubigkeit, von falschen Volkstraditionen und irrigen Vorstellungen mancher Theologen entliehen habe. Das ist gewiß richtig, aber es ist nicht alles. Luther hat in das Altüberkommene etwas ganz Neues, Eigenes hineingetragen und die Teufelsauffassung in seiner Weise verinnerlicht und vertieft. Das hätte namentlich in dem Abschnitt über Besessenheit und Teufelsaustreibung objektiv gewürdigt werden müssen. Dafür nimmt hier die Geschichte von dem angeblichen Exorzismus bei dem Mädchen aus Meißen trotz des Doppelzeugnisses einen allzu breiten Raum ein. Von der „Teufelaustreibung“ bei dem Studenten aus Naumburg und dem Wittenberger Schmiedegesellen schweigt Grisar merkwürdigerweise. Und doch stellen gerade diese beiden gut bezeugten Fälle die ernste wie die humoristische Teufelsbehandlung Luthers in ein besonders klares Licht, von dem aus auch die erste Geschichte ihre einzig richtige Beleuchtung erfährt.

Die Tatsache, daß Luther an die Realität nächtlicher Teufels- und Dämonenerscheinungen glaubte, hätte wohl nicht erst der übergroßen Menge kritisch mehr oder weniger gesicherter Anekdoten zu ihrer Feststellung bedurft, auch nicht der an andrer Stelle zusammengetragenen ärztlichen Gutachten. Wohl aber vermissen wir die Erwähnung des nicht unwichtigen Umstandes, daß die Häufigkeit solcher Erzählungen von Teufelserscheinungen bei Luther sich aus seinem Kampf gegen die weitverbreitete Ansicht von der Wiederkehr der Toten und gegen den Mißbrauch der katholischen Totenmesse erklärt, daß er also hier, zum Teil wenigstens, dennoch über dem Aberglauben der Zeit stand.

Endlich das Hexen- und Zauberwesen. Grisar stützt sich in seinen Ausführungen über diesen Punkt wesentlich auf Nikolaus Paulus. Die Inkubusfrage und der Glaube an Wechselbälge wird, im Verhältnis zu ihrer Bedeutung, bei

dieser Gelegenheit allzusehr nebenbei abgetan. Den Widerspruch von Luthers Auffassung des Hexenfluges mit dem Hexenhammer und namhaften katholischen Theologen hätte Grisar nicht unerwähnt lassen dürfen. Der Schwerpunkt liegt bei ihm auf Luthers Forderung der Hexenbestrafung. Daß Luther es öfter durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht hat, wie man gegen die Hexen nicht gleich mit dem Schwerte, sondern erst mit Ermahnung zum Glauben vorgehen solle, verschweigt Grisar wie sein Gewährsmann. Wenn er aber so großen Wert darauf legt, daß es nur Milchdiebinnen gewesen seien, deren Bestrafung Luther einmal forderte, so möchte ich ihm doch ein Lutherwort entgegenhalten: Man solle eine solche Hexe nicht um des Milchstehlens, des Krankheitszaubers und dergleichen Dinge willen verbrennen, „sondern um der Lästerung willen, daß sie wider Christum den Teufel mit seinen Sakramenten und Kirchen stärket"!

Das sind die Hauptpunkte in der Grisarschen Auffassung von Luthers Aberglauben. Seine Forschungen sind unanfechtbar, soweit sie Aberglauben bei Luther konstatieren; sie vermögen nicht zu befriedigen, wo sie ihn zu erklären versuchen; sie sind ungerecht, wo sie verschweigen. Die erdrückende Fülle des Materials, das beständige Dafür und Dawider wirkt mehr verwirrend als klärend und vermag uns ein richtiges Bild von Luthers Aberglauben nicht zu geben.

Eine positive, indirekte Kritik der Grisarschen Auffassung von Luthers Aberglauben habe ich bereits in meiner vor dem Erscheinen des dritten Grisarbandes abgeschlossenen Abhandlung über Luther und den deutschen Volksaberglauben geliefert, die als Berliner Dissertation 1912 in den beiden ersten Kapiteln vorliegt, und deren Volldruck in der Palästra im gleichen Jahre erschienen ist.

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Allgemeines. Infolge der Vereinigung der alten Universität Wittenberg mit Halle 1817 wurde in den 20er und 30er Jahren auch das Wittenberger Universitätsarchiv nach Halle überführt, wo es 1911/12 durch Dr. Friedr. Israel einer Neuordnung unterzogen worden ist. In einer besonderen Schrift „Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände" (= Forsch. z. Thür. Sächs. Gesch. Heft 4) gibt Israel einen Abriß der Geschichte des Archivs sowie eine Übersicht der Bestände nebst dem Schema seiner Neuordnung. Leider ist im Laufe der Jahrhunderte nicht wenig verloren gegangen; doch bietet auch das Erhaltene noch viel des Wertvollen. Auf die Protonotariatssachen und Rektoratsprotokolle, die Bausachen, die Militaria, die Disziplinarsachen wird besonders hingewiesen; auch die Akten über die Universitätslehrer, den Lehrbetrieb und die dazu erforderlichen Anstalten enthalten mancherlei. Dazu kommen die freilich stark dezimierten Fakultätsakten, am wertvollsten die der theol. Fakultät, denen ein reicher Bestand von theol. Gutachten und Nachrichten über theol. Streitigkeiten beigegeben ist. Endlich das reiche Urkundenmaterial. Die Urkk. der Schloßkirche (bzw. des Allerheiligenstifts) verzeichnet Israel in 137 Regesten (von 1324—1527). Ferner teilt er die wichtigsten Urkunden über die Stiftung und Ausstattung der Universität teils im Regest, teils im Wortlaut mit (10 Nr., 1502—1576); das Patent über die Eröffnung der Universität vom 24. August 1502 ist überdies in Faksimiledruck beigegeben. — Halle, Gebauer-Schwetschke. 160 S. M. 4,50.

Quellen. Von O. Clemens „Studentenlutherausgabe" (vgl. diese Zeitschr. IX S. 378 und oben S. 111f.) ist bereits der 3. Bd. erschienen. Er bietet Schriften der Jahre 1524—1528; an die Abhandlung von „Kaufshandlung und Wucher" (1524) schließen sich die drei Bauernkriegsschriften 1525 („Ermahnung zum Frieden . . .", „Wider die räuberischen . . . Rotten", „Sendbrief vom harten Büchlein wider die Bauern"); ihnen folgt „de servo arbitrio", nahezu die Hälfte des Bandes einnehmend (1526); dem gleichen Jahre gehören an die „Deutsche Messe", das „Taufbüchlein aufs neue zugerichtet", sowie „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können". Den

Schluß bildet „Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis" (1528), das als Luthers „letztes Wort im Abendmahlsstreit" aufgenommen ist. Der Umfang des Buches ist gewachsen, der Preis ist der gleiche geblieben, ebenso — unnötig zu sagen! — die hingebende Sorgfalt des Herausgebers. — Luthers Werke in Auswahl ... herausg. von O. Clemen. Bd. 3. Bonn, Marcus u. Weber 1913. 516 S. M. 5.—.

Der Herausgeber der „Reformationsgeschichtl. Studien und Texte", Prof. J. Greving-Münster, richtet unter dem Titel „Briefmappe" eine Sammelstelle ein für Briefe aus der Ref.-Zeit. Er hofft damit der die wissenschaftl. Arbeit so erschwerenden Zersplitterung derartiger kleinerer Quellenstücke einigermaßen zu wehren und zugleich die Veröffentlichung — besonders von Briefen aus den Kreisen der Anhänger der alten Kirche — zu fördern. Letzterer Zweck wird sicherlich erreicht werden; schon zu der vorliegenden ersten Nummer der „Briefmappe" haben 10 Forscher, jeder aus seinem Arbeitsgebiet, eine stattliche Anzahl von Stücken zusammengetragen, die ohne diesen Anlaß vielleicht nicht oder nicht so bald an das Tageslicht gekommen wären. Freilich ist der Inhalt ein recht bunter; doch sorgt eine Reihe von Registern (außer dem Personen- und Ortsverzeichnis ein alphabetisches Verzeichnis der Briefe nach Schreibern und Empfängern, ein chronol. Verz., auch — ebenfalls nicht unwichtig! — ein Verz. der Fundstätten) dafür, die Übersicht zu erleichtern, so daß wohl auch der andere bezeichnete Zweck des Unternehmens gefördert werden mag; immerhin liegt in der Mannigfaltigkeit des Gebotenen die Gefahr, einzelnes zu übersehen. Wir bezeichnen kurz den wesentlichen Inhalt: F. Doelle, Ref.-Gesch. Braunschweigs, Verschiedenes; V. Schweitzer, Paul III., Morone, Ref. in Lucca; I. Staub, Joh. Fabri; L. Lemmens, Niederdeutsche Franziskanersachen 1528; L. Schmitz-Kallenberg, Joh. Gropper; J. Schlecht und J. Greving, Johann Eck; W. Köhler, G. Sabinus und Joh. Gropper; G. Buschbell, Joh. Cochlaeus; E. Wolff, Joh. Latomus. — Reformationsgeschichtl. Stud. und Texte Heft 21/22. Briefmappe I. Münster, Aschendorff. VIII, 284. M. 7.20.

Zu den Märtyrern, die in Frankreich für das Evangelium gefallen sind, zählen die fünf südfranzösischen Calvinschüler Alba, Escrivain, Séguin, Navières und Favre, die auf der Rückkehr aus Lausanne nach Lyon gelockt und dort am 1. Mai 1552 verhaftet und bald auch verurteilt wurden. Mehrfache, schließlich aber doch vergebliche Interzessionsversuche hielten die Katastrophe hin, so daß die Verurteilten erst am 16. Mai 1553 den Scheiterhaufen bestiegen. In der Gefangenschaft aber hatten sie Gelegenheit gehabt, mit Calvin und anderen Freunden wiederholte Briefe zu wechseln, die schöne Zeugnisse des unbeugsamen Glaubensmutes und der heroischen Todesfreudigkeit der jungen Märtyrer sind, während sie Calvin in der ganzen Wärme seines Mitempfindens und in der Kraft seiner starken Frömmigkeit zeigen. Das zerstreute Material, durch einige Stücke verwandten Inhalts vermehrt, hat R. Schwarz, der Herausg. von „Calvins Lebenswerk in Briefen", übersetzt, mit Einleitung versehen und bietet

es als Bd. 40 von Voigtländers Quellenbüchern einem größeren Kreise dar („Die hugenottischen Märtyrer von Lyon und Johannes Calvin. Berichte und Briefe"). Leipzig, R. Voigtländer. 96 S. 0.80 M.

Untersuchungen und Darstellungen. Die Doppelnummer 106/107 der Schriften des VRG. enthält zwei Abhandlungen: 1. Jul. Ney (†) würdigt (S. 1 bis 124) den Pfalzgr. Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg (1526—1569) in seinem Wirken und seiner Persönlichkeit. W. war nach Ney, der seine Fehler und Verirrungen keineswegs verschweigt, ein gerechter und einsichtsvoller Regent, Förderer von Kirche und Schule, ein eifriger Evangelischer und ein deutschgesinnter Mann, der dem Kaiser die Treue hielt, sich aber durch nichts bestimmen ließ, in Glaubenssachen wider sein Gewissen zu handeln, trotz seines streng lutherischen Standpunkts aber gute Gemeinschaft mit den Evangelischen anderer Richtungen hielt; er ist auf einem Hilfszuge für die Protestanten Frankreichs gestorben. — 2. R. Krone (†) behandelt (S. 129—166) Lazarus von Schwendis kirchenpolitische Tätigkeit und Stellung zur Reformation. Verf. erkennt als Brennpunkte der Persönlichkeit Schwendis (den er sehr hoch stellt) Patriotismus und Toleranz; Schw. verwertet seinen großen Einfluß bei Kaiser und Reich in der Richtung eines Ausgleichs der konfessionellen Gegensätze zugunsten und im Interesse der Macht der deutschen Nation. Innerlich zeigt sich Schw., auch wenn er — aus äußeren Rücksichten — sich vom Katholizismus nicht förmlich losgesagt hat, vom evangelischen Geiste stark berührt. Die Studie bietet eine wertvolle Ergänzung zu den Biographien Schwendis von v. Janko und Eiermann.

Das folgende Heft der „Schriften" (Nr. 108) bringt aus dem Nachlaß von Christian Rogge eine feinsinnige Untersuchung über „Luther und die Kirchenbilder seiner Zeit". R. zeigt, daß L. trotz des vielfach anstößigen Bilderdienstes der spätmittelalterlichen Kirche den Bildern in den Kirchen nicht abhold war, ihnen vielmehr, zumal als „Gleichnissen" für die Kinder und Einfältigen, eine hohe Bedeutung zumaß, ebendeshalb aber auch Wert darauf legte, daß bei dem Beschauer nicht falsche Vorstellungen aufkommen könnten; so wollte er z. B. die Dinge des Jenseits auf Bildern nicht grob, sondern geistig verstanden wissen und ließ im Suchen nach dem tieferen Sinn der religiösen Vorstellungen, denen die kirchliche Malkunst Ausdruck zu geben sich bemühte, die Bilder gern auch auf sich selbst wirken. — Am Schlusse des Heftes berichtet der Vorstand über die Lage des Vereins und den Stand der Arbeiten. — Leipzig, in Komm. von R. Haupt 1912; 166 und 44 S. (M. 2.40 und M. 0.60).

Der Jetzerhandel, die Frage nach der Schuld oder Unschuld der am 31. Mai 1509 unter der Beschuldigung betrügerischer Wundererscheinungen verbrannten vier Berner Dominikaner, ist, seitdem N. Paulus 1897 die Unschuld der Mönche nachzuweisen versuchte, viel diskutiert worden. Ein sicheres Urteil über diesen mehr als 400 Jahre alten Prozeß ist sehr schwer zu gewinnen; manches spricht

dafür, daß die Mönche Opfer ihrer Einfalt geworden seien, die sie dem (wohl pathologisch veranlagten) Laienbruder Jetzer unbedingt glauben ließ; so haben auch protestantische Forscher, wie besonders R. Steck-Bern, der Herausgeber der Prozeßakten, sich in der Hauptsache Paulus angeschlossen; andere freilich behaupten mehr oder minder den alten Standpunkt. Nun will G. Schuhmann seinem Glaubensgenossen Paulus auf Grund nochmaliger Untersuchung des ganzen Stoffes zu endgültigem Siege verhelfen; leider nur geschieht dies von so deutlich vorgefaßter Ansicht aus und in einer derartig unleidlichen Schreibart, daß die Darstellung ihre Wirkung großenteils verfehlt; wir glauben auch dem Hauptzeugen Schuhmanns, Th. Murner, nicht eine so entscheidende Stellung in der Frage zuweisen zu können, wie Verf. es tut. — G. Sch., Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik (= Pastor, Erll. u. Ergg. IX, 3). Freiburg, Herder, X, 152 S. M. 4.—.

E. Klingner, Luther und der deutsche Volksaberglaube (Palaestra LVI; Berlin, Mayer & Müller IX, 135 S. M. 4.—) zeigt die Beeinflussung Luthers durch den deutschen Volksaberglauben seiner Zeit, unter Vermittlung der Eindrücke seiner Kindheit und seiner Klosterzeit wie seines Bibelstudiums und ganz besonders seines dem Abstrakten abholden Denkens und seiner reichen Phantasie. So bevölkert sich ihm die ihn umgebende Welt mit lebenden Geistern, und die Gewalt des Bösen stellt sich ihm im leibhaftigen Teufel vor Augen, mit dem derjenige, der die Sünde nicht scheut, sich verbünden, selbst große Macht erlangen und anderen schaden kann. Weit entfernt aber, daß diese abergläubischen Vorstellungen, die Luther hegte, geeignet wären, ihn herabzusetzen oder gar verächtlich zu machen, hebt Verf. vielmehr mit Recht hervor, wie der feste Glaube an die Realität des Teufels, durch den Gott dem Menschen seine heilsamen Prüfungen sendet, und die Vorstellung von einer recht großen Macht des Teufels für Luther die Anregung zu einem steten Kampf gegen das Böse in und außer ihm sowie ein Stachel zum Guten, zur Arbeit an der Vervollkommnung anderer und seiner selbst ist, so daß Luthers Aberglaube in seiner religiösen Persönlichkeit tief verankert und mit seinem ganzen Lebenswerk eng verknüpft erscheint.

Frida Humbel schreibt über „Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen Schweizerischen volkstümlichen Literatur" (= Quellen u. Abhh. z. Schweiz. Ref.Gesch., herausg. v. Zwingliverein in Zürich Bd. I. Leipzig, Heinsius VIII, 299 S. M. 8.70). Die Vfin. unterscheidet: 1. Flugschriften aus dem Laienstande; 2. Flugschriften, die offenbar von Theologen stammen, sich aber in das Gewand der Anonymität und Volkstümlichkeit hüllen; 3. volkstümliche, pseudonym oder anonym erscheinende Erzeugnisse der führenden Geister. Doch legt sie nicht diese Einteilung zugrunde, sondern sachliche Momente: Kritik des Klerus und Klosterwesens; Kritik der Mißstände im Staatsleben (Pensionswesen usw.); dann aufbauend: Reform des geistlichen Standes

und Neuordnung des Staatslebens, und: Behandlung der wichtigsten Einzelfragen des Glaubens und der Lehre im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Ref. in Laienkreisen; endlich: die wichtigsten Phasen der Ref.Geschichte, die Religionsgespräche und Disputationen, und die Katastrophe von Kappel. Die fleißige Arbeit beruht auf einem umfassend gesammelten und gründlich durchforschten Material.

Die Marb. Inaug.-Diss. von Alfr. Keller, „Die Wiedereinsetzung des Hz. Ulrich von Württemberg durch Lf. Philipp von Hessen 1533/34" zeigt, daß Jakob Willes einschlägiges, 1882 erschienenes Buch noch durchaus auf der Höhe steht. Verf. glaubt auch selbst, wie er offen zugibt, nur an einzelnen Stellen darüber hinausgekommen zu sein; war es aber nötig, dazu 100 Seiten zu schreiben und drucken zu lassen? Verf. hätte besser getan, den Kadaner Frieden, über dessen „Erfolg" er eine weitere Arbeit verheißt, in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken. Übrigens sind zu der Arbeit Marburger und Stuttgarter Archivalien benutzt. Marb. 1912. XVI, 100 S.

O. A. Hecker, Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Hz. Georgs von Sachsen (Leipzig, Quelle u. Meyer, 128 S. M. 4.—) will untersuchen, wie es gekommen ist, daß in den letzten Jahren Georgs, der, wie Verf. mit Recht betont, bis zuletzt der alten Kirche unverbrüchlich angehangen hat, trotzdem wiederholte Versuche in der Richtung eines Ausgleichs der wichtigsten religiösen Streitpunkte unternommen worden sind. Die Erklärung findet H. vornehmlich in der erasmisch-humanistischen Geistesrichtung der einflußreichsten fürstlichen Räte, wie Georgs von Carlowitz und Julius Pflugks, einer Richtung, die über das Trennende des Dogmas hinwegblickte. Auch wirtschaftliche Gründe haben die Räte und bis zu einem gewissen Grade auch die Landstände beeinflußt; man fürchtete, wenn Georg seine schroffe kirchliche Haltung behaupte, die Handwerker und andere nützliche Elemente der Bevölkerung aus dem Lande zu treiben. — Verf. schildert dann die bekannten Ausgleichsverhandlungen, besonders das Leipziger Religionsgespräch von 1539, unter Hervorhebung des Anteils, den Georg von Carlowitz daran hatte, und die Bemühungen dieses, den Herzog für seine Politik zu gewinnen usw. Zu bestimmten Ergebnissen ist es ja nicht gekommen, da der unerwartete Tod des Hz. sogleich eine ganz andere Entwicklung heraufführte. — Verf. hat zu seinen Untersuchungen das Dresdener Archiv herangezogen; die wichtigeren Aktenstücke sind freilich schon gedruckt.

O. Braunsbergers S. J., des bekannten Herausgebers der Canisius-Briefe, kleine Schrift „Pius V. und die deutschen Katholiken" gehört nicht sowohl zur wissenschaftlichen als zur konfessionell-erbaulichen Literatur, entzieht sich also der Kritik. Sie zerfällt in die Kapitel: die Neuerungen in Glaubenssachen; die deutsche Geistlichkeit; das ältere deutsche Ordenswesen; die Gesellschaft Jesu in Deutschland; das katholische Volk Deutschlands; deutsche Verächter und Verehrer des Papstes; endlich: Lepanto (als Verdienst Pius' V. um das deutsche Volk!). Befremdlich ist die Phrase S. 2,

nach katholischer Auffassung sei Pius' V. Erhebung „mehr Gottes als der Menschen“ Werk gewesen; gibt es denn für den gläubigen Christen Geschehnisse, die „mehr der Menschen als Gottes Werk“ sind? — Freib., Herder 1912. 122 S. M. 2.40.

Wie Katharina von Medicis versucht hat, die deutschen Protestanten für ihre antiösterreichische Politik zu gewinnen, schildert eingehend W. Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten 1570—1573 (München, Oldenbourg XVIII, 215 S. = Histor. Bibl. 28). Die Bartholomäusnacht schien allerdings diesen Verhandlungen ein jähes Ende bereiten zu wollen; gleichwohl hielt die Mediceerin auch jetzt noch ein Zusammengehen mit den Glaubensgenossen der Hingemordeten nicht für ausgeschlossen und auf der andern Seite wollten die Pfälzer wegen ihrer niederländischen Pläne die Fäden nach Paris nicht abreißen lassen. Allein als sich dann im Anschluß an die Erhebung Heinrichs von Valois auf den polnischen Thron die Ziele der Politik Frankreichs deutlicher enthüllten, löste deren Bestreben, Österreich der Kaiserkrone zu berauben, vor allem bei dem Haupte der deutschen Protestanten, Kf. August von Sachsen, die entscheidende Reaktion aus, so daß er seine Wege von Frankreich trennte und sich enger an Habsburg anschloß. Der Darstellung folgt eine Reihe archivalischer Beilagen aus Marburg und Dresden, darunter die interessante Aufzeichnung des Lf. Wilhelm von Hessen über seine Verhandlung mit dem Polenkönig zu Vacha (Dez. 1573).

Der schwäbische Jesuit Jakob Gretser (1562—1625) ist als fruchtbarer polemischer Schriftsteller bekannt, viel weniger als Dramatiker (als solcher wird er z. B. noch in der neuesten Auflage der RE. nicht behandelt). So ist es dankenswert, daß A. Dürrwächter jenen uns in einer sorgfältigen Monographie von der ästhetisch-pädagogischen Seite aus näherbringt. Er bespricht einleitend Gretsers Leben und sein dramatisches Schaffen im allgemeinen, um dann die einzelnen Stücke oder Stückegruppen zu würdigen. Daran schließen sich wertvolle Bemerkungen über Bühne und Inszenierung; den Schluß macht eine Gesamtwürdigung der Dramen G's im Vergleich mit denen seines bekannteren Landsmannes Nikodemus Frischlin. Dazu kommt als Anhang ein Abdruck der „Comoedia altera de humanitatis regno“ (nebst Bruchstücken der dritten), nachdem Verf. die erste schon vor Jahren in einem Regensburger Programm herausgegeben hat. Er erblickt in dem „Regnum Humanitatis“ Gretsers das „drama litterarium der katholischen Restauration“; es feiert den Durchbruch der Weltanschauungsideale der Gegenreformation und des Jesuitismus. — A. Dürrwächter, Jakob Gretser und seine Dramen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jesuitendramas in Deutschland. (= Pastor, Erll. u. Ergg. IX, 1, 2.) Freiburg, Herder VII, 218 S. M. 5.40.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 40.

10. Jahrgang. Heft 4.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. III.

von

G. Bossert.

Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern

von

M. Wehrmann.

Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591

von

H. Freytag.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.



Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. III.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Von den Gefangenen wurden die beiden Frauen und die Kinder zunächst in Blaubeuren belassen. Von den Männern behauptet Sender, sie seien erst alle nach Stuttgart gebracht worden [1]). Allein dies widerspricht dem Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Februar [2]). Der sichern Unterbringung wegen und zum Zweck des erleichterten peinlichen Verhörs wurden sie getrennt und in der letzten Woche des Januars Bader nach Stuttgart, Leber und Gastel der Müller nach Tübingen, Gall Vischer und der Schneider Hans Koeller nach Nürtingen gebracht. Bader kam ohne Zweifel in den Gefängnisturm, in dessen unterstes Gelaß die Gefangenen mittels eines Haspels hinuntergelassen wurden, wo sie dann Licht und frische Luft entbehren mußten [3]). Der Turm lag in der Nähe der Vogtei in der Schulgasse [4]). Hier waltete der gewandte, der österreichischen Politik und der Sache des alten Glaubens ergebene Vogt Jakob Fürderer [5]). Vor ihm hatte Bader am 27. Januar sein erstes Verhör zu bestehen, in welchem er sehr offen seine Ziele und Pläne und seine ganze Meinung aussprach.

---

[1]) Sender 252. Historica relatio S. 57.

[2]) Bericht vom 3. Febr. 1530. Beil. 18.

[3]) Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart 1, 152.

[4]) Ebenda 1, 60.

[5]) Ebenda 1, 427. Vgl. Schieß, Briefwechsel der Blaurer 1, 284, wo er mit seinem Bruder und Vorgänger Burkhard verwechselt ist.

In einem zweiten Verhör vom 2. Februar, bei welchem die Folter angewendet wurde [1]), gestand Bader auch die von ihm angeknüpften Beziehungen zu den Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl und den Verkehr seines Genossen Oswald Leber mit den Juden in Worms und gab noch genauere Auskunft über die künftige Verfassung seines Reichs und dessen erwarteten Geschicke.

Aus beiden Verhören schien sich für die Regierung, die stets voll von Angst des bösen Gewissens und Furcht vor dem Herzog Ulrich und dem gemeinen Volk war, die Bestätigung ihres Verdachts zu ergeben, daß hinter Baders Phantasien „Praktiken, Mutereien und Aufruhre" sich verbergen. Dazu gaben ihr die deutlichen Anzeichen von allerlei Anschlägen des Herzogs Ulrich Grund genug. Aus dem Verkehr Baders mit den Juden aber schloß sie, daß diese Mittelsmänner seien, die Bader als ihr Werkzeug brauchen wollten. Sie konnte zu der Vermutung, daß Juden an dem Umsturzplan beteiligt seien, der zumeist den beiden Brüdern Karl V. und Ferdinand galt, um so mehr veranlaßt sein, als sich der Judenhaß im Gebiet Ferdinands aufs neue regte, nicht etwa nur in der schon früher österreichischen nahen Herrschaft Hohenberg, sondern auch in Württemberg selbst, wo die Juden keine Niederlassung haben durften. Trotzdem beschwerte sich die Landschaft im Sommer 1529 über den Verkehr der Untertanen mit Juden, und die Regierung erließ am 13. Juli 1529 ein scharfes Mandat gegen sie, in welchem sie aufs neue für nagende Würmer erklärt wurden. Den Beamten war verboten, ohne Vorwissen der Regierung auch nur einem einzigen Juden Geleite zu geben, was am 15. Oktober 1530 selbst dem angesehenen und einflußreichen Judenmeister Josel von Rossheim abgeschlagen wurde, als er an den kaiserlichen und königlichen Hof durch Württemberg reisen wollte. Die Untertanen sollten allen Verkehr mit den Juden abbrechen und bis Weihnachten ihre Judenschulden bezahlen oder sonst des Landes verwiesen werden. Freilich mußte sich die Regierung am Ende des Jahres ge-

[1]) In dem Bericht an König Ferdinand vom 3. Febr. unterscheidet die Regierung ein erstes gütliches Verhör und dann ein zweites unter Zuziehung des Züchtigers, d. h. des Henkers. Beil. 18.

stehen, daß diese letztere Maßregel undurchführbar sei. Denn bei 400 Leute müßten dann das Land räumen und können zur Verzweiflung getrieben werden, Aufruhr beginnen oder sich zu der „lutherischen Sekte", die ohnehin zu Aufruhr geneigt sei, oder auch zum Anhang des vertriebenen Herzogs schlagen. Aber den Juden sollte das Herzogtum verschlossen und jeder Handel mit ihnen streng verboten sein. Es ist leicht begreiflich, daß die Juden die „Veränderung", welche Bader verkündigte, schon wegen ihrer Spitze gegen die beiden fürstlichen Brüder begrüßten, wie andererseits die Angst der Regierung vor einer Beteiligung der Juden an dem geplanten Umsturz aus dem Bewußtsein ihres Judenhasses heraus ganz begreiflich ist [1]).

In ihrer Sorge bat die Regierung König Ferdinand am 3. Februar, die ganze Sache vorderhand noch geheim zu halten und in aller Stille beraten zu lassen und dann Anweisung wegen der ferneren Maßregeln zu geben. Ferdinand konnte erst am 19. Februar von Prag aus antworten. Er billigte die bisherigen Maßregeln der Regierung in Stuttgart und befahl weitere Untersuchung der Sache auf gütlichem Weg und durch peinliche Befragung der fünf Gefangenen, sowie Verhaftung und Verhör der Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl durch ihre zuständige Obrigkeit, um dem eigentlichen Zweck ihres Vornehmens auf den Grund zu kommen. Denn nach dem Bericht der Stuttgarter Regierung konnte Ferdinand mit seinen Räten nicht anders als annehmen, daß es sich um geheime Anschläge der Juden von großer Tragweite handle.

Bei nüchterner Erwägung aber hätte man schon in Prag auf Grund der ersten Bekenntnisse der Gefangenen zu der Erkenntnis kommen können, daß die Stuttgarter Regierung in ihrer Angst Gespenster sah. Denn sobald diese alle Umstände ruhig übersah, mußte sie sich sagen, daß Bader ein ungefährlicher Phantast sei, dem alle und jede Mittel für seine großen Pläne fehlten, und daß die Annahme einer Ver-

[1]) Zu der Lage der Juden in Württemberg und den Maßregeln der Regierung gegen sie vgl. Sattler 2, 190; zu den Juden in Hohenberg Beschreibung des Oberamts Rottenburg 1, 359. Blätter für württb. Kirchengeschichte 7 (1892), 89 ff.

schwörung der Juden, deren Werkzeug Bader und Genossen hätten sein sollen, jeder Unterlage in Baders Bekenntnissen entbehrte, da dieser deutlich genug gesagt hatte, daß die Beziehungen zu den Juden in Oberschwaben nicht von diesen, sondern von ihm selbst angeknüpft worden seien. Ebenso klar war, daß zwischen den Juden in Worms, mit denen Oswald Leber in nur wissenschaftlichen und religiösen Fragen Verkehr gehabt hatte, und denen in Oberschwaben keinerlei Verbindung bestand. Vielleicht ist die Regierung auch im Lauf des Prozesses zu der Erkenntnis gekommen, daß sie den Beziehungen Baders zu den Juden nicht weiter nachzugehen brauche. Denn es findet sich nirgends eine Spur, daß sich die Regierung gemäß dem Befehl Ferdinands nach Ulm und Burgau, wohin Günzburg und Bühl gehörten, wandte, um ein Verhör der Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl zu bewirken, und doch müßte eine solche in den Akten zu finden sein [1]).

Sehen wir doch die Regierung aufs eifrigste beschäftigt, der ganzen Sache auf den Grund zu kommen. Schon im letzten Drittel des Januars war der frühere Obervogt von Blaubeuren, der königliche Rat Jakob von Bernhausen, nach Ulm geritten [2]), um dort mit dem Rat in Sachen des „neuen Propheten“ zu verhandeln und Verhöre des Goldschmieds, der die königlichen Insignien hergestellt hatte, und der Müllersleute von Westerstetten zu veranlassen, welche beide am 30. Januar vorgenommen wurden. Sicher wurde auch der Müller in Lautern vernommen, aber seine Aussage fehlt in den Akten.

Ein weiteres Zeugnis von dem ehrlichen Eifer und der Geschäftigkeit der Regierung ergibt sich zunächst aus den Rechnungen. In der letzten Hälfte des Januar hatte die Regierung „vier Doktores und Prädikanten“ von Tübingen berufen [3]), um mit Wiedertäufern, aber nachher auch mit

---

[1]) Anfragen beim Kreisarchiv in Neuburg a. D. und Statthaltereiarchiv Innsbruck ergaben, daß dort ebensowenig als in Wien, Ulm und Stuttgart Urgichten der Juden sich finden.

[2]) Er erhielt am 1. Febr. 1530 13 fl. 1 ℔ 7 β Zehrung für seine Reise nach Ulm ersetzt. Landschreibereirechnung 1529/30.

[3]) Die Zahl vier ergibt sich aus der Stuttgarter Bürgermeisterrechnung 1529/30, welche „vier Prädikanten von Tübingen“ angibt.

Bader zu verhandeln. Sie quartierten sich im Dominikanerkloster ein und erhielten auch vom Rat der Stadt eine Ehrenspende von 12 Maß Wein. Der Lesemeister des Klosters erhielt am 15. Februar 34 fl. Zehrungskosten für diese Theologen ersetzt [1]).

Wir lernen diese knappen, trockenen Angaben der Rechnungen erst recht würdigen, wenn wir einen bis jetzt unbekannten Erlaß der Regierung vom 1. Oktober 1528 und ihre Verhandlungen mit dem Senat in Tübingen berücksichtigen. Am genannten Tag forderte die Regierung die theologische Fakultät in Tübingen auf, sich mit der Frage der Behandlung der Täufer näher zu beschäftigen, da sie in der Lage sei, ihren Rat in dieser schwierigen Angelegenheit in Anspruch zu nehmen [2]). Dieser Erlaß bedeutet eine große Wendung in der Religionspolitik Ferdinands und der österreichischen Regierung [3]). Hatte doch Ferdinand noch am 26. Januar 1528 die alte Strenge der Mandate gegen „Anfänger, Prediger und Anreizer" der Täufersekte festgehalten. Sie sollten ohne weitere Rechtfertigung, Erkenntnis und Urteil, also ohne ordentliches Gerichtsverfahren, mit dem Tode bestraft werden, während den einfachen Gläubigen der Sekte der Widerruf nach gelinder Gefängnisstrafe offengehalten wurde [4]). In diesem Erlaß hatte Ferdinand noch die Bestellung eines „Inquisitors" angeordnet, welcher die Täufer aufspüren und sie der Obrigkeit kurzerhand zur Bestrafung übergeben sollte.

---

[1]) Landschreibereirechnung 1529/30 f. 319.

[2]) Consilia facultatis theologorum I. Unisersitätsarchiv Tübingen, worauf mich Herr Oberbibliothekar Dr. Geiger gütigst aufmerksam gemacht hat, wie er mir auch die Benutzung des Erlasses ermöglichte. Der Erlaß ist in den Beilagen abgedruckt.

[3]) Die Wendung wurde wohl durch das große Aufsehen bewirkt, welches die Hinrichtung des frommen Wiedertäufers Michael Sattler und seiner Gattin am 21. Mai 1527 in Rottenburg am Neckar hervorgerufen und die öffentliche Meinung in Flugschriften erregt und wahrscheinlich Joh. Brenz 1528 zu der Schrift „Ob ein weltliche Oberkeit mit Götlichem vnd billichen rechten möge die Widerteuffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem Tode richten lassen" veranlaßt hatte. Vgl. RE. 17^3, 492ff.; Bl. f. w. KG. 1911, 155ff.

[4]) Sattler 3. Beil. 134. Reyscher, Sammlung der württb. Gesetze 8, 23.

Jetzt beschritt die Regierung, indem sie dem Beispiel der Evangelischen folgte, den Weg der Belehrung durch geeignete Männer, vor allem durch Professoren der Universität Tübingen. Die Art dieser Belehrung lernen wir aus den Urfehden kennen, welche einen theologischen, um nicht zu sagen, erbaulichen Charakter annahmen[4]). Man ließ die Widerrufenden bekennen, daß sie „von Jugend auf im rechten, wahren christlichen Glauben und Haltung der heil. christlichen Kirche Ordnung genugsam unterrichtet worden seien, soviel ihnen als Laien — bei Frauen wurde noch beigefügt als Weibsbild — zu ihrer Seelen Seligkeit notdürftig gewesen sei, aber sie seien durch die verkehrten Ketzer und ihre falscherdichteten Büchlein, die unter dem guten Schein rechten christlichen Glaubens ausgegangen seien, in viele Irrungen gebracht worden. So haben sie nichts mehr auf die Taufe gehalten, welche aus Gottes Gnade durch das Verdienst des Blutvergießens Christi den jungen Kindern zur Abwaschung der Erbsünde mitgeteilt werde, wie im Alten Testament die Beschneidung, und haben sich in ihrem Alter von neuem taufen lassen. Ebenso haben sie das Sakrament des Altars und die Messe, die Beichte, welche dem Priester an Gottes Statt ‚unterschiedlich', d. h. mit Aufzählung der Sünden geschehe, die Verehrung und Anrufung der Mutter Gottes und aller Heiligen und viele andere Ordnungen der allgemeinen christlichen Kirche, die doch manches Jahrhundert hergebracht seien, verachtet und einen „sondern" Weg zur ewigen Seligkeit gesucht. Nunmehr habe sie die Regierung in der Haft durch erfahrene und in dem ‚wahrhaftigen Gesetz Gottes' gelehrte Männer unterrichten und auf den rechten Weg bringen lassen". Ausdrücklich wird jetzt betont, daß sie mit ihrem eigentlichen Vornehmen wider die göttlichen Gebote, die Heilige Schrift, alle geistlichen und weltlichen Rechte und ihrer eigenen Seele Heil schwer

---

[4]) Vgl. meine Abhandlung: „Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1519—34". W. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1911 I S. 74: „Sehr überraschend ist der neue warme, theologisch-apologetische Ton der Urfehden dieser Zeit, der den Einfluß der evangelischen Schriften beweist."

gemißhandelt hätten [1]). Sehr zu beachten ist, daß jetzt in diesen Gerichtsurkunden nicht mehr die geistlichen und weltlichen Rechte ohne weiteres entscheiden, auch nicht das Jahrhunderte alte Herkommen im Vordergrund steht, sondern Gottes Gesetz und Gebote, die Heilige Schrift und der eigenen Seele Heil, während Papst und Bischöfe nicht mehr ausdrücklich genannt sind.

Entsprechend dem Ruf der Regierung sehen wir nun in der zweiten Hälfte des Januar neben zwei ungenannten Theologen die beiden Tübinger Professoren, Dr. Gall Müller, Pfarrer, und Balthasar Käuffelin, Prediger, in Stuttgart mit der Belehrung von Wiedertäufern beschäftigt. Es gelang ihnen auch, zwei Stuttgarter Bürgersfrauen, ehrbare, rechtschaffene Leute von gutem Hause, nämlich Barbara, Ehefrau des Schuhmachers Erhart Löffler, geborene Tegerlochin, und Martha, Witwe des Goldschmieds Hans von Urach, am 20. Januar zum Widerruf zu bringen [2]). Nach diesem Erfolg wünschten die Theologen dringend, um ihrer amtlichen Aufgaben willen nach Tübingen zurückkehren zu dürfen. Allein die Regierung hielt ihre Anwesenheit, wie die der andern herbeigerufenen Theologen, für dringend nötig zu weiterer Arbeit an Ketzern, „zur Ehre Gottes, zur Erhaltung des christlichen Glaubens und zum Besten des gemeinen christlichen Volkes". Deswegen ersuchte die Regierung am 23. Januar Vizerektor und Regenten der Universität, geduldig die Rückkehr der beiden Professoren zu erwarten und über ihre Abwesenheit keine Beschwernis zu tragen [3]). Allein der Senat scheint ungeduldig

[1]) Urfehden der Barbara Löffler und der Martha, Witwe des Goldschmieds Hans von Urach vom Donnerstag Sebastiani (20. Jan.) 1530 Staatsarchiv Stuttgart. Vgl. auch meine Abhandlung „Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1520—34". Württb. Jahrbücher 1911 I, S. 73.

[2]) Sattler 3, 105, wo aber übersehen ist, daß Barbara Löffler Widerruf geleistet hatte.

[3]) Schreiben der Regierung an Vizerektor und Regenten vom 23. Jan. 1530. Acta universitatis, profectiones professornm 1520—1774 f. 2. Beil. 4. Rektor war der in Stuttgart anwesende Gall Müller. Deshalb ging das Schreiben an den Vizerektor, der nach den Statuten der Universität vom 9. Okt. 1477 (Roth, Urkunden der Un. Tübingen, S. 49) der vorherige Rektor war. Dies war M. Martin Kügelin. Hermelink, Matrikeln der Un. Tübingen 1, 263, 264.

geworden zu sein. Jedenfalls waren beide Gelehrte vor dem 30. Januar von Stuttgart abgereist. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß die Abreise geschah, ehe Bader nach Stuttgart eingeliefert und zum erstenmal verhört worden war, was am 27. Januar geschah. Aber sie hatten der Regierung versprochen, ein Gutachten über etliche Punkte zu verfassen, welche für die Behandlung der Täufer wichtig waren, zu verfassen. Der Regierung lag sehr viel daran, dieses Gutachten möglichst bald in die Hände zu bekommen, denn die Sache leide nicht „payt“ [1]). Deswegen bat sie, den beiden Professoren zu gestatten, ihre Vorlesungen einzustellen, um dies Gutachten möglichst rasch vollenden zu können, und die Lektionen einstweilen durch andere versehen zu lassen [2]). Wahrscheinlich hatten die beiden Professoren ihre Arbeit, wenigstens nach dem Programm der Regierung, schon am 23. Januar bei der Verhandlung mit der Regierung wegen ihrer Beurlaubung kurz fixiert und sie deshalb vom 23. Januar datiert. Denn es wird sich um kein anderes Schriftstück handeln, als um die vom 23. Januar 1530 datierte, von Gall Müller und Balth. Käuffelin verfaßte „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart“, welche Hermelink im Universitätsarchiv in Tübingen in die Hände gekommen ist, aber bis jetzt nicht wieder zu finden war [3]).

Wir dürfen annehmen, daß die vier Theologen auch zur Besprechung mit Bader im Februar beigezogen wurden. Denn die Zehrungskosten von 34 fl = 58 M. 29 Pf. weisen auf eine längere Anwesenheit der Theologen hin [4]). Wer

---

[1]) Warten, Verzögerung, Frist. Vgl. beit bei Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 816.

[2]) Schreiben vom 30. Jan. 1530. Acta universitatis profectiones professorum f. 3. Universitätsarchiv. Beil. 11.

[3]) Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 S. 203.

[4]) Zur Vergleichung kann die Rechnung über die Kosten der württb. Theologen beim Religionsgespräch in Worms 1557 dienen. Die Verpflegung für Jakob Andreä, seine Diener und Pferde und seine Gäste kostete für 14 Tage 34 M. 23 Pf., für Joh. Brenz vom 15. bis 21. Aug. 18 M. 63 Pf., also täglich 2,44—2,66 M. Blätter für württb. KG. 1900, 41. In Stuttgart kam 1530 auf jeden der vier Theologen 14 M. 57 Pf. Also muß ein längerer Aufenthalt angenommen werden.

die beiden andern Theologen waren, ist bis jetzt nicht nachzuweisen. Ebensowenig wissen wir, wie oft Bader zum Gespräch mit den Gelehrten aus dem Kerker heraufgeholt wurde. Aber so viel lassen die Bekenntnisse Baders, besonders das letzte auf die „sondern" Artikel vom 10. März, erkennen, daß Bader bei seiner Überzeugung blieb.

Aufs neue wurde er aus dem Turmverließ heraufgeholt, nachdem die Theologen abgezogen waren. Denn am 14. Februar hatte der Rat von Augsburg auf die Nachricht von der Verhaftung Baders und Vischers um genaue Auskunft über beide und ihre Verbindungen mit andern Augsburger Bürgern bei der Regierung in Stuttgart angesucht [1]). Besonderes Gewicht legte der Rat auf die Frage, ob jemand Bader zur Flucht verholfen habe. Darauf wurde Bader c. 20. Februar aufs neue verhört [2]). Er gab ohne weiteres Auskunft über seine Genossen und sein zweimaliges Entkommen aus Augsburg, leugnete aber jede Beihilfe. Auch gab er offen seinen geheimen Aufenthalt in Augsburg zu, ohne schlimme Folgen für Obermayer zu fürchten, da dieser kein Wiedertäufer war.

Ebenso wurde, wie wir sehen werden, Gall Vischer über Augsburg befragt [3]).

Wiederum einem Verhör wurden Bader und Vischer auf Ansuchen des Bürgermeisters und Rats in Kaufbeuren unterzogen [4]). Diese hatten ohne Zweifel von Augsburg aus die Nachricht von der Verhaftung Baders und Vischers erhalten und erinnerten sich nun, wie jene beiden Männer vor zwei Jahren die Täufergemeinde in Kaufbeuren organisiert hatten, aber ihnen entkommen waren. Jetzt baten sie, die Gefangenen über ihre Genossen in Kaufbeuren zu befragen, um die etwa noch unbekannten Mitglieder der Sekte auch bestrafen zu können. Daraufhin wurde Bader c. 1. März und Gall Vischer am 2. März über Kaufbeuren befragt, ohne daß ihre Aussagen etwas wesentlich Neues ergeben hätten.

---

1) Schreiben vom 14. Febr., Beil. 23.

2) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. Beil. 31.

3) Bekenntnis Vischers vom 22. Febr. Beil. 33.

4) Schreiben des Rats von Kaufbeuren vom 25. Febr. Beil. 34.

Eine neue gründliche Untersuchung wurde mit Bader nach dem Rat der Abgeordneten des Schwäbischen Bundes, über den Dr. Vaut am 4. März berichtete [1]), vorgenommen. Es wurden ihm um den 10. März zehn „sondere“ Artikel vorgehalten, durch welche Klarheit über den Zweck und die Bedeutung der königlichen Insignien, dann über seine Weissagung von den Türken und den künftigen Trübsalen, über seine Stellung zur Kirche und zu ihrem Gottesdienst und zur Obrigkeit geschaffen werden sollte. Die nächsten Artikel betrafen die Teilnehmer an dem künftigen Umsturz und dessen Verlauf. Dann sollte Bader seinen prophetischen Beruf beweisen und über sein beabsichtigtes Verfahren aufklären. Endlich aber mußte er nachweisen, daß er kein Wiedertäufer mehr sei, sondern sich von ihnen losgesagt habe. Auch diese Verhandlung, in welcher sich Bader ganz offen aussprach, half der Regierung nicht zur Erkenntnis, daß sie es mit den unklaren, wild durcheinander gärenden Phantasien eines Schwärmers zu tun habe. Namentlich die königlichen Insignien hielten diese gereiften Männer in der Befürchtung fest, daß es sich um eine geheime Verschwörung handle. Aber gegenüber der Stimmung des Volks, der peinlichen Erinnerung an das Blutgericht in Rottenburg am 21. Mai 1527 und der Warnungsschrift von Joh. Brenz „Ob eine weltliche Obrigkeit mit göttlichem und billigem Recht möge die Wiedertäufer durch Feuer und Schwert vom Leben zu dem Tode richten lassen“, zögerte die Regierung mit dem Beschluß, über Bader und seine Genossen die Todesstrafe zu verhängen.

So mußte Bader noch lange, bange Tage in dem unheimlichen tiefen Kerker zubringen, ohne an seinem vermeintlichen göttlichen Beruf irre zu werden.

Wenden wir uns nun zu den andern Gefangenen. Nach Tübingen waren Oswald Leber und der Müller Gastel N. gebracht worden. Obervogt war hier Hans Erhard von Ow [2]), der aber, wie meist die adeligen Obervögte, vielfach abwesend war. Die eigentliche Amtsverwaltung lag in den Händen des Untervogts Hans Breuning, des Sohnes jenes Konrad Breuning, der einst als einflußreicher

[1]) Davon S. 320ff.

[2]) Georgii, Dienerbuch S. 573.

Staatsmann sich um den Herzog Ulrich wohlverdient gemacht hatte, aber schließlich nach furchtbaren Folterqualen am 27. September 1517 enthauptet worden war [1]). Den Müller Gastel N. hatte Breuning in einem Turm des Schlosses untergebracht, während er den ehemaligen Priester Oswald Leber in einer Stube durch einen Knecht hüten ließ. Am 29. Januar hatte Breuning mit beiden Gefangenen das erste Verhör vorgenommen, aber er fühlte sich der Beredsamkeit und der glühenden Begeisterung der beiden Angeklagten gegenüber nicht gerüstet genug. Ihre auf Schriftworte und angebliche Offenbarungen und Wunder gegründete Überzeugung von den zukünftigen Dingen war ihm zu fremdartig, so daß er die Regierung in seinem Bericht vom 29. Januar ersuchte, für den Prozeß gegen die beiden Schwärmer geschickte und verständige Leute zu bestellen, welche er nach Kräften unterstützen wollte. Sein Rat empfahl sich durch die scheinbare Aussicht, daß sich die beiden Gefangenen wieder zur alten Kirche zurückbringen lassen möchten. Denn nach all den schweren Folterqualen hatten beide schließlich erklärt, sie wollten keineswegs die Sakramente abschaffen, vielmehr bei der christlichen Kirche und ihren Sakramenten bleiben. Freilich erwies sich diese durch die Folter erzwungene Erklärung keineswegs nachhaltig.

Entsprechend dem Rat Breunings sandte die Regierung zwei ihrer Mitglieder, den erfahrenen Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut, nach Nürtingen und Tübingen, um den beiden Vögten Anweisung über das einzuschlagende Verfahren gegen Baders Genossen zu geben [2]). Sie wurden angewiesen, ohne Bedenken die peinliche Frage, d. h. die Folter, ohne alle Schonung gegen diese Leute, welche keine württembergischen Untertanen waren, also den Schutz des Tübinger Vertrags nicht genossen [3]), anzuwenden und so eine

[1]) Heyd, Ulrich 1, 486, 489. Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 142, 145.

[2]) Am 22. Febr. wurden an Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut 26 fl. 55 kr. Zehrungskosten bezahlt, da sie in Tübingen wegen der Gefangenen, aber auch wegen der Inventur des Schlosses und in einer Angelegenheit des Abts von St. Georgen zu tun gehabt hatten. Landschreibereirechnung 1529/30 f. 319.

[3]) Vgl. S. 314.

gründliche Antwort auf die schon am 29. Januar in den Händen des Tübinger Vogts befindlichen Fragstücke [1]) zu bekommen. Denn das erste Verhör am 29. Januar hatte keine befriedigenden Ergebnisse gehabt, obwohl Breuning die Hilfe des Nachrichters in Anspruch genommen hatte, aber sein Bericht bewies seine Unzulänglichkeit für diesen Glaubensprozeß. Nun wurde am 10. Februar die Folter so stark angewandt, daß Lebers Arme zerrissen wurden. Er erbot sich jetzt zu vollem Geständnis, das er dem auf seine Bitten herbeigerufenen Stadtschreiber von Wort zu Wort diktierte. Der Müller Gastel N., dem Lebers Geständnisse vorgelesen wurden, bestätigte deren Inhalt vollständig. Dem Vogt war die ganze Sache überaus widerwärtig. Er wollte sie sich vom Hals schaffen. Die Gefangenen hatten zugestanden, daß sie auf das Sakrament, d. h. Messe und Abendmahl, Kindertaufe und Beichte nichts hielten. Ihre Schuld schien also hinlänglich bewiesen, da sie mit diesem Bekenntnis ihre frühere, durch die Folter erzwungene Bereitwilligkeit, bei der alten Kirche und ihren Sakramenten zu bleiben, widerriefen. So schien nichts mehr entgegenzustehen, um sie nach dem Reichsrecht hinzurichten und so zugleich große Kosten zu ersparen, ein Gesichtspunkt, welcher bei der stets in Geldverlegenheit befindlichen österreichischen Regierung stark ins Gewicht fiel.

Am 21. Februar berichtete der Vogt über eine neue Befragung Lebers, welche er auf Befehl der Regierung vornehmen mußte, denn dieser war in den Verdacht der Teilnahme am Bauernkrieg während seiner Tätigkeit als Pfarrer in Herbolzheim [2]) gekommen. Da der Vogt jetzt erst Kenntnis von der schweren Verletzung Lebers durch die Stricke bei der letzten Folterung bekam, sah er von einer erneuten Anwendung dieser Marter ab. Sie war auch unnötig, denn Leber gab eine Schilderung seiner damaligen Haltung, die

---

[1]) Die Fragstücke sind nicht vorhanden.

[2]) In der Meinung, Herbolzheim gehöre Philipp von Gemmingen, und dieser habe Leber zum Pfarrer bestellt, hatte sich die Regierung an diesen eifrigen Förderer der Reformation um Auskunft über Leber gewandt. Er lehnte jede Verantwortlichkeit für Leber ab, da Herbolzheim nicht ihm gehöre. Schreiben Ph. v. Gemmingen vom 11. Febr.

ganz den Eindruck der Wahrheitstreue macht. Als der Vogt das Ergebnis dieses neuen Verhörs übersandte, mahnte er die Regierung zum raschen Vollzug der Hinrichtung der beiden Gefangenen, da ein ansehnlicher Kosten auf diese „Buben" gehe. Leber hatte sich „weicher" und offenherziger ausgesprochen als der Müller Gastel. Aber beide waren für die seelsorgerlichen Zusprüche und die gelehrten Einwendungen von seiten der Tübinger Theologen, des Pfarrherrn Gall Müller und des Predigers Dr. Balthasar Käuffelin, welche sie nach der Rückkehr aus Stuttgart wiederholt im Gefängnis aufgesucht hatten, gänzlich unzugänglich. Sie zeigten sich auch sonst zugeknöpfter und hartnäckiger, als die Regierung c. 16. März nach dem Rat des Schwäbischen Bundestages in Augsburg ein neues Verhör veranstalten ließ und zu diesem Zweck neue auf Grund der Geständnisse der andern Gefangenen, besonders Baders, zusammengestellte Fragstücke sandte. Zwar gaben sie willig Auskunft darüber, wie es zur Anschaffung der königlichen Insignien auf Grund angeblicher Offenbarungen an Bader gekommen sei, aber über die weitern Fragen betreffend die vermutete Verschwörung und ihre Mitverschwornen konnte Breuning natürlich trotz wiederholter „strenger" Befragung nichts aus ihnen herausbringen, da ja die Vermutung in den Tatsachen nicht begründet war. Als er nun den beiden besonders auf Grund von Baders Bekenntnis vorhielt, daß es sich doch um eine Verschwörung gehandelt haben müsse, erklärte Leber, wenn der Prophet heimlich solche Pläne bei sich gehegt habe, so habe er sie getäuscht und ihnen nichts davon mitgeteilt, ja es sei eine Gnade von Gott, daß er sie ins Gefängnis habe kommen lassen, ehe es zur Ausführung von Baders angeblichen Plänen gekommen. Der Vogt war der Ansicht, daß nichts weiter von diesen zwei Gefangenen zu erfahren sei, wenn sie schon durch die Folter ganz zerrissen würden. Denn sie seien bereit, für ihre Überzeugung den Tod zu leiden, ohne zuvor zu beichten oder das Sakrament zu empfangen. Auch wünschen sie nicht, daß ihre Kinder getauft würden. Der Vogt versprach, falls die Gefangenen sich zu weiteren Geständnissen herbeiließen, sie jederzeit einzuschicken. Aber er kam nicht in die Lage,

dieses Versprechen auszuführen. Die Regierung bedurfte keine weiteren Beweise mehr, um den Prozeß zum Abschluß zu bringen.

In Nürtingen war Sebastian Keller von Tübingen, ein studierter Mann[1]) von gesetztem Alter, Vogt. Einen Obervogt gab es in diesem Amt nicht. Keller stand schon seit 1512 in seinem Amt. Er war ein ruhiger, besonnener, ernst gerichteter Mann, von dem nach seinem Tod der Landhofmeister Balthasar von Gültlingen bezeugte[2]), „er sei ein guter, treuer Mensch gewesen, der jedermann dienen wollte und mehr auf fremden Nutzen aus war als den eigenen". Seine Berichte an die Regierung über die ihm zugewiesenen Gefangenen, den Weber Gall Vischer und den Schneider Hans Köller (Hälin), beweisen seine Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit. Seine Protokolle der Urgichten seiner beiden Gefangenen sind vorzügliche Quellen, welche den Stuttgarter Protokollen über Baders Urgichten nicht nachstehen und die Breunings in Tübingen weit übertreffen. Bei dem Verhör am 29. Januar fand Keller Gall Vischer trotzig und fest in seiner Überzeugung, aber er gab guten Bescheid über des Propheten Offenbarungen und seine darauf gegründeten Ansprüche, wie er sie in Schönberg bei der Mühle unter Geroldseck kundgetan hatte und durch die königlichen Insignien der Welt zur Anschauung bringen wollte. Er sprach beim Verhör trotz seines gereiften Alters wie ein jugendlichfeuriger, begeisterter Anhänger seines Landsmanns und Zunftgenossen Bader. Den jungen Schneider Koeller schildert Keller als „züchtig in seinem Wesen, in Reden und Geberden". Er war also bescheiden in seinem ganzen Auftreten. Man spürt dem Vogt das Mitleid mit dem Jüngling an, der „listiglich verführt worden sei" und bereit wäre, sich über seinen Irrtum unterrichten zu lassen. Daß heimliche Anschläge, Praktiken, gegen die Obrigkeit im Kreise der Genossen verabredet gewesen seien, dafür ergaben die Verhöre auch in Nürtingen keinen Anhaltspunkt. Jeden-

[1]) Er wurde am 14. Mai 1494 in Tübingen inskribiert. Hermelink, Matrikeln 1, 40, Nr. 4.

[2]) Schwäbischer Merkur (Chronik) Nr. 437 vom 18. Sept. 1901: Die Grafentochter im Beginenhaus zu Calw.

falls war Koeller, wie Keller klar erkannte, in solche heimliche Pläne nicht eingeweiht. Nachdem Keller die Bekenntnisse der andern Gefangenen erhalten hatte, wurden Vischer und Koeller am 15. Februar aufs neue befragt. Vischer legte alles, was man von ihm wissen wollte, offen dar, nur bestritt er, daß der Prophet ein äußerliches Regiment habe anrichten wollen. Es handle sich um ein innerliches Regiment, wie Gott dem Propheten es offenbaren werde. Koeller war in seiner Überzeugung scheinbar nicht mehr fest und bat um Unterricht, wo er irre, und wollte ferner weder dem Propheten noch sonst jemand anhangen [1]). Auch bei dem Verhör, das der Vogt am 2. März zur Beantwortung der Anfragen des Rats in Kaufbeuren vom 25. Februar anstellte, hätte es der ernsten Bedrohung nicht bedurft, mit welcher der Vogt das Verhör Gall Vischers einleitete. Denn er gab ohne weiteres Bericht über alles, was er noch wußte [2]). Als die Stände des Schwäbischen Bundes auf dem Bundestag zu Augsburg (s. u.) ein neues strenges Verhör verlangten, „sparte der Nachrichter Gall Vischer nicht", womit der Vogt meinte, daß die Folter in sehr qualvoller Weise angewendet wurde, aber das, was die Regierung und der Schwäbische Bund auf diesem Weg erreichen zu können meinte, das Zugeständnis weitgehender politischer Anschläge, gelang nicht. Vischer wußte nichts von solchen, auch konnte er sich über den eigentlichen Zweck der königlichen Insignien nicht aussprechen, da er sich selbst darüber nicht klar war. Noch weniger konnte Keller trotz der Folter aus Koeller herausbringen. Der Vogt wurde deswegen in der Überzeugung bestärkt, Bader habe diesen beiden Gefangenen seine geheimen Anschläge nicht mitgeteilt [3]).

Während Gall Vischer in seinem Glauben an den Propheten unerschütterlich fest blieb und sich still mit dem drohenden Todesurteil abfand, war Koeller auf seine Flucht bedacht. Er wurde, da die Regierung befohlen hatte, jeden Gefangenen in ein besonderes Gefängnis zu stecken, und in

---

[1]) Bericht des Vogts vom 17. Febr. Beil. 28.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 2. März. Beil. 38.

[3]) Bericht des Vogts vom 12. März. Bekenntnisse Vischers und Koellers. Beil. 42.

Nürtingen keine zwei sicheren Gelasse vorhanden waren, vom Vogt nach dem nahen Städtchen G r ö t z i n g e n gebracht und dort in den Gefängnisturm [1]) hinabgelassen, wo er ungefähr 14 Tage verweilen mußte. Als aber der Stadtknecht oder Büttel zu ihm hinabstieg und entdeckte, daß an einem Stein gearbeitet worden war, traute der Vogt der Sicherheit des Verließes unten im Turm nicht mehr. Aber den Gedanken, daß Koeller die Mauer zu durchbrechen gesucht habe, wies er von sich, da der Schneider ihm viel zu gutmütig und harmlos erschien und ohne Werkzeuge auch nicht an dem Gemäuer hätte arbeiten können. Vielmehr nahm der Vogt an, daß M a r t i n S c h n e i d e r von N e c k a r t a i l f i n g e n [2]), welcher 1518 und 1525 wegen allerlei Untaten dem Arm der Obrigkeit verfallen war und ins Grötzinger Gefängnis kam, ein sehr unruhiger Mann, sich befreien wollte und die Mauer zu durchbrechen suchte, ehe er auf Urfehde entlassen wurde. Der Vogt befahl nunmehr, Koeller aus dem Turm heraufzuziehen und im Oberstock des Turms an eine Kette zu legen. Hier gelang es Koeller, eine mit Blei in den Stein gegossene Stange aus ihrem Loch herauszuwinden und so eine Öffnung durch das Fenster zu schaffen. Dann machte er aus den Bettüchern (Sargen) ein Seil, an welchem er sich herabließ, nachdem es ihm gelungen war, sich von der Kette zu befreien. So gelang ihm die Flucht um Mitternacht des 14./15. März. Der Nachtwächter hatte den Befehl gehabt, den Gefangenen bei seinem Umgang in der Stadt in der Mitte der Nacht anzurufen, worauf dieser Antwort geben mußte. So sollte seine Anwesenheit festgestellt werden. Auch in der Nacht des 14./15. März hatte der Nachtwächter pünktlich nach seinem Auftrag ihn um 1 Uhr angerufen, aber diesmal nicht, wie sonst regelmäßig, Antwort erhalten. Darauf eilte der Wächter zum Stadtknecht oder

---

[1]) Grötzingen hatte zwölf Türme, aber gemeint ist hier der Boden- oder Gefängnisturm. Beschreibung des Oberamts Nürtingen S. 162. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen. Jahrbücher des stat. Landesamts, 1906, II, 4.

[2]) Urfehden des K. Staatsarchivs Stuttgart Büschel 197. Er wurde 1532 wegen Schmachreden aufs neue eingezogen und mußte wieder Urfehde schwören. Ebd. Büschel 198.

Büttel und weckte ihn, indem er ihm mitteilte, der Gefangene antworte ihm diesmal nicht. Der Stadtknecht ging hierauf mit dem Wächter zum Turm und rief Koeller auch an, aber er erhielt so wenig eine Antwort als der Nachtwächter. Statt nun aufzuschließen und sich von dem Stand der Dinge zu überzeugen, beruhigte er sich mit dem Gedanken, der Gefangene werde wohl fest schlafen, ging heim und legte sich wieder schlafen. Erst am folgenden Morgen stieg er in den Turm hinauf und sah nun, daß das Gefängnis leer und der Gefangene entkommen war, worauf er dem Schultheiß Anzeige machte. Dieser beeilte sich, dem Vogt Nachricht zu geben. Keller war sehr erregt und schickte alsbald Eilboten an die Bürgermeister zu Reutlingen und Eßlingen [1]), bat um Verhaftung Koellers, wenn er in ihrem Gebiet betreten würde, und sandte eine Beschreibung seiner Person und seiner Kleidung mit, wie auch die nötige Auskunft über seine Verschuldung. Es muß auch gelungen sein, den Flüchtling wieder beizubringen, aber da es an einem sicheren Gewahrsam für ihn fehlte, wurde er nicht mehr nach Nürtingen oder Grötzingen, sondern nach dem nahen Kirchheim gebracht, wo es sichere Gewahrsame im Schloß gab [2]). Der Vogt ritt nun nach Grötzingen und ließ den Stadtknecht ins Gefängnis bringen. Dann besah er sich die Beschädigung im Gemäuer unten und oben im Turm. Dabei kam er zur Überzeugung, daß Koeller ohne Werkzeuge die Steine nicht bearbeiten und ebensowenig die Eisenstange am Fenster aus dem Loch winden konnte. Er nahm nun an, daß man ihm solche Werkzeuge in den Turm geworfen habe, die Koeller auf der Flucht mit sich genommen habe. Wahrscheinlicher aber ist, daß Koeller von außen her zum Ausbrechen der Stange Hilfe geleistet wurde, wie dies auch sonst geschah [3]). Von seinem Erfund und der Flucht

---

[1]) Wahrscheinlich benachrichtigte der Vogt auch die Vögte der benachbarten Ämter Kirchheim und Urach.

[2]) Die Wiederverhaftung und Verbringung des Entflohenen nach Kirchheim ergibt sich daraus, daß einer der Anhänger Baders in Kirchheim hingerichtet wurde, was kaum ein anderer als Koeller sein kann.

[3]) Vgl. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins N. F. 25, 439 ff.

Koellers berichtete der Vogt nunmehr am 15. März an die Regierung, die er um weitere Anweisung bat[1]). Diese befahl sofort, den Stadtknecht durch den Nachrichter auf der Folter „ziemlich“, d. h. keineswegs schonend, befragen zu lassen, ob er von der Flucht Koellers vorher Kenntnis gehabt und dazu geholfen oder von Beihilfe Dritter etwas bemerkt habe[2]). Der Vogt, der über „Onsorg und Onfleiß“ des Stadtknechts sehr erregt war, hätte den Befehl alsbald ausgeführt, aber als gewissenhafter Beamter mußte er die Regierung darauf aufmerksam machen, daß der Tübinger Vertrag verlange, daß kein „Landsäß“ ohne Erkenntnis des Richters peinlich befragt werden dürfe[3]), und der Vogt durch seine Instruktion und seinen Amtseid zur Beobachtung dieses Vertrags verpflichtet sei[4]). Die Regierung befahl am 18. März, den Stadtknecht vor Gericht stellen zu lassen, um dessen Entscheidung, ob er peinlich zu fragen sei, herbeizuführen. Sollte das Gericht die Folter nicht für angezeigt finden, dann solle der Vogt den Stadtknecht „sonst ernstlich“ bedrohen und berichten, was er bekannt habe[5]). Leider fehlt das Bekenntnis des Stadtknechts.

Nachdem wir die Geschicke der verhafteten Männer kennen gelernt haben, müssen wir uns noch den zwei gefangenen Frauen zuwenden. Es war dies die Frau Oswald Lebers, die im amtlichen Bericht verächtlich die Pfäffin genannt wird, und die Gattin des Müllers Gastel N. Sie waren in Blaubeuren geblieben, als die Männer abgeführt wurden, und von ihren Kindern, wie wir sehen werden, getrennt worden. Die Regierung hatte zur Verringerung der

---

[1]) Bericht Kellers vom 15. März. Beil. 43.

[2]) Auf der Rückseite von Kellers Bericht findet sich der Entwurf dieses Befehls.

[3]) Es soll ouch niemands in pynlichen sachen, wa es eer, lyb oder leben antrifft, anders, dann mit urtail und recht gestraft oder getötet, sonder ainem yeden nach sinem verschulden rechts gestattet werden, es were dann in fellen, darin die kayserlichen recht anders zu thond zu lassen, und mit gefengnus und frag soll es, wie von alter herkomen ist, gehalten werden. Württb. Geschichtsquellen 11, 90.

[4]) Schreiben des Vogts vom 17. März. Beil. 45.

[5]) „Aktum 18 Marcii“ auf der Rückseite des Berichts des Vogts vom 17. März.

Haftkosten befohlen, die Frauen in den Turm zu legen, so daß Wächter entbehrlich gewesen wären. Die Vögte hatten diesen Befehl nur teilweise befolgt, indem sie allein Lebers Frau in den Turm hinabließen, Gastels Frau aber sonst verwahren ließen. Die Luft in dem tiefen Burgverließ war derart, daß die Frau Lebers krank wurde. Mußte doch der Untervogt Joß Roser (Rosa) aus seiner Amtserfahrung heraus bekennen, wenn man zuzeiten einen kräftigen und gesunden Bauern in den Turm lege, so möge oft keiner mehr essen oder trinken. Die Vögte überzeugten sich, daß es für die Frau Lebers gesundheitsgefährlich wäre, sie wieder in den Turm hinabzutun, und ließen sie anderwärts hüten. Doch waren noch keine Kosten für beide Frauen aufgegangen. Nur fanden es die Vögte nötig, daß bei längerer Haft und Verzögerung des Endurteils den Leuten, die sie hüten und ihrer warten, eine Belohnung gereicht werde. Um sich bei der Regierung wegen Nichtvollziehung ihres Befehls zu entschuldigen, wies Roser noch auf zwei Bedenken hin. Die Frauen sollten nämlich beide „mit Kindern gehen". Würde die Turmstrafe ihnen in diesem Zustand oder den zu erwartenden Kindern schaden, so würde die Regierung sicher daran kein Wohlgefallen haben. Aber noch schwerer wog ein anderes Bedenken. Die Vögte fürchteten, die beiden Frauen möchten im Turm „unbesinnt werden", d. h. den Verstand verlieren oder gar darin sterben. Die Regierung dürfte sich auch überzeugt haben, daß bei dem Mangel eines Frauengefängnisses die Frauen in Blaubeuren nicht anders in Haft gehalten werden konnten, als die Vögte es angeordnet hatten, und sich darum zufrieden gegeben haben. Denn es findet sich keine anderweitige Verfügung derselben. Auffallend ist, daß die Regierung nicht einmal eine Vernehmung der beiden Frauen über das Treiben der Männer und ihre ganze Vergangenheit anordnete. Wenigstens liegen keine Berichte in dieser Richtung vor, und doch wäre sicher von den Frauen manche wertvolle Angabe über das Vorleben der Männer und ihre Beziehungen zu andern Leuten, namentlich auch über ihren Aufenthalt in Lautern und die Vorbereitungen zur Aussendung der vier Männer zu erheben gewesen. Wir hätten auch wohl Licht erhalten über die

Rolle, welche Sabina Bader bei den Zeichen und Offenbarungen gespielt hatte, die ihr Mann empfangen haben wollte. Vor allem aber hätten wir verstehen gelernt, wie weit die Frauen in die ganze Sache verwickelt und mit Baders Schwarmgeisterei einverstanden waren, und wie weit die Regierung über Schuld oder Unschuld der Frauen Klarheit geschafft hatte, um ein Urteil über sie zu fällen und es an ihnen vollziehen zu lassen.

Eine große Sorge bereiteten der Regierung die acht [1]) Kinder, welche in Lautern mit ihren Eltern verhaftet und nach Blaubeuren gebracht worden waren. Von diesen acht Kindern gehörten fünf Bader, zwei Gastel dem Müller und eins Oswald Leber [1]). Schon am 1. Februar erregten die großen Unkosten, welche die Pflege der acht Kinder verursachen mußten, großes Bedenken bei der Regierung. Wahrscheinlich hatte man sie vorläufig in dem Spital in Blaubeuren untergebracht, aber dieses wird sich gegen die dauernde oder auch nur gegen längere Verpflegung der Kinder gegenüber den Amtleuten gewehrt haben, welche nun die Sache an die Regierung brachten. Diese gab den Amtleuten in Tübingen, Schorndorf, Göppingen und Nürtingen den Befehl, mit Bürgermeister und Gericht in ihren Amtsstädten zu verhandeln, daß sie je ein Kind der Gefangenen, das ihnen von Blaubeuren zugeschickt werden würde, in ihr Spital aufnehmen. Die Spitäler der vier Städte gehörten zu den wohlhabendsten in Württemberg. Man wird wohl annehmen dürfen, daß sich die Regierung in ähnlicher Weise noch an andere Städte, wie Stuttgart, Urach, Kirchheim, Markgröningen wandte, um die andern Kinder auch unterzubringen. Die Stadtbehörden mochten wohl in gewohnter Weise erst Einsprache gegen die Zumutung erheben, aber schließlich nach dem alten Grundsatz: „Wenn wir müssen, tun wir's erst noch gern" nachgegeben haben.

[1]) Sechs Kinder brachten Bader und Gastel N. nach Westerstetten. Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. Beil. 13. Davon gehörten vier Bader, die schon 1527 am Leben waren. Roth, Augsburgs Ref.Geschichte 2, 418. Also brachte Gastel N. zwei Kinder nach Westerstetten. Hier gebar Sabina Bader den künftigen Messias. Somit besaß Bader fünf, Gastel N. zwei Kinder. Das achte muß demnach Oswald Leber gehört haben.

Bezeichnend für den ganzen Charakter des österreichischen Regiments in Württemberg ist ein kleiner Zug in dem Ausschreiben an die vier Amtleute. Im Konzept war die „Ringerung“ der großen Unkosten für die Unterbringung der Kinder der Gefangenen als Motiv für das Gesuch um Übernahme der Kinder in die Spitäler in den Vordergrund gestellt gewesen, aber in der Reinschrift gestrichen worden. Die schwachen Finanzen des Staats, überhaupt das leidige Geld spielten damals bei der Regierung eine wichtige, oft ausschlaggebende Rolle. Die Pflege der Kinder kam im Konzept erst in zweiter Linie, in dritter Linie aber „gute Zucht und ernstliche Unterweisung“, welche erst für die Reinschrift am Rand eingefügt wurde. Schließlich fand man es aber geraten, die Ringerung der großen Unkosten im Ausschreiben zu streichen. Denn man fühlte, daß die Hervorhebung dieses Punktes die Stadtbehörden nur zurückschrecken würde und sie erkennen ließe, wie die Regierung eine neue Last von sich auf die Gemeinde überwälzen wollte.

Die bange Sorge, welche die Regierung bei der ersten Nachricht von den mit Beschlag belegten königlichen Insignien im Besitze Baders und seiner Genossen ergriffen hatte, wurde durch die Geständnisse der Gefangenen noch gesteigert statt gemindert. Mit Schrecken hörte sie von den Umsturzhoffnungen der Genossen, vom erwarteten Türkeneinfall, vom Sturz des Kaisers und Ferdinands, ja aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit, von Abschaffung von Zehnten, Gülten und Renten, also vom Wiederaufleben jener stürmischen sozialen Forderungen, die ihr und dem Schwäbischen Bund fünf Jahre früher die größte Not bereitet hatten, und von Einverständnis der Juden mit Bader. Aber sie konnte nicht annehmen, daß das neue Programm der sozialen und religiösen Reform, das weit über das der Bauern hinausging und mit der ganzen bisherigen Verfassung von Kirche und Staat reinen Tisch machen wollte, nur in dem Kopf des einfachen Webers von Augsburg entstanden sei, sondern nahm an, daß er gefährliche Hintermänner aus dem Fürstenstand habe, die in der Frage der Königswahl als Ferdinands Gegner zu fürchten waren.

Sehr nahe lag der Verdacht, daß Bader zunächst das

Werkzeug des Herzogs Ulrich sei, dessen Umtrieben die Regierung allenthalben begegnete und der eben jetzt wie sein kaum erwachsener Sohn Christoph die Stände des Schwäbischen Bundes wegen Rückgabe seines Herzogtums bestürmte [1]). Aber das ängstliche Mißtrauen der Regierung erstreckte sich noch weiter. Sie fürchtete, hinter Bader stehen der Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Landgraf Philipp von Hessen, die durch Bader Ulrichs Sache im Land befördern möchten. Von diesem Verdacht erhielt Markgraf Georg im März Kunde und beeilte sich, ihn durch seine Statthalter zerstreuen zu lassen [2]).

So beängstigend der Regierung die Entdeckung der Hoffnungen und Pläne Baders waren, so willkommen waren sie ihr in anderer Richtung. In der Angst vor den Umtrieben des Herzogs Ulrich hatte die Regierung Ferdinands schon am 13. Februar 1530 ihren Gesandten für den auf Petri Cathedra (22. Februar) in Aussicht genommenen Schwäb. Bundestag, Dr. Johann Schad, beauftragt, vom Bund eine „eilende Hilfe“ wider Herzog Ulrich zu fordern, indem eine streifende Rotte in das Hegäu und sonderlich zwischen Twiel und das Land Württemberg gelegt werden sollte. Am 20. Februar 1530 erhielten Statthalter und Regenten in Stuttgart von Ferdinand den Befehl, diese Forderung ebenfalls durch ihren Vertreter beim Bundestag zu erheben [3]).

Diesem Befehl entsprach die Regierung, indem sie ihren Gesandten für den Bundestag, Dr. Joh. Vaut, beauftragte, den Antrag auf eilende Hilfe und eine streifende Rotte beim Bundestag einzubringen. Vaut hatte auf der Reise nach Augsburg sich noch mit dem Statthalter Georg Truchseß, der auf seinen oberschwäbischen Gütern weilte, besprochen und trug nun mit Dr. Joh. Schad am 3. März die Forderung Ferdinands und seiner Regierung vor [4]).

---

[1]) Heyd, Herzog Ulrich 2, 358 ff., 402. Wille, Philipp von Hessen und die Restitution Ulrichs S. 37.

[2]) Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg S. 418 Anm. 107 a.

[3]) Schwabenbücher 1523/30 S. 288 ff. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[4]) Vauts Bericht an die Regierung vom 4. März. Beil. 39.

Zur Unterstützung seines Antrags aber legte Vaut die Urgichten der Gefangenen mit den Abbildungen der königlichen Zieraten vor. Die Bundesräte waren der Meinung, die Sache sollte möglichst rasch aus der Welt geschafft und mit den Gefangenen kurzer Prozeß gemacht werden. Denn vielfach sei zu hören, und zwar nicht nur von Anhängern Baders, sondern auch aus der Mitte des gemeinen Volks, die Sache Baders und seiner Anhänger könne unmöglich so schlimm sein, daß man gegen sie wie gegen Verbrecher gerichtlich einschreiten müßte. Ihre lange Haft sei ein reiner Gewaltakt. Wieder andere Urteile gingen dahin, der lange Aufschub der Bestrafung beweise, daß die Sache der Gefangenen von Gott sei, der es also haben wolle, d. h. die Bestrafung hindere, weil ihre Sache Gott wohlgefalle.

Was Vaut hier gibt, ist nur die kurze Zusammenfassung einer längeren Verhandlung, in welcher die kühnsten Toleranzgedanken, welche die öffentliche Meinung bewegten, zur Aussprache kamen. Wir lernen diese Gedanken genauer kennen aus den Schreiben von Laz. Spengler an Veit Dieterich vom 17. März 1530 [1]) und an Brenz vom 20. März [2]), auf welche Nik. Paulus in seinem Buch „Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert" (Freiburg i. B. 1911) Bezug genommen hat. Spengler berichtet hier von einer neuen Irrsal, die von etlichen Leuten vertreten werde, welche keine Schwärmer, sondern gute Christen sein wollen und volle Glaubens- und Gewissensfreiheit von der Obrigkeit für Juden, Heiden, Schwärmer und Wiedertäufer verlangen. In dem Schreiben an Brenz ist es ein Freund Spenglers, welcher für die Wiedertäufer nicht etwa nur Duldung, sondern sogar Schutz von der Obrigkeit forderte. In beiden Briefen zeigt Spengler, wie für die Toleranzgedanken Luthers Schreiben an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührerischen Geist (Juli 1524) geltend gemacht werde [3]), und begehrte Rat von den beiden Theologen, vor allem aber eine Aussprache Luthers, der eben

[1]) Haußdorff, Lebensbeschreibung eines christlichen Politici, nemblich Lazarus Spenglers S. 190 ff.

[2]) Hartmann und Jäger, Joh. Brenz 1, 293. Pressel, Laz. Spengler 53.

[3]) De Wette 2, 538 ff. Weim. A. 15, 199 ff.

den 82. Psalm bearbeitete. Es ist nun ein Doppeltes möglich. Entweder hat der Vertreter Nürnbergs auf dem Augsburger Bundestag, in welchem ich den vielfach zu diplomatischen Sendungen verwendeten Ratsherrn Clemens Volckamer vermuten möchte [1]), nach seiner Rückkehr vom Bundestag über die Verhandlung wegen des Prozesses gegen Bader dem Rat berichtet und damit jene Spengler überraschenden und erregenden Toleranzgedanken entfesselt, oder hat sie Volckamer in Augsburg selbst vertreten und dann in Nürnberg für seine Anschauungen weiter geworben. Jedenfalls war der Fall Bader der Anlaß, um in Kreise ernster Staatsmänner Ideen aufs neue in die Welt hereinwirken zu lassen, welche Luther mit seinem kühnen Wort: „Man lasse die Geister aufeinanderplatzen und treffen", angeregt hatte, die aber noch drei Jahrhunderte brauchten, um verwirklicht zu werden.

Die bisherigen, dem Bundestag vorgelegten Urgichten fand er ungenügend und forderte eine neue Vernehmung, deren Ergebnis allen Bundesständen mitgeteilt werden und sie „zu ernstem Aufsehen" veranlassen sollte. Dies schien besonders zur Feststellung nötig, ob die Gefangenen mit Untertanen anderer Herrschaften konspiriert hätten. Da aber nach den bisherigen Aussagen „die Veränderung", also in den Augen des Bundestags der Aufruhr bis Ostern ins Leben treten sollte. schien eine Beschleunigung des Verhörs geboten. Doch sollten die Gefangenen nicht sowohl mehr wegen ihres Glaubens befragt werden. Denn die religiöse Seite der Sache erschien den Räten nur als Buberei, d. h. Schwindel und Betrug. Vielmehr sollte die politische Seite der Sache betont und namentlich Klarheit über ihr Reich und die Bedeutung der königlichen Insignien, sodann über die Teilnehmer an den Versammlungen in Teufen und an andern Orten geschaffen werden. Man mochte sich am Bundestag an den Beistand erinnern, welchen Herzog Ulrich 1525 bei den Schweizern gefunden hatte.

Gemäß dem Rat und Wunsch des Bundestags riet Dr. Vaut am 4. März der Stuttgarter Regierung, rasch Fragstücke in der gewünschten Richtung für das neue peinliche

[1]) Bl. f. württb. KG. N. F. 15 (1911) S. 156.

Verhör auszugeben, damit er das Ergebnis desselben bald den Ständen des Bundes übermitteln könne. Wirklich entsprach der Bundestag dem Antrag der beiden Gesandten Ferdinands, der schon am 13. Februar dem Herzog von Bayern die von Ulrich drohende Gefahr mitgeteilt und ihn um seine Unterstützung gebeten hatte [1]). Erfreut teilte Vaut am 4. März der Stuttgarter Regierung mit, daß der Bund beschlossen habe, für zwei Monate zweihundert Pferde auf Bundeskosten anzunehmen, die bis Reminiscere (13. März) im Hegäu sein sollten, und daß man diese Mannschaft vorzüglich aus Bayern zu erhalten hoffte.

Ebenso wie der Bundestag auf strenge peinliche Befragung drang, befahl auch König Ferdinand am 14. März von Prag aus, die Untersuchung mit der Folter „ernstlich und hartiglich" weiterzuführen, um den heimlichen Anschlägen und Praktiken und deren Anstiftern und Teilnehmern auf den Grund zu kommen [2]). Die Regierung konnte ihm daraufhin am 26. März antworten, was der König angeordnet habe, sei schon vor dem Eintreffen seines Befehls ausgeführt worden, da auch die Bundesstände zu Augsburg auf rasche Beendigung des Prozesses unter Anwendung der Folter gedrungen hätten.

Wirklich war die Regierung alsbald nach dem Eintreffen von Dr. Vauts Bericht daran gegangen, neue Fragstücke in dem vom Bundesrat angeratenen Sinn aufzusetzen. Es sind dies die „sondern Artikel", die zwar nicht mehr erhalten sind, deren Inhalt aber sich aus Baders fünftem Bekenntnis und den Berichten des Vogts von Tübingen und Nürtinger deutlich erkennen läßt und oben angegeben wurde [3]). Die Folter muß nunmehr sehr streng angewendet worden sein [4]). Man kann aber nicht sagen, daß die neuen Bekenntnisse diesen Anstrengungen entsprachen und geeignet waren, die Regierung und die Stände des Schwäbischen

---

[1]) Schwabenbücher 1523/30 fol. 288. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[2]) Das Schreiben Ferdinands fehlt, sein Inhalt aber ergibt sich aus der Antwort der Regierung vom 26. März. Sattler 3. Beil. 152.

[3]) Vgl. S. 306.

[4]) Der Vogt von Tübingen sagt, ob sie schon gar zerrissen würden, wäre nichts Weiteres von ihnen zu erfahren. Beil. 44.

Bundes in der Annahme zu bestärken, daß sie es wirklich mit gefährlichen politischen Anschlägen zu tun hatten. Denn nirgends ergab sich ein Anhaltspunkt dafür, daß Bader und seinen Genossen die nötigen Mittel zu Gebot standen, oder daß sie mit irgendwelchen kapitalkräftigen oder politisch bedeutenden Herren oder auch nur mit einzelnen politisch geschulten und zu Unruhen geneigten Leuten in Verbindung standen. Klar ergaben die Urgichten die Ungefährlichkeit des Zusammentreffens mit den Juden in Bühl, Günzburg und Leipheim, bei welchem die Besprechungen im ersten Stadium stehen geblieben waren und keine tatsächlichen Folgen hatten. Aber die Regierung und der Bundestag waren nun einmal von geheimer Angst vor gefährlichen Anschlägen erfüllt und sahen durch die schwarze vergrößernde Brille auch die neuen Urgichten an. Nur in einem Stück traf ihre Ahnung nicht daneben. Wenn die chiliastischen Gedanken Baders die Kraft zur Verwirklichung in sich getragen hätten, würden sie zu den schwersten politischen Verwicklungen geführt haben.

In die Stimmung des Bundestags läßt uns das Ausschreiben desselben an die Stände des Bundes vom 9. März einen Blick tun [1]). Er erging zur Rechtfertigung des Beschlusses, auf Reminiscere 200 Pferde im Hegäu aufzustellen und die dazu erforderlichen 5000 fl. auf die einzelnen Stände umzulegen. In diesem Ausschreiben wurde gesagt, das Aufgebot der Mannschaft sei dringendes Bedürfnis und leide keinen Verzug, damit nicht ein jäher und unversehener Abfall der Untertanen entstehe. Denn der Bauernkrieg habe gelehrt, daß der Bund damals von den Untertanen überrascht worden sei. Wäre er rechtzeitig mit einer geringen Mannschaft schlagfertig gewesen, dann hätte man großen Schaden und schwere Kosten ersparen können. Weil aber nach der Aussage der Gefangenen zu erwarten sei, daß der Aufstand zuerst im Süden Schwabens ausbrechen werde, sei die Mannschaft ins Hegäu beordert worden. In Wahrheit aber

---

[1]) Das Staatsarchiv Stuttgart besitzt das Ausschreiben an Heilbronn (Schwäbischer Bund Büschel 181) und das an Ravensburg (ebd. Büschel 72), welches letztere in der Beilage 40 zum Abdruck gebracht wird.

ergaben die Urgichten keinen Anhalt dafür, daß Bader gerade auf jene Gegenden in der Umgebung des Hegäus besondere Hoffnung setzte. Allein der Bundestag hatte sich ganz von den Vermutungen der österreichischen Regierung einnehmen lassen, daß Bader nur ein verkapptes Werkzeug des Herzogs Ulrich von Württemberg sei, der von Hohentwiel aus, wie früher[1]), seine Versuche erneuern werde, sein Land wiederzuerobern.

Zur Begründung ihrer Auffassung von der Gefährlichkeit der Lage und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens nicht nur vor den Ständen des Bundes, sondern auch vor der breiten Öffentlichkeit ließen die Verordneten des Bundes die neueingegangenen Bekenntnisse der fünf Gefangenen durch Melchior Ramminger in Augsburg[2]) drucken. Der Titel der Schrift lautet: Vrgichten nemlich deß Gefangenen, der sich für ainen Propheten antzaigt, vnd seiner gesellen, so im Fürstentum würtemberg eingebracht sein, vnd erstlich Augustin webers, kürschners. (O. O. u. J. fol. 3.)

Da der Regierung mit jeder Woche des Aufschubs mehr Gefahr und Nachteil zu erwachsen schien und die mißgünstigen Urteile über ihr Verfahren gegen Bader und seine Genossen, auf welche schon die Bundesstände am 4. März hingewiesen hatten, selbstverständlich von Tag zu Tag lauter sich geltend machten, beschloß die Regierung die Hinrichtung Baders am Mittwoch nach Laetare 30. März vollziehen zu lassen. Vorher aber begab sich der Statthalter Georg Truchseß selbst[3]) mit einigen Gelehrten[4]) zu Bader ins Gefängnis und ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein, um ihn von seinem Glauben abzubringen, aber es gelang ihm nicht, auf Bader einen Eindruck zu machen.

Über den Vollzug der Hinrichtung haben wir keinen Bericht, weder von einem Augenzeugen noch von der Re-

[1]) Wie 1525.

[2]) Dies hat Oberstudienrat Dr. Steiff, Direktor der Landesbibliothek a. D., durch Typenvergleichung festgestellt.

[3]) „Ursprung und Herkommen des Geschlechts der edlen Truchsessen zu Waldburg". Handschrift der K. Landesbibliothek in Stuttgart cod. hist. fol. 641, 644.

[4]) Sind das die S. 303 genannten Theologen, dann fiele die Unterredung schon früher.

gierung, die aber am 26. März dem König Ferdinand über die beabsichtigte Art der Hinrichtung berichtet hatte[1]). Wir dürfen annehmen, daß danach genau verfahren wurde. Sie vollzog sich demnach mit jener unserer Zeit rein unverständlichen Grausamkeit, doch wurde das Blutgericht in einigen Stücken gemildert gegenüber dem gegen den frommen Täufer Michael Sattler in Rottenburg am Neckar, dem nicht nur Stücke Fleisch aus dem Leib gerissen wurden wie Bader, sondern auch die Zunge abgeschnitten worden war und der lebendig auf den Scheiterhaufen kam[2]). Bader wurde am 30. März auch, wie Sattler, auf einen Wagen gebunden und durch etliche Gassen der Stadt geführt, an einigen öffentlichen Plätzen mit glühenden Zangen gezwickt und dann auf dem Markt mit seinem eigenen vergoldeten Schwert enthauptet. Seine Leiche wurde zur Stadt hinausgeführt und verbrannt. Man darf als sicher annehmen, daß er auf seinem Glauben verharrte. Deutlich ist zu spüren, daß die Erregung der öffentlichen Meinung über das sicher unter dem Einfluß des grausamen Stadtschreibers von Ensisheim furchtbar vollzogene Blutgericht in Rottenburg a. N. nicht ganz ohne Einfluß auf die Regierung geblieben war, so daß sie ein milderes Verfahren einschlug.

Über das Ende von Baders Genossen haben wir keine sicheren Nachrichten. Sender berichtet: „den kinig hat man mit seinen zwei gesellen zu Stutgarten verprendt, vnd Gallen Fischer mit zwei seinen gesellen hat man zu Niertingen verprindt, vnd die andern hat man zu Kirchen an der Egk verprindt; ain leipriester vnd ain miller sind auch verprindt worden[3])." In dieser Nachricht mengen sich Wahrheit und Irrtum. Nach dem Bericht der Regierung an König Ferdinand ist sicher anzunehmen, daß die Genossen Baders ebenso wie dieser erst enthauptet und dann verbrannt wurden. Unrichtig ist, daß mit Bader zwei seiner Genossen hingerichtet

---

[1]) Sattler 3, Beil. zum 2. Teil S. 152 abgedruckt. Beil. 46.

[2]) Württb. Kirchengeschichte S. 291. Th. Realenzyklopädie 17[3], 492 und dort angegebene Literatur.

[3]) A. a. O. S. 251. Histor. relatio S. 57, wo leipriester mit presbyter saecularis wiedergegeben ist, was zu beachten ist, da der Ausdruck Laienpriester schon mehrfach Schwierigkeiten bereitet hat.

worden seien. Es lag ja keiner von ihnen in Stuttgart gefangen. Ebenso unwahrscheinlich ist, daß zwei Wiedertäufer zugleich mit ihm gerichtet wurden. Das hätte die Regierung sicher schon am 26. März beschlossen gehabt und an König Ferdinand berichtet. Ebensowenig können zwei Genossen mit Gall Vischer in Nürtingen ihr Ende gefunden haben. Denn er lag allein in Nürtingen, Koeller aber war aus Grötzingen entronnen. Die Nachricht Senders von Kirchheim wird einen Kern Wahrheit enthalten. Koeller wird nach seiner Wiederverhaftung in Kirchheim in sichern Gewahrsam gebracht und dort auch hingerichtet worden sein. Wo Leber und Gastel ihr Leben geendet haben, wußte Sender nicht anzugeben. Wahrscheinlich wurde der eine von beiden nach Blaubeuren gebracht, wie die Regierung am 26. März beabsichtigt hatte [1]), und dort hingerichtet. Die Absicht dabei war eine doppelte. Einerseits sollte dieses Blutgericht die in Blaubeuren gefangen liegenden Frauen Lebers und Gastels vor ihrem sichern Ende zum Widerruf bringen. Dann aber sollte, wie Veesenmeyer ganz mit Recht vermutet [2]), dieses Strafbeispiel einen Eindruck auf die Gemüter der Bewohner derjenigen Gegend machen, wo man sie ergriffen hatte und wo man etwa auch Anhänger von ihnen annehmen konnte. Welcher der beiden Tübinger Gefangenen aber nach Blaubeuren gebracht war, läßt sich nicht feststellen. Der zurückbleibende Genosse aber wird in Tübingen sein Ende gefunden haben, wie die andern vier, durch Enthauptung und Verbrennung seines Leichnams.

Auch Thoman in seiner Weißenhorner Chronik [3]), der sonst über Hinrichtungen von Täufern gut unterrichtet ist, läßt im Stich. Er weiß zwar von Sabina Baders Flucht, von der er sagt: Es entran ain weib, die hat das best davon bracht, aber alle übrigen Gefangenen, die er auf zwölf Personen, darunter drei Frauen und ein junger Knabe angibt, läßt er nach Stuttgart geführt und dort getötet werden.

---

[1]) Sattler 3. Beil. 152.

[2]) Denkmäler 9.

[3]) Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann S. 161.

Sehr unbefriedigend sind die Nachrichten, welche Crusius in seinen Annales Suevici zum Jahr 1530 gibt. Er berichtet wohl über Baders Hinrichtung richtig, sie habe einige Zeit vor Ostern stattgefunden und fährt dann fort, es seien noch andere Leute in Stuttgart hingerichtet worden, welche man für Mordbrenner gehalten habe. In Tübingen seien fünf, nach andern sieben Weiber wegen der Wiedertaufe verbrannt worden. Wir erfahren also von Crusius nichts über das Ende der Genossen Baders, nicht einmal über die Hinrichtung des einen in Tübingen. Daß Frauen in Tübingen verbrannt wurden, klingt höchst unwahrscheinlich. Denn Frauen wurden sonst ertränkt [1]).

Auch was der Torschreiber Dionysius Dreytwein in dem nahe gelegenen Eßlingen in seiner Chronik gibt, ist auffallend minderwertig. Er setzt Baders Auftreten in das Jahr 1525, kennt aber weder Bader noch seine Genossen mit Namen, hat jedoch Kunde von der Pracht der Kleider Baders, denen er noch grundlos zwei goldene Schuhe beifügt. Er läßt Bader bei einer großen Schar Wiedertäufer in einem Wald überrascht werden und behauptet, er habe die Herkunft seiner Schmuckgegenstände nicht angeben wollen, sondern ließ sich das Haupt abschlagen. Beachtenswert ist Dreytweins Zweifel über die Berechtigung der Hinrichtung: Gott ways, ob es ist recht gewesen oder nyt, denn er ist der streng, recht richter, der alle dinge wayst [2]).

Keßler, der in seinen Sabbata eigenartige Nachrichten über Baders Lehre gibt, läßt ihn als König in Stuttgart einreiten, aber dann dort gefangen, mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt werden [3]). Auffallend schlecht ist Vadian unterrichtet. Nach ihm wäre Bader von Täufern in einem Dorf bei Tübingen im Anfang April zum König aufgeworfen und ihm Krone und Schwert gemacht worden. Aber der Anschlag sei zertrennt, und der König mit dem Schwert gerichtet worden [4]).

---

[1]) Crusius, Annales Suevici lib. XI, pars III S. 613.

[2]) Dreytweins Eßlingsche Chronik 1548—64, ed. A. Diehl, Bibliothek des lit. Vereins CCXXI (1901) S. 19.

[3]) Keßler, Sabbata, ed. Egli S. 340.

[4]) Vadian, Deutsche Schriften 3, 247.

Man kann es nicht genug beklagen, daß Altwürttemberg samt der Universitätsstadt gerade für diese wichtigen Jahre, welche doch anderwärts, wie in der Schweiz, vielen Männern die Feder in die Hand drückten, keinerlei gleichzeitige Aufzeichnungen und keine Briefe, nicht einmal solche der Tübinger Theologen besitzt, obwohl diese mit Bader und Genossen sich beschäftigt hatten. Auffallenderweise bietet auch der umfangreiche Briefwechsel des Weingarter Abts Gerwig Blarer in den Weingarter Missivbüchern nichts [1]).

Was aus den Kindern Lebers und Gastels geworden ist, wissen wir ebensowenig, als wir über das Schicksal der Kinder Baders genau unterrichtet sind [2]). Vielleicht ist aber jener Valentin Leber, welcher 1541 als Sänger in die Hofkapelle des Herzogs Ulrich kam und 1558 starb, ein Sohn Oswald Lebers [3]).

Noch haben wir das Schicksal der Sabina Bader weiter zu verfolgen. Wir konnten ihren Spuren bis Dettingen, O.-A. Heidenheim, nachgehen, von wo sie wahrscheinlich den Weg nach Augsburg einschlug [4]). Daß sie sich dort heimlich einschlich und verborgen hielt, ergibt sich aus der Bitte der Verwandten Baders und seiner Frau, Caspar Baumeister, Hans Bocklin, Ulrich Schwayer, Weber, und Jakob Laichbrunner, welche beim Rat die Erlaubnis nachsuchten, Baders Kinder holen zu dürfen, wozu sie doch wohl von der Mutter bewogen wurden. Zu diesem Zweck baten sie um Kundschaft, bzw. Fürbitte bei der Stuttgarter Regierung. Sie hatten wie Sabina wohl nach den Verhandlungen am Bundestag den 4. März durch den Gevatter Baders, den Stadtvogt, Gewißheit über Baders Haft in Stuttgart erhalten. Der Rat wies die Bitte am 8. März 1530 schroff ab und drohte den Verwandten mit Ausweisung, wenn sie die Kinder gegen das Verbot herbeiholen würden. Der harte Bescheid wurde da-

[1]) Freundliche Mitteilung von Professor Dr. Hein. Günter in Tübingen.

[2]) Über Baders Kinder vgl. den Exkurs.

[3]) Landschreibereirechnung 1541/42. St. Archiv Stuttgart. W. Vierteljahrshefte 1898, 139.

[4]) S. 238.

mit begründet, daß Bader, der wegen der Wiedertaufe durch die Stadtknechte verhaftet werden sollte, König werden und „sonst bös sach üben“ wollte, auch selbst seine Kinder weggeführt habe und seine Frau im ganzen Handel ihm behilflich gewesen sei. Mang Seitz, der Zunftmeister der Weber, bekam den Auftrag, den Verwandten den Ratsbeschluß mitzuteilen. Diese beruhigten sich dabei und verzichteten auf die Kundschaft [1]).

Über die nächsten Schicksale der Witwe Baders erfahren wir nichts. Erst im Jahr 1531 tritt sie wieder in unsern Gesichtskreis. Aus einem Brief Capitos an Joachim Vadian vom 18. September 1531 [2]) ergibt sich, daß sie in S. Gallen gewesen war und dort einem Schneider Hans Witzigmann [3]), einem Wiedertäufer, welcher bei dem S. Galler Bürger Kon. Glantz [4]) in Arbeit stand, 16 fl. anvertraut hatte. Der Schneider hatte ihr den Weg ins Elsaß, wohin sie gehen wollte, als gefährlich bezeichnet. Denn dort lauern Räuber auf den Straßen. So könnte sie um all ihr Geld kommen. Darauf hatte sie ihm das Geld gegeben, um es ihren Kindern zu erhalten.

Es kann nicht überraschen, daß die Frau noch 16 fl. zu verleihen hatte. Sie hatte ja, wie wir sahen, bei ihrer Flucht alles Geld, welches die Genossenschaft noch besaß, Ring und Becher gerettet [5]). Mag auch von der zusammengelegten Summe der Genossen der größte Teil für die Anschaffung der königlichen Insignien und der Kleider Baders und seiner künftigen Sendboten, sowie für den Unterhalt der ganzen aus 16 Köpfen bestehenden Genossenschaft und die Miete des Stadels aufgegangen sein, so war doch immer noch ein nicht zu verachtender Rest übrig geblieben, so daß Sabina Bader kein Bedenken trug, dem Müller von Westerstetten für seine Begleitung die für jene Zeit hohe Belohnung

---

[1]) ZSchwN. 1901, 146.

[2]) Vadianische Briefsammlung 5, 18 Nr. 644 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen XXIX. N. F. IX).

[3]) Egli, Die S. Galler Täufer, kennt Witzigmann nicht.

[4]) Glantz ist in Keßlers Sabbata nicht erwähnt.

[5]) Vgl. S. 238.

von einem Gulden anzubieten[1]). Auch wird sie es wohl verstanden haben, unterwegs und bei ihrem Aufenthalt in Augsburg die Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen, wie dies in Straßburg der Fall war.

Dorthin nämlich hatte sie sich von S. Gallen aus gewendet und im gastfreien Hause Wolfgang Capitos hilfsbereite Aufnahme gefunden, wie einst Wilh. Reublin, Michael Sattler, Ludwig Hätzer und Martin Cellarius[2]). Sie war in Capitos Hause mehrere Wochen bestrebt, sich in möglichst günstiges Licht zu stellen und die Sache ihres enthaupteten Mannes Capito unverfänglich hinzustellen. Augustin Bader war jetzt in den Augen Capitos ein homo idiota et mire simplex. Seine Schwärmerei betrachtete er von der komischen und bemitleidenswerten Seite als errores deridiculos[3]). Die Gefahren, welche Baders „Veränderung“ bei etwaiger Verwirklichung für die staatliche Ordnung, den christlichen Glauben und die Kirche in sich barg, blieben Capito völlig verborgen. Die Beschaffung der königlichen Insignien betrachtete er wie eine kindisch-lächerliche Spielerei, während sie für Bader einen großen Ernst in sich schlossen. In Bader sah er nur einen gutmütigen, freigebigen Mann, der mit seiner Habe eine Gütergemeinschaft begründete, in welche er seine Gesinnungsgenossen ohne alle schlimmen Nebenabsichten aufgenommen habe, was nicht gerade klug gewesen sei[4]). Wieweit aber Bader als Täufer für seine Glaubensgenossen irgendwelche Opfer brachte, dafür findet sich in dem reichen Material der Augsburger Urgichten auch nicht der geringste Anhaltspunkt. Bei der Begründung der gemeinschaftlichen Kasse in Lautern aber war es keineswegs Bader, der den größten Beitrag gab. Dagegen nahm niemand die gemeinsame Kasse so sehr in Anspruch als Bader in seiner Eitelkeit, die in königlichem Schmuck ihre Befriedi-

[1]) S. 238.

[2]) Hulshof, Geschiednis van de Doopsgesinden te Straatsburg, S. 63.

[3]) Vadianische Briefsammlung 5, 18.

[4]) Magna liberalitatis ostensione eius generis homines in societatem bonorum suorum admisit sine fraude, opinor, sed non tam prudenter. Ebenda.

gung suchte [1]). Sich selbst hatte Sabina Bader Capito gegenüber als ein Opfer der Macht der Häupter des Täufertums bezeichnet [2]) und sich ins beste Licht gestellt, indem sie als treue Gattin mit ihrem Mann gezogen sei und seit seinem Tod als fromme, gottesfürchtige Witwe gelebt habe [3]). Weder Butzer noch Capito prüften die Frau genauer, sie sahen nicht zu, wieweit die Gründe stichhaltig waren, welche Sabina zur Flucht und zum Verlassen von Mann und Kindern bewogen haben sollten; noch fiel es ihnen auf, daß sie nach ihrer Flucht sich nicht mehr um das Schicksal ihres Mannes gekümmert, sondern nur um ihre Kinder sich bemüht hatte. Sie merkten nicht, wie unwahr die Behauptung war, sie sei wie mit Gewalt durch die Vorsteher der Täufer auf ihre verkehrten Wege gedrängt worden.

Der weichherzige, leicht bestimmbare Capito ließ sich völlig von Sabina Bader einnehmen und betrachtete sich als ihren Vormund und Anwalt, wie er am 10. Oktober 1531 an Vadian schrieb [4]). Als solcher bat er den S. Galler Bürgermeister am 18. September 1531, jene 16 fl. von Witzigmann zu erheben und sie so der Witwe und ihren Waisen zu erhalten, und sandte zu diesem Zweck eine Vollmacht für Vadian [5]). Dieser besorgte die Sache in befriedigender Weise, so daß Capito ihm am 10. Oktober schrieb: tibi gratias ago ingentes, quod ad huiusmodi officiola te demiseris me orante [6]). Selbst auf den schärfer blickenden Butzer hatte Sabina Bader keinen ungünstigen Eindruck gemacht [7]), ja es scheint fast, als hätte Butzer eine dunkle Ahnung davon gehabt, daß Sabina mit ihrer Gewandtheit und ihrem einnehmenden Wesen bei längerem Aufenthalt Capitos Gattin in den Schatten stellen könnte. Das liegt vielleicht in den Worten, die er am 19. Januar 1532 an Ambr. Blarer schrieb:

---

[1]) Vgl. S. 158 und 164.

[2]) Velut vi adacta per presides anabaptistarum in hanc fraudem intrusa (!) est. Vadian 5, 18.

[3]) So schildern sie Capito und Butzer am 7. Okt. 1531 in dem Schreiben an den Rat in Augsburg. Roth, Augsb. Ref.G. 2, 425.

[4]) Vadian 5, 21: tutor.

[5]) Ebenda S. 18.

[6]) Ebenda S. 21.

[7]) Vgl. S. 122 ihre Charakteristik durch Butzer.

Habuit eam vivente uxore sua domi suae aliquot septimanas[1]). Es mochte deswegen Zeit sein, daß Sabina Bader zur Rückkehr nach Augsburg veranlaßt wurde. Die Straßburger Reformatoren waren ja überzeugt, daß sie dort jetzt auf Wiederannahme rechnen dürfe, da sie ja nach ihrer Versicherung unter tiefem Schmerz nicht nur dem Täufertum, sondern auch der Schwärmerei ihres Augustin reuevoll den Abschied gegeben habe[2]). Deshalb gaben ihr Capito und Butzer am 7. Oktober ein Schreiben an den Rat in Augsburg mit, in welchem sie um ihre Begnadigung und Wiederaufnahme in die Stadt baten. Dabei machten sie zugunsten der Frau geltend, daß sie vor Gott nicht ihres Mannes Missetat tragen werde, also billigerweise auch vor Menschen nicht dafür verantwortlich und strafbar sein könne. Auch habe sie sich als Witwe fromm und gottesfürchtig gehalten, könne aber in Straßburg ihre Nahrung nicht erwerben, dagegen in Augsburg könnte sie sich mit ihrem Handwerk, wohl auf dem Webstuhl, durchbringen[3]). Sie hoffte aber nicht nur den Wohnsitz und das Bürgerrecht, sondern auch die Unterstützung des Rats zur Erlangung ihrer Kinder zu gewinnen.

Wirklich machte sich Sabina Bader nun auf den Weg nach Augsburg. Am 10. Oktober konnte Capito an Vadian schreiben: Vidua mea ... his diebus abiit Augustam datura operam, ut et civitatem et liberos amissos recipiat[4]). Am 24. Oktober läßt sich ihre Anwesenheit in Augsburg feststellen. Denn an diesem Tag schwur sie ihren irrigen Glauben ab[5]). Der Rat forderte von ihr aber keinen andern Eid als von den Täufern und nahm darauf keine Rücksicht, daß Bader mit seiner ganzen Genossenschaft sich von den Täufern losgesagt hatte. Er tat daran kaum unrecht, denn

---

[1]) Cornelius a. a. O. 2, 262. Zur Datierung des Briefs vgl. Schieß 1, 314 Anm.

[2]) Tanta pęnitudine hęc ducitur et tam serio rediit ad nos, schrieb Capito an Vadian A. a. O. 5, 18. Auch Butzer hatte den Eindruck von tiefer Trauer in Sabinas Stimmung. Denn das Prädikat „perquam mulier", das er ihr gab, begründet er mit dem Satz: Repetit enim minimo negotio iste melancholiae morbus. Cornelius 2, 262.

[3]) Roth, A. Ref.G. 2, 425.

[4]) Vadian 5, 21.

[5]) Roth, A. Ref.G. 2, 419. ZSchwN. 146 und 118 Anm. 4.

Sabina Bader scheint sich nach ihrer Rückkehr nach Augsburg im März 1530 wieder zu den Täufern gehalten zu haben. Wenigstens spricht dafür, daß sie dem Täufer Hans Witzigmann in S. Gallen ihre Barschaft mit 16 fl. anvertraut hatte [1]).

Bald darauf bat Sabina den Rat, indem sie für ihre Begnadigung dankte, um Fürbitte bei den Regenten Württembergs, damit sie ihre Kinder zurückerhalte. Sie hoffte jetzt vom Eintreten des Rats einen Erfolg in Stuttgart und machte geltend, daß sie nun christlicher leben werde, und daß einer Witwe Pflicht sei, ihren eigenen Kindern wohl vorzustehen [2]). Auch versprach sie, dieselben „zu aller erberkeit und frumbhait" aufzuziehen, daß „sie mit der hilf gottes auch nit begeren sollen, iemant etwas verdrus zu fiegen [zu] wöllen". Der Rat schlug das Gesuch am 3. Februar 1532 ab [3]), da es ihm offenbar aussichtslos erschien, daß die württembergische Regierung, die streng am katholischen Glauben hing, die Kinder in die evangelische Stadt Augsburg und vollends in die Hände ihrer Mutter, der einstigen Gattin des ihr so gefährlich erschienenen Bader, zur Erziehung geben werde.

Inzwischen war Capitos Gattin gestorben [4]). Nunmehr war es für Butzer eine schwere Sorge, dem tief niedergeschlagenen, in seiner Haushaltung hilflosen Freund bald wieder für eine Gattin zu sorgen, welche ihn aufrichten könnte. Diese Sorge war um so ängstlicher und eifriger, als er jetzt Capitos Neigung zu Sabina klar erkannte. Er sah, wie Capito gerade in dieser Frau die rechte Lebensgefährtin zu finden meinte. Denn Capito hoffte, Sabina werde wegen ihrer Armut und ihrer bedrängten Lage sich mehr als seine

---

[1]) Vgl. S. 328.

[2]) 1. Timo. 5, 4.

[3]) Roth, A. Ref.G. 2, 419.

[4]) Vor 14. Nov. 1531. Schieß 1, 287.

[5]) Butzer schreibt am 19. Jan. 1532 an A. Blarer, er habe die Witwe Ökolampads für Capito bestimmt, utcunque illius animus inclinet in quandam Augustanam, quae nupta fuit regi catabapistarum, qui Stutgardiae immolatus. Capito sei so gestimmt, ut maxime abiectam cupiat, quae se famulam potius quam heram putet. Idque sperat ab illa Sabina (hoc nomen habet) propter inopiam et calamitatem, in qua est, quod saepe fallit. Cornelius 2, 262. Schieß 1, 137.

Dienerin, denn als Herrin im Hause ansehen. Der im Alten Testament sonst wohlbekannte Theologe hatte ganz vergessen, mit wieviel Wahrheit und Welterfahrung der Dichter in den Sprüchen Salomonis die Gefahren einer Erhebung ungebildeter Leute aus niedrigem Stand in beherrschende Stellung beschreibt [1]). Der nüchterne, für die Wirklichkeit der Dinge aufgeschlossene Butzer aber erkannte die Unsicherheit der Hoffnung Capitos, welche gänzlich fehlschlagen konnte. Ja er fürchtete, das melancholische Temperament Sabinas möchte auch für Capitos Trübsinn eine Gefahr werden, und besorgte nicht ohne Grund, die beabsichtigte Ehe Capitos mit der einstigen „Königin“ könnte Spott hervorrufen und der Sache des Evangeliums schaden [2]). Butzer gab sich deswegen Mühe, Capito die Witwe des am 24. November 1531 verstorbenen Ökolampadius zu empfehlen. Diese machte auch auf Capito einen günstigen Eindruck, als er auf seiner Rundreise durch die Schweiz und Oberschwaben nach Basel gekommen war. Aber als Capito dann über Konstanz und Memmingen nach Augsburg weiter reiste, kamen Butzer wieder neue Sorgen, so daß er seinem Herzen in einem Brief an A. Blarer am 29. Januar 1532 mit den Worten Luft machte: Nunc vereor, si Augustam venienti illa (Sabina) se probe insinuet, ut suum meo consilio Capito prelaturus sit [3]). Diese Befürchtung erwies sich jedoch als grundlos. Capito ehlichte die Witwe Ökolampads.

Wir wissen nicht einmal, ob Capito Mitte Februar bei seiner Anwesenheit in Augsburg Zeit und Gelegenheit hatte, Sabina wiederzusehen. Es ist leicht denkbar, daß der rasch empfindende Mann im Kreise der Augsburger Freunde so hingenommen und von den Angelegenheiten der dortigen Kirche so geistig beschäftigt wurde, daß er darüber Sabina vergessen konnte. Jedenfalls wird er, wenn die Rede auf sie kam, über ihre Person, ihren Charakter und ihre Vergangenheit genau unterrichtet worden sein, so daß wir verstehen, daß im Briefwechsel der Straßburger fortan nicht mehr von ihr die Rede ist.

---

[1]) Proverb. 30, 21 ff.

[2]) Quia regina fuit, famae metuo evangelii. Cornelius 2, 262.

[3]) Hulshof S. 134. Schieß 1, 317.

Uber das fernere Schicksal der klugen und gewandten Frau [1]) erfahren wir nur aus den Steuerbüchern von Augsburg, daß sie noch bis 1547 in Augsburg lebte. Nur in der Zeit der Aufnahme der Steuerpflichtigen im Oktober 1536 findet sie sich nicht verzeichnet, woraus zu schließen ist, daß sie sich damals nicht in Augsburg aufhielt. Am nächsten liegt die Annahme, daß sie sich jetzt, nachdem in Württemberg die Reformation kräftig eingesetzt hatte und der Rat gegen eine Erziehung der Kinder durch ihre still und ruhig lebende Mutter kein Bedenken mehr haben konnte, auf den Weg nach Württemberg machte, um von Blaubeuren aus den Spuren ihrer Kinder nachzugehen und sie nach Augsburg zu holen, was ihr wenigstens teilweise gelungen sein wird. Denn 1548 erscheint in Augsburg als Weber ein Augustin Bader, 1574 aber hören wir von einer Katharina Bader, die im Verdacht stand, eine Wiedertäuferin zu sein und die Gattin eines Marx Bader war.

Sabina Bader lebte in beschränkten Verhältnissen. Denn sie zahlte nur sechs Pfennige Vermögens- oder Gewerbesteuer neben dem von Reich und Arm zu leistenden Wachtgeld von dreißig Pfennigen, aber sie gab doch Steuer, während ihr Mann das nie getan hatte. Sie wird wohl mit Handarbeit sich kümmerlich genährt haben. Daß sie noch voll Haß gegen die Habsburger Brüder war und auf Grund von 4. Esra 11, 12, 13 den Sturz derselben erhoffte, ist sehr wahrscheinlich, da sie es gewesen sein wird, die den Dichter Martin Schrot auf jene Weissagung aufmerksam gemacht haben wird [2]).

Gerne möchten wir noch erfahren, was aus den Insignien des Propheten und Königs geworden ist. So gering ihr künstlerischer und metallischer Wert sein mag, so sind sie doch Denkmäler einer Geistesrichtung, in welcher alle seit Beginn der Reformation neu aufgetauchten Gedanken schwärmerischer Reformer, politische, soziale und religiöse, zusammenlaufen und durcheinander gären. Diese Insignien werden wohl nach Baders Hinrichtung an den königlichen

[1]) Über das Leben der Sabina Bader 1532—1547 handle ich in dem Exkurs am Schluß des Ganzen auf Grund der Augsburger Akten.

[2]) Vgl. S. 211 ff. und unten in dem Exkurs.

Hof zu Prag gekommen sein und dort oder in Wien in einer kaiserlichen Kunstkammer unerkannt ihr Dasein fristen, ließen sich aber mit Hilfe der an den Hof gekommenen Abbildungen leicht feststellen.

Wir können die Geschichte der Tragikomödie Baders nicht beschließen, ohne ihren Nachwirkungen nachzugehen. Hier ist zuerst ein einzelner Mann zu schildern, dessen wechselvolle Jahre sicher im Zusammenhang mit den Folterqualen und der grausamen Hinrichtung Baders und seiner Genossen stehen. Dann aber ist zu zeigen, wie Baders Auftreten noch in den Verhandlungen des Reichstags zu Augsburg 1530 eine Rolle spielte, in dem es sich der katholischen Partei zu einem klassischen Beispiel für die übeln Folgen von Luthers Werk in hervorragender Weise zu empfehlen schien und darum selbst in der Confessio Augustana eine Spur hinterlassen hat.

Der Mann, auf welchen der Prozeß gegen Bader und seine Genossen und deren Ende einen tiefen Eindruck gemacht haben wird, ist kein anderer als der wackere Vogt Sebastian Keller von Nürtingen, den wir als einen treuen, gewissenhaften und akademisch gebildeten Beamten kennen lernten, der sich nicht zu einem blinden Werkzeug der Regierung und des religiösen Fanatismus hergab, sondern seiner Überzeugung auch gegenüber der Regierung Ausdruck gab, wie uns die Weigerung bewies, gegen den Stadtknecht von Grötzingen ohne weiteres mit der Folter einzuschreiten. Seine Berichte an die Regierung über die Gefangenen zeichnen sich durch ruhige Sachlichkeit und Klarheit aus [1]).

Dieser Mann legte im Jahr 1531 sein Amt nieder [2]) und trat trotz seines vorgeschrittenen Mannesalters noch als Mönch in das angesehenste Kloster Württembergs, in Hirsau, ein. Wir werden kaum irregehen in der Annahme, daß der Eintritt ins Kloster, wie bei Luther, die Tat eines erschrockenen Gewissens war, das sich in den durch den Glaubensdruck der Regierung geschaffenen Zuständen und der schwierigen Aufgabe eines Beamten dieser Regierung

[1]) Vgl. S. 310, 314.

[2]) Georgii, Dienerbuch S. 515.

nicht mehr zurechtfand und darum sich in die Stille eines Klosters flüchtete, um dort, geborgen vor den Welthändeln, Frieden zu suchen. Im Kloster wußte man den gereiften und studierten Mann und erfahrenen Beamten sehr zu schätzen. Er wurde bald zum Großkeller gewählt, das war ein wichtiges Amt für die Finanzen des Klosters, das einen umsichtigen, gewissenhaften und tatkräftigen Mann forderte. Denn das Volk war nicht sehr willig, den Klöstern und überhaupt den Geistlichen die gewohnten Abgaben zu entrichten. Aber kaum drei ruhige Jahre waren Keller im Kloster vergönnt. Im Jahr 1534 sah er das Regiment, dem er ein Jahrzehnt zur Erhaltung des alten Glaubens gedient hatte, nach dem Treffen bei Lauffen jäh und unrühmlich zusammenbrechen. Nach diesem Sieg Philipps von Hessen bestand kein Zweifel, daß nunmehr Herzog Ulrich die Reformation in seinem wiedergewonnenen Land durchführen werde. All die blutigen Opfer des österreichischen Religionseifers waren nutzlos hingeschlachtet worden. Das mußte Keller im Andenken an das Nürtinger Blutgericht, das er hatte leiten müssen, tief ergreifen, wenn auch den Klöstern und ihrer Beschaulichkeit noch eine Galgenfrist bis zum Beginn des Jahres 1535 blieb, weil man sich erst über die einzuschlagenden Wege bei der Klosterreform klar werden mußte. Man versuchte es erst, durch Lesemeister, d. h. durch theologisch gebildete evangelische Männer, die Klosterinsassen aus der Bibel über die religiösen Fragen der Reformation in Vorträgen zu unterrichten, ihnen das Klosterleben als schriftwidrig und religiös und sittlich minderwertig darzustellen und sie so zum freiwilligen Anschluß an die Reformation zu bewegen.

Nach Hirsau wurde der Humanist Dietrich Reysmann als Lesemeister geschickt. Dieser dichterisch begabte, aber unruhige, in seinem Charakter und Wandel keineswegs unantastbare Mann fing die Sache sehr stürmisch an. Bald entstanden zwei Parteien im Kloster, die sich bekämpften; namentlich zeigte sich der Abt gegen Reysmann sehr feindselig. Es kam zu aufgeregten Szenen, wobei Keller als Führer der Mittelpartei, „der Gehorsamen“, vermittelte. Er besänftigte den Abt in seinem Zorn über

Reysmann und bewog andere Mönche, gleich ihm das dargebotene Leibgeding anzunehmen und aus dem Kloster zu treten [1]).

Im Jahre 1535 trat Keller in den Dienst des Herzogs Ulrich als Klosterhofmeister, zunächst im Nonnenkloster Weiler bei Eßlingen, dann in Reuthin bei Wildberg [2]). Am 16. Juli 1536 ließ er sich wegen seines Austritts aus dem Kloster mit einem Leibgeding abfinden. Er trat jetzt in den Ehestand mit Osanna, einer wahrscheinlich natürlichen Tochter des Grafen Johann von Werdenberg, welche am 5. August 1521 in das Beginenkloster in dem nahe bei Hirsau gelegenen Calw eingetreten war und später Priorin dieses Hauses wurde [3]).

Wer den Lebensgang des gereiften Mannes von 1530 an ruhig überdenkt, wird kaum eine andere Erklärung dafür finden als die oben angegebene, nämlich die gemütliche Erschütterung, welche ihm die Verhöre mit Gall Vischer und Hans Koeller mit ihren Folterqualen und endlich ihre Hinrichtung bereitet hatten. Denn ohne Zweifel war ihm die Aufgabe geworden, wenigstens dem alten, wenig begabten und selbständig denkenden Gall Vischer das Todesurteil zu sprechen und seine Hinrichtung mit all ihrer Grausamkeit zu leiten. Dabei hatte sich Keller sicher nicht verbergen können, daß Männer wie Gall Vischer und der Schneider Koeller keineswegs todeswürdige Verbrecher waren und für ihre Überzeugung ihr Leben einsetzten.

Der Austritt des ernstgesinnten, redlichen Beamten aus dem Dienst der württembergischen Regierung unter Ferdinand sieht ganz aus wie ein stiller Protest gegen das herzlose Wüten des Profosen Aichelin mit Feuer und Schwert unter den „Ketzern", ja gegen die ganze Religionspolitik der Regierung. Sein Eintritt ins Kloster aber ist nicht nur der Aufschrei eines bedrückten Gewissens, das nach mittelalterlicher Anschauung im Kloster Ruhe und Frieden zu

---

[1]) Vgl. mein Lebensbild Reysmanns ZGOR. N. F. XXIII. 99, 107. Schieß 1, 630, 640, 652, 661, 670.

[2]) Georgii Dienerbuch S. 350, 354.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Die Grafentochter im Beginenhaus zu Calw". Schwäbischer Merkur (Chronik) Nr. 437 vom 13. Sept. 1901.

finden hofft, sondern zugleich die letzte Probe auf die Haltbarkeit des alten Glaubens und der alten Kirche, welcher er noch am schwersten Tag seines Lebens am Scheiterhaufen Gall Vischers gedient hatte. Die Probe aber fiel ungünstig aus.

Die Spuren der Nachwirkung des Prozesses gegen Bader und seine Genossen lassen sich nicht nur im Leben eines einzelnen Mannes und bis in die engen Mauern eines Klosters verfolgen, überraschenderweise stoßen wir auf Bader und seine königlichen Ansprüche und seine Zukunftspläne sogar im Zusammenhang mit dem bedeutendsten Ereignis jener Jahre im Deutschen Reich, nämlich auf dem Reichstag zu Augsburg 1530.

Unter den Schriften, welche dem Kaiser Karl V. beim Beginn des Reichstags überreicht werden sollten, um ihn über die Verderblichkeit der lutherischen Lehren und ihre Folgen aufzuklären, befand sich auch die Schrift: „Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi [et][1]) damnatissimi fructus", welche J. Ficker als Beilage VI seiner Schrift „Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses" S. 182 bis 190 veröffentlicht hat. Sie verrät, wie Ficker mit Recht sagt, durchaus Fabris Geist und Feder[2]). Hier wird der Anabaptismus als Frucht von Luthers Lehre vorangestellt. Der Anabaptismus bringe nicht nur einen völligen Umsturz auf religiösem Boden, sondern zerstöre alle sittliche und staatliche Ordnung. Der Abschnitt schließt mit den Worten: Catabaptistarum factionem nihil aliud quam tumultus seditionesque spectare, eorum praecipue, qui aliis praeeunt doctrina terrasque pervagantur, exemplo constat, quod nuper extitit: regem enim constituerunt, coronam, sceptrum reliquaque id genus insignia compararunt, qui ad Turcarum imperatorem profectus magistratibus in Germania bellum faceret, qui in Wirtembergensi dicione deprehensi iustas unacum rege nepharii sceleris poenas dederunt. Daß Fabri hier Bader meint, liegt auf der Hand. Kunde von ihm konnte

[1]) Das unentbehrliche „et" gibt Adam Weiß in seinem Diarium des Augsburger Reichstags (Uffenheimische Nebenstunden) 1, 728.

[2]) Vgl. S. XXVIII.

der Rat Ferdinands nicht nur aus den Berichten der Regierung an den König Ferdinand und den gedruckten Urgichten haben, sondern auch aus einer Denkschrift der theologischen Fakultät in Tübingen, welche am 6. Februar 1530 vom Senat gemäß einem Mandat des Königs Ferdinand den Auftrag erhielt, ut colligantur in unum omnes Lutheranorum errores [2]). Es sollte also jetzt auf alle Neugläubigen ausgedehnt werden, was bisher auf Luthers Lehren beschränkt gewesen war. Cochläus berichtet ja schon 1525 in der Vorrede zu den Articuli CCCCC Martini Lutheri ex sermonibus eius sex et triginta (Coloniae P. Quentel 1525): iussi sunt a plerisque principibus theologi nonnulli ex libris lutheranis colligere, quae impie, quae seditiose, quae scandalose a Luthero in populum christianum perniciose disseminata. Ficker, Die Konfutation S. XXII.

Fabri konnte offenbar für den Kaiser kein treffenderes Beispiel für die Gleichung: Reformation = Revolution finden, als den Augsburger Weber, der mit seinen königlichen Insignien das größte Aufsehen an den Höfen der Fürsten und in den Städten hervorgerufen hatte. Aber Fabri übersah, daß das Täufertum gerade da seine stärksten Wurzeln gefunden hatte, wo das Volk täglich die Hierarchie vor Augen gehabt hatte, die evangelische Predigt zu lange unterdrückt und die Reformationsbewegung gehemmt worden war, während es auf dem Boden der Reformation seine starken, ihm allein geistig überlegenen Gegner gefunden hatte. Ebensowenig hatte Fabri ein Verständnis für die friedliche, rein sittlich-religiöse Richtung des Täufertums, das unter der Führung Michael Sattlers in den Schlatter Artikeln seine Lehren und Grundsätze festgestellt hatte [3]). Noch weniger war Fabri über das Verhältnis Baders zu den Täufern unterrichtet. Er wußte nicht, wie tief der Graben war, welchen Bader in Nikolsburg, Schönberg und Teufen zwischen sich und den Täufern gezogen hatte, die er ebenso wie Juden, Türken und Heiden für die „Veränderung" gewinnen wollte.

[1]) Ficker S. 184.

[2]) Acta senatus I, 2 (1524—45). Arch. f. Ref. IX, 280.

[3]) Vgl. den Neudruck in den Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. 2 Heft 3 mit der Einleitung von Walther Köhler.

Auch läßt sich nicht ohne weiteres behaupten, daß Bader die Türken zuziehen und im Bund mit ihnen die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in Deutschland stürzen wollte. Denn hier stehen Aussagen gegen Aussagen, wie wir früher sahen. Aber Fabri wird seine Behauptung auf die ersten Bekenntnisse Baders gründen, die wohl durch das Prisma der Ohren der Untersuchungsrichter gefärbt wurden, während Baders Bekenntnis auf die „sondern Artikel" und die Bekenntnisse Lebers und Gall Vischers der Annahme Fabris widersprechen.

Auch eine zweite für den Kaiser bestimmte Übersicht über die „ungeheuerlichen" Wirkungen des Auftretens Luthers scheint Bezug auf Bader zu nehmen. Es ist dies die Abhandlung „Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata", welche Ficker, wohl mit Recht, auf Joh. Eck zurückführen möchte [1]). Hier wird gesagt: Plures ex hiis prophetiam sibi arrogarunt praedicentes consumationem (!) saeculi mox futuram, unus in biennio, alter in triennio. Aber auf Bader trifft nicht zu, wenn fortgefahren wird: quod temporis spacium diu effluxit, falsam et mendacem prophetiam eorum coarguens [2]). Denn Bader weissagte den Beginn der „Veränderung" erst auf Ostern 1530 und ihre Vollendung innerhalb zwei und einem halben Jahr. Dagegen treffen folgende Sätze auf Bader zu: 1. Hii omnium rerum communionem praeceptam dicunt, unde frater fratri egenti nihil denegare debet. 2. Hinc omnia tollunt iudicia, omnes iuris poenas, sola utentes excommunicatione, quam pro quolibet peccato inferunt. 3. Hinc nullum paciuntur magistratum, nullam reverentur superioritatem, nullam praestant obedientiam, iurare, qualitercunque in ius vocare, bellum gerere etc.

---

[1]) A. a. O. S. XXVII. Ficker hat die Monstra sectarum in seiner Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses als Beilage V S. 174 bis 181 veröffentlicht. Vielleicht haben wir hier ein von König Ferdinand gefordertes Gutachten vor uns, welches wohl nicht nur die Tübinger (S. 339), sondern auch andere Universitäten über die errores Lutheranorum zu liefern hatten. Bei der Verwandtschaft mit der Irrlehre in Ecks 404 Artikeln liegt die Vermutung nahe, daß wir hier ein von Eck ausgearbeitetes Gutachten der Universität Ingolstadt vor uns haben.

[2]) Ficker a. a. O. 180.

peccata esse dicunt[1]). 4. Parvifaciunt relinquere uxorem aut maritum et vagari per mundum et disseminare errorem illorum. 5. Cessant apud illos omnes redditus, census, omnes decimae, et quicquid a plebe solet vel saecularibus aut ecclesiasticis dominis praestari[2]).

Auch was in den „Monstra sectarum" von den Pneumatici gesagt ist, trifft teilweise auf Bader zu, jedenfalls der Satz: Hii solum doceri volunt a spiritu sancto[3]). Daß wenigstens bei diesem Punkt unter den Pneumatici auch Bader und seine Genossen mit inbegriffen sind, lehrt uns ein Blick in die Confutatio. Hier wird im appendix articuli decimi septimi das Damnant der Confessio Augustana gebilligt und gesagt: Recte etiam Pneumaticos damnant sibi Mahometica ac Iudaica imperia in hoc mundo pollicentes[4]).

Im 17. Artikel der Confessio Augustana ist nämlich zu lesen: Damnant et alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint ubique oppressis impiis. Hier ist deutlich Bezug genommen auf eine Erscheinung der nächsten Vergangenheit, denn nunc ist zu betonen. Deutlich macht die Confessio auch einen Unterschied zwischen anabaptistas und alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones. Man wird also annehmen müssen, daß Melanchthon und die andern evangelischen Theologen Kenntnis von Bader und seinen Genossen hatten, daß sie Baders chiliastische Hoffnungen kannten und nicht nur wußten, daß er mit Juden in Verbindung getreten war, sondern auch, daß er sich von den Wiedertäufern losgesagt hatte, was alios andeutet. Diese Kenntnisse konnten die evangelischen Theologen leicht in Augsburg gewonnen haben, und zwar zunächst durch den Verkehr mit Urban Rhegius, der in seiner Schrift De restitutione regni Israel sagt: Vidi Augustae acta typis excusa[5]). Aber wahrscheinlich hatten sie schon früher

---

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda S. 181.

[3]) Ebenda. [4]) Ebenda S. 60.

[5]) Opera latina II, 78. Daß Rhegius damit die von Ramminger im März gedruckten Urgichten meint (vgl. S. 140), ergibt sich daraus, daß er den Namen des Schneiders Hälin nennt, der sich nur in den gedruckten Urgichten findet.

ein Exemplar der im Auftrag des Schwäbischen Bundes gedruckten Urgichten Baders und seiner Genossen in die Hände bekommen, da diese Schrift wohl noch Ende März ausgegeben wurde und jedenfalls in die Kanzleien der Fürsten und Städte kam, welche dem Schwäbischen Bund angehörten. Doch fällt es auf, daß in den Briefen der Reformatoren aus jenen Tagen keine Spur von Bekanntschaft mit den Urgichten anzutreffen ist. Auch Adam Weiß, der doch in seinem Tagebuch vom Reichstag in Augsburg Nachrichten von den Wiedertäufern in Augsburg, von dortigen Anhängern der Wiederbringungslehre (Origenisten), von Joh. Campanus und den Creglinger Wiedertäufern gibt und sich wohl unterrichtet zeigt, schweigt über Bader gänzlich [1]). Es läßt sich darum nicht feststellen, wieweit die evangelischen Theologen über die Beeinflussung Baders durch Leber und dieses durch die Wormser Juden unterrichtet waren. Aber so viel wird anzunehmen sein, daß die von König Ferdinand und seiner Regierung und wohl auch von weiteren Kreisen, wenn auch nicht von der gesamten öffentlichen Meinung geteilte Ansicht, daß die Juden für die ganze Bewegung verantwortlich seien und die Anschauungen und Hoffnungen Baders und seiner Genossen nichts anderes als Iudaicae opiniones seien, auch die evangelischen Theologen und Politiker teilten.

Mit nunc spargunt ist vorausgesetzt, daß die Hoffnungen auf das tausendjährige Reich, welche Bader und seine Genossen gehegt hatten, mit ihrem Tod nicht erloschen seien, sondern von einem Kreis Gläubiger festgehalten werde. Vielleicht hat man diese unter dem Anhang Melchior Hofmanns zu suchen. Daß aber bei den Iudaicae opiniones in erster Linie an Bader und Genossen zu denken ist, bestätigt die Auffassung der Verfasser der Confutatio, welche im 17. Artikel der Confessio Augustana die Hoffnung auf Mahometica et Iudaica imperia verworfen sehen. Dieser Ausdruck läßt sich nur dann richtig verstehen, wenn man die Anklage Fabris berücksichtigt, daß Bader zum türkischen Kaiser ziehen und die deutschen Obrigkeiten bekriegen wollte [2]).

[1]) Acta in comitiis Augustanis, herausgegeben von Georgii in den Uffenheimischen Nebenstunden 1, 676, 681, 684.

[2]) Vgl. S. 338.

Den Konfutatoren erschien das von den Spiritualisten verheißene Reich als eine Gründung von Mohammedanern und Juden und ihren beiderseitigen Idealen entsprechend.

Die Episode, welche sich an den Namen Augustin Baders knüpft, hat somit eine weit über ihren wirklichen Gehalt und ihre Kraft hinausreichende Bedeutung erlangt, welche sie nur den übertriebenen Vorstellungen der Vertreter der alten Kirche und des österreichischen Regiments, wie der altgläubigen Stände in ihrer inneren Unsicherheit verdankt.

Aus Fickers Notiz a. a. O. S. 194 zu S. 184, 13, wo auf Schneider, Württembergische Reformationsgeschichte 1887, S. 4 verwiesen ist, scheint sich zu ergeben, daß auch Lorenzo Campegi in seinem Memoriale, das er im Mai 1530 dem Kaiser in Innsbruck überreichte, auf Bader Bezug genommen hat, wenn er am Schluß dieses Schriftstücks gar die Wiedertäufer beschuldigt, dem Türken Vorschub geleistet und ihn wieder ins Land gerufen zu haben [1]). Leider ist es mir nicht möglich, Campegis Abhandlung von den „Fructus Lutherani evangelii in Anabaptistis apud Germanos“ [2]) zu vergleichen, da ich nicht weiß, wo sie gedruckt zu finden wäre. Aber da Ficker die Verwandtschaft von Campegis Abhandlung mit Fabris Arbeit über Lutherani evangelii abominabiles ... fructus nachgewiesen hat [3]), wo deutlich auf Bader Bezug genommen ist [4]), wird kein Zweifel darüber bestehen, daß Campegi auch Baders Schwarmgeisterei benützt hat, um den Kaiser gegen die Wiedertäufer und in zweiter Linie gegen Luther als die Ursache aller Irrtümer scharf zu machen. Nur wäre es wünschenswert, Campegis Wortlaut zu kennen.

So unbedeutend die Persönlichkeit Baders, so kurzlebig der chiliastische und kommunistische Kreis im Lautertal war, so sind sie doch typische Erscheinungen in der Geschichte des schwärmerischen Subjektivismus und ein Vorspiel der Tragödie von Münster.

---

1) Ficker a. a. O. XXIII Anm. 2.

2) Ebenda.

3) Ebenda XXVIII.

4) Ficker S. 184. Vgl. oben S. 338.

Ist bei Bader „die Veränderung“ das alles beherrschende Prinzip und Schlagwort, so bei Rothmann „die Restitution rechter gesunder christlicher Lehre“. Die Grundlage von Baders Lehre von der Veränderung bildet die Überzeugung vom Besitz des richtigen Verstandes der Schrift, zumal der Propheten des Alten und Neuen Testaments, vor allem Daniels, des vierten Esrabuchs und der Apokalypse. Auch in Münster spielt die Prophetie und überhaupt das Alte Testament eine maßgebende Rolle. Aber hier wie dort geht neben der schriftlich fixierten Offenbarung die innere Offenbarung durch den Geist Christi her, deren Organ hier der Weber und Prophet von Augsburg, dort der Schneider und Prophet von Leyden ist. Dem Subjektivismus ist Tür und Tor geöffnet. Zwar sollte bei Bader Christus das alles beherrschende Prinzip des Reiches Gottes sein, aber man merkt nirgends etwas von seinem Willen und Wirken. Auch der angeblich Bader erschienene Christus ist stumm. Das spezifisch Christliche ist hier wie dort ausgeschaltet. „Die Konzentrierung der Offenbarung auf den Heilsprozeß im Luthertum und Zwinglianismus“ ist nicht nur in Münster, wie W. Köhler richtig sagt [1]), aufgegeben, sondern auch bei Bader. Er kennt die Rechtfertigung des Sünders nicht. Denn es fehlt ihm das richtige Verständnis für das Wesen der Sünde. Er weiß nur von Verfehlungen gegen die Nächsten und Ungehorsam gegen die vom Propheten verkündigten Gebote Gottes und Christi, aber nichts von Versündigung an Gott, nichts von innerer Verkehrtheit. Sein Begriff des Bösen ist ganz oberflächlich. Ebenso oberflächlich ist entsprechend sein Begriff vom Heil. Das einzige Erfordernis für Anteil am Reich Gottes ist die Trübsal, d. h. die unter innerem und äußerem Druck erzeugte völlige Ergebung in die „Veränderung“ und in das Regiment des „Messias“ und seines Vaters, nämlich Augustin Baders. Und in Münster handelt es sich schließlich auch nur um Unterwerfung unter den Willen des Propheten und Königs.

Rein innerlich soll Baders Gottesreich sein, frei von allen äußerlichen Betätigungen der Frömmigkeit, von Gottes-

---

[1]) Köhler, Die Wiedertäufer in Münster **RE.** 13³, 552.

dienst, Sakramenten, Zeremonien, Kirchen und Altären, und doch ist seine eigene Person eingehüllt in einen ganzen Dunst von Äußerlichkeiten in Kleidung, Schmuck, Speise, Titulatur und höfischen Verbeugungen.

Die größten Erfolge im Werben für sein Reich erwartet er nicht nur von der Predigt seiner Sendboten, welche der Welt „die Veränderung" verkündigen sollen, sondern noch mehr von seinem Auftreten in seinem königlichen Schmuck, der wie ein unwiderstehlicher Zauber auf das Volk wirken sollte. Auch der Schneiderkönig in Münster liebt es, sich in königlicher Pracht zu zeigen und dem Volk zu imponieren.

Gall Vischer sagt, sie wollten niemand „gewaltigen". Aber das Reich des Propheten und Königs kann das Schwert, das Werkzeug zur „Übergabe an die Finsternis", nicht entbehren und muß helfen, allen Widerstand zu brechen. Dies läßt ahnen, daß das Schwergewicht der wirklichen Verhältnisse im Reiche Baders ebenso blutige Szenen gefordert hätte wie in Münster. Wir sahen weiter, wie die verschiedensten Strömungen des Täufertums in Baders Gedankenwelt zusammenlaufen, wenn sich auch eine Berührung mit Melch. Hoffmann nicht ebenso nachweisen läßt wie mit Denk, Hut und wahrscheinlich Bünderlin.

Überaus schwach ist die Begründung seines Rechts auf die Herrschaft im Gottesreich. Armut und Elend war das Los vieler, ja der meisten seiner Brüder unter den Täufern gewesen, und doch hatten sie keinen Anspruch auf eine diesseitige Belohnung, und vollends nicht auf eine Krone erhoben, wie Bader, der auf seine früheren dürftigen Verhältnisse das Recht auf die Krone im neuen Gottesreich gründete und sie sich selbst beilegte. Vollends die Messianität seines jüngsten Sohnes, dessen Bevorzugung vor seinen älteren Geschwistern und seine Legitimierung als Messias sind lauter Luftgespinste. Die Zeichen und Wunder aber, womit in erster Linie der alte Gall Vischer, aber auch die andern Genossen hypnotisiert wurden, sind wohl ein unwürdiges Possenspiel, womit Bader mit Hilfe, wenn nicht auf Anstiften seiner klugen, gewandten und ehrgeizigen Frau seine Genossen ebenso betrog, wie er sie um ihre in die gemeinsame Kasse gelegten Gelder brachte.

Wahrhaft kindlich sind Baders Gedanken von den Mitteln und Wegen zur Aufrichtung und Erhaltung des Gottesreiches und seiner Regierung. Immer rechnete er mit inkommensurablen Größen, mit dem neuen Ansturm der Türken, der ausblieb, mit dem überwältigenden Eindruck seines Auftretens im königlichen Schmuck unter der Menge, die er als Frucht der Werbungen seiner vier Sendboten erhoffte, und mit elementaren Ereignissen, die als Deus ex machina ihm und seinem Volk helfen würden. Kaum konnte die gemeinsame Kasse auch nur die Kosten für den Unterhalt des „Königs“ und seiner königlichen Tafel, der drei Frauen, der acht Kinder und den Antritt der ersten Reise der Sendboten reichen, nachdem ihre Mittel im Übermaß zur Befriedigung der Eitelkeit Baders in Anspruch genommen waren. Und wie sollte ein Reich ohne Abgaben der Bürger bestehen? Wie wollte Bader den Kommunismus in seinem Reich durchführen? Im Kreise der wenigen Genossen war das leichter zu bewerkstelligen gewesen.

Wieweit die Juden bereit waren, Bader zu unterstützen, ist nicht sicher festzustellen, da wir nur auf Aussagen Baders, seiner Frau und seiner Genossen angewiesen sind, während Urgichten der Juden sich nicht auffinden ließen. Aber auch die Aussagen, die wir kennen, lassen vermuten, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens und der Worte war, und Bader und die Seinen das Verhältnis zu den Juden in viel zu rosigem Licht ansahen. Allerdings läßt sich verstehen, daß den Juden ein Gottesreich, das alles spezifisch Christliche abgestreift hatte, und ein Messias für ihre gedrückte Lage unter der Herrschaft Österreichs [1]), der alten Kirche und den geltenden Gesetzen des Reichs willkommen sein konnte. Aber sicher behielten sie sich die nötige Prüfung vor. Von einer durch Juden angezettelten und unterstützten Verschwörung oder Revolution kann, wie wir sahen, nicht die Rede sein.

Überaus bezeichnend aber ist der Schrecken der österreichischen Regierung über die Entdeckung der kleinen Gesellschaft in Lautern und die vorgefundenen königlichen

---

[1]) Vgl. S. 299.

Insignien, welche auf sie völlig verwirrend wirkten. Aber auch die Räte des einst so mächtigen Schwäbischen Bundes, meist gereifte und politisch geschulte Männer, sahen schon die Wolken eines drohenden neuen Bauernkriegs aufsteigen, ohne sich über die Ungefährlichkeit der schwärmerischen Gesellschaft, unter welcher nur ein einziger Mann von Bildung neben vier Handwerkern sich befand, und ihre Mittellosigkeit gegenüber jeder größeren Unternehmung klar zu werden. Völlig unbegreiflich ist vollends, wie der doch wohl vom Augsburger Bundestag im Anfang März ausgehende Verdacht je aufkommen konnte, daß Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg-Ansbach und Philipp von Hessen sich mit einem Mann einlassen könnten, dem vom positiven Christentum nahezu nichts außer etwa seinen wirren chiliastischen Hoffnungen, die seinem brennenden Ehrgeiz schmeichelten, geblieben war. Und was sollte für Herzog Ulrich ein so törichter Mann bedeuten, dessen erste Tat die Anschaffung eines minderwertigen Königsschmucks war? Mußte denn nicht die einfachste Überlegung den Politikern in Stuttgart und Augsburg sagen, daß die vier genannten evangelischen Fürsten in dem Mann mit der armseligen Krone nur einen Phantasten und ungefährlichen Narren, aber nie einen Bundesgenossen hätten sehen können? Es überrascht um so mehr, daß man weder in Stuttgart noch in Augsburg zur richtigen Wertung Baders und seines Königtums kam, als die klare Erkenntnis der Räte des Schwäbischen Bundes alle Anerkennung verdient, daß die religiöse Seite in Baders Auftreten „Buberei“ sei und nicht ins Gewicht falle, weshalb sie nur die politische Seite der Sache von seiten der württembergischen Regierung betont und verfolgt sehen wollten, aber diese Seite sahen sie um so gefährlicher an, je windiger ihnen die Prophetenrolle Baders erschien.

Wir werden auch dementsprechend seit 4. März das endgültige Urteil der Regierung und dessen Vollzug an Bader und seinen Genossen nicht mehr als Glaubensgericht gegen Ketzer, sondern als politische Repressivmaßregel gegen Verschwörer und Aufrührer anzusehen haben. Aber anerkennenswert ist, daß die Regierung auch, solange

sie die religiöse Seite des Auftretens Baders in den Vordergrund stellte, gemäß der seit 1. Oktober 1528 eingetretenen Wendung ihrer Politik gegenüber von Ketzern nicht mehr ohne weiteres mit Feuer, Schwert und Strick trotz des Speirer Reichstagsbeschlusses von 1529 vorging, sondern erst den Weg der Belehrung der Irrgeister durch gelehrte Theologen einschlug und der Truchseß sich persönlich darum bemühte.

Weiter beachtenswert ist die Macht der öffentlichen Meinung mit ihrem milden Urteil über die Schwarmgeister, über welches der einst so mächtige Schwäbische Bund sich nicht mehr hohnlächelnd hinwegzusetzen wagte, das aber die württembergische Regierung nach seinem Rat durch ein fait accompli zum Schweigen bringen sollte.

Endlich ist die ängstliche Sorge bemerkenswert, welche Bader noch in der Haft mit seinen Genossen den staatlichen Vorkämpfern des alten Glaubens und den Vertretern des Ferdinandischen Regiments einjagte. Sie beweist, daß der alte Glaube samt seinen Schutzherren, dem Schwäbischen Bund und der österreichischen Regierung, auf tönernen Füßen stand. Auch der scheinbare Sieg des alten Glaubens im Augsburger Reichstagsabschied und die absichtlich glänzend gestaltete Belehnung Ferdinands durch seinen Bruder Karl V. mit dem jetzt stark bestrittenen Herzogtum Württemberg konnten weder den Fall des alten Kirchenwesens noch des österreichischen Regiments aufhalten, welche beide selbst solch unbedeutenden Leuten, wie Bader und Genossen, sich nicht innerlich gewachsen gezeigt hatten, sondern nur dem Schwert den Sieg verdankten, während die öffentliche Meinung nahezu bereit war, den geistigen Sieg auf seiten der Unterlegenen zu sehen. Der arme Weber von Augsburg, der mit seiner Krone und seinem Zepter ein solches Aufsehen erregt hatte, daß selbst so mächtige Fürsten wie der Erzbischof Albrecht von Mainz [1]) und Kurfürst Ludwig von der Pfalz [2]) sich über ihn schon Mitte Februar berichten ließen, der Schwäbische Bundestag aber seinetwegen 200 Mann aufbot und die hervorragendsten Theologen in beiden Lagern in halb oder ganz offiziellen Schriften auf ihn Bezug nahmen,

[1]) Schreiben an den Erzbischof vom 16. Febr. Beil. 26.

[2]) Ebenso des Kurfürsten Ludwig vom 17. Febr. Beil. 27.

hatte eine Bedeutung erlangt, welche weit über den Gehalt seiner Persönlichkeit und seines Unternehmens hinausging. In seiner Person trafen Fermente für die Zukunft in trüber Gärung zum Kampf zusammen mit dem alten Wesen in Staat und Kirche, aber auch mit dem neuen Glauben sowohl der Lutheraner und Zwinglianer als auch der Täufer, von denen sich Bader mit seinen Genossen abgewendet hatte.

In der Geschichte der Kirche und der Frömmigkeit steht Bader da als ernstes Warnungszeichen für den zügellosen Subjektivismus, der in Verbindung mit dem selbstbewußten Spiritualismus und phantastischen Chiliasmus auf gefährliche Irrwege gerät, auf welchen er religiös verarmt, an sehr äußerlichen Dingen hängen bleibt und schließlich rein weltlichen Zielen nachjagt, wobei er selbst in der Wahl seiner Mittel durch betrügerische Zeichen und Wunder moralisch bankerott wird.

Je genauer man Bader betrachtet, um so frappanter wird die Ähnlichkeit mit Johann von Leyden, der nur eine derbere, tatkräftigere Natur war und mehr Zeit hatte, sein eigentliches Wesen zu entfalten. Man wird aber nicht vergessen dürfen, daß Bader nicht mehr wie bisher ohne weiteres dem Anabaptismus auf die Rechnung gesetzt werden darf, obgleich er von ihm ausgegangen ist. Denn wir sahen, wie Bader selbst fühlte, daß innerhalb des Täufertums kein Raum für seine Eigenart war, weshalb er den Täufern stolz erklärte, sie haben nicht den Geist Gottes, sondern des Teufels. Man wird aber auch mit Johann von Leyden das Schuldkonto des Anabaptismus im eigentlichen Sinn nicht belasten dürfen. Wohl ist er von ihm ausgegangen, wohl verbindet ihn vieles mit ihm, wohl hat er sich nie von ihm losgesagt, aber seine Entwicklung hat ihn doch auch auf Wege geführt, welche dem Anabaptismus in seinem eigentlichen Wesen und seinem religiösen Kern fremd waren. Es war in ihm wie in Bader ein anderer Geist als der der Stifter und großen Führer der Täufertums.

(Es folgen die archivalischen Beilagen.)

Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern.

Von **Martin Wehrmann.**

Am 13. Dezember 1534 trat in Treptow a. R. der Landtag zusammen, den die pommerschen Herzoge Barnim XI. und Philipp II. zur Beratung über die Religionsfrage berufen hatten. Johann Bugenhagen, der dazu erschienen war, legte im Auftrage der Fürsten den versammelten Ständen den Entwurf einer Kirchenordnung für das pommersche Land vor. Er wurde nach längeren Verhandlungen trotz des Widerspruches, den nicht nur der Kamminer Bischof, sondern auch ein großer Teil des Adels erhob, schließlich angenommen, und man beschloß, „dat men aver dat gantze Lant dat hillige Evangelium luter und rein scholde predigen und alle Papistrie und Ceremonien, so wedder Got were, afdon; und men scholde id holden in den Kerken, so Doctor Bugenhagen und de andern Prediger des hedden eine Ordeninge entslaten“ [1]).

Sofort machte Bugenhagen, wie es scheint, die Kirchenordnung druckfertig und sandte sie zum Drucke nach Wittenberg. Ob das noch in Treptow, wo er sich bis gegen Ende des Jahres aufhielt, oder in Rügenwalde geschah, wohin er dann den Herzog Barnim XI. begleitete, ist unsicher, auch an sich gleichgültig [2]). In der Ordnung [3]) ist von vornherein eine Visitation des ganzen Kirchenwesens vorgesehen, und in dem Artikel „der Visitatorn ampt“ ist im einzelnen

---

[1]) Nach Kantzows niederdeutscher Chronik, herausgegeben von W. Boehmer S. 215.

[2]) Vgl. Uckeley im Arch. f. Reformationsgesch. V, S. 114 ff.

[3]) Abgedruckt in den Balt. Studien XLIII, S. 151 ff. und in Sehlings Kirchenordnungen IV, S. 328—344.

bestimmt, was namentlich auch bei der ersten Visitation geschehen soll. Wir wissen auch, daß Bugenhagen mit herzoglichen Räten sich alsbald dieser schwierigen Arbeit unterzog, bei der es galt, die gesamten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen und alles auf Grund der neuen Bestimmungen einzurichten und zu regeln. Von den Verhandlungen, die darüber an verschiedenen Orten gepflogen worden sind, ist uns nur sehr wenig bekannt; höchstens ist hier und da der Visitationsabschied erhalten, der doch nur das Ergebnis langer mühseliger Beratungen enthält. So liegt z. B. der Beschluß der Visitationskommission vor, die vom 10. bis 13. Januar 1535 in der Stadt Stolp tätig war[1]). Ob und wo sonst Bugenhagen in den ersten Monaten dieses Jahres Visitationen vornahm, ist unbekannt, auch Sehlings Forschungen, die in dem 4. Bande seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten sind, haben nichts Neues ergeben, ja seine Angaben leiden, wie es in der Abteilung seines Werkes, die Pommern betrifft, leider sehr oft der Fall ist, an zahlreichen Fehlern und Irrtümern[2]).

Bisher war es nur bekannt, daß Bugenhagen Ende März nach Wollin kam, wohin Herzog Barnim sein Hoflager verlegt hatte[3]); wo er sich inzwischen aufhielt, entzog sich unserer Kenntnis. Darüber erfahren wir nun einiges aus einem Briefe, den am 23. März 1535 der Rat von Greifenberg i. Po. an den Herzog schrieb (im Kgl. Staatsarchive zu Stettin: Stett. Arch. Pars I, Tit. 106, N. 14). Dieser Bericht ist nicht nur für unsere Kenntnis von Bugenhagens Visitationstätigkeit von größerem Interesse, sondern er zeigt uns auch, in welcher Weise sich die bedeutungsvolle Umgestaltung des Kirchenwesens in den kleinen pommerschen Städten vollzog, wie Rat und Bürgerschaft selbst darauf hindrängten, daß endlich wieder Ordnung geschaffen würde. Deshalb mag der Brief hier zum Abdrucke gebracht werden:

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XXVIII, S. 48ff.

[2]) Vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Geschichte u. Altertumskunde 1912, S. 82—91.

[3]) Am 16. März war der Herzog in Köslin, am 25. ist er in Wollin nachweisbar.

Durchleuchtige hochgeborne gnedige Fürste und Herre. Wi, Bürgermeister, Ratmanne und ganze Gemeine Juwer Gnaden Stadt Grifenberg, negest unserm gehorsamen Dienste und was wi vermögen, don underdenich I. F. G. kund, dat leider bi uns etlike Jahre grote Uneinicheit geweset is [1]), darum dat wie armen Lude mit Gades Wort und christliken Ceremonien und Lehrer unser Kinder nicht recht versorget weren, dewile wi noch nicht recht alle underwiset weren. Nu overst Gott vam Hemel I. F. G. so rik bognadet heft, dat eine gemeine Landordeninge to Treptow dem hiligen Evangelio Christi tom Ehren und to Förderung upgerichtet und den Steden von I. F. G. Visitatio togesecht is [2]), hebbe wi darnach underdenich to unsen groten Heil und Framen up de Visitatio harret. Overst, g. H., in midler Tid kumpt hirher to siner angebornen Frundschop [3]) de werdige Herr Johannes Bugenhagen, der hilgen Schrift Doctor, und dewile Sine Werde etlike Dage bet to I. F. G. Tokunft gedachte to harrende, begann he balde bi uns Gades Wort mit Vlite und Ernste alle Dage to predigende, alse Sine Werde des van I. F. G. in Juwer Gnaden Landen to donde Vorlöf und Macht heft; des si Gott gelavet in Ewicheit! Wi armen Lude hedden uns solker Gnaden nicht kunnt vorhopen. Sine Werde heft uns ok darnevenst to Gehorsam, Frede und Einicheit vormahnet, des wi Siner Werde negest unserm leven Herrn Christo up hogeste danken. Do wi nu von Gades Gnaden, gnädiger Herr, so gude eine Orsake an dem Doctor bi uns hedden, gedachten wi armen Lude ok unse Heil und Einicheit nicht to vorsumen und beden, Sine Werde wolde uns dat Beste raden und maken eine Kerken-Ordeningen mit Kerkendensten und Scholdensten und Besoldingen na alle unser Nottroft, oken darneven Versorginge der Armen na ... [4]) Kasten, also die Treptowsche Landordeninge nawiset; wi achteden, dat Sine Werde solk wol mochte bi uns don, dewile I. G. na Tosage siner to sulken Gadeswerke gebruket in I. G. groten Städen. Sine Werde

---

[1]) Von den Vorgängen in Greifenberg wissen wir nichts (vgl. Riemann, Gesch. von Greifenberg S. 91 ff.); am 26. Januar 1535 gestattete Herzog Barnim auf Bitten des Rates diesem, das alte Franziskanerkloster in Besitz und Gebrauch zu nehmen.

[2]) Die Treptower „Landordnung“ — so wird die Kirchenordnung meist genannt — war wohl damals durch den Druck noch nicht verbreitet. Daß man sie in Greifenberg bereits kannte, ist bei der Nähe von Treptow sehr erklärlich. Die allgemeine Visitation ist, wie es scheint, sogleich von Treptow aus ausgeschrieben worden.

[3]) Bugenhagens Schwester Katharina war mit dem Greifenberger Bürgermeister Johann Lübbecke verheiratet. Vgl. Pomm. Jahrbücher VII, S. 73. Balt. Stud. I, 1, S. 164 f.

[4]) Am Rande des Briefes fehlt ein Stück.

was des erfrowet und sprak, wowol he von I. G. nicht hedde sonderliken Befel an uns, so achtede he doch, wen he in desser Sake wat Gudes kunde bi uns utrichten, dat I. F. G. daran ein Wolgefallen würde hebben und gerne bestedigen und konfirmieren up beterent I. F. G. Visitatoren, wen de wurden to uns kamen, soverne doch, dat wi alle Ding wolden anrichten na Lude der Treptowschen Landordnung, alse wi vor Gade I. F. G. schuldich sein. Derwegen hebbe wi desse gotlike Saken na Lude I. G. Landordeninge mit vakengemelten Doctors Rade und Biwesen in Namen des Herrn also angericht:

Int erste van der Schatkaste[1]) hebbe wi vorordent alle Gut der Kerken mit allen Benefitien, Broderschoppen, Memorien etc. na alter Wise, alse I. F. G. in der Landordeninge settet, also dat de Prester ehre Benefitia und van den Memorien ehre Andeil ehre Leven lank beholden. To diesem Gude hebbe wi erwelet Schatkasten-Diaken, twe ut dem Rade, vere ut der Gemeine, de ok in Biwesende des Doctors geschworen hebben, truwelik bi disem und bevalenem Ampte ehre Jar lank to handelen, alse se dat na guder Rekenschop willen bekant sein, wen ehre Jahr ut is. Hirmede sint afgesettet alle andern Vorstender, de van solken Guderen tovorne wat to vorsorgen hebben gehat. Disse Schatkasten-Diakene scholen jarlik de bestemmede Solde utrichten deme Perner söstich Gulden, sinem Prister oder Capellan, de ok prediken mut und die Kranken so wo alse de Perner visitiren, viertich Gulden, dem Scholmester viertich Gulden, sinem Cantori oder Undermeister druttich Gulden, dem drudden Schulgesellen oder Kindermeister, de schall Koster mit sin, twentich Gulden; de verdienet he wol, he mut sich overst daran benogen laten, bet dat he beteren Dinst kricht. Ein Deil des Soldes schal einem jeweliken geven werden alle Verndel Jares, dat se nicht Not liden in ehren erliken Husholdinge. Dat pretium[2]) von den Scholkindern wille wi ok vorschaffen to gevende na older Wanheit. Dat scholen alle dre Praeceptores glike dilen, ok wat wi den Schulmeister tovoren van Holte geschenkt hebben, dat wille wi noch gerne jarlich schenken. Wol ehre Singent will hebben to der Begrefnisse, de mach und schal en gewonlik Drankgelt geven, dat scholen se gelik dilen. Wil me

---

[1]) Vgl. Kirchenordnung von 1535, 2. Teil, Artikel 4: van der Schatkasten.

[2]) Schulgeld. Über die Schuleinrichtungen vgl. M. Wehrmann, Die Begründung des evangel. Schulwesens in Pommern. Berlin 1905. Nachrichten über das ältere Schulwesen Greifenbergs sind im Programm des Kgl. Gymnasiums in Greifenberg Ostern 1913 zusammengestellt worden.

ok er Singent hebben, wen die Brut tor Kerken geit, so geve me den Scholern vor Middage eine Molin [1]) und ein Vat mit Fleische und dre Brot und eine Timpkanne Ber, also stedes bi uns is gewonlik geweset, und me late de dre Scholgesellen einmal des Middages in der Brutlacht eten; mer scholen se dar nicht eten, wen me se insonderheit nicht mer biddet. Dat sint, gnediger Her, nicht mer alse vif Personen, dar wi unse Kerke und Schole mede vorsorgen. Ehre Wonunge und die Kerke moten ok gebuwet werden ut der Schatkaste. To enem Kastenschriver wille wi ok gedenken und willen ok to Ehren einen Organisten holden, wen wi id vormogen; id wil up dat erste nicht alle Gelt sin. Sulke Gudere overst, g. H., und alle, wat wi bi die Kerke na Lude der Lantordeninge gebroken hebben, wille wi gar nicht verbergen I. G. Visitatorn, wen se her kamen, also wi schuldich sind, erlich und trulich to sulken Gadesdinste darmede to handeln und vorschaffen. De werdige Doctor Bugenhagen heft solk nicht wollt annemen ahne sondergen Befel, sonder heft id up I. G. Visitatorn vorschaven.

Tom andern van der Casten der Armen [2]). Disse Kaste bi uns, g. H., is geringe und in der Warheit arme. Se mach mit der Tid dorch melde Herten beter werden. Hierinne hebben wi vorordnet alle milde Gaven, Budelgeld [3]) etc. und die Hospitalen na Lude I. G. Lantordeninge. To disser Kasten der Armen hebbe wi erwelet Diakenen, twe ut dem Rade und dre van der Gemeine, de ok den Casten-Diaken in Biwesende des Doctoris geschwaren hebben, truwelik jegen de armen Lude, so wit sich ehre Gut, Ampt und Bofel streckt, to handelende, vor Gade und den Luden, welk se jarlik bewisen scholen mit guder Reckenschap, wener ehr Jar ut is. Hiermede sint afgesettet alle Vorstender aller Hospitalen und der Armenhuser, welkere na guder und genuchsamer Rekenschop scholen overantwerden dissen Diakenen alle Register und Inkamen der Hospitalia und so ganz vortan alle Vorsorgung bi en laten bliven nach Lude der Lantordninge.

Van der christlichen Ceremonien [4]) heft de werdige Doctor bi uns vorordnet, da me id allerschlichtes holden schal, alse idt klar beschreven und angenamen is in I. G. Landordeninge. Den Morgensank des Werkeldages scholen die Schulkinder singen in der Kerken, wen se to achten utgan, und ut der Kerken schal me se to Hus laten

[1]) D. h. eine Suppe.

[2]) Vgl. Kirchenordnung, 2. Teil, Artikel 2: van der Kaste der Armen.

[3]) Beutelgeld (im Klingelbeutel gesammelt).

[4]) Kirchenordnung, 3. Teil.

gan, dat se negen wedder in der Scholen sin. Desgliken des Werkeldages den Awentsank scholen se in der Kerken singen, wen se to twen utgan, darna schal me se ut der Kerken to Hus gan laten, dat se to dre wedder in der Scholen sin. Die dudesche Letanie, welke me ein Mal bei der Predikie up einen Werkeldach na der Lantordeninge mit dem Volke singet, schal unse Perner vorordnen, ift id vor edder na dersulven Predekie gescheen schal na Gelegenheit.

Dewile nu I. F. G. in dieser Saken unsen Vlit und Gehorsam sporet, alse wi verhapen, und hebben alles angericht, so vele mogelik na I. G. Landordeninge, dat und na Rade des vaken genomeden Doctoris Bugenhagen, den I. F. G. nu to solchen Gadessaken bruket, so bidde wi, Rad und Gemeine I. F. G. Grifenberge, underdenichlich, dat I. F. G. uns gnedichlick solke vorbenomede Ordeninge alle und ein jevelick Stucke mit Namen sonderlich mit I. G. Schrifte und Sigil bostedigen und confirmiren wille, dat dardorch solche unse Ordeninge in tokamenden Tiden nen Afbroke geschie, beteringe dorch I. G. Visitation, wen se to uns kamen is, uns gut tolidende. Ok dienet I. G. Confirmation uns darto, dat nene Schuldners sich to weigernde hebben der Betalunge, dar unse Casten-Diaken gut Bowiß to hebben. Desglichen, g. H., diewile unsen Casten-Diaken Wrewel, Motwille mochte weddervaren von etlichen Schuldenern, bidde wi ok underdenichlich, I. G. wolde unsen Casten-Diaken to einem Richtere und Hanthaver [1]) geven und confirmiren den Lantvaget, welken I. F. G. dissem Ort Landes settende und verordende wert [2]).

Item dewile, g. H., I. F. G. dat Lehn unser Parkercken heft, uns einen Parrherrn to bestedigende und den Parhere [3]), de sus lange is bi uns gevest, so ganz ungelert in der hilgen Schrift is, dat en niemant horen oder ok sin Kint dopen laten wil, derwegen wi leider vele Twidracht hebben liden moten, welcke ok ist eine grote Verlicheit der Zeiten bi uns, die Christus mit seinen duren Blode erloset heft, so bidde wi I. F. G. overmals, dat disse unduchtige Parhere, wowol sus nicht ein bose Man, nicht mehr Parhere bi uns si to Vorderve der Ziten und gudes Fredes in Kraft und Macht I. G. Landordeninge, welkere settet, dat me vortan nen Parher bliven schal, de sine Kercke

---

[1]) D. h. Beschirmer.

[2]) 1536 April 19 wurde Achim Moltzan zum Landvogt von Greifenberg bestellt (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 100 N. 8. fol. 63v).

[3]) Ob das der 1532 erwähnte Pleban Dietrich Wachholt (vgl. Riemann a. a. O. S. 93) oder ein evangelischer Prädikant ist, läßt sich nicht sagen.

sulwest nicht der reinen Lere des Evangelii mit den Sacramenten, mit den Casibus conscientie und mit andern Parrechten vorsorgen kan, und dat I. F. G. uns armen Luden Er Jacob Krolowen[1]), der suslangeher Prediker to Colberge is gewest, den wi hir prediken gehort hebben und von dem Rade to Colberge gebeden, und is von dem werdigen Herrn Doctor Bugenhagen wol bekant, wolde to einem Parherr stedigen und confirmiren, so lange he bi der reinen Lere und framen Levende blift und nicht to Uprur helpt, alse wi uns to em van Gades Gnaden vorsen, dat en Got reine derwegen uns tor Selicheit bowarende wert; wente ahne Orsake und Framen den Man aftoverpenn were so unchristlich, unbillich und vor I. G. nicht tovorantwerden. Wi konen I. G. solchs nicht wedder af vordenen, wente wi sint doch sunst I. F. G. alles schuldig, wat wi vormogen. Gott unse leve Vader und unse Here Jhesus Christus wert id I. G. richlick vorgelden. Amen. Geschreven Grifenberg Anno etc. MDXXXV Dinxtages vor Palm-Sontages (März 16).

Ein Antwortschreiben des Herzogs Barnim fehlt, indessen zeigt die Vokation, die er am 27. Oktober 1535 für Jakob Krolow als Prediger in Greifenberg ausstellte, daß er die Bitte des Rats und der Bürger erfüllte. Die erste förmliche Visitation fand im September 1540 statt. Die Matrikel unp der Visitationsabschied sind erhalten (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 106 N. 2. Vgl. Riemann a. a. O. S. 98f.); sie bezeugen, daß die kirchlichen Einrichtungen im wesentlichen so geordnet wurden, wie sie Bugenhagen einige Jahre früher vorläufig getroffen hatte.

[1]) Jakob Krolow, in Kolberg geboren, war einer der ersten Geistlichen, die sich in Kolberg der Reformation anschlossen (Riemann, Gesch. von Kolberg S. 304f.). Herzog Barnim stellte ihm am 27. Oktober 1535 die Vokation für Greifenberg aus (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 106 N. 14). Er ist im Sommer 1543 gestorben (Riemann, Gesch. von Greifenberg S. 102).

Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574 bis 1591.

Von H. Freytag.

Zu den wertvollsten Quellen der Reformationsgeschichte gehören die Ordiniertenbücher. Es ist bekannt, welche Fülle von Material zur Geschichte der Reformation nicht nur Mitteldeutschlands, sondern auch Norddeutschlands, Süddeutschlands, Böhmens, Polens und Preußens die Wittenberger Ordiniertenbücher geboten haben. Aber auch die Ordiniertenverzeichnisse anderer Orte, wenn auch das Gebiet, für welches sie in Betracht kommen, naturgemäß ein beschränktes ist, können für dieses Gebiet eine hochwichtige Quelle sein. Das ist bei dem kleinen Ordiniertenverzeichnis von Stolp der Fall, das im folgenden behandelt werden soll. Die Geschichte des Ordinationsrechtes der Stolper Pröbste hat vor kurzem eine eingehende Darstellung erfahren und soll hier nicht wiederholt werden [1]). Von 1535 bis zum Jahre 1691 haben die Stolper Pröbste dieses Recht geübt, wenn auch seit 1658 unter wiederholten Anfechtungen seitens der Generalsuperintendenten. Noch einmal versuchte Probst Johann Heinrich Sprögel das verlorene Recht wiederzuerobern. In einer an den König Friedrich Wilhelm I. im November 1716 gerichteten Bittschrift begründete er den Anspruch ausführlich und klar und bat um Wiederbeilegung des entzogenen Rechtes. Doch entschied der König unterm 19. April 1717, daß es bei der von seinem Vorgänger getroffenen Entscheidung vom 15. Oktober 1691 sein Bewenden haben müsse, wonach alle Examina, Ordinationen und Institutionen allein dem hinterpommerschen und Kamminschen Generalsuperintendenten übertragen seien.

---

[1]) Walther Bartholdy, „O Stolpa, du bist ehrenreich“. — Kulturgeschichtl. Beitrr. z. Kirchen- und Stadtgesch. von Stolp. 1910. S. 137—162.

Jener Bittschrift vom Jahre 1716 hatte nun Sprögel eine Reihe von Beilagen als Beweisstücke für seine Rechtsansprüche beigelegt, darunter als Beilage D ein Verzeichnis der von dem Präpositus M. David Crollius ordinierten Prediger, eben unser Ordiniertenverzeichnis. Dasselbe reicht von 1574 bis 1591. Es fehlen also leider die Ordinationen, die der erste Stolper Probst Jakobus Hogensee (1526—1573) vollzogen hat. Es scheint zu Sprögels Zeiten keine Überlieferung derselben mehr vorhanden gewesen zu sein. Das ist um so bedauerlicher, als gerade in die Zeit von Hogensees Amtstätigkeit die Evangelisierung Pommerns und des benachbarten polnischen Preußen fiel. Was man von Quellennachrichten über die evangelische Kirche dieser Gebiete von einem solchen Verzeichnis hätte erwarten können, zeigt schon das, was unsere kleine Liste bietet. Gibt sie für einzelne Gebiete, deren Reformationsgeschichte auch sonst nicht unbekannt ist, so manches Datum, das unsere bisherige Kenntnis derselben befestigt und berichtigt, so ist sie für andere die einzige oder fast die einzige Quelle ihrer evangelischen Geschichte. Das gilt besonders für gewisse Teile des polnischen Preußen, von denen wir wohl wußten, daß in ihnen der evangelische Glaube eine Stätte gefunden hatte, von denen aber keine einzige Quelle Nachrichten gab, die über den wirklichen Umfang ihrer Evangelisierung Auskunft gegeben hätte [1]). Und wo wiederum andere Quellen auch hierüber berichteten, gaben sie doch kein bestimmtes Datum, keinen Namen, die es ermöglicht hätten, die berichteten Tatsachen mit der allgemeinen Geschichte der Kirche überhaupt, wie auch nur der kirchlichen Geschichte des betreffenden Landesteiles in Beziehung zu setzen.

So reicht die Bedeutung dieses Ordiniertenverzeichnisses viel weiter, als man nach seinem geringen Umfange vermuten sollte. Das wird seine Mitteilung und Erläuterung rechtfertigen.

Was nun die Überlieferung desselben betrifft, so ist es, wie schon gesagt, nicht etwa in einer gleichzeitigen Nieder-

---

[1]) Vgl. dazu Freytag, Die Ref. in der Starostei Schlochau. Ztschr. des Westpreuß. GV. Heft 48 S. 55 ff., bes. S. 75, wo meines Wissens zum ersten Male dieses Verzeichnis für die Geschichte eines bestimmten Kirchengebietes benutzt ist.

schrift auf uns gekommen. Wenn Sprögel es seiner Eingabe an den König beifügte, so hat er es zu diesem Zweck ohne Zweifel aus einer älteren Vorlage abgeschrieben. Aber auch seine Eingabe mit ihren Beilagen ist uns nicht im Original erhalten, sondern nur in einer Abschrift im Archiv der St. Marienkirche in Stolp [1]). Diese Tatsache läßt es erklärlich erscheinen, daß manche Namen stark verstümmelt sind. Doch ist es bei den Ortsnamen fast überall möglich, das Richtige noch festzustellen.

Von M. David Crollio (praeposit. in Stolp von 1574 bis 1604) sind ordiniert:

1. 1574, 13. Mai: Johannes Schwarte, Stolpensis ad Ecclesiam Gorhensem in Prußia.
2. 1574, 17. Juni: Nicol. Razebonisky, Polonus ad Ecclesiam Krockoviensem.

---

1. Gora bei Putzig. 1583 berichtet der bischöfliche Visitator, daß die Kirche in den Händen der Evangelischen gewesen sei, daß aber die Frau des Starosten Ernst von Weiher (1578—99) den Prediger vertrieben habe. Nachdem der Danziger Offizial die Versorgung der Kirche dem Pfarrer von Rheda übertragen hat, erklären die Einwohner, sie wollten keinen katholischen, sondern einen evangelischen Prediger (Visitationes archidiaconatus Pomeraniae. Cur. Stanisl. Kujot. Thorn 1897—99, S. 15, 25, 106, 268, 272, 481). Johannes Schwarte (Schwarz) war 1577 bis 1620 Pfarrer in Glowitz, Syn. Stolp-Altstadt. (Müller, die Evangel. Geistlichen Pommerns II, Stettin 1912, S. 499.)
2. Krockow, Kreis Putzig. Im Jahre 1582 berichtet der Visitator, daß die Kirche seit 16 Jahren zugleich mit dem Pfarrer evangelisch geworden sei und auch z. Zt. einen evangelischen Prediger habe. Dieser verweigerte 1582 und 1584 dem Visitator den Eintritt in die Kirche (Visit. archid. Pom. S. 14, 106, 194, 269, 307, 310, 481). Die Reformation erfolgte ohne Zweifel unter dem Einfluß des Patrons Reinhold Krockow (Schultz, Materialien zu einer Geschichte des Hauses Krockow, Ztschr. d. Westpr. Gesch.-Vereins Hft. 45 S. 178 hiernach zu berichtigen).

[1]) Alle Nachforschungen nach dem Verbleib jener Eingabe sind ergebnislos geblieben. Das Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin gab unterm 31. Oktober 1907 folgende Auskunft: „Die hier beruhenden älteren Registraturbücher weisen allerdings unter den Jahren 1691 und 1717 auf Akten hin, worin von dem seitens des Präpositus zu Stolp beanspruchten Recht der Examination und Institution der jungen Prediger gehandelt wird. Diese Akten befinden sich aber nicht im Geheimen Staatsarchive, sondern sind im Jahre 1823 an das Kultusministerium abgegeben worden," im Kultusministerium aber haben sie nach einer Mitteilung vom 9. Dezember 1907 nicht ermittelt werden können.

3. 1574, 14. Okt.: Melchior Zydowski Gordensis ad ecclesiam Stojentinensem.
4. 1574, 23. Nov.: Georg Meermann, Berlinensis ad Eccles. Tugenhagens. in Insula Vistulana.
5. 1574, 25. Nov.: David Pillascke Pomeran. ad Eccles. Fließenstein in ditione Schlichoviensi itzo zu Treten.
6. 1574, 14. Dez.: Marcus Waltmann Elbingensis ad Eccl. prope Elbingam N.
7. 1575, 10. Febr.: M. Joach. Kickermann Stargardens. ad Eccles. Beerwaldens. in Insula Vistulana.

---

3. Stojentin, Syn. Stolp-Altstadt. Melchior Zidoftzke war 1573 S. in Frankfurt immatr. (Matr. I 230b 25). Er scheint bis 1584 in Stojentin gewesen zu sein. Vgl. unten Nr. 47. Bei Müller II 515 fehlt er.

4. Tiegenhagen im Großen Marienburger Werder. Dort ist bereits 1561 David Berger Pfarrer (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247, 402) Meermann soll bereits 1575 nach Gr. Lesewitz berufen werden und dort bis 1591 Pfarrer gewesen sein. (Bergau, die Priesterschaft — im Großen und Kleinen Marienburgischen Werder, Danzig, (1753) S. 42.) 1591 bewirbt er sich als Pfarrer zu Tannsee beim Danziger Rat um die Pfarrstelle in Gottswalde (Staats-Archiv Danzig 300, 35 B, 44 a).

5. Flötenstein, Kr. Schlochau. Daß die dortige Kirche einst evangelisch war, ist bisher nur aus dieser Quelle bekannt. (Freytag, die Reformation in der Starostei Schlochau, Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins Hft. 58 S. 75) David P. war der Sohn des Pfarrers Peter Pilatzke zu Treten, Syn. Rummelsburg. (Müller, a. a O. II, 399). Der Zusatz „itzo zu Freten" ist jedenfalls im Jahre 1582 gemacht worden, als Johann Pillaszke, wohl der Bruder, für Flötenstein ordiniert wurde (s. unten Nr. 45). Danach wäre David P. nicht, wie Müller, a. a. O. angibt 1574, sondern erst 1582 seinem Vater im Pfarramt zu Treten gefolgt.

6. Pomehrendorf, Kr. Elbing. — Waltmann (Sylvius) war 1563, 20. Juli in Königsberg (Matr. I, 33) und 1567, 24. Mai in Wittenberg immatr. worden (Alb. II, 126a 19). Er soll schon 1570 Pfarrer in Pomehrendorf geworden sein, was der obigen Notiz nach falsch ist. Er verheiratete sich 1574, wurde 1576 Diakonus an St. Marien in Elbing und starb 1579 (Tolckemitt, Elbingscher Lehrer Gedächtnis, Danzig 1753, S. 35).

7. Bärwalde im großen Marienburger Werder. — Dort ist bereits 1562 Valentin Fischbeck Pfarrer gewesen (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247, 402). Heute gehört der Ort zur Kirche in Barenhof. Kickermann studierte von 1557 W. an in Frankfurt (Matr. I, 146b 15) und von 1560, 30. Juli an in Wittenberg (Alb. II, 6b 35). 1576 wurde er Professor am Gymnasium zu Danzig, 1577 Pfarrer an St. Johann daselbst, 1588 als Calvinist vertrieben, aber in Marienburg wieder angestellt, wo er 1601 entlassen wurde.

8. 1575, 1. März: Elias Richter Marchicus ad Eccles. Lindaviensem in Insula Vistulana.
9. 1575, 19. Mai: Daniel Swederus Slagensis Reip. autem Leoburgens. Camerarius ad Eccles. Retloviens. cis Dantiscum.
10. 1575, 7. Juli: Joachim. Burckhardi Prutenus ad Eccles. in Schinbaum auff der Nahrung, itzo zum Reichen Berge.
11. 1575, 4. Aug.: Melchior Wokerus Slagensis ad Eccl. Vessinens.
12. 1575, 21. Okt.: Ambros. Weiß Siles. ad Eccles. zum Schönen Baum.
13. 1575, 21. Okt.: Adamus Zirck, Misnens. ad Eccles. prusen. Meisterswalde.

---

8. Es dürfte sich um Lindenau im Marienburger Werder handeln, das heute mit Tannsee ein Kirchspiel bildet. Daß Lindenau ehemals eigene Prediger hatte, weist schon Hartwich, Gesch. der drei Werder, S. 231 und Bergau, a. a. O. S. 45 nach, doch war vor Beginn des 17. Jahrhunderts keiner dem Namen nach bekannt.
9. Hoch-Redlau bei Kl. Katz im Kreise Neustadt. Aus den bischöflichen Visitationen von 1583 bis 1590 ist über diese heute nicht mehr vorhandene Kirche folgendes bekannt. Die Kirche in diesem kleinen Ort, der 5 bis 6 Eisenhämmer enthielt, war vor 15 Jahren also um 1568 gebaut worden und zwar als evangelische, nachdem die katholische Kirche in Gr. Katz abgebrannt war (Visitationes usw. S. 20, 21, 107, 190, 267, 482). Pfarrer von Redlau ist 1572 Laurentius Fabricius aus Rauden in Schlesien (Freytag, Die Preußen in Wittenberg usw., Leipz. 1903, S. 106). — Daniel Suederus Slaviensis (aus Schlawe) hatte seit 1557 in Frankfurt studiert (Matr. I, 144b 22).
10. Schoenbaum, Diöz. Danziger Nehrung. Nach Rhesa, Nachrichten von allen an den evang. Kirchen in Westpreußen angestellten Predigern, Kgsbg. 1834, S. 94 soll 1562 Georg Hetter von Fürstenwerder hierher berufen sein. Das ist nicht richtig. Der Pfarrer in letzterem Ort heißt 1562 Gregorius Vetter und ist auch noch 1564 dort (Stadtbibl. Danzig, Msc. 1247, 401 u. 404). Burchardi ebenso wie der unter Nr. 12 folgende Weiß sind Rhesa unbekannt. — Joachim Burchardi aus Riesenburg wurde 1570, 7. Aug. in Königsberg immatr. (Matr. I, 47b). — Die Bemerkung: „itzo zum Reichen Berge" ist jedenfalls gemacht worden, als drei Monate später eine neue Ordination für Schönbaum stattfand. Auch für Reichenberg im Danziger Werder ist der Name Burchardis bisher unbekannt. 1578 wird er Pfarrer in Stüblau im Danziger Werder, wo er 1582 starb (Freytag, Geschichte des Kirchspiels Stüblau, Zeitschr. d. Westpr. Gesch. V., Heft 54 S. 178).
11. Vessin, Syn. Stolp, Stadt. — Melchior Woker aus Schlawe wurde 1573 W. in Frankfurt immatr. (Matr. I, 232b 40). Vgl. Müller, a. a. O. II, 481, wo aber die zahlreichen Namen kaum in richtiger Folge stehen.
12. Ueber Schoenbaum siehe unter Nr. 10. Weiß ist uns sonst unbekannt.
13. Meisterswalde, Kr. Danziger Höhe. — Daß die katholische Kirche in diesem Ort einmal einen evangelischen Pfarrer gehabt

14. 1576, 2. April: M. Michael Retellius Sittaviensis, Poeseos et Graecae Ling. Professor in Gymnasio Dantiscano ad Eccles. S. Bartholom. in urbe Dantiscano.
15. 1576 Caspar Funcke Crangens. ad Eccles. Hamersteinensem.
16. 1576, 16. Mai: M. Achatius Cureus Marienburgensis, liberal. artium Profeß. in Gymnasio Dantiscano ad Eccles. S. Petri in suburbio Dantiscano.
17. 1576, 1. Juni: Joh. Buncke, Dramburg. ad Eccles. Gomlitz in Insula Vistulana.

---

habe, ist bisher nur durch diese Nachricht bezeugt. Die Visitation im Jahre 1586 mußte unterbleiben, weil die Kirchenväter sich weigerten zu erscheinen. Daß ein evangelischer Geistlicher am Orte war, berichtet der Visitator nicht (Visitationes S. 48 u. 115).

14. Danzig, St. Bartholomaei. — Michael Retellius aus Zittau wird 1552 S. in Frankfurt immatrikuliert, 1554, 9. Okt. Bakkalaureus und 1556, 19. März Magister (Matr. I, 120b 25; Bauch, d. Dekanatbuch der philosophischen Fakultät II, 1901 S. 42 u. 44). Von 1558 bis 76 war er erster Kollege am Gymnasium gewesen. Er starb bereits am 17. Juli 1576 (Praetorius, Athenae Gedanenses S. 23; Hirsch, Gesch. des akademischen Gymnasiums in Danzig, o. J., S. 61; Rhesa S. 53).

15. Hammerstein, Kr. Schlochau. — Der richtige Name des Geistlichen ist wohl Francke und er dürfte identisch sein mit Caspar Franck aus Rügenwalde, der 1568, 9. Dez. in Wittenberg Alb. II, 155b 4) und 1574, 23. Febr. in Königsberg (Matr. I, 55) immatr. wird. Er ist der erste nur durch diese Nachricht bekannte evangelische Pfarrer von Hammerstein. Etwa 1579 wird er Pfarrer in Crangen, Syn. Schlawe (Müller II, 432. In diesem Jahr kommt sein Vorgänger nach Casimirshof, ebenda 42). Seine Tochter Judith war die Gattin des Pfarrers Peter Hille, der wohl sein Nachfolger in Hammerstein und zugleich Pfarrer in Wusterwitz war und von dort nach Zanow, Syn. Köslin, berufen wurde (Müller II, 185, 451, doch kann das Jahr dieser Berufung nicht 1568 gewesen sein).

16. Danzig, St. Petri. — Achatius Scherer (gräzisiert *Κουρευς*) war in Marienburg geboren, ein Verwandter des berühmten schlesischen Arztes Joachim Cureus. Seit 1548 hatte er in Frankfurt (Matr. I, 105b 20) seit 14. April 1552 in Wittenberg studiert, wo er am 4. August 1558 Magister wurde (Alb. I, 279, Köstlin IV, 20). Zwischenein war er Rektor in Marienburg gewesen und wurde 1558 Kollege am Danziger Gymnasium. Daß er an der Petri-Kirche angestellt wurde, war bisher unbekannt, da er schon 1576 Retellius (s. Nr. 14) an St Bartholomäi folgte. 1590 wurde er wegen seines Kryptokalvinismus entlassen, aber als Pfarrer von Osterwick im Danziger Werder wieder angestellt, wo er am 16. Juli 1594 starb (Gerß, Achatius Cureus, der erste Rektor von Marienburg, 1875. Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg, 1903 S. 49).

17. Gemlitz im Danziger Werder. Der Grundherr dieses Dorfes war der Bischof von Kujavien. Dennoch konnte für einige Zeit die Reformation eindringen. Die älteste Nachricht darüber

18. 1576, 1. Juni: Joh. Rost Göttingensis ad Eccles. Gossko in Insula Vistulana.
19. 1576, 14. Okt.: Danięl Papcke ad Eccles. in großen Zwirsen.
20. 1576, 18. Okt.: Paul Kitte Krivaniensis ad eccl. Zirchoviensem prope Crangen, nunc vero Eccles. Vessinensi praeest.
21. 1576, 15. Nov.: Jacob Geers Stolpensis ad Eccl. Bartinensem.
22. 1577, 11. April: Joach. Ketelhot in Subsidium suo parenti Bartholom. Ketelhot Pastori eccles. Zirchoviensi.
23. 1577, 23. Mai: Paulus Funckenhagen ad Eccles. in Slawe.
24. 1577, 15. Aug.: And. Titbaeus Colbergens. ad Eccl. Lichtenow prope Conitz in Prussia.

---

gibt diese Stelle. Im Jahre 1584 berichtet der bischöfliche Visitator, daß in der Kirche das Abendmahl sub utraque bildlich dargestellt, auch ein Bildnis Luthers angebracht sei, sowie, daß die ganze Gemeinde lutherisch gesinnt, auch der Prediger (nicht mehr Buncke) verheiratet und nur dem Namen nach katholisch sei (Visitationes, S. 7f., 103, 225, 252, 274, 506, 517f. Vgl. Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau, Ztschr. d. westpreuß. Gesch.-Vereins 54, S. 134).

18. Wotzlaff im Danziger Werder, in gleichzeitigen polnischen Quellen Oceslawy und Goszczlaw genannt. Der Name des ersten evangelischen Pfarrers ist sonst als Johann Rose überliefert. Joh. Rost wurde 1573, 24. Juli in Königsberg immatr. (Matr. I, 54a). 1579 ist er gestorben. 1589 wird Samuel Proßeus, des sel. Johann Prosei, Pfarrers zu Wotzlaff Sohn genannt, offenbar eine Gräzisierung des Namens (βρωμα-Rost). (Staatsarchiv Danzig 300 VII, 6).
19. Groß-Schwirsen, Syn. Rummelsburg. — Papcke legte 1606 sein Amt nieder und wurde Rektor in Schlawe (Müller II, 395).
20. Zirchow, Syn. Schlawe. — Paulus Kitte Stolpensis wurde 1573, 15. April in Königsberg immatr. (Matr. I, 53a). An die Kirche in Vessin wird er 1585 als Nachfolger von Nr. 39 gekommen sein. Vgl. Nr. 51 (Müller II, 481). Daß Zirchow ursprünglich eigene Pfarrer gehabt, wird dort S. 432 nicht erwähnt.
21. Bartin, Syn. Schlawe. — Jakob Geers ist dort noch 1590 im Amt (Müller II, 430).
22. Zirchow, Syn. Stolp-Stadt. — Noch 1590 ist der Vater Pastor, der Sohn Adjunkt (Stolper Akten, Extrakt S. 73). Der Sohn ist später Pastor bis 1614 (Müller II, 486).
23. Schlawe. — Funckenhagens Ordinationszeugnis findet sich abschriftlich bei den Akten. Bei Müller II, 428 fehlt er für Schlawe. 1590 ist er in Buckowin (ebenda S. 238).
24. Lichnau bei Konitz. Daß diese katholische Kirche einst in den Händen der Evangelischen war, wird nur durch unsere Quelle bezeugt.

25. 1577, 5. Nov.: Elias Hogensehe ad Eccl. Steltinensem.
26. 1577, 7. Nov.: Georgius Sileszke Wollinensis ad Eccles Martentinensem prope Wollinum.
27. 1577, 6. Dez.: Daniel Kniphof Slagens ad ad Eccl. Marienfeld prope Fridland in Prußia.
28. 1578, 30. Jan.: Christoferus Copius Regiomontanus ad Eccl. Ladekopiensem in Insula Vistulana.
29. 1578, 20. März: Mart. Flossius Leopolensis ad Eccl. Köllensem in Prussia, nunc vero praeest Ecclesiae Lubunensi.

---

25. Gr. Strellin, filia von Arnshagen, Syn. Stolp Stadt. Elias Hogensee war wohl ein Sohn des Stolper Probstes. Er wird bei Müller II, 467 für Arnshagen vor 1566 genannt und soll dann nach Vessin gekommen sein (ebenda S. 481). Bei dieser Kirche, wo die Geistlichen sehr schnell wechseln, steht sein Name aber mitten unter solchen, die nach unserm Verzeichnis erst in dieser Zeit ordiniert sind.
26. Martentin, Syn. Wollin. — Georg Silesche wurde 1569, 19. Sept. in Wittenberg immatr. (Alb. II, 163 b 40) und war dann Rektor in Lauenburg gewesen. Er starb hier am 28. August 1610. (Moderow I, 666. Als Ordinationstag wird dort fälschlich der 9. Nov. angegeben).
27. Marienfelde, Kr. Schlochau. Von dieser erst in der Reformationszeit entstandenen Kirche ist dieses die älteste Nachricht. (Bohn, Gesch. des Kirchenkreises Flatow S. 76). Kniphof wurde am 23. März 1573 in Wittenberg immatr. (Alb. II, 224, b 6).
28. Ladekop, Kr. Marienburg. — Christoph Copk wird 4. Dezember 1566 in Königsberg (Matr. I, 39 a), 21. Juli 1571 in Wittenberg (Alb. II, 198 a) immatr. Hier ist er auch Magister geworden. Nach bisheriger Tradition soll er 1571 bis 1575 Pfarrer in Tiegenort gewesen und von dort nach Ladekopp gekommen sein (Rhesa S. 217), was aber mit dem Ordinationsdatum nicht stimmt. 1583 wurde er Diakonus, 1611 Pastor an St. Petri in Danzig und starb 1628 am 14. Febr. (Rhesa S. 78, 190, Bertling, Katalog der Handschriften der Stadtbibliothek zu Danzig I, 635, Hirsch II, 234 ff.).
29. Kölln, Kr. Neustadt, Westpr. — Daß auch diese Kirche kurze Zeit in den Händen der Evangelischen war, war bis vor kurzem ganz unbekannt. 1582 berichtet der Visitator, daß seit vier Jahren ein evangelischer Prediger dort residiere. 1584 aber kann er melden, daß die Grundherrin Frau Weiher (s. o. Nr. 1) ihn vertrieben habe. und daß die Verwaltung der Kirche dem katholischen Pfarrer in Quaschin übertragen worden sei. Dennoch scheint die Wiederherstellung des Katholizismus nicht eine völlige gewesen zu sein. Der Tenutarius Werden hat sich derselben dauernd widersetzt. Erst 1596 ist die Kirche definitiv rekatholisiert (Visitationes S. 37, 111, 200, 214, 223, 261, 403, 409 f., 484, 531 f., 536). Flossius hat zugleich die Kirchen in Schoenwald und Kossowe bedient (ebenda S. 38 u. 214). Nach seiner Vertreibung war Flossius nach Labuhn, Syn. Lauenburg gekommen (Müller II, 239).

30. 1578, 17. April: Dan. Polzin ad Eccl. Zettinensem et Colzegloviensem.
31. 1579, 19. Febr.: Andreas Warnovius Pol. ad Eccl. Polonicam prope Ebingam.
32. 1579, 10. April: Mart. Schulz Silesius ad Eccl. in pago großen Trampke in Prussia sub Domino Ludovico a Basen.
33. 1579, 22. März: Achacius Schröderus Marienburg. ad Eccl. in pago Prussiae Pesteln sub Dno. Fabiani Zimihn Capitanei Stumensis.
34. 1579, 15. Okt.: Gregor Start ex pago Pritzke Pomeran. ad Eccl. Garbinensem prope Polno.
35. 1580, 28. April: Matth. Grafunder, Marchicus Callißen. ad Eccl. Prussiae Stoiz.

---

30. Zettin und Alt-Colziglow, Syn. Bütow. Daß diese Kirchen ursprünglich einen gemeinsamen Pfarrer hatten, scheint bisher unbekannt zu sein (Müller II, 69 u. 80. Vgl. unten Nr. 55).
31. Bezüglich des Namens der in der Nähe von Elbing gelegenen Kirche ist man auf Vermutungen gewiesen. Vielleicht war es Pomehrendorf, in dessen Predigerverzeichnis hier eine Lücke ist (Tolckemit, Elbingischer Lehrer Gedächtnis S. 223). Andreas Wannovius, Sohn des Pfarrers in Sorquitten, Kr. Sensburg, wurde 2. Apr. 1572 in Königsberg immatr. (Matr. I, 51 b). Später ist er Prediger in Czychen, Kr. Lyk gewesen (Erleutertes Preußen IV, 213; Arnold S. 339).
32. Groß Trampken, Kr. Danziger Höhe. Auch von dieser katholischen Kirche ist wenig über ihre evangelische Zeit bekannt. 1583 berichtet der Visitator, daß seit vier Jahren dort ein evangelischer Prediger sei und daß die ganze Gemeinde häretisch sei. Mit dem Tenutarius von Baysen soll über die Vertreibung des Predigers, also wohl des oben genannten Schulz verhandelt werden (Visitat. S. 63, 118, 233, 254). Weiteres ist nicht bekannt.
33. Pestlin, Kr. Stuhm. — Daß diese Kirche einst evangelisch gewesen, gehört auch zu den unbekannten Tatsachen der westpreußischen Kirchengeschichte. Bei der bekannten Stellung des Stuhmer Starosten Achatius von Zehmen, Woiwoden von Marienburg, und seines oben genannten Sohnes Fabian ist es aber erklärlich (Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins 36, S. 4—9). Schon um 1560 soll hier Johann Ascensius aus Arnstadt Pfarrer gewesen sein (Gebser u. Hagen, Der Dom zu Königsberg I, 368 f.). Achatius Schroeder wurde 1574, 17. März, zu Wittenberg immatr. (Alb. II, 243 b 29).
34. Gerbin heute filia von Pollnow, Syn. Schlawe, ehemals selbständig (Müller II, 439).
35. Skurz, Kr. Pr. Stargard (Stoiz ist offenbar ein Lesefehler des Abschreibers für Scorz). — Diese Kirche ist ca. 15 Jahre von 1580 bis 1596 in den Händen der Evangelischen gewesen. Der letzte katholische Pleban Matthias soll von Bischof Stanislaus Karnkowski von Wloclawek (1560—81) ins Gefängnis gesetzt sein, weil er das Abendmahl nach lutherischer Weise spendete. Darauf soll zwölf Jahre hindurch ein lutherischer Prediger hier gewirkt haben. Das kann nur Grafunder gewesen sein. 1596 wurde die Kirche rekatholisiert (Visitationes 303, 319 f., 418 f.).

36. 1580, 14. Okt.: Christianus Martini Thuringus ad Eccl. Prussiae Schonow prope Marienburg.
37. 1580, 8. Dez.: Jonas Witte, Suburbanus Stolpens. ditioni Schlochoviensi Zyten.
38. 1581, 23. Febr.: Paulus Hartke, Quassoviens. ad Eccl. Gnevinensem.
39. 1581, 17. Aug.: Andreas Empelius Stetinens. ad Eccl. Vessinensem.
40. 1581, 24. Aug.: Joachim Schwichtenberg Villeglovensis ad Eccl. Freestens.
41. 1581, 3. Nov.: Georg Schulzerius Belgardens. ad Eccl. Rednitz sub ditione Comitum a Garek in Polonia.
42. 1581, 4. Dez.: Gregor Buncke Lebensis ad Eccles. Lebensem.
43. 1582, 30. Sept.: Laurent. Nachtigal Stolp. ad Eccl. prope Neo-Stetinen.

---

36. Schoenau im Marienburger Werder, heute filia von Wernersdorf, hat ursprünglich eigene Geistliche gehabt, doch war als ältester bisher Johann Kienast, gest. 1608, bekannt (Rhesa S. 219). Später war Christian Martini in Gartz, Kr. Dirschau. Fabian von Zehmen (s. oben Anm. 33) schreibt 26. Sept. 1596 für ihn an den Danziger Rat. Ohne Datum schreibt er selbst an denselben (St.-Archiv Danzig 300, 35 B 44a). 1602 u. 1608 wird ein Christian Martini als Pfarrer von Löwenstein bei Rastenburg, Ostpreußen, genannt (Arnoldt S. 279).

37. Zieten, Kr. Schlochau. — Daß diese seit ca. 70 Jahren nicht mehr vorhandene Kirche einst in den Händen der Evangelischen gewesen, läßt sich nur durch diese Nachricht beweisen. Allerdings steht fest. daß um 1590 alle Kirchen im Dekanat Schlochau evangelisch waren (Junker, Die Glaubensänderung in Konitz 1841 S. 15; Freytag, Die Reformation in der Starostei Schlochau, Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Vereins 48 S. 75 ff.).

38. Gnewin, Syn. Lauenburg. — Dort soll Hartke bis 1590 gewesen sein (Müller II, 252. Als Geburtsort wird dort Quesdow genannt).

39. Vessin, Syn. Stolp-Stadt. — Vgl. Nr. 11, 20 u. 70 (Müller II, 481). Andreas Empel, vielleicht ein Sohn des Diakonus an St. Marien in Stettin Alexander Empel (Moderow I, 461), war 1572 in Frankfurt immatrikuliert worden (Matr. I, 224a 35).

40. Freist, Syn. Stolp-Altstadt. — Vgl. Nr. 50. Schwichtenbergs Name ist hier unbekannt (Müller II, 495); später ist er in Groß-Brüskow (ebenda II, 468).

41. Rederitz, Kr. Dt. Krone. — Die Grafen von Gorka waren Starosten von Dtsch.-Krone (1552—1585 Andreas II. und Stanislaus). Die Kirche zu Rederitz wurde 1619 wieder katholisch (Schultz, Gesch. des Kreises Deutsch-Krone, 1902, S. 69, 147, 311).

42. Leba, Syn. Lauenburg. — Gregor Buncke wird 1579 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 272 b 10. Vgl. Müller II, 256).

43. Lottin, Syn. Ratzebuhr. — Dort wird Nachtigall für 1591—96 genannt (Müller II, 307), doch dürfte seine Stelle im Predigerverzeichnis nicht richtig sein.

44. 1582, 25. Okt.: Matthias Funckenhagen Borntuchens. ad Eccl. in praefectura Prussiae Schlochow.
45. 1582, 1. Nov.: Johann Pillaszke Tretensis ad Eccl. Fließenstein in eadem praefectura Prussiae Schlochov.
46. 1582, 1. Nov.: Petrus Schroder Megapolens. ad Eccles. Falckenhagens. prope Rummelsburg.
47. 1584, 17. Dez.: Joach. Brandt Stolp. ad Eccl. Stojentinensem.
48. 1585, 14. Febr.: M. Christof Crugerus Strausberg. Marchicus ad Eccl. Hanstvaldensem prope Hamerstein Prussiae.
49. 1585, 25. März: Jacob Blomeken Dramburgens. Marchicus ad Eccl. Rhorensem in praefectura Slagensi cis Romulsburg.
50. 1585, 30. Sept.: Joach. Gile Pom. ad Eccl. vicin Friest.
51. 1585, 14. Okt.: Dan. Wockenfaut ad Eccl. Kirchoviens. prope Krangen in praefectura Slagensi.

---

44. Der Name der in der Starostei Schlochau liegenden Kirche ist nicht festzustellen. Matthias Funckenhagen dürfte ein Bruder des oben Nr. 23 Genannten sein.
45. Floetenstein, Kr. Schlochau, vgl Nr. 5. — Johann Pillascke folgt seinem Bruder im Amt.
46. Falkenhagen, Syn. Rummelsburg. — Petrus Schroder, Strelicensis Megapolitanus (aus Strelitz in Mecklenburg) wird im Sommer 1574 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 237 a 50). Für Falkenhagen ist sein Name neu (Müller II, 392).
47. Stojentin, Syn. Stolp-Altstadt, vgl. Nr. 3. — Joachim Brandt ist für die dortige Pfarrerliste neu (Müller II, 515).
48. Hansfelde, Kr. Schlochau. — Auch von dieser Kirche besagt nur diese Nachricht, daß sie evangelisch gewesen sei. Vgl. Nr. 72. — Christoph Crüger wird 1580, 14. April in Frankfurt Bakkalaureus, disputiert im April 1581, hält am 31. März 1582 eine Rede de eloquentia und wird am 19. April 1582 Magister (Bauch, Das Decanatsbuch der philosophischen Fakultät 1506—1596. Breslau 1897—1901, II S. 77, 80, 81). Genannt wird Crüger ferner im Sommer 1582 (Matr. I 293 b 35). Schon vor 1590 wird er Pastor in Arnshagen, 1593 Diakonus, 1595 Archidiakonus an St. Marien in Stolp. 1597 soll er auf Verfügung Herzog Johann Friedrichs abgesetzt werden, bleibt aber im Amte und wird 1605 Pastor und Vizepräpositus. Er stirbt am 22. April 1621 (Müller II, 467, 458, 454; Bartholdy, „O Stolpa, du bist ehrenreich". S. 140f.).
49. Rohr, Syn. Rummelsburg. — Daß diese Kirche einst eigene Pfarrer gehabt, war bisher unbekannt. Blömke wird um 1600 als Pfarrer von Waldow in derselben Synode genannt, doch als Masure (Müller II, 402 u. 404).
50. Freist vgl. Nr. 40 (Müller II, 495 Goele).
51. Zirchow, Syn. Schlawe vgl. Nr. 20. — Daniel Wockenfot aus Mützenow, wo sein Vater Pfarrer war, wird 1580, 8. Febr. in Greifswald immatr. (Matr. I, 319 a 15). Für Zirchow ist sein Name unbekannt, bald nachher wurde er Pfarrer zu Zülkenhagen, Syn. Neustettin, wo er bis 1591 war (Müller II, 432, 298).

52. 1585, 21. Okt.: Andreas Blissius ad Eccl. Belgard. sub Dominatu Leopolensi.
53. 1586, 9. Jan.: Laurentius Waldau Polzinensis Pom. ad Eccl. polonic. Tarnowky, sub Dominio Christoph. Cosilezkij.
54. 1586, 13. Febr.: Jac. Tulichius Cöslinensis ad Eccles. Crummenseh et Lesen in vicina Prussia.
55. 1586, 17. März: Andreas Rosinus Prutenus ad Eccl. Colzegloviens.
56. 1586, 10. Nov.: Thomas Hekel ad Eccl. Smolsinens.
57. 1587, 15. Juni: Elias Tonellus Silesius ad Eccl. Rovens.
58. 1587, 10. Aug.: Mart. Felizius Marchicus Strausberg. vocatus a Georgio Ramelio, Dno. in Weitenhagen, in Livoniam ad fratrem suum Heinricum.

---

52. Belgard, Kr. Lauenburg. Daß hier einst evangelische Pfarrer waren, ist unbekannt. — Andreas Blissius aus Lauenburg wird 1576 im Sommer in Frankfurt (Matr. I, 252a 30), 1580, 10. Juli in Greifswald immatr. (Matr. I, 320a 10).

53. Tarnowke, Kr. Flatow. Diese Gemeinde soll erst um 1579 entstanden, die Kirche 1582 vollendet sein. Als erster Pfarrer wurde bisher Samuel Koikow genannt, der 1638 starb (Bohn, Gesch. des Kirchenkreises Flatow S. 73). Die Kosielecki waren damals Besitzer der Herrschaft Krojanke, zu der Tarnowke gehört (ebda. S. 28). Ueber die Familie vgl. Wotschke, Gesch. der Reformation in Polen S. 54, 56 usw.).

54. Crummensee, Kr. Schlochau, ist heute filia von Landeck. Lesen ist wohl Loosen, Kirchsp. Ruthenberg (filia von Elsenau). Der Besitzer von Loosen, Matthäus de Silva, war wohl evangelisch (Freytag, Reform. in der Starostei Schlochau, Ztschr. d. westpreuß. Gesch -Vereins 48 S. 72). Andere Nachrichten über die älteste evangelische Zeit sind nicht vorhanden. Vgl. Nr. 64.

55. Alt-Colziglow, Syn. Bütow, vgl. Nr. 30. — Andreas Rosinus ist hier bis zu seinem Tode im Jahre 1640, also 54 Jahre, im Amte gewesen (Müller II, 69. Nicht verständlich ist die Angabe, daß man ihm 1590 befahl, nach Stettin zum Examen und zur Ordination zu kommen, da er doch schon ordiniert war).

56. Schmolsin, Syn. Stolp-Altstadt. — Die Kirche ist von Schwantes Tessen, Erbgesessen zu Schmolsin, erbaut und 1482 3. Juni durch M. Crollius, den Stolper Superintendenten eingeweiht worden (Bartholdy, a. a. O. S. 140). Die Kirche soll ursprünglich filia von Gr. Garde gewesen und erst 1600 abgezweigt worden sein (Müller II, 511), was mit unserer Quelle nicht stimmt. Außer dem Gemeindepfarrer kommt auch noch ein Hofpastor des Schwantes Tessen vor. Ein solcher, Johannes Tausler, schreibt 1608, 31. Oktob. an den Danz. Rat (St.-Arch. Danzig 300, 35 B 44).

57. Rowe, Syn. Stolp-Altstadt. — Tonellus oder Tinellus hat wohl bis 1635 amtiert (Müller II, 507).

58. Den Ort in Livland, für den Felizius ordiniert wurde, konnte ich nicht feststellen. Später war er Pfarrer zu Dondangen in Kurland, von wo er 1591 wegzog. (Kallmeyer, d. ev. Kirchen u. Prediger Kurlands, 2. Ausg., Riga 1910, S. 345.)

59. 1587, 6. Okt.: Thomas Holstius Pom. ex Flinckau ad Eccl. Lupaviens.
60. 1588, 16. Jan.: Martin Remus Misnensis ad Ecclesiam Vistulanae Insulae prope Dantiscum Reichenberg.
61. 1588, 19. Dez.: Michael Grote Slagensis in subsidium suo socero Dno. Joh. Frysio in Eccl. vicina Sagerizensi.
62. 1589, 28. Jan.: Christoph Mirow Prutenus ad Eccl. Schönenseh in Insula Vistulana.
63. 1589, 27. Febr.: Petrus Dobruschius Ballenburg. ad Eccl. in vicina Prussia sub Dominatu Czarnikowsky pagi Pitzschenau.
64. 1589, 3. April: Joh. Borne Baltensis ad Eccl. Crummenseh et Losen.
65. 1589, 1. Juni: Laurentius Splytt Rugenwald. ad Eccl. Nusebart in Pomerania prope Belgard.
66. 1589, 24. Juni: Joach. Trebbyn Stetinens. ad Eccl. Lewiz prope Elbingam Borussiae.

---

59. Lupow, Syn. Stolp-Altstadt. — Thomas Holstenius Stolpensis wird 1584 im Sommer in Frankfurt immatr. (Matr. I 307a 20). Er ist hier wohl bis 1634 im Amte gewesen (Müller II, 502).
60. Reichenberg im Danziger Werder. Vgl. Nr. 10. — Martin Remus war 1547 in Großenhain in Sachsen geboren, wurde 1580 im Juli im Danziger Gymnasium immatr. (St.-Arch. Danzig 300, 42, 13m), war seit 1582 Lehrer an der Petrischule in Danzig, wurde 1592 Diakonus an St. Peter, 1595 an St. Marien in Danzig und starb am 28. Juli 1623 (Simson, Geschichte der Schule zu St. Petri und Pauli zu Danzig I 1904 S. 111; Rhesa, a. a. O. S. 34, 79, 108).
61. Sageritz, Syn. Stolp-Altstadt. — Grote wird 5. Sept. 1583 in Königsberg immatr. (Matr. I, 80b). 1590 ist noch Friesius (so nach Stolper Akten der Name richtig, nicht wie bei Müller II, 509 Driese) im Amt. Grote muß vor 1613 gestorben sein.
62. Schoensee im Marienburger Werder, Parochie Schoeneberg. — Das Dorf hat ehemals eigene Pfarrer gehabt. 1562—1564 wird Salomo Calachius genannt (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247). Mirau, aus Königsberg gebürtig, wurde 1591 Diakonus an der Löbenichtschen Kirche daselbst, ließ sich 1598 bei der Universität immatr. (Matr. I, 140b), wurde 1608 Pfarrer in Löwenhagen, 1616 in Tiegenort und starb 1618 in seiner Vaterstadt (Erleut. Preußen V 770. Arnoldt, a. a. O. I, 63. II, 72; Rhesa 218).
63. Der Name des Kirchortes ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Vielleicht handelt es sich um Pinschin, Kr. Pr. Stargard, dessen Kirche in dieser Zeit evangelisch war. (Vis. 48, 226, 252, 536.)
64. Crummenseh und Loosen, Kr. Schlochau. Vgl. Nr. 54.
65. Naseband, Syn. Belgard. — Split aus Rügenwalde, Sohn e. Pastors, wird 22. Juni 1585 in Königsberg immatr. (Matr. I, 85b 23). 1601 geht er nach Zizow, Syn. Rügenwalde (Müller II, 14 u. 385).
66. Lenzen, Kr. Elbing. — Joachim Trebbin wird im Sommer 1558 in Frankfurt (Matr. I, 147a 25), 1561, 9. Jan. in Wittenberg (Alb. II, 625a) immatr., 1570 war er Kantor an der Domschule in Königsberg, 1577 am Gymnasium in Elbing. 1595 legte er

67. 1589, 27. Dez.: Joh. Starck Misnensis ad Eccl. Borussiae in Insula Vistulana großen Zinder.
68. 1590, 22. Febr.: Thomas Fabricius Pasewalcensis ad Eccl. S. Jacobi in urbe Gedanensi.
69. 1590, 10. März: Andr. Stockemann Rügenwald. ad Eccl. Slagensis Praefecturae Suckau.
70. 1590, 3. April: Casparus Brager Francus ad Eccl. vicinam in pago Fessin.
71. 1590, 14. Mai: M. Joach. Boccatius Belgardens. Scholae nostrae Rector, ordinatus Slaviae ad eiusdem Eccl. Rectorem.
72. 1591, 11. März: Joachimus Fabricius Stolpens. ad Eccl. Hansfeld et Dumschlaff prope Hamerstein in Prussia.
73. 1591, 11. Mai: Paul Boldewan Cublicensis ad eccl. Vessinens.
74. 1591, 1. Juni: Georg Corebisius Marchicus ad Eccl. S. Catharinae in urbe Gedanensi.

---

das Amt nieder und ging nach Königsberg, wo er 1597 am 28. April starb. (Neubauer, Beiträge zur ältern Gesch. des Gymnasiums zu Elbing, 1899, S. 32; Tolckemit S. 218.)

67. Groß-Zünder im Danziger Werder. — Starck, der Kalvinist gewesen sein soll, starb 1629 (Rhesa S. 97).

68. Danzig, St. Jacobi. — Fabricius war 1580 Lehrer an der Marienschule, seit 1590 neben dem Kirchenamt zugleich Rektor der Schule zu St. Bartholomäi. Er ging 1592 nach Gottswalde im Danziger Werder, wurde 1597 Kaplan an St. Marien und 1617 Pastor an St. Petri. Er starb im November 1627 im Alter von 74 Jahren. Auch er war Kalvinist (Rhesa, a. a. O. S. 34, 66, 79, 95).

69. Suckow, Syn. Schlawe. — Andreas Stockmann ist hier bis etwa 1599 im Amte gewesen (Müller II, 444).

70. Vessin, Syn. Stolp-Stadt, vgl. Nr. 11, 20, 39 u. 73. — Caspar Brager, auch Vrager (Müller II, 481) und Greger (Stolper Kirchenakten) genannt, ist schon im Jahre 1591 gestorben (Müller a. a. O.).

71. Schlawe. — Joachim Buchetzky aus Belgard wird 1557 im WS. in Frankfurt (Matr. I, 146b 19) und am 6. März 1565 in Wittenberg immatrikuliert (Alb. II, 80a 24). Er ist dann acht Jahre Rektor in Stolp, ehe er ins Pfarramt kommt. Er stirbt am 3. Nov. 1596 (Müller II, 426).

72. Hansfelde, Kr. Schlochau (vgl. Nr. 48); Damslaff ebendas. — Fabricius wurde Sommer 1584 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 307a 10). Er ist jedenfalls der Nachf. v. Krüger Nr. 48.

73. Vessin, Syn. Stolp-Stadt; vgl. Nr. 11, 20, 39 u. 70. — Paulus Bolduanus Stolpensis (Kublitz ist Filialkirche der Johanniskirche in Stolp) wird 1586 in Frankfurt immatr (Matr. I, 319a 20). Er war am 21. Febr. 1563 geboren und starb 1626 (Müller II, 481). Als Schriften von ihm, die auch auf den Index gekommen sein sollen, werden genannt: Bibliotheca theologica 1614, — philosophica 1616, — historica 1620, Bibliothecae theologicae supplementum 1622 (Vanselow, Gelehrtes Pommern 1728, 12).

74. Danzig, St. Katharinen. — Georg Corewitz aus Brandenburg war am 15. Okt. 1575 in Wittenberg (Alb. II, 257b 32) und im Sept. 1582 im Danziger Gymnasium immatr. worden (St.-Arch.

75. 1591, 3. Juni: Joachim Wendland Marchicus ad Eccl. Majoris Insulae Vistulanae prope Marienburg Lesenn.

76. 1591, 5. Sept.: Zacharias Wetstock Rugenwald. ad Eccl. Insulae Neringiae Schoenbaum prope Dantiscum.

Danzig 300, 42, 13 m). Er war 1587 Kantor zu St. Bartholomäi, wurde 1591 Diakonus an St. Katharinen und starb 1596 im Alter von 37 Jahren (Rhesa a. a. O. S. 48).

75. Groß-Lesewitz im Marienburger Werder. — Joachim Wendland aus Reetz in der Neumark hatte von 1580 an das Danziger Gymnasium (St.-Arch. Danzig 300, 42, 13 m) seit 19. Mai 1587 die Universität Königsberg besucht (Matr. I, 91). 1589—91 war er Lehrer am Gymnasium in Elbing. 1597 wurde er Diakonus in Marienburg, endlich 1601—1611 Pfarrer und Rektor des Gymnasiums in Wilna (Neubauer, a. a O. 33; Tolckemit, a. a. O. 321; Bergau, a. a. O. 42 u. 60. Thomas, Altes u. Neues vom Zustande der Ev.-Luther. Kirchen im Königr. Polen. 1754 S. 131).

76. Schoenbaum auf der Danziger Nehrung. Vgl. Nr. 10 und 12. — Wittstock, wohl ein Sohn des Pastors Thomas W. a. Rügenwalde (Müller II, 323; Vanselow, a. a. O. 128), ging 1599 nach Weichselmünde und starb dort schon 1603 (St.-Arch. Danzig 300, 35 B, 71).

Verzeichnis der Ordinierten.

Verzeichnis der Kirchen.

1. Pommern.

2. Preußen.

3. Polen.

4. Livland.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften[1]).

Allgemeines. Nach E. Troeltsch, Renaissance und Reformation (HZ. 110, 3 S. 519—556) handelt es sich bei diesen *beiden* Bewegungen um die Spaltung der europäischen Kultur in ihre *Haupt*bestandteile, die Scheidung des christlich-überweltlich-asketischen Elementes von dem antik-innerweltlich-humanen Element. Daß Verbindungslinien existieren, leugnet freilich auch Troeltsch nicht.

Für die Zeit von 1507—1519 weist K. H. Schäfer aus den Listen der Notare der Rota 157 deutsche Notare in Rom nach: HJb. 33 S. 719—736.

Als „Wittenberger Briefe aus der Interimszeit" teilt Th. Wotschke in der ZKG. Prov. Sachsen 10, 1 S. 5—41 aus dem Königsberger Staatsarchiv 14 Berichte an Hz. Albrecht von Preußen mit, die dessen Agent Erhard von Kunheim ihm von 1548 bis 1551 aus Wittenberg erstattete, nebst ein paar Beigaben; sie enthalten meist Zeitungen.

Aus einem Karlsruher Copialbuch veröffentlicht A. Hasenclever in Thür. Sächs. Ztschr. 2 S. 279f. eine „Zeitung den 8. Aprillis Anno 50 per Melanchthon Petro Harerio", d. i. Tagesneuigkeiten politischer und kirchlicher Natur (anscheinend wohl nur ein Auszug).

Über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Kardinals Otto von Augsburg in Rom (1559—1563) gibt St. Ehses aus den päpstlichen Akten Aufschlüsse: Rom. Quartalschr. Suppl. 20 (Kirchengeschichtl. Festgabe für A. de Waal) S. 123—143.

Eine Übersicht über die deutschen Servitenklöster vor der Reformation gibt G. M. Zinkl OSM.; die Nachrichten sind allerdings spärlich, und das Provinzialarchiv scheint verloren. Auch hier trat gegen Ende des Mittelalters eine Erschlaffung in der Ordenszucht ein, die den Ruin der Provinz vorbereitete: Der Katholik, Jahrg. 92 (1912) S. 86—101.

Biographisches. Im American Journal of Psychology vol. XXIV p. 360—377 (1913 Juli) bespricht Pr. Smith „Luthers early development in the light of psychoanalysis", wohl kaum mit

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

genügender Objektivität, dafür aber mit reichlicher Zuhilfenahme der Phantasie.

Zu oben S. 199 sei noch auf O. Scheels Artikel „Grisars Lutherbiographie und ihre Aufnahme“ verwiesen, der wiederum kurz, aber prägnant die vernichtendste Kritik des voluminösen Werkes bietet; dieses wird mit Recht als „im Aufbau ungeordnet, dem ersten Konzept kaum entwachsen, in der Quellenkritik flüchtig und historisch ungeschult, in der psychologischen Analyse flach und ärmlich“ charakterisiert. Theol. Rundschau XV S. 73—89.

Im „Katholik“, Jahrg. 93, 3 S. 157—164 sucht M. Grabmann gegen A. V. Müller, Luthers theol. Quellen (s. oben S. 114) nachzuweisen, Luther habe die Frühscholastik nicht gekannt, weil die betr. Autoren damals aus dem Gesichtskreis der Theologen geschwunden und ihre Werke in Deutschland gar nicht aufzutreiben gewesen seien. Was G. auf wenigen Seiten dazu vorbringt, genügt wohl kaum, um seine Behauptung zu erhärten.

Entgegen der herrschenden Ansicht, daß Luther seine letzte Predigt am 14. Febr. 1546 gehalten habe, glaubt G. Buchwald wahrscheinlich machen zu können, daß L. am 14. nicht gepredigt, sondern nur die Ordination in der Kirche vollzogen, die Kanzel aber am 15. zum letzten Male bestiegen habe. ZKG. 34, 2 S. 232—234.

Zu Strieders Kritik der Berichte über Luthers Tod (Bd. 9 dieser Zeitschr. S. 367) erhebt W. Walther in HVjSchr. 16, 2 S. 245 bis 248 einige Einwendungen; als Verf. des bekannten, durch Spaeth neuerdings handschriftlich aufgefundenen Berichts sucht er den Mansfelder Stadtschreiber Hans Albrecht zu erweisen.

Eine vorreformatorische deutsche Quelle zum ersten Hauptstück des Katechismus Luthers glaubt J. Adam in einer 1516 von dem Straßburger Drucker Joh. Grüninger gedruckten, auf der Kolmarer Stadtbibl. befindlichen Schrift „Die zehn gebot . . . erclert und vssgelegt durch etlich hoch berumbt lerer“ nachweisen zu können; der Druck der Schrift ist — laut 2 als Vorrede beigefügten Briefen — durch Hans von Wildeck unter Zustimmung des Grafen Bernhard von Eberstein veranlaßt worden; Evangel. Freiheit 34 (N. F. 12), 5 S. 184—186.

Von dem durch Kroker im 1. Bande von Luthers Tischreden (W. A.) veröffentlichten Trostschreiben Luthers an den Bürgermeister B. Pauli zu Wittenberg zum Tode seines einzigen Sohnes weist H. Heineck einen bisher unbekannten Einzeldruck von 1533 nach, den er abdruckt: Thür. Sächs. Zeitschr. III, 1 S. 75—78.

Das durch Luthers Bibelübersetzung populär gewordene Wort „Scherflein“ leitet R. Overmann von dem „Scherf“, der geringstwertigen unter den im 15./16. Jahrh. geprägten Erfurter Münzen, her: ZKG. Prov. Sachsen 10, 1 S. 116f.

O. Clemen gedenkt kurz der Herausgabe des posthumen Werkes Emsers „Widder Luthers trostung an die Christen zu Hall etc.“ durch Alveld zu Anfang 1528 unter Verschweigung des Namens des Verfassers. NASG. 34, 1 S. 157—159.

G. Kolde zeigt, daß der berühmte Hebräist Caspar Amman, Augustinerprior zu Lauingen, der Ref. standhaft angehangen und sogar Verfolgungen um ihretwillen erlitten hat; BBK. 19, 4 S. 176—181.

In Mitt. V. G. Deutschen in Böhmen 51, 3 S. 407—410 teilt J. Pohl aus dem Egerer Stadtarchiv 2 Briefe des Caspar Bruschius von 1541 und 1542 aus Regensburg und Wittenberg mit, die sich auf seine Schriftstellerei beziehen, aber auch die Zeitereignisse berühren.

Eine hsl. Notiz zur Sendung des Camminer Domkapitels an Bugenhagen 1544 mit dem Angebot der Bischofswürde teilt G. F. A. Strecker in Pommersche Monatsbll. 1913, 8 S. 124f. mit; vgl. dazu M. Wehrmann ebendas. 10 S. 152.

In Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock VII S. 19—22 weist J. Collijn in einem Upsalaer Sammelband eine in Rostock von L. Dietz 1529 gedruckte, bisher unbekannte niederdeutsche Fassung von Butzers 1528 in Straßburg herausgeg. Schrift „Vergleichung D. Luthers und seines Gegenteils vom Abendmahl Christi Dialogus" nach und teilt Titelblatt und Vorrede mit. — Der nämliche Sammelband enthält auch A. Althamers Conciliatio ducentorum locorum scripturae P. 1—2 (Nürnberg 1529).

Aus den Orr. in der Collectio Camerariana zu München druckt O. Clemen 3 Briefe des Leipziger Humanisten Andreas Frank von Kamenz an J. Camerarius ab. Die zwei ersten sind vom Wormser Religionsgespräch 1540/41, zu dem Frank abgeordnet war, geschrieben; der dritte vom 4. Sept. 1541 betrifft die Berufung des Camerarius an die Leipziger Hochschule. NASG. 34, 1 S. 160—163.

Über Petersburger Hss. des Tommaso Campanella handelt J. Kvaçala in den Atti dell' Acc. Pontaniana in Neapel Vol. XLIII, 12 SS. — Weiteres über neueingesehene Hss. C.s teilt derselbe in den Schriften der Universität Dorpat (Jurjew) 1913 S. I—XXIV mit („Neue Nachträge zu den Abhandl.: Über die Genese der Schriften Th. C.'s").

Zu O. Clemens Biographie des Janus Cornarius (vgl. oben S. 201) bietet Th. O. Achelis in NASG. 34, 1 S. 163f. einige Ergänzungen.

Die Tätigkeit des Johannes Dantiscus, Gesandten König Sigismunds von Polen, auf dem Augsburger Reichstage von 1530 für die Anerkennung des Herzogtums Preußen durch Kaiser und Reich verfolgt, auf Grund der Berichte D.s und verwandter Akten, J. Kolberg in HJb. 33 S. 550—567.

Im Corresp. Bl. d. V. f. G. der evang. Kirche Schlesiens XIII, 1 S. 1—55 bietet Th. Wotschke 35 „Briefe aus Schlesien an Paul Eber", überwiegend aus den Jahren 1560—1569 von verschiedenen abgefaßt; sie sind den Briefbänden des Nachlasses Ebers in der Hzl. Bibliothek zu Gotha entnommen und betreffen kirchliche, literarische, sowie persönliche Angelegenheiten u. a. m.

K. Schornbaum beendigt in BBK. 19, 4 S. 172—176 seine Mitteilungen aus dem Briefwechsel G. Kargs (vgl. oben S. 202) durch vier an K. gerichtete Briefe von 1572 und 1574.

H. Barge untersucht, gegen W. Köhler in GGA. 1912 S. 534 ff. polemisierend, nochmals die Übersiedlung Karlstadts nach Orlamünde 1523, großenteils auf dem Grunde des von J. Treffz in unserer Zeitschrift (Bd. 7 S. 348 ff.) mitgeteilten neuen Materials, das geeignet ist, Barges Auffassung zu stützen. ZVThürG. NF. 21, 2 S. 338—350.

Auf Grund der neuerdings veröffentlichten „Exhortationes super institutis et regulis Soc. Jesu" des Jesuiten Olivier Manara (1523 bis 1614) entwirft F. van Ortroy ein Bild von letzterem und gibt den historischen Gehalt, insbesondere für Loyola und dessen Zeit, aus den Exhortationen: Analecta Bolland. XXXII, 2/3 S. 278—295.

Wie der Reformator von Naumburg, Nikolaus Medler, vor seinem Fortgang von dort für seine Kirche sorgte, auch zur Versorgung seiner Kinder ein Kapital einzahlte, zeigt an der Hand eines Eintrags im Ratsprotokollbuch von 1543 und eines Reverses des Rats K. Schöppe in Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. III, 1 S. 78—82.

Das Leben Arnold Pollichs (1587—1626), reformierten Vikars in Radevormwald, der als Opfer seiner Überzeugung 1626 in der Gefangenschaft starb, schildert in Kürze W. Rotscheidt, indem er zugleich die Legende widerlegt, als sei P. zuletzt zum Katholizismus zurückgekehrt; beigegeben ist ein Abdruck des „Offentlichen und wolgegründeten Christlichen Glaubensbekantnus", das P. 1614 in Herborn veröffentlichte. ZBergGV. 46 (N. F. 36) S. 127—168.

Den katholisch verbliebenen Abt des Reichsstiftes Kaisheim bei Donauwörth Konrad Reuter (1509—1540) behandelt M. Gloning in Stud. Mitt. G. Ben. O. N.F. 2 (33) S. 450—492, hauptsächlich auf Grund der Klosterchronik; ein eingehenderes Bild von R.s Persönlichkeit und Verwaltung ergibt das vorhandene Material freilich nicht.

In Mitt. des G. u. A.-Vereins der Stadt Alsfeld 3. Reihe 4 S. 30 bis 32 und 5 S. 33—37 behandelt Körner „das Exil D. Tilemann Schnabels". Dieser hat zwischen 1522 und 1526 außerhalb seiner Vaterstadt Alsfeld und zwar unter schwierigen Verhältnissen in Leisnig gelebt, wo K. seinen Spuren nachgeht.

In „Der Katholik" Jahrg. 92 (1912) S. 457—459 wendet sich G. A. Weber, wohl mit Recht, gegen einen neuerlichen Versuch, Tilman Riemenschneider für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen. Immerhin bleibt bestehen, daß der Künstler im Bauernkriege auf Seite der Gegner des Bischofs von Würzburg gestanden hat.

J. Schnitzer, „Der Nürnberger Humanist Hartmann Schedel und Savonarola", berichtet über die in den Schedelschen Sammelbänden der Münchener Staatsbibl. befindlichen Abschriften, die Schedel von verschiedenen, teils von Savonarola selbst, teils über, für oder gegen ihn verfaßten Schriftstücken angefertigt hat. BBK. 19, 5 S. 212—224.

In den Neuen Heidelb. Jahrbb. Bd. 17, 2 S. 217—310 behandelt C. Horn, großenteils auf Grund hsl. Quellen und unter Beigabe einer Anzahl archival. Beilagen, „Johann Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus". Als Ergebnis seiner Ausführungen betrachtet er den Nachweis, daß auch im reformierten Bekenntnis die

Auseinandersetzung der beiden Richtungen sich nicht so schiedlich-friedlich, wie meist angenommen, vollzogen hat und daß der Calvinismus das die Kirche bildende Element im reformierten Bekenntnis gewesen ist, der Zwinglianismus nach seiner Absonderung im Antitrinitarismus seine letzten Konsequenzen gezogen hat.

A. Dürrwächter bespricht eingehend einen von ihm auf der Münchener Bibl. gefundenen Bericht über die Hinrichtung Joh. Sylvans (1572): ZKG. 34, 2 S. 188—220.

Kl. Loeffler, „Tetzel" versucht nochmals festzustellen, was wir von dem seit dem 17. Jahrhundert fast zur typischen Figur des schelmischen und betrügerischen Pfaffen gewordenen Dominikaner eigentlich wissen — von seinem Leben, seiner Ablaßpredigt und seiner Persönlichkeit —, wesentlich auf Grund von N. Paulus' bekannter Schrift: DGeschbll. 14, 8 S. 201—215.

Als zehnte Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins bietet G. Richter eine sehr dankenswerte Bibliographie der Schriften Georg Witzels. Zunächst wird W.s eigenes Verzeichnis seiner Schriften von 1553 mit bibliographischen Ergänzungen und Nachfügung der später erschienenen Schriften W.s abgedruckt (140 Nrr.), worauf Richter über seine eigenen Funde an Ineditis W.s in Fulda, Wien, München und Upsala Rechenschaft gibt, und die Stücke z. T. abdruckt (Reformationsgutachten für den Fürstabt von Fulda 1541/42; drei Briefe an Bischof Dantiscus 1540—1542, einer aus Berlin unmittelbar nach der Reformation Joachims II.); es folgen Nachweise über die Drucke von Briefen Witzels; endlich Nachträge. Ein Bild Witzels und eine Hs.-probe (deutsch und lat) sind beigegeben. Fulda 1913; XVI, 208 S.

Landschaftliches. Die Gründung der Pfarrei Musberg, O. A. Stuttgart, der ersten Pfarrei, die seit der großen Kirchenordnung gegründet worden ist, beginnt mit gewohnter Sorgfalt G. Bossert in Bll. f. Württ. KG. N.F. 17, S. 79—92 zu behandeln. Er schildert hier die jahrelang fortgesetzten Bemühungen der Musberger, eine eigene Pfarre zu erhalten.

Aus dem Dinkelsbühler Stadtarchiv teilt Chr. Bürckstümmer in BBK. 19, 4 S. 181—189, 5 S. 224—235 und 6 S. 259—272 „neue Briefe aus den Tagen der Reformation" mit; sie rühren von A. Osiander, Veit Dietrich, Joh. Brenz, Adam Weiß und Bernhard Wurtzelmannn her und betreffen außer den kirchlichen Verhältnissen von D. besonders Verhandlungen in Eherechtsfragen; im ganzen zwölf Dokumente.

In Monatschr. f. Gd. u. k. K. 18,3 S. 90—95 macht H. Waldenmaier Mitteilung von einer auf der Kirchenbibl. zu Kempten vorhandenen hsl. Agende für die im Kraichgau belegenen ritterschaftlichen Herrschaften Neckarbischofsheim, Helmstadt, Berwangen und Flinsbach von 1560. Die Agende ist deshalb merkwürdig, weil in ihr, bis zu den einzelnen Formularen für die Gebete und Ermahnungen herab, lutherische und schweizerische Elemente durch ein-

ander gehen; die alte Basler Liturgie erscheint an die lutherische der Stadt Heilbronn angepaßt. Die Agende ist also für den Zusammenstoß der aus dem Norden vordringenden lutherischen Liturgie mit der anfangs im Süden vorherrschenden Zwinglischen charakteristisch.

Ueber das bis 1571 zurückgehende Kirchenbuch der Gemeinde zu Westhofen in der Pfalz, das — entsprechend den konfessionellen Schicksalen der Pfalz — nacheinander von den Reformierten, den Lutheranern, den Reformierten, den Katholiken und wieder den Reformierten benutzt und mit Einträgen versehen wurde, macht Ebersmann in „Der Katholik" Jahrg. 92 (1912) S 135—143 nicht uninteressante Mitteilungen.

G. Kolde veröffentlicht aus dem Amberger Kreisarchiv einen Briefwechsel zwischen der Stadt Nürnberg und den pfälzischen und bayrischen Fürsten, welche letzteren die Stadt an der Visitation, die sie gemeinsam mit Brandenburg-Ansbach vorzunehmen beschlossen hatte, zu hindern suchten (1528). BBK. 19, 6 S. 275—281.

In BBK. 19, 4 S. 145—172, 5 S. 193—212 und 6 S. 241—257 behandelt G. Pickel auf Grund der Literatur und eines reichen Urkundenvorrats die Geschichte des Klara-Klosters in Nürnberg, und zwar 1. von der Gründung bis zur Einführung der Observanz (1274 bis 1452); 2. von da bis zur Einführung der Ref. in N. (1525); 3. von da bis zum Ende des Klosters (1596), das durch das Aussterben der Nonnen herbeigeführt wurde, nachdem der Rat bereits 1532 seine Hand auf das Kloster gelegt hatte.

Das erste Auftreten der Jesuiten in Frankfurt a. M. 1560 bis 1567 behandelt im Rahmen der Geschichte der Stadt auf Grund der städtischen wie der jesuitischen Akten R. Jung im Archiv für Frankfurt G. u. K. 3. Folge Bd. 11 (auch als SA. 40 SS). Die Mission blieb erfolglos und der Orden zog sie nach kurzem Bestande zurück.

Die Regesten aus dem Alsfelder Stadtarchiv 1501—1550, die Ed. Becker in Mitteil. des Oberhess. GV. N. F. 20 S. 22—54 bietet, enthalten verschiedene Beiträge zur Gesch. des Eindringens der Ref. (1533 Kastenmeister, 1540 Tilemann Schnabel, 1547 Jan. 4. die eingezogenen Kirchengüter u. a. m.).

In Beitr. z. Hess. KG. V, 4 S. 288—290 veröffentlicht F. Herrmann aus dem Thes. Baum. 3 Briefe eines Johannes Lindenfels aus Darmstadt an Capito und Bucer (1531 und 1534), die für die damals in Hessen vorhandene Zwinglianische Strömung bezeichnend sind.

Die von H. Goldschmidt in ZBergGV. 46 (N. F. 36) S. 33—126 mitgeteilten Nachträge zu den Landtagsakten von Jülich-Berg von c. 1499—1589 berühren auch die Kirchengeschichte, besonders in Nr. 67 von 1587, worin die Stände ihre Union auch auf den Schutz der Religion zu erstrecken sich bemühen.

Im 15. Jahrg. (1913) des Jahrb. d. Vereins f. d. Ev. KG. Westfalens betrachtet H. Rothert, als 3. Teil seiner KG. der Grafschaft Mark, „das innere Leben der Kirche" mit einem Nachtrag über die Kirche zu Unna (S. 1—139).

Die reformatorische Bewegung in Dortmund von der Schwelle der Neuzeit bis gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts, da Dortmund eine rein evangelische Stadt war und der Katholizismus nur noch in den Klöstern eine Stätte fand (denen aber keine Pfarrechte zustanden) schildert Kl. Loeffler in Beitr. z. G. Dortmunds XXII S. 183—243 unter Beigabe einiger Dokumente.

Den Bericht des Erfurter Predigers Aegidius Mechelerius über einen Erfurter Bürger, der sich dem Teufel verschrieben hatte, aber noch kurz vor seinem Ende bekehrt wurde, an Myconius druckt O. Clemen in Af. Kulturgesch. 10, 4 S. 455—458 aus Gothaer Ms. ab: Luther und Jonas bezeigten für die Angelegenheit lebhaftes Interesse.

„Das kirchliche Leben in der Ephorie Großenhain im 16. Jahrhundert“ schildert K. Toller in Beitrr. z. Sächs. KG. 26 S. 1—46 auf Grund von Rechnungsbüchern, Visitationsakten u. dgl. m. Der Aufsatz ist um so lehrreicher, als auch die letzte katholische Zeit (bis 1539) berücksichtigt ist; auch wird eine Übersicht der Glaubenskämpfe gegeben. Im übrigen handelt es sich um die Stellung und Rechte der Geistlichen und die Bewirtschaftung der Pfarrlehen; um die Einkünfte der Kirche und ihre kulturellen und sozialen Aufgaben; um das Schulwesen, auf welchem Gebiet sich die Überlegenheit der evangelischen Kirche am deutlichsten zeigt; um die gottesdienstlichen Handlungen und die geistliche Amtsführung.

Eine „Reformationsgesch. der Stadt Zerbst“ bietet H. Becker (†) in Mitt. V. Anh. G. u. A. XI, 3 S. 241—460 unter Benutzung der bezügl. kirchl. und staatl. Archive.

In „Unser Eichsfeld“ Heft 11 (1913) S. 87—100 behandelt Ph. Knieb die Gesch. des ehemaligen Benediktinerkl. Gerode vom Bauernkrieg bis zum Ende des 16. Jahrh. nach den Akten. Das Kloster bietet das Bild wirtschaftlicher, besonders aber sittlicher Verkommenheit.

Unter der Aufschrift „Zur Kirchengesch. des Fürstentums Glogau“ bietet Söhnel u. a. ein Schreiben K. Ludwigs von Böhmen an die Stadt Freystadt von 1523 mit Verwarnung wegen Luthertums; eine kritische Liste der ersten evang. Geistlichen in Sprottau (1524—1563) und Notizen über eine Anzahl solcher in den Landkirchen des Kreises Grünberg, 16.—17. Jahrh. Corresp. Bl. d. V. f. G. der evang. Kirche Schlesiens XIII, 1 S. 129—146. — Ebendort S. 246—247 weist Heinzelmann einzelne lutherische Geistliche 16. Jh. im Fürstentum Münsterberg und Weichbilde Frankenstein nach.

Spuren von Wiedertäufern in Rostock behandelt der 1885 zuerst gedruckte Aufsatz von K. E. H. Krause, den die Beiträge z. G. der Stadt Rostock VII S. 113—121 reproduzieren; es handelt sich besonders um den niederländischen „Täufer-Bischof“ Ubbo Philipps († 1568).

Ein Schreiben des letzten überlebenden Mönches in dem seit 1530 auf den Aussterbeetat gesetzten Augustinerkloster zu Anklam an Hz. Philipp von Pommern (1543) nebst einem Inventar der Güter jenes von 1545 teilt M. Wehrmann in den Monatsbll. der GPoG. 1913, 5 S. 65—73 aus dem Stettiner Staatsarchiv mit.

Über Truppenwerbungen Herz. Albrechts von Preußen im Posenschen zugunsten der Schmalkald. Verbündeten 1546 und 1547, die dann aber durch den alten König Sigismund verboten wurden, berichtet nach den Akten Th. Wotschke in Hist. Mbll. f. Posen XIV, 5 S. 65—73.

Ausserdeutsches. Den Bericht eines nicht genannten Protestanten über die Aufhebung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in Krems auf Betreiben des passauischen Offizials Melchior Klesl veröffentlicht V. Bibl aus dem niederöst. Landesarchiv im Monatsbl. des V. f. Lk. von Niederöst. XI, Nr. 7—9 S. 114—121.

Über „deutschböhmische Zeitungen aus dem 16. Jahrhundert" handelt J. Pohl in MVDBö. 51, 3 S. 414—444 unter Mitteilung von Proben, die besonders kulturgeschichtlich beachtenswert sind. Bezeichnend ist in dieser Literaturgattung die Vorliebe für das Außergewöhnliche und Schreckliche.

Über den unter evang. Einfluß stattgehabten Kirchenbau zu St. Joachimsthal in Böhmen (1534—1540) macht R. Schmidt in MVDBö. 51, 3 S. 444—458 auf Grund eines Rechnungsbuches des dortigen Stadtarchivs eingehende Mitteilungen. Im Gegensatz zur Opfer- und Meßkirche des MA. wurde die Kirche als Predigtkirche erbaut.

R. Jordan, Der Krummauer Kollaturstreit zeigt, auf welchen nicht immer einwandfreien Wegen die Jesuiten nach 25jährigem Ringen 1616 in den Besitz der Kollatur an der Krummauer St. Veitskirche gelangten, MVDBö. 51, 3 S. 362—382.

Die Fortsetzung von Fr. Schenners Beiträgen zur Gesch. der Ref. in Iglau (vgl. Bd. 9 S. 374 dieser Zeitschr.) behandelt den „Sieg des Protestantismus" (c. 1523—1567) und die vergeblichen Bemühungen des Iglauer Magistrats um Erlangung der Kollatur von St. Jakob (— 1622). ZDVGesch. Mähr. u. Schles. XVI S. 84—102 und 374—406.

In Korresp. Bl. des V. f. siebenbürgische Landesk. XXXV, 1 (1912) S. 1—3 glaubt Fr. Teutsch verneinen zu sollen, daß die erste siebenbürgische Synode, von der wir Kunde haben (1545), eine evangelische gewesen sei. Doch zeigt sich, daß auf der Synode das Evangelium überwog und man dem Zutritt der noch auf Seite der alten Kirche stehenden Geistlichen zur Reformation entgegensah.

Das jeder Kritik und Besonnenheit entbehrende Verfahren F. Rueggs in der Sache des Zwingli exclusus weist auch A. Waldburger, „Zwingli conclusus" in Schw. ThZ. 29 S. 255—262 zurück (vgl. oben S. 207).

Ein Artikel von J. Studer ebendaselbst S. 198—219 unterrichtet sehr sorgfältig die Lebensumstände und Schriften eines Gegners Zwinglis, Johannes Buchstab (1499—1528), der als Schulmeister in Zofingen an der Berner Disputation im Januar 1528 auf katholischer Seite teilnahm.

Im Jan.-Februar-Heft des Bull. der SH. Prot. franç. Jahrg. 62 (1913) S. 17—56 verfolgt M. Luthard unter dem Titel „Le protestantisme dans quelques communantés du Bas-Languedoc" den Protestantismus in Saint-André de Sangouis (Hérault) von dessen ersten Spuren

1562 ab (mit einigen Dokumenten im Anhang); S. 58—60 macht J. Pannier Mitteilungen über Protestanten in Bordeaux 1603—1605 nach englischen Gesandtschaftsdepeschen; S. 77—82 gibt De France Kunde von dem Testament der Françoise de la Pérède, dame de Boisse, von 1550, das merkwürdig ist durch die Ablehnung katholischer Bräuche. — Im März-April-Heft wendet sich S. 97—108 N. Weiß gegen die in französischen Protestantenkreisen verschiedentlich begegnende „Legende" einer spezifisch französischen Reformation vor Luther (durch Lefèvre); S. 109—128 setzt M. Luthard seine Forschungen über den Protestantismus in Bas Languedoc für Canet-Hérault (seit 1607) fort; S. 129—131 bringt P. Beuzart den Amnestieerlaß des Erzh. Mathias für Simon Liebaert aus Tournai, der 1544 für die Berufung des Reformators Pierre Brully nach Tournai tätig gewesen war, von 1579 (aus dem Archiv von Lille).

K. Völker, Das deutsche Element in der polnischen Reformation (Deutsch-Evangel. III, 9 S. 526—536) zeigt, wie das endgültige Durchdringen der Ref. in Polen wesentlich dadurch verhindert worden ist, daß die evang. Propaganda dort von vier verschiedenen Nationen getragen wurde, indem zum deutschen Luthertum der französische Kalvinismus, die böhmische Brüderunität und der ital. Arianismus trat. Maßgebend für die Erhaltung der Prot. in Polen ist jedoch das deutsche Element geblieben, dessen Einfluß Verf. in kürzestem Überblick bis ins 19. Jahrhundert verfolgt.

In „Fynd och Forskningar. kritiska utflykter på den Svenska kyrkohistoriens område" (Förste Häftet. Upsale 1913) S. 23—48 behandelt H. Lundström eingehend die Frage der Echtheit der berühmten Rede K. Johanns III. von Schweden an den Klerus Smålands und Oelands auf Schloß Borgholm vom 28. April 1588.

Neuerscheinungen.

Quellen. Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. Geschriften uit den tijd der hervorming in de Nederlanden opnieuw uitgegeven en vaan inleidingen en aanteekeningen voorzien door S. Cramer en F. Pijper. Negende deel: Geschriften van gemengden aard (van Utenhove, Cooltuyn e. a.) bewerkt door F. Pijper. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1912. VIII 662 blz.

Dieser neunte Teil des prächtigen Werks hat einen sehr mannigfachen Inhalt. An erster Stelle erhalten wir (nach dem Ex. der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden) einen sehr willkommenen Neudruck der „simplex et fidelis narratio", die Joh. Utenhove, der Bruder des mit Erasmus innig befreundeten Karl U., von dem traurigen Schicksale der niederländischen reformierten Gemeinde in London nach der Thronbesteigung der blutigen Maria 1553 in Dänemark und in den Ostseeküstenstädten, in ausgezeichnetem Latein verfaßt hat. Da Jean Crespin (vgl. über ihn RE.[3] 4, 331) sich weigerte, das Werk zu drucken, erschien es März 1560 in Basel bei Joh. Oporin.

— Es folgt „Dat Euangeli der Armen, dat is: Der Ellendigen Troost“ von Cornelis Cooltuyn. Dieses gleichfalls 1560 erschienene Werk besteht aus einem rein erbaulichen Hauptteil, den C. noch als römisch-katholischer Priester in Enkhuizen, obgleich schon unter starker Hinneigung zur reformatorischen Lehre, geschrieben hat, und einem vorangestellten Stück, das heftige Polemik gegen Messe, Transsubstantiationsdogma, Fegefeuer, Heiligen- und Marienverehrung enthält und das C. in Emden verfaßte, wo er 1558 auf der Flucht vor der Inquisition ankam. — Hieran reihen wir am besten Nr. 9: Een corte onderwijsinge wter heyligher schriftueren, hoc wy onse vianden, die duuel, die werelt, ende ons eygen vleesch als Christelijcke Ridders wederstaen sullen. Vier Traktate, wahrscheinlich von einem Verfasser, der denselben mittelparteilichen Standpunkt einnahm wie Cooltuyn bei Abfassung des „Evangeliums der Armen“. — Am weitesten zurück führt Nr. 4, die Instruktion, die der spätere Papst Adrian VI., damals Universitätsprofessor und Dechant der Peterskirche in Löwen, 1515 als Oberkommissar für den Ablaß, den Karl V. von Leo X. zugunsten der Herstellung von Deichen bewilligt erhalten hatte, seinen Kommissaren und Unterkommissaren erteilt hat. — Ein Dokument für den Katholizismus in den Niederlanden ist auch Nr. 6: Dit zijn die Articulen gepubliceert oft wt gheroepen te Mechelen Int iaer ons Heeren 1529 (am 16. Aril). Da die Geistlichen den Laien oft zuviel abgenommen haben, wird genau bestimmt, wieviel sie an Gebühren bei Spendung der Sakramente, Begräbnissen usw. zu beanspruchen haben. — Nicht so ganz gerechtfertigt erscheint mir die Aufnahme der übrigen Stücke: Nr. 3: Vivat rex Carolus . . . Diese Flugschrift, die hier nach dem Ex. der Bibliotheca Thysiana zu Leiden (ein zweites nach P. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae IV, 132 auf der Genter Universitätsbibliothek, ein drittes auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek) wiedergegeben wird, besteht aus fünf Stücken: 1. einem Briefe der Gesandten Franz I. von Frankreich in Koblenz an die Kurfürsten in Frankfurt a. M. vom 5. Juni 1519; 2. einer Rede derselben, die sie vor den Kurfürsten hatten halten wollen; 3. einer Rede des Grafen Hermann von Neuenar an die Kurfürsten zur Empfehlung der Wahl Karls V.; 4. einem offenen Briefe des Grafen an den Neugewählten, daß er die deutschen Humanisten vor den Dunkelmännern à la Hochstraten beschützen möchte; 5. einer Aufforderung des Kölner Humanisten Jakob Sobius (vgl. über ihn ADB 34, 529 f.) namens des deutschen Adels an Karl, daß er vom Papste Rechenschaft fordere über das viele Geld, das aus Deutschland nach Rom gegangen sei, daß er Rom und Italien in Besitz nehme und zur Eroberung Jerusalems ausziehe, nebst Invektiven gegen die welschen Kurtisanen und Pfründenfresser. Pijper ist hier entgangen, daß das 4. und 5. Stück auch separat bei Lazarus Schürer in Schlettstadt im Dez. 1519 erschienen sind (Epistola Germaniae studiosorum ad Carolum Caesarem autore Comite de Nova aquila . . . Ex. Zw. R. S. B.). — Nr. 5: Gherechtighe copie vander nieuwer tidinghe, welcke

die jonghe Montrichart ghebracht heeft van Roomen. Hier ist P. entgangen, daß diese Zeitung vom Sacco di Roma schon nach dem französischen Original in einer Brüsseler Hdschr. 1843 in den Bulletins de l'académie royale des sciences de Bruxelles veröffentlicht worden ist (vgl. Hans Schulz, Der Sacco di Roma, Karls V. Truppen in Rom 1527—28, Halle a. S. 1894, S. 23). — Nr. 7: Ein niederländischer Bericht (Original oder Übersetzung?) eines Augenzeugen von den Krönungsfeierlichkeiten Bologna Februar 1530. Hier hätte nicht nur der Bericht bei G. Cölestin, Historia comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum, Frankfurt a. O. 1577, S. 16—18, sondern auch die bei Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 387[1] zusammengestellte Literatur herangezogen werden müssen. — Nr. 8 ist lediglich niederländische Übersetzung einer deutschen Zeitung über Karls V. Einzug in München und Augsburg 1530, die bei Enders, Luthers Briefwechsel 7, 388[2] unter 2. erwähnt wird (Ex. Zw. R. S. B.). O. Clemen.

Untersuchungen. Ritschl, Otto, Dogmengeschichte des Protestantismus. II. Band. Orthodoxie und Synkretismus in der altprotestantischen Theologie. Erste Hälfte: Die Theologie der deutschen Reformation und die Entwicklung der lutherischen Orthodoxie in den philippistischen Streitigkeiten. S. VIII, 500, Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 12 M.

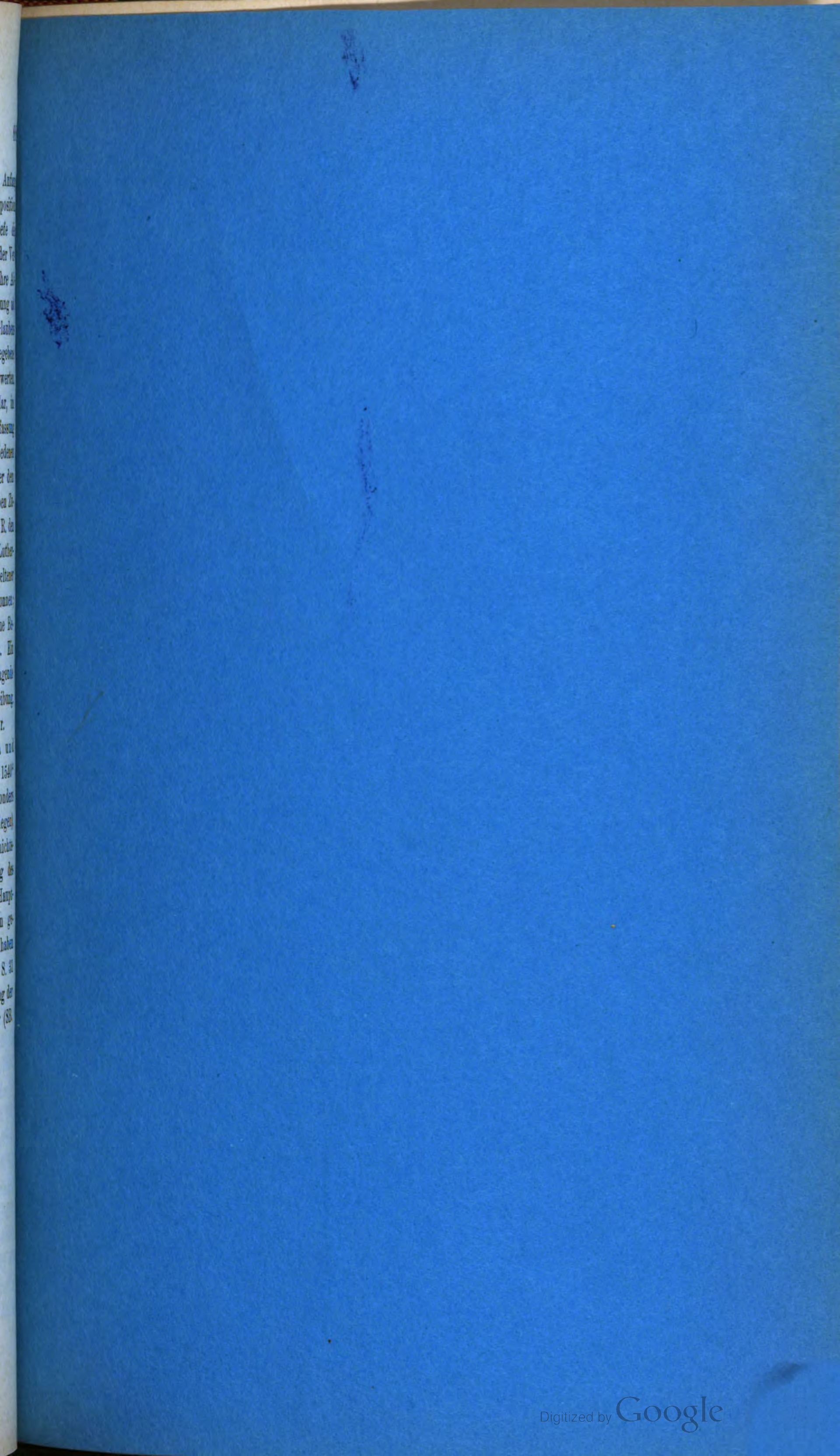
Im ersten Bande seiner grundlegenden Dogmengeschichte des Protestantismus behandelt R. die beiden ersten Instanzen der Lehrbildung, die Lehre von der Schrift und den Traditionalismus; im vorliegenden untersucht er den evangelischen Gedanken von dem rechtfertigenden Glauben, und zwar sein Entstehen, sein Wesen, die Auseinandersetzungen um sein Verständnis. Grisar hat Luthers „psychologisches Bild" zu zeichnen versucht; das Ergebnis des „Ketzerprozesses" ist bei aller vornehmen Zurückhaltung im Tone eine irregeleitete krankhafte Psyche. R. gewinnt ein tieferes Verständnis des Zentralgedankens der Reformation, indem er ebenfalls von den seelischen Erlebnissen des Reformators ausgeht. Sein auf gründlichem Quellenstudium mit kongenialem Verstehen der tiefsten Seelenregungen aufgebaute Darstellung widerlegt am besten die römischen Entstellungen. Luthers religiöses Leben erfüllt zunächst das mittelalterliche Demutsideal, die theologia crucis; die mitklingende Hoffnungsfreudigkeit weist aber über dieses hinaus. Gott tötet, um lebendig zu machen. Das Schwergewicht der religiösen Anschauung verschiebt sich für Luther aus der Zukunft in die Gegenwart; das Pflichtgebot des Berufes wird ihm deutlich. Damit wirft sich die Frage auf, wie der Mensch trotz des Sündenbewußtseins Gott wohlgefällig sein könnte. Dieser Zustand wird nicht durch die eingegossene Gnade der Gerechtigkeit erreicht, sondern durch den Urteilsspruch des barmherzigen Gottes, der den Sünder unter Zurechnung der Gerechtigkeit Christi für gerecht erklärt. Gottes Güte wirkt die Bußstimmung der Sinnesänderung des durch das göttliche Gesetz gedemütigten Sünders; im Glauben an Christus wird das Gewissen frei von dem Gesetz; so löst

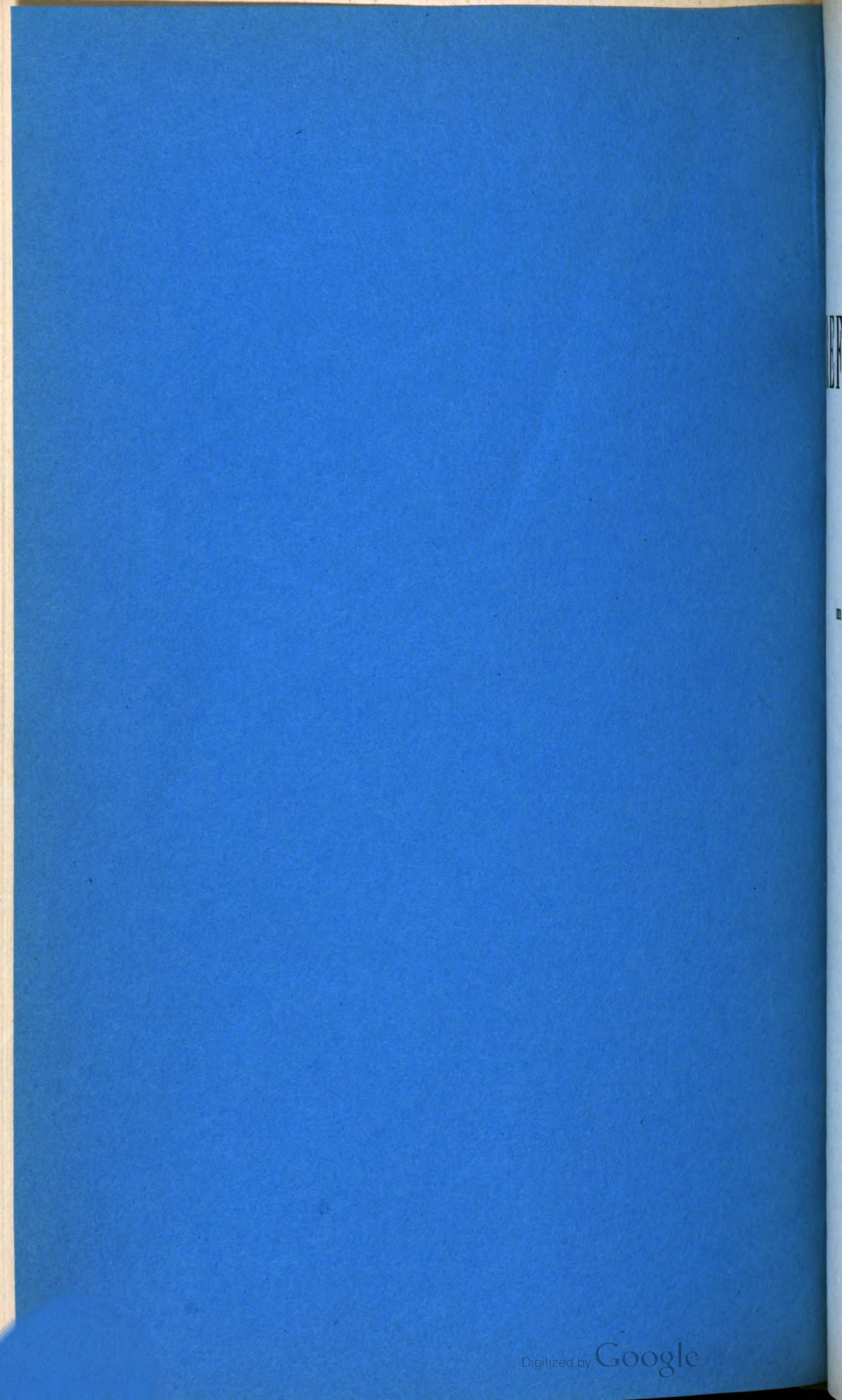
das Evangelium das Gesetz ab. Melanchthon, der im Anfang theologisch ganz von Luther abhängt, fehlt die innere Disposition, des Meisters religiösen Irrationalismus in seiner ganzen Tiefe der Stimmungen und Erfahrungen sich zu eigen zu machen. Aus der Verschiedenheit der seelischen Voraussetzungen beider leitet R. ihre Abweichungen in der Auffassung des Verlaufes der Rechtfertigung ab. Melanchthon macht je länger je mehr das Wachstum des Glaubens von der Betätigung der guten Werke abhängig. Der damit gegebene Moralismus läßt ihn das Gesetz wie den freien Willen positiver werten. Im zweiten Teil stellt R. die philippistischen Streitigkeiten dar, im Unterschied von der üblichen, sie auseinanderreißenden Auffassung den Adiaphorismus, Majorismus und Synergismus als die verschiedenen Seiten eines und desselben gewichtigen Gegensatzes, wobei er dem Osiandrismus und Flazianismus durch die Einstellung in denselben Zusammenhang neue Seiten abgewinnt. Abschließend umschreibt R. den orthodoxen Begriff des Rechtfertigungsglaubens, wie ihn das Luthertum vor der Konkordienformel aufgestellt hat. Eine Fülle von seltener Literatur wird verarbeitet; neue Gesichtspunkte werden gewonnen; Gestalten, wie Flazius, Osiander, Major usf. rücken in eine neue Beleuchtung; mit manchem Vorurteil wird gründlich aufgeräumt. Ein solches Werk haben wir längst gebraucht; es ist eine hervorragende Leistung der modernen protestantischen Kirchengeschichtsschreibung.

Völker.

Die neueste Jesuitenarbeit von H. Stoeckius „Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540" behandelt mit voller Beherrschung der Literatur (wovon besonders die zahlreichen und ausführlichen Anmerkungen Zeugnis ablegen), aber in näherem Anschluß an Tacchi-Venturi, den Geschichtsschreiber des Jesuitismus in Italien, einige mit der Bestätigung des Ordens durch Paul III. zusammenhängende Fragen. Das Hauptverdienst liegt hierbei in der Fragestellung, weniger in neuen gesicherten Ergebnissen; die eigentlich entscheidenden Momente haben eben keinen urkundlichen Niederschlag erfahren. Lehrreich ist S. 31 bis 41 die Nebeneinanderstellung der Minute und der Ausfertigung der Bulle Regimini militantis ecclesiae. — 46 S. Heidelb., Winter (SB. der Heidelb. A. d. W. Philos.-histor. Klasse 1913, 6).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.





ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

XI. Jahrgang. 1914.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Inhaltsübersicht.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 41.

11. Jahrgang. Heft 1.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). II.

von

Otto Winckelmann.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. IV.

von

G. Bossert.

Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus Adversus cucullatum Minotaurum Wittenbergensem in Wittenberg 1523

von

Rudolf Jung.

Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünde (1524 Juni)

von

Walter Friedensburg.

Mitteilungen

(Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525).

Von **Otto Winckelmann.**

(Schluß [1]).

II.

Ein Cristen // liche Ordenung der // Betler halben / vber den auffge // richten gemainen Kasten / in // der Stat Kitzingen zu // Francken / Am tag // Martini an // gangen [2]). 1523.

(Druck 4°. 6 Bl. Ohne Angabe des Druckers. Nach einem in der Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg befindlichen Exemplar.)

[1] Nachdem alle christglaubig menschen auß götlichem gebot zu der lieb gottes und des nechsten bei irer selen seligkeit verbunden seind, also das in erhaltung solchs eynichen götlichen gebots und einem rechten warhafftigen vertrawen und glauben zu got alles christlich wesen steet, hat ein erber rat diser stat Kitzingen got dem almechtigen zu lob und in bedacht, das nach außweysung der götlichen gebot und heyligen geschrifft, auß brüderlicher lieb niemant

---

[1]) Berichtigung (zum ersten Teile): Bd. X S. 250 Zeile 6 von oben ist das Wort „ersten" zu streichen. Da der erste Pfleger Caspar Busch, wie auf S. 246 bemerkt, schon 1527 starb, so kann die 1536 gefertigte Abschrift der Ordnung erst den späteren Almosenverwaltern als Handexemplar gedient haben. O. W.

[2]) Vgl. Bd. X S 255. Daß die Nürnberger Ordnung, besonders in der Fassung B (vgl. Bd. X S. 245 und 258 ff), als Vorbild gedient hat, ergibt sich bei einem genaueren Vergleich ohne weiteres. Man beachte besonders die zum großen Teil wörtliche Übereinstimmung der Einleitung und des Schlusses, sowie der §§ 5 (Schlußsatz) mit Nürnb. § 1, 9 mit Nürnb. § 3, 11 mit Nürnb § 11, 15 mit Nürnb. § 4, 18 mit Nürnb. § 5, 19 mit Nürnb. § 7, 24 mit Nürnb. § 16, 26 mit Nürnb. § 18.

seinen nechsten betteln laßen, sunder ein jegklicher christenmensch dem andern nach seinem vermügen mittaylen und beholffen sein sol etc., gutter mainung fürgenummen, nun fürhyn die armen dorfftigen personen, so bey irer fleyssigen arbeyt (kranckhait oder ander dergleichen zufell haben) mit eren und nit durch müssiggeen, fullerey, spilen oder ander dergleichen unerbar handlung verarmdt seind, alhie mit zimlicher notturfft zu underhalten, und damit das offentlich betteln in den kirchen, auff der gassen und anderßwo, darinnen bißhere nit ein kleiner ungeschickter mißbrauch geübt ist, durch die ihenen, so sollich almusen unwirdigklich eingenummen, mit füllerley [!] und andern offentlichen lastern unnützlich verzert und ire kinder gantz zu kainer arbeit und eerlichen narung sunder allain auff den teglichen bettel geweyst und gezogen haben, abzustellen.

[2] Auff sollichs ein erber rat ein gemainen kasten, mit dreyfachen schlossen verspert, in die pfarrkirchen alhie an ein sichbarlich endt stellen unnd setzen laßen wil, welchen got ermant, sein hilff unnd handtreych auß christenlicher brüderlicher lieb zu disem löblichen christenlichen fürnemen zu underhaltung der armen dorfftigen, unser nechsten christenmensch, mitzutaylen und das in die truhen oder kasten einzulegen. Darzu dann die prediger das christlich volck an der cantzel umb christenlicher unnd brüderlicher liebe willen fleyssig und getrewlich vermanen sollen. Es werden auch etlich verordent werden, die zu den feyertagen in den kirchen und kirchhofen zu sollichem almusen, hauß und andern armen leuten sammeln, das alles in den kasten fallen und eingelegt werden sol.

[3] Deßgleichen zu der herbstzeit man auch etlich verordnen wurdt, die zu gemeltem almusen wein sammeln werden, der hoffenlichen zuversicht, das auß gnaden des almechtigen sollich almusen mit hilff frummer christglaubigen menschen hie zu Kitzigen, es sey in testamenten oder teglicher handtreychung zu hilff und trost der hauß und ander frummen armen leuten von tag zu tag reichlich geeuffert[1]) werden. Unnd nach dem bißher zu herbst unnd andern zeyten ein grosse summa den stationirern und andern religiosen auß diser stat gefallen, bedenckt ein erber rat, so es zu disem löblichen christenlichem fürnemen gewendt, das damit sollich christenlich fürnemen statlich angefangen und wol zimlich erhalten werden mög.

[4] Item man möcht auch mit zeyt ander gestifft almusen von den bruderschafften, jartagen unnd andern dergleichen

---

[1]) Geeuffert (geäufert) = gemehrt, bereichert. Vgl. Grimms Wörterbuch s. v. aufen.

ortten mit wissen und willen in solchen gemainen kasten wenden und ziehen, damit solich almusen, baß dann bißher geschehen, außgetailt wurden.

[5] Und werdent hierauff sechs personen verordent, nemlich zween auß dem rat und vier auß der gemain alhie, die einander getrewlich helffen und ratten sollen, das solche ordnung erhalten und volzogen werde. Auß den sollen zwen pfleger geordent, das ampt ein jar lang zu verwesen, der einer des rats und der ander auß der gemain sein sol, und ir jeder ein schlussel zu der truhen und den dritten schlussel die andern drey auß den gemain haben sollen. Und so einer von den zweyen in gemelter zeyt kranck oder seiner gescheffiten halben beladen wurdt, mag er einen auß den vier andern pflegern an sein stat fordern und stellen. Auch ob den zweyen pflegern etwas fürfiel, das sie der vier andern pfleger bedorffen, iren rat zu haben, sie bei inen zu erfordern. Und so die sach dergestalt weren, das die beygemelten verordenten nit außgetragen werden möcht, so sol und mag die fürter an ein erbern rat gelangen, iren beschayd und unterweysung darauff auch zu empfahen.

[6] Und auff das sollich christlich löblich werck und ordnung dester statlicher fürgenummen und erhalten werde, wurdt man hie zwischen Martini mit außtailung des almusen auß gemelter truhen still steen und nichts desterminder darein sammeln und bitten, und fürter, nach dem und als von gelt darein gefallen, dasselbig wuchenlich den haußarmen leuten mittailn, nach gelegenhait eins jegklichen armut und des almusens vermögen.

[7] Und damit das man also wiß, wem das almusen, als vorsteet zu geben sey, sollen alle betler in der stat und den vorstetten auff ein nemlichen tag und ort durch ein sunderliche offenliche verkündung berüfft und alle jung und alt mit iren tauff und zunamen aygentlich beschriben werden.

[8] Item so sie dann also verzeychent seind, sol man etlich burger und ander erber personen, die werder[1]) gunst, freundtschafft noch feindtschafft ansehen und der armen wesens und herkummens wissen tragen, darzunemen und auß inen allen erstlich die schwechsten und notturfftigisten und sunderlich die, so sich bey gemainer stat gelitten haben, auch derhalb in armut gefallen und verdorben seind, herauß wellen und in ein sunderlich register beschreyben.

[9] Auch denselben erwelten personen, sie sein mans oder weybsbilder, besunder zeychen nach ansehen unnd gut beduncken burgermaister und rats gegeben werden, offentlich anzuhencken und zutragen, dardurch erkant werde, wem

[1]) Lies: weder.

das almusen zu nemen vergönt ist oder nit; und wo der person eine on sollich zeychen funden wurdt, hat es sein ernstliche straff, auff das sie wirtsheuser und ander unzimliche ort meyden. Man wirt auch in den wirtsheusern, davor die armen irs gelts vil unnützlich anwerden, verbieten, der kainen zu bewirten oder zu beherberichen, damit sollich der armen unnotturfftig trincken, zern, füllerey und spill abgestelt werdt.

[10] Es sollen auch die geordenten pfleger mitler zeyt allen fleyß ankeren, die offen betler hie zu Kitzingen, so sich bißhere hie enthalten, auff der gassen und vor den kirchen mit gedachtem almusen zu stillen, inen zimlich handtreychung zu thun, damit dasselbig offenlich betteln von ersten abgestelt werden mög.

[11] Item die frembden herkummen betler, so nit burger oder burgerskinder und bey der herschaft nit verarmbt seind, sollen auch von Michaelis an nit mer hie betteln. Und das zu verkummen, wirt man unter allen thorn bestellen, auch in der stat und vorstat ein auffmercken auff dieselben haben, die abzuweysen und nit in die stat zu lassen.

[12] Ob aber ein armer krancker frembder betler für das thor köme und mangel an leybsnarung hette, der sol durch den thorwarten den pflegern angezeygt, und alßdann durch dieselben pfleger solchem armen krancken menschen ein zimlich hilff auß den gemainen almusen gegeben werden, damit der fürter kummen mög.

[13] Item es werden auch die geordenten pfleger bey iren eydspflichten, so sie sunderlich darumb thun müssen, mit allen fleyß das obgemelt almusen hauß und andern armen leuten, die es am notturfftigisten sein, außtailen und sunderlich forschung haben derihenen (die es empfahen) leben, wesen, gewonheyten, herkummen und übung irer eerlichen oder unerlichen verarmung, als vor steet, und hierinnen nit ansehen weder gunst, freundtschafft noch ichts anders, das dises christlich fürnemen irren möcht.

[14] Item wo aber mans oder weibspersonen unter gemelten armen, so zeychen haben, gefunden wurden, der oder die so schwach, lam oder blindt weren, das der oder dieselbs nach dem almusen nit geen möchten unnd doch eerlich kinder hetten, denselben sol eins unter den kindern zugelassen werden, das inen die narung zutragen sol und mag.

[15] Item wo sich eeleut finden, die nit bey einander, sunder an der unee sessen und das almusen begerten, den sol nichts gegeben werden, sie kummen dann zusammen und leben eerlich und fridlich mit einander, wie sich frummen eeleuten gebürt.

[16] Item ob sich auch eeleut erfunden, die ire kinder auff das almusen halten, die doch arbeyten könten und iren eltern allain zutragen solten, dadurch dieselbigen kindt an arbeyt und handtwerck zu lernen verhindert, denselben kinden sol von disem almusen auch nichts gegeben werden, sunder allain iren eltern, die des notturfftig seind.

[17] Wo aber die eltern die kinder bey sich behalten, und zu dienen nit ziehen oder halten wölten, sunder sie von dem bettel, der inen gegeben wurdt, zu neren vermainten, denselben eltern sol das almusen auch nit mer mitgetailt, sunder abgeschlagen werden, biß sie ire kindt verdingen, es sey zu handtwerck oder sunst. Also das niemandt, der sich on das almusen mit seiner arbeyt neren mag, zu betteln oder das almusen sunst zu nemen zugelassen noch gelitten werdt.

[18] Item man findt auch vil frummer haußarmer leut, die sich bettelns schemen und sich doch on frummer christenmenschen hilff und handtreychung nit enthalten können, denselben ir haimlich almusen mit disem abgeschnitten wurdt; ist verordent, das sollich frumm arm leut durch die pfleger selbst besichtiget und, so sie dann dermassen erfunden werden, das sie ir tag mit eren herbracht haben und sich weyter mit arbeyt nit erneren mögen, sollen inen die pfleger nach gestalt irer armut zimlich hilff thun, auch dieselbigen in sunderhait als die ungezeychetten einschreyben und verrechen, wie sich gebürt.

[19] Wo sich aber frumm arm eeleut erfunden, da etwann der man des almusen notturfftig, und die frau ir prot gewinnen möcht und das almusen nit begert oder das zeychen tragen wölt, oder ob die fraw des almusen notturfftig und der man nit, wie ob steet, sol man dem notturfftigen das almusen mittailen und ime das zeychen zu tragen geben, und das ander das zeychen zu tragen[1]) schuldig sein, jedoch dasselbig sein treu geben, das es sollichs almusens, so seinem mitgemahel geben wurdt, nit genießen wöl. Es sol auch das, so das almusen nimbt, fleyß thun, sobald es sollichs almusens geratten mag, dasselbig nit mer zu nemen und das zeychen wider uberantwurten.

[20] Item wo man aber mer armen leuten, dann mit den zeychen geschriben sein, mit dem almusen helffen möcht, sol man etlich auß denihenen, so erstmals außgesundert und doch auch frumm arm leut seind, aber sunderlich die, so bey der herrschafft und bey gemainer stat übel und gut ge-

---

[1]) Nach tragen ist nit zu ergänzen, wie sich nicht nur aus dem Zusammenhang, sondern auch aus der wörtlich kopierten Nürnberger Vorlage (Bd. X S. 267) ergibt.

litten haben und des am notturfftigisten seind, als vor steet, nit nach gunst heraußwelen unnd auch zeychen anhencken.

[21] Item man wirdt auch der schuler halben hie zu Kitzingen mit der zeyt, nach dem das almusen mit der gotshilff geeuffert[1]) wirdt, ein einsehen haben und auch ordnung fürnemen und darzu nach den krancken, deßgleichen armen kindpetterin, sundere vorsehung und achtung haben, mit disem almusen denselbigen sovil möglich zu erquickung und labung zu hilff zukummen.

[22] Und damit in dem allem dester beßer ordnung gehalten und niemant dann den frummen armen christenmenschen, die sich mit irer arbeyt nit mer neren können, gegeben werdt, auch zuvorderst gotslesterung und ander schwur, auch unzucht, zanck, hader, schmach und kiplerey, so die betler bißhere gegen und wider einander und sunst geübt haben, vermitten bleyben, sol man ein bettelrichter, der bey außtailung des almusens und sunst umb die armen leut sey, setzen und ordnen, sollich gotslesterung und ander schwure, auch zanck, hader, schmach und kiplerey zufürkummen; und, wo er sollichs nit fürkummen möcht, sol er solchs den verordenten pflegern anzaygen, dieselben frefler und sunderlich die gotslesterer ernstlich zu straffen, welchs dann unnachlessig geschehen sol. Item es sol auch gedachter bettelrichter, wo er einen frembden betler, der mit kainem zeychen, als vorgemelt, begabt were, funde, denselben von stundt an zu der stat hinauß weysen oder füren, und in allweg sein fleyssig auffmercken haben, das die armen leut nit in die wirtsheuser lauffen, auch nach vorbestimpter zeit weder in der kirchen noch auff der gassen betteln, sunder sich des almusens, so inen wuchenlich von den geordenten pflegern gegeben wirt, genügen lassen.

[23] Und damit der bettelrichter dester mer fleyß fürwende und ime seiner mühe auch zimlich belonet werde, sol demselben wuchenlich ein zimlich gelt auß dem gemainen kasten gegeben werden.

[24] Item so es Got fügen, das diß almusen mit hilff und zuthun frummer christglaubigen menschen dermaßen geeuffert unnd gemert wurde, es geschehe durch testament oder ander gabe bey lebendigem leyb, welchs dann das höchst almusen und allen christglaubigen menschen von kainem andern nichts gebotten ist, dann seinen neben christ notturfftigen menschen zu helffen, also das ein uberfluß an barschafft erfunden wurde, des man zu obgemeltem gemainen teglichen almusen nit bedörfft, solle derselbig uberfluß auch zu ander hilff des nechsten gewendet werden, nemlich wo

[1]) Vgl. oben S. 2 Anm. 1.

etwann frumm arm handwercksleut oder sunst jung eevolck weren, so sich mit harter schwerer arbeyt gern ernerten und aber von inen selbst so gar kain anfang gehabt und nicht hetten eynichen vorrat ires handels zu machen, oder ja etwann mit vil kindern uberfallen und doch das almusen nit nemen, sunder stets in Gottes hoffnung leben und bleiben, denselben sol mit sunderm fleyß nachgefragt werden, ob die nicht spilen, sauffen oder ander unerlich wesen an inen haben; unnd wo man dann der frummen weste[1]) oder funde, denen solt und möcht man alßdann mit seiner zimlichen hilff, als vier und zehen gulden mer oder minder ungeverlich anlehens weyß helffen, auff bequeme zeit wider zu bezalen, damit manchem sunst verzagten auß großer not zu auffnemen geholffen werden mag, die es auch fleyssiger dann die offen betler verbeten; und so dann der lehen eins oder mere bey frummen arbeytsamen haußarmen leuten, die solich lehen uber ir hart arbeytten und gutten fleyß nit widerzugeben vermöchten, außen blibe und nit bezalt wurde, das müst man got befelhen, doch so sol sich niemant auff sollich nachlassen vertrösten und darumb dester weniger oder nachlessiger arbeyten; dann wo sollichs mit ichte vermerckt, wurdt man kain nachlassen thun.

[25] Deßgleichen so möcht man auch jungem eevolck, die frummer leut kindt und arm weren, auß disem almusen, wie ob steet, mit einer zimlichen hilff anlehensweyß erschießen und zu hauß steurn, das sie sich in frumkeit und eren mit irer arbeyt und handtwerck dester statlicher anzurichten hetten.

[26] Item so sich (wie vor gemelt) uberfluß an gelt finden wurdt, möcht man zu zeyten, so das korn in geringem gelt were, des etlich meß fürkauffen, mit dem denen, so diß almusen nemen auch beholffen möcht werden, nach rathe der herren unnd pfleger diß almusens.

[27] Und also, wie vor gemelt, sollen die verordenten nach verscheinung bestimpter zeyt berürt heylig almusen nach inhalt diser ordnung außtailen, zu trost und hilff der armen dorfftigen christenmenschen, auch darinnen allen getrewen fleyß fürwenden und sollicher irer handlung einnemens und außgebens alle quottember vor dem ambtman, burgermaister unnd rath, auch vor geordenten vier mannen auß der gemain, so von rath und gemain zu der stat rechnungen erwelet seind, oder, wo der ambtman nit darbey sein möcht, in desselben abwesen vor dem vogt und den andern obgemelten personen erber redlich rechnung thun, darob dann die ambtleut und ein rathe sein sollen und wöllen, damit das heylig

[1]) Lies: wüsste.

almusen nach dem getrewlichsten und besten eingesamelt und wider außgetailt werde.

[28] Ein erber rath steet auch in ratschlagen mit wissen und willen unsers gnedigen herrn des marggraven zu Brandenburg etc., noch ander mer notturfftig artickel zu diser ordnung zu setzen und fürzunemen, nachdem und sich das almusen mit der gots hilff meren würdet, darumb auch ein rathe gemeltem unsern gnedigen herrn und inen dise ordnung allzeyt zu endern, zu mindern und zu meren vorbehalten.

[29] Und dieweyl unser seligkait, wie vor gemelt, in rechtem glauben und vertrawen zu got und der liebe gegen dem nechsten steet, welche lieb auch einem jeden christenmenschen zu der gleichen brüderlichen hilff und handreychung gegen dem nechsten onmittel verbindet, so würdet hiemit menigklich in der liebe unsers herren Jesu Christi getrewlich unnd fleyssig ermanet, sein almusen, hilff unnd handreychung zu disem löblichen, christenlichen fürnemen mitzutailen und das in die truhen oder kasten, so darzu verordent und in kirchen gesetzt seind, einzulegen oder den erkießten eins rats pflegern und verwaltern zu uberantwurten, welchs dann der almechtig ewig got on zweyfel gegen dem, das er uns auß lauter gnaden und barmhertzigkait erzeygt und gethan, zu einer rechten waren danckbarkait und erkantnuß seines götlichen willen als das best, gefelligsts werck annemen und uns vor mer[1]) sein götlich gnad in allem dem, das uns armen christenmenschen zu unser selen seligkeit not und gut ist, verleyhen würdet. Amen. Verkündt ob offner cantzeln am suntag nach Bartholomei. Anno etc. im XXIII.

III.

Armenordnung der Stadt Regensburg vom 1. Mai 1523.

(München, Reichsarchiv, Gemeiners Nachlaß Cart. 38. Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. diese Zeitschrift Bd. X S. 256.)

[1] Anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio, am ersten tag des monats may haben wir hauptman camerer und rate der stat Regenspurg fur uns genomen auß sondern gnaden und eingebungen des heilligen geistes und gotlicher einikeit auch die lieb gottes, die christenlichen werckh der barmhertzigkeit unsers nechsten neben cristen menschen

[1]) Statt vor mer ist wohl zu lesen: verner.

bruederliche liebe und versehung mitzutailen beweisen und erzaigen, betracht und rettlich bedacht.

[2] Dieweil nun in dieser loblichen stat Regenspurg bisher etwo viel durfftiger armen[1]... beschwerden und leichtfertigkeit furgenomen, die armen durfftigen hinfuro hin nymants nicht weder alten noch jungen personen, weder offenlich noch haymlich vergundt sol werden zu petteln[2], sonder dieselben notwendigen personen einem hauptman Camrer und rate unterworffen, mit zymlicher notturfftiger underhaltung zu versehen, des haben[3] auch nachvolgende ordenung, wie es solchs almusens underhaltung halben gehalten soll werden, bedacht.

[3] Erstlich[4] haben wir hauptman camerer und rat der stat Regenspurg zu underhaltung dieser ordenung verorndt zehen erber geschickter und daugentlicher person, zwen vom innern und acht auß dem eußern rate und der gemayn, die wir freuntlich darzu vermogt haben, die sich der verwaltung dises almusen allein umb gottes willen und bruederlicher liebe on alle belonung, nutz oder genieße understanden haben, vorzugen, haben uns auch derhalben pflicht gethan, dem allem auff das nutzlichst und pesteß irem hochsten und vleissigstem verstandt nach vorzusein und zu handeln.

[4] Wir haben uns auch bewilligt, das diese zehen personen ain jar lang verwalter sein sollen und nach außgang des jars sollen fünff davon gelassen werden und ander fünft tuglich personen an derselben stat widerumb gesetzt und verorndt werden, also das alle jar funff verkert und ander funf hinzu erwelt, es wer dan sach, das man die personen, so sie anderst nutzlich weren, noch freuntlich erbitten; stet bey uns.

[5] Die zehen sollen sich auch untereinander underreden und darauß drey erwelen, die sollen ein halb jar lang das gelt einnemen und ausgeben und die schlussel zu den truhen und stocken haben und davon rechnung thun, wie sich wol geburdt. Die vorgenantten zehen verorndt sollen auch

---

[1]) Das Folgende stimmt bis auf ganz geringfügige Abweichungen wörtlich genau mit der Nürnberger Redaktion A (Bd. X S. 259 letzte Zeile bis S. 260 vorletzte Zeile) überein und ist deshalb hier nicht nochmals abgedruckt worden. Andere gleichlautende Stellen sind weiterhin durch Sperrdruck hervorgehoben.

[2]) Vgl. Nürnberger Ordnung § 3.

[3]) des haben ist verschrieben statt: deshalb, wie sich aus der Nürnberger Vorlage ergibt.

[4]) Vgl. hierzu Nürnberger Ordnung § 1.

wochenlich auff das mynst ain mall zusamenkomen, sich miteinander beratschlagen des almusens notturfft, so verr es die notturfft erfordern wurde. Und ob inen in solchem was furfiel, das in beschwerlich sein wurde, sie sollen das den zwaien des innern rats bevelhen, das an ainen erbarn rate langen zu lassen, denen wir furderlich darin beschaidt geben wollen.

[6] Die vorgenantten zehen hern sollen auch macht haben, zwen taugentlich frum gotsforchtig diener auffzunemen [1]), die den armen leuthen der ordenung nach das almusen raichen, auch alles anders, was die notturfft eraischen wurde, handeln, bei iren nachvolgenden aydeßpflichten, dieselben zwen knecht mit einer zymlichen belonung von demselben ersamblten almusen belont sollen werden.

[7] Zu solchem sol inen auch ein schreiber zuverorndt werden, der inen der notturfft nach die sachen registrirt und auffschreibt.

[8] Die verorndt hern sollen anfengklich mit vleis beschreiben alle petler durch die gantzen stat, jung und alt, burger und frembdt, so sich ain zeit lang alhie enthalten haben, sambt iren kindern, in was alter die sein, wieviel, ob sie ehekinder oder ziechkinder seien. Auch die schuler auff allen schulen, damit man grund empfahe, was sich bisher auff dem pettl erhalten hab, mit vleis nachzufragen.

[9] Es sol auch den auffgeschriben personen mit vleis nachgefragt werden, ob sie ehelich sitzen [2]), ob weib und man bey einander seien, ob nicht das weib hie und der man an andern ortten sey, darunder die notturfftigen verzaichent, und die sein notturfftig [3]), abgeschafft würden.

[10] Auch die kinder [4]), so ir brot mit dienst woll mogen erobern, dieselben von vatter und mutter schaffen; wo aber vatter und mutter, die außerhalb des pettls erneren wolten, lest man geschehen; wo nicht, so sollen sie macht haben, dieselben durch sich selbst oder ire diener zuverlassen und umb handtwerg, so sie lernen mogen, umbzufragen, und darzuzulassen, und durch die verorndt nach gelegenheit zu solchen handtwercken verlassen, und mit zymlicher klaidung versehen werden, doch das dieselben kinder, so zu handtwergslernung gelassen werden, ehelich geborn seien; und so offt der ains also sein handtwerg verlassen wirdt, sol man im, dieweil noch vatter und mutter im leben ist, umb Gotswillen von gemayner stat ain geburdtbrieff geben.

---

[1]) Vgl Nürnberger Ordnung § 2.
[2]) Vgl Nürnberger Ordnung § 4.
[3]) Durch Versehen des Schreibers ist wohl zwischen sein und notturfftig ein nit ausgefallen.
[4]) Nürnberger Ordnung § 2.

[11] Und ob nach der beschreibung yemant haußarm in armuth fielen, der oder dieselben sollen sich zu den verorndten eynem anzaigen, derselb dan sein mitverwantten anzaigen, soverr dan derselb almusen notturftig were, in das register zu den andern eingeschriben werde. Die verordenten sollen auch macht und gewalt haben nach gelegenheit eines jeden armen wesens sie mit der außtaylung des almusen zymlicher weiß auszugeben.

[12] Es sollen auch allen den, so das almusen geraicht wirdet, alle spill haymlich oder offenlich bey verlierung des almusens verbotten sein[1]). Auch darzu alle wirtsheuser und offen tafern auch sunst haymliche oder offenlich wincklen zu zechen oder spilen oder andere unendt nicht zusamenkomen bei straff. Aber so einer zu seiner notturfft trincken will, mag solchs haym erholen in sein hauß oder herberg mit seinem weib und kinden oder fur sich selbst zuverzeren, unverpotten sein, doch zymlicher maß.

[13] Es sol auch ain jetzlicher so das almusen einnymbt ain zaichen tragen, wo im das die verorndten zugeben.

[14] Ob aber sach were, das etlich handtwergsleuth[2]), so sich handtwergs und aus andern redlichen ursachen iren frumben und erbarn eltern, auch irem handtwerg zu eren, das zaichen zu tragen beschwerten, darzu sollen die verorndten maß zugeben auch macht haben, nichtsweniger, so er des almusen wirdig ist, dannoch geraicht werden, nichtsweniger wie ander in der ausgab verrechent werden.

[15] Item der frumen armen priester halben[3]), so irs ambts beraubt und nicht sich des almusen des altars tailhafftig mugen machen, so ferr die burgers kindt, dergleichen in armuth fielen, sollen nichtdestmynder wie ander von sollichem almusen zymlicher massen underhalten werden.

[16] Ob sich begebe under den eheleuten[4]), das eins des almusen, und das ander nicht notturfftig wurde, und das ander arbaitten mag, das so das prot gewyñen mög, sol sich von seiner arbait behelffen, und dem andern zymlichen geraicht werden, doch dem vermogenden darob zu sein, das dem armen kain abzyhen oder abnemen beschehe.

[17] Wo ain mensch, so krank und das almusen genomen het, wider zu im selbs kem, so sol er bey seinem gewissen den verorndten das zaichen widergeben, darauff die diener sonder auffmerkung haben sollen.

---

[1]) Nürnberger Ordnung § 3.
[2]) Nürnberger Ordnung § 6.
[3]) Nürnberger Ordnung § 9.
[4]) Nürnberger Ordnung § 7.

[18] Nachdem allenthalben in dem uberflussig viel knaben umb das almusen lauffen und singen [1]), dadurch gantz ungeschickt die zeit verlieren und nichts lernen, sol durch die schulmaister vleissig und emsig einsehen gehapt werden; sonderlich in und under unsern burgerskinden, wo sie allain den pettl und kain lernung bey in finden, das alsdan dieselben aus der schul geschafft und zu handwerg gelassen oder gar auß der stat, damit sie nit ire vatter und mutter beschweren und die zeit unnutzlich verzeren.

[19] Auch sunst ain anzal geschickter gerlerniger [!] schuler in jetzlicher schul haben, die auch nach rath ires schulmaysters und der seinen zaichen tragen, und dieselben anzaigen sollen, doch uber die anzal nicht, und keynem vergundt werden, er hab dan ain zaichen; inen soll auch von dem gegeben almusen nichts geraicht werden; sie sollen sich allain des singens vor den heusern behelffen.

[20] Auch ob sich begeb, das in den schulen arm schuler, so in krankhait oder schwachait fielen, dieselbigen zymlicher maß hilff und handraich getan werden, bis zu pesserung ires gesunds und sie furtter komen mugen.

[21] Es sol auch ain offenlicher anschlag gemacht aus der ordnung gezogen und allenthalben an zymlichen ortten und enden angeschlagen werden [2]).

[22] Derselbig anschlag sol auch durch die prediger erst oder andermal offenlich auff den cantzeln verlesen werden [3]) und das volck mit dem hochsten und hinfuro teglich in der gemayn bitten und vermanen, die armen durfftigen treulich bevolhen zu haben.

[23] Die pfleger des almusen sollen auch bestellen und verorndnen [4]), ob undter den verzaichendten petlern und haußarmen leuten, die mit dem vieber oder andern kranckhaiten beladen, desgleichen den hebammen bevelch geben, wo arm kindtpetterin irer schwachait halb aynicherlay artzney notturfftig wurden, das sie solches den verorndten oder iren knechten eynem ansagen; wo dan derselb auß besichtigung die notturfft erfunde, sol er dem krancken oder durfftigen solche notturfft auß der apotecken zu Regenspurg verschafft und vom Almusen bezalt werden.

[24] Auch der doctoren halben und die dasigen bitten, die armen bevolhen zu haben und iren lon von Got zu entpfahen, auch den von solchem ain zymlich vererung darumb zu thun, so sie anderst nit von der stat besoldung haben.

---

[1]) Nürnberger Ordnung § 8.

[2]) Das ist die von Gemeiner, Regensburger Chronik: IV 490ff. mitgeteilte Bekanntmachung. Vgl. diese Zeitschrift Bd. X S. 256.

[3]) Nürnberger Ordnung § 12.

[4]) Nürnberger Ordnung § 10.

[25] Es soll[1]) auch allen frembden und auswendigen petlern, so in der stat Regenspurg petlen werden und am Preprun nit burger oder burgerin seindt, verpotten sein der ende eine, dergleichen vor der stat thorn n innerhalb purckfrides zu petteln oder sich mit huetten, geheuß oder ander pfleglicher wonung daselbst nindert nider zuthun und zu unterhalten; deshalb auch under alle thorn der stat den thorwarten bevelch gegeben werden soll, dieselben frembden petler abzuweisen und inen eines rats verzaichentte ordenung an den thorn angeschlagen zu verkunden, auß ursachen des sie[2]) durch diesen schein aller[3]) verdechtlicher strefflicher personen oder diejhenen, so gleich den pilgram von einer stat zu der andern lauffen, weib und kind verderben, sitzen und hunger leiden lassen, destermynder underschlauffen mugen. Ob sich aber uber das einer oder mehr petler in der stat fundig wurden und inen die ordnung vor verkundt, sollen durch die diener eingefüert und gestrafft werden. Wo aber einer unwissend erfunden, denselbigen sol das petteln verpotten und auß der stat geschafft werden. Und nach notturfftiger besichtigung und erfarung sollen die verordenten macht haben iglichem zymlicher weiß ausztailen.

[26] Und die verorndnetten sollen in sollichem macht haben laut irer pflicht zu handeln weitter irs gutbedunkens.

IV.

Armenordnung der Stadt Ypern [1525][4]).

(Übersetzung nach dem flämischen Originaltext bei Diegerick, Inventaire . . . des chartes et documents . . . de la ville d'Ypres V 290ff. Vgl. diese Zeitschrift Bd. X S. 257.)

[1] Dieweil meine Herren Vogt und Schöffen der Stadt Ypern völlig informiert sind über verschiedene Gebrechen,

---

[1]) Nürnberger Ordnung § 11.
[2]) Statt sie lies: sich. (Vgl. Nürnberg A § 11)
[3]) Statt aller lies: allerley (Vgl. Nürnberg A § 11.)
[4]) Den zuverlässigsten Anhaltspunkt für die Datierung gibt Artikel 21 und 24 der Ordnung. Danach dürfte der Erlaß in den November 1525 zu setzen sein.

Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, befunden unter den gemeinen Armen, die Almosen in der Stadt empfangen, daß einige von ihnen durch List und Vorspiegelungen, die sie anwenden, darin großen Vorteil haben und andere wenig oder nichts kriegen können, daß auch viele von denselben Personen sich unterstehen täglich auf Almosen auszugehen zu Tafeln, Straßen und Kirchen, sich also behauptend und unterhaltend in Trägheit und Müßiggang, die gleichwohl, wenn sie sich zu Dienst oder Arbeit stellen wollten, sich wohl sollten redlich durchbringen können, welches alles den Einwohnern dieser Stadt zu großer Last und Beschwerde gereicht; dieweil dies ferner den Bekanntmachungen und Mandaten unseres erlauchten Herren und verschiedenen Geboten der Vorfahren meiner genannten Herren, in früheren Zeiten gesetzlich erlassen, zuwiderläuft; welchem vorzubeugen, Ordnung und Regel darin zu schaffen, damit die Almosen fortan besser und sicherer verteilt werden zur Unterstützung derer, die es nötig haben und keiner anderen:

[2] So haben genannte Herren Vogt und Schöffen, diese Sache auf sich nehmend, mit reiflicher Ueberlegung vom Rat gekoren vier gute Männer über die ganze Stadt, dieselben bittend, um Gottes willen und wegen der Wohlfahrt der Stadt und ihrer Einwohner diese Sache und diese Last annehmen zu wollen und sorgen zu wollen, daß Regel und Ordnung unter die Armen sollte gebracht werden, und haben dieselben dazu ermächtigt, in solcher Macht als sie selbst haben.

[3] Und diese genannten vier Männer, mit Ernst sich darin befleißigend, haben entboten aus jeder Pfarrei andere vier Männer, die gemeiniglich die Last von den Armen gehabt, dieselben beauftragend, daß sie sollten, jeder in seiner Pfarrei den Stand der Armen feststellen, welchen Beruf sie ausüben, wie alt sie sind, welche Last sie haben von Kindern, von Krankheiten etc. Item welches Gewerbe sie treiben, ob sie friedlich sind oder Trunkenbolde, Spieler[1]) Müßiggänger oder Brodbitter etc.

[4] Item diese vier Personen von jeder Pfarrei, diese Last annehmend, haben dies wohl und getreulich getan und darauf jeder Pfarrei ein Buch gemacht, das die vorgenannte Untersuchung mit guter Erklärung enthält.

[5] Item nachdem dies geschehen, haben die genannten vier Männer in Gegenwart der Besucher[2]) die genannten Bücher durchgesehen und nach deren Gutachten jedem Haushalt nach seinem Bedürfnis etwas zuerkannt, neben ihrem

[1]) Es ist „miselaers“ zu lesen und nicht „nuselaers“, wie Diegerick druckt. Damit sind insbesondere Würfelspieler gemeint.

[2]) D. h. der Armenpfleger, die die Armen besuchen.

Einkommen, Last und Lage, und dies wöchentlich zu bezahlen, da es zu zu großer Summe käme von jedem Monat.

[6] Item nach der Durchsicht, da man die Sache schwer und lästig fand und überlegte, woher man diese Pfennige aufbringen sollte, ist für nötig erkannt, daß man Mittel finde, alle die Almosen, die in der Stadt gegeben oder gestiftet sind, in eine gemeinsame Börse zu bringen, um sie durch die Männer fortan in jeder Pfarrei zu verteilen nach der Menge ihrer Armen und sie zu teilen wöchentlich in Geld, Brod, Holz und im übrigen nach Discretion und nach Umständen und Lage der Armen, wohl berücksichtigend, daß man den Ruchlosen, Unordentlichen und Trunkenbolden kein Geld zum Unterhalt von Weib und Kind geben soll, sondern Brod, Holz oder andere Ware, die ihnen nötig ist, dieselben nichtsdestoweniger mit allen Mitteln zwingend zu arbeiten und den Gewinn nach Haus zu bringen, bei Androhung von Strafe und Verlust ihrer Pfründen.

[7] Item alle Tische, Heiliggeisthäuser, Gilden und andere Gotteshäuser, die Jahrgezeiten haben und Gaben austeilen, die sollen künftig allein die gestifteten Almosen an die geistlichen Personen, wie Mendicanten, und alle Personen, deren die Stiftungsbriefe Erwähnung tun, verteilen; und worin nur allgemein steht, den Armen zu verteilen, das soll man alles zur gemeinsamen Börse bringen.

[8] Item und um die Sache zu beginnen und auszuführen, so befinden die vier vorgenannten Männer für nötig, zu allererst eine Börse zu machen von einer guten großen Summe von Pfennigen, die sie um Gottes willen erhalten haben teils von Gotteshäusern, Tischen und andern Personen, und zwar aus Barmherzigkeit, teils auch dadurch, daß man in allen Hauptstraßen der Stadt zwei Männer gewählt hat, die in diesen Straßen höflich gebeten haben diejenigen, die sie dieser Sache geneigt wissen, um hierzu Beistand zu haben, was sehr geholfen hat, diese Dinge zur Ausführung zu bringen.

[9] Item daß man Stöcke und Büchsen in jeder Pfarrei aufstellen soll, damit jeder seine geheimen Almosen hineintun könne, und daß man in jeder Kirche diese gemeinsame Börse herumgehen lasse, sprechend: „Um Gottes willen für die Armen dieser Stadt."

[10] Item und da dies noch nicht genügt, soll man in jeder Pfarrei einmal wöchentlich eine Zeit lang vor der Leute Türen sammeln zur Unterstützung aller Armen der Stadt.

[11] Item sollen die vier Männer von jeder Pfarrei alle Monate Rechnung thun den vier Männern von der Obrigkeit

über alles, was sie empfangen und ausgegeben sollen haben, und zwar in Kürze, um den Stand zu wissen.

[12] Und dieselben vier Männer von der Obrigkeit sollen den vorgenannten Personen aus der gemeinsamen Börse solche Summe von Pfennigen wiedergeben, als sie angemessen dünkt, den nächsten Monat an die Armen zu verteilen und zu besorgen.

[13] Desgleichen sollen die vier Männer von der Obrigkeit dem Rat der Stadt alle halbe Jahre auch Rechnung tun von allen Einnahmen und Ausgaben.

[14] Item daß man die Pfarrer und Praedikanten ernstlich soll bitten, daß sie die Sache fördern, in Erinnerung bringen und empfehlen, sonderlich in Predigten und Testamenten; wenn diese ihren Fleiß wohl aufbieten, ist zu hoffen, daß die Sache mit der Gnade Gottes Fortgang haben wird.

[15] Item daß die Prädikanten nicht vergessen, jeden, geistlich oder weltlich, zu bitten, falls sie einige Klagen hören sollten von Armen, die sich über die Ordnung beschweren, daß sie denselben nicht leicht recht geben sondern sie trösten mit freundlichen Worten und sie anweisen, denjenigen ihre Klagen vorzubringen, die hierzu angestellt sind, um darin Fürsorge zu treffen, wie es sich gehört. Und auch wer zu wissen meint, daß die Almosen an einige Personen nicht wohl verwendet werden oder daß einige aus Verschämtheit ihre Not nicht offenbaren mögen, daß man dies zur Kenntnis bringe, um Fürsorge darin zu treffen, und zwar an der Stelle, wo die vier Männer von der Obrigkeit zweimal wöchentlich, nämlich Montags und Freitags vormittags Sitzung halten, um jeden in seiner Klage zu hören und Rede zu stehen.

[16] Item und als die Kinder von allen Armen der Stadt bisher verloren herumliefen und in Bettelei blieben, soll man sie anhalten, teils zur Schule, teils zu Handwerk und Dienst zu gehen, und muß man sie kleiden, damit sie in den Bürgerhäusern aufgenommen werden können. Dafür haben die Meister verschiedene gute Geldsummen für ihre Bemühungen und den Unterricht von denselben Gewerben.

[17] Sind auch unter den Verschämten welche, die Wunden haben, so läßt man sie säubern und heilen, und ähnliche viele Kosten wendet man an zum Beistande der genannten Armen.

[18] Item nachdem alle diese Sachen der Obrigkeit übertragen und mit der Bürgergemeinde reiflich beratschlagt worden waren, sind sie mit gutem Wissen und Willen des geistlichen Standes gutgeheißen und approbiert worden, in der Hoffnung auf großen Vorteil und Nutzen, der der Stadt

daraus kommen soll, nämlich daß die Almosen besser angebracht werden, und die Bösen und Unverschämten keinen Vorteil haben, und die Verschämten und Bescheidenen nicht vergessen werden.

[19] Item, damit junge Töchter, die häufig zu Falle kommen aus Armut, keine Ursache haben sollen, zu schwärmen, sondern im Gegenteil bewacht und unterwiesen werden, und die Bürger Mägde finden; denn man hat gefunden, daß manche Väter und Mütter lieber hatten, daß ihre Kinder bettelten wegen des Nutzens, den sie davon hatten, als daß sie im Dienst guter Leute zu Ehren sollten kommen.

[20] Item auch daß die Bettler nun besser für ihr Seelenheil sorgen können, während sie früher große Mühe hatten für ihre Nahrung zu sorgen und kaum unter die Christen gerechnet werden konnten, da man von ihnen nicht viele zur Predigt und zu den Sacramenten gehen sah.

[21] Item und also haben Vorgenannte, nachdem alle diese Dinge der Obrigkeit übertragen und von ihr und der Gemeinde gebilligt worden sind, einen Generalbefehl erlassen in nachfolgender Form: Man gebietet jedem, wer es auch sei, fortan, nämlich von Sonntag Abend den dritten December 1525 an, weder innerhalb noch außerhalb der Stadt Almosen zu heischen, weder an Tischen, Straßen, Kirchen noch vor den Häusern der Leute in irgendeiner Weise; und wer hiergegen handelnd befunden wird, soll scharf bestraft werden je nach dem Maße seines Vergehens.

[22] Desgleichen daß sich niemand, der von auswärts kommt, wer es auch sei, unterstehe in der Stadt betteln zu gehen, noch auch jemand aus dem Stadtgebiet sich unterstehe außerhalb der Stadt zu betteln, bei gleicher Strafe; jedoch wohl verstanden, daß durchziehende Leute, die ihres Weges gehen, wohl eine Nacht in den Gasthäusern der Stadt sollen logieren dürfen, gemäß den Mandaten unseres gnädigen Kaisers vom Jahre 1509; allda man geziemend für ihre Notdurft sorgen soll; würden sie jedoch bei längerem Aufenthalt in der Stadt betroffen oder beim Betteln vor den Kirchen und Häusern, das sollte ebenso bestraft werden wie vor. Und durchziehenden Personen, die in der Stadt nicht übernachten, soll man ein Almosen geben, damit sie fort kommen.

[23] Man befiehlt auch jedem, der Kinder hat, daß er die Kinder nicht betteln gehen lasse bei Strafe, und daß die Kinder auch mit Ruten gezüchtigt werden sollen oder auf andere Weise nach Gutbefinden meiner genannten Herren.

[24] Ferner daß alle Bettler, Bettlerinnen, Müßiggänger und andere von Almosen guter Leute Lebenden, die jetzt in dieser Stadt sind, es sei in Gotteshäusern oder andern Plätzen, sich

davonmachen und die Stadt verlassen zwischen jetzt und kommenden Sonntag den 3. December 1525, bei Strafe, wenn sie länger hier befunden würden, ins Gefängnis gelegt zu werden bei Wasser und Brod. Und zwar deshalb, weil man aus guter Erfahrung befindet, daß viele verschiedene Familien hierher kommen, um sich hier niederzulassen, welche häufig von auswärts vertrieben sind, weil sich die Leute mit ihnen entzweit haben und Ansprüche von Bußen oder Vergehen erheben, inzwischen Weib und Kinder zurücklassend ohne Zeugnis von ihren Pfarrern, wo sie ansässig wären, in solcher großen Menge, daß die Überbürdung von all dem nicht mehr zu ertragen ist.

[25] Und sollte es durch alles dies geschehen, daß diese Ordnung scheitern und unterbleiben müßte, so haben meine Herren von der Obrigkeit mit dem gemeinen Rat angeordnet, geboten und befohlen, daß jeder Einwohner, wer er sei, keine Behausung oder Zimmer vermiete, übergebe oder zum Gebrauch überlasse an irgendwelche mit ihrem Haushalt von auswärts kommende Personen, es sei denn, daß sie es zuvor meinen Herren von der Obrigkeit zu erkennen gegeben, um darüber erst Bescheid und Befehl zu geben, wie es die Sache erfordert, bei entsprechender Strafe; jedoch daß die Personen, die vor Einführung der allgemeinen Ordnung als hier wohnend befunden würden, in diesen Artikel nicht begriffen sein sondern bleiben sollten, wo sie vorher geduldet waren.

[26] Ferner befiehlt man jedem Einwohner dieser Stadt, der darum ersucht wird, den Beamten und Beauftragten dieser Stadt bei der Ausführung dieser Ordnung Hilfe und Beistand zu leisten, bei angemessener Strafe, wenn er es daran fehlen läßt.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. IV.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Beilagen[1]).

1. Schreiben der Regierung in Stuttgart an die theologische Fakultät in Tübingen 1528 Oktober 1[2]).

Ferdinand, von gotes gnaden zu Hungern vnd Behaim etc. könig, infant in Hispanien, ertzhertzog zu Österreich, hertzog zu Burgund vnd Wirtemberg[3]) etc. Ersamen, gelerten, getruwen, lieben, ir haben hieuor guten bericht vnd wissen vnd ligt laider offentlich am tag, wöllicher massen zu disen zeiten an vil orten in der kristenhait der irrigen vnd valschen secten vnd sonderlich der widertöfer personen in gros antzal erwachsen vnd derselben täglichen mer von den vnkristenlichen predigern verfiert vnd zu solchem irsal bewegt werden. So wir dann ausser kristenlichem vnd königlichem gemiet nottürftiglich bedenken, das solcher handel zu vil grosem übel gestelt, daraus zuuorderst verderbung der seelen vnd andern lybs onrat eruolgen möchte, dem wir vnser vermögen vorzusein vns schuldig erkennen vnd gnediglich genaigt sin.

[1]) Die Orthographie ist in den Beilagen nach den heutigen Grundsätzen geordnet. Die willkürlichen Schärfungen und Dehnungen sind beseitigt. Große Buchstaben werden nur bei Eigennamen und am Anfang des Satzes gebraucht. Die Interpunktion ist dem heutigen Gebrauch entsprechend angewandt.

[2]) Das Schreiben ist mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Wendung der österreichischen Religionspolitik und die Behandlung des Prozesses gegen Bader und Genossen aufgenommen. Vgl. Bd. X, 301.

[3]) Das Schreiben ist nur im Namen Ferdinands ausgefertigt, wenn es auch so klingt, als wäre es von ihm selbst verfaßt („ausser kristenlichem und königlichem gemiet", „gnediglich genaigt", „vnser gnedigs begeren"). Denn er war damals nicht in Stuttgart anwesend.

Demnach ist vnser ernstliche maynung vnd gnedigs begeren, ir wöllt euch fürderlichen zusamen verfiegen, von solichen sachen vnd handlungen disputation[1]) halten, die nottürftiglich erwegen vnd beratschlagen, durch was vnderweysung, leren, mittel, wege angeregt böß, ketzerisch secten mit gutem grund der hailigen geschrift vnd bewerten lerer vsser den gemietern der irrenden abgelaint, vßgelöscht vnd ander bös vbel, so daraus volgen möchten, vertilgt werden, vnd solchs dermassen bey euch mit bestem vlis fürdern, so wir yemand von vnser wegen vsser vnser regierung in Wirtenberg oder ander, als wir vorhaben, zu euch schicken werden, das ir söllichen ewern rautslag denselbigen mit grund antzögen vnd mittailn mogen, vm euch hierinnen itz bedencken, der er gotes, erhaltung vnsers kristenlichen gloubens vnd vns zu vndertänigen geuallen geflissen vnd gutwillig beweisen. Des wöllen wir vns zu euch ernstlich verlassen vnd gnediglich erkennen. Stutgarten am ersten tag Octobris anno xxviij, vnsers reichs am andern.

Jörg Truchseß,
statthalter
h. m. p.

Commissio domini
regis in consilio.
Minsinger
vicecanzler.

Den ersamen, gelerten, vnsern getrewen, lieben, N. dechant[2]) und lerern der heiligen geschrift facultet zu Tuwingen.

Facultas Theologica D. Consilia
Dogmatica I 1524—1614. fol. 5.
Universitätsarchiv Tübingen.

2. Schreiben Augustin Baders an den Goldschmid Eucharius Martin in Ulm 1529 November 28.

Lieber maister, ir wißt, wie ich gestert[a]) mit euch geredt vnd gehandelt, hab ich mich vf dem weg bedacht vnd deßhalb zaiger diß briefs wider hinder sich zu euch geschickn[b]), vnd bitt euch, das ir solichs vf das höchst vnd mit allem flys machen wöllet, wie ich euch solichs in schriften anzaige. Zum ersten sollt ir das heft mit samet vberziehen, darnach den knopf, das gantz heft vnd das kreutz, das alles mit silber vberziehen vnd mit hupscher arbait kunstlich

[1]) Bezeichnend ist, daß Disputationen den Weg zur Klarheit über die Behandlung der Sektierer bilden sollten.

[2]) Wer damals Dekan der theologischen Fakultät war, kann ich nicht feststellen.

[a]) gestern. Schwäbische Form. [b]) Das starke Partizip ist im schwäbischen Dialekt selten.

durchgraben vnd vf das allerschynbarlichst[a] machen, das der samath dardurch schyn, darnach vnder dem knopf gar ain schön subtyl krentzlin, mitten im heft aber[b] ain krentzlin vnd vnden am heft ober dem creutz das dritt krentzlin vnd an jeglichem ort[c] des kreutzes ain kräntzlen, dieselben vf das schönst erhaben vnd gemacht werden, allwie[d] ich mit euch am ersten geredt hab, vnd das alles, nemlich der knopf, heft, creutz vnd die krentzlen mit dem allerbesten gold mit ainem guten boden wol vergulden, wie ich mit euch daruon anfenglich geredt hab. Die schaiden will ich behalten, vnd soll er sie machen, wie hernach uolgt. Zum ersten soll sie mit ainem guten schwartzen samath vbertzogen werden. Die besteck[e] thu er herab, das die schaid gladt werd, vnd soll die schaiden von oben bis vnden an baiden syten mit silber ynfassen; vnden macht ain ortband[f] ainer zwerchen[g] hand brait, hoch, kunstlich, vf die welsch art geschnitten, mitten vf der schaiden ain Enderiskreutz[1]), oben an der schaiden ain blech einer zwerchen hand brait, auch vf das kunstlich (!) außgeschnitten, vnd darnach von dem blech oben herab bis vf das ortband soll ain drat in der mit hinab geen vf baiden syten // vnd darnach zwuschen dem blech bis vf das Enderis creutz vnd bis vf das ortband sollt ir flammen vnd kunstlich arbait vf das subtilest vf den samath machen, das der trat vnd die zwo syten verfaßt[h] werden. Doch sollt ir nit grob (!) arbait oder vil silbers daran hencken, dann allain, was die notturft eruordern wurd vf das allerklugest, vnd was von silber an der schaiden ist, das sollt ir alles mit dem allerbesten gold vbergulden mit ainem guten grund, das er werhaftig[i] sy, wie ich mit euch geredt hab, vnd bitt euch mit höchstem flys, das ir solichs alles vf das flyssigest vnd vf das klugest vnd am geringsten am silber machen wöllet, aber mit dem vergulden vf das allerbest, darmit das ich gegen mynem herrn[k]), wann ich im solichs ansage, wie ich dann euch solchs zugeschriben hab, das es sich im werk erfind, baid silber vnd gold, vnd wo ir solchs annemen wöllt, so macht es von stund an, das es vf den sambstag[2]) gemacht sy. Waß dann am ge-

---

a) ansehnlichst. b) abermal. c) Ende. d) ganz wie. Fehlt bei Grimm und Fischer. e) Einfassung. f) Beschläg an der Scheidenspitze. Grimm, Deutsches Wörterbuch 7, 1362. g) quer. h) eingefaßt. i) dauerhaft. k) es ist zu ergänzen: verantworte.

1) Das Andreaskreuz, das angebliche Marterholz des Apostels Andreas nach mittelalterlicher Legende, besteht aus zwei sich schneidenden gleichlangen Balken X.

2) 4. Dezember. Es ist kaum denkbar, daß der Goldschmied mit aller der gewünschten Arbeit vom 29 November bis 4. Dezember fertig werden konnte. In Wahrheit holte Bader mit seinem Genossen die Zierraten am Samstag den 11. Dezember ab. Vgl. Nr. 12 Anm. 9.

wicht haben wurd, soll euch erlich bezalt werden, wie ich mit euch geredt hab. Wollt mich ain antwurt wissen lassen. Dann wa nit, mußt ich wyther besehen[a], dann ich will recht mit euch handeln. Ich hoff, ir werdt es auch thon. Dann wa es sich nit erfind, das ir es nach dem besten gemacht hettet, wie euch in der schrift angezaigt ist, so wurd ich syn mussig steen[b]. Darumb wöllet gar flyssig in aller arbait syn.

Auf dem Umschlag: des goldschmids anzögen des propheten missiun.

Kopie des Ulmer Stadtschreibers.
Malefizsachen Büschel 4 Nr. 14.
Staatsarchiv Stuttgart.

3. Schreiben der Sabina Bader an den Obervogt zu Blaubeuren[1].

(Zwischen 16. und 23. Januar 1530[2].)

Sabina, ain hußfraw des gefangeners (!) zu Plaubyren mit namen Augustin, dieselbig begeret yrer kind vnd welt dieselbigen geren[a] vferziehen, so man dieselbigen ir wiederum wurd geben, das dieselbigen kind wurden vferzogen yderman an schaden, nit allain yrer aigne kind, sondern auch der andern; die welt sy auch geren[c] han vnd vferziehen, den ain kind wirt nit baß vferzogen, den by seiner mutter. Vf das begeret sy auch der ku vnd yrer klayder vnd der kind klayder, welchs als[d] sy zu Lutern verlassen hat, das sy darmit die kind müg vferziehen, wen sy hat nitz darvon gebracht, vnd auch was die zwen miller[3]) in hand zu Lutern, das begeret sy, auch das irs mans gewesen ist vnd auch der andern, das die kind darmit werden vferzogen.

Sabina, ain hußfraw Augustins,
des gefangeners zu Plaubyren[e].

Auf der Rückseite: der brief gehört dem edlen vnd festen N. obervogt zu Plaubyren, gehört der brief (!)[f] zu handen.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 39. Staatsarchiv Stuttgart.

---

a) nach einem andern Meister mich umsehen. b) die Arbeit zurückweisen. c) Fränkische Form. d) alles. e) Nach Plaubyren ist gestrichen evr. f) Die Wiederholung beweist die Aufregung der Schreiberin.

1) Burkhart von Bernhausen. 2) Zur Datierung des Briefs vgl. Bd. X, 239.

3) Lautern hatte 1516 drei Mühlen, darauf saßen Caspar Gravenmüller, genannt Pfaffhans, Paulus Gravenmüller, genannt Malhans, und Hans Bader, Müller und Bader. Saalbuch und Huldigung zu Lautern 1516 Okt. 24. (Lagerbuch der Geistl. Verwaltung Blaubeuren 556).

4. Schreiben der Stuttgarter Regierung an Vizerektor und Regenten der Universität Tübingen 1530 Januur 23[1]).

Ferdinand . . . usw.

Ersamen, gelerten, lieben, andechtigen vnd getrewen. Nachdem wir verschiner tagen vsser sondern treffenlichen vnd bewegenden vrsachen die ersamen, gelerten, vnsere lieben, andechtigen vnd getrewen, doctor Gall Müllern[2]) vnd doctor Balthas Keuffle[3]), bede ewer pfarrer vnd prediger, neben andern alher beschriben vnd erfordert, auch yetzo etlich tag gebrucht, haben vns dieselben yetz vilmalen vmb gnedige erlobnus[a)] anhaimsch zu irn lecturn[b)] vndertenigist gebetten. Dieweil wir sy aber neben andern erforderten vnd der hay (ligen) geschrift verstendigen verner der notturft nach alhie zugepruchen, in vorhaben vnd dann solchs zu ern dem almechtigen, erhaltung vnsers cristenlichen globens vnd gmainem cristenlichen volck zu gutem angesehen, so wissen wir inen noch zur zeit kains wegs zu erloben[c)], vnd ist demnach vnser gnedigs beger, ir wollent ab solchem irm vßbleiben ainich[d)] (!) beschwernus empfahen, sondern gedult tragen, wie ir als cristenliche glider zutun schuldig seyen. Das wölln wir in gnaden gegen euch erkennen. Geben in vnser stat Stutgarten am xxiij[d] tag Januarij anno etc. xxx vnsers reichs im vierten.

W(ilhehm) G(raf) z(u) Eberstein
vicestathalter 4.

Commissio domini
regis in consilio.
F. Münsingerus
vice canzler.

Den ersamen, gelerten, vnsern lieben andechtigen vnd getrewen, vicerector[5]) vnd regenten vnser vniuersitet zu Tuwingen.

Original. Acta universitatis, profectiones professorum 1520—1774 f 2. Universitätsarchiv Tübingen.

---

a) Entlassung, Urlaub. b) Vorlesungen. c) Urlaub geben. d) Die Negation fehlt. Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 2, 618.

1) Vgl. Bd. X, 302 ff.

2) Gall Müller, Pfarrer und Professor. Hermelinck, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 S. 202.

3) Balthasar Käufelin, Prediger und Professor. Ebd. S. 204.

4) Wilhelm Graf zu Eberstein findet sich seit 1528 im Dienerbuch S. 9.

5) Da der Rektor Gall Müller (seit Lucä 1529) in Stuttgart war, gieng das Schreiben an seinen Stellvertreter und Vorgänger Martin Kügelin. Hermelink, Matrikeln 263, 264. Vgl. Roth Urkunden der Universität Tübingen S. 49: Rector precedens immediate, si presens fuerit, toto tempore absentie rectoris rectorie curam et officium gerat, alioquin iterum antecessor. Statuten vom 9. Oktober 1477.

5. Erstes Bekenntnis Baders von 1530 Januar 27.

Den 27. tag Januarj anno xxx hat Augustein Bäder[a] (!) von Augpurg nach beschehner frag[1]) zu erkennen geben, das er Augustein ain prophet, der von gott gesandt, vnd sy syn jungstes Kind, das vngeuärlich ains halben jars alt, gesetzt zu ainem zaichen ainer zukünftigen verenderung, die werd anheben vf künftig fasten[2]) vnd vngeuarlich weren vf drithalb[b] jar[3]), werd sie sich enden. Darin sollen vnd werden grosse mord, todschleg[c], vfrurn, plagen vnd strafen geschehen.

Nach solichem so werd der new verstand der geschrift durch Christum gaistlich geoffempart, wie er den vor lyplich[d] offembar gemacht hab. So werden alle ysserliche sacramenta[e] vfhörn, also das kain tauf syn werd, dann trubsal, dhain altar, dann Christus, dhain kirch, dann die gemainschaft der glaubigen[f] menschen, vnd das alles werd komen vnd erfult werden von dem, der den propheten das von der geschrift yngeben vnd geoffnet hab. Vnd in diser verenderung werd sie[g] Christus leren gaistlich, was man thon oder lassen soll.

Vnd zu antzaigung, bedeutung vnd erfüllung der ding, wie ietzt[h] gemelt, so hab er ain kron, ain zepter[i], kettin, dolchen, ain schwert vnd klaider[k] lassen machen, auch darnach dise zukünftigen ding[l], so geschehen werden, in synem haus zu Lutern gelert vnd verkundt vnd hab ainem andern synem kind, das by funf jar alt sy, das zepter[i] in syn hand geben vnd die kron vnd schwert vf den tisch gelegt, vnd hab er die klaider vnd den dolchen[m] vnd kettin angehept[n] in bysyn der andern aller syner mitgesellen, damit zu bezeugen den zukunftigen gewalt syns jungen kinds, das ains halben jars alt sy. Vf solchs so hab auch er Augustein sich lassen nennen ain herren, im lassen reuerenz thon mit gnygen[o] vnd in ander weg als ainem hern und konig, doch nit, das es vf syn person soll verstanden werden, sonder hab er es lassen geschehen dem zu eren, der ine gesandt hab, vnd sy syn fürnemen vnd maynung endlich dahin gericht geweßt, das er also zu Lutern plyben[p] vnd verharren vnd vf zukunftig fasten wöllt er syne gesellen abuertigen vnd ausschicken vf die vier ort in die land

---

[a] Schwäbische Nebenform zu Bader. [b] A drithtalb. [c] A grossen merd, todschläg, blagen. [d] A lyblich. [e] A sacramenten. [f] A christgleubigen. [g] A sich. [h] A yetz. [i] A cepter. [k] A claider. [l] A diß zukunftig. [m] A tolchen. [n] A angehabt, vgl. gehôbt bei Kaufmann, Geschichte der Schwäbischen Mundart S. 51 § 63 Anm. 2. [o] neigen. Zur Vorsilbe vgl. Kaufmann S. 200. [p] A belyben.

[1]) Durch die Folter. [2]) 1. März.
[3]) Offb. Joh. 11, 2. 12, 6, 14. 135.

vnd vf die strassen, disen glauben[a] der zukunftigen ding, wie oblut, zu uerkunden[b] vnd auß zurufen vnd sonderlich hinab gen Nickolspurg[1]) ins land Osterrych vnd ander ort, da sie gemaint, am allergrösten[c] vnd maisten der widertauf vnd die widertaufer[d] yngerissen vnd zu bekomen sye. Vnd so sie dann ain haufen zusamengebracht[e] vnd der Turk wider angetzogen wer, wöllt er sich den nechsten[f] mit synen koniglichen getzierden[g] vnd klaidern erhept vnd zu antzaigung des kunftigen gewalts[h] syns jungen fürgesetzten[i] kinds sich zun[k] selbigen vfgebrachten haufen gethon vnd inen die ding, wie oblut, geoffempart haben der mainung, das dardurch alle ausserliche ding ganz vernicht vnd abgethon vnd volgens alle ding glych vnd gemain syn vnd gehalten werden solten vnd niemands[l] nichzit aigens haben, vnd wölicher im glauben vnd syns (!) verkünden der ding, wie gemelt[m], nit het wollen[n] annemen, den wölten[o] sie ausschließen.

Vnd als er gefragt, wa die zusammenkomung[p] hab sollen geschehen, vnd an wölichen[q] ort, hat er dhain ander gelegenhait antzögt[r], dan wa der hauf sich am grösten gemert hett vnd es im am füglichsten vnd gelegnesten[s] geweßt war. //

Ferrer[t] zeigt er an, er Augustein hab erlegt 1[c][u] gulden, Gall Fischer[v], syn gesell, 1[c] xxx gulden, sy von Augspurg, Gastel, syn gesell auß Bayern, mer dan 1$\frac{1}{2}$[c] gulden. Das alles haben sie in gemainschaft zusamengeschossen vnd by ainander gehapt, sich selbs und die ding der königlichen getzierd[w] damit zu erhalten. Die haben im auch daran helfen zalung[x] thon. Vnd wiewol mancher widertaufer inen gern wöllen gelt geben, haben sies doch nit wöllen annemen. Er hat sich auch vernemen lassen, wie er sy ain widertaufer vnd ander leut auch getauft hab vnd ain vorsteer der andern geweßt sy als ain prophet, von gott gesandt, wie oblut[2]). Darumb so hab er vf die zaichen, die im sichtparlich vnd vnsichtparlich erschinen vnd geoffempart, auch selbs sampt synen gesellen vnd syner husfrawen gesehen vnd gehört,

---

a) A glouben. b) A verkinden. c) A aller grosten. d) A widerteufer. e) A gepracht. f) sc. weg, sofort. g) A zierden. h) A gwalts. i) A vorgenannten. k) A zum. l) A nyemant. m) A oblut. n) A wöllen. o) A welten. p) A das zusamenkomen. q) A welchem. r) A anzaigt. s) A gelegensten. t) A Ferner. u) A hundert. v) A Vischer. w) A zierd. x) A bezolung.

1) Nickolsburg in Mähren, seit Juli 1526 Mittelpunkt der Täuferbewegung unter Hubmaier und auch nach dessen Tod 10. März 1528 bis zur Gründung der Gemeinde in Austerlitz.

2) Nach diesem Bekenntnis erhob Bader schon als Vorsteher der Wiedertäufer Anspruch auf die Prophetenwürde.

hab er die cron vnd konigliche gezierd machen lassen, damit die zukunftigen ding, so geschehen werden, zu bedeuten.

Malefizsachen Büschel 4, Nr. 2a*).
St.-A. Stuttgart.

6. Bericht des Vogts zu Tübingen über etliche Gefangene. Tübingen 1530 Januar 29.

Gnadig vnd ginstig herren. Vf. vorgescheen v. g. befelh, etlich gefangen betreffend, gib ich v. g. derenhalben dißen bericht. Erstlichs der frawen halb von Giningen[1]) ist nechst verschinen durnstags[2]) die vrtail ergangen, das sie ain vierteil ainer stund in das halßysen gestellt, volgends mit ruten vsgeslagen werden vnd dann vsser dißem furstentumb sweren sull. Das ist also volzogen.

Am andern beruren Balthus Möller von Bonlanden[3]), dem hab ich den bericht, so v. g. mir seinthalben zugeschickt, furgehalten, der wol anfangs der man nit sein wellen, jedoch als er wider den ernst des nachrichters frag gesehen, wie wol ich wyter nichtz mit im gehandelt, hat er sich bekennt, ergangen sin lut hie byligender siner bekanntnus, daruf ich in alßbald besezt[a]), vnd vf huwt sampstags gerechtuertigt[b]), daruf die richter der vrteil ain bedenken genomen. //

Item beruren den Lemeller von Entringen[4]), von

*) Nr. 2b gibt einen etwas abgeänderten Text (vgl Anm. A) und erweist sich damit als Kopie für die Kanzlei. Eine weitere wurde gemacht für die Hand des Statthalters, der eine Abschrift nach Hause schickte, die in einer Handschrift des Schlosses Zeil erhalten ist, nach der von Walchner und Bodent. Biographie des Truchsessen Georg III von Waldpurg S. 362, das Bekenntnis in moderner Schreibweise veröffentlicht ist.

a) verhaftet. Anders Fischer 1, 917a. b) Vor Gericht gestellt. Grimm 8, 412.

1) Gönningen OA. Tübingen. Die Akten über diesen Fall sind nicht mehr vorhanden. Die Art der Bestrafung (Pranger, Rutenstreiche aus der Stadt hinaus, Landesverweisung) wurde meist bei Sittlichkeitsvergehen angewendet.

2) 27. Januar.

3) Balthasar Müller von Bonlanden OA. Stuttgart schwört 1527 Mai 3 in Urach Urfehde, weil er das Gelübde, Neuhausen zu verlassen, gebrochen, sich mit gewehrter Hand und geladener Büchse zur Wehr gesetzt, Weinstöcke aus den Weinbergen ausgegraben und verkauft und samt seinem Weib Drohworte gegen die Leute von Neuhausen ausgestoßen hatte (St.-A. Stuttgart Urfehden Büschel, 356). Sein Verbrechen 1530 wird ähnlicher Art gewesen sein. Die Urfehde fehlt.

4) Konrad Lemeler von Entringen OA. Herrenberg schwört schon Mittw. n. Okuli 1525 Urfehde, weil er in der Stimmung des Bauernkriegs den dortigen Schultheißen Jakob Grieninger mit ungebührlichen Worten angefahren hatte, als dieser seine wohl zum Verkauf in der Fastenzeit bestimmte und daher der Besteuerung unterliegende Tonne

deß vnd siner handlung wegen wie mir die anzegt worden, bin ich selbs gen Entringen geritten, die kundschaft gehört[a], ouch die sachen so uil mir zu bericht dienen megen, in ougenschin genomen vnd hab den handel allermaßen erfaren, ergangen sin, wie ich v. g. hieuor bericht gegeben. Daruf ich den Lemeler fenklich angenomen vnd verschinen dornstags[1]) zu erkanntnus peinlicher frag furgestellt[b]. Der hat nu kein andern vßzug[c] oder verblumen deß handels gebrucht, dann das er ain henn in der schuren gesucht, vnd wie wol er von den kundschaftern[d] besagt, wie er vnder dem hew erfunden, und wie er sie gebeten, ine nit zu meren, ist er doch daruf dannocht verharret, nicht dest weniger ist er mir zu peinlicher frag erkennt. Den hab ich vf gestern[2]) mit dem nachrichter fragen lassen vnd also in dem dritten mal, aber nacher // beharret er vf erster maynung, er hab ain henn gesucht. Besorg doch, er werd mit dem Balthus Millern, dem andern gefangen, dermaßen abgericht. Dann er ligt by im. So wais ich in in kain ander fenknus zu thun oder sie von ainander zusindern. Deßhalb ich fere, bis Balthus von im kompt, fruchtpars nichtz zuschaffen waiß. Gott well, das ich darnach vf den grund komen mög.

So haben v. g.[e] jetzo befolhen dem oberuogt vnd mir, wie wir vns gegen den zwaien gefangen, von Lutern komen, halten sollen, [welcher befelh hewt morgens mir zukomen][f]. Nun ist der oberuogt nit anhaimpsch. So hab ich vf dißen tag in rechtuertigung gegen Balthus Millern[g] furfaren müeßen. Dann ich nechtig[h] ainem gericht dem bruch nach bieten laßen, vermaint, ine abzuuertigen. // Deßhalb ich ouch vf huwt mit dißen gefangen nit sonders vßrichten konnen, besonder mit frag des nachrichters[i]. Nicht destweniger souil mein vberblibene zyt disr tage erlyden megen, hab ich mich

---

Heringe besichtigte. Er höhnte, er wolle länger Heringe haben, als jener Schultheiß sein werde, und rechnete also auf baldigen Umsturz. 1530 Montag nach Valentini 14. März schwört er aufs neue Urfehde, weil er sich wiederholt in die Scheune des Abts von Bebenhausen eingeschlichen hatte, wo einige Fässer Wein lagerten, und darum wahrscheinlich in den Verdacht des Weindiebstahls kam (Urfehden Büschel 319). Es ist dies der Fall, welchen der Untervogt eben damals zu behandeln hatte.

a) Zeugenverhör angestellt. b) Vor die Richter, welche nach dem Tübinger Vertrag zu entscheiden hatten, ob die peinliche Frage, d. h. die Folter angewendet werden durfte. Vgl. Bd. X, 314. c) Ausrede. d) Zeugen. e) mir ist gestrichen. f) „welcher befelh ... zu komen“ steht am Rand. g) „fürgeles“ ist gestrichen. h) gestern nacht. i) Am 29. Januar war keine Folter mit Verhör mehr möglich.

1) 27. Januar.

2) 28. Januar. Die Folter wurde mit Rücksicht auf das Alter und die Schwachheit Lemelers mäßig angewandt, wie er in der Urfehde bekannte.

an inen der stuck vnd artikel, so v. g. dem oberuogt vnd mir zugeschickt, erkundigt vnd erlernet, souil ich gemüge[a] vnd ouch mein verstand begryfen mag, vnd gib v. g. hiermit waurlich zu uersteen, das diße zwen, sonderlich der pfaff, so Oßwaldt Lewer haißt, die beretisten, seltzamsten lyt syen, die von also hohen, wilden[b], onerhorten dingen reden, das ich als ain ainfeltger lay das zwanizigste wort nit begrifen kan, gedenck, irs glichen sy nie erhort, syen also beret, will glouben, es sollt ir kainem ain gantzen tag vmb ain wort felen, kann in waurhait, souil ir furhalten von der ordnung gottes, von vsserlichen vnd innerlichen // dingen, von nuwerung kunftiger ding anzögt, v. g. kain lutern bericht geben, dann wie ich v. g. voranzegt, so kann das mein kopf nit begrifen. Das schafft mein vngeschickte[c], aber souil vnd die werk oder geschicht berurt, sagt der pfaff erstlichs, er sy hieuor mermals by Augustin dem prophöten, den er also nennet, sonderlich zu Straßburg geweßen, an dem ort er der profet gelert vnd die brüder vnderwißen vnd also sin leer mit wunderzaichen, namlich mit dondern, bestetigt, vnd so ich in frag wie das dondern gescheen, sagt er, ire hertzen haben dermaßen tondert, das sy nit wol gewißt, wa sie beliben sollten, sy also volgends, als er erfarn, den Augustin zu Lutern sin, zu ime komen, sich mit ime zu ergetzen in Cristo.

So sagt der ander von Schmier[1]), er sy mit Augustin gen Lutern komen, gott // hab es also gwelt vnd im solichs durch den profeten kund gethun. Item so sagen sie, daß ir gemuet vnd maynung nit sy, kain sacrament abzethun, sondern begeren sie, by der cristenlichen kirchen, by den sacramenten vnd dergliche zu beliben. Vnd wiewol sie den wiedertouf empfangen, so syen sie doch daruon gestanden vor ainem jaur vß der vrsach, das sie im gaist vnd in der waurhait, ouch von gelerten luten, bericht worden, das sie geirrt haben. Zu dem sie by den widerteufern souil vnrechtz befunden, das sie der gaist vnderricht, das der nit von gott, sonder vom tufel sy. Item so sagt der pfaff, er sy wol in Switz[2]) geweßen, aber nichtz der ding sich angenomen. Es sy auch kainer vß Swiz oder andern orten by im oder sin gsellen gweßen //. Vnd in somma so sy Augustin waurlich

---

a) vermag. Zur Vorsilbe ge vgl. S. 24 Anm. o, zu „ü" Grimm 6, 2449². b) fremdartig. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3, 885. c) Ungeschicklichkeit.

1) Gastel war aus Bayern. Schmier, volkstümlicher Name für Schmie OA. Maulbronn, findet sich im Ortsverzeichnis von Ritter für Bayern nicht. Dem Vogt ist wohl eine Verwechslung begegnet.

2) Weder politische noch religiöse Verbindungen hatten sie mit der Schweiz.

ain prophet, von gott gesant, vß daß mund gott selbs red. So hab gott der allmechtig im die cron, zepter, swert etc. vom himel geschickt sichtparlich, das er, der pfaff[a], mit sin ougen gesehen, wie wol die alßbald verswunden; aber jedoch solichs zu ainem zaichen vnd betutung gescheen, das er solichs machen lassen soll, das dann gescheen. Dann sie solichs zu Vlm haben machen laßen nit haimlich, sonder offentlich. In solcher sendung im, dem propheten, ain kind geborn, durch welches kind alle ding sollen geoffenbart werden, nit das diß kind also hailig, sonder sy das allain ain betutung deß sons gottes, der durch ain kind, sinen son Cristum, vil vf erdrich gewirkt hab, also werd das auch sin, wie der raif betut den win, so doch nit der win[b], // also betut diß kind Cristum etc. Sagten ouch, so der prophet befelh wurde empfahen, sie vnd ire gesellen vß zu senden, zu leren, die waurhait vnd herlicheit gottes zuuerkunden, das wurden sie thun. Von solichen vnd dergliclien dingen reden sie fur vnd fur, vnd so ich sie aber frag, ob sie nit jetz in der fasten vßziehen vnd besehen, wa sie hufen finden mögen, zu predigen vnd zu leren, sagen sie, das konnen sie nit wissen. So aber dem profeten befelh gegeben wurd, sie also abzufertigen, das wurden sie thun vnd also ziehen, so lang sie wurden weren. Dann, sagen sie, der prophet sy von gott, sy gewiß, dann sie haben gott gebeten, sin predig vnd ler mit wunderzaichen zu bestetigen. Da syen furin[c] flamen vnd sternen vom himel herab vf sie gefallen vnd das zu mermalen. // Vnd wie ainer redt, also fast am andern glichfermig redet der ander ouch, wie wol sie nit by ainander ligen. Der ain ligt im thurn, so ligt der ander in ainer stuben an zwayen kettin mit ainem knecht verhuet. Dann kain gefencknus ouch sunst vf dem sloß ist. Darumb ich ain großen mutbresten[d] // hab, das ich die sachen anders nit versehen kan. Jedoch ist kain sorg vßkomens da anders dan, des ich ain beswerd der hueter halb[e] hab.

Diewyl nu, gnedig vnd ginstig heren, dißes scharpfe, hohe ding, zu dem die gefangenen baid also geschickt sin, das meiner achtung wol von neten, inen mit geschickten, darzu tougenlichen luten, handlungen vnd reden zu begegnen, wiewol ich, wie ich's mit gott bezug, gern das beste thun wöllt, so ist aber mein vnd meins glichen thun vnd laßen //

---

a) der pfaff steht über der Zeile. b) Bekanntes Bild aus dem Sakramentstreit für Symbol. Der Wirt steckt einen Faßreif aus, wenn er Wein ausschenken will. Grimm 8, 620c. c) Alte Nebenform von feurig. Fischer 2, 1463. Statt sternen könnte möglicherweise stromen zu lesen sein, aber ersteres ist wahrscheinlicher. Die Handschrift des Untervogt ist sehr schlecht. d) Mangel an Mut. Das Wort fehlt bei Grimm und Lexer. e) nämlich wegen der Kosten.

hierin nichtz. So ist min getreuwer raut vnd ouch vndertenig bitt, diewyl an dißen dingen groß vnd merklichs gelegen, v. g. verordne geschickt, verstendig lut hierzu, will ich mich kainswegs absondern, sonder gern by vnd mit sin, nach meinem vermegen das best thun. One das getruw ich fruchtpars nichtz zu handeln. Datum samptags naeh Conuersionis Pauli Ao. xxx.

E. g. vndertenigerHans Bruning vndervogt
zu Tuwingen.

Kanzleivermerk: Vnderricht etlicher gefangen zu Tuwingen. Adresse fehlt.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 11.
St.-A. Stuttgart.

7. Bekenntnis Oswald Lebers 1530 Januar 29.

Oßwalt, der priester von Herbelzhaim[1][a] an der Jagst zögt[b] an, nachdem als er vnd seine mitbrůder von dem propheten, dem Augustin, zu ainem volck gots[c] beruft worden, hab er also mit inen geredt, das im got ain sonder volck vßerwöln[d] wöll, die in seinem willen vnd beuelh leben. Die selbigen wöll got erhalten in der zukunft des Tůrcken. Also wann der Tůrck an aim ort wůrde sein[e], so werde sy[f] got an ein anderes fiern[g], vnd so der Tůrck beherrsche[h] ain zeit lang als vf ain jar oder zway, so werd im, dem Tůrcken, zu wissen gethon, wie das noch ain volck vorhanden, das im nit vndertenig sey[i]. Alßdann werd er, Tůrck, sich vfmachen vnd wider solh volck ziehen, sy[f] vßtzetilcken vnd gar abzuthun, so werd got fur sy[f] streiten vnd sein volck erretten den Tůrcken vmbbringen mit hagl[k], tunder vnd plitz[l]. Vnd so dasselbig geschehe, werde diß volck furter in aim regiment leben nach dem beuelh vnd willen gots[2]). Der werd vnder inen wonen, sy herschen[m] vnd regiern tusent jar. Die werden leben in allem frid vnd ainigkeit. Da soll dhain streiten oder vfrur sein[e]. Sy[k] werden buwen vnd pflantzen[n] vnd wurt inen wohl geraten. Vnd dises volcks furgenger vnd kunig wurde sein[e] der prophet, sein junger son vnd all ir nachkomen, eingesetzt[o] von

Nr. 6 ist in ihrem ganzen Umfang aufgenommen, da sie die damaligen Zustände und das Gerichtsverfahren in Württemberg beleuchtet.

a) A Herbelshain. b) A zeigt. c) A gotes. d) A vßerwelen. e) A sin. f) A sie. g) A fieren. h) intransitiv, sonst nicht belegt. i) A sig. k) A hagel. l) Offb. 11, 19. 16, 21. m) transitiv. Vgl. Fischer 3, 1505. n) Jer. 31, 5, 28. o) A ingesetzt.

1) Herbolzheim Bad Amt Mosbach. 2) S. Bd. X, 228.

got, vnd werden also herrschen vnd regiern[a] durch den gaist XPI. Da werd kain sund oder vngerechtigkait erlitten[b], sonder alles hinus geworfen werden.

Dargegen werd in der welt nach dem Türcken wider ain volck, regiment vnd oberkait // vffsteen, werden haben ain theyrin[c] zeit vnd vnfruchtparkait vnd werden begern zesein bey disem volck gotes. Sy werden aber nit zu inen komen kunden[d] wegen irer vbertretung, sund vnd vngerechtigkait.

Vnd so die tusent jar vergeen, so wurt got ain ander volck in die welt komen lassen, welches wurd gotzlos[e] (!) leben[f]. / Wie lang aber dasselbig weren wurt, das stee zu got.

Item Augustin, sein[g] son vnd all ir nachkomen sollen als kunig also hie vf erdtreich ůber das volck, das inen anhengig wurt, herschen vnd regiern[a]. Darzu dann solich zepter, kron, schwert, wie das vorhanden gewesen, gepracht werden sollen. Vnd was solch volck gehebt[h], wer vnd sollt alles gmain sein, wie dann dasselbig bey inen funffen ouch gmain gwesen. Vnd in summa sey[i] ir furnemen vnd vnderweysung nichts[k] anderst gwesen, dann zu leben in dem willen gots vnd ir herz abzuziehen von allem eusserlichen[l].

So hab er Oßwald solhs[m] alles, wie ob[n], zugeschehen geloubt (!) vnd noch darzu ir furnemen gstanden, solhs alles zuuolbringen.

Item er habe auch mit den Juden kain verstand oder beschaid nit gehept[o] noch gemacht, dann wie er vom Augustin gehôrt, das er sampt dem müller zu Leiphaim[p] beyn[q] Juden gwesst, die inen angetzôgt, es wer die recht zeit der verenderung, vnd sy solten nur fůrfarn[r]. // Vnd so der prophet in vnd seine gsellen vßgeschickt hette, wôllten sie solhs[m], wie obstet, an den orten vnd enden, dahin er sy beschaiden, dem volck verkunt haben. Darzu dann die claidung vnd schuch gmacht worden. Vnd was er Oßwald vnd seine gsellen geloubt, das sey alles in drey thail getailt worden[1]), vnd hab er Oßwald den creaturn die erkanntnus gotes sollen predigen vnd verkundigen. Es hab auch sonst niemants vf erdrich vmb irn glouben vnd handlung nichts gewißt, dann sy vnd ire weiber. Vnd den touf, den er Oßwald in seinem alter empfangen, den halt vnd glŏb[r] er vnd von dem kinder touf nichts. Er halt auch

a) A regieren. b) gelitten, geduldet. c) A thyrin. d) A kônnen. e) A gotzlaus. f) Offb. Joh. 20, 8. g) Vgl. S. 30 Anm. e. h) Vgl. S. 24 Anm. n. i) Vgl. S. 30 Anm. i. k) A nichtz. l) A eusserlichem. m) A sollichs. n) sc. stet. o) S. 24 Anm. n. p) A Lyphain. q) byn = bei den. r) A gloub.

1) S. Bd. X, 222.

vf das sacrament altars vnd, das der leib XPI vnder der gstalt brotz alda sey[a], nichts, vf die hailig elung nichts, vf die beicht, so den menschen geschehe, nichts, sondern vf die, so man got thu. //

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 12. Nr. 12b (Vgl. A) gibt ein Duplikat mit dialektischer Verschiedenheit.

Von Kanzleihand steht auf der Rückseite: Oßwalts des priesters an der Jagst von Herbeltzhaim bekantnus.

8. Bekenntnis Gall Vischers in Nürtingen 1530 Januar 29.

Sampstags nach Conuersionis Pauli anno xxx[1]) hat Galle Vischer von Augspurg nach beschehner frag[2]) bekennt vnd angezaigt, das er vnd sein prophet Augustein vor druyen jaren zu Augsburg deß widertaufs halb verjagt, ouch baid getauft seien. So habe ouch der prophet ander getouft, aber er habe nyemand getouft. Als sie nun verjagt geweßen, habe er sich ain zeitlang vmb Augsburg enthalten, darnach gen Straßburg zogen vnd der prophet ouch hinweggezogen. Von Straßpurg syhe er gen Baßel zogen, da gearbait vnd syhe ain weber. Da syhe selbiger zeit der prophet zu Augsburg geweßen vnd nach im gen Baßel geschickt vnd gen Schiemberg by Geroltzeck in Müller Hanßen deß wirtz hus beschaiden. Darinnen syhe der pfaff vnd sein fraw, auch der schneider vnd der prophet ouch geweßen[3]) vnd habe der // pfaff vnd sein weib by ainem jar darinnen gedient vnd iro selbigen mals by sibenzehnen da zusamen komen. Da hab inen der prophet den weg der warhait anzaigt, den haben ains thails[b] angenomen, ir etlich aber haben sich als sünder bekennt vnd den nit angenomen. Vnd syen also selbigen mals von ainander abgeschiden, vnd er vnd sein prophet sich wider in die art[c] vmb Augspurg gethon. Hernach habe er sich wider da dannen[d] in das Schweitzerland gethon, der schneider mit im, vnd syhe der pfaff ouch zu inen hineinkomen. Nach dem syhe der prophet zu inen in das Schweitzerland komen, inen angezeigt, wo sie ain huß bestanden[e] haben, vnd das sie herauß komen sollen.

---

a) Vgl. S. 30 Anm. i. b) Der partitive Genitiv statt Nominativ. Grimm 11, 349. c) Gegend. d) von dannen. Fischer 2, 12. Vgl. S. 34 Z. 19 von dannen. e) gemietet.

1) 29. Jan. 1530.

2) Vgl. S. 24 Anm. 1.

3) Zu beachten ist, daß der Müller Gastel nicht genannt ist. Vgl. Bd. X, 145.

Daruf vmb Sant Martins tag nechst syent sye drey, er, der pfaff, ouch sein weib, vnd der schneider heraußgezogen vnd in das hus komen, darinnen sie gefangen worden syent. Das haben vor der zeit der prophet vnd der müller bestanden[a] gehapt. // Was sie ouch fur gelt gehapt, das alles haben sie zusamengelegt, dem propheten vnd müller geben vnd also ain gemain seckel gehept vnd er by 1c xxx gl. gelegt[b]. Als sie nun alßo syther vor Sant Michelstag[c] by ainander in den huß geweßen, habe sich vf ain tag begeben, etwas vmb vier wochen vor wyhennachten, da syhe im ain gesicht vom hymel komen, das sich das huß, darinnen sie geweßen oben von ainander vfgethon vnd er gesehen ain guldin scepter, kron, schwert, dolchen, guldin stuck, vnd ander mehr, sc costlich Ding, das furstenthumb vermochte das nit zu zalen. Das habe sich herab weit gethon alßo, das es ob dem propheten, das er Galle solichs in der stuben geschen, so nahendt herab geschwebt. Als er nun das alßo gesehen vnd seinen gesellen, ouch dem propheten, das zaigen wollen, syhe das wider hinweg geweßen vnd verschwunden, habe der prophet gesagt: Das ist ein groß ding. Aber die klaynater, namlich das schwert vnd die klaidung, syent vor dem gesicht, aber die andern gleich bald darnach gemacht worden zu Vlm, vnd haben der prophet vnd müller das zu machen geben. // Vnd hab sie nicht[d] darzu bewegt, das sie solichs machen, dann die ler des propheten. Der hab sie gelert, wie die zeit der beriefung komen werde, so wolle er sie außschicken, den weg der warhait zu verkonden, habe aber kain zeit bestimpt, wan er sie alßo schicken werde oder wahin. Aber von der großen strafe, so nach ostern vom Turcken beschehen, habe er wunderlich vil ding gesagt vnd inen anzaigt, das sein kind, so ains halben jar alt, ain konig vnd warer Messias werde, werde ouch ain nuw eußerlich regiment haben vnd machen, aber inen noch nit anzaigt, wie oder was er fur ain regiment machen werde, aber gesagt, dem kind wolle er die kron, scepter, schwert vnd tolchen behalten, das werde sich deß vnderfahen vnd geprauchen.

Vnd haben sie alle den propheten für Heliam[1]) gehapt, haben ihm ouch sonder er entboten, in sonderhait[e] essen lassen vnd im zu tisch gedient, ouch geneigt vnd vil reuerenz thon. // Verner sagt er, das er vf den kindertauf

[a]) Vgl. S. 33 Anm. e [b]) eingelegt. Vgl. Grimm 6, 520. [c]) Der Michaelistag 29. Sept. kann kaum richtig sein. Vgl. Bd. X, 158. [d]) nichts. [e]) abgesondert

[1]) Die Rolle, welche die begeisterten Jünger Luthers diesem zuschrieben, wurde von den Anhängern Baders auf diesen übertragen auf Grund von Mal 3, 23 (4, 5).

gar nicht vnd den widertauf ouch nit mer halt noch glaub. Denn die zeit syhe auß deß teufens. Der prophet habe inen ouch solichs verkondt, das man still solle ston mit der ler vnd mit dem tauf. Deßgleichen halt er nit, das der leib Christi im sacrament des altars seyhe, habe ouch by funf jaren weder beicht noch das sacramente mpfangen. Sagt ouch, sie haben sich der luterischen vnd anderer secten aller abthon, aber kain sonderung[1]) der zeit gehapt also, das sie fritag oder sampstag nit flaisch geessen hetten vnd allein irs propheten ler gewartet.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 9.
St.-A. Stuttgart.

9. Bekenntnis des Hans Koeller 1530 Januar 29.

Sampstags nach Conuersionis Pauli anno xxx hat Hans Köller[a]) von Wydamdorf[2]) im Algew nach bescheh(n)er frag bekannt vnd zuerkennen geben, er syhe zu Augspurg geweßen, da gedient vnd sich widertaufen laßen, da syhe er Augustein, dem propheten, anhengig worden, vnd als man sie verjagt, syhe er von dannen gen Eßlingen komen, da gedient, da syhe der prophet zu im dahin komen, ine vfgebracht[b]) vnd bewegt, das er mit im gen Straßburg zogen, da syhe Galle Vischer ouch dahinkomen.

Nach dem syhent sye gen Schiemberg in Millerhanßen huß komen vnd ir etwas vmb x IIIj[3]) gewesen, vnd syhe der pfaff vnd sein weib daruor dageweßen, bei dem wirt gedient vnd im gearbait. Am selbigen ort habe der prophet inen das wort gots verkondt vnd da selbst by acht tagen pliben.

---

a) Vgl. Bd. X, 140 Anm. 1. Köller, ist der Name, den der Schneider dem Vogt als seinen Familiennamen angegeben hat. WoherRamminger in dem Druck der Urgichten und diesem folgend Urban Rhegius den Namen Hälin, Helin hat, läßt sich nicht feststellen. Es wäre immerhin ein Zweifaches möglich, 1. könnte Ramminger sich nach dem Schneider bei seinem früheren Meister erkundigt haben und von ihm den Namen, den er jetzt einsetzte, erfahren haben. Ein doppelter Familienname ist damals nichts Ungewöhnliches, vgl. Mart. Borrhaus und Cellarius, Leonh. Beyer und Reiff 2. könnte der offenbar schlaue Schneider dem Vogt einen falschen Namen angegeben haben. Eine dritte Möglichkeit wäre ein Druckfehler Rammingers, was doch am wahrscheinlichsten ist. b) zu etwas veranlassen, excitare. Fischer 1, 368.

1) Keine eigentümlichen Zeremonien und Gebräuche, so daß sie auch die Fastengebote nicht beachteten.

2) Vgl. Bd. X, 140.

3) Der Unterschied von Gall Vischers Angabe, der die Zahl der Anwesenden auf c. 17 angibt (S. 32) erklärt sich daraus, daß Koeller nur die von auswärts gekommenen Leute zählt, und Leber und seine Frau, die schon in Schönberg waren, besonders nennt.

Nach dem alß sie wider von ainander geschiden, syhe er vnd Galle Vischer in das Schweizerland gezogen, da gearbait, bis jungst // inen hinein[a] entboten worden vom propheten, wie er vnd der muller ain huß bestanden[b] haben, sye sollen herauß[a] komen. Das haben sie thon vmb Michaelistag nechst verschinen.

Als sie nun herauß komen, hab er etwas vmb i fl gehabt, den hab er zu inen in gemain seckel gelegt. So hab er ouch sein willen darzu geben, das man die kleynater, kron, scepter vnd anders gemachet, vnd er, als der wenig in seckel gelegt, nit vil darein reden wollen. So habe ouch er die klaider vf iren gehaiß gemacht vnd der prophet gesagt, wan im der beuelch von Gott kome, wolle er sie darinnen aus schicken[c], aber kein zeit noch ore[d] nye bestimpt.

Eß sagte ouch vf ain zeit Galle Vischer, sie sollten da sehen, vnd wie er ain guldin cron, scepter, schwert vnd vil costlichs dings gesehen hett. Alß sie aber vmb sich sehen, sehen sie nicht, vnd sagte, wie er dasselbig ob dem propheten hette sehen schweben. Aber er habe zu mermaln guldin stromen vnd stern ob dem propheten in der stuben gesehen. // Vnd haben sie in fur ain propheten gehapt, ouch seiner ler gefolgt, ine erlich gehalten, zu tisch gedient, genaigt vnd alle er thon.

Alß ich in nun am freitag nechst[e] daruor dest taufs vnd sacraments halb gefragt, sagt er, wie vor anzaigt, das er sich hette widertaufen laßen, hielte aber gar nicht mer darauf. So hette er ouch by funf jaren[1]) nit beicht noch sacrament empfangen, hielte ouch nit, das der leib Christi im sacrament were. Hernach als ich in der ding sampstags widerumb ermanet, sagt er, es were war, das er so daruon geredt, ouch alßo gehalten hette, sein prophet hett in ouch deß vnderricht vnd gelert. Aber wie er sich bedacht, so hielte er, so wie in die christlich gemainsamy angenomen, das der kindertauf gut vnd gerecht were, ouch so ain fromer priester meß hielt, das der leib im sacrament deß brots were. Vnd wa er noch irrte, wollte er sich gern beßers vnderweißen laßen vnd sich an den propheten noch seine ler nicht mer keren.

Malefizsachen Büschel 4, Nr. 10,
St.-A. Stuttgart.

---

[a] hinein, sc. in das Reich, vgl. das folgende herauß, sc. aus der Schweiz. [b] Vgl. S. 32 Anm. e. [c] Ms, anschicken; der Schreiber hat ein s zu wenig gemacht. [d] hora, Stunde. [e] 28. Januar.

[1]) Koeller gehörte, wie Gall Vischer (S. 32), zu den frühesten Anhängern der Täufer.

10. Bericht des Vogts von Nürtingen an Statthalter und Regenten[1]) in Stuttgart 1530 Januar 30.

Wolngeborn vnd gnedig hern, mit erbieten meinr schuldigen gehorßamen dienst gib v. g. ich vndertenig zu erkennen, das vf v. g. beuelch ich die zwen zugeschickten gefangen nach noturft fragen laßen vnd weßte auß Gall Vischer nit wol mer zubringen, es wurde dann zur frag von sein gesellen wyters angezaigt.

Deßgleichen auß Hanßen Koellern, dann derselbig ain ganz junger gesell, so zuchtigs weßens, reden vnd geberd, das ich zuachten hab, er syhe von andern listiglich vfgebracht vnd verfiert worden, begert ouch nit anders, dan von allem irtumb zusteen vnd seins irtumbs vnderricht zunemen, zaigt ouch an, das er gar kain heimlich pratick noch anschlag gar nicht wiße noch daruon gehort habe, er wollte sonst das triulichen offenbaren. Aber Galle ist bißher vf seinem verkerten glauben pliben, ist ouch trutzig, alß ob er daruon nit gern steen wollte. Vnd hett darfür, ob sie haymlich anschleg hetten, das sie die Hanßen Koellern, so noch ganz jung ist, nit offenbart haben. Aber was von v. g. mir weiter beuelch zu kompt, will ich gehorßamen. Datum sontags nach Conuersionis Pauli Ao xxx.

V. g. vndertenig
gehorßam
Sebastian Keller
Vogt zu Nurt(ingen).

Den wolngeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten herrn konigl. Mt. in Vngern vnd Beham etc. statthaltern vnd regenten in Wirtemperg etc., meinen gnedigen hern.

Malefizsachen. Büschel 4 Nr. 8.
St.-A. Stuttgart.

11. Schreiben der Regierung an Rektor und Regenten der Universität Tübingen 1530 Januar 30.

Ferdinand, von gots gnaden zu Hungern vnd Beheim etc. kunig, infant in Hispanien, ertzhertzog zue Osterreich, etc. hertzog zu Burgundi, zu Wiertemberg etc.[2]).

[1]) Statthalter war Georg Truchseß von Waldburg, Vizestatthalter Graf Wilhelm von Eberstein, Regimentsräte: Wolf von Hirnheim, Sebastian von Nippenburg, Sebastian Schilling von Cannstatt, Raban von Talheim, Jakob von Bernhausen, Heinrich Trösch von Buttlar, der lange Heß genannt, Dr. Hans Vaut, Joseph Münsinger, Kanzler. Heyds, Ulrich 1, 270. Georgii Dienerbuch 9, 16.

[2]) Zur Einkleidung des Befehls der Regierung in die Form eines königlichen Erlasses vgl. Nr. 1 S. 19 Anm. 3.

Ersamen, gelerten, lieben, andechtigen vnd getrewen. Nachdem wir dich, doctor Gallen, pfarher vnd diser zeit rector vnsrer vniversitet, auch doctor Balthasar Koufelin, predicanten zu Tubingen[1]), vergangner tage von wegen treffenlicher vnd obligender sachen, wie ir wißt, alher in vnser stat Stutgarten zu vnser wirtembergischn (!) regierung fordern lassen, vnd dann dieselb regierung im widerabschaiden etlicher puncten vnd artikel halb mit inen (!!) gehandelt haben, soliche zu beratschlagen vnd darüber was schriftlichs zu uerfassen vnd zu begreifen[2]). Auf das nun, dwyl es nit payt[a]) erlyden mag, in dem furderlich furgangen werd vnd baiden doctores daran nit irrung oder verhinderung begegne, so ist vnser ernstlich meynung vnd beuelh, ir wollendt vermelten baiden doctorn mit ihren lecturen, die sie zu uersehen pflichtig, diser weilen durch mittel vnd weg oberhalt[b]) vnd anstalt (!)[c]) tuen vnd sonsten nach glegenheit on iren nachteil vnd schaden, vntzt[d]) (!) sie vnsern[e]) beuelh nachkomen vnd volstrecken, durch andern versehen lassen. Daran geschicht vnser meynung gnediglich zu erkennen. Geben in vnser stat Stutgarten am xxxt Januarii. Anno xxx vnsers reichs im vierden.

W(ilhelm) G(raf) z(u) Eberstein
vicestathalter.

Commissio dom(ini)
regis in consilio.
J. Minsinger
vicecantzler[3]).

Den ersamen, gelerten, vnsern liebn, andechtigen vnd getrewen, rector vnd regenten vnser vniversitet zue Tuwingen.

Original. Acta universitatis, profectiones professorum 1520—1774. fol. 3.

Universitätsarchiv Tübingen.

---

a) payt, beit, Frist, Verzögerung. Fischer 1, 816. b) Fürsorge. Vgl. darüber halten. Grimm unbekannt. c) Veranstaltung. Fischer 1, 265: Anstellung. Grimm 1, 471: statio, induciae, was aber hier nicht paßt. d) vntz, bis. Zum Auslaut t vgl. Schmeller, Bayr. Wörterbuch 2, 118, und gesetzt = gesetz in einer Urkunde vom 24. August 1340 bei K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte (Darstellungen aus der württb. Geschichte Band 8) S. 299. e) nachkommen mit Akkus., sonst unbekannt.

1) Vgl. S. 23 Anm. 2 und 4. Müller und Käuffelin waren nach Tübingen zurückgekehrt.

2) Es handelt sich um das Gutachten der Theologen über Behandlung der Ketzer, das Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534, S. 203 mit dem Titel „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart“ erwähnt, das aber noch nicht gefunden ist.

3) Für die ungelenke Sprache des Schreibens und den plötzlichen Wechsel der zweiten und dritten Person und der Angeredeten ist der Vizekanzler Münsinger verantwortlich.

12. Bericht des Rats in Ulm über das Bekenntnis des Goldschmieds Eucharius Martin 1530 Januar 30.

Auf sontag nach Conuersionis Pauli[1]) anno 30 seind mein günstig gepietend herrn, die funf gehaymen rät[1]), bey ain ander gewest, haben sy Acharius Martin, den goldschmid[2]), beschickt vnd den ermant, inen by den pflichten, damit er ainem burgermaister vnd einem erbern rathe verwandt ist, anzuzaigen, was die personen, so zu Lauterach fenglich angenomen vnd gen Stutgarten gefurt seyen, mit ime gehandelt, was er inen für arbait gemacht, wo dieselb hinkomen, auch ob er nit wiss, wer oder von wannen dieselben personen seyen, oder wie sy sich genant haben, vnd in dem nichzit zuuerhalten.

Darauf hat er gesagt, vngeferlich vier wochen vor wyhennachten weren zwuo manspersonen zu ainem goldschmid, Stoffel genant[3]), so ein laden vnder Sebastian Rentzen[4]) hawß hatt, komen vnd ein dolchen von ime kaufen wellen. Dweil er aber kainen gehapt, het er sich(!) zu ime gefürt. Also hetten sy ime ein tolchen vmb drey, ein becherlin vmb funf gulden vnd ein alten guldin borten, so ain gürtel vnd gar abtragen gwest were, abkauft vnd inen vorbehalten, das er inen gütlich bewilligt hat, wan inen etwas davon misfiel, welten sy im solichs wiederbringen. Das wer an ainem frytag[5]) beschehen. Nur (!) am sambstag[6]) darnach weren sy widerkomen vnd ein altes schwert gepracht vnd im angezaigt, wie sy das gern beschlagen[a]) lassen welten vnd vf ein soliche manier, das es seins achtens ob den dryssig gulden geloffen hette, das wer in aber zu uil an gelt gewest vnd im das im beschlus verdingt vf acht guldin zu beschlagen //. Doch must das beschlag alls vergült sein. Aber vf sontag darnach[7]) het im der ain vnder den zwayen den brief von seinem gesellen gepracht mit A.[8]). Nun vf

---

a) vergolden. Fischer 1, 898.

[1]) Die fünf Geheimen bildeten einen Ausschuß des Rates seit 1412 und bestanden aus zwei „Geschlechtern" und drei zünftigen. Sie hatten den Verkehr mit andern Reichsstädten und den geheimen Brief-wechsel zu besorgen. Vgl. G. Egelhaaf in der Beschreibung des Oberamts Ulm (1897) 1, 65. Hier handelte es sich um Erledigung eines geheimen Auftrags der württb. Regierung.

[2]) Vgl. Bd. X, 163. [3]) Christoph Gangolf. Vgl. ebd.

[4]) Kartenmaler in Ulm, der im Dienst der Welser in Augsburg Reisen in Asien und Afrika gemacht hatte, 1529 ihr Gouverneur auf S. Domingo war und 1532 August mit dem Ulmer Nikolaus Federmann aus Westindien zurückkehrte. Beschr. des Oberamts Ulm 2, 337.

[5]) 26. Nov. [6]) 27. Nov. [7]) 28. Nov. [8]) S. 20 Nr. 2.

den sambstag hinumb[a] vber vierzehen tag[1]) weren sie wider komen vnd das schwert geholt vnd dagegen den tolch vnd den becher, so sy im vor abkauft wider, aber den guldin porten nit gepracht, sonder den behalten vnd im ainen andern tolchen, der ganz silbrin vnd vergült sein müste, auch ein zepter, ain silberin, vergülte kettin zu machen angedingt vnd in dabey gepetten, den tolchen zimlich stark, das man den tragen mocht, aber die kron vnd das zepter vf das allergeringest zemachen, dann dasselb wurd nur ein gezierd einer bildnus. Mer haben sy ime damals verdingt einen guldin ring vf vier guldin schwer zumachen, nemblich ain schlechte schin[b] vnd im etlich buchstaben verzaichnet zugestellt, in denselben ring zuschneiden, vnd het im dieselben buchstaben dermassen geteuscht: Ich hab mit dir gemacht ein ewigen bund[c], mit meldung, sein her het sich verhyrat vnd welt seinem gemahl disen ring geben, aber der tolch vnd das schwert wurde ime selbs gehörn. Darnach etlich tag haben sy das alles geholet vnd in bezalt, nemblich für das schwert, ist alls vergult gwest, 35 fl, die kettin 22 fl, kron 18 fl, tolch 22 fl //, das zepter 10 fl, den ring 4 fl 30 kr. Das alles hab er in seinem laden offenlich gemacht, das nit verhalten, sonder meniglich angezaigt vnd sehen lassen. Das wer im auch von den zwayen personen nit verpoten gewest.

Item sie haben sy (!) nit mit namen genant noch anzaigt, wer oder von wannen, ald[d] wa sy dahaimd weren, oder wa sie sich enthielten, dann das sy in allweg gepetten haben, die arbait fürderlich zu arbaiten, dann sy müssten ein weyten weg reysen vnd in grossen costen vmb reyten. Aber kurz verschiner tagen wer im der guldin ring wider worden in solcher gestalt. Es hette ein paur, des namen oder person er nit kenne, denselben für des Howehers[2])

---

[a]) vom Samstag den 27. Nov. an 14 Tage, also den 11. Dezember. [b]) Schiene, schmaler Streifen Metall. Grimm 9, 16. [c]) Vgl. Bd. X, 164. [d]) oder.

[1]) 11. Dezember.

[2]) 1505 ist Michael Hochwäher Goldschmied in Ulm, aber er wird hier nicht gemeint sein, sondern Daniel Hochwäher, Goldschläger und bis 1548 Ratsherr. Weyermann, Neue Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus der Reichsstadt Ulm (1829) S. 182. Er kam 1528 wegen wiedertäuferischer Neigungen in Untersuchung. Seine Tochter Barbara wurde mit ihrem Mann Leonhard Ziegler, Nadler in Ulm, Montag nach Judika (18. März) 1532 wegen Wiedertäuferei aus Ulm verwiesen. (Sammlung von Urkundenauszügen des Prälaten Schmid zur Ulmischen Reformationsgeschichte. Ulmer Stadtbibliothek 6643. VII D. u. 6642). Hier ist eine Spur, daß Bader und seine Frau mit den Wiedertäufern in Ulm bekannt waren. Denn es ist gewiß nicht zufällig, daß Sabina Bader den Bauern mit dem Ring gerade zu Hochwäher schickte, nicht zu Martin. Bürgermeister war 1529/30. Matthäus Kraft. Egelhaaf a. a. O. 1, 189.

laden gepracht; als aber der nit anhaimsch gewest, hab sein schwester den für sein, des sagers, laden gefürt vnd het in (!) der pur den ring fail gepoten, den er nun von stund an erkennt vnd in gefragt, woher im der ring keme, darauf im der paur geantwurt, das er den von einem landfarer vmb fünfthalben gulden erkauft, zu dem er sager geredt, er wer doch souil nit wert, vnd die weil er im nit ander kuntschaft prächte, so wurde er den ring behalten vnd im weder gelt noch ring geben. So er aber des beschwert were, mechte er zu dem burgermeister alhie geen vnd sich des beclagen. Darauf der paur geantwurt, er wolte im den pringen, von dem er den gekauft vnd ferrer // mit im handlen, hette er dem paur gesagt, er mocht es wol thun, vnd so es geschehe, so wolt er alß dann selbs mit im zu dem burgermeister gen. Es wer aber niemand mer nach dem ring komen, sondern het er den gemainen (!) handwerck der goldschmid zugestellt, wie dann solichs ir ordnung vermög vnd außweyß.

Von Kanzleihand: Des Goldschmids anzögen 30. Januarij 1530. Kopie.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 13.
St.-A. Stuttgart.

13. Bekenntnis Peter Millers von Westerstetten[1]) 1530 Januar 30.

Vf sontag nach Sant Paulstag bekerung im xxx (jar) vor den e. vnd w.[2])[a]) Jorgen Besserer[3]), Bartlome Scharern[b])[4]), Peter Layen[5]) vnd Josen Geygern[6]), zunftmeister, hat Peter Miller von Westerstetten anzaigt vnd sagt erstlich, vmb Jacobi[7]) weren zwen man mit irn weibern vnd sehs kinden zu ime komen vnd des ainen Augstein kurßners weib were ains kinds bey im genesen vnd bis in dryzehn wochen bey im gewesen vnd alwegen auf sein frag, was[c]) ir thun vnd lassen sy, haben sie in gepeten, ain mitlyden mit inen zu

---

a) Vgl. Nr. 14. b) Der Kopist schreibt a ähnlich wie o. c) war.

1) Vgl. Bd. X, 153.

2) Die vier genannten Herren sind wohl die Nr. 12 gemeinten Geheimen, von denen sich jetzt ein „Geschlechter" entfernt haben mochte.

3) Georg Besserer, der Sohn des in der Reformationsgeschichte oft genannten Bürgermeisters Bernhard Besserer, dessen einflußreiche Stellung sein Sohn übernahm.

4) Bartholomäus Schorer, 1531 Herrschaftspfleger in Langenau. Württb. Vierteljahrshefte 1905, 259. Weyermann, Neue Nachrichten S. 493.

5) Peter Lay, Lew, Löw, Leo, Ratsherr, von Frecht verklagt, weil er sich von Schwenckfeld und Seb. Frank verführen lasse. Weyermann ebd. S. 289.

6) Jodokus Geiger ist unbekannt. 7) 25. Juli.

haben, haben ime helfen klaiben[a] vnd arbaiten, vnd der ain ist ain miller gewesen vnd hab sich Gastel genannt. Nun als im von seiner herschaft, dem prelaten zu Elchingen[1]), gepoten worden, die nit mer bey inen zu haben, hab er sie selbs gefiert in das Luterthal, darin sie ain zeitlang gewesen, hab sich irs thuns vnd lassens nichts angenomen, ob er wol gemerkt, das sie weder vom alten glauben, dem widertauf, von der Luterschen noch der newen[2]) ler nichzit gehalten, haben inen selbst einkauft, stilklich vnd einborgen[b] gehalten, das in darzu bewegt, das er sie beherbergt, sey niemandts zu inen gangen.

Item vergangen viertzehn tagen[3]) were des kurßners fraw, genant Sabina, als man die man gefangen, widerumb komen vnd sich beclagt, sie wölt nit von irn kinden geflohen sein, aber ainer vnder denen, so gehuet, genant Dict[4]), der hab sie auf ain ort gefůert vnd ir der vneren zugemut vnd begert, sie soll seins willens // pflegen[c] so wöll er irem man daruon helfen. Solhs hab sie verursacht, das sie geflohen, wölt sonst von irem flaisch vnd blut nit gewichen sein. Item Malhans[5]) hab vor dem glaser von Westerstetten geredt, wie das ain stern vom himel herab vber das kind, so die fraw in seiner mulin vf die Welt hab pracht, sey komen. Sǒlher reden hab er die frawen erinnert, daruf sie ime geantwurt: Es ist fast die maynung, vnd gelachat (!) vnd gesagt, man werd von ir (!) vnd den andern mannen das wunderbarlichest ding horen, das seidher[d] Cristus gepurt bey kainem man nie erhört ist worden, vnd es werd fur kunig und kaiser miessen komen, vnd der jung, ir son, mieß ain außreiter sein in dreyen iaren aller mißbrauch, vnd das geschmeid haben sie im machen lassen. Item er Augustein hab auch selbst gegen im gesagt, wie das (er) im land zu Meren, Nürnberg, Straßburg vnd im land zu Schweitz sy gewesen vnd seinen bruedern abkindt, das er kain widerteufer mer wöll sein, vnd gesagt, kain mensch in der ganzen welt sey kain crist[e], vnd von inen nur gehort, daß sie allain gott nennen vnd Cristus nit gedenken.

Item die fraw hab sich auch beclagt, die, so ir gehuet, darunder sey ainer gewesen, genant Dict, der hab inen

---

a) kleben. Vgl. Bd. X, 156. Die Erklärung Grimm 5, 1067[3a] ist ungenügend. b) = eingezogen (fehlt bei Fischer und Grimm). c) seinem Willen sich hingeben. Vgl. Susanna 20, 57. d) seit, schwäbischer Provinzialismus. Grimm 10, 1, 374. e) Zur doppelten Negation vgl. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers § 329.

1) Benediktinerkloster, c. 11 km. n. ö. von Ulm.

2) Die zwinglische Lehre, die in Oberschwaben erst nach der lutherischen eindrang.

3) 16. Januar. 4) Benedikt. Vgl. Bd. X, 238. 5) Der Müller in Lautern, vgl. Bd. X, 156.

genomen ire klaider, guldine hemat[a], schuh vnd ain gulden schwert vnd das in ainen sack gestossen vnd sein weib hinweg tragen. Solhs alles sey bis in hundert guldin wert gewesen. //

Item amb[b] donnerstag[1]) sey die frawen ain graw[c] einkomen vnd nymer bleiben wollen. Da sey er mit der frauwen bis gen Dattingen[2]) gangen, daselbst hab sie ain beck auf ain roß gesetzt vnd weiter gefüert. Item die fraw hab ainen silberin becher mit ainer deckin[d] vnd, als sie selbst gegen im gesagt, das gelt gar by irn handen[2]). Er sag, er hab nit sonders mögen sehen, das den weibern wol mit der man furnemen sey gewesen, vnd vmb das er mit ir gen Dattingen gangen, hab sie ime ainen goldguldin geben, daran hab er ir siben batzen hinausgeben.

Item, er hab auch von der frawen gehort, das sie gesagt, die Juden warten reht, vnd als ir man zu Würzburg[1]) gewesen, hab er ein wort drew[e] mit den Juden geredt, zu hand weren sie nachgeloffen vnd grosse ere empotten vnd gestrichen, er were der reht vnd solte mer mit im (!) reden, aber er hette weiter nit mer wöllen mit in reden. Die fraw hab auch gsagt, wan gelt solt helfen, so wölt sie das bey den Juden wol zuwegen bringen. //

Auf der Rückseite: Vrgicht Peter Millers von Westerstetten 30 Januar Sontag nach conuensionis Pauli 1530.

Malefizsachen Büschel 4, Nr. 15.
St.-A. Stuttgart.

14. Bekenntnis der Anna geb. Gandermann, Ehefrau des Müllers von Westerstetten 1530 Januar 30[3]).

Vf sontag nach Sant Pauls bekerung tag anno xxx vor den ersamen vnd weisen Jerg Besserer, Bartlmee Schorer,

---

[a]) Hörfehler des Stadtschreibers oder Lesefehler des Kopisten. Von goldenen Hemden kann keine Rede sein. Nur Bader trug die goldene Borte an seinem Hemd. Zu lesen ist cleinat. [b]) Die Form amb kennt weder Fischer noch Grimm, zu vgl. ist umb, namb. [c]) Grauen, Angst. Henisch, thesaurus Sp. 1730 [d]) Deckel. Heinsch Sp. 667. [e]) Wenige, kurze. Grimm 2, 1371.

[1]) 20. Januar. Die Ursache des Schreckens war wohl die Botschaft von der Wegführung Baders und seiner Genossen von Blaubeuren.

[1]) Dettingen OA. Heidenheim c. 13,5 km nö. von Westerstetten.

[2]) Die schlaue Frau hatte wohl das Geld von Anfang in Verwahrung und sich damit die Mittel zur Existenz für den Fall eines unglücklichen Ausgangs gesichert. Es ist nun verständlich, daß die Frau vom Obervogt in Blaubeuren nicht die Rückgabe von Geld verlangt (Nr. 3 S. 22) und bei der Verhaftung kein Geld gefunden wurde (Nr. 18 S. 51).

[3]) Vgl. die Erläuterungen zu Nr. 13.

Peter Layen vnd Jous[1]) Geyger, zunftmaistern, hat Anna Gandermeni[n] Peter Millers hausfraw, von Westersteten angezaigt und gesagt, erstlichs vmb Jacoby nechstuerschinen weren zwen man mit iern weybern vnd sechs kindern zu ir komen vnd vngefarlich bis in xii wuchen bey in gewesen vnd des ainen, Augustein kursners, weyb, genant Sabina, were ains sons by ir gewesen, aber dasselbig haben sie nit getouft, vnd als sie sagerin fragt, warumb, haben sie ir zu antwurt geben, got der almechtig werd das taufen. Ir man hab auch das kind von dem weyb entpfangen. Der ander hab gehaisen Gostel, irs achtens vs dem Bayerland, ain miller. Vmb ir thun vnd lassen wisse sie sonderlich nichtz zu sagen, dan sie baiden sich by ir frumtlich vnd erberglich gehalten, vnd heut xiiii tag were Augustein kursners weyb von Augspurg, Sabina genant, widerumb zu ir komen vnd am donderstag darnach het sich die fraw gegen ir mercken lassen vnd vbel gehabt vnd iere kind klaglichen beklagt vnd gesagt, ir aigen herz aute[a]), das sie nit mer kind[b]) bleiben. Darnach were gedacht weyb in derselben nacht hinweg gangen.

Item Augustein, ir man, hab tag und nacht, dieweyl sie by ir gewest, in ainem buchlin gelesen vnd mer vf der Juden dan vf vnsern glauben gehalten. Item die frau hab ir auch klagt vnd[c]) solichs von Malhansen von Luterach gehort, als man die funf man gefangen vnd hinweg gefurt, haben vij man ir gehuet, vnder denselben ainer genant Dick (!) vnd sich ain vnderuogt von Blaubeurn genant, der hab seinem weyb ainen sack vol, was er ergriffen, das ir gewesen, yngestossen vnd hinweg getragen lasen, // vnd wie sie sagerin gefragt, warumb sie sich von ir kinden hab gethan, hab sie ir geantwurt, der Dick hab ir der werck halb vnbilliche[d]) zugemutet. Das hab sie dahin bewegt, das sie zum laden hinausgefallen[e]), sie welt sonst von ierem flaisch vnd blut nit geflohen sein, hab von inen anders nichtz gehort, dann das sie ir hoffnung allein zu got sezen.

Auf der Rückseite: Vrgicht Anna Gandermennin, Peter Millers hußfrow, 30. Januarii, sontag nach conuersionis Pauli 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 16.
St.-A. Stuttgart.

---

a) ahne. b) könnte. c) Vielleicht ist zu ergänzen: sie habe, nämlich die Müllerin, später gehört. d) Unbilligkeit, sonst als Hauptwort unbekannt. Vgl. Länge, Breite, Ungeschickte. e) sich hinausgestürzt.

1) Jous ist schwäbische Nebenform zu Jos, Jodokus.

15. Ausschreiben der Regierung an die Amtleute zu Tübingen, Schorndorf, Göppingen, Nürtingen wegen der Kinder
1530 Februar 1.

Ferdinand etc. Getrewen, lieben. Nachdem wir verschiner tagen (!) etlich[a] widertofer zu Blawbeyrn venklich angenomen, haben wir vnder denselben auch acht vnerzogene kind[b] gfunden[c]. Dieweil nun dannocht[d] die notturft erfordert, sy mittler weil mit pflag[e], guter[f] zucht vnd ernstlicher vnderweisung[g], auch in andern weg zu vnderhalten, bis solang vnd man sieht, was weg es mit den eltern ergreift, so ist hieruf vnser meynung vnd beuelh, ir wöllent mit burgermaister vnd gericht ewer verwaltung souil handlen vnd vermögen, vf das sy diser kind ains, so inen durch vnsere amptleut zu Blawbeyrn zugeschickt wurdet, in irn spital nemen vnd ain zeitlang mit notturftiger pflag[e] bis vf weitern beschaid vnderhalten. Das wöllen wir gegen inen in gnaden erkennen. Geben in vnser stat Stutgarten am am ersten februarij ao xxx, vnsers reichs im vierten.

Commissio d(omi)ni etc.

An die amptleut Tuwingen, Schorndorf, Göppingen, Nurtingen. Konzept.

Auf der Rückseite: An die amptleut zu Blaubyren der gefangen halb, der gefangenen kinder eins in spital vfzunemen.

Item[h] an Tübingen, Schorndorf, Göppingen, Nürtingen. 1. februarij 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 17. St.-A. Stuttgart.

16. Zweites Bekenntnis Baders
1530 Februar 1.

Augenstein zaigt an vf zeinstag[i] nach Conuersionis Pauli[1]) ao xxx:

Erstlich, das er seine vier gsellen gelairt vnd inen anzaigt, das er ein king sy, von got gesandt[k], vnd das im

---

a) Nach „etlich" ist „gefangen" gestrichen. b) Der Plural ohne die Endung „er" findet sich auch bei Luther (Franke § 184 S. 168) und heute noch in Franken. c) Nach „gefunden" ist gestrichen: „welche wir zu ringerung der großen vncosten". d) Zum Auslaut „t" vgl. vntzt Nr. 11 Anm. d. e) Pflege, Grimm 7, 1708. Fischer 1, 1054. f) Nach „guter" ist vnderweisung gestrichen. g) guter zucht vnd vnderweisung steht am Rand. h) Das Item beweist, daß noch an andere Amtleute in gleichem Sinn geschrieben wurde, was ja auch nötig war, da nicht nur vier, sondern acht Kinder unterzubringen waren. i) Dienstag. Kaufmann a. a. O. § 76 S. 67. k) A geschi. (!). 1) 1. Februar.

beuolhen durch die gesicht vnd zaichen, ein verenderung der welt allenthalp zu verkinden vnd die ganz welt vnder sich zu pringen, vnd das der kayser vnd Ferdinandus dardurch zerstairt[a] werden, vnd das allen[b] ding missen gmein[c] sein. Vnd wer sich solchem widersetzt[d], dien habent sie mit dem schwert wellen richten vnd vßschließen. Vnd hab[e] das alles allain darumb angefangen, das er zu eim king vnd vor der welt zuw[f] aim[g] groußen herrn gemacht werd, dieweil er ein lange zeit in armut gelept vnd verjagt sy geweßt, vnd solichs alles vmb Cristus willen wellen verkinden. Item er sy bey dien Juden[1]) zu Gintzburg, Leiphen und Bühel geweßt vnd inen sein verenderung anzaigt, die im all geantwurt, sie wellen darauf warten vnd es gern sechen, vnd sonderlich hab der zu Leiphein[2]) gsagt, er sol fürfarn, es sy der recht weg, vnd der zu Gintzburg[3]) het gern gewißt, wa er vnd seine gsellen sich enthalten, so welt er zu in ziechen, er habs inen aber danzumal nit anzaigen wellen[h].

Item er hab ein guten hoffnung gehapt zuw allen Juden vnd widertaifern, sobald er anzogen[i], das sie all zu im komen werendt vnd hab willens gehapt, solichs vmb Leiphain vnd Gintzburg by den Juden // anzufachen vnd solich verenderung mit jer hilf vnd aus jer schrift[4]) den gemainen man zu lernen. Es hab in niemand solichs zuthon vnderricht, dan dieweil er allen irrung der welt erkundigt vnd befunden, das jederman so irrig, hab er im solichs selbs furgenomen vnd nit gezweifelt, dan das im jederman zugeloffen wer.

Item er hab guten hoffnung gehapt vnd noch, das der Durck[5]) vf oustern komen wer, hab auch solichs seinen gsellen anzaigt, alßdan wer er mit seim furnemen auch anzogen[i]; ob er aber gleich nit komen wer, welt er dannocht furgefarn sein.

Item dien guldin borten[6]), so er dem goldschmid zu Vlm abkauft hab vmb i½ gl., dien hab er vf ein hembd lassen neen, das hab man auch am einfallen[k] genomen.

---

[a]) S. zerstreit (!). [b]) AS alle. [c]) AS gemain. [d]) A widersetz. [e]) S hab er. [f]) das w ist wohl Dehnung des u und vokalisch, nicht konsonantisch gemeint. [g]) AS kenig vnd großen. [h]) A nit anzaigt. [i]) S herangezogen. [k]) Beim Überfall in Lautern am 16. Januar.

[1]) Rabbinern. [2]) Sießlin. [3]) Jon.

[4]) Gewiß ist hier nicht der Talmud oder eine andere jüdische Schrift gemeint, sondern das Alte Testament und das vierte Buch Esra. Kaum wird Bader durch Leber einen Einblick in die jüdische Literatur bekommen haben, von welcher auch Leber bei seinem Verkehr mit den Juden in Worms kaum eine Kenntnis bekommen haben wird. Es wäre dann auch statt Schrift der Plural gebraucht.

[5]) Soliman. [6]) Vgl. Nr. 12 S. 38.

Der goldschmid hab gesagt, er[a] sy im an einer schuld worden.

Item das duch mit dien sternen sy darumb gemacht, wan er sein furnemen angefangen, wa er dan in ein hauß komen, das man es ob im alweg solt vfgeschlagen haben vnd vf dem theil, da kein stern sy, hab er allweg sitzen wellen, vnd die stern habent ein bedewtung der gesicht sein sollen. //

Item das alles hab also fur vnd fur gon[b] sollen mit aller zugehairdt[c] vnd nach im vf sein kind komen vnd nach demselben vf seine kindskind, vnd wa er mer gewißt, das zu solchem furnemen gedient, welt er auch haben laßen zu richten vnd kein kosten sparn.

Item der Oßwald[d], der pfaff, hab in vil vnderricht vnd gesterckt in der verenderung, dan der Jud zu Wurmbs[e] habs in aus dem hebreischen[f] vnderricht. Dergleich sy ein Jud gen Jherusalem zogen, dem hab man zu Wormbs lang nit erlauben wollen, bis er solichs mit recht erhalten. Der hab Oßwalten dis verenderung allen[g] nach der leng angezaigt, vnd hab der Jud gesagt, das solchen verenderung vf das jar gescheen sol, vnd er sy darumb gen Jherusalem zogen vnd Oßwalden gebeten, zu im komen, vnd im anzaigt, in welchem hauß vnd in welcher gassen er in alda findt[h].

Item der Oßwald hab zum Juden [zu] Gintzburg gesagt, der Durck sy jer vetter [vnd von jerem geschlecht][i] hab er geantwurt: nein, dan er hab zu Kronweissenburg[1]) die Juden erwurckt, vnd wa er solches nit thon, hetten sie in fur dien gehapt vnd angenomen, der die verenderung vfrichten vnd Christenhait abthon vnd zerstairn soll. //

Item des daufs halp, dien er nenpt ein triebsal, darauf gipt er disen bericht, wan jetzo vf oustern die straf vnd zerstairung werdt anfachen, das werd sich bis in das dritte jar verziechen vnd fil blutz vergossen werden. Wer dan vberpleib, der werd volkomen [vnd in friden leben, doch sie vnd jeren kinder nit so volkomen[k]], das sie nymer[l] sunden werden, sonder welcher vnrecht thon werd, er sy jung oder alt, dien werden sie ausschliessen vnd in feinsternus[m] werfen,

---

a) S. es. b) AS gen. Nach „für“ ist „sein sollen“ gestrichen. c) A zugeherd, S zugehörd. d) S. Außwald. e) S. Wormbs. f) AS hebereischen. g) fehlt in A, S allein. h) Nach „findt“ folgt im Original 3b der dort schon gestrichene Abschnitt: Item der Jud zu Gintzburg hab anzaigt wa der Durck (am Rand: als der Oßwald gesagt, der sy vom geschlecht ir vetter) zu Kronenweissenburg die Juden nit erwurkt, so hetten sie in fur dien gehapt, der die verenderung machen vnd die cristenhait zerstairn soll, welten in auch dafur angenomen haben. i) [] am Rand. k) [] fehlt in A. l) A nyme. m) Schwäbischer Provinzialismus. Vgl. zeinstag. AS finsternus.

1) Stuhlweißenburg. Vgl. Bd. X, 215.

vnd well er wieder in jer versamlung komen, so mieß es durch triebsal bescheen, dien er also bar[a] im ausschliessen leiden werd[b], vnd die all, gut vnd baiß[c], werdent auch sterben, doch nit mit solchem schmertzen, wie bißher bescheen, sonder als man einer schlaft[d][1]), vnd werd solches bis in die M jar furgon. Dan Johannes geb im des zewgnus in der offenbarung am 19. capitel[2]), vnd so solche zeit vergang, so werd sund wider herschen[3]). Darnach werd der tag des hern komen, aber in welcher zeit, wiß er nit anzuzaigen.

Item er zaigt an, daß Oßwald vnd der miller seine geheimesten vnder in allen syent, vnd wan er gelairt, so sy Oßwald der erst geweßt, der von wegen der eusserlichen creatur hab sollen antwurt geben vnd die bedewtung sein. Der miller hab sollen das mittel sein zwischen dem volkomen vnd der creatur vnd darum antwurt geben, // vnd so er solichs durch sie baid also der welt anzaigt vnd verkindt vnd dien verstand in sie bracht het, alßdan welt er sein person samt der klaidung für das volkomen anzaigt haben vnd inen prediget vnd gsagt haben, wie sie in solcher verenderung solten gelept han.

Item volgt nach verenderung[e]:

Item der touf solt füro sein triebsal. Item die kirch solt füro sein die cristenlich gemain; darby solt verstanden werden, die cristenlich lepten. Item der altar in der kirch solt füro Cristus sein, der in der cristlichen gemain sein wurd. Das ist der warhaftig verstand. Item sacrament solt furo sein Cristi gehaymnus, die[f] jetzo[g] durch in als das mittel hat sollen geoffenbart werden. Das ist die verenderung. Item der wein kelchs solt furo sein die craft, die aus der gehaymnus kompt.

Vnd so sie solchen[h] verenderung allen angenomen vnd darnach gelept, das wer den das war blut vnd fleisch Cristi geweßt, vnd ein jeder, der es also in sich gefaßt, der het das war blut vnd fleisch Cristi gessen und truncken.

Volgt nach, was nach solchem fur ain regement hat sollen werden in geistlichen vnd weltlichem stand:

Item es hat kein gaistlichen oberkeit mer sollen sein sonder, wie ob anzaigt, so hat die verenderung der recht warhaft gaist sollen sein vnd fur die geistlich oberkeit gheissen se[in][i]. //

---

a) bar, sicher vollständig. Fischer 1, 631. b) A mieß. c) S peß. d) AS schloft. e) sc. worin „die verenderung" bestehen sollte. f) S die fehlt. g) Vor jetzo ist im Original gestrichen: erst geoffenbart, so der grous tag kompt. h) S solche. i) „in" ist am Rand des Blattes abgebröckelt.

1) 1. Kor. 15, 51, 1. Thess. 4, 15. 2) Offb. 20, 4. 3) Ebd. 20, 7.

Item die weltlich oberkeit solt auch nichz geweßt sein, alle kaiser, king, fursten vnd hern vnd, die oberkeit tragen, hetten abgsezt sein worden vnd wien furo die, so die verenderung angenomen hetten, vnder inen das fleisch zustrafen, geordnet[a], derselbig solt es vnd kein andere geweßt sein, dan bym fleisch sol die weltlich oberkeit verstanden werden.

Item vnd so er gleich in solcher wal abgesetzt wer worden, so het ers[b] gescheen lassen, doch nit gern. Vnd an iedem ort, da man es angenomen het, daselbst het man ein miessen durch die gemain erweln. Derselbig het fur vnd fur inen solchen verenderung miessen verkinden vnd sie leirn, vnd so im etwar[c] zu klag kem, warum das wer, der solten macht haben vber dien, so vnrecht gethon, dienselben mit dem[d] geist munds zu strafen vnd ine von der versamlung gar vß geschlossen haben.

Vnd in soma das allen rent vnd gult solt ab geweßt sein, niemand dem andern nichz geben haben, aber die, so also[e] die obern geweßt werend, die mießten die andern genert haben. Dan welcher dem altar dien, der solle auch dauon essen[1]).

Vnd die, so also von der gemain zu obern erwelt werend worden, die solten darnach macht gehapt han, ein[f] king vber sie all zu erwelen, wie inen den got ingeben het, aber demselben[g] king solt man nichz geben han, sonder wa er hin komen, da het er megen essen, dan es wer als gemain geweßt[2]), vnd derselbig king het megen haben xii diener, die im verenderung allenhalp hetten helfen verkinden.

Item der beicht halp, solt furo nichz sein, dan wan ein pruder vnrecht thet, das er sich gegen eim andern sein pruder desselben bekennte[h].

Item allen bildnus Cristi vnd der hailigen solten gar ab geweßt sein. Item allen geweichten[i] stett, als kirchen vnd dergleichen, solten ab sein vnd sonst in groußen heyßern[k] oder vf pletzen in stetten oder vf dem feld die verenderung geleirt sein worden.

---

a) Nach „geordnet" ist „hetten" gestrichen. b) Doch nit ist gestrichen. c) etwer, schwäbisch ebber, hd. jemand. S. etwas. d) Nach „dem" folgte im Original „schwert oder in ander weg vß zu ryten vnd", es ist aber gestrichen. e) S alß. f) Vgl. S. 47 Anm. i. g) „kaißer" ist im Original gestrichen. h) AS bekannte. i) S geweiht. k) S. grossen hewsern.

1) 1. Kor. 9, 13.

2) Zum Paupertätsideal des ausgehenden Mittelalters gehörte der Grundsatz: der kaiser soll nuz eigens haben, sunder allein von dem gemein nutz leben. So Hermelink, Reformation und Gegenreformation (Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, 3. Teil) S. 44.

Item das biechlin, darin die zirckel vnd anders begriffen[1]), das geheir dem Oßwald zuw, der wiss gut bericht daraus[a]) zu geben.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 3[b]).
St.-A. Stuttgart[2]).

17. Beschlüsse des Senats der Universität Tübingen in Sachen des Prozesses Bader und Genossen 1530 Februar 2. und 6.

Die purificationis Marie [1530].

2. Item conclusum, quod illis de regimine scribatur, an malint d. d. Gallum et Balthasarum articulos eis Stutgardiae commissos decidere[3]) vel commissioni regie maiestatis[4]) satis fieri[b]).

Die sexto Februarii [1530].

Conclusit universitas, quod doctor Gallus et doctor Balthasar subeant onus eis a dominis de regimine commissum, et consensit universitas et d. cancellarius, quod interim lectionibus non graventur[5]).

Item conclusum est, ut dominis de regimine scribatur, quod negotium inter universitatem et dominum Ernestum

---

a) S darumb. b) Das ursprüngliche facere ist gestrichen.

1) Unbekannt. Das Büchlein war ohne Zweifel bei dem Überfall in Lautern mit Beschlag belegt worden, wie der Auszug aus dem vierten Esra.

2) Außer 3b enthält der Büschel in 3a noch eine Niederschrift des Bekenntnisses, die sich deutlich als Kopie erweist, indem sie schwäbische Provinzialismen beseitigt und dafür die hochdeutschen Formen setzt (dien 〉 den, wien 〉 wen, king 〉 kenig, habent 〉 haben, gsagt 〉 gesagt, ziechen 〉 ziehen, sechen 〉 sehen, gelairt 〉 gelert, zerstairt) und die in 3b gestrichenen Stellen übergeht. Dies ist namentlich bei der ersten Fassung der Aussage Baders über Lebers Unterredung mit dem Rabbiner in Leipheim über die Türken und ihre Grausamkeit gegen die Juden in Kronweißenburg (S. 46. Vgl. Anm. 1) der Fall. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg 2, Beilage 151 (abgedruckt im 3. Band Beilagen S. 48ff.) hatte vielleicht eine weitere Abschrift vor sich, die sich im ganzen an 3b anschließt, aber sprachlich manchmal mit 3a zusammengeht, aber er gibt das Stück in modernisierter Orthographie. Die oben angegebenen Abweichungen von 3a (A) und die von Sattler (S) sind in den textkritischen Anmerkungen verzeichnet.

3) Es handelt sich um das Gutachten „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart", vgl. Bd. X, 504.

4) Wahrscheinlich hatte die Regierung Müller und Käuffelin in Stuttgart auch mit einem Gutachten in der Streitsache, auf welche sich der Senatsbeschluß vom 6. Februar bezieht, beauftragt. Der Senat fand es unmöglich, die beiden Professoren gleichzeitig mit beiden Arbeiten neben ihrem Amt zu belasten.

5) Der Senat entsprach damit dem Erlaß der Regierung vom 30. Januar, vgl. Beilage 11.

Hessz[1]) sit commissum doctoribus Iacobo Lemp, Petro Brun, Gallo Müller et Balthasari[b)], quod cum iam circa maiora sint occupati, comparere ad diem prefixum non possent[2])[b)].

Acta senatus Ia 1524—1541, fol. 22[r], 22[v].

Universitätsarchiv Tübingen.

18. Bericht von Vicestatthalter und Regenten an König Ferdinand. Stuttgart 1530 Februar 3[3]).

Durchluchtigster, grôß mechtigster könig vnd gnedigster her. Kurtz uergangner tagen haben wir erkundigt, das in dem ampt Blăwbyren, in dis ko. mt. furstenthum Wurtemperg gehörig, in einem flecklin Luterach genant, sich etlich personen, so dem widertof anhengig geacht vnd anderer orten herkomen sein, in einem hus by einander enthalten. Darum wir den amptlyten daselbst zu Blăwbyren in namen e. ko. mt. mit ernst beuolhen, solich personen all

a) et Balthasari ist durch einen horizontalen Strich gestrichen.
b) Der ganze Absatz Item conclusum est bis possent ist durch einen vertikalen Strich gestrichen. (Gef. Mitteilung von Dr. Hauber in Tübingen.)

1) Ernst Bampf de Biedenkapp (Biedenkopf in Hessen), genannt Heß, hatte 1513 von Papst Julius II das Kanonikat S. Nikolai an der Stiftskirche zu Tübingen erhalten, und wurde 1517 von Herzog Ulrich in besonderem Auftrag nach Rom gesandt und kam dabei mit dem Stiftskapitel wegen rückständiger Präsenz in Streit, der erst 1534 Dez. 2. von Herzog Ulrich zu seinen Gunsten entschieden wurde. An der Universität hatte er sich erst 1526 Nov. 13 inskribieren lassen und bezahlte wegen Armut nur 1 Schilling Einschreibegebühr (Hermelink, Matrikeln 1, 257). Um was sich sein Streit mit der Universität drehte, ist noch unbekannt. Freiburger Diözesanarchiv 35. Bd. N. F. 4, 196.

2) Der Auftrag der Regierung, den Streit mit Bampf zu erledigen und zu diesem Zweck Deputierte zu einer Tagsatzung zu bestellen, wurde zunächst durch den Beschluß erledigt, die Sache den Mitgliedern der theol. Fakultät zu übertragen, nämlich Lemp, Brun, Müller, Käuffelin. Dieser aber bat wohl um Enthebung, da er zuviel mit der Wiedertäufersache zu tun hatte. Schließlich wurde der ganze Beschluß, wohl durch Verzicht des Klägers, hinfällig.

3) Es ist in hohem Grad auffallend und für die Regierung und den Vizestatthalter überaus bezeichnend, daß sie in Abwesenheit des energischen Statthalters Georg Truchseß mit dem Bericht über die doch in ihren eigenen Augen überaus wichtige Verhaftung Baders und seiner Genossen an den König bis zum 3. Februar zögerten, während sie doch wußten, wie lange ihr Schreiben und des Königs Antwort unterwegs war. Man kann kaum annehmen, daß die Abzeichnung der königlichen Insignien so lange Zeit brauchte. Man kommt fast zur Vermutung, daß die Regierung ein unmittelbares Eingreifen des Königs möglichst fernhalten wollte. Aber sie spielte damit ein gefährliches Spiel, denn die Gefahr lag nahe, daß der König inzwischen von dritter Seite etwas von der Sache hörte, war doch das Gerücht davon, und zwar in übertriebener Gestalt, bereits zu der überaus diensteifrigen Regierung in Innsbruck gelangt. Vgl. Nr. 19. Dann mußte sich der König vernachlässigt fühlen.

venglichen anzunemen vnd der mǻßen fursehung zu thun, das deren keins entlǻfen mög ete. Als nun sy, die amptlyt, diesem geheis mit bestem vliß gelebt, haben sy bemelts orts by einander betreten funf man, zwü frŏwen vnd acht kinder vnd by inen neben anderm befunden ein königliche cron, ein kettin, ein beschlagnen tolchen, alles sylberin vnd wol vergylt, ouch ein zepter, ein rock von leberfarbem barpianischem[a] tuch mit marder keelen[b], ein sydin tafetin lybrock mit schwartzen kröpfen[c] vnder fietert, ouch ein schwartz same // [tin[d]] vnd ein rot damastin wames, wie e. ko. mt. wir solichs alles, hiemit nach iren formen, lengin, größ vnd wytin abconterfet, zu sehen vndertenigest zuschicken.

Vnd wiewol noch ein schwert glicher mas beschlagen vorhanden gewesen, ist doch solichs in dem einfallen verendert[e] worden. Darnǻch wir aber souil erkundigung angericht, das verhoffenlich vns das selbig geantwurt wurdet, alsdan soll e. ko. mt. dauon alsbald die form vnd gestalt onuerborgen plyben. Vnd behalten dise stuck alle der vrsachen by einander, ob in rechtuertigung[f] solicher gefangen oder sunst von nöten sein wurd, solichs darzulegen oder zuzögen, das die zu gegen sein möchten.

Haben demnach die manspersonen, nämlich den principal, Augustin genant, so sich fur ein propheten anzögt, alher gein Stutgarten, dann zwen gein Tuewingen vnd die uberigen zwen gein Nurtingen fieren vnd jeden in sondere geuengnus legen vnd bewaren lǻßen, damit // in allweg desstatlicher[g] mit notdurftiger erkundigung vnd frag by vnd mit inen gehandelt werden mög.

Als wir nun zuuorderst bemelten vermeinten[h] propheten anfangs gutlichen, volgends zimlicher mas durch den zichtiger[i] seiner fantasay, vnd was fur practicken, anschleg, muteryen[k] vnd aufrurn dohinder stecken, besprächen vnd erfragen lǻßen, haben wir doch bisher wyter nichts dan inhalt byligender begriff zweyer anzögungen, nǻch einander, mit Nr. 1 vnd 2 bezeichnet[1]), geschehen, erkundi[gt][l].

---

[a] In allen deutschen Wörterbüchern unbekannt, wohl von Perpignan stammend. [b] Kehlstücke von Mardern. Grimm 5, 398. [c] Halsstücke vom Pelz mit feinem Haar und seltener Farbe. Grimm 5, 395. Die Pelzstücke stammen wohl von dem neugelernten Kürschner Bader, der bei Obermayer die Kenntnisse von Pelzwaren erworben hatte. Ob er bei ihm auch die überraschende Detailkenntnis für Gold- und Silbergeschmeide gewonnen hatte, steht dahin. [d] „tin“ ist bei der Wendung des Blattes in der Feder geblieben. [e] abhanden gekommen, beiseite geschafft. [f] „in rechtuertigung“ steht über der Zeile mit Einfügungszeichen. Gemeint ist beim gerichtlichen Verfahren. [g] als ein Wort geschrieben = desto stattlicher. [h] eingebildeten, angeblichen. [i] Der Nachrichter, Henker. [k] meuterei, fehlt bei Grimm und Lexer. [l] gt ist durch ein Loch im Papier verloren gegangen.

[1]) Gemeint sind die Bekenntnisse Baders Nr. 5 und 16.

Dwyl nun die sachen vnd handlungen wårlich grôß vnd schwer vnd sich nit ylen laßen, doch höchlichen von nöten, grund der selbigen zu erkundigen, haben wir etlich ausser vns[1]) neben andern verstendigen geordnet, zu den andern genangen ouch zu ryten, deren jeden glicher mås mit bestem vliß vnd ernst zu erfarn, damit volgends der vermeint prophet wyter erfragt // vnd alle gelegenheit mit gutem grund erlernt werden möge; was vns dan verner darinnen begegnet, soll e. ko. mt., wie billich, onuerhalten plyben.

Was dan e. ko. mt. meynung, uber dis vnser vorhaben wyter oder anders zu handeln, wölle e. ko. mt. vns gnedigest berichten, dem soll von vns gehorsamest volg geschehen.

Vnd dwyl allem ansehen nåch die gröst practiken diser erschrockenlichen handlungen von den Juden ausgeen vnd angericht sein möchten, ist vnser vndertenigster getruwer raut, das e. ko. mt. dis anzögen vnd bekantnußen in irem geheimen raut noch zur zyt erhalten[a]), damit hienåch, was von nöten, desstatlicher wyter berårtschlagt vnd furgenomen werden mög, dann je nichts zu ueracbten ist. Damit beuelhen e. ko. mt. wir vns in aller gehorsami vndertenigest.* Dat(um) St(utgarten) am 3. tag february anno 30.

Vicest(athalter) vnd r(egenten) //

An. ko. mt. Konzept.

Malefizsachen K. 103. Büschel 4, Nr. 1.

St.-A. Stuttgart.

19. Anfrage der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck wegen der gefangenen Wiedertäufer. Innsbruck 1530 Februar 4.

Wolgeborner[b]), edle, gestrenge, hochgelerten, lieben vnd gueten frund, vnser frundlich dienst zunor. Vns ist landsmerweis[c]) vergebenlich[d]) angelangt, wie newlichen vmb Plåwbewren vngeuarlichen newntzehen personen, mynder oder mer zugedencken[e]), durch den vogt daselbst, den von Berenhawsen oder yemand andern fenklichen angenomen vnd von einander an etliche end gefuert vnd by denselben von gelt oder gold bis in zwaytausent guldein[2]), auch zwen

[a]) zurück, geheim gehalten, nicht veröffentlicht. [b]) Zur Anrede mit dem Unterschied von Singular und Pluralis vgl. Nr. 35. [c]) gerüchtweise, vgl. landmähre Grimm 6. 125. [d]) zufällig, von ungefähr. Fischer 2, 1135. [e]) im Durchschnitt.

[1]) Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut. Vgl. Bd X, 307 und Nr. 20, S. 53.

[2]) Von barem Geld hatte die Regierung nichts in die Hände bekommen, da Sabina Bader den nicht sehr großen Betrag der gemeinsamen Kasse mit nach Westerstetten genommen hatte.

swartz sametein röck vnd ain guldein zepter vnd ain guldein cron gefunden worden seye etc. Vnd nachdem vns aber sonst auch weyter furkommen, als ob herzog Vlrich von Wiertemberg[1]) wider in ainer werbung vnd practika sein sölle, ist an euch vnser guetlich begern, ir wellen vns durch die post schriftlichen berichten, ob vnd was an solchen erschollen reden derselben gefangnen halbn, auch des ihen, so sy also bey inen gehabt haben, vnd was ir furnemen vnd practiken sein söllen. Des wellen wir frundlich vmb euch beschulden. Datum Ynnsbrugg am vierden tag des monats februarj anno im dreissigisten.

Kn. mt. zu Hungern vnd Beheim etc. vicestathalter, regenten vnd rete der oberösterreichischen landen.

Den wolgebornen, edlen, gestrengen vnd hochgelerten herren, stathalter, regenten vnd reten des furstenthumbs Wiertemberg, vnsere lieben vnd gueten frunden vnd herrn.

Malefizsachen, Büschel 4, Nr. 18.
St.-A. Stuttgart.

20. Bericht der Vögte von Tübingen über die beiden Gefangenen Leber und Gastel, den Müller 1530 Februar 10.

Gnedigen vnd günstigen herren. Nachdem die gesanten, vnsre gunstigen herren, herr Rudolf von Ehingen vnd D. Johan Fout[2]), vns der zwayer gefangen halben jungsten[a)] befelhe verlassen[b)], was wir vns gegen inen mit pinlicher frag vnd sust halten sollen, dem wir also gehorsamlichen gelebt vnd sonderlich den pfaffen mit berürter pinlicher frag hartiglichen ersůcht, der aber des statschribers begert vnd fürgeben, das er die warhait anzeigen wöll, vf das gedachter statschreiber in vnser gegenwurtigkait sin anzeigen von wort zu wort, wie hieby begriffen[3]) one ainiche marter oder penliche frag beschriben vnd vnserer achtung, so dessen nit zevil, sig[c)] es doch zum wenigsten gnug gehandelt.

Am andern, so ist Gastel, der im thurm ligt, glycher wiß mit pinlicher frag mer dan gnugsam befragt, dem ouch difs hier inliegent schrift[4]) biß zu ende vorgelesen worden. Der zeygt an, das dem allen, ongemindert ainichen wortz,

---

a) Adverb. b) hinterlassen. c) sei.

[1]) Ulrich von Württemberg betrieb allerdings mit Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen die Rückgabe seines Herzogtums, wozu auch Ulrichs Schwager, der Herzog Heinrich von Braunschweig, helfen wollte. Stälin 4, 337.

[2]) Vgl. Bd. X, 307 und Nr. 18 S. 52.

[3]) Das Bekenntnis Lebers und Gastels fehlt beiden Akten.

[4]) Das Bekenntnis Lebers.

also sige[a], vnd helt ouch, wie der pfaff, weder vf sacrament. kindtauf, bycht etc. gar nithz, vnd bedunckt vns ouch nit von nöten, sie wyther zu ersuchen oder müe vnd vncosten mit inen lang zugeprüchen, sondern weren sie vnsers bedünckens vf solhen iren ketzerischen glouben vnd fürnemen weger[b] von der welt gethon, dann darby gelassen[1]). Doch was vns v. g(nad) vnd gunst hierin, wyther sie zu befragen, befilcht, dem erbieten wir vns gehorsamlichen nachzukommen. Datum donrstags nach Dorothee a(nn)o xxx.

Ober vnd vndervögt zu Tüwingen.

Ko. mt. zu Hungern vnd Beham etc., vnsers gnedigsten herren, stathalter vnd regenten in Wurtemberg, vnsern gnedigen vnd gunstigen herren.

Malefizsachen, Büschel 4, Nr. 19.
St.-A. Stuttgart.

21. Antwort Philipps von Gemmingen auf eine Anfrage der Regierung wegen Oßwald Leber 1530 Februar 11.

Wolgeborner gnediger her, ewern gnaden meyn gantz wyllig, geflyssen dienst zuuor. Gnediger her, e. g. schreyben[2]) myr gethon, betreffend den Oßwald, der etwan eyn priester vnd pfarrer zu Herboltzen[3]) gewest soll seyn, darzů von myr belehnet, hab ich inhalts gnugsam verlesen. Hierauf gyb ich e. g. vndertheniger meynung zu vernemen, das ich genants Oßwalts seyner person gantz keyn kuntschaff (!) vnd erkantnus trag, auch, wo er veleycht[c] angezeygt, das er von myr belehnet an anygem[d] ort, so sparet er dye warhayt. Ewer gnaden mogen aber erforschung bey den, so Herboltzen dazumal yngehabt vnd besessen, haben[4]). Dan ich seyns haltens oder wesens, wye obgemelt gantz keyn bericht geben kan. Das hab ich vf e. g. schreyben vndertheniger meynung antworts weys nit wollen verhalten.

Datum vf freytag nechst nach Apollonie[5]) anno xxx.

Philipps
von Gemmingen zw Furfeld[6]).

---

a) Vgl. S. 53 Anm. c. b) weger = besser. Schmeller, Bayr. Wörterbuch 2, 869. c) vielleicht. Fischer 2, 1498. d) Fränkische Form für einigem.

1) Die Worte scheinen aus der gewöhnlichen Formel der Todesurteile zu stammen.

2) Das Schreiben des Grafen von Eberstein an Philipp von Gemmingen ist nicht erhalten.

3) Herbolzheim an der Jagst, bad. Bez. Amt Mosbach.

4) Herbolzheim gehörte bis 1803 zur kurmainzischen Kellerei Neidenau. Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden S. 260.

5) 11. Februar. 6) Fürfeld OA. Heilbronn.

Dem wolgebornen herren, herrn W. grauen zw Ebersteyn, stathalter [1]) des fürstenthumps Wyrtenberg, meynem gnedigen herrn.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 20. St.-A. Stuttgart.

22. Bericht des Untervogts Joß Rosa zu Blaubeuren wegen der gefangenen Frauen 1530 Februar 11.

Wolgeboren, gnedig, gunstig hern, auf den befehl, so uwer gn. vnd gonst minem iunckher, dem obervogt, vnd mir gethon der gefangen wiber [2]) halber [a]), dem kosten, so bißher aufgelofen, geringert werd, so sollen wier die selbigen wiber in durn legen, vnd nemlich des pfafen wib, haben wir gethon vnd die pfefin in durn gelegt. So ist sie so kranck worden, das wir sie wider heraus haben mießen nemen, das wir horten vnd sahen, wie es vm sie stond, vnd haben sie wider angelegt [b]), doch nit zu der ander, ist, sider [c]) uwer gn. vnd gunst den befelch geben hat, kain kost auf sie gangen mit hieten bisher. So es aber lenger weren wird, so wird not sin, das man den, da sye ligen vnd ir warten, belonung dät. Dann firwar, so migen die wiber den durn nit liden. Dann so wir zu ziten ain starcken burn darin legen, so mag oft kainer weder essen noch drincken. So sollen die wiber baide mit kinder gan. Sölt dann in etwas widerfarn, das in oder den kinden schied [e]), so hab ich kain zwifel, es wird uwer gn. vnd gonst nit gefallen haben, daß wir baid vögt uch solichs nit angezaigt hetten. So wir aber zu Blawbirn gefencknuß hetten, wie zu Vrach oder in ander stetten im land send, die den wibern zuhorten, so wern sie gut zubehalten ongehiet. Solichs hab ich auß befelch mines gunstigen junckhern, des obervogt, uwer gn. vnd gonst vndertheniger mainung nit wellen verhalten, dann wier die wiber // im durnen nit wisen zu behalten, dann mit groser sorg, daß sie onbesint [f]) möchten werden oder darin sterben mochten. Diewil wir baid vögt solich misen besorgen, biton [g]) wir uwer gn. vnd gonst vmb gnedig beschaid, wie wir sie fierter halten sollen.

Datum auf samstag vor Sanct Valentini [3]) anno xxx.

E. gnad vnd gunst vnderteniger

Jos Rosa vndervogt zu Blawbirn.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 21.

St.-A. Stuttgart.

---

a) daß der kosten. b) an Ketten gelegt. c) seitdem. Grimm 10, 1, 374. d) schwanger sein. e) schadete, vgl. echte = achtete in Lachmanns Brief vom 11./12. April 1526 W. Jahrbücher 1908 I 63. f) wahnsinnig. g) bitten. Das o ist deutlich, sonst macht Rosa e und o ähnlich. Vgl. Kaufmann S. 127.

1) Wilhelm Graf von Eberstein war nur Vizestatthalter. 2) Oswald Lebers Frau, die „Pfäffin", und die Frau des Müllers Gastel. 3) 12. Februar.

23. Anfrage des Rats zu Augsburg bei der Regierung in Stuttgart wegen der beiden Augsburger Gall Vischer und Augustin Bader 1530 Februar 14.

Den wolgebornen, edeln, gestrengen, hochgelerten vnd vesten herren, N. stathalter, regenten vnd räthen im fürstenthumb Wirtemperg, vnsern gnädigen vnd lieben herren, embieten wir die rathgeben der statt Augspurg vnser vnderthenig vnd fruntlich, willig dienst alletzyt beuor. Wolgebornen, edeln, gestrengen, hochgelerten vnd vesten, gnädigen vnd lieben herren, vns hat vor etlichen tagen angelangt, wie Gall Vischer vnd Augustin Bader, baid von Augspurg, vnd ander mer von wegen etlicher vngepürender fürnemen vnd vfrürischer sachen in bemeltem fürstenthumb venglichen angenomen, auch dermaßen noch also gehalten werden. Dwyl dann die obgenannten baid, Vischer vnd Bader, böß sachen des widertoufs halben alhie geübt vnd wir den genanten Bader auch gern betreten vnd vahen lassen hetten, als er dann zu mermaln vnsern verordneten knechten bevolhen geweßen vnd aber entwichen, auch zuletßt gar dauon komen, ist hierauf vnser vnderthenig vnd freuntlich bitte, ewer gnad vnd gonst wöllen an demselben Bader [sein], ob er vnd von wiem, das er dauon komen, gewarnet worden sey, auch was sie baid in iren fürnemen vnd handlungen alhie für verwandt vnd gesellen gehabt vnd noch [haben], auch warumb der genannt Gall Vischer sein weyb widerumb vf Weyßenhorn vnd fürter auf Augspurg geschickt[1]), vnd ob sie samet oder sonder anschleg, vnd wie sie die gemacht, die vns, den vnsern und velycht[a] vilen andern nachtailig sein oder werden möchten vnd sonst der notturft nach, so vns vnd die vnsern antreffen möcht, vnd auch ob sie von yemand bey vns gelt oder anders, was, wieuil vnd von wiem zu iren fürnemen entpfangen haben, ernstlich anfragen lassen vnd vns, was sie des alles halben bekennen, auch was vns irenthalben sonst zu wissen not sein möcht, zu guter geheim[b] in schrift by disem vnserm boten berichten, sich gegen vns hierin so gnädiglich vnd freuntlich beweisen, das auch in derglychen vällen, wo sich die bey vns zutragen, gegen ewer gnaden vnd gonsten wir zu erwideren vrpütig vnd daneben denselben vndertheniglich vnd fruntlich zugedienen allezyt berait vnd willig sein. Datum vf den viertzehnden tag february anno xxx mo[c]).

---

a) Vgl. S. 54 Anm. c. b) Substantiv: zu guter geheimhaltung.
c) Eine Unterschrift fehlt.
1) Vgl. Bd. X, 127, 132.

Den wolgebornen, edeln, gestrengen hochgelerten vnd vesten herren, N. statthalter, regenten vnd räthen im fürstenthumb Wirtemberg, vnsern gnädigen vnd lieben herren.

Zettel: Auch gnädigen vnd lieben herren, wir haben auf anzaigen vnser gnädigen vnd lieben herren, vicestatthalter, regenten vnd räthen der oberosterrychischen Land zu Ynspruck nuwlicher tag ain vorsteer der widertöufer, so wir hie betreten, vnd benamet ist Jacob Partzner[1]), etwan ain priester geweßen, venglich annemen [lassen], den noch also enthalten. Bitten demnach, die genannten Vischer vnd Bader sein halb ouch anfragen zu lassen, ob sie in kennen, vnd was sie alhie vnd an andern orten mit im gehandelt vnd anschlag gemacht haben. Actum: v̓t in literis.

Der Brief ist auf Pergament, der Zettel auf Papier geschrieben. Das Siegel ist aufgedrückt.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 22a.
St.-A. Stuttgart.

Nr. 22b gibt eine Abschrift auf Papier.

24. Bekenntnis Gall Vischers 1530 Februar 15.

Zeinstags nach Valentini a(nn)o xxx hat Gall Vischer nach beschehner frag zuerkennen geben: Erstlich hab ir prophet inen verkondt vnd angezaigt, das er ain prophet seyhe, von gott gesandt, vnd das im beuolhen, ain verenderung der welt zu verkonden, vnd das der Turck ain solich verenderung thon, auch den kaißer vnd Ferdinanden außtilcken werde. Vnd so das beschehen, werde der Turck erfaren, das noch ain volck vorhanden, das onbezwungen. Dargegen werde er sich vfmachen vnd sye im vndertenig machen wollen, aber gott werde fur sie streiten vnd inen sig geben, das sie den Turcken verjagen, wie dann im Daniel ouch geschriben, das das klein heuflin den großen vertreiben werde[2]). Vnd so das beschehen, werde gott der herr durch den jetzigen propheten oder sein kind offnen, wie sie im reich Christi vnd der gottselige[n][a)] liebe vnd aynickait leben vnd wonen sollen. Aber der maynung vnd willens seyent sie nit geweßen, yemand zu gewaltigen, jerer sect zu sein noch zu todten, sonder allain die, so alßo im reich Christi by ainander geweßen, // wollten alles das, so sie hetten, gemain haben, aber sich nit beladen wollen[b)], wie es ander gehalten hetten, wie dann sie fünf jecz ouch gethon haben.

---

a) Sollte gottselige Substantiv sein wie ungeschickte S. 28 Anm. c und unbilliche S. 43 Anm. d. b) mit irdischem Gut das Herz beschweren. Vgl. Luc. 21, 34.

1) Vgl. Bd. X, 149. Roth, Augsb. Ref. Geschichte 1, 255. Nicoladoni, Bünderlin 27, 28, wonach er Kaplan des Herrn von Roggendorf gewesen war. 2) Daniel 2, 34, 44; 11, 32.

Sye haben ouch kain oberkait vnder inen selbs haben wollen, sonder allwegen dem beuelch des herren gelebt haben, wie inen jederzeit gott der herre des angezaigt vnd eroffnet hette vnder dem propheten vnd seinem kinde.

Sye haben ouch glaubt vnd der prophet sie gelert, daß sie nit, wie yecz, schmertzlichen sterben, sonder saunft (!) sterben werden, welcher in dem beuelch deß herren pleib, gleichßam ob ainer entschlafe[1]).

Weiters zaigt er an, das, nachdem der prophet touft vnd zu Augspurg verjagt worden vnd hernach ongeuar in ainem iar widerumb haymlich gen Augsburg komen, syhe im, dem propheten, Moyßes nachts erschinen, ine genomen, hinweg in das moer gefiert vnd dem propheten etlich an die hand geben worden, hab er und, die er an der hand gehapt, ge // sungen: O allmechtiger, warhafter gott, der da hymel vnd erden vnd das ganz mer geschaffen hast, vnd alßo getantzt. Das habe nun Moyßes inen vorgesungen[2]) vnd er, der prophet, in das wasser biß an die knye gangen, zwen stayn erwuscht vnd alßo in die hoehin vber sich gefaren vnd wider gen Augsburg komen. Das habe der prophet inen vf dem Schiemberg, da sie vnd ander versamelt geweßen, eroffnet vnd anzaigt vnd sonst den weg der warhait, mit der ler vnd dem tauf still zusteen, gewißen, aber nit konden sagen, wer die geweßen, so alßo mitgetanzt haben.

[Der] prophet hab inen ouch anzaigt, das er gott den allmechtigen oftermals gebeten, das er in dißer irrigen zeit ime den waren verstand der geschrift eroffne vnd zu erkennen gebe, der habe ouch im das von tag zu tag eroffnet vnd eingegoßen.

Hab inen ouch anzaigt, das er zu Augspurg vf ain zeit zu ainem laden hinauß gesehen vnd Christum mit den funf wunden, ain mechtig // großen man, gesehen, der ain mantel vmb gehapt, habe er zu andern zwaien in selbigen huß gesagt / doch inen nit anzaigt, wer die zwen geweßen: Sehendt zu, hat kainer nye mer Christum so gesehen, deren ainr vndern[a]) zweien hab gesagt: Ja, man hat in mer gesehen, der ander gesagt: Nayn, vnd also in freuden gleich anfahen zuspringen, da syhe er inen verschwunden.

So hab er ouch vf ain zeit Christum hinuf sehen gen hymel vnd darmit gleich, wie der hinuf gefaren, ain andern herab vf das erdreich faren, der ouch also hie nyden pliben vnd verschwunden[3]).

---

[a]) unter den zusammengezogen, vgl. den gebräuchlichen Singular unterm.

[1]) 1. Kor. 15, 6; 18, 51; 1. Thess. 4, 14. [2]) 2. Mose 15, 1; 20, 21; Offb. 15, 3; [3]) Das Gesicht ist nur eine Versinnlichung der Verheißung Joh. 14, 16; 15, 26; 16, 7.



Galle zaigt auch an, das der prophet, müller vnd Oßwald by den Juden zu Leyphaym vnd Gyntzburg gewssen, er wisse aber nit, was sie mit inen gehandelt, den, wie er von inen gehort, das der Syeßle zu Leyphaym, wie sie im die geburt des Messias angezaigt, zu inen gesagt, das syhe recht, sie sollen furfaren, wan nun dem alßo were. // So hab der von Gynßburg, so vnderwegen gen Augsburg zu inen komen, wiße aber den nit zu benennen, gesagt, wan das were, so faren fur, vnd sich begeben[a], zu inen zu konnen, aber der prophet vnd sie haben in nit wollen annemen.

So hab Oßwald im anzaigt, ain Jud zu Wormbs hab in hebraisch vnderricht vnd sie die geschrift mit ainander ersucht vnd so weit begeben[a], das selbiger Jud gen Jerußalem ziehen vnd Oßwald hinach komen solle, ouch selbiger Jud anzaigen geben, in welcher gassen vnd huß er in finden werde, vnd daß ain Jud gesagt, so der Messias im dreißigsten jar nit geborn werde, wolle er deß nit mer warten.

Weyter zaigt Galle Vischer an, das diße cron, cepter vnd ander gezierden dem propheten, seinem jung gebornen kind vnd deß somen, so gott erweckt habe[1]), warten[b] sey, so die regieren werden, das // sye solichs prauchen, wisse aber das regiment, wie das sollte worden sein, nit anzuzaigen, dann das sie vf den propheten gewartet, wie im gott das eroffne vnd beuelhe.

Das habe aber der prophet ouch oftermals zu inen gesagt, so gott der herr ain andern erwecken, der im verstand höher vnd großer, dann er, wolle er im gern weichen vnd sollen die klaidungen demselbigen warten.

Vnd glaube er Galle noch, was der prophet sie gelert, das es war vnd recht sey, ouch was er geweissagt, das es beschehen werde, vnd man werde das nach ostern sichtlichen sehen.

Auf der Rückseite: Gall Vischers von Augspurg bekanntnus 15. Februarij, zinstag nach Valentini 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 23.
St.-A. Stuttgart.

25. Bekenntnis Hans Köllers[c] 1530 Februar 16.

Hans Koeller[c] von Wydamsdorf[2]) hat mitwoch nach Valentini zu erkennen geben:

[a]) erboten, verabredet. Grimm 1, 12, 81 c.: eingehen. Fischer 1, 758: einwilligen. [b]) Partizip', vgl. bei Luther Apostelgesch. 7, 32 Mose ward zittern. Franke S. 269. [c]) Vgl. S. 34 Anm. a. Der Name Koeller ist hier ganz deutlich geschrieben.

[1]) 2. Sam. 7, 12 bildet also die Grundlage der Messiashoffnung Baders. [2]) Vgl. Bd. X, 140.

Als er zu Augspurg vnd Nurnberg gedient, da dann die, so nit luterisch gleich so veracht, als by vns die Luterischen, vnd er gesehen, das die Luterischen gleich so wol als die andern mit leibs wollust vnd andern der welt gescheften vmbgangen[1]), vnd in dem[a]) die widerteufer vfgestanden vnd er gesehen, das dieselbigen angezaigt vnd gelert, das alle fullery, hoffart vnd vpigkait vnd alles zeitlich verlaßen solle werden, vnd gesehen, das sie solichs verlaßen haben, hab er in im selbs erwegen, das syhe der recht weg, vnd sich taufen lassen.

Als nun Augustin, der prophet, zu ainem fursteer vnd, das er zu Augspurg taufe, erwelt[2]) vnd dann die widerteufer da verjagt worden[3]), syhe er gen Eßlingen komen, da gearbait, syhe Augustein, prophet, zu im vf ain zeit komen, das widertaufen widerfochten vnd im verboten. Wie nun der prophet, er vnd ander zusamen komen, hab prophet inen von vil erscheinungen gesagt, vnd namlich, wie im Moißes im schlaf erschinen alßo das ine gedeucht, er syhe im moer, vnd hab zu im gesagt: gang einher, vnd haben daselbsten ain rayhen[b]) gesprungen vnd er zu hinderst geweßen darinnen, vnd wie er biß an die knye in das waßer komen, hab er gethan, ob er nidersitzen wolle, zwen stayn erwuscht vnd darmit vber sich gefaren. // Dayr anzeigt, im syhe vf ain zeit gott der herr personlich mit den funf wunden vf ainer byny[c]) zu Augspurg erschinen, als er haymlich in ains kurseners[4]) hus da gearbait hab, vnd were ain groß, herlich person, ain hupscher mann. Darzu anzaigt, das im vf ain zeit erschinen syent zwen hergott von hymel herabgefaren vnd ainr nach dem andern, ouch ainr nach dem andern wider hinufgefaren[5]).

Weiter zaigt er an, das zepter, kron vnd kleinater seyent vom propheten gemacht vnd ime vnd sein gesellen anzaigt worden durch den propheten, er syhe ain konig vnd er, ouch sein jungst kind vnd was von seinem somen kome, werde das prauchen, doch inen nit anzaigt, das er solichs eußerlichen prauchen werde.

---

[a]) inzwischen. [b]) Reigen. Grimm 8, 646. [c]) Bühne, Speicher.

[1]) Koeller erweist sich von Anfang an als streng asketisch gerichtet.

[2]) Vgl. Bd. X, 125. Zum Vorsteher wurde Bader erst gewählt, nachdem er schon am 19. Oktober 1527 den Eid der „Willigen" geschworen und also scheinbar widerrufen hatte. Roth, A. Ref. 1, 236.

[3]) Koeller war wohl nach dem Ratsverbot vom 11. Okt. 1527 (Roth 1, 237) und der Ausweisung von Eitelhans Langenmantel, Endres Widholz, Gall Vischer, Hans Kißling und Peter Scheppach am 17. Okt. (Roth 1, 238) noch in Augsburg geblieben.

[4]) Obermayer. Vgl. Bd. X, 136.

[5]) Der Unterschied von Gall Vischers Aussage, der den Herabgekommenen verschwinden ließ, ist zu beachten, Koeller war weniger genau unterrichtet.

Vnd darby anzaigt, gott der herr werde im selbs ain volck außerwelen vnd das erhalten vnd er werde ouch ine, ouch sein jungst geborn kind vnd deß somen als ain konig vnd oberkait selbigen vocks haben. Darumb wolle er ouch kain annemen, dann der von got berieft vnd im gegeben werde[a].

Vnd so der Turck komen, werde der die gantzen welt vnder sich bringen, werde doch gott sein volck erhalten vnd fur das streiten vnd werde sein volck ain christenlich volck sein. Vnd so der Turck wider verjagt, werde er, sein jungster // sun vnd deß some regieren biß in taußent iar vnd werde ain gute, froliche zeit, werde kainer nicht aigens haben, sonder alle ding gemain sein. Darnach werde wider ain verfurische zeit komen.

Vnd so sein regierung werde, werde kain gaistlich oberkait, dann allein Christus sein vnd all kaißer, konig, fursten vnd herren sollen abgeton werden, vnd er vnd sein some selbigen volcks der obrist sein, das flaisch vnd vbel zu strafen.

Vnd wie er die sach verstanden, haben all rent, zeins, gult vnd zehenden ab vnd kainer dem andern nicht schuldig sein, doch solle der, so die oberkait habe, von inen gemainlich ernert werden. Doch werde er alle oberkait, verschaltung[b] vnd verwaltung vber innerlichs vnd vßerlichs haben, vber den gaist vnd flaisch zu richten vnd zu sprechen haben. Das werde ouch by seinem somen pleiben.

Zaigt ouch an, alß sie zu Schiemberg geweßen, hab inen der prophet zu erkennen geben, das er offermals gott den allmechtigen gebeten, das er in dißer irrigen zeit ime wolle den waren verstand der geschrift offnen. Das hab er ouch thon vnd im doch verboten, das nyemand anzuzaigen.

Und habe er den propheten Augustein so houch gehapt, das er vermaynt, so er im widersprochen, er hette gott widersprochen, vnd der prophet // ouch gesagt, der gaist Helie syhe vnd wurck in im. Das habe er ouch glaubt vnd doch zweifelig[c] geweßen, deßhalb gott den allmechtigen oftermals gebeten vmb ware erkenntnuß deß glaubens.

Auf der Rückseite: Hans Koellers von Widamdorf bekantnus 16. Februarii, mitwoch nach Valentini 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 24.
St.-A. Stuttgart.

---

a) Joh. 6, 37; 17, 9. b) Grimm 8, 2106 kennt nur Schaltung, administratio, regimen. Verschaltung ist wohl durch Assonanz mit verwaltung veranlaßt. c) unsicher, schwankend. Lexer 3, 1224: ambiguus in aktivem und passivem Sinn.

26. Bericht der württembergischen Regierung an den Erzbischof von Mainz über die Gefangenen von Lautern 1530 Februar 16[1]).

Hochwirdigster etc. Vnser vndertenigest dienst etc. E. churf. g. schreiben, dem herrn statthalter gethon, haben wir in abwesen desselben[2]) vfgeprochen vnd inhalts vernomen, vnd ist nit on, das wir[a]) verschiner tagen in ainem huß zu Luterach Blawbeyr[er] ampts etlich personen, so des widertoufs halben verdacht[b]) nemlich[3]) funf mann, zway weiber vnd viij kind vencklichen annemen lassen, bei denen neben anderm[c]) cron, zepter, kettin, schwert, tolchen, alles silberin vnd wol vergult, sampt ainem rock von leberfarben barpianischem tuch mit marderkelen, ain seyden tafetin leibrock mit schwartzen kropfen, auch ain swartz samatin vnd rot damastin wammas, aber sonst ainicher samet oder kostliche zierlichait gfunden worden, vnder wölchen gfangen sich ainer fur ain propheten von got gesant berömpt mit erzelung vilerlay zaichen vnd gesichten. Als wir nun gleichwol geacht, das allerlay buberej vnd haimlich practiken darhinden stecken möchten, haben wir erstlich den vermainten propheten alher furn vnd durch peinlich frag zu[d]) erkundigung aller sachen gegen ime handlen lassen, der dann vnder anderm, in[e]) summarien gezogen, bekent[f]), das alle[g]) geistliche vnd[h]) weltliche obrigkait abgethon, die kirchen vnd gotzheuser, so wir nach cristenlicher ordnung bißher in pruch gehabt, zerstört worden vnd vnser gloub, den sy den bebstischen glouben nennen[i]), auch der luterisch vnd zwinglisch gloub nichtig sein[k]), sonder[l]) so sollt ain ver//enderung der ganzen welt geschehen vnd alle ding gmain, darzu rent vnd gült abgeweßt sein, alßo das niemant dem andern ichzit geben haben sollt. Zu solchem er angereckte kö. ornaten vnd zierden[m]) von gemainem gelt, so er vnd seine mitgsellen zusamengeschossen, machen lassen, vnd damit dise ding alle

---

a) wir ist nachträglich eingesetzt. b) nach verdacht ist gestrichen: sich enthalten, haben wir vf zukomen bericht den amptleuten daselbst beuolhen, insgehaim. c) „neben anderm" am Rand. d) „vf" ist gestrichen, zu steht über der Zeile. e) „in" ist nachträglich eingefügt. f) gestrichen ist: das wie ir aller maynung das gwesen. g) gestrichen: ober vn. h) gestrichen: obere. i) Schreibfehler: nemen. k) solle gestrichen. l) nach sonder „so solle" gestrichen. m) gestrichen: mit hilf seiner mitgsellen, der yeder ain summa gelts.

1) Der Bericht ist die Antwort auf eine nicht mehr vorhandene Anfrage des Kurfürsten Albrecht von Mainz, die ähnlich gelautet haben wird, wie die des Kurfürsten von der Pfalz Nr. 27.

2) Der Statthalter Truchseß Georg war von Ferdinand vielfach in Anspruch genommen, aber auch oft krank.

3) Vgl. zum Folgenden den Bericht an König Ferdinand Nr. 18.

hetten mogen vollendt werden, wollt er, so der Turck vf kunftigen frueling wider angezogen, sich erhebt[a] vnd seine gsellen vßgeschickt haben, die, so ir maynung gwesen, vfzuwigln, vnd so er ainen haufen zusamen gepracht, dem Turcken zugezogen sein[1]) etc. Diser vermaint[b] prophet haisst Augustin Båder[c], ist ain kurßner von Augspurg, des widertoufs halben vertriben[d]. Dieweil nun die sachen vnd handlungen etwas gros vnd schwär vnd sich nit eylen lasst, so standen wir noch bey den andern, so in etlichen[e] gefencknussen in disem furstenthumb verfurt, in teglichen handlungen, grund der sachen zu erfarn, damit volgents der vermaint prophet weiter erfragt vnd alle gelegenhait mit gutem grund erlernt werden möge. Wollten e. churf, g., denen wir gutwillige vnd vnderthenige dienst zu erzögen begirig sein, nit verhalten. Datum St(utgarten) am xvj tag februarij anno xxx.

Vizest(athalter) vnd regenten.
Concept.

An bischof (!) zu Menz etc.
An Pfalz curfirsten[f].

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 25.
St.-A. Stuttgart.

27. Anfrage des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz bei der württembergischen Regierung wegen der Gefangenen 1530 Februar 17[2]).

Ludwig von gots gnaden pfalntz graue bi Rhinn, herzog in Bairn (!), des heiligen römischen richs erztruchseß vnd churfurst. Vnsern gunstigen gruß zuuor. Wolgeborn, edl vnd ersamen, lieben, besonderen. Vnß hat angelangt, wie etliche personen, nemlich funf mann vnd sonst deren weib vnd kinde[g] im ampt Plapeuren zu gefengnus bracht, welich hinder inen gefundener silberner, vergulten koniglichen krone, zepterß vnd anders derglichen wegen, auch das sich ainr vnder inen fur einen propheten, von got verordnet, vßgeben sol, etwas sonder swer handlungen in verdacht steen,

---

[a] gestrichen: haben. [b] Am Rand: vermaint. [c] Vgl. zu dieser schwäbischen Form Nr. 5. [d] gestrichen: seine vier gsellen. [e] gestrichen: andern. [f] das vielfach korrigierte Konzept wurde auch benützt zur Antwort auf die Anfrage des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Nr. 27. [g] Noch heute in Franken gebräuchlicher Plural, auch bei Luther. Franke S. 168.

[1]) Die Regierung meint, Bader wollte sich Soliman als Bundesgenosse anschließen.

[2]) Das ungewöhnlich schwerfällig abgefaßte, nachlässig stilisierte Schreiben ist bezeichnend für die Kanzlei Ludwigs von der Pfalz.

vnd zu besorgen, auch derhalb zu weiter erkundigung getailt, gein Tubingen vnd Nurtlingen[a] fenglich gefurt syen. Ist derhalben vnser gunstigs bitten, ob vnd was ir also in erkundigung peinlicher frage oder sunst bei denselben solcher schweren verdechtlichen sachen wegen vnd sonderlichen, ob dergleichen personen vnd ir mitbruder auch in vnserm furstenthumb der Pfaltzs (!), vnd welicher ende sie darin weren, erlernt hetten oder noch thun wurden, vnß desselbigen zuuerstendigen, damit wir zu verhuten vnd vßreutung solcher boshaftigen furnemungen vnd nachteils aller ober- vnd erberkeit zugut, als wir vnß schuldig erkennen, auch deß furderlichen zeitlich einsehens zuthun, zu richten wussten. Heran erzaigt ir vnß gut gefallens, in gunstigen gnaden zu erkennen. Datum Haidlberg dornstags nach Valentini anno xxx[1]).

Den wolgeborn, edl vnd ersamen, vnsern lieben, besondern stadt halter vnd regenten deß furstenthumbs Wirtemberg.

Original mit aufgedrücktem Siegel.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 26.
St.-A. Stuttgart.

---

a) Der Schreiber vermengt Nürtingen und Nördlingen.

1) Zur Antwort auf das Schreiben ist dasselbe Konzept benützt wie zu dem Mainzer Schreiben. Nr. 26. Vgl. Anm. s.

(Fortsetzung folgt.)

Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus Adversus cucullatum Minotaurum Wittenbergensem in Wittenberg 1523.

Von **Rudolf Jung.**

Am 1. Oktober 1523 schrieb der Wittenberger Student Johann von Glauburg, ein Patriziersohn aus Frankfurt a. M., an seinen Vetter, Landsmann und Gesinnungsgenossen Dr. jur. Arnold von Glauburg folgenden Brief, dessen Original sich im Frankfurter Stadtarchiv befindet:

Allatus est pridie eius diei, cum hec scriberem, libellus Coclei hominis prorsus insani, quem Neseno (imitatus in hoc Lutherum) inscripsit. libellus certe (quem multo risu inter prandendum relegimus) iudicat authorem (etiam si ignoraremus) plane stolidum ac vehementer dementem esse; nam quid putas ad rem pertinere atque adeo ad ipsum evangelium (quod Lutherus repugnante etiam universa sacrificulorum turba cum pontifice tum caesare atque aliquot regibus in hunc usque diem tuetur atque syncerissime predicat), ubi in initio libelli sui decantat Franchfurdiensium laudes: veros Franchfurdienses non esse Lutheranos, sed summa religione pontificias leges a Caroli Magni temporibus usque ad hunc Carolum Quintum semper observasse atque adorasse; ergo, cum Franchfordienses sint boni viri et papistici, Lutherus facit eis iniuriam, quod dicere deberent, Cocleum carere cerebro, qui et ipse adorat papam etc. hec atque alia deblaterat in suo libello; ubi autem ad scripturam pervenit, nihil aliud quam meras constitutiones humanas, concilia et patrum scripta adducit. nec tibi, mi agnate, mirum videri debet, quod Lutherus solus contra tantos victor existat, cum habeat verbum dei verax, illi autem nihil preter mendacia hominum, ut a Paulo dictum est: deus verax, omnis autem homo mendax etc. id autem velim tibi persuadeas, doctor eximie, hoc verbum, quod iam divina gratia mundo illuxit, omnes quotquot galeratorum sunt prostraturum nec a quoquam expectandum, ut compositis et sedatis hisce doctrine factionibus superiori se adiungat, nam hec turbe semper erunt, semper habebimus Hismaeles, qui adversentur evangelio atque legitime doctrine. nunquam deerunt, qui non ventrem regno dei anteponant, id quod pre oculis cernere licet, nam qua alia causa Cocleus ille Francofordiensium patronus contra Lutherum scriptitat, immo nisi quod sperat se per suos libros aliquid premii a Romano pontifice consecuturum; certe inhiat auro Romanistarum, hoc pacto suam vult sublevare inopiam, ducatis papisticis suam cupit explere

ingluviem. sed sinamus istum blasphematorem, qui verbis (que divina maiestas locuta est) preponit traditiones humanas. inultum tamen crede mihi nunquam aufferet; dabunt aliquando, cum deo visum fuerit, penas Cocleus et nostri Francofordienses, qui non solum permittunt ei impia contra verbum dei scribere, sed tuentur etiam atque instigant (ut fama nunc hic volat), quo maiori licentia possit in pios atque adeo in ipsum evangelium debacchari. ego iam omni diligentia et cura tua mandata exequor, studio iuris incumbo. nec literas nec libros hactenus ex Francofordia accepi; verum si mater libros mittere neglexerit, quid obstabit, quo minus et ipse iura contemnam, nam si minus tuis mandatis pergo obsequi, ipsa certe huius mali caput est. vale. raptim ex Wittemberga. calendis octobris.

Novi habemus nihil, quod non ad vos quoque multo ante perlatum sit.

Tuus Joannes a Glauburgk.

Eximio iureconsulto domino Arnoldo a Glauburgk
agnato suo observandissimo.
Nurmberge
Am Milch Marckt

Johann von Glauburg, der Schreiber dieses Briefes, der Schüler Luthers und der Freund Calvins, war neben seinem Vormund Hamman von Holzhausen Frankfurts bedeutendster Staatsmann im Zeitalter der Reformation [1]). 1503 geboren, wurde er als heranwachsender Jüngling der Schüler Wilhelm Nesens in dessen 1519 gegründeter Lateinschule; hier hat er die humanistische und evangelische Richtung seiner Jugendbildung erhalten, zu deren Abschluß ihn sein Vormund zu Luther und Melanchthon nach Wittenberg sandte, wo er bis 1526 blieb. Wie die kirchlichen Gegensätze in das Familienleben eingriffen, das zeigt der besorgte Brief seiner Mutter Margarethe Horng, den Johann in seinem letzten Studienjahre empfing [2]): während der Bruder zu den Füßen der Reformatoren saß, war die Schwester von ihrer Sehnsucht nach dem Klosterleben nicht abzubringen. Mit Johann studierte in Wittenberg sein Vetter und Altersgenosse Justinian von Holzhausen, Hammans Sohn [3]).

[1]) Über Johann von Glauburg ADB. Nachträge II S. 380.

[2]) v. Fichard, Frankf. Arch. f. ältere deutsche Lit. u. G. II (1812) S. 120.

[3]) Einen interessanten Brief Hammans an seinen Sohn, sehr bezeichnend für die kritische Haltung der treuesten Anhänger zu Luthers Verheiratung und zu seinem Auftreten im Bauernkrieg, hat Steitz im Arch. f. Frankfurts G. u. Kunst, H. 7 (1855) S. 103 veröffentlicht.

Dem gleichen Kreise der Verwandtschaft und der Gesinnung gehörte der Adressat des Briefes an, der Rechtsgelehrte Arnold von Glauburg. Während Johann von Glauburg noch in den Anfängen seiner Studien stand, hatte Arnold bereits eine ehrenvolle Laufbahn durchmessen. 1486 geboren, hatte er die Rechte in Pavia studiert, hatte dann das Amt des Syndikus in seiner Vaterstadt bekleidet und 1521 die Würde eines Reichskammergerichts-Beisitzers erlangt; als solcher ist er 1534 in Speier gestorben. Daß der Freund Ulrichs von Hutten [1]) und der Schwiegersohn Hammans von Holzhausen ein begeisterter Anhänger der neuen Lehre war, versteht sich von selbst. In den Jahren 1522 und 1523 hielt sich Arnold beim Reichsregiment in Nürnberg auf, wohin Johann seinen Brief richtete.

Diesem fehlt in der Datierung die Jahreszahl; sie ist zweifelfrei mit 1523 zu ergänzen. Luthers Frankfurter Freunde hatten wenig Veranlassung, auf die Vorgänge dieses Jahres und die Ausbreitung der neuen Lehre in ihrer Stadt mit Zufriedenheit zurückzublicken; es war ein Stillstand, wenn nicht ein Rückschritt eingetreten. Nesen war im Frühjahr nach Wittenberg übergesiedelt, Cochlaeus und die anderen Gegner atmeten auf und suchten klugerweise die maßgebenden Frankfurter Kreise für ihre Sache wiederzugewinnen. In dieses Jahr fällt das literarische Duell des Cochlaeus mit Luther; auf dessen wuchtige Schrift „Wider den gewaffneten Mann Cocleum“ antwortete der Dechant von Liebfrauen mit der groben Gegenschrift „Adversus cucullatum Minotaurum Wittenbergensem“. Die an Nesen gerichtete Schrift ist vom 12. April aus Frankfurt datiert, das Vorwort an den Leser ebendaher vom 4. Juli — der Druck der Schrift hat sich einige Monate verzögert, weil die Straßburger Zensur Schwierigkeiten machte [1]). Erst Ende September hat Johann von Glauburg, eben nach Wittenberg gekommen oder zurückgekehrt, die Schrift erhalten; sein Brief an Arnold gibt die Stimmung wieder, mit der man in Wittenberg das Pamphlet des streitbaren Frankfurter Gegners aufgenommen hat.

Als Lutheraner wie als Frankfurter war Glauburg empört über des Cochlaeus Schrift. Für ihn ist Luther der

[1]) Archiv für Frankfurts G. u. K. N. F. Bd. IV (1869) S. 59.

Mann, der allein mit dem wahren Wort Gottes kämpft, während der Gegner Cochlaeus sich auf trügerische Menschensatzung beruft. Er geht weiter in seiner Polemik: Die Streitschriften des Cochlaeus werden nicht im Interesse der Wissenschaft und des Glaubens geschrieben, die Geldgier des Verfassers hat sie diktiert; und darum sind seine Anhänger in Frankfurt zu tadeln, die ihn anstacheln, gegen das wahre Evangelium zu wüten. Das ist die Auffassung der Wittenberger: Cochlaeus erfreut sich der Unterstützung von Frankfurter maßgebenden Persönlichkeiten, denn diesen wäre es ein Leichtes, ihm das Handwerk zu legen; aber er schmeichelt ihnen mit historischen Erinnerungen: von Karl dem Großen bis zu Karl dem Fünften hätten die wahren Frankfurter treu zu Kaiser und Kirche gehalten, Fremdlinge, wie der in der Schrift des Cochlaeus angeredete Nesen einer war, verbreiteten die Mär, sie seien von der Kirche abgefallen. Darum ist man in Wittenberg mißgestimmt gegen Frankfurt, und Glauburg hält sich für verpflichtet, seinem einflußreichen Verwandten von dieser Mißstimmung, die er selbst teilt, Kenntnis zu geben. Auf die dogmatischen Streitigkeiten der beiden Gegner, welche den größten Teil der Schrift des Cochlaeus bilden, geht Glauburg nicht näher ein; er stellt nur den Gegensatz der beiden in der Quellengrundlage fest.

Den Schluß des Briefes bilden persönliche Mitteilungen. Johann hat sich mit glühendem Eifer dem Studium der Rechte ergeben; die Mutter hat ihn ungern ziehen lassen und beeilt sich nicht, ihm das nötige Material an Büchern zu senden; sie stand dem Wunsche des Sohnes zu studieren, wie aus ihrem Briefe von 1526 hervorgeht, sehr kritisch gegenüber und hätte ihn lieber zu Hause behalten. Johanns Entschluß und die Entscheidung des Vormundes sind zu seinem und der Vaterstadt Heil ausgefallen; hätte die mütterliche Ängstlichkeit und Kurzsichtigkeit gesiegt, so wäre der spätere Führer der Evangelischen in Frankfurt, der feste Bekenner Luthers auf dem Regensburger Reichstag von 1542 ohne geschichtliche Bedeutung geblieben.

---

[1]) Spahn, Johannes Cochlaeus S. 104 und 342; Steitz, Der Humanist Wilhelm Nesen im Arch. f. Frankf. G. u. K. N.F. Bd. VI S. 124.

Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünde (1524 Juni).

Von **Walter Friedensburg.**

In der Geschichte der Loslösung Karlstadts vom sächsischen Boden im Jahre 1524 klafft eine Lücke. Unter dem 22. Mai 1524 hatte Karlstadt dem Kurfürsten die Entscheidung darüber anheimgestellt, ob er die Pfarre zu Orlamünde behalten dürfe oder aus ihr weichen müsse, gleichzeitig es aber mit Entschiedenheit abgelehnt, seine alte Tätigkeit in Wittenberg wiederaufzunehmen. Der Bescheid des Kurfürsten vom 26. Mai lautete wenig ermutigend: Friedrich deutete an, daß nach Orlamünde ein anderer Pfarrer gesandt werden würde; auf der anderen Seite sprach er die Erwartung aus, daß Karlstadt dem Verlangen der Universität und des Allerheiligenstifts entsprechen und auf sein Wittenberger Archidiakonat zurückkehren werde [1]).

Wie hat sich nun Karlstadt dieser kurfürstlichen Willenserklärung gegenüber verhalten? Darauf geben weder Hase noch Barge eine bestimmte Antwort; letzterer meint nur, Karlstadt habe der Zitation nach Wittenberg damals nicht Folge geleistet, sondern erst eine Reihe von Wochen später unter Einwirkung des Treibens Münzers in der Nähe von Orlamünde, das seine Stellung völlig unhaltbar machte und ein Einschreiten von seiten des kurfürstlichen Hofes befürchten ließ, den entscheidenden Schritt getan, sich durch Resignation auf sein Archidiakonat im Allerheiligenstifte von Wittenberg zu lösen. Indes ist dieser Schritt schon früher geschehen, nämlich bereits infolge jenes kurfürstlichen Schreibens vom 26. Mai. Das ergeben einige bisher unbekannt gebliebene Briefe, die ich in einem Faszikel des Magdeburger Staatsarchivs aufgefunden habe und nachstehend mitteile [2]).

---

[1]) E. Hase, Karlstadt in Orlamünde, in Mitt. der Geschichts- und Altertumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes IV (Altenb. 1858) S. 105 ff., Nrr. 16 und 18. Vgl. Barge, Karlstadt II (Leipz. 1905) S. 110—112.

[2]) Magdeb. St. A., Repert. A II Nr. 499; Nrr. 1 und 2 sind Abschriften, Nr. 3 ist Ausfertigung. Das Faszikel gehört in das Witten-

Hier findet sich nämlich die vom 8. Juni datierte Antwort Karlstadts auf die Eröffnungen des Kurfürsten vom 26. Mai. Er erklärt nicht nur, daß er von der Orlamünder Pfarre abtrete, da er erkenne, daß der Kurfürst ihn dort nicht haben wolle, sondern er verzichtet auch auf das Wittenberger Archidiakonat, weil er es mit seinem Gewissen nicht vereinigen kann, an dem dortigen Meßgottesdienste teilzunehmen [1]). Er dankt dem Kurfürsten, daß er ihn bisher „gnädiglich versehen"; zugleich bittet er um eine schriftliche Bescheinigung, daß Friedrich seine Resignation annehme; endlich macht er noch einige Forderungen von der Wittenberger Pfründe geltend, zu denen, wie er hofft, der Kurfürst ihm verhelfen werde. Diesen Wünschen Karlstadts entsprach letzterer (Nr. 2), augenscheinlich befriedigt darüber, daß jener selbst die Initiative ergriffen hatte; doch bestand Friedrich darauf, daß Karlstadt in Person nach Wittenberg komme, um sich dort mit dem Kapitel und der Universität auseinanderzusetzen; gleichzeitig wies er (Nr. 3) diese an, sich gegen den Genannten nach Gebühr und Billigkeit zu verhalten [2]). Dies der Inhalt unserer Dokumente; sie sind sicherlich für Karlstadt ehrenvoll, der den Widrigkeiten des Geschicks mit Würde entgegenging und es verschmähte, um sie zu beschwören, seiner Überzeugung Gewalt anzutun.

1. Karlstadt an Kurfürst Friedrich von Sachsen. 1524 Juni 8 Born.

Durchleuchtigister hochgeborner furst, genedigister herr. E. cf. g. sein mein undertenige dinst in aller gehorsam zuvor. genedigister herr. aus E. cf. g. antwurt verstehe ich, daz mich E. cf. g. auf der pfarr zu Orlamunde nit well haben.

berger Universitätsarchiv, wo es Grohmann noch vorgefunden hat, der in seinen „Annalen der Universität zu Wittenberg" I (1801) S. 142 den Brief Karlstadts (Nr. 1) anzieht.

[1]) Das Schreiben ist vom 8. Juni 1524 aus „Born" datiert; es enthält die Nachschrift „Wassers halben bin ich wider zurugkhgezogen". Unter Born kann wohl nur Borna südlich Leipzig verstanden worden; Karlstadt befand sich demgemäß anscheinend auf der Reise nach Wittenberg, um persönlich die Resignation einzureichen und seine Angelegenheiten dort abzuwickeln, wurde aber durch Hochwasser zurückgetrieben und schlug nun den schriftlichen Weg ein.

[2]) Eine spätere Briefstelle zeigt uns, daß Karlstadt in der Tat nochmals in Wittenberg erschienen ist: Hase a. a. O. S. 113 f. Nr. 22.

so waiß ich auch nicht E. cf. g. wilferiger zu dienen, denn daz ich E. cf. g. zu undertenigem dinst weich und abtred. daz aber mich E. cf. g. nach vermog der statuten aufs archidiaconat fordern, in demselben kan ich E. cf. g. nit wilfaren noch iemand irgent einen gehorsam leisten, weil ich des in meinem gewissen treflich beswert und ein neu ergernuß des glaubens furstellen wurd, denen so nit wissen waz schades und verderbnuß aus der meß und gotzdinst kumbt. denjhenen aber, so wol verstehn, wie got durch obvermelte greulen ungeacht und gelestert, geb' ich ursachen von gots namen vast schimpflich zu reden. auch bin ich neulich versicheret wie es gegen got umb die pensionen steet, derwegen ich mich abwesendes kein pension aufheben wil. darzu engstiget mich Cristus leer, der sagt: es wer' deme, der den meisten gleubigen ergeret, guet daz er in tiefem mer wurd erseuft. demnach E. cf. g. ubergeb und resignier ich mein archidiaconat mit aller gerechtigkhait als ich angenomen, und wils ubergeben und resigniert haben in kraft und macht diser meiner handschrift. E. cf. g. diemuetigclich in fleis dankende, daz mich E. cf. g. genedigclichen versehen, mit underteniger erbietung, E. cf. g. wellen mein ubergebung und resignation cristlich und genedigclich annemen und mir mit nichtig zu arg oder ungnaden stellen, daz ich E. cf. g. so frei und im schein etwas undertenigclichen [so! — zu lesen: unundertenigclichen?] geschriben; denn got waiß daz ichs nicht formlicher und lieblicher furtragen kann. wer' auch umb Cristus willen (got hab lob) daz archidiaconat nicht allein zu verlassen, sunder zu leiden etc., der gewenedeit sei in ewigkait amen.

Ich hoff auch, E. cf. g. werden mir so vil furstlicher gerechtigkheit lassen erzeigen, daz mir nach der zeit des jars mein verdienter lon und pesserung werd vergolten. bitt auch E. cf. g. schriftlich antwurt, daz E. cf. g. mein resignation in gnaden angenomen und mir ergetzung, wie jetzt gemelt, vor meinem abtretten widerfar. daz wil ich umb E. cf. g. mit aller undertenigkeit gern verdienen. wo dise forderung nicht wider got, wolt ich vil lieber meinen grossen schaden erlitten haben dann mich ungehorsamlich in solchem fall halten. der lebentig got spar E. cf. g. lang zeit gesund. datum zu Born mitwuchen nach Bonifacj anno 24.

E. cf. g.

undertenіger diener
Anndres Carolstatt.

Wassers halben bin ich wider zurugkh gezogen.

An herzog Friedrichen herzogen zu
Sachssen und curfursten etc.

 72

2. Kurfürst Friedrich von Sachsen an Karlstadt. 1524 Juni 10 Schweidnitz.

Friedrich etc.

Unser grus zuvor. wirdiger, hochgelerter, lieber andechtiger. als ir uns jetzt geschriben, mit anzaig wie ir von der pfarre zu Orlamund weichen und abtretten wellet, und thuet uns darneben daz archidiaconat resigniern etc., haben wir horen lesen. und weil ir wißt, welher gestalt ir von der universitet und dem capitl zu Wittemberg hievor ervordert, so begern wir, ir wellet euch dahin fuegen. die werden sich mit eurem verdienten lon und anderm daz euch zustendig, gegen euch wol geburlich und dermaßen zu halten wissen, daz ir euch unsers versehens keiner unbilligkheit zu beclagen ursach habt, wie wir inen daz solhs wellen schreiben und bevelhen lassen. daz haben wir euch darnach zu richten nit verhalten wellen.

Datum Sweinitz freitags nach Bonifacj anno 24.

An doctor Karlstatt.

3. Kurfürst Friedrich von Sachsen an die Universität und das Allerheiligenstift zu Wittenberg. 1524 Juni 11 Lochau.

Von gots gnaden Friderich herzog zu Sachssen etc.
und churfurst etc.

Unsern grus zuvor. erwirdigen, wirdigen, hochgelarten und erbarn, lieben andechtigen und getreuen. uns ist jetz von doctor Karlstat ein schrift zukommen, darinnen lesst er sich vernemen, als ob er der pfarr zu Orlamund abtretten woll, und thut uns unter anderm das archidiaconat auch resigniren. als haben wir im antwurt geben, wie ir aus inligenden copien vernemen werd. das zaigen wir euch darumb an, ob Karlstat zu euch kommen wurd, das ir euch gegen im auf solch sein schreiben und bitt, auch unser gegeben antwurt der billigkeit nach zu erzeigen wisset. und haben euch solchs gnediger meinung nit verhalten wollen.

Datum Lochaw sonnabend nach Bonifacj anno domini 1524.

Den erwirdigen, wirdigen, hochgelarten und erbarn,
unsern lieben andechtigen und getreuen rector, probst,
universitet und capittel zu Wittenbergk.

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangel. Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600. Eingeleitet, herausgegeben und zusammenfassend dargestellt von D. Johann Michael Reu, Professor der Theologie am lutherischen Wartburgseminar zu Dubuque, IA. Erster Teil: Quellen zur Gesch. des Katechismusunterrichts. I. Süddeutsche Katechismen. XIV, 897 S. 1904. Preis M. 16, geb. M. 18. — II. Mitteldeutsche Katechismen. Erste Abt.: Historisch-bibliographische Einleitung. XIV, 496 S. 1911; Preis M. 10, geb. M. 12. Zweite Abt.: Texte. VII, 1126 S. 1911. Preis M. 20, geb. M. 22. — Zweiter Teil: Quellen zur Gesch. des biblischen Unterrichts. CCXXIV, 804 S. Preis M. 16, geb. M. 18. Gütersloh, Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Geradezu unerschöpflich ist der Reichtum der Gaben, die wir Luther verdanken, und je tiefer wir greifen, desto mehr offenbart sich uns dieser Reichtum. Gewiß bedeutet der Katechismus nur eins und nicht das hervorragendste der Erzeugnisse des Lutherschen Geistes: aber hätte uns Luther nur dies eine Geschenk hinterlassen, wie bedeutsam, ja epochemachend stünde er bereits da! Solche Gedanken drängen sich uns angesichts des Standardwerkes von J. M. Reu über die Quellen des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands auf, eines Unternehmens, das es mit der Ausgestaltung der Anregungen zu tun hat, die für den kirchlichen Unterricht von Luther ausgegangen sind.

Der in Deutschland vorgebildete Verf. beabsichtigte anfangs seine Edition mit den katechetischen Arbeiten der katholischen Kirche vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zu Luthers Auftreten zu eröffnen; das Erscheinen der bedeutsamen Arbeit Cohrs', die Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion (seit 1900), bestimmte ihn aber, sich auf die evangelische Kirche zu beschränken und in ihr die Entwicklung von 1530 ab bis zum Ende des Jahrhunderts zu verfolgen.

Die Einteilung des Gesamtunternehmens Reus folgt den beiden Quellenarten für den Religionsunterricht; er scheidet die Katechismen von den biblischen Geschichten und überhaupt den Quellen des Unterrichts in der Heil. Schrift; den Schluß aber soll eine zusammen-

fassende Darstellung des ganzen kirchlichen Unterrichts an der Hand der mitgeteilten Quellen bieten.

Erschienen ist zuerst 1904 der erste Band der ersten Abteilung, der die Katechismen Süddeutschlands behandelt. Das übrige Deutschland sollte in einem weiteren Bande erledigt werden; doch erwies sich das Material als so umfangreich, daß zwischen Mittel- und Norddeutschland geschieden werden mußte und zunächst nur für jenes die Veröffentlichung erfolgen konnte, und zwar in einem sehr umfangreichen Textbande von mehr als 1100 Seiten, dem als besonderer Band die historisch-bibliographische Einleitung von fast 500 Seiten zur Seite geht. Die Bearbeitung der norddeutschen Katechismen steht noch aus, ebenso natürlich der darstellende Schlußband; doch werden wir voraussichtlich auf beide Teile nicht mehr lange zu warten haben. Andererseits liegen die Quellen des biblischen Unterrichts — in einem Bande — schon seit 1906 vor.

Als obersten Grundsatz für die Bearbeitung stellt Reu das Streben nach möglichster Vollständigkeit des Materials hin. Dagegen ist nicht vollständige Mitteilung geplant (was der ungeheure Umfang unter allen Umständen verboten haben würde), sondern Auswahl der mehr oder minder selbständigen, besonders der irgendwie charakteristischen Abschnitte jedes einzelnen Werkes. Von der Berücksichtigung der Nachdrucke wird mit Recht abgesehen, dagegen sind Neuauflagen herangezogen, soweit sie in wichtigeren Punkten Abweichungen von der Originalauflage bieten; in einzelnen Fällen sind auch wohl — darüber noch hinausgehend — Varianten gegeben. Der Anordnung liegt die heutige Einteilung nach Landeskirchen zugrunde, ein Prinzip, das ja vom historischen Standpunkt zu Bedenken Anlaß gibt, für das Reu jedoch den Vorteil der bequemeren Übersichtlichkeit anführen kann. Wo ein Katechismus in verschiedenen Gegenden gebraucht wird, erscheint er — wie sich versteht — am Entstehungsorte eingereiht. Anders in der 2. Abteilung: hier wird nach sachlichen Gesichtspunkten geteilt. Reu scheidet die Quellen zur Geschichte des biblischen Geschichtsunterrichts von denen zur Geschichte des biblischen Unterrichts überhaupt, letztere aber zerfallen wieder in „Spruchbücher", in „Perikopenerklärungen für die Schule" und in „Hilfsmittel zur Einführung in die h. Schrift"; in jeder dieser Abteilungen und Unterabteilungen ist die Anordnung chronologisch.

Jedem der Bände geht eine Einleitung vorauf; sie gibt die erforderlichen bibliographischen Nachweisungen; zugleich zeigt sie den Entwicklungsgang der betreffenden Landeskirche so weit auf, als es erforderlich scheint, um die Sachlage klarzustellen, in der es zur Einführung oder zum Wechsel eines Lehrbuchs gekommen ist. Die nähere Charakterisierung der einzelnen Unterrichtsquellen und die Frage nach dem innern Verhältnis zwischen diesen oder der Verwendungsart der einzelnen bleibt dagegen dem Schlußbande vorbehalten.

Es liegt auf der Hand, eine wie gewaltige Aufgabe bereits die Sammlung des umfassenden Stoffes dem Verfasser stellte. Letzterer

 75

hat einen ansehnlichen Teil der von ihm zu behandelnden Schriften selbst erworben; manche enthält auch die Seminarbibliothek seines Wohnortes; daneben aber mußte eine sehr beträchtliche Anzahl öffentlicher Bibliotheken in beiden Hemisphären durchforscht werden. Reu gibt nicht nur allgemein Verzeichnisse dieser Fundstätten, sondern er teilt auch, was besonders dankenswert ist, im einzelnen Falle bei den Schriften, die er nicht selbst besitzt, Fundstätte und Standort mit. Ein abschließendes Urteil über die Reusche Publikation wird natürlich erst dann möglich sein, wenn sie vollständig vorliegen, insbesondere der resümierende Schlußband erschienen sein wird. Daß aber hier ein Werk unternommen worden ist, das den bedeutsamsten Fortschritt in der katechetischen Literatur bedeutet, das darf schon jetzt gesagt und nicht minder der Findigkeit, dem eindringenden Fleiß und der nachhaltigen Energie des Verf. die gebührende Anerkennung ausgesprochen werden. Gewiß bezeichnet das Streben nach Vollständigkeit nur ein Ideal, das, wie auch bereits die von verschiedenen Seiten und u. a. von Reu selbst beigebrachten Nachträge erweisen, stets nur annähernd erreicht werden kann: nichtsdestoweniger ist durch Reu das bekannte einschlägige Material in einer Weise vermehrt worden, wie man es vielleicht kaum für möglich gehalten hätte. Ein nicht geringeres Verdienst aber hat sich der Verf. dadurch erworben, daß er dies umfassende Material in der denkbar bequemsten Weise zugänglich und für die Forschung dadurch eigentlich erst nutzbar gemacht hat, die bisher die spätere Katechismusliteratur nur kärglich berücksichtigt hat. Und es liegt auf der Hand, eine wie wichtige Quelle für die Erkenntnis des inneren Lebens der evangelischen Kirche die dem kirchlichen Unterricht zugrunde gelegten Bücher ausmachen; ihre Mannigfaltigkeit, die große Zahl der Männer, die sich mit ihrer Abfassung oder Redigierung befaßt haben, bekundet ebenso die Regsamkeit, die im kirchlichen Unterricht herrschte, wie sich aus dem Inhalt der einzelnen Schriften und der Abwandlungen, die dieser erfuhr, Einblicke in die Art des Unterrichts selbst, die Ziele, die man in ihm verfolgte, den Geist, der in ihm herrschte, ergeben. Und nicht minder spricht das ganze Material von der Lebensfülle und Fruchtbarkeit des protestantischen Prinzips, das aus diesen Verarbeitungen der Gedanken Luthers und seiner Helfer in immer neuer Strahlenbrechung uns entgegenleuchtet.

Das verdienstvolle Unternehmen Reus hätte nicht — oder mindestens nicht so, wie der Verf. es plante — durchgeführt werden können, wenn ihm nicht eine einmalige Unterstützung durch das preußische Kultusministerium zuteil geworden und für den noch zu deckenden Rest der Verein für Reformationsgeschichte eingesprungen wäre, dessen Bemühungen es dann geglückt ist, von dem Senat der Stadt Hamburg sowie von der Königl. Sächsischen Regierung weitere Unterstützungen zu erwirken. Die genannten Stellen haben also an dem Danke, den die wissenschaftliche Welt Reu schuldet, ihren Anteil.

W. F.

Bekanntlich haben Denifle und sein Nachtreter Grisar es sich besondere Mühe kosten lassen, den vermeinten Nachweis zu erbringen, daß Luther einer der ersten oder der ersten aller deutschen Nationaltugenden, der Wahrhaftigkeit, entbehre. Sie sind darin allerdings nicht originell, sondern lediglich Erneuerer einer Polemik, die so alt ist wie die Reformation selbst. Läßt doch schon die Bannandrohungsbulle von 1520 den Reformator vom „Vater der Lügen" verblendet sein. Auf Anregung des Vorstandes des Vereins für Ref.-Gesch. hat es jetzt Walther Köhler unternommen, in dessen Schriften (Nr. 109/110: Luther und die Lüge. Leipzig, Kommissionsverlag von R. Haupt. 1912. 212 S.) mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung der beiden Ordensmänner die Nichtigkeit der gegen Luthers Wahrhaftigkeit erhobenen Vorwürfe nachzuweisen. Man wird die Arbeit Köhlers, so wenig erquicklich der Gegenstand an sich ist, mit Interesse lesen und seiner besonnenen, durch keine vorgefaßte Ansicht beeinträchtigten, scharfsinnigen Beweisführung gerne folgen, die an einer einwandfrei aufgestellten Definition der Lüge sowohl die wichtigeren der angeblich lügenhaften Einzeltaten Luthers wie auch seine Theorie von der Lüge, insbesondere der Notlüge prüft, um auf diesem Wege zu dem Endergebnis zu kommen, daß Luther im Punkte der Wahrhaftigkeit ohne Makel dasteht. „Wir sähen ihn", urteilt Köhler, „in manchen Momenten gerne anders, ruhiger, gerechter, abwägender, aber wir haben nie Ursache, ihn uns wahrhaftiger zu wünschen." Wir können auf das einzelne natürlich nicht eingehen und möchten nur Köhlers Nachweis hervorheben, daß die einzige reservatio mentalis, die von den vielen „Lügen" Luthers übrig bleibt (d. i. der bekannte Beichtrat in der Sache der landgräflichen Doppelehe), gerade am katholischen Maßstab gemessen, völlig untadelhaft erscheint (was übrigens auch schon H. Böhmer betont hat). Woher aber stammt denn nun die Fülle des Materials, das Denifle und Grisar und ihre Vorgänger gegen Luthers Wahrhaftigkeit zusammenhäufen zu können vermeint haben? Köhler gibt auch hierauf unseres Erachtens die richtige Antwort: Jene haben Einseitigkeiten, Übertreibungen, Inkorrektheiten, Irrtümer, kurz jede Abweichung vom objektiven Tatsachenbestande (und dazu allgemein gehaltene Behauptungen, die ihrer Natur nach nicht streng bewiesen werden können) ohne weiteres zur Lüge gestempelt, ohne zu bedenken (d. h. ohne bedenken zu wollen!), daß zum ethischen Begriff der Lüge die subjektive Absicht des Täuschens gehört. — Das sittliche Wollen ist bei Luther, sagt Köhler mit Recht, ein ungeheuer großes gewesen und steht unter dem Leitmotiv der Wahrhaftigkeit. Vom Geist der Wahrheit getrieben, ist Luther gegen Unwahrhaftigkeit und Trug aufgetreten.

In Nrr. 111/112 der Schriften des V. f. RG. (Leipzig, Komm.-Verl. v. R. Haupt 1913. 192 S.) stellt K. Körber, („Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund") die schmalkaldische Politik in der Frage der Kirchengüter dar, und zwar nach zwei Seiten hin: die Stellung des Bundes zur Regelung dieser Angelegenheit in den

Gebieten der Bundesglieder, und seine Wahrnehmung des Rechts auf die Güter und Einkünfte der alten Kirche gegenüber dem Kaiser und den altgläubigen Ständen. Doch holt Verf. weiter aus und betrachtet zunächst — nach einer Einleitung über die kirchenrechtliche Theorie von der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter und die mittelalterliche Praxis — die Kirchengüterfrage in dem Jahrzehnt vor der Bildung des Schmalkaldischen Bundes. Aus den Ergebnissen der sorgfältigen Untersuchung heben wir den Nachweis hervor, daß Säkularisationsbestrebungen gegenüber dem Kirchengut sich schon sehr lange vor der Reformation geltend gemacht haben, so zwar, daß nicht etwa nur Wiclef und Hus solche Gedanken vertraten, sondern in zahllosen Fällen weltliche Machthaber des Mittelalters sowohl in sonstiger Beziehung die geistlichen Freiheiten durchbrochen als auch Kirchengut weltlichen Zwecken nutzbar gemacht haben, — großenteils sogar unter ausdrücklicher Billigung der römischen Kurie —, sei es aus egoistischen Rücksichten, sei es zu Nutz und Frommen des Gemeinwohls. Dazu kam dann, besonders gegen Ende des Mittelalters, die allgemeine Unzufriedenheit über das verderbliche Anwachsen des Vermögens der toten Hand. So erklärt sich zu Anfang der Reformationszeit der Versuch einer reichsgesetzlichen Lösung der Kirchengüterfrage. Als dieser aber scheiterte und das Fernbleiben des Trägers der Reichsgewalt von Deutschland und den deutschen Dingen die Territorialgewalten zu klarer Stellungnahme in den kirchlichen Fragen für ihre Länder zwang, traten die Evangelischen unter Vorangang der Städte auch an die Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse heran, wobei freilich jeder seine eigenen Wege ging; allgemein aber sah man sich veranlaßt. der weiteren Inanspruchnahme der kirchlichen Einkünfte für „unchristliche“ Zwecke, wie auch ihrer Verschleuderung zu wehren. Der Schmalkaldische Bund als solcher hat dann die Aufgabe auf sich genommen, eine einheitliche Norm für die Verwendung der Kirchengüter in den evangelischen Territorien zu schaffen, ist aber dabei über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nicht hinausgekommen. Auch zur Lösung dieser Aufgabe war sein Gefüge zu locker; besonders seine mächtigeren Mitglieder, die Fürsten, setzten ihr Sonderinteresse dem gemeinsamen Besten vor, so daß in der Mehrzahl der fürstlichen Territorien für die Bedürfnisse der jungen Landeskirche nicht ausreichend gesorgt wurde. Günstiger lautet das Urteil über die Reichspolitik des Bundes; er hat das Recht auf seine territorialen Kirchengüter nicht ohne Konsequenz und auch nicht ohne Erfolg festgehalten, bis schließlich die ultima ratio des vom Kaiser gezückten Schwertes gegen ihn entschied; doch macht Verf. darauf aufmerksam, daß in der Kirchengüterfrage der endgültige Ausgleich von 1555 bis ins einzelne die Bestimmungen des Speierer Reichstagsabschiedes von 1544, die den Evangelischen so günstig waren wie keine der früheren Festsetzungen, erneuerte.

Mit dem Gegenstand der Arbeit Körbers berührt sich vielfach die gleichzeitig abgefaßte Greifswalder Inauguraldissertation von

Dietrich Köhler, Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Ref., Berlin, Ebering. 238 S. Es handelt sich um Gedanken zu einer Reform der geistlichen Reichsfürstentümer, die diese in den durch die Reformation veränderten Organismus des Reichs einzugliedern vermöchte. Verf. behandelt vornehmlich die Zeit von 1525 bis 1540; am Anfang und Ende stehen der große anonyme Reformationsentwurf von 1525, der den geistlichen Fürsten die Regierungsgewalt nehmen und sie auf die geistlichen Funktionen beschränken will, und der pseudonym erschienene Dialog Martin Bucers „Von Kirchengütern“ (1540), der eine Neubildung der geistlichen Fürstentümer nebst allgemeiner Reform in der Besetzung der Kanonikate und der Handhabung des Stiftsorganismus bezweckt. Wenn aus diesen theoretischen Erörterungen wie aus den bezüglichen Verhandlungen auf den Bundestagen (besonders den ausführlich dargestellten von 1537 und 1538) greifbare Ergebnisse nicht hervorgegangen sind und das Mißgebilde der geistlichen Fürstentümer, soweit diese nicht dem Protestantismus anheimfielen und säkularisiert wurden, sich bis zur Auflösung der alten Reichsverfassung behauptet hat, so lag das, außer an der starken Position der Gegner der Reformation im Reiche, an der Bedächtigkeit und Schwerfälligkeit der Schmalkaldener, wie auch an dem Mangel einer zielbewußten, einheitlichen Politik in dieser Frage bei ihnen.

Br. Grabinski, Redakteur, „Wie ist Luther gestorben?“ (Paderb., Jungfermann 1913. 148 SS.) setzt sich mit großem Eifer dafür ein, daß Luther nicht „selig“ gestorben, sondern des Morgens tot im Bette aufgefunden worden sei. Der Beweis ist sehr einfach: Luther hat, wie ja durch Grisar „bewiesen“ ist, die Lüge für erlaubt gehalten und sie gewohnheitsmäßig ausgeübt; es ist daher höchst wahrscheinlich, daß auch seine Schüler und Anhänger hierin nicht besser gewesen sind als der Meister. Folglich sind ihre Berichte über Luthers „seliges“ Ende unglaubwürdig, und die katholischen Berichte sind vorzuziehen, aus denen nun Verf. auswählt, was ihm paßt.

Eine ausführliche Monographie über den Franziskaner Dr. Thomas Murner, den talentvollen, aber unflätigen und unsympathischen Gegner der Reformation, bietet Th. von Liebenau. Die Schrift war schon seit Jahren abgefaßt; der inzwischen erblindete Verf. hat die Durchsicht vor dem Druck dem bekannten Franziskanerpater K. Eubel übertragen, der freilich die neuere und neueste Literatur nur unvollkommen herangezogen und verwertet hat, so daß das Werk nicht in allem auf der Höhe der Forschung steht. Der Standpunkt ist, obwohl nicht alles, was Murner getan und geschrieben hat, gebilligt wird, doch ein so ausgesprochen antireformatorischer, daß von voller Unbefangenheit nicht die Rede sein kann. (Erll. u. Ergg. zu Janssens G. d. d. Volkes IX 4/5. Freib. Herder 1913. VIII. 266 S. M. 7.—).

Gaston Bonet-Maury, Die Gewissensfreiheit in Frankreich vom Edikt von Nantes bis zur Gegenwart. Deutsche Ausgabe unter

Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von A. Reinecke und E. v. Roeder. Mit einem Vorwort v. Fr. Nippold. 312 S. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 5 M.

Ein bemerkenswerter Beitrag zur Geistesgeschichte Frankreichs, das Ergebnis eingehenden Quellenstudiums. Der V. betrachtet die Toleranz, eine Tugend, als „die normale Lebensbedingung zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften", die gleichzeitig die Religion davor bewahrt, einerseits an dem Staatsabsolutismus und andererseits an der gänzlichen Ungebundenheit des Individuums zu verkümmern; die Gewissensfreiheit, ein Recht, wertet er als die Hauptvoraussetzung kulturellen Fortschrittes auf den verschiedenen Gebieten in fruchtbarem Wetteifer der einzelnen Bekenntnisse. Die Geschichte der Gewissensfreiheit in Frankreich verläuft in sieben Etappen: 1. Zustandekommen des Ediktes von Nantes — übrigens nicht „des ersten Freibriefes der Gewissensfreiheit in Europa" (S. 7); die Religionskonzession Maximilians II. (1568) und die Warschauer Konföderation (1572) gehen ihm voraus — und seine Beobachtung bis zum Tode Mazarins (1598—1661). 2. Die Zeit der Verfolgung der Andersgläubigen bis zum Toleranzedikt Ludwigs XVI. (1661—1787); der kath. Klerus schürt die öffentliche Meinung gegen die Duldung, der königliche Absolutismus erblickt in ihr eine Gefahr für seine Selbstherrlichkeit; Bedrückung der Jansenisten und Quietisten, Aufhebung des Ediktes von Nantes; unter dem zunehmenden Druck erheben die geistigen Führer des Volkes ihre Stimme zugunsten der Freiheit, Montesquieu, Voltaire, Rousseau; Einfluß Josephs II und G. Washingtons; Ludwig XVI. gibt nach. 3. Die Zeit des Umsturzes 1787—1814: Freigabe der Kulte, Abschaffung des Christentums, Napoleons „Vernunftehe" mit der röm. Kirche im Konkordat, gerechte Behandlung der Protestanten. 4. Unter der Restauration (1814—1830): Bevorzugung der röm. Kirche — Karls X. theokratische Anwandlungen — bei grundsätzlichem Schutze der anderen Konfessionen. 5. Unter der Julirevolution (1830—1848): Louis Philipps Toleranz aus Skeptizismus, zunehmende Schwäche gegenüber den ultramontanen Angriffen auf die Unterrichtsfreiheit. 6. Die Zeit Napoleons III. (1848—1870): Freiheitliche Schul- und Vereinsgesetzgebung während der zweiten Republik, Begünstigung und Einschränkung ultramontaner Bestrebungen durch den Kaiser. 7. Vorbereitung und Durchführung der Trennung von Staat und Kirche. K. Völker (Wien).

Mit einer Arbeit über die Entwicklung der Historiographie vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart beschäftigt, hält E. Menke-Glückert für wünschenswert, einige Kapitel dieses Themas mehr monographisch zu behandeln. So stellt er eine besondere Studie über die Historiographie Italiens im 15. Jahrh. in Aussicht; an erster Stelle aber legt er eine Monographie vor über „Die Geschichtsschreibung d. Ref. und Gegenref., Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch B. Keckermann (Leipz., Hin-

richs VIII, 152 S. M. 4,50). Verf. zeigt, wie die ersten protestantisch gehaltenen Darstellungen im Jahrzehnt des siegreich vordringenden Protestantismus (1530—1540) ans Licht getreten sind; er behandelt als solche die Chroniken des Seb. Franck und des Carion, zeigt hinsichtlich des letzteren aber, daß an seiner Chronik Melanchthon den größten Anteil habe (S. 35ff.; vgl. den Anhang). Melanchthon wird dann als der eigentliche Begründer der prot. Geschichtsschreibung gefeiert, allerdings steht M. hier auf Luthers Schultern; dessen Lehre, daß der Staat so gut eine göttliche Schöpfung sei wie die Kirche, ist die Voraussetzung für Melanchthon als Geschichtsschreiber, der als solcher von der bisherigen Kompilation zur quellenmäßig begründeten, wohldisponierten, zusammenhängenden Darstellung führt. Mit den übrigen Geschichtsschreibern auf prot. Seite stehen auch Sleidan und Flacius unter Mel.'s Einfluß. Bei den Vertretern der Geschichtsschreibung der Gegenreformation betont Vf das Vordringen der staatlichen Interessen. Gleichzeitig wurden von dem Juristen Bodin die Grundsätze der juristischen methodologischen Literatur auf die Geschichte übertragen und eine logische Gliederung versucht. Die hier anschließenden methodologischen Erörterungen über Begriff und Wesen der Geschichte, die bisher so gut wie gänzlich unbeachtet geblieben sind, verfolgt Vf. bis auf Bartholomäus Keckermann (c. 1571 bis 1609), bei dem er der ersten wirklich logisch haltbaren Definition der Geschichte als der Darstellung des Individuellen begegnet. Ein Ausblick auf die weitere Entwicklung in der Historiographie bis zu Mabillon hin macht den Schluß der anregenden Studie.

Von Joh. Janssens „Gesch. des deutschen Volks seit dem Ausgang des Mittelalters" ist der 1. Band („Die allgemeinen Zustände des deutschen Volks beim Ausgang des Mittelalters") in 19. und 20., „vielfach verbesserter und (um ca. 3 Bogen) vermehrter" Auflage erschienen. Neues über Janssens Werk läßt sich kaum noch sagen; allbekannt sind die Fehler der Methode und die Tendenz; auf der anderen Seite ist ebenso unbestreitbar, daß die Fülle von Material, die Janssen besonders für diesen ersten Band zusammengetragen hat, geeignet gewesen ist, unsere Kenntnisse über dieses Zeitalter, das bis dahin vielfach das Stiefkind der Forschung gewesen war, nicht nur zu mehren, sondern auch gutenteils zu wandeln, wenn auch nicht immer in der Richtung des Verfassers. Da aber eine objektivere Gesamtdarstellung dieser Periode bisher noch nicht vorliegt, so wird man die neue Doppelauflage begrüßen dürfen, zumal in der Bearbeitung L. von Pastors, der schon in der letztvoraufgegangenen Auflage (1897) einer Anzahl von Ausstellungen der protestantischen Kritik zu entsprechen bemüht gewesen ist. Den Band ziert ein Bildnis des Verfassers. LX. 838 S. Freiburg, Herder 1913. M. 11.40, geb. M. 13.—.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

protestant
vordringende
er behand
n, zeigt
anchthon
chthon
ntsschreiber
tern; dies
sei wie
chtsschreib
lenmäßig
ellung für
stehen und
rtreten
s Vordring
lem Juris
Literatur
ersucht.
Begriff
beachtet
ann (c. 15
Definition
. Ein
zu Mabil

Volks
allgemein
ers in 18
vermehrte
kaum
endenz;
on Mater
tragen
er, das
nicht
auch nicht
objektive
rt, so wir
er Bearb
en Auflag
Kritik
Bildnis des
. M. 15.–

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 42.
11. Jahrgang. Heft 2.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschminek 1555

von

Theodor Wotschke.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. V.

von

G. Bossert.

Beiträge zu Luthers Tischreden

von

Emil Körner.

Über die Zusendung eines Buches Hieronymus Emsers durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg i. J. 1522

von

Friedrich Arnecke.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschminek 1555.

Von **Theodor Wotschke.**

Eine bedeutungsvolle Stunde war es in der polnischen Reformationsgeschichte, als auf dem Reichstage zu Petrikau Februar 1552 die Landboten einmütig die Politik verurteilten, die König Sigismund August durch seinen Bund mit den Bischöfen 1551 eingeschlagen hatte[1]). In langen stürmischen, an Zwischenfällen so reichen Debatten forderten sie Freiheit des Bekenntnisses, vor allem Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion. Durch keinen Schachzug der Gegner ließen sie, die auf den Provinziallandtagen von ihren Brüdern die bestimmteste Weisung erhalten hatten, Polens inneren Feind, die herrschsüchtige, anmaßende Klerisei zu demütigen, sich von ihrer Forderung abbringen. Endlich erreichten sie es auch, daß der König am 12. März völlige Religionsfreiheit bis zum nächsten Reichstage bewilligte. Aus der Feder des preußischen Sekretärs Lukas David[2]), des späteren preußischen Chronisten, besitzen wir einen hochinteressanten Bericht über diesen Reichstag in einem Briefe, den er am 14. März 1552 dem preußischen Kanzler Johann von Kreytzen geschrieben hat. Er verdient es, der Forschung zugänglich gemacht zu werden. Ich teile ihn im folgenden mit[3]).

---

[1]) Vgl. Th. Wotschke, Geschichte der Reformation in Polen S. 108.

[2]) David war mit Aswer Brandt vom Herzog Albrecht zum Reichstage abgeordnet worden. Sein Beglaubigungsschreiben ist vom 14. Februar datiert. Schon den 12. Januar hatte der Herzog an Gabriel Therla schreiben lassen, er möge den Grafen Johann von Tarnow um eine bequeme Herberge für die preußischen Gesandten ersuchen.

[3]) Sämtliche Urkunden sind dem Königlichen Staatsarchive in Königsberg entnommen.

Edler, achtpar vnd hochgelerter herr canzler. Weill Albrecht Lichtenhain, mit dem ich ein briefflein jn der eill geschrieben, vorreist vnd dasselb sampt andern, die Assuerus an f. d., vnsern gnedigsten herrn, geschrieben, hinder sich verlassen, vnd itzo so viel zeit habe, dasjenige, was jm vorigen kurtz angezeigt, nuhn desto weitleufftiger zu schreiben, habe in keinem wegk nachlassen wollen, sunderlich weill nicht zweifel, jr an dem, was die ehre gottes vnd mehrung christlicher religion belanget, eine sunderliche freude haben, auch anderen gottesfurchtigen, insonder aber vnserm gnedigsten herrn zu bekwemer zeit mitteilen werdet.

Ins erst, als wir alhir den 24. Februarii ankhommen [1]), seindt von nicht geringen leuten vorstendigt worden, desgleichen auch nachmals eigentlich von andern erfaren, das man wegen des zanks, so die vom adel wider die geistlichen der jurisdiktion halben vor ko r maj t vorgenohmen, biß auff diesen tagk jn gemeinen handlungen nichts vorgenohmen worden, also das man billich sagen moge mit der warheit, der gemeine reichstag habe allererst den heutigen tagk angefangen. Vrsachs aber sollichs hadders ist da von khomen, das der ertzbischoff, desgleichen auch der krakauische bischoff etzliche vnd nicht geringe leute vom adel vor sich jn gericht wegen der religion geladen, die auch condemnirt vnd als haereticos aller jrer guter verlustig erkant [2]) vnd wider sie fortzufahren bey ko r maj t angehalten. Welche beschwernus der gemeine adel in den sundern landtagen, so vor gemeinem landtage müssen gehalten werden, billich zu gemuth gezogen vnd jren gesandten empfolen, solliche beschwernis an ko e maj t auffm reichstage vor allen zu tragen vnd vmb abschaffung zu bitten, vnd jm fall es durch ire maj t nicht würde abgeschafft, solten die boten sich gantz jn keine handlung der defension [3]) oder sunst ethwas einlassen. Welchem befehl auch die landtboten stracks nachgangen vnd bey ko r maj t

[1]) Bereits in der Frühe des 25. Februar sandte Brandt seinen ersten Bericht nach Königsberg. Vgl. Wotschke S. 118.

[2]) Vgl. Wotschke S. 112 f.

[3]) Den 27. September 1551 hatte Pohibel dem Herzog Albrecht gemeldet: „das der tather die stadt vnd das schlos Bratzlaff eyngenomen vnd vorbrandt, jn die 14 tausend personen, junk vnd alt, hynweg gefürt. Haben 6 stück vff redern, wiewol nicht gros, auch etzliche hackenbuxen darunter mitgehabt. Wie der woywod von Belßken schreybt, hore ich, das seyne leute vnd erfarne vffm hause gewesen sindt, sich auch bis vff den andern tag gehalten, entsatzunge vorhofft, ist aber nichts hernacher gefolgt. Nu schreibet man hieher vnd bit vm gots willen, man sol volck schicken vnd nicht lange damit sewmen, damit sich der feyndt, weyl es jme geroten, weyter ethwas nit vnderstehe. Es ist eyn jammer, wen man leute hot, ßo wil man denselben nix geben, wie offentlich am tag. Es sindt buxenmeyster, deutzsche, vor der zeit hie her ken der Wilden aus denselben orthen kommen,

hefftig gefordert, die maj[t] erkennen wolte, das nuhn weiter die geistlichen keinen gerichtszwangk haben solten, auch jre maj[t] jn sachen der religion eine christliche enderung machen wolte. Dann keines siegs wider den feindt man zu hoffen, wo die gemüter oder das gewissen mit got nicht zufrieden, sunder vilmehr eitel tzorn gottes, allerley vnglück vnd straff zu gewarten.

Nuhn haben hir widder die geistlichen auch nicht geschlaffen vnd dasjhenige, so mit grund vnd warheit zu erhalten nicht gewußt, mit list, gewalt vnd geschenk zu erhalten vorgenohmen. Dan es wird eigentlich geredt von vielen vnd glaubenswirdigen leuten, das der bischof von Krakaw[1]) dem cantzler Oczieski jherlich gebe tausend gulden, so geben demselben die andere clerisey tzwe tausend. Dem Ploczker woiwoden[2]) hat man den zehenden auff seine tage erlassen, tregt, wie man sagt, jherlich ein zymlich geldt. Was man durch andere sunst getrieben, ist wol zu bedenken. Man will sagen, das sie ko[r] maj[t] in die achtzig tausend gulden ethwas für dieser zeit, wo nicht albereit geschenkt, dennoch gewiß zugesagt haben. Itaque nunc bene apud memores ventris sub gratia sunt.

Damit ich aber zur sachen wider khome, die bischoffe vnd pfaffen haben sich sampt jren helffern ganz hart dawider gelegt vnd ist der zank derwegen desto grosser worden. Auff der landtboten seiten seindt fast viel herren des rats gewesen, aber keiner so hefftig vnd bestendig als der krakawische herr[3]), dann der marschalk ist der pfaffen gewesen. In summa meines erachtens, das viel den boten non ardore pietatis, sed ambitione quadam, periculi magnitudine et odio clericorum

---

beclagen sich, das man jnen jn 2 jaren keyn pfenigk geben, alzo gehet es mit andern auch zu. Man gibt grose empter vnd nhamen aus, welche nix anders dan pracht füren. Wens zur not dryngt, ßo ist keyn volck noch gelt vorhanden. Es sindt 100 pferde aus der Wallachey zum woywoden Belßken kommen, welche dy belagerung des Tatern daselbst gehört vnd haben sich zu dynen angeboten. Wy man schreybt, sollen seyne leute sagen, das sindt fremdte, doch erbarmen sie sich der vnsern."

[1]) Am Rande ist bemerkt: „Haec ipse episcopus Francisco a Mailand fassus est." Brandt schreibt dem Herzog Albrecht am 25. Februar: „Bey dem cantzler habe ich sorge, werden wir mit vnsern 3 oder 4 m fl. nichts ausrichten. Dan die geistlichen geben im ierlich etlich tausend, der crokanische bischoff giebt im ierlich tausend fl."

[2]) Felix Srzenski Sokolowski, zugleich Hauptmann von Marienburg, ein Glied der polonisierten Familie von Falkenhayn, gestorben Sommer 1554. Dem Kulmer Landrichter Georg Sokolowski hat der Breslauer Johann Seckerwitz, dessen Namen die Wittenberger Matrikel unter dem Jahre 1548 bietet, gewidmet: „Ecloga continens colloquium pastorum, quibus angelus nuntiavit nativitatem domini."

[3]) Graf Johann von Tarnow.

anhengig worden. Ko^e maj^t hat donnerstag vor fastnacht pronunciert, das die angefangenen proceß wider die citierten solten ruhen biß auff negst kunfftigen gemeinen landtag. Des gleichen sollten die pfaffen auch niemandten ferner condemnieren, sunder die vordechtigen ko^r maj^t anzeigen. Hieran die boten nicht beruigt gewesen, den so viel vormerkt, was dar hinter steckte. Haben ferner angehalten, auch nicht gewolt, das ko^e maj^t jemandten vorurtheilen solte dann jm gantzen reichsradt. Dann sunst hette man jn wenig vnd dem babstischen hauffen geneigt, allein die zu fördern, aber wenig die andern, das man also dennoch der pfaffen meynung vnd willen nachgangen were.

Aber kö^e maj^t ist stracks auff voriger irer meinunge beharrt, derwegen auch die landboten sich ferner in nichts einlassen wolten. Es hat aber ko^e maj^t sich so hart erzürnt in diser handlung, das er aufgestanden vnd aus dem radt gangen in ein ander gemach. Auch hat der ertzbischoff damals gesagt, er sey in diesem fhall mehr schuldig dem bapst, zu dem er auch geschworen, zu gehorchen dan ko^r maj^t, deme er diß fhalls nicht wisst zu gehorsamen, wo er anders würde decretieren. Dorauff der posenawische woiwode nicht verhardt, biß die stimme an jn khomen, sunde des ertzbischoffes rhede interrumpiert vnd zu jme gesagt, so solle er kegen Rhom zu seinem vater, dem bapst, ziehen vnd Polen nicht so vnruig machen.

Als aber die geistlicheit vormerckte der boten vnd andern bestendigkeit, vnd das man nicht von einigem schutz der cronen handeln wolte, sunder alle zurück zu hause gedachten, haben sie mit den weltlichen herren vnd boten vnter sich etliche tage freuntliche handlung vorgenohmen. Da man dan jns erste zugelassen, das allen mochte frei sein das sacrament zu nehmen vnder einer oder beider gestalt. Nachmals aber als des anderen tags hatt ein teufelskopf inen, achte, es sey gewest episcopus Cracoviensis, einspruch gemacht durch ein subtil fundlein, das es allein dem adel solte frey vnd offen bleiben biß ad proxima comitia. Diß haben die boten nicht annehmen wollen. Dan die vom adel hetten jre diener, derffer, stedte etc., die sie nicht wußten zu vorlassen. Würde inen auch viel vnrades darauß erwachsen, wan wider dieselben ethwas von den pfaffen würde vorgenohmen. Derhalben es letzlich darauff blieben, daß keiner, er sey wer er wolle, des glaubens halben sollte angefochten werden tzwischen dieser zeit vnd dem konfftigen reichstage, vnd solte ein jedem offen sein, das sacrament jn einer oder beider gestalt zu nehmen. Dieß ist jn vorschienem sonnabendt, sontagk etc. also vorglichen.

In dieser handlung haben wir vns, ich meine Königsberger, weidlich leiden müssen wegen des Osiander [1]). Dann die pfaffen da mit viel vmbgangen vnd erweisen wollen, das all vnsre ding, weill man nicht auf einem grund beruhet, vnrecht vnd falsch sey [2]). Dardurch auch vnder anderen vrsachen die boten zu trennen vorsucht, wie es dan zwei theil angangen, aber got lob jnen nicht gelungen. Dann die landtboten sind baldt wider eins worden vnd die sache einstymmig furtgestellt. Wann jch menschlicher vernunfft nach von dieser sachen vrtheilen soll, würde sagen: Es hette ko^{e} maj^{t} jn diesem fhall als ein weiser fürst gehandelt, insunder weill das concilium jtzo gehalten wirdt, das er durch sein decret nichst wollen reuormiren, sunder, was beschicht, aus der geistlichen zulassen beschehe. Ich hoff aber, wils got, diß thun zu vielem guten vrsach geben werde. Dann obgleich das concilium anders, wie es albereit in articulo des sacraments angefangen, decretiren werde, doch wo die leut nicht recht

---

[1]) Den 6. April 1552 schreibt Aßwer Brandt dem Herzoge Albrecht aus Bielsk (nördlich von Plozk): „Der kantzler soll e. f. g. delirium senem gehaissen haben, der die ware religion vorlassen, sich eine zeit lang etliche iar einer anderen gehalten, vnd itzund würde e. f. g. durch jre predicanten dahin gefüret, das dieselbe nicht wissen, was sie glaubten. Desgleichen solle sich die ko^{e} maj^{t} auch haben vornehmen lassen, e. f. g. weren ein vorschtendiger herre, hetten irer maj^{t} je vnd allewege des Luters lere gerhumet vnd dieselbe zu lesen gerhaten, auch etliche buchlein geschenckett, vnd itzundt blieben e. f. g. selbs nicht dabey. Es müßte je einen mangel haben. Sunst wird auch von vielen anderen geclaget, wie ergerlich es sey, das e. f. g. ane einig erkentnis einer ainigen person, die gar eine neue opinion einfüret, folgete. Sunderlich aber bin ich im panket bey dem hern von Krokau, do alle prelaten vnd schtende zu gaste gewesen, von 2 bischoffen gefraget, wie es e. f. g. in dem val hilten. Hie habe ich e. f. g. nicht anderst wissen zu entschuldigen, allaine gemelt, daß sich e. f. g. vnparteiisch hielten, beder teyl lere gelerten geschickten leuten geschickt vnd warten ire iudicia."

[2]) Welch Aufsehen der Osiandersche Streit gerade auch am polnischen Königshofe gemacht hat, zeigt ein Schreiben Pohibels an den Herzog Albrecht aus Wilna vom 4. Oktober 1551: „In kortzen thagen haben sich jn angehoer der ko^{e} maj. durch etzliche herren viell vnd mancherley redenn begebenn vnd sonderlich der osianderschen lere, vff welche etzliche wiewol nicht alle schimpflich vnd seltzam geredth auch also, das aus der vrsachen sich etzliche doctores von Konigspergk begeben, welche seyner predigt entkegenn. Derffen darneben sagen, das der Osiander aus jüdischem geschlechte vnd derhalbenn sich befleysset, das new testament zu verringern vnd das alte ins werk zu bryngen, auch szo gleich Adam nicht gefallen, hette dennoch Christus leiden müssen vnd sonst viel andere seltzame reden." Über das weitere Schreiben vgl. Wotschke, Geschichte der Reformation S. 115ff. Schließlich meldet Pohibel noch: „Der Discordia hat an etzliche hern geschrieben, wiewol man jm fast nit glauben zustelt. Dan man weis wol, das er eyn vnnützer wescher ist. Wie er sich in e. f. d. lande bey den ambtleuten verhalten, hab ich hier angezeigt. Mein her hats irer majestät nit verhalten, hat wenig gonst."

vnterricht würden, dasselb dennoch, vnangesehen was concilium sagt, bey inen mehr gelten würde denn der menschen tandt, vnd die gotliche kraft mehr wirken dan der gotlosen radt vnd gleißende autorität. Hievon nun genungk. Hoffe, e. a. mein vngerumbt schreiben im besten werden anmerken.

Wir haben schon geeilet, hettens warlich bald vorseumet, ich meine, vnkosten alhier zu treiben, dann wir von gesten mehr vberlauffen, dann vormals je bescheen. Ob des nuhn die tewrung vrsache, oder ob angenehmer vnd lieber bey hoff, ist mir vnbewußt. Allein diß ist eigentlichen war, das wir noch nicht vorhordt worden, wie wol Assuerus an negstem sontage die privata anbracht, die publica aber stocken noch. Man trachtet nuhn alhir von handlungen der defension, jndem etzliche da hin wollen, das man die halben theill des silbers auß den kirchen nehme vnd vormüntze, doch nicht itzunder gebrauche, sondern biß jn fhall der nodt jn sichern orten behalten werde. Also khomts, was man vor arme leute, diener der kirchen, ad redemptionem captivorum beigelegt vnd episcoporum arbitrio stelte, vel oeconomorum ecclesiae vortheilet worden, nuhn zu verringern die weltlichen vnd privatos expensus vnd damit wir den gewohnlichen pracht vnd luxum nicht auslassen, soll es die gemein Christi erlegen. Eben recht, dann jr gebüret kein reichthumb. Warumb vergist man die armen, die im mist liegen, vnd schmücket derweill holtz vnd stein? Non sic dominus Laurentius[1]). Was man entziehet Christo vnd seinen gliedmassen, eignet sich bruder kriegsmann. Also muß gestrafft werden. Daß alles hab bester meynung e. a. nicht vorhalten mögen, wollet davon fürstlicher durchlaucht zu gelegener zeit anzeigen, was euch bekweme vnd nutz dunkt. Hoffe zum Tharle vnd Boianovius[2]), werden auch davon melden. Hiemit gottes gnedigem schutz jn langer gesuntheit vnd wolfart empfohlen. Dat. Peterkaw, am 14. Martii 1552.

Die Inquisition hatt sich hie jm lande so fein artik vnd bapstisch angefangen, das ein thumbpfaffe zu Lenczicz, ein man jn die fünffzigk jhar, als er vormerckt eins ehrlichen mans tochter, auff die er seyn syn gelegt, das sie von den eltern, der Wargowski genannt, gehalten würde, daß er seins gefallens sie nicht gehaben mochte, hatt er durch ein altes weip das meidlein auff seine meynung bereden lassen, welches alt weip, nachdem jr die eltern vortraweten, mit dem meidlein

---

[1]) Jener Diakon in Rom, der die Armen und Kranken als Schätze der Gemeinde bezeichnete.

[2]) Stanislaus Bojanowski schrieb indessen nicht, da er dem Herzog seine Parteinahme für Osiander verdachte. Erst nach einem Jahre richtete er an ihn wieder einige Zeilen.

jn die stadt gefharen, alda etzliche dinge zu schaffen. Seindt aber alda etzliche tage bei dem thumbhern verharret, also das den eltern bange nach jrer tochter begann zu werden, vnd hatt sich der vatter auf die reise gemacht. Da er nuhn kegen Lenczicz in seine gewohnliche herberge kompt, fraget nach der tochter, wirdt jme angezeigt, daß sie nuhn etzliche tage bei dem thumbhern sey. Darauff der vatter zu dem pfaffen gangen vnd sein kindt gefordert, vom thumherrn dieser gestalt abgewiesen worden: Er sey ein ketzer, derhalben sein gut vorfhallen, auch nicht würdig, das seine tochter bey jme bleibe[1]), vielleicht aus vrsach, das er vermeint, der gute vater lerete die tochter ketzerei als die ehrhe ...[2])

Bekanntlich haben sich 1548 nicht wenige böhmische Brüder in Preußen niedergelassen. Herzog Albrecht gewährte ihnen freie Religionsübung. In Königsberg konnte der gleichfalls aus Böhmen eingewanderte Typograph Augezdecki das polnische Brüdergesangbuch drucken. Als die Brüder mit den Polen die wichtige Synode zu Koschminek abhielten, ließ der Herzog seinen Hofprediger Funk an ihr teilnehmen, um durch ihn über alle die Brüder betreffenden Angelegenheiten orientiert zu werden. Funk erstattete ihm nach seiner Rückkehr auch Bericht über die Synode, welche nach der Sendomirer für den Osten die wichtigste evangelische Versammlung im Reformationsjahrhundert ist. Ich teile Funks Schreiben mit.

Genad, frid vnd barmhertzigkeit von got, dem vater, vnd von seinem eingebornen son Jhesu Christo, vnserem herrn, wünsche e. f. d. ich neben erbietung meiner getrewen willigen dienste vnd herzliche fürbit für e. f. d. vnd ires gantzen hauses zeitliche vnd ewige wolfart vnd glückliche christliche regirung zuuorn.

Durchlauchtigster, hochgeborener fürst, genedigster herr. E. f. d. sampt aller der jren froliche gesuntheit were mir ein herzliche freude zu erfaren. Hinwider aber sollen e. f. d. in gnaden auch vernemen, das ich, got lob, am montage vor dato mit ziemlicher gesuntheit zu Kunigsberg einkommen bin, alda auch mein haus von gottes genaden also gefunden,

---

[1]) Hierzu die Randbemerkung: „Man hatte alhier wollen klagen, ob es geschicht oder vileicht von dem bischoffe vnterdruckt wird, ist mir zur zeit vnbewußt."

[2]) Der Schluß ist unleserlich.

das ich got, dem almechtigen, darfür zu danken habe, fürnehmlich aber für meine person, das er mich so wunderbarlich beleitet vnd bewaret vnd nicht das mir hat begegnen lassen, was mir wol böse leut gegunnet, die denn von meinem hinwegraisen mancherley wunderliche reden gehabt haben, welche e. f. d. one zweiffel zum teil sind fürkummen.

Was aber, gnedigster fürst vnd herr, zu Kossminick, da denn die zusammenkunfft gewesen, fürnemlich gehandelt worden ist, kan ich in so kurzer zeit nicht nach notturft beschreiben, sondern thu allein ietzt in summa e. f. d. vormelden, das got lob zwischen den bohemischen vnd polnischen predicanten, welche das evangelium bekennen, eine gute voreinigung gemacht ist, also das sie in allen stücken, die lehr belangend, sich mit den Bohemen verglichen vnd zu einer getreten sind, auch ire disciplinam angenomen vnd derselben sich vntergeben. Allein was die ceremonien belanget, behalten die Polnischen noch jren brauch. Solche vereinigung haben auch die von der ritterschaft angenomen mit grosser demut vnd frolockung, wie denn solchs e. f. d. mit irem schreiben one zweiffel vernemen werden. Wie man aber die handlung hat angegriffen vnd fortgangen ist, auch was ordnung da gehalten in der ordination der priester, im sakramentreichen, annemen zum sacrament vnd zur vnterrichtung derer, so aus dem babstumb vnd anderem sündlichen leben zu inen sich begeben, wie vnd weß sie vermanet, will ich, mit dem ersten ich kan, alles ordentlich, souil mir muglich, beschreiben vnd also e. f. d. zustellen, verhoffend, e. f. d. vnd alle, denen christliche einikeit, zucht vnd erbarkeit zu herzen geht, sollen ein sonderlich lieb vnd wolgefallen daran haben vnd vileicht auch ein furbild rechter, warer apostolischer vnd catolischer kirchen, nach welchem sich alle, die Christi namen führen, wo sie auch sein wolten, das sie hießen, billich richten solten. Aber von dem, wenn die handlung beschriben ist [1]), wils got, weiter.

In beiliegender schrifft vbersende ich e. f. d. dieselbe handlung, was ich e. f. d. halben mit den eltisten alda geredt, die fürnemsten zwen punkt. Denn was ich sonsten gehandelt, ist mir nicht müglich alles zubeschreiben, auch one not. Auch sind darbei eingeleibet die befelich bede der bohemischen vnd derer von der polnischen ritterschaft, an e. f. d. zu werben, welche ich als in ein recht register irem gedechtnis verzehlet. E. f. d. wollen mirs in gnaden zugut halten, das ichs nicht werbungsweis gestellet. Denn ich souil raum vnd zeit in eil nicht hab mugen haben, dieweil ich in meinem stubrio etwas zu bequemer ordnung zum

[1]) Funk hat leider diesen Vorsatz nicht ausgeführt.

studiren bawen lasse. Verhoffe aber, e. f. d. werden aus der verzeichnung alle meinung so klar vernemen, als wer es gleich auffs zulichst in werbungsweise gestellet.

Sonst weis ich itziger zeit e. f. d. nicht sonders zu schreiben, denn das ich got, den almechtigen, von hertzen bitte, das er e. f. d. sampt irem gantzen hause wolle genediglich für allen vnfall bewaren vnd sie zu seinem preiß vnd zu erbauung seiner armen christenheit in langem leben vnd frölicher gesuntheit gnediglich erhalten. Amen. Auch thue ich mich sampt den meinen in e. f. d. gnedigen willen demütticklich befehlen. Die gnade vnsers hern Jesu Christi sei mit allen, die seinen namen lieben. Amen. Geben Kunigsperg am freitag, den 13. septembris anno 1555.

Privatae commissiones Cossminici mihi iniunctae 1555.

Auf fürstlicher durchleuchtikeit zu Preußen gnedigen befehl hab ich, Johann Funck, nachdem ich zu Kossminick durch gottes genedige hilff glückselig ankummen vnd alda acht tage von wegen der notwendigen handlung gewartet, ehe denn ich raume zeit haben mochte, mit den eltisten der bohemischen christlichen gemeine nach notturft zu reden, am freitage, den 30. Augusti, nicht lang vor abents den ehrwürdigen, von got gelehrten hern Johan Schwartz[1]), der bohemischen gemein eltisten, in beisein des wolgebornen vnd edlen herrn herrn Wilhelms Krzinitzki[2]) angeredet vnd seiner ehrwürden erstlich vermeldet irer fürstl. durchleuchtigkeit genedigen gruß vnd freuntlichen willen, welchs denn von seiner ehrwürden mit demütiger danksagung vnd erbietung seines herwider geneigten willens angenomen.

Auf solchs hab ich, wie es die kürtze der zeit erfordert, mit wenig worten vermeldet, wie e. f. d. mir genedigst gegunnet dahin zuraisen, alda ire breuch, lehre, ceremonien, vnd was ferner gehandelt würde, zu sehen, zuuernemen vnd nach allen vmbstenden souil muglich zuerkunden aus vrsach, wie darbei kurzlich angezaigt, nemlich damit e. f. d. die bruder, so in e. f. d. landen sich gefasset, desto besser wider die falschen anclagen, wo sich die zubegeben würden, entschuldigen vnd des verdachts, so bereit etzlicher vrsach halben auf sie gefallen, desto füglicher, wo ir vnschuld erkannt, entheben möchte, welchem ich denn die tag vber also nachgesehen vnd geforschet, das ich sie für meine person aller anklag vnd suspition befreien müßte. Dieweill aber

[1]) Bekannter unter seinem tschechischen Namen Czerny.

[2]) Über Skrzyniecki siehe Beilage III.

von e. f. d. mir in sonderheit zuerfragen befohlen, was sie vom hochwürdigen sacrament des altars hielten, dieweil einer in e. f. d. landen, m. Antonius Bodenstein [1]) genandt, zu Osterode pfarrher, der sich auch irer bruderschafft rhumete, asseriret, das wir nicht mehr denn den bloßen leib vnd blut des hern Christi empfiengen vnd nicht zugleichen mit der gotheit, die doch mit der menschheit in personlicher vereinigung eine person ist, teilhafftig würden, wie denn zu bezeugen die brueder lehreten vnd hielten auch also, so begerte ich günstiglich, mich solches noch klarer, so es sein möchte, denn es desselben morgens in den kirchen gehandelt, zuberichten. Denn obgleich mir für meine person, wie obgemelt, genug geschehen, so wolte es doch von f. d. wegen von nöten sein, das ich derhalben sonderlichen bericht forderte, welchen ich den i. f. d. autentice hete zuuermelden, damit sie sich darnach zurichten wüste.

Vnd souern gedachter Antonius Bodenstein in falscher meinung were vnd der bruder schuz zu seinem vnd anderer verderben missbrauchet, wie denn geschehen, so were i. f. d. genediges sinnen an seine ehrwürden als den eltisten, sie wolten in vom irthum vermanen abzustehen vnd besser vnterrichten. Souern er dann volgen würde, wollten i. f. d., was geschehen aus schwachheitt, genediglich fallen lassen vnd verzeihen. Souern er aber halsstarrig würde verharren wollen [2]),

---

[1]) Bodenstein, Pfarrer in Osterode, Hohenstein, Thorn und seit Ende 1558 in Marienburg, wo er 1572 starb, hat den 15. Sept. 1549 die von Königsberg nach Basel gehenden Brüderjünglinge Rokyta und Blahoslaus, den späteren Senior, Brenz empfohlen, auch sonst Vorliebe für die Brüder gezeigt, Anfang 1558 in Posen zu ihrer Gemeinschaft sich gehalten, Posen, den 28. Juni 1558 die Senioren in Böhmen auch um Aufnahme in die Unität gebeten. Der Wunsch wurde ihm unter dem 23. Juli abgeschlagen, und er an seine gegensätzliche Stellung zu den Brüdern in Thorn sowie an die Briefe erinnert, die er gegen sie geschrieben hatte. Nach dem Briefe, den Flacius ihm am 31. März 1556 geschrieben, hat er diesem Material für seine Centurien, darunter die Agende der Brüder, gesandt. Aurifaber schreibt den 29. Juni 1557 an Herzog Albrecht aus Thorn: „Antonius Carlostadt (d. i. Bodenstein), pfarrherr jnn Hohenstein, ist heutt dato alhier zu Thorn. Ob er mit e. f. d. vorwissen abgeschieden, kann ich nicht wissen. Es ist auch alhier der m. Steffan Bilovius. Sol vnruhe gestiftet werden, sein sie beide gute prediger dazu. Sonder gott gebe ihnen den geist der sanftmut, warheit vnd des friedens, dadurch die kirche Christi recht erbaut wird.“

[2]) Die Königsberger Stadtbibliothek besitzt ein Schreiben des Georg Venetus und Peter Hegemon an Andreas Bodenstein in Osterode und Franziskus Burchard in Riesenburg vom 19. Juli 1555. „Quae effici apud nos nomine vestro per venerabilem virum d. Matthiam archidiaconum voluistis, bona fide summaque sollicitudine effecta sunt omnia. Nam et litteras vestras nobis tradidit caeteraque, quae in mandatis habuit, diligenter hic apud nos expedivit. Nosque habita accurata deliberatione paucis quibusdam mutatis supplicatorias literas vestras una

müßten i. f. d. sich dermassen gegen jme erzeigen, das andere an der that spüren solten, i. f. d. wolten noch wissen, dergleichen irthumb in i. f. d. landen nicht zu dulden, vnd liessen derhalben auch solchs seiner ehrwürden vermelden, das sie solchs selbs straffen vnd zum besten wenden wolten, damit nicht f. d., aus not gedrungen, strafen müßten. Denn sie ie nicht gern seiner ehrwürden in irem ampt als dem eltisten einen fürgriff thun wolten.

Auf solchs hat seine ehrwürden sich hochbedankt erstlich gegen i. f. d., das sie so genediglich solche handlung, darauß denn der ganzen bruderschafft ein merklicher verdacht, schaden vnd verletzung erfolgen kündte, durch mich liessen antzeigen, hernach auch gegen meiner person, das ich solchs zuuermelden mich gedemütigt vnd sie für schaden zuhüten vnd dem fürzukommen gewarnt etc., vnd zeiget darauff erstlich an, was ire meinung vom hochwürdigen sacrament were. Nemlich daß wir alda warhafftich empfiengen den leib des hern Christi vnd sein blut, für vns am kreuz gegeben vnd vergossen. Vnd dieweil derselbe leib mit der gotheit vereinigt eine person ist, wüsten sie die gotheit nicht abzusondern, sondern lehreten, das wir also auch der götlichen natur teilhafftig würden, welche denn der seleu speis vnd leben ist, vnd erkleret solches nach leng widerholend, was zu morgens bei der communion von dem gehandelt war. Nach solchem bericht erklert er die wort der apologia, welche Antonius anzöge, seine meinung zu beweren, vnd beheupet öffentlich, das sie sie nicht wolten verstanden haben, wie sie Antonius denke. Solch wort aber sind in der apologia anzuzeigen vnd wie sie erkleret sind, f. d. zuuermelden. Denn dieweil ich die apologia nicht habe, ists solang zu suspendiren.

Auf dies vermeldet seine ehrwürden, das gedachter Antonius nicht vnter den brüdern were, wer auch nie vnter irer gemeine gewesen, allein das er in Meheren einem

---

cum iudiciis ecclesiarum ad nos missis, quam primum potuit fieri, ill. principi communi nomine adhibito ad hoc et d. praesidi extribuimus. Qua in re videmur satis fideliter defuncti officio nostro. Verum quod effectum sit hoc tam salutari consilio quodque responsum aequissimis petitionibus nostris subsecutum sit, quae denique res ex his omnibus effulgeat, ipse d. Matthias viva voce, quod colloquio interfuit, vobis referet, ex cuius relatione maluimus vos ista omnia quam ex hisse brevibus literis nostris cognoscere. Certe quantum nos possumus divinatione consequi (si tamen divinatione in re manifesta opus est), res ad nullam placidam catastrophen spectat. Quare quo maius periculum est, quod videtur capitibus nostris imminere, eo crescere invocationes et pias preces decet, quibus nos causamque nostram deo ipsi commendamus . . . Ex Monte regio 1555, die 19. Iulii. Mittimus vobis reliqua iudicia, quae post Brunsvicenze ad nos allata sunt.“

bruder gedienet, welches kinder er instituirt hete. Er hete aber derselben tage durch Johan Girik[1]) an die eltisten neben ime gelangen lassen, das er möchte in ire gemeinschafft aufgenomen werden. Demnach den er alles also verderbt hete, das er nun nimmermer hinaus weste, suchet er schutz vnd zuflucht bei inen. Er hete aber gleichwol noch allerlei zubedenken vnd sich wol zu erkunden, was er gesinnet were u. s. w., ehe den er in annemen wolte. Denn ime sein hartneckiger, eigensinniger kopff von andern genugsam vermeldet. Souern er sich nu wolle lenken lassen vnd thun, was einem christlichen diner gebüret, wolte er wol verschaffen, das f. d. seinethalben fürohin sich keines irthumbs, widerwillens oder anderer gefährlichen handlung wie bisher zubesorgen hete. Wo er aber nicht wolte, so solte doch f. d. solchs vormeldet werden, damit sie mit ime selbs zuhandeln heten, wie es die not erfordere.

Aber dieweil h. Antonius zuflucht zu inen hete, bat seine ehrwürden demütiklich, das f. d. wolte so lang gegen ime, Antonio, nichts fürnemen, bis sie mit ime gehandelt heten. Wie es alsdann mit ime gehandelt worden were, wolte seine ehrwürden mit dem ersten i. f. d. entweder in schrifften an i. f. d. selbs oder an hern Wilhelm oder mich vermelden. Vnd wiewol gedachter Antonius nicht vnter irer pflicht noch zucht zur zeit were, so bedanket sich doch seine ehrwürden zum hochsten, das f. d. nichts gegen ime hefftigers hete fürgenomen, sonder ime, vnter des zucht sie vermeinet heten, das er were, zuuermanen vnd zu corrigiren genedigst heimgegeben heten.

Auff solchs fragt ich ferner, (denn derselbe her Johann Schwartz in dem beschluß der vesperpredigt, des mitwochs zuuorn gethan, solches vormeldet hatte), dieweil auch etzliche weren, die sich irer bruderschafft rhümeten vnd mit inen gantz einig zusein vermeinten vnd lehreten, behauptens auch mit irem vngehorsam genugsam, das sies für ernst hielten, nemlich das weltliche obrikeit keineswegs macht hete, etwas in der christlichen kirchen zuordnen, sondern solchs gehöret allein der priesterschafft zu[2]), vnd ob schon (das waren seine

[1]) Pfarrer der böhmischen Brüder in Neidenburg. Vgl. J. Fiedler, Totenbuch der Geistlichkeit d. böhm. Brüder S. 34.

[2]) In der Tat vertraten die Brüder die völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, auch waren sie entschieden gegen die Heranziehung der Laien zur Kirchenleitung, wie sie in Polen durch Laskis Presbyterialordnung erfolgte. Recht belehrend ist hier ein Schreiben Czerwenkas an Lasocki und Philippowski vom 29. September 1557, das das Herrenhuter Archiv aufbewahrt. „Sex viri nobiles consultationibus seniorum pastorum adiecti, ut audio, sunt, qui eos tam tenaciter obstrinxerunt, ne quid praeter eorum consensum in ecclesiasticis salutaribusque negotiis instituere possint. Metuo igitur, ne unitati vestrae

wort, wie sie mir von vielen sind verdolmetscht worden, in der predigt gewesen) ein fürst, princeps, etwas gebieten wollte, weren ime die kirchendiener keinen gehorsam schuldig. Dieweil aber nu solche rede vil vnrhue erweckt, auch sehr weit, sehr uil, schwerlichen aber mochte mit heiliger schrifft erhalten werden, sonderlich wo die pfaffen nicht theten nach irem beruff, begerte ich hierauff auch seine klare meinung. Denn ich es ie nicht dafür hielte, das er oder die seinen solten der opinion sein, das die weltlich herschaft auch den gotlosen pfaffen nichts zu wehren oder zugebieten macht haben solte. Darauff hat er kürzlich geantwort. Wann die priesterschafft thut, wie inen laut gottes worts zuthun befohlen ist, da hat eine weltliche obrikeit nichts zu gebieten, anders zuthun, oder das sie thun zuuerbieten. Im fall aber das sie der eins thete, weren die kirchendiener zugehorchen keins wegs schuldig. Denn die weltlich obrikeit thete wider iren beruff vnd griffe got in sein reich, da ir doch solchs nicht gebüret.

Wenn aber die priesterschafft eine oder mehr personen nicht theten, wie sie laut gottes worts thun sollen, es were in lehren oder leben, da hete weltliche herschaft, wo die eltisten entweder selbs strefflich oder in irem ampt nachlessig, nicht allein macht zustraffen vnd zuuerbieten das vnrechte vnd, was recht ist, zuordnen vnd zugebieten, sondern sie sei es auch von amptswegen zuthun schuldig. Vnd wo sich die vermeinten priester ires gradus trösten wolten vnd sich damit befreien, hab die weltlich herrschaft sich ob solchen nicht zw scheuhen, das sie desweniger wolle fortfahren, zwstraffen die bosen vnd das gute zubefurdern. Denn sie straffen nicht gottes diener, sondern bose buben. Auch gebieten sie nicht gottes dienern, sondern bosen buben, die vnter dem titel gottes diener nur nach irem mutwillen lehren vnd leben got zu vnehren vnd der christlichen kirchen zwm ergernus vnd

---

quam plurimum noceant idque ex hac parte, ne scilicet eripiant veris pastoribus aliquando censuram ecclesiasticam, alteram clavium Christi partem, et faciant eos semievangelicos, qui aperire tantum coelorum regnum longa Christi praedicatione velint et possint, sed claudere nunquam audeant, quod hodie horrendum fit per ecclesias evangelicas, ubi nobilitas iugi Christi impatiens illoque semel excusso dominatur ministris eosque legit vel excludit pro arbitrio ratione miseranda nec se patitur corrigi. Scio equidem vestros nunc plerosque pastores tali freno opus habere, scio et vos praesentes sanctos viros ac tali spiritu dissoluto prorsus alienos esse, ut nihil tale a vobis similibusque sit metuendum. At quid fieri possit postea, hoc videndum est providendumque prudentibus, ne aliquando sero defleatis ecclesiarum vestrarum vastitatem.“ Auf dieses Schreiben wies Lorenz auf der Xionser Generalsynode 1560 den Superintendenten Cruciger hin, als die Herren so rücksichtslos den Geistlichen gegenüber ihren Willen durchsetzten.

verderben. Denn wenn einer nicht recht thut nach gottes wort, der da will im ampt gottes sein, so ist er nicht mehr gottes diener, sonder ein diener entweder seiner eignen begierde oder derer, denen er wider gottes wort anhengt vnd nachuolget. Aber in dem sollen gleichwol weltliche herrschaften sich wol fürsehen, das sie nicht etwa hindern oder verbieten, was got will gefurdert haben vnd geboten hat, vnd dagegen frei lassen vnd auffrichten, was got verboten hatt vnd seinem namen zu unehren gelanget. Wie denn uil geschehen vnter dem antichrist vnd noch, da man auf menschen vnd nicht auf gottes wort gesehen. Er danke aber got, das er f. d. noch bisher also geführtt hete, das sie nichts vnchristlichs geboten, vnd were guter hoffnung, got würde i. f. d. noch lenger also erhalten.

Als ich nu mich des günstigen berichts bedanket vnd, souern es seiner ehrwürden möchte gelegen sein, mich privatim anderer sachen, die mir angelegen (darauff mir denn volgendes montags guter bericht gegeben, welches also beruhen mag) zuberichten gebeten, wurden wir zur abentmalzeit berufen. Damit diese werbung beschlossen.

Am montag, den 2. Septembris, als man zu morgens gebetet hate, kam der ehrwürdige herr Johann Schwartz mit herrn Johann Laurentio in die kammer, in welcher etzliche landherren neben hern Wilhelm iren erhalt heten, welche damals mit mir wegfertig waren. Als ich nun seine ehrwürden nach notdurfft gehöret, auch wie breuchlich gesegnet hete, befahl mir seine ehrwürden an f. d. zumelden, wie uolgt.

Erstlich bedanken seine ehrwürden sich zum demutigisten gegen f. d. des genedigen grusses, welchen bede, ich vnd h. Wilhelm, seiner ehrwürden hetten vermeldet, vnd erbieten hinwider i. f. d. seine vnterthenigen geneigten vnd allezeit bereitwilligen dienste mit wunschung gotlicher genaden, seliger wolfart zu glücklicher regirung mit leibes vnd der selen gesuntheit. Deßgleichen auch i. f. d. hochgebornen gemahel vnd junger herrschaft. Vnd wo i. f. d. seiner armen dienste bedürffen, wolt er vnuerdrossen sein, den weg zuweisen vnd nach seinem höchsten vermugen i. f. d. zudienen zu aller gotselikeit, frid, rhue vnd einikeit, souil immer geschehen möchte.

Zwm andern bedankte er auch für sich vnd seine miteltisten, so dazwmal furhanden, f. d. für den genedigen schutz vnd alle wolthat, die i. f. d. iren brüdern, den Bohemen, so in i. f. d. landen wonhafft, bisher genedigst gehalten vnd erzeiget haben. Vnd bete, das, nachdem nun i. f. d. alles ires thuns, lehre, lebens, wandels, fürhabens durch mich, als

der es nun im werk gesehen vnd erfahren, würden berichtet werden, was sie sich denn dessen genzlich zw mir versehen, das ich nichts anders denn die warheit berichten würde, nemlich das all ihr thun nach gottes wort gerichtet vnd sie nicht gern etwas thun wolten, das inen gottes wort nicht zuliesse, auch i. f. d. inen hinfüro dieselben Bohemen in i. f. d. landen genedigst wolten lassen in christlichem schutz befohlen sein vnd alles christlichen gehorsams sich zw inen versehen. Auch souern er, der almechtige got, also verhenget, daß sie etwa im lande Beham oder Meheren verfolget, auch daraus veriaget würden, das i. f. d. ir genedigster her vnd patron, zu dem sie in der not ire zuflucht nach got haben möchten, wie bisher sein vnd bleiben wolten.

Auch der bücher halben[1]), welche sie i. f. d. verheissen, wolten sie, alsbald sie heim kemen, fleis haben, das dieselben i. f. d. mit dem ersten zwgeschickt werden sollen.

Mit m. Antonio Bodenstein zuhandeln, das er gebessert werde, wollen sie nicht seumen, vnd was mit ime gehandelt, wie zuuor mir auch verheißen, i. f. d. mit dem ersten zuwissen zuthun.

Letzlich befehlen sie i. f. d. in gottes gnedigen schutz vnd bewarung, für welche sie auch zu beten nimmer laß werden wolten. In sonderheit aber beten sie, das i. f. d. wolten die fürgenommenen sachen des concilii halben zu Polen genedigst helffen verfördern, wie denn die herrn an i. f. d. selbst schreiben würden. Baten auch mich zu solchem förderlich zu sein.

Herr Johann Tomitzki[2]), castellan zw Rogosina, vnd der

---

[1]) Vgl. hierzu Czernys Brief vom 24. Januar 1556 an den Herzog. Gindely, Quellen S. 112ff.

[2]) Der Rogasener Kastellan schrieb an den Herzog: „Significo gratam et periucundam mihi hic fuisse consuetudinem cum generoso viro d. Vilhelmo Skrzinyeczki simul et cum doctissimo cels^{nis} v^{rae} concionatore Iohanne Functio, quibuscum de sacrosancto religionis negotio fraterne saepius collocutus continere me nullo modo potui, quin has praesentes literas testes observantiae meae erga ill. cels^{nem} v^{ram} scriberem eique meum vere christianum gaudium significarem, quali ex conciliatione ecclesiarum affectus sum, quo cels^{nis} v^{rae} ardor in ecclesiam dei magis magisque incalescat post eos verbi divini successus atque ita ill. cels^{do} v^{ra} ad sinceram ecclesiae reformationem aspiret, qua praecidantur omnes iniquorum de nobis querellae et scandala. Blasvematur enim nomen dei inter inimicos gloriae Christi propter eos, qui vitam doctrinae evangelicae contrariam ducunt. Quo animo nos atque ministri ecclesiarum in Polonia hanc disciplinam inivimus, quam et d Vilhelmus et d Functius ill. cels^{ni} v^{rae} abunde referent. Et prudentia et aetate longe inferior ausus sum ill cels^{nem} v^{ram} admonere, non quo id non perspicere ill. cels^{nem} v^{ram} existimem, sed ut ea in re ut in aliis omnibus animi mei erga ill. cels^{nem} v^{ram} promptitudinem declarem. Commendo me tandem ill. cels^{nis} v^{rae} gratiae. Dat. in Lissowo die 6. Septembris a. d. 1555. Ill. cels^{nis} v^{rae} addictissimus servitor Ioannes de Thomicze, castellanus Rogoznensis."

castellan Vratislausky, sampt dem herrn Jacobo Ostrorog haben mich gebeten, i. f. d. zu Preußen, meinem gnedigsten hern, neben wunschung gotlicher genaden vnd glücklicher wolfart irer aller gnaden bereitwilligen dienst zuuermelden in sachen, wo es not sein würde, das sie sämptlich vnd sonderlich, dessen sich denn i. f. d. gentzlich zu inen vnd allen denen, so inen im glauben vnd freuntschaft zugethan, vertrosten sollen, bereit sein wollen, i. f. d. mit leib vnd gut nach irem höchsten vermugen zudienen, also das, uo es an einem 1000 pferd nicht genug were, sie i. f. d. zu hilff vnd rettung zwei oder drei bringen wolten. Auff welchs erbieten ich anstadt i. f. d. mich zum hochsten bedankt, got bitend, er wolle es dahin nicht kummen lassen, das f. d. solcher hulffe bedurffe. Aber wo es ie not sein solte, dankt ich got für die genedigen vertröstungen, versehe mich auch, f. d. würden es in solchen genedigen gefallen annemen, das ire gnaden sämptlich vnd sonderlich i. f. d. genedigen willen gegen inen hinwider in der that spüren vnd erfahren solten.

Auch haben sie sonderlich des concilii halben gebeten, das ich bei i. f. d. anhalten wolte, auch an mir selbs nichts verwinden lassen, das solchs fortgestellt vnd allda, was christlicher einikeit in lehre vnd leben fürderlich, mochte gehandelt werden. Dergleichen haben auch die andern hern sämptlich vnd sonderlich befelich gethan vnd gebeten, welcher namen her Wilhelm verzeichnet. Die fürnemsten aber vnter inen sind herr Lazosky, Philippousky, Andreas Triceski, gesandte der ritterschaft des cracauischen teils oder kleinen Polen, herr Stanislaus Lutomirsky, pfarrher zu Kunin, welcher in kurz bei f. d. selbs persönlich zuerscheinen im fürhaben ist.

Beilagen.

Dem Königlichen Sekretär Stanislaus Bojanowski, der schon am 17. Juni 1555 in Krakau verstorben ist, verdanken wir manche interessante reformationsgeschichtliche Nachricht. So schrieb er den 2. Juni 1550 vom Petrikauer Reichstage[1]: „Metuo religioni, dum Samuel episcopus vivit, ad cuius miram astutiam tanta autoritas et gratia regia accessit. Crederem quidem, si componeremus de praecipuis regni negotiis, quod nec talis episcopus, qui etiam plurimos hostes habet, nec alius quispiam illi similis posset resistere, sed nunc in hac distractione et tumultu cunctantur et interim illis imponitur. Suadent enim aliqui ad hoc subordinati a rege petere, ut Romam mittat rogans et admonens, ut papa primo quoque

[1]) Vgl. über diesen Reichstag Wotschke, Geschichte der Ref. S. 105 ff.

tempore concilium generale celebret, quod si nolit, dicatur, quod regia maiestas amplius neque vult neque potest subditos prohibere, ut certi aliquid de controversiis in religione statuant. Hoc fumo cunctabundos alioquin tribunos iterum tractant, et vereor, ne illis persuadeant. Sacrifici enim dicunt, quod differtur, aufertur, hoc imprimis metuentes, ne decimae auferantur et similia. Sic enim habent mandatum tribuni a plebe, ut nunc in hoc conventu iustificationis praedicatio pura, item utraque species sacramenti, uxores sacerdotibus restituantur. Quodsi hoc fiat, volunt in aliud tempus commodum reliqua reicere, si autem non concedent, ut nulli proventus sacrificis dentur, excommunicent, quantum volent."

Über den Petrikauer Reichstag des Jahres 1552 hat er nicht, wie es Lukas David hoffte (vgl. S. 86f.), dem Herzog Albrecht Bericht erstattet. Zu sehr verdachte er ihm seine Parteinahme für Osiander. Erst am 8. Mai 1553 richtete er aus Krakau folgendes schroffes Schreiben an ihn: Cum hinc Andreas Muncerus ad v. cels. discederet, paraveram copiosam epistolam admonitoriam, ne dicam obiurgatoriam, per hos menses 8 magna diligentia coctam. Quae cum acerba, amara et simpliciter rigida in relegendo tum visa est, retinendam adhuc nec v. cels. mittendam putavi, non quod rei magnitudo et indignitas materiaque tam insana et scelerata hoc non mereretur, quae omnibus mundi poenis et suppliciis dudum coercenda merito fuerat, sed quia in personam ducalem cels. v. ille error quoque recidit, quem cum cacodaemone et diabolo incarnato illo Hosiandro mortuum sperabamus et precabamur. Malui ergo officium et debitum meum erga v. cels. retrahere et differre ad certum et commodum magis tempus, quam talem hominem principem tanta autoritate et longo rerum usu apud omnes bonos clarum atque charum, et quem ego primum post deum in mundo amo adhuc et vereor, uno ictu perpetuo fortasse offendere cogitans apud me, si interea v. cels. ad se rediisset et sese vere intro respexisset, quod sit itidem sicut omnes alii vermium esca et pulvis, atque ita desiisset indignissimum facinus diaboli in paradiso et luciferi in coelo arrogantiam promovere gloriamque dei sibi usurpare atque omnia eius, et sacrae scripturae clarissima testimonia omnium saeculorum ecclesiarum autoritatem (arrepta eaque perverse intellecta unica dictione Iehova, Iehova, Iehova scelerato ore Hosiandri prophanata) contemnere non pergeret. Ad quid esset talis mea admonitio, quam ob reverentiam nominis cels. v. retraho idque aegerrime? Multi enim boni viri verbis et scriptis lamentabilibus me urgere non desinunt, qui et v. cels. optime semper cupiebant, honorem eius promovebant et de me, cum sim in gratia eius non postremus, persuasi sunt, ut apud v. cels. agerem moneremque,

ut recordetur, se quoque hominem esse, cuius proprium accidens, ut natura est, labi, errare, insanire, incantari, infascinari etc. etc. O domine, o princeps quondam generosissime, erige te, da seductori diabolo alapam, resipisce, humilia te deo et illius, non tuam gloriam quaere. Cogita Hosiandrum, hominem atheon, sophisticas cavillationes, cui per tot annos faciles et credulas aures praebuisti, verbositate imposuisse atque in nomine tuo vanam gloriam sibi et sceleratam memoriam sicut ille incensor templi Dianae quaesivisse. Vale, illustrissime princeps, si te respicis et nos tuos extremo moerore, hostes vero dei et nostros maxima laetitia afficere non perges.

Non contemnat v. cels. meum in hoc miserando negotio iudicium, ut hominis indocti et simplicis, qui certe praecipitanter agere nolui. Legi, relegi, perlegi idque sine ullo praeiudicio nullius favore aut odio seductus atque nihil aliud inveni, quam ex arrogantia impiissima detestandum et abominabilem nequaquam ferendum errorem. Scripturae argumentis non pugno, quod video et audio tot et omnium fere doctorum et piorum scriptis ac clarissimis scripturae rationibus abunde victum, sed pervicax et impudentia superbissima aures obturat. Vale iterum, illustrissime princeps, et mihi, qui nihil meum in hoc quaero, ignosce. Cracoviae 8. Maii 1553.

Der Herzog hat hierauf nur noch einmal, am 16. Oktober 1554, an Bojanowski einen Brief gerichtet[1]).

II.

Über die polnische Ausgabe des Brüdergesangbuches[2]) vgl. Wotschke, S. 147. Georg Israel und Matthias Czerwenka

---

[1]) Vgl. Wotschke, Stanislaus Ostrorog S. 55.

[2]) Ueber den Druck des großen tschechischen Brüdergesangbuches, der im Schlosse zu Samter gleichfalls durch Alexander Augezdecki erfolgte, unterrichtet ein Schreiben des Grafen Lukas Gorka an Johann Czerny und die anderen Senioren, das ich im Herrenhuter Archive gefunden habe. „Non dubito, viri honorandi, vos in memoria id retinere vestra, quod anno praeterito a me id pie petivistis, ut typographo meo, quem in arce alui et alo hodie adhuc adiuvandi ecclesiae studio, permitterem, ut librum eximium vestrarum cantionum ad usum ecclesiae compositarum imprimeret et publice ederet. Quam petitionem existimans non solum honestam, sed piam et dignam esse cum deliberatione acquievi atque libentissime concessi, imo pro viribus meis adiuvare volui, prout initio statim id quibusdam vestrum promiseram. Cum itaque iste liber iam sit impressus deoque favente totus, ut existimo laudabiliter, absolutus et editus, peto id a reverentiis vestris, ut illud meum studium benevolentiamque, licet sint omnia exigua, sincera tamen et prompta, boni consulatis gratoque animo accipiatis meque vestris piis et assiduis precibus deo patri praesertim in negotiis multis et varie perturbatis per Christum sedulo et gnaviter commendetis.

schrieben an Funk: „Significavit nobis Alexander Bohemus, typographus polonicus, qui Monteregio nunc est, egisse se per amicos cum ill. principe enixiusque ab ill. sua celsitudine petiisse, ut sibi liceret nutu ac favore illius librum cantionum Bohemicarum, quas in usu ecclesiae nostrae per Bohemiam, Moraviam simul et Prussiam habent, polonico idiomate imprimere. In hunc enim usum hasce cantiones nunc curavit ex Bohemico exemplari polonice reddere, ut vel hac quoque occasione provehendae gloriae nominis Christi atque latius veritati sancti evangelii propagandae inserviret. Ill. autem principem respondisse, non aliter se hoc concedere posse, quam ut dictus liber polonicus, priusquam sub prelum daretur, a fratribus inspectus et diligenter, si opus esset, correctus esset. Itaque Alexander partem quandam libri Bohemicarum cantionum, quam praesto polonico idiomate redditam habuit, ad nos misit, quam ut sedulo relegeremus et conferentes cum exemplari nostro vernaculo, si necesse esset, emendaremus, obtestatus est. Cuius precibus nos permoti, imo ipsa pietate ac religionis ratione ducti non potuimus hoc illi denegare. Verum opus hoc polonicum studiose ac vigilanter pro nostra portione percurrimus, correximus et multa loca expinximus ac restituenda adnotavimus, ad Alexandrum que in meliorem formam reducenda vicissim remisimus, idque ut faceret sine mora et tergiversatione, accurate iniunximus cum hac insuper adiectione, si ita correctum exemplar totum ut reliqua pars istius libri cantionum fuerit, sicuti hac in parte nobis exhibita partim correximus, partim modum corrigendi ostendimus, nos imo fratres nostros pro suo libro cognituros et amplexuros esse, sin minus illum pericula omnia, quae inde sequerentur, subiturum fore. Et cum magnificentia tua, ut ad nos retulit Alexander fideliter, partes ipsius apud ill. cels. ducalem hactenus egisset, voluimus hoc nostro scripto testes esse cum Alexandri industriae ac piae voluntatis tum nostrae quoque sedulitatis atque humanitatem tuam rogatam habere, ut pro suo candore eximiaque pietate opera sua apud ill. principis celsitudinem dicto Alexandro prodesse vellet atque, quod ex usu eius esset, studiosius agere cum propter humanitatis erga christianos tum quoque pietatis officium conari dignaretur. Valeat humanitas tua in domino cum uxore et

---

Ego porro omni tempore non solum favorem christiano homine digno verum omnem operam meam vobis et offero et praestare, si ita res feret, et libenter et ex animo adiuvante deo volo. Valete, viri et fratres venerandi, quam felicissime. Ex arce mea Schamotul in feriis pentecostes a. 1561.“ In einer dem Gesangbuche beigegebenen Zuschrift vom 7. Juni 1561 dankt Augezdecki dem Grafen Gorka, daß er ihn mit seinen Gehilfen und seinem Gesinde während der Drucklegung treulich versorgt habe.

universa familia. Ex Gilgenburgo 12. Octobris anno 1552. Georgius Israel, Mathias Czerwenka, Bohemorum exulum ministri[1])."

III.

Über Skrzyniecki vgl. Gindely, Quellen S. 90. Petrikau, den 13. August 1547 hatte König Sigismund dem Herzog geschrieben[2]): Misit ad nos nuntium suum ser. d. Romanorum rex, per quem iis, qui sunt a maiestate eius laesae maiestatis sive perduellionis crimine condemnati, receptum dari ab Ill. V. quaeritur, nominatim vero Vilhelmo Skrzinedzki. Nos magno studio laboramus, ut offensum animum ser. amborum fratrum erga Ill. V. placare et rationes Ill. V. in tuto collocare possimus. Interea temporis aliquid ab Ill. V. fieri, quod magis etiam animos maiestatum earum offendat, aequum non est, perduelles cuiusquam et laesae maiestatis convictos recepi non decet, multo minus eorum perduelles, qui cum tot causis necessitudinis coniuncti nobis sint, modis omnibus eorum amicitiam retinere cupimus.

Quare Ill. V. hortamur atque ei iungimus, ut ne receptum cuiquam det ex perduellibus regiae Romanorum maiestatis, sed eos ex dicione sua alio migrare iubeat, ne, si secus fecerit, gravius inde aliquid oriatur. Cupimus Ill. V. bene valere. Piotrcoviae 13. Augusti 1547[3]). Am 30. Juli 1548 sendet Skrzyniecki dem Herzog Sigmund Siga von Prag als

---

[1]) Funk schrieb darauf an den Herzog: „Es haben die brüder der Bohemischen, wie e. f. d. in beygelegtem andern brieff zu sehen, mich vorstendiget vnd gebeten, das gesangbuch, so sie sonst im gebrauch, möchte polnisch nachgedruckt werden, denn sie es selbst approbieren, wie e. f. d. im brieff besser zusehen. Auch so hat mich Stanislaus [Murzinowski] gebeten, e. f. d. zubitten, das dem bohemischen drucker mucht gegunnet werden, den kleinen catechismum Lutheri polnisch zudrucken, welches denn nicht zu widerraten ist meines erachtens, hat mir auch neben dem drucker die beygelegte supplication vberantwort, die e. f. d. zuzusenden. Vnd wiewol ich sie nie vberlesen, dieweil ich die tag sonst mit vil arbeit beladen, auch mit meiner alten krankheit, die rosen, abermal einen lieblichen kampff gehalten, des ich noch nicht gar erledigt, so hab ich sie doch e. f. d. mit disem boten wollen zusenden, bittend, e f. d. wollen mir widerumb antworten, damit ich die guten leut weiß widerumb zu entscheiden. Gegeben eylend am sonnabend nach omnium animarum 1552"

[2]) Vgl. auch folgendes Schreiben des Königs an den Herzog Albrecht: „Ex literis Ill[tis] V[rae] gratum nobis fuit cognoscere, quod nullis ex Bohemia profugis receptum dederit. Deinceps quoque receptum eis dari non permittat. Nollemus enim serenissimos et excellentissimos fratres istos aliquam occasionem habere contra Ill. V., quorum amicitiam retinendam esse modis omnibus censemus. Cupimus Ill. V. bene valere. Dat. Piothrkoviae VII die Septembris 1547." „Ankommen Insterburgk, den 20. Sept. 1547."

[3]) Dazu der Vermerk: „Ankommen Poppen, den 19. Aug., beantwortet den 20. August."

Kanzleibeamten. Den 10. August dankt ihm der Herzog dafür. Am folgenden 6. November schreibt Skrzyniecki seinen Dank, daß der Herzog seiner Frau und seinen Kindern den Aufenthalt in Preußen gestattet habe und bittet, seine Frau wenigsteus heimlich besuchen zu dürfen. Den 2. Dezember läßt ihm der Herzog schreiben: „Intelleximus ea, quae g. v. per nos in conventu Piotrcoviensi apud s. r. m. expedire petiit. Cum autem in dubio adhuc haereamus, utrum hisce regni comitiis simus interfuturi, nihilominus vero clementer ac ex animo g. v. meliorem sortem optemus, scripsimus consiliario nostro, quem ad conventum hunc ablegavimus, ut inito et communicato consilio cum magn. d. castellano Posnaniensi[1]) et palatino Marienburgensi[2]) causam g. v. ad s. r. mai. referat quantumque possit nostro nomine instet, si qua ex parte aliquid frugis mediante intercessione ista ad g. v. redundare possit. De receptu uxori et liberis g. v. dando nihil aliud statuere nobis adhuc licet, quam quod non ita pridem eximio magistro Ioanni Functio respondimus."

Swolwa, den 7. Februar 1549 meldet Therla dem Herzog, daß er durch Skrzyniecki sein Schreiben erhalten und dem Könige mitgeteilt habe. Stobynki, den 19. Sept. 1551 schreibt König Sigismund August dem Herzoge: „Non ignorat Ill. V., quae nobis necessitudo cum ser. d. Romanorum rege intercedit, quam recentibus pactis confirmavimus, in quibus illud diserte cautum est, ne rebelles ab altero iudicatos alter ulla ratione iuvaret. Itaque facere non possumus, ut illius maiestati generosum Guilelmum Skrzyneczki commendemus, quem rebellum iudicatum esse ab illius maiestate scimus. Permolestum nobis autem est, homines eiusmodi in dicionibus nostris receptum habere, quos pacta cum maiestate illius inita excludunt. Vgl. dagegen das Schreiben der Königin Bona aus Warschau vom 23. Sept. (Wotschke, H. Albrechts Briefwechsel mit Laski. Altp. Monatsschrift Bd. 45 S. 453). Als der König September 1552 in Königsberg weilte, suchte der Herzog ihn für eine Unterstützung der Gattin Skrzynieckis zu gewinnen, doch Wilna, den 6. Okt. schrieb Therla dem Herzoge, daß Sigismund August die böhmische Edelfrau dem

[1]) Graf Andreas Gorka.

[2]) Achatius von Zehmen. Am 15. Juni 1548 ließ der Herzog ihm schreiben: „Den bohemischen herren angehende, hat f. d. derselben confession zu sich genhomen vnd den theologis zu beratschlagen vndergeben, gleichwoll aber mitler weil zugelassen, das der bohemisch herr, der jtzo verreiset, etzliche bohemen zu sich fordern vnd die gelegenheit der stedt alhier besehen möge. So dann befunden, das sie mit vnser wharen christlichen religion einig, jnen auch die städt, dahin f. d. sy verordnen, gefellig, khan weiter alsdan mit jnen gehandelt werden."

Könige Ferdinand nicht empfehlen könne. Er hielte es für ratsamer, diesen gar nicht darauf aufmerksam zu machen, daß die Edelfrau in Preußen sei.

Gelegentlich der Hochzeit des Königs in Krakau 1553 erneuerte der Herzog seine Bitte und schrieb den 21. Nov. an Therla: „Zweyffeln gar nicht, jr habt euch zu erinnern, daß wir jungsten zu Krakaw bei der ko^{n} maj^{t} des bohemischen hern Schrinetzki haußfrawen halben gesucht. Darumb auch ire ko^{e} maj^{t} einen eignen bothen an die ro. ko^{e} maj^{t} sonderlich vf des jungen ertzhogen Ferdinanden vertrostung abgefertigt. Weil wir aber bis dahero gar keinen bescheid erlanget, begeren wir, jr wollet bei ko^{r} maj^{t} vmb solche antwort anhalten. So auch ire ko^{e} maj^{t} bei derselben betrubten frawen etwas thun, daran erzeigen sie ein werk der barmherzigkeit vnd machen sich damit gegen den lieben gott eine stedte vorbitterin.“ Als der Herzog am 18. Juni 1558 für Sk. an König Maximilian schrieb[1]), bat er auch Therla, für ihn bei Sigismund August einzutreten: „Euch ist wislich, welchermaßen der . . . W. Skrzinezki seines vaterlandes verjagt vnd nun in das eilfte jar sampt weib vnd kleinen kindern im elendt vmtreiben müssen, auch wie oft vnd vielfeltig wir in bei der ko^{n} maj^{t} zu Polen vorbeten, damit er durch irer maj^{t} gnedige forderung bey der jetzigen key^{n} maj^{t} zu gnaden vnd dem seinen wider komen mochte. Weil dann der gute arme verjagte herr durch schriften etlich seiner verwanten vernohmen, das die key^{e} maj^{t} jn nechst vergangenen reichstag der chron Behem dergestalt gedacht, das sie vermerket, ehr hette so hart nicht gesündigt, als man jn wol beschuldigt, ist der gute herr dessen nicht wenig erfreuet vnd hatt vnß darauf jnen abermals bei der ko^{n} maj^{t} zu Polen zuuorbitten gebeten.“

[1]) Vgl. Gindely, Quellen S. 121.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. V.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

28. Bericht des Vogts zu Nürtingen über Gall Vischer und Hans Koeller 1530 Februar 18[1]).

Wolgeborn, edel, gestreng, wirdig, houchgelert vnd vest, gnedig hern, mit erbietung meinr schuldig gehorßamen dienst schick v. g. ich, was weiters an baiden gefangen fonden worden, darzu der andern zugeschickten bekanntnußen; vnd was hieuor von den zwaien meins ampts anzaigt, das bekennen sie noch vßerhalb Gall Vischers ailften stucks seine(r) bekentnus, lautend, das der Messias ain nuw eußerlich regiment haben werde[2]). Daruf sagt er, das werde nit ain eußerlich, sonder innerlich regiment, wie gott dem propheten eroffnen werde. Sonst aller stuck verharrt vnd pleibt er.

Aber Hans Koeller zaigt an, er glaube des toufs vnd sacraments halb, wie vorangezaigt, ouch was vor von im bekennt[3]), laßt er pleiben, vnd wa er irre, bitt er vmb vnderrichting[a]), vnd sagt, das er weder dem propheten noch kainem menschen vf erden mer so anhangen oder in[b]) in getruwen wolle. Dem allem nach waißt v. g. sich wohl zu halten. Datum fritags nach Valentini a(nn)o xxx.

V. g. vndertenig gehorßam

Sebastian Keller, vogt zu Nurtingen

---

a) ing, eng schwäbisch für die Endung ung. b) Latinismus.

1) Der Bericht Kellers bezieht sich auf die Bekenntnisse Vischers und Kellers vom 29. Januar Nr. 8 und 9 und zeigt, daß die Regierung die Bekenntnisse der andern Gefangenen den Amtleuten mitteilte, um ein neues Verhör zu veranstalten und die Übereinstimmung oder etwaige Widersprüche der Gefangenen untereinander festzustellen.

2) Vgl. S. 33.

3) S. 35.

Den wolgeborn, edel, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten hern, konigl. mt in Vngern vnd Beham etc. stathalter vnd regenten in Wirtemberg, meinen gned. hern.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 27.
St.-A. Stuttgart.

29. Befehl des Königs Ferdinand zu weiterem Verhör der Gefangenen und Verhaftung der Juden zu Günzburg, Leipheim und Bühl. Prag 1530 Februar 19.

Ferdinand, von gots gnaden zu Hungarn vnd Behem etc. kunig, infant in Hispanien, ertzherzog zu Osterreich vnd Wirtemberg[1]) etc.

Edlen, ersamen, gelerten vnd lieben getrewen. Wir haben eur schreiben, des datum steet den dritten februarii[2]), sambt abschriften der bekanntnuß vnd vrgicht, die auf eur verordnung vnder den funf manßperson, welche daruor in dem ambt Blaubeuren in dem flecken, Lanntrach (!) genant, vmb verdachts willen des widertaufs venglichen angenomen, von dem, so sich ain propheten von got gesandt, nent, aufgeschriben sein, vnd dann die visirung etlicher claineter, so bei denselben gefangen gefunden sein, empfangen vnd angezaigt schrift, vrgicht vnd bekanntnus vbersehen vnd lassen uns eur furnemen gegen den andern personen genediglich wolgefallen, vnd dieweil sich nu obgemelter gefangen auf etlich Juden zu Guntzburg, Leipheim vnd Pühl, die ine in seinem vorhaben gesterckt haben, referirt, damit dann sôlh pose handlung andern zu ainem exempel ernstlich gestraft vnd darin nyemands verschônt werde, so beuelhen wir euch ernstlichen, das ir euch weiter aller funf person vorhaben, willen vnd gemuet durch gutliche vnd peinliche handlung gruntlichen erlernet vnd alßpald bei den oberigkaiten, unter denen die Juden, darauf der[a]), so sich ain propheten bekennt, wonhaft sein, in vnserm namen ernstlichs ansuechen thuet, damit die selbige Juden zu gefengnus pracht vnd die warhait irs furnemens aigentlichen erlernet werden mug, vnd dazwischen gedacht funf gefangen in gueter verwarung vnd vengnuß versorgen lasset, vnd was ir weiter von inen vnd

---

[a]) Das Zeitwort fehlte.

[1]) Der Titel ist unrichtig, denn Erzherzog war Ferdinand in Österreich. Er sollte heißen: Herzog in Burgund und Wirtemberg.

[2]) Das Schreiben Ferdinands ist die Antwort auf den Bericht der Regierung vom 3. Februar Nr. 18 S. 50f. Zu beachten ist der außerordentlich schwerfällige Stil mit den Schachtelsätzen und dem Lesefehler Lanntrach (statt Lautrach), wie mit der falschen Titulatur, alles ein Beitrag zur Charakteristik der Königlichen Kanzlei in Prag.

andern, diser sach verwont, erkundiget, vns desselbigen alzeit furderlichen // berichtet. Daran thut ir vnser ernstliche mainung. Geben in vnserm kuniglichen sloß Prag den neunzehenden tag februarj anno etc. im xxx[ten], vnserer reiche im vierten jare.

Wellet die gefangen auch fragen lassen, wo die cron vnd die andern gezierd gemacht seyen[a].

Ferdinandus
Ad mandatum serenissimi domini regis proprium.
J. Ferenberger.

Den edlen, ersamen, gelerten vnd vnsern lieben getrewen etc., vnserm stathalter, regenten vnd reten vnsers regiments im fursteuthumb Wirtemberg.

Stutgarten.

Original mit aufgedrucktem Siegel.
Malefizsachen Büschel 4 Nr. 28.
St.-A. Stuttgart.

30. Danksagung der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck für den Bericht vom 10. Februar. 1530 Februar 19.

Baders bekanntnus.

Wir haben eur schreiben aus Stutgarten den 10. february[1]) // sampt beyligenden Augustin Baders von Augspurg bekanntnussen vernomen vnd sagen euch solches antzaigens sondern danck mit beger, so noch weiters bey ime vnd seinen gesellen gefunden oder sich hertzog Vlrichs von Wirtemberg gewerb vnd practika[2]) oder in ander weg etwas weitters zue tragen wurde, vns solchs weiter in gehaim durch die poßt verkunden, wellen wir vmb euch fruntlich beschulden vnd verdienen. Datum den 19. february anno etc. 1530.

An die regierung zu Stutgarten.

Kopialbuch „Causa domini“ de anno 1530 fol. 41.
K. k. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

Nr. 30 verdanke ich der gütigen Mitteilung des K. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck.

---

a) Der Schlußsatz „Wellet bis seyen“ ist eigenhändiger Zusatz Ferdinands bei der Unterschrift.

1) Die Antwort auf das Schreiben vom 4. Februar, Nr. 19 S. 52, fehlt im Konzept in Stuttgart.

2) Die oberösterreichische Regierung fürchtet einen Zusammenhang Baders mit den Bemühungen des Herzogs Ulrich um die Wiedergewinnung seines Landes.

31. Drittes Bekenntnis Baders 1530 Februar c. 20[1].

Augustein Weber[2] von Augspurg hat bekennt:

Es werd yetz vmb vaßnacht zway jar[3], das er vnd sein wyb zu Augspurg wern. Da fielen[a] im die statknecht yn, welten in fahen, vnd do er hört by der nacht im die hußtüren yntreten vnd komen biß in die stuben, fleyhe[b] er vnd verbörg sich vnder ain gebrochne stiegen, darunder er in das winkele[c] schluff, daryn er in seiner[d] hindern kamer komen mögen[4], biß sie wider vß dem huß kämen. Do flöhe[b] er vor tag in des Obermayers[5], in des kirßners[e] huß by dem heiligen creutz[6], blib[f] etlich tag by ime vf seiner bini. Der geb im zu essen. Darnach sy er in ainem schwarzen rock zum thor hinußgangen, aber von nyemands gewardnet[g] worden, welt sich sunst im huß nit finden lassen haben. Doch sy der selbig kirßner[e] noch sein wyb nit widertöft, sonder sy er vß gutter kuntschaft, so er zu inen gehabt, zu inen geflohen. Volgends vmb Johannis[7] sy er wider gen Augspurg in des gemelten kirßners[e] huß komen, by zehen wochen by im gewest vnd das handwerk // by im gelernt vnd ime deßmals[h] vil anzeigt[i] von strafen, die komen vnd vf ostern deß selben jars anheben[k] werd. Deßglych[l] yetz vergangen Michaelis[8] sy er aber ainmal ain tag vnd ein nacht[m] bym kirßner gewest vnd im wider von der straf gsagt, die vf zukunftig ostern komen[n] soll. Vnd vf Michaelis[9] darnach wer er vor der statt Augspurg zu Pferssen[10], dem

---

In B wird ei 〉 ai (ain, maister, laidig, anzaigen, baid), ou 〉 au (wider getauft, widertauf, auch). [a] B viele. [b] Vgl. Z. 10 flöhe, B hat beide Mal fleihe. Vgl. Fischer 2, 1572. [c] B winkelin. [d] B sein. [e] B kurßners. [f] B belib. [g] B gewarnet. Die Form wardnen findet sich in keinem Wörterbuch. Sollte es Schreibfehler oder ursprüngliche Form von warnen, Faktitivum von warten sein? [h] B damals. [i] B anegezeigt. [k] B angeen. [l] B deßgleichen. [m] B vnd naht. [n] B kamen.

[1] Das dritte Bekenntnis Baders ist das Ergebnis des Verhörs, das auf die Anfrage des Rats von Augsburg vom 14. Februar hin veranstaltet wurde (Nr. 23). Das Verhör mit Gall Vischer fand erst am 22. Februar statt, weil erst ein entsprechender Befehl nach Nürtingen gelangen mußte. Man wird also das Verhör Baders auf den 20., höchstens 21. Februar setzen müssen.

[2] Das Handwerk ist zum Eigennamen geworden.

[3] 25. Febr. 1528.

[4] Vgl. Bd. X, 126. Der Weber Rotenstein gab am 8. Oktober 1528 an, es sei die gemein sag, der Augustin Bader hab ein behalter in seinem haus, wann man ine suech, so kund man ine nit finden. ZSchwN. 1901, 133.

[5] Der Kürschner Obermayer ist sonst unbekannt.

[6] Kirche und Kloster im Nordwesten der Stadt.

[7] 24. Juni. Vgl. Bd. X, 136.

[8] 29. Sept. 1528. Vgl. Bd. X, 147.

[9] 29. Sept. 1529. Vgl. Bd. X, 156.

[10] Pfersee, nahes Dorf im Süden von Augsburg an der Wertach.

bischof zu Augsburg zugehörig, vnd schickt nach Augustein[a], deß vogts alten knecht, der kem zu im hinuß, käm vngfär[b] deß vogts rechter knecht ouch zu im, ouch ain sattler, heiß[c] Martin Welser[1]. Nu hett er dem Martin sein[d] graben abkouft, welt im den wider vmb acht guldin geben, vnd bät[e] die andern zwen knecht, sie welten sein huß annemen vnd das verkoufen, bät auch des vogts knecht vmb das sigel von des vogts wegen, die nemen deß an.

Darnach sy er abermals im huß gesucht worden, aber er sy nit in der statt, // sonder sein wyb anheim vnd er im Schwytzerland[f] zu Tieffen[g] [2] by Sanct Gallen gewest. Also hab sein wyb das huß verkouft vmb 1 cxx vj gl. barem[h] gelts.

Item er hab vil getöuft, wiß nit sonderlichs[i] vil anzuzeigen, dan allein Blasin Daniel[3], ain weber, zwen schnyder, so des Routen knecht[4], aber der meister sy nit wider getöuft, Jacob Routenstein[5] vnd sein tochter, die Löfflerin[k] [6] genannt, syen widergetöuft, ob aber er sie widergetouft, sy im vergessen. Item der Kreler[l] [7], der Widholz[m] [8] vnd Hans Huber[9] syen seine gsellen[n] der zeit deß widertoufs gewest vnd yetz zu Straßburg burger, deßglych Lienhart Ringmacher[10] sy ouch sein gsell gewest, ouch Caspar Weber[11] in des Müllers hussern

---

a) Keine Umstellung der Präposition. Der alte Knecht des Vogts hieß auch Augustin, welche Namensverwandtschaft sicher nicht zufällig ist, sondern auf leibliche oder geistliche Verwandtschaft weist und wohl das zweimalige Entkommen Baders erklärt. b) B vngefer. c) B hies. d) B ain. e) B bat. f) B Schweizerland. g) B Tieffow. h) B bars. i) B sonderlich. k) die die, B alte die Lofflerin. l) B Khräler. m) B Wildholz. n) B seien gesellen, seine fehlt.

1) Unbekannt.

2) Teufen 12 km s. von S. Gallen. Vgl. Bd. X, 148.

3) Weber (Roth 1, 243), ein Vorsteher. ZSchwN. 1901, 132 f.

4) Hans Rot, Schneider. ZSchwN. 1901, 106.

5) Weber ebd. 1901, 132.

6) Hans Lefler ebd. 1901, 25, 132 ff.

7) Lukas, Laux Kreler Goldschmied. Roth 1, 126, 144; 235, 246.

8) Andreas Widholz, Zunftmeister der Hucker ebd. 1, 229.

9) Hans Huber ist unter den Augsburger Wiedertäufern unbekannt, dagegen war der Nestler Konrad Huber ein angesehenes Mitglied derselben. Ein von Jakob Groß getaufter Hans Huber, ein Sattler, kam in Lahr (Lor) als Wiedertäufer ins Gefängnis und wurde ausgewiesen. Er ging nach Straßburg und wurde am 1. Jan. 1528 dort verhört (Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 270). Daß er ein Augsburger war, ist nicht gesagt.

10) Wohnte am Gögginger Tor. ZSchwN. 1901, 69, 71.

11) Wohl Kaspar Pfaler, Weber ebd. 1901, 131, 135.

vnd Lux Müller[1]) syen noch zu Augspurg, doch wissen sie nichts von seiner yetzigen handlung.

Item er vnd seine gsellen[a]) haben an Gall Vischers wyb so uil gebrieft, das sie // von gott zu disem werck nit berieft worden. Darumb haben sies zu Berckhen[b)][2]) by Augspurg wider hinyn vnd von inen geschickt.

Item er hab seins furnemens mit nyemand zu Augspurg kein verstand, ouch von nyemanden kein gelt empfangen, dan das gelt, das er vnd seine gsellen[c]) gehabt, haben sie[d]) vß irn gietern[e]) gelöst[f]).

Item Jacob Partzners[3]), so zu Augsburg in gefengnuß, hab er nit kuntschaft, mög ouch wol zu Tieffow[g]) by Sanct[h]) Gallen gewest sein, alda er in ainer stuben vil vorsteer vnd bis in die hundert widertoufer[i]) by ainander [gefunden[k])].

Item er, Augustein, sy zu Augspurg in seinem huß zu ainem vorsteer erwelt[l]) von Lienhart von Lintz[4]) vnd ainem, genant Jörglin[5]), brecht[m]) er mit im ouch ainen teutschen herrn[n)][6]), vnd wie er volgends vernomen, so sy Lienhart zu Linz[7]) vnd der teutschher zu Bassaw gericht worden. // Item er sy vf Michaelis ain jar vergangen[8]) mit seinen gsellen[c]) vnd andern, vf xvj personen, in Hans Müllers[o]) huß, des wirts[p]), vf dem Schonberg[9]) gewest, inen beuolhen, sie sollen mit der leer vnd dem

---

a) B gesellen. b) B Bergkhaim. c) B gesellen. d) B sey. e) B guettern. f) B gelest. g) B Tieffaw. h) B sant. i) B widerteuffer. k) [ ] fehlt in A. B läßt by einander aus, ergänzt gehapt. l) B erwält. m) B brächte. n) B herren. o) B Millers. p) B wurtz.

[1]) Lukas Müller, ein reicher Kaufmann, ließ sich mit seiner Frau im Sommer 1527 von Sigmund Salminger taufen; beide aber schwuren am 3. Oktober ab, ebd. 1901, 119, 122 ff.

[2]) Bergheim südl. von Augsburg.

[3]) Vgl. Nr. 23 Anm. 2.

[4]) Leonhard Freisleben, Eleutherobios, Schulmeister in Linz. Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 21 (1900) S. 132—137.

[5]) Georg Nespitzer, Nospitzer, Weber aus Passau, einer der rührigsten Vorsteher, wurde zuletzt in Bamberg verbrannt. Nicoladoni S. 207; Roth 1, 244, 252; ZSchwZ. 1894, 226; 1901, 20 ff.

[6]) Leonhard Dorfbrunner von Weißenburg, Priester, hieß ein Deutschherr, weil er sich im Deutschordenshaus zu Ellingen aufgehalten hatte. Roth 1, 262. Er gab sich für einen Klingenschmied oder Messerer aus. Nicoladoni 205 ff. ZSchwN. 1901, 53, 54.

[7]) Leonh. Freisleben wurde nicht in Linz verbrannt. Er gab noch im Jahr 1550 „Ain Kurtzweiligs vnd Lustigs Spil von der Weißheit vnnd Narrhait“ heraus.

[8]) 29. Sept. 1528.

[9]) Vgl. Bd. X, 141 ff.



widertouf stillsteen, vnd heißen die selben Vlrich Trechsel[1]) vs dem Bayerland, Conrad Schnyder von Mindelheim[2]), Joachim[3]), sy ain junger wingarter von Eßlingen, sy verpflegt[4]), Hans Zimmermanns, des webers, dochtermann[a)] [5]) von Augspurg vnd ander mer, deren namen er nit wiß, vnd solche versamlung sy vf dem hew in des wirts[b)] stadel beschehen, der[c)] wol gewißt, das sie widertoufer[d)] gewest, doch sy derselb kein widertöufer. Vnd die selb versamlung hab zu Eßlingen geschehen[e)] sollen, aber Vlrich Trechsel[1]) hab die vf dem Schönberg[f)] haben wellen, vnd in diser versamlung syen im allein die vier, seine gsellen[g)], von gott furgstellt, die[h)] er ouch vß inen erwelt[i)], aber die andern // nit, wissen ouch nichts von der verenderung, wern[k)] vast leidig darumb, das er es nit anzeigen welt[l)].

Item vf Gall Vischers beid artikel[6]), das Augustin solle Cristum in ainem roten mantel mit den funf[m)] wunden gesehen haben[n)], darzu ine vf ain zeyt sehen gen himel farn vnd glych ainen andern wider herab faren, das sy im Augustein als[o)] im trom in aynem gsicht fürkommen.

Malefizsachen, Büschel 4 (St.-A. Stuttgart) Nr. 4a bis S. 109 Z. 20/21 „gericht worden“. Die Fortsetzung mit der neuen Überschrift: Augustin Weber von Augspurg hat bekennt gibt Nr. 5. Nr. 4b ist eine Reinschrift, welche 4a und 5 zusammenfaßt und die Dialektfarbe von Nr. 4a und 5 (weib statt wyb, bey statt by, kneht statt knecht, naht statt nacht, aht statt acht, kurßner statt kirßner) verwischt und sich dadurch als eine für die Kanzlei hergestellte Kopie kennzeichnet. Nr. 4a und 5 sind als die ursprünglichen Protokolle des Verhörs deutlich mit ihren Provinzialismen und der neuen Überschrift in 5 bei der Fortsetzung des Verhörs zu erkennen. In den textkritischen Anmerkungen sind die Lesarten von 4b (B) im Unterschied von 4a und 5 (A) angegeben.

---

a) B tochterman. b) B wurtz. c) B vnd er. d) B widerteuffer. e) B gescheen. f) B Schenberg. g) B gesellen. h) B statt die vnd. i) B erwält. k) B weren. l) B wolt. m) B v. n) B hab ohne Abkürzungszeichen. o) B alles.

1) Ulrich Trechsel von Ingolstadt zieht mit Peter Scheppach, Weber, auf Arbeit nach Worms und lebt später in Straßburg. Roth 1, 264. ZSchwN. 1874, 26. Cornelius 2, 270.

2) Hans Kraft, der Messerschmied von Eismannsberg, kam nach Straßburg und bekannte dort, vier von Mindelheim getauft zu haben. Cornelius 2, 270. Konrad Schnyder ist unbekannt.

3) Vgl. Nr. 37 u. 38.

4) Unter Vormundschaft.

5) Unbekannt.

6) Vgl. Nr. 24, S. 57ff.

32. Bericht von Ober- und Untervogt zu Tübingen über Oswald Lebers Verhältnis zu den Bauern 1525. 1530 Februar 21[1].

Gnedig vnd gunstig herren, vf v. g. befelhe, vns jungst zukomen[2]), pfaff Oßwalden vnd sin handlung mit den vfrurigen buren, verschiner zyt geubt, berurend, haben wir vns derhalben an ime erkundigt. Der gibt daruf one gefragt[a]) des nachrichters dißen bericht, das er in angezegter zyt der burischen vfrur zu Hermbeltzn[3]) ain pfarher geweßt. Daby hab er ouch zu Nydenhain[4]) ain caplany pfrundlin gehapt. Als nu die burisch vfrur sich wellen zutragen, hab er etlich sontag by dryen zu Nydenhain herußen vor dem stettlin in ainer kirchen[5]) meß gehalten, den buren das ewangelium gepredigt, wie wol er solichs nit schuldig, vnd volgends inen, den buren, gesagt entlich[b]), was sie gern gehört, das alles zuwider pfaffen vnd minchen megen dienen[6]). Als sich nu die buren daselbs ouch embört[7]), haben sie in vf das rathuß zu inen beschickt mit beger, sie mit siner ler zu vnderrichten, das dann von ime gescheen, habe inen luterische büchlin, so wieder die gaistlicheit, pfaffen vnd minch daruor vßgangen[8]), geleßen vnd daruf gepredigt, welches ouch zu zwaien oder dryen malen gescheen. Vnd so er gefragt wurdet, er sy doch ouch ain sonderer anfenger vnd vfwickler

---

a) ohne mit Partizip vgl. Grimm 7, 1201. Der Genitiv ist eigenartig. Die Konstruktion erinnert an den lat. Ablativus absolutus.
b) endgültig. Fischer 2, 711.

1) Vielleicht ist der 14. Februar, der Tag des h. Valentin selbst, das richtigere Datum, da manchmal der Tag des Heiligen selbst gemeint ist, wenn auch „nach" beigesetzt ist, was sich wohl daraus erklärt, daß die Messe zu Ehren des Heiligen schon gelesen war, als der Brief geschrieben ward. Unstreitig würde der 14. Februar besser in die Reihenfolge der Korrespondenz passen Denn wenn Philipp von Gemmingen schon c. 8 Februar über Oßwald Leber befragt worden war und die Aufrage am 11. Februar beantwortet hatte (vgl. Nr. 21), so ist anzunehmen, daß die Regierung nicht erst in der zweiten Hälfte des Februar eine Vernehmung Lebers über seine Beziehung zu den Bauern 1525 veranlaßt hatte.

2) Der Befehl der Regierung fehlt.

3) Herbolzheim an der Jagst, bad. Amt Mosbach.

4) Neudenau an der Jagst, bad. Amt Mosbach, 2 km östlich von Herbolzheim.

5) Die S. Gangolfkapelle, 1 km ö von Neudenau an der Jagst.

6) Die Bauern aus dem Gebiet des Klosters Schöntal an der Jagst, des Erzstifts Mainz, dem Neudenau gehörte, und des Deutschordens, dessen Deutschmeister seinen Sitz in dem nahen Horneck hatte, galten als besonders pfaffenfeindlich.

7) Vor Sonntag Lätare, 26. März 1525, Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 282. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-frankischen Grenzlanden, S. 82 (Mittfasten).

8) Vgl. Bd. X, 142.

solicher emberung geweßt, sagt er, er habs nit gehindert, aber das er mit inen gezogen oder zu Winsperg (wie dann zuuermuten), by derselbigen that[1]) geweßen, darzu sagt er stracks nain, dann er zur selbigen zyt zu Nydenhain krank gelegen, vnd wann sich befind, das er ain tritt mit inen gezogen, soll man in vierteilen, gestat also, wie gemelt, die buren zu irem furnemen vnd insonderheit mit sinen predigen wider die geistlicheit bewegt zu haben. Wie wol nu an dißem, das er die buren also raißig gemacht[a]), mer dann, ob er mit inen gezogen, gelegen, noch dann, die weyl v. g. schrift anzögt, das er ouch mit inen gezogen, vnd das wir in darumb fragen // söllen, hetten wir, one gesettigt siner gegeben antwurt[b]), mit ime handlen laßen. Er ist aber durch vorig peinigung an sin armen von den stricken dermaßen offen vnd verwundt, daruon wir doch in waurhait nit gewißt, das wir darab vrsachen genomen, die wyl er one das sonsten guten bericht gnug geben, in dißer zyt ruwen zu laßen, es were dann, das v. g. ab dißem bericht kain benugen haben, wellten wir aber thun, weß wir beschaiden wurden. Darneben geben wir v. g. zu erkennen, das dannocht ain ansehlicher costen vf dise buben gat. Mecht schier gut sin, das er[c]) einßmals mit inen abrechet[2]), ee er zu groß wurde. Datum montags nach Valentini (Anno) xxx.

Ober- vnd vnteruogt
zu Tuwingen.

Den wolgebornen, edlen, strengen vnd hochgelarten hern kö. mt. statthalter vnd regenten in Wirtemberg, vnßern gn. herren.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 29.
St.-A. Stuttgart.

33. Bekenntnis Gall Vischers 1530 Februar 22[3]).

Vf den xxij tag februarij a(nno) xvCxxx hat Gall Vischer zu erkennen geben vf beschehne frag:

---

a) Zum Kriegsdienst aufgeboten, daß sie sich gerüstet haben. Vgl. Grimm 8, 746. b) ohne mit Partizip vgl. Grimm 7, 1201. Der Genitiv ist eigenartig. Die Konstruktion erinnert an den lat. Ablativus absolutus. c) er Schreibfehler für ir, wenn auch im Provinzialismus oft i zu e wird.

1) 16. April, Osterfest, Blutgericht der Bauern über Graf Ludwig von Helfenstein, seine Ritter und Knechte.

2) Die Abrechnung, welche die Vögte bald vollzogen wünschen, ist die Hinrichtung.

3) Das Bekenntnis ist das Ergebnis des Verhörs, das mit Vischer auf Grund der Anfrage des Rats zu Augsburg vom 14. Februar (Nr. 23) vorgenommen wurde, wie das Bekenntnis Baders vom c. 20. Februar (Nr. 31), das zur Vergleichung heranzuziehen ist.

Als man zu Augspurg die widerteufer angenomen[a]), syhe Regel, der kaufman[1]), vnd sein weib nit angenomen worden und syent aber ouch von Hans Huten, so in den eyßin gestorben[2]), getouft worden, wisse aber nit, ob die widerrieft haben oder nit. Vnd mit im, Gallen, syhe der Langenmantel, so zu Weißenhorn gericht worden[3]), ouch der Wydholz[4]) vnd ander heraus komen[5]), vnd syhe Wydholz noch zu Straßburg, wisse nit anders, denn der syhe burger da worden, vnd syhe er ongeuar by ainem jar verschinen daselbsten by im geweßen.

Wyter zaigt er an, es syhe zu Augspurg ain kurßener, haist der Maurer[6]) vnd sycz by dem hailigen creucz. Der habe Augustein Badern, den propheten, von Sanct Jacobstag bis vf Sanct Michelstag haymlich in seinem hus vf der byny gehapt im vergangen xxviij jar. Da hab er im gearbeit vnd syhe erst diß jars ouch by demselben geweßen, wisse aber nit lenger, dann vber nacht, vnd syhe Oßwald, der pfaff, nechstmals mit im dageweßen, wisse aber nit, das derselb ouch widertauft worden[7]). //

Item Hans Dietle[8]), sein, Gallen, nachpaur, deßgleichen Jerg Maier[9]), der schneider am Judenberg selbiger Zeit gesessen, seyent ouch widertauft, wisse aber nit, ob die widerrieft haben, angenomen syent worden oder

a) verhaftet. Die Verhaftungen begannen am 28. August 1527. Roth 1, 234.

1) Georg Regel und seine Frau Anna, geb. Manlich. Sender S. 199. Daß Regel auch von Hut getauft worden war, wie seine Frau (Roth 1, 229), scheint neu zu sein. Die Frau Regel war unter denen, welche sich im Oktober als „reuige Verführte" bekannten, Roth 1, 237. Regel und seine Frau flohen nach der großen Wiedertäuferhetze am 13. April 1528 aus der Stadt. Am 11. Febr. 1529 aber tat er Widerruf und wurde wieder aufgenommen. Sender 199. Roth 1, 233. Gall Vischer führt Regel als Beispiel an, wie man anderen Leuten in Augsburg geholfen habe.

2) Hut starb 5. Dez. 1527.

3) Eitelhans Langenmantel wurde am 24. April 1528 von dem Hauptmann des Schwäbischen Bundes Diepold von Stein in Leiterhofen verhaftet, nach Weißenhorn geführt und am 12. Mai enthauptet. Sender 201. Hist. relatio S 36—39.

4) Endris Widholz, Zunftmeister der Hucker (Viktualienhändler).

5) Am 18. Okt. 1524 wurden Langenmantel, Widholz, Gall Vischer, Hans Kißling, Maurer, Ulrich Eckhart, Schleifer, Peter Scheppach, Weber, aus der Stadt verwiesen. ZSchwN. 1901, 2.

6) Den Kürschner nennt Bader Obermayer. Vgl. S. 106.

7) Der letzte Aufenthalt Baders bei Obermayer muß in die Zeit des Aufenthalts Lebers in Lautern fallen.

8) Hans Dietl, Weber. ZSchwN. 1901, S. 48.

9) ZSchwN. 1901, 102, 106. Georg Maier am Judenberg „ob dem Sauerbecken" wurde am 13. Mai 1528 auferlegt, sich des Vorlesens außerhalb seines Hauses zu enthalten und von der Wiedertaufe abzustehen.

nit. Zaigt ouch an, das Augustein im gesagt hab, wie vf ain zait die scharwechter vnd ander in sein hus gefallen, syhe er vnd sein weib inen empfallen vnd alßo nackend sich vnder der stega in einem pritterin verschlagen heußlin, bis die wider hinaußkomen, enthalten.

Er, Galle, konde aber gar nit daruon sagen, ob er selbigen oder anderer mal gewarnet worden, habe das nye von im noch von andern gehort, were aber vnder den gartenbriedern[a] ain geschray alßo, das man den vogt verargwonete, er hette den Augustein gewarnet. Dann Augustein syhe sein gefatter, vnd sie vil wandel zusamen gehapt, wisse doch das nit anzuzaigen, ob er in gewarnet hab oder nit. //

Vnd seins weibs halb zaigt der an, er habe die gar nyendarthin geschickt, sonder als Augustein, der prophet, anzaigt, das sie nit berieft sey, hab er sie faren lassen, wisse nit, wa sie allenthalben geweßen, vnd syhe noch guter hoffnung, sie werde ouch berieft. //

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 30.
St.-A. Stuttgart.

34. Anfrage des Bürgermeisters und Rats zu Kaufbeuren wegen Baders und Vischers Tätigkeit in ihrer Stadt 1530 Februar 25[1]).

Wolgepornen, edlen, gestrengen, ernuesten vnd hochgelerten, gnedigen vnd gunstigen, lieb herrn. E. g. vnd gunsten sein vnser vnderthenig, willig vnd geflissen dienst mit allem vleys berayt zuuor. Gnedig vnd gunstigen, lieben herrn, wir seind glauplich bericht, wie das Gall Vischer vnd Augenstein Bader in dem löblichen furstenthumb Wirtenperg aus vrsachen, vns verporgen, dann allain, wie vns anlangt, von der newen vncristlichen sect wegen fenglichen enthalten werden sollen etc. Dieweil aber genante Augenstein Bader vnd Galle Vischer vergangner zeit alhie zu Kaufbewrn vil widerwärtigkeit gemacht vnd leut verfurt haben, sein wir, souil an vns, vmb merer bericht an e. g. vnd gunsten vndertheniglich zu suchen verursacht, vnd hat gnedig vnd gunstig, lieb herren die gestalt:

Yetzo zway jar verschinen seind die bayd Augustein vnd Gall Vischer alhie in vnser stat haimlichen gewest vnd von des widertawfs vnd irem aufgesetzten newen vngepurenden nachtmal vnd practican mit einandern alhie gemacht, vnder

[a]) Wiedertäufer. Sie hießen Gartenbrüder, weil sie ihre Versammlungen meist im Freien, in Gärten, in Wäldern, in Kiesgruben hielten. Sender 204. ZSchwNr. 1874, 212 Anm.

[1]) Vgl. Nr. 37 u. 38.

welichen haben wir bey etlichen den vnsern, so also von in den verpotnen widertawf angeno // men vnd ir vngepurend nachtmal mit einander gepflegen[a] vnd gepruncht, vnd souil gefunden, das aus inen allen alhie zwen vorsteer mit namen Martin Burkart, ain webergesell, vnd Matheis Mayr Rockh[1]), ain sayler, gemacht, welche also bey vns vierzig personen alhie den verbotnen widertawf mitgetaylt. Darnach haben sy von den andern aber zwen, so ir gut vnd den gemainen seckel inhalten söllen, mit namen Othmar Span[2]) vnd Peter Strawb, bayd schuchmacher, auch erwölt. Also haben wir dieselben vier mitsambt dem ihenigen, der sy, den Vischer, Bader vnd andere in seiner behawsung also haimlich vnd bey nächtlicher weyl enthalten, mit namen Stefan Scheffler, alle funf, an ainem morgen irem verdienen nach enthaupten lassen[3]). Nun wern wir wol willig gewest, den Bader vnd Vischer dermas auch mit gepurenden strafen furtzenemen. Sy seind aber vns derselben zeit kurz entgangen. Dieweyl aber vngezweifelt sy baid, Augustein Bader vnd Galle Vischer, wie vnd was sy alhie bey den vnsern furgenomen, gehandelt vnd gepraucht, auf gepurend frag auch antzaigung gethaun, haben wir aus noturft // bedacht, auch vns selbs schuldig erkennen, souil die billichait erhaischt, erkondigung zu suchen, damit, ob yemand der vnsern bey oder mit inen in gesellschaft verrer were, rat, that, stewr oder andere gemainsame[b] mit inen bisher gepruncht hete, oder noch bey vnd mit inen[c]), irer gesellschaft, es seien mans- oder frawenpersonen, verwandt, vns also gnediglich berichten, damit wir vnd souil vns herinne der gepur nach zustet, zu handlen wißten. Auf das langt vnd ist an e. g. vnd gunsten vnser vnderthenig hoch vnd vleissig pite, sy wölle vns, souil sich vnserthalb die billichait vnd notturft eruordert, von gedachtem Augustinen Bader vnd

---

[a]) Das starke Perfektpartizip ohne Umlaut ist singulär. [b]) Substantiv, vgl. unbilliche Nr. 14 S. 43, bei Luther gleiche, schöne, trockene, wenige. Franke S. 127. [c]) nach inen folgt ir, das vor irer entbehrlich oder Schreibfehler für in ist.

[1]) Nr. 37 Mayereck, was wohl richtiger ist.

[2]) Nr. 37 Spon mit schwäbischem Ablaut.

[3]) Thoman in der Weißenhorner Chronik (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann, Publ. des lit. Vereins CXXIX) berichtet S. 129: In dusen tagen (gleichzeitig mit der Hinrichtung Langenmantels in Weißenhorn am 11. Mai 1528) wurden zu Kaufbewren etwas umb die 40 personen gefangen, eytel burger daselbst, wasen ach wudertaufer. Auß denselben schlug man funfen die köpf ab auf dem platz oder marckt mitwochen, der da waß der 13 tag May. Die waren gantz frölich gewesen, ayner under ynen der hett den nachrichter gehalsen und kust und gott gelobt, das er sterben sollt. Darnach brennet man yren suben durch die backen. Welche wuderriefen, die lies man bey weyb und kunden beleiben.

Gallen Vischer gnedigen bericht in schrift mittailen, damit wir, souil des reichs abschid[1]) inhalt, der gepure nach zuhandlen wissen, vnd dermas vns gnediglichen bedencken, als vnd wie vnser sonder hoch vnd gros vertrawen zu derselben e. g. vnd gunsten steet. Das wôllend vmb e. g. vnd gunsten wir alzeit vndertheniglich vnd gantz gutwilliglich zuuerdienen berayt sein, vns also in dem vnd anderm gnediglich zu be // dencken, beuelhend datum freitags nach Sant Matheistag apostoli anno. xxx.

E. g. vnd gunsten
vnderthenig vnd gutwillig
burgermeister vnd rate zu Kaufpewren.

Den wolgepornen, edlen, gestrengen, erenvesten vnd hochgelerten herrn N. statthaltern vnd râten des regimentz des lôblichen furstenthumbs Wirtemperg etc., vnsern gnâdigen vnd gunstigen herren.

Original mit aufgedrücktem Siegel.
Malefizsachen Büschel 4 Nr. 31. St.-A. Stuttgart.

35. Bürgermeister und Rat zu Eßlingen übersenden die Urgicht des Wiedertäufers Joachim Fleiner 1530 März 1[2]).

Wolgeporner[a]), edlen, gestrengen, wirdigen, hochgelerten vnd vesten, gnediger[a]) vnd gunstigen herrn. E. g. vnd gunsten sein vnser vnderthenig willig, dienst allzeit zuuor berait, vnd haben derselbigen schryben vnder dem titel ko. mt zu Hungern vnd Behaim, vnsers gnedigsten herrn, Johaim (!) Fleiner[3])

[a]) Der Stadtschreiber braucht den Singular im Blick auf den Statthalter, den Plural der übrigen Epitheta im Blick auf die Räte.

[1]) Der Reichstagsabschied von 1529 forderte Hinrichtung der Wiedertäufer.

[2]) Dienstag nach Juliani ist nicht leicht zu datieren, da es mehr als zwei Dutzend heilige Juliane gibt. Der 24. Februar ist der Tag des Julian podagricus und des Julian und Eunus. Ist dieser Tag gemeint, dann ist das Schreiben auf 1. März zu datieren. Der 16. Februar ist der Tag des Bischofs Julian und des Diakonus Johannes, zweier Märtyrer, und zugleich der Tag der h. Juliana. Dieser Tag war 1530 ein Dienstag. Es wäre nicht unmöglich, daß der 16. Februar gemeint wäre, wie S. 110 der Montag nach Valentini Montag der 14. Febr. sein könnte. Das Eßlinger Ratsprotokoll enthält den Eintrag: „Montags nach Juliani anno XXX großer rat gehalten, Johann (l. Jocham) Fleiner und Ludwig Lichtenstein, beid von Eßlingen, sind mit großem und kleinem rath der widertaufs halb verricht worden.“ Diehl, Dionysius Dreytweins Esslingische Chronik S. 280.

[3]) Dreytwein, der J. Fleiners Tod fälschlich in das Jahr 1529 setzt, schildert seine Standhaftigkeit und sein glaubensvolles Ende mit ergreifenden Worten. Er war ein schöner Jüngling, dessen Bekehrung 14 Doktoren versuchten, die ihm zugleich mit dem Nachrichter drohten,

belangend, so wider getouft vnd by vns in fengnus enthalten wirdet, vndertheniglich vnd frundlich vernomen vnd geben derselbigen[a] vndertheniglich vnd frundlich zu erkennen, das wir gedachtem Jocham Fleiner, so etlich zeit by vns in haft vnd fengnus enthalten, durch vnsere verordnete, stataman vnd aynunger[1]), peinlichen vnd nach aller notturft auf etliche ime furgehaltene articul gefragt vnd souil wir by ime erfunden, e. g. vnd gunsten zu wissen von nothen, aufzaichnen lassen, wie dann e. g. vnd gunsten dasselbig ab hierin verwarter seiner bekantnus vnd vrgicht gnediglich vnd gunstiglich zuuernemen haben. Dann e. g. vnd gunsten vnderthenig, frundlich, willig dienst zu erzaigen, sein wir gantz willig gnaigt. Datum dinstags nach Juliani a(nn)o xxx.

burgermeister vnd rath zu Esselingen.

Den wolgepornen, edeln, gestrengen, wirdigen, hochgelerten vnd vesten kö. mt zu Hungern vnd Beham etc, vnsers gnedigsten hern, statthalter, regenten vnd rath in Wirtemperg, vnsern gnedigen vnd gunstigen herrn.

Original mit aufgedrücktem Siegel.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 32[a]. St.-A. Stutgart.

---

a) Der kgl. Maiestät, da der Stadtschreiber sich genau an das im Namen Ferdinands erlassene Schreiben hielt.

und ihn mahnten, seiner Jugend zu gedenken und von seinem Täufertum abzustehen. Seine große Freundschaft drang in ihn, Schwester und Bruder baten ihn unter Tränen, sich von der „Sekte“ loszusagen. Als er hinausgeführt ward, sang er mit Luther „Clamavi ad te domine“, „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“. Auf dem Richtplatz bat er noch jedermann um Verzeihung, wie er auch jedermann verzieh, sah auf gen Himmel und sprach: O Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist, machte mit dem rechten Fuß ein Kreuz und kniete nieder. Noch einmal bat ihn der Nachrichter zur Rettung seines Lebens um Widerruf, indem er ihn auf den Leichnam des soeben enthaupteten Wiedertäufers Ludwig Lichtenstein hinwies. Darauf erwiderte der Jüngling fröhlich: Ich will, so Gott will, abstehen vom Bösen und das Gute annehmen, ich werde heute auch nicht sterben, will auf diesen Tag leben bei Gott, meinem himmlischen Vater. Darauf tat er „eine schöne Oratz und Sermonem, das es nit menschlich, sunder englichs (!) gewesen ist, das alle welt, jung vnd alt darob bitterlich hab geweinet“. Dreytwein, der der Hinrichtung nicht selbst beigewohnt hatte, gibt den Bericht nur nach der Aussage von Augenzeugen, ist aber voll Bewunderung für die Tapferkeit, mit welcher Fleiner in den Tod ging, während er mit einem einzigen Wort sein junges Leben hätte erhalten können und andere sich keinen Finger „zerknisten“ ließen um Gottes willen. Vgl. auch Keim, Eßlinger Ref.-Bl. S. 31.

1) Die Einunger waren drei Mitglieder des Rats, welche mit dem Stadtamann die niedere Gerichtsbehörde bildeten, Parteien in Schuldsachen, in Rauf- und Schlaghändeln zu einigen, geringe Polizeivergehen zu strafen und peinliche Verbrechen zu untersuchen hatten. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen S. 112.

36. Joachim Fleiners Urgicht[1]).

Item er hat anfenglich bekennt, er sey vngeuerlich vor ij jarn widerteuft worden, hab auch etliche selbs geteuft, wolle aber derselbigen kain antzegen (!), vnd wo er nit widerteuft wer, wolt er sich nochmals teufen lassen.

Item ir gemuet sey nit, das sie wider die oberkait streben oder alle ding gemain haben wollen, denn sie wellen der oberkait allain in den sachen, die nit wider gott, gehorsam sein. Item als er des aid schworen vnd der wör halben gefragt, hat er bekennt, es sey kain buntnus deßhalp by inen, sie haben aber wol gsagt, es sey wol thon, das ainer nit schwore, es muge aber ainer schworen oder solichs vnderlassen. Deßgleichen soll auch kainer sein nesten ergern, darumb nit von noten, das ainer ain wör trag, sonder sollen sie ainander exempel zu gutem sein, denn die wör sey nit ain creatur, die seinem nesten zu gutem, sonder zu argem diene. Auch wisse er nit, was er thon wollte, wenn der feind vor der stat lege, er sey seinem nesten schuldig, guts zu thun.

Item er hat ferner bekennt, wie das vmb Sanct Michelstag nest verschinen ain jar vergangen[2]) ainer by ime alhie zu Esselingen erschinen mit namen Augustin Beder[3]), kurßner von Augspurg, der in der schrift vor andern erfarn sein sollte. Der hat ine verwent[a]), es wurden etliche widerteufer auf dem Schenenberg by Geroltzeck zusamen komen, vnd ine auch alßbald dahin beschaiden. Wie dann er sich auf den Schenenberg gethon, weren iren vngeuerlichen viij oder x alda zusamen komen, vnd nemlich Augustin Beder[3]), kurßner von Augspurg, vnd noch ain alter man, auch von Augspurg // mit namen Gall Vischer, item ainer, der nennt sich Hans Schneider vom Bodensee[4]), vnd sonsten zwen von Mindelhaim, wisst nit aigenlich, wie dieselbigen vnd die andern gehaissen, wer im vs lengin der zeit abgefallen.

Item als er wyther gefragt, was ir furnemen gewesen, ob sie nit alle ding wollten gemain machen, oder warumb sie alda zusamen komen, daruf hat er geantwurt, das sein gemuet nie anders gewesen vnd auch noch nit anderst sey, dann der oberkait allainig[b]) in weltlichen sachen, die nit

---

[a]) angewiesen, hingewiesen. Fischer 2, 1409. [b]) allein. Fischer 1, 136.

[1]) Das Schriftstück hat die Überschrift: Jocham Fleiners von Esselingen vrgicht.

[2]) 29. Sept. 1528.

[3]) Vgl. Bäder Nr. 5 S. 24.

[4]) Hans Köller von Weidmannsdorf im Algäu, das in der Nähe des Bodensees lag, ein Schneider. S. 27.

wider got sein, zugehorsamen[a], auch nichzit gemain zumachen, sonder were ain jeder seins guts ein herr, damit zu schalten vnd walten nach seinem gfallen, jedoch sollte er nit gantz und gar daran gepunden sein, sonder ainem iedem, der notturftig were, dauon handraichung zu thun.

Sie weren aber darumb auf den Scheuenberg zusamenkomen, das sie wollten reden von dryen puncten, nemlich von dem tauf, bann[1]) vnd dem nachtmal vnsers hern Jesu Cristi, also das im nachtmal vnsers hern zu mercken wern das wesen, die wirklichait[b], vnd der gepruch. Das wesen nach der natur der elementen, das were vnd blibe prot vnd wein, welche nit in der natur, sonder in der gedechtnus vnd bedeutung seind der leib vnd plut Jhesu Cristi. Das zaigten an die wort: Das ist mein leib. Die wirklichait were die erledigung vnd abwaschung der sinden in den worten außgetruckt: Der fur vch geben wirt.

Der geprauch: Das wirs sollen nemen zu seiner gedechtnus vnd ime also in allem dem, das er vns gehaissen vnd gepeut, sollen nachuolgen. //

Item wie lang er alda beluben, daruf er geantwurt: als des gedachten Augusteins Beders von Augspurg lere vnd wesen ime nit wolten gefallen vnd nichts anders, dann ain hochvertigen gaist by ime spurte, vnd als er ime in sein ler reden vnd solichs von ime nit vergut[c] aufnemen wolte, sonder sich etwas vnwillens gegen ime lies mercken[2]), sey er gleich den andern tag von inen gezogen, wyther sey ime nit wissent. Vnd also auf seiner sag nach peinlicher vnd gnugsamer frag verhart.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 32 b.
St.-A. Stuttgart.

---

[a]) gehorchen. Fischer 3, 217. [b]) Wirklichait im Sinne von Wirkung ist den Wörterbüchern unbekannt. [c]) für gut. Fischer, 2, 1835. Auch bei Joh. Lachmann, Württb. Jahrbücher 1908 I, 60.

[1]) Fleiner gibt ein gutes Bild der Verhandlung des ersten Tags über das Abendmahl mit der echt theologischen Disposition: Wesen, Wirkung, Gebrauch, und der echt schweizerischen Auffassung. Von der Taufe und vom Bann konnte er nicht berichten, da er schon am nächsten Tag wieder aufbrach und die Verhandlungen darüber nicht mehr hörte.

[2]) Die Charakteristik Baders durch Fleiner ist überraschend gut gezeichnet. Die Unfehlbarkeit im Bewußtsein des Propheten, die Erregung über den Widerspruch des Jünglings gegen seine auf angebliche Offenbarungen und Zeichen gestützte Autorität tritt scharf heraus.

37. Viertes Bekenntnis Baders über die Wiedertäufer in Kaufbeuren 1530 ca. März 1[1]).

Augustin Weber[2]), der kirßner von Augspurg, bekennt: Es sy by zwayen jarn vergangen, das er acht tag zu Koufbüren in Stefan Schafflers[3]) huß gewest, darin wern ir by zwainzig widertoufer, dan derselb, sein wyb vnd schwiger wern ouch widertöufer, alda er inen vorgstanden[a]) vnd vom nachtmal mit ainander geredt, daby noch ein schaffler[3]), der ain langer gsell, wiß sunst nyemand zu nennen, doch der mann[b]) mer weder der wyber gewest.

Item sie haben sich daselbst entschlossen, das all ir gut gemein syn, sich nit daruon dringen lassen, sollen ehe darumb sterben.

Item Martin Burkhart, ain weber, vnd Mathis Mayereck, ain sayler, syen vorhin, ehe er gen Koufbüren komen, vorsteer gewest, vnd das es war, so sy Mathis Mayereck yetz in der vasten zway jar gen Augspurg zum Kreler[4]), dem widertoufer, komen, begert etlich widertöufer gen Koufbüren zuschicken, vnd als man ime Augustein one das zu Augspurg in das huß yngefallen vnd vahen wellen, sy er mit Gallen Vischern gen Koufbüren gezogen vnd in des obgemelten Schafflers huß komen, von obgemelten sachen geredt. //

Item Othmar Spon vnd Peter Strub[5]), die[c]) schuchmacher, syen vorhin seckelmaister vnd der bescheid gewest, welcher etwas geben well, soll es daher vnd in ire seckel geben, damit, wann ir ainer vnder den widertoufern deß notturftig, soll man ime daruß helfen.

---

a) als Vorsteher aufgetreten. Bader will sagen, er sei in der Eigenschaft eines Vorgesetzten bei ihnen aufgetreten. b) Plural ohne Endung. c) der Schreiber von 3 b hat das ursprüngliche „der" in das richtige „die" korrigiert.

1) Das Verhör von Bader kann nicht viel früher als den 1. März stattgefunden haben, da das Schreiben von Kaufbeuren dd. 25. Februar Nr. 34 mehrere Tage brauchte bis Stuttgart, aber es muß vor dem 2. März stattgefunden haben, an welchem Tag Gall Vischer in Nürtingen verhört worden war (Nr. 38), und doch brauchte das Schreiben der Regierung, welches das Verhör anordnete, einen Tag nach Nürtingen.

2) Vgl. Nr. 31 S. 106.

3) Schaffler, Scheffler, wohl eigentlich ein Appellativum, das zum Eigennamen wurde. Schäffler ist der Büttner, Faßbinder, Küfer. Vgl. Henisch im Register.

4) Lukas Kreler, Goldschmied, hatte sich von Georg Nespitzer von Passau taufen lassen. Sein Haus bildete einen Mittelpunkt der Täufer, floh aber nach dem strengen Vorgehen des Rates im Frühjahr 1528 mit seiner ebenfalls wiedergetauften Frau aus Augsburg. Roth 1, 235, 246 ff., 252 ZSchwN. 1901, 49, 63 ff., 71, 92 ff., 94 ff.

5) Vgl. Nr. 38.

Item des nachtmals halb haben sie sich entschlossen, wie uil kornlen durch[a] ainander zermaln[b] vnd sy doch nu ain brot, also sollen sie das brot mit einander brechen für ain bedytung, das all ir hertzen ain hertz sein[1]).

Item er sy anderer gstalt nit gewarnt worden, dann das die andern vorsteer zu Koufbüren ine wider haben hayssen hinweg ziehen.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 6.
St.-A. Stuttgart.

38. Bericht des Vogts zu Nürtingen über Gall Vischers Aussage betreffend die Wiedertäufer in Kaufbeuren 1530 März 2.

Wolngeborn, edel, gestreng etc, gnedig hern. Vf v. g. beuelch hab ich der widerteufer handlung halb zu Kaufbeyra etc mit ernstlicher trow[c] vnd gutem vleis [mit Gall Vischern][d] red gehapt, gefragt, aber nicht[s][e] auß im bracht, dann das er sagt, die widerteufer zu Kaufbeira, deren ob xxx[2]) geweßen, haben vnder inen den sayler[3]), so gericht worden, zu Augustein Badern gen Augspurg geschickt, begert, das er zu inen kome. Das hab er thon, ine mitgenomen, vnd by Stefan Schaffler zwu necht[4]) vber nacht geweßen, vnd da sie vnd ander brieder das nachtmal da gehapt, da syhe von gemain briedern ain geschray vnder inen geweßen, man werde zu inen greifen, haben deßhalb sie zwen wider hinweg geschickt vnd drey auß selbigen briedern inen das geleit biß in ain wald hinauß geben vnd nit haymlich. Darnach horten sie, wie man zu in griffen, ir funf gefangen vnd gericht hette, will aber kains wegs, das sie die brieder da erstlich vfgebracht, sonder syent vorhin da geweßen vnd nach inen geschickt, wisse ouch die drey nit mer aigentlich zu benamen, so sie alßo beglaidt haben. Datum escherigen mitwochs a(nn)o xxx

---

a) ursprünglich „durh", vom Schreiber von 3 b in das richtige „durch" korrigiert. b) nicht zermalen. c) Bedrohung. d) [ ] steht am Rand. e) Keller schreibt nicht.

1) Woher Bader die bei Luther sehr beliebte Ausdeutung des paulinischen Gedankens vom Abendmahl 1. Kor. 10, 17 als Gemeinschaftsmahl (z. B. Erl. A. 11, 185. 27, 36, 28, 402. 29. 351) kennt, ist nicht festzustellen.

2) Bader gab ihm die Zahl der Täufer auf 20 an (S. 119), der Rat von Kaufbeuren (S. 114) und Thoman (S. 114 A. 3) bei 40.

3) Matthias Mayereck.

4) Bader sagt acht Tage (S. 119). Gall Vischer, der für Einzelheiten ein gutes Gedächtnis hat, wie z. B. für die Begleitung bis zu dem Wald durch drei Brüder, hat in seinem Alter Namen und Zahlen nicht festgehalten.

V. g.
vndertenig
gehorßam
Sebastian Keller,
vogt zu Nurtingen.

Konigl. mt. in Vngern vnd Beham etc statthalter vnd regenten in Wirtemperg etc mein gnedigen hern.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 33. St.-A. Stuttgart.

39. Bericht des Dr. Hans Vaut[1]) über die Verhandlung auf dem Tag des Schwäbischen Bundes zu Augsburg 1530 März 4.

Wolgeborner[a]), edlen, gestrengen, hochgelerten, vesten, gnedigen vnd gunstig, lieb herren. E. g. vnd gunst seien meine vnderthenig, willig dienst zuuor berait. Gnedig vnd gunstig herren, mir zwyfelt nit, e. g. vnd gunsten haben nu lengst vernomen meins gn(edigen) herrn stathalters[2]) gemeut[b]) in etlichen artickeln, so ich vß beuelh von siener gnad gebracht hab, darum onnot, jetzo von mir ichzit zu schryben.

Am andern, als ich hieher kumen vnd vf gesterigen morgen das erstmal in gantzem volkomenen rat[3]) zusamen komen, hab ich die handlung des vermainten propheten vnd siener gsellen halb angezögt vnd dabey die abkuntelfechten[c]) klainet[4]) dargelegt. Ist von gemainer versamlung treffenlich daryber geratschlagt, vnd erstlich irer person halben[d]) achten gemain stand nit für gut, das mit in zu lang verzogen, sonder mit straf furgangen werd vß vil vrsachen, in sonder aber, diewyl vil sagen irthalb sigen mochten, ir anhenger vnd das gemain böfel[e]) gedencken, ir sach wer nit so böß, das man gegen in handlen möcht, sonder welt man sie mit gwalt in fengnus halten. Ander möchten wöllen sagen, wa ir ding

a) Zum Wechsel von Singular und Plural in der Anrede vgl. Nr. 35 S. 115. Gemeint ist mit „Wolgeborner" der Vizestatthalter Graf Wilhelm von Eberstein. b) gemüt, sententia. c) abkonterfeiten. Vgl. Nr. 18 S. 51. d) Ihre persönliche Ueberzeugung im Unterschied von einem Votum auf Grund von „Hintersichbringen", d. h. Verhandlung mit der Heimatbehörde. e) Pöbel.

1) Vaut ist das begabteste rechtskundige Mitglied der württembergischen Regierung, das zum Augsburger Bundestag abgeordnet wurde.

2) Wahrscheinlich hatte Vaut auf der Reise nach Augsburg den in seiner oberschwäbischen Heimat weilenden Statthalter Georg Truchseß von Waldburg aufgesucht und sich mit ihm über verschiedene Fragen, welche auf dem Bundestag zu verhandeln waren, verständigt.

3) Vollversammlung.

4) Vgl. Nr. 18 S. 51.

nit von gott, der es also haben wölt, so hette man nit verzogen, sie zu strafen etc. Doch stellen sie e. g. vnd gunsten das alles haym.

Am andern haben sie begert, inen die vrgychten zuzustellen, damit die allen herschaften angezögt vnd zugeschryben wurden vnd meniglich dester baß vfsehen haben möcht vnd sonderlich, wa sie, die gefangen, mit andern personen anderer herschaften hetten verstand[a] gehabt vnd die zu in vnd sie zu denselbigen kumen weren. Diewyl ich aber vß den copyen der vrgychten by mir selbst nit mögen erachten, das der artickel halb die gemain versamlung am hochsten bedencken, die vfruer belangend, ichzit anseheliehs verzaichet[b] vnd in sonder, das die verenderung // vnd vfrurn sich hiezwischen vnd ostern an allen orten erheben söllen, so hab ich mich erboten, e. g. vnd gunsten darum zuschryben, daruf sie, die stend, mich gebeten, e. g. vnd gunsten zu schryben, die gefangen all nochmals ernstlich vnd mit vließ fragen zu lassen (nit vil des glaubens halber, dan es wurdet by meniglichen für buberey geacht) aber ires riechs, wie scepter vnd anders das anzögen, vnd sonderlich, was personen by in zu Tieffen in Schwytz vnd anderer[c] (ort) geweßt, wie die haißen, vnd waher sie sien etc. Ist deßhalb mayn bytt und vnderthenig rat, e. g. wöllen versehen, das die frag fürderlich beschehe vnd alle sachen ordenlich artickels wieß, von in vfgeschryben, mir zugeschigt werden, die haben den stenden zu yberantwurten[d]. Neben dem ist gleichwol vil vnd allerlay geredt vnd geratschlagt worden vnd aber zuletst dahin beschlossen, das zwayhundert pferd in gemains bunds kosten söllen angenomen vnd ins Hegew[1]) zwen monat verordnet werden. Die söllen vf Reminiscere[2]) by ainander sien, acht, es werd mienen g(nedigen) herren von Bayern aber vm hundert geschryben vnd die andern anderer ort vf gebracht, wa man die vf gemelt ziet in yl gehaben mag; was vnd wie deßhalb sich die sachen zutragen werden, wil ich e. g. vnd gunst furderlich auch zuschryben, sich wißen in allweg darnach

---

a) Einverständnis. b) Vaut meint, die Versammlung trage am meisten Bedenken auf den Antrag einer Bundeshilfe einzugehen, weil in den Urgichten nichts Bedeutendes vom Aufruhr zu finden sei. c) ort hat Vaut ausgelassen. d) Lateinische Konstruktion: um sie beantworten zu können.

1) Hegäu in der Nähe des Hohentwiel, der als Eigentum des Herzogs Ulrich zum Stützpunkt für seine Unternehmungen gegen Oesterreich bisher gedient hatte. Vaut und die Vertreter des Schwäbischen Bundes nahmen an, Bader sei Ulrichs Werkzeug. Die Versammlung in Teufen mochte ihnen besonders verdächtig erscheinen, weil sie in Verbindung mit Werbungen in der Eidgenossenschaft zu stehen schien.

2) 13. März.

zu halten[a]. Es wil nit yederman gern die rotten[b] haben, vnd wiewol der groß vnd yberflussig kost furgeworfen wurdet[1]), doch allerlay sonst wol vermerckt, das velliecht nit yederman die gar gern hat oder sycht, hab ich geacht, es syen dannocht besser die zwayhundert, dan gar nichts in gemainem kosten vnd vns so nach by der thur[c], sonderlich ob hertzog Vlrich ichzit vß den aidgnoßen handlen wölt. //

Hertzog Vlrich hat ain botschaft hie, ainen genant Niclaus Müller, licentiaten der rechten[2]), den der landgraf hieuor in Hyspanien zu kay. mt geschickt, der auch mit ir mt yber mer in Italien heruß komen[3]). Derselbig ist am mitwoch[4]) verschien nach mittag von räten, so vil der damals vorhanden waren, mundlich[d] gehört vnd aber im daruf beuolhen worden, sien anbringen in schrift zu stellen, das er gethon, dauon ich e. g. hiemit copy zuschick. Darnach hat er gesterigs morgens begert, man welle vns baid, vom hauß Osterriechs[5]) wegen sitzend, außtryben vnd in dißem handel im rat nit gedulden[6]). Ist von der versamlung ain bedacht dißer sachen halb genomen, was sich wyter zuträgt, wil ich e. g. vnd gunsten auch yeder ziet zuschryben.

Newe zietung wais ich e. g. sonders von kay. oder kö. mt. nichts zu schryben, dan das der riechs[tag][e] vß geschryben[7]) vnd die malstat hieher furgenomen ist, aber die

---

a) Lateinische Konstruktion: um zu wissen sich zu verhalten. b) Die 200 Pferde. c) Bei der uns in Württemberg am nächsten drohenden Gefahr. d) [ ] am Rand. e) tag ist Vaut in der Feder geblieben.

1) Der Widerspruch der nüchterneren und kühleren Politiker des Bundes ist deutlich zu erkennen.

2) Nik. Maier gen. Müller, der hessische Diplomat, Schwiegersohn des Euricius Cordus, 1534—1542 Vizekanzler des Herzogs Ulrich, dann Kanzler des Bischofs von Münster, 1544 Stadtadvokat in Augsburg, 3. Juli 1548. Roth 2, 224, 233; 3, 484; 4, 237. Dann wieder im Dienst des Herzogs Ulrich, Heyd 3, 501. † 1. April 1549. Reutl. G. Bl. 12, 26.

3) Maier war mit einem andern Gesandten des Landgrafen Philipp von Hessen im Frühjahr 1528 beim Kaiser in Italien (in Florenz), um mit ihm wegen der Katzenellenbogenschen Erbschaft zu verhandeln, wie er am 21. Juni der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck angab, als die beiden Gesandten auf dem Rückweg im Juni von dem Königlichen Hauptmann Franz von Castelalto in Trient angehalten und genötigt wurden, sich bei der Regierung in Innsbruck zu stellen und über den Zweck ihrer Reise Auskunft zu geben. Schreiben der oberösterreichischen Regierung an den Bundestag in Augsburg vom 21. Juni 1528. Fil. St.-A. Ludwigsburg Schwabenbücher 1525/30 f. 204.

4) 25. Februar.

5) Der Vertreter Oesterreichs auf dem Bundestag war Dr. Joh. Schad. Schwabenbücher 1523/30 f. 288.

6) Als Partei bei der Sache beteiligt, sollten Schad und Vaut abtreten und von der Beratung ausgeschlossen sein.

7) Das Ausschreiben ist vom 21. Januar 1530 datiert.

von Augspurg vf das anhalten, by in beschehen, das sie ordnung geben wöllen, damit meniglich, so zu vnd ab ryten werd, sien notturft vm zalung gehaben mög[1]), haben kay. mt. darfur gepeten, allerlay vrsachen der theure[a]), vnd das es auch sterbend löf halber nit gar rain sy, fur hand genomen[2]), hat yeder ain rechnung, darum solichs möcht geschehen sien[3]).

Oberzelte handlung vßerhalb der zwayhundert pferd halb hab ich mienem gn. herrn stathalter auch zugeschryben by Mathis von Burgaw[4]), den sien gnad hier by mir gehabt, aber die wyl er heut frow[b]) hynweg var, vnd ehe ich vß dem rat wider gangen, darin dann die zwayhundert pferd bewilligt sien, hab ich sienen g(naden) dauon nichzit schryben kunden. Daneben auch wurdet die hieuor erkant // hilf also bar[c]) berayt zu machen auch vßgeschryben[5]), so die houptleuth vnd die vj verordneten rät[6]) dernhalb vfmanen, das die zum anzug gewyßlich geryst vnd fertig sien. Hab ich alles e. g. vnd gunsten nit verhalten wöllen. Datum Augspurg fritags den vierten tag Marcij a(nn)o etc xxx⁰.

E. g. vnd gunsten
vndertheniger, williger
Joh. Vaut
Doctor j. u.

In einem Nachtrag berichtet Vaut über die Haltung des Bundesrichters Kaspar von Kaltental in Sachen der Händel der württembergischen Regierung mit Eßlingen wegen Steuersachen.

Den wolgepornen, edlen, gestrengen, hochgelerten vnd vesten ko. mt. zu Hungern vnd Beheim ff. stathaltern vnd regenten des furstenthumbs Wirtenberg, mienen gnedigen, gunstigen, lieben herren zu handen.

Regierungsakten aus der Zeit während Herzog
Ulrichs Vertreibung K. 107 F. 17 B. 6.

---

a) Substantiv, vgl. vngeschickte Nr. 6 S. 28, vnbilliche Nr. 14 S. 43, geheym Nr. 23 S. 56. b) früh. c) sicher, vollständig. Fischer 1, 631.

1) Zu den Vorbereitungen des Rats vgl. Roth 1, 329.

2) Diese Einwendung Augsburgs gegen die Wahl zur Mahlstatt des Reichstags kennt Roth 1, 329 nicht.

3) Vaut will sagen, jeder könne sich die Gründe denken, warum Augsburg die Ehre ablehne.

4) Wohl ein Einspänniger im Dienst des Statthalters.

5) Vgl. Nr. 40.

6) Die Bundesleitung.

40. Ausschreiben des Bundestags zu Augsburg an Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg. 1530 März 9[1]).

Kö. kayserlicher vnd hyspanischer kö. mt., churfursten, fursten und anderer stende des bunds zu Swaben botschaften, haubtlewt vnd räte, yetz zu Augspurg versamelt. Vnsern gunstlichen grus, frundlich vnd willig dienst zuuor, ersamen vnd weysen, besonder liebn vnd guten fraind. Auß merklichen vnd hochwichtigen vrsachen vnd nach langem vnd gutem bedencken vnd zuuorderst, das wir auf disem bundstag auß dem anzaigen, so vns der vrgichten vnd bekentnussen halben, die vns diser zeit allain mundlich furgetragen, vnd nach denen wir geschriben vnd ewch hernach zutzeschicken willens, die der, so sich fur ain propheten angemaßt, ain cron, vergult schwert, zepter, kettin vnd anders machen vnd zurichten lassen, vnd seine mituerwandten vnd anhenger, die auß schickung gots im furstenthumb Wirttemberg betreten, angenomen vnd in fängnus gepracht, bekant[a]), haben wir vnd daneben auch auß merern vnd vil beschwerlichen anzaigungen, so vor augen vnd an vns auch glaublich gelangt sein, souil befunden, wölle anderst, souil möglich, furkomen vnd verhuet [werden][b]), das nit ain geher[c]) oder vnuersehner abfall der vnderthanen entsteen werde, das die vnuermeidenlich vnd groß notdurft, vnd darynnen kain langer verzug kainswegs erleidenlich sey, in eyl zway hundert pferd zwen monat lang auf gemains bunds costen auftzepringen // vnd dieselben an das ort, da der aufstand der gefangenen getanen anzaigen nach am ersten beschehen soll[1]), zuordnen, wie wir dan getan, vnd das vergangen[2]) langsam vnd vnzeitig ankomen vnd dagegen das schnell

---

a) Der Stil des Ausschreibens ist für die damalige Lethargie des Schwäbischen Bundes mit seiner Schwerfälligkeit und den Schachtelsätzen und lateinischen Konstruktionen sehr bezeichnend. Der Zusammenhang des Zeitworts bekant mit bekantnussen ... ist folgender: Zu bekanntnussen gehören zwei Nebensätze, 1. die vns ff. vnd nach denen ff.; 2. die der, so sich a) angemaßt, b) machen und zurichten lassen, und seine anhenger, die ... gepracht, bekant. b) werden fehlt. c) jäher.

1) Es ist aus den Urgichten nicht zu ersehen, was Anlaß zu der Vermutung gab, daß der angebliche Aufstand der Gefangenen im Hegäu seinen Anfang nehmen sollte. Eher hoffte Bader auf die Gegend von Leipheim und Günzburg. Wie wir Bd. X, 318 sahen, war die Annahme, daß Herzog Ulrich seine Hand im Spiel habe und vom Hohentwiel aus mit Hilfe der Eidgenossen wie 1525 einen Einfall plane, für die Wahl des Hegäus bestimmend.

2) Im Bauernkrieg 1525.

vbereylen der vnderthanen vnd, wo wir mit ainer ringen antzal damalß gefaßt gewest, das man damit ain merklichen grossen, schweren verderblichen costen vnd schaden erspart hett, nit vnpillich bedacht vnd zu erhaltung vnd bezalung bemelter rewter funf tausent guldin obgemelt zeit der zwayer monat nach der bundshilf vnd ains yeden stands angepur zerschlagen lassen vnd dabey beschlossen, das ain yeder stand on ainich waigerung sein angepur gen Vlm ainem erbern rat oder derselben verordneten vf Letare[1]) schierist gewislich erlegen vnd seinthalb daran nit mangel erscheinen lassen solln.

Vnd dieweyl nun euch an solcher summ drey vnd dreyssig guldin[2]) zu erlegen gepurt vnd wir sollich vnser notwendig furnemen, wie geren wir das vnderlassen vnd vmbgangen hetten, auß vorangezaigten vnd andere merern beweglichen vrsachen nit haben künden vmbgeen, so ist demnach an euch vnser ersuchen, wie vns das in vermög der ainung zu tun gepurt, vnd vnserthalb gunstlich vnd fruntlich beger, ir wöllend obgemelt ewer angepur auf Letare nechst gen Vlm gewislich erlegen vnd daran nit mangel erscheinen lassen. Vnd daneben mit // der eylenden hilf also gefaßt[3]), ob man dero (das got verhuet) auch wurde notdurftig, das die vor augen vnd daran nit mangel sey, vnd ew̃ch als getrew̃ bunds uerwandten, vnd wie die höchlich notdurft erfordert[4]), erzaigen. Daran wollen wir vns der pillichait nach gentzlich verlassen. Datum den newnten tag Marcy. Anno etc. xxx°.

Den ersamen vnd weysen, vnsern besondern, lieben vnd guten fraînden, burgermaister vnd rat der statt Rauenspurg.

Aufgedrückt sind drei Siegel.

Schwäbischer Bund (aus dem Ravensburger Archiv). Büschel 72. Gleichlautend mutatis mutandis an den Rat zu Heilbronn (aus dem Heilbronner Archiv). Büschel 181.

St.-A. Stuttgart.

---

[1]) 27. März.

[2]) An Heilbronn wurden 26 fl 20 x gefordert.

[3]) Die eilende Hilfe, wozu im Fall der Not die ganze verfügbare Mannschaft zu stellen war.

[4]) Die mehrmals wiederholte Begründung der Notwendigkeit der Maßregel beweist die Sorge vor der Kritik der Bundesverwandten, welche ihre Beiträge zahlen sollten.

41. Fünftes Bekenntnis Baders (auf die „sondern"[1]) Artikel) 1530 März c. 10/11.

Augustin Weber, der kirßner[a] von Augspurg, hat vf die sondern artickel bekennt, nemblich vf den ersten artickel:

Er hab die vier, seine gsellen, vf yetz ostern wellen allenthalben vsschicken, die verenderung zuuerkinden, vnd so die widerkomen, wo sie dann funden, da man die verenderung am gneygsten wer anzunemen, dahin hab er sich fugen vnd die kron, zepter, schwert, tolchen vnd cleider anthun vnd nachuolgende puncten anzeigen wellen:

Nemblich die kron soll bedyten, das alle ding vnder einem herrn beschlossen werden; derselbig herr sy Christus Jhesus. Das zepter bedüt, das ein gwalt von gott sein, der soll herschen vber alle ding, nichts vßgenomen. Das schwert werd mit gwalt regiern, dann es werd von dem herrn Christo, so innerlich regier, einer verordnet, der solche schwert vnd anders vsserlich gebruchen.

Der dolch bedeüt vil heymlicher bößer anschleg vnd mordery, die in denen iij jarn beschehen sollen, dan er gloub[b]), das yetzund by den Lutterischen, Zwinglischen vnd andern mit rüstung vnd in ander weg vil anschleg syen[2]). // Der graw rock vnd die leberfarb[c]) hoßen, so er yetz anhab, vnd er derglychen seinen gsellen ouch machen [lassen[d])], bedeüten das erst leben der creatur in der einfeltigkeit, darumb er ouch die röck hinden durchab nit gar futtern laßen, das darby verstanden werden soll, das die creatur nit volkomen, wie man dan solchs alles by allen röcken besehen mög.

Der von Ramminger gedruckte Text der Nr. 41, 42, 44 (A) zeigt so viele sprachliche Abweichungen vom Original, daß es unmöglich ist, sie alle einzeln aufzuführen. Man sieht, wie die Luthersprache sich in der Druckerei Rammingers geltend macht. Doch ist noch dhain statt kein des Originals bis gegen Ende von Nr. 44 festgehalten; ebenso findet sich anthon, wo das Original anthan hat. Aber i, y wird ei, ey: bey, sey, seien, dreyerlei, dreissigist, aber auch drew, leyb, leybrock, Leyphain, gleich mit den Composita, feind, wein, hinein, zweig, bleib; ei wird ai, ay: anzaigen, genaygsten (!) ain, ainer ff., klayder, gaist, flaisch; ou wird au: auch, tauf mit den Composita, glauben, vnglauben, vrlaub; ö erscheint statt o in: könig, mördery,

---

a) A Kürschner. b) A gelaub. c) A leberfarben. d) fehlt im Original und A.

1) Die 10 Fragartikel, welche nach dem Wunsch des Bundestags dem neuen Verhör zugrunde gelegt wurden. Bd. X, 306, 321.

2) Genauere Kenntnis von den Bündnisbestrebungen der Evangelischen in Deutschland und der Schweiz hat Bader kaum gehabt. Woher sollte er sie haben, da er nirgends in Verkehr mit maßgebenden Politikern stand?

söllen, sölich, wöllen, völcker, zerstören, zwölf, mögen, eröffne; o und u wechseln: volkumen, sonst, erfunden, ertruncken; v, u wird au: auß mit den Composita, auf, ausser, lautern, aber auch ü: fürsten, darfür, hinfür; und eu: eusserlich, teufel, bedeuten. Daneben findet sich: fuegen, fuettern, wuecher, berueft, guet. Statt b liebt A p: peicht, pilder, gepotten, gepraucht, statt christus häufig cristus mit den Derivaten. Die abgekürzten Vorsilben b(e) und g(e) werden mit Vokal wiedergegeben: beschlossen, gehandelt, gehofft, gemain, genaden, genaygsten (!), gesellen, gesicht, gestanden, gestossen, gesten, gewalt. Die Nachsilben werden gebraucht: anschlege, hette, kenne, werde, anhebe, gelernet, fürfaren, herren, offenbaren, regieren. Bei lch wird gern i eingeschoben, wie in Schwaben: dolich neben dolchen, solich neben solche, welicher. b fällt weg bei darumb, namb, nemblich.

Der leberfarb ainfach rock, das rot damastin wammes[a] vnd hosen vnd das wullin hembd bedeüten das mittel leben, das zwischen der creatur vnd volkomenheit syen.

Der märderin rock, der daffatin lyprock, das schwarz samatin wammes[a] vnd hosen bedeüten ein volkomen leben[1]).

Vnd wie dryerlay leben vnd dryerlay cleidung[b] anzeigt, also hab er dry personen als dry glychnussen anzeigen vnd dem volck furstellen wellen. Nemblich hab Oßwaldt, der pfaff, die creatur sollen bedeüten, dann derselbig im hebrayschen vnd der geschrift vor den andern vnderricht. Das sol er von ainem Juden zu Worms[c] gelernt haben; es sy ouch sunst noch ain Jud von Worms vß gen // Jherusalem gezogen, der lang vor dem, ehe[d] Oßwalt zu im, Augustin, komen, anzeigt, wan vf das dryssigst jar kein verenderung kom, so soll der tufel mer vf eine warten vnd ine, Oßwaldt, gebeten, zu im hinyn zu ziehen, im anzeigt, in welcher gassen er in[e] alda find, vnd well darumb hinyn ziehen, biß die verenderung kom. Das hab der Oßwalt im, Augustin[f], gsagt.

Zwischen der creatur vnd den volkomen soll ein mittel sein, das hab Gastelin[g] bedüten sollen. Das volkomen hab er, Augustin, sein sollen vnd aller bericht by im funden, daher kom es, das er sich deß als ein kinig vnd prophet angenomen, wie im beuolhen.

Vnd also solt ein yeder dem volck von seiner bedütung der verenderung anzeig vnd vnderricht gethon haben.

---

a) A wamnas. b) A klaydungen. c) A Wormbs. d) A ee. e) A ine. f) A Augustein. g) A Gastel.

1) Die mystischen Gedanken Baders über die dreierlei Leben sind kaum originell. Es wird sich verlohnen, der Quelle nachzugehen, aus der seine Lehre stammt. Ganz besonders wird die Frage eine Untersuchung verdienen, wieweit Bader von Bünderlin auch hier beeinflußt war, wie in seinem Urteil über die Sakramente und alle äußerlichen Gebräuche. Nicoladoni, Joh. Bünderlin genügt hier nicht. Zu beachten ist, daß Vollkommenheit und Leben im Geist nicht gleichstehen, sondern der Vollkommene steht über dem Pneumatiker, wie Abraham über Isaak.

Aber die dru leben, deren yedes hab in im selbs ouch dru leben, vnd ein yedes leben ein vatter, nemblich Abraham, Ysaac vnd Jacob, darumb ouch yetz Jacob // herschen werd in der creatur, der Ysaac im geist vnd der Abraham im volkomen.

Solich verenderung hab er also dem volck wellen verkinden vnd anzeigen, das ime als einem propheten vnd kinig, solchs dem volck zu offenbarn, beuolhen sy.

Vf den andern artickel
sagt er, der Turck sy der find [1]), der soll vf yetz ostern mit ainem solchen gwalt anziehen, das er die gantzen Cristenheit vnd alle geistlichen vnd weltlichen oberkeit [a]) zerstörn. Deßhalb werd ouch der kayser vnd kinig Ferdinand, ouch alle fursten, herrn vnd oberkeit [b]), deßglych alle vsserlichen ceremonien, als sacrament, touf vnd anders abgethon, vnd solchs werd iij jar weren, vnd solch zeit die sund innerlich vnd der Turck vsserlich herschen. Nach denselben iij jarn werd die nachuolgend verenderung offenbar vnd der [geist] [c]) mer herschen, weder das fleisch, vnd obglych die sund sich noch erzeigen, so werd sie doch nit so starck // syn, sonder der geist die sund vberwinden vnd frid vf dem ganzen erdrich werden; was volcker, es syen Turcken, Juden, heiden, nachuolgend verenderung nit annemen, die werden durch mord, krieg, pestilenz vnd sterbent zerstert vnd vßgetilgt.

Vnd ist das die verenderung [2]): der touf werd syn die triebseligkeit, so die iij jar syn, dann wer solch triebseligkeit vberleb, der vnd alle kinder, so von inen geborn, werden allweg getouft syn.

Die vsserlichen kirchen werden furhin [d]) absyn, dann die gemein[versamlung] [e]) deß volcks, so nach der trübsal vberblyben, werd die cristelich kirch syn. Es werd ouch daroffter [f]) kein vsserlicher altar sein, dann Cristus in der gemein werd der altar geheißen. Das werd der nuw [g]) geist, den gott nach den iij jarn schicken, den rechten verstand das volck lern, dann das volck werd durch Christum regiert

---

a) A obrigkait. b) A oberkaiten. c) [ ] über der Zeile eingefügt. d) A fürohin. e) [ ] am Rand. f) A daraffter, darnach. Grimm 2, 752. Fischer 2, 66: hin und her; doch entspricht darnach besser dem furohin und dem ursprünglichen Sinn von after. g) A new.

1) Hier zeigt sich, wie grundlos die Meinung der Regierung war, Bader wolle sich mit den Türken verbinden. Eine Änderung seiner Meinung unter dem Druck der Gefangenschaft und den Anklagen seiner Richter ist nicht anzunehmen.

2) Zu Baders Auffassung der Kirche und der Sakramente vgl. Nicoladoni S. 138. Was Bader mit der Trübsal, die er zeitlich begrenzt, will, das ist bei Bünderlin „die Kreuzigung des auswendigen Menschen, die Bekämpfung seiner Leidenschaften, bis sie zerbrochen sind".

vnd ein rechten verstand haben. So werd ouch kein vsserlich sacrament sein, dann die gheymnuß[a], die durch Christum in der gemein offenbar werd. //

Deßglych ouch der vsserlich win deß kelchs nit mer syn, dann die kraft, so vß der geheymnus[a] kom, das werd der wyn deß kelchs syn. Das ist der recht verstand, der von gott kom, vnd welcher solchs empfahe, nemblich die gheymnuß[a] vnd die kraft, so vß der gheymnuß kom, der hab warhaft in glouben Christi fleisch, [lyb][b] vnd blut gessen vnd getroncken.

Die meß, so bißher gebrucht, sy ein pundzeichen gegen gott gewest, die werd hinfur nit mer syn, sonder die cristelich gemein, so verfasst, die werd anstatt der meß der pund syn. Die vsserlich bycht werd hinfur nit mer syn, sonder welcher sundig, der werd zu dem, wider den er gesindigt, gen, ine darfur bitten, im zu verzyhen, das er wider in gehandelt.

Die bilder werden hinfur nit mer syn, dann wie Maria Christum in irm lyb getragen, also werd die christenlich gemein ein lyb syn, die Christum tragen, vnd dieselbig werd hiefur die pildnuß Marie vnd der heiligen seyn. //

Betreffend die oberkeit:

Es werd hinfur gar kein geistliche oberkeit syn, dann allein Christus, der in der gemein syn vnd regiern werd; das sy der recht verstand, der von gott kom.

Hinfur werd die weltlich oberkeit[c] heißen fleisch vnd blut, vnd wer nach der trůbsal vberblyb, da werd in aynem yeden flecken[d] einer erwelt als ein vogt, der werd doch nichtz regiern anders, dann das er dem volck die verenderung[e] verkinden, vnd obglych in aynem flecken mer weder einer erwelt, so werden sie doch nit mer dann ain mund syn, vnd der oder die mögen by einem yeden, in deß huß er oder sie komen, in der gemeinschaft essen, dann es muß yederman arbeiten.

Vnd solche erwelten vß allen stetten vnd flecken werden zusamen komen, gott anriefen[f], der inen rechten verstand geb, einen obern zu erweln, vnd als dann einen[g] kinig erweln, der werd zwelf diener haben, by denen die zwelf stamen Ißrahel[h] bedüt werden, // der vnd die in der verenderung wol vnderricht vnd dermaß, das sie den andern menschen allen vorsteen, vnd wohin dieselbigen komen, da sollen sie in der gemeinschaft essen vnd sunst kein zehent,

---

a) A gleichnuß. b) [ ] über der Zeile. c) A obrigkait. d) A volck. e) A verendrung. f) A anruffen. g) A ain. h) Israel, Israels.

rent, gült haben; dann alle gülten sollen abseyn vnd keine mer gegeben werden, sonder alle ding gemein syn vnd yederman arbeiten. Solicher kinig vnd seine zwelf diener als stamen Ißraels noch die, so in den flecken erwelt, werden nit vsserlich regiern noch mit dem schwert strafen, sonder mit dem mund, dann welcher vnrecht thue, den werden sie von der gemeinschaft vßschließen vnd in die vinsternuß heißen geen. Das werd solchen vbeltätern eine solche straf sein vber die erkantnuß, so sie haben, das sie nit mer straf bedörfen[1]).

Soliche verenderung, so nach den iij jarn anheb, werd steen biß in die tusent jar, vnd nach denselbigen werd die sund wider herschen vnd darnach der clarificiert Christus komen vnd die welt richten[2]), aber wann oder zu welcher zeit[a]) er darnach komen werd, das wiß[b]) er nit, // vnd die gedechtnuß diser verenderung hab er vf ine vnd sein kind vnd deren kinds kind kinder (!)[c]) stellen wellen, von inen zu sagen, das solche von ime kom, wie man von andern propheten sag[3]).

Vf den dritten artickel:

Er hab mit nyemand ganz luter[4]) daruon geredt, dann allein mit seinen vier gsellen. Wol hab er mit dem Juden zu Lyphein, genant der Sueßlin[d]), vnd noch einem Juden, an im geseßen, daruon geredt, hab Sueßlin[d]) geantwurt, er well es gern sehen, vnd der ander, er, Augustin[e]), sol furfarn, es sy der recht weg. Deßglych sy er, Augustin[e]), vf ein zeyt zu ainem Juden von Gintzburg[f]), deß namb im vnwissend, vf dem weg gstossen, dem er dann gsagt, wie ire altar vnd opfer nichts wern, ouch der wucher kein nutz, vnd es wurd ein verenderung komen, die wer ouch schon vorhanden. Daruf der Jud geantwurt, er welts gern wissen vnd by im syn, welte ouch gern von seins gots wegen sterben.

---

a) A welichen zeiten. b) A waißt. c) Die seltsame Form findet sich in A wie im Original. d) A Sießlin. e) A Augustein. f) A Gindsburg.

1) Bader sucht hier seine frühere Aussage über den Gebrauch des Schwerts zu mäßigen und kommt so zu Gall Vischers Standpunkt, der behauptete, sie wollten niemand vergewaltigen. Der Ausschluß aus der Gemeinschaft sollte den Übeltätern das Licht der Erkenntnis entziehen, so daß sie der Nacht der Finsternis, der Verblendung und damit der Fried- und Freudlosigkeit preisgegeben würden.

2) Offb. Joh. 20, 3, 6, 7.

3) Was meint Bader damit? Etwa Hiob 42, 16 oder 2. Sam. 7, 12?

4) Klar und deutlich hatte Bader seine Zukunftsgedanken und Pläne nur seinen vier Genossen Leber, Gastel N., Vischer und Koeller mitgeteilt.

Vf den vierten artickel
zeigt er an, wann seine gesellen, nachdem er sie vßgeschickt wider komen vnd im // anzeigt, da man die verenderung am liebsten angenomen hett, dahin welt er mit seinen gesellen vnd seinem zepter, cron, schwert, dolchen vnd cleidung gezogen sein vnd sich offenbart haben, doch hab er allweg ghofft, nachdem vmb Lybhein vnd Gintzburg[a] vil Juden, es solt deß orts am ersten angenomen syn.

Vf den funften artickel:

Es stand vf den dritten vnd vierten artickel, mit wem er sich entschlossen, vnd solch zerstörung hab vf ostern schierist sollen anfahen.

Vf den sechsten artickel
sagt er, er hab zu Lueteren[b] seiner gesellen wellen warten, so die wider komen, welt er mit inen an die ort gezogen sein, wie im ersten vnd vierden artickel hieuor begriffen.

Vf den sibenen artickel:

Cristus hab im solchs geboten furtzunemen, sy in im erweckt[c] vnd durch wachende[1]) // vßerlichen zeichen vnd tröm angezeigt, der verstand geben vnd in im lebendig worden. Im hab auch nyemand darzu geholfen, dann seine gsellen.

Vf den achtenden artickel:

So ein versamlung wer zusamen komen, welt er inen die verenderung[d] angezeigt haben, darnach zu leben, vnd so der Turck dermaß, wieuor starck komen, wo ine dann gott hin bescheiden, dahin welt er mit seinem volck gezogen sein vnd alsdann in der verenderung fürfarn wellen vnd alle oberkeit abseyn sollen.

Vf den neunten artickel:

Er welt nyemand, weder Juden, heiden, Turcken in der verenderung[d] vßgeschlossen haben, dann er wißte nit, wen gott zu solchem berieft, dann Paulus hab geschriben: hat er des edlen zwygs nit verschont vnd abgeschnitten, noch vil weniger werd er deß wilden verschonen[2]). //

Vf den zehenden artickel:

Als er zu Tieffow[e] by Sanct Gallen, wer ein gantze stub vol, vngeuarlich by hundert personen, widertoufer by im[f], aber er kenn ir keinen, hab aber in allen gsagt, sie haben nit den geist gottes, sonder deß teufels, darumb er dann offenlich von inen vrloub genomen vnd nit mer in irer sect sein wellen, inen ouch anzeigt, er hab ein andern beuelh von gott, dem well er nach komen, inen doch nichts wyters

---

a) A Gindsburg. b) A Luceren. c) A erwegt. d) A verendrung. e) A Tieffaw. f) A ime geweßt.

1) Vernehmliche, sichtbare Zeichen. Grimm 13, 41. 2) Röm. 11, 17.

anzeigt, dann er nyemand annemen wellen, dann den ihenen, so[a] im von gott furgstellt werd.

Derglych sy er ouch zu Straßburg, Eßlingen vnd vf dem Schonberg[b], da allweg etwan[c] vil widertoufer by einander gewest; wie dieselbigen, so er kennt, geheißen, derselben namen hab er vf ansuchen der herrn von Augspurg, hieuor beschehen, angezeigt[1]), denselbigen hab er ouch zu erkennen geben, das der touf stillsteen vnd vfhörn[2]), dann es werd ein andere verenderung komen.

Vnd wie er dise verenderung anzeigt, daruf well er blyben[d], ouch nit widerriefen[e] noch bekennen, das es ein irrung, dann es werd komen vnd gschehen, sonder ehe daruf sterben. Dann im sy solchs von Christo beuolhen.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 7. St.-A. Stuttgart.

Von diesem Bekenntnis, wie von den Berichten der Vögte von Nürtingen Nr. 42 und Tübingen Nr. 44 über die Bekenntnisse Gall Vischers, Hans Köllers, Oswald Lebers und Gastel Müllers bei der peinlichen Befragung über die „sondern" Artikel ließ der Schwäbische Bund nach einer in der Stuttgarter Kanzlei orthographisch und dialektisch, teilweise auch stilistisch überarbeiteten Kopie durch Melchior Ramminger in Augsburg einen Abdruck in stattlichem Folio, 6 Blätter (letztes leer), veranstalten, um ihn den Bundesverwandten (vgl. Nr. 40) zuzusenden. Die Überschrift lautet „Vrgichten nemlich des Gefangenen, der sich für ainen Propheten antzaigt, vnd seiner gesellen, so im Fürstenthumb wirtemberg eingebracht sein, vnd erstlich Augustin webers, kürschners". Ich benützte das in dem einen Band der aus dem Staatsarchiv Marburg gekommenen Württemberg. Akten enthaltene Exemplar. Das Stadtarchiv Augsburg besitzt mehrere Exemplare des Drucks. Hormayr hat diesen Augsburger Druck im „Taschenb. f. vaterl. G. XXXIV (N. F. XVI) S. 172—183 (1845) ohne Angabe seiner Vorlage abgedruckt. Veesenmeyer benützte wohl ein Ulmer Exemplar.

---

a) A der. b) A Schönburg. c) A etwo. d) A beleyben. e) A widerruffen.

1) Vgl. Nr. 31 S. 235 a ff.

2) In der Verwerfung der Wassertaufe berührt sich Bader mit Bünderlin, der die in seiner Schrift „Erklärung durch Vergleichung der biblischen geschrifft, daß der Wassertauf sampt anderen äußerlichen gebräuchen in der Apostolischen Kirchen geübet, on Gottes befelch vnd zeugniß der Geschrifft von etlichen dieser Zeit wider efert wird. Sintemalen der Antichrist dieselben allzehand nach der Apostel abgang verwust hat. Welche Verwüstung dann bis an das ende bleibt. Anno MDXXX. 59 Bl. 8" ausgesprochene Verwerfung der Kindertaufe wie der Widertaufe sicher schon 1528 in seinen Kreisen gelehrt hat.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Beiträge zu Luthers Tischreden.

Von **Emil Körner.**

D. Erasmus Alber aus Bruchenbrücken in der Wetterau hat wiederholt in Wittenberg und auch in Luthers Hause geweilt. Ob er noch als Student (1518—1520) dem Reformator näher getreten ist, muß dahingestellt bleiben[1]. Als sein begeisterter Anhänger kehrte er in die Heimat zurück. Bald trat er von dieser aus mit ihm in eine so enge Beziehung, daß er von ihm Briefe empfing. Durch seine Kämpfe mit den Schwärmern ward er wohl bewogen, sich von seinem Lehrer Rat zu erbitten, und nicht vergeblich[2]. Von Jahr zu Jahr wuchs bei ihm dessen Verehrung. So war er auch unter denen, welche diesen auf der Feste Koburg besuchten[3].

Als er von Johann von Küstrin in die Ostmark berufen worden war, reiste er über Wittenberg. Aus einem Briefe Butzers erfahren wir, daß Alber drei Tage bei Luther blieb. Die Konkordie gab reichlichen Anlaß zu gegenseitiger Aussprache. Bei aller Hochschätzung seines Lehrers hat sich Alber stets ein eigenes Urteil bewahrt. Daher hielt er mit seinen Bedenken gegen die getroffenen Vereinbarungen mit den Oberländern nicht zurück. Es wird im Juni oder Juli 1537 gewesen sein[4]. Diese Annahme gestattet die Aufzeichnung Hieronymus Wellers über

---

[1]) E. Körner, Erasmus Alber. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule. Lpz., Heinsius 1910 (fortan kurz: E. Alber), S. 9.

[2]) Archiv für Reformationsgesch. 8. Jahrg. (1911), S. 395 ff.

[3]) E. Alber, S. 30.

[4]) Ebenda, S. 41 ff.

die Rede Luthers, welche durch eine Anfrage Albers veranlaßt worden war[1]).

Wiederum war er bei ihm 1541 auf dem Wege nach Brandenburg-Neustadt. Es muß nach dem 4. Juni dieses Jahres gewesen sein. Da teilte Kurfürst Joachim II. seinen Räten mit, daß Alber bei ihm in Regensburg gewesen und von ihm zum Nachfolger Thomas Baitz' bestimmt worden wäre[2]). Albers Lage war damals der Art, daß sie ihn sicher veranlaßt hat, ohne zu säumen nach der neuen Stätte der von ihm ersehnten Tätigkeit aufzubrechen.

Nur bis etwa in den Herbst 1542 hinein war sie ihm vergönnt. Verschiedene Umstände wirkten zusammen, nicht zum wenigsten römische Umtriebe, die ihn nötigten, in Wittenberg Zuflucht zu suchen[3]). Nach seinem Briefe an Justus Jonas war er hier bestimmt am 14. Dezember[4]). Aber ob er nicht schon früher dahin gekommen ist? Denn nach Melanchthons Briefe an Philipp Grünspieß kann die Äußerung Luthers über Albers schimpfliche Verjagung aus Brandenburg nicht später als auf 18. Oktober angesetzt werden[5]). Jedenfalls war er noch während der ersten Monate 1543 in Wittenberg. Er selber erzählt von dieser Zeit, daß er „teglich sein — Luthers — lieber gast gewest sei“[6]).

Als er dann von den Wittenbergern am 24. August 1543 zum Lizentiaten und bereits am 15. Oktober desselben Jahres zum Doktor der Heiligen Schrift promoviert ward, fand er sich zu den dabei veranstalteten Festlichkeiten als „Pastor“ von Staden ein[7]).

---

[1]) Förstemann-Bindseil, Bd. II S. 384 Nr. 37; auch Joh. Finck, Anhang zu Luthers Tischreden, 1568, Bl. 6. Vergl. Kroker, Tischreden, Lpz. 1903, S. 406 Nr. 785.

[2]) Riedel, Cod. dipl. Brandeb. Bd. I S. 157 f.; auch E. Alber, S. 60 ff.

[3]) E. Alber, S. 68 ff.

[4]) Kawerau, J. Jonas, Bd. II S. 86; Corp. Ref. vol. VI. pag. 26; E. Alber, S. 70 f.

[5]) E. Alber, S. 71 ff.; Corp. Ref. vol. IV., pag. 882; vgl. auch Kroker, l. c. S. 288 f.

[6]) Widder das Lesterbuch des hochfliegenden Osiandri. (Hamburg) 1551, Bl. A_2^a.

[7]) E. Alber, S. 73 f.

Es war ihm auch beschieden, gerade die letzten Monate des Lebens Luthers bei diesem oder doch in dessen unmittelbarer Nähe zu verbringen[1]).

Wie er uns die beiden Briefe, leider nur stückweise, überliefert hat, die er von ihm während seiner Schultätigkeit in Ursel am Taunus erhielt, so teilt er uns auch verschiedene Reden Luthers mit.

I.

Bei einigen von diesen bemerkt er ausdrücklich die Zeit, in der sich Luther zu den betreffenden Äußerungen bewogen fühlte.

1. Um seinen Kurfürsten trug sich Luther beständig mit Besorgnis. Er vermochte von jeher nicht, Herzog Moritz von Sachsen zu trauen. Den Austrag der widerstrebenden Interessen beider durch die Waffen sah er voraus. Fünf Jahre vor der Veröffentlichung seines „Dialoges vom Interim", der volkstümlichen Beurteilung der politischen und kirchlichen Zustände in den vierziger Jahren, also 1543, läßt Alber den Reformator „prophetisieren" (Bl. Jiij² f.):

„Er sagt ein mal zum // Philippo Melanchthon / vnd ettlichen andern / dise wort: Sy werden noch den Keyser in das Land bringen / den Churfürsten verrathen / vnd vmb sein Landt bringen / das werdt jr noch erfaren. / (Denn es that dem mann Gottes wehe / daß des Churfürsten Regiment / Gotlosen / vnerfarnen / vnd vnsinnigen leüten befolhen wer.) Sagt auch etlich mal / Ey du frommer Churfürst / wie ist dir doch die Welt so feindt / vnd deine eygen leüt seind dein gröste feindt / Wilt du es nicht ein mal mercken / Der barmhertzige Gott sey dir gnädig / vnd helffe dir. Sagt auch vil von der Hundt kettin / des Gotlosen Adels: Offt geschah es / wenn er nach der predigt / im gemeynen gebäth des Churfürsten gedacht / das er sprach: Last vns auch Gott bitten / für vnsern gnädigen Herrn den Churfürsten / das er sich doch fürsehe / vor den Wolffbeltzen: oder sagt / Das er sich fürsehe vor seinen (verräthern) Räthen wolt ich sagen."

2. Der meißnische Adel stand bei Luther in recht geringem Ansehen. Er hatte es durch seine skrupellose Begehrlichkeit verschuldet, mit der er Kirchengüter an

[1]) Ebenda, S. 88 ff.

sich riß[1]). Immer wieder ergeht sich Luther in bitteren Klagen darüber. Wie sehr sie begründet waren, dafür bringt Alber in seinem „Dialoge vom Interim“ genug Beispiele herbei. Einen neuen habsüchtigen Anschlag meinte Luther darin zu erkennen, daß Herzog Moritz von Sachsen seinen jüngeren Bruder August zum Bischofe von Merseburg hatte wählen lassen. Darüber läßt Alber einen von denen, welche sich über die Zeitläufte in seinem Dialoge unterhalten, erzählen, nämlich Froben Hutten (Bl. Jiiij[2] f.):

„Item Anno. 1544. am Montag nach Cantate / vmb 12. vhr des Mittags / als Philippus Melanchthon von Leyptzig wider gen Wittenberg kommen war / sagt er zu D. M. L. vnd andern: Der Hertzog Augustus zu Sachssen / hette das Merßburger Bistumb eingenommen. Als D. M. L. das höret / da hat er mit grosser verwunderung vnd einen besondern ernst / dise worte gesagt: Die Meyßner heben langsam an / aber sy kommen zuletst wol / Sy greyffen die Geystliche gůtter frisch an / Ich bin reyn von disem Blut / Ich hab nicht bewilliget / daß die Geystliche gůtter / in Weltliche sollend verwendt werden / Die solche nemen / werden jre straff darumb empfahen: Wiewol es besser ist / sy blyben im Teütschlandt / dann das sy von des Bapsts Kelchdieben / vnd Curtisanen solten gefressen werden: Wehe aber der frommen Kirchen darneben / die muß hunger leyden / Wa die Bistumb vnd Canonicat hinweg gerawbt werden / daruber sihet der Adel sawr / Dann der grosse Vogel frisset die kleinen / dadurch wirdt der Adel vnd pöfel erreget werden. Der Keyser // aber wirdt die gelegenheit erwarten / bisz der Adel zu jeme wirt fliehen / welcher sich leichtlich mit lisst vnd betrug / zu jn tun wirt / Dann volgt hernach der aufrhůr des Adels vnd der Fürsten im Teütschlandt: Es gilt nicht vns Theologen / sonder den Fürsten / Dann der Adel hat ein kettin gemacht / wirt ein Lerm anrichten / vnd also wirt das arme Teütschlandt geuexirrt vnd krafftloß gemacht / vnd dem Künigreich Hispania vnterworffen werden. Dahin spilets der Teüffel / der das wort Gottes vnd das freye Teütschlandt vntersteht zubetrüben: Ich hab sorg / wir seyen alle verrathen / vnd verkaufft / Dann wann die von Adel vnd die grossen Scharhansen / sampt dem Keyser / das versuchend / so wirt der Keyser den Adel mit auff-

[1]) Vgl. z. B. Kroker, S. 173 Nr. 283; S. 243 Nr. 480; S. 349 Nr. 663; S. 395 Nr. 736. Auch: Seidemann, Lauterbachs Tagebuch. Dresden 1872. S. 199.

fressen / Dann den grossen Herren ist des Teütschlandts freyheit gar verhasszt: Jetzund seind die Fürsten des Teütschlandts sicher / vnd gůt Gesellen / welche vil verräther an jren Höfen erneeren / Dann der Bischoff von Meintz rühmet sich / Er hab an allen höfen seine verräther / Es ist ein solcher tückischer kopff / der ein sach durch zweyerley hände treiben kan / wie er dann mich betrogen hat / durch frembde leüt / in heymlichen sachen: Deßhalben stehet das arm Teütschlandt in grosser gefahr / darumb muß man Wachen vnd Bäthen: Die Påwrisch auffrůhr ist nur ein vorfechten gewesen / vnd das Abc / Aber des Adels auffruhr (wa es Gott nit fürkompt) wirt es alles verderben: Die Bischöf vnd die vom Adel seind Scorpionen / Kreps vnd Ameysen des Teütschlandts / welche leychtlich in die Wälschen practica bewilligen werden. Zu dem sagen die Juristen / Es sey alles des Keysers: Das leügnen wir / vnd bekennen den Keyser einen Herren sein / vber die Burger / vnd nit vber die Knecht / wie das Reich Israhelis: In Summa / Alle Reich seind vnder der dienstbarkeit / Das Teütschlandt ist allein frey / Es gillt vns allen. Wenn der Adel die Fürsten wirt dempffen wollen / so wirt er sich selber dempffen: die // armen Stett vnd das Landtuolck seind vbel dran / kommen dardurch in grosse noth / biß in den todt etc.

Den letzten Satz: „Die armen Stett“ usw. enthält genau auch ein längerer Ausspruch Luthers, der von Kroker (S. 349 f.) ins Jahr 1532 gesetzt wird. Eine Rede de bonis ecclesiasticis findet sich auch in der Besold schen Sammlung von 1544[1]). Der Gegenstand brachte es mit sich, daß er öfter behandelt ward, zumal 1544 seit dem Zugeständnisse Karls V. über Verwendung der geistlichen Güter.

Inhaltlich stimmt Albers deutsche Überlieferung mit einer lateinischen in Bindseils Ausgabe (Lemgoviae et Detmoldiae, 1863) überein, nur daß die Albers ausführlicher ist, auch länger als die lateinische von verschiedenem Umfange (Vol. I pag. 392ss; II pag. 285s). Immer ist die Aussprache durch gleiche Ursache veranlaßt und an Antonius Lauterbach gerichtet, aber die Zeitangabe ist eine doppelte, einmal (Vol. I pag. 392) wird der 6., das andere Mal (Vol II pag. 285) der 8. Mai als Tag genannt. Des Datums mochte sich wohl

[1]) Kroker S. 340 Nr. 650; zu vergleichen auch: Förstemann-Bindseil, I, S. 20 Nr. 17, S. 236 Nr. 51; II, S. 410 Nr. 90; IV, S. 475 Nr. 5 u. 8.

Alber nicht mehr genau erinnern, darum schreibt er: „Montag nach Cantate“. Da 1544 Ostern auf den 13. April fiel und somit dieser Montag der 12. Mai war, ergibt sich freilich zu den beiden Terminen bei Bindseil noch ein dritter.

Indem jedoch Alber nachdrücklich Melanchthons Erwähnung tut, genauer dessen Rückkehr aus Leipzig gedenkt, so ist unschwer der richtige Tag zu bestimmen. Unmöglich kann es weder der 6., noch der 8. Mai gewesen sein. Denn am 8. Mai weilte Melanchton noch in Weimar (Corpus Ref. vol. V., col. 377), aber am 13. war er bereits wieder in Wittenberg (ib., col. 380). Es folgt hieraus, daß Alber die zutreffende Zeitangabe macht.

3. Daß der Adel zu seinem eigenen Nachteile nur des Kaisers Pläne fördern half, erkannte Luther. Darüber berichtet Hutten im Dialoge Bl. K.

„Im selben Jar (d. i. 1544) hab ich von D. Martinus Luth. dise wort gehört: Wann der Bapst oder seine gewalthaber / dz Euangelium wirt verfolgen / wie dann solches nach meinem todt nicht wirt außbleiben / So wirt der Keyser erstlich nachuerwandte Fürsten zu hauff hetzen / Nicht der meynung / das er / die seiner lehre anhängig / verschonen werde / sondern dz er beyde teil mit einander auf fresse vnd verderbe. Zu solicher vneynigkeit wirt fürnämlich der Adel helffen / vnd nicht rŭwen / biß er endtlich den einen theyl verrathe / das sy gunst bey dem Keyser erlangend / vnd bey iren güttern bleyben mögen: aber der Keyser wirt jrer nicht verschonen / vnd sy auch vnderstehen außzurotten / Was darnach vom Adel vberbliben ist / wirdt auch vndergehen: Dann ein yegkliche Statt wirt jren Hauptmann / vnd ein yegklichs Dorf seinen Edelmann / auß dem Landt treyben / Vnd so ich alßdann lebet / wolt ichs nicht wŏhren.“

4. In seinem Mißmute über die Wittenberger Zustände hatte Luther die Stadt verlassen. Es war in den letzten Tagen des Juli 1545. Einen guten Grund dazu gab ihm Fürst Georg von Anhalt, der ihn nach seiner Wahl zum Koadjutor von Merseburg gebeten hatte, ihm die Weihe zu erteilen. Am 2. August vollzog Luther die einzig gebliebene Ordination des Gliedes eines deutschen Fürstenhauses zum evangelischen Predigtamte. Noch zweimal kehrte er nach Merseburg zurück. Eingehende Gespräche über wichtige Angelegenheiten sind stets geführt worden, wie aus-

drücklich berichtet wird. In des Reformators Begleitung befand sich neben anderen D. Justus Jonas[1]). Ihn mit dem er in regem Verkehr stand, wird Alber für seine Mitteilung zum Gewährsmanne haben im Dialoge, Bl. Mij f.

„Zu der zeit / da er nicht länger zu Wittenberg sein wolt / da hat er dise nachuolgende wort mit grossem ernst geredt / vor dem Gotsförchtigen Bischoff Fürst Georgen von Anhalt / vnd andern Gelerten: Die Papisten seind toll vnd vnsinnig wider vns / vnd wöllen jre lehr mit langen Spiessen vnd gewalt verfechten / weyl sy mit der fäder vnd warheyt nichts thun künden. / Aber ich hab mit grossem ernst von Gott gebetten / vnd bitte noch täglich / Er wölte jren Rath steüren / vnd keinen Krieg in Teutschlandt kommen lassen / bey meinem leben / Vnd ich bins gewiß / das Gott sollich mein Gebäth erhöret / Vnd weiß das wol / weyl ich lebe / das kein Krieg in Teutschem landt sein soll. Nach meinem Todt bäthet auch / Es kan aber nyemandt Jesu / Marien Sun / einen Herren nennen / das ist / jm als Gott von gantzem hertzen vertrawen / vnd jn anrüffen / er habe dann den h. Geyst / der wirt aber nicht gegeben / frässern / sauffern / Hůrern / ehbrechern / vnzůchtigen / Epicurern / Gotslästern / wůchern / geitzigen / vbersetzern / falsch maßgebern / verräthern Gottsworts / vnd sichern menschen: Dann solche vnd alle die / so gedencken / vnd leben / seind vnd bleiben ewig ins Teüffels Reich: So ist nur hie der knoth, hie ist das hayl allein / das ein yeder Gottes wort gehorche / sein sund erkenne / vnd erschrecke vor dem grossen zorn Gottes / vnd bald abstehe von seinem bösen leben / Vnd bitte vmb vergebung aller sund // in welchem augenblick er die bereüwet / vnd die erstlinge des H. Geysts empfangen hat / so bitte er vmb linderung der zeytlichen straff / welche stäts volget nach der Sünd / auch nach der bekerunge: wirdt aber sehr gelindert / auß lauter gnaden / nach der hertzlichen Buß / gebäth / gehorsam / Demuth gegen Gott / brünstiger liebe / vnd allen guten wercken / gegen den menschen / wie der prophet Daniel 4. / auch Syrach 4. Capitel vnd sonst die Schrifft offt sagt: Mache dich loß von deiner sünden durch gerechtigkeit vnd ledig von deiner missethat durch wolthat an den armen / so wird Gott gedult haben mit deinen sünden: dann es ist ein jrrthumb / das yemandt sündige vnd (ob er gleich buße thut) keiner straff von Gott warten will: Sündigest du / so lege dich willigklich nider zur stejpe / sprich: Streich Vatter / doch wie du waißt (welchen

[1]) J. Th. Lingke, Luthers merkwürdige Reisegeschichte. Lp. 1769, S. 283 ff. — J. Westphal, Zur Erinnerung an Fürst Georg von Anhalt. Lp. 1907, S. 53 f.

er vmb der Sünden willen nicht streycht / der ist nicht auß seinen kindern) Kere jn das vätterliche hertz nicht von mir / wie auch ein natürlicher Vatter thut / darumb streyche / peütsche / dräsche auff vns gerechter Gott / doch mit barmhertzigkeit. Gott hat durch Esaium gesagt. Wir Christen sollen einander lieb haben / wie Bulen / da ist eins layd beyder layd / Sy theylten das hertz im leib mit einander: wann die ermördt werden, solts vns nicht leyd sein. Aber tausent mal grösser Hertzelayd ists / sehen die vnchristen sterben / Drumb bitte ein yeder / vnd also / als wolt ers allein erbitten / das es vom schwert zur ruthen komme / so wirdts gewißlich geschehen / weyl wir nicht lugen lehren vnd Gott von hertzen anruffen."

II.

Neben diesen datierten Äußerungen Luthers überliefert Alber noch solche, deren Zeit unschwer sich ermitteln läßt.

1. In vertraulicher Sendung war Alber im Juli 1540 in Basel gewesen. Es wird sich dabei mit um Karlstadt gehandelt haben. Über ihn sprach er eingehend mit Luther, als er ihn im Dezember desselben Jahres aufsuchte [1]). Da wird es gewesen sein, daß „Luther ein schwur that vnd sagt":

„Wenn Carlstad gleubt / das irgent ein Gott sey / im Himmel vnd erden / so sol mir Christus mein Herr nimmer hold noch gnedig sein. Das ist ja thewr geschworen. Vrsach ist disse. D. Carlstad weis / das wir vber dem Brode vnd Wein nicht blasen noch zischen / sonder die Götliche / allmechtige / himmelische / heilige wort sprechen / die Christus im Abentmal mit seinem heiligen munde selbst sprach vnd zu sprechen befal. Vnd weil Carlstad weis / das wir Gottes wort haben / vnd darff doch wissentlich die selbige für ein menschlich zischen vnd blasen ausschreien / verspotten vnd verlachen / vnd die arme leüte mit sölcher lügen vnd gifft verderben / vnd darzu keine forcht / schew noch rew drüber nemen / sonder sich frewen vnd lust in solcher boßheit haben / wie kan er gleuben oder dencken / das etwa eyn Gott sey? Er muß nicht mit einem Teüffel besessen sein. Nun lasse ghen / er wird wol fünden / hat ers nicht schon fünden. Schencket jhm Gott das / so wil ich auch sagen / das kein Gott sey. Ich warne aber D. Carlstad freundlich, das er Busse thue / Busse / es hat lang genug geweret / es wird vnd muß nun

---

[1]) E. Alber, S. 56 f.

bald anders werden. Ach lieber Gott / was machen wir / wenn du uns lassest. Hactenus Lutherus[1]).“

2. Die gleiche Zeit, Dezember 1540, ist wohl auch für die Mitteilung anzunehmen:

„Als ein mal D. Martinus höret, das auch etliche von unseren hochgelerten Theologen zu Wittenberg das Abendmal indifferens machen / sagt er mit seufftzen: Ach sol das Indifferens sein, das Christus mit sol //chen ernst geredt vnd befohlen hat[2])?“

3. An den Befestigungen Wittenbergs ward wiederholt gearbeitet. So auch 1542, wo der sogenannte Fladenkrieg ihre Verbesserung ratsam erscheinen ließ. Alber sagt, Luther habe darüber die Worte geschrieben: „Saepe dixi, hoc loco fore vindictam ex militibus, tunc esse fugiendum secundum verbum Christi: Cum videritis circumdari civitatem etc.“, und fährt dann fort:

„Item (von der befestigung der Stat Wittenberg) hat er also gesagt: Ipsi neque orant neque inuocant pro suo opere, sed praesumunt fortiter . . . Denn es verdroß jn / das man so grossen fleysz vnd vnkosten wendet / auff die befestigung / aber keinen fleysz hette / gutte Statt vnd Landtordnung zumachen[3]).“

4. Mannigfache Anklänge an Äußerungen Luthers in den Jahren 1544 und 45 finden sich in der Wiedergabe des Dialoges Blatt Fiiij[2].

D. Martinus Luther sagt einmal. „Teütschland ist Gott ein thorheit schuldig / vmb der grossen vndanckbarkeit willen / Wir haben das Euangelium sehr mißbraucht / vnd wol so sehr gegeytzet / gewůchert / gehůrt / geschwelget / als die Papisten / Haben die Prediger nicht eerlich gehalten / sondern hond sy geschälckt / welchs doch die Heyden jren Priestern zuthun gescheücht hond / Die grossen Hansen haben auch die Kirchen beraubt / vnnd allwegen gedacht / wie sy die Kirchen gůter an sich bringen / eben so wol als die Papisten: Etliche Fürsten haben jren schmeichlern vnd Scharhansen /

---

[1]) Widder die verfluchte lere der Carlstader (vgl. E. Alber, S. 151 ff.), Bl. hiij.

[2]) Ebenda, Bl. N[2].

[3]) Dialogus, Bl. Miij; vgl. van Hout, Briefwechsel des älteren Hieronymus Baumgartner. Bonn 1877 (Progr.), S. 8 Nr. 9. Veit Dietrichs Brief vom 8. April.

auch den Hůren / vnd Juden / die Kirchen gůter geschenckt / deszgleichen nye gehört / so lang die Welt gestanden: Haben auch der Pfarrherren einkommen zu sich gerissen / welche doch weder von jnen / noch von jren vorältern gestifft seind: Sy seind des Euangelij můde / vnd gar vberdrüssig worden / Und haben den Pfarrherren die brocken in den mundt gezölt / auch der armen gar vergessen / Dann die Kirchen gůtter gehörend nicht in der Fürsten vnd Junckherrn zin̄sz Register / sonder in Gottes kasten: Seind es Allmůsen / für arme Burger vnd Schůler / wie solliches auch die Historia von S. Lorentz anzeyget / den der Keyser Decius braten ließ / weil er jme der Kirchen schåtz nicht geben wolt."

5. Während Alber in dem Gespräche diese längere Rede dem frommen Hauptmanne Cornelius in den Mund legt, fügt er zu deren Bestätigung bei (Blatt Fiiij[2]):

„D. Martinus Luther sagt / wann die Pastoren klagen / man wölt jnen die Pfarr nicht bessern / von Klöster gůttern / Was man Gott nicht gibt / das feret dem Teüfel in den hindern."

6. Ebenfalls im Dialoge vom Interim, in dessen letzten Abschnitte er „von den Zeychen des Jüngsten tags" spricht, bemerkt er:

„Es wer kein tag / darinnen D. Martinus Luther nicht des Jüngsten tags gedacht / Er sagt ein mal / Ich werde den Jüngsten tage nicht erleben / meine kinder werden jn aber erleben[1])."

III.

Daß Alber ein zuverlässiger Berichterstatter ist, dafür läßt er es nicht an Belegen fehlen.

1. Aus den Tagen vom 21. Mai bis 11. Juni, in denen Joh. Matthesius Tischreden Luthers aufzeichnete und während deren Alber auf der Reise nach Brandenburg auch nach Wittenberg kam, kann er sehr wohl selber Luthers Urteil über Osiander gehört haben. In seiner Schrift wider diesen führt er es an[2]). Danach sagte erst Luther:

„Jr werdet sehen, er wirt sich mit seinem hohen Geyst versteigen / vnd damit offentlich zuschanden werden."

---

[1]) Zu vergleichen Förstemann-Bindseil, Bd. IV S. 301 Nr. 7.

[2]) Widder das Lesterbuch des hochfliegenden Osiandri. Bl. Hiiij.

Die weiteren Worte bietet Alber teils deutsch, teils lateinisch, wie Matthesius, nur mit der geringen Abweichung, daß er in direkter Rede Luther sagen läßt: „Vnd ligt doch der Christenheit nichts dran vnd er probierts dannoch auch nicht vnd offendit ecclesiam", während es bei Matthesius lautet: „Vnd lege doch der Christenheit an eim solchen handel vnd vocabel nichts vnd probierts dennoch nicht gar" usw.[1]).

2. In völliger Übereinstimmnng mit der gewöhnlichen Überlieferung gibt Alber die Klage Luthers aus seinen letzten Lebenstagen, daß er „viel zu gelind" gegenüber dem Papsttum gewesen sei; während andere meinen, er sei „allzu heftig und geschwind gewesen". Alber hielt sich damals in Wittenberg auf[2]).

3. Von Justus Jonas hat er sicherlich die bekannte Rede Luthers in Eisleben: „Betet für unsern Herrn Gott und sein Evangelium" usw. Er läßt ihn diese führen in Jonas und Cölius' Anwesenheit und bemerkt als Zeit: „Drey tag zuuor, eh Er starb, als er sich schlaffen legen wolte[3])."

---

[1]) Kroker, S. 139 Nr. 190; vgl. Erl. Ausg. Bd. 59 S. 253; Förstemann-Bindseil, Bd. II S. 419; Loesche, Analecta Luth. et Melanchth., S. 106.

[2]) Predigt vom Ehestand (E. Alber, S. 91 ff.), Bl. Aij; vgl. Förstemann-Bindseil, Bd. III S. 207 Nr. 63.

[3]) Dialog vom Interim, Bl. N.

Über die Zusendung eines Buches Hieronymus Emsers durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg i. J. 1522.

Von **Friedrich Arnecke.**

In einem Bande Justizakten der Merseburgischen Kanzlei[1]) findet sich ein Brief des Rates zu Leipzig vom 15. Mai 1522, mit dem er an Bischof Adolf von Merseburg ein in Leipzig gedrucktes „buchlin" Hieronymus Emsers übersendet mit der Bitte, zu entscheiden, „ob diß buchlin zuleßlich ader nicht". In dem Briefe des Rates wird darauf hingewiesen, daß er erst vor wenig Tagen von Herzog Georg einen Befehl empfangen habe, keinerlei Schriften für oder wider Luther ausgehen zu lassen; ein Befehl, der wohl ergangen war im Anschluß an die durch den Rat in den Druckereien angestellten Nachforschungen über die Verfasser einiger jüngst gedruckter Lieder und Streitschriften und im Anschluß an den darüber an Herzog Georg geschickten Bericht vom 25. April 1522[2]). Aus dem Briefe des Rates an Bischof Adolf geht hervor, daß er schon früher erschienene Schriften Emsers ihm zur Begutachtung übersandt hat; es wird sich da wohl um die Streitschriften des Jahres 1521 gegen Luther handeln, von denen die Schrift gegen Luthers „An den deutschen Adel" und die „Quadruplica" sicher[3]), wohl aber auch die übrigen in Leipzig gedruckt worden waren. Da der Brief am 15. Mai nach Merseburg abgeht, der Drucker

---

[1]) Magdeburg, Kgl. Staatsarchiv, Rep. A 24a 4, XX.

[2]) Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, I, S. 312 n. 336.

[3]) Vgl. Enders, Luther und Emser I, S. 145, II, S. 183.

der Emserschen Schrift diese in einer Auflage von mehr als 2000 bald auf den Markt zu bringen vorhat, kann es sich wohl nur um ein kurz zuvor ausgedrucktes Büchlein handeln; da käme in Betracht Emsers Übersetzung der durch König Heinrich VIII. 1521 verfaßten Verteidigung der sieben Sakramente gegen Luthers Schrift von der babylonischen Gefangenschaft[1]), nicht mehr aber die Emsersche Schrift „Wider den falsch genannten Ecclesiasten . . .“[2]); sollte es sich aber bei dem durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg geschickten Buch um ein schon geraume Zeit vorher erschienenes handeln, das er jetzt nur auf Grund des ihm zugegangenen herzoglichen Befehls übersendet, dann wäre wohl an die auf Luthers, im Mai 1521 erschienenes Buch[3]) geschriebene „Quadruplica“ oder an die kleine Schrift „Emsers Bedingung auf Luthers ersten Widerspruch“[4]) zu denken, die im Spätherbst 1521 erschien[5]) und von Luther unbeantwortet blieb. Der Brief des Leipziger Rates lautet folgendermaßen:

Hochwirdiger in got vater, durchleuchtiger, hochgeborner furste, unser gantzwillige und unvordrossene dinste sindt ewirn furstlichen gnaden mit vleis zuvoran bereit. Gnediger herre. Wir schicken hiebey abermals e. f. g. ein buchlin, welchs licentiat Emser allhir drucken lassen; und dieweil wir dann vor wenig tagen von dem durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Georgen hertzogen zu Sachssen etc, unserm gnedigen hern, von newem befehl entpfangen[6]), dieser ding nichts, es sey fur adir wider doctorem Martinum Luder hinder e. f. g. alhir außzugehin lassen, bitten

[1]) Kawerau, Hieronymus Emser, S. 40.

[2]) Ebendort S. 121 Anm. 112.

[3]) „Auf das überchristlich, übergeistlich und überkünstlich Buch Bocks Emsers zu Leipzig Antwort“, Enders II, S. 45.

[4]) Enders II, S. 197.

[5]) Kawerau, a. a. O. S. 38.

[6]) Es ist von diesem Befehl weder das Original im Stadtarchiv zu Leipzig, noch eine Abschrift in einem Kopialbuch der herzoglichen Kanzlei im Hauptstaatsarchiv zu Dresden erhalten. Im ältesten „liber conclusorum“ des Leipziger Rates findet sich nach freundlicher Auskunft des Herrn Prof. Dr. Kroker-Leipzig folgender Eintrag zum 22. April 1522:

„Item, das unsers g. h. schriffte der buchdrucker halben nachgegangen werde.“

wir gantz demutiglich e. f. g. wollen uns gnediglich zu erkennen geben, weß wir uns damitte halten, ob diß buchlin zuleßlich ader nicht, uns haben darnach zu richten, dann der buchdrucker dieser exemplar ob den zweytausent beysamen hat und die gerne itzt im marckte gelosen wolte, damitte er sein kost, so er darauf gewendt, wider bekomen mochte. Das wollen wir umb ewir furstlich gnaden mit unsern geflissen unvordrossen dinsten gantz williglich vordienen. Geben under unserm statsecret dinstags nach dem sontage Jubilate anno domini etc. XXII.

Der rathe zu Leiptzkh.

Dem hochwirdigen in got vater durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Adolffen bischofen zu Merseburg, fursten zu Anhaldt, grafen zu Aschkanien und hern zu Berneburg unserm gnedigen herren.

Nach dem Original mit Rest des briefschließenden Siegels.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften[1]).

Allgemeines. In der American Hist. Rev. 18 Nr. 4 (Juli 1913) S. 710—726 handelt G. L. Burr („Anent the middle ages") von der Abgrenzung des Mittelalters gegen Altertum und Neuzeit. Als entscheidendes Ereignis für die Begründung der für das Mittelalter charakteristischen Theokratie bezeichnet er die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion durch Constantin; auf der anderen Seite möchte er das Mittelalter bis zur Verbrennung Servets durch Calvin hinabführen, von welcher Tat er gleichsam eine Wendung in der Richtung zur modernen Toleranz ausgehen läßt.

Einige seltenere Erscheinungen der gedruckten niederdeutschen Literatur des 16. Jahrh. weist J. Collijn in schwedischen Bibliotheken nach, darunter auch Schriften Luthers: ZV. Lüb. G. u. A. XV, 1 S. 167—172.

2 Briefe aus dem Ref.-Zeitalter veröffentlicht G. Bossert in Bll. f. Württ. KG., N. F. 17 S. 181—192, nämlich einen Brief des Matth. Alber und Joh. Schradin an Martin Stürmlin aus Reutlingen 29. Febr. 1540 (mit Zeitungen aus dem Orient) aus dem Stuttg. St.-A., und den Brief eines Unbekannten aus Konstantinopel vom 23. Aug. 1539 nach einer Flugschrift, mit instruktiven Erläuterungen.

Als einen Beitrag zur Fürstenpolitik des Ref.-Zeitalters behandelt P. von Nießen auf Grund von Berliner und Stettiner Archivalien ausführlich „Die Johanniterordensballei Sonnenburg und Markgr. Johann von Brandenburg". Der Mf. sucht den Orden seinen Zwecken dienstbar zu machen; einen Haupterfolg seiner Politik bedeutet es, als er 1564 die Wahl seines ehemal. Kanzlers Franz Naumann zum Herrenmeister durchsetzt, dem er dann fortfährt, den Gebieter zu zeigen, was der Meister trotz einigen Sträubens doch hinnehmen muß. Schrr. d. V. f. G. d. Neumark, Heft 29/30, 316 SS.

Aus Ulmer Privatbesitz veröffentlicht F. W. E. Roth „zur Gesch. der protest. Kirche 1574—1628" acht Aktenstücke, die unter sich in keiner Verbindung stehen. Z. wiss. Th. 55 (N. F. 30) 1 S. 47—56.

---

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.



J. Schnitzer, Zur Wahl Alexanders VI., weist schlagend nach, daß die Lobeserhebungen, die über diesen Papst gleich nach seiner Erwählung ausgingen und u. a. in der Chronik des Hartmann Schedel von Nürnberg ein Echo gefunden haben, ihren Ursprung in höfischen Bestrebungen hatten, unliebsamen Folgen der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und die handgreiflichen Einwände gegen die Person des Borgia zu entkräften. Es kann danach nicht die Rede davon sein, daß, wie Pastor schreibt, im Auslande vielfach eine gute Meinung über jenen verbreitet gewesen sei. ZKG. 34, 3 S. 360—377.

Zu P. Kalkoffs Aufsatz über die Ablaßdekretale Leos X. von 1518 (unsere Zeitschr. IX S. 142 ff.) gibt N. Paulus in Z. kath. Theol. Jahrg. 37 S. 394—400 einige Ergänzungen.

In RQSchr. 27 S. 20*—30*, 129*—145* veröffentlicht St. Ehses die Voten (Seripandos) de peccati originalis remediis et eorum effectibus vom 5. Juni 1546, und Salmerons über duplex justitia inhaerens oder imputata, vom 16. Okt. 1546, aus Abschriften der Barberiniana in Rom und der Trientiner Stadtbibl., mit voraufgehenden Bemerkungen über die Überlieferung.

In einer aktenmäßigen Untersuchung über den „Krieg Pauls IV. gegen Neapel und den Schweizerzug nach Paliano“ schildert F. Segmüller die politischen Anfänge Papst Pauls IV., insbesondere die Umstände, unter denen das Bündnis der Kurie mit Frankreich vom 13. Oktober 1555 zustande kam, dann Carafas Friedenslegation, den Friedensbruch und die kriegerischen Ereignisse bis Ende Juni 1557. Z. Schw. KG. VI, 3 S. 161—186; 4 S. 241—276. Es folgt ebenda VII, 1 S. 1—36 und 2 S. 96—113 der Anfang einer Abhandlung desselben über „die Niederlage der Schweizer bei Paliano 1557“.

Bei Gelegenheit einer Besprechung der von Amann, Die Vulgata Sixtina von 1590 (Freib. 1912) herangezogenen venetianischen Gesandtschaftsdepeschen weist J. B. Nisius S. J. auf die Wichtigkeit letzterer für die Geschichte der Bibelbulle Sixtus' V. hin: Z. kath. Theol. 37 S. 681—689; neue Dokumente in Sachen der nämlichen teilt derselbe ebenda S. 878—889 ebenfalls aus dem venet. Staatsarchiv mit.

V. Bibl behandelt auf ausgedehnter archivalischer Grundlage „die Erhebung Hz. Cosimos von Medici zum Großhz. von Toskana und die kaiserliche Anerkennung (1569—1576)“ als Beitrag zur Gesch. Kaiser Maximilians II. und des Zeitalters der Gegenreformation. Arch. öst. G. 103 S. 1—162.

Die Untersuchung D. v. d. Heydts über den „Einfluß der Ref. auf das kathol. deutsche Kirchenlied“ zeigt, daß letzteres im 16. Jh. von dem Aufschwung des Gemeindegesanges stark beeinflußt wurde, daß im 17. Jahrh. die kathol. Kirche dem Verlangen der Gemeinden nach deutschem Kirchengesang mit umgedichteten oder auch unveränderten Liedern der Protestanten entgegenkam, daß aber der katholische Kirchengesang der Neuzeit nur noch kümmerliche Reste der prot. Liederdichtung aufweist und wieder ganz der alten

Einseitigkeit der Marien- und Heiligenlieder verfallen ist, entsprechend der allgemeinen Richtung der modernen katholischen Kirche auf völlige Trennung der Konfessionen. Deutsch-Evangelisch 1914, 2 S. 80—91.

Biographisches. O. Clemen bringt in ZKG. 34, 4 S. 539 bis 543 weitere „Beiträge zur Lutherforschung", nämlich eine Inhaltsübersicht über den an Reformationsschriften reichen Band Th. 4°. 377 der Zittauer Ratsbibliothek, der u. a. eine eigenh. Aufzeichnung Luthers über seine Heidelb. Disputationsakten von 1518 (W.A. 9, 170) enthält; außerdem teilt er aus demselben Band Anfang und Schluß der ältesten Redaktion des Stückes „Contra scholasticorum sententiam" (nach W.A. 1, 351 eine Erläuterung der 6. Heidelberger These) mit.

In ThStKr. 1913, 4 S. 517—546 gibt G. Kawerau „Lutherana aus dem Nachlaß von Prof. Nik. Müller" heraus, teils Briefe von Luther oder an und über ihn, teils aus den Wittenberger Akten gesammelte Dokumente über Erwerbung von Grundeigentum, im ganzen 19 Stück von 1515—1541; die später fallenden behält K. sich für die letzten Bände des „Briefwechsels" vor.

Unter der Aufschrift „Aus Luthers literarischer Werkstatt" verbreitet sich Braun über die Art, in der Luther den von L. Spengler 1529 verfaßten „Kurzen Auszug" aus dem Kanonischen Recht für eine neue Wittenberger Ausgabe zurechtmachte, insbesondere in Sprache und Stil verbesserte. NkZ. 24 S. 763—792.

Edm. Schmidt, Über angeblich Lutherische Evangeliensummarien, zeigt an dem Beispiel einer auf der Breslauer Stadtbibl. befindl. Druckschrift von 1543, daß Luther schon zu Lebzeiten Summarien zu den Sonntagsevangelien in deutscher Sprache zugeschrieben worden sind, die zu ihm nur sehr indirekte Beziehungen haben. Es gehört in den weiten Bereich dessen, was sich mit des großen Mannes Namen schmückte. ThStKr. 1913 S. 389—428.

In Z.Theol. u. Kirche 23 S. 266—275 wendet sich M. Rade gegen W. Köhlers Auffassung von Luthers „De libertate christiana" als mystisch (im Schiele-Zscharnackschen Lexikon). Nach Rade bietet Luther in jener Schrift seine eigene originelle Frömmigkeit dar, die gegenüber den Kulturgütern keineswegs „mystische Gleichgültigkeit" zeigt. Demgegenüber beharrt W. Köhler ebendort S. 399—406 dabei, daß in jener Schrift ein Moment der Mystik liege; er sieht dies, abgesehen von einzelnen Wendungen, „in der Aufgipfelung der Religiosität in der ‚quietistischen' Allgenügsamkeit des Glaubens und der negativen Ableitung der Ethik von da aus", worauf wiederum Rade S. 407—409 nochmals die Originalität der christlichen Frömmigkeit Luthers betont und davor warnt, die modern-mystische Strömung auf die Beurteilung der Vergangenheit Einfluß gewinnen zu lassen.

In einem Artikel „Luthers Sermon von den guten Werken die erste lutherische Ethik" (in Kirchl. Zeitschr. Jahrg. 36, 11 S. 499—518) zeigt M. Reu, daß der Sermon zwar kein System der Ethik enthalte, aber Grundgedanken ausspreche, die die Grundsteine jeder wahrhaft christlichen Ethik seien.

J. Meyer geht in NkZ. 24 S. 793—811 dem historischen Werden der Wendung „Gott fürchten, lieben und vertrauen" in der Erklärung zum ersten Gebot in Luthers Kleinem Katechismus nach („Fürchten, lieben und vertrauen. Eine geschichtl. Erörterung zu L.s Katechismen").

G. Kawerau, Die neue Revision unserer Lutherbibel, macht gegenüber der an dem nationalen Werke geübten Kritik darauf aufmerksam, daß es dabei vor allem galt, den von der Schule an den Bibeltext gestellten Anforderungen gerecht zu werden. D.-Evangel. IV, 12 S. 731—736.

Im 2. Jahrgang 4. Heft S. 385—410 der Nieuw Theologisch Tijdschrift (Haarlem) untersucht A. Bruining den Ursprung der altlutherischen Lehre von der „corruptio naturae".

In einem ersten Artikel über „Luther im Kloster 1505—1517" bespricht L. Cristiani die „Legende", worüber er sich Denifles Auffassung anschließt. RQH. Jahrg. 48 vol. 94 Lief. 188 S. 361—382.

Eine auf Luthers Berufung nach Worms 1521 bezügliche Stelle aus dem Bericht der Nördlinger Gesandten vom 18. März 1521 vom Reichstage teilt L. Mußgnug in NkZ. 24 S. 82 f. mit.

Zu den bekannten Kontroversen, die Barges „Karlstadt" über die Stellungnahme dieses und Luthers in den Wittenberger Unruhen hervorgerufen hat, ergreift jetzt wieder H. Barge das Wort zur Auseinandersetzung mit W. Köhlers kritischer Prüfung der Streitfrage in den GGA. 1912 S. 505—550. Das Wichtigste dabei ist die Auffassung des Vorgehens Luthers, das man allerdings den in W. erzielten Fortschritten gegenüber als ein reaktionäres wird bezeichnen dürfen; unglücklich war aber doch Barges mindestens sehr mißverständliche Wendung, „Luther erscheine fast als Mandatar des Reichsregiments", eine Wendung, die er jetzt selbst stark einschränkt; auch betont Barge jetzt nachdrücklicher als früher Luthers geistige Führerrolle auch im Verhältnis Karlstadts zu ihm und will nur auf der Grundlage dieser Voraussetzung das Verhältnis beider Männer untersucht haben. Andererseits bleibt B. dabei, daß Karlstadts Spiritualismus sich nicht von vornherein in Gegensatz zu der gesamtevangelischen Entwicklung gestellt habe, Karlstadt also nicht als Vertreter eines schlechthin sektiererischen Prinzips aufzufassen sei, wennschon, wie die Dinge nun einmal lagen, der Spiritualismus schließlich auf Absonderung in sektiererische Bildungen drängte. HVjSchr. 1914, 1 S. 1—33.

In der Hildburghauser Dorfzeitung vom 9. Nov. 1913 (Nr. 264, 2. Beiwagen) schildert P. Mitzschke als Episode aus Luthers Leben die Geschichte der 1524 aus dem Kloster Helfta vor Eisleben entwichenen Nonne Florentine von Oberweimar auf Grund ihrer von Luther bevorworteten Rechtfertigungsschrift (Weimarer Ausg. Bd. 15).

„Luther als Kasuist" wird von M. Reichmann in Stimmen aus Maria-Laach 84, 5 S. 517—529 in der üblichen verständnislosen Weise schwarz in schwarz gemalt. Wie grundverdorben muß doch

die katholische Kirche gewesen sein, wenn ein Mann von der Art, wie Grisar, Reichmann und Genossen Luther zeichnen, sie hat aus den Angeln heben können!

Übrigens lassen auch Grisar die Lorbeeren, die er im Kampfe gegen den größten Deutschen gepflückt zu haben wähnt, nicht ruhen. In vier auch als Sonderdrucke ausgegebenen Zeitschriftenartikeln („Prinzipien moderner Lutherforschung", aus „Stimmen aus Maria-Laach" 1912 Heft 10, 20 S. — „Lutherstimmungen der Gegenwart", ebendaher, 1913 Heft 1/2, 24 S. — „Lutherstimmung und Kritik, ein Lutherwort als Schulbeispiel", ebendaher Heft 3, 17 S. — „Walther Köhler und die Lüge" aus Histor. Jahrb. 34, 1 S. 233—255) vertritt er seine Ansichten, die erfreulicherweise je länger desto nachdrücklicher von der wissenschaftlichen Kritik zurückgewiesen und abgelehnt werden, wie die drei folgenden gewichtigen Urteile zeigen[1]).

R. H. Grützmacher untersucht in NkZ. 24 S. 838—853 „die Prinzipien in Grisars Lutherforschung". Richtig zeigt er, daß es bei Gr. nicht der Historiker, sondern der Dogmatiker ist, der urteilt und die entscheidenden Resultate und Werte schafft. Genötigt durch das Dogma, Luther als Reformator abzulehnen, hat Gr. jedoch „freie Bahn in der näheren Erklärung, wie Luther zu seinem Irrtum kam". Wenn Grisar aber bei dieser Erklärung mit psychologisch-pathologischen Momenten arbeitet, so liegt hierin im Grunde nur „eine verfeinerte konfessionelle Polemik, die ihre ablehnenden Urteile in das modernere Gewand der Psychologie und das noch zeitgemäßere der Pathologie hüllt". Weniger überzeugend ist, was Grützmacher über den kritischen Neuprotestantismus sagt, dessen Dogmatik sich Grisar neben der katholischen Kirchenlehre bedienen soll.

Mit großer Objektivität und Unbefangenheit würdigt O. Scheel in ThStKr. 1914, 1 S. 126—152 das Grisarsche Lutherwerk, um schließlich die historisch-psychologische Methode des Jesuiten als konfessionell bestimmt zu verwerfen und eine unübersteigbare Schranke zwischen der wahrheitsuchenden, voraussetzungslosen Wissenschaft und solchen pseudowissenschaftlichen Forschern aufzurichten, die „zu den in der Encyklika Pascendi und dem Motuproprio Sacrorum antistitum proklamierten Grundsätzen historisch-wissenschaftlicher Arbeit sich bekennen".

---

[1]) In eigener Sache habe ich dabei über die Bemerkung Grisars (in „Lutherstimmungen" S. 15, 2) zu quittieren, daß das ARG. sich mit einigen gehässigen Bemerkungen von einer wissenschaftlichen Würdigung seines Werkes loskaufe. Die Bemerkung zeigt, daß Gr. sich nicht die Mühe gegeben hat, unsere Zeitschrift kennen zu lernen, deren Programm Detailkritik im allgemeinen ausschließt. Nichtsdestoweniger habe ich mich bemüht, den Lesern von der Art des Grisarschen Werkes einen Begriff zu geben (Bd. 9 S. 187 f.); inwiefern dieser „gehässig" sein soll, weiß ich nicht; wenn er aber nicht zum Lobe Gr.s ausgefallen ist, so ist das doch nicht meine Schuld!

K. Bauer, Luther in jesuitischer Beleuchtung, zeigt kurz, aber treffend die schweren Mängel des Grisarschen „Luther" als Geschichtswerk, die Voreingenommenheit und die Unsolidität des Unterbaus. Luther erscheint von vornherein als der Angeklagte vor dem Forum der Geschichte und Grisar als der öffentliche Ankläger. Die Belege aus den Quellen sind nur dicta probantia dafür, daß Gr. mit der schlechten Meinung, die er von Luther hat, diesem nicht unrecht tut. So ist es auch gänzlich unterlassen, eine allgemeine Würdigung des Quellenmaterials zu geben; Gr. zieht willkürlich heran, was ihm paßt; er überträgt den jesuitischen Probabilismus vom ethischen auf das historisch-biographische Gebiet. Statt, wie er verheißt, nur vorzubringen, was „akten- und prozeßmäßig" sich feststellen läßt, operiert Gr. mit unsicheren Indizienbeweisen. Ist ihm bei Luther irgend etwas wahrscheinlich, so sieht er sich in der langen Reihe von Zeugen nach einem Gewährsmanne um, der in seinem Sinne aussagt und wendet nun alle seine Kunst und seinen Fleiß daran, um dieses Zeugnis — so bedenklich es auch sein mag — glaublich zu machen. Mit einem solchen Verfahren wird die Geschichte augenscheinlich auf das Niveau der Advokatenkünste herabgedrückt, wobei schließlich mit allem alles behauptet und in gewissem Sinn auch bewiesen werden kann. Prot. Monatshefte 17 S. 219—227; 263—270.

Den urkundlichen Spuren der Herkunft und des Lebens des ostfriesischen Reformators Georg Aportanus geht M. Ritter nach. A. entstammte der Familie „by dem Dare" in der oldenburgischen Stadt Wildeshausen; zwei beigegebene Urkunden zeigen ihn 1526 und 1528 in Emden. Jahrbb. d. Ges. f. d. Kunst u. vaterl. Alt. zu Emden 17 S. 142—156.

Ein Lebensbild des niederrheinischen Reformators Johannes Schumacher genannt Badius (ca. 1548—1597), der von 1578—1590 unter sehr schwierigen Verhältnissen als Pfarrer der deutsch-reformierten Gemeinde zu Köln eine bedeutsame Tätigkeit entfaltete, die letzten Jahre seines Lebens aber in Aachen wirkte, eines theologisch und philosophisch geschulten Mannes, geschätzten praktischen Theologen und tüchtigen Predigers, entwirft W. Hollweg in Theol. Arb. aus d. Rhein. Pred.-V., N. F. 14 S. 1—60. — Ebendort S. 61—63 teilt Simons einen Brief des Badius an Joh. Piscator in Herborn v. J. 1594 mit (aus Abschr. in Kraffts Collectaneen).

„Des ersten deutschen Jesuiten — nämlich des Petrus Canisius, der als ‚deutsch' bekanntlich nur im erweiterten Sinne des Worts bezeichnet werden kann — Berufsgeschichte" schildert, meist nach Äußerungen seines Helden selbst, O. Braunsberger in St. aus M. Laach 85, I S. 36—57.

Die vergeblich gebliebenen Anregungen des Konvertiten Rud. Clenck aus Bremen, Professors in Ingolstadt, bei den päpstlichen Vertretern in Deutschland, Hz. Erich von Calenberg zu energischer Vornahme der Gegenreformation in seinem Lande zu bewegen (1577),

behandelt K. Schellhaß in QuFIA. XVI, 2 S. 91—142 nach päpstlichen Dokumenten, die abgedruckt werden.

A. Postina macht den ganz haltlosen Versuch, den Straßburger Weihbischof Johann Delfius, entgegen der bestimmten und ausführlichen Bezichtigung eines skandalösen Konkubinats durch das Domkapitel, zu entlasten. Wenn der Bischof nicht gegen D. eingeschritten ist, um so schlimmer! HJahrb. 34, 3 S. 557—559.

A. Renaudet, „Erasme; sa vie et son œuvre jusqu'en 1517 d'après sa correspondance", schildert summarisch die äußeren Lebensumstände und die Abfassung der Schriften des Erasmus. RH. 111 S. 225 bis 262; 112 S. 241—274.

Die Urkunde der Bestallung für den hennebergischen Reformator Dr. Johann Forster durch den Grafen Georg Ernst teilt aus dem hennebergischen Archiv E. Koch mit, nebst einem ergänzenden Brief, aus dem sich das Datum der Anstellung — Mitte Oktober 1543 — ergibt. Schr. d. Henneb. GV. Nr. 6 (1913) S. 34—39.

In Z. Westpr. GV. 55 S. 1—48, 182f. gibt O. Günther Kunde von dem Leben und den Gedichten eines preußischen Poeten des 16. Jahrh., Hans Hasentödter, geb. 1517, 1562—1571 in Königsberg als Sänger der hzl. Kapelle, dann in Danzig, zuletzt als Ratssekretär, † 1586. Seine Gedichte streifen nicht selten die näheren und ferneren politischen und kirchlichen Händel der Zeit (Katastrophe Funks 1566, Flacianische Unruhen usw.).

In ZKG. 34, 4 S. 514—538 entwirft O. Veeck ein Lebens- und Charakterbild des reformierten Theologen Johann Molanus (1510 bis 1583), Rektors der lateinischen Schule in Bremen, nach dessen auf der Bremischen Stadtbibliothek aufbewahrten Briefen. M. stand besonders A. Hardenberg nahe. Seine Briefe unterrichten eingehend über seine Lebensweise und Tätigkeit, ferner über städtische Verhältnisse, Schule und Kirche, auch die theologischen Streitigkeiten der Zeit.

Einen den Melanchthonschüler und Posener Humanisten Jakob Kuchler betreffenden Brief des Grafen Lukas Gorka an den Danziger Rat teilt Th. Wotschke in HMbll. f. Posen XIV, 10 S. 165f. mit.

O. Clemen, „Melanchthons Loci als Stammbuch" teilt Eintragungen Melanchthons selbst und Bugenhagens in ein auf der Wiener Hofbibl. vorhandenes Exemplar der Übersetzung des Jonas von 1555, sowie stammbuchartige Eintragungen von der Hand mehrerer Gelehrten und Schulmänner der 2. Hälfte des 16. Jahrh. in einem Exemplar derselben Übersetzung von 1561 mit, das die Zwickauer Ratsschulbibl. kürzlich erworben hat. ThStK. 1914, 1 S. 111—118.

Das Leben und Wirken Jakob Otters (1485—1547), der in Kenzenich bei Freib. i. Br., in Neckarsteinach, in Aarau in der Schweiz, endlich in Eßlingen erfolgreich für die Ref. wirkte, schildert kurz K. Henkelmann mit besonderer Rücksicht auf Os. Wirken in Neckarsteinach unter dem wackeren Ritter Hans Laudschad, der O. längere Zeit gegen Erzh. Ferdinand schützte. AHess.G. N. F. 9, 1 S 59—64.

Über den Prozeß, den Georg von Schachten, einer der Gerichtsherren von Schlitz, gegen Cyriacus Spangenberg 1586 wegen Verachtung der Obrigkeit führte, teilt Fr. Roth in AHessG. N. F. 9, 1 S. 36—47 die Aufzeichnungen des Anwalts des Beklagten, Dr. Hieronymus Fröschel von Augsburg, aus dessen Hauschronik (in Privatbesitz, deponiert auf dem Marb. StA.) mit.

Ein interessantes Gutachten des Predigers Martin Schalling in der Oberpfalz, eines Theologen, der u. a. in der Gesch. des Kampfes gegen die Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz eine Rolle spielt, über die Ablösung der Stolgebühren von 1576 teilt Trenkle aus dem Amberger KrA. in BBK. 20, 1/2 S. 86—89 mit.

Konstantin Schütz oder Toxites, einen Sohn des evang. Pastors Hieronymus Schütz zu Rottenmann in Steiermark (1583—1625), den letzten Pfarrer der alten Posener deutschen luth. Gemeinde, der auf Wunsch der bedrängten Gemeinde selbst nach 4jähriger Wirksamkeit diese 1617 verlassen mußte, behandelt mit gewohnter Gründlichkeit Th. Wotschke im Jahrb. d. ev. V. f. d. KG. Prov. Posen 3 S. 1—11.

Zur Lebensgesch. von M. Joh. Tettelbach, dem Verfasser der geschätzten Katechismusbearbeitung „Das güldene Kleinod", besonders über die Periode 1540—1547, bringt Chr. Bürckstümmer aus Dinkelsbühler Archivalien Berichtigungen und Ergänzungen, aus denen sich u. a. 1598 als Todesjahr Ts. ergibt. BBK. 20, 1/2 S. 73—80.

Einige Nachrichten über den lutherischen Pfarrer in Sorquitten Mathias Wannowius (1547—1589), Stammvater der ostpreuß. Familie Wannow, stellt ein Mitglied letzterer nach Visitationsberichten und älterer Literatur usw. zusammen in Mitt. des Westpreuß. GV. XII (1913) Nr. 3 S. 54—59.

Landschaftliches. In Stud. u. Mitt. z. Gesch. des Benediktinerordens 34 (N. F. III) Heft 1 S. 1—62 und Heft 2 S. 201—242 schildert G. Steinhauser die „Klosterpolitik der Gf. von Württemberg bis Ende 15. Jahrh." nach den einzelnen Orden und deren einzelnen Klöstern. Ein Exkurs untersucht die Bedeutung der Klostervogtei (auf deren Erwerbung das Bestreben der Grafen meist hinauslief) für deren Politik.

O. Meyer behandelt in Bll. Württ. KG. N. F. 17 S. 97—138 „die Brüder des gemeinsamen Lebens in Württemberg 1477—1517"; insbesondere die Brüder in Urach, unter Heranziehung der Stuttgarter Archivalien. Die Einführung der Brüder durch Graf Eberhard liegt im Sinne einer Zeit, die die kirchlichen Mißstände zu verbessern strebte, ohne mit der Vergangenheit gewaltsam zu brechen. Ein Schlußartikel soll folgen.

Einen an der Klugheit und Wachsamkeit des Statthalters Georg Truchseß gescheiterten Anschlag des Burgvogts Emhart von Asperg und des Stadtschreibers von Aalen Hans Halm, den Asperg 1531 in die Gewalt Hz. Ulrichs zu bringen, schildert mit vielen biographischen und anderen Einzelheiten nach den Akten (besonders den Urgichten usw.) G. Bossert in Württ. Jahrbb. f. Stat. u. LK. 1913, 2 S. 358—376.

„Dunkle Punkte der Stuttgarter Ref.Gesch." sucht derselbe im Schwäb. Merkur 1913 (Dez. 24) Nr. 600 aufzuhellen. Es handelt sich bes. um die Rolle Matheus Albers und um Schnepfs Stellung, wobei auch auf andere Persönlichkeiten und Verhältnisse Licht fällt.

Den Schluß des Artikels desselben über die Gründung der Pfarrei Musberg, O.-A. Stuttgart (vgl. Bd. X S. 377), bringen die Bll. f. Württ. KG. 17 S. 169—180. Er schildert die mancherlei Nöte und Schwierigkeiten, die die Anfänge der Pfarrei begleiteten.

Die Frühdrucke der ehem. Abtei Amorbach von 1501 bis 1530 stellt F. I. Bendel in Stud. u. Mitt. z. G. d. Benediktinerordens 34 (N. F. III) Heft 1 S. 104—116 zusammen. Es sind 144 Werke, worunter 20 Werke des Erasmus, 36 Bibelausgaben, ferner Bibelkonkordanzen, Apologetisches, Polemisches u. a. m. (Derselbe gab ebendaselbst N. F. II S. 536 ff. und 690 ff. das Verzeichnis der von der Abtei besessenen 222 Inkunabeln.)

M. Duncker schildert ausführlich nach den reichhaltigen Akten der Stadt „Heilbronn zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs und des Interims" (in Württ. Vjhefte N. F. 23, 1 S. 1—87). Es zeigt sich, daß die früh für das Evangelium gewonnene Stadt aus der schweren Zeit der Prüfungen, die der Krieg und das Interim brachten, ungebrochen und unentwegt evangelisch hervorging, was vor andern dem vielgeschmähten Menrad Molther zu danken ist.

L. Theobald behandelt eingehend „die sog. bayerische Adelsverschwörung von 1563" auf Grund von Privatbriefen aus den Kreisen der betreffenden Adeligen (Graf Joachim von Ortenburg, Pankraz von Freiberg u. a. m.) und der Akten des von Herzog Albrecht V. 1564 gegen sie geführten Prozesses. Vf. zeigt, daß von einer förmlichen Verschwörung (wie später von kathol. Seite behauptet worden ist) nicht die Rede sein kann, sondern lediglich von einem durch die Glaubensgemeinschaft herbeigeführten Zusammenhalten untereinander. Auch das scharfe und rechtswidrige Einschreiten des Hzs. gegen die evangelischen Edelleute wird geschildert und darauf hingewiesen, wie der Sieg des Herzogs über diese zu einem Siege des nämlichen über seine Landstände insgesamt wurde. BBK. 20, 1/2 S. 28—73.

G. Kolde schildert in BBK. XX, 1/2 S. 1—28 auf Grund der Akten des Amberger Kreisarchivs die Anfänge der Ref. zu Weiden in der Oberpfalz, die sich an das Auftreten des Predigers Johannes Freysleben (1522) knüpfen; ein weiterer Artikel soll folgen.

K. Schornbaum, Die brandenburgischen Theologen und das Maulbronner Gespräch 1564, schildert aus den Akten die durch Markgr. Georg Friedrich veranlaßten Beratungen der Ober- und Unterländischen Theologen über die Stellungnahme zu den Maulbronner Beschlüssen der württembergischen Theologen; die wichtigsten Aktenstücke folgen im Anhang. ZKG. 34, 3 S. 378—394; 4, 491—513.

Auf Grund der Sitzungsprotokolle des Trierer Domkapitels beleuchtet H. Bastgen dessen Stellung zu der von Erzb. Gebhard

von Truchseß geplanten Säkularisation des Kölner Erzstifts und zum Trientiner Konzil (1583). Triersches Archiv XIX/XX S. 183—198.

Aus den Monatsheften für Rhein. KG. Jahrg. 7 (1913) seien notiert — außer der Fortsetzung von H. Fliedner, Z. G. der Vier Täler usw. — Heft 4 S. 97—121 F. Back (†), Die Pfarrei Gelzbach-Eckweiler 1560—1621; Heft 7 S. 193—210 derselbe, Die Pfarrei Gebroth 1560—1620; Heft 8 S. 225—235 und Heft 11 S. 332—341 W. Rotscheidt, Z. G. des Heidelb. Katechismus am Niederrhein im 16. Jahrh.; Heft 9/10 M. Wolf, Die Evang. Gemeinde in Büderich; Staegemann, Das Pfarrergeschlecht Schnabel.

In Z. f. vaterl. G. u. A. (Westfalens) 71, 1 S. 289—308 veröffentlicht Kl. Löffler den selbständigen Teil von Hermann von Kerssenbrochs „Catalogus episcoporum Mymingarderadensium", der sich noch ungedruckt im Münsterer St.-A. vorfindet. Es handelt sich um die Zeit von 1550—1575, die K. als Rektor der Domschule selbst miterlebt hat; sein Bericht bietet einige nicht unwichtige Beiträge zur Bistumsgeschichte, z. B. über den Einfall der Braunschweiger 1563.

Nachträge zu früher von ihm am gleichen Orte mitgeteilten Verzeichnissen Dortmunder Drucke erbringt Kl. Löffler in Beitrr. z. G. Dortm. und der Grafsch. Mark 23 S. 428—433 für die Jahre 1564 bis 1592, überwiegend religiöse Literatur, auch mehrere Werke H. Hamelmanns u. a. m.

Auf Grund der Akten des Düsseld. Staatsarchivs behandelt F. Schmidt die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtin des Reichsstifts Essen 1605, ein Ereignis, das, durch die vereinten Anstrengungen des päpstlichen Nuntius, des Eb. von Köln und des Hz. von Kleve herbeigeführt, in Stift und Stadt Essen die Gegenreformation einleitete, da Elisabeth im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen streng katholisch war und ihre vor der Postulation gegebenen Zusicherungen zugunsten des Protestantismus nicht einhielt. Beitrr. z. G. von Stadt und Stift Essen 35 S. 71—160 (mit Anlagen).

Zwei Ausschreiben des Lf. Wilhelm von Hessen von 1508 und der Landgräfin Anna von 1515 gegen kirchliche Mißstände im Lande teilt E. Becker im AHess. G. N. F. 9, 1 S. 134—136 aus dem Riedeselschen Samtarchiv und dem Alsfelder Stadtarchiv mit.

Über eine Visitation der Obergrafschaft Katzenelnbogen 1514 teilt Fr. Küch das Protokoll nebst zahlreichen archival. Beilagen mit, ein Material, das vorzüglich geeignet ist, uns über die Zustände kurz vor dem Eindringen der Ref. und dem Bauernkriege in einem einzelnen Territorium zu unterrichten. Ebenda S. 145—254.

Drei Briefe des Darmstädter „paedagogus" Joh. Lindenfels an Capito und Bucer von 1531 und 1534 teilt F. Herrmann aus dem Thesaurus Baumianus mit als Zeugnisse für die zu Anfang der Reformationszeit in Hessen vertretene Zwinglische Strömung: Ebenda S. 142—144.

Th. Neubauer veröffentlicht in Mitt. VGuA. Erfurts Heft 34, 2 S. 1—78 den ersten (auch als Jenaer Inaug.-Diss. erschienenen) Teil einer Arbeit über die sozialen und wirtschaftl. Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Ref. Er gibt hier eine Statistik der Bevölkerung nach Zahl, Beruf und Vermögen, mit einem kurzen Anhang über Münze, Maß und Gewicht.

Aus dem Weimarer Archiv teilt Gritzner die Berichte der Visitatoren im Vogtlande von 1533 über die damals in Plauen, Ölsnitz und Adorf vorgefundenen Kirchengeräte mit; ein Teil letzterer ist noch heute in Gebrauch. Mitt. des AV. Plauen 24 (1914) S. 111—116.

In Beitrr. z. Sächs. KG. 27 S. 132—178 gibt Bönhoff eine kritische Übersicht über die Einführung der Ref. in den einzelnen (alphabetisch geordneten) Parochien der sächs. Oberlausitz. Es handelt sich um eine Entwicklung, die nahezu ein Jahrhundert umfaßt (1524—1619); eine chronologische Zusammenstellung ist S. 171 ff. gegeben, der die allgemein wichtigen Daten für die RG. der sächs. OL. folgen.

„Neues aus Görlitzer Reformationsakten" behandelt Weber in ZKG. 34, 4 S. 544—576. Darunter befindet sich ein Brief des Miltitz, Briefe von 1540 und 1541, Abschriften von Melanchthon- und anderen Reformatorenbriefen, Korrespondenzen zwischen dem Görlitzer Rat und Melanchthon sowie den Wittenberger Theologen; endlich einiges zur Reformationsgesch. von Görlitz.

F. Ronneberger, Eine Kamenzer Kirchenordnung (Beiträge z. Sächs. KG. 27 S. 216—239) bespricht einleitend die Anfänge der Reformation in Kamenz.

Über eine gesteigerte Rodetätigkeit auf dem Eichsfelde bald nach der Beendigung des Bauernkrieges 1525 bringt Knieb in „Unser Eichsfeld" 1913 IV S. 254—256 eine Reihe urkundlicher Zeugnisse bei.

Als Entstehungszeit der Wittenberger Beutelordnung hält H. Barge gegen K. Müller und W. Köhler, denen zufolge die Ordnung schon im Novb. 1521 in Kraft gewesen ist, an Ende Januar 1522 (als Folge der „Stadtordnung") fest und sucht dafür neue Argumente geltend zu machen. Es handelt sich bekanntlich um die Auslegung verschiedener Erwähnungen in den Quellen, die (wie B. auch nicht verkennt) nur mit einem größeren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit nach der einen oder anderen Seite gedeutet werden können. ThStKr. 1913, 3 S. 461—465.

Die Entwicklung der ev. Gottesdienstordnung im Bist. Halberstadt im 16. Jahrh. schildert G. Arndt in Monatschr. f. Gd. u. k. K. 18. 7 S. 235—243 unter Mitteilung einer Gottesdienstordnung für das Domstift von 1591 (aus dem Magdeb. Staatsarchiv).

In Schrr. V. f. Schl. Holst. KG. 2. Reihe Bd. 6, 1 S. 97—126 schildert W. Martensen die bis 1541 im wesentlichen vollendete Einführung der Ref. in Angeln und deren Folgen; den Schluß machen instruktive Auszüge aus dem Moldeniter Kirchenrechnungsbuch von 1529 ff.

Eine in der Vat. Bibl. abschriftlich aufgefundene Beschreibung von Ostfriesland v. J. 1530, deren Vf. Henricus Ubbius vermutlich mit dem bald nach 1540 verstorbenen Kanzler des Grafen Enno II. identisch ist, wird [von M. Ritter] im Jahrb. d. Ges. f. d. Kunst u. vaterl. Alt. zu Emden 18 S. 53—141 veröffentlicht; sie ist auch für die Ref.Geschichte Ostfrieslands (Luthertum im Kampfe mit Zwinglianern und Karlstadtianern usw.) von Belang.

Neuerscheinungen.

Persönliches. Am 21. Oktober 1913 ist in Erlangen, wo er seit 1881 das Fach der Kirchengeschichte vertrat, Theodor von Kolde vielbetrauert gestorben. Auch das „Archiv" hat an ihm einen warmen Freund und geschätzten Mitarbeiter verloren. Wie aber die Tätigkeit des Dahingeschiedenen in seinen letzten 20 Lebensjahren zu einem großen Teil der Herausgabe der 1894 von ihm begründeten „Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte" gegolten hat, so ist ihm in diesen jetzt ein mit seinem Bildnis geschmücktes „Gedächtnisheft" dargebracht worden (Bd. 20 Heft 3). K. Schornbaum versucht hier, unter Benutzung von Tagebüchern K.s, die Summe seines Wirkens insbesondere für die bayerische evang. Kirche, zu ziehen (S. 97—122); daran schließt sich (S. 123—166) ein ungemein reichhaltiges, chronologisch geordnetes Verzeichnis von Koldes Druckschriften, sowohl der selbständigen Bücher wie der kleineren Aufsätze, der Beiträge zu Zeitschriften und Sammelwerken und der Rezensionen. Der erste Blick auf dies Verzeichnis lehrt, wie sehr die Reformationsgeschichte allezeit im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit K.s gestanden hat; schon seine Dissertation über den Kanzler Brück von 1874, die das Verzeichnis eröffnet, galt jener, und seitdem ist kaum ein Jahr ohne Frucht für die Reformationsgesch. geblieben, für die sein Tod in der Tat einen unersetzlichen Verlust bedeutet. Erlangen, Junge 1914. M. 1.—.

Auch eine Erinnerungsgabe, jedoch für einen Lebenden, ist die Schrift: „Das österreich. Institut in Rom 1901—1913. Festgabe Ludwig von Pastor zum 60. Geburtstag am 31. Januar 1914 dargebracht von Ph. Dengel". Einer Übersicht der Leistungen des genannten Instituts unter v. Pastor sowie seiner allgemeinen Bedeutung und Stellung in Rom schließen sich Mitgliederverzeichnisse und, was uns mehr interessiert, ein chronologisches Verzeichnis der selbständigen Werke des Geschichtsschreibers der Päpste an, woraus wir unter anderm ersehen, daß die „Geschichte der Päpste" in vier fremde Sprachen übersetzt worden ist. Auch von diesem Werke abgesehen ist P.s bevorzugtes Gebiet bekanntlich die Reformationsgeschichte. Wien und Freiburg, Herder. 98 S. (mit 3 Bildern).

Darstellung. Von B. Duhrs S. J. „Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge" (deren erster Band in ds.

Ztschr. V S. 110—112 angezeigt wurde) ist der in zwei Teile zerlegte 2. Band erschienen, der die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts behandelt. Die Quellen sind im allgemeinen die des 1. Bandes: die Ordensarchive mit ihren „Korrespondenzen“ (die Korr. aus Deutschland sind allerdings meist verloren), „Katalogen“ (d. h. Statistiken) und „Diarien“ sowie die wichtigsten Archive Roms, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz; dazu war eine massenhafte Literatur durchzuarbeiten. Vf. schildert zuerst die äußere Entwicklung der vier deutschen Ordensprovinzen und den Anteil einer jeden an den politischen und kirchlichen Zeitereignissen im allgemeinen; dann die Tätigkeit der Ordensangehörigen auf den verschiedenen Gebieten der Schule, Seelsorge und Kultur; endlich die Gestaltung des inneren Ordenslebens. Gleichsam als Anhang erscheinen zwei Schlußkapitel: „Befehdung“ (Inschutznahme der Jesuiten gegen damalige und spätere Angriffe und Vorwürfe) und „Charakterbilder“, d. h. spezielle Würdigung der drei hervorragenden Jesuiten Lamormaini, Andr. Brunner und Friedr. Spe. Beigegeben sind zahlreiche Abbildungen im Text und ein Namen- und Sachregister. Der Verunglimpfung Andersgläubiger enthält sich Duhr fast noch peinlicher als im ersten Band; auch erfährt das, was er von den Jesuiten erzählt, keineswegs sein uneingeschränktes Lob; trotzdem schreibt er — selbstverständlich — vom jesuitischen Standpunkt aus, wie er auch betont, das Werk sei in erster Linie für seine Ordensbrüder geschrieben. Dagegen läßt sich natürlich nichts einwenden und in mancher Beziehung gereicht die intime Bekanntschaft des Autors mit dem Institut, dem er seine Feder widmet, dem Buche nur zum Vorteil. So wird auch der Andersgläubige und Gegner des Jesuitenordens an letzterem nicht vorübergehen dürfen. Nur freilich: eine wirkliche Geschichte des Ordens ist es nicht, was Duhr vorlegt, sondern in der Hauptsache Materialien zu einer solchen. Er gibt eine Fülle von Einzelheiten, natürlich nach einer gewissen Disposition angeordnet, aber nicht innerlich verarbeitet. Es fehlt die Zusammenfassung. Künnte man den Orden sonst nicht, so würde niemand aus der Duhrschen Darstellung abnehmen können, daß der Orden das mächtigste Instrument, ja der eigentliche Träger der Gegenreformation gewesen ist, daß es sich im 30 jährigen Kriege gleichsam um seine eigene Sache gehandelt hat. Die äußere Form der Darstellung ist nüchtern und wenig gefeilt; ein selbständiger Stil ist freilich auch nicht möglich, wo zuweilen seitenlang wörtliche Zitate aus anderen Autoren, ziemlich wahllos und zum Teil wenig charakteristisch, aneinandergereiht werden. Freiburg, Herder 1913. XVIII, 703 S. + X, 786 S. M. 38.—.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen

ARCHIV

FÜR

REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 43.

11. Jahrgang. Heft 3.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Luthers Antwort auf Kajetans Ablaßdekretale (30. Mai 1519)

von

Paul Kalkoff.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. VI.

von

G. Bossert.

Wilhelm Postell. Seine Geistesart und seine Reformgedanken II

von

J. Kvačala.

Mitteilungen

(Melanchthoniana. — Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Luthers Antwort auf Kajetans Ablaß-dekretale (30. Mai 1519).

Von **Paul Kalkoff.**

In meiner Untersuchung über „die von Kajetan verfaßte Ablaßdekretale"[1]) vom 9. November 1518 habe ich

[1]) In dieser Ztschr. Nr. 34 (IX. Jahrg. 1912) S. 142—171. Der beste Kenner der Reformationsgeschichte auf katholischer Seite, Nik. Paulus, hat in der Ztschr. f. kath. Theologie. Innsbruck 1913. 37, 394 ff. meine Ergebnisse mit dankenswerter Zustimmung zusammengefaßt und hinzugefügt, daß der wesentliche Teil der Bulle „Cum, postquam" von Kajetan in den 1522 veröffentlichten Kommentar zum III. Teil des Hauptwerkes des hl. Thomas aufgenommen und danach von namhaften katholischen Theologen der Neuzeit auch benutzt worden ist, die nur versäumt haben, die Dekretale Leos X. als die maßgebende Grundlage für die Lehre von der Wirkung des Ablasses auf die Verstorbenen zu verwerten. Daß der Text Kajetans die schon auf das Original der Bulle und den bisher nur durch Luther bekannt gewordenen Originaldruck zurückgehende Auslassung des „regnum coelorum" in der Definition der Schlüsselgewalt vermeidet, darf ich als einen weiteren Beweis für die Autorschaft Kajetans hervorheben. Die Auslassung findet sich übrigens noch in der 3. Auflage der „Qu. z. Gesch. des Papsttums" von C. Mirbt. Tübingen 1911. S. 191, Zeile 42 f. Besonders wertvoll ist mir die Zustimmung des Theologen Paulus zu meiner Auffassung, daß die Dekretale als kathedrale Entscheidung auch im Sinne des vatikanischen Konzils zu gelten hat, da sie definitiv ist und ihrer Tendenz nach die ganze Kirche verpflichtet, sowie die Feststellung, daß ihr Inhalt sich nicht auf die Glaubenswahrheiten im engeren Sinne bezieht, die Gegenstände der fides divina, sondern nur auf die aus ihnen abgeleiteten Lehren, so daß entgegengesetzte Behauptungen nicht als haereses, sondern nur als errores zu betrachten seien. Es ist dies ganz die Meinung Kajetans selbst, die von den deutschen Theologen und Kanonisten jener Tage vielfach geteilt wurde, wie ich in einer Untersuchung über „die Vollziehung der Bulle ‚Exsurge' durch den Bischof von Freising" (ZKG. XXXV, 174 ff.) nachgewiesen habe.

gezeigt, wie der Legat erst im Frühjahr 1519 Gelegenheit hatte, die abschließende Erklärung der Kurie über den Ablaßstreit dem Kurfürsten von Sachsen zu bindender Veröffentlichung in seinen Landen zuzustellen. Er ließ ihn gleichzeitig durch Miltitz auffordern, nun endlich seinen widerspenstigen Professor zum Widerruf seiner gegenteiligen Ansichten zu nötigen und zugleich die suspensio a divinis als erste selbstverständliche Folge des über ihn verhängten Bannes zu vollstrecken. Scharfe Drohungen gegen den Beschützer Luthers, der dem päpstlichen Urteil schon in seiner Erklärung vom 18. Dezember 1518 offenkundig den Gehorsam verweigert und die Forderung des delegierten Richters, Luther wenigstens auszuweisen, mißachtet hatte, fehlten nicht, obwohl sie gerade in jenem Augenblick den Absichten des Papstes wenig entsprachen, in dessen Auftrage Kajetan eben damals die ersten Eröffnungen über die dem Kurfürsten zugedachte Kaiserwürde machen mußte.

Mit ziemlicher Bestimmtheit kann man annehmen, daß Miltitz, der als päpstlicher Kommissar dem Legaten untergeordnet und von ihm mit dieser Sendung betraut worden war, von Friedrich nicht empfangen wurde, als er ihm auf seiner Reise zum Wahlorte am 27. Mai 1519 in Weimar begegnete. Denn er mußte sich dann auch in Frankfurt, obwohl mit einem Beglaubigungsschreiben des Nuntius Orsini ausgerüstet, eines weit delikateren Auftrags in schriftlicher Form entledigen; als er dann Anfang Dezember von Torgau nach dem Jagdschlosse in der Lochauer Heide ritt, um dem Kurfürsten die erste Drohung des Papstes bei Wiederaufnahme des Prozesses zu insinuieren, wurde er durch die Sekretäre Spalatin und Rudloff aufgehalten und wieder zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung genötigt; nicht einmal den an sich ehrenvollen und wenig umständlichen Akt der Überreichung der Goldenen Rose hat Friedrich über sich ergehen lassen [1]). So mußte Miltitz schon um dieser den Diplomaten wohlbekannten und auch von Aleander bitter empfundenen Unzugänglichkeit Friedrichs willen den mündlichen Auftrag Kajetans am 28. Mai schriftlich weitergeben, was der Gegen-

[1]) P. Kalkoff, Die Miltitziade. Eine kritische Nachlese zur Geschichte des Ablaßstreites. Leipzig 1911. S. 22ff., 31.

partei selbstverständlich auch wegen der urkundlichen Festlegung derartig wichtiger Verhandlungen erwünscht war.

Der Kurfürst hat nun seinen ablehnenden Bescheid sofort durch ein Gutachten Spalatins ausführlich begründen lassen[1]; da er schon am 30. Mai nach Frankfurt weiterreiste und der Kommissar ihm dann voraufreiten mußte, um dem Legaten auch die Ablehnung der erbetenen Zusammenkunft rechtzeitig mitzuteilen, so ist die Entgegnung Luthers auf die ihm durch Spalatin alsbald mitgeteilte Eingabe Miltitzens nicht zur Kenntnis des Legaten gelangt[2]. Der Hofkaplan wird dem Freunde nicht verhehlt haben, daß er und nach seinem Rate der Kurfürst die römischen Zumutungen schon mit hinlänglicher Deutlichkeit zurückgewiesen hätten. Daher wurde die Antwort Luthers in deutscher Sprache gegeben, weil sie eben nur für den Kurfürsten bestimmt war, während der Bericht über das Augsburger Verhör, den Luther am 19. November als Erwiderung auf das ihm von Friedrich sofort übermittelte Schreiben Kajetans vom 25. Oktober verfaßte, von vornherein bestimmt war, der Antwort des Kurfürsten beigefügt zu werden: er war daher in lateinischer Sprache gehalten und nimmt vielfach den Charakter einer scharfen persönlichen Auseinandersetzung mit dem gelehrten Gegner selbst an.

Dies ist neuerdings vortrefflich dargelegt worden in den „technischen Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen“ von Th. Lockemann[3], der im allgemeinen die Entstehungssituation der mit dem römischen Prozeß zusammenhängenden Schreiben nach meinen Forschungen zeichnet, aber obige Abhandlung beim Abschluß seiner Arbeit noch nicht hatte berücksichtigen können[4]. Doch hatte schon

---

[1] Vgl. ARG. a. a. O. S. 161ff.

[2] ZKG. XXV, 412 Anm. 1.

[3] Leipziger Dissertation. Leipzig 1913.

[4] In dem Kapitel über „die Vorladung nach Worms“ (S. 101ff.), in dem etwas gar zu weitschweifig dargetan wird, daß die Erklärung Luthers an den Kaiser wie das Begleitschreiben an Friedrich vom 25. Januar im Kabinett des Kurfürsten sorgfältig vorbereitet worden war, schließt sich der Vf. an meine Darlegungen in ZKG. XXV, 55ff. an. Doch ist die voraufgehende Schilderung der kirchenpolitischen Lage bei ungenügender Berücksichtigung der „Reichstagsakten“ und in Anlehnung

Th. Brieger[1]) festgestellt, daß dieser von W. M. L. de Wette mit dem Reichstage von Worms in Verbindung gebrachte Brief Luthers[2]) eine eingehende Antwort auf die aus E. S. Cyprians „Nützlichen Urkunden" längst bekannte Denkschrift Miltitzens darstellt, an deren fünf Punkte sich Luther unter wortgetreuer Wiederholung der Vorlage angeschlossen hat. Dies hat auch

an das verfehlte Buch A. Hausraths (Aleander und Luther usw., 1897; Deutsche Lit.-Z. 1898, Nr. 6) verzeichnet. Meine Darstellung in der „Entstehung des Wormser Edikts" (Leipzig 1913) S. 31 ff. lag dem Vf. noch nicht vor. — Die Lichtenburger Unterredung, in der Spalatin im Auftrage des Kurfürsten dem vom Banne Bedrohten den geplanten Weggang von Wittenberg bis auf weiteres widerraten mußte, hatte ich unmittelbar nach dem 5. November 1518 angesetzt (ZKG. XXVII, 330), wofür Lockemann S. 199 f. ein weiteres briefliches Zeugnis anführt, so daß er wirklich nicht nötig hatte, meine Datierung nur für „sehr wahrscheinlich" zu erklären. Dagegen kann ich die Gründe, mit denen er S. 206 ff. das die Vorgänge seit den Augsburger Tagen rekapitulierende Schreiben Luthers an Staupitz (Enders I, Nr. 121) vom 13. Dezember auf den 25. November verlegen will, nicht als zwingend anerkennen. Die „entscheidende" Mitteilung Spalatins über die Entschlüsse des Kurfürsten, von denen Luther sein ferneres Verbleiben in Wittenberg abhängig machen wollte, ist eben nicht der am 1. Dezember eingetroffene Brief, so daß Luther mit den Worten: „adhuc expecto consilium eius" nur bis zu diesem terminus ad quem an Staupitz hätte schreiben können (Enders S. 319, 28), sondern er ließ sich durch die Nachrichten über die von Friedrich vorbereiteten Maßregeln zunächst nur zu einem am 2. Dezember angekündigten Aufschub seiner Abreise bestimmen, erwartete aber noch am 13. Dezember die endgültige Entscheidung seines Landesherrn, die er erst am 20. Dezember mit dem rückhaltlosen Verzicht auf seine bisherigen Pläne dankend beantwortete (ZKG. XXVII, 331 f.). Auch hat sich mehrfach gezeigt, daß die überlieferte Datierung nach dem kirchlichen Kalender, wie in dem vielberufenen Briefe an den Bischof von Brandenburg (a. a. O. S. 321 Anm. 3) das „sabbato post Exaudi" so hier das „die Luciae", durchaus vertrauenswürdig ist, während die Herausgeber der Witebergensis und andere besonders die ohne Datum vorliegenden Konzepte nach dem antiken oder modernen Schema zu datieren bequemer fanden.

So ist auch das in Rede stehende Schreiben Luthers, das zuerst in der Wittenberger Ausgabe (IX, 102) veröffentlicht wurde, kurzweg mit dem Zusatz „Datum in Wittenberg Anno 1521" versehen worden: es lag eben in Luthers Entwurf vor; das Datum pflegte man nach weitverbreitetem Gebrauch erst dem Original beizufügen. Luther hat das Schreiben an den Augustinerprior Glaser, in dem sich die erste Spur seiner Bekanntschaft mit der neuen Forderung des Legaten vorfindet,

E. L. Enders anerkannt und deshalb unter genauer Kommentierung des Briefes ihn nach dem von Brieger festgestellten terminus a quo: „nach dem 19. Januar 1519“ eingeordnet[1]). Diese Anfangsgrenze wird nun nach der durch den Gang des römischen Prozesses und die Geschichte der Ablaßdekretale sowie durch die Itinerarien Kajetans, Miltitzens und des Kurfürsten gesicherten Festlegung der Weimarer Verhandlungen auf die letzten Tage des Monats Mai herabgerückt. Vor dem 29. konnte Luther eine Abschrift der Eingabe Miltitzens nicht erhalten haben; doch hat sie ihm der Kurfürst wie vordem die Schreiben Kajetans vom 25. Oktober 1518 und vom Anfang April 1519 so schnell zustellen lassen, daß er in der Vorrede zu dem schon im Druck befindlichen Kommentar zum Galaterbriefe die ihm gleichzeitig zugesandte Ablaßdekretale als das Werk seines thomistischen Gegners kurz erwähnen konnte[2]). In demselben Briefe an den Augustinerprior Martin Glaser vom 30. Mai, in dem er dieses Druckes gedenkt, findet sich nun unmittelbar vor diesem Satze die bisher nicht recht verständliche Äußerung[3]):

„Roma ardet in meam perditionem et ego frigeo in eius irrisionem. Dicitur mihi papyraceus Martinus in Campo Florae publice combustus, execratus, devotus. Expecto furorem illorum. Epistola ad Galatas iam sub typis formatur etc.“

---

nach eben dem Sonntage „Vocem Jucunditatis“ (= Rogate) datiert (am Montage danach = 30. Mai), nach dem die kursächsischen Räte, also vor allem der unzweifelhaft beteiligte Spalatin, in ihrer Denkschrift vom Dezember 1519 das Eintreffen Miltitzens in Weimar mit einem kleinen Gedächtnisfehler ansetzten (ARG. IX, 161, Anm. 3). Die Vermutung liegt nahe, daß Luther ihnen diese Erinnerung erleichtert hatte, indem er auch seinen Brief an den Kurfürsten nach diesem Feiertage datiert hatte.

[1]) Neue Mitteilungen über Luther in Worms. Festschrift der Universität Marburg 1883. Anhang II. S. 24ff.

[2]) Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken. Berlin 1825. I, 575—577: „Wahrscheinlich vom 19. März 1521.“ Danach noch Th. Kolde und J. Köstlin, während G. Kawerau in seiner Bearbeitung des Köstlinschen Werkes (1903, I, 402) die irrige Verbindung dieses Schreibens mit dem Briefe an Spalatin vom 19. März 1521 beseitigt, es aber in die Vorgänge des Jahres 1519 (S. 228) noch nicht eingeordnet hat.

[1]) Luthers Briefwechsel. Frankfurt 1884. I, 368f. Nr. 139.

[2]) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. Rom 1905, S. 67. ARG. IX, 159.

[3]) Enders, II, 63, 16ff.

Man hat sich bisher damit begnügt, festzustellen, daß Luthers Schriften samt einem hölzernen Standbild in Rom nachweislich erst am 12. Juni 1521 [1]) auf der Piazza Navona verbrannt worden sind, ohne nach der Quelle obiger Nachricht und besonders nach dem Anlaß zu der auffallenden Bemerkung Luthers über neue, ihm soeben bekannt gewordene Maßregeln der Kurie „zu seiner Vernichtung" zu fragen. Da nun der Papst den i. J. 1518 vollständig durchgeführten ersten Prozeß gegen Luther aus Rücksicht auf die von ihm betriebene Wahl Friedrichs von Sachsen verleugnete und diese Haltung durch das merkwürdige Breve vom 29. März zu maskieren bestrebt war [2]), ja für Luther, den angeblich zum

---

[1]) Nicht, wie Enders S. 64 noch anmerkt, i. J. 1520; vgl. ZKG. XXXII, 1f.

[2]) ZKG. XXV, 407f. Nachdem jetzt der Zusammenhang der Ereignisse wie die Haltung der beteiligten Personen hinlänglich klargestellt ist, läßt sich auch daraus folgern, welche Bewandtnis es mit dem verlorenen Schreiben Kajetans an den Kurfürsten über Luthers Angelegenheit gehabt haben muß, das dieser am 13. April 1519 in einem Schreiben an seinen Freund und Ordensbruder Joh. Lang erwähnt: Der Legat hat von neuem an unsern Fürsten über mich geschrieben, „antea ineptias, nunc insanias"; er habe beschlossen, „rudissimam istam Italitatem" den Laien bekanntzugeben (Enders II, 12, 73 ff.). Ich hatte früher (Forschungen zu Luthers röm. Prozeß, S. 9) vermutet, daß das Breve, dessen Original höchstwahrscheinlich aus dem Nachlaß Spalatins noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts einem Lutherforscher zu Gesicht gekommen ist (Enders I, 494), dem Kommissar Miltitz mitgegeben und von diesem den Räten Friedrichs ausgehändigt wurde. Aber der Legat wird schon durch die beifolgenden Anweisungen des Papstes genötigt worden sein, diese wichtige Kundgebung der Kurie wie frühere die Wahlangelegenheit betreffende Breven mit der ersten Gelegenheit an den Kurfürsten zu befördern. Bei der von Leo X. vorgesehenen schnellen Beförderung seiner Depeschen an die Wahlgesandtschaft (ZKG. XXV, 408 Anm. 2) erhielt Kajetan, der am 28. März mit dem Erzbischof Albrecht von Mainz aus nach Oberwesel zum Kurfürstentage gereist war, die römische Sendung spätestens am 4. April; vom 5. April ist ein Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz datiert, über dessen Inhalt Friedrich am 14. April von Altenburg aus den Rat seines Vetters Georg einholte (Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe I, 520, 31 ff.); er konnte Kajetans Schreiben mit dieser Botschaft aus Oberwesel oder durch einen besonderen Kurier der päpstlichen Gesandtschaft sehr wohl schon am 11. April erhalten haben und hat wie in den beiden andern Fällen Luther sofort Mitteilung gemacht. Der Legat muß nun

Widerruf entschlossenen „geliebten Sohn“ den Kardinalshut bereithielt, so gehört jene Nachricht eben auch zu den gewohnten Flunkereien Miltitzens, der die drohende Erinnerung Kajetans an die Unterwerfung der rebellischen Kardinäle durch Julius II. ebenfalls mit dem Zusatze ausgeschmückt hatte, daß der

---

in seinem Begleitschreiben an Friedrich diesen Seitensprung des päpstlichen Kabinetts als einen außergewöhnlichen Akt ganz unverdienter Milde Leos X. hingestellt und sich bitter darüber beklagt haben, daß Luther nur wegen der ihm als Dominikaner imputierten Parteilichkeit und Härte nicht schon vor ihm in Augsburg habe widerrufen wollen, jetzt aber angeblich dazu bereit sei, wie das Breve auf Miltitzens Bericht hin behauptete. Er muß den Friedrichs Antwort vom 18. Dezember beigelegten Bericht Luthers über das Augsburger Verhör einer scharfen Kritik unterzogen, die Forderung eines Schiedsgerichts als ganz unzulässig zurückgewiesen und die sofortige Abgabe des Widerrufs ohne weitere Winkelzüge gefordert haben; wenn er am 25. Oktober dem Kurfürsten noch die bloße Ausweisung Luthers freigestellt hatte, so muß er jetzt dessen Auslieferung oder die Vollziehung der Strafe durch seinen Landesherrn selbst verlangt haben, dem er dann auch durch Miltitz die erste unerläßliche Maßregel gegen den abtrünnigen Priester auferlegte. Er hat diesem am 2. Mai in Koblenz seinen Brief an den Kurfürsten gezeigt und versichert, er wolle Luther jetzt alles „vergeben und vergessen haben“, — wenn er nur widerrufe! — „wiewohl jener etzliche Male wider ihn geschrieben habe“: er hatte dabei außer den „Acta Augustana“ offenbar auch die beiden Appellationen im Auge, in denen Luther ihn als Beschützer der Ablaßkrämer und Oberhaupt der thomistischen Schule verdächtigt hatte (vgl. ZKG. XXXII, 220ff., bes. 222 Anm. 1), und gerade diesen persönlichen Angriff meinte der Legat, als er nun mit der Hand auf dem Herzen feierlich gelobte, dies alles zu vergessen „ohne alles Abbitten oder Gnadesuchen“ (Enders II, 25, 41ff. 26, 63f.). Und eben diese Forderung einer persönlichen Abbitte hat Luther derartig in Harnisch gebracht, daß er jetzt von einer „an Wahnsinn grenzenden Tölpelhaftigkeit des hochmütigen Italieners“ redete, während er die geringschätzige Behandlung seiner in Augsburg geführten Verteidigung in Kajetans erstem Schreiben nur „läppisch“ gefunden hatte. Seiner Absicht, diese zweite Zuschrift des delegierten Richters gewissermaßen als Nachtrag zu den „Acta Augustana“ zu veröffentlichen, ist der Kurfürst sofort wirksam entgegengetreten, um einer peinlichen Verschärfung des Streites vorzubeugen: und zwar hat er Luther die gefährlichen Urkunden baldtunlichst durch Spalatin wieder abfordern lassen, so daß sie jener auch nicht der Wittenberger Sammlung seiner Werke beigeben konnte, wie die übrigen wichtigen Dokumente zum Ablaßstreit, die kaiserliche Denunziation vom 5. August 1518, das Breve vom 23. August und den bisherigen Briefwechsel zwischen Kajetan

Papst deren „Statuen“ verbrannt habe, ein Vorgang, der sonst nirgends erwähnt wird[1]). Wohl aber hatte Luther alle Ursache, auf Grund der von Miltitz formulierten Forderungen des Legaten nun der ernstesten Bemühungen der Kurie zur Vollziehung des summarischen Urteils vom 23. August 1518 gewärtig zu sein. In seinem Entschlusse, dem Bannfluche Roms zu trotzen, den ihm angesonnenen Widerruf zu verweigern, ist er auch angesichts dieses bedrohlichen Schrittes seiner Gegner keinen Augenblick wankend geworden, wie er nun alsbald auch seinem Beschützer in jenem Schreiben versicherte, das also spätestens in den ersten Tagen des Monats Juni abgefaßt, vermutlich aber mit demselben Boten und somit schon am 30. Mai dem Kurfürsten zugesandt wurde.

Noch eine andere bisher rätselhafte Briefstelle erhält durch diese Vorgänge ihre zwanglose Erklärung. An den ihm besonders nahestehenden Augustiner Johann Lang schreibt er am 6. Juni über seine Antwort auf die gehässige Herausforderung des Dr. Eck, über den unsichern Stand seiner Zulassung zur Leipziger Disputation, die bei Herzog Georg zu hintertreiben Dr. Emser und die mit ihm verbündeten Dominikaner eifrig beflissen waren: soeben sei sein erbitterter Gegner, der Prior der Leipziger Dominikaner, zur Berichterstattung über diese wichtige Frage nach Rom geeilt. Er fährt fort[2]):

„Accessit et alia his mihi maior tentatio, quibus omnibus docet me Dominus, quid sit homo, quod tamen huc usque scire mihi satis videbar; audies eam coram, si aderis.“

Die neue Erfahrung ist so bedrohlich, daß er sie dem Papier nicht anvertrauen mag, dabei aber doch das Be-

---

und Friedrich, alles Stücke, die uns nur auf diesem Wege überliefert worden sind. Dem Legaten wird der Kurfürst sein Mißfallen dadurch hinlänglich fühlbar gemacht haben, daß er ihn einfach keiner Antwort würdigte; und dieser wieder vermied es daraufhin, sich in dieser fatalen Angelegenheit noch einmal brieflich an den Kurfürsten zu wenden: er ließ ihm die wiederholte Forderung des Widerrufs von Koblenz aus durch das Schreiben Miltitzens vom 3. Mai zukommen (ARG. IX, 160f.) und erteilte diesem bei der Reise nach Sachsen seinen verschärften Auftrag zu mündlicher Übermittlung.

[1]) ARG. IX, 164.

[2]) Enders II, 70, 19 ff.

dürfnis fühlt, sie dem Freunde mündlich mitzuteilen. Es ist eine Anfechtung, die ihn schwerer trifft als jene literarischen Anfeindungen und mönchischen Intrigen; und in der Tat, wie sollte der arme Gelehrte sich nicht seiner Ohnmacht bewußt werden gegenüber der überwältigenden Macht der Kirche, die ihren schwersten Fluch an ihm zu vollziehen sich anschickte, so daß er lebhafter als je sich auf den allmächtigen Schutz Gottes hingewiesen fühlte.

In dem Schreiben an Friedrich ging er Punkt für Punkt auf die Denkschrift des Kommissars ein und verweigerte demnach vor allem den Widerruf, falls ihm nicht sein Irrtum nachgewiesen werde; den Vorwurf, daß er die römische Kirche herabgesetzt habe, wies er mit denselben Worten zurück, mit denen er schon in dem Entwurf eines Rechtfertigungsschreibens an den Papst vom 5. oder 6. Januar[1]) sein Verhältnis zur Kirche umschrieben hatte:

„plenissime confiteor, huius ecclesiae potestatem esse super omnia nec ei praeferendum quicquam sive in coelo sive in terra praeter unum Jhesum Christum" — jetzt heißt es: „denn allein Gott selber und sein Wort".

Die praktische Folgerung des Legaten bei weiterer Verweigerung des Widerrufs, daß der Kurfürst Luthern „auf ewige Zeiten das Predigen" untersagen müsse, war von Brieger und Enders auf die eine der beiden mit Miltitz in Altenburg vereinbarten Bedingungen, daß beide Teile hinfort schweigen sollten, bezogen worden[2]). Damit waren aber nur literarische Kundgebungen gemeint, und der armselige Kommissar hätte damit im eigenen Lager keine Beachtung gefunden, selbst wenn er sich an Luthers rührigste Gegner, an Prierias und Dr. Eck, herangewagt hätte. Jetzt handelte es sich um die Entziehung der priesterlichen Rechte, und Luther erklärt darauf demütig, daß er es „wohl leiden wollte, nicht mehr predigen oder lehren zu dürfen," da er keine persönliche Ehre oder Vorteil dabei gesucht habe und wohl wisse, daß die Vertretung des göttlichen Wortes hienieden mit Kämpfen verbunden sei; doch werde er hierin nur Gottes Gebot anerkennen.

---

[1]) Bisher vom 3. März datiert, Enders I, 444, 48 ff.

[2]) So auch noch von Lockemann S. 78.

Der Kommissar war sodann in Weimar auf seinen eigenmächtigen Versuch zurückgekommen, bei der von sächsischer Seite gewünschten Entscheidung durch ein gelehrtes Schiedsgericht eine Rolle zu spielen, und hatte sich hinter dem Rücken Kajetans wiederum erboten, unter Zuziehung eines fremden, unverdächtigen Richters Luthers Handel beilegen zu helfen. Luther will sich das, wie er in Altenburg mit Miltitz vereinbart hatte, auch jetzt noch gefallen lassen. Er schlägt wieder dieselben drei Bischöfe vor, die er Mitte Januar auf die Aufforderung des Kurfürsten und des Kommissars hin namhaft gemacht hatte[1]), die Erzbischöfe von Trier und von Salzburg und den Bischof von Naumburg. Auch in dem scharfen Schreiben an Miltitz vom 17. Mai 1519 hatte er ein Schiedsgericht gefordert, dabei aber der Aufforderung, sich vor dem Legaten und dem Erzbischof von Trier in Koblenz zu stellen, entgegengehalten, daß vor allem die Einwilligung des Papstes ihm urkundlich nachgewiesen werden müsse[2]). Der Kurfürst und Spalatin aber standen der Einladung des Trierers, der ein Geleitsbrief für Luther nicht beigefügt war, mit solchem Mißtrauen gegenüber, daß sie in Weimar auf den älteren Vorschlag Luthers zurückgriffen, seine Streitfrage dem Urteil einiger Universitäten zu unterbreiten. Schon in der Erwiderung an Kajetan vom 18. Dezember 1518 hatte Friedrich diese Forderung vertreten[3]), und ihre neuerliche Wiederholung stimmte vortrefflich zu der zwischen Luther und Karlstadt einerseits, Dr. Eck anderseits vorbereiteten Vereinbarung: in ihrem Vertrag über die Leipziger Disputation verpflichteten sich diese, den Universitäten Paris und Erfurt das Urteil zu überlassen[4]). Der Kurfürst hat dann schon in Frankfurt das fingierte Kommissorium des Erzbischofs von Trier für seine

---

[1]) Zuerst erwähnt in dem Briefe an Spalatin vom 19. Januar 1519. Enders I, 368, 8 ff. Sodann S. 431, 26 ff. Nur die Erzbischöfe werden erwähnt S. 408, 19.

[2]) Enders II, 54, 18 ff., 55, 72 ff.

[3]) „cum sese Martinus offerat ad aliquarum universitatum iudicium . . .“ Enders I, 311, 46 ff. Zum Datum vgl. ZKG. XXVII, 323 ff.

[4]) Enders II, 73, 48 ff.

Zwecke auszunutzen versucht, doch sollte es unter die Bürgschaft der Reichsverfassung und die Aufsicht der Reichsstände gestellt werden.

Den drohenden Hinweis auf die Unterwerfung der schismatischen Kardinäle und das Scheitern des Pisaner Konzils erwidert Luther mit dem Bedauern, daß jene nicht hätten „durchdringen" können und daß auch sonst oftmals Kaiser und Könige mit ihren auf Besserung der kirchlichen Zustände gerichteten Bestrebungen verunglückt seien. Nichtsdestoweniger hält er an der Hoffnung fest, daß die römische Kirche den durch seine Ablaßthesen aufgedeckten Unfug, „die ungeschickten und schädlichen Predigten" der Ablaßkrämer und die Verführung des armen Volkes durch die mißbräuchliche Verwendung der Ablässe, nicht mehr dulden werde. So hatte er sich schon in dem Schreiben an Leo X. vom. 30. Mai 1518 wie in dem Entwurf vom 5. Januar 1519 zu derselben scharfen Widerklage erhoben „adversus balatrones istos", „ne avaritiae alienae foeditate pollueretur ecclesia Romana, mater nostra, neve populi seducerentur in errorem . . ." [1]).

Endlich hatte Kajetan dem Kurfürsten nachdrücklich darlegen lassen, daß die von ihm in der Erwiderung vom 18. Dezember 1518 vertretene Forderung Luthers, nicht unwiderlegt verurteilt zu werden [2]), durch die eigens zu diesem Zwecke vom Papste herausgegebene Dekretale über den Ablaß zur Genüge erfüllt worden sei: Luthers Zweifel seien darin endgültig behoben, so daß er keine weitere Belehrung beanspruchen könne. Darauf entgegnet Luther nur mit dem Ausdruck seines Erstaunens über die Dürftigkeit dieser angeblich erschöpfenden Definition des Ablasses; denn erstens bringe die Dekretale überhaupt nichts Neues vor und gebe den Inhalt der älteren Erlasse nur dunkel und unverständlich wieder; drittens widerrufe sie nicht die andern päpstlichen Gesetze, auf die er sich berufen habe, so daß dieser Widerspruch ungelöst bleibe, wie ihn Luther besonders einer

---

1) Enders I, 444, 63 ff. Vgl. ZKG. XXXII, 581 ff.

2) Vgl. den bei Enders I, 311, 46 ff. mangelhaft überlieferten Absatz in ZKG. XXVII, 325.

Konstitution Klemens' V. gegenüber[1]) nachgewiesen hatte. Den größten Mangel aber erkenne er darin, daß die Bulle sich nicht auf einen einzigen Satz der Heiligen Schrift, der Kirchenväter, des kanonischen Rechts oder eine überzeugende Beweisführung stütze; ihre bloßen Worte könne er nicht als Belehrung gelten lassen. Es war dies dasselbe für ihn ausschlaggebende Bedenken, das er schon im Januar auf die erste Mitteilung des Kommissars hin geltend gemacht hatte:

„audivi tamen eam (scil. decretalem illam novam) de plenitudine potestatis loqui, sine ulla autoritate scripturae aut canonum, quod certe nulli vel vetustissimo decreto concedam[2])."

Er seinerseits beruft sich für diese Forderung auf 1. Petr. 3, 15 und 1. Thess. 5, 21: die Kirche sei danach verpflichtet, ihre Lehre zu begründen und nur das anzunehmen, was sie auf seine Übereinstimmung mit den Grundwahrheiten des Evangeliums geprüft habe; deshalb könne er auch diese Dekretale nicht „als genugsame und rechtschaffene Lehre der heiligen Kirche" anerkennen, sondern müsse sich an Gottes Wort halten.

In dem tiefen Gefühl seiner schwer errungenen, auf Gottes Wort gegründeten Erkenntnis der Wahrheit erhebt er sich nun zu der feierlichen Erklärung:

„Dieweil zu unsern Zeiten die Schrift und alten Lehrer wieder hervordringen und man nun in aller Welt anhebt zu fragen, nicht was, sondern warum dies und das gesagt werde, ob ich schon solche bloßen Worte annähme und einen

---

[1]) ZKG. XXXII, 582, Anm. 2.

[2]) Enders I, 349, 24 ff. ARG. IX, 158. Demgemäß erklärte Luther auch im Laufe der Leipziger Disputation, wie N. Paulus a. a. O. S. 400 anmerkt, er erwidere auf die Lehrentscheidung Leos X. („illam Leonis X. declarationem"), daß durch bloßes Menschenwort nicht bewiesen werden könne, daß die Ablässe mit dem Schatz des Verdienstes Christi identisch seien und die durch die göttliche Gerechtigkeit geforderten Strafen aufheben — „licet opinionem non damnem". Dr. Eck stellte demgegenüber fest, daß die Bulle als Ausfluß des unfehlbaren Lehramtes des Statthalters Christi aufzufassen sei, spielte also auch bei dieser Gelegenheit den Streit hinüber auf das Gebiet des päpstlichen Primats. O. Seitz, Der authentische Text der Leipz. Disp. Berlin 1903. S. 186. 188.

Widerruf täte, würde es nicht nur unglaubwürdig, sondern auch für einen Spott angesehen werden und der römischen Kirche zur öffentlichen Unehre gereichen: denn was sie ohne Grund sagt und handelt, das wird durch meinen Widerruf keine Begründung erhalten."

Ganz ähnlich wies er dem Ultimatum Leos X. an den Kurfürsten gegenüber am 10. Juli 1520 auf die wissenschaftlichen Fortschritte, das vertiefte Studium der heiligen Schriften hin sowie auf den weit verbreiteten Erkenntnisdrang, der auch die Laienwelt nach Begründung der kirchlichen Lehre aus den ersten Quellen der Offenbarung fragen lasse[1]). So wie er später daraus die Unwirksamkeit des päpstlichen Bannfluches ableitet, so wiederholt er jetzt mit bitterer Ironie, daß er ohne schriftgemäße Begründung dieser römischen Wahrheit seinen Irrtum, wenn er es jemals tun müßte, zwar mit Worten widerrufen werde, dabei aber bekennen, daß er es doch anders glaube im Herzen: „das wird ihnen aber eine schlechte Ehre sein". Denn, wie er aus dem Hinweis auf die Verfolgung des heiligen Athanasius durch die jeweilige Übermacht der ketzerischen Arianer folgert: „die Wahrheit ist damals geblieben und wird ewig bleiben".

Aus den angeführten Gründen würdigte er denn auch diese wissenschaftlich belanglose Arbeit seines Gegners keiner Widerlegung: „ich will sie nicht verwerfen, will sie aber auch nicht anbeten". Ja, die Dekretale fand nicht einmal im gegnerischen Lager Nachachtung.

Wie schon dargetan wurde, hatte der Legat seit der am 13. Dezember 1518 in Linz vorgenommenen Eröffnung der Bulle und ihrer alsbaldigen Drucklegung in Wien aus Mangel an Geld nur sehr wenig für ihre Versendung an die deutschen Bischöfe tun können[2]). So hatte er jetzt die Reise des Kommissars nach Kursachsen benutzt, um nicht nur dem Landesherrn Luthers, sondern auch den dortigen Bischöfen beglaubigte Exemplare zustellen zu lassen. Ein solches muß Miltitz von Weimar aus dem Bischof Adolf von Merseburg übermittelt haben, der damit erst in zwölfter Stunde in den

[1]) Enders II, 433, 53 ff. ZKG. XXV, 508 f.

[2]) ARG. IX, 145 ff.

Stand gesetzt wurde, der bedenklichen Leipziger Disputation gegenüber sich auf einen päpstlichen Befehl zu berufen, nach dem jede weitere Erörterung der von Rom endgültig geregelten Ablaßfragen unzulässig war. Bald nach dem Empfang der Dekretale dürfte der Bischof auch erfahren haben, daß Herzog Georg die Zulassung des gebannten Erzketzers zu dem Redekampfe beschlossen habe: am 10. Juni hatte er in Weißenfels für Karlstadt „und die, die er mit sich bringen werde“, das Geleit ausfertigen lassen. Am 20. Juni ließ nun der Bischof, mit dem der Herzog schon hatte verhandeln lassen, diesem mitteilen, daß ihm „ein Gebotsbrief, der des Papstes Gemüt und Meinung mit ausdrücklicher Strafandrohung enthielte“, zugekommen sei; er werde also seinerseits einen entsprechenden Erlaß anfertigen und dem Herzog zustellen lassen, der den öffentlichen Anschlag befehlen möge. Auf die Einwendungen Georgs, der das bischöfliche Mandat erst zu prüfen begehrte, zeigte er ihm am 25. Juni an, daß er es schon an mehreren Orten habe anschlagen lassen. Aber durch dieses eigenmächtige Vorgehen hatte er den Zorn des Landesherrn gereizt, der diesen kirchlichen Widerspruch gegen die von ihm geplante Veranstaltung kurzerhand beiseite schob[1]). So erklärt sich denn hinlänglich, was Luther bei seinem Einzuge in Leipzig am 24. Juni beobachtete. Wie er am 20. Juli an Spalatin schrieb, wurde in derselben Stunde, ehe die Wittenberger noch vom Wagen gestiegen waren, an den Kirchtüren das Verbot des Merseburger Bischofs gegen die Abhaltung der Disputation angeheftet, dem als Begründung jene neue Dekretale über den Ablaß beigefügt war (allegata et adiuncta). Doch wurde sie nicht beachtet und die Person, die den Anschlag ohne Vorwissen des Stadtrats ausgeführt hatte, von diesem gefangen gesetzt[2]) — unzweifelhaft auf einen Wink des Herzogs hin.

Aber auch Luthers Antwort auf die Forderung des Legaten war ja von den Ereignissen überholt worden. Schon handelte es sich nicht mehr um die Bedingungen, unter denen

---

[1]) J. K. Seidemann, Die Leipziger Disputation. Dresden und Leipzig 1843. S. 40 ff., 135 f.

[2]) Enders II, 81, 12 ff.

„der schwere Handel zwischen ihm und dem päpstlichen Ablaß beizulegen“ wäre; längst schon hatte sich der Streit auf jene „plenitudo potestatis“ selbst ausgedehnt, der auch die kathedrale Entscheidung über das Wesen des Ablasses entstammte. Und so hatte das Gutachten Spalatins die kirchenpolitische Lage treffender wiedergegeben, wenn er hervorhob, daß die Unterwerfung Luthers nach Maßgabe der Ablaßdekretale dem römischen Stuhle jetzt kaum mehr genügen werde, da jener nun schon erheblich weiter gegangen sei: das „göttliche Recht“ des Papsttums war von Luthers Gegnern in den Vordergrund des Streites gerückt worden, und da dieser nicht zurückweichen wollte, mußte Rom bald zur Eröffnung eines neuen Prozesses schreiten, wobei das erste Urteil und mit ihm die Erklärung über den Ablaß stillschweigend beiseite gelegt wurde.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. VI.

Von G. Bossert.

(Schluß.)

42. Bericht des Vogts zu Nürtingen über Vischers vnd Köllers Bekenntnis auf die ‚sondern' Artikel 1530 März 12[a].

Wolngeborn, edel, gestreng, wirdig, houchgelert vnd vest, gnedig hern[b]. Vf v. g.[c] jungst zugeschribenen[d] beuelch[1]), vf zugeschickt artickel die, so by mir in haftung ligen, ernstlich zu erfragen, das hab ich nun [mit Gall Vischern[e]] thon, vnd wie wol in der nachrichter gar nit gespart, will er doch der kron[f] vnd ander klainater[g] halb kain ander anzaigen geben, auch kainer vfrur noch anderer[h] ding kanntlich sein[2]), dann wie[i] v. g. hieuor zugeschriben, hab ouch nit allain diß, sonder ouch vorige[k] mal die vnd derglaichen fragen gegen im vilfaltig[l] gebraucht, aber nye auß im bringen mogen, das er wissens trag, welcher mas die gepraucht sollten werden, sonder hat er angezaigt, sie haben gewart, wie got dem propheten solichs eroffne vnd er inen das anzaige. Vnd ist dißer Gall Vischer so gar verstopt[m], verirrt vnd seinem propheten anhengig, das er vf dißen tag alles das glaubt vnd helt, so er in gewißen vnd gesagt hat.

---

a) Vgl. die Bemerkungen S. 127 und 133. A hat die Überschrift: Des Vogts zu Nurtingen weyter vnderricht der zwayer gefangen Gallen Vischers vnd Hansen Helin des Schneiders Vrgichten etc. b) die Anrede lautet bei A gekürzt: Wolngeborn etc. gnedig vnd günstig Herren. c) A: Auf ewr genaden vnd gunst. d) A zugeschriben. e) [ ] am Rand, A Vischer. f) A cron. g) A claineter. h) A ander. i) A wie ich. k) A vorig. l) vilfeltig. m) A verstobt = verstockt. Grimm 12, 1770. Fischer 2, 1365.

1) Der Befehl fehlt in den Akten.

2) Der Erfolg der harten Folter war gleich Null.

Am andern, gnedig hern, hab ich vf zugeschickt artickel Hansen Koeller[a)][1]), den schneider, durch den nachrichter ouch wol erfragen laßen, aber das er der ding wenig noch vil wissen hab, wie das schwert, kron[b)] vnd ander klainat[c)] haben gebraucht sollen werden, auß im gar nit bringen mogen[2]), sonder sagt der, der prophet hab ime daruon noch andern dißer stucken[d)] nicht gesagt noch // angezaigt, wisse aller ding halb nicht anders anzuzaigen, dan wie[e)] v. g. hieuor zugeschriben.

Vnd kan allein ir baider reden vnd anzaigen nach nit anders achten, dann das der prophet so geschickt, das er inen sein haymlich[f)] noch zur zeit ist eroffnet, sonder die im so anhengig vnd gleubig[g)] gemacht, was er inen yeder zeit anzaig, das sie im glauben[h)] vnd volgen werden. Darmit v. g. gegen sich gegen im wol waißt zu halten[i)]. Datum sampstags nach Inuoc(auit) a(nn)o xxx.

V. g. vndertenig
gehorsam[k)]
Sebastian Keller
vogt zu Nurtingen.

Den wolngeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten hern konigl. mt in Vngern vnd Beham etc. statthalter vnd regenten in Wirtemperg, mein gnedigen hern[l)].

Malefizsachen 14, Büschel 4 Nr. 34. St.-A. Stuttgart. Augsburger Druck fol. 4.

43. Bericht des Vogts zu Nürtingen über die Flucht Koellers aus dem Gefängnis zu Grötzingen 1530 März 15.

Wolngeborn, edel, gestreng, wirdig, houchgelert vnd vest, gnedig hern, mit erbietung meinr schuldig gehorßamen dienst gib v. g. ich vndertenig zu erkennen, nachdem von v. g. vergangner zeit zwen deß propheten gesell[m)] zugeschickt, vnd beuolhen, yeden in sonderer gefencknus zuhalten, hab ich Gall Vischern zu Nurtingen in thurn gelegt vnd Hans Koellern,

---

a) A Hålen. b) A cron. c) A clainat. d) A puncten. e) A wie ich. f) A haymlichait. Vgl. Nr. 39 S. 124 Anm. a. g) A glaubig. h) A gelauben. i) A korrigiert richtig: E. g. sich gegen ime wol zu halten waißt. k) A vndertheniger, gehorsamer. l) A kürzt die Adresse: An Statthalter vnd Regenten in Wirtenberg. m) Der Plural ohne Endung ist auffallend.

1) Hier ist in A die Quelle für den Namen des Schneiders, welchen Urban Rhegius gebraucht hat.

2) Der Erfolg der harten Folter war auch hier gleich Null.

den schneider, der vrsach, das ich andern gefencknußen zu Nurtingen nit wol getruwen mogen, hinuber gen Gretzingen in gefenknuß gefiert. Der ist nun by viertzehen tagen vnden im thurn gelegen[1]). Da ist aber der statknecht vf ain zeit hinabgestigen, zu im geluoget vnd fonden, das an ainem stain gearbait worden, also das es sorglich geweßen, vnd doch das es nit nuylich[a]), sonder vor der zeit, seines achtens, weil schneider Martin darin gelegen[2]), beschehen. Deßhalb er heruf in thurn vnd an kettin[3]) gelegt worden, vnd ich selbs nit anders geacht, dann das die gefencknuß wol bewart sey. Aber wie dem, so hat er dißer nacht in ainem loch, darinn ain eyßin stang gegossen, gearbait, die stang, wie die mit pley eingegossen, auß gewonnen[b]), außer den sarga[c]), so er bey im gehapt, ain sail gemacht, darmit sich hinauß gelassen vnd außkomen.

Wie wol ich nun den knecht fur ain fromen gesellen vnd seinß wissens nit acht beschehen // sein, yedoch weil neben der gefencknuß der wechter nachts, so er vmbgangen, den gefangen gerieft, hat er im diß yetzige nacht [vmb ain vr][d]) ouch gerieft. Der hat vor allwegen, aber dißmals nit antwurt geben wollen. Ist der wechter zu dem statknecht gangen, ime das angezaigt. Der ist nun mit dem wechter hinuf fur den thurn gangen, im gerieft vnd mit im reden wollen. Da hat er im ouch kain antwurt geben. Da hat er aber nit vfgeschlossen, das er zu im besehen, sonder alßo wider haym gangen, sich niderlegt vnd morgen fonden, das er nit mer in fencknuß, sonder außkomen vnd solichs dem schulthaißen anzaigt. Als nun der schulthaiß mir morgens solichs anzaigt, hab ich in der eyl den burgermaistern zu Reutlingen vnd Eßlingen[4]) mit anzaigung seiner person, klaidung vnd ander indicia der ding halb zugeschriben, ob der by inen ankomen oder wurde, den byzufangen[e]), vnd nach dem hinuber geritten gen Gretzingen, sein außkomen vnd gefencknuß, ouch die arbait, vnden im thurn beschehen, selbs gesehen vnd den statknecht in fencknuß genomen. Das hab ich v. g. vnderteniger maynung nit onangezaigt wollen

---

a) neulich. Vgl. Kaufmann § 88 S. 84. b) außgewunden, wie mit der Winde. Zur Assimilation von d vgl. Kaufmann § 190 S. 266 c. Nach gewonnen ist gestrichen „vnd außkomen". c) Sarge das Betttuch. d) [ ] am Rand. e) verhaften.

1) Etwa bis 10. Februar.

2) Vgl. Bd. X, 312.

3) Unten im Turm bedurfte es keiner Kette.

4) Die benachbarten Reichsstädte waren besonders zu ersuchen, zumal anzunehmen war, Koeller werde das württembergische Gebiet meiden.

lassen, vndertenig bittend, solichs in gnaden zuuernemen[1]) vnd, wie verrer zu handlen, gnedig beuelh geben. Datum zenstags[a] nach Reminiscere. a(nn)o xxx.

V. g. vndertenig
gehorsam
Sebastian Keller
vogt zu Nurtingen.

Auf einem beiliegenden Zettel schreibt der Vogt:

Ich hab ouch im thurn nichzit finden konnden, darmit er konnte das außgraben vnd so gearbait haben; im mießte etwas hinein geworfen oder geben worden sein vnd er das mit genomen haben.

Den wolngeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, hochgelerten vnd vesten herrn, statthalter vnd regenten in Wirtemperg, mein gnedig hern.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 35.
St.-A. Stuttgart.

44. Bericht des Untervogts zu Tübingen über die Bekenntnisse Lebers und des Müllers Gastel auf die ‚sondern' Artikel. Tübingen 1530 März 16[b].

Gnädig[c] vnd gunstig herren. Vf v. g. befelhe[d] mit byligenden fragstucken, daruf die zwen gefangen, des vermainten propheten junger, mit dem nachrichter zu fragen, hab ich in abweßen des oberuogts[e] mitler wyl durch den nachrichter mit inen gehandelt, erstlichs[f] vnd in sonderhait mit dem pfaffen, volgends mit dem Gastle Miller. Sagen also baid der ersten zwaien artickel halben, „nämlich was sie mit dem swert, kron[g], zepter etc. handlen[h] vnd furnemen wellen. Item vnd ob sie nit ainen kinig vnder inen vfwerfen wellen[i], wer der sy vnd sy deß vnderwißen: ir prophet hab vngeuarlich[k] vierzehen tag vor wyhennecht[l] nest[m] uerschinen inen, sinen jungern allen vieren, zuuersteen geben, wie im gott der her durch ain gsicht vnd andere zaichen zuuersteen geben hab, das er der, prophet, soll werden ain kinig, nach

---

a) Dienstag, vgl. Nr. 16 S. 44 Anm. 1. b) Vgl. S. 127 und 133. A hat die Überschrift: Des vndervogts zu Tüwingen ferrer vnderricht der zwayer gefangen pfaff Oßwaldten vnd Gastel Müllers Vrgichten etc. c) A genädig. d) A befelhe. e) A obervogts. f) A erstlich. g) A schwerdt cron. h) A handeln. i) A wellen fehlt. k) A vngeuärlich. l) A Weyhennacht. m) A negst.

1) Der Vogt fürchtet, die Regierung möchte ihn für das Entkommen Koellers verantwortlich machen.

ime sin junger son[a] vnd also sine nachkomen fur vnd fur. Die sollen herschen vf ertrich tußent jaur[b] vber das volck, das gott im vnderwirfig[c] machen werd, vnd zu uolziehung desselbigen inen anzegt[d], die maynung vnd der befelhe[e] sein, das swert[f], zepter, kron, klaider etc. machen // zu laßen, dem sie also geglept[g], darfur gehapt vnd noch, dem also sin, vnd so solich kinglich zierden tußent gulden[h] gstanden[i], darin wellten sie als wenig, als ob das ain pfennig[k] kostet, beturen gehapt[l], wa das in irem vermegen gweßen. Dann sie, diewyl solichs zu der[m] er vnd vß befelh[e] gottes gscheen, vermaint, ain gut sach zu haben. Vf die andern artickel all, souil betreffend, das ouch der anslag[n] nit allain durch sie, sonder ouch ander mer gescheen[o], an welchen orten sie zusamen komen, wer ire[p] gsellen geweßen, vf diße vnd all ander derglich artickel hab ich vil vnd streng mitler zyt, wie oben angezegt[q], mit inen, sonderlich dem pfaffen, handlen laßen, welcher pfaff in vorigen handlungen vil waicher, dann der miller erfunden, aber stracks der ding kains, wenig oder vil, by inen erfunden oder vß inen bringen konnen[r], dann, // wie wol ich inen anzegt[q], das die andern, ire gsellen, sonder der prophet, lutern bericht gegeben, wer mer in dißem irem anslag[n] begriffen etc., sagt der pfaff, so der prophet solichs gwißt oder ain betrug vor im gehapt[s], hab er doch inen solichs verhalten, vnd vermaint je der pfaff, das gott vß sondern gnaden[t] sie, die junger, zuuor in das[u] fencknus komen laßen, vor vnd ee solichs ain furgang gewonnen. Hab also, wie ob[v] anzegt, wyter nichz von inen bringen konnen[w], besorg ouch in waurhait[x], ob sie glichwol gar zerrissen wurden, solichs von inen nit zubringen sin. Sie haben sich, wais ich wol, in die sach gesetzt, vm[y] ire handlungen[z] den toud[aa] zu lyden. Sie sagen ouch, sie wellen der ding kains[bb] vf iren seelen ligen laßen, sonder inen selbs zuromen[cc], aber der ding kains, souil die fragstuck vsserhalb der ersten zwaien begriffen, wellen sie gsten[dd] ghandelt oder ihren ain wissen haben.

Daneben vnd wie wol meine hern, der pfarh(er) vnd

---

a) A Sone. b) A jar. c) A vnderwürffig. d) A angezaigt. e) A befelhe. f) A schwerdt cron. g) Zweifelhaft, ob der Vogt sagen wollte: geglaubt oder gelebt mit der Vorsilbe g (ge vgl. S. 24 gnygen, S. 28 gemege) wie dies A meinte, das gelebt schreibt. h) königklich . . . tawsend guldin. i) gekostet, vgl. zustehen kommen. k) A Pfenning. l) A betewren gehabt. m) A zur. n) A anschlag. o) A geschehen. p) A ir. q) A angezaigt. r) A künden. s) A gehabt. t) A genaden. u) A „das" fehlt. v) A oben. w) A könden. x) A warhait. y) vmb. z) A handlung. aa) A tod. bb) A hat hier und im folgenden nicht mehr dhains, sondern kains. cc) daß sie ihnen zum Ruhm, zur Ehre gereichen, vgl. Phil. 2, 16. dd) gesteen.

prediger, zu vil malen by inen geweßen, sie von irem vnglouben waurlich durch großen vlyß vnd geschicke[a] zu bringen, jedoch beharren sie vf dißen tag, one gebychtet[b] vnd one die hailigen sacramenten[c] zusterben, begern ouch nit, ire kinder getoft zu werden. Das alles hab ich v. g. zu bericht one angezegt[d] nit wellen lasen. Ob ich furter ichzit wyters von inen bringen kinden[e], will ich dasselbig v. g.[f] jeder zyt zuschicken. Datum vf mitwoch nach Reminiscere a(nn)o xxx.

E. g. vnderteniger
Hans Bruning[g],
vndervogt zu Tuwingen[h].

Den wolgepornen, edlen, strengen vnd hochgelerten k. mt statthalter vnd regenten in Wirtemberg, meinen gnädigen vnd gunstigen herren[h].

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 36. St.-A. Stuttgart. Augsburger Druck fol. 5. Hormayr, Vaterländisches Taschenbuch XXXIV, XVI der neuen Folge 1845 S. 181—183.

45. Des Vogts zu Nürtingen Bedenken gegen peinliche Befragung des Stadtknechts in Grötzingen 1530 März 17.

Wolngeborn, 'edel, gestreng, wirdig, houch gelert vnd vest, gnedig hern, mit erbietung meiner schuldig gehorßamen dienst bitt v. g. ich vndertenig nachuolgend maynung gnedig zu vernemen. Gnedig hern, vf mein anbringen, das der gefangen zu Gretzingen außkomen, vnd anzaigen, wie der buttel[1]) nachts vom wechter[2]) vfgeweckt, ouch zu dem thurn gangen, aber nit aufgeschloßen etc., ist von v. g. mir zugeschriben vnd beuolhen, weil der knecht so varloß[i] vnd onfleißig gehandelt, solle ich durch den nachrichter, ob er deß außkomens wissen getragen, darzu hilf gethon oder von andern gespurt hette etc., zimlich erfragen zu lassen etc. Gnedig hern, das vnd vil merers (nachdem ich seins außkomens sonder beschwerung hab, ouch des knechts[1]) onsorg

---

[a]) A geschickte. Vgl. Nr. 6, S. 28, wo derselbe Vogt vngeschickte braucht. [b]) Vgl. Nr. 32, S. 110 Anm. a und S. 111 Anm. b (vom Tübinger Vogt). [c]) A Sacrament. [d]) A vnangezaigt. [e]) A könde. [f]) A Ewren genaden. [g]) A Breining. [h]) A zů Tübingen. [i]) fahrlässige. Grimm 3, 1262 kennt das Wort nur im Sinn von gefahrlos und erfolglos, was hier nicht paßt. Fischer kennt das Wort nicht.

[1]) Der Stadtknecht. Vgl. Nr. 43. Vgl. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen S. 44 (Jahrbücher des stat. Landesamts 1906).

[2]) Der Nachtwächterdienst wurde gewöhnlich von zwei der Hirten versehen. Höhn, a. a. O. S. 45.

oder onfleis syhe) were ich zuthon genaigt, als ich ouch v. g. zu gehorßamen[a] mich schuldig erkenn. Weil aber der landsvertrag weißet, das kain landsäß on vorerkantnus deß richters penlich erfragt[1]), vnd dann in meins ampts aidspflicht mir nebend[b] andern, den zuhalten, eingebonden, ouch das also geschworn hab, vnd nun dißer knecht ein landseß, der (wie wol in dißer sachen verdechtlich, deßhalb zur frag deßter ehr erkannt werden mochte) sich sonst fromklich vnd onuerleumdat[c] gehalten, haben v. g., der ding houchverstendig, was vnd ob mir wider mein gethon aidspflicht // hierin zu handlen gepuren wolle, gnedig zuerwegen, werden, bin ich vnderteniger hoffen, meins alters vnd eer verschonen, ander mittel finden, vnd was wyters zu thon, gnedig beuelch geben.

Vnd nachdem v. g. mir zugeschriben, die sach in gehaym vnd stillistem pleiben zu laßen seins außkomens, das hat vnd mag noch nit wol sein. Dann vor dem[d] mir oder dem amptman zu Gretzingen solichs furgepracht, ist das merentail der menge zu Gretzingen wissend geweßen. Am andern, gnedig hern, als von v. g. mir schriftlich beuolhen worden, erfarung zu han deß gotshuß Bebenhußen leibaigen frawen halb zu Thailfingen[2]) etc. das hab ich thon vnd find, das die ain from erbar weib, by sechshundert guldin reich, vnd druy kind, eytel maidlin. Dem allem nach waißt v. g. sich wol zu halten.

Datum Dornstag nach Reminiscere a(nn)o etc. xxx.

V. g. vndertenig gehorßam
Sebastian Keller,
vogt zu Nurtingen.

Den wolngeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten hern, konigl. mt. etc. statthalter vnd regenten in Wirtemperg etc. mein gnedigen hern.

Auf der Rückseite steht der Entwurf der Antwort: Statknecht zu Gretzingen. Sol der vogt by ainem gericht erfarung haben, so er furgestelt[e], ob er zu peinlicher frag erkent wird, vnd so er des befunden, in alßdan furstelen[f], wo aber nit, in sonst ernstlich betrowen lassen, vnd was er bekent, vns berichten. Actum 18 Marcii A(nn)o 30.

Malefizsachen. Büschel 4 Nr. 37.
St.-A. Stuttgart.

---

a) Nr. 10 Bd. XI, 36. Nr. 36 Bd. XI, 118. b) Neben. Vgl. Kaufmann, S. 185. c) Vgl. Kaufmann, S. 127, 130. d) bevor. Fischer 2, 1640. e) vor die Richter. f) vor die Folter durch den Nachrichter.

1) Vgl. Bd. X, 314.

2) Neckartailfingen bei Grötzingen. Der Name der Frau ließ sich nicht feststellen.

46. Schreiben der württembergischen Regierung an Dr. Vaut 1530 März 18.

Unser fruntlich, willig dienst zuuor, wurdiger, hochgelerter, besonder, lieber vnd gueter freund. Vf ewr vorgethon schriben[1]) vnd anzogen[a]) nach[2]) hond[b]) wir den vermeinten pro(p)heten (!) vnd sein beigefangtn[c]) anhang ferner befragen vnd erkundigung thun lassen, vnd von denselbigen vber angekerten gehabten vleis ferner oder weiters nit bringen mogen, dan wie ir ab bygelegtn schriftn[3]) zu uernemen habt. Das wir euch fruntlicher vnd gueter meyn(u)ng, sollichs den bunds stenden wissen fürzetragen, nit wolten bergen. Vnd euch angenem gefallen vnd dinst zu beweisen, syend wir geneigt.

Datum Stutg(arten) am xviij marcii Anno etc. xxxo.

Knr. mt zu Hung(er)n vnd Beheim etc. vicestathalter vnd regenten des furstenthums Wirtemperg.

W. G. z. Eberstein
vicestathalter.
Minsinger
vicecantzler.

Dem wurdigen, hochgelerten hern Johann Voyten[4]), doctor, kinglicher mt zu Hungern vnd Beheim rhate, vnserm mitregenten, besondern liebn vnd gutn frundt. Augspurg In abwesen Wilhalm Gussen etc. des bunds zu Swaben haubtman[5]) zu antwurten.

Stadtarchiv Augsburg, Urgichten Baders.

Das Schreiben der Regierung ist bezeichnend für den Zustand der württembergischen Kanzlei unter dem Vizekanzler Münsinger. Der Stil ist ungelenk, die Orthographie nachlässig (vgl. proheten, meynng, die Endung n ohne Vokal im Nomen (beigefangtn, bygelegtn, schriftn, liebn, gutn). Er ist sprachlich unsicher und schwankt zwischen alten und neuen Formen (fruntlich, freund).

a) Diese Form ist ungewöhnlich. Münsinger vergaß die Striche oder das e über dem o. Denn sonst lautet die Form anzőgen. b) haben, vgl Kaufmann, § 61, 2, Anm. 1 S. 46, § 80, Anm. 1 S. 72, § 144, 2, Anm. 2. c) beifangen in der Sprache jener Zeit verhaften.

1) Gemeint ist das Schreiben Vauts vom 4. März, Nr. 39.

2) Vaut hatte nach Beratung der Bundestagsgesandten eine neue Vernehmung der Gefangenen verlangt. Vgl. S. 122.

3) Die Kopien der Bekenntnisse Baders auf die sondern Artikel Beil. Nr. 41 und seiner Mitgefangenen Nr. 42 und 44. In der Kopie das Berichts des Vogts Keller von Nurtingen schrieb der Kopist den Namen des Schneiders „Hansen Haeller", was in Haellen korrigiert ist und Anlaß zu dem falschen Namen Helin, Hälin in den von Ramminger gedruckten Urgichten gegeben hat.

4) Die Form Voyt für Vout ist ungewöhnlich in Schwaben.

5) Wilhelm Guß von Gussenberg (abgegangen bei Hermaringen) österreichischer Hofmarschall und Hauptmann, einer der drei Hauptleute des Bundes, starb als Landvogt in Burgau 1531. Beschreibung des Oberamts Heidenheim. S. 234.

47. Bericht des Statthalters und der Regenten an König Ferdinand wegen des Propheten und seiner Genossen 1530 März 26[1]).

Durhlüchtigster, großmechtigster könig etc. Euwer kö. mt. schryben am dat(o) zu Prag den 14. tag jetzwerends monats marcij[2]) wysend, haben wir vndertenigst empfangen vnd vernomen, vnd als e. kö. mt. darinnen zu uorderst des gefangen vermeinten propheten vnd siner jünger halb vns gnedigest beuilhet, was wir irnthalb verner fürnemen vnd handeln söllen etc., geben e. kö. mt. wir undertenigst zu uersteen, das, vorzukomen e. kö. mt. beuelhe nach, wir mitler zit bemelt gefangen jeden insonderheit durch tortur ernstlichen vnd hartigklich erfragen haben lassen, ouch durch all möglich weg erkundigung angericht, was sonder müteryen, anschleg vnd practiken irnthalb vorhanden, vnd wer mit inen irer vorhaben verwant sein möcht, aber dannocht wyter oder mer nit erlernet, dan inhalt der copyen, e. ko. mt. hieuor vndertenigst zugeschickt[3]), daruf sie noch gentzlich verharren[4]). Als nun diser zit ein pundstag zu Ougspurg, wie e. ko. mt. onuerborgen, gehalten worden, haben wir bedacht, in allweg gut sein, die gesanten der loblichen bundsstende solicher angeregter personen, irer handlungen vnd vrgichten ouch zu berichten, wölches dan durch vnsern mitregenten doctor Hans Vouten[5]) geschehen, haben dieselbigen vns daruf lassen anzögen[6]), das gemein stend ausser vil beweglichen vrsachen nit für gut ansehe, mit der straf gegen solich gefangen lang zu uerziehen, sonder ir raut, damit fürderlich fürgeen zu lassen, dan irenthalb werden vil reden gebrucht, sonderlich von iren anhengern vnd gemeinen böuel gesagt, ir handlungen seien nit so böß, das

---

[1]) Das Original dieses Berichts ist bis jetzt noch nicht wiedergefunden, aber auch die Vorlage, welche Sattler a. a. O. benutzte, ließ sich im K. Staatsarchiv in Stuttgart nicht finden. Aber Sattlers Texte sind, abgesehen von der Orthographie, die leise geändert sind, gut und zuverlässig. Sattler nennt das Stück Extract Berichts Statthalter und Regenten an König Ferdinanden wegen der gefangenen Wiedertäuffer und ihres Propheten. Aber es ist ohne Zweifel der Entwurf des Schreibens, dem nur die richtige Titulatur in der Anrede und der Schluß fehlt.

[2]) Das Schreiben des Königs vom 14. März fehlt.

[3]) Mit dem Bericht vom 3. Februar Nr. 18 Bd. XI, 50ff.

[4]) Es scheint, daß die Regierung, die wiederum auffallend spät über die letzten Maßregeln an den König berichtet, es nicht angezeigt fand, ihm die Urgichten auf die „sondern" Artikel, die doch gedruckt waren, zum Beweis, daß die Gefangenen auf ihren Aussagen verharren, zu übersenden.

[5]) Vgl. Nr. 39 S. 121.

[6]) S. 121ff.

wider sie straf fürgenomen, sonder[a] werden sy mit gewalt also in geuengnuß gehalten. Die andern reden, wo ir, der gefangen, vorhaben vnd leren nit von got, der es villeicht also haben wöll, were mit der straf gegen inen so lang nit verzogen etc.[1]). Dwyl wir nun dergliichen ouch ander vil orten her verstendigt worden, ouch bedenken mögen, das durch den aufzug der straf mer geuarlicheit vnd nachteil dan nutzen zu gewarten sein, haben wir fürgenomen, künftiger wochen nach dem sontag Letare[2]), mitfasten, anfangs den vermeinten propheten, so hie zu Stutgarten in geuengnus enthalten wurdet, mitwochen den 30. martij schierist vf einem wagen durch etlich gassen der stadt fieren, vf sondern blätzen mit gliendeu zangen zwigken, volgends vf dem markt mit dem schwert, das er ime selbs zu seiner angemassten königlichen zierid[b]) vnd gewalt nach anzögen des zugeschickten musters[3]) machen (lassen[c])), vnd damit, wo seine anschleg fürgang gehabt, die doch der allmechtig barmhertziglich bisher verhiet, alle obrigkeit geistlichs vnd weltlichs stands austilcken hat wöllen, das hŏbt[d]) abschlahen, volgends den cörpel[e]) für die statt fieren vnd zu puluer verbrennen, volgends die andern, sine jüngern, der orten sy gefangen enthalten, darus einer gein Blaubyren, dwyl sy in selbigem ampt zu geuengnus gebracht sein[4]), gefiert, mit dem schwert vnd folgends durch den brand richten zu lassen, wöllten e. kö. mt. des wissens zu haben vndertenigst nit bergen etc.

Sattler, Geschichte des Herzogtums Würtenberg unter den Herzogen, 3. Teil (1771). Beilagen zum 2. Teil Nr. 152 S. 51.

48. Die Stücke aus dem vierten Buch Esra in Baders Prozeßakten.

Unter den Akten Baders befindet sich ein Manuskript von 13,7 cm Höhe, 9,5 cm Breite in hübscher, gleichmäßiger Schrift von ca. 10 cm Höhe und 7 cm Breite. Es besteht aus einer Quaterne, der noch zwei etwas breitere zusammen-

---

a) Sattler hat sondern, aber sonst ist hier und in andern Schreiben sonder üblich. b) Zum i in der Endsilbe vgl. Kaufmann S. 125. c) lassen fehlt. d) Sattler hobt. e) Vgl. Kaufmann S. 258 § 184 A. 2.

1) Den Beschluß des Bundestags, auf Reminiscere 200 Pferde ins Hegäu zu senden, hielt die Regierung nicht nötig zu berühren, da er dem König durch das Ausschreiben des Bundestags vom 9. März, vgl. Nr. 40 S. 125, bekannt sein mußte.

2) 27. März.

3) 3. Februar, vgl. Nr. 18, S. 50.

4) Lautern gehörte ins Amt Blaubeuren. Wer in Blaubeuren hingerichtet wurde, ist nicht festzustellen.

hängende Blätter nachträglich angeheftet sind. Vom letzten Blatt ist die untere unbeschriebene Hälfte größtenteils abgerissen. Es sind also sechs Blätter, von denen fünf ganz beschrieben sind, während das letzte nur sieben Zeilen hat. Der Schreiber hatte gehofft, mit den ersten vier Blättern auszukommen und schrieb, um dies möglich zu machen, auf der Seite 8 die letzten sechs Zeilen etwas breiter (8,7 cm breit), um genügenden Raum zu haben. Da er aber trotzdem nicht reichte, entschloß er sich, nachträglich noch die letzten beiden Blätter anzuhängen, wozu ihm aber das Papier von gleichem Format fehlte. Daß das Manuskript nie mehr als die erhaltenen sechs Blätter umfaßte und nicht etwas vorher abgerissen war, beweist der Zustand des Manuskripts, das keine Löcher für vorgeheftete Bogen zeigt. Immerhin wäre möglich, daß mehrere lose Bogen zum ganzen Manuskript gehört hätten. Dafür könnte sprechen, daß das Manuskript keine andere Überschrift hat, als 11 und 12 capitel, und doch sollte man erwarten, daß eine Ueberschrift mit Angabe des Buches, dem das 11. und 12. Kapitel angehören, und die ersten zehn Kapitel auch vorhanden gewesen wären. Allein das erste Blatt zeigt, daß es den Anfang des Manuskripts bildete. Denn es ist gebräunt und hat am meisten Gebrauchsspuren, wie dies häufig bei Büchern auch der Fall ist. Es ist dies begreiflich, wenn es dem Handgebrauch Baders diente, für welchen der Untergang der beiden Brüder Karl V. und Ferdinand, im Bild gesprochen des Doppeladlers, die erste Voraussetzung für seine Veränderung bildete[1]). Das Manuskript beginnt überraschenderweise nicht, wie die Ueberschrift vermuten läßt, mit dem ersten Vers des 11. Kapitels, sondern erst mit dem 34., mit welchem eben die Weissagung vom Ende der beiden Häupter des Adlers eingeführt wird. Auch den weiteren Text gibt das Manuskript nicht vollständig, sondern nur im Auszug, wie er sich von Bader und seinen Genossen auf ihren künftigen Werbegängen verwenden ließ. Die Ueberschrift läßt vermuten, daß der Schreiber nur noch das zwölfte Kapitel in seinem Manuskript berücksichtigen wollte und erst nachträglich das dreizehnte anfügte, für welches aber sein Papier nur etwas über die Hälfte reichte. Die nachträgliche Ausdehnung auf die Abschnitte aus dem dreizehnten Kapitel läßt sich sehr gut verstehen. Denn im dreizehnten Kapitel ist die Wiederkehr der zehn Stämme Israels aus dem Land Arzaret geweissagt. Diese Verheißung mußte Bader und seinem Spiritus rector Oswald Leber wertvoll erscheinen, als sie den Verkehr mit den Juden einzuleiten und sie für die

[1]) Vgl. Bd. X, 211.

Veränderung zu gewinnen gedachten. Nichts konnte auf das Gemüt des Juden einen größeren Eindruck machen als die Hoffnung der Wiederherstellung des ganzen Israel. Uebersieht man den ganzen in das Manuskript aufgenommenen Stoff, so erkennt man, daß die Auswahl ganz von dem Gesichtspunkt aus getroffen ist, daß der Text sich für Baders Zwecke eignete.

Aber woher stammen die Stücke aus den drei Kapiteln? Sind sie Teile eines Buches der Träume Baders oder sind sie einem gedruckten Buch entnommen? Gegen die erstere Annahme spricht der Charakter der eigenen Träume und Gesichte Baders, wie wir sie aus den Urgichten kennen lernen. Sie sind herzlich arm an Selbständigkeit und Kraft der Gedanken, arm an Schwung der Phantasie und an Kühnheit der Bilder. Alle diese Eigenschaften besitzen die Gesichte, die in dem Manuskript verzeichnet sind. Aber welchem Buch können sie entnommen sein? Eine genauere Betrachtung führt sofort zur Erkenntnis, daß sie dem Kreis der jüdischen Apokalypsen angehören und eine Nachahmung von Daniels Apokalypse bilden müssen. Der jüdische Ursprung wurde namentlich durch die Schlußabschnitte vom Schicksal der zehn Stämme erwiesen. Die Sprache der Uebersetzung zeigte deutlich auf einen oberdeutschen oder genauer auf einen schweizerischen Uebersetzer. Daraus ergab sich, daß sie ein Werk Leo Juds sein mußte, der 1529 eine Uebersetzung der Propheten und der Apokryphen und unter ihnen zum erstenmal eine solche des vierten Buches Esra gab. Eine Vergleichung der Texte des Manuskripts und Leo Juds bewies die Richtigkeit der Annahme, daß hier die Quelle Baders zu suchen ist. Die kleine Sedezausgabe der Propheten bildete jenes Büchlein, das Bader so fleißig in Westerstetten las, wie die Müllerin beobachtete[1]).

Der Titel des Büchleins lautet: „Das Vierde teyl des alten Testaments. Alle Propheten außz Ebraischer sprach, mit guten treuwen vnd hohem fleyß, durch die Predicanten zu Zürich inn Teutsch vertollmätschet. Getruckt zu Zürich bei Christoffel Froschouer im jar, do man zelt MDXXIX.“ 341 und 12 ungezählte Bl. Sedez. Dann folgt: „Diß sind die bücher, die by den alten vnder biblische gschrifft nit gezelt sind, ouch by den Ebräern nit gefunden. Nüwlich widerumb durch Leo Jud vertütschet.“ 287 Bl. Sedez. (Getruckt 1529 im März)[2]). Die Sedezausgabe ist in lateinischen Lettern gedruckt. Daher ist begreiflich, daß

[1]) Vgl. Bd. XI, 43.
[2]) Mezger, Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in der schweizerisch reformierten Kirche 1876 S. 78, 85.

Bader sich die ihm wertvoll scheinenden Kapitel wohl durch Oswald Leber abschreiben ließ (wenn er sie nicht selbst abschrieb[1]), um sie leichter lesen und vortragen zu können, wenn auch anzunehmen ist, daß ihm die lateinische Schrift nicht ganz unbekannt war. Leider besaß die Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart nicht die Originalausgabe, sondern eine allerdings auch mit dem Impressum „Getruckt im genant Barfusser kloster, durch Christoffel Froschouer vnd volendet am sechßten tag Mertzens in dem jar, so man zelt MDXXIX“ versehene Oktavausgabe, die etwas später in deutschen Lettern gedruckt ist und einige dialektische Aenderungen erfahren hat. Die Kollation des Textes von Jud (J) und des von Bader gebrauchten Textes mußte nach diesem Exemplar vorgenommen werden. In der Verszählung folge ich Gunkel, Der Prophet Esra (IV Esra), Tübingen. 1900.

11. vnd 12. capittel.

11, 34. Do kamen die zwey haupter[2]) vnd regirten auch auf erden, 35. Do sahe ich, wie das haupt auf der rechten seytten fraß[a]) das auf der linken seitten, 36. vnd hort ein stim, die sprach zu mir: Sihe gegen dir[b]) vnd tracht[c]), was du sehest. 37. Da sahe ich vnd nem[d]) war, wie ein lŏw, der brŭllet, eylends vom wald lauffende vnd ließ ein stim eines menschen[e]) zum adler vnd sprach: 38. Hŏr du, ich will zu dir reden, vnd der allerhŏchst wird dirs sagen: 39. Bist du nit, das vberwunden hast von den vier thiren, die ich hett[f]) machen regiren auf erden vnd in meiner welt, vnd das durch sie kăme das end irer zeit. 40. Vnd der vierd[g]) kam vnd

In Baders Manuskript ist die Sprache Leo Juds mehr der Luthersprache genähert, doch ist die Aenderung nicht streng durchgeführt. Die Verdoppelung der Vokale bei Jud ist aufgegeben (blaast, schmaach, straaffen, waaffen, froo). a wird ä (nammlich) ä 〉 e (lăben, lăfftzen, măsser, schnăll, schwărdt, wăg), e 〉 a (gehept), i 〉 ei (sind 〉 sein, seind, ie 〉 i (thieren, regieren) aber y 〉 ie (sy), i 〉 ü (wirt); aber umgekehrt ü 〉 i (wüssen) ü 〉 o (künig). ŏu kennt Bader nicht, hŏupter 〉 haupter, lŏuw 〉 lŏw. Der Umlaut wird unterlassen, Bader hat bose, frolich, hochst, moge, volcker, flugel, fluß, gerust. Im Konsonantismus ist zu bemerken, wie b 〉 p wird (verbrannt, gebunden). ch wird he (sich, sach 〉 siehe, sahe). l wird verdoppelt (brŭlen). Die harte Synkope der Vorsilbe ge wird beseitigt (gfürt, gsatz, gsicht, gsehen, gwalt). Der Endkonsonant der 3. Person Pluralis wird abgestoßen (erbrenntend, erschreckend, erschinend, hebend, hortend, kamend, regiertend, warentzwerdend, wurdend, wonetend, bekriegtind, zugind. Vgl. zum i Kaufmann § 114 S. 125). Dagegen liebt Bader b nach m: vmb, darumb.

a) J. rechten seyten ... lincken fraß. b) L. respice contra te, im verlorenen hebr. Grundtext wohl negdᵉcha. c) L. considera. d) J. nimm. e) J. menschen auß. f) J. hatt. g) J. vierdte.

1) Das ließe sich nur feststellen durch Vergleichung des Originals von Baders Brief an den Goldschmied in Ulm (Beil. 2) mit der Handschrift des Manuskripts.

2) Zum Gesicht vom Adler vgl. Gunkel S. XXIV. ff.

vberwand alle thier, die vergangen warend, vnd hat gewalt vber die welt gehabt mit großem schrecken vnd den gantzen erdboden mit schantlicher arbeit vnd hat so vil zeit die erd eyngewonet mit betrug 41. vnd hast die // erd geurteilet[a] vnd gerichtet nit mit treüwen. 42. Dann du hast die senftmütigen beleydiget, die růwenden vnd stillen verlezt. Du hast lieb gehabt die lügner[b] vnd hast deren wonung, die frucht brachten, zerbrochen vnd deren mauren nider geworfen, die dir kein schaden gethon haben. 43. Deßhalb ist dein vnbill und[c] schmach biß zum hochsten komen vnd dein hochvart zum starcken[1]), 44. vnd der hŏchst hat angesehen die hochfertigen[d] zeit vnd sich, sie sein geendet vnd ire laster sind erfullet. 45. Vnd dorumb, du adler, erschein nit mehr vnd deine grausame flugel vnd deine bose federn vnd deine schalchafte[e] heupter vnd deine schantliche[f] klawen vnd aller deiner eyteler leib, 46. Damit die erd wider erkickt[g] werde vnd sich wider // erhole, so sie gelediget ist von deinem gewalt, das sie verhoffen moge vrteil vnd barmhertzigkait deß, der sie gemacht hat.

12. c.[h] (a p i t e l).

1. Vnd es hat sich begeben, wie der lŏw dise wort geredt hat zu dem adler, do hab ich gesehen, das das haupt, das vor vberhand hat gehabt, gleich nit mer gewesen ist, 2. auch sein nit mer erschinen die vier flugel, die zu inen komen vnd aufgericht waren zu regiren, vnd ir reich was klein vnd voller auffrur. 3. Vnd ich hab gesehen, vnd sie[i], sie erschinen nirgent[k] mer, vnd der gantz leichnam des adlers wardt verprent vnd die erd erschrack ser. 4. Da erwacht ich von dem verzucken meins gemůts[2]) // 7—9 vnd[l] bat den allerhochsten vmb verstandt. 10. Do sprach der engel[m][3]) zu mir: Das ist die außlegung diser gesicht: 11. Der adler, den du hast vom meer sehen aufgon, ist das reich, das gesehen ist in der gesicht deinem bruder Daniel[4]),

a) J. geurteilt. b) J. lugner. c) straff ist gestrichen. d) J. hochfertige, L. superba tempora. e) J. schalckhaffte. f) J. schantlichen. g) erquickt, L. refrigeretur. h) am Rand, ebenso 13 c. i) J. sihe. k) J. nienan. Grimm 7, 829. l) Hier ist v. 7—9 kurz zusammengefaßt. m) J. er. Hier mußte „der engel“ gesagt werden, da er vorher nicht genannt war. Die Ergänzung beweist, daß der Text 10, 28 ff. nicht voranging und nichts fehlt, sondern das Manuskript schon ursprünglich mit 11, 34 begann.

1) Jes. 37, 29.

2) L. ego a tumultu et excessu mentis et a magno timore vigilavi.

3) Der Engel ist Uriel, vgl., 10, 28.

4) Daniel 7, 7 ff.

12. im aber ists nit außgelegt, dan itzt[a] leg ich dirs auß. 31. Der lo̊w, den du gesehen hast vom wald aufston vnd brullen vnd zum adler reden vnd in strafen vmb sein vngerechtigkait, 32. ist der windt[1]), den got hat gehalten[2]) zu inen vnd zu ir boßhait bis ins end. Der wirt sie strafen vnd sie vor inen zerreissen. 33. Dann er wirt sie lebendig vor gericht stellen vnd wirt sie strafen. 34. Dann das vberig mein volck wirt er mit ellend ledigen, die behalten seind vber // meinen enden vnd wirt sie frolich machen, biß der tag des vrteils komen wirt, von dem ich dir anfenglich gesagt hab. 35. Das ist der traum, den du gesehen hast, vnd das ist die außlegung.

13. c.(apitel).

1. Nach den sieben tagen hat mir ze nacht getraumt[b]: 2. Es stund ein windt auf vom meer[3]), das er alle fluß des meers bewegte, 3. vnd ich hab gesehen, das der mensch[4]) starck ward vnd zunam mit den wolcken des himels, vnd wen er sein antlit[c] vmb wendet zu trachten, erschracken alle ding, die vnder im gesehen wurden, 4. vnd wen ein stim auß seinem mund gieng, erbranten alle die, die in horten, als die erd, so sie fheurs innen wurt[5]). 5. Nach dem hab ich gesehen, das vil menschen zusamen[d] komen seind, // so vil, das sie nymant zelen mocht. Die kamen von den vier winden des himels, das sie den menschen, der vom meer aufstund, bekriegten. 6. Do hat er im einen hohen berg außgegraben[e] vnd flog auf in: 7. ich wolt aber die gegne[f] sehen oder das ort, dannen der berg außgehawen was, vnd mochts nit.

8. Nach dem sahe ich, das alle, die zusamen komen warend, das sie in bestritten, treffenlich erschrocken sind, doch dorften sie streiten. 9. Wie er aber den anlauf vnd vngestime[g] des volcks sahe, hub er weder hand noch messer auf, gar kein waffen[6]), allein 10. ein blast, wie ein fheur[h], ließ er auß seinem mund vnd auß seinen leftzen einen flamen vnd von seiner zungen funcken vnd vngewitter[6]), vnd alle

---

[a]) J. yetz. [b]) J. traumt. [c]) So auch J. Vgl. Kaufmann § 161, 2, S. 211. [d]) J. zemen. [e]) J. außgraben, außgehauwen. [f]) Gegend, Fischer 3, 177. [g]) J. vngestůme. [h]) J. fhür.

[1]) Jud folgte in seiner Übersetzung der Lesart ventus, und Bader übernahm die Uebersetzung wind, was doch keinen Sinn gibt. Die richtige Lesart ist unctus, d. h. der Messias, Christus.

[2]) L. servavit in finem ad eos et impietates ipsorum.

[3]) Daniel 7, 2.

[4]) Daniel 7, 13.

[5]) L. sicut liquescit cera, quando senserit ignem. Mich. 1, 4. Jud folgt der falschen Lesart terra, die auch Bader akzeptiert.

[6]) Vgl. Jes. 22, 2; 31, 8. Jes. 11, 4, Hesek. 38, 22, 2. Thess. 2, 8. Offb. 19, 15, 20. Vgl. zum Bild Offb. 9, 17, 18.

ding seind vermischt worden, das feur[a], der flamen vnd vngewitter 11. vnd fiel vber das volck, das sich zum streit // gerust hat[b], mit vngestym[c] vnd verprant sie alle, das von der gantze menge schnell nichtz[d] mer gesehen ward, dan staub vnd rauch. Do ich das sahe, do erschrack ich. 12. Darnach sahe ich den selben menschen vom berg herab ghon vnd zu im berufen ein ander fridsam volck, 13. vnd es kamen vil volcker zu[e] im, etlich waren fro, etlich leidig, etlich vnder inen waren gepunden vnd furt man sie vnd bracht sie[1]) fur.

Ich will dir die außlegung des[f] traums sagen. 25. Den man, den du hast gesehen von der tiefe des meers heraufsteigen[2]), 26. ist der, den got der hôchst vil zeit behalten hat, der durch sich selbs sein creatur entledigen würt, vnd er wirt sie ordnen, die verlassen sind. 27. Das du aber von seinem mund hast gesehen außgon blaast, fheur // vnd vngewitter, 28. vnd das er kein schwerdt nach (!) waffen hat gehebt[3]), vnd aber sein vngestymy die gantze menge vmbracht hat, die in bestreiten wolt, bedeutet, 29. das die tage komen, so gott will ledigen die, die auf erden sind, 30. vnd wurt in verzuckung des gemuts[g] komen[4]) vber die, die vf erden wonen, 31. Vnd wird ie einer den andern vnderston zu bestreiten, ain stat die andern, ein volck wider das ander aufwuschen, ein konigreich wider das ander[5]). 32. So das geschehen wirt, werden die zeichen komen, die ich dir verzeigt hab, vnd denn wirt mein sun geoffenbart[h] werden, den du gesechen hast aufsteigen als einen man[i]. 33. Vnd so alle volcker sein stim horen werden, so wirt ein ieder in seinem land den krieg verlassen[k] 34. und werden alle die menge vnd ein vnzalbar volck zusamen komen[6]), als wolten sie in bestreiten. 35. Er aber wird ston vf der spitzen[l] des bergs Zion[7]). 36. Zion aber wird komen // vnd

---

a) J. fheur. b) het durch ein übergeschriebenes a in hat korrigiert. c) J. vngestůmy. d) J. nüt. e) samen ist gestrichen. f) J. dises. g) L. in excessu mentis. h) J. geoffenbaret. i) Von hier bis Ende der Seite sind 6 Zeilen einen Finger breiter geschrieben. k) J. den er wider den anderen hatt. l) J. dem spitz.

1) Jes. 66, 18 ff.

2) Bei Daniel steigen die vier Tiere aus dem Meer, der Menschensohn aber kommt mit den Wolken des Himmels. Daniel 7, 3, 13.

3) L. tenebat, also ist gehebt bei Jud und hier nicht = gehabt, sondern gehoben.

4) Der Sinn ist: Gott wird kommen in excessu mentis, so daß die Gemüter erschüttert werden.

5) Mat. 24, 7, vgl. Jes. 19, 2.

6) Offb. 16, 16.

7) Offb. 14, 1.

wird allen bereyteten[a] gezeigt[1]), wie du dan hast gesehen den berg außgehauwen werden one hend[2]). 37. Mein sun aber wirt die volcker, die komen seind, vnd ir boßheit strafen mit dem vngewitter vmb irer bosen gedanken willen, vnd ire peynen, mit denen sie gepeynigt, 38. werden den flammen vergleichet, er wirt sie one arbeit[3]) verderben durch das gesatz, das dem fheur vergleicht ist[4]).

39. Das du aber gesehen hast, wie er zu im ein ander fridsam volck gesamlet hat, 40. das sein die zehen stemmen, die auß irem land gefangen gefurt waren zu den zeitten des konig Osee[5]), dem[b] Salmanasar, der konig in Assiria, gefangen hat vnd furt sie[6]) vber das wasser[7]) vnd kamen in ein ander land[8]). // 41. Sie wurden aber zu[c] radt, das sie die heyden verliessent, vnd zugen hinuber in ein ander land, da nie kein leut gewonet waren. 42. Da wolten sie ire gesatz vnd breuch halten[9]), die sie in irem land nit gehalten hetten[d]. 43. Sie zugen aber durch den Euphraten hinein. 44 vnd tet in[e] gott zeichen, stelt den fluß[10]), biß sie hinuber kamend. 45. Dan durch dasselb land war ein grosser weg, nämlich anderthalb jar lang. Dann dieselb gegne heißt Asareth[11]). 46. Da wonend[f] sie biß vf die letste zeyt, vnd so sie wider herauß ziehen werden, wird der hôchst die adern[g] des fluß wider[h] stellen, daß sie durchziehen mogendt. 47. Darumb hastu die vile gesehen mit friden. 51. Do sprach

---

a) J. bereytet, L. omnibus parata. b) J. richtig den. c) J. ze radt. d) J. hattend. e) J. inen. f) J. wonetend. g) J. adren. h) am Rand.

1) L. ostendetur omnibus parata. Vgl. Offb. 21, 2, 9. Bader fand den Dativ für seine Zwecke passender und änderte deshalb Juds Uebersetzung (Anm. a). Er will sagen: Nur wer sich bereitet hat, darf Zion schauen.

2) Zion ist der ausgehauene Berg, ein Kunstwerk. Ohne hand ist ein Terminus in Daniels Apokalypse. 2, 34, 45. 8, 25.

3) Ganz anders Nebukadnezar. Hes. 29, 18, 20.

4) Jer. 23, 29. L. perdet eos sine labore per legem, quae igni assimilata est. 5. Mose 33, 2: zu seiner rechten Hand ist ein feuriges Gesetz an sie. Vgl. auch Jes. 30, 27. Jer. 5, 14; 23, 29.

5) Hosea. Fabricius liest Osee, die neueren Ausgaben Josia, vgl. Gunkel S. 62, was eine Verwechslung von seiten des Abschreibers ist, der das Jod am Schluß von ימי doppelt las.

6) Schon Phul hatte 733 die nördliche Hälfte Israels weggeführt. 2. Kg. 15, 29. Die zweite Wegführung geschah 722 nach der Eroberung Samariens durch Sargon, nicht durch Salmanassar, der während der dreijährigen Belagerung Samariens abging. RE. 14, 117. 8, 371.

7) Euphrat.

8) 5. Mose 29, 27.

9) Hes. 20, 37.

10) Josua 3, 15 f. Jes. 43, 2, vgl. 11, 15. Stillestehen der Ströme. Hes. 31, 15.

11) L. Arsareth, was nichts anderes ist als erez (Stamm arz) acheret, das andere Land, 5. Mose 29, 27.

ich: Herr, zeig mir, warumb ich den // man vom meer heraufsehen komen. Do sprach er zu mir: 52. Als wenig du wissen noch ergrunden magst, was in der tiefe des meers ist, als wenig magstu meinen sun sehen oder die, die bey ym seind, bis auf die zeit des tags. Dieß ist die außlegung des traums.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 38.

Exkurs.

Die Familienverhältnisse Augustin Baders und seiner Frau Sabina.

Durch die Güte des Herrn Professors Dr. Friedr. Roth, dem wir die ausgezeichnete Geschichte der Augsburger Reformation verdanken, und der überaus reichen Mitteilungen des Herrn Obersekretärs Karl Hirschmann am Augsburger Stadtarchiv aus den Augsburger Steuerbüchern, dem Bürgerbuch, dem Strafbuch und Einigungsbuch und der Literaliensammlung bin ich in der Lage, die Familienverhältnisse Baders und seiner Frau weiter aufzuhellen, als dies in der vorstehenden Abhandlung möglich war. 1493 wurde ein Hans Bader von Kleinkyssendorf Bez.-A. Günzburg als Bürger aufgenommen (Bürgerbuch S. 448, ebenso 1494 Hans Bader von Memmingen ebd. S. 450). Im Steuerbuch erscheint 1498 ein Hans Bader, Schneider (S. 35a). Dieser Hans Bader, Schneider, der wohl der 1494 genannte ist, könnte der Vater Augustin Baders sein. Doch erscheint der Name Bader noch öfter. Im Strafbuch (S. nicht numeriert) findet sich der Eintrag: „Auf den 20. tag Octobris 1526 sein die nachgenannten von wegen ires rumorens, bey nächtlicher weill beschehen, in das narrenhewßlin gelegt worden — —: Laux Bader, dem ist die gassen wider zugelassen, Jörg Bader, die weil er dem mangmeister Adam Bader dienet.“ Wie weit unter ihnen Verwandte Augustin Baders sind, läßt sich nicht sagen. Doch dürfte die Verwandtschaft des Gewerbes des Mangmeisters Adam Bader mit dem des Webers Augustin Bader zu beachten sein.

Dieser selbst erscheint 1516 zum erstenmal genannt unter der Rubrik „heilig Crewtz thor extra“ im Steuerbuch (S. 36) in Hans Maurers Haus, zahlt aber keine Steuer. 1517 wohnte er im Haus des Michael Gasser und zahlte

nur 30 ₰ Wachtgeld, was auch der Ärmste geben mußte, aber keine Steuer. Im Jahr 1518 erscheint Bader als Hausbesitzer (Haus Lit. F. 385), zahlte aber wiederum keine Steuer, sondern nur das Wachtgeld. Sein Nachbar ist der Stadtvogt Alexander Bastler, Bestler (ebd. S. 3a). Dasselbe ist der Fall 1519 bis 1524. Nur ist 1519/21 zwischen dem Stadtvogt und Bader Michael Geßler, der vielleicht mit dem 1517 genannten Michael Gasser identisch ist, 1522/24 aber Jörg Ziegler als Hausbesitzer genannt. 1525 erscheint Bader in dem Steuerbuch nicht mehr als Hausbesitzer, sondern Vincenz Kayser. Bader zahlte aber Wachtgeld, dagegen wiederum keine Steuer. Fortan verschwindet er im Steuerbuch. Dagegen findet sich von 1526 Okt. an nach dem Stadtvogt, Vincenz Kayser und drei andern Hausbesitzern Ulrich Obermair, 1527 Ulrich Obermann genannt. Er ist wohl der Kürschner, bei welchem sich Bader verborgen hielt und das Kürschnerhandwerk lernte. Klar ist, daß Bader trotz seines Hausbesitzes ein unbemittelter Mann war, es müßte denn ein Freund auf dem Steueramt ihm geholfen haben, sich ganz um die Steuer herumzudrücken. Aber rätselhaft ist, daß er nach Okt. 1525 nicht mehr als Hausbesitzer aufgeführt ist, während er doch als Wiedertäufer zweimal in seinem Hause überfallen wurde und verhaftet werden sollte (Bd. XI, 106/07) und dasselbe erst kurz vor Gründung der Genossenschaft in Lautern durch Vermittlung der beiden Knechte des Stadtvogts verkaufte (Bd. X, 156; XI, 107). Es scheint, daß Bader, als er sich den Täufern anschloß, es vorzog, einen Dritten als Besitzer seines Hauses vorzuschieben und so offiziell vor der Obrigkeit zu verschwinden, um im Dunkeln um so mehr arbeiten zu können.

Über seine Herkunft und seine angebliche uneheliche Geburt ist bis jetzt nichts festzustellen. Namentlich ließ sich nicht nachweisen, daß der 1525 in Kempten auftretende Augustin Bader (vgl. Bd. X, 120) je im Dienst des Bischofs von Augsburg gestanden und in Augsburg geweilt hat. Zur Frage nach dem alten Knecht des Stadtvogts teilt Herr Obersekretär Hirschmann mit, daß im Jahr 1527 Ulrich Koch, Stadtknecht, verstorben war (Baumeisterbuch 1525 S. 115 r). Am

Samstag nach Agathe 1527 (9. Februar) aber wurde Hans Pfalhaimer, der einen Jahressold von 70 fl. bezog, für das Quatember auf Invokavit mit 17 $^1/_2$ fl. endgültig abgefertigt (Baumeisterbuch 1524 S. 110 a). Aber 1528 findet sich zum erstenmal ein Augustin Lufft unter den Raisigen, d. h. den Stadtsöldnern, mit 50 fl. jährlichem Sold (Baumeisterbuch 110 b), der möglicherweise mit dem alten Knecht des Vogtes Augustin in Baders Bekenntnis (S. 107) gemeint sein könnte. Sabina Bader findet sich von 1532 bis 1535 und wieder 1537 bis 1547 in den Augsburger Steuerbüchern, und zwar wohnte sie 1532—35 beim heiligen Kreuz im Haus des Konrad Gerung (ungefähr F. 168 der Klinkerthorstraße), bis 1534 zusammen mit Vincenz Kayser, neben dem und bei dem ihr Mann früher auch gewohnt hatte, und 1535 mit Anna Kayserin, in der wir wohl des Vincenz Kaysers Witwe sehen dürfen. Sie wird wohl eine Schwester Baders oder seiner Gattin sein. Ist Vincenz Kayser der Schwager Baders, dann könnte sich erklären, daß er im Okt. 1526 als Hausbesitzer erscheint, als Bader als Täufer nicht mehr als solcher gelten wollte. Weiter wohnte Sabina Bader bis 1534 mit Walpurg Laichbrunner zusammen. Erinnern wir uns, daß der Rat am 8. März 1530 der Verwandtschaft Baders, darunter Jakob Laichbrunner, eröffnen ließ, sie dürften Baders Kinder nicht nach Augsburg bringen (Bd. X, 327). Wir dürfen dann wohl in Walpurg Laichbrunner die Witwe Jakobs sehen und in ihr die Mutter, wenn nicht eine Schwester der Sabina Bader erkennen. Im Jahr 1536 muß eine Veränderung in den Verhältnissen von Sabina Bader vorgegangen sein. Denn sie findet sich nicht im Steuerbuch und fortan auch nicht mehr in der bisherigen Wohnung und zusammen mit Anna Kayserin und Walpurg Laichbrunner. Ich möchte annehmen, daß Sabina Bader nach dem Tod ihrer Mutter eine Zeitlang sich nach dem von dem streng katholischen harten österreichischen Regiment befreiten Württemberg begab, um ihre Kinder aufzusuchen, und sich Mühe gab, sie in ihre Hände zu bekommen, und als dies gelungen war, nach Augsburg

[1]) Das Steuerbuch wurde jährlich Mitte Oktober angelegt. Roth, A. RfG. 3, 178 Nr. 106.

zurückkehrte. Dort findet sie sich 1537 bis 1547 im Hause des Matheis Weber bei S. Margareta (in der Bäckergasse) in einem großen Miethaus, in welchem mehr als 50 Personen zusammen wohnten. Es war also ein Armenquartier. Auch Sabina gehörte zu dieser Klasse, denn sie zahlte 1532 bis 1544 neben 30 ₰ Wachtgeld eben nur 6 ₰ Vermögens- oder Gewerbesteuer und 1545 und 1546, wie alle Augsburger, das doppelte Wachtgeld mit 60 ₰. Im Jahr 1547 Oktober ist sie wohl noch im Steuerbuch eingetragen, aber ohne Steuerbetrag. Ist sie in diesem Jahr nicht gestorben, so wird wohl Professor Fr. Roth recht haben mit der Annahme, die er mir brieflich mitteilte, daß Sabina Bader wohl aus Furcht vor dem am 23. Juli 1547 einziehenden Kaiser Augsburg verließ; dazu mochte sie allen Grund haben. Denn wer bürgte ihr dafür, daß nicht jemand aus des Kaisers Umgebung die Erinnerung an das Jahr 1530, an die Krone, das Zepter und Schwert und den ganzen Königstraum ihres Mannes und seinen Haß gegen die Habsburger Brüder aufwärmte, und man auf sie, die Königin, aufmerksam wurde? Die Furcht vor dem Kaiser, wenn sie auch nur ein Wahngebilde war, wäre um so verständlicher, wenn sie hervorgegangen wäre aus einem schlechten Gewissen, d. h. wenn Sabina Bader noch den Haß gegen die Habsburger Brüder, der ihren Mann beseelt hatte, festhielt und sie in ihnen eben nur die Mörder ihres Mannes gesehen hätte, die sie und ihre Kinder ins tiefste Unglück gestürzt hatten. Wie wenn sie noch immer auf Erfüllung der Weissagung des vierten Esra gehofft, wie ihr Mann, und den Sturz des doppelköpfigen Adlers erwartet hätte?

Diese Vermutung gewinnt einige Wahrscheinlichkeit durch das Wiederaufleben jener den Habsburgern feindlichen Deutung des Gesichtes des vierten Esra in dem Gedicht Martin Schrots „Von dem Adler und seinem Untergang“ im Jahr 1552 (vgl. Bd. X, 211). Freilich ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Martin Schrot von München und Sabina Bader nicht nachzuweisen. Aber schon 1540 wohnte diese mit einem Christoph Schrot im Hause des Matheis Weber zusammen. Dieser Christoph Schrot muß mit Martin Schrot in Verbindung gestanden haben, denn in

den Augsburger Steuerbüchern, in welchen der 1552 nach Mähren zu den Täufern entflohene Martin Schrot noch bis 1557 erscheint (Archiv für Ref.-G. IX, 197), ist eben in diesem Jahr an seine Stelle Christoph Schrot getreten, während im Oktober 1558 Martin Schrots Witwe in dem Steuerbuch erscheint (Roth, A. Ref.G. 3, 178). Aber Martin selbst war jedenfalls schon am 25. Jan. 1546 in Augsburg längere Zeit, wenn auch nur als Geselle, wohnhaft. Denn er hatte um das Bürgerrecht angehalten, was ihm am 25. Januar abgeschlagen, aber am 19. April 1547 auf Fürbitte der Ehrbaren der Uhrmacher gewährt wurde (A. Ref.G. 3, 178). Wir sehen, der Annahme, daß Martin Schrot durch Sabina Bader auf das Gesicht des Propheten Esra und dessen Deutung auf die Habsburger Brüder aufmerksam gemacht wurde, steht zeitlich kein Hindernis entgegen, da beide noch jedenfalls ein Jahr in Augsburg anwesend waren. Der aus München, aus dem Land der heftigsten Verfolgung jeder evangelischen Regung, gekommene Martin Schrot zeigt dementsprechend in seinen Dichtwerken den bittersten Haß gegen das Papsttum und flieht, als seinem Pegasus in Augsburg die Flügel beschnitten und Zügel angelegt wurden, zu den Täufern nach Mähren (A. R. G. IX, 197). Wir sehen, wo der Haß gegen das Papsttum sich in katholischen Gebieten und auch in dem vom Hasenrat regierten evangelischen Augsburg nicht Genüge tun konnte, wandte er sich noch 1552 zu den Täufern, wie einst in den zwanziger Jahren. Sollte das aber nur bei Martin Schrot der Fall gewesen sein?

Professor Fr. Roth hat mich auf Katharina Bader aufmerksam gemacht, die 1574 in Augsburg im Verdacht der Wiedertäuferei stand[1]). Es liegt nahe genug, in ihr eine Tochter der den katholischen Habsburgern und sicher auch deren Stützen und Schützlingen, den Geistlichen, abge-

---

[1]) In der Literaliensammlung des Stadtarchivs findet sich folgendes Schreiben des Rats an den Herzog Albrecht von Bayern:

Gnediger her. E. F. G. gnedig schreiben vom 5. diß, auf anruefen Hansen Leiberers seligen Tochter verordneten pflegern an vns außgangen, haben wir inhalts in vnderthenigkheit hören verlesen vnd khünden E. F. G. darauf zu bericht in vnderthenigkheit nit bergen, weil bißher nit außgefüert worden, ob die angezogene Catharina Baderin der widertäufferischen sect anhengig, oder wem sonsten

neigten Sabina Bader zu sehen. Auf ein Erbteil dieser Katharina machten die Pfleger der Tochter eines bayrischen Untertanen Hans Leiberer Anspruch, indem sie geltend machten, Katharina Bader sei eine Wiedertäuferin und als solche unfähig zu erben. Der Rat nahm es nicht als erwiesen an, daß Katharina Bader eine Wiedertäuferin sei, und war auch nicht gewiß, ob im zutreffenden Fall nicht noch andere Erben vorhanden seien oder die Tochter des Hans Leiberers allein erbberechtigt wäre, und wies deshalb die Pfleger an das Stadtgericht. Die Verhandlung dieses Prozesses und das Urteil des Stadtgerichts, welche über die beiden Persönlichkeiten und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen Auskunft geben könnten, ist noch nicht aufgefunden. Möglicherweise verzichteten die Pfleger auf weitere Verhandlung nach dem Bescheid vom 11. Mai. Die Annahme aber, daß wir es hier mit einer Tochter der Sabina Bader zu tun haben, ist unhaltbar. Denn nach gütiger Mitteilung des Herrn Obersekretärs Hirschmann findet sich im Strafbuch S. 222 am 25. September 1574 Katharina Baderin, Gattin des Marx Bader, Ballenbinders, und Hochzeitladerin genannt, welche den Hausknecht des Wirts ob dem Bierschenken Ulrich Brosy beschuldigt hatte, auf einer Hochzeit in seines Herrn Haus einen Mantel und Wehr entwendet zu haben. 1583 war Marx Bader tot. Seiner Frau wurde erlaubt, ein Jahr außerhalb der Stadt zu wohnen (Steuerbuch 1583 S. 100c). Ist nun auch Katharina Bader nicht zu den Kindern Augustin Baders zu zählen, so könnte dagegen Marx Bader sein Sohn sein. Sein Gewerbe als Ballenbinder steht in naher Beziehung zum Weberhandwerk.

Mag es bei Marx Bader noch zweifelhaft sein, ob er ein Sohn von Augustin und Sabina Bader war, so dürfte aller Zweifel ausgeschlossen sein bei dem Weber Augustin Bader. Von ihm enthält das Einigungsbuch S. 305 folgenden

---

auf solchen fall ir erbtail zugehörig sey, daz wir deßhalben vor der zeit beide tail für vnser statgericht alhie zu ordenlichem außtrag rechtens gewisen haben, daselbsten ir notturft fürzubringen, bey dem wir es dann mehrmalen also bleiben vnd dem rechten seinen lauf lassen müssen, wolten E. F. G. wir neben vndertheniger diensterbietung, zur widerantwurt nit verhalten. Derselben vns, gemaine statt vnd bürgerschaft damit in vnderthenigkheit beuelhend. Datum den 11. Maj aº 74.

Eintrag: „Actum 17. Martii Anno 1548. Augustin Bader, weber, hat angelobt, Jacoben vnd Jorgen Griener, gebruedern, 31 fl. 55 kr. vmb ain fardel (Ballen) woll dermaßen zu bezalen, nemlich auf Sct. Jörgen tag schirist künftig 3 barchattuch vnd nachmalen alle 14 tag 1 tuch, bis völlige schuldsumma entricht wird, zu betzalen inhalt der ordnung." Offenbar war dieser Augustin Bader ein junger Anfänger im Handwerk, dem es nicht leicht wurde, seinen Verbindlichkeiten gleich nachzukommen, weshalb er in Schwierigkeiten mit seinen Gläubigern, den Gebrüdern Griener, geriet und so vor das Einigungsgericht kam, das ihn dazu anhielt, seine Schuldigkeit durch Gewebe seiner Hand abzutragen. Er wird wohl als der Namenserbe der älteste Sohn Augustin Baders sein, der in Lautern bei der Proklamation Baders von der königlichen Würde seines jüngsten Sohnes und seiner Stellvertretung im Dezember 1529 etwa fünf Jahre alt war (vgl. Bd. X, 165), also etwa 1524 geboren wurde und somit 24 Jahre alt war.

Von den übrigen Kindern Baders wissen wir nichts, nicht einmal ihre Namen. Herr Professor Roth glaubt sich noch zu erinnern, daß ihm Hans und Ulrich Bader noch in Augsburger Akten begegneten, aber sie sind bis jetzt nicht nachgewiesen und tauchen vielleicht noch einmal auf. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß Sabina Bader, wenn sie 1547 nicht wegen ihres Todes im Steuerbuch fehlt, noch einmal an dem Ort nachweisbar ist, wohin sie sich vor dem Kaiser geflüchtet hatte. Am nächsten läge die Annahme, daß sie sich in das nahe pfalz-neuburgische Gebiet begeben hätte, während kaum anzunehmen ist, daß sie sich den Täufern wieder zuwandte, denen sie mit ihrem Mann den Abschied gegeben hatte, und nach Mähren ging. Jedenfalls wird es sich verlohnen, auf die Spuren dieser merkwürdigen Augsburgerin auch ferner zu achten und auch ihren Kindern weiter nachzugehen.

Wilhelm Postell.

Seine Geistesart und seine Reformgedanken.

Von **J. Kvačala.**

III.

Postell als Organ eines bald zu realisierenden Heilsplans [1].

P.s große Wandlung in Venedig erfolgte im Hospital St. Johannes, wo er die Kranken geistlich versorgte. Eine ältere Jungfrau suchte hier seinen Beistand, da andere Beichtväter in ihr kein Zutrauen geweckt hatten, und nachdem sie bei P. Aufnahme gefunden, erzählte sie ihm von den Offenbarungen, deren sie von Gott zum Heil der Menschheit gewürdigt worden.

Als sich P. über sie erkundigte, erfuhr er einzelnes, wodurch er sich zu ihr hingezogen fühlte. In der Nähe der Stadt geboren, hatte sie ihre Eltern sehr jung mit dem Entschluß verlassen, nie zu heiraten, und kam von Padua nach Venedig, wo sie sich sowohl infolge ihrer aufopfernden Dienste, als auch ihrer Askese allgemeiner Verehrung erfreute [2]. — Die Kranken, denen sie ihre Fleischspeisen überliess, nannten sie deshalb, den heuchlerischen Paulinern zum Verdruß, Madre Johanna. — Aber P. wurde noch mehr durch etwas anderes für sie gewonnen. Dreißig Jahre war sie in einem Stande beständiger Beschaulichkeit und geistlicher Betrachtungen

---

[1] Vgl. Heft 36 (Jahrg. 9 Heft 4) S. 285 ff.

[2] Les très merveilles etc., nach der Übersetzung bei Nicéron: „ob sie gleich dreißig Jahre hindurch von den gedachten vierzig fast nichts anderes getan hat, als mit lauter Fleisch umgegangen" — „ohne daß sie Fleisch essen wollte" — „den Armen dadurch Dienste zu erweisen".



gewesen, dadurch erwarb sie sich eine wunderbare Gelehrsamkeit. Über deren Art mögen P.s Worte orientieren.

„. . . in göttlichen Dingen und allen geheimen Lehren, die seit mehr als dreitausend Jahren verborgen und den 72 Zuhörern des Mosis eigen gewesen sind, die allen Lateinern ganz und gar unbekannt gewesen, und in hebräischen Büchern verfaßt sind: sie, sage ich, welche niemals weder Latein, noch Griechisch, noch Hebräisch, noch irgendeine andere Sprache gelernet, oder sonst etwas gelesen hat, wußte mir solchen Aufschluß und Erklärung zu geben, als ich das überaus schwere Buch Zohar, das die alte evangelische Lehre enthält, ins Latein übersetzte, daß fast keine Stelle war, welche sie mir nicht oft zehn Tage vorher, ehe ich sie fand, deutlich erkläret hatte; und um gewiß zu versichern, daß sie nicht selbst, sondern der Geist Jesu, meines Vaters, in ihr rede, drückte sie sich also aus: Il Signore dice cossi. So spricht der Herr[1]). Außerdem aber, daß sie mir unzälige Geheimnisse der H. Schrift entdeckte, sagte sie mir auch unterschiedene Dinge vorher, insonderheit solche, die in Ansehung der Zerstörung des Reichs Satans und der Wiederherstellung des Reichs Christi erfolgen sollten[2]).“ Anderen Orts lesen wir folgende für das psychologische Verständnis der Einwirkung Johannas auf P. höchst beachtenswerte Worte: „Sie konnte weder lesen noch schreiben und beschäftigte sich so angelegentlich mit Nachdenken, daß sie oft ganze Nächte damit zubrachte. Diese Betrachtungen machten sie gewissermaßen wieder jung; denn ob sie gleich fünfzig Jahre alt war, schien sie doch damals nicht älter zu sein als fünfzehn, welches sonderlich zu der Zeit geschahe, wenn sie das h. Abendmahl genoß[3]).“

Das einzige, was uns an diesem Bericht unglaublich erscheinen dürfte, nämlich ihr wunderbares Verständnis des Zohar, könnte so zu erklären sein, daß sie früher von anderen

---

[1]) Man vergleiche dazu Melanchthons Bericht über ein Mädchen, das Griechisch sprach, ohne es gelernt zu haben. Bodinus, Heptaplomeres ed. Noack S. 34.

[2]) Vgl. P.: Les très merveill. etc., bei Nicéron, Mémoires etc., ins Deutsche übersetzt von Baumgarten. Halle 1753, Bd. VIII, S. 383, 4.

[3]) Nicéron a. a. O.

etwas über die Kabbala gehört und sich dann das übrige zurechtgelegt hat. Dies ist aber gar nicht nötig anzunehmen. Möglicherweise waren Johannas erklärende Worte ebenso dunkel wie Zohar selbst und, wie besonders von jetzt an sehr häufig, die Worte P.s. Dies alles mag P. ergriffen haben. Aber ihn auf die Dauer zu fesseln, hätte es gewiß ebenso nicht genügt, wie einst die Offenbarungen des Ignatius nicht. Das erreichte Johanna, indem sie P.s eigene Ansichten und Offenbarungen und namentlich dessen hohes Bewußtsein bestätigte. Sie erzählte ihm unter andern, daß er ihr „ältester Sohn werden sollte“ [1]). — „In ihren Entzückungen“ — „sagt weiter P. von ihr — „sah sie oft den Heiland und zuweilen auch sogar den Teufel“, dabei wurden ihr Offenbarungen zuteil. Es wurde ihr mitgeteilt, daß ihr bei der herannahenden Parusie die hehre Aufgabe beschieden sei, die Welt zu erlösen, ihr zu Diensten wird ein König das Werk fördern, das von Venedig seinen Beginn nehmen wird: bald darauf erfolgt die Bekehrung der Türken, die den Christen, welche sich nicht von selbst bessern würden, größte Geißel sein werden. Denn die Zeit, wo die menschliche Natur ihre ursprüngliche Beschaffenheit wieder erhalten soll, steht nahe bevor.

Zwar sagt P. später, er hätte die Eröffnung von seiner Sohnschaft anfangs nicht verstanden und geglaubt. Aber das übrige an den eschatologischen Vorgängen der nächsten Zukunft diente ebenso zur Bekräftigung seiner eigenen Überzeugungen, wie sich ihm der Gedanke von Johannas höherem Wesen und ihrer Heilsbestimmung aus dem Umgang mit ihr selbst aufdrängte.

Einen Anteil wird man dabei auch dem Zohar selbst zuerkennen müssen, wenn man die im obigen Bericht vorkommende Wertschätzung in Erwägung zieht. Bekanntlich knüpft dies Buch die Kosmogonie an die bekannten 10 Zephiroth, Grundprincipien, die sich leicht in intellektuelle, moralische und natürliche einteilen lassen. Gleich bei der ersten Trias

[1]) Darum nannte er sich zuweilen Cain oder Jan. Cain, der Älteste der menschlichen Vernunft in der neuen Welt, die mit 1547 anhebt. Anderesmal aber, um sich mit seinen Sünden zu belasten, nennt er sich auch Dieu-Cain, Coré und Judas.

lesen wir, daß aus dem Schoß der absoluten Einheit (Krone) zwei unzertrennliche Prinzipien stammen: ein männliches (Weisheit) und ein weibliches (Verstand), Vater und Mutter. „Aus dieser geheimnisvollen Vereinigung“ — so lesen wir bei Frank weiter[1]) — „geht ein Sohn hervor, der auch Erstgeborner genannt wird.“ Die Einheit des Wesens und die Dreiheit der intellektuellen Manifestationen oder der Gedanken ist demnach das Resümee alles dessen, was früher über diese erste Trias auseinandergesetzt worden. Dieser geschlechtliche Unterschied kehrt als die Gestalt der göttlichen Wirksamkeit unter tausend Formen in Zohar[2]) wieder und erhält die Bezeichnung der Wage. „Was nicht ist, was da ist und was sein wird, alles trägt und wird diese Wage tragen[3]).“ Diese Ergänzung der christlichen Lehre durch den geschlechtlichen Zug, namentlich durch Einfügung der Person Evas in die Heilstheorie, ist fortan charakteristisch für P.s Predigt, die freilich damit ihren früheren apokalyptischen Zug nicht einbüßt. — Wir verweilten länger bei diesem Wendepunkt, damit uns die mannigfaltigen Eindrücke in P.s Innern möglichst klar werden; denn ihre Auswirkung füllt die erübrigenden Dezennien seines Lebens. Einstweilen äußert er sich seinem Freunde Masius gegenüber von der neuen Eva: „Est . . . in ea consummandum aeternitatis mysterium.“ In ihr wohnt die Fülle der Substanz Christi so inne, wie in Christo die Fülle der Gottheit körperlich. Dazu noch die Versicherung: „Sine enigmate loquor. Ridetur et exsibilatur ab universo.“ Aber weil Gott noch Stillschweigen befiehlt, so werden einstweilen die Übersetzung des Zohar und die „Apokalypseos Hypomnemata“ nicht erscheinen (1549, 19. Mai). Auch Masius möge noch schweigen über das Mitgeteilte. — Die Mutter der Welt müsse vor ihrer Auferstehung geistig sterben. Sie müsse von der Welt auf alle Weise zurückgewiesen werden. Daher die große Gottlosigkeit gegen sie, der man gar die Liebestätigkeit gegen die Armen untersagt hat[4]). Außerdem versichert er seinem Freund wiederholte

---

1) A. a. O. S. 137.
2) S. 152.
3) Das.
4) Chaufepié S. 220.

Male er sei von der Notwendigkeit des weiblichen Geschlechts bei der Erlösung überzeugt[1]): „durch den versprochenen Geist der neuen Eva muß das gesamte Menschengeschlecht in Christo reformiert werden“.

Der Anteil, den Venedig am Heilswerke nehmen sollte, war ja schon durch die Begegnung der beiden neuen Heilsorgane daselbst motiviert. Aber auch die Geschichte und die Gegenwart der mit den Türken im Kampfe begriffenen Stadtrepublik schien die ihr durch die neue Eva geoffenbarte Aufgabe zu rechtfertigen, und dies erklärt zur Genüge, daß P. diese Offenbarungen unter dem Titel „Behir“ an Oporin zum Druck übersandt hat. Die Unabhängigkeit der Republik und des darin sich regenden freieren Geistes entsprach den P.schen religiös-politischen Anschauungen, sie, die Stadt, war lange Zeit hindurch ein Zufluchtsort der mannigfaltigen Exulanten, die wegen ihres Glaubens ihre Heimat verlassen mußten[2]). Zwar begann ihre Macht schon damals zu sinken, aber, wie das gewöhnlich geschieht, merkte man das noch nicht, zumal sie im Kampfe mit ihren überlegenen Gegnern, sowohl mit dem christlichen Westen als auch mit dem mohammedanischen Osten, ihren Besitz wenigstens zum überwiegenden Teil behaupten konnte. Als Kenner des Orients konnte hier P. gerade wegen der stets gefährlicher werdenden Türkenmacht Rücksichten für sich erhoffen. Hatten ja gar die Anabaptisten[3]) die Möglichkeit, sich daselbst auszubreiten, zu organisieren, und es ist sogar wahrscheinlich, daß P. bei ihnen den vielfach verdienten Anklang gefunden hat.

Einstweilen hatte aber P. in Venedig selbst für längere Zeit nicht genug zu tun. Die neue Doktrin mußte nach den höheren Weisungen ausgebreitet werden. Angesichts der Wichtigkeit des Orients für sein neu sich gestaltendes Lebensziel finden wir es begreiflich, daß er seine Blicke wiederum übers Meer richtete. Als ihm dann der bekannte venezianische Buchhändler Bromberg die nötigen Kosten zusagte, unternahm er eine neue Forschungsreise nach dem Osten. Er

---

[1]) Daselbst S. 217, 10. Juni 1550.
[2]) Vgl. Guhrauer, Heptaplomeres des Bodin LX, LXI.
[3]) Vgl. Benrath: Zur Gesch. der Reformat. in Venedig.

selbst äußert sich darüber ausführlich zu seinem Freunde Masius.

Im fernen Orient wollte er einige Jahre verweilen, damit die Sprache, welche „legi naturae duce Adamo, legi scriptae, duce Mose et legi gratiae, duce Christo, tam in se quam in suis appendicibus dedit exordium, mihi fiat in suae originis loco perfamiliaris, atque adeo, quae pridem in proloquio epistolico operis de Orbis Terrae Concordia decreveram, in posterum verbis conferam[1])“. Es war folgerichtig, daß ihm die Sprache selbst für ein wichtiges Mittel der erstrebten Einheit der Menschheit erschien: „victoria animorum, quae sola vera est, armis parari non potest, prius quam quibus artibus falsitas oborta est, iisdem dux ratio reducatur“[2]). Er spricht die feste Zuversicht aus, daß es ihm gelingen wird zu erreichen, daß die Folgezeit von der Finsternis befreit werde.

Während P. herumforschte, trat nach dem Tode Pauls III. in der Politik der Kurie eine Änderung ein. Das Konklave hat sich — wie bekannt — für die Fortsetzung des Konzils und eine Annäherung an den in Deutschland siegreichen Kaiser ausgesprochen, und Julius II. hat in diesem Sinne (Frühjahr 1550) an den Kaiser geschrieben[3]).

Unbekümmert um den Lauf der Welt verharrte P. bei seinen Ideen, und obwohl er seinen Masius über die Stimmung in Rom ausfragt, schreibt er ihm jetzt, seinen Gegensatz gegen die Jesuiten betonend, daß, wer Frankreichs Primogenitur nicht anerkennt und sich dem Konzil nicht fügt, Antichrist sei. Er berichtete aber auch über gelehrte Arbeiten, die seine Forschungen ausbeuten und zum Gemeingut machen sollten. Sprache und Archäologie sind jetzt Objekt des Studiums, weil das beste Mittel der neuen Mission. Dies zeigt die erste Arbeit, über die er schon vom Orient berichtet.

Es war die Neubearbeitung des Origines[4]). Er wollte auch darin an Noah anknüpfen und zeigen, wie aus der Sprache,

---

1) P. a Masius, vgl. Chaufepié III, 216.

2) Der Zusammenhang, der freilich nicht ganz klar ist, scheint hier unter „armis“ die Sprache zu fordern.

3) Vgl. Pastor, Gesch. der kirchl. Reunionsbestrebungen, S. 418.

4) Er schreibt davon an Masius, 10. Jan. 1550, vgl. Chaufipié a. a. O.

die Noah gewöhnlich sprach, indem sie nach Rom kam, die griechische und die lateinische, aus der aber, welcher er sich „in sacris et mystice“ bediente, die arabische, syrische und chaldäische geworden ist. — Also die Sprache als Träger verschollener Traditionen!

Denn wir sahen es schon, daß Noah als der Urheber des Zohar auch der Zeuge des ursprünglichen natürlichen, rein auf die Vernunft gegründeten Evangeliums war; und sie, die die dunkelsten Stellen der so heiligen Überlieferung ohne Gelehrsamkeit so treffend erklärte, die vorausverkündete neue Eva, war mit ihren neuen Offenbarungen und Taten die Wiederherstellerin der natürlichen und dann auch vernunftmäßigen Religion, die Mutter der restitutio und der restituti. Das Band zwischen Naturalismus und Mystik ist so sehr einfach erklärt. — Aber Noah ist auch der Stammvater der nachsündflutlichen Menschheit. Und an diese Tatsache knüpfen sich auch Theorien, die die neuen Offenbarungen stützten.

Diese Theorien sind keineswegs P.s Erfindung. Sie hatten ihre literarische Quelle in der von Annius de Viterbo besorgten Ausgabe der angeblich altertümlichen, in Wahrheit aber erdichteten Schriften des Berosus und fanden in Frankreich auch bei besonnenen Literaten Anklang. Nach dem Pseudo-Berosus sei Noah = Janus, = Gallus. Von seinen Söhnen hatte Japhet die Herrschaft über die Welt geerbt, Sem die Oberpriesterschaft, während Cham den beiden untergeordnet bleiben sollte. Japhets ältester Sohn war Gomrus, der Ahne der Gallen, deshalb die Bestimmung der Gallen, das Erbe Japhets anzutreten. Was Postell seinerseits, wie wir oben gesehen, dem König Franz als dessen Pflicht verkündet, das suchte er nachher dessen Nachfolgern ans Herz zu legen, und bis an sein Lebensende hört er nicht auf, den Gedanken von einer besonderen Bestimmung seines Volkes[1]) mit alten und neuen im Sinne Johannes gestalteten Beweisen zu stützen.

Die fast drei Jahre dauernde Reise hatte als Forschungsreise vollen Erfolg. Er hatte da verschiedene orientalische

---

[1]) Über diese historische Deduktion breiten sich Des-Billon, Adelung, Weill ausführlich aus; über den Glauben an Pseudo-Berosus vgl. Weill a. a. O.



Völker und ihre Bräuche kennen gelernt, er hat eine Anzahl von seltenen Büchern und Handschriften erworben und wie einen großen Schatz anfangs 1551 nach Venedig gebracht[1]).

In diesem Jahre — 1551 — erfolgte der in seiner Bedeutung im voraus verkündete Tod der Jungfrau Johanna, und dies hat das Gebot des Schweigens über ihre Mission und was damit zusammenhing, gebrochen.

Worüber er bisher nur in Freundeskreisen sprechen und an Freunde schreiben durfte, das sollte jetzt der Welt offenbar werden, und zwar gerade durch ihren ältesten Sohn. Dieser Pflicht ist P. in der ergiebigsten Weise gerecht geworden; wie ein freigewordener Strom ergießt sich jetzt seine bisher mit Gewalt zurückgehaltene Rede über den Gegenstand, der seine Seele erfüllt und gehoben hat.

Noch in der Fremde publiziert er drei Schriften. Eine von Etruriens historischem Vorrang über Rom ist dem Fürsten Cosimo Medici gewidmet. Noah, Mose, französische Weltherrschaft, ein goldenes Zeitalter, eine Herde unter einem Bischofhirten zu Jerusalem sind fernere Themata. Offen erklärt hier der Verfasser, daß die sicherste Quelle der Erkenntnis die divinatio sei, die einem gehobenen Zustand der Seele entspringt[2]). Die Bedeutung des Weiblichen ist analog dem des Materiellen gegenüber dem Geistigen, das die Welt aufweist[3]). — Um die Befreiung von der Sündflut zu feiern, nehme man häufig an der heiligen Synaxis teil[4]), ja er empfiehlt gar die Einführung eines besonderen dem jüdischen analogen Festes: „ut ad finem Lunae octobris primae celebritates mundi constitutae sint . . . . . . nos in octavo et secundo cum utriusque anni observatione sacra rerum hactenus oblitarum neglectarumve constituamus."

Gleichzeitig widmet er ein französisches Schriftlein mit einem poetischen Gruß dem französischen Volk, darin er in einer Anzahl Thesen dieselbe Doktrin auseinanderlegt. Dem französischen Volk komme nicht nur das Recht der weltlichen

[1]) Vgl. De linguae Phoenic. excell., auch Weill 26.
[2]) Vgl. deren Schilderung auf d. S. 7—10.
[3]) S. 138.
[4]) S. 218.

Herrschaft zu, sondern auch das über die Kirche; seine Bischöfe haben den Papst zu bestallen, und zwar gehöre diese Befugnis nach göttlichem, himmlischem und menschlichem Rechte seinem Monarchen. Sollte er freilich zögern, so übernimmt die Aufgabe, wer an zweiter oder dritter Stelle nach ihm folgt. — Eine kleine persönliche Apologie zum Schluß der Schrift verteidigt den Verfasser besonders gegen den Vorwurf der Unbeständigkeit. Stets sei sein Bestreben der Dienst einer Monarchie unter J(esus) C(hristus) gewesen; dem zu lieb habe er sich seiner Zeit den Jesuiten angeschlossen. Die ganze Schrift erhält so einen gelegentlichen apologetischen Charakter.

Die 1551 dem Kardinal von Lothringen gewidmete Schrift: De Phoenicum literis soll ein Zeichen der Dankbarkeit sein für des hohen königlichen Ratgebers Wohlwollen gegen den Verfasser, dem er den Zutritt zum König eröffnet hat. Nach der Widmung folgt eine in 37 Punkte gefaßte Antwort auf die Frage: Was hat den Verfasser bewogen, über die Buchstaben der Phöniker und die Ursprünge Galliens zu schreiben? Sie klingt in dithyramische Lobsprüche über die Geschichte, Tugenden und die hohe Bestimmung des französischen Volkes aus.

Ein bibliographischer Anhang dieser Schrift belehrt uns ferner über einige uns bereits zum Teil bekannte Arbeiten, die demselben Zweck dienen sollten, aber der zu erwartenden Weltkatastrophe eine tiefergehende Begründung geben. Diese wird meistens den kabbalistischen Schriften entnommen. Außer den eben besprochenen etrurischen Ursprüngen finden wir im Katalog genannt: ein Buch der Prophezeiungen, Zohar, Behir, ferner den Candelabre de Moyse, Ilam[1]), De Druidarum origine, Les Prophéties par Rustician récolligées (letztere gedruckt ital. in Venedig) usw.

Was er 1551 dem französischen Volke aus der Fremde schriftlich mitteilte, das fing er im folgenden Jahre, als er über Dijon nach Paris heimkehrte[2]), mündlich zu verkündigen

[1]) L'arbre des secrets mysteres 12—17. Den kurzen Inhalt einiger mystischen Schriften möge der Leser bei Sinnler a. a. O. S. 68 a nachsehen.

[2]) Weill S. 26.

an. Damit vergrößerte er nur die Leidenschaften, die an der Seine ohnehin schon durch das Auftreten des Ramus entfacht waren. Denn er verband jetzt noch enger und anschaulicher den patriotischen Gedanken mit dem religiösen. Es wurde in einer zeitgenössischen Chronik (von P. selbst) festgestellt, daß man im Jahre 1552 in Paris über die Wiederherstellung aller Dinge Vorträge zu halten begonnen. Das Interesse der sehr zahlreichen Hörer war sehr groß. Aber auch die, die darüber nicht hören konnten, wurden nicht vergessen. In den beiden Jahren (52/53) ließ P. nicht weniger als 28 Büchlein erscheinen[1]), die fast ausnahmslos der zu erwartenden restitutio und dem darauf folgenden Erscheinen des Herrn gewidmet waren.

Wären es nur Produkte der Muße eines einsamen Sonderlings, könnte man sie schließlich übergehen; weil sie aber zum größten Teil aus Vorlesungen stammten, die in einem berühmten Kolleg vor einem großen Publikum der Weltstadt großen Beifall gefunden, so glaube ich wenigstens ihren hauptsächlichen Inhalt nicht ganz verschweigen zu sollen. Sie zeugen auch von der Vielseitigkeit der Gelehrsamkeit und des Studiums ihres Autors.

Eine strenge Scheidung kann man zwischen diesen Schriften, die die verschiedensten Motive neben-, manchmal auch durcheinander, aufweisen, nicht durchführen. Zu den patriotischen ist vor allem zu zählen: „La Loy Salique“. „Das salische oder nach ihm gallische Gesetz ist so alt als die Sündflut, und von dieser Zeit an gab es auch Gallier, welche in der Folge zum Andenken des Regens in der Sündflut von dem griechischen Worte ὄμβρος den Namen Umbrier bekamen: denn die Umbri, Chumbri, Cymbri und Galli sind ihm nur ein und eben dasselbe Volk[2]).“

Bei der „Expéditions par les Gauloys“ steht die Zweckangabe: „pour montrer avec quels moyens l'Empire des Infideles peut et doibt pour eux estre deffaict“. Dieser Schrift ist bei gefügt eine Apologie der Franzosen gegen die übelwollenden Schriftsteller, welche die Rechte

[1]) Vgl. bei Des Billons (S. 126—145) die Schriften aus diesem Jahre.

[2]) So Adelung a. a. O. S. 179.

des französischen Volkes und seiner Herrscher nicht wollten anerkennen.

Der Mission sollte gar das Protevangelium Jakobi dienstbar sein, das Bibliander mit den Noten P.s herausgab, nachdem es sein Entdecker (P.) an Oporin geschickt hatte.

Andere Schriften P.s haben neben der bereits genannten patriotischen Aufgabe auch die nicht minder wichtige: die einzelnen zur inneren Umkehr zu mahnen; nur sie verbürgt eine entsprechende Teilnahme an der heranbrechenden Seligkeit. So in der bereits oben angeführten Schrift Jesira, in welcher die Doktrin eine historische Begründung erhalten. P. übersetzt damit als erster das älteste und das dunkelste Monument der Kabbala, „Sepher Jesirah", das bald Abraham, bald Adam selbst zugeschrieben wurde. Die Übersetzung ist im ganzen gut (so dunkel wie die Vorlage), aber, weil im Dienst einer anderen Offenbarung, nicht brauchbar. Bezeichnend sind die Schlußworte des wie gewöhnlich sehr langen Titels: Vertebat ex Hebraeis et Commentariis instruebat 1551, ad Babylonis ruinam, et corrupti mundi finem, Guil. Postellus, Restitutus. Paris in 1552.

Noch interessanter ist der kleine Kommentar zu der bekannten Ecloga des Vergil, in der P. die Weissagung auf Christum vorfindet, und zwar habe es bei den Japhetiten solche Weissagungen gegeben „longe Canonicis clariores". Nicht so sehr dieser Kommentar selbst ist es, der uns besonders fesselt, auch nicht die 15 Thesen, die er davon ableitet, von denen er meint, daß sie der Theologie der Sibyllinen ebenso entsprechen wie der christlichen Lehre, die jedoch in den uns schon genügend bekannten Gedanken von einer Weltmonarchie und von der Notwendigkeit der Wiedergeburt der Menschen kulminieren. Wichtiger für uns ist die Widmung an den Bischof von Clermont, Wilhelm du Prat, die nicht nur persönlichen Gründen entstammte. Der Bischof sei der erste gewesen — so lesen wir darin —, der eine in Frankreich geborene Kompagnie schützt und fördert, die sich nach dem Monarchen der Welt nennt und schon berühmt geworden ist durch das Glück, daß sie Indien mit dem Evangelium erfüllt und so die Aussicht (les voies)

vorbereitet für die ewige Botschaft (legation), die sich unter einem anderen Namen offenbar machen wird. Ich glaube, Des-Billon, aus dem ich meine Kenntnis dieser kleinen Schrift schöpfe[2]), hat recht, wenn er meint, P. erklärt hier die Jesuiten für eine Vorstufe seiner restituti oder renati. Damit haben wir zugleich den Schlüssel zum Verständnis seines Benehmens zunächst den Jesuiten, dann aber auch dem Katholizismus gegenüber und wir haben dies nie aus den Augen zu verlieren.

Mehr das Soterologische wird betont in folgenden Schriften[3]): Restitutio rerum omnium conditarum. Liber de ultimo judicio et de causis Naturae utriusque. Wahrscheinlich in diese Zeit fällt auch: „Libellus opusculumve de summo bono a nobis in hac vita apprehensibili, ad facultatem theologicam Parisiensem. Ostenditur autem paucis in hoc scripto, in nobis esse quattuor elementa spiritualia sicut sunt corporalia. Mentem quae igni aut luci respondet, spiritum qui spiritui, et haec coelitus extrinsecusve in nos venire, ut intellectus agens et possibilis. Animam autem rationalem seu partem superiorem, quae rectius animi nomine vocatur, aquae respondere, et ideo in aqua lustrari et repurgari cum fide in mediatorem: Harmoniam autem temperamenti humani, seu partem inferiorem quae nobis et brutis communis est, terrae respondere." Es fehlt auch die korrekt-christliche Einkleidung der neuen Doktrin nicht: im Anschluß an die zwölf Artikel des Apostolikums wird die Lehre in kurzer Auslegung vorgetragen. Vinculum mundi hieß der Vortrag, auf dessen Titelblatt wir lesen: Parisiis in quadrigesima, dictabat auditorum suorum humanitati, in Babylonis ruinam Guilielmus Postellus 1552. ad corrupti mundi finem. — Mildernd mag der Gruß an die Leser

---

[1]) Sibyllinorum Versuum, Virgilio in quarta Bucolicorum Versuum Ecloga transcriptorum, Ecfrasis, Commentarii instar, Guilielmo Postello autore. Parisiis, . . ., 1553. Die Schlußworte lauten: „. . . ut duce ratione eadem cognoscantur inter Gentiles, quae cognita sunt per fidem inter fideles".

[2]) S. 60—72.

[3]) Ich teile die Titel mit, weil sie auch über den Inhalt der Schriften selbst Auskunft geben.

gewirkt haben, wo von der baldigen Aufrichtung der einheitlichen und einzigen Monarchie der Gallier die Rede ist, der sich niemand wird entziehen können. Der Gruß schließt: „Ad rationis enim usum natus est homo.“

War P. den Geheimlehren des Orients so vielfach gefolgt, so werden wir nur begreiflich finden, daß er auch der Astrologie vielen Geschmack abgewonnen hat. Schon der Titel einer Schrift zeigt, wieweit er in den Geheimnissen dieser Kunst zu Hause zu sein meinte:

„Signorum Coelestium vera Configuratio, aut Asterismus, stellarumque per suas imagines aut configurationes dispositio, et in eum ordinem, quem illis Deus praefixerat, restitutio, et significationum expositio; sive Coelum repurgatum et apotelesmate summo determinatum.“ So der Titel nach Des-Billons, danach sind noch folgende, sehr interessante Worte des Originals zu setzen: „Nam per significationes stellarum videbitur quid sit in totius mundi imperiis futurum. Authore Guilielmo Postello Restitutionis omnium curatore et admolitore.

Diese Schrift wurde auch später oft genannt, weil P. darin die Konsequenz aus seinem oben erwähnten Kommentar zu Jesirah zieht, er hätte am Himmel die Zukunft in hebräischen Buchstaben gelesen: „Constellationes coelestes repraesentant species, figurae illae facile pro Hebraicis litteris habebuntur, quod pleraeque ad quadratam figuram accedebant[1]). Zu dem Bilde seiner geistigen Krankheit tritt damit ein sehr beachtenswerter Zug.

Es ist begreiflich, daß er neben der großen Aufgabe, der er seine Kräfte gewidmet, die aufregende Streitfrage, die in Paris und bald auch auswärts die Gemüter spaltete, der ramischen, wenig Aufmerksamkeit gewidmet[2]). Indirekt berührte er sie jedoch, indem er sich veranlaßt sah, zu Aristoteles ebenfalls Stellung zu nehmen. Wir schicken die Wahrnehmung voraus, daß diese Stellungnahme nicht ganz klar erscheint, wenn auch die Abneigung gegen Aristoteles

---

[1]) So Gaffarellus in: Curiositates inauditae. Hamburg 1676 S. 267, 268, nach ihm Buddeus: Introductio in philos. Hebr. Ed. nova 1720 S. 407.

[2]) Sie mag ihm zu gering erschienen sein. Immerhin ist sein volles Schweigen in dieser Sache auffallend. Vgl. auch Weill a. a. O.

in P.s Schriften vorherrschend ist. Zunächst sei eine uns nicht erhaltene Schrift erwähnt, die seine entschiedene Stellungnahme gegen Aristoteles ankündigt: „Demonstratio, quod praecipua eius doctrinae, quae nomine Aristotelis circumfertur, placita, sint contra sensum et rationem tam in mente quam humanis et divinis literis expressam, sola autoritate maxima mundi ingenia obcoecante introducta, summique mali, id est, perturbatae hactenus in universo pacis causa.“ Mittelbar scheint dasselbe zu bieten, freilich außerdem auch anderes: „De admirandis numerorum Platonicorum secretis, et divina virtute intelligentiae in illis absconditae; Ex Platonis Pythagoraeque praeceptorum commentariis.“

Eine, auffallenderweise zum Beistand der Autorität sich flüchtende antiaristotelische Schrift ist uns dagegen erhalten. Eine pseudojustinsche Schrift soll für Plato gegen Aristoteles zeugen. Ihr hat schon der Historiker der Schicksale des Aristotelismus in Paris eine entsprechende Würdigung zuteil werden lassen [1]). Wir begnügen uns damit, die auch von ihm verwendete Widmung kurz zu reproduzieren. Danach werde Aristoteles, so sagt es P. dem Kardinal von Lothringen, ohne Grund hochgehalten. Aber auch jene irren, die zwei Prinzipien annehmen, und dann das eine, die Autorität, als gut, das andere, die Vernunft, für schlecht erklären. Was gegen die Vernunft ist, ist gegen Gott, der nur einer ist, sowohl über die Vernunft als über die Autorität erhaben. Aristoteles sei so lange gut, bis die Pariser und die Scholastik nicht nachweisen, daß die geoffenbarte Wahrheit „innumeris rationibus in utramque partem discussa“ ist.

Wie er aber auch in diesem Punkte nicht ohne Widerspruch gedacht und Aristoteles doch nicht allzu gering geschätzt, wollen wir, weil ihm ja die Philosophie nie Selbstziel gewesen, an einer kurzen Betrachtung über seine positive Darstellung der metaphysischen Hauptfragen in der Schrift „De causis“ zeigen. Sie erschien in demselben (1552) Jahre zu Paris. Ein einleitendes Kapitel erläutert den Zweck der Arbeit. Die Ursachen zu erkennen, sei das Wichtigste im Leben. Weil Aristoteles das der höchsten Ursache Gebührende

[1]) Launoy: De varia Aristotelis in Acad. Par. fortuna, Adelung, S. 177.

vernachlässigt hat, sind seine Gedanken eitel. Im folgenden versucht die Schrift, die „causae" zu klassifizieren und deduktiv vorzugehen, aber lange hält sich der Verfasser an den ersten Faden nicht, und er nimmt bald einen anderen. Bei der causa prima kommt er auf die Trinität zu sprechen, für die er, wie schon früher, auch Nichtchristen (Aben Reis) als Zeugen anruft. Bei der Beschreibung der causae primo mobiles kommt er auf den Unterschied der Geschlechter, den er auch als ein metaphysisches Prinzip in der Welt vorfindet, Adam soll das Prinzip der Maternität mit in sich gehabt haben. — Diese bedenkliche Behauptung findet sich in einer einem Kardinal gewidmeten Schrift. — Plotin sei hierüber vom Heiligen Geist unterrichtet worden. Mystisches Spiel mit den Zahlen und Berufung auf Aristoteles lösen sich im ferneren ab, Deus et natura werden häufig zusammen genannt. Wie schon in früheren Schriften, verwendet P. auch hier viel Mühe, um die Unsterblichkeit gegen ältere und neuere Gegner zu verfechten. „Haec est mundi hujus finalis causa, ut ipsa mens aliquando beet sibi unitum corpus." Damit schließt die Untersuchung über die Ursachen.

Der wissenschaftliche Grundton dieser Schrift ist wohl die beste Überleitung zur kurzen Betrachtung der Daten, die sich über seine akademischen Vorlesungen aus dieser Zeit zusammenstellen lassen. Zunächst gehören hierzu vier plakatartige Programme über die Theorie der Arithmetik, der Musik, der Astronomie, letztere mit vier Sternbildern auf zwei Folien ausgestattet; dann auf einem Doppelfolioblatt: „Tabula aeternae ordinationis quaternario constituto .... expositae". Es wird hier der traditionelle Wissensstoff mit einer staunenswerten Erudition selbständig so verarbeitet, daß die uns bereits bekannten Eigentümlichkeiten, über alles die restitutio, häufig als das leitende, zuweilen als mitbestimmendes Motiv erscheinen: die Vierzahl ist bei den Dispositionen stets eingehalten, die Zahl der allerverschiedensten Quaternarien übersteigt wohl siebzig, das Ganze ein Beweis nicht nur der alles umfassenden Gelehrsamkeit, sondern auch der energischen Arbeit, die er auf das Hereindrängen des Stoffes in das neue Schema verwendet hat. Eine Resolution éternelle erweist die zu erwartenden „finale

victoire" als „celle des cœurs de tout le monde". — Auch die so zu erreichende „restitutio" wird in einer besonderen Tabelle in bezug auf natürliche und übernatürliche Dinge übersichtlich gegliedert und zur Darstellung gebracht.

Ein anderes Plakat[1]), A Nosseïgneurs de Parliament gerichtet, enthält die Bitte, die hohe Körperschaft möge die Fakultät anweisen, P.s Schriften zu prüfen, etwa zu korrigieren, dann aber auch approbieren. Daraus wäre zu schließen, daß von amtlicher Seite gegen die Vorlesungen Einwendungen erhoben wurden.

Zu diesen offiziellen und halboffiziellen Daten bietet willkommene Ergänzung ein Bericht privater Natur.

Ein Augenzeuge[2]) berichtet uns über eine Vorlesung P.s, der er zu dieser Zeit beigewohnt hat. Der Saal war so überfüllt, daß P., um gehört zu werden, ein Fenster besteigen und von dort sprechen mußte. Besonders von Mönchen wurde er bevorzugt. Er erzählte über sein Verhältnis zur Johanna, die er die Erlöserin der Welt genannt, und bewies die uns bereits bekannte These mit dem Spruch der Genesis, danach Adam Androgyn gewesen wäre. Da Christus zweiter Adam war, war er es ebenfalls. Noch vor seinem Tode schied Johanna von ihm und hielt sich bis zu letzten Zeiten verborgen. Als P. zu ihrer Anbetung seine Hörer aufforderte, folgten viele seiner Aufforderung. Zuweilen billigte er die Lutheraner[3]). Dabei bekämpfte er das Parlament und die

---

[1]) Leider ohne Datum; alle diese Programme sind ein Unikum des British Museum, der Druck wohl ein Basler Nachdruck, doch stammt der Text, wie im Titel der astronomischen Synopsis zu lesen ist, aus der Zeit, wo der Verfasser „Lector regius" war, also aus der Zeit, in die die Kataloge des Br. Museums auch den Druck verlegen, aus 1552. Die Tabulae tragen die Unterschrift Guilielmo Postello Restituto, die Bittschrift G. P. Prestra.

[2]) Vgl. M. d'Antoine: Responce aux Resveries et Heresies de Guillaume Postel Cosmopolite. . . . A Lyon, 1562, S. 7, 8.

[3]) S. 11 „medisant du Protomyste" (dem Papst). D'Antoine erzählt ferner, er hätte bald darauf mit seiner Bibel P. aufgesucht und ihm seine Irrtümer vorgehalten, worauf er die Antwort bekam: Tu et Tua biblia estis Luterani. Acht Tage darauf mußte P. aus Frankreich fliehen. Das. S. 14.

Kardinäle, und er schonte gar die Liebschaften des Königs Heinrich nicht[1]).

Eine teilweise Bestätigung der Angaben d'Antoines, zugleich ein wertwolles Zeugnis von der Intensität wie auch von der Art seiner Wirkung haben wir in einem späteren Briefe des Ignatius[2]). Es wird darin von der „errori di quello pouero Antonio Lassart“ gesprochen[3]), über L. wird da folgendes geschrieben:

„qui sesqui annum in collegio fuerat; prius autem quam ad Societatem admitteretur, lectionibus ac praedicationibus Gulielmi Postelli assuetus, opiniones quasdam paradoxas et stultas imbiberat . . . Ille autem, tam multis abstinentiis et jejuniis ac indiscretis laboribus sese exercuit ut 16 a Maji ex aegritudine, in quam inciderat, moreretur.“

Also nicht nur, daß P. die Hörer mit seinen Phantasien betörte, er bewog sie auch zu einer fast montanistisch anmutenden Erwartung der letzten Dinge, wovon wir ein Opfer in der obigen Schilderung des Ignatius kennen lernen.

Wurden schon auf Grund dieser Schriften und Vorkommnisse Klagen gegen P. laut? Dafür würde die erwähnte Eingabe P.s an das Parlament zeugen, wenn ihre Datierung richtig wäre[4]). Der Titel lautet: A Nosseigneurs de Parliament supplie humblement G. Postel, . . . qu'il vous plaise . . . ordonner a mesdicts Seigneurs de la Faculté (de Théologie) quilz visitent corrigent et appreuvent les escripts dudict Postel usw.

Möglicherweise ist aber diese Eingabe aus späterer Zeit. Denn bald folgte ein wichtiges Ereignis im Sinne des neuen Heilsplans, das ihn zur vollen Offenbarung der neuesten Heilsgeschichte bewog. Eines Tages empfand er, daß sich ihm die Substanz der venezianischen Jungfrau mitteilte. Er empfand darin das direkte Zeugnis dafür, daß sie nicht im Grabe geblieben, daß sie auferstanden ist. Sie befahl ihm ferner: nunmehr sollte die Welt alles erfahren. Weil er

---

[1]) Sonst befolgte er die dekretale Doktrin und die religio papalis und las fleißig die Messe, fügt d'Antoine hinzu.

[2]) Vgl. Mon. Ignat. IX, S. 653. Rom, 27. Sept. 1555.

[3]) Dabei wird unterm Strich aus Polancus Chron. V. 333, 337 zitiert.

[4]) Vgl. S. 215 Anm. 1.

dem Befehl so gehorchte, daß er nicht bei den Personalien blieb, sondern zur Begründung der These die weibliche Frage im weitesten Sinne des Wortes aufrollt und zugunsten der Frauen gar die Geschichte vernehmen läßt, möchte ich über dies insofern geschichtlich bedeutsame Buch „Les merveilles victoires etc. ...“ etwas ausführlicher berichten.

Die Schrift, die nicht mit Unrecht eine feministische genannt worden ist[1], will von älteren Frauen, wie Semiramis und Amazonen, absehen und hauptsächlich von Zeitgenössinnen reden, und widerlegt die übliche Klage, daß das Weib die Sünde auf die Erde gebracht mit den Worten: Warum war der Mann willig? (Kap. I, II.) Übrigens entstammten auch dem Fehltritt große Wohltaten: die Gnade Gottes und ihr Sieg (III). Hier lesen wir auch die später oft mißverstandenen Worte: weil die Frau dem Satan gewilligt hat, so müsse auch der niedrigere Teil des Menschen, und zwar auch durch eine Frau, erlöst und der Satan müsse auf diese Weise besiegt werden, daß der Sieg über ihn ein völliger sei.

Sind schon die durch die Frauen verursachten Übel derart zu beurteilen, wie groß sind erst ihre Verdienste. Indem er zu diesem Thema übergeht, schreibt er zunächst über die Bestandteile der Frau, wobei er die Seele von dem Geist unterscheidet und so zu einer Dreiteilung gelangt. Dann zählt P. zahlreiche geistvolle und gelehrte Frauen teils aus Geschichte, teils aus eigener Bekanntschaft auf; u. a. Kath. v. Siena, die er auch sonst als die größte Prophetin verehrt (IV—V). Dann kommen andere Frauen, von Aspasia bis Margarete von Navarra, an die Reihe (VI), die vom Verfasser hochgehaltene Pucelle wird gar in zwei Kapiteln gepriesen (VII, VIII). Eine Digression, gerichtet an den Bischof von Angiers, gibt die Summe der Gespräche, die der Verfasser mit der Jungfrau Johanna geführt, in XXXVI Punkten wieder[2]. Daraus ergibt sich unschwer die Conclusion und Resolution, daß die neue Monarchie (wie früher gilt als solche die französische) von der Eva und ihrer Bedeutung Kenntnis nehmen soll. Sie ist Jesus Gattin, die, nunmehr auferstanden

[1] Vgl. die Vorrede der neuen Ausgabe, Turin 1869, S. X—XII.
[2] Vgl. den Anfang dieses Kapitels.

sich dem Verfasser, ihrem ältesten Sohn, mitteilte[1]), so daß nicht er lebt, sondern sie in ihm. Im Himmel sei durch ihre Substanz beschlossen worden, daß mit allen Geschöpfen ähnlich vorgegangen werde: „Car il fault qu'a tous Jésus soit Père Mental et Johanne Mère Spirituelle, Adam nouveau, et Eve nouvelle, deux en un spirituelle chair."

Der Darlegung dieser Bedeutung sind vier weitere Kapitel gewidmet. Sie sind abgefaßt in einer Art, die an das Zungenreden erinnert. Wir geben deshalb bloß die Titel vollinhaltlich und das, was uns das Hauptthema der betreffenden Kapitel zu sein scheint. „De la divine disposition des choses qui sont préparées pour la victoire de la Mere des monde" (XI), neben dem Weltherrscher soll auch ein Papst ihr in Dienst sich stellen. Kap. XII. „Que tout le monde ha esté en l'inferieur Hemisphere descouvert depuis la nativité de la mere du Monde, qui est la fontaine d'esprit inferieur"; und Kap. XIII: „Les lieux auxquels est en l'Escripture Saincte tres-clairement testifié des deux Enfantz de la Mere du monde, ou de Cain et Abel, qui doibvent en esprit tout le monde descouvert par l'Evangile, recouvrer", ergehen sich schon in bedenklichen Spekulationen über die metaphysische Bedeutung der neuen Mutter der Welt. Nicht minder anstößig ist das Kap. XIV: „La raison claire comment l'on peult monstrer que une mesme intelligence, intellect, genie ou ange passe d'un corps en autre" während im letzten (XV): „Adhortation à la Gaule, ou Gallique peuple" auf die besondere Rolle Frankreichs in dieser neuesten Geschichte verweist. Als Anhang erscheinen: „Les articles de l'eternelle raison, pour lesquelz soubstenir, et faire entendre et pratiquer comme tous hommes debvroyent estre mortz, aussi fault que d'hores en avant un chascun mette les biens, la vie et l'honneur (VI. Artikel).

Diese „Adhortation" erhielt eine grelle Illustration in dem gleichzeitig erschienenen Schriftlein „La doctrine du siècle dorê ou de l'Euangelike Regne de Jesus Roy des Roys".

---

[1]) „ihre Substanz und geistiger Körper in mich herabgefahren ist und sich durch meinen ganzen Körper auf eine empfindliche Weise ausgebreitet hat." Nicéron a. a. O. S. 384. Dasselbe schreibt er zehn Jahre später an Masius 25. XI. 1563 (Chaufepié S. 225, Anm. 1).

Bei der Erklärung der zweiten Bitte finden sich hier die Worte[1]: „. . . que toute la tyrannie et desordre de ce monde soit abolie, et que le seul Dieu avec raison soit Roy, Que le regne de le Chair, du monde, et de Satan soit avec Babylone en ce monde aboly et destruict, et que l'Evangile du regne soit accomply". Diese Worte ließen sich nicht schwer auch gegen die bestehenden Gewalten deuten, besonders wenn sie nicht ganz vereinzelt klangen.

Die Kodifizierung des von so zahlreichen Hörern vernommenen neuen Evangeliums und seine Veröffentlichung weckten allgemeine Erregung, die wuchs, wenn sich Fälle, wie der oben (S. 13) angeführte war, wiederholten. Man konnte nicht zweifeln darüber, daß P. für die Mission tatsächlich eine neue Weihe von seiner auferstandenen Eva erhalten, und wie eine andere, freilich nicht gedruckte, wohl aber aus Vorlesungen stammende Schrift beweist, zur Einleitung der neuen Zeit bedenkliche Schritte empfahl. In einem Kompendium der Chronologie wollte er nicht nur die Vergangenheit als ein Werk göttlicher Vorsehung nachweisen, sondern auch zeigen, daß aus dem bereits Geschehenen, namentlich aus der Genesis, die Zukunft erkennbar sei. Er tat dies durch die schon damals nicht neue typologische Exegese, die später besonders Coccejus ausgebildet hat. Hierbei mag sich ihm schon anfangs auch zu mancher aktuellen Äußerung Gelegenheit geboten haben.

Die letzten Kapitel mußten geradezu aufreizend wirken. Um sie besser zu würdigen, ist an seine Audienz beim König Franz und an seine Kritik der bestehenden Zustände in

---

[1]) Originalausgabe S. 5. Benutzt schon von dem Pietisten Petersen, Nubes testium III, 27.

[2]) Wir besitzen das Werk in zwei Handschriften, Bibl. Nat. Ms. lat. 3679 und Philipps Hsch. 1835 der Berliner Königl. Bibliothek. Die erstere geht nicht über Enoch hinaus, obwohl sie auch alle möglichen Fragen erörtert. Mehr hat meine Aufmerksamkeit die Berliner Handschrift gefesselt, die im Titel auch das Datum annähernd und ungefähr so, wie ich's oben annehme, angibt. Ein anderer von Simler mitgeteilter Titel läßt es auch sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die Schrift 1553 und dann wohl zu Lehrzwecken, folglich in Paris abgefaßt wurde. Ausführlicher handle ich darüber in den Dokumenten zur Geschichte W. Postells.

Frankreich zu erinnern. Man nehme dazu, daß in seinen Schriften, z. B. de magistratibus Atheniensium gar eine Kritik der öffentlichen Einrichtungen enthalten war, die sich auf die Darstellung der altathenischen gründete, aber beim einfachen Vergleich nicht stehen blieb. Das Kap. LVI der „Chronologie“ zieht aus dem Vorangegangenen die Lehre, daß „der neue und von der Tyrannis gereinigte Staat eine Form erhalten soll, in der wie im Himmel Gottes Wille geschehe nach der Intention der göttlichen Erneuerung“. Kap. LVII ruft zu einem nach Christi Vorbilde vorzunehmenden Kampfe gegen alle Tyrannei der Welt, und zwar diejenigen, die durch des Vaters und der Mutter Werk gereinigt und erneuert wurden. Das Kap. LVIII unterscheidet schon ganz ausdrücklich zwischen der weltlichen und kirchlichen Tyrannei: beide sind zu bekämpfen und zu überwinden. Und hier tritt der Feminismus noch energischer, freilich auch abenteuerlicher auf: bei der neuen Erscheinung Christi soll auch die Weiberform hervortreten. Von Gallien aus hat das große Werk zu beginnen, der König soll alle Unwürdigen ausmerzen. Die Ismaeliten erhalten dabei die bekannte Rolle des Antichrist — bis zur Ankunft des letzten Antichrist und der fünf klugen und fünf törichten Jungfrauen, deren in Esaus Segen angedeuteter Wiederkunft das letzte (LIX.) Kapitel der Schrift gewidmet ist.

Es ist nicht leicht, über die Aufnahme solcher Doktrin außerhalb des Collegs zu urteilen und die von P. geweckte Bewegung in ihrer gemeingefährlichen Art abzuschätzen. Daß sein Auftreten nicht wirkungslos war und als bedenklich erkannt werden konnte, das zeigt uns schon der oben angeführte Fall des angehenden Jesuiten.

Mag sein, daß der König auch persönlich beleidigt wurde. Damit war aber das Bedenkliche in P.s Rede nicht erschöpft. Der König mußte nicht[1]), konnte aber die messianische Predigt, trotz ihres gallischen Patriotismus, auch gegen seine Regierung gerichtet finden. War doch diese

[1]) P. betont bereits in seinen „de magistratibus Atheniensium“, Frankreichs Regierungsform sei, abweichend von der demokratischen in Athen, eine monarchische, und hat, wie wir sahen, auch nachher stets der Monarchie das Wort gesprochen.

auf das Prinzip der Autorität gegründet, und er achtete peinlich darauf, daß man seine Macht nicht schmälere. Indem seine Beamten die auch von den Legisten befürwortete Zentralisation erstrebten, kam es sogar zu einer Ausbreitung der königlichen Gewalt, die mit Härte jeden Widerstand beseitigte. Die so im Süden entstandenen Revolten wurden streng geahndet[1]). Es wird so begreiflich, daß P.s Angelegenheit vor den kirchlichen Rat und vor das Parlament gebracht[2]) wurde, und es war dem so patriotischen Propheten nicht schwer zu erkennen, daß er sicherer außerhalb seines Vaterlandes sei.

IV. Verkündigung des neuen Evangeliums außerhalb Frankreichs, besonders an der Universität Wien.

Es ist begreiflich, daß der Fall bald auch außerhalb Paris bekannt geworden Aufsehen erregte und P.s früher guten Ruf erheblich schädigte. Schmerzlich erfuhr er dies in Besançon, wo man gar seine Anstellung als Lehrer erwogen hatte, von wo er aber, als der Verdacht wegen Ketzerei gegen ihn wach geworden, in Eile davonziehen mußte[3]). Zeitweilig fand er Zuflucht in der Schweiz, besonders in Basel, wo er mit dem Buchhändler Oporin lange Verhandlungen geführt hat, die offenbar auch das neue Evangelium betrafen. Wohl im Zusammenhange damit steht eine neue Ausgabe der Origines, der Stadt Besançon gewidmet, in welcher Schrift er auf Grund altorientalischer Tradition die uns bereits in ihren Grundzügen bekannte alte Geschichte wiedergibt. Zum Schluß legt er „Ad Sacrosancta Christi membra" ausführlich sein neues Credo dar, mit Berufung auf seine obenerwähnten Tabulae, deren quaternio stets die Vollendung der drei ersteren Positionen in sich begreife und zu denen er bald einen Kommentar herauszugeben gedenke. — Summe

---

[1]) Vgl. hierzu Lavisse V, 2, S. 135 ff.

[2]) Vgl. den Verweis auf Carions Chronik bei Weill, a. a. O. S. 29. D'Antoine erzählt, daß der König, von einer „guten Person" auf die Bosheiten P.s aufmerksam gemacht, ihn verhaften wollte, worauf dieser die Flucht ergriff, a. a. O. S. 14.

[3]) Vgl. auch Weill a. a. O. S. 32, 33.

des neuen Evangeliums ist: die Erlösung naht, Christus, der die Einheit der Kirche bedeute, wird bald erscheinen und die restitutio vornehmen, deren Geheimnis die Liebe ist. Vernunft und Autorität beweisen letzteres zur Genüge. Zur Vollendung der Aufgabe ist die Erlösung der niederen Teile des Menschen durch eine neue Mutterschaft, eine neue Eva, nötig. Wir müssen demnach durch die vier Elemente des Himmels, durch die vier Zeitalter der Kirche hindurch neugeschaffen und neugeboren werden infolge der Wiederherstellung des Paternität in Christo und der von Satan erwürgten Maternität in der neuen Eva [1]). Bei den Besprechungen mit den Basler Freunden mag es bald klar geworden sein, daß P. nicht nur gegen Rom, sondern auch gegen Wittenberg und auch gegen Genf seine neue Botschaft richte. Mag sein, daß ihn Oporin dabei Schwenckfelds kleines Schriftlein: „de cursu verbi Dei" gezeigt, das Oecolampadius vor einem Vierteljahrhundert herausgegeben hatte. Die Schrift verfehlte ihre Wirkung auf P. nicht.

Oecolampadius rühmt in dem Vorwort Schwenckfeld als eruditus und pius und im Gegensatz zu den „doctores male conscii" empfiehlt er dem Leser die „mansuetudo". Schwenkfeld selbst wendet sich in seinem Schriftlein gegen die Lehre, daß Gott sich nicht anders als durch das gesprochene Wort rechtfertigt. Man kann den Ungläubigen predigen, soviel man nur will, sie vernehmen nichts als Schall „aut saltem affectum carnalem simulatae fidei". Der Herr selbst gibt das incrementum; die fides ist aber incrementum, folglich stammt sie nicht von außen. Die Gnade ist vor dem Werke, das lebendige Wort bereitet dazu vor der Predigt durch Stufen hindurch vor, wie das der Verf. durch einige Beispiele nachweist. Das verbum Dei naturale wird von dem prolativum vorausgesetzt, wie die Fruchtbarkeit des Samens von dem Boden, die des Baumes von der Beschaffenheit des Baumes abhängt. Er warnt schließlich vor dem übergroßen Studium „circa fidem, liberum arbitrium", wie solches die Papisten früher „circa opera" zeigten.

---

[1]) Dieses Schreiben, auf das sich P. noch später als die Summe seiner Lehre beruft, ist datiert: 1553 mense septimo a Januario primo.

Man mag P. auch erzählt haben, was Schwenckfeld seitdem unter wechselvollen Schicksalen erstrebt und gelitten hatte. Jedenfalls hat P., bald nachdem er Basel verlassen und in Venedig angelangt war, an Schwenckfeld einen Sympathiebeweis geschickt, einen Brief, der nachher allgemein bekannt geworden ist.

In eigentümlicher Weise eröffnet ihm P. in diesem Briefe seine neue Überzeugung, daß nicht nur bei den Christen, sondern auch bei den Heiden der Heilige Geist mitwirke, so daß ein jeder, der nach dem Zeugnisse seines Gewissens gut handelt, Gott genehm sei. Er will das Heil eines jeden, und der Heiland aller erleuchtet einen jeden Menschen, der in die Welt kommt. Dies ist offenbar, nach P.s Meinung, eine Folge der bereits erfolgten „Restitutio“[1]), darum wendet er sich scharf gegen die Tyrannei jener Reformatoren, die alle nicht auf ihre Worte Schwörenden verfolgen, noch schlimmer, als es einst in Babylon geschehen war.

P. wolle diese seine eigene Meinung dem Adressaten und allen eröffnen, die das Wesentliche des Menschen darin suchen, daß er ein Ebenbild Gottes sei und nicht in äußerlichen Riten und Doktrinen, da er, seitdem er Schwenckfelds von Oecolampad herausgegebene Schrift gesehen, Gottes Geist in ihm bewundere. Möge nun Schwenckfeld das begonnene Werk fortsetzen und die durch den Heiligen Geist zu einer Christo entsprechenden[2]) Taufe zusammengeführt werden, sammeln. Insoweit P.s Übereinstimmung mit Schwenckfeld betreffend die Bedeutung des inneren Wortes. Nun folgt aber die eigentliche Belehrung.

Die Sammlung erfolge angesichts der zweiten Wiederkehr Christi, davon er ihm als Augenzeuge Bericht erstatten will. Wie es einst nicht gut war, daß Adam gar im Paradiese allein bliebe, so war es nicht gut, daß der neue Adam ohne Hilfe sei, und wie jenem, wurde auch diesem aus seiner eigenen Substanz eine Helferin gegeben. In dem ihr zugeteilten niedrigern Teil des Menschen ist sie, die neue Eva, Erlöser, der Heilige Geist, durch den die natürliche und vernünftige Erkenntnis Gottes eingegossen wird und auch die

[1]) „naturali ratione restituta a Christo.“

[2]) christoform.

Liebe. Wo diese Helferin nicht solches wirkt und eine geistige Wiedergeburt fehlt, bleibt der Satan Sieger.

Sie selbst habe P. beauftragt, Schwenckfeld in dieser Ansicht zu bestärken[1]). Die Liebe wird alles, so die Riten, überflüssig machen. War schon für den geistigen männlichen Teil des Menschen im Gehirn durch die Apostel der Geist mitgeteilt worden, so wird für den unteren, mütterlichen, ein anderer die Unsterblickeit bewirken, und alle, die durch das geheime Wort, das im Herzen aller geschrieben ist, die Welt zur Einheit ohne Äußerlichkeiten zusammenwachsen lassen wollen, werden durch diesen zweiten, mütterlichen Geist bewegt. Wie sie sich um die Verfolgungen nicht kümmern, so möge auch Schw. nicht wanken angesichts der Anfeindungen jener, die er entlarvt hat. Getrost möge er in der Arbeit fortfahren, denn alles zeigt dafür, daß der Tag des Herrn nahe sei, damit auch die Wandlung der Dinge, das Ende der babylonischen Welt und das Beginnen der kommenden Zeiten. Möge er seine Genossen auch vor dem kommenden Zorne warnen! Für den Fall, daß Schw. ihm etwas mitteilen wollte, möge er die Adresse des Buchhändlers Giunta benutzen.

Über die Art, wie der Brief abgesandt und darüber, wie er aufgenommen wurde, fehlen uns die Nachrichten, eins aber steht fest, die am Ende angegebene Adresse in Venedig blieb nur für sehr kurze Zeit gut. Noch in demselben Jahr kam P. fort, und zwar mußte er sich vor der Inquisition flüchten. Er flüchtete zu seinem unterdessen nach Wien berufenen Freunde Widmanstätter, der ihn eine Zeitlang unter seinen Schutz genommen und ihn an einer ehrenvollen orientalistischen Aufgabe, mit der er vom König Ferdinand betraut ward, teilnehmen lassen wollte.

P. sollte an der Übersetzung des Neuen Testaments ins Syrische helfen. Das Ziel war, den Orient fürs Christentum zu gewinnen. Widmanstetters Empfehlung war für Ferdinand von großem Wert, aber auch zu diesem war schon der Ruf gedrungen, daß P. nicht ganz verläßlich sei. So fragte er den unterdessen nach Wien gekommenen Canisius, ob P.

[1]) Die Frage, ob noch vor ihrem Tode, oder nach ihrer Auferstehung, ist wohl im letzteren Sinne zu beantworten.

wirklich ein Abtrünniger des Jesuitenordens wäre. Canisius[1]) stellte die Tatsachen zurecht, wollte sich aber in die Entscheidung über P.s Anstellung als Professor, die im Januar 1554 noch nicht gefällt war, nicht einmischen[2]), wenn ihn P. nur in Ruhe lasse. Obwohl sich P. freundlich zu ihm verhalte, so glaube er doch, daß die arabische Sprache als Mittel für eine Mission im Orient nicht sehr nützlich sei, da sich kaum Arbeiter auf jenem Gebiet finden dürften.

Bald zeigte es sich, wie klug seine Reserve gewesen. Von Rom erhielt er bald darauf eine Nachricht über P., die, wenn sie uns auch nicht völlig glaubwürdig erscheint, doch manchen Wert besitzt: außer der bereits erwähnten Flucht vor der Inquisition vernahm Canisius noch die interessante Tatsache: P. sei vom Orient seinerzeit im türkischen Anzug zurückgekehrt[3]). Ob die Nachricht an Canisius' Verhalten zu P. etwas geändert hat, wissen wir nicht. Jedenfalls kam sie zu spät, als daß Canisius sie gegen P. hätte ausnützen können, denn wie wir sahen ist dieser, bevor man die Nachricht abgeschickt hat, zum Professor der Universität in Wien ernannt worden.

In ihrer oft schwierigen Lage konnten die Habsburger den Kulturbedürfnissen ihrer Länder nicht immer genügen. So geriet die Universität zu Wien dergestalt in Verfall, daß sie 1532

---

[1]) Übrigens hat Canisius mit P. schon Ende 1553 eine gemeinsame Funktion vollzogen, indem sie den Sachsen Paul Fabricius als Kandidaten auf eine Professur der Universität für Mathematik und Astronomie prüften (Corr. d. Canis. I, 739).

[2]) Canisius an Polanco 5. Januar 1554 (Corr. d. Canis. I, 449/50). Nach einer Anmerkung des Herausgebers ist das Ernennungsdekret vom 17. Jan. 1554. Derselbe Herausgeber spricht auch von der Eigentümlichkeit der von uns besprochenen Antrittsrede. P. sagte stets: Gemranos, Gemrania, Ferdinand wird von ihm rex Antipolanus genannt, der Herausgeb. scheint aber den Sinn dieser Worte nicht voll zu verstehen.

[3]) Vgl. die Korresp. des Canisius I. De Postello baste auisar V. R. . . . . che la inquisitione andaua drieto lui quando era ultimamente in Venetia; et anche fugì di Francia, secondo intendiamo. Poco innanzi si era uisto etiam venir di leuante a Venetia in habito turchesco. Sopra questo fundamento uedasi l'edificio che sí puó fabricare. An demselben Tage wurde Nicolao de Lanoy in Wien auf die an Canisius gerichtete Notiz aufmerksam gemacht, damit er acht gebe darauf, daß P. daselbst keinen Schaden anstifte.

der Auflösung nahe war[1]). Als sich die Universität zu einer Selbstreformation als ungenügend erwies und Ferdinands Verhältnisse sich besserten, nahm er eine Reform der Universität selbst in die Hand, die er in den Jahren 1532—54 nach drei Seiten hin durchführte. Zunächst stellte er den staatlichen Charakter der Schule fest und regelte ihr Verhältnis zu Kirche und Wissenschaft. Dann, begonnen 1537, wurde das Unterrichtswesen neu geregelt. In dem Jahre 1551 selbst erfolgte schließlich die Reformatio nova, die eine Gliederung des Studienganges sowohl vom Standpunkt der Wissenschaft als auch von dem der Hörer bot. Die philosophische Fakultät hatte 12 Professoren, mit einem Gehalt von 80 bis 100 Gulden; außer dem Hebraeus Andreas Blancus wurde P. als außerordentlicher Professor mit höherem Gehalt, 200 Gulden, nicht nur für das Griechische, sondern auch für das Arabische und andere orientalische Sprachen ernannt[2]). Widmanstätter, damals Superintendent (Vertreter des Landesfürsten in der Universitätsverwaltung), bekleidete keine Professur[3]).

P. sollte nun, begünstigt von einem hohen Würdenträger, der über seinen (P.s) Glauben und Ruf Bescheid wußte, der Orientalist an einer neureformierten Hochschule werden, die mehr als andere christliche auf das Studium des Orients angewiesen war. Was Wunder, wenn er darin eine Bestätigung seines höheren reformatorischen Berufs fand und mit seiner Missionsarbeit nicht zurückhielt. Daß er völlig im Banne Johannas gestanden und sich von ihrem verklärten Leibe umgeben wähnte, brauchen wir nicht besonders zu sagen — seinem Freunde Masius schrieb er es selbst[4]). Immerhin zeigt uns gar manches, daß er auch die Lehre, die er vor kurzem in Paris erhalten, beherzigt hat; seine, übrigens auch unter sich befreundeten Freunde Masius und Widmanstätter haben es wohl an entsprechenden Warnungen nicht fehlen lassen. Wie weit er, der von der Inquisition Verfolgte, von

---

[1]) Vgl. Aschbach, Gesch. der Univ. Wien, III, 22.

[2]) Nach S. 40 war höhere Besoldung auch sonst üblich, wo auswärtige Zelebritäten berufen wurden.

[3]) Vgl. Aschbach a. a. O. S. 53.

[4]) Wir besitzen nur das Antwortschreiben des Masius.

seinen Kollegen Überwachte, sich doch mit seinen Sonderlehren an die Öffentlichkeit wagen zu dürfen meinte, dafür ist uns ein lehrreiches Zeugnis, das Programm für seine neue Tätigkeit, seine Antrittsvorlesung: „De Linguae Phoeniciae ... excellentia“.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Mitteilungen.

Melanchthoniana.

1. **Ein angeblicher Praeceptor Melanchthons.** In der Oratio funebris de vita et obitu Chiliani Vogleri, eines aus Marbach stammenden Tübinger Professors der Rechte († 1585), erzählt Erh. Cellius offenbar nach Angaben des Verstorbenen, wie er zu seinem Landsmann Alex. Märklin (Marcoleon), dem berühmten Stuttgarter Schulmeister, in die Schule gekommen sei. Als aber die Pest, ohne Zweifel der sogenannte englische Schweiß im Herbst 1529, ausbrach, habe man ihn zu Alexanders Bruder Johann Märklin, Pfarrer in Murr bei Marbach, gebracht, von dem Vogler rühmte, non se vidisse magis didacticum iuventutis instituendae magistrum nec quenquam habuisse magis in docendo popularem et facilem; ab aliis praecepta se artium, ab hoc usum hausisse. Hic est ille Marcoleon (am Rand Melanchthonis praeceptor), qui multas Melanchthoni totius Germaniae lumini correxit orationes, quarum emendata etiam exemplaria non pauca causa memoriae sibi a Melanchthone relicta clarissimo cuidam viro Voglero nostro aequali prope, videnda exhibuit. Daß Märklin nicht Melanchthons Praeceptor genannt werden kann, ist klar. Das ist Übertreibung von Cellius. Aber daß der am 25. Juli 1512 in Tübingen inskribierte Marbacher mit dem am 17. Sept. folgenden Melanchthon in nähere Berührung kam, daß er ihm bei Korrekturen von Druckarbeiten half und dann Freiexemplare bekam, ist glaubhaft. Eine Spur näherer Beziehungen ist wohl das innige Verhältnis des jüngeren Bruders Alexander zu Joh. Schwebel in Pforzheim, wohin er vielleicht auf Rat Melanchthons zu Joh. Unger in die Schule kam. Vielleicht gibt das Corp. Ref. künftig mehr Licht. G. Bossert.

2. **Melanchthon und die kurbrandenburgischen Städte 1547.** Als nach der Katastrophe Johann Friedrichs in der Schlacht von Mühlberg und der Kapitulation der Festung Wittenberg die Zukunft der berühmten Wittenberger Hochschule in Frage gestellt war, bemühten sich bekanntlich verschiedene Länder und Herren darum, den heimatlos gewordenen Melanchthon an sich zu ziehen. Einer der eifrigsten unter den Bewerbern war Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der wiederholte Anstrengungen machte, um den



Praeceptor Germaniae für seine Landesuniversität in Frankfurt a. O. zu gewinnen [1]). Auch die Universität selbst schrieb — wohl auf Veranlassung des Kurfürsten — vor dem 1. August des Jahres 1547 „graviter et amanter“ an den Vielumworbenen [2]). Daneben geht aber auch eine demselben Zweck gewidmete, bisher unbekannt gebliebene Bemühung der kurbrandenburgischen Städte her, von der ich die einzige Spur in den städtischen Rechnungsbüchern gefunden habe. Die „gemeinen Ausgaben“ des am 2. Dezember 1547 verrechneten „gemeinen Hilfsgeldes“ der Städte enthalten nämlich folgende drei Posten [3]):

> 25 gl. 27 gr. Thomas Mathias vorzeret, als er nach Wittenbergk zu Philippo Melanctoni wegen aller stette abgefertiget mit inen [so!] zu handeln, ob er sich alhie gein Franckfurt im collegio begeben wolt.
>
> 26 gl. 21 gr. 2 pf. an 20 thalern genanten Thomas Mathiasen geben, so ime alle stedte vorehret, das er aller stedte werbunge gegen dem hochgelarten Philippo Melancthoni zu Wittenbergk angetragen hat.
>
> 48 gl. dem rathe zu Brandenburgk geschickt, davor sei wein und vische gekauft und dieselbigen genanten Philippo Melanctoni zu Wittenberge wegen aller stedte vorehret, weil er die hundert thaler, so ime alle stedte mit Thomas Mathiaesen zugeschickt, innen die zu vorehren, nicht hat annemen wollen.

Leider können wir diesen knappen Angaben außer der Tatsache selbst, um die es sich handelt, nicht viel entnehmen, vor allem keine nähere Zeitbestimmung, noch einen Anhaltspunkt darüber, ob die Werbung der Initiative der Städte selbst entsprungen, oder aber auf höhere Weisung hin erfolgt ist. Auf letzteres deutet vielleicht die Persönlichkeit hin, die den städtischen Auftrag vollzog, jener Thomas Matthias, ein Berliner Bürger, der aber auch dem Kurfürsten sehr nahe stand und sich in dessen Aufträgen brauchen ließ sowie vielfach den Mittelsmann zwischen dem Hofe und den Städten abgab [4]). Mit Genugtuung werden wir obigen Notizen entnehmen, daß Melanchthon, obschon damals noch seiner Zukunft keineswegs sicher, die ihm überreichte „Verehrung“ der Städte in bar zurückwies; freilich hat er, der seit dem 2. Juli 1547 nach Wittenberg heimgekehrt war, ernstlich wohl nie daran gedacht, der Berufung an die kurbrandenburgische Hochschule zu folgen.

W. Friedensburg.

---

[1]) Vgl. CR. VI S. 733 sqq. Nr. 4077.

[2]) Vgl. ebendaselbst S. 620 Nr. 3957 an den kurfürstlichen Kanzler Weinleb.

[3]) Berlin, Ständisches Archiv C 4a Nr. 1 fol. 153a.

[4]) Belege in meinen „Kurmärkischen Ständeakten unter Joachim II.“ Bd. I und II. — Auf freundliche Beziehungen zwischen Melanchthon und dem Berliner deutet ein Glückwunschschreiben des ersteren zur Hochzeit des Matthias vom 13. Februar 1548 (CR. VI S. 808 sqq. Nr. 4149).

Aus Zeitschriften[1]).

(Schluß aus Heft 42.)

Ausserdeutsches. Im Jb. Ges. G. Prot. Öst. 34 S. 1—28 führt I. Scheuffler seine im Jahrg. 30 begonnene Zusammenstellung über die in Wittenberg ordinierten österreichischen Geistlichen und ihre Verwendung im österr. ev. Kirchendienst für 1550 bis 1560 fort. — Ebenda S. 29—37 teilt K. Schornbaum aus dem Nürnb. Kreisarchiv 3 Aktenstücke zur Gesch. der ev. Gemeinde in Bozen von 1569 und 1570 mit. — „Vallensia, Joachimsthaler Reliquien" aus neuen hsl. Funden bieten Bossert, Clemen, Flemming, Loesche: 1 Brief an Mathesius (1542), 6 von Mathesius (1542—1561), P. Eber an Camerarius (1545), endlich N. Hermans Epitaph auf Melanchthon: S. 38—54. — Über den Dichter Urban Paumgartner, einen Kärntner Exulanten (der von 1588 bis 1624 in den Akten begegnet) und sein Lobgedicht auf Klagenfurt macht C. Lucerna Mitteilungen S. 55—72. — Eine literarische Rundschau über die den Prot. in Öst. betr. Veröffentlichungen von 1911/1912 geben Loesche, Skalský und Völker S. 212—339.

In FMG. Tirols und Vorarlbergs IX S. 21—37, 81—107, 177—194, 259—280 behandelt J. Schöch „Die religiösen Neuerungen des 16. Jahrh. in Vorarlberg bis 1540". Es handelt sich nicht sowohl um die Geschichte einer eigentlichen „Reformation", von der für Vorarlberg nicht gesprochen werden kann, sondern um das mehr vereinzelte Hervortreten und die Unterdrückung religiöser Neuerungen: das hierüber im Innsbrucker Statth.-Archiv, Feldkircher Stadtarchiv usw. vorhandene Material liegt der dankenswerten Darstellung zugrunde, die zuerst die Ursachen der vorhandenen Gärung aufdeckt, dann die „Vorboten" bis gegen 1524 schildert, worauf die Neuerungen in Bludenz 1524, der Bauernkrieg und seine (den Widerstand der alten Gewalten herausfordernden) Folgen, weiter die Bewegungen in Feldkirch und in Bregenz und Bregenzerwald, endlich die Schicksale des Zwinglianismus in Feldkirch (bis 1534) und die letzten Spuren neugläubiger Regungen (bis 1542) verfolgt werden. Den Schluß bilden drei archivalische Beilagen.

In Zwingliana 1913 Nr. 2 (Bd. III Nr. 2) setzt O. Farner seinen Aufsatz „Zwinglis Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522" fort; er betrachtet Zwingli als Lehrer humanistischer Bildung und konstatiert als Ziel der pädagogischen Bestrebungen Zw.s die Erziehung zu edlem und feinem Menschentum (S. 33—45). — Die Missionsgedanken Theodor Biblianders (1502 bis 1564), des Nachfolgers Zwinglis an der Großmünsterschule, schildert auf Grund seiner Werke E. Egli. Bibliander ist ein warmer Anhänger des religiösen Universalismus, eine Art Vorläufer des Nieder-

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

länders Arminius; er hat zeitweise selbst geplant, den Mohammedanern persönlich das Evangelium zu bringen (S. 46—50). — W. Wuhrmann bespricht Zwinglis beabsichtigte Amtsniederlegung vor dem 2. Kappeler Krieg; er faßt sie als ein äußerstes (und erfolgreiches) Mittel auf, um den Züricher Rat zu einer Entscheidung in seinem Sinne zu bringen (S. 50—54). — W. Köhlers Aufsatz: „Zur Gesch. der privaten Abendmahlsfeier“ knüpft an ein Schreiben des bündnerischen Reformators Johann Comander an Zwingli vom 2. Oktober 1526 an über die Frage, ob in Pestzeiten die Krankenkommunion stattfinden dürfe, was sowohl Comander selbst wie Zwingli als Rückfall zum Katholizismus auffaßten (S. 58—64). — Eine Miszelle von F. Hegi beschäftigt sich mit dem Berner Büchsenmeister Fabian Windberger, eifrigen Anhänger der Ref. und Vermittler des Briefverkehrs zwischen Zwingli und Bercht. Haller, der als Erbauer des Zunftsaalbaues der Schmiede in Zürich von 1520 nachgewiesen wird (S. 64).

In der Schw. Theol. Ztschr. Jahrg. XXX, Heft 4 S. 145—152 untersucht R. Steck an der Hand der Schrift G. Schuhmanns über die Jetzer-Tragödie (s. ds. Ztschr. Bd. X S. 293f.) nochmals die Schuldfrage, um zu der Ansicht zu kommen, daß, wenigstens mit dem bisher vorliegenden Material, eine Entscheidung unmöglich ist; Schuhmanns Schrift bringt die Sache keinen Schritt weiter.

W. Kolfhans schildert Petrus Viret, den waadtländischen Reformator (geb. 1511), auf Grund der Literatur, in ThStKr. 1914, 1 S. 54—110, bis zu seiner Absetzung in Lausanne durch den Berner Rat (1559); ein Schlußartikel soll folgen.

Drei Dokumente über die gewaltsame Aufhebung der Kartause von La Lance durch die Berner und Freiburger i. J. 1538 werden nach späteren Abschriften mit geschichtl. Erläuterungen veröffentlicht in ZSchwKG. VI, 4 S. 277—290.

Im Bulletin de la Soc. H. Prot. Franç. verzeichnen wir folgende Artikel: Jahrg. 1912 (61) Nov./Dez. S. 500—507 veröffentlicht N. Weiß einen Bericht über die Vernichtung der hugenottischen Kirche und Ansiedlung von Saint-Pons-de-Thomières 1562, als neuen Beweis, daß die Gegner der Protestanten die Ära der blutigen Gewalttaten in Frankreich eröffnet haben. — Ebendaselbst S. 508—512 bringt J. Pannier Beiträge zu der Frage, wann und wie der jesuitische Einfluß den protestantischen Einfluß in den französischen Unternehmungen in Kanada abgelöst habe (1610—1611). — S. 553—556 stellt derselbe die Lebensumstände von zwei protestantischen Pastoren Poncher im 16. Jahrh., Vater und Sohn, fest. — Jahrg. 1913 (62) Mai/Juni: S. 193—218 macht R. Reuß auf das 1625 erschienene Geschichtswerk des Bischofs von Metz, François de Beaucaire († 1591) Rerum Gallic. Commentaires 1461—1567 als (freilich parteiische und nichts wesentlich Neues bietende) Quelle für die ersten Religionskriege aufmerksam. — S. 220—225: E. Le Parquier teilt Aktenstücke über den protestant. Gottesdienst in Caux (Normandie) nach 1563 aus

den Parlamentsregistern der Normandie mit. — Kürzere Notizen liefern J. Pannier über hugenottische Künstler und Handwerker 16./17. Jahrh. (S. 275—280); P. E. Martin über Farels Handschrift (S. 286 f.); J. Pannier über die protest. Ärzte Heinrichs IV. (S. 287 f.). — Sept./Okt.: S. 414—425 E. Le Parquier schildert Gewalttaten gegen die Protestanten von Rouen im März 1564 nach den Parlamentsakten (mit Aktenstücken).

V.-L. Bourilly behandelt in der RH. 113 S. 64—83 und 268 bis 308 „Antoine Rincon et la politique orientale de François I. (1522—1541)“ mit Einfügung von Aktenstücken. Als treibendes Motiv erscheint bei Rincon besonders der Haß gegen Karl V.

In der RH. 113 S. 309—316 bespricht R. Doucet die letzten Augenblicke König Franz' I. von Frankreich auf Grund eines auf seinen Beichtvater, du Chastel B. von Mâcon zurückgehenden Berichts. Bemerkenswert ist, daß der König angesichts des Todes den Werken keinen Wert beilegt, sondern auf Grund seines Glaubens an Christus selig zu werden hofft.

P. van Dyke schildert in EHR 28 Nr. 111 (Juli 1913) S. 472 bis 495 auf Grund der „Cahiers“ die für die Entwicklung der ständischen Idee am Vorabend der Religionskriege bedeutsame Ständeversammlung von Pontoise (1560).

G. Constant, Le commencement de la restauration catholique en Angleterre, schildert nach der gedruckten Literatur die kirchlichen Anfänge Marias der Katholischen (bis Ende 1553). RH. 112, 1 S. 1—27.

Sechs Briefe Reginald Poles aus der Zeit seiner englischen Legation an seine Nichte, die Gräfin Catherine von Huntingdon (1554 Juni bis 1557 Mai 22), wesentlich persönlichen Charakters, veröffentlicht F. I. Routledge aus Ms. Bodl. 78 in EHR. 28 Nr. 111 (Juli 1913) S. 527—531. — Ebendort S. 531—542 teilt Miß E. Jeffries Davis Varianten und Ergänzungen mit zu den gedruckten Parlamentsverhh. des Oberhauses für April und Mai 1559 aus nachgelassenen Handschriften W. Petyts († 1707) im Inner Temple.

In beachtenswerter Weise behandelt Conyers Read die Wirksamkeit Walsinghams und Burleighs und — davon ausgehend — der Friedens- und der Kriegspartei in Elisabeths Staatsrat: EHR. 28 Nr. 109 (Januar 1913) S. 34—58.

Eine Übersicht über den Verlauf der Visitation der Provinz Canterbury 1559, des ersten Schrittes zur Durchführung der vom Parlament beschlossenen Religionsänderung, mit wertvollen archival. Beil., gibt C. G. Bayne in EHR. 28 Nr. 112 (Okt. 1913) S. 636—677.

Über den Beginn der Expedition des Thomas Stukeley gegen Irland im katholischen Interesse 1578 teilt Z. N. Brooke die (unvollständige) Aufzeichnung eines Teilnehmers (aus Ms. der Vat. Bibl.) in EHR. 28 Nr. 110 (April 1913) S. 330—337 mit.

In Bijdragen en Meded. van het Hist. Genootschap te Utrecht 34 S. 1—272 veröffentlichen R. Broersma und G. Busken Huet aus den Papieren Jean Hotmans, des Sekretärs Leicesters, 65 Briefe

und Staatsschriften aus der Periode der Statthalterschaft Leicesters in den Niederlanden (1586—1588).

Daß die Antichristvorstellung auch im protestantischen Polen verbreitet war, zumal in der Gestalt, daß man auch hier in dem Papsttum sowohl in der historischen wie der praktisch-erbaulichen und apologetisch-polemischen Betrachtung den Antichrist erblickt, zeigt K. Völker im Jahrb. d. ev. V. f. d. KG. Prov. Posen 3 S. 52—57.

Neuerscheinungen.

Allgemeine Reformationsgeschichte.

G. Mentz, der Biograph Johann Friedrichs des Großmütigen, veröffentlicht eine „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1493—1648", die er als Handbuch für Studierende bestimmt. Das Werk, in dem das Hauptgewicht auf der politischen Geschichte liegt, gibt eine sorgfältige und zuverlässige Darstellung jener bedeutsamen anderthalb Jahrhunderte nach dem Stande unseres heutigen Wissens; wo die Meinungen der maßgebenden Forscher auseinandergehen, wird der Leser in Kürze unterrichtet, um was es sich handelt, meist auch die Stellungnahme des Verfassers angedeutet, der im übrigen die Ereignisse im wesentlichen für sich selber reden läßt. Jedem Abschnitt sind Literaturangaben vorangestellt, sichtlich nach wohlerwogener Auswahl. Trotzdem wird man hier im einzelnen über das, was zu geben war oder nicht, abweichender Ansicht sein können. So ist z. B. S. 62 zu Melanchthon das Buch N. Müllers über Georg Schwarzerd und S. 207 Dittrichs verunglückte Ausgabe der Moronedepeschen von 1539/40 ohne weiteres zu streichen. Überhaupt scheinen uns die Literaturangaben für die Zwecke eines Handbuches fast allzu reichlich. Bei einer zu erhoffenden neuen Auflage würde es sich empfehlen, daß Verf. auf den störenden Kleindruck im Text, von dem er allerdings nur einen sparsamen Gebrauch macht, ganz verzichte: die Darstellung würde dadurch nur gewinnen. Tübingen, Mohr 1913. VIII, 479 S. M. 7.—.

Th. Briegers „Die Reformation. Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte" (Berlin Ullstein & Co., erweiterter Abdruck aus v. Pflugk-Harttung, Weltgeschichte) ist das Werk eines Meisters, der hier in plastischer Prägnanz zusammenfaßt, was er in jahrzehntelanger, eindringender Gelehrtenarbeit erforscht und festgestellt hat. Die Reformationsgeschichte erscheint bei Brieger als eine der allseitig entscheidendsten, bedeutungsvollsten Perioden sowohl der deutschen wie der allgemeinen Geschichte. Wodurch sie herbeigeführt und bedingt wurde, ebenso worin das Neue bestand und wie es sich äußerte, wird klar vor Augen geführt, dann der Verlauf und die Wirkungen, die günstigen und ungünstigen Umstände, die Erfolge und Fehlschläge zur Darstellung gebracht und die Summe aus-

dem damals Erreichten gezogen, endlich in einem beherzigenswerten Ausblick am Schluß des Werkes auf das hingewiesen, was noch zu tun übrig bleibt. Zwingli und Calvin haben bei Brieger, wie sich versteht, ebenfalls ihren Platz angewiesen erhalten; auch die Rückwirkung der Reformation auf die katholisch verbliebene Welt, besonders Spanien, wird gewürdigt. Auf Einzelheiten haben wir hier nicht einzugehen, sondern es liegt uns nur ob, der Freude über das Erscheinen dieses bedeutsamen Werkes aus der Feder des Seniors der deutschen Kirchen- und Reformationshistoriker Ausdruck zu geben. XV, 396 S., geb. M. 5.—.

Neue Lutherliteratur.

Mit erfreulicher Schnelligkeit ist nun auch der 4. und (vorläufig) letzte Band von O. Clemens Luther-Ausgabe in Auswahl erschienen (Bonn, Marcus & Weber 1913, 432 S.). Er bringt ausgewählte Schriften von 1529 bis 1545, darunter den Großen Katechismus (für den „Kleinen“ vgl. J. Meyer in Kleine Texte f. Vorles. u. Üb. Nr. 109); Vermahnung an die Geistlichen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530; Warnung an seine lieben Deutschen 1531; Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe 1533; Schmalkaldische Artikel 1538; Wider Hans Worst 1541; An Kurfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen von dem gefangenen Herzog zu Braunschweig 1545, sowie die Vorrede zum 1. Band der Wittenb. Ausgabe der Opera latina von 1545. Dazu kommt ein Gesamtinhaltsregister zu Bd. I—IV und ein Parallelenregister der vorstehenden Ausgabe mit der Erlanger. Natürlich liegt in der Auswahl, die auch der Kundigste trifft, stets etwas Subjektives, und andere würden die Auswahl anders treffen. Um aber lautgewordenen Wünschen zu entsprechen, stellen Herausgeber und Verlag einen Supplementband in Aussicht, der die Lutherschriften „Wider die himmlischen Propheten 1525“ und „Von den Konziliis und Kirchen 1539“, außerdem aber die Lieder, ausgewählte Predigten und Proben aus der Bibelübersetzung bringen soll und sicherlich eine nicht minder freundliche Aufnahme finden wird, als die vorliegenden vier Bände verdientermaßen gefunden haben.

H. Böhmer legt seinen „kritischen Bericht“ über „Luther im Lichte der neueren Forschung“ zum drittenmal vor (1. Aufl. 1906, 2. Aufl. 1910). Die neue Auflage ist der 2. gegenüber wiederum genau revidiert und im einzelnen verändert, die Literaturübersicht auf den neuesten Stand gebracht, die bewährte Anlage aber ist beibehalten; der Umfang erscheint durch noch stärkere Konzentrierung um sechs Seiten verringert. Sehr bezeichnend ist, wie wenig die zwischen der zweiten und dritten Auflage herausgekommenen drittehalbtausend Seiten des Grisarschen Luther unserem Kritiker imponiert haben. Der „Nachtreter Denifles“ wird ganz nebenbei abgetan; nur seine famose Entdeckung von Luthers Haltung in dem Observantenstreit und dem „Abfall zu Staupitz“ usw. erfährt eine nähere Beleuchtung, um mit überlegener Ironie gebührend zurückgewiesen zu werden. — Böhmers sachkundige und lichtvolle Darlegung macht sein Büchlein auch für

den Fachmann unentbehrlich. Leipzig, Teubner 1914, 170 S. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 113).

Mit lebhafter Freude ist die Neuherausgabe von Ad. Hausraths „Luthers Leben“ zu begrüßen, die der Amtsnachfolger des verstorbenen Verfassers, H. von Schubert, besorgt hat. Schubert hat den „Nachträgen und Erläuterungen“; die Hausrath selbst der zweiten Ausgabe beigab, eine Anzahl weiterer hinzugefügt, die Stellung zu neueren Erscheinungen nehmen (u. a. über Luthers Krankheiten; Romreise; die Römerbriefvorlesung; der Prozeß; Kajetan; die Verbrennung der Bannbulle; Karlstadt und die „Ordnung der Stadt Wittenberg“); im Text selbst hat v. Sch. nur offenbare Versehen berichtigt. Vielleicht hätte er darin noch etwas weiter gehen können; doch kam es ihm vor allem darauf an, „den ganzen Hausrath und nur diesen“ zu bringen. Denn, sagt er mit Recht, „mag hier und da korrigiert werden können, mag der Pinsel hier und da zu kräftige Farben hingesetzt haben, gerade das Höchste ist geleistet: die große Persönlichkeit ist so lebensvoll von innen her erfaßt und in ihre Zeit gestellt, daß ihre vor Augen liegende, weltbekannte, weltumgestaltende Wirkung glaubhaft wird“. Und im höchsten Grade treffend schließt v. Schubert: „Dies Lutherbild wird darum auch der historischen Wahrheit stets näher bleiben als die Werke seiner Verkleinerer, die den verborgenen Quell nicht kennen, die Stellen zusammentragen, statt den Mann zu greifen, die aus dem Abfall seiner Größe einen Kehrichthaufen machen und ihn für seine Geschichte ausgeben!“ — Ad. Hausrath, Luthers Leben. Erster Band, dritte Ausgabe (fünftes Tausend). Berlin, Grote 1913. XVI, 585 S.

Carl Frankes „Grundzüge der Schriftsprache Luthers in gemeinverständlicher Darstellung“, die zuerst 1887 als von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften preisgekröntes Werk erschienen sind, werden vom Vf. in einer neuen stark erweiterten Bearbeitung vorgelegt, die auf drei Teile berechnet ist. Davon sind die beiden ersten Teile, die die Einleitung und Lautlehre sowie die Wortlehre behandeln, erschienen; der dritte Teil, Satzlehre, steht noch aus. Die Einleitung untersucht das Verhalten Luthers zur Korrektur seiner Werke sowie die Verschiedenheiten und die Konsequenz der Handschriften und Drucke hinsichtlich der Schreibweise. Des ferneren bietet der erste Teil Allgemeines über die Lautlehre Luthers und über die Rechtschreibung sowie die Laute nach ihrer phonetischen Verwandlung. Die Wortlehre im zweiten Teil zerfällt in: Wortschatz; Wortbildung; Wortbiegung, Zeitformen- oder Tempusbildung und Umschreibung der Formen. Daß das mühevolle Werk nicht nur dem Sprachforscher, sondern auch dem Reformationshistoriker dient, liegt auf der Hand. Halle, Buchh. des Waisenh. 1913/14. XXVIII, 273 und VIII, 366 S. M. 7.60 und 8.40.

In seiner Schrift „Technische Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen“ unterzieht Th. Lockemann Luthers Briefe an den Kurfürsten (sowie die an Spalatin ge-

richteten, aber für Friedrich bestimmten) einer eingehenden Untersuchung nach literarhistorischer Methode, d. h. nach ihrem Zweck, der Situation, der der einzelne Brief entsprang, der Stimmung des Schreibers, den Einflüssen, denen er unterlag usw. Wenn L. dabei zu dem Ergebnis kommt, daß Luthers Briefe nicht um ihrer selbst willen oder, als Produkt angenehmer Muße, dazu geschrieben sind, daß der Empfänger an ihnen als Briefen Freude habe, daß stets eine konkrete Absicht herrsche usw., so hat das sicher nicht den Vorzug der Neuheit; niemand hat wohl je angenommen, daß Luther das Geschäft des Briefschreibens zu seinem oder des Adressaten Zeitvertreib ausgeübt habe. In der Einzeluntersuchung ergeben sich allerdings hier oder dort neue Zusammenhänge und auf Einzelheiten fällt ein neues Licht; im großen und ganzen erweist sich aber doch das historische Verständnis (glücklicherweise!) als unabhängig von der „technischen" Untersuchung nach der literarhistorischen Methode. Im übrigen glauben wir dem Verf. gern, daß L. fähig gewesen sei, „einen Brief organisch aufzubauen und bis in die Einzelheiten der Konstruktion und der Wortwahl hinein mit künstlerischer Sorgfalt zu gestalten", ohne freilich in jedem Einzelfalle da, wo der Verf. weithergeholte Absicht oder feinste Überlegung usw. konstatieren möchte, uns ihm anzuschließen. — Probefahrten. Erstlingsarbeiten aus dem Deutschen Seminar in Leipzig, hersg. v. Albert Köster. Leipzig, Voigtländer 1913. VI, 208 S.

Die Untersuchung von A. Hardeland, „Luthers Katechismusgedanken in ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1529", beabsichtigt das Verständnis des lutherischen Katechismuswerkes durch Heranziehung und Erläuterung der von Luther in seinen der Abfassung der Katechismen verausgehenden Predigten und Schriften, besonders den erst neuerdings durch Buchwald aufgefundenen und veröffentlichten Katechismus-Predigten von 1528, und anderer Stücke an Sonn- und Festtagspredigten, die die Weimarer Ausgabe an den Tag gebracht hat, zu fördern und zu vertiefen. Die Einteilung des Stoffes folgt den einzelnen Katechismusstücken. Verf. legt den Nachdruck darauf, zu erweisen, daß Luther als Kern des Katechismus die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ansehe; der Rechtfertigungsgedanke ziehe sich wie ein roter Faden durch den ganzen Katechismus. Gütersloh, Bertelsmann, 1913. XIII, 354 S. M. 7.—. — In Zusammenhang mit obiger Untersuchung steht die kleine Schrift des Verf. „Der Begriff der Gottesfurcht in Luthers Katechismen" (Gütersloh, Bertelsmann, 1914. 45 S. M. 0.80), in der sich H. mit dem Artikel von J. Meyer, „Gott fürchten, lieben und vertrauen" (vgl. oben S. 151) auseinandersetzt.

„Luthers Lehre von der Ehe" von dem Religionslehrer zu Wongrowitz S. Baranowski, eine von Prälat Mausbach angeregte Monographie, darf als eine erfreuliche Erscheinung in der katholischen Lutherliteratur bewertet werden. Verf. setzt sich zum Zweck, nicht Luthers persönliche Absichten, sein Verdienst oder seine Schuld hervorzuheben, sondern abgesehen von allem Persönlichen und

rein Historischen die objektiv vorliegende Lehre Luthers von Ehesachen zur Darstellung zu bringen. Und diese Absicht hat Verf. auch nicht ohne Geschick durchgeführt. Luthers Aussprüche über die Ehe werden sorgfältig und ohne Tendenz aufgesucht und zusammengestellt, nicht um von vornherein abgewiesen und mit mehr oder weniger großer moralischer Entrüstung verworfen, sondern um gewürdigt und verständlich gemacht zu werden, wobei Verf., obgleich für seine Person dem Zölibat unterworfen, Luthers schönen Aussprüchen über die Ehe sein Lob nicht versagt. Anderes, dem er nicht beistimmen kann, bemüht er sich, aus den Umständen zu erklären; auch will er unterschieden wissen, ob Luther als Polemiker oder als Theologe urteile. Nicht selten polemisiert B. selbst gegen tendenziöse Verdrehung des Sachverhalts bei andern katholischen Autoren. Als Ergebnis seiner etwas weitläufigen, sich teilweis wiederholenden Untersuchungen stellt er etwa hin, daß Luther schneller zerstört als aufgebaut, gleichwohl das Eheleben gefördert und gehoben habe, wenn schon, wie er meint, auch die Ehelehre des Mittelalters höher stehe, als auf protestantischer Seite zugegeben werde. Münster i. W., Schöningh. 1913. 210 S. M. 4.—.

Aus sicherer Beherrschung des Materials und gründlicher Kenntnis der Zeitlage und aller mitwirkenden Faktoren heraus behandelt P. Kalkoff mit gewohnter Gründlichkeit „Die Entstehung des Wormser Edikts“ von den ersten Anregungen durch Aleander bis zur erschlichenen Annahme durch den Reichstag, nebst einer Betrachtung über die Aufnahme im Reich und die historische Bedeutung des Edikts. Verf. legt den Ton darauf, daß das Wormser Edikt, „mehr ein schmähsüchtiges Pamphlet als ein Gesetz“, das der undeutsche, von Undeutschen beratene, französisch redende Karl von Gent, der Erbe der burgundischen Valois und der „katholischen Könige“ von Spanien, dem Medicäer Leo X. beim Abschluß eines Kriegsbündnisses als Angebinde darbrachte, fremdländischen Ursprungs, von einer Gruppe landfremder Politiker entworfen und durch unerhörte Ränke durchgesetzt worden ist. Diese seine Entstehungsgeschichte aber liefert noch heute „den besten Beweis dafür, wie berechtigt Luthers Angriffe auf jene ‚drei Mauern der Romanisten‘, seine Kritik der verweltlichten Papstkirche war; wie notwendig auch fernerhin die Gegenwehr gegen das Grundübel des Ultramontanismus, den Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken, ist“. Beigegeben ist der erste Entwurf des W. E. in Aleanders lateinischer Fassung. VI, 312 S. Leipzig, M. Heinsius Nachf.

Verschiedenes.

Kirchliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters ist ein Gebiet, das nach langer Vernachlässigung neuerdings so eifrig bearbeitet wird, daß Zusammenfassung und Übersicht der neu gewonnenen Ergebnisse bereits dringendes Bedürfnis ist. Diesem Bedürfnis kommt A. Werminghoff entgegen, der 1905 den 1. Band einer „Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter“ erscheinen ließ und zwei Jahre später die kirchliche Ver-

fassungsgeschichte für das gesamte deutsche Mittelalter im Rahmen des Meisterschen „Grundrisses der Geschichtswissenschaft" darbot. Seither hat er die Fortführung des größeren Werkes fallen lassen, dagegen der Arbeit im Grundriß in der kürzlich erschienenen 2. Auflage eine derartig erweiterte Gestalt gegeben, daß sie wohl als Ersatz für das geplante Werk dienen kann. Auf jeden Fall bietet Werminghoff hier eine Leistung, die in Beherrschung des massenhaften Materials und Gründlichkeit der Forschung den höchsten Anforderungen entspricht. Der Forscher findet hier über alle einschlägigen Fragen die nach dem Stande der Wissenschaft zuverlässigste Auskunft und in den sorgfältigen und ungemein reichhaltigen Literaturangaben die beste Handhabe für weitere Untersuchungen. Das Werk gliedert sich in die 3 Hauptabschnitte: Grundlagen der Kirchenverfassung; Die Kirche vom 5. bis 9. Jahrhundert; und Die Kirche vom 10. bis 15. Jahrhundert. Der letzte, reichhaltigste Abschnitt zerfällt wiederum in: Staat und Kirche in Deutschland; Die Kirche in Deutschland; Das Papsttum; Die Konzilien des Mittelalters. Für den Reformationshistoriker besitzen besonderen Wert die §§ 26 (Die geistlichen Reichsfürsten und ihre Territorien) und zumal 28 (Die landeskirchlichen Bestrebungen der weltlichen Reichsfürsten), letzteres ein Gegenstand, der ja mit besonderer Intensität neuerdings behandelt wird. — A. Werminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im MA. 2. Aufl. (= A. Meister, Grundriß der Geschichtswissensch. II. Reihe Abt. 6). Leipzig, Teubner 1913. 238 S. M. 5.—.

Dem Mittelalter gehört auch die erwünschte Zusammenstellung von H. Fehr, Aus deutschen Rechtsbüchern an, die als Heft 33 der Voigtländischen Quellenbücher erschienen ist. Sie gründet sich auf den Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht, Ruprecht von Freysing; die Einteilung ist: Vorreden und Nachreden; Art der Darstellung und Technik des Rechts; Weltliches und geistliches Recht; Lehnrecht; Rechtsentwicklung; endlich einzelne Rechtsmaterien (Königtum; Gerichtsverfassung; Richter; Gottesurteile; Strafen; Schutz der Frauen und Kinder; Garade und Heergeräte; Von der Freiheit aller Menschen; Sozialrechtliche Normen; Juden; Die Tiere im Recht). Berlin, R. Voigtländer. 87 S. M. 0.70.

O. Clemens „Studien zu Melanchthons Reden und Gedichten" (die er der Hallischen theol. Fak. als Dank für die ihm ehrenhalber verliehene theol. D.-Würde darbringt) sind aus Notizen erwachsen, die er sich gelegentlich früherer Arbeiten und bei der Neukatalogisierung der Zwickauer Ratsschulbibliothek gemacht und nun verarbeitet hat. Es sind Einzelheiten, aber von außerordentlicher Reichhaltigkeit, die die Melanchthon-Forschung an allen Punkten, wo Cl. einsetzt, nach der bibliographischen wie der biographischen Seite wie auch in Überlieferung und Textkritik fördern. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1913. 91 S. M. 2.—. — Wertvolle Ergänzungen bietet J. Haußleiter in ThLBl. 1913 Nr. 20 Sp. 457/460, darunter ein paar unbekannte Distichen Melanchthons.

Von Otto v. Greyerz „Von unsern Vätern, Bruchstücke aus Schweizers Selbstbiographien des 15.—19. Jahrh." (vgl. Bd. 10 S. 116) ist ein 2. Teil erschienen, in dem das 16. Jahrh. durch Auszüge aus dem Tagebuch Hans Stockmanns von Schaffhausen (im Dienst Hz. Ulrichs gegen den Schwäb. Bund von 1525/26), aus Thomas Platters Lebensbeschreibung (u. a „im 2. Kappeler Krieg 1531"); aus Andreas Ryffs von Basel Lebensbeschreibung (1592/94) vertreten ist. Bern b. Alex Francke 1913. 340 S. (M. 3.20).

Die sehr instruktive Arbeit von Fritz Wiener „Naogeorgus im England der Reformationszeit", eine Berliner Dissertation von 1907, die infolge verschiedener Umstände erst jetzt herausgegeben worden ist, zerfällt in zwei Teile. Denjenigen Abschnitten nämlich, die dem Titel entsprechen, hat Verf. in den ersten 50 S. „Annalen des deutschen Einflusses in England im Reformationszeitalter" vorangestellt, annalistisch geordnete sehr reichhaltige Nachweise über Beeinflußung Englands von Deutschland her im ganzen Verlaufe des 16. Jahrhunderts. Es zeigt sich hier in voller Deutlichkeit, wie gründlich damals die seit dem Ausgange der angelsächsischen Periode eingetretene Trennung und Entfremdung zwischen England und Deutschland durchbrochen worden ist, und zwar durch den deutschen Humanismus, die deutsche Reformation und die deutsche volkstümliche Literatur, weitaus am stärksten aber durch die Reformation, mit der der ganz überwiegende Teil der vom Verf. nachgewiesenen Übersetzungen im Zusammenhang steht. Nach dieser dankenswerten Einleitung betrachtet Verf. die Schicksale und Einwirkungen (Nachahmungen usw.) des „Pammachius", des protestant. Kampfdramas des Theodor Naogeorgus (Kirchmeyer) in England. Das letzte Kapitel endlich ist dem englischen Dichter Barnaby Googe als Übersetzer des „Regnum papisticum" und anderer Werke Naogeorgs gewidmet. Berlin, Mayer & Müller 1913. 195 S. M. 3.—.

Der Frankfurter Pfarrer und Konsistorialrat Hermann Dechent tritt mit einer „Kirchengeschichte von Frankfurt a. M. seit der Reformation" hervor, deren erster Band die Reformationszeit — bis 1618 — umfaßt (Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselring 1913. VIII, 312 S.). Als Verf. zahlreicher Einzelarbeiten auf dem Gebiet der Frankfurter Kirchengeschichte, auch durch Abstammung und langjährigen Aufenthalt sowie amtliche Tätigkeit mit Frankfurt eng verknüpft, erscheint D. zu der Aufgabe, die er unternommen hat, besonders befähigt. Vorwiegend liegt die für das 16. Jahrhundert sehr reichhaltige gedruckte Literatur zugrunde; doch ist D. auch an den handschriftlichen Quellen (im Stadtarchiv und beim Predigerministerium) nicht vorübergegangen. Einleitend wird ein Blick auf Frankfurts kirchliches Leben im Mittelalter geworfen, darauf die Vorbedingungen für das Eindringen der Reformation dargelegt, deren Schicksale bis zum völligen Obsiegen den Gegenstand der ferneren Schilderungen bieten. Es handelt sich in Frankfurt um eine stetige, in Stufen langsam zum Ziel führende Ent-

wicklung, ohne den Zauber, den das Auftreten von Männern erster Größe oder von Märtyrern für die evangelische Wahrheit anderswo wol verleiht. Um so willkommener sind die Milieuschilderungen des Verfassers, die eingehenden Charakterbilder, die er bietet, die bezeichnenden Einzelzüge, die er hervorhebt, wobei er auf die Zeichnung der Entwicklung des religiös-sittlichen Lebens, mehr Wert legt als auf die eingehende Schilderung der dogmatischen Streitigkeiten und Verfassungsfragen. Auch die Schicksale der Flüchtlingsgemeinden in Frankfurt und ihre Rückwirkungen auf das innere kirchliche Leben daselbst kommen zur Darstellung. Endlich dienen passend ausgewählte Illustrationen dem anregend geschriebenen Buche zum Schmuck.

Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. VI. Bd.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Julius III., Marcellus II. und Paul IV. (1550—1559). 1.—4. Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1913. XL, 724 S. — Der V. Bd. (vgl. ds. Ztschr. 6, 351 f.) hatte mit der Darstellung des Pontifikats Pauls III. hinübergeleitet zur Geschichte der katholischen Reformation und Restauration, dem „wahrhaft heroischen Zeitalter des Papsttums in der Neuzeit"; während der Pontifikate Julius' III., Marcellus II. und Pauls IV., die in diesem vorliegenden VI. Bande behandelt werden, dauere diese Ära fort. Was nun freilich das Pontifikat Julius' III. anbetrifft, so verfestigt sich einem gerade bei der Lektüre der Darstellung von P.s der Eindruck, daß dieser Papst persönlich nicht den Reform-, sondern noch den Renaissancepäpsten angehört. Das „Bild der Stadt Rom am Ende der Renaissancezeit" am Schlusse des Julius III. gewidmeten Buches vertieft noch diesen Eindruck. Dagegen ist nun allerdings die Kirche unter Julius III. erfüllt von Reformgedanken und -bestrebungen und dem Drang nach Zurückgewinnung des verlorenen Bodens und nach Eroberung neuer Gebiete. Um diese Dissonanz nicht hervortreten zu lassen, hilft sich v. P. damit — oder tut er's instinktiv? —, daß er dem Auftreten der ersten Jesuiten in Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Frankreich und in den Niederlanden und der Tätigkeit der Missionare aus den Jesuiten und den Bettelorden in Amerika, Ostindien, China, Japan usw. einen unverhältnismäßig breiten Raum gewährt und den Papst selbst im Dämmerlicht des Hintergrunds zurückhält. Das II. Buch wirkt einheitlicher und zusammengeraffter. Der Carafapapst steht ja auch mit den treibenden Kreisen seiner Zeit ganz anders im Bunde als Julius III. Merkwürdigerweise ist hier auch das Urteil des Verfassers wieder unbefangener: er hält mit seinem Tadel gegenüber der sich überstürzenden Leidenschaftlichkeit und Grausamkeit Pauls IV. und gegenüber den Mißgriffen, die sich unter seiner Direktion die Inquisition zuschulden kommen ließ (Morone, Pole), nicht zurück; mit Julius III. dagegen, der seinem Affenwärter den Kardinalshut verschaffte, fährt er viel zu säuberlich.

O. Clemen.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 44.

11. Jahrgang. Heft 4.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Brentiana und andere Reformatoria IV

von

W. Köhler.

Drei unbekannte reformatorische Lieder

von

Otto Clemen.

Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg

von

Walter Friedensburg.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Brentiana und andere Reformatoria IV.

Von W. Köhler[1]).

19. Gutachten der Juristen und Theologen Nürnbergs über die Ehesachen, erstattet an Markgraf Georg zu Brandenburg (1529/30).

Am 27. Juli 1529 schickte Brenz an den Markgrafen v. Brandenburg sein Gutachten „von Ehesachen“ (Pressel: Anecdota Brentiana S. 43). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir das im folgenden mitgeteilte Gutachten der Nürnberger Juristen und Theologen in Parallele dazu setzen. Nur daß die Nürnberger Theologen nicht so schnell fertig geworden sind, wie der wackere Brenz. Sie verweisen am Schlusse ihrer Ausführungen auf „Doctor Martinus bücher von Eesachen“; darunter wird die Anfang 1530 erschienene gleichnamige Schrift Luthers zu verstehen sein, so daß also die Vollendung des theologischen Gutachtens in den Anfang des Jahres 1530 fiele. Die Beziehung Brenzens zu Markgraf Georg wie zu Nürnberg erklärt leicht, daß das Gutachten in seinen Besitz und von da in den Codex Suévo-Hallensis kam.

Der Markgraf hatte nach Nürnberg 14 Frageartikel überschickt. Die Juristen und Theologen antworten gesondert, und das Interessante ist der Vergleich der beiderseitigen Ansichten. Sämtliche damals brennenden Punkte des Eherechtes werden begutachtet.

Im ersten Artikel wünscht der Markgraf Auskunft darüber, vor wem die Ehesachen abgehandelt werden sollen? Juristen wie Theologen stimmen darin überein: vor der weltlichen Obrigkeit, die geistliche Ehegerichtsbarkeit hat aufzuhören. Die Juristen wünschen, ein Eheprozeß möge sich wie ein anderer weltlicher Prozeß abwickeln, daher soll auch das Hofgericht Appellationsinstanz sein. Von der Errichtung

[1]) Vgl. diese Zeitschrift IX, S. 79—84, 93—141 u. X. S. 166—197.

eines Konsistoriums ist keine Rede, es heißt nur, daß rechtserfahrene Personen richten sollen, an eine besondere permanente ehegerichtliche Behörde ist offenbar nicht gedacht (vgl. aber Artikel 3).

Der zweite Artikel wünscht Auskunft darüber, was im Falle des Nichterscheinens des einen Teiles bei einer Scheidungsklage oder einer Klage auf Eingehung der Ehe zu geschehen habe? Hier erklären sich die Theologen für inkompetent, die Juristen erklären, die Güter der beklagten Person sollen beschlagnamt werden, bis die betr. vor Gericht erscheint. Sind keine Güter da und die betr. Person nicht zu belangen, so bleibt dem Kläger nichts anderes übrig, als den Beklagten zu suchen und dort, wo er ihn findet, gerichtlich zu belangen. Befindet sich der Beklagte im Lande, so soll er durch eine „peremptorische Verkündigung" auf einen bestimmten Tag zitiert werden. Kommt er nicht, so soll das Gericht auf weiteren Antrag dem Kläger die Wiederverheiratung gestatten. Vagiert der Beklagte im Lande, so soll an seinem Heimatsorte jene Verkündigung zum zweiten oder dritten Male an die Kirchtüre angeschlagen werden — laut kaiserlichen Rechten.

Der dritte Artikel fragt, ob ein Ehegericht für das ganze Land eingesetzt werden solle, oder jede Stadt bestimmten Personen solches anbefehlen soll? Die Theologen plaidieren aus Gründen der Billigkeit dafür, daß jeweilig in der Stadt, in deren Revier die betr. Sache sich zutrug, ein Ehegericht zusammentrete; die Appellation soll dann an „des Landes Obergericht" d. h. das Hofgericht erfolgen. Die ganze Frage, ob ein oder mehrere Gerichte, ist für die Theologen lediglich Geldfrage. Die Juristen plaidieren für Ehegerichte in einzelnen Städten, da in allen Städten schwerlich die geschickten Leute gefunden werden. Die betr. Städte sowie die Gerichtstage sollen dann jeweilig in allen Pfarreien bekannt gemacht werden.

Der vierte Artikel fragt, ob die Ehe auf dem bloßen Konsens der Nupturienten beruhen dürfe, oder die Zustimmung der beiderseitigen Eltern erforderlich sei? Die Juristen antworten unter Berufung auf das kaiserliche Recht, daß kein unmündiges Kind ohne den Willen seines Vaters sich

verheiraten dürfe, es sei denn, daß der Vater länger als 3 Jahre außer Landes oder in Gefangenschaft läge. Nach dem 25. Jahre tritt das Selbstbestimmungsrecht (Mündigkeit) des Kindes ein, doch soll auch in diesem Falle, wenn der Sohn noch in des Vaters Diensten arbeitet, er als in des Vaters Gewalt befindlich angesehen werden; eine Heirat des Sohnes kann also dann annulliert werden. Bei einer Tochter, deren Vater verstorben ist, hat die Mutter bis zum 25. Jahre Bestimmungsrecht; ist auch die Mutter tot, so treten die Vormünder ein, doch darf die Tochter nicht wider ihren Willen verheiratet werden. Sofern die Tochter nach dem 12. Jahre aus der Gewalt des Vormundes entlassen wird und in die des Kurators kommt, ist des Kurators Einwilligung erforderlich, es sei denn, daß er sie an einer redlichen Ehe verhindern will. Seinem eigenen Kinde darf er das Pflegekind nicht eher zur Ehe geben, bis ein Jahr vergangen ist und er Rechenschaft über sein Amt abgelegt hat. Die Theologen operieren mit der Ethik. Sie halten es für das Richtigste, daß unmündige Kinder nicht gegen den Willen der Eltern heiraten, doch vermögen sie nicht grundsätzlich zu sagen, daß ein Einspruch der Eltern gegen eine hinter ihrem Rücken geschlossene Ehe in allen Fällen gültig sein soll. Denn es kann oft genug Geiz u. dgl. das Motiv eines elterlichen Einspruchs sein; umgekehrt ist in anderen Fällen der elterliche Einspruch sehr wesentlich, wenn die Kinder „hinterm Weine“ oder sonst irgendwie aus Torheit sich verlobt haben. Es könnte etwa auch ein Impotenter mit einer Jungfrau sich verloben; sollte da lediglich um des Gelübdes willen die Ehe gültig sein? Die Theologen empfehlen ein Mandat der Obrigkeit, daß kein unmündiges Kind sich ohne Willen der Eltern vereheliche. Im Übertretungsfalle sollen die Eherichter entscheiden, ob Scheidung angebracht ist oder nicht. An Beispielen erläutern die Theologen, nach welchen ethischen Motiven die Eherichter urteilen sollen. Sie betonen, daß eventuell, wenn die Eltern unwürdig sind, die Obrigkeit an ihre Stelle zu treten hat.

Der fünfte Artikel fragt, ob eine bereits geschlossene Ehe auf den Widerspruch der Eltern hin geschieden werden müsse? Die Juristen antworten unter Berufung auf das

kaiserliche Recht, daß dem Vater das Einspruchsrecht mit der Wirkung der Scheidung zustehe, vorausgesetzt, daß er von der ehelichen Beiwohnung der Nupturienten nichts gewußt hat, oder einen Monat, nachdem er es erfahren hat, seinen Protest einreicht. Wartet er länger, so gilt das als Zustimmung zur Ehe. Die Theologen plaidieren dafür, daß die Eherichter Eltern und Kinder zur Einigung bringen sollen. Gelingt das nicht, so sollen die Eherichter kraft elterlicher Gewalt (aber gegen den Willen der wirklichen Eltern!) die Ehe sanktionieren. Hier also steht das theologische Votum dem juristischen direkt gegenüber.

Der sechste Artikel fragt, was geschehen soll, wenn die Eltern sich neutral verhalten, weder zustimmen noch ablehnen? In dem Falle gilt nach kaiserlichem Rechte das Stillschweigen als Konsens. Die Theologen stimmen kraft des mosaischen Rechtes zu.

Der siebente Artikel fragt, ob die durch die Eltern beschlossene Ehe der Kinder auch dann gültig ist, wenn die Kinder keine Liebe oder Lust zueinander haben? Die Juristen antworten: wenn die Kinder keinen Widerspruch erheben, ist die Ehe gültig, es sei denn, daß das Kind an eine infame und ehrlose Person vermählt wäre. Die Theologen antworten in gleichem Sinne.

Der achte Artikel setzt den Fall, daß zwei Waisen einander die Ehe gelobt haben, vor der Hochzeit aber einander nicht mehr mögen. Soll man in diesem Falle zur Ehe auf Grund des Gelöbnisses zwingen? Oder soll man anderweitige Verheiratung gestatten? Oder soll man warten, bis sie sich wieder versöhnen? Speziell, was soll geschehen, wenn der eine Teil der beiden „gutwillig“ ist? Die Juristen antworten: im Gegensatz zum kaiserlichen Rechte ist nach den Prinzipien des kanonischen Rechtes zu verfahren und die Scheidung zu gestatten, falls auf andre Weise nicht geholfen werden kann. Die Theologen differenzieren zwischen heimlicher und öffentlicher Ehegelobung. Ist die Angelobung öffentlich geschehen, so ist die Ehe gültig, also entweder Aussöhnung oder eheliche Enthaltsamkeit geboten, Wiederverheiratung verboten. War die Angelobung heimlich, so soll diese Leichtfertigkeit zwar bestraft, aber eine

gültige Ehe nicht angenommen werden. Es ist dann also Wiederverheiratung gestattet.

Der neunte Artikel fragt, ob im Falle einer Ehescheidung wegen Ehebruchs der unschuldige Teil bei Lebzeiten des andern sich wiederverheiraten darf. Wie die Juristen ausführen, ist diese Frage sehr verschieden beantwortet worden; in Nürnberg z. B. hat man entsprechend dem kanonischen Rechte die Wiederverheiratung nicht gestattet. Das kaiserliche Recht gestattet nach Jahresfrist dem unschuldigen Teile die Ehe. Soll ihm nachgefolgt werden, so soll der schuldige Teil auf jeden Fall ewig des Landes verwiesen werden. Gegenüber diesem Schwanken der Juristen betonen die Theologen klar und deutlich, daß kraft Mt 19,9 die Wiederverheiratung des unschuldigen Teils gestattet sei. Nur wünschen sie den Eherichtern eingeschärft zu sehen, keine Ehe ohne notorische Feststellung des Ehebruchs zu scheiden; auch soll eine Aussöhnung zwischen beiden Teilen versucht werden, ehe die Wiederverheiratung gestattet wird.

Der zehnte Artikel fragt: darf auch, abgesehen vom Ehebruch, aus einer anderen Ursache die Ehe geschieden und dem unschuldigen Teil die Wiederverheiratung gestattet werden? Die Juristen zählen die Fälle auf, in denen eine Scheidung und Wiederverheiratung möglich ist, wollen aber für sonstige Fälle, speziell für den Fall der Nachstellung nach dem Leben, keine Wiederverheiratung zubilligen, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett, damit Gelegenheit zur Aussöhnung bleibe. Die Theologen stimmen mit den Juristen überein, indem sie betonen, daß in jenen Fällen überhaupt keine rechte Ehe vorliege, wie z. B. bei Impotenz.

Der elfte Artikel stellt das Problem: wenn ein Ehegemahl dem andern die Beiwohnung verweigert und auf obrigkeitliche Aufforderung dazu fortläuft, darf dann der unschuldige Teil sich wieder verheiraten? Die Juristen bejahen unter Hinweis auf den achten Artikel die Frage, falls anderweitig nicht zu helfen ist. Falls die Beiwohnung vollzogen ist, darf eine neue Ehe nicht abgeschlossen werden; nur wenn der männliche Teil aus Bosheit fortläuft, kann in aller Vorsicht eine neue Ehe gestattet werden. Doch muß die Ehefrau eidlich bekräftigen, daß sie ihrem Mann keine

Ursache zum Fortlaufen gegeben hat, er auch nicht mit ihrem Willen sie verließ. Im anderen Falle wird sie bei Wiederverheiratung wie eine Ehebrecherin gestraft. Die Theologen stimmen hier mit den Juristen überein.

Der zwölfte Artikel fragt: wann ist der Frau Wiederverheiratung gestattet für den Fall, daß der Mann, sei es Geschäfte halber oder sei es aus einem anderen Grunde, sich von ihr entfernt hat und dann verschollen ist? Der Fall, so wird gesagt, kommt häufig vor. Die Juristen antworten unter Berufung auf weltliches und geistliches Recht, daß eine Verjährung hier nicht eintreten kann, die Frau vielmehr auf die Nachricht vom Tode des Mannes warten muß. Inwiefern eine solche Nachricht als glaubwürdig zu beurteilen ist, soll nach kaiserlichem Rechte beurteilt werden, jedenfalls eine genaue Erforschung der Umstände eintreten. Im anderen Falle gilt Wiederverheiratung als Ehebruch. Die Theologen urteilen in gleichem Sinne.

Der dreizehnte Artikel fragt nach den verschiedenen Formen des Urteils in Eheprozessen. Die Juristen sagen: bei Ehescheidung kommt in Frage die Trennung von Tisch und Bett oder die völlige Trennung und Lossprechung. Letztere soll verfügt werden bei Ehebruch, Vergewaltigung zur Ehe, Impotenz oder Irrtum in der Person. Wird um Beiwohnung geklagt und die beklagte Person kann nichts Stichhaltiges dagegen vorbringen, so ist sie zur ehelichen Beiwohnung zu verpflichten. Die Theologen antworten auf diese reine Rechtsfrage überhaupt nicht, sondern verweisen an die Jurisconsulten.

Der vierzehnte Artikel stellt ein ganz neues Problem: soll und, wenn ja, wie kann für die verheirateten Geistlichen Sorge getroffen werden, daß nach dem Tode des Mannes oder der Frau der hinterbliebene Teil und die Kinder bezüglich der hinterlassenen Habe sicher gestellt werden? Hier versagen natürlich die bisherigen Rechte, und die Juristen kommen in Verlegenheit. Sie raten dem Markgrafen Georg zu einem Edikte, des Inhaltes, daß die Pfarrer hier den Laien gleichgestellt werden sollen, also die für die Laien geltenden Bestimmungen auf sie ausgedehnt werden sollen. Die Theologen treten mit Nachdruck dafür ein, daß die Ehe

der Geistlichen eine wirkliche Ehe ist, und darum auch für die Witwen und Waisen gesorgt werden muß, zumal die Geistlichen nicht viel zeitlich Gut besitzen. So gut wie man einem unehelichen Priesterkinde sein Gut bewahrt hat, werden die Juristen wohl Mittel und Wege für die Pfarrerkinder zu finden wissen, trotzdem das geltende Recht darüber nichts sagt.

Der I. artickel.

Auff des durchleuchtigen Hochgebornen fürsten und hern, herren Georgen Marggrauen zu Brandenburg etc. gnedigs ansynnen unnd gevolgtem bevelch, den ein Erbar Rath zu Nurnberg iren doctorn der rechten gethau, haben gemelte doctores auß schüldiger pflicht des hochgenanten fürsten von Brandenburg Fragartickel die Eesachen belangende verlesen unnd volgendermaß darauff sich vereinigt, und anfangs bey dem ersten artickel also lautendt.

Erstlich wo sich Irrung in Eesachen, derselben volnziehung oder schidung belangende zutragen, vor wem oder was personen dieselbigen gehandelt werden sollen:

Ist fur nutz, gut unnd notturftig angesehen, das die Eesachen vor gelerten, verstendigen, richtigen, der gericht unnd rechts erfarnen personen sollen gehandelt werden; dan dieweyl in Eesachen von der freyhait unnd leibaigenschaft der parteyen geurteilt wurdt, und der sachen eine ist, darin nit allein, was die scherpfe der recht, sonder auch was erbar und billich ist, geurteilt werden solle. Zudem das die Eesachen über das sie die leiblichen Dinstbarkeit[1]) beder Eemenschen auch in vil fellen die gwissen unnd der seelen heyl betreffen, so ist demnach so vill mer fleis anzukeren, gelerte, verstendige, gewissenhafte personen zu urteylenn zu verordnen.

Unnd aber hochgedachter fürst in seiner gnaden missive auch von einem proces, wie die gehalten werden soll, meldet, haben die Doctores darfur geachtet, dieweyl die Eesachen ursprüngklichs dem weltlichen magistrat zu ortern angehoren, so möchte ein proceß wie in andern weltlichen wolbesetzten gerichten gehalten und auf clag, antwort oder gnugsamen außzug, der die clag abschnid, und volgends auff eins oder beider teil weysung entlich geurteilt werden. Trug sich dan geverd zu, so möcht beyden teylen zu anfang der rechtvertigung der ayd fur geverd oder der warheit, nemlich das beide teyl die lauter warheit einbringen wölten, erteylt werden. Und auff ein unvolkomne oder ein halbe weysung

[1]) Am Rande: Semper in coniunctionibus non solum quod liceat, sed quod honestum considerandum est. C. Semper ff. de ritu Nupti.

des clagenden teyls der beclagt mit seinem aide geledigt werden. So aber kein weysung gefurt würde, alsdan den beclagten teyl on ain ayde zu absolviren.

Dieweyl aber die Doctores auch fur nottürftig achten, den beschwerten tayln zu vergonnen die appellacion am hoffgericht, wie in andern sachen außzufuren, so folgt auch, das alle Handlungen mit fleys solten auffgeschriben werden, damit nach ergangner appellacion die Acta warhafftiglich an das hoffgericht gelangen möchten; derhalben auch von nötten ist, ein richtigen geschickten schreiber zu solchen sachen zu gebrauchen.

Der II. artickel.

Zum andern, so sich yemand wider ain anders eines gelubds halben zu volnziehung der Ee oder aber ain Eegemahel wider das ander umb ursach zur schiedung beclagt unnd doch das ander nit erscheint oder erscheinen will, in was gestalt gegen denselben zu gehorsam oder sünsten handlungen furgenomen oder dem gehorsamen gegen und wider das ungehorsam verholffen werde.

So ein Eegmahel umb volziehung der Ehe claget unnd die beclagt person nit erschine oder erscheinen wölte, so sollen die gutter der beclagten person in verbott, so lang bis sie zum rechten gehorsam leistet, gelegt, oder aber die ungehorsam person mit dem leib angenomen werden. So aber keine gütter verhanden und die person nit zu betretten, so ist kein anderer weg, damit dem clagenden teyl, der die beywonung begert, zu helffen sey, dan das er dem beclagten teyl nachziehe, unnd an dem gericht, da er wurdt gefunden, beclage.

Wurde aber wider ein ungehorsamen Eegmahel, des anwesen man wuste unnd der im land were, umb Eesachen geclagt, so soll ein peremptorische verkundung an den ungehorsamen vor der clagenden partheyen Richter außbracht werden, des inhalts: Nachdem sich zwischen Junckfrauw A. und B. der Ehe halben wordt und red gegeben oder (Nachdem ain gericht ist, als solt Junckfrauw A. dem B. die Ehe verheyssen haben.) oder (nachdem sich B. horen lest, als solt im Junckfrauw A. die Ehe verheyssen haben) und Junckfrauw A. nit gelegen sein will, also versetzt zu bleiben, so wurdt hiermit dem B. ernent N. tag, wes der Ehe halben zu Junckfraw A. zu clagen hab, furzubringen. Wo er aber nit erscheint, will ein Erbar gericht Jungkfraw A. auff verner anruffen frey erkennen, ir auch unverhindert ergangner handlung sich zu verheyratten zulassen und im, dem B., ewig stillschweigen aufflegen.

Desgleichen solt in oberzeltem fall dem abwesenden teyl mutatis mutantis [!] peremptorie verkündet unnd auff sein aussen bleyben die gegenwürtig person frey gesprochen, und der abwesenden ewig stillschweigen auffgelegt werden.

Wo aber der abwesendt teyl nicht zu betretten, lieff im land hin und widder, so mocht obgemelte verkundung zum zweyten oder dritten mal an die ort, da der abwesend sein wonung oder elter hette, an die kirchthur beschehend nur auff geraumpte Termin, wie gehort, rechtlich fürgeschritten werden. Solcher weg ist in kayserlichen rechten versehen, und bishero auch der massen gehalten worden[1]).

Der III. artickel.

Ob sonderlich personen an sundern orten darzu verordnet, die des gantzen lands Irrung, die sich derhalben zutragen, zu noturft verhoren und entscheiden, oder aber in einer yeden stat sondere personen solchs bevelhen, oder wie es nun derwegen außgedeilt und verordnet sey:

Fur gut wurdt angesehen, die Ehegericht niderzusetzen an den orten im Furstenthom, da man die geschicksten leüt mit weniger cost haben unnd erhalten müge; dan zu besorgen, es werden nit in yeden stetten zu solchen wichtigen sachen geschickt leudt gefunden werden. Unnd wo man solchs orts einig worden, alsdan in alle pfar, wu ein ytliche person und zu welchen tagen sie im fall der notturft das Eegericht suchen solt, außkunden zu lassen[2]).

Der iiij artickel.

Sovil das globen oder verheissen der Ehe betrift, ob die Ehe auff zweyer selbs bekente oder erzeugte verheissung, zusagen, und versprechen, und also auff den blossen Consens und beschehene bewilligung der contrahirenden personen, oder aber anders nit, dan so vern das mit beyderseyts eltern, wu die furhanden, bewilligung und vorwissen gescheen sey, kreftig gesprochen werden:

Darzu sagen die gelerten, die kayserlichen recht ordnen lauter, das kain kind, so in gwalt seins vatters ist, sich on desselben willen mög verhayratten. Also das der vermeint Consens unnd bewilligung, so hinder den eltern gescheen, kein kreftiger will sein mög, es were dan, das der vatter uber drey jar außlendisch were, oder so lang gefangen leg, in welchen fellen auch ein sun, der in seins vatters gewalt ist, on seins vatters willen sich verhayratten möcht[3]).

---

[1]) Am Rande: In l. diffamari C. de ingenu. et manu. et ibidem per Baldum et alios doctores.

[2]) Am Rande: In lege diffamari C. de ingenu. et manu. et ibidem per Baldum et alios doctores.

[3]) Am Rande: L. Si nepos § fiet sequenti. ff. de Ritu nuptia.

Desgleichen, so ein vatter seinem son oder seiner dochter inwendig funf und zwentzig jaren kein man gebe und sie volgends selbs ainen irem herkommen gemeß neme, mocht er nit umb Eeschidung clagen[1]).

Unnd es möcht der durchleuchtig hochgeboren Furst Margraff Georg etc., sovil die Eesachen belanget, statuiren unnd ordnen, das alsdan ein sone in seins vatters gewalt geacht werden solte, so er noch ins des vatters brot und versehung ist, und dem vatter arbeit unnd dasjenig, das er gewinnet, zustelt. So aber ein sun selbs haußhaltet und im selber gewinnet und arbeit, so mocht er fur ein man ancipirt [!] unnd auß seines vatters gewalt geacht werden, unnd derselb, so er uber funfunndzwentzig Jar alt were, solt nicht schuldig sein, seines vatters willen zu ersuchen.

Demnach so ein vatter die heyrat seins sons, den er in seiner gwalt hat, rechtlich anfechten würde, so solt die vermeint Eebewilligung fur unbundig gesprochen unnd im sein kind ledig gelassen werden, wie weyters die Doctores einem Erbarn Rat in iren derwegen ubergeben sondern Radtschlegen angezeigt haben.

Unnd wiewol ein mutter ire kinder nit in irem gwalt hat, so ist doch durch die kayserlichen recht versehen, so ein dochter under funfundzwentzig jaren ist unnd kain vatter hett, das sie sich on der mutter und der nechsten freünd samentlich willen nit macht hab sich zu verhayratten. Unnd wue sie auch kein mutter hette, das alsdan der vormunder bewilligung von notten sey, doch das obgemelte personen keine die dochter wider iren willen verhayratte. Solche satzung Honorij und Theodosij beyder Cristenlichen kayser[2]), furdert menklich den gehorsam der kinder gegen iren muttern, unangesehen das die jüngsten geisthchen [!] recht mer zu erregen ungehorsam zwischen den eltern und kindern dan auß guttem grunde ein anders ordnen[3]), unnd ist ye seltzam, das ein mensch, so under funf und zwentzig jaren ist, sich nit Cristlich mag in einen contract oder ein wenig golts oder gutts antrift obligiren und darein bewilligen. Unnd im fall darin von der hochsten dienerschaft als die Ehe ist, gehandelt wurdet, soll mugen und macht haben sich leibaigin seinem Ehegemahel zu machen.

---

[1]) Am Rande: Arg. Autem sed si post C. de Inoffi. Testa. cum pater in hoc casu contrahat Causam ingratitudinis, ut dicit glo. L. Sed ea ff. de Sponsa per textum in autenti. et cum de Appel. cog. § causas in fine.

[2]) Vgl. lex 20 Cod. Just. lib V tit. 4 (408/409 p. Chr.).

[3]) Die Praxis der römischen Kirche ruht auf dem Grundsatz, daß der Konsens der Brautleute die Ehe schließe. Näheres bei J. B. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1904) S. 517 f.

Dabey ist auch bedacht, nachdem die Dochter nach dem zwolften Jar auß der vormunder gwalt geen unnd in der Curatoren gwalt schreitten, unnd nach derselben zeyt zum hochsten auffsehens auff ire person bedorfen, das nicht unzeitlich (wiewol es im kay^{en} Rechten nit fursehen ist) statuirt und außgesatzt werden mochte, das der Curatoren bewilligung solt von den pflegdochtern erlangt werden, es were dan, das der Curator sich zuvor in abtreybung einer redlichen hayrat verdechtlich gemacht hett, oder sich im werk erfunde, das sie, die dochter, zu einem erbern redlichen gesellen hette verhayrat, alsdan solte dem Curator die Ehe abzutreyben nit gestat werden, noch weniger solte im zugelassen werden, so er sein pflegkind (das noch under funf und zwentzig jaren were) seinem eeleiblichen kind, ehe dan er seiner vormundschaft rechnung gethon unnd daruber ein Jar were verschinen, zur ee zu geben.

Der funft artickel.

Unnd demnach es wenig zweyfels auff im tregt, das, wo der eltern bewilligung gleych erstmals nit darbey gewest, unnd doch hernach darzu kompt, das auff der Ee personen bekentlichen oder erzeugten einmal darzu gegebnen willen ein kreftige Ehe zu erkennen sey, wie aber im fall, da eins oder beyderteyl Eltern iren willen darzu nit geben wollen?

Welcher massen die Ehe der kinder gescheiden werden sollen, darein der vatter oder mutter nit williget, ist beym nechsten artickel gehort, unnd wiewol ser beschwerlich ist, so ein vatter ein gutte eintrechtige Ehe zerreyssen sich anmasset, das im seines zorns gestat werden solte, so ordnen doch die kayserlichen recht[1]), so er auff fleyssige gutliche erinnerung ime gerichtlich geschehen seins vatterlichen gwalts nit absteen wolte, das die Ehe solt gescheiden werden, das doch nit anderst solt dem vatter zugelassen werden, dan so ers vor beder Ehemenschen beywonung thete, oder so er die beywonung nit gewust in dem nechsten monat nachdem ers erfaren hete; dan solten die Eheleut ein zeytlang beysamen gewont unnd solchs der vatter gewußt haben, so solt dem vatter (der durch sein stilschweigen darein gehelliget) einich einred nit zugelassen werden, darin sollen alle umbstend bedacht werden.

Der sechst artickel.

Item: Ob unnd was underschayd in den fallen (wie man die auß erfarung vermerckt) gehalten wurdet, do eins oder beyder teyl Eltern nichts darzuthon, weder furdern noch hindern, bewilligen oder nit bewilligen, oder aber offentlich sich darwider setzen und darein nit bewilligen wollen.

[1]) Am Rande: L. 1. ff. de libe. exti. § fi.

So beyder teyl vetter zur heyrat still schweigen, so achten die kay^{n} Recht[1]) dasselb schweigen fur ein consens unnd bewilligung. Wo aber beyder oder des einen teyls vatter nit darein bewilligt, ist bei den nechsten zweyen artickeln gemeldet. was zu handeln sey.

Der sibent Artickel.

Herwiderumb wo die eltern etwo kinder verhayratten unnd ein Ehe beschliessen und doch die kinder nit lieb oder lust zusamen haben, es sey der mangel an einem oder beyden.

Wan die kinder des vatters vermehelung[2]) nit außdrucklich widersprechen, ob sie gleich sonsten sich zu den personen, die inen der vatter gibt, nit verheyrat hetten, so ists und bleybds dannocht ein Ee. Dan gleich als der vatter durch sein stilschweigen wurdt geacht, als ob er in seiner kinder vorhayrattung gewilligt habe, also auch ein kindt mit seinem stilschweygen wurdet geacht, das es in seines vatters vermehlung willige, es wer dan, das ein vatter seinem kind yemants vermehelet, der infamis und erlosz were, oder so sich offentlicher zank des vatters ereüget[3]).

Der acht Artickel.

Item so zwey, die nit eltern haben, einander die Ehe gelobt, welches offenbar worden oder sunst bekant oder erzeugt wurdet und doch zuvor unnd ee sie hochzeit haben, sie beyde ein ander oder eins das ander schlechts nit haben will, ob mans daruber zusamen notten unnd halten, oder aber die ein oder beyde person sich anderwerdt verhayratten oder so lang kaynem kain verenderung zulassen unnd gestatten soll, bis sie beyderseyts selbs der sachen müd werden unnd sich wider mit einander versenen unnd das glubt volnziehen, und sunderlich was in dem fall zu thon, do das ein gutwillig ist und kain mangel an im erscheinen lassen will.

Die kayser Anastasius unnd Theodosius und Valentinianus[4]) haben zu Ehen, darin noch kein leibliche mischung gevolgt, zugelassen oder auß beyderteyl willigung die geschiden werden mog. Aber Kayser Justinianus[5]) hat hochgemelter kayser Constitucion aufgehaben und allein von ewiger keuscheit wegen die Eheschidung in obgemelten fellen vergonnet, und darneben verbotten, das kains derselben sich anderweit ver-

---

[1]) Am Rande: L. Si ut proponis. j. C. de Nupti. L. in Sponsalibus. § 1 ff. de Spon.

[2]) d. h. ihre Vermählung durch den Vater.

[3]) Am Rande: L. Sed ea ff. de Sponsa et in L. Si pater ff. de Ritu Nuptiarum.

[4]) Am Rande: L. Si Constante C. de Repudi.

[5]) Am Rande: Autent. quod hodie C. de Repudi.

hayratten oder sunst ein unzuchtig leben furen soll bey verlust beder hayrat gutter etc.

Die Bebst[1]) haben aber hierin den mitlern weg gewandert und in Ehen, darin leibliche vermischung nit gevolgt, auß anselichen ursachen dispensirt und umb gelt erlaubt, das ein Breutgam, der ein auffgerichte Ehe zugesagt hatt, ein andere nemen mög, oder so er ein andere genomen, dieselben Ehe bestetet, welches sie also verursacht haben, das in den Ehen, die nit durch leibliche vermischung bestetet seyen, die kirch gar breyten und langen gwalt hab; dan das Cristus im Evangelio [Mt 19,9] verbeut, die Ehe ausser des Ebruchs zu schaiden, sol vermog Geistlichs Rechts verstanden werden von der volnzogen und verbrachten Ehe, durch ein leibliche vermischung, und so dem also ist, wie alle Ler der geistlichen recht halben, nemlich das solche dispensacion und zerteylung der Eheglubt in disem fall nit wider das Evangelium sey, dieweil das Evangelion von den Ehen allein, die durch beyderteyl vermischung volnzogen sein, reden solle, so hat ein ytliche Cristenliche oberkeit auß treffenlichen mercklichen und wichtigen ursachen auch macht, in solchem fall auß cristenlicher freyhait und on gelt zu dispensiren, also das in articulirtem fall die oberkeit solche widderspenstige Sponsalia de presenti und verlubdnus, doch nicht an[2]) merckliche ursach, teylen mög; dan was der Bapst in sein der Cristenlichen kirchen umb gelt macht hat, das hatt ein ytliche Cristliche oberkeit umbsunst zu thon macht. Darumb so möcht ein richter in solchem fär nach gelegenheit aller umbstendt und zuvorkommen die ubel, so auß genottem thon ervolgen, angezogne Sponsalia de presenti taylen.

Das aber die Doctorn nit anderst ratten und angezaigt haben wollen dan auff weyter und zeitlichs nachdencken und solchs der bescheidenheit eines erbern und verstendigen gewissenhaften Richters bevolhen haben, der nit ee dan auff statliche wolbedachte erwegung der sachen und ursachen und so man beden Eemenschen nit anderst helffen mag, das scheiden furnemen solle; one das mochten sich vil leichtfertig leüt, so sie die verlubdnus gereüt, auff solche ban legen, dardurch die Eegelübt, vor der vermischung gescheen, nit wenig verkleinert wurden, und dem widerspenstigen solte das land verbotten und nach gelegenheit der person gestraft werden.

Der Neundt artickel.

Item wan ein Eeschidung umb Eebruchs willen gesche, ob dem unschuldigen Eegemahel bey leben des andern sich anderwert zu verhayratten gestadt werde.

---

[1]) Vgl darüber J. B. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1904) S. 477 ff., 482.

[2]) Mskr.: in.

Diser artickel ist seer spennig nit allein bey den rechtglerten, sonder auch bey den Teologen, wie die geistlichen recht nach der leng yetlichs teyls bewegung anzeigen, und ein gutter teyl der Teologen unnd die leer der geistlichen recht samentlich seindt der mainung, das in den Eeschidungen von Ebruchs wegen das unschuldig nit wider hayratten soll, darunder auch Augustinus ist[1]); der massen ists auch in alten und neuwen Conciliis verordnet und biß anher albie zu Nurnberg, Newerung, Irrung in erbschaften und zwitracht zufürkomen, auch gehalten worden, wie es dan auch ein teyl meiner hern Doctorn fur gut und nützlich achten.

Dawider ist das ander teyl der doctorn und achten darfür, das gar unbillich dem unschuldigen Eemenschen des verbrachten laster zu schaden raichen soll, dan das gesatz Mose vergent dem unschuldigen emenschen sich anderwert zu verhayratten, und die wort Christi Math. am 19. [V. 19] also lautendt: wer sich von seinem weyb schaidet (es sey dan umb der hurerey willen) unnd nimpt ein andere, der bricht die Ehe etc. bringen mit sich, das der man, so von hurerey wegen seins weibs ain andere eelicht, kain Ehebrecher sey. Es haben auch etlich alt Theologj[2]) solchs fur Recht angesehen inhalt der geistlichen recht, darunder der haylig Ambrosius und Polentinus ist, und schreibt Origenes, das auch zu seinen Zeitten die Bischoff in Grecia solchs gehalten haben, wiewoll ers darfur acht, es sey wider die leer der Apostell, aber unwidersprechlich ist war, das die kay[n] Recht in dem und allen fellen, darin die Ee auß gutten ursachen geschaiden wurdet, zulassen dem unschuldigen man alsbald nach der schidung der frauwen in Jars fristen darnach, damit, ob sie schwanger were, man wissen mocht, ob das kindt des abgeschiden man oder nit were, und wo diser mainung wolt gevolgt werden, so were billich, das dem verbrechenden Emenschen das landt ewig verbotten wurde, damit derhalb dem unschuldigen eemenschen an seiner andern hayrat nit verhinderlich oder ergerlich were, das also der burgerlich todt, nemlich das land verbietten, an des leiblichen tods stat (dem sunst die recht der versprechenden Eemenschen auflegen) gesetzt würde.

Der Zehendt artickel.

Ob auch ausserhalb des Eebruchs sunst umb einer andern ursach willen (Als do ains bey dem andern seines leibs und lebens nit sicher.) die Ee geschaiden der gestalt, das dem unschuldigen gestatet werde, sich anders zu verelichen.

---

[1]) Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 587. Ebenda Anm. 4 sind die Stellen aus Augustin angegeben.

[2]) s. darüber Sägmüller a. a. O.

Etlich fel sein, darin ausser des eebruchs die schidung und dem unschuldigen sich anderwert zu verheyratten zugelassen wurdt[1]), nemlich so ein person zu eelichen wercken auß kelte der natur, Malefiz oder mengeln vor der verhayrattung untuglich were. Item so einer sich an der person, so er freyet, irret, als er meint, er nem die Elsen unnd wurde im Barbara geben, oder meint, er nem ein frey geborn weyb, das doch leibaigen were. Item so ein person heftig zur ee vergeweltiget wurde unnd darein volgends nit willigte.

Ausser erzelten fellen achten die gelerten, ob gleich eins der Eemenschen dem andern nach seinem leben mit gift oder waffen stonde oder sunsten ubermessige grausamkeit gegen seinem mitgnossen ubet und andern dergleichen fellen, das dannocht dem unschuldigen sich anderwert zu verhayratten nit gestat, sonder von einander zu beth und Tisch geschiden werden sollen, damit die glegenheit den eeleutten sich wider zu versonen nit benomen werde, wiewol die kay^n Recht, als hievor gemeldet, yedes mals[2]) die Ee auß vernunftigen ursachen geschiden wurdet (darunder auch der fall ist, so ein Eemensch dem andern nach seinem leben stellet), dem unschuldigen sich zu verhayren zulassen.

Der eilft artickel.

Wan ein Eegmahel dem andern nit beywonung laysten und, so das ungehorsam, durch die oberkeit darzu gehalten werden will, Er daruber darvonlauft, wie es gegen dem unschuldigen gehalten unnd ob demselben auff sein ersuchen oder begern andere verhayrattung gestat werde.

So die Ehe der gegenwertigen Eemenschen durch leibliche vermischung nit volnzogen und eins dem andern feind wurd und nit zu kirchen furen oder beywonen wille, und zu besorgen (wie in genoten hayratten geschicht), das grosser unradt auß dem zusamennotten volgen mochte, so sols mit der Eheschaidung wie bey dem achten artickel gemeldt gehandelt werden.

Lief aber ains auß dem landt vor leiblicher vollziehung der Ehe, gegen demselben mocht gehandelt werden inhalt des begrifs auff den andern artickel gestelt.

Wenn aber beyde Eemenschen ein Fleisch worden unnd hetten einander ein zeitlang beygewont unnd villeicht kinder samentlich erzeugte, und eins lieff aus bosheit unbewilligt des andern auß dem lande, hierin wollen die geistlichen, auch die weltlichen Recht, das dem bleybenden nit vergont soll werden, sich anderweit zu verhayratten.

---

[1]) Am Rande: ut XXIX questione per totam Questionem et c. 2 de coniug. Ser.

[2]) = so oft.

Dieweyl aber etlich Teologen auß dem text Paulj 1 Cor. 7 [V. 1 ff.] anzeigen, das ein solcher leichtfertiger bub, der auß boßheit unbewilligt seiner hauffen [!] hinwegk lauft, einem unglaubigen gleich und erger dan ein eebrecher sey, auch Paulus [1 Cor. 7 V. 4] meldet, das kains der Eemenschen seins leibs gewalt habe, sonder das weyb gwalt hab des mans leibe, unnd herwiderumb zu dem das Paulus saget, so ein unglaubiger (wie dan ein solcher fluchtiger Eemensch geacht werden mag) sich mit seinem leib von dem glaubigen schaidet, so soll man inen sich schaiden lassen, es sey der bruder oder schwester in solchen fellen nit gefangen — so haben dannocht sich die Doctores des fals vast vil verglichen, das in solchen fellen auff glaubige peremptorische verkundung, so das bleibend dem hingelauffnen Emenschen zur Clag und zur endturteyl thon solte, auff des abwesenden aussenbleiben dem gegenwirtigen sich zu verhayratten mochte macht gegeben, unnd der fluchtig nit mer gehort werden inhalt der andern artickel.

Darbey haben die Doctores gemeldt, das in disem fall richter unnd urteyler mit hochster beschaidenheit unnd erwegung aller umbstend handeln, und dises thon on mergklich ursach nit gmein machen sollen, damit sie diejenigen, so haß gegen irn Emenschen on ursach geschopft haben, nit ein weg findenn irer boßheit zu entschuldigen, unnd sie sovil mer anderwert zu verhayratten understhen mochten.

Das alles soll verstanden werden in den personen, so on willen irer Eegemahel und nit zorn sachen halber, die sie gegen iren mitgnossen hetten, sunder auß lauterer bosheit hinwegkgelauffen. In welcher umbstend erkundigung die Richter und urteylsprecher zum hochsten auffmercken sollen unnd bescheidenlich handeln. Demnach mocht in disem fall der blibnen Eefrauwen aufgelegt werden, durch muntliche kundschaft oder mit irem ayd zu beweysen oder zu erhalten, das ir man on iren willen ausser keiner zornsachen, darzu sie im hett ursach geben, hinwegkgeloffen were, alles alweg zu ermessen der Richter hochsten bescheidenheit unnd gewissen haimgesetzt wurdt. Dan solte sich in erkundigung volgends erfinden, das der man mit guttem willen der frauwen oder auß zornsachen, darzu im das weyb ursach geben hette, hingeloffen were, so solt sie mit dem man, den die zum andern mal genomen, wie ein Eebrecherin gestraft werden, des alles mocht sie gewarnet werden.

Der zwölft artickel.

So ein man von seinem weyb gescheft halben oder sunsten hinwegzeucht unnd sich abwesendt helt, das man nit wayß, wue er noch ob er tod oder lebendig sey, nach wie vil

jaren dan, oder was zeytten verscheinung der frauwen gestat werde sich zu verhayratten, dan solchs tregt sich vill zu, unnd geschicht derwegen vil anlauffens.

Wan ein Eemensch on wissen des andern auß bosheit hinweglauft, was alsdan zu thon sey, ist beym nechsten artickel gehort. So aber ein man mit willen seines mitgnosen gescheft halber oder on gescheft aussen ist, in welchem fall die Doctores diesen artickel versten, ordnen die geistlichen und weltlichen recht[1]), das die zeit kein ursach sein sol, die Ehe zu schaiden, dan so der abwesend mit kranckheit beladen oder durch gefencknus verhindert ist, oder mit eim Romischen kayser zu feld leg oder in einem herzug wider den Turcken aussen wer etc., so ist ein frau nit allein ains, zwey, drey oder mer jar schuldig zu warten, sunder muß zuvor statlich kuntschaft des mans tods erwarten unnd anzeigen.

Welcher massen aber des abwesenden tod bewisen werden soll, sagen die kay^{n} Recht, das nit gnug sey, das das weyb lange zeit kein botschaft von dem man gehabt. Demnach so der Man in Neuligkeit oder in der nehe gestorben, ist nit gnug, das das gmein gerucht, sonder es soll mit einem redlichen zeugen neben andern vermutungen bewisen werden. So aber in gar verren landen der man gestorben, wurdet gmeinlich gesagt, es sey gnug, das geruch vom todt des abwesenden zu beweysen, doch wurdt solchs alles dem richterlichen ampt haimgesetzt, der nach allen umbstenden der ort, personen[2]). Wurde aber ein weyb ausser solcher kuntschaft und on rechtliche erlaubung sich verhayratten unnd kem der man wider, so ordnen die Recht, das der ander man unnd das weyb als Eebrecher gestraft werden unnd alle hayratschetz dem ersten man verfallen sein sollen.

Der dreyzehent Artickel.

In was gestalt unnd durch wen in obgemelten elichen fellen als mit der Ee erkantnus unnd schidung urkundt geben werden.

So umb Eeschidung geclagt wurdt, und die furgewendten ursach gnugsam bewisen sein, ist acht zu haben, ob dieselben ursach allein schliessen, das eins vom andern zu beth und tisch gescheiden werden solle, darvon im zehenden artickel gemeldet ist; alsdan soll die urteyl allein solche schidung zu beth unnd tisch anstrucken; were aber der Eebruch, vergweltigung zur Ee oder natürliche unvermüglichkeit oder irthumb an der person etc. bewisen, alsdan soll die urteyl

[1]) Am Rande: L. Sepe ff de Spon., L. uxores ff de divor. in Autent. de Nup. § Si vero captivitatem, in Autent. ut Lice. Mat. et Avie § quod autem. Autent. hodie C. de Repud. C. in presencia C. de Spon.

[2]) zu ergänzen: richten soll.

inhalten, das die teyl einer vom andern ledig und frey sey alles under des gerichts sigel, wie man in gebung ander urkunth zu thon pflicht.

Wurde aber umb beywonung geclagt und die beclagt person nicht schlussigs furbrechte oder bewiß, darumb sie nit beywonen solte, als so die beclagt person den Eebruch, naturlich unvermuglichkeit, gwalt oder andere hievor zum teyl angezeigt ursachen nit bewise, so soll die urteil dahin gestelt werden, das die beclagt person schuldig sey, unverhindert irs unbewisenen anzugs der clagenden person beyzuwonen und eeliche treuw zu laysten.

Der vierzehendt Artickel.

Ob und in was gestalt den verelichten geistlichen personen fursehung gescheen, damit nach eins Eegmahels absterben das ander oder ir beyder kinder des verlasnen hab und gutter halber von den freunden nit angefochten oder inen das ir durch die obern gericht nit wider gnomèn unnd den freunden zugewendt werde.

Die Doctores haben sich kains mitlers, das im rechten gegrundt wer, das der priester kindern unnd weybern zur succession erpriessen mocht dismal wissen zu erinnern. Aber der Durchleuchtig Hochgeborn furst Margraff Georg etc. mocht in seiner gnaden land ein Edict außgen und gebietten lassen, das er in der geistlichen personen erbfellen gleich den Leyen an allen seiner gnaden under- und obergerichten geurteylt werden solt, damit die priester und pharher on zweyfel wol zufriden sein, so sie darbey gehandhabt wurden, wie dan billich geschicht; versehenlich ist auch, das iren nechsten freunden (die an zweyen Brandenburgischen undergerichten verlustig wurden) an das kayserlich Camergericht zu appelliern nit gelegen sein werde, ein mal kan ein under oberkeit einem oberrichter kain maß setzen.

Wie bißher ist angezeigt, das achten die Doctores fur gotlich und den merern teyl dem kayserlichen der erbarkait unnd billigkeit gemeß sein, wissen aber niemands zu vertrosten, das er dan den ober unnd frembden gerichten gleycher maß zu erhalten sey, alles auff eins Erbarn Rats irer gebiettenden hern verbesserung und vorbeheltlich eines yeden besser enig mainung.

Vff die furgelegten artickel der Teologen bedencken.

Der erst artickel[1]).

... Hieruff haben sich die Teologj nachvolgender meinung bedacht: Es hat mit dem eelichen stand ein solche gstalt,

[1]) Jeweilig folgt hier zuerst der Text des betr. Artikels.

das sein handlungen nit allein in das gwissen vor got, sonder auch in eusserliche policey, Erbfall, succession und andere offentliche weltliche wesen langt unnd raicht. Darumb wo sich darin irrung zutragen, geburt es denjenigen zu urteyln, so das offentlich, weltlich richterampt haben und tragen, mit diser Condicion unnd geding, das dieselben in den Eesachen nach gotlichem rechten urteyln sollen.

Nun haben die Bischoff und die, so geistliche empter verwesen, auß vermög des heilgen evangelions kein weltlichen gerichtszwang, wie Christus sagt: Die weltlichen kunig herschen, und die gweltigen heist man gnedig hern[1]), Ir aber nit also etc. Sonder wy sie des weltlichen gerichts zwang haben, das haben sie allein auß ubersehung, verwilligung oder ubergab weltlicher herschaften. Darumb so die weltlich oberkait solchen gerichtszwang widderumb fuglich und ordenlich von der bischoff gwalt uberkompt, sol sie durch frumb, gelert und verstendig leut nach gotlichem recht auch ordenlichen proces der gerichten in Eesachen urteyln lassen.

Der 2. artickel.

... Diser artickel gehört den Jurisconsultis zu beratschlagen; den nachdem Paulus die oberkeit gottes ordnung nent [Röm. 13, 1 f.], so mag sie sich mit guttem gwissen irer gebürlichen ordnungen in gerichtszwangen gebrauchen.

Der 3. artickel.

... Diser artickel gehört denen zu erortern, so eins gantzen lands glegenheit wissen; dan die Eesachen müssen ye durch redlich, verstendig, glert leut außgericht werden; wo man nun dieselben in ainer ytlichen stat bekomen möcht, wer es, vill uncostens zu verhutten, nützlich, das die Irrungen der eesachen erstlich in diser stat, in dero refier sich die sach verloffen, erortert wurden; wolten nun die partey beyde oder eine nich daran genugig sein, mochten sie nach lands gebrauch an des lands obergericht appelliren. Aber wie dem allen, es werd in einem furstenthom allein oder mer Eegericht verordnet, so nimpt oder gibt es dem gewissen nicht, mag woll dem seckel etwas nemen, so die parteyen an weyte gericht gezogen werden.

Der 4. artickel.

... Das auß gottes gebot, naturlichen und weltlichen rechten, auch burgerlicher erbarkeit die kinder, so noch im gwalt irer eltern sein, den consens und verwilligung derselben eltern zu dem verhayratten zu ersuchen und sovil

[1]) Am Rande: Luce 22 [V. 25].

müglich zu erlangen schuldig sein, und so sie sich auß ungehorsamkeit, on wissen und willen der eltern, verhayratten, gantz schwerlich sündigen, wurt on zweyfel bey einem yeden gesunds verstands gehalten. Aber die Teologj, wie sie ytz bedacht, konnen nicht grundtlichs schliessen, das der eltern, hinder dero wissen und willen die eelich verbundtnus gescheen, eintrag und bestendige unnachleßliche widersatzung alwegen on unterscheide die glubd der Ehe auffheben und unpundig machen mög.

So konnen sie auch widerrumb nit gwißlich schliessen, das ein blosse verheissung der Ehe eins kinds one wissen und verwilligung der eltern gescheen, alwegen creftig sey. Des ersten geben sie solche ursach, dan die eltern seyen oft ungeschlacht und wollen eintweder auß geitz ire kinder bey zeit nit verheyratten oder zwingen sie von der person, darzu sie eelich begird heben, zu einer andern person, darzu sie weder eliche lust unnd willen tragen, die Ehe aber soll mit willen beyder contrahirenden personen gescheen. Zudem so nemen die eltern sich oft der kinder nichs an, biß sie sich verheyraten. So nun den eltern die freyheit schlecht on alle underschid in die hand wurdt geben, das sie mochten auß elterlicher autoritet die Eheglubd irer kinder, on ir vorwissen und verwilligung gescheen, zerreyssen, so wurd mancher ungeschickter vatter oder mutter gefunden, die allein auß aigensinigem mut on alle ursach, ja, das man sehe, das sie auch ein gwalt hetten unnd oft nur der gegenpartey früntschaft zu trutz ain gutten, feinen, erbarn hayrat irer kinder zertrennen. Solt dan das kindt, so sich einfeltigklich one arglist mit einem andern elichen verlobt, und noch fur und fur ein bestendigen willen, die Eheglubt zu volnstrecken, hatt, wider sein willen allein auß Tyraney des vatters von der andern person geschiden werden, so wurde es sunder zweyfel von wegen der gethonen wissentlichen verheyssung ein schwer gwissen darvon tragen. Wiewol eins gehorsamen kinds gwissen sich mer richten solt nach gottes wort, das im sein eltern zu ern bevilcht, dan nach aigner glubdnus. Unnd wie wan der vatter ye so ein unbillich mensch wer, das er wolt haben, das kind solt sich gar nit verheyratten, must darumb eins kinds eelich verbundung hinder wissen und willen des vatters geschehen auch nichts gelten? Des andern, das die plos verheissung der Ehe on verwilligung der eltern gethon nit alwegen creftig sey, zeigen die Teologi solch ursach an: dan es begibt sich oft, das die Jungen sich auß narrichter, unverstendiger Jugendt auß kupplerey und betriegerey hinderm wein in trunckenheit und durch vill ander bosse mittel zusamen eelich verloben, und bald darnach eins oder beyds gereut, wer wolt nun hierin sprechen, das

solchs ein gotlich bundig glubdnus wer, welchs mer durch den Sathan dan durch got zusamenkupelt ist?! Unnd man setz, es glob ein leiblicher bruder seiner schwester die Ehe oder ein gesell, der naturlich[1]) zur Ehe untuchtig ist, einer andern Junckfrauwen, solt das von des blossen glubds wegen ein creftig Ehe erkant werden, das wurd freilich ein wust leben sein. So findt man auch der fell sunst vill — ytz on not all zu erzelen — darin sich die glübdnus nicht nach irer thatt, sonder nach geburlichen umbstenden und anfengen richten. Darumb nachdem die ungehorsamen kinder sich mit irem mutwilligen verheyratten hoch versundigen und doch auff schlechte glubdnus der Ehe, auch ansprach der eltern on bedenckens der umbstendt nicht zu urteyln ist, so ist der Teologi gut beduncken, das ein Cristliche oberkeit mit einem offentlichen mandat in irem gantzen land gebietten laß, das hinfuro kein kind, so noch im gwalt der eltern, oder dero, so an der eltern statt ordenlich bestimpt sein, sich on vorwissen und verwilligung derselben verhayratten soll, mit angehenckter heftiger ernstlicher straff; so die oberkeit den uberfarenden unnachleßlich zusagen wolle, auch mit diesem zusatz, so sich hieruber begebe, das sich ein kindt on vorwissen und verwilligen der eltern mit einem andern über dis mandat ehelich verbund, sollen sich die Jungen nicht selbs scheiden noch die eltern macht haben zu scheiden, sonder beyd partey fur die verordneten Eerichter erscheinen und alda jrer sach ein außtrag erholen.

Damit aber die Eherichter underschid haben mogen, wollen wir etlich fell (dan alle fell, so sich in dieser handlung zutragen, zu erzelen unmuglich ist.) hieher setzen und unsern bescheid darauff geben, nach welchen auch die andern leichtlich zu urteyln werden.

Wan sich zwey Jungen zusamen eelich verbunden haben unnd befindt sich, das die eltern einer oder beyder part auß geitz oder sunst mutwilliger ursach ir kind uber die gwonlich zeit unverheyrat gehn haben lassen und die Jungen beyde noch willig sein, ir eelich verbundtnus zu volnstrecken, so soll es fur ein creftig Ehe erkandt werden, unangesehen der schlechten plossen einred der Eltern. Dan nachdem der vatter sich unvetterlich gegen dem kind gehalten, geburt es dem magistrat, sich an des vatters ort zu stellen und dem kindt, dahin es elichen lust und willen tregt, zu verhelffen. Auch dieweyl die Ee ein beschaffen ding von got ist, der auch mit inwendiger verporgner wirckung das gmut zweyer personen eelichen zusamen gattet wie Gen. am andern capitel [V. 21 ff] steht, unnd die Jungen sich weder mit treuwort

[1]) von Natur.

noch mit stroff des eelichen willens gegen einander entschlagen konden, so ists ein gutte vermuttung, das solcher will durch gott geschaffen sey, dem billich die eigensinigkeit des vatters weychen soll.

Was aber uber die gewonlich zeit sey sich zu verheiratten, und wan das kind disen fall betreffendt auß der Eltern gwalt komen, muß bey den rechtglerten auß weltlichem gsatz erortert werden.

Item wan sich begeb, das die Jungen noch im gwalt irer eltern weren, auch die gwonlich zeit sich zu verheyratten noch nit ubergangen und dennocht sich on wissen unnd willen der Eltern verhayratten, auch keins wegs sich des eelichen willens gegen der person, damit die glubdnus gescheen, entschlagen wollen, so ist es schweer, das man sie nit auff der Eltern rechtlich anfechtung ledig zelen solle. Noch schwerer ist es, das man sie mit gwalt von einander scheide auß der oben erzelten ursach. Darumb achten die Teologi diß das sicherst zu sein, das in einem solchen fall die Eerichter nach irem besten fleyß die eltern dahin gutlich weysen, ob sie ye nit iren willen zu des kinds eeglubdnus geben, das sie doch ergers zu verhutten das ungehorsam kindt faren lassen. Es wurdt freylich kein vatter sich besser duncken dan der heilig patriarch Isaac gewesen ist. So hatt on zweyfel auch kein vatter sein kindt weniger unachtsam versaumpt dan derselb, jedoch da sein sun zwei weyber auß den Hetitern, so ime dem vatter nit gefellig zu der Ehe nam, ließ er es gescheen.

Item wan ein Jungs on wissen unnd willen der eltern sich eelichen mit einem andern vurbunde, es beschee durch betrigerey, kuplerey, Trunckenheit oder wie das gescheen mocht, und es gereuwet das im, ehe das beyschlaffen geschicht, begert auch nach der eltern willen zu leben, welche auch der schidung begern, so soll die vorgendt verbuntnus uncreftig erkent unnd den Eltern ir kind widerumb zugesprochen werden. Dan kein zufellig furnemen creftig und volkomen geacht wurdt, es werd dan durch bestendige beharrung und offentliche versicherung bestetigt. Nun ist aber eins Jungen glubdnus, so eigens willens on die Eltern geschicht und nicht behart, auch nicht offentlich bestätigt wurd, nicht anders geurteilt dan ein ander doricht furnemen. Darumb sol sie unbundig gehalten werden. Man kan auch leichtlich schatzen, nachdem der reuwel so bald komen, das nit vil recht gotlichs elichs willens furhanden gwesen ist, dieweyl gottes wirckung nit wanckelmuttig sunder bestendig seyen.

Item so uber das felich verheyssen auch das beyschlaffen geschehen ist, bedencken die Teologi, nachdem die eer der

Junckfrauwen hochsts gut ist und ir dasselb dieblich geraubt wurdt, wan der bayschlaffer sie zur Ehe nicht behalten wolt, das derselb beyschlaffer von der oberkeit dazu gehalten werd, das er dis weib, so er nach der Eelichen verheyssung verfelt hat, zu der Ehe behalt.

Es begeben sich woll mer fell in diser sach, wer kont sie aber all erzelen? Darumb wurdt es den Eherichtern geburn, das sie in solchen sachen nicht allein die bloß verheissung der Jungen noch die blos anfechtung und einred der eltern, sonder die anhangenden umbstend uff das fleyssigst ersuchen, bedencken und nach derselben anweysung urteyln.

Der 5. artickel.

... Uff disen fall ist ytzund ein bescheid gegeben, Nemlich das die eerichter sich dero widerspenstigen beid kindt und eltern vleyssigen sollen, das eintweder das kindt sich in den willen der eltern begeb, oder aber die eltern in des kindts furnemen verwilligen. Wan aber keins will weychen und das kindt verharret auff seinem eelichen verbundtnus und die eltern aber beharren auff irem rechtlichen anspruch, so ist es sicherer, das die Eherichter sich an statt der eltern stellen und dem kind, wo es sunst nit andere rechtlich verhinderung hat, sein furgnomen heyrat zu volnstrecken erlauben. Dan Mose hat von der halsstarrigen Eeleut wegen ein schaidbrief erlaubt [Mt. 19, 7. 8], wiewol solchs ein offentlicher Eebruch war, yedoch ließ ers hingehn, ergers zu verhuten; vill mer mag die oberkeit, ein grosser ubel zuvorkommen, dem halsstarrigen kindt wider der eltern willen den selbs furgenomen heyrat erlauben, dieweyl doch wenig ubels gethon wurdt, so man eim vatter seinen willen bricht, dan so man Eebruch erlaubt, wie Mose gethon hat, dan solt das kindt wider seinen offentlichen beharten, ja halsstarrigen willen von der person, darzu sie ein eelich begird tregt, mit gwalt getrungen werden, so stand daruff, die zwey lieffen mit einander hinwegk in das buben-leben oder richten sunstwas ubels mit inen selbs an. So lert auch Paulus [Eph. 6, 4], das die vätter ire kinder nicht zu zorn reytz sollen (das ist) sie sollen mit irem eigensinigem gwalt den kindern nicht ursach geben, etwas ubels auß zorn zu thon etc.

Der 6. Artickel.

Das stillschweygen acht nit allein das weltlich recht, sunder auch das gsatz Mosi Nu: 30 [V. 5 ff]fur ein verwilligung, oder aufs wenigst fur ein unverhinderung. So aber eins oder beyder teyl eltern ir verwilligung offentlich unnd rechtlich anzeigen, und das kindt sich nit in den willen der

eltern begeben will, Ist in dem nechsten artickel anzeigt. Aber wo das kindt von seinem willen weycht unnd begibt sich in den willen der eltern, ist in dem vierten artickel gemeldt.

Der 7. artickel.

... Wan die Kinder den heyrat nit offentlich widersprechen, sonder lassendt es stillschweigent gescheen, so acht man ir stillschweigen auch fur ein verwilligung, unnd so die Ehe also beschlossen, so bleibts ein Ehe, ob schon nit lust oder lieb furhanden ist. Wo aber die Kinder den hayrat, ehe er beschlossen ist, widersprechen, sollen sie nicht genotigt werden, und ob sie daruber von den eltern genotigt wurden unnd befindt sich also im rechtlichen beclagen, sollen sie ledig erkent werden.

Der 8. artickel.

... Zu disem fall ist underscheidlich zu reden von einer volkomnen und unvolkomnen Ehe; dan dise Ehe acht man volkomen, so zwey, die irs aigin gwalts seyen, einander offenlich zu der Ehe nemen in beysein etlicher darzu beruffen oder ervorderten personen, das in zweyer oder dreyer mund die zeucknus bestee [5 Mos. 17, 6], ob schon die vermischung des leibs noch nit gescheen; dan welche also vertraut ist, die wurdt im gsatz Mose fur ein recht Eheweyb, und so ein ander sie beschleft, für ein rechten Eebruch geurteilt. Darumb so nach solcher offentlicher verhayrattung eins dem andern die Ehepflicht nicht halten will, sollen sie sunst nach dem Rat des heylgen pauli [1 Cor. 7, 5] on Ehe beleyben oder sich widerumb mit einander versonen. Aber das wurdt ein unvolkomne Ehe geacht, so zwey einander heimlich zu der Ehe nemen unnd ehe es vor andern leutten mit beharlichen willen beyder Contrahierenden personen bestetigt, selbs eins teyls allein oder beyds mit einander widerruffen; die leichtvertigkeit ist sund und soll billich von einer oberkeit gestraft werden, damit man mit dem heiligen Ehelichen stand nicht leichtfertiglich schertze. Aber dieweyl solch heimlich verloben die ein oder beyd partey bestendiglich (dan allwegen von den Eherichtern zu ersichen, ob beyd parteyen das heimlich globen auch offentlich bestetigen wollen) widerruffen nit beharren wurdt, soll es fur ein uncreftig Ehe erkent werden. Dan was got nit zusamen füget, das gehort nit zusamen; dise aber fuget got nit zusamen, die leichtvertigklich, unordenlich unnd heimlich sich ytz zusamen verbinden, ytz dieselb verbundtnus widersprechen, ytzt ja, ytz nein sagen. Unnd woher solt man mogen solchs verspruchs volkomenheit beweren?, auß

dem blossen heimlichen glubd soll ein Eheglubd darumb creftig sein, das es gescheen ist, so mussen on underschid alle Ehepflicht binden. Es verlob sich ein bruder zu der schwester oder mutter, das solt aber woll ein wust leben werden. Oder muß man sein volkomenheit auß der aigin erkandtnus erholen. Aber dieweyl neben der bekantnus das widerruffen steet, so nimpt das offentlich ordenlich widerruffen dem heimlichen, unordenlichen und doch bekanten verspruch alle seine vermuglicheit, unnd kan man das heimlich versprechen, so offentlich widerruffen wurdt, nicht anderst anziehen dan fur ein leichvertige boßheit. Darauff nichts bestendigs gehandelt soll werden. Darumb wan die Jungen, so sich diser gstalt heimlich mit einander verwort, ye nicht gutlich zusamen mogen gedeitingt werden, so scheid man sie von einander und laß sie, ob sie wollen, sunst verheyratten. Es werden sich aber dieser fell vill weniger begeben, wan die oberkeit mit ernstlicher straff gegen den heimlichen eeglubdnus furfaret.

Der 9. artickel.

Das um Ebruchs willen die Ehe gotlich und der gestalt geschaiden mög werden, das dem unschuldigen sich widerumb zu verhayratten bey leben des andern von got erlaubt sey, ist clerlich aus dem spruch Math. 19 [V. 9] zu vernemen: wer sich von seinem weyb scheidt (es sey dan umb hurerey willen) und freyet ain andere, der bricht die Ehe; hierauß volgt, wer umb hurerey oder Eebruchs halben geschieden ist und freyet ein andere, der bricht die Ehe nicht, dan was got schaidet, das ist kein Ehe mer, got schaidet aber von des eebruchs wegen. Darumb welche also geschiden seyen, die seindt nicht mer Eeleut, sunder frey, wer aber frey ist, vermag auch freyen. Zudem, so versteinigt das gsatz Mosi die Eebrecher unnd Eebrecherin, unnd das weltlich recht stroft die eebrecher mit dem schwert, ob nun schon die oberkeit solch straff an dem schuldigen eegmahel nit volnstreckt, so ist doch derselbig schuldig teyl dem unschuldigen vor gott und der welt abgestorben und wurdt als ein todter mensch gezelt. Darumb hatt das unschuldig von dem schuldigen ordenlich von des Ebruchs wegen abgeschiden fug unnd recht, sich widerumb zu verheyratten. Aber hie wurt den Eherichtern geburen, kein schidung des Eebruchs halber zu erkennen, és sey dan der eebruch mit gnugsamer kuntschaft oder bewerung, wie recht ist, dargethon. Item das man dennocht nit von stund an dem unschuldigen erlaub sich zu verheyratten, sonder ein leidliche zeit auffziehe, ob es mit dem schuldigen mocht versent werden, auch den bosen schein zu verhutten, als hett das unschuldig dem

schuldigen selbs zum Eebruch ursach geben, das es von im geschiden werde und sich widerumb verheyratten mocht.

Der 10. Artickel.

Es mogen sich wol etlich fell ausserhalb des Eebruchs zutragen, in welchen dem geschidnen der ander heyrat gestat wurdt. Nemlich, so einer von natur oder sunst zur Ehe untuchtig ist, wie Christus sagt [Mt. 19,12]: Es seyen etlich verschnitten, die seien auß mutterleib verschnitten, und seind etlich verschnitten, die von menschen verschnitten seyen, dise gehoren nicht in die Ehe. Darumb, ob sie schon geschiden werden, so ists kein Eheschidung, sunder ein erkantnus, das es nie kein ee gewesen ist. Wie aber die unduchtigkeit rechtlich erkundigt werden, unnd wievil Zeit oder Jar die beywonung zur versuchung weren soll, ist bey den Jurisconsultis und medicis zu forschen.

Item wan einer wurdt betrogen, das man im ein andere vertraut und zulegt, dan er weyß und bestimpt hatt, wie dem patriarchen Jacob mit Lia geschach [1 Mos. 29,23 ff].

Item wan einer befünd, das sein vertraute nit Junckfraw were, also das sie nach dem heyratstag von einem andern geschwecht wer worden, das ist ein Eebruch, unnd man mag es scheiden, das dem unschuldigen der ander heyrat erlaubt werde; wie ordenlich aber unnd subtillich hierin zu handeln sey, hat man sich auß doctor Martinus buchern „von Eesachen" zu underrichten[1]).

Item wan es zu dem andern uber sein widersprechen genotigt ist, dan da ist nie kein Ehe auß worden. Darumb erfordert es auch keiner Eeschidung, sunder einer erkantnus, das es nie kein Ehe gewesen sey.

Aber wu sich zorn, unwillen, kranckheit und geuerd als das eins dem andern nach dem leben stellet, zutragen, da soll kein eeschidung erkent, sonder dem spruch pauli gevolgt werden, der also spricht [1 Cor. 7,10]: den eelichen gebiet nit ich, sonder der herr, das das weyb sich nit scheide von dem man, so sie sich aber scheidt, das sie on Ehe bleyb oder sich mit dem man versone, und das der man das weyb nit von sich laß. Diser spruch, zu dem wort Christi Math. 19 [V. 9] gehalten, vermag also vill, das kein Ehe ausserhalb des Eebruchs dieser gstalt geschiden soll werden, das dem andern erlaubt sey, sich widerumb zu verheyratten; dan das ytz etlich fell ernent seyen, darin nach diser schidung der ander heyratt zugeben wurdt, das wurdt nit zugegeben von der ursach wegen, das daselbst ein eeschidung

[1]) Luthers Schrift „von Ehesachen", verfaßt 1529, erschien Anfang 1530. Vgl. EA 23, 92 ff.

sey, sonder das erkent wurde, es sey nie kein Ehe da gewesen. Wiewol nun die kayserlichen recht in mer fellen ausserhalb des Eebruchs den andern heyrat erlauben, so ists doch billich, das hierin das kay^e recht gottes wort weych und niemants, der auß zorn oder gefert sachen sich von dem andern scheidet, der ander heyrat erlaubt werde.

Der 11. artickel.

... Die fell dises artickels mogen sich mancherley weys zutragen, dan er lauft zu zeitten ains von dem andern, das es des verlasnen zorn und ungestome nicht erleyden kan oder will. Zu zeitten, das es fleucht die geverlichkeit seins leibs unnd lebens bey dem andern. Wu nun die Eerichter solch ursach befinden, sollen sie keinswegs dem verlaßnen den andern heyrat erlauben, sonder vilmer ermanen, das es sich so tugentlich und cristlich halte, damit das ander bey im beleiben moge, wie das auß vermög des vorgesagten Spruchs Pauli [1 Cor. 7,10] vermerckt wurdt:

So aber eins von dem andern auß lautter boßheit und bubrey lieff und die Eerichter des gwisse kuntschaft hetten, das kein mangel an dem verlasnen, sonder allein boßheit an dem hinwegkgelofnen erfunden wurde, mogen sie nach ergangnem rechtlichen proces zu diser sach gehorig der verlasnen ansuchenden person den andern heyrat erlauben. Dan solch bubisch hinwegklauffen ist ein Eebruch. Es wurdt ye die Ehe also beschriben, das sie halt ein unzertrenliche beywonung. Darumb welches on unvermeidliche not oder beyder verwilligung von dem andern hinwegkzeucht oder lauft, unnd will nit Eelich beywonung thon, das bricht nit weniger die Ehe dan dasjenig, so bey einem andern schleft. Wo aber der Eebruch erkant unnd derohalben ein Eheschidung geurteilt wurd, da mag das unschuldig sich widderumb verhayratten. Hieher stimmt auch Paulus 1 Cor. 7 [V. 15]: So der unglaubig sich scheidet, so las in sich scheiden. Es ist der bruder oder schwester nicht gefangen in solchen fellen. Ist er nit gefangen, so ist er ledig. Ist er aber ledig, so mag er sich widerumb verheyratten.

Der 12. artickel.

Wan eins von dem andern nicht boßheit, sonder gescheft, krieg, fur den gmeinen nutz oder ander zufallender not halber auß beyder verwilligung, sie gesche offentlich oder stilschweygend, hinwegzeucht, so sol ir keins macht haben, sich widerumb zu verheyratten, es hab dan kuntschaft, das das ander todt sey. Dan lang ausbleyben bricht auß gutter billichen ursach kein Ehe; wo aber die Ehe nit brochen ist, da kan kein Eheschidung unnd demnach kein hayrat erlaubt sein.

Wievil Zeit aber unnd in was gestalt die kuntschaft von des andern eegmahels tod zu haben sey, ist bey den Jurisconsultis zu erfaren.

Der 13. artickel.

Diser artickel ist von den Jurisconsultis zu erortern, welche gstalt in weltlichen rechten bestendiger unnd den parteyen unnachteiliger sey.

Der 14. artickel.

Das der geistlichen Ehe ein warhaftige gotliche Ehe sey unnd das die weltlichen und geistlichen recht, so sich solch ee zu verbietten anmassen, wider gottes wort und naturlichen rechten streben, bedacht ytz nit vill Disputirens. Es kan sich ein ytlicher gotsforchtiger auß sant Pauls [1 Cor. 7 u. 9] selbs woll underrichten, das die ler und gesatz, so einichem stand die Ehe verbietten, nicht gottes, sunder teufels leer und gesatz seyen. Darumb geburt es einer cristenlichen oberkeit keinswegs, in solche satzung zu willigen noch im schein derselben etwas nachteyligs unnd unbillichs wider die verlasnen wittib unnd weysen der geistlichen als uneelichen von iren underthonen und landsessen in irem gebiet furzunemen zu gedulden, dieweyl got die oberkeit verordnet hat, widwen und weysen zu beschirmen. Es ist woll war, das die geistlichen, so sich verelichen, mit grossem zeitlichem gut nicht uberschut sein. Aber ye weniger desselben ist, ye mer des die verlaßnen wittwen unnd weysen der geistlichen notturftig seyen.

Nachdem aber dennocht oft gwalt, wu es nit fuglicher weyß furkomen, fur gottes wort und naturlichem rechten geth, und sich zutragen mag, das die freund, so ausserhalb einer cristenlichen oberkeit gebiet wonen, das verlassen gut der abgestorbnen elichen geistlichen im schein als solt es kein Ehe gewesen, in obern gerichten anfechten mochten, so werden gelert, from unnd gotsforchtig Jurisconsulti wol mittel konnen anzeigen, das der geistlichen verlassenen witwen unnd weysen bey vatterlichem hab und gut bleiben. Man hat bisher kennen mittel finden, da ein bepstlicher priester sein uneelichen kinden, von einer Concubin erzeugt, sein erobert gut erschaffe, ja, das wol mer ist, das ein priester seinem unelichen sone sein pfrondt nach seinem todt zustellt, so doch weder geistlich noch weltlich recht den priestern nie Concubin (wie derselben etlich) eeweyber erlaubt haben. Solt man dan nit mogen weg finden, wie die eelichen priester iren weybern und kindern das verlassen gut verschaffen kunden, ob schon etlich der weltlichen und geistlichen rechten solchs fur kein Ehe halten?

20. Gutachten über Ehebruch und Hurerei und ihre Bestrafung.

Die Annahme liegt nahe, dieses Gutachten an die vorige Nummer auch zeitlich und sachlich anzuschließen. Daß es sich um Neuregelung der Verhältnisse unter einer christlichen d. h. evangelischen Obrigkeit handelt, zeigen die Worte des Schlußabsatzes. Die Tendenz des Gutachtens geht dahin, die in dem Begriffe „christliche Obrigkeit" gesetzte Zweiheit von Strebungen, christliche Moral und geltendes Recht, in Ausgleich zu bringen. Der Verfasser hat ein lebhaftes Empfinden dafür, daß die sittlichen Forderungen des Christentums weiter gehen als die Gebote des Rechtes. So verlangt er Ergänzung des letzteren. Daß der Verfasser Theologe ist, wird von da aus zweifellos. Vermutlich ist es Brenz selbst.

Von der Straff des Eebruchs und Hurerei[1]).

Im handel des Ebruchs und hurerey haben gottis gericht unnd weltlich gericht ein grossen underschid; dan fur gott wurt nit allein diser, so eins andern Eegmahels beschlaft, sondern auch derjenig, so ein ledig oder gmein weyb beschlaft, Ja, das woll mehr ist, so in seinem hertzen eins frembden weibs begert, für ein Eebrecher unnd hurer angezogen und verurteilt . . .

Im weltlichen gericht und gsatz wurdt nit blos das hertz unnd die thatt, wie es im gotlichen gericht und gsatz zugeht, sonder die person des weybs, mit welcher die thatt der unkeuscheit volnbracht wurd, im urteyln bedacht unnd im straffen angesehen . . . [Beweis: 3 Mos. 20, 5 Mos. 22: Mann und weib werden bestraft. Auch Exod. 22 u. Deut. 22 wird auf den Stand des Mannes weiter keine Rücksicht genommen, nur auf den des Weibes; ist das Weib ledig, so gilt das Beschlafen nicht als Ehebruch, ebensowenig, wenn ein Mann, einerlei ob Ehemann oder nicht, eine Dirne beschläft.] . . . Also halten sich auch die kayserlichen recht, welche nach gewonheit des gsatz Mosi den stroflichen und peinlichen Eebruch nit nach dem man, sondern nach dem weyb urteylen . . . So ein Eeman ein iunckfrauw schwecht, wurdt es nit genant ein eebruch, sunder ein stuprum oder schwechung. Herwiderumb so ein lediger man eins andern eeweyb beschlaft, wurt es nit genant ein gemeine unkeuscheit, sonder ein eebruch . . .

[1]) Ich gebe den Inhalt stark verkürzt, da das Gutachten bei Bidembach: cons. theol. gedruckt ist.

[Folgt die Bestrafung:] Zum ersten[1]) wurdt gesatzt, das der eebrecher (das ist der man, so bey einem frembden eeweyb schlaft) mit dem schwert gericht soll werden. Aber die Eebrecherin soll mit rutten außgehauwen und in ein closter, darin zwey jar buß zu wircken, verschickt werden. Zum andern[2]) so einer volnbringt stuprum [s. oben] . . . so wurdt er gestraft am halbteyl seiner gutter. Ist er aber einer auss der gmein und eins geringen stands, wurt er gestroft mit dem turn und verschikkung des lands. Es were den sach, das an die iunckfrauw oder erbar witfrauw gwalt gelegt wer worden, so wurdt der thetter mit dem schwert gericht. Zum dritten[3]): wurdt incestus, das ist die unkeuscheit mit einer freundin volnbracht als nemlich mit der stieffdochter, mit der sons frauw, mit der stiefmuter oder andern verbotnen dem eebruch gleich gestraft, es geschee dan unwissend oder unverstendlich. [Unkeuschheit eines Mannes einerlei, ob Ehemann, mit einer ledigen oder Dirne, wird nach kaiserl. Recht[4]) nicht bestraft, nur ist der Ehefrau Scheidung gestattet in diesem Falle. Doch soll die Obrigkeit, um hier vorzubeugen, keine Dirnen dulden, und den Ehemann „mit einer burgerlichen straff weren".]

Dies alles wurt der ursach halben anzeigt, das ein Cristenliche oberkeit ires gwissens halb ein bericht hab, nach welchem gesatz der Eebruch oder sunst verbottene unkeuscheit gestraft soll werden . . .

21. Gutachten über die Folter und peinliche Bestrafung.

Der Verfasser will dartun, daß ohne bestimmte Gründe („on unzweifliche Vermutung") nicht gefoltert oder peinlich bestraft werden darf. Es darf durch die Folter kein Bekenntnis erpreßt werden; ein solches ist rechtlich ungültig. Die Wahrheit darf nur erforscht werden durch Eid, Losung oder sonstige geschickte Weise. Da der Verfasser für seine Vorschläge auf die Bibel rekurriert und betont, daß die Obrigkeit kein Richter der Gewissen sei, wird er Theologe sein, vermutlich wieder Brenz. Der Zeit nach dürfte auch dieses Gutachten mit den vorigen zusammengehören.

Das niemands on vorgende unzweyfliche vermutung gefoltert oder peinlich gefragt soll werden[5]).

---

[1]) am Rande: Iusti. de publi. Indi. Item lex Juli.
[2]) am Rande: ad legem Juli de adul: et stup. L. Quamuis adulterii.
[3]) am Rande: ad leg Jul. de adul. et Stup. L: si adulterum.
[4]) am Rande: In Auten. ut liceat [?] na et ame, § Si vis.
[5]) Verkürzt, aus demselben Grunde wie Nr. 20.

IIª de Questionibus. Lege prima.

[Folgt das betr. Gesetz, lateinisch und deutsch] ... Hierauss folgt, wan man von einem menschen heimlicher verborgner ubelthat bekantnus erzwingen wolt mit der folterung, das dasselb wider die kayserlichen recht sey, und derohalben die bekantnus des gefolterten unkreftig. IIª de questi. L. 1 de divis.

Auch ist es wider das ampt der oberkeit. Dan die oberkeit ist kein richter der gewissen, auch kein straffer der verborgenlichen unergerlichen mißhandlungen, sonder der offenlichen ubelthat, so fur ir gericht angebracht werden etc.

Unbekante warheit zu erforschen.

Es ist bey den alten nit ainerlei weyß gewesen der warheit nachzuforschen. Dan ytzund ist solchs geschehen durch auffglegt ayd, ytzund durch losung, yetzund durch ander geschickt vernunft weyß etc.

Durch ayd.

[Verweis auf 2 Mos. 22,10 u. 11 und 2 Chron. 6,22,23.]

Durch Losung.

[Verweis auf Jos. 7,13 ff. und 1 Sam. 14,38 ff.]

Durch verflucht wasser.

[Verweis auf 4. Mos. 5,17 ff. und 5 Mos. 22,14 ff.]

Die warheit in ungwissen sachen zu erforschen ist ein werck von dem gsatz gottes der vernunft und geschicklichkeit heimgestelt.

[Verweis auf 5 Mos. 17,3 ff. 19,16 ff. 17,7, Daniel 13,45 ff. 1 Kön. 3,16 ff.]

Summa: unbekanthe warheit ersuchen, gehort zu einem fleyssigen auffsehen auff ein yetliche furgebrachte zweyflige sach, und nach art des handels durch sunderliche gelegne mittel zu warhaftigem bericht des handels komen etc.

22. Mandat Georgs von Brandenburg gegen die heimliche Ehegelübde der Kinder (1529/30)

Wie der Inhalt dieses Mandates sofort erraten läßt und dann eine Randbemerkung ausdrücklich bestätigt, setzt dieses Mandat das Gutachten der Nürnberger Juristen voraus und ist die praktische Folgerung des Landesherrn aus ihm. Es sind jetzt (vgl. in Nr. 19 Artikel 1 und 3) für die Ehesachen „verordnete Schiedsleute und Richter“ eingesetzt worden — leider wird über die Zusammensetzung dieses Ehegerichtshofes nichts gesagt. Die meisten Fälle betreffen die heim-

lichen Ehegelübde. Die hier vorliegenden Schwierigkeiten werden nach dem Gutachten der Nürnberger Juristen Artikel 4 gelöst. (s. o. S. 249). Bei der Frage der Scheidung einer heimlichen Ehe, in der ja Theologen nnd Juristen differierten (s. o. S. 243), wird auf „ordentlichen Bescheid und Urteil" der Eherichter verwiesen; vermutlich soll hier von Fall zu Fall entschieden werden. Nur bei leichtfertiger Eheschließung wird die Strafe von acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot über die jungen Nupturienten verhängt, desgleichen über die Kuppler und Kupplerinnen. Im Notfalle soll sogar Strafverschärfung eintreten. — Das Mandat wird in das Jahr 1529/30 fallen.

Ein mandat wider die heimlichen eeglubt der kinder, so gescheen on wissen und willen der eltern.

Wir Georg etc. Nachdem wir auß gnediger volmeinung und cristenlicher neigung, so wir uns von wegen unserer von got bevolnhe oberkeit zur furderung gemeins unserer landtschaft nutz, auch zur verhuttung mancherley unserer underthon uncostens unnd nachteyls zu tragen schuldig erkennen, die handlungen der Eesachen fur unsere hiezu verordnete schidleutte und Richter zu gelangen und daselbst außzutragen gnedigklich bewilligt und vergonnet haben.

Unnd aber wir glaublich bericht werden, das sich in kainer sach die Ee betreffend mer verwirter unordnung und ungeschickter handlung begeben dan in den heimlichen Contracten, so von den Jungen on vorwissen und verwilligung irer eltern oder ordenliche formunder ungehorsamlich gescheen,

Wiewol nun biß anher, ein vermeinte gwonheit etlich zeit gewesen, das die bekante oder bezeugte zweyer jungen personen, dero eins oder alle beyde noch dem gwalt irer eltern oder furmündern underworffen, eeglubdnus fur ein bestendige kreftige Ehe on ansehens und bedenckensg [!] einicherley geburlicher oder ungeburlicher, gotlicher oder ungotlicher umbstendt unnd anheng erkent ist worden,

Yedoch erfindt sich gwißlich, das die heimlichen Eheglubdnussen zum mererteyl sich so unordenlich unnd ungotlich begeben, das darmit nit allein widder gottes gebot[1]), so den gehorsam der kinder gegen den eltern auff das ernstlichst erfordert, sonder auch wider kay^e recht[2]), so hier in gotlich

[1]) am Rande: Lex dei: Honora patrem et matrem [2 Mos. 20,12].

[2]) a. R.: L. ij ff. de ortu nupt. L. paulus ff de statu hominum. L. in Coniunctione C. de Nup. L. § oportet etenim C. de rap. vir. et in aliis multis locis Justi. de Nup., ubi Imperator dicit: Nam hoc fieri debere et civilis et naturalis racio suadet in tantum, ut iussus parentum praecedere debet.

ordnung seyen, und die verwilligung der eltern oder dero, so an ir stat verordnet seyen, zur bstendigen Eheglubdnus der Jungen notturftig zu sein, einhelliglich erkennen. Auch wider naturliche vernunft, welche in einem ytlichen verstendigen die unbilligkeit der unordenlichen heimlichen Eheglubdnus bezeugt.

Unnd wider alle gmeine burgerliche erbarkait und, wie die kayserliche Recht selbs bekennen[1]), wider alten loblichen gebrauch.

Ja auch widder vill und die beste satzung der Bepstlichen recht[2]) gehandelt wurdt.

Zudem das durch die unordenlich leichtfertigkait der heimlichen Eheglubdnus die erbarkeit des eelichen von got eingesetzten stands geschendt, die gwissen deren, so sich also unerbarlich heimlich zur Ehe mit einander verworten, verwirret[3]) und beyd, leib und seel, dieweil solch verbundnus als die gottes wort unnd gotlichem rechten entgegen auß keinem waren glauben geschehen mag, vermaledeit wurdt[4]).

Hierauff gebietten wir allen und yeden unsern underthanen, ernstlich bevelhendt, das hinfuro nach verkundung dises unsers mandats kein Jungs, weibs oder mansperson, so noch under dem gwalt irer eltern oder geordneten formundern seyen (wir wollen aber hiemit derselben gwalt in disem fall, die bewilligung der Ehe betreffendt bis in das funff und zwentzigst jar des eigens oder pflegkinds alter nach anweysung der Recht eruent und bestimpt haben) sich on vorwissen und verwilligung derselben eltern oder furmunder heimlich oder sunst (nemlich hinderm wein oder in gmeinen tentzen, ob schon sunst andere gesellen oder Tochter darbey sein[5]) unordenlich verhayratten unnd eelich verbuntnus gegen einem andern thon soll.

Unnd darmit auch die anreitzung und ursach der haimlichen unordenlichen Eheglubdnus dester mer verhuttet bleib, so gebietten wir abermals, das niemandt eins andern eigin oder pflegkindt heimlich auffsetzlich oder hinderlistiger und betruglicher weyß zur Eheglubdnus bereden oder verkuppeln soll, es wer dan sach, das ein erbare mans oder weybs

[1]) a R.: Sie enim scribitur C. de rap. vir. L. 1 § oportet et additur illic: Secundum nostras leges et antiquam consuetudinem.

[2]) a. R.: 30 q. 5 c. Aliter. 32 q. 2 c. Honorantur parentes. Item c. Non omnis, ubi in fine dicitur: Aliter non fit legittimum coniugium, nisi a parentibus tradatur.

[3]) a. R.: Omnis, qui male agit, odit lucem, Johan. 3 [V. 20] Matrimonium autem res est honesta. Ergo qui clam contrahit facit quantum in ipso est matrimonium rem inhonestam.

[4]) a. R.: Ro. 14 [V. 23]: Omne, quod non est ex fide, peccatum est.

[5]) a. R.: Vide Consilium Juristarum Nurenbergen. super articulis matrimonialibus Articulo 4°.

person eins jungen gesellen oder dotthter [!] willen in zucht erforst (?)[1], dasselb hernach an die eltern oder verordnete formunder gelangen zu lassen, soll es unstreflich sein.

So sichs aber begebe, das die Jungen wider dis unser gebot sich heimlich oder sunst unordenlich eelich zusamen verbinden und die eltern und verordnete formunder nicht darein bewilligen, sollen sich die Jungen nicht eigens furnemens scheiden, auch nicht von den pfarhern eingesegnet, sonder beyd parthey fur die verordneten eerichter gewisen werden, alda nach verhorung beyder parthey kunthschaft und was zur sach gehorig und notturftig eins ordenlichen bescheids unnd urteyls, ob je eelich verbundtnus kreftig oder unkreftig sey, zu gewarten.

Unnd so nach ergangnem bscheid oder urteyl sich erfind, das die Jungen mutwilligklich on redlich eehaft tapfer ursach allein auß leichtfertigkeit heimlich oder sunst unordenlich eeglubdnus gethon hetten, bevelhen wir hiemit ernstlich allen und yeden unsern amptleutten etc., dieselben gefencklich anzunemen unnd acht tag lang in der gefencknus zu behalten, auch dieselben zeit sie allein mit wasser und brot zu speysen.

Ob auch kupler oder kupplerin zu solchen heimlichen unordentlichen eeglubdtnus geholffen hetten, sollen sie mit gleicher straff, nemlich acht tag mit wasser und brot in der gefencknus, gebust werden.

Es mocht auch so geferlich, mutwilligklich unnd boßhaftiglich von beyd, Jungen oder kuplerin, hier gehandelt werden, das wir veursacht wurden, die straff nach grosse der ubertrettung zu erhöhen, welches dan wir uns hiemit vorbehalten haben wollen.

In diesem allem geschicht unser ernstlich meinung etc.

23. Apologie Brenzens darüber, daß er in peinlichen Sachen einen Rat erteile.

Dieses kleine Schriftstück ist dogmengeschichtlich sehr interessant. Man — offenbar der Rat von Schwäbich- Hall — hat Brenz vorgeworfen, daß er sich mit einem Gutachten in einen peinlichen Handel eingemischt habe. Das stehe ihm als „Gelehrtem" nicht zu. Brenz rechtfertigt sich: die bisherige Praxis ist Sophisterei, in Sachen 30 bis 40 Gulden betreffend hat man die „doktores" herangezogen, bei einer peinlichen Sache aber den gemeinen Richter: Ein grundsätzlicher Unterschied liegt bei dieser Abstufung aber nicht vor. Indem die „Gelehrten" sich in peinlichen Fällen des

[1]) erforscht?

Ratschlages enthalten, sprechen sie ein Verdikt über die Richter in diesen Fällen aus, sie erscheinen ihnen als „ungerecht." Aber die Bestrafung zum Tode ist ebenso göttliches Gebot wie etwa der Glaube an Gott. Das weltliche Schwert ist eine Ordnung Gottes; so muß man an der Förderung dieser Ordnung arbeiten. So rechtfertigt der Theologe sein Eingreifen in einen peinlichen Gerichtshandel und schlägt damit die Brücke vom Christentum hinüber zur Kultur. Er überwindet zugleich die sophistische Praxis des: ecclesia non sitit sanguinem durch ein energisches Fußfassen des Christen auf dem Boden des geltenden Rechtes. Eine zeitliche Fixierung dieses Schriftstückes vermag ich nicht zu geben.

Apologia D. Johannis Brentzii, warumb er sich mit radtschlagen der peinlichen sachen underfange.

Ersam, weysz und gunstig herrn. Es haben sich bis hierher die gelerten in rechten vast seer der peinlichen sachen entschuttelt und die hand als die unschuldigen und gerechten, so niemants verurteyln oder verdammen wollen, gewaschen, und wu es das leben hatt kost, ist es uff ein gmeinen richter geschoben worden, wo es aber 30 oder 40 gulden hat angetroffen, ist ein gemeiner richter nicht gnugsam gewesen, es hat mussen durch gros doctores aussgericht werden. Was ist nun das anderst dan ein muck seyen und ein Camel verschlicken [Mt. 23,24]? Dan indem so die glerten haben wollen unschuldig sein von dem blut vergiessen und sich dem urteyl oder Ratht in peinlichen sachen entzogen, haben sie stracks mit der thatt verurteylt und verdampt das gericht und den richter als die ungerechten und uncristenlichen in peinlichen sachen, so aber das gericht in peinlichen sachen recht und gotlich ist. Warumb haben sie sich als die glerten von rechten und gotlichen sachen entschuttelt? Dieweyl nun eben als woll ein gotlich wort ist: der ein mensch erwurgt, der soll des tods sterben, und ein kayserlich befelch: du solt das ubel straffen, als woll als ein anders, nemlich: du sollt glauben an einen gott oder: du solt bezalen, was du schuldig bist, last es sich unbillich ansehen, das man sich underwindt eins worts und kayserlichen befelch, und zu dem andern weder radten noch helffen will. Auch so das weltlich schwert ein ordnung gottes ist zur straff und rach der bosen, wie Paulus schreibt [Röm. 13,1 ff.], wer wolt irren, der hilff und rathet, das die ordnung in irem ampt gefurdert werd?; er hilft ye nit zu einem eigin furnemen, sonder zu der ordnung gottes. Demnach, ersam und weys hern, acht ich, es werd keiner sein, der

mich als blutdurstig verargwenen wolt, so ich mich underziehe eins peinlichen, wie mans nent, handels. Dan ob die glerten ye wollen, es stee einen nicht zu in peinlichen sachen radten, so bin ich schon damit entschuldigt, das ich der glerten keiner bin, aber geneigtem dinst, nach meinem cleinen verstand als ein gehorsamer undertheniger gegen Euwer Ersamen zu erzeigen, will ich alweg geflissen sein etc.

E. Ersamer
gehorsamer

Johan Brentz
Prediger.

24. Gutachten von Brenz in einer peinlichen Sache betr. Ehebruch.

Es liegt nahe, dieses Stück mit Nr. 23 zu verbinden und in diesem Gutachten den peinlichen Fall von Brenz behandelt zu sehen, dessen Beurteilung man ihm vorgeworfen hat. Brenz legt allen Nachdruck auf ein sorgfältiges Zeugenverhör. Für die damaligen sozialen Verhältnisse ist es charakteristisch, daß Brenz das Zeugnis eines Knechtes in der Sache seines Herren als befangen ablehnt, da der Herr den Knecht zu einer günstigen Aussage zwingen wird. Bei einem armen Zeugen muß man fragen, ob er nicht etwa durch Geld bestochen worden ist. Auch Verwandtschaft oder Freundschaft zwischen Zeugen und Beklagten sind in Rechnung zu stellen. Unter zwanzig Jahren darf kein Zeuge in einer peinlichen Sache vernommen werden. Der Fluch der Evastochter aber macht insofern sich geltend, als ein Weib um seiner „Wankelmütigkeit" willen in peinlichen Sachen und in Testamentsangelegenheiten kein Zeuge sein soll. Niemals soll auch ein Zeuge allein gehört werden, die Zeugenaussagen untereinander sind zu vergleichen, auch die Geberden der Zeugen zu beachten. Nach seinen so aufgestellten Maximen geht dann Brenz die einzelnen Zeugen für den vorliegenden Fall durch und formuliert sein Urteil: adhuc sub iudice lis est, da die Zeugenaussagen nichts Gewisses ergeben.

Ein peinliche handlung, N. und N: puelschaft betreffendt, darin anzaigt, wes sich der Richter in dissem und andern fellen in der handlung und Zeugensag halten soll.
d. J. B.

[Es muß in peinlichen sachen festgestellt werden, ob der Betr. wirklich schuldig ist. Auch auf die Zeugen darf

man sich nicht ohne Weiteres verlassen, vielmehr sind sie zu prüfen und zwar 1) ob sie sonst glaubwürdig sind und guten Leumund haben. Allzu skeptisch dürfe man aber auch nicht sein und etwa sagen: es ist Niemand zu trauen, alle Menschen sind Lügner. Man müsse das nach Menschenkraft Beste thun. 2) soll man auf den Stand des Zeugen sehen] „dan es wurdt einem Zeugen, so da ist eins hohen stands oder sunst eins furtreffenlichen wesens, mer dan einem knecht, gmeins man oder underthan geglaubt, dieweyl man dan von demselben besorgen mocht, er sey von dem gweltigen zur zeugnus gezwungen und nit anderst zu sagen genotigt. Und dises ansehen wurdt dazumall recht unnd gotlich gebraucht, wan der knecht in seins aigin herrn oder der underthan in seiner aigin oberkait oder sunst verwandten sachen zeugnus geben soll, darin glaublich zu vermutten were, das der knecht oder underthon nit anders zu reden gezwungen sey; dan dise sollen zur zeugnus der warhait angenomen werden, so die treuw der rechtlichen dapferkait schuldig aller gnad und gwalt fursetzen mögen. Aber dise werden nit fur gnugsam zeugen angesehen, denen ein herr gebietten mag, das sie in seiner aigin sachen zeugen werden. Sunst aber, in andern und frembden sachen, da man kains genotigten gewalts der oberherrn gegen irn knechten oder underthonen besorgen dorfft, were es unbillich unnd ungottlich, das man ein redlichen underthon oder gmeins man, so es ander stuck halben kein feel hatte, nit als woll als ein herrn oder oberkait fur ein gnugsamen zeugen zuließ und anneme, dan diß wer ein ansehen der person, welches von gott, dem Richter, ernstlich verbotten ist. [3) soll Leben und Sitte des Zeugen geprüft werden. 4) soll Reichtum oder Armut des Zeugen angesehen werden.] Wan man bsorgt und vermutet, die partheyen stechen mit gelt und erkauffen mit demselben die Zeugen, so ist es nit ungottlich, an dem zeugen die armut oder reichtum zu bedencken und in einem solchen oder gleichen fall dem Reichen mer glauben zu geben, dan einem armen, dieweyl man sich nach menschlischem urteyl versihet, das ein reicher geytziger alsbald nach gelt dappet als ein armer. Es wurdt aber ytzund nit geredt, wie die leudt in irem gewissen vor gott, sonder wie sie in irem stand vor den menschen seyen, dan demnach hatt man bewerlich vermuttung, das sich ain armer ehe dan ein reicher mit geld stechen laß ... In andern sachen, darin das geltstechen nit zu besorgen ist, soll Reich und arm gleichs glaubens gehalten werden. [5) soll man bedenken, ob der Zeuge Feindschaft gegen den Bezeugten trägt. Bei Todfeindschaft soll „der zeug nit angenomen“ werden,] „so sie aber nachbeurlich oder burgerlich ist, wurdt es der erkant-

nus des Richters befolhen, ob die feindschaft der kuntschaft ein nachteyl bring oder nit, zu erkennen.“ [6) Auch die Freundschaft der Zeugen zum Bezeugten ist „ein ursach des geringen glaubens.“ Denn die Liebe beschönigt gern] Hieher kompt die gwonheit in einer Ratsversamlung, das die Ratsperson, ob sie woll mit ayd nemands zu lieb noch zu leyd zu radten oder urteyln verbunden seyen, yedoch, wan ir naher gesipter freund und schwager etwas fur Radt oder gericht zu handeln hatt, pflegen sie, ausszutretten . . . [7) das Alter des Zeugen ist zu bedenken] . . . einer, der junger ist dan zwentzig jar [wird] in peinlichen sachen zur zeugnus nit verhort. Dan die Jugendt ist leichts sins . . . [8) ist das Geschlecht des Zeugen zu prüfen.] Dan dieweyl Eva der sunden anfang ist unnd hatt den man zu dem fall gebracht, auch sunst die erfarnus gibt, das die weyber wanckelmuttig seyen, so schreibt der heilig Ambrosius [1]), sie werden als gnugsam Zeugen nit angenomen, yedoch so ercleret man dises also, das in peinlichen sachen auch im testament kein weyb ein gnugsamer zeug sein mog. Aber sunst in burgerlichen sachen last man es hingehn . . . [9) soll die Zahl der Zeugen beachtet werden, „dan eins mundt kein mundt, ein zeug, kein zeug.]“ Wir setzen festiglich, das kein Richter in einicherley sach eins eintzelnigen zeugnus zugelassen werd gedulde [sagt das kaiserliche Recht], und ytzund bekreftigen wir, das diè red eins eintzeligen Zeugen, wan er schon hoher wirde oder Eer ist, nit gehoret werd . . .

[Ferner soll man die einzelnen Zeugenaussagen miteinander vergleichen, auch auf die Geberden der Zeugen achten, ob sie erbleichen oder schamrot werden. Nach allen diesen Grundsätzen soll im vorliegenden Falle des N. verfahren werden. Br. geht nun die einzelnen Zeugen durch.]

[Der N. d. h. Petgi Müller, ist „kein gnugsamer Zeug, sonder ein nachzeug. Sein red ist kein gnugsame sag, sondern ein nachsag. Dan er selbs den N. bei der N. nit gesehen.“ Er ist ferner „ein verdachter argwoniger Zeug“, denn er hat der N. unehrliche Dinge zugemutet. Er ist ferner ein „argweniger Zeug“ um dieser Zumutung willen.] Item N. bekent selbs, die feindschaft zwischen in und Beyßgins Philpen. Darumb sein zeugnis baufellig ist. Item man muß an Petgi Mullern bedencken, ob er glaubwirdig oder eins redlichen wandels sey. Item er sagt unglaubliche Ding, nemlich das Beyßgins Philpen frauw zu dem eebruch helff. Es ist aber nit glaublich, das ein Eeweib irem aigin man zu dem Ebruch helffe. Darumb ist sein Zeugnus nit gnugsam.

[1]) an verschiedenen Stellen z. B. de instit. virginum, exhortatio virginitatis, libellus ad virginem devotam (Migne P S L 17).

Nopen Ewalt bezeugt nicht.

Nachbaur hans sagt wol grob feindselg schwenck von Weyßketterin und Bach Elssen, Aber das etwas anderst, nemlich verbotne unnentliche und gar nahe unerhorte boßheit, von den zweyen weybern begangen sey, ist nit wol glaublich ...

Oberlin bewert nicht.

Kalbhan macht die andern zeugen fast all zu nichten. Dan von etlichen zeugen wurdt ein groß geschrey gemacht, wie lang Beyßgins Philps bei Weyßketterin sey und da Kessel Jorg daselbst besucht, so findt er niemants. Es war vill geschrey und lutzel wollen, wiewoll Petgi Muller zuvor bekant, er mein des Beyßgins Philps wer vor der zukunft Kessel Jorgen auß der Weyßketterin kamern geloffen. Es gilt aber hie nit meinen oder weinen, sonder wissen etc.

Blacken heu macht selbs sein zeügnis argwenig; dan er zuvor zu dem Nicel von Rockenhausen gesagt, Beyßgins Philps sey auß der kamern geloffen und in gebetten, er soll in ziehen lassen, was er mit im anfahen woll. Ytzund aber sagt er: Beyßgins Philp sey zu der andern thur hinauß gewischt und hab zu wortzeichen[1]) ein schwarzen hut auff gehabt, Ich acht, es seyen blo entten ...

[B.'s Urteil] Nun meins bedunckens sicht mich der handel beyd an der thetter und zeugen baufellig an. Es sagen woll etlich zeugen, sie haben Beyßgins Philpen bey Weyßketterin gesehen, da man aber gesucht, hat man nicht funden. Unnd herwidderumb sagen sie, er sey heraußgewischt, so ist doch nichts gwiß da ...

So lies ich mir gefallen und acht es nit fur unbillich, das man dise handlung, biß ein mall gwisser kuntschaft vorhanden werre, ansten ließ und die partheyen, auch etlich der zeugen, so auff die polter gestigen[2]), gelußlet[3]), locher durch die wandt gebort und andere unordenliche stuck unbevolhen getriben, mit einer burgerlichen straff, nit von wegen der buelschaft, sonder ires unordenlichen, uneinigen unnd ungeschickten wesens halben ... busset. [Ebenso soll man auch mit anderen sachen verfahren.]

---

[1]) Erkennungszeichen. Vgl. Eb. Nestle u. Rud. Günther in: Theol. Studien u. Kritiken Bd. 75, 148 ff., 504 f.

[2]) Vgl. H. Fischer: Schwäb. Wörterbuch I, 1280. Danach ist Polter ein Haufen Klötze oder ein Gerüst von zwei schief an den Wagen gelehnten Balken, auf dem schwere Stämme herabgerollt werden. Die Zeugen, so meint Brenz, sind auf ein derartiges Gerüst gestiegen, um etwas zu erhorchen.

[3]) getuschelt.

25. Gutachten (von Brenz?) über die Bestrafung eines Gotteslästerers.

Der Inkulpat ist ein ehemaliger Priester und Pfarrer N. Schnocklin. Der Gutachter schickt eine allgemeine Erwägung voraus, daß Strafmilderung erlaubt ist. Denn die ganze Strafe trifft ja überhaupt nicht die Schwere des begangenen Übels, sondern dient als Exempel. Im anderen Falle wäre für den Unglauben keine Strafe hart genug, und man dürfte keinen Juden lebendig lassen. Die für die Gotteslästerung fixierten Strafen vertragen auch eine Milderung, sie geben nur „den schärfsten Weg“ an, der eventuell gegangen werden muß. Im vorliegenden Falle ist Milderung geboten, weil 1) der betr. für geistig anormal, halb unsinnig gilt. Es liegt keine Böswilligkeit vor. 2) er ist ein Priester und unterstand als solcher bisher dem Bischof, nicht der weltlichen Obrigkeit. Diese hat durch die Gefangensetzung im Turm schon Schärfe genug bewiesen. 3) es geschieht viel Fürbitte für ihn. Als positive Bestrafung wird vorgeschlagen, der Inkulpat soll binnen kurzem seine Pfarrei und das Land verlassen gegen Bürgschaft, daß Stadt und Land kein Schaden erwächst. Ein Eid oder eine Verschreibung vom Bischof genügt nicht; denn solche Eide und Verschreibungen gelten als nicht verbindlich gegenüber der weltlichen Obrigkeit. — Das Gutachten ist zweifellos von einem Theologen abgefaßt und, wie die starke Rücksichtnahme auf die kanonistische Rechtsanschauung und Praxis beweist, jedenfalls in die Anfangszeiten der Reformation zu setzen. Vermutlich ist Brenz der Verfasser.

Die Straff eins, der do gott flucht oder schmecht, Aus Mose [= 3 Mos. 24,10—16], kayserlichen rechten:

Auten[thica] ut non luxurientur contra naturam col 6. Spricht der kayser: [folgt das Citat] [1]).

[Die Strafe mildern ist erlaubt, zumal wirklich nach Verdienst strafen allein Gott vermag.] So hatt gott der Oberkait das ubel so ferr erlaubt zu straffen, so vill gnug-

[1]) Vgl. Justinians Novelle 77 resp. 78: ut non luxurietur contra naturam, nec iuretur per capillos dei aut aliquid huiusmodi neque blasphemetur in deum. Als Strafe sind die ultima supplicia vorgesehen. Col. 6 bedeutet die sechste der collationes, in welche die Glossatoren von Bologna die Novellen einteilten.

sam ist zu eim exempel, andere von der gleichen mißhandlung abzuschrecken. Darumb wo man straffen will, soll nicht gesehen werden uff die schwere des begangnen ubels, sonder man soll fleyssig achthaben, wie vill stroff und pen gnugsam sey, nit der sund, sonder dem exempel, daran sich die andern stossen. Dan solt man das ubel nach verdinst straffen, wer solt hoher gestraft werden dan die unglaubigen, dieweyl der unglaub das hochst ubel und die haubt schalckheit ist; man dorft keinen Juden lebendig lassen, ja, solt man sie peinigen nach verdintem unglauben, es wurdt kein schwert oder rad gnugsam sein ...

Das aber das gsatz zu zeitten die straff benent und bestimpt, als nemlich in der lestrung gottes, ist nit die mainung, das man sie nit mög miltern, sonder es zeigt an den scherpfsten weg, den ein oberkeit gien mag, so es sie bedunckt iren underthon nützlich sein ... Hierzu stimmen auch die kayserlichen recht ff de penis L. respiciendum § plane ...

Demnach dieweyl der ytzig gefangen N. Schnocklin durch gnugsam zeugnus der lesterung und schmehung gottes überwunden, so mocht ein oberkeit mit im nach scherpffe beyder gsatz Mose und des kayserlichen oben angezeigten handeln. Aber es fallen hierin vil vil mitursachen in dem gefangnen, derohalb die stroff weyt zu miltern fur billich wurdt angesehen. Dan der gefangen N. Schnocklin hatt allwegen bey menschen erkentnus unbesunnen und leichtfertig red getriben, also das er schier von yederman als halbs wonsuchtig oder unsinnig geacht ist worden. Darauß dan zu erachten, das auch dise lesterung mer auß unsinigkeit gescheen sey dan auß verwegner boßheit ... Darzu ist er ein priester unnd pfarher, so biß hieher keinem weltlichen gwalt, sonder allein dem bischoff zu straffen zugestanden ist. Unnd aber ein weltlich oberkeit sich an im iren billichen gwalt mit so schmelicher (wie er ytzund gefangen ligt) straff zu gebrauchen angefangen hatt, wurdt es nit fur unbillich geacht, die gsetzliche straff zu miltern ... Auch angesehen viller furbit, so für in gescheen, mag die oberkait von der harten straff hand abziehen ...

Es wurd aber freylich zu einem exempel gnug sein andern ytzigen gefangnen, so ein oberkeit sich der vergangnen straff des schmelichen thurns benugen ließ unnd verschieff, das er in einer bestimpten kurtzen zeit sein pfar auß dem land permutirt. Unnd auff das gmeinen underthonen der Statt unnd dem land kein ungluck oder unradt von dem ledig gezelten entstunde, were es geratten, das man in nit ledig ließ, er hette dan gnugsam burgschaft von seiner freundschafft oder andern ...; dan einen ayd oder ver-

schreibung eins gweichten von dem Bischoff glauben geben, weyß ich nit, ob es zu thon sey oder nit; dan sie absolvirn einander von den ayden oder solchen verschreibungen. Auch sprechen sie, ein weltlicher hab nit gwalt, einem geistlichen einen ayd zu erteylen. Darumb der sicherest weg uber treuw und ayd, mit der burgschaft furgenommen werden möcht.

26. Zwei Gutachten.

Diese beiden Gutachten, bei denen an der Autorschaft von Brenz nicht zu zweifeln ist, gehören in das Jahr 1526. Das erste betrifft die Maßnahmen der Stadt Schwäbisch-Hall gegenüber den Bauern. Wie Hartmann-Jäger in ihrer Brenzbiographie S. 79 berichten, wurden 1526 den Bauern drei Schatzungen auferlegt, eine vom Schwäbischen Bund und zwei städtische. Dagegen tritt Brenz auf. Das prinzipielle Recht der Stadt, die Bauern an Geld zu strafen, gesteht er zu, aber er bestreitet die Anwendung auf den vorliegenden Fall. Die Obrigkeit hat selbst Ursache zum Aufruhr gegeben, darum möge man es bei der Schatzung durch den Schwäbischen Bund bewenden lassen. Der Zweck einer obrigkeitlichen Strafe ist die Besserung, eine städtische Schatzung aber nach den schon voraufgegangenen harten Strafen seitens des Schwäbischen Bundes u. a. wird nur erbittern. nicht bessern. Man darf nicht den städtischen Säckel, der durch die Schatzung gefüllt wird, mit dem gemeinen Nutzen, dem die Obrigkeit dienen soll, vereinerleien. Es kann sich nicht darum handeln, die von der Stadt ausgegebenen Kosten wieder einzubringen, sondern nur um Recht tun. Man soll den Bauern nicht doppelt strafen, sein Einkommen ist blutiger Schweiß. Außerdem straft man mit solcher Schatzung letztlich sich selbst, denn die Bauern werden die Produkte, die sie auf den städtischen Markt bringen, teurer verkaufen, um die Schatzung zu bezahlen. Infolge einer solchen Schatzung werden die Hintersassen ihre jährlichen Zinsen nicht bezahlen können; das wird dann wieder zur Bedrückung der Hintersassen durch die Lehensherren führen.

Hartmann-Jäger haben a. a O. S. 79 ff. dieses Gutachten ohne Quellenangabe benutzt.

Das zweite Gutachten ist dank der Erwähnung des „itzt gehaltnen Reichstags zu Speyer“ mit Sicherheit auf

1526 zu datieren. Es handelt von der Verwertung des Kirchengutes. Der Rat von Schwäbisch-Hall wollte die Pfründengüter für sich „an weltlichen Brauch“ einziehen. Dagegen tritt Brenz auf: sie dürfen nur zum Nutzen der Kirche oder armer Leute verwertet werden, denn die Pfründen sind nicht auf das Rathaus, sondern für die Kirche gestiftet. Man kann auch nicht argumentieren mit der sog. Residenzpflicht. Das ist ein kanonistisches Moment, und wenn man das gelten läßt, muß man billigerweise auch die Dispensation, die üblich ist, gelten lassen. Für die Kirche selbst aber (einschließlich der Verwendung für die Armen) das Kirchengut, wenn nicht ganz, so doch halb zu verwenden, ließ sich schon ein Rechtstitel finden. Denn der Rat kann von den Besitzern der Pfründen die sog. Absenzgelder, die sie bisher für den Meßpriester, der an ihrer Statt die Pfründe versah, zahlten, einfordern, das übrige aber den Pfründbesitzern lassen. Nach dieser allgemeinen Maxime entscheidet sich ein Spezialfall: der Sohn des Kanzlers zu N. — wer gemeint ist, weiß ich nicht, Georg Vogler, an den man zunächst denkt, war damals noch nicht Kanzler — hat Anwartschaft auf eine Kirchenpfründe in Hall, ist aber noch zu jung, sie selbst zu verwalten. Unter Hinweis auf die in Hall durchgeführte Reformation soll der Rat der Stadt ihm die Hälfte des Pfründertrags zufolgen; ist der Sohn erwachsen und will selbst die Pfründe einnehmen, so will der Rat sie ihm geben, vorausgesetzt, daß er der Haller Kirchenordnung gemäß lebt. Auf persönliche Verwaltung der Pfründen dringen, ist zurzeit nicht opportun; denn es könnte dann der Bischof seine Meßpriester auf die Hallischen Pfünden schicken.

Ob es einer Oberkayt gebure, ir underthan uber die straff des bunds und andere plag der vergangene auffrur halb inen zugefugt auch sunderlich an gelt zu straffen?

Ja.

Item man soll das ubel straffen, das hinfuro solchs ubel der auffrur vermitten bleyb. Item die statt ist irenthalben in grossen kosten geworffen; Ist billich, das derselbig von inen erstatt werd, derohalben die oberkait, so zu furderung gemeins nutz gesetz ist, schuldig, den kosten widderumb an den underthon zu erholen?

Nein.

Item die oberkeit hat an vil orten selbs ursach der auffruer geben; Ist billich daran zu gedencken und die auffrur bey der vergangen straff des bunds und anderer plag zu bleyben lassen.

Item die straff des ubels ist furderlich von got der oberkeit erlaubt, des exempels und besserung halben. So hatt der bund mit schlachten und schatzungen, auch ein ietliche oberkeit mit kopfen nnd finger abhauwen, mit lands verbietten exempel gnug geben; wer sich darab nit bessern will, dem wurdt die neuw auffgelegt schatzung mer erbittern dan bessern ... „Die statt hatt aber von wegen der bauren großen schaden gelitten.“ Antwort: die bauren haben auch von der stat wegen in des straussen krieg [1]) grossen schaden gelitten ...

Item dieweyl kein exempel zur besserung wurdt mit der neuwen straff gegeben, wie vor anzeigt, so ist sie allein gewendt auff den gmeinen seckel. Nun ist aber der gmein seckel nit der gmein nutz ... der gmein nutz ist, wan ein oberkeit recht thut ... [Beispiel 2 Sam. 24,9 ff.]

Item ein oberkait ist gesetzt zu nutz irer underthon ... Es ist aber mer ir nutz, wan man in auff ein grenen zweyg hilft, das sie wollhabendt werden, dan allein in gmeinen seckel sappelt [2]). [Beispiel Exod 1, 10 ff]. Soll aber das außgeben gelt und kost verlorn sein, soll man sein nit wider einkommen? [Beispiel: 2 Chron 25, 1 ff] ... Also auch ist von der neuwen schatzung der bauren zu reden, dan sie kan kein straff mehr sein, dieweyl doch das ubel gnugsam gestraft ist, so muß sie allein ein buß sein des erlittenen costen.

Was sagt aber gott darzu? Thun recht hoc est: biss ein gnedige oberkeit, du hast auch nit alwegen seyden gespunnen ... straff den underthon nit mit zweyen Rutten, laß an der vergangnen straff gnug sein, gedenck, das das einkomen des baurens sein blutiger schweyß ist, darvon er kam [3]) mag gulten jerlich raichen und sein haußgsind erhalten; hatt er schon etwas uberigs, es kost in sein herte arbeit ... Item, so man ein neuwe geltstraff auff die bauren legt, wer gibts? oder wen strafft man damit? niemands anderst dan die straff, die burgerschaft, dan wo wollens die bauren nemen? sie treiben ir gwerb gmeinlich in der statt bey gmeiner burgerschaft, derhalben, so auff sie gelt wurdt

[1]) Eine kleinere vorreformator. Fehde. Vgl. Hartmann-Jäger: Joh. Brenz S. 81.

[2]) zusammenscharrt.

[3]) kaum.

geschlagen werden, sie gedrungen, ir ding, so von inen zu marckt in die stat gefurt, dester teurer zu verkauffen und dest weniger bey den handtwerck lassen machen ...

Item mit der neuwen schatzung wurdt man machen, das die hindersessen dest weniger ir jerlich gult mogen reichn. Darmit wurdt nun ursach geben den lehenhern, dest tyrannischer und uncristenlicher mit den hindersessen zu leben ...

Summa summarum: Neuwe schetzung ist kein straff merhr ytz der zeitt. Sicht allein auff den vergangenen costen. Thun aber recht, so wurdt der cost von dem HERRN widerlegt. —

Pfrundgutter, so mans recht wolt brauchen, wie die zu uberkomen weren.

So eins Erbarn Radts will und meinung dahin gericht ist, das man der pfrund gutter nit widderum an den nutz der kirchen oder armen leutten, sonder an weltlichen brauch ziehen und wenden woll, so last es sich kein billich mittel finden, der pfronden nutzung einzunemen und zu behalten; dan solch pfrond seyen nit auffs Rathaus, sonder in die kirchen von den Stiftern anfenglich gestift ... Auch kan man nit woll fur die handt nemen die personlich besitzung, so die stifftung der pfronden erfordern. Dan der Bapst oder Bischoff, so biß hieher gwalt gehebt, ein pfrund zu confirmiren und zu bestetigen, haben auch gwalt mit denselben zu dispensiren und die personlich besitzung auffzuheben, nit das sie solchs billich thon, sonder so man mit den Bepstlern mit irem schwert will fechten, mogen sie sich auch mit irem schwert erweren.

Aber wo ein Erbar Radt des sins wer und wolt das kirchengutt nit under das ander vermischen ... sonder nachdem man bericht wurdt, was der recht kirchendinst und nutz were, dasselb pfrund oder kirchengutt widderumb an den nutz der kirchen (in welcher person die armen begriffen werden) wenden, so mocht man woll ein billich mittel finden, dardurch man der pfronden gutter, were es nit gar, so were es doch das halbteyl, uberkomen und einnemen mocht. Nemlich das ein Erbar Radt aller derjenigen, so hie bepfrondt, und doch nit nach laudt der fundacion die pfrond personlich besitzen, nutzung sovil einneme, sovil biß hieher von derselben fur die meß und den priester, so die pfrund von wegen des abwesenden versehen, dargereicht worden ist unnd dasselb an die ytzigen kirchen ordnung wendte, das uberig aber den pfrundbesitzern fridens halben volgen ließ.

Hieruff mocht ein Erbar Radt dem Kantzler zu N. seins sons halb ein solchen beschaid geben: Nachdem allhie zu

Hall durch die predig des wort gottes die meß abgangen unnd in der kirchen ein ander ordnung nach anweysung gotlichs worts angericht worden were, darbey ein Erbar Rath auß vergonnung des ytz gehaltnen reichstag zu Speyer abschids mit der hilff gottes zu bleiben gedachte, und aber sein (des Kantzlers) sone noch jugent halb derselben ordnung zu geleben untauglich were und doch nach erheischung der pfrund fundacion ein verseher haben must — so wolt ein Erbar Radt im dem Kantzler zu gefallen das halbteyl der pfrund volgen lassen unnd mit dem andern halb teyl irer ordnung gmeß leben, biß der jung sun auffkomme. So dan er selb die pfrund besitzen woll, sey ein Erbar Radt geneigt, wan er sich ir ordnung gmeß woll halten, der pfrund nutzung im gantz erfolgen zu lassen.

Dan das ein Erbar Radt ytz der Zeit solt auff die fundacion und personlich besitzung tringen, beduncht mich nit geradten sein. Es mocht dahin gedeyen, das der Bischoff selbs auch darauß erlernt, auff die fundacion zu tringen ... darauß dan zuletst volgen wurdt, das der Bischoff seine prister hieher gen Hall schickt und ließ sie widderumb die meß anfahen; was aber diß fur ein wesen mit im bringen wurdt, kan ein Erbar Rath selbs wol ermessen.

27. Drei Gutachten über das Recht des Widerstandes gegen den Kaiser.

Das erste dieser Gutachten „in sachen, ob kayserlicher Majestät als unserm herren und obern in des Evangelions sachen auß gutem, cristenlichen grund mog widerstand beschehen mit gwalt und der that, will ich mein verstand und bedencken zum kurtzsten und einfeltigstenn nachvolgender gstalt anzeigen," ist gedruckt bei Hortleder: Kaiserl. u. kgl. Majestät Handlung und Ausschreiben. II (1618) 1, 7. Eine gleichzeitige Hand hat im Codex Suevo-Hallensis dazu bemerkt: iudicium cuiusdam Nurnbergensis, credo Osiandri. Ein Nürnberger ist jedenfalls der Verfasser; das geht aus dem Gutachten selbst hervor. Und H. v. Schubert: Bekenntnisbildung und Religionspolitik. 1910 S. 194 Anm. 3 hat Spengler als den Verfasser endgültig[1]) erwiesen, zugleich die Datierung (November 1529) fixierend. Für alles Nähere sei darauf verwiesen. Ebendort S. 204 ff ist auch die historische Situation für das zweite Gutachten = Hortleder

[1]) vgl. schon Pressel: Anecdota Brentiana S. X Nr. 47.

II 2, 12 einzusehen. Darauf antwortet Brenz Anfang Januar 1530 (v. Schubert 206) = Pressel, Anecdota Brentiana S. 47 ff = das dritte Gutachten. Das Original befindet sich im Nürnberger Kreisarchiv (v. Schubert a. a. O. S. 206 Anm. 1); da nach v. Schubert Pressels Abdruck „an 26 Stellen sichere Verlesungen, z. T. sinnlose, bringt," gebe ich dieses Brenzsche Gutachten noch einmal im Auszug.

Ableinung der einred auf das gestelt bedencken, ob k^r Mt in sachen des evangeliums mog mit guttem gewissen widerstand gescheen etc.

1) [Wenn auch der Kaiser das Evangelium unterdrücken will,] So ist es die warheit, wan die protestirenden stend darein solten verwilligen, so sie das durch die menschlich mittel, von gott darzu verlihen, wenden kondten, weren sie vor gott daran schuldig etc. ... [Aber es gilt zu bedenken, 1. Der Kaiser ist von Gott berufene Obrigkeit, rechtmäßig gewählt:] „Dan die ordnung der Cur und wall eins Romischen kaysers ist wie ander weltlich billich satzung ein ordnung gottes" ... „So ist es auch gewiß, das die protestirende stend als glider des Romischen reichs k^r Mt unterthon seyen." [Es besagen das auch die Namen: Erzschenk, Marschalk etc., sie besitzen auch die Regalien vom Kaiser ... 2. Jesus hat zu Petro gesagt: Stecke dein Schwert in die Scheide] „mit welchen worten unser HERR Christus anzeigt, das er das schwert zur erhaltung des Evangeliums wider den eusserlichen gwalt der Oberkeit zu einem mittel gentzlich nit verordnet hab". [Und dieses Jesuswort gilt auch gegenüber den Unterthanen im Verhältnis zum Kaiser.] „Darumb dieweyl unser HERR got ein Tyrannischen kayser nit sturtzt oder von den Curfursten nit ordenlich abgesetzt wurt, so mag keiner seiner underthon, er sei gweltig oder ungweltig, mit gweltiger gegenwere seinen des kaysers unbillichem in sachen des evangelii furnemen ... [Beispiel: David, der, trotzdem er erwählter König war, an Saul die Hand nicht anlegte, weil Gott ihn noch nicht gestürzt hatte. Und man kann nicht sagen: Saul hat nur David verfolgt, der Kaiser aber verfolgt das Wort Gottes; denn: in David hat Saul auch das Wort Gottes verfolgt ... 3. Man darf nicht sagen, die Verfolgung leiden, sei eine Zustimmung zu ihr ...] „so Christus spricht: man soll dem ubel nit widerstreben, versteet er nit, daz man in die bosheit der widersecher verwilligen, sonder allein, das man die widerwertigkeit mit willigem onnachseligen gmuet leiden unnd tragen unnd sich selbs nit rechen soll" .. „Darumb gehoren in der verfolgung einem cristen allein so vill in disem fall nottig dise zwey stuck zu:

Erstlich die mindtlich bekantnus, damit man die verwilligung in das unrecht ableinet. Zum andern leiden und gedulden, damit man gotlichem wort, so zu leiden bevolhen hat, billichen gehorsam beweyse."

"... So die protestirenden stend die rechten, gotlichen mittel, damit man die verfolgung abwenden mocht, nemlich billich regiment in iren landen furen, der armen underthonen beschwerd erleichtern, die warheit des evangelii bekennen, flehen und bitten vor got und darnach underthenig ansuchen an k[r] Mt underlassen wolten, so mochten sie wol an der seel verderbnus irer underthon schuldig[1]) werden; dan die erzelten stuck seien von gott zum teyl gebotten, zum tayl erlaubt. Aber der naturlichen oberkeit mit gwalt widerstreben, ist verbotten und fur kein mittel zu erhaltung gotlichs worts verordnet ...

Man soll ja von des evangelii wegen weder leib noch leben, weder eer noch gut, weder land noch leut sparen, aber nit auff reutterisch, sunder auff evangelisch weys; das heist auff reutterisch nit sparen, wan einer sein leib, leben etc. an eins andern leib, leben, eer, gut, land und leut mit widerfechten und widerstreitten setzt ... Das heist aber auff evangelisch nit sparen, wan einer ehe gedultiglich on widerstand gegen seiner oberkeit begibt und verleurt leib, leben, er, gut, land und leut, ee er will Christum und sein heilgs wort begeben und verleugnen. Unnd ferrer sollen die protestirenden stend treulich zusamen setzen und mit ernst dem feind gottes widerstand thon, ja auff evangelisch, nit auff reuterisch weyß ... Man bedarff hie nit besorgen, das durch der protestirenden leiden vil armer seel zu ewigem verderben gfurt werden, dan die scheflein gottes kan niemand auß seiner hand reyssen; so ist das leiden allwegen der Cristenlichen kirchen bewesserung und auffurung gewesen ..."

[Gegen die zweite Einrede, der Kaiser müsse die Protestierenden bei gleich und recht bleiben lassen:] „Ich will zulassen, das k. Mt hab globt und gschworn, die stend bey recht und billigkeit bleiben zu lassen, und stehe mit den protestirenden in einem verdingten wege, was ist darmit erfochten? ... Es ist woll war, das der kayser soll recht thon und man im in demselben gehorsam leisten soll, auch wu sein Mt. sein pflicht uberschreit, so seyen woll die sunderlichen stend im nit verpflicht, etwas unbillichs wider unsern HERRN got mit der thatt zu thon. Aber sie seyen vor gott verpflicht, von k[r] Mt als von der naturlichen oberkeit unbillickeit zu leyden und on gweltige gegenwer zu

[1]) Pressel a. a. O. S. 54 hat diesen Nachsatz nicht.

dulden. Unrecht thun und unrecht leyden ist zweyerley. Niemant soll unrecht thon, es gebiets kayser oder furst. Aber unrecht on gweltig gegenwer leyden, stet allen underthenigen cristen zu, unter welchen die protestirende stend gegen dem kayser zu rechen begriffen werden ... Wan der furst ein unbilliche schatzung auff die bauren legt, die bauren hetten gut fug und recht, sich mit gweltiger hand darwider zu legen? Das sey ferr! ..." [Der Vertrag zwischen Kaiser und Unterthanen sei kein gewöhnlicher Vertrag, bei dem der andere Teil seiner Verpflichtung ledig wäre, wenn der eine Teil sie übertrete; denn es komme Gottes Gebot hinzu] „... Die stend des Reichs, denen es geburt, mogen woll mit der that der absetzung gegen eim unbillichen, uncristenlichen kayser handeln und in nach seiner gebur und ordnung von dem k^{n} gwalt absetzen. Allweyl aber er von den stenden des Reichs oder irem großen teyl, so ein kayser zu welen und zu entsetzen haben, geduldet wurdt, so ist man fur gott schuldig, seiner Tyrannei mit keinem gwalt zu begegnen, sonder von im gwalt und unbillickeit Cristlich zu leiden ... Unnd ob schon die protestirende stend in disem fal gwiß sein, das sie auff der rechten ban des glaubens und k. Mt. auff der unrechten ban wandel, so sollen doch dieselben stend auff derselben rechten ban nit zuvil auff die recht, noch zuvil auff die linck seyten weychen ... Sonder auff der rechten Stragsen [!] ban verharren ... [d. h.] frey offentlich das evangelium und Christum bevorjehen [?][1]) auch on gweltige gegenwer ehe leyb und leben, Land und leudt nemen lassen, ee man Christi und seins worts verleugnet ..."

[Er gibt zu, daß es sich um eine innerliche und ewige Sache handle, aber:] „so geschriben stet [Act. 5, 29]: man sol got mer gehorsam sein dan den menschen, soll es nit also verstanden werden, das man den menschen der oberkeit mit gwaltiger gegenwer widerstande, sonder das man mit williger gehorsam gotlichem wort nachkomme und darob on alle gegenwer gedultiglich leide alles ubels, so in der welt zugefugt werden mag."

[Er gibt ferner zu, daß der Kaiser ohne Genehmigung der Stände keinerlei neue Satzung vornehmen darf.] „Man redt aber ytz nit von dem ordenlichen gwalt des kaysers, auß welches vermugen er auch den geringsten acker einem bauwr gweltiglich oder im ein himlin wider recht zu scheichen oder zu nemen nit macht hat, sonder man setzt es

[1]) Vermutlich: bekennen. verjehen [= bekennen] be- steht am Ende der Zeile, kennen hatte der Schreiber ausgelassen. Pressel a. a. O. S. 60 liest nur: verjehen.

also, das K. Mt. ein unbillich, ungotlich, ja, tyrannisch furnemen hab, und der mererteyl der stend des reichs bewilligen darein ... So seyen die protestirenden stend auß vermog gotlichs worts und cristlichs glaubens schuldig, das si der Tyranney des kaysers nit widerstreben."

[Man könne nicht sagen, die Zustände zu Pauli Zeit seien andere; entscheidend sei, daß die Stände thatsächlich dem Kaiser unterthan seien.] „Auch ob wol ytz den fursten der underthon seelheil bevolhen ist, bewert es doch nit, das darumb ein furst solt der naturlichen oberkeit gweltiglich widerstreben; dan der underthon seelheil ist ytz den fursten nit weltlich ampts oder schwerts, sonder dieweyl sie (die fursten) Christen seyen, cristenlicher lieb halben bevolhen. Es hatt in ye der kayser das lehen nit als predigern, sonder als weltlich regirern verlihen." [gegenüber dem Kaiser sind sie darum zum Gehorsam verpflichtet] „... Aber sunst seyen sie wie ander cristen mit bekennen, radten, furstrecken, flehen, bitten, vor gott und k. Mt. zu helffen auß vermug cristenlicher lieb schuldig und pflichtig ..."

(Fortsetzung folgt.)

Drei unbekannte reformatorische Lieder.

Von **Otto Clemen.**

I.

Ende Juli 1536 berichtete der Prediger Andreas Ebert in Frankfurt a. O. Luther von einem sechzehnjährigen Mädchen, das periodisch vom Teufel besessen wäre und in diesem Zustande bald aus den Kleidern, bald aus dem Gewande eines Dabeistehenden, bald aus dem Tische Geld hervorziehe, in den Mund stecke und zerbeiße; ein katholischer Priester habe es vergeblich durch allerlei Hokuspokus zu heilen gesucht; er habe unterdessen von der Kanzel herab die Gemeinde zur Fürbitte aufgefordert, aber die Besessenheit des Mädchen dauere fort, neuerdings mache es Selbstmordversuche. So bitte er Luther um Rat und Hilfe. Luther antwortete unterm 5. August: Ebert solle fortfahren, für das Mädchen zu beten, im übrigen aber den Satan verachten und verlachen; die Geschichte solle er veröffentlichen, vorher aber nochmals genau untersuchen, ob nicht etwa ein Betrug dahinterstecke und ob es wirklich Geldmünzen sind, die das Mädchen erraffe und esse[1]). Ebert hat dann auch die „Wunderzeitung“ 1538 drucken lassen[2]).

Enders bemerkt in der biographischen Skizze von Ebert[3]), die er dem Abdrucke von dessen Brief an Luther

[1]) Enders 11 Nr. 2421 und 2423.

[2]) Sie steht auch in Scheibles Schaltjahr 4, Stuttgart 1847, S. 616—620.

[3]) Was Enders über Eberts Vertreibung bringt, hat er wohl entnommen aus Chr. Wilh. Spieker, Beschreibung und Geschicke der Marien- oder Oberkirche zu Frankfurt a. O., Frankfurt a. O. 1835, S. 144 (von Enders aber nicht zitiert). — Vgl. auch Allgemeine deutsche Biographie 5, 587f.

beigegeben hat: die Verfolgungen des Bischofs von Lebus, Georg von Blumenthal, der Domherren und der Universität hätten den Prediger schon 1537 wieder vertrieben, worauf er 1538 Pfarrer in seiner Heimat Grünberg in Schlesien geworden wäre; er fügt aber hinter der Jahreszahl 1537 ein [?] ein. Die Jahreszahl ist jedoch zweifellos richtig. Dieses Datum und Genaueres über Eberts Vertreibung erfahren wir aus einem Liede, von dem die Zwickauer Ratsschulbibliothek ein Druckexemplar (1. 14. 6_{14}) besitzt:

Ein schôn newes // Lied, gemacht von we- // gen eines Christlichen Predigers, der // vmb des wort Gottes willen ist vortrie-// ben worden. Im thon, Ach Gott // in deinem hôchsten thron ꝛc.//Oder im thon. Kompt her // zu mir spricht Gottes // Son ꝛc.// . . . 8 ff. 8°. 8ᵇ weiß.

Der Dichter führt folgendes aus: Die Gegner hätten Sonntag vor Pauli Bekehrung, d. h. am 21. Januar 1537, den Prediger vor dem Kurfürsten als Aufrührer verklagt, und dieser habe daraufhin seine Ausweisung verfügt:

Do mann hat gehôrt die newen mehr, wie das der Christlich Prediger aus der Stadt hat sollen entweichen, do sind der fromen Bůrger viel, Maid, frawen vnd gesellen one ziel mit gangen, als wers eine Leiche.

Wir gingen alle mit so drat[1]), bis do der tham ein ende hat, thett er sich von vns scheiden. Do hub sich ein weinen von hertzen, von Man vnnd Frawen vber die maß gros, Got trôst vns in vnsern mittleiden.

Wir trawern nicht so gar vmb den Prediger, das er von vns sol ziehen so fern, Sonder vmb sein heilsame Lehre, die er vns so trewlich gelernet hat tag vnd nacht, frů vnd spat, do gôttlich wort yhe mehre.

Ach gott von himel sich darein, dein wort wil man nicht lassen schein, Herr, thu dich vnser erbarmen, Las vns nit nemen dein gôtlichs wort, welchs ist vnser aller hôchster hort, Verlaß vns nicht, vns armen.

Rat und Gemeinde hätten darauf dem Kurfürsten die Unschuld des Predigers dargetan und von ihm die Zusage erhalten, sie sollten ihn wiederbekommen, sobald er, der Kurfürst, ihn in eigener Person verhört hätte. Sonntag Invokavit, den 18. Februar, sollten Rat und Prediger vor ihm erscheinen. Das Verhör wurde dann aber auf sieben Wochen später, auf den ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, den 8. April, verlegt. In dieser Zwischenzeit ist das Lied entstanden, und eben die Hinausschiebung des Verhörtages hat es dem Verfasser abgepreßt:

[1]) = schnell.

Gegen der österlichen zeyt an Gottes wort vns am meisten leyt, Domit man vns solt speissen. So gibt mann vns nůr sawer brot, Daruor vns Christus gewarnet hat. O wee, wir armen weysen!

Die Ratsherren ließen sich's nicht verdrießen, nochmals nach Berlin zu reisen, um die Hinausschiebung des Termins rückgängig zu machen. Sie wurden aber gar nicht vorgelassen, sondern erhielten den kurzen Bescheid, heimzuziehen und dem Prediger (der offenbar, sobald die Situation sich für ihn wieder hoffnungsvoll gestaltet hatte, nach Frankfurt zurückgekehrt war) den Laufpaß zu geben. Noch ein drittes Mal reisten die Ratsherren nach Berlin, erhielten aber denselben abschlägigen Bescheid:

Der Fürst sprach zu dem Rat kurtzvmb: Ich wil harren biß auffs Concilium, was man do wird beschliessen, darbey do wil ichs bleiben lan, Vnnd wil daruon nit abstan, Ob sie schon thut vordriessen.

Mit dem Hinweis darauf, daß auch schon Christus und die Apostel hätten Verfolgungen leiden müssen, daß aber schließlich die Gegner das göttliche Strafgericht ereilen und die Wahrheit zum Siege kommen würde, schließt das Lied, das zwar breit und kunstlos, aber von echter und tiefer Empfindung durchtränkt ist. —

Joachim II. glaubte damals noch auf eine Union zwischen Alt- und Neugläubigen hinarbeiten zu sollen. Auf dem Fürstentage zu Zeitz im März 1537 hielt er sich ostentativ zu den Katholiken, ohne freilich die Schmalkaldener zu brüskieren. Trotz der Bedrückung, der sich das evangelische Häuflein in Frankfurt ausgesetzt sah, breitete sich dort übrigens die neue Lehre mehr und mehr aus, besonders auch in Universitätskreisen. 1538 reiste der Humanist Jodokus Willich „wegen der Universität" nach Berlin, um dem Kurfürsten die Bitte vorzutragen, den Frankfurter Evangelischen einen Prediger nach ihrem Herzen und gereinigten Gottesdienste zu bewilligen. Aber auch jetzt vertröstete der Kurfürst auf spätere Zeiten. Gegen den Prediger zu St. Nikolai aber, der es wagte, in der Christnacht evangelischen Gottesdienst abzuhalten, schritt der Bischof von Lebus energisch ein[1]).

---

[1]) P. Steinmüller, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II., Halle a. S. 1903, S. 54.

II.

Änlichen Inhalts ist ein anderes, gleichfalls bisher unbekanntes Lied, welches sich in demselben Zwickauer Sammelbande (I. 14. 6_{12}) befindet:

Ein newes Lied // von einem Carteuser pre // diger, von Olmutz hinwegk gefůrt, // Im Thon, Sie seind geschickt // zum sturm vnd streit . · . // Darunter eine kleine Maske und eine Zierleiste. 8 ff. 8⁰. 1^b und 8 weiß. 7^b nur blattgroßer Holzschnitt: Judas wirft den Synhedristen die dreißig Silberlinge hin.

Das im Titel genannte Lied bildet nur den Hauptinhalt des Druckwerkchens. Es folgt noch: Ein Ander Lied, wider des Babsts Hoffgesind, Im Thon, Von der faulen Haußmaid ꝛc., anfangend: Aus kümmerlichen sachen, hỏrt, was jch sing vnd sag . . .

Das erste Lied, das uns hier allein interessiert, versetzt uns also nach Olmütz. Beda Dudik berichtet in seiner Sammelchronik zum Jahre 1538[1]), daß damals ein Kartäuser aufgestanden sei, das klare Evangelium gepredigt und dafür vom Rate ein Zeugnis erhalten habe. Und in einem tschechischen Jahresberichte der tschechischen Privatrealschule in Olmütz für 1902/1903 erwähnt ein gewisser Doležil ohne Quellenangabe, daß 1539 König Ferdinand den Olmützer Ratsherren befohlen habe, einen evangelischen Kartäuserprediger einzukerkern, der, unbekümmert um des Bischofs Verbot, in seiner Predigttätigkeit fortgefahren hatte; der Mönch reiste jedoch nach Wien und rechtfertigte sich, so daß ihm erlaubt wurde, in der Kartause weiterzupredigen, jedoch nur nachmittags[2]). Das sind die einzigen Nachrichten in der Spezialliteratur über das Auftreten des Kartäusers. Aus unserem Liede erfahren sie eine bedeutende Ergänzung. Danach hätten sich die Gegner wider ihn zusammengetan und beschlossen, beim nächsten Besuche des Königs ihn vor diesem zu verklagen.

An einem Sontag es geschach, Do man den Kỏnig komen sach zu Olmutz einreyten, wurden Mŭnch vnd Pfaffen gewar, Versamlet sich ein grosse schar, Mochten nicht lenger beyten[3]).

---

[1]) Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum I, Brünn 1861.

[2]) Beide Stellen hat mir Herr Senior Dr. Ferdinand Schenner gütigst mitgeteilt.

[3]) Warten.

Vnnd tratten får den Kônig dar, brachten groß geschenck, glaubt mir fårwar, Vnnd fingen an zu klagen Falsch wol vber den frumen man, wie er auffrur thet richten an, Vnd theten also sagen:
Ach, Kônigliche Maiestat, wir bitten euch vmb einen radt von dieses Ketzers wegen, Welcher predigt inn dieser Stad stracks wider Kôniglich mandat[1]), Thut alles volck erregen . . .

Johann Fabri, der in des Königs Gefolge war, habe daraufhin den Kartäuser zu einer Disputation herausgefordert. Dabei habe dieser aber dem Sophisten derb die Wahrheit gesagt und den Pfaffen und Mönchen freimütig ihre Pflichtvergessenheit und Unsittlichkeit vorgehalten. Als darauf der Mönch gefangen gesetzt worden sei, habe sich das Volk vor dem Rathause zusammengerottet und stürmisch seine Freilassung gefordert:

Die Herren warn klug vnd weyß, Stillten die Gemeyn mit gantzem fleyß, Darnach man jhn los liesse. Denn beleyteten viel hundert man, Vnd gingen frôlichen dauon, thet die Pfaffen verdrissen.

Schließlich wurde der Kartäuser aber doch heimlich ins Elend geschickt. Das Lied schließt mit dem Wunsche, daß Gott „den Ritter Christi gut“ wollt „halten in seyner hut vnd helff jhm tapffer kempffen“. —

Iglau und Olmütz die „Horte des Luthertums“ in Mähren[2])!

III.

In seiner Schrift „Wider Hans Worst“ hatte Luther den 64. Psalm eingefügt, der ihm besonders geeignet erschien, Predigten zugrunde gelegt und gesungen zu werden „Gott zu Lob und Ehren, wider solche meuchelmördische Heinzen“ (Erl. A. 26^2, 88 f., W. A. 51, 565 f.), und am Ende hatte er das sog. Judaslied auf den Herzog und seine Bundesgenossen übertragen: „Ach, du arger Heinze, was hast du getan . . .“ (ebd. S. 92 bzw. 570 f.). Ein Nachklang zu dieser berühmten Streitschrift des Reformators ist folgender kleiner Druck (Zw. R. S. B. 1. 14. 6_{20}):

Der LII. psalm // inn form eins Liedes, // widder alle Gottlose Tyrannen vnd // verfolger Gôttliches worts, Im //

---

[1]) Gemeint ist das berüchtigte Generalmandat vom 20. August 1527, abgedruckt bei Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz, Berlin 1893, Anhang VI, S. 287—294.

[2]) G. Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich. Tübingen und Leipzig 1902, S. 167.

Thon. Ein feste Burgk. ꝛc. // Ob sich dieser Psalm, icht[1]) ansehen // lasse, als hette der heylige Geist, darinnen vnsern itzigen Doeg, Hansen // Wurst, abcontrafect, das wölle ein // ieder guthertziger Christ, vrteylen. // M. D. XLI. // Darunter ein kalligraphischer Schnörkel. 4ff. 8⁰. 1^b und 4^b weiß.

Vorangestellt ist die Inhaltsangabe für den 52. Psalm aus Luthers „Summarien über die Psalmen und Ursachen des Dolmetschens" (W. A. 38, 37). Dann folgt dieser Psalm, umgegossen in ein deutsches Lied nach der Weise von: „Ein feste Burg ist unser Gott". Auf dieses Lutherlied war unser Autor wahrscheinlich auch durch „Wider Hans Worst" erneut hingewiesen worden, denn dort zitiert bekanntlich Luther selbst sein Lied zum ersten Male: „Wie denn der hochmutige Bettler Dr. Luther in seinem Liedlein stölzlich und verdrießlich singet: Ein Wörtlin kann ihn fällen" (Erl. A. 26^2, 22, W. A. 51, 470). Den Beschluß macht das aus „Wider Hans Worst" entnommene Spottlied: „Ach, du arger Heinze, . . ."[2]). Die Psalmübertragung sei hier wiederholt:

Was trotzest du dann, O Tyran,
Ob dem, das du kanst schaden,
So doch gots gůt noch bleibt bestan,
Wenn gleich dein Zung, beladen
  Mit lůgen sehr viel,
  Gar on eynichs ziel,
  Nach schaden nur tracht
  Vnd schneidt mit gantzer macht
  Recht wie ein scharffes messer?

Du redest lieber böss dann guts,
Viel lieber falsch dann das recht,
Zum schaden reden bist vol muts,
Verderbens bist du ein knecht.
  Nur viel schaden thun
  Mit deiner falschen Zung
  Ist dein sonder Lust.
  Nun hör: zuletzt du mußt
  Des schadens selbst gewarten[3]).

Got wird dich plötzling gantz vnd gar
Zerstören vnd zurschlahen,
Dein haus zerreissen, ehe ein Jar,
Zum lande dich ausiagen,
  On haus vnd on gut,
  Zerstörn deinen mut,

---

[1]) Irgendwie.

[2]) Später wurden zu den zwei Strophen 22 hinzugedichtet: Wackernagel, Kirchenlied 3 Nr. 1483.

[3]) gewärtig sein.

On Landt auch on Stadt,
Denn Gott beschlossen hat
Vom leben dich ausrotten.

Diss werden die gerechten sehn,
Deins schadens werdn sie lachen,
Darbey inn Gottes forchte stehn,
Ein spot aus deim fahl machen:
Seht hie, der ists,
Dern Herrn Jesum Christ,
Nicht hilt für sein Gott,
Sonder nur gantz fürn spot,
Verlies sich gar auf sein pracht.

Inn Gottes haus wölln bleiben wir
Recht wie ein Oelbaum, so grünt.
Auff Gottes gût der hoffnung bgir [1])
Als die mit Gott seind versûnt,
Stehet [2]) für vnd für.
Gott, wir dancken dir,
Du kansts machen recht,
Des frewen sich deine knecht
Vnd harren auff dein Namen.

Luthers berühmte Streitschrift erschien Ende März oder Anfang April 1541. Unser Lied dürfte etwa in der Zeit ausgegangen sein, in der Luther an Melanchthon nach Regensburg schrieb: Mezentium esse contemptui, gaudeo, und Franz Burkhard aus Regensburg berichtete: Lupisacculus (= der Wolfenbütteler) in communi odio est omnium bonorum[3]), also Anfang Mai. Der Dichter prophezeit: ehe ein Jahr vergangen sei, werde das Haus des Tyrannen zerrissen und er selbst aus seinem Lande hinausgejagt sein. Wolfenbüttel fiel am 13. August 1542.

Wenn im Titel Herzog Heinrich mit dem Verräter Doeg verglichen wird, so stammt dieser Vergleich eben aus Ps. 52, 2. In „Wider Hans Worst“ begegnet uns diese Bezeichnung des Herzogs nicht, wohl aber in vorangehenden offiziellen Streitschriften gegen Herzog Heinrich von Braunschweig, die in der sächsischen und hessischen Kanzlei fabriziert wurden, sowie in des Friedrich Myconius Reformationsgeschichte (herausgegeben von E. S. Cyprian, der andere Druck, Leipzig 1718, S. 99, Neuausgabe Bd. 68 von Voigtländers Quellenbüchern S. 81). Besonders innig aber ist die Berührung zwischen unserem Liede und einer Auslegung desselben

[1]) Begierde.
[2]) gründet sich.
[3]) Enders 13, 326 und 327².

52. Psalms mit Ausfällen „wider die gottlosen blutdürstigen Sauliten und Doegiten dieser letzten fährlichen Zeiten“, Heinrich von Braunschweig an der Spitze, die der am 23. Mai 1541 in Celle verstorbene Urbanus Rhegius als seine letzte schriftstellerische Arbeit hinterlassen und nach des Verfassers Tode Luther mit einer empfehlenden Vorrede bei Joseph Klug in Wittenberg in Druck gegeben hat (W. A. 51, 573 ff.).

Anhangsweise sei hier noch ein Überblick über den Inhalt des wertvollen Zwickauer Oktavsammelbandes gegeben, dem die drei Lieder entnommen sind. Es waren hierbei mehrere bisher unbekannte Einzeldrucke geistlicher Lieder zu verzeichnen.

Nr. 1: Kinder // Glau-// be. // Wittemberg. // M. D. XXXIX. // Titelbordüre. 96 ff. 96ᵇ weiß. 96ᵃ unten: Gedruckt zu Wittemberg, // durch Georgen Rhaw. // Vgl. G. Buchwald, Archiv f. Gesch. des deutschen Buchhandels 19 (1897), 38 ff.

Nr. 2: Vom waren // Glauben vnd gutten // Wercken, Vnd wie solche // vom Teufel allezeit durch // seine listigkeyt ange- // fochten werden. // (Blättchen.) // Hans Alber von Heenach. // Im Herbstmonat, Anno // M. D. xxxiij. // 8 ff. 1ᵇ und 8 weiß.

Nr. 3: Kurtz Summaria // oder außzüge der Psal- // men, was man auß // einem yden nemen // vnd die zu wercke // zihen müge. // Wentzeslaus Linck. // 1527 // Titelbordüre. 44 ff. 1ᵇ und 44ᵇ weiß.

Nr. 4: Den Psal//ter Dauids vb- // er die Hundert vnnd // Fůnfftzigk Psalmē // Ynn gebets weys auß // heyliger Gőttlicher // schrifft gegrůndt. // Georgius Schmaltzing. // Anno. M. D. XXVII. // Titelbordüre. 60 ff. 1ᵇ, 59ᵇ, 60 weiß. 59ᵃ: Gedruckt bey // Zwickaw dur // ch Gabriel // Kantz. // M. D XXVII. // Vgl. Enders 9, 373[3].

Nr. 5: Ein Lobgesang // von den geschichten der // Altveter vnd den Propheten aus // der heiligen Schrifft gezogen, // Im Thon des Hymni, // Rex sanctorum des // andern Vers. // (Holzschnitt: Jesus erscheint einer größeren Versammlung; Seitenleisten) 8 ff. 8ᵇ weiß. 1ᵇ Holzschnitt: Kreuzigung; vier Randleisten. 8ᵃ: Holzschnitt: Verkündigung. 7ᵇ: Gedruckt zu Leiptzigk, durch Valten // Schuman, M. D. xliij. //

Nr. 6: Das Vatter vn- // ser außgeleyt. // Das Vatter vnser hyrein mit fleiß, // Außgelegt inn spruchs weiß. // Darinn man findt den rechten gart, // Das manich hertz nie gesinnet hat. // ☙ ❁ ❧ // (derselbe Holzschnitt: Kreuzigung wie in Nr. 5) 4 ff. 4ᵇ weiß. Vgl. Wackernagel, Bibliographie zur Gesch. des deutschen Kirchenlieds Nr. CCLXXI f.

Nr. 7: Das Vater vn- // ser kurtz ausgelegt vnd // jnn gesangweise gebracht, // durch Doctor Mart. // Luther. ·. // Auch darbey ein ander schön new // Vater vnser, newlich gemacht. // (Holzschnitt: Bergpredigt?) 4 ff. 4b weiß. 4a: Gedruckt zu Zwickaw // durch Wolffgang // Meyerpeck. //

Enthält Wackernagel, Kirchenlied III Nr. 41 und Nr. 254.

Nr. 8: Schöne Christ- // liche Gesenge zum Be- // grebnus der Todten, Vnd zum ersten // derer, die nach angenomener vñ gezeug- // ter gnad im bund des guten gewis- // sens mit Gott verscheiden. // (Holzschnitt: Jesus als Weltenrichter.) 8 ff. 1b und 8 weiß. 7b: Gedruckt inn der Chur- // fürstlichen Stadt Zwickaw, // durch Wolff Meyerpeck. // Darunter ein Schnörkel.

Enthält Wackernagel III Nr. 393, 394, 395, 397, 399. Vgl. Bibliographie Nr. CCCIV f.

Nr. 9: Ein new geist- // lich lied, Ich armer // mensch bin gantz vorirt, // In dem thon. Ich // armer boss. // Das ander geistlich // lied, Vom wort gottes. Der // mensch lebt nicht allein // im brodt ꝛc. // (Holzschnitt: Ein junger Mann in weitem Kittel, der seinen Hut abgelegt hat, kniet mit gefalteten Händen inmitten eines Rosenkranzes.) 4 ff. 4b weiß. 4a: Gedruckt zu Zwick- // aw, durch Wolffgang // Meyerpeck. //

Enthält Wackernagel III Nr. 1470 weiß. 719.

Nr. 10: Vom verlornē // Son, ein geistlich lied // Luce am 15. Im thon. Aue // fuit prima salus. ·. // Das ander Geistlich // Lied, Der tagk bricht an vñ zeiget // sich. In gleichem thon. Welchs // man singen sol zu morgens. // Das drit Lied, Wilt // du bey Gott dein wonung han. ꝛc. // Im thon. Kundtschafft mit dir. // Das vierd Geistlich // Lied, Christlich verendert, // Inn ein Tageweis. ·. // 8 ff. 8b weiß. (Zwickau: Wolfgang Meyerpeck.)

Enthält Wackernagel Nr. 392, 372, 536 (ohne Str. 8) und ein unbekanntes Lied, das an Nr. 1315 erinnert:

Ein blůmlein auff der heyden
ist Jesus Christus feyl,
Vmb das trag ich gros leiden,
o möcht ich bey im sein,
Darůmb wil ich mich massenn,
wil all welt lassen stehn,
mein eigen willen hassen,
wol durch die engen strassen
dort auff die heyden gehn, ...

Am Ende des Sammeldrucks steht noch folgendes:

Hetten wir all einen glauben,
Gott vnd gmeinen nutz veraugen,

Guten friede vnd recht gericht,
Ein ehlen, maße vnd gewicht,
Eine müntze vnd auch gut gelt,
So stündt es wol auch in der welt.

Nr. 11: Ein new Geystlich // lied, Götliche weyßheyt // gib mir rat. Im thon, // Mag ich vnglück // nit widerstan. // (Holzschnitt: Ein Priester legt vor einem Altar einem Knienden die Rechte aufs Haupt, während er in der Linken ein aufgeschlagenes Buch hält.) 4ff. 1ᵇ und 4ᵇ weiß. 4ᵃ: ‖Gedrückt durch Hans//Guldenmundt.//

Das unbekannte Lied beginnt: Gotliche weyßheyt gib mir rat, in aller not, thu selber für mich fechten,...

Nr. 12 = oben Nr. II.

Nr. 13: Ein schön geist- // lich Lied, zusingen, // so man in not, angst, vñ betrübtnus // ist, zu Gott vmb hilff zu schreyen, // Im thon. Aue pulcherrima // regina ꝛc. .·. // Ein ander geistlich lied // Im Thon. Von edler art. // (Holzschnitt: Christkind mit Kreuz, Dornenkrone, Rute und Geißel auf einem Kissen sitzend.) 4ff. 4ᵇ weiß. 4ᵃ: Gedruckt in der Chur- // fürstlichen Stadt Zwickaw, // durch Wolff Meyerpeck. //

Enthält zwei unbekannte Lieder: Angst hat mich allenthalb vmbgeben, vom anfang meins leben,... und: Von Adams art der mensch gar ward durch ihn verderbt vnd gar gesterbt,... Unter dem zweiten Liede: VHS (verschlungen) aher .·.

Nr. 14 = oben Nr. I.

Nr. 15 = Wackernagel, Bibliographie Nr. CCLXXV.

Nr. 16: Vier newe Geistliche Lieder. // Das Erste, Ach Herre // Gott mich treibt die not ꝛc. // Das ander, Wir danckē // Gott von hertzen ꝛc. Im Thon, den // walt wollen wir verhawen. // Das Dritte, Ach Gott // wem sol ichs klagen ꝛc. Im alten thon. // Das Vierde, Vngnad // beger ich nicht von dir ꝛc. .·. // (Zwei Zierleisten.) 8ff. 8 weiß. 1ᵇ: Holzschnitt: Christus, ein Lamm auf den Schultern tragend. 4ᵇ und 6ᵃ unten dieselbe Zierleiste. (Zwickau: Wolfgang Meyerpeck.)

Enthält Wackernagel III Nr. 1252, 1266, 550, 535 (ohne Str. 7).

Nr. 17: Ein geistlich lied // fur forcht des Tods zu- // singen, zu der zeit der // (Blättchen) Pestilentz. (Blättchen) // Holzschnitt: Christus mit dem Lamm, wie in dem vorhergehenden Druck. 4ff. 4ᵇ weiß. 4ᵃ: Gedrückt zu Zwickaw durch // Wolffgang Meyerpeck. //

Das Lied beginnt: Weyl man ytzundt inn aller welt, Dein wort nicht helt, O Herre Gott, inn ehren,...

Nr. 18: Drey Schöne // Meystergeseng newlich // zusamen gebracht .·. // Der Erste Gesangk, Von den Sieben // freyen künsten, In Gülden // Regenbogen Thon .·. // Der Ander, Von

den grausamen schwe- // ren vnd fluchen. Inn // Schillers Thon. // Der Dritte, aus dem Euangelio Math. // am 6. Gedichtet durch Bernhard // Warttenburgk. In Schillers // (Blättchen) Thon. (Blättchen) 8 ff. 1^b, 8 weiß. 7^b unter einem kalligraphischen Schnörkel: Gedruckt inn der Churfürstlichen // Stadt Zwickaw, durch // Wolffgang Meyerpeck. // 5^b unter dem 2. Meistergesang: Hans Sommerschuch der Elder[1] // hat diese Geseng inn // Druck gegeben. // 1540. // Darunter Zierleiste.

Der erste Meistergesang beginnt: Gott grüs euch züchtigleichen alle, jhr singer vnd ihr mercker gut, ..., der zweite: Wenn ich ansehe der Werlet lauff, das die sündt mehr hat keine straff, wieder von Jungen noch von Alten..., der dritte von Bernhart Wartenberg[2]): Ach Gott, was sol ich heben an ein gsang so frey vnd wunesam, von gantz frölichen zeytten.

Nr. 19: Das Euangelion Luce // am xvj. Von dem Reichen // man vnd dem armen Laza // ro, jnn einen Gesang // verfasset. // (Holzschnitt: Jesus mit zwei Begleitern am Hause des Reichen und an dem armen Lazarus vorübergehend.) 4 ff. 4^b weiß. 4^a unten: Gedruekt zu Erffurt durch Chri-//stoffel Golthammer an der // breitten Strass. //

Enthält Wackernagel III Nr. 206.

Nr. 20 = oben Nr. III.

Es folgen noch einige Einzeldrucke, allermeist Hans Sachssche Gedichte.

---

[1]) Identisch mit dem Schreiber des Briefs an Thomas Münzer vom 31. Juli 1521 bei Seidemann, Th M., 1842, S. 125 f. ? Vgl. P. Wappler, Th M. in Zwickau und die Zwickauer Propheten, 40. Jahresbericht über das Realgymnasium mit Realschule zu Zwickau, 1908, S. 10 Anm. 97.

[2]) Von ihm steht bei Wackernagel unter Nr. 1172 ein Lied: Ach Gott, wir jauchzen allgemein ... Vgl. auch Goedeke, Grundriß II^2, S. 300 Nr. 184 und Wackernagel, Bibliographie Nr. DX (1546).

Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg.

Von **Walter Friedensburg.**

Es dauerte geraume Zeit, bis an der Universität Wittenberg ein regelmäßiger hebräischer Unterricht Platz griff[1]). Ein Lehrstuhl für diese Disziplin war im Jahre 1518 eingerichtet und auf ihn als erster Johann Böschenstein berufen worden, der jedoch seine Verpflichtung gegen die Hochschule schon nach wenigen Monaten löste. Die Wiederbesetzung des Postens gestaltete sich ziemlich schwierig, verschiedene Dozenten tauchen auf, doch nur um in Kürze wieder zu verschwinden. Erst mit dem Böhmen Matthias Goldhahn oder Aurogallus kam Stetigkeit in diese Verhältnisse; er erlangte im Jahre 1521 die Professur für das Hebräische und hat seiner Lehrtätigkeit dann über 20 Jahre bis zu seinem am 10. November 1543 erfolgten Tode treu und fleißig obgelegen. Wenn er nach außenhin wenig hervortrat, so läßt das nur um so mehr auf stille und anhaltende Arbeit im Dienste der ihm anvertrauten Disziplin schließen, die es übrigens mit sich brachte, daß jener Luther bei der Übersetzung des Alten Testaments wertvolle Dienste leistete[2]).

Kaum war Aurogallus gestorben, so trat als Bewerber um die erledigte Professur Magister Lucas Edenberger[3]) auf, der sich als Erzieher des Prinzen Johann Ernst (seit 1528) Verdienste um das kurfürstliche Haus erworben hatte. In Wittenberg bekleidete er den Posten eines Bibliothekars; er stand der kurfürstlichen Bibliothek auf dem Schlosse vor, die den Zwecken der Hochschule diente. Durch die „Fundation“ Johann Friedrichs von 1536 war ihm ein Gehalt von nur 40 Gulden angewiesen worden, wogegen

---

[1]) Vgl. G. Bauch, Die Einführung des Hebräischen in Wittenberg, in Monatschrift für Gesch. und Wissensch. des Judentums Bd. 48 (N. F. 12), 1909 S. 22ff.

[2]) Bauch, a. a. O. S. 468.

[3]) Vgl. Enders Luthers Briefwechsel VII Nr. 1421[1] (S. 29) und O. Clemen in Ergänzungsband II des „Archivs“ S. 58[4].

die hebräische Professur mit 100 Gulden dotiert war. Edenbergers Kenntnisse im Hebräischen aber waren nicht verächtlich; wenigstens rühmte auch er sich, Luther bei der Übersetzung des Alten Testaments an die Hand gegangen zu sein[1]). Luther empfahl denn auch das Gesuch des Bibliothekars, indem er betonte, Edenberger sei ein guter Christ und hänge der reinen Lehre an; außerdem kenne man ihn und wisse, was man an ihm habe, er verdiene daher den Vorzug vor andern Bewerbern, die erst neuerdings nach Wittenberg gekommen seien und sich noch nicht bewährt hätten[2]).

Der Kurfürst ging jedoch den gesetzmäßigen Weg; er forderte die Universität auf, ihm Vorschläge zur Neubesetzung der hebräischen Lektion zu unterbreiten. Die Universität zählte in ihrem Antwortschreiben vom 20. Dezember[3]) zuerst einige auswärtige Berühmtheiten des Faches auf, die man jedoch bei der Knappheit der vorhandenen Mittel nicht hoffen könne zu gewinnen. So kämen nur die in Wittenberg selbst vorhandenen Kräfte in Betracht, als welche der schon erwähnte Lucas Edenberger, ferner Theodor Fabritius und Matthias Illyricus namhaftig gemacht wurden, so zwar, daß die Universität auf Grund der Fundation, die bei Vakanzen die Nominierung von je zwei Personen festsetzte, die beiden ersten vorschlug. Von Fabritius[4]) wird

[1]) Edenberger an den Kurfürsten 13. November 1543: Weimar Reg. O Nr. 485 Bl. 1sq., eigenh. Orig. Wie Edenberger hier angibt, war auch Melanchthon mit seiner Bewerbung einverstanden.

[2]) 3. Dezember 1543: Enders XV Nr. 3342 S. 274.

[3]) Weimar Reg. O Nr. 344 Bl. 3—5.

[4]) Nach seiner Autobiographie (herausgeg. Servestae 1842 in 4° als Festschrift für E Münich) war Fabritius 1501 in Anholt geboren und nach einer entbehrungsreichen Jugend 1522 nach Wittenberg gekommen, wo er zuerst humanistischen, dann, unter Luthers Einwirkung, theologischen Studien oblag. Nach deren Abschluß lehrte er zuerst in Wittenberg, dann in Köln privatim Hebräisch. Aus letzterem Orte wegen seines protestantischen Bekenntnisses vertrieben, erlangte er ein Diakonat in Kassel und wurde von Landgraf Philipp in verschiedenen Diensten verwendet, bis er sich wegen der Nebenehe des Fürsten mit diesem überwarf. So schied er aus Hessen und kehrte um 1543 nach Wittenberg zurück, wo er sich wiederum durch Privatvorlesungen zu ernähren suchte.

hier angegeben, er sei ein Schüler des Aurogallus, habe hernach in Köln Vorlesungen über Hebräisch gehalten und endlich eine Pfarre im Hessischen innegehabt, aus der er aber in der Ungnade des Landesfürsten geschieden sei. Die Universität fügt noch hinzu, letztere Angelegenheit sei „durch Fürbitte“ wieder ins reine gebracht; gleichwohl seien „harte Schreiben wider Fabritius anherkommen“. Man habe deshalb, falls der Kurfürst im Hinblick hierauf Bedenken tragen sollte, letzteren anzustellen, an dessen Statt Flacius Illyricus mitgenannt; an sich gebe man aber Fabritius den Vorzug, weil Flacius „nicht eine solche ansehnliche Person“ sei wie Fabritius; gleichwohl habe jener in der hebräischen Sprache „mehr gelehrter Leute gehört“ und sei nicht weniger geschickt sie zu lehren [2]).

Johann Friedrich nahm jedoch an der „Ungnade“ des hessischen Landgrafen gegen Fabritius keinen Anstoß und dessen „ansehnlichere“, d. h. gewichtigere, erfahrenere Persönlichkeit trug den Sieg über den Illyriker davon. Ob Luther an letzteren gedacht hat, als er vor den neuen, noch unbewährten Ankömmlingen warnte?

Übrigens stellte die Entscheidung des Kurfürsten in der Angelegenheit der hebräischen Professur nicht eben ein salomonisches Urteil dar; er traf nämlich die Auskunft, sowohl Edenberger wie Fabritius anzustellen, wennschon nur vorläufig, nämlich auf ein Jahr, nach dessen Verlauf er entweder einen von ihnen dauernd annehmen oder selbst einen dritten berufen wolle. Bis dahin sollten sie sich in die hundert Gulden, die die Professur trug, zu gleichen Teilen teilen [1]). Das war denn für Edenberger, der, wie der Kurfürst bestimmte, seine Besoldung als Bibliothekar beibehielt, einstweilen annehmbar, weniger aber für seinen Mitbewerber Fabritius. Letzterer ließ es sich jetzt angelegen sein, das Doktorat in der Theologie zu erwerben [2]), vermutlich in der Hoffnung, sich auf diesem Wege anderswo

---

[1]) D. d. Weimar Sonntag nach Christtag 1544 (= 30 Dezember 1543) in Weimar Reg. O Nr. 344 Bl. 7 ff., Entwurf.

[2]) Am 23. Mai 1544 antwortete er „pro licentia in sacra theologia“; am 29. wurde er zum Doktor promoviert: Förstemann, Lib. decan. fac. theol. acad. Viteberg (Lpz. 1838) S. 33.

bessere Aussichten begründen zu können. Denn er wartete den Ablauf des Probejahrs nicht einmal ab, sondern kündigte schon im Juli 1544 dem Kurfürsten seine Stellung in Wittenberg auf, da er mit den 50 Gulden nicht auskommen könne. Der Kurfürst suchte ihn zu halten; er schlug jetzt seinerseits der Universität vor, Fabritius das volle Gehalt zuzuwenden; doch wartete jener den Erfolg dieses Schrittes nicht ab, sondern wandte sich nach Zerbst, wo ihm das Pastorat angeboten worden war[1]).

Damit schlug nun die Stunde des Flacius[2]). Dessen Vorgeschichte ist bekannt. Er wurde 1520 im istrischen Albona geboren. Während er in Venedig Humaniora studierte, erreichten ihn — in einem Lebensalter, das für die weitere Entwicklung bestimmend zu sein pflegt — die Einflüsse der im Venetianischen weitverbreiteten evangelischen Propaganda. Den Vermittler gab ein Verwandter des Flacius ab, der, obschon Provinzial der Minoriten, insgeheim dem Protestantismus anhing. Flacius verließ infolgedessen um das Jahr 1539 sein Heimatland und wandte sich nach Deutschland. Er trat in Basel mit Simon Grynaeus, sodann in Tübingen mit Joachim Camerarius in nähere Beziehungen; letzterer empfahl ihn dann weiter an Melanchthon. So kam Flacius 1541 nach Wittenberg, wo er seine sprachliche Bildung vollendete, zugleich aber nach inneren Kämpfen die protestantischen Lehren mit der ganzen Glut seiner Seele erfaßte.

Daß die Universität dem jungen Ausländer wohlwollte, erhellt bereits aus ihrem angeführten Schreiben vom 20. Dezember 1543, in dem sie ihn an Gelehrsamkeit dem älteren Fabritius gleichsetzte. Als daher letzterer Wittenberg verließ, ordnete der Kurfürst an[3]), daß Flacius an seine Stelle trete. Das war jedoch nicht nach dem Sinne Edenbergers, der sich nach der Entfernung des Fabritius auf die volle

[1]) Vorher empfing er durch die Wittenberger Theologen die feierliche Ordination für das geistliche Amt; vgl. Bindseil, Phil. Melanchthonis epistolae S. 201f. Nr. 264. — Fabritius wurde hernach erster Superintendent von Anhalt; er starb als solcher 1570.

[2]) Vgl. über ihn G. Kawerau in Realenzyklopädie VI³ (1899) S. 82ff. und die dort angeführte ältere Literatur.

[3]) Johann Friedrich traf diese Anordnung in Wittenberg, und zwar wohl mündlich. Vgl. Brücks Bericht in der Beilage.

Besoldung der hebräischen Professur Rechnung gemacht hatte. Aber er entsagte dieser Hoffnung auch jetzt noch nicht. Hatte schon nach Aurogallus' Tode Luther sich für ihn verwandt, so sollte dessen Verwendung ihm jetzt helfen, an sein Ziel zu gelangen. Und so viel wurde erreicht, daß die Universität es unterließ, Flacius von der zu seinen Gunsten ergangenen Verfügung des Kurfürsten in Kenntnis zu setzen; sie betrachtete die Angelegenheit anscheinend als noch in der Schwebe befindlich.

Da aber griff für Flacius ein anderer Einfluß ein, der des kurfürstlichen Kanzlers Dr. Gregorius Brück, eines Mannes, der in den kirchenpolitischen Fragen häufig den Mittelsmann zwischen dem Kurfürsten und den Wittenberger Theologen und Gelehrten machte, dabei nicht ganz selten sich auch die inneren Angelegenheiten der Universität kümmern ließ und bei seinen häufigen und meist langdauernden Aufenthalten in Wittenberg Gelegenheit hatte, die dortigen Verhältnisse und Persönlichkeiten genau kennen zu lernen. Er richtete jetzt an den Kurfürsten einen Bericht, der besonders deshalb interessant ist, weil er wohl das älteste Zeugnis enthält, das uns von der nachmals so bedeutungs- und verhängnisvoll in die Händel der Zeit eingreifenden Persönlichkeit des Illyrikers ein Bild entwirft. Und der erprobte Menschenkenner, der Brück war, spendet dem jungen, noch so gut wie namenlosen Gelehrten warmes Lob[1])! Für dessen wissenschaftliche Fähigkeiten zwar beruft er sich klug auf das maßgebende Urteil des Melanchthon, der jenem das Zeugnis gegeben, daß er in den drei Sprachen sowie auch sonst in den freien Künsten gelehrt und geschickt sei usw.; aus eigenem aber fügt Brück hinzu, daß er beobachtet habe, wie an Feiertagen in der Kirche — wohl nach der Predigt — „feine junge Gesellen“ mit ihren hebräischen Büchlein an Illyricus herantreten und, wo es bei ihnen hapert, ihn befragen, der dann bereitwillig Auskunft gebe. Ein Mann aber, meint Brück, der so vom

[1]) Vgl. die Beilage. Das Stück ist undatiert; die Erwähnung aber des Todes des Aurogallus im Vorjahre weist es, wie überhaupt der Inhalt, dem Jahre 1544 zu; es fällt offenbar kurz nach Fabritius' Abgang.

Vertrauen der Schüler getragen werde, werde unzweifelhaft ein guter Lehrer werden.

Brücks Eintreten schlug durch, und Flacius erhielt die hebräische Lektion neben Edenberger und mit dem halben Gehalt, also 50 Gulden[1]. Es war wohl auf diese erste Anstellung hin, daß Flacius im Jahre 1545 in die Ehe trat und in Wittenberg seinen Hausstand gründete. Allerdings hat er wohl von Anfang an auf weiteres Vorwärtskommen gerechnet. So machte er seinem Gönner Dr. Brück alsbald klar, daß er mit den 50 Gulden nicht auskommen könne[2]. Brück wies ihn zunächst an Melanchthon und die Universität; aber hier war nichts zu erreichen, da man sich scheute, Edenberger zu nahe zu treten. Der Kanzler veranlaßte seinen Schützling dann, ein Gesuch an den Kurfürsten aufzusetzen[3], das er seinerseits nachdrücklich unterstützte. Er führte aus, daß es Edenberger weniger um die Professur zu tun sei als um das Geld; sein besonderer Nutzen aber dürfe keineswegs dem allgemeinen Nutzen der Hochschule vorgehen, der durchaus verlange, daß Flacius eine ordentliche Lektion erhalte. Brück wies auch darauf hin, daß jene Teilung des Einkommens der hebräischen Professur nur für ein Jahr habe in Geltung sein sollen, während sie nun schon ins dritte Jahr bestehe. In Summa: man möge sehen, Edenberger anderweitig abzufinden, Flacius aber die Professur ungeteilt und mit ihrem vollen Einkommen zuzuwenden[4].

Der Kurfürst trat der Ansicht Brücks bei und beschied die Universität dementsprechend. Gleichwohl scheint es noch

[1]) Unter den Quittungen der Wittenberger Dozenten über ihre Besoldung vom Quartal Crucis 1545 quittiert „Mathias Francovich (so!) Illyricus“ eigenhändig über den Empfang von 12½ Gulden. Halle, Wittenb. Univ.-Archiv Tit. XXIV A Nr. 32 Bl. 1—3.

[2]) Vgl. Brücks Bericht an den Kurfürsten vom 18. Dezember 1545 aus Wittenberg: Weimar Reg. O Nr. 350 Bl. 8—10 Orig.

[3]) Brück übersandte es mit seinem angezogenen Brief dem Kurfürsten; doch habe ich ersteres in Weimar nicht gefunden.

[4]) Dabei gibt Brück im besonderen noch seiner Besorgnis Ausdruck, nachdem kürzlich der Hebräist der Leipziger Hochschule, Dr. Ziegler (den noch das erwähnte Schreiben der Wittenberger vom 20. Dezember 1543 unter den Berühmtheiten des Faches aufgezählt hatte) gestorben sei, „so mocht man seiner (des Illyricus) hie nit wollen achten, uff das er gen Leipzig geschoben wurd“.

Schwierigkeiten wegen der Entschädigung für Edenberger gegeben zu haben, die Flacius dadurch aus dem Wege räumte, daß er sich bereit erklärte, seinem Mitbewerber zwei Jahre lang 20 Gulden abzutreten. Der Kurfürst genehmigte dies unter dem 5. Januar 1546 mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nach Ablauf der zwei Jahre Flacius die 100 Gulden ungekürzt haben sollte; auf der andern Seite verlangte er, wiederum auf Anregung Brücks, Flacius solle sich verpflichten, „eine Anzahl Jahre bei der Lektion zu bleiben"[1]).

Wennschon nicht ausdrücklich überliefert, ist es wohl unzweifelhaft, daß Flacius dieser Bedingung sich gefügt hat[2]). Freilich konnte er nicht ahnen, daß schon so bald die Zeitereignisse sie wirkungslos machen und die weltberühmte Hochschule der Ernestiner an den Rand des Verderbens bringen würden.

Beilage.

Kanzler Gregor Brück an Kf. Johann Friedrich [1544].

Gnedigster herr. E. churf. g. wissen sich gnediglich zu erinnern, das sie nehst alhie bewilligten, auch dem Philippo[3]) befehlen lassen, das dem Illirico das halbe stipendium von der Hebreischen lectio solt assignirt und die ander helft magistro Lucaßen Eidenberger nach zur zeit gelassen werden. Philippus hat ime wol davon gesagt, wie er mir vor wenigen tagen angezeigt, aber das er das halbe stipendium haben soll, das sei ime noch nit vormeldet. nun haben E. churf. g. vom Philippo selbs gehort, wie er ine vor einen jungen man gelobt hatt, das er in lateinischer, griechischer und ebreischer sprach, auch sonst in freien kunsten gelert und geschickt sei, auch viel schuler hab, denen er privatim liest, domit er sich alhie so wol als er kan behilft. solch und dergleichen ingenia seint nicht alweg zu finden. ich besorg, genanter magister Lucas practicire bei D. Martino, domit er die lectio allein mocht haben, meins erachtens nit umbs lesens noch der schulen nutzes willen, sondern umb des soldes willen,

---

[1]) Reg. O Nr. 349 Bl. 2 und 4, Entwurf (statt: „eine anzahl Jahre" hieß es zuerst: sieben Jahre!).

[2]) Am 25. Februar 1546 wurde Flacius als erster von 39 zum Magister der freien Künste promoviert: Köstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät, 3. Heft (1890) S. 18 („Matthias Illyricus professor hebreae linguae").

[3]) D. i. Melanchthon.

domit er im jar zweihundert und vierzig gulden [1]) hett. wo nuhn E. churf. g. wolten, das der Illiricus zu dem halben stipendio solt angestelt werden, so were guth, das E. churf. g. eine schrift an die universitet theten mit anzeig, sie wusten sich zu erinnern, als vorm jar der Aurogallus, hebreischer lector, gestorben, hetten sie E. churf. g. drei personen, daraus einen legenten zu berurter lection zu bewilligen, nominirt. darauf aber E. churf. g. dozumal bewilligt, das stipendium zwuschen magister Lucas Eidenberger und dem Fabritio zu teilen. nachdem aber Fabricius unlangst hinweg gezogen und sie dan vorm jar den Illiricum neben vorgenanten beiden als zu berurter lection wol tuglich auch nominirt, so wusten sich doctor Martinus, Pomeranus und magister Philippus zu erinnern, als E. churf. g. nehst alhie zu Wittenberg gewest, das sie ir hetten gefallen lassen, gemelten Illiricum an des Fabritii stadt uff das halbe stipendium zu mehrberurter lection zu vorordnen. dieweil dan das E. churf. g. genzlich gemueth were, so begerten E. churf. g. gnediglich, das sie ime das halbe stipendium furderlich und unvorzuglich wolten zusagen, uff das kunftige quatember die ebreische lection neben und mit magister Lucas Eidenberger lesen anzufahen, und das daran sie E. churf. g. genzlich und gnedige meinung theten.

Zu diesem schreiben bewegt mich am allermeisten diß, das ich in der kirchen gesehen, wie sich feine junge gesellen umb gemelten Illiricum uf den feirtagen fugen mit hebreischen buchlein, die sie lesen, und wo sie mangel haben, so fragen sie inen, so gibt er inen bescheit und unterrichtet sie guetwillig, das ich achten kan, er wurde den schulern sehr nutz sein. dan er ist jung, gelert und als ein fromdling arm, die schuler wurden weniger scheu haben inen umb bericht zu ider zeith anzusprechen dan einen alten, wie magister Lucas ist. so hat auch Fabritius insonderheit fur guth angesehen, das derselb junge man an seine stadt mocht gestelt werden, dan er were gelert und geschickt darzu. Datum ut supra [2]).

Weimar, Ernestin. Ges. A. Reg. O Nr. 349 Bl. 3^{ab}, Abschrift.

---

[1]) Brück scheint sich hier um 100 Gulden zu irren; die volle hebräische Lektion trug 100 Gl., das Bibliothekaramt 40 Gl.; noch in der Besoldungsliste vom Quartal Crucis 1545 quittiert Edenberger nur über $12^1/_2$ und 10 Gulden (a. a. O.).

[2]) Der Hauptbrief, zu dem Obiges als Nachschrift gehört, ist nicht nachzuweisen.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften[1]).

Allgemeines. Über die Krisis der deutschen Kunst im 16. Jahrhundert stellt G. Dehio im Arch. f. Kulturgesch 12, 1 S. 1—16 kurze Betrachtungen an, insbesondere über die Verluste, die die Kunst unter der doppelten Einwirkung von Reformation und Renaissance erlitt; mit Recht betont D. jedoch, daß, soweit die Ref. schädlich für die Kunst gewirkt hat, nicht dem Protestantismus als solchem die Schuld beizumessen ist, sondern der Spaltung und als deren Folge dem Kampf.

In Kirchl. Zeitschrift (Jowa) 37, 9 S. 417—430; 10 S. 474—483 untersucht A. Meyer (auf Grund von Merz, Schulwesen zur Zeit der Ref. und Reu's Katechismuswerk), auf welche Weise, mit welchen Mitteln und welchen Erfolgen die Reformatoren der im Wesen der Ref. begründeten Notwendigkeit einer allgemeinen, alle Volksschichten umfassenden religiösen Unterweisung in Sachsen zu entsprechen versuchten.

Im Zentralbl. f. Biblw. 30 S. 245—261 bespricht B. Wilkomm an der Hand einiger ausgewählten Manuskripte und Drucke die Bedeutung der Jenenser (d. h. der nach dem Schmalk. Kriege nach Jena überführten alten Wittenbergischen) Universitätsbibliothek für die reformationsgeschichtliche Forschung. (Vgl. dazu den Aufsatz des Vf. in unserer Zeitschr. Bd. 9 S. 240 ff., 331 ff.)

In ZGNds. KG. 18 S. 28—43 gibt Regula einen Überblick über den Inhalt des von Herzogin Elisabeth von Calenberg zur Mündigkeitserklärung ihres Sohnes Erichs II. (1545) verfaßten, von Tschackert herausgegebenen sog. Regierungshandbuches. In diesem Werke paaren sich edle Weiblichkeit und aufrichtige evangelische Frömmigkeit mit einem seltenen Scharfblick und Sinn für das praktische Leben; es gibt zugleich ein getreues Abbild einer evangelischen Staatsregierung in deutschen Landen zu Luthers Zeit.

Den schönen Brief der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg vom 2. Juli 1546, in dem sie, die treue Schülerin Luthers, ihren Sohn Markgraf Johann dringend abmahnte dem Kaiser Heeresfolge zu leisten, veröffentlicht G. Kawerau im Jahrb. f. Brandenb. KG. 9/10 S. 384—385 aus gleichzeitiger Abschrift der Jenaer Universitätsbibl.

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

Des Heidelberger Katechismus von 1563 gedenkt zu seiner 350jährigen Jubelfeier A. A. van Schelven im Nederl. Archief voor Kerkgeschiedenis N. S. 10, 1 S. 1—6.

Über die Verbreitung der Siegesmeldung von Pavia (1525) durch Deutschland geben zwei Briefe Aufschluß, die Fr. Arnecke nach Abschriften des Magdeburger Staatsarchivs in NASS. 35 S. 151—153 abdruckt.

W. Platzhoff „Frankreich, der deutsche Reichstag und Kurpfalz vom Passauer Vertrage bis zum Tode Heinrichs II." betrachtet die deutsch-französischen Beziehungen 1552/59 wesentlich unter dem Gesichtspunkte des im ganzen von Erfolg gekrönten Bemühens Frankreichs, im Deutschen Reiche eine eigene Partei zu bilden. Z.G.Oberrh. N. F. 29, 3 S. 447—463.

Der Schlußabschnitt der Abhandlung von F. Segmüller, „Die Niederlage der Schweizer bei Paliano 1557" (vgl. oben S. 149), bespricht die Nachwehen der Unternehmung in der Schweiz sowie die Pläne der Carafa, die u. a. einmal auch daran dachten, sich ein Fürstentum in der Schweiz zu begründen; es folgen 5 Beilagen. Z. Schweiz. K. G. 7, 3 S. 161—190.

Die religiöse Persönlichkeit des Ignatius von Loyola schildert Ph. Funck in Das Neue Jahrhundert V Nr. 26 S. 290—294; Nr. 27 S. 304—306. J. hat sich aus der äußerlichen Romantik einer naiven Pilgerfrömmigkeit spanisch-mittelalterlicher Färbung rasch emporgearbeitet zu einer enthusiastischen Auffassung des Christentums und Evangeliums, die vor allem durch die ungeheure Anspannung des Willens, dem nichts zu hoch ist, der aber auch das Kleinste und Nächste nicht übersieht, und durch eine psychologische Selbstbeobachtungsgabe bezeichnet wird, die ans Virtuose grenzt. Dazu kommt ein starkes Gefühl von der Güte der eigenen Sache und der Wille, sich selbst zu leiten, der andern dasselbe Recht jedoch nicht zugesteht, sondern zum absolutistischen Seelenregiment greift.

„Zum Jubiläum der Gesellschaft Jesu" (Hundertjahrfeier der Wiederherstellung durch Papst Pius VII 1814) führt H. Böhmer in NkZ. 25, 8 S. 635—646 mit vielen feinen Bemerkungen zum Vergleich des modernen Ordens mit dem Acquavivas aus, daß die Wiederzulassung des Ordens in Deutschland — auch vom katholischen Standpunkt betrachtet — mindestens kein Bedürfnis ist. — Mit der neuesten Entwicklung des Ordens, besonders in Belgien, außerdem aber der literarischen Tätigkeit der Bollandisten hat es ein Artikel von F. van Ortroy in Anal. Bolland. XXXIII, 3 S. 318—336 zu tun.

In Anal. Bolland. XXXIII, 2 S. 187—215 veröffentlicht F. van Ortroy aus den Varia Polit. des Vat. Archivs drei Aktenstücke zur Charakteristik Papst Pius' V. (1565—72): Informatione delle qualità di P. P. V, Relatione dell' infermità e morte di P. P. V, und Vita di Pio V mit kritischer Einleitung und wertvollen erläuternden Anmerkungen.

Unter der Überschrift „Schlußergebnisse der Forschung und Kontroverse über die Vulgata Sixtina" erörtert J. B. Nisius in Z. kath. Theol. 38

S. 183—266 kritisch die mit der Vulgata Sixtina verknüpften Fragen und bemüht sich, sowohl über die wichtigeren gesicherten Ergebnisse der Forschung zur Vulgatarevision wie über den Stand der Kontroversfragen zu orientieren. Besonderes Gewicht legt er darauf, daß die Bibelbulle Sixtus' V. nie Rechtskraft erlangt habe, so daß sie auch „keine Grundlage für irgendwelche Schwierigkeiten gegen die Infallibilität des Papstes bilden" könne.

Biographisches. „Aus alten Handschriften von Luther und über Luther" berichtet H. Böhmer in NkZ. 25, 5 S. 397—412. Seine „Fündlein" aus Zwickauer annalistischen Aufzeichnungen Stephan Roths in Kod. R. 273 der Breslauer Stadtbibliothek betreffen die Verbrennung der Bannbulle und die Ereignisse der Jahre 1521/22; am wichtigsten sind die inserierten Berichte der Studenten Hermann Mülpfordt und Johannes Pfaben (Pfau) von Zwickau aus Wittenberg, die die Nachrichten über die dortigen Vorgänge während Luthers Abwesenheit nicht unwesentlich bereichern. Am Schluß macht B. noch auf ein Veit-Dietrich-Ms. der Kgl. Bibliothek zu Dresden aufmerksam.

Aus tagebuchartigen Aufzeichnungen, die der Laienbruder Göbel (Gobelinus) Schickenberges im Augustinerchorherrenstifte Böddeken bei Paderborn zwischen die von ihm geführten Jahresregister über die Güter und Einkünfte des Klosters von 1502 bis 1532 eingetragen hat, teilt Kl. Löffler in ZGNds. KG. 18 S. 132—159 einige Auszüge mit, die vorzugsweise Luther und sein Werk betreffen.

In ZKG. 35, 2 S. 151—165 untersucht F Nieländer die beiden (in WA. I S. 230 unter A und B beschriebenen) Plakatdrucke der Ablaßthesen Luthers; danach soll für den Wittenberger Urdruck B in Betracht kommen, von dem A möglicherweise abhängt.

Von einem (nur in einem einzigen Exemplar auf der Tübinger Univ.-Bibliothek erhaltenen) anonymen zeitgenössischen Klagelied auf Luthers Gefangennahme bei Altenstein am 4. Mai 1521 gibt P. Mitzschke im Sonntagsblatt der Hildburghausener Dorfzeitung Nr. 18 (3. Mai 1914) einen Neudruck nebst freier deutscher Übersetzung und den Noten für die Diskantstimme des sogleich mit einer Melodie für alle vier Singstimmen versehenen Liedes.

In Erwartung des 4. Bandes der deutschen Bibel in der WA., der den Abschluß sämtlicher vorbereitenden Arbeiten Luthers zur Bibelübersetzung sowie die Gesamteinleitung des Herausgebers Lic. Reichert für das Revisionswerk 1539/41 bringen soll, veröffentlicht O. Albrecht nach Verständigung mit Reichert in ThStK. 1914, 2 S. 153—208 kritische Bemerkungen über das Luthersche Handexemplar des deutschen Neuen Testaments (Wittenb., H. Lufft 1540) als eine Grundlage der berichtigten Texte in der Bibelausgabe von 1541 und 1546, unter Beigabe interessanter Faksimile mit Korrekturen Luthers.

Über die Worte „Scherf" und Scherflein und ihren Gebrauch in den Bibelübersetzungen, besonders der Lutherbibel, setzt sich T. O. Radlach mit Overmann (vgl. d. Ztschr. 10 S. 374) auseinander: ZVKG. Prov. Sachsen 11, 1 S. 24—46.

Einen Brief L u t h e r s an den Rat zu C r o s s e n veröffentlicht G. K a w e r a u in Jahrb. f. Brandenb. KG. 9/10 S. 382f. aus Handschriftenband in Schloß Wehrau (Schlesien). Der vom 13. April 1527 aus Wittenberg datierte Brief ist das einzige Zeugnis von Beziehungen Luthers zu Crossen; er ist Antwort auf die Frage, wie sich zu verhalten, falls der Landesfürst die alten Mißbräuche wieder aufzurichten befehle.

In seinem Vortrag „V o m j u n g e n L u t h e r“ (NkZ. 25, 1 S. 55–74) bemüht sich J. v o n W a l t e r, die Stufen klar zu legen, auf denen Luther zur Heilsgewißheit gekommen ist, hält aber noch lange Arbeit für erforderlich, ehe wir über seine innere Entwicklung ein abschließendes Urteil fällen können. Sein Wunsch, daß diese Arbeit von protestantischer Seite in Angriff genommen werden möge, ist angesichts des neuesten katholischen Lutherwerks gewiß berechtigt.

In The Harvard Theol. Review VI, 4 S. 407—425 verfolgt P r. S m i t h L u t h e r auf dem Wege zur Gewinnung der Heilsgewißheit; den entscheidenden Durchbruch des Neuen verlegt er ins Jahr 1515 oder Anfang 1516. Den Grund des Erfolges L.s erkennt er darin, daß Luther der Zeitstimmung entsprach, die persönliche Religion verlangte.

Über die Bulle „E x s u r g e“ bringt P. K a l k o f f in seiner bekannten eindringenden Art neue Untersuchungen. Sie behandeln die Beratungen des Kardinalskollegiums vom 21. Mai bis 1. Juni 1520 und die Vollziehung der Bulle durch Bischof Philipp von Freising und Naumburg: ZKG. 35, 2 S. 166—203.

Aus Joh. G o t t s c h i c k s († 1907) Nachlaß hat dessen Sohn W. Gottschick das Heft seiner letzten Vorlesung (von 1906) über „L u t h e r s T h e o l o g i e“, verglichen mit Nachschriften von Hörern, herausgegeben: ZThK. 1. Ergänzungsheft (IV, 92 S.).

Die Lehre des Erasmus A l b e r von der Ehe schildert auf Grund seiner Schriften (Ein gut Buch von der Ehe 1536; Ehebüchlein 1539; Predigt vom Ehestand 1546) anschaulich E. K ö r n e r in NkZ. 25 Heft 1 S. 75—84 und 2 S. 130—156. Wir sehen, wie unter Luthers Einfluß A. ein eifriger Lobredner des christlichen Ehestandes geworden ist und für diesen nachhaltiger als irgendeiner der Zeitgenossen gewirkt hat.

In der Sonntagsbeilage der Schwäbischen Chronik vom 11. April 1914 schildert unter dem Titel „Ein Stuttgarter Religionsgespräch“ [G. B o s s e r t] nach der Selbstbiographie des Jakob Andreae ein Ereignis aus dessen Jugendzeit, nämlich die Auseinandersetzung, die A. nach der Einnahme der Stadt Stuttgart durch die Kaiserlichen im Schmalk. Kriege mit einem nicht genannten Spanier über die unterscheidenden Lehren des Protestantismus hatte.

In ZVKG. Prov. Sachsen 11, 1 S. 13—23 druckt Th. W o t s c h k e 2 Briefe des Andreas A u r i f a b e r an Herzog Albrecht von Preußen aus Wittenberg vom März und Mai 1553 ab, die die Stellung der Wittenberger im Osiandrischen Streite beleuchten.

Im Jahrb. f. Brandenb. KG. 9/10 S. 49—77 gibt G. Kawerau aus dem Nachlaß von L. Enders Nachträge und Verbesserungen zu den Briefen Melanchthons an Georg Buchholzer und dessen Söhne. Das noch Unbekannte ist vollständig gegeben, im übrigen das Wichtigste, was zur Verbesserung des CR. dient, mitgeteilt worden; beigefügt sind ein Brief Crucigers und einige Briefe des Georg Sabinus an Buchholzer. — Der Nämliche veröffentlicht ebendort S. 386—390 ein Pasquill auf Propst Buchholzer von 1549 (aus Abschrift der Zwickauer Ratsschulbibl.). Es zeigt, wie leidenschaftlich auch in der Mark die Gemüter durch die Interimsgefahr aufgeregt waren.

Eine Lebensskizze Daniels von Büren des Jüngeren von Bremen (1512—1593) bietet O. Veeck im Bremischen Jahrbuch 25 S. 184—189. In Wittenberg vorgebildet, saß v. B. seit 1538 im bremischen Rat, war Vertreter der Stadt in Worms 1540, beteiligte sich an den theologischen Händeln in Bremen und verleugnete auch als maßgebender Staatsmann nie die theologische Ader; übrigens zeigt er Ansätze eines freieren theologischen Standpunktes.

Den sehr abenteuerlichen Lebensumständen des Wittenberger Magisters Johannes Colerius aus Halberstadt, 1545 in W. immatrikuliert, die seit ca. 1556 mit den polnisch-livländischen Kämpfen vielfach verflochten sind, geht auf Grund der Akten in Königsberg usw. H. Lange in SB. der Ges. f. G. u. A. der Ostseeprov. Rußlands 1912 S. 105—136 sorgfältig nach. Colerius ist um 1590 als Pastor im Kurländischen gestorben.

Den Dichter Bertram von Damm, einen braunschweigischen Zeit- und Streitgenossen Luthers, würdigt R. von Damm in ZGNds. KG. 18 S. 160—205. B.s Hauptwerk, eine Übersetzung des Römerbriefs in lateinische Verse (1539), ist hsl. auf uns gekommen; die Widmung an Herzog Ernst von Lüneburg sowie das Urteil des Urbanus Rhegius über das Werk werden im Anhang mitgeteilt.

Im Nederl. Archief voor Kerkgesch. N. S. 10, 4 S. 328—343 bringt A. A. van Schelven aus verschiedenen Quellen Ergänzungen zur Korrespondenz des Petrus Dathenus und weist gegen die herrschende (auch in die RE. übergegangene) Annahme nach, daß D. nicht erst 1590, sondern spätestens 1588 gestorben ist.

In Nassauische Annalen 42 (1913) S. 70—81 entwirft F. Heymach ein Lebensbild des aus Weilburg stammenden Superintendenten zu Dresden Daniel Greser (oder Greiser) 1504—1591, vorwiegend auf Grund der mehrfach gedruckten autobiographischen Aufzeichnungen Gr.s von 1587. Gr., durch Schnepf für das Evangelium gewonnen, stand zuerst in hessischen, seit 1542 aber in sächsisch-albertinischen Diensten; bei Kurfürst August war er Hofprediger.

In den Protestant. Monatsheften 18, 6 S. 229—240 schildert A. Thoma, wie Kepler (1571—1630) gegenüber der protestantischen Orthodoxie und den bekehrungssüchtigen Katholiken unbeirrt den Weg ging, den ihm wahre Frömmigkeit und überlegene Einsicht vorschrieben.

In den Württemb. Vjheften f. Landesg. N. F. 23 (1914), 2 S. 155 bis 194 schildert W. German Leben und Geschäftsbetrieb des Augsburger Buchhändlers Johannes Rynmar von Öhringen (1460—1522), der u. a. 1507 die 13. der bekannten deutschen Bibeln gedruckt hat. Auf unsere Zeit sind 188 Werke seines Verlags gekommen, hauptsächlich theologische Literatur, homiletische und asketische Werke, deren Absatz dann durch die sich ausbreitende Reformation fast plötzlich zum Stillstand kam; R. hat zuletzt auch nur noch wenig neu erscheinen lassen; an Hingabe an die Ref. hinderten ihn wohl seine geschäftlichen Beziehungen zu zahlreichen Stiften und Bischofssitzen; ein Verlagsverzeichnis ist beigegeben.

Die Familie des bekannten Wittenberger Druckers und Bürgermeisters Samuel Seelfisch (1529—1615) stellt M. Senf in den Familiengesch. Bll. XII, 7 Sp. 282—285 nach den Kirchenbüchern zusammen.

„Neues über Paulus Speratus" bietet in Württemb. Vjheften f. Landesgesch. N. F. 23 (1914), 2 S. 97—119 I. Zeller; z. B. über seine erste urkundliche Erwähnung (Ende 1511, nicht erst 1512), seine 1517 geschlossene heimliche Ehe, seinen Fortgang aus Salzburg (wohl schon 1518), über Familienverhältnisse, Studiengang; endlich eine Zusammenstellung aller zuverlässigen Daten über Speratus bis 1523.

In „Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg" Nr. 6 (15. April 1914) S. 96 weist G. Bossert als den Verfasser der auf Veranlassung des Kardinals Otto von Augsburg 1548 in Ingolstadt gedruckten Precationes aliquot polemicae duobus belli annis, videl. 1546 et 1547, ad Deum O. M. directae Georg Witzel nach.

Landschaftliches. Einen Beitrag zur württembergischen Kirchenpolitik im späteren MA. bietet I. Wülks Untersuchung über den Einfluß der württemb. Grafen auf die Wahl der Pröpste bzw. Äbte in den unter ihrem Schutze stehenden Stiften und Klöstern: Württ. Vjhefte N. F. 23, 3 S. 242—255.

Ebendaselbst Heft 2 S. 120—154 teilt L. Rippmann aus dem Ulmer Stadtarchiv Akten der Kirchenvisitationen im Ulmer Land von 1557 (1699 und 1722) mit.

Fortsetzung und Schluß von G. Koldes „Anfänge der Reformation in Weiden" (vgl. oben S. 156) bringen BBK 20, 4 S. 167—197 und 5/6 S. 207—229. Die Darstellung wird bis 1561 geführt, in welchem Jahre der erste lutherische Pfarrer Kümmel, dem das Hauptverdienst an der Festigung des evangelischen Glaubens in W. zukommt, wegen Altersschwäche vom Pfarramt zurücktrat. Einige archivalische Beilagen stützen die Darstellung.

In den Monatsheften f. Rhein. KG. VIII, 6/7 S. 203—213 verfolgt P. Bockmühl die Anfänge der reformatorischen Bewegung in Neuß mit Abdruck eines einschlägigen Briefes eines Neußer Bürgers an Erzbischof Hermann von Köln von 1546 (aus dem Fürstl. Wiedschen Archiv).

O. R. Redlich, Zur Einführung des Interims in Wesel und Soest (Düsseld. Jahrb. 1913/14 = Beitrr. z. G. d. Niederrheins

hrsg. vom Düsseld. GV. 36, S. 259—266), erläutert an der Hand neuer Aktenstücke die Bemühungen Herzog Wilhelms von Kleve beim Kaiser, den Städten Wesel und Soest die Einräumungen des Interims zu erwirken.

Den Widerruf des Taufgesinnten Ludwig van Schoenwinckel in Wesel am 26. Dezember 1547 teilt aus dem Weseler Stadtarchiv mit einigen Erläuterungen P. Bockmühl im Nederl. Archief voor Kerkgesch. N. S. 10, 1 S. 103—106 mit.

In Monatshefte f. Rhein. KG. VIII 6/7 S. 213—229 veröffentlicht W. Rotscheidt aus dem Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel einen Brief von 1604, der über die Lage der Weseler Lutheraner Aufschluß gibt.

Nach Familienpapieren aus dem Schelenburger Hausarchiv schildert R. Sperber Jasper von Schele (1525—1576), den Reformator Schledehausens (bei Osnabrück); S. wurde 1543 durch Hermann Bonnus in Osnabrück für die Reformation gewonnen, ging nach Wittenberg und führte später in seiner Herrschaft die Reformation durch; auch in Oberyssel hat er unter der Ritterschaft für letztere gewirkt. Er unterhielt ferner Beziehungen zu vielen Gelehrten und Predigern in Westdeutschland. ZGNds. KG. 17 S. 179—194.

Aus dem Archiv v. d. Tann-Rathsamhausen veröffentlicht F. Herrmann in Quartalbll. des HV. f. des Großhrzt. Hessen N. F. 5 Nr. 6/7 (1912) S. 120—124 einen Brief des Landgrafen Philipp an den kursächsischen Rat Eberh. von der Thann vom 12. Januar 1547, der u. a. die Nachrichten über die Eroberung von Darmstadt am 22. Dezember 1546 ergänzt, vor allem aber von dem Festhalten Philipps an der evangelischen Sache und seinem Vertrauen auf deren endlichen Sieg ein neues Zeugnis ablegt.

Die Mitteil. an die Mitglieder des V. f. hess. G. u. L. 13 S. 69—71 berichten über einen Vortrag von W. Sohm (†) im Zweigverein Marburg über „Urchristentum und hess. Predigerstand im Reformationszeitalter"; S. zeigt darin besonders, wie urchristliche Gedanken über das Amt am Wort Gottes in jener ältesten Generation hessischer Pfarrer aufleben, deren Verwirklichungsversuchen jedoch vielfach Verständnislosigkeit oder selbst Widerstand bei der weltlichen Obrigkeit begegnete.

In Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. 4, 1 S. 1—28 gibt F. Gerhardt eine Übersicht über die Schicksale des ehemaligen Nonnenklosters Langendorf bei Weißenfels, das 1230 als Zisterzienserinnenkloster entstand, vor 1385 an Benediktinerinnen überging, im 15. Jahrh. zur Bursfelder Observanz gehörte, im 16. von den Visitationen Herzog Georgs berührt wurde, seit 1540 der Reformation anheimfiel, beim Tode der letzten Insassin 1559 tatsächlich aufhörte und 1562 von der Stadt Weißenfels käuflich erworben wurde. Die Darstellung stützt sich auf die Statutenbücher und Inventarien des Klosters, Visitationsberichte und andere Archivalien.

In ZV. Thür. G. u. A. N. F. 22, 1 S. 75—156 schildert R. Hermann auf Grund der Akten die Generalvisitationen in den Ernestinischen

Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554/55, 1562, 1569/70, 1573). Von diesen diente die von 1562 ausschließlich der Durchführung der Declaratio Victorini; die von 1573 bezweckte die Ausrottung des Flacianismus von den Kanzeln, nahm jedoch auch den Wandel der Geistlichen vor. Umfassender waren die zwei anderen Visitationen: die von 1554/55, die im wesentlichen eine Visitation der Pfarrer nach Lehre und Leben war, und die von 1569/70, die außerdem auch das sittliche Leben der Gemeinden und die Schulen vor ihr Forum zog und die kirchlichen Besitz- und Gehaltsverhältnisse neu feststellte. Die allgemeine Bedeutung der Generalvisitation sieht Vf. einmal in der Kleinarbeit zur Erhaltung und zum Ausbau des neuen Kirchenwesens der Reformation, und zweitens auch vor allem in der Hilfe, die sie dem Landesfürstentum bei der Umwandlung der Kirchen der Reformation zu staatlichen Zwangs- und Lehrkirchen leisteten.

Zwei gleichzeitige Berichte zweier in Wittenberg befindlichen Zwickauer über die Wittenberger und Eilenburger Unruhen 1521 und 1522 veröffentlicht aus einer hsl. Chronik von Zwickau (auf der Bresl. Stadtbibl.) E. Fabian in Mitt. des AV. f. Zwickau XI (1914) S. 25—30.

Aus Ms. der Dresdener Kgl. Bibliothek teilt H. Böhmer in NASG. 35 S. 379—382 eine Urkunde über den Verkauf der Waldheimer Terminei der Augustiner zu Leisnig an die eingepfarrte Versammlung daselbst (19. Mai 1523) mit und würdigt den Vorgang als Folge des Erlasses der Leisniger Kastenordnung.

H. Nebelsiecks „Bilder aus dem kirchlichen Leben der Ephorie Liebenwerda im 16., 17. und 18. Jahrhundert" bringen mancherlei Einzelheiten aus der Reformationsgeschichte; die Reformation wurde hier 1529 endgültig eingeführt und die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse vollzog sich ohne sonderliche Schwierigkeiten. ZVKG. Prov. Sachsen 11, 1 S. 47—103.

Neuere Literatur zur Gesch. d. Bauernkriegs auf dem Eichsfelde (nämlich Stempell in ZHV. f. Nds. 76, 4, und Knieb in Unser Eichsfeld 1912, 2, 3) bespricht in eingehender Kritik R. Jordan in Mühlhauser Gbll. 14, S. 19—52.

Die ältesten Entwürfe einer Konsistorialordnung für die Kurmark Brandenburg (1543 und 1551) veröffentlicht aus dem Nachlaß von M. Haß F. Meusel in FBrPrG. 27, 1 S. 1—54, nach den Orr. des Berliner Geh. Staatsarchivs.

W. Merz zeigt in ZGNds.KG. 17 S. 195—207, daß die Konkordienformel in den Herzogtümern Bremen und Verden seit der Schwedenzeit symbolische Geltung besitzt.

Über Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht von Preußen und dem evangelisch gesinnten Grafen Andreas Gorka in Posen, zu denen ein dort abgehaltener Fürstentag 1543 Gelegenheit bot, über Fragen der Reformation im Posenschen berichtet Th. Wotschke in Hist. Mbll. f. Posen 15, 1 S. 1—10.

Ausland. „Zur kirchlichen Bewegung in Steiermark im 16. und 17. Jahrh." teilt J. Loserth aus dem ehemaligen Stift-Seckauer Archiv ein Schreiben des Erzb. Jakob von Salzburg an den Propst zu Seckau von 1572 mit über die im bevorstehenden Landtag einzunehmende Haltung; Weiteres gehört der Epoche des fanatischen Ferdinand II. an: ZHV. f. Steierm. 10 S. 221—234. — Ebendaselbst S. 267—271 veröffentlicht der Nämliche als 3. Beitrag „Zur Gesch. der Wiedertäufer in Steiermark" 5 Aktenstücke von 1529—1534 aus dem Stubenberger und dem Staatsarchiv.

Eine protestantische Stiftsschule wurde unter den Auspizien des David Chytraeus in Graz 1574 eingerichtet, um den 1572 dort eingezogenen Jesuiten ein Gegengewicht zu schaffen. Zu den ersten Professoren gehörte Jeremias Homberger, der unter dem 4. Juni 1575 in einer längeren erbaulichen Ankündigung nach der Sitte der Zeit zu seiner Vorlesung über den 1. Thessalonicherbrief einlud. Nach einem Einblattdruck der Zwickauer Ratsschulbibliothek teilt O. Clemen das interessante Stück in ZHV. f. Steierm. 10 S. 119—124 mit.

Auf die Arbeiten Loserths und lokalgeschichtliche Akten gestützt, entwirft E. Otto ebendort S. 85—208 ein Bild von dem Verlauf der Reformation in der Oststeiermark und der Gegenreformation bis zur Landesverweisung der letzten Protestanten; beigegeben sind Listen der in der Oststeiermark wirkenden Prädikanten und Hauslehrer, wie der behördlich Ausgewiesenen und der ausgewanderten Herren und Landleute.

Ebendaselbst 11, 3./4. S. 297—307 schildert V. Thiel die Aufrichtung der Regierung des Erzh. Karl von Innerösterreich (1564/65); S. 308—326 gibt J. Loserth aus den aufgefundenen Archivalien Ergänzungen zu seinem Buch über „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert" (von 1639).

In Carinthia I. Mitt. des GV. für Kärnten Jahrg. 103 Nr. 1—6 S. 191—204 teilt S. Steinherz aus dem Archiv Graziani-Libri in Città di Castello einen Bericht des päpstlichen Nuntius Giov. Franc. Commendone über die kirchlichen Verhältnisse in dem damals fast durchaus protestantischen Villach von 1563 mit, nebst ergänzenden Notizen A. M. Grazianis, des Sekretärs Commendones.

In MJÖG. 35, 1 S. 114—139 untersucht K. Ausserer auf Grund eines reichen Aktenmaterials (bes. im Wiener HHStA.) das Verhalten des Kardinals von Trient Bernhard von Cles, Kanzlers König Ferdinands, zur Papstwahl d. J. 1534. Er glaubt, Bernhard habe seine eigene Wahl gewünscht und betrieben.

Über den Rosenkranz in der Schweiz als politisches Abzeichen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts und das Einschreiten der Evangelischen gegen den Rosenkranz handelt G. Meier in ZSchweiz.KG. 7, 4 S. 296—303.

Von der oben S. 231 erwähnten Arbeit W. Kolfhans über Petrus Viret bringen Th. St. K. 1914 S. 209—246 den Schluß, der

Viret als Schriftsteller und Theologen sowie als Führer des südfranzösischen Protestantismus würdigt.

Im Bull. Soc. de l'hist du Prot. français Mars/Avril 1914 (Année 63), S. 140—142 teilt N. Weiß ein in der Dulwich Gallery in England aufgefundenes zeitgenössisches Porträt Calvins mit, über dessen Herkunft nichts zu ermitteln ist. Ebendort S. 143—147 bespricht Ch. Bastide die englische Übersetzung der Institutio religionis christianae Calvins von 1561 mit Beigabe einer Probe.

H. Prentout, La réforme en Normandie et les débuts de la réformation de Caen in RH. 114, 2 S. 285—305, weist auf die weite Verbreitung der Reformation in der im allgemeinen als konservativ und schwerbeweglich geltenden Normandie hin; die Bewegung war hier großenteils religiös und intellektuell, wobei die Universität Caen die führende Rolle gespielt hat.

Unter dem Titel „Martelaars uit Gelderland (1550)" teilt K. Vos aus den Criminalia des Reichsarchivs zu Arnhem die Verhöre gefangener Wiedertäufer dort mit (von denen zwei Frauen hernach den Märtyrertod erlitten), die über die Verbreitung des Täufertums manchen Aufschluß gewähren. Nederl. Archief voor Kerkgesch. NS. 10, 3 S. 253—268.

Ebendaselbst S. 280—285 schildert J. S. van Veen die Umstände, unter denen 1580 die erste evangelische Predigt in Groenlo stattfand.

Eine kritische Studie von L. Arbusow in SB. Ges. f. G. u. A. d. Ostseeprovinzen Rußlands 1913 S. 21—70 behandelt „die Aktion der Rigaschen Franziskaner gegen das Vordringen des Luthertums und ihre Folgen". Es handelt sich wesentlich um vergebliche Versuche besonders des P. Antonius Bomhower, dem Fortgang der Reformation zu wehren (1523—1524); auch der später zum Luthertum übergetretene Fabeldichter Burkhard Waldis spielt dabei eine Rolle.

Neuerscheinungen.

Untersuchungen u. Darstellungen. Jos. Schnitzer, „Savonarola im Streite mit seinem Orden und seinem Kloster", untersucht die Schwierigkeiten, die die oppositionellen Regungen im eigenen Orden Savonarola verursachten, ein Moment, das in der bisherigen Savonarola-Literatur auffallend zurücktritt. Es handelt sich darum, daß der eigene Orden und selbst das eigene Kloster des großen Dominikaners dessen Versuchen zu rückhaltloser Durchführung des Armutsideals des Ordensstifters teilweis widerstrebte. Schnitzer stellt diese Bewegung in den größeren Zusammenhang des spätmittelalterlichen Armutstreites in den Bettelorden, des Gegensatzes zwischen der wirklichen Observanz und der Scheinobservanz, dem Spiritualismus und dem Konventualismus, auf welche Bewegungen die ersten Abschnitte der gehaltvollen Schrift näher eingehen. Zum Schluß betont Verf., wie der Orden, indem er

den Mann verderben half, der das Armutsideal eines Franz und Dominikus vertrat, sich selbst zur Erfüllung der Aufgaben untüchtig machte, die ihm sein Stifter zugedacht hatte, und den allgemeinen Verfall der Kirche teilte, dessen verhängnisvolle Folgen nicht auf sich warten ließen. München, J. F. Lehmann 1914. IV, 108 S. M. 3.—.

Luthers Romfahrt von Heinrich Böhmer (Leipzig, A. Deichert 1914. IV, 183 S. M. 4.80) bedeutet nicht nur eine Vermehrung, sondern auch eine Bereicherung der Literatur über den vielbehandelten Gegenstand. So wird z. B. der Unionsstreit im Augustinerorden in neue Beleuchtung gerückt und dabei besonders die Stellung des Augustinergenerals Egidio Canisio von Viterbo präzisiert. Ein kritisches Zeugenverhör stellt als Zeit der Romreise wohl endgültig den Spätherbst 1510 fest. Mit der nämlichen eindringenden Kritik wird, soweit überhaupt möglich, festgestellt, nicht was Luther in Rom gesehen, erlebt, erfahren haben könnte, sondern was er wirklich dort sah, erlebte, erfuhr, wobei erhellt, daß Luthers spätere Urteile über Rom weniger auf Nachklänge der Romfahrt zurückgehen, als aus Lektüre oder Erzählungen anderer Romfahrer stammen. In fesselnder Weise wird uns ferner, auf authentische Zeugnisse gestützt, ein Bild des damaligen Rom entworfen. In der Zusammenfassung am Schluß wird die Bedeutung der römischen Eindrücke von 1510 für die spätere Entwicklung Luthers auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. An verschiedenen Stellen seiner Schrift rechnet Böhmer auch mit Grisar ab, dem gröblichste Fälschung der Quellenzeugnisse nachgewiesen wird, aus denen er unterdrückt, was ihm nicht behagt, und herausliest, was er darin finden möchte (S. 65ff.; 74f.; 140f.). Soweit der Bereich der Untersuchung Böhmers sich erstreckt, bleibt von allem Ungünstigen, was der Jesuit unserem großen Reformator anheften möchte, kein Atom bestehen. —

August Lang, der Biograph Calvins, behandelt in Nr. 113 der Schriften des Vereins für RG. zum 350jährigen Gedächtnis seiner Entstehung den „Heidelberger Katechismus" (Leipzig, R. Haupt; 67 S. M. 1.20). Er würdigt zunächst Kf. Friedrich III., der gegen F. von Bezolds Vorwürfe in Schutz genommen wird, schildert den Kreis der Mitarbeiter am Katechismus und gibt die Geschichte seiner Abfassung, um dann, nach Untersuchung der Quellen des HK., dessen theologischen Charakter festzustellen. Die historische Bedeutung des HK. aber beruht nach L. darauf, daß in ihm der gesamte reformierte Protestantismus eine Art von symbolischer Schrift erhielt, an der seine verschiedenen Richtungen beteiligt waren und auf der sich hernach gegensätzliche Theologien und mannigfache religiöse Strömungen aufbauen konnten. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Durchsetzung des HK. in Deutschland bis zum Augsburger Reichstag von 1566, der der deutschreformierten Kirche und ihrem Bekenntnis eine (bis 1648 freilich noch unsichere) Rechtsgrundlage verlieh, und die späteren Schicksale des Buches.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

